



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 3433 06728624 9





Beiträge und Material
zur Geschichte
der
Wachener Patrizier-Familien.

Bon

Freiherrn Hermann Ariobist von Fürth.

Zweiter Band.

Bonn, 1882.

Gedruckt auf Kosten des Verfassers.

Commissions-Verlag von P. Hauptmann.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
103796B
ASTOR
LENOX
TILDEN

Bonn, Hauptmann'sche Buchdruckerei.

Inhalts-Übersicht.

 ätze und Berichtigungen zur zweiten Abtheilung Seite 225.

Verzeichniß derjenigen Familien, über welche in der zweiten Abtheilung berichtet wird.

| | Seite | | Seite | | Seite |
|---------------|-------|----------------------------|-------|---------------------|-------|
| I. von Broich | 1 | VII. v. Stommel | 118 | XIII. v. Fürth | 171 |
| II. v. Ebenen | 7 | VIII. v. Zevel | 122 | XIV. v. Otmüßem | |
| II. Berken | 29 | IX. Pastor | 132 | gen. Müßtroe | 203 |
| IV. v. Schrid | 32 | X. Röder | 137 | XV. v. Bodden | 213 |
| V. Kael, Bail | 110 | XI. Fibus | 144 | XVI. v. Oliva | 217 |
| VI. Bütter | 115 | XII. Nickel v. Coß- lar | 166 | XVII. v. Speckhewer | 221 |
| | | | | XVIII. v. Braumann | 223 |

B. Verzeichniß der in der dritten Abtheilung aufgeführten Familien.

| | Seite |
|---|-------|
| I. Familie v. Beworden genannt Droiff | 3 |
| II. " v. Birmond | 10 |
| III. " v. Badenius | 13 |
| IV. " v. Dittman | 15 |
| V. " v. Montebroich gen. von der Hallen, auch v. Hall | 19 |
| VI. " v. Hertmanni | 21 |
| VII. " Christophoris, v. Christoffels | 25 |
| VIII. " v. Weidenfeld (Wiedensfeld) | 26 |
| IX. " v. Mattenclot | 30 |
| X. " Harper, Harpers, Harpersch oder Harverk | 35 |
| XI. " Heufft | 38 |
| XII. " + Wolf zu Randerath ✓ | 41 |
| XIII. " v. Collenbach | 43 |
| XIV. " v. Limpens | 46 |
| XV. " v. Beller, (v. Beller-Berensberg) | 55 |
| XVI. " Düffel (v. Düffel) | 57 |
| XVII. " v. Vommehem | 60 |
| XVIII. " v. Hüffelhoven | 64 |
| XIX. " v. Heister | 68 |
| XX. " Jansen, Jansen | 76 |
| XXI. " Mellessen | 78 |
| XXII. " v. Guaita | 80 |
| XXIII. " v. Scheibler | 81 |
| XXIV. " v. Thimus | 84 |
| XXV. " v. Richterich | 87 |

IV

C. Verzeichniß derjenigen, deren Wappen sich auf den Wappentafeln befinden.

| | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Meinard van Moirle. 2. Bertolf. 3. Coen van den Eichorn. 4. Wilhelm van Bunt 5. Colijn (Colyn) 6. Inghen Hoyve. 7. Ellerborn 8. Roide. 9. Inden. 10. Schrid. 11. Nidel. 12. Klöcker. 13. Hüter. 14. Stommel. 15. Johann von Stommel. 16. Everhard von Haren. 17. Johann von Kemerkhod 18. Broiff. 19. Pastor (Pastour.) 20. Fürth (Fürdt) 21. Elmüssen gen Rüstroe. 22. Broich. 23. Wylre. 24. Oliva. 25. Hobden. 26. Speckheuer. 27. Kerthoven. | <ol style="list-style-type: none"> 28. Roeverß 29. Hall (v. der Hallen). 30. Scheyen der Unterherrschaft Warden ← 31. Wolf zu Handerath + 32. Wolf zu Handerath. 33. Heister (Heisteren). 34. Hüdelhoven 35. Oidtmann. 36. Weidenfeld. 37. Hertmanni. 38. Haren. 39. Janen. 40. Dorch (Dorgh). 41. Rumm (Rom). 42. Caspars. 43. Brüggen (Bontanus). 44. Jünemans. 45. Cronenberg. 46. Koulen. 47. Mattenclot. 48. Johann von Ihenen 49. Limpens. 50. Weuorden, gen. Droiff. 51. Birrumb. 52. Haren. |
|---|--|

D. Verzeichniß der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Urkunden.

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Schreiben der Aachener Scheyen v. J. 1612 | 14 |
| 2. Urkunde vom 29. Juni 1459, wodurch der Vogt und Major Gerard v. Hagen sich den Scheyen gegenüber verpflichtet | 19 |
| 3. Urkunde von 1602, betr. die geistliche und weltliche Jurisdiction in Aachen und die Rechte, welche der Herzog von Jülich durch den Vogt-Major daseibst ausübte | 20 |
| 4. Excerpt aus einem im Geheimen Staatsarchive zu Berlin befindlichen Berichte des Brandenburgischen Commissars Nicolaus Langenberg v. J. 1611 | 94 |
| 5. Gilles zum Bischoffshab überträgt vor Richter und Scheyen im Jahre 1494 dem Wilhelm von Opheim mehrere Grundstücke | 113 |
| 6. Franz v. Keesen, Paul Hartzwiltre und Cäcilie von Gymnich übertragen ein Haus und Erbe dem Johann von Stommel im J. 1533 vor Richter und Scheyen | 118 |
| 7. Der am 28. April 1574 von den Kindern des verstorbenen Bürgermeisters von Zewel mit der Stadt Aachen abgeschlossene Vergleich | 128 |
| 8. Act des Notars Johann Craum zu Aachen v. J. 1502, enthaltend die Erklärung des Bürgermeisters Simon Engelbrecht und des Scheyenmeisters Anastasius von Segraedt, daß durch die in Abwesenheit des Vogtmajors von Ihenen vorgenommenen gerichtlichen Acten den Rechten des Herzogs von Jülich nicht präjudicirt werden solle. | 147 |

| | Seite |
|---|-----------|
| 9. Namenliste Derjenigen, welche im J. 1521 die dreißig ersten Mitglieder der Bruderschaft des hl. Sacramentes waren und Verzeichniß der Greven dieser Bruderschaft v. J. 1532—1787 | 150 |
| 10. Forma Juramenti scabinorum Synodaliu Regalis urbis Aquensis Leodiensis Diocesis | 157 |
| 11. Jurament der Sent-Scheffe | 158 |
| 12. Tenor der Sent-Froegen | 158 |
| 13. Die im Jahr 1604 von dem Rathe der Reichsstadt Aachen mit dem Sentgerichte abgeschlossene Convention | 159 |
| 14. Eine Stelle des am 15. Sept. 1576 zwischen Aachen und Jülich geschlossenen Vertrages | 164 |
| 15. Publication des Aachener Stadtrathes betr. die Abschaffung des Gaffelbriefes von 1681 | 184 |
| 16. Fragment eines im 16. Jahrhundert von Peter von Furth, Bürger in Jülich, mit Heinrich von Klüffel, ebenfalls Bürger in Jülich geschlossenen Vertrages | 190 Note. |
| 17. Verzeichniß vndt Anweisung wie es mit Besetzung dess Rathes zu Aach vom Jahr 1450 bis uf das Jzig 1584 eine gelegenheit gehabt vndt noch | 209 |

E. Chronologisch geordnetes Verzeichniß der in dem I. und II. Anhange enthaltenen Urkunden.

| | |
|--|----|
| 1. 1355, Dezember 20. Margareta, Tochter des Johann von Breil, Scheffen zu Düren, überträgt ihrem Verwandten, dem Scheffen Wilhelm Bail, eine den in Altwick gelegenen Garten der Perpetua belastende Grundrente. I, I | 1 |
| 2. 1365, August 12. Werner und Rita, Kinder des Belzers Werner zu Düren, bescheinigen, daß sie dem Scheffen Wilhelm Baelc daselbst, eine das Haus des Kelterers Welther in Altwick belastende Rente verkauft haben. I, I | 1 |
| 3. 1421, Hardemoit 13. Cilie Neuels, Wittve des Johann Gumpret von Poyvylre, ihr Sohn und ihre Tochter übertragen dem Scheffen Nicolaß von Roide eine Rente. Sie machen sich dafür siarf, daß der Eidam der Cilie Neuels dem Vertrage beitreten werde. I, XIII | 39 |
| 4. 1422, August 26. Wilhelm von Monem als Nombere seiner Ehefrau halbe tritt dem von Cilie Neuels, Gumpret und Alheit, ihren Kindern, zum Vortheile des Clois von Roide gechehenen Renten-Verkaufe bei. I, XIV | 40 |
| 5. 1442, Mai 12. Kaufvertrag zwischen Johann Schoynjan und Gerhard Quoidvleige. I, XXXV | 98 |
| 6. 1450, Januar 10. Adam von Haren constituirt eine seinen hof Kalkofen belastende Rente zu Gunsten des Johann Heynman van brennenich. I, XXXIV | 97 |
| 7. 1453, Juni 3. Adam von Haren, Scheffen, verkauft dem Johann von Haren eine Wiese. I, V | 19 |
| 8. 1454, Februar 1. Werner von Forstbach überträgt dem Johann Seiffert ein Haus in der Buntstraße. I, XXVII | 78 |
| 9. 1456, October 27. Die Mitglieder des Augustiner-Klosters zu Aachen besennen, daß ihnen Clois Wouffen eine ihnen zugestandene Rente abgekauft hat. I, VI | 20 |
| 10. 1481, Juli 25. Johann von Haeren verkauft dem Lambert van Richtergeren eine Rente. I, VII | 21 |
| 11. 1482, Dezember 2. Wilhelm von Haren genehmigt eine Renten-Constituierung, welche i. J. 1481 von Nyngen, Wittve des Gerhard von Haren, und ihren beiden Töchtern, Lieschen und Agneschen, gechehen war. I, XXXVI | 99 |

VI

| | Seite |
|---|-------|
| 12. 1485, Februar 9. Die Kinder der Eheleute Howell von Kirchrade und Catharine theilen den elterlichen Nachlaß. I, XV | 15 |
| 13. 1486, Juli 24. Pfalzgrafen-Diplom und Wappenbrief dem Peter von Euden ertheilt von Kaiser Friedrich III. I, VII | 23 |
| 14. 1495, August 16. Johann von Haren überträgt die Hälfte einer Wiese dem Lambert van Nichteragen und seiner Ehegattin Ida. I, IX | 29 |
| 15. 1520, März 9. Vertrag der Geschwister Johann Bütter, Claes Bütter, Stephan Bütter und Elisabeth Bütter mit dem durch seinen Prior vertretenen Dominikanerkloster, betreffend die für Johann und Heinrich Bütter zu lesenden Seelen-Messen. I, X | 30 |
| 16. 1520, Juli 19. Theilung zwischen Johann Bütter, Ehemann der Tychen (Lucie) von Stommel, und Styngen von Stommel Wittwe des Mathias Stommel. I, XI | 32 |
| 17. 1521, Juni 4. Lambrecht Luyssolt, Voigt zu Birtscheid, legt einen Scheffenbrief vor, wonach ihm eine Summe Geldes verschuldet wird und ein Grundstück verpfändet ist. Es wird vom Scheffenstuhle erkannt, daß das verpfändete Grundstück zum Vortheile des Pfandgläubigers verkauft werden soll und nachdem Letzterer seinen Sohn als Käufer präsentirt hat, wird dieiem das Grundstück für denjenigen Preis übertragen, zu welchem es von den benachbarten Grundbesitzern geschätzt worden. I, XII | 36 |
| 18. 1532 bis 1597. Notizbuch Albrecht's Schrick des Älteren. I, III | |
| 19. 1535, Juli 10. Gottschalk von Segroide erwirbt durch Retract eine von seinem Bruder Diederich von Segroide verkaufte Acker-Parzelle. I, XVI | 44 |
| 20. 1546, September 4. Der Canonicus Bonifacius Colyn überträgt dem Kloster der weißen Frauen eine Rente und erhält dagegen für Catharina Wimar und ihre Kinder den Beveren-Rehnten. I, XVII | 45 |
| 21. 1565, October 1. Heiraths-Vertrag des Albrecht Schrick und der Anna Mickel. I, IV | |
| 22. 1568, November 18. Zeugen-Verhör über Gränzen und Rechte der Herrschaft Warden, vorgenommen durch Notar Klein. II, XX | 102 |
| 23. 1569, August 1. Verzeichniß der Mitglieder der Nacheiner Stern-Zunft. II, XXXIX | 204 |
| 24. 1571, Juni 23. Die Erben des Gerhard Harpers und seiner Gattin Catharina bescheinigen, daß sie den Eheleuten Emmerich Nurt von Schonecken und Anna Blankart ein Haus zu Cöln übertragen haben. I, II | 2 |
| 25. 1590 August 6. Ehevertrag des Mathias von Zuden, Sohn des Thomas von Zuden und der Cordula Harpers mit Catharina von der Kuyllen, Tochter des Paulus von der Kuyllen und der Sibylle von Hoefen I, XXVIII | 79 |
| 26. 1593, October 3. Adelsdiplom mit Wappenbestätigung für die Brüder Wilhelm, Heinrich, Mathaeus und Johannes Brenner (von Fürdt, gen. Brenner) II, I — Freiberger-Diplom für Franz von Fürth vom 17. März 1773 II, II — Attest des Königl. Preuß. Herzog Amtes zu Berlin über den Adel und die älteste Genealogie der Familie von Fürth, ausgestellt im Jahre 1878. II, III | 1—23 |
| 27. 1594, Februar 15. resp. 20. Letztwillige Verfügung der Margaretha Schrick und Bestätigung dieser Verfügung durch den zu Nülich anwesenden Johann von Theuen als Richter, unter Assistenz der Scheffen Gregorius von Wulre und Johann Ellerborn. I, XVII | 47 |
| 28. 1603—1642. Notizen des Franz Wilhelm Schrick und seines Sohnes Johann Albrecht Schrick. I, XX | 45—65 |
| 29. 1604, December 18. Ein im Jahre 1587 von den Brüdern Arnold, Heinrich, Wilhelm und Peter von der Arck und zugleich im Namen der minderjährigen Kinder des Johann von der Arck und der Eheleute Jacob Pastor und Adelheid von der Arck geschlossener Vertrag über Veräußerung eines in der Scherpstraße gelegenen | |

| | Seite |
|--|-------|
| Hauses wird, weil damals kein Richter in Aachen existirte, im Jahre 1601 von dem durch Kaiserliches Urtheil wieder restituirten Schöffentuhl genehmigt und durch gerichtliche Uebertragung des Eigenthums auf Diejenigen, welche es in Gemäßheit jenes Vertrages erwerben sollten, vollzogen. I, XXI | 66 |
| 30. 1615, Februar 17. Ehevertrag zwischen Johann Heister und Sibilla Janßen. II, XXXIV | 164 |
| 31. 1616, April 1. Act des Gerichtes zu Schweiler über einen Renten-Verkauf der Eheleute Johann Heimemans und Dreudt zu Gunsten der Armen zu Schweiler. II, IV | 25 |
| 32. 1617, Juli 1. Ein im Jahre 1613 über die Veräußerung des Bever-Behten geschlossener Vertrag wird nach geschehener Ratification von den Scheffen beurkundet. I, XXII | 68 |
| 33. 1619, Januar 17. Ehevertrag des Johann von Fnden mit Elisabeth Furth gen. Breuer. I, XXXIX | 81 |
| 34. 1619, März 15. Act des Gerichtes von Frommeren, worin eine Rente constituirte wird zu Gunsten der Eheleute Wilhelm von Furdt gen. Breuwehr zu Eierstorf und Anna Vorden — Act desselben Gerichtes vom 28. März 1619 über die Zahlung des in dem Acte vom 28. März desselben Jahres stipulirten Kaufpreises durch Wilhelm Breuwehr, Schultheiß zu Jülich. II, V | 27 |
| 35. 1622, October 14. Patent des Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg über die Ernennung des Peter Nidel von Cöslar zum Vogte in Aachen. II, XIV | 82 |
| 36. 1623, August 8. Uebereinkunft der Eheleute Wilhelm Breuwehr und Anna Vorden über die Immobilisirung gewisser Renten. II, VIII | 47 |
| 37. 1625, Juni 25. Testament der Agnes Wolf Wittve Vorden — Act des Gerichtes zu Jülich, aufgenommen darüber, daß Frau Agnes Wolf, Wittve Vorden, ihr Testament dem Gerichte überreicht hat und daß dasselbe von dem Secretär des Gerichtes und den Scheffen unterschrieben und besiegelt worden — Act vom 9. October 1630 über die Eröffnung des erwähnten Testaments. II, VI | 32 |
| 38. 1626, Juni 2. Codicill der Agnes Wolf, Wittve Vorden. II, XVII | 91 |
| 39. 1632, April 5. Tauschvertrag geschlossen von dem Hauptmann Florenz von Niedeggen, vertreten durch Mr Arnold Bettonville mit Maria Klöder und Kaufvertrag zwischen Hauptmann Florenz von Niedeggen und Eheleuten Goddard Freysheim und Catharina Amia. I, XXVI | 76 |
| 40. 1633, Juli 23. Christine Klöder, Wittve des Hauptmann's Junfer Johann de Marche überträgt dem Franz Schrid mehrere Grundstücke durch Tausch. I, XXIII | 71 |
| 41. 1635, Januar 27. Agnes Furdt, Ehefrau des Arnold Düffel legt Rechnung über die Verwaltung der den Geschwistern Furdt von der gemeinschaftlichen Großmutter Agnes Wolf, Wittve Vorden legirten Güter. II, XXIII | 120 |
| 42. 1635, Februar 12. Theilungs-Act geschlossen von den Enkeln der Agnes Wolf, Wittve Vorden. I, VII | 42 |
| 43. 1637, August 26. Testament der Anna Vorden, Wittve Furdt — Ein auf dasselbe bezügliches Attest des Vicar Gabriells zu Jülich. II, XXI | 111 |
| 44. 1638, November 16. Theilungs-Act betr. den Immobilär-Nachlaß der Eheleute Wilhelm Furdt und Anna Vorden. II, IX | 48 |
| 45. 1642, Januar 12. Ehevertrag des Peter Fuertt und der Sophie Catharina Heister. II, X | 68 |
| 46. 1645, Januar 21. Das Brediger-Kloster überträgt einen von den Erben des Johann Bütter verschuldeten Fins dem Johann Albert Schrid und erhält dafür einen anderen dem Johann A- | |

VIII

| | Seite |
|---|-------|
| bert Schmid zusehenden Zins, welcher ein von den Predigern erworbenes Haus in der Trichterergasse belastet. I, XXV. | 74 |
| 47. 1661, Mai 14. Die Wittve Sibylla von Heister überträgt mit Einwilligung ihrer Tochter Mechtild Freisrau von Breda ihrer anderen Tochter Sophia Catharina von Heister, Ehefrau von Nidel einen Hof zu Osterrath. — Auszug aus einem Briefe der W. Bachta. II, XXXV. | 167 |
| 48. 1662, März 9. Theilungs-Act geschlossen unter den Nachkommen der Agnes Wolf, Wittve Borken betr. Renten und Kapitalien. II, XXVII. | 142 |
| 49. 1663, Juni 27. Act des Gerichts zu Schweißer vom 31. Juli 1663 betr. einer Rente, welche früher dem Wilhelm Breuer gnt. Furd und seiner Ehegattin Anna Borden verkauft worden. — Laittung vom 27. Juni 1668. II, XIII. | 77 |
| 50. 1663, November 10. Johann Wilhelm von Fürth belastet sein unter der Schmitten gelegenes Haus zum Schaffsberg genannt, sowie sein sonstiges Vermögen mit einer Rente zu Gunsten der Alexandrine von Harthausen, Ehegattin des Jacob de Witte — Laittung über die Ablösung der Rente. II, XXV | 138 |
| 51. 1666—1689. Notizbuch eines Nacher Lehrers über dasjenige was sich während der angegebenen Jahre zu Nachen ereignet. II, XXXVIII | 181 |
| 52. 1669, Juli 16. Ehevertrag des Johann Wilhelm von Fürth und der Adelheid von Studer. II, XI | 70 |
| 53. 1674, November 15. Johann Wilhelm von Fürth belastet sein in der Mürgensgasse gelegenes Gut, zum Weuß genannt, sammt vierzig Morgen im Hartners Felde. Laittung über Ablösung der Rente. II, XXVI. | 140 |
| 54. 1676. April 17. Testament der Sophia Catharine von Heister, Ehefrau des Tilman von Nidel. II, XXIV | 134 |
| 55. 1680. ¹⁾ Theilungs-Act zwischen Johann Wilhelm von Fürth und seiner Schwester Mathilde von Fürth, Ehefrau von Gols. II, XII | 72 |
| 56. 1681, Januar 21. Gaffelbrief. II, XXXVII | 171 |
| 57. 1687, December 20. Die Eheleute Peter Ludwig Bodden und Elisabeth Stoupart übertragen mehrere Grundstücke, welche in der Nähe des früher im Bogellang, jetzt Kirberichshof genannten Landgutes liegen, den Eheleuten Johann Albert Schmid und Therese Weidenfeld. I, XXIV | 72 |
| 58. 1693. Kirchliches Attest über die Verheirathung des Johann Wilhelm von Fürth mit Maria Catharina von Womm. II, XXX | 155 |
| 59. 1697, Januar 22. Diplom des Kaisers Leopold, wodurch Georg Mathäus von Hövers in den Stand der nobiles equites vexilliferi erhoben wird. I, XXXIII | 92 |
| 60. 1700, December 22. Diplom des Kaisers Leopold, wodurch Theodor von Bodden in den Stand der nobiles equites vexilliferi erhoben wird. I, XXXI | 86 |
| 61. 1711, December 10. Laittung, ausgestellt von dem Bevollmächtigten der Erben des Rudolph von Heister über die Summe Geldes, welche ihnen von den Geschwistern Bachta und von Fürth gezahlt worden II, XXVI | 169 |
| 62. 1717, Juli 21. Ein dem Franz von Fürth über seine Fähigkeit für großjährig erklärt zu werden vom Schöffensstuble ausgestellt Attest. II, XXXI | 157 |
| 63. 1717, December 18. Gerichtliche Realisirung eines Actes, worin | |

¹⁾ Das Datum des Theilungs-Actes ist aus der mit Unterschriften und Siegeln versehenen Urkunde zur Zeit nicht zu entnehmen, daher ungewiß.

| | | Seite |
|-----|--|-------|
| | die Gesch. | |
| | von Schr. | |
| | sich zu Gunsten der Eheleute Albrecht | |
| | Elia von Webig verpflichten. I, XXX | 88 |
| 61. | 1719, Mai. Heirathstrag des Franz von Fürth mit | |
| | Maria C. II, XXXII | 158 |
| 62. | 1720, Nov. Test über die am 1. Juni 1719 von | |
| | Franz von Schrid und Constantia von Schrid geschlossene | |
| | Acte. II, XXXIII | 168 |
| 63. | 1723, Januar 2. Albert Joseph von Schrid quittirt vor Richter | |
| | und Schefen im Namen seiner Mutter der Maria Theresia von | |
| | Webig, Wittve von Schrid. I, XXXI | 85 |
| 67. | 1737, Februar 24. Taufschein des am 1. April 1695 getauften | |
| | Franz von Fürth. II, XXX | 156 |
| 68. | 1744, November 23. Schefenbrief über den Anlauf der Herr- | |
| | schaft Warden durch Franz von Fürth. II, XIX | 101 |
| 69. | 1752, April 6. Protocoll über die von den Eingeleffenen der | |
| | Unterrherrschaft Warden den Unterherren geleisteten Hul- | |
| | digungs-Eid, über Rechnung, Bestellung eines neuen | |
| | Schefen, und andere Verordnungen der Unterherren II, XXI | 108 |
| 70. | 1768. Auszug aus dem Reichspfälischen Kreisalender | |
| | von 1768, betreffend die geistlichen und weltlichen Behörden zu | |
| | Wachen. II, XLI | 209 |
| 71. | 1772. Atteste der geistlichen Behörden über Grabsteine und einen | |
| | Altar in der Kirche zu Jülich, beglaubigt von Bürgermeister und | |
| | Rath daselbst am 26. September 1772. II, XV | 88 |
| 72. | 1789, Mai 14. Notariell beglaubigter Auszug aus zweien Pro- | |
| | tocollen, worin die Mitglieder der Stern-Bunst aufgeführt sind. II, XL | 206 |
| 73. | 1789. Bericht des Carl Freiherrn von Fürth über den Inhalt | |
| | der auf die Unterherrschaft Warden bezüglichen Acten, welche sich | |
| | damals im Besitze der Familie von Fürth befanden. II, XVIII | 93 |

*) Datum ungewiß.

Berichtigung.

Seite 52 ist unrichtig angegeben, es habe die Wahl des Johann Lonzen und des Johann Fibus erst am 5. Juli stattgefunden. Sowohl Albrecht Schrid in seinem Notizbuche (Vergl. S. 10 des ersten Anhangs) als auch Meyer in der Aachen'schen Geschichte geben an, daß jene Wahl am 5. Juni stattfand.

Zweite Abtheilung.

I. Familie v. Broich.

Der Namen Broich oder Bruch als Bezeichnung eines Dorfes Fleckens kommt im Rheinlande und in dem der Rheinprovinz oft gelegenen Theile Westphalens häufig vor, und es ist daher nicht selten, daß auch der Familiennamen, durch welchen ursprünglich die Herkunft von einer solchen Ortschaft bzw. der Wohnsitz daselbst bezeichnet wird, ein häufig vorkommender ist. Von derjenigen Familie v. Broich, deren Wappen ich No. 22 der Wappentafeln mitgetheilt habe, sind mehrere Mitglieder während des 16. und 17. Jahrhunderts zu Aachen nachweislich gewesen und haben dort zu den Patriziern gehört.¹⁾

Das älteste mir bekannte Mitglied dieser Familie ist Adam Broich, Wehrmeister und Vogt zu Düren im Jahre 1355.

Das Provinzial-Archiv enthält No. 590 der Jülich-Bergischen Urkunden die Obligation über 2400 Gulden, welche Adam v. Broich, z. Z. Wehrmeister und Vogt zu Düren, dem Grafen von Berg Ravensberg Namens des Schellard v. Obbendorf, welcher vor dem Amt zu Düren von dem Markgrafen von Jülich in Verwahrung erhalten hatte, ausstellte. Das dieser Urkunde anhängende Wappenstein enthält den Schild des sub No. 22 mitgetheilten Wappens.

Da die Familie schon im Mittelalter zu Dürwiß ansässig war, dürfen wir annehmen, daß zu derselben auch gehörte Damian Broich, der als Zeuge bei einer im Jahre 1449 aufgenommenen Urkunde, welche eine Stiftung des Johann van Werde zu Gunsten der Kirche zu Dürwiß und der Armen daselbst enthält, aufgeführt ist (Beiträge zur Geschichte von Eschweiler und Umgebung, S. 81).

Aus demselben Grunde erachte ich als Angehörigen der Familie Wilhelm v. Broich, der im Jahre 1460 mit Simon v. Berchenrode eine Rente zu Gunsten der Bruderschaft Unserer Lieben Frau des Gasthauses zu Dürwiß stiftete (Beiträge cit. S. 82).

1. Im Jülich'schen Ritterzettel befindet sich Peter Broich zu Dürwiß anno 1548. Er ist ohne Zweifel derselbe, welcher 1569 Mitglied der tribus nobilium zu Aachen war (vgl. S. 204 des zweiten Bandes).

2. Dem hier über die Familie Gefagten liegen hauptsächlich diejenigen Urkunden zu Grunde, welche ich von Herrn J. Leydel zu Bonn und Herrn G. v. Sidtman erhalten habe. Der erstgenannte Herr war in der Lage, die v. Broich'schen Familien-Urkunden einsehen zu können, und hat mich damit beschäftigt, urkundlich feststehende Nachrichten über die Familie zusammenzustellen.

II. In den Akten der Mannkammer von Wilhelmstein betreffend das Broicher Lehn und Zillen-Lehn zu Dürwiß, deren Vererbung, Theilung und Consolidation seit 1583, finden sich als Söhne des Peter Broich aufgeführt die Brüder Dietrich v. Broich und Christoffel v. B., welche Inhaber von Lehnspliffen zu Dürwiß waren.

III. In denselben Akten finden sich später als Inhaber von Lehnspliffen zu Dürwiß erwähnt: 1. Wilhelm v. Patterm genannt Broich 1605 und 2) Johann Wilhelm v. Broich zu Patterm und Dürwiß anno 1654. Letzterer wurde im Jahre 1676 als Mitglied der Sternzunft in Aachen aufgenommen (vgl. S. 208 des zweiten Anhangs). Er war, wie sich aus einer im Provinzial-Archive zu Coblenz vorhandenen Ahnentafel einer v. Greffenich ergibt, verheir. mit Anna v. Schwarzenberg zu Gihbach, Tochter von Mar v. Schwarzenberg zu Gihbach und Dorothea v. Schwarzenberg zu Kalkofen.

IV. Kinder des Johann Wilh. v. Broich (III. 2) waren:

1) Werner Theodor v. Broich, geb. 1636, Schefen des Rgl. Stuhles zu Aachen und Schefen-Bürgermeister daselbst in den Jahren 1682, 1684, 1686, 1688, 1691, 1693, 1699, 1706, 1707 und 1708, 1710, 1712, 1714 (vgl. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, 32. Heft, S. 89). Seine Ehegattin war Johanne Marie Colyn, Tochter des Bonifacius Colyn und der Johanne Marie v. Lomont gen. Bourc (vgl. Luir, Beiträge zu einer x. Beschreibung des Kreises Eupen, S. 138).

2) Margarethe v. Broich, verh. in erster Ehe mit Balthasar v. Kessel, in zweiter Ehe mit Johann Melchior v. Dammerscheid (vgl. Luir, Beiträge cit. S. 138, Note).

3) Johann Carl Melchior v. Broich zu Dürwiß, verheirathet mit Elisabeth Gertrud Colyn, Tochter von Bonifacius Colyn und Johanne Maria v. Lomont gen. Bourc. Sie erhielt bei der Theilung des elterlichen Nachlasses die Burg zu Raeren, womit sie im Jahre 1670 belehnt wurde (vgl. Luir, Beiträge zu einer hist. Beschreibung des Kreises Eupen, S. 138).

4) Isabella Catharine v. Broich, verheirathet in erster Ehe mit Johann Caspar Gilles und in zweiter Ehe mit Johann Caspar Cüpper, Wehrmeisterei-Verwalter im Herzogthum Jülich, Besitzer des Hauses Lüpeler b. Lucherberg (vgl. Luir, Beitr. 3. x Besch. d. Ar. Eupen S. 139).

5) Johanne Margaretha v. Broich, Nonne zu Blasheim.

6) Johanne Gertrud, verheirathet mit Johann Adam Dieberich von Greffenich. ¹⁾

7) Maximilian v. Broich.

In den Beiträgen zur Geschichte von Fischweiler und Umgegend wird S. 283 über eine im Jahre 1705 fundirte Messenstiftung berichtet, welche

¹⁾ Das hinsichtlich dieser beiden Eheleute Angegebene wird durch die oben erwähnte, im Provinzial-Archive zu Coblenz befindliche Ahnentafel bestätigt.

einer Obilia v. Broich herrührt. Es wird angegeben, daß die letztere Schwester des damaligen Bürgermeisters zu Aachen, also des Werner Eobor v. Broich gewesen.

V. Descendenz der sub IV. 1) genannten Eheleute Werner Eobor v. Broich und Johanne Maria v. Colyn.

1) Johann Werner v. Broich zu Dürwiß, Schöffen des Königl. Hofes zu Aachen u. Schöffen-Bürgermeister daselbst in den Jahren 1722, 1724, 1728, 1730, 1732, 1734, 1736, 1738, 1740, 1742, 1744, 1746, verh. Richmod Anna Margarethe v. Siegen zu Sechtem, Tochter von Johann Wilhelm v. S. zu S. und Franziska Agnes von der R. Er starb am 10. April 1747.

2) Johann Carl Melchior v. Broich, Eigenthümer der Landgüter bei Aachen und Bettweis bei Düren, Churpälzischer Oberst zu Noß, verathet mit Jakobine v. Dunkel, Tochter von Adam Wilhelm v. zu Raubach und Maria Johanna v. Randerath.

VI. Der oben sub V. 1) genannte Johann Werner v. Broich erhebt in den letzten Jahren seines Lebens den Freiherrn-Titel geführt. Seine Söhne werden als Freiherren v. Broich in den Akten der Kammer von Wilhelmstein aufgeführt. Die Eheleute Johann Werner v. Br. und Margarethe v. Siegen hatten drei Kinder:

1) Johann Werner Clemens v. Br. zu Görrenzig und Dürwiß geb. 16. September 1773, 6. Mai 1732 verheirathet mit Maria Anna Catharina v. Horrich.

2) Peter Joseph Caspar v. Broich zu Pelsch heirathete Maria Helena v. Horrich, Tochter von Wilhelm Winand v. H. und Anna Catharina v. Hofen, Wittwe von Dominikus v. Wolfslehl.

3) Maria Theresia Eleonore heirath. Johann Franz Fehrrn. v. v. genant Deusdahl zu Zweibrüggen.

VII. Die Kinder des sub VI. 2) genannten Peter Joseph Caspar v. Broich und der Maria Helena v. Horrich sind:

1) Johann Carl Melchior v. Broich, Besitzer des Landgutes „Sack“ bei Haaren, geb. im Jahre 1740, gest. 1820, war verheirathet im Dezember 1790 mit Maria Theresia Ferdinande Jda Catharina v. der Brügghen (get. 27. April 1763, Tochter von Johann Engelbert v. der Brügghen (gest. 1789) und Maria Adelheid Dahmen.

2) Maria Margaretha Richmodis v. Broich, get. zu Pier am 1. Februar 1746, heirathete Constantin Alexander v. Wymar.

3) Johann Caspar Joseph v. Br., geb. zu Pier 14. April 1748.

VIII. Die Kinder des sub VII. 1) genannten Johann Carl Melchior v. Broich und der Maria Th. Ferdinande Jda von der Brügghen waren:

1) Maria Anna Theresia Carol. Franz. Sub. Walburga, geb. zu Aachen 14. Juli 1794, verheirathet 13. Mai 1816 mit Wilhelm Ludwig Friedrich Leonhard v. Pallandt.

2) Maria Theresia Franz. Sub. Walburga v. B., get. 16. September 1796, verheirathet mit Arnold Jakob Lesils.

IX. Descendenz des sub V. 2) genannten Johann Carl Melchior v. Broich, Eigenthümer von Soers und Bettweis.

Sein Sohn:

Werner Edmund v. Broich, Pächter von Soers und Bettweis, vermählt mit Dorothea v. Hertwich, Tochter von Johann Franz v. Hertwich und Catharina v. Harding zu Broeck.

Deren Sohn:

Carl Heinrich v. Broich, Pächter von Broeck, Raeren, Bettweis und Soers, Curator der Universität Lüttich, geb. 1765, gest. 15. Februar 1834 zu Broeck, vermählt mit Maria Anna Louise Baronne de Gluse, geb. 1764. Sie starb 27. Juni 1831 zu Broeck.

Deren Kinder waren:

1) Ludwig Carl Ferdinand Frh. v. Br. zu Broeck, geb. 10. Oktober 1790 zu Monken, vermählt in erster Ehe mit Flora Hyac. Pollart de Canivris (Tochter von Phil. Alb. Ant. Jos. und Maria Jos. Cath. d'Donn), in zweiter Ehe mit Pauline Verstraeten de Meurs.

2) Eduard Carl Philipp Theodor, geb. 8. Okt. 1791, Eigenthümer von Beyenshof.

3) Antoinette, geb. 17. Okt. 1793, vermählt mit Theodor Frh. v. Negri, Kgl. preuß. Landrath.

4) Julie, geb. 30. Januar 1795, Pächterin des Gutes Epfels.

5) Arnold Carl Maria Frh. v. Broich, Pächter von Soersfen und Hierstein, kaufte Schönau, erhielt 7. November 1834 eine preuß. Anerkennung des Freiherrnstandes, war geb. Mai 1797 zu Broich, starb 24. Sept. 1873 zu Schönau, war vermählt mit Sophie Julie Cäcilie de Wyls, geb. 14. April 1805 zu Löwen.

X. Die Kinder des sub IX. 1) genannten Ludwig Carl Ferdinand Frh. v. Broich und seiner ersten Gemahlin Flora Hyac. Pollart de Canivris sind:

1) Caroline, vermählt mit Leopold de Sibille.

2) Eulalie, verm. in erster Ehe mit N. vicomte d'Issenbrandt, später mit N. chevalier de Troyen.

3) Friedrich Baron de Broich, starb unverheirathet.

XI. Die Kinder des sub IX. 5) genannten Arnold Carl Maria Freiherr v. Broich und der Sophie Julie Cäcilie de Wyls sind:

1) Adolph Carl Heinrich Maria Frh. v. Broich, geb. 20. November 1828, gest. März 1864, heirathete Abele Freiin v. Lommesslem, geb. 1835. Ihre Kinder sind:

a. Maria Julia Wilh. Adelheid, geb. 8. April 1855, vermählt mit chevalier Xaver de Spirlet.

b. Abele Anna Maria Martha, geb. 28. Juli 1857, gest. 1881.

c. Leontine Sophia, geb. 20. Februar 1860.

2) Friedrich Arnold Carl Maria Frh. v. Broich, geb. 4. Juni 1831, Rgl. preuß. Major im 15. Ulanen-Regiment, heirathete 1859 zu Düsseldorf Julia v. Ammon. Seine Kinder sind:

- a. Ernst Frh. v. Br., geb. 1860, gest. 1880.
- b. Carl Frh. v. Br., geb. 1862.

3) Julie, geb. 25. Oktober 1832, vermählt 18. November 1857 mit Carl Franz Kelleßen zu Aachen, welcher am 28. September 1872 in den Freiherrnstand erhoben wurde.

4) Eduard Christian Arnold Maria Frh. v. Br., geb. 9. Febr. 1834, Rgl. preuß. Landrath, vermählt 1. August 1865 mit Anna Leydel, geb. 4. Mai 1811. Seine Kinder sind:

- a. Hermann Arnold, geb. 26. Juli, gest. 9. August 1866.
- b. Theodor Ernst Maria, geb. 6. September 1867.
- c. Johann Julius.

5) Carl Frh. v. Broich, geb. 27. März 1835, Eigenthümer von Guttenboru und Schönau, vermählt 1877 zu Aachen mit Maria Bruels.

XII. Descendenz des sub VI. 1) genannten Johann Werner Clemens v. Broich zu Dürrwiß und der Maria Anna Josepha v. Horrich zu Glimbach ic. Kinder derselben waren:

1) Johanna Maria Josepha v. Br., get. 19. Febr. 1733, gest. 8. Februar 1808, letzte Abtissin zu Auremond.

2) Richmoda Veronika Theresia Maria v. Br., get. 10. Juni 1743, starb nach 1820, hatte geheirathet 1767 Johann Gottfried Frhrn. v. Blanche, Herrn zu Schönau. Letzterer vermachte Schönau seiner Ehegattin.

3) Johann Wilhelm v. Br. get. 9. Juli 1749.

4) Carl Wilhelm v. Br., geb. 13. Februar 1741, Eigenthümer des Gutes zu Dürrwiß. Er kaufte Schönau von der Freifrau v. Blanche, war Churfürstl. Kämmerer 1776, heirath. Maria Anna Freiin v. Grönsfeld-Nievelstein zu Kellersberg, Tochter von Joh. Angel. Carl Frhr. v. G. und Bernhardine Freiin v. Hagen zur Motten. Seine Kinder waren:

- a. Johann Friedrich Maria Hubert v. Br., get. 1. Juni 1781, wahrscheinlich als Kind gestorben.
- b. Franz v. Broich, holländ. Officier, starb, nachdem er pensionirt war, auf Schönau.
- c. Friedrich Wilhelm v. Br., get. 27. November 1782, Rittmeister in einem Regiment leichter Dragoner zu Namur, verheirathet mit M. N. Pacquet d'Avost, starb kinderlos.
- d. Carl v. Br., Bürgermeister der Gemeinde Richterich, unverheirathet zu Schönau gestorben.
- e. Theresia, verheirathet mit Peter Anton Daywaille, Oberst und Chef des Generalstabes zu Antwerpen
- f. Josephine, verheirathet mit Franz v. Sartorius, Advocat am Obergericht zu Lüttich.

5) Werner Alexander Franz v. Br., get. 4. September 1745, verheirathet mit Maria Magdalena Clermont (welche 1810 Wittwe war). Kinder dieser Weiben:

- a. Franz Joseph, verheirathet mit Clementine v. Wymar, wovon zwei Töchter, nämlich die am 6. Dezember 1832 unverheirathet gestorbene Isabelle und die mit Heinrich Wilhelm Ludwig v. Coßhausen zu Kinzweiler verheirathete Magdalena v. Broich.
- b. Ferdinand v. Br. (geb. 1777, gest. 1827), verheirathet 1. Februar 1810 mit Maria Theresie Goiffen aus Fürwiß, Tochter von Johann G. und Maria Langendorf. Er hatte drei Kinder: a. Cunibert Clemens Hubert v. Br., geb. 29. Okt. 1812, b. Franz Xavier Hubert v. B., c. Maria Anna, gest. 1875.

6) Johann Franz Friedrich, verkaufte seinen Antheil am Gute zu Fürwiß seinem Bruder Carl Philipp, heir. Maria Sybilla Kemmerling aus Düren. Deren Kinder waren:

- a. Carl Franz Werner v. Broich, get. 21. Oktober 1773.
 - b. Maria Anna Josephe, get. 8. Mai 1776.
 - c. Maria Anna Christine, verh. 1806 mit Christian Jos. Emonts.
 - d. Johann Wilhelm Franz Ignaz, get. 16. Dezember 1779.
-

II. Familie v. Thenen.

Thenen oder Thienen ist der frühere Namen der ehemals brabantischen Stadt, welche gegenwärtig Tirlemont genannt wird. Es ist nicht auffallend, daß derjenige Familiennamen, welcher die Herkunft von jener Stadt ausdrückt, nämlich der Namen v. Thenen (v. Thienen), in den Rheinlanden häufiger vorkommt, und vielen Personen gemeinsam ist, hinsichtlich deren nicht erwiesen werden kann, daß ihre Familien jemals in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu einander sich befunden haben. Die Häufigkeit des Namens macht es schwierig, eine genealogische Uebersicht derjenigen Familie zu geben, welcher Johann v. Thenen, der am Ende des 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts zu den angesehensten und verdienstvollsten Bürgern Aachens gehörte, entsprossen war.

Ich muß mich daher darauf beschränken, nachdem ich über Johann v. Thenen selbst das geschichtlich Merkwürdige, welches ich theils aus den Chroniken, theils aus Urkunden des Geheimen Staatsarchives zu Berlin entnommen, mitgetheilt haben werde, einige zwar nicht werthlose, aber doch sehr unvollständige Nachrichten über seine Descendenz zu geben. Ich habe dieselben größeren Theiles aus Familien-Notizen entnommen, welche sich im Besitze einer von weiblicher Descendenz des Johann v. Thenen abstammenden Familie befinden und mir durch gütige Vermittelung eines Freundes zur Einsicht geliehen wurden. Es enthalten aber auch die Schriften von Quir einige zerstreute Nachrichten über die Familie v. Th.

Johann v. Thenen war, wie aus einem seiner im Jahre 1609 an den Markgrafen von Brandenburg gerichteten Briefe hervorgeht, zu Aachen geboren. Die Würden, welche er später bekleidete, lassen voraussetzen, daß seine Eltern zu einer angesehenen Familie gehörten, und daß er wissenschaftlichen Unterricht genossen und Jurisprudenz studirt hatte. Als im Jahre 1581 die Protestanten sich der Herrschaft in Aachen bemächtigten, war Johann v. Thenen Stadtsecretair. Daß er damals durch Frömmigkeit und Intelligenz unter seinen Mitbürgern hervorrage, können wir daraus schließen, daß er mehrmals als Bevollmächtigter der Katholiken an den kaiserlichen Hof geschickt wurde. Im Sommer des Jahres 1581 reiste er als Abgeordneter der katholischen Aachener nach Augsburg, wo damals die Reichsstände versammelt waren. Später folgten ihm noch andere Abgeordnete dorthin. Ueber diese Gesandtschaften soll unten bei den Mittheilungen über die Familie Schrick eingehender geredet werden. Im Jahre 1584 wurde der hochbetagte Vogtmajor Johann v. Horpusch angeblich wegen Altersschwäche des Dienstes entlassen, und der Herzog von Jülich ernannte

an dessen Stelle am 6. November desselben Jahres den Johann v. Thenen. Die damalige protestantische Regierung wollte denselben nicht anerkennen und verbannte ihn aus der Stadt. Aus welchen Gründen man das Recht des Herzogs von Jülich, dem Johann v. Thenen die Vogt-Meier-Stelle zu übertragen, bestritt, ist mir unbekannt. Selbstredend war es den Protestanten sehr unangenehm, daß eine so hohe und einflußreiche Stelle, wie die des Vogtmajors, einem ihrer tüchtigsten Gegner anvertraut wurde. Erst im Jahre 1590, nachdem die Verordnung des Kaisers, wodurch die Nacherer unter Androhung der Reichsacht aufgefordert wurden, den v. Thenen als rechtmäßigen Vogtmajor anzuerkennen, durch einen Reichsherold vor dem versammelten großen Rathe war verkündet worden, konnte v. Thenen am 13. März desselben Jahres durch die Jülich'schen Commissarien eingeführt werden und vor dem Rathe seinen Amtseid ablegen. Aber er blieb damals nicht lange in der Ausübung seines Amtes. Nachdem am 1. August desselben Jahres die im März zu Sentschaffen ernannten Scheffen des kgl. Stuhles, Wilhelm v. Wiltre und Georg v. Wiltre und mit ihnen die schon früher als Sentschaffen fungirenden Mitglieder des Scheffengerichts, Albrecht Schrid und Johann Ellernborn, Gerard's Sohn, von dem protestantischen Rathe aus der Stadt und dem Reiche von Aachen verbannt worden, war der Scheffenstuhl nicht mehr vollzählig und konnte daher keine Urtheile mehr erlassen. Die drei übriggebliebenen Scheffen Anastatius v. Segrod, Bonifacius Colijn und Wilhelm Dastung waren protestantisch gesinnt und erkannten daher den am Kuder befindlichen Stadtrath und auch das von demselben gegen ihre Kollegen ausgesprochene Verbannungsurtheil als rechtmäßig und gültig an. In Folge dessen verstanden sie sich dazu, an Stelle der Verbannten andere Scheffen zu wählen und schon am 28. August wurden von ihnen Johann Ellernborn, Johann's Sohn, Johann v. Obsinnigh genannt Rhoe und Maximilian v. Schwarzenberg als neugewählte Scheffen bezeichnet. Aber der Vogtmajor v. Thenen weigerte sich, bei deren Einführung zu fungiren und erklärte, daß er mit ihnen nicht zu Gericht sitzen werde. v. Thenen verließ die Stadt und der Rath ernannte eigenmächtig, d. h. ohne Rücksicht auf die Rechte des Herzogs von Jülich, einen gewissen Antoni zum Vogtmajor. Die von mir im ersten Anhange sub No. XVII mitgetheilte Urkunde beweiset, daß im Jahre 1594 v. Thenen mit seiner Familie in Jülich verweilte, und dort auch die Scheffen Gregorius v. Wiltre und Johann Ellernborn Gerhard's Sohn anwesend waren. Es wird in derselben Urkunde erklärt, daß es in Aachen herkömmlich sei, daß Dispositionen über Immobilien vor Richter und sieben Scheffen geschähen, daß aber zur Zeit in Aachen kein gehörig besetztes und daher zu gerichtlichen Akten befähigtes Scheffen-

gericht mehr vorhanden sei. Zu Aachen gab es aber zu jener Zeit Juristen, die im Widerspruch mit dem Rechte des Kaisers und des Herzogs von Jülich sich als Richter bezw. Scheffen gerirten. In einer Urkunde vom 20. August 1594, welche sich im Provinzial-Archive befindet, sind aufgeführt: Johann v. Gembach, Richter, Anastasius v. Segradt und Maximilian v. Schwarzenberg, Scheffen des Königl. Stuels und statt Nach. In einer ebendasselbst vorfindlichen Urkunde von 1595 werden als fungirende Gerichts-Personen aufgeführt Johann v. Gembach genannt Gielenkirchen, Richter, Anastasius v. Segroedt, Bonifacius Colijn, Wilhelm van der Dakbond, Dederich Paiul, Gmundt van Uffennich genannt Rhoë, Maximilian v. Schwarzenburgk, Hugo Peller, Scheffen. Eine in meinem Besitze befindliche Urkunde vom 6. April 1596 führt auf als fungirend: Johann v. Gembach genannt Gielenkirchen, Richter, und Anastasius v. Segradt, Bonifacius Colijn, Wilhelm van der Dakbung, Gmondts van Uffennich genannt Rhoë, Maximilian Schwarzenberg, Hugo Peller¹⁾ und Johann van Uffennich genannt Rhoë als Scheffen. Nach der im Jahr: 1598 stattgehabten Wiedereinsetzung des katholischen Magistrates wurden auch Richter und Scheffen in Aachen restituirt. In der von mir im ersten Anhange -ub No. XXI mitgetheilten Urkunde vom 18. Dezember 1604 wird ausdrücklich darauf Bezug genommen, daß der Scheffenstuhl durch kaiserliches Gndurtheil wieder restituirt und jetzt gehörig besetzt sei. Als im Jahre 1702 die Entschädigungssummen festgesetzt wurden, welche denjenigen Katholiken, die von der protestantischen Partei verfolgt worden, zu zahlen seien, war v. Thenen derjenige, welcher die höchste Entschädigung erhielt. Ohne Zweifel wurde bei der Bestimmung hierüber darauf Rücksicht genommen, daß ihm das Einkommen aus der Vogtmajer-Stelle lange Zeit hindurch entgangen war.

Als im Jahre 1608 zwischen der Stadt Aachen und dem Herzoge von Jülich Mißhelligkeiten obwalteten, ließ letzterer die Umgegend von Aachen mit Truppen besetzen und diejenigen, welche nach Aachen ziehen wollten, wurden von den Jülich'schen Soldaten aufgehalten und gebrandschagt. Die Bürger bewaffneten sich, machten Ausfälle gegen die Jülich'schen Truppen und kämpften mit denselben. Auch am 12. August, als die Nachricht nach Aachen gekommen war, daß die Jülicher von zwei Mülken bei Aachen die eine ganz zerstört und der anderen das Wasser abgeschnitten hätten, waren die Bürger bewaffnet auf dem Markte zusammengelaufen, um gegen die Jülicher Rache zu nehmen. Als aber die Menge zusammenstand und sich zum Auszuge ordnete,

¹⁾ Dieser Hugo Peller hat im Wappen ein Waldhorn, steht also in keiner Beziehung zu den später in den Scheffenstuhl gekommenen Vorfahren der Familie Peller-Berensberg.

wendete sich der Unwillen des Volkes gegen den Rath; man rief: „Der Convent ist über dem Abt“ und beschloß, von den Rathsherrn Rechenschaft darüber zu verlangen, aus welchen Gründen die Feindseligkeit des Herzogs entstanden sei und weshalb sie nicht vermieden worden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die damals unterdrückten Protestanten, welche bei einem Aufbruch zu gewinnen hoffen durften, das Volk gegen den Rath aufzuheizen suchten. Auf einmal faßte die Menge den Beschluß, den Johann v. Thenen, von dem man annahm, daß er als Beamter des Herzogs von Jülich wissen müsse, wodurch dessen Unwillen gegen die Stadt entstanden sei, aus seinem Hause zu holen und über die Veranlassung der obwaltenden Mißthelligkeiten zu vernehmen. Diejenigen, welche diesen Beschluß des Volkes veranlaßt hatten, hegten wahrscheinlich die Erwartung, v. Thenen werde, indem er zu erweisen suche, daß sein Herr, der Herzog, rechtmäßige Gründe zu seinem Verfahren gegen die Stadt habe, der Menge das Material zu einer Anklage gegen den Rath an die Hand geben. Als v. Thenen von Bewaffneten aus seinem Hause auf den Markt gebracht war und dort von einer aufgeregten Menge umgeben, befragt wurde, befand er sich in einer Lage, die allerdings geeignet war, ihn in Verlegenheit zu setzen. Er mußte als Jülich'scher Beamter behaupten und zu erweisen suchen, daß der Herzog mit Recht die Stadt besiede, aber wenn er dieses that, lieferte er auch denen, welche das Volk zum Aufbruch gegen den Rath heizen wollten, die gewünschten Vorwände. v. Thenen wußte sich zu helfen. Koppius sagt, indem er über den in Rede stehenden Vorfall berichtet: „Der Herr Vogt antwortete dermassen langweilig, daß prae nausea der meiste Theil hinweggegangen, die übrigen aber begleiteten ihnen wider gen Haus“. Wahrscheinlich hatte der Vogt weit ausholend mit einer historischen Deduction über das Verhältniß des Herzogs von Jülich zur Stadt Aachen begonnen.

Nachdem im Jahre 1609 das Jülich-Bergische Fürstenhaus mit dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm erloschen war, nahmen zwei der Erbschafts-Prätendenten, die Churfürsten von Brandenburg und von der Pfalz, das Land gemeinschaftlich in Besitz, und ernannten zu ihren Stellvertretern in der Regierung desselben den Markgrafen Ernst von Brandenburg und den Prinzen Wolfgang Wilhelm von der Pfalz. Der Kaiser aber hatte bis dahin, daß über die Ansprüche derjenigen, welche zur Jülich'schen Erbschaft berechtigt zu sein behaupteten, rechtlich entschieden sei, das Land unter Sequester gestellt. Aber der von ihm ernannte Sequester Erzherzog Leopold residirte zu Jülich, wo ihm ein edles Mitglied der Jülich'schen Ritterschaft, Nesselrode, der damalige Droste zu Jülich, Eingang verschafft hatte, ohne daß ihm diejenige Truppenmacht zur Verfügung stand, deren er bedurft hätte, um außerhalb der Festung irgend etwas gegen die beiden Churfürsten zu ver-

gen. Anfangs September 1609 erhielt Johann v. Thenen von den den churfürstlichen Statthaltern die Aufforderung, falls er sein Amt fortführen wolle, den beiden Churfürsten den Amtseid zu leisten, und sich von ihren Statthaltern im Amte bestätigen zu lassen.¹⁾ Aber schon vorher hatte der Erzherzog Leopold dem v. Thenen mehrmals geschrieben, irgend einen von denjenigen, welche auf die Jülich'sche Erbschaft Anspruch machten, bevor über dessen Berechtigung zur Succession vom Reichs-Hofrathe entschieden sei, als Landesfürsten zu erkennen und ihm zu huldigen.²⁾ Insbesondere war dem v. Thenen durch ein Schreiben des Erzherzoges verboten worden, falls er aufgefordert werde, vor den Statthaltern der Churfürsten den Amtseid zu leisten, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Die Verbote des Erzherzogs waren mit Androhung von Acht und Oberacht und Vermögens-Confiscation verbunden gewesen. Aber man konnte damals schon vorhersehen, daß diese Strafen niemals würden zur Anwendung kommen und daß die beiden Churfürsten die occupirten Länder behalten würden. Wir können daher annehmen, daß es nicht Rücksicht auf die gedrohten Strafen war, was die Handlungsweise des v. Thenen bestimmte, sondern sein fester Entschluß, dem Kaiser treu zu bleiben. Die erste Zuschrift der beiden Statthalter, wodurch v. Thenen aufgefordert wurde, sich in Düsseldorf einzufinden und sich vor Fortführung seines Amtes den beiden Churfürsten gegenüber eidlich

¹⁾ Das im Nachfolgenden Gesagte entnehme ich den betreffenden im Geheimen Staats-Archive zu Berlin vorhandenen Urkunden. Die Chroniken enthalten über die von den churfürstlichen Statthaltern ausgesprochene und erzwungene Absehung des v. Thenen nicht das Mindeste. Daß der Erzherzog Leopold keine Macht hatte, ihm auch keine hinreichende Unterstützung von Andern in Aussicht stand, und welche auswärtige Mächte und deutsche Fürsten mit den beiden Churfürsten verbunden waren, setze ich hier als meinen Lesern bekannt voraus.

²⁾ Schon am 21. August erhielt v. Thenen den Befehl des Erzherzogs, keinen von denjenigen, welche auf die Jülich-Bergische Erbschaft Anspruch machten, „für seinen Herrn und Obrigkeit zu erkennen, sondern „bis die Sach an Er. Majestät Hof entschieden worden, damit in Ruhe zu stehen“. Dieser Befehl wurde dem v. Thenen dadurch bekannt gemacht, daß an der Thür seines Wohnhauses zu Aachen ein Herold das betreffende Schreiben des Erzherzogs anheftete. Derselbe wurde ihm noch einmal vom Erzherzoge eingeschärft, als er bei demselben am 1. September in Jülich war. Da es dem Erzherzoge bekannt wurde, daß die beiden churfürstlichen Statthalter die Jülich'schen Beamten nach Düsseldorf berufen würden, um sie den beiden Churfürsten gegenüber zu verpflichten, erließ er Schreiben an diese Beamten, worin er ihnen verbot, der Berufung Folge zu leisten. Die desfallige Zuschrift war dem v. Thenen am 3. September zugekommen. Ich entnehme diese Angaben dem Schreiben des v. Thenen vom 11. September 1609.

zu verpflichten, wurde von ihm durch eine einfache Anzeige, daß er das Schreiben erhalten habe, beantwortet. Erst nachdem die Aufforderung durch die in Aachen anwesenden Bevollmächtigten der churfürstlichen Statthalter wiederholt worden, erklärte v. Thenen ausdrücklich, aber in höflicher Weise in seinem Schreiben vom 11. September 1609, daß er sich weigern müsse, den beiden Churfürsten gegenüber den geforderten Amtseid zu leisten. Noch mehrmals wurde er zur Leistung dieses Eides aufgefordert, aber auch im Oktober desselben Jahres erklärte er in einer an die churfürstlichen Statthalter gerichteten Eingabe, den Befehlen des Erzherzogs gehorchen zu müssen und den beiden Churfürsten gegenüber sich nicht verpflichten zu können. Auch erklärte er, bei seiner Anstellung habe er dem damaligen Herzoge Wilhelm und seinen Nachfolgern den Eid der Treue geleistet, und der Herzog Johann Wilhelm habe deshalb keinen neuen Eid von ihm verlangt, er sei bereit, sein Amt im Namen des Herzogs von Jülich fortzuführen und den rechtmäßigen Nachfolger desselben als solchen anzuerkennen. Seine Weigerung, den beiden Churfürsten zu huldigen, motivirte er zwar auch durch Hinweisung auf die ihm angedrohten Strafen, aber schon in seinem ersten Schreiben, dem erwähnten Briefe vom 11. September, führte er an, er sei „Er. Kaiserl. Majestät und des heiligen Reiches in einer Reichsstadt geborener und vndergehöriger vnderthan“, über welchen der Kaiser „gewalbt, gepott und verpott“ habe, der Kaiser habe ihn, als er aus dem Amte verdrängt worden, wieder darin eingesetzt und bestätigt, ihn unter des Kaisers und des Reiches Schutz gestellt, ihm auch außerdem viele Gnaden und Wohlthaten erwiesen.

Da v. Thenen bei seiner Weigerung, den beiden Churfürsten den Amtseid zu leisten, beharrte, so wurde seine Amtsentsetzung von den churfürstlichen Statthaltern ausgesprochen. v. Thenen fuhr aber dennoch fort, als Vogtmajor zu fungiren, und wurde auch in Aachen allgemein als solcher anerkannt. Als er nun am Montag nach dem Dreikönigs-Feste¹⁾ des Jahres 1610 mit den Scheffen Vogtgebänge abhielt, drangen die beiden churfürstlichen Commissarien Christoph Sticker und Conrad von der Heggen in den Saal, wo das Gericht versammelt war, ein, verlasen öffentlich das Fürstliche Patent, wodurch die Absetzung des v. Thenen ausgesprochen wurde, und erklärten das Vogtgebänge für suspendirt. v. Thenen aber erklärte auf Entscheidung des

¹⁾ Der Bericht der Commissare Sticker und von der Heggen ist nicht datirt, gibt auch das Datum des Vogtgebanges nicht an. Aber da in den Schreiben der beiden Statthalter vom 10. Februar von der öffentlich publicirten Absetzung und Suspension des Vogtgebanges und dem Benehmen des v. Thenen dabei die Rede ist, so kann nur das Vogtgebänge vom Dreikönigstag dasjenige sein, worauf der Bericht sich bezieht.

Kaisers zu provociren und forderte die Scheffen auf, dort zu bleiben und in Ausübung ihres Amtes fortzufahren. Da die Scheffen dem v. Thenen Folge leisteten, zogen sich Stieder und von der Heggen, nachdem sie protestirt hatten, zurück. Am darauffolgenden Tage publicirten die Commissarien, daß das Vogtgebirge nichtig sei, und denuncirten dem Rathe die Absetzung des v. Thenen. Der Rath antwortete, sie seien Bürger einer Reichsstadt und dem Kaiser Gehorsam schuldig. Am darauf folgenden 10. Februar und 14. Juni wird von dem Markgrafen Ernst v. Brandenburg und Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in ihren an den Rath und jedesmal auch an die Scheffen erlassenen Schreiben darüber geklagt, daß v. Thenen noch fortwährend die Functionen des Vogtmajors versehe und auch als solcher anerkannt werde. Wir sehen aus dem letztgedachten Schreiben, daß derselbe nicht nur als Richter fungirte, sondern auch die Abgaben, welche die Juden und Lombarden dem Herzoge von Jülich zu entrichten hatten, einzog, die Einkünfte aus der in Aachen gelegenen Behausung Schönforst¹⁾ erhob und den kurfürstlichen Statthaltern jene Gelder nicht herausgab. Es wird ferner gesagt, daß v. Thenen einen anderen Secretair und Statthalter des Richters anstatt der bisherigen angestellt habe. Hinsichtlich der Weise, wie sich v. Thenen damals benommen, als seine Absetzung von den fürstlichen Commissarien im Gerichtslocale öffentlich verkündet worden, wird in dem Schreiben vom 10. Februar gesagt: „wie ganz unhöflich vnd widerfessig aber sich gedachter Johann v. Thenen erzeiget“.

Erst nachdem am 1. September 1610 der Erzherzog Leopold die Festung Jülich hatte übergeben müssen und nun sammt seinen Beamten die zur Jülich-Bergischen Erbschaft gehörigen Länder verlassen hatte, konnte es in Aachen durchgeführt werden, daß der von den beiden kurfürstlichen Statthaltern zum Vogtmajor ernannte Protestant Johann Verken als solcher anerkannt und von dem Rathe und den Scheffen in herkömmlicher Weise vereidigt wurde.²⁾ Wahrscheinlich hatte der Erzherzog Leopold selbst sich dafür ausgesprochen, daß nun-

¹⁾ Ueber die zwischen der St. Jakobs-Straße und dem Linden-Platz gelegene Schönforster Besitzung vgl. Luig, Geschichte des Carmeliter-Klosters u. s. w., Seite 76 und 77.

²⁾ Ich entnehme das über die Anerkennung des Verken Gesagte dem im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin vorhandenen Berichte d. s. brandenburgischen Bevollmächtigten Nikolaus Langenberg an den Markgrafen Ernst von Brandenburg vom 30. Dezember 1611. Es heißt darin, nachdem davon die Rede gewesen daß „der alte Vogt und Major von dem Erzherzoge Leopoldo von wegen K. Majeität sich bestellen lassen und der Markgraf lange Zeit von Aachen die Schuldigkeit nicht erlangen mögen“ bis die Festung Jülich eingenommen und Vogt und Major „von wegen des gnädigen Herru

mehr v. Thenen den Widerstand aufgeben und die Scheffen, sowie der Rath den Johann Verken als Vogtmajor acceptiren sollten.

Gegen Ende des Jahres 1611 hatte der von der protestantischen Bürgerschaft gewählte Ausschuß dem katholischen Rathe den Gehorsam gekündigt, den Bürgermeistern die Ausübung ihrer Functionen untersagt und andere Verwalter ihrer Aemter ernannt. Hierauf weigerten sich die Scheffen, beim Vogtgebirge und bei Kurgerichten zu fungiren. Im Mai 1612 wurde, nachdem die churpfälzischen Commissare im Namen ihres Vollmachtgebers als des zeitigen Reichsverwesers, aber im Widerspruche mit den noch rechtlich bestehenden Kaiserlichen Entscheidungen den Protestanten das Recht zu Rathss-Sitzen zuerkannt hatten, ein Rath erwählt, der unter seinen 129 Mitgliedern 40 Lutheraner und 76 Calvinisten enthielt. Nachdem die protestantischen Mitglieder dieses Rathes in einer Sitzung, von welcher die wenigen katholischen Rathsherrn weggeblieben waren, durch die pfälzischen Commissare vereidet worden, wählten dieselben am darauf folgenden Tage zwei Protestanten, nämlich den Lutheraner Johann Kalkberner und den Calvinisten Adam Schanternell. Die Scheffen aber wollten diese Bürgermeister nicht anerkennen und in Folge dessen erschienen sie weder beim Vogtgebirge noch beim Kurgerichte. Die Nachtheile, welche durch die Unterbrechung der Rechtspflege für die Bürger entstanden, sowie die Vorstellungen, welche die Brandenburg-Jülich'schen Commissarien hinsichtlich dieser Nachtheile den Scheffen machten, veranlaßten die letzteren zu einer Erklärung darüber, auf welche Weise es erreicht werden könne, daß Vogtgebirge gehalten würden, ohne daß aus dem Umstande, daß die Scheffen dabei fungirten, eine Anerkennung der Bürgermeister gefolgert werde. Zugleich wurde von ihnen vorge stellt, daß die Verhandlungen der Kurgerichte so lange vertagt werden könnten, bis der Kaiser über die in Nachen obwaltenden Streitigkeiten entschieden habe, ohne daß durch diese Vertagung ein Nachtheil entstehen werde. Es heißt wörtlich in dem betreffenden Actenstücke:

Die Vogtgedinger belangenndt das deren drey jedes Jahrs, zu wissen, Montag post Trium Regum, Montag post Quasi modo geniti vnd Montag post Joannis Baptistae gehalten vnd dabey anders nit pflegt tractirt zu werden, dan das beede zur Zeit Regierende Burgermeister vor den Scheffen jm Gerichtt die Obriste

Chur und fürsten" angekehrt worden, darauf wörtlich: „Dan obwohl der Rath die Scheffen auch der alte Vogt und Maior sich vielfältig opppniret, auch die kaiserliche ausgegangene Mandata bezogen und darüber ihre protestationes eingewendet, so ist dennoch C. F. G. bestalter Vogt vnd Maior installirt, auch von dem Rathe vnd Scheffen in gewohntlich Eidt vnd Pflicht genommen vnd zu seiner administration zugelassen worden, welcher der religion zugehan und bis jeko in Bedienung seiner Amter unbehindert verblieben ist.“

vnd vornembste stell vnd session einnehmen vnd ahn stat des Rhatts wegen etlicher ansehnlicher stuck, so dem Reich von Aach durch die benachbarte angrenzende Fürsten vor vnd nacher entzogen worden, Ihre interruptionem interponiren vnd daruber der Scheffen erkhendtnus erwarten.

Diese drey Actus, weil Sie mehr solennitatem quam extrinsecam weder sonst in re Ichtwas erheblichs auff sich tragen khönten bey so beschaffenen sachen leichtsamb hinterlassen vnd durch protestationes de non praeiudicando gleichwoll mehrmahls geschehen saluirt vnd nichts deweiniger den negsten gerichtz tagh darnacher quae est ordinaria iuridica vnd die Scheffen allein angehet mit den adiudicationibus Dominiorum so den Vogten concurreniren (vnd) anderen Gerichtzsachen verfahren werden.

Das Churgerichtt wirdt mit zweien Regierenden Burgermeisteren, zweien Scheffen vnd denen so der Statt schlusselen zu bewahren anvertrauet ahn stat vnd von wegen des Rhatts besessen, vnd hat die ordentliche cognition vber thodtschlege, verwundungen vnd Iniurien sachen jns gemein doch etlicher fälle aussgescheiden.

Weill nhun alle Clagten so vber dergleichen felle vnd sachen beschehen jn gegenwurt der zweyer Scheffen durch einen besondern secretarium verzeichnet vnd auffgeschrieben werden, vnd vber kurtz oder langk der punition einen weg als den anderen erfolgen muss, So khöntden mit der Cognition bis zu Ihrer Kay: Mayt. ferner Verordnung leichtsamb eingehalten pleiben.

In einem Berichte der brandenburgisch-pfälzischen Commissarien wirdt unter dem 3. Januar 1613 angegeben, die Scheffen hätten erklärt, sie würden sich beim Vogtgedinge einfinden, wenn die Bürgermeister selbst „zurückverblieben“ und „der Statt Notdurft“ durch den gewöhnlichen Anwalt vortragen ließen. Es wirdt ferner berichtet, der Vogt habe an jedem dingpflichtigen Tage gegen das Ausbleiben der Scheffen protestirt, das Gericht sei bis jetzt nicht gehalten worden.

Nachdem im Jahre 1614 die protestantische Herrschaft zu Aachen gestürzt und wieder ein katholischer Magistrat eingesetzt worden, wurde der Vogtmajor Verken am 5. September 1616 durch die kaiserlichen Commissarien seines Amtes entsetzt (vgl. Hagen, Geschichte Aachens, II. Bd. S. 231). Vermuthlich wurde auch der Meierei-Statthalter und Secretair aus seiner Stelle entlassen, denn dem Scheffenmeister v. Streithagen wurde die Vertretung des Richters übertragen. Streithagen wirdt in der von mir sub No. XXII des ersten Anhanges mitgetheilten Urkunde „als durch die Kaiiff. subdelegirten herren Commissarien angeordneter prouisional-Richter“ aufgeführt. Bald nachher wurde Johann v. Thenen wieder in sein Amt eingesetzt. In einer Urkunde des Scheffenstuhles vom 3. März 1618, welche ich besitze,

wird Johann v. Thenen als Richter aufgeführt. Wann v. Thenen gestorben, ist mir nicht bekannt. In der von mir sub No. XIV des zweiten Anhanges mitgetheilten Urkunde vom 14. Oktober 1622, wodurch Peter Nidel v. Cosslar zum Vogtmajor ernannt wird, ist gesagt, daß v. Thenen gestorben sei.

Dem am 14. Oktober 1622 zum Vogtmajor ernannten Peter Nidel folgte nach seinem Tode sein Sohn Johann Gosswin Nidel von Cosselar, der am 3. Oktober 1668 starb.¹⁾ Nachdem der Majorer-Secretarius Peter Bauer einige Jahre hindurch das Vogtmeieramt versehen hatte, wurde 1678 Adam Balbain v. Weisweiler Vogtmajor. Er starb 1695. Bald nachher fungirt Carl Lothar Schend Freiherr v. Schmidberg, den ich in einem auf dem Provinzial-Archive zu Düsseldorf befindlichen Urkunde vom 18. Mai 1697 als Carl Lothar v. Schend bezeichnet fand, als Richter. Letzterer soll im Jahre 1705 resignirt haben. Darauf erhielt Johann Wilhelm v. Neuthen das Vogtmeier-Amt, und nachdem er am 10. September 1719 gestorben war, wurde am 28. November desselben Jahres sein Sohn Johann Heinrich Philipp v. Neuthen zum Vogtmajor ernannt. Er starb am 18. August 1729, und es folgte am 15. Oktober Johann Franz Caspar v. Weihe, der 1737 resignirte. Sein Nachfolger war Claudius Franz Freiherr v. Hauzeur. Am 24. Dezember 1759 wurde der hurspälz. adeliche Hofrath Rudolph Joseph Constantin Felix Arnold Freiherr v. Geher zu Schweppenburg zum Beigeordneten des Vogtmajors ernannt. Er wurde am 4. Mai 1763 Vogtmajor. Zum Beigeordneten und Nachfolger des Vogtmajors wurde hierauf Johann Caspar Joseph Freiherr v. Fürth ernannt. Er starb aber schon im Jahre 1783. Freiherr v. Geher erlebte die Herrschaft der Franzosen.²⁾

Johann v. Thenen war verheirathet mit Catharina Braumann (siehe Notiz des Albrecht Schridt S. 10 des ersten Anhanges und bewohnte einige Zeit hindurch das Haus „die Burg“ genannt in der Klein-Rölnstraße. Seine älteste Tochter Clara v. Thenen gehört zu den ersten Mitgliedern des Clarissen-Klosters zu Aachen (vgl. Quiz, Spital zum h. Jakob, S. 4). Von einer anderen Tochter Maria finde ich nur die Taufe im Notizbuch des Albrecht Schridt, S. 12

¹⁾ Da die Wittve des Johann Gosswin Nidel von Cosslar den Johann Wilhelm v. Fürth heirathete, und, nachdem sie kinderlos gestorben, von ihrem Manne beerbt wurde, so ist es erklärlich, daß das Ernennungs-Patent des Peter Nidel sich zur Zeit im Besitze eines Mitgliedes meiner Familie befindet.

²⁾ Das über die Amtsnachfolger des Johann v. Thenen Gesagte ist theilweise einer Notiz von Quiz im Wochenblatte für Aachen x. entnommen und wird durch Urkunden, welche ich besitze, bestätigt.

erwähnt.¹⁾ Er hatte einen Sohn, Johann v. Thenen, welchem der Stadtrath zu Aachen ein im Repertorium des städtischen Archives aufgeführtes Zeugniß ertheilte. Sohn eines Johann v. Thenen, wahrscheinlich des Vogtmajors, war Heinrich v. Thenen, verheirathet mit Eugenie v. Sittard. Sohn dieser beiden war:

Paulus v. Thenen (geb. 17. April 1605 und gest. 17. Okt. 1673). Er hinterließ von seiner Ehegattin Gertrawt Leuffgen aus Aldenhoven zwei Söhne:

1) Winand, geb. 22. September 1637.

2) Heinrich, geb. 2. Dezember 1640.

Der sub 1) genannte Winand v. Thenen war Baumeister²⁾ der Stadt Aachen und verheirathet am 13. Januar 1660 mit Adelheid v. Münster genannt Hunten, welche am 26. Dez. 1683 starb. Kinder dieser Beiden waren:

1) Girtrawt v. Thenen, geb. den 5. Januar 1661, Annuntiatin zu Aachen.

2) Maria Adelgundis, geb. 1662, trat in das Penitentien-Kloster zu Aachen.

3) Anna Maria, geb. den 24. April 1665, verheirathet in erster Ehe mit Johann Baptist Bertrandt, Secretarius in Brüssel (gest. 1694) kinderlos, in zweiter Ehe mit Henricus van Eyck, conseiller et maistre de la chambre des comptes de sa Majesté en Brabant.

4) Carolus v. Thenen, geb. 1667 den 21. Februar, verheirathet mit Maria Grimberg aus Brüssel, Tochter eines dortigen Bürgermeisters. Er wird in einer Urkunde des Scheffenstuhles vom 17. April 1722 als Capitain aufgeführt. Nach Quir, Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Reiches Aachen, Bd. 1, S. 66, starb Carl v. Thenen im Jahre 1732.

5) Paul v. Thenen, geb. den 20. September 1668, verheirathet mit Catharina Moeck.

6) Nathias v. Thenen, geb. den 14. Februar 1671, studirte zu Löwen. Er erhielt am 31. März 1692 vom Churfürsten Friedrich von Brandenburg eine Präbende zu Heinsberg. Eine mir mitgetheilte, von ihm unterfiegelte Urkunde hat mir den Beweis geliefert, daß er dasselbe Wappen führte, welches auf den Siegeln des Vogtmajors Johann v. Thenen sich befindet.

7) Sibylla v. Thenen, geb. den 17. Juli 1672.

Der oben genannte Winand v. Thenen war wahrscheinlich in zweiter Ehe mit Henrica v. Brand verheirathet. Ich finde

¹⁾ Vielleicht war sie diejenige Maria v. Thenen, welche unten in den Mittheilungen über die Familie Wüter als Ehegattin des Simon Wüter erwähnt ist.

²⁾ Das städtische Bauamt bestand aus den beiden auf drei Jahre gewählten Baumeistern, welche als solche Mitglieder des kleinen Rathes waren, aus dem Inspector der Bergwerke, dem Bau-Inspector und den Förstern.

nämlich bei Quir, Beiträge zu einer Beschreibung des Kreises Eupen, S. 116, daß im Jahre 1710 die Burg Weims von Henrica v. Brand, Wittve von Winand v. Thenen, in Aachen verkauft wurde. Die Tochter derselben war Susanna v. Thenen, Wittve v. Fissenne. Am 17. October 1671 verkaufte Johann Schlu als Bevollmächtigter der Jungfer Anna Elisabeth Pütten deren Hof in Hasselholz an den Baumeister Winand v. Thenen und dessen Frau Adelheid. Der Hof umfaßte 114 Morgen „diese der probstleien dieser Mankammer lehnvrig vnd 12 Morgen ungefehr Scheffengut“.

Im Jahre 1704 wurde die Belehnung mit dem Hof in Hasselholz von Carl v. Thenen nach dem Tode seines Vaters nachgesucht. Nachdem Carl v. Thenen im Jahre 1732 gestorben war, relevirte am 7. Mai für dessen Wittve geb. Grimberg Herr de Francken, edler Herr zu Rosquet u. Templour (Quir, Beitr. z. Gesch. v. I. Bd. S. 66).

Kurz nachher befindet sich das Gut im Hasselholz im Besitze eines Cornelius v. Thenen, der vernuthlich ein Sohn des genannten Carl v. Thenen gewesen ist. Nachdem Cornelius v. Th. im Jahre 1794 gestorben war, wurde dessen Gut im Hasselholz an den damaligen Baumeister der Stadt Aachen, Theodor v. Thenen, verkauft, und von letzterem erbte es Theresia v. Th., Ehefrau Roomans.

Der oben erwähnte Baumeister Winand v. Thenen hatte am 28. Juni 1681 von Ernst de Grot dessen Erbe am Kölner Steinweg der Hundskirchhof¹⁾ genannt, für 9000 Aachener Thlr. und 180 Reichsthr. Verzeigspfenning gekauft.

Auf einem Fenster der Kirche zu Würselen befindet sich das Wappen der Familie v. Thenen mit der Unterschrift: Herr Johann v. Thenen Bürgerlicher Capitain der Stadt Aachen und Elisabeth Moß, Eheleute 1751.

Im Jahre 1738 hatte der Bürgerhauptmann der Reichsstadt Aachen, Johann v. Thenen, den adeligen Hof Oberfrohnrath bei Horbach dem Baron Gottfried v. Friesheim verkauft. Im Jahre 1777 war dieser Hof im Besitze des Bürgerhauptmanns Carl Philipp v. Thenen, dessen Vetter Philipp v. Thenen das Gut im Jahre 1802 besaß. Der letztgenannte hatte zwei Töchter, Barbara Ehefrau v. Zantiz und Theresia Ehefrau Roomans.

Ein Bruder des Philipp v. Thenen hatte den Vornamen Johann, und eine Schwester desselben war mit einem Herrn Conzen, Großvater des verstorbenen Oberbürgermeisters Conzen verheirathet.

¹⁾ Dasselbe Landgut, welches später dem Herrn Landrath v. Strauch gehörte, und von dessen Schwiegersöhne, dem Freiherrn v. Seyr, jetzt besessen wird. Herr Landrath v. Strauch hatte den Namen des Landgutes geändert.

Bei Quir in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt und des Reiches Aachen, S. 74, finde ich erwähnt eine Wittve Maria v. Ihenen, geb. von der Straeten, und deren Kinder Seger, Odilie, Gattin des Gillis von dem Hofe, Petronella, Frau des Mathias Sterk, Elisabeth, Gattin des Georg Fibus, und Maria v. Ihenen, Gattin des Johann Koppeneh, welche im Jahre 1597 einen Vertrag miteinander schlossen. Ob sie zur Familie des Vogtmajors v. Ihenen gehörten, ist mir unbekannt.

Im Jahre 1605 kaufte Herr Heinrich v. Ihenen, wahrscheinlich der obengenannte Sohn des Johann v. Ihenen und Ehe-
mann der Eugenie v. Sittardt, eine am Stadtwalle und der Straße, welche aus dem Bongart an denselben führt, gelegene Molkerei. Der Vertrag wurde geschlossen vor dem Richter Johann v. Ihenen, und den Scheffen Diederich v. Wylre, Johann v. Merode genannt Houffalje, Wilhelm v. Streithagen, Joachim Berchem, Gerhard Ellerborn und Jakob Pastor. Daß ein Vater bei einer der Beurkundungs-
acte fungirt, welchen der Sohn als Partei abschloß, war bekanntlich zu Aachen gestattet.

Zwei Söhne des Heinrich v. Ihenen, welche oben nicht erwähnt sind, nämlich: Gerhard und Leonhard, traten in den Jesuiten-Orden, und als Ersatz für das bei ihrem Eintritte von Heinrich v. Ihenen dem Orden versprochene Capital erhielt das Jesuitenkloster die oben erwähnte Molkerei (vgl. Quir, Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen und ihrer Umgebung, Bd. 2, S. 58).

Ich hoffe, daß es für meine Herren Leser von Interesse sein wird, wenn ich hier noch zwei Urkunden mittheile, welche über die amtlichen Verhältnisse des Vogtmajors einige Aufklärung geben. Die eine derselben enthält das Versprechen, welches Gerart v. Haren, Vogt und Maier, nach seiner Ernennung den Scheffen gegenüber ablegte. Das Original befindet sich im Provinzial-Archive zu Düsseldorf. Die andere Urkunde, deren Original sich im Geheimen Staats-Archive zu Berlin befindet, enthält nebst Anderem eine Zusammenstellung der Rechte, welche der Herzog von Jülich in Aachen ausübte, und welche der Vogtmajor zu wahren hatte:

I. Ich Gerart van Haren eelich son wilne Hren Daemen van Haren dem got genaede vaigt ind mayer des Kuniglichen stoils der Stat Aiche bekennen mit diesen briene dat ich geloiff hain ind gelouen onsen Hren den scheffen des vurss. stoils dat ich ind die gheene die van mijnen wegen mijne stat bewaren¹⁾ den

¹⁾ In den Manuscripten meines Vaters über das Aachener Recht finde ich angegeben, daß in älterer Zeit der Vogtmajor für jeden einzelnen Fall, wo er nicht selbst fungirte, einen Stellvertreter ernannte. Durch die Un-

burgeren ind vort mallich . . ¹⁾ Aiche Scheffen ordel ind des Kueren Rechte sullen geschiene lassen ind wiedervairen Sonder Argeliste. In orkonde der woirheit So hain ich Gerart van Haren vurs. mijne segel an diesen breiff gehalten. Geg. Int iaer ons hren duserit veirhondert nuyn ind vunffzich op sent peter ind pauwels Dach der heiliger apostolen neemlich des nuyn ind dwentzichsten dags in den braemayndt.

II. Articulirte Verzeichnuss vndt grundtlicher Bericht.

Wie ess eigentlich beschaffen mit der Geistlichen vndt weltlichen Jurisdiction, Magistrat vndt Obrigkeit des Könighlichen Stuels vndt Stadt Aach, vndt also auch des Herzogen zu Gulich etc. Hoch vndt gerechtigkeit, wie jn gleichem Burgermeister Scheffen Rathis vndt gemeiner Burgerschaft doselbst Priuilegien Begnadigungen Exemptionen vndt Freyheiten Anno 1602.

Ausser den bewehrten Historys Ist nirdt wehniger, Als Weilandt der hochloblichstenn Caroli Magni, So auch Friderici Primi & Friederici secundi gewesener Röm: Kayser Ewiger gedacht der Stadt Aach allermiltigst verlehnter Priuilegien Inhalt, esindtlich vndt offenbahr, Welcher gestalt die Kirch vndt Stiffz zu vnser liebenn Frawenn, Also die Stadt Aach von jetzthochstgedachtem Carolo Magno jn jhrer Key: Maytt: Eigenthumb, erbawet vndt fundirt, auch zu Ihrer Maytt: vndt deroselben am Hey: Röm: Reich Nachfolger Konighlichen Stuell, erhabenn, vndt derowegen statuirz vndt Decretirt worden; Vt. inibi jn jam dicto Templo Beatae Mariae Virginis sedes Regia locaretur & locus Regalis & Caput Galliae trans alpes haberetur: Ac in ipsa sede Reges successores & haeredes Regni Iniciarentur, & sic Iniciati, Jure de hinc Imperatoriam Maiestatem sine vlla interdictione planius assequerentur.

Zum andern das neg-stg. Stadt Aach folgendtz nah sollicher Stiffzungh, von wegen derselbenn, vndt sonst furtreffentlicher Pri-

regelmäßigkeiten, welche hierbei vorkamen, insbesondere dadurch, daß die Vogtmeier es manchmal veräumten, einen Stellvertreter zeitig zu ernennen, oder einen unfähigen Stellvertreter ernannten, wu den die Scheffen zu beschwerden veranlaßt. Es wurde deshalb später festgesetzt, daß der Vogtmajor-Secretair auch Statthalter des Richters in allen Fällen, wo derselbe nicht fungiren konnte, sein sollte. Leider hat mein Vater nicht angegeben, wann dieses festgesetzt worden. Ich bin oben von der Unterstellung ausgegangen, es sei im Anfange des 17. Jahrhunderts bereits bestimmt gewesen, daß der Majorei-Secretair auch der Vertreter des Richters sei. Ich kann diese aber nicht mit Bestimmtheit behaupten.

¹⁾ Verwirrtes Wort, scheint „zo“ dort gestanden zu haben.

uilegii vnd begnadigungen, so Ihre Maytt: diesem ort, gnedigst verlehnt vnd vergundt aufkommen vnd zugenommen.

3, Also vnd zum Dritten, das derselb Carolus Magnus quondam Leonem Tertium Romanum Pontificem bewegt hatt jn der Persohn zu sambt vielen Cardinalen Bischoffen vnd Prälaten, dahin gegen Aach zu kommen vnd beiseins Ihrer Kay: Maytt: Auch vieler Fursten vnd Herrn nit allein negstg. Kirch zu Vnser lieber Frawenn zu Consecriren vndt zu wiedemen, Sondern auch darbey vermelte Erhebungh, Statut vnd Decret zu Confirmiren vndt zubestettigenn.

4, Mehr vnd zum Vierten dass wahr, das die Newerwöhlte Römische Koning jn Zeit Ihrer Königlicher Crönung tanquam Canonici Aquenses Dechandt vndt Capittell doselbst sicheren vnd Geloben jn haec verba Nos N: Diuina fauente elementia Romanorum Rex huius nostrae Ecclesiae Beatæ Mariae Aquensis Canonicis promittimus & ad haec Sancta Euangelia Juramus eidem Ecclesiae fidelitatem, Et quod ipsam, Jura, bona & personas eiusdem ab Jnurijs & violencijs defensabimus & faciemus defensari Eiusque Priuilegia omnia & singula & consuetudines ratificamus approbamus & de nouo confirmamus.

5, Zum funfften, das die jetzige Rom: Kay: Maytt. Rudolphus secundus solche sicherungh vnd zusage bey Zeitenn Ihrer Maytt: Röm: Königlichcr Crönungh zu RegensPurgh am zweiten Tagk des Monats Nouembs Anno etc. 1575. auch offentlich geleistet hatt.

6, Ingleichen zum Sechstenn, das die Röm: Konninge ratione Jam dicti Canonicatus Aquensis bei denselben Stiftt, zwen Vicarios ipsorum loco Residentes Ideoque Vicarij Regij dicti haben, vnd so oft Ihre Maytt. zu Aach kommen, von herrn Dechandt vnd Capittell doselbst alls Canonichenn, mit Brodt vnd Wein, verehret werden.

7, Ferner vnd zum Siebenden, das mehr obgd. Carolus Magnus vnd Ihrer Kays. Maytt: am Romischen Reich gefolgte Kayser vnd Koninge: bey oder in solchem Stiftt vnd orth vnter andern, auch die Collation vnd praesentation der Probsteien Archipraesbiterats vnd Scholastereien auch obgd. Canonicats oder daur der zweyer Königlicher Vicareien vndt mehr anderer Geistlicher Lehn vnd beneficien sonderlich auss vnd vorbehalten habenn.

8, Wahr zum Achtenn, das die Pröbst der Kirchen Recht vnd gerechtigkeit zu defendiren vnd derenthalben Ihre sundere Jurisdiction haben, vnter anderem auch jn demselben Stiftt vnd dessen Immunitet, die dorauf delinquirende Persohnen zu apprehendiren zu Incarceriren vnd folgents noch gestalt der vbertretungh

vnd delinquenten zu tractiren, do dieselbe Geistlich, dem Geistlichen Superiori, jm fall sie aber Weltliche, dem Domino Seculari, Vogt vnd Maioren, zu vberlieberenn, oder sonst nach gelegenheit zu relaxiren.

9, Der ErtzPriester oder Parrochian (jns gemein, der Profion genandt so dem ¹⁾ Archidiacono Leodiensi Hasbaniae nominirt vndt von demselben Canonice jnuestirt wirdt) die vorsorg vnd besatzungh der jn der Stadt Aach Pfarckirchen, vnd die Einsehungh dehren Kirchendiensten & Ministerij:

Zu dehme (Neben Ihme zugeordneten Vier Geistlichenn vnd Sieben Weltlichenn Sendtscheffenn welche zugleich das Sendtgericht zu Aach constituiren) die aufsicht, Jurisdiction vnd Correction, vber die Vbertretter guter Kirchischer Ordnung vndt Satzungen.

Dergleichen die Cognition super Casus & Excessus Dissidij siue diuortij Adulterii jncestus Stupri, Haeresis, Apostasiae & alios hisce similes.

Item vber Ehe vnd Testament sachen also Irrungen vnd gebrechen, die von wegen Zehenden vndt Wucherischen Contracten erstehenn,

Vnnd dann, wan Ein Weibesbilt eine andere gescholden oder ohne verwundung geschlagen vnd sunst anderer Geistlicher sachen tam meri, quam mixti fori dermassen hat, Quod etiam sententiae ab ipsis latae rem iudicatam, Constituant nec ab iisdem appellarij possit.

10, Vnnd dan zum Zehenden, das von der Scholastereien, die vorsorge vnd aufsicht der Schulen dependiret.

11, Weiter zum Eilfften, das obg. Collationes & praesentationes folgendz neben Concession, vbergebung vnd Erinnerung der Vogteien Maioreien vndt Schultesiae zu Aach, auf die Herzogenn zu Gulich etc. kommen, vnd bey denselben noch heutiges Tags sein.

12, Vber diesem wahr zum Zwolfften, das alss viell die Weltliche Jurisdiction vnd Administration der Heilsahnen Justitiae belangen, thut Mehrhöchstgedachter Carolus Magnus Imperator, darzu alssbalt nach obgedachten erbawung vnd fundirung vormeldter Kirchenn Stiftts vndt Stadt Aach, darzu ein hochkonniglich Gericht, doselbst anbestalt hatt.

13, Zum Dritzehenden, das dasselbige Gericht mit einen Richter, sonst Iudex officatus Aduocatus Maior siue Villicus, der Herr Vogt vnd Maior jnstituirt vnd genandt, vnd Vierzehen Scheffenn bekleidet vnd gehalten wirdt.

¹⁾ Es muß offenbar heißen: von dem, und ist das „von“ durch Schreibfehler ausgelassen.

14, Zum Vierzehenden, das offthochstged. Carolus Magnus dasselbig Aachisch hoch Königlich Gericht in haec verba allerg. privilegiret, gewirdiget vnd verordnet hat, Ut si qua iniuria aut versutia contra leges, quas statuerat, surgeret, libero aut seruo nocere tentaret Aquis ad sedem Regiam quam fecit Caput Galliae trans Alpes, Venirent, Venirent Iudices et Defensores loci, et cum aequitate legis, Causae discernentur, status legis resurgeret, Iniuria Contemneretur.

15, Alss auch darnach die gefolgte Rom: Kayser vndt Königenn (Inhalt Gemeiner Aachischer Priuilegi) mit diesen wortten, Quod Iudices praefecti villici Schulteti & Schabini certorum Oppidorum, pagorum & Villarum Ad Iudicem & Schabinos Aquenses veluti Regale Caput supremumque Iudicium, vel pro sui Instructione vel si ambae partes Litigantes hoc exegerint prouocare & appellare consueuerint.

16, Zum Sechszehenden Wahr, das Hochstgd. Carolus Magnus vndt Ihrer Kay: Maytt. am Hay: Rom: Reich nachgefolgte Romische Kayser vndt Konnige sich an demselben Gericht, das Richterlich Ambt, biss das es folgendz denen von Gulich etc. vbergeben vnd eingereumbt worden, Insonderheit auch auss- vnd vorthaltenn, vndt also demselben Gerichtt Einen Richter verordnet vnd furgesetzt haben.

Vndt jn kraft desselben Richterlichen Vogteyenn vndt Maioreien Ampts: Hoch. Ober- vndt Gerechtigkeit Einem Richter, Vogt vnd Maioren, vnd desselben Amtmann, Schultheissen, Schreiber vnd andere Gerichts Diener doselbst anzusetzenn, vndt endtwerder selbst, oder durch dieselbenn.

Menniglich jn der
Stadt vndt gebieth
Aach

Fharen vnd Fliessen zu lassenn,
Bahn vnd Frieden zu gebietenn
Fur gewalt zu schutzen vndt zu
schirmen, bey Scheffen Vrtheill vnd
des Churenn Recht zu halten,
Fur Recht zu sprechen zuerlauben.

Inmassen solches vnter andern auch in den Dreien Jahrlichenn Vogtgedeien, also gevrüget, vndt durch die Scheffenn erkandt wirdt:

Item vnd mehr, das Muntzen zu gestatten. Juden vnd Lombarden zu vergeleitenn vnd zugestattenn, Auch zuerlauben Ihr gewerb vnd Nahrung, mit Kauffenn vndt Verkauffenn, Gelt vnd anders auf gewin ausszuthun, zu treibenn.

Also Justitiam in Ciuil vnd Criminal sachen zu administriren, vnd derwegen die Scheffen auch vnder andern vmb Rechtens auss- tragh zu mahnen,

| | | | |
|---|---|------------------------|--------|
| | } | Anzugreifen | } |
| | | In Haftung zu bringen | |
| Mehr die Vbelthetter | | zu torquiren | |
| | | Fur Recht zu stellen | |
| | | Zu Executiren. | |
| Die Gefangenn zuerledigen | | | |
| Fur Recht zu Citiren | | | |
| Kundt vnd Zeugenn auf zu nehmen vnd zu beeden | | | |
| Was zu Recht erkandt, zu Exequiren. | | | |
| Alle Bruchten, Mulcten vnd | } | Gewalden ¹⁾ | } |
| Abtragten von | | Freuelenn | |
| | | Fyr Pelenn | |
| | | Welchüeren | |
| | | aufzuheben. | |
| Alss auch den halben Theill aller Churbruchten | } | | } |
| Vndt, So woll die Thodt verleben zu besichtigen | | | |
| vnd zu begraben | | | |
| Wie jngleichenn gefährliche gebrechen zu schneidenn | | | |
| Alss frembden Spilleutenn, Fechteren vnd Springeren | | | zu er- |
| Ihre Kunsten zu vben, vnd darzu die Trommen vmb | | | leben. |
| zu schlagenn vnd Trompetten zu blassen. | | | |
| Ausswendigen Gerichtenn die Erdt zu verleihenn. ²⁾ | | | |
| Maass Ellen vnd Gewicht zu besichtigen, vndt dehren Vn- | | | |
| gebuhr abträglich zu bestrafenn. | | | |

¹⁾ Die Geldstrafe, welche wegen Ungehorsam ausgesprochen wurde, nannte man Gewalt. Die Strafe, welche in Civilsachen wegen freventlichen Proceßirens erkannt wurde, hieß Fürpel (angeblich von foras pellere hergeleitet). Die in Contracten stipulirte Conventionalstrafe nannte man Willführ. Von meinem Vater wird in seinem Manuscripte über das Aachener Recht angegeben, daß, wenn die Scheffen auf eine der erwähnten Strafen erkannt hatten, der Vogtmajor zwei Drittel und die Scheffen ein Drittel des genannten Strafgeldes bekamen. Wahrscheinlich geschah diese Theilung in späterer Zeit, während früher der Vogtmajor die ganzen Beträge eincaßirte. In der Urkunde bei Lörsch, Rechtsdenkmäler, S. 97—118, finden wir Nro. 5 und Nro. 48, daß das Fürpel an den Kaiser bezahlt wurde.

²⁾ Wir finden bei L u i z, Carmeliter-Kloster x., S. 74 und 75, eine Urkunde, worin gesagt ist, daß dem Maner zu Aachen dafür, daß er dem Schulteiff und den Scheffen zu Corneli-Münster, um zu Aachen einen Aet aufzunehmen, die Erde verlich, ein Viertel Wein, das Quart zu zehn Buschen, gegeben wurde. Später verlich der Vogtmajor mit Bürgermeister oder Rath zusammen den auswärtigen Gerichten die Erde (vgl. Art. VIII des im Jahre 1660 zwischen Aachen und Churpfalz geschlossenen Vertrages).

Schiess, Schutzen vndt Stechspiell zuzulassen vndt die Bahn darauff zu befreihenn.

| | | |
|---|---|----------|
| <p>Aresta oder Kõmmer, Anrichtungen, Immissiones Executiones</p> | } | zu thun. |
|---|---|----------|

Pfñndt zu geben vnd Vmbzuschlagenn.

Deposita ansszunehmen.¹⁾

| | | |
|-----------------------|---|--|
| <p>Guetter</p> | } | <p>zu sequestriren zu jauentarisiren zu obsigniren</p> |
|-----------------------|---|--|

Vnndt mehr andere Hoch: Ober vnd Gerechtigkeiten, Gleichwoll den Scheffenn vnd Rath doselbst so viel dieselbtenn Inn Lehrenn etlichenn, das Ihrig darzu mit zu thun vnd dauonn haben mögenn, Wie jungleichen den Burgern vnndt Vnterthanen, ahn Ihren gleichfals jnn etlichen woll herbrachtenn, Freyheiten nichts benommen.

18, Zum Achtzehenden wahr das mehrg. Richter Vogt vnnd Maior derwegen von menniglich, Fur den Herrn Intitulirt vnndt genandt, auch bey vnd ausserhalb Gerichts, gehalten vndt erkandt wirdt.

19, Vnnd daher, zum Neunzehenden, der jn der Stadt vnd Gebieth Aach gelegene Lehengueter Herrn oder Einhaber jnn dem Vogtgedinge. So Iharlichs jn Januario auff denn Erstenn Montag, nach dreitzehender Tagh, gehalten wirdt, erscheinen, vndt den Vogten mit praesentirung Eines bleichen Pfenning, Alss: oder fur einen Oberherrn erkennen, Mitt begehren, dho Ihnen auf Ihrenn Lehn gewaltt widerfhure, die ahn statt des Herrn abzustellen.

20, Ferner Inhalts gemeiner Stadt Aach Priuilegi Vorschr. zum zwanzigstenn, Quod Ciues Aquenses Coram Judice & Scha-

¹⁾ Wenn eine Partei Geld beim Scheffenstuhle deponiren wollte, so mußte sie die zu hinterlegende Summe vor einer Commission, bestehend aus dem Vogtmajor, dem Majorei=Secretair und zwei Scheffen, vorzeigen und wälen. Dann wurde das Geld in eine eiserne Kiste gelegt, die mit 16 Schlössern, die aber alle mit demselben Schlüssel geöffnet werden konnten, verichlossen war. Die Kiste wurde von den Scheffen und dem Vogtmajorei=Secretair (von dem letzteren mit dem amtlichen Siegel der Vogtmajorei) versiegelt. Die Schlüssel verwahrte der Vogtmajorei=Secretair. Wurde das depositum zurückgenommen, so wurde es in Gegenwart des Vogtmajors, des Vogtmajorei=Secretairs und zweier Scheffen, nachdem man constatirt hatte, daß die Siegel unverletzt seien, herausgenommen und dann in Gegenwart derselben Gerichts=Personen gezählt und zurückgegeben.

binis ibidem debeant suscipere Justitiae Complementum vnd also denselben als Ihrn Ordentlichenn Richtern, In prima Instantia, tam actiue quam passiuē, vnter gehorig seienn.

21, Imgleichenn zum 21. das obgedachte Vogtey zu Aach schon vor vnd vmb das Jhar 1269 bey dem Hause Gulich gewesen, vndt weilandt Herr Wilhelm Graf zu Gulich etc. jn denselben 1269 Jhar das Vogtgedinge, als ein Vogt, jn der Statt Aach Persohnlich besessen hatt.

22, Zum 22. dz darnach jm Jhar Zwolffhundertt vndt etliche vber Neuntzigh, das officium Sculteciae & Villicationis siue Maioriae Aquensis cum omnibus suis pertinentijs & juribus, von der Zeit Römische Königliche Maytt. Adolpho Weilandt Herrn Walramen Graffen zu Gulich etc. vndt Ihrer gnaden Erbenn vnd nachkommen, vbergeben vnd eingereumbt, vnd dergestalt an die zu Gulich kommen.

23, Vohr zum 23. Das bey solcher einreumung vndt vbergebungh Schabinis Consulibus Magistris Ciuium Caeterisque Ciuibus Aquensibus & ¹⁾ Romanis Imperatoribus inter Caetera mandatum & iniunctum sit. Sculteto & Judici Aquensi in suo officio, nomine Imperatoris intendere, obedire & assistere.

24, Zum 24. Das mehrg. Richterlich Ambtt, oder die Maiorei vnd Vogttei zu Aach folgendz von den Herzoghen zu Gulich, Etliche von Adell vnd dehren nachkommen vnd Erben, viell Jhar nach ein ander mit sunderm bedingh vnd furwarden vnterscheidlich verpfändet vnd in handen gethann, Aber von den nachkommen (alss man befundenn desselben ahn: vnd zugehörige Hoch, Ober- vnd Gerechtigkeiten, bey oder vnder solcher verpfandungh mircklich verheinlasset, eingezogenn verdunckeltt, gehindertt vnd abgenommen, vnd vmb demselben furzukommen) wiederumb geloist wordenn.

Mein Vater hielt es für wahrscheinlich, daß zu der Zeit, als noch die Gerichte unter freiem Himmel gehalten wurden, die Gerichtsstätte derjenige Platz gewesen sei, auf welchem sich später, und zwar bis zur Ankunft der Franzosen, die Schandsäule befand, welche in flämischer Sprache: Kaacks, in der Nacherer Volksprache: „Katsch“ hieß.²⁾ Später, als die Gerichtssitzungen nicht mehr unter freiem

¹⁾ „&“ hier anstatt „a“ in Folge Schreibfehlers.

²⁾ Den Meisten meiner Leser wird es nicht bekannt sein, daß der alte Nacherer Matsch, nachdem er Jahrhunderte hindurch als Schandsäule gedient, später als Ehrensäule benutzt wurde. Die französischen Präfecten waren angewiesen, dahin zu streben, daß die kaiserliche Familie in unserem Lande beim Volke beliebt werde. Obgleich dieses unmöglich war, suchten doch

mel stattfanden, benutzte man eines der Gebäude, welche früher Manderscheider Lehen gehört hatten und am Katschhofe lagen, dort Urtheile zu verkündigen, peinliche Verhöre vorzunehmen und die Vogtgedinge abzuhalten. Man nannte dieses Gebäude „die Aecht“ „das Gedinghaus“. Es liegt nicht innerhalb der Grenzen der Aufschrift dieser Schrift, über die Competenz des Vogtgedinges zu schreiben. selbe fand zu den bereits oben S. 14 angegebenen Zeiten statt, wurde jedesmal 15 Tage hindurch fortgesetzt. Die Sitzungen begannen Abends um 6 Uhr und wurden bei offenen Thüren gehalten. Scheffen begaben sich aus ihrer Gerichtskammer, „Brüffel“ genannt, in feierlichem Zuge dorthin. Bei Eröffnung des Gedinges wurden gewisse Fragen, deren Wortlaut genau vorgeschrieben war, vorgelesen. Diese Fragen sind von Lörtsch, Aachener Rechtsdenkmäler, 158, nach Inhalt der Collectaneen meines Vaters, mitgetheilt. Die Antworten sehr auf Beobachtung des Wortlautes derselben gehalten wurde, aus dem man daraus entnehmen, daß im Jahre 1680 von Seiten des Schöffens ein feierlicher Protest deshalb eingereicht wurde, weil Secretair des Vogtmajors bei der Frage: „Herr Vogt, Ew. Gnade wollen unserer herren Scheffen einen mahnen, wie man das Vogtgeding halten und besetzen soll und mit wem“ anstatt: „unserer herren Scheffen“ gesagt hatte: „der herren Scheffen“. Aecht deutscher

Präfecten die Mitglieder der kaiserlichen Familie, wenn sie im Rheine waren, über die Gesinnung des Volkes zu täuschen. In solcher Absicht beschloß der Präfect Laboucette, als die Princessin Pauline zu Aachen weilte, und häufig in dem später „Pauliner Wäldchen“ benannten Gebüsch spazieren ging, ihr eine Ueberraschung dadurch zu bereiten, daß er in der Mitte eine Säule an einer von der Princessin am meisten besuchten Stelle aufstellen und darauf eine Inschrift anbringen ließ, wodurch diese Säule als der Princessin gewidmetes Ehrendenkmal qualificirt werden sollte. Der Präfect sollte vorgespiegelt werden, die Landleute der Umgegend hätten durch dieses Denkmal einen Beweis der Ehrfurcht und Liebe erbracht. Präfect fand nun im Grasshause eine bereits behauene Säule, welche zu seinem Zwecke geeignet schien, und welche er, ohne etwas dafür zu zahlen, wegnehmen zu können glaubte. Auf dieser Säule wurde die Inschrift angebracht: a la vertu de la princesse, oder, wie mir erzählt worden: Ehrendenkmal, der Unschuld und Schönheit gewidmet“, und dann wurde sie im Pauliner Wäldchen aufgestellt. Als die Aufstellung der Säule am folgenden Tage in Aachen bekannt geworden, erstaunte man anfangs darüber, daß besetzt wurde, die Landleute der Umgegend hätten der Princessin eine Ehre errichtet. Aber, als nun alte Bürger hinausgingen, um das Denkmal zu sehen, wurde sofort mit Lachen ausgerufen: „Mä Göbbed, dat es der Aecht.“ Es muß nicht wenig Hohngelächter erregt haben, daß man jener Säule nicht beliebten Princessin die alte Schandsäule als Denkmal gewidmet hatte.

Das im Nachstehenden über die Familie Verken Gesagte ~~ent-~~nehme ich hauptsächlich den von Matthäus Schrid, Ehemann der unten sub III. 10) erwähnten Catharina Verken, unter der Aufschrift: „No. 1602 Ultimo november durch mich mathäus schrid Johann schriden Cheliger sounn, von oeder mitt Barbara Düppengeffers gezill das schriden geschlecht vnd hercumbst so vill ich dessen hab erfaren können beschriffen“ angefertigten Notizen. Schrid hat darin auch über die Familie seiner Gattin geschrieben. Der älteste in diesen Notizen genannte Stammvater ist:

I. Gerhard Verken, verheirathet mit Elsigen Merelen.¹⁾ Sohn dieser Weiden war:

II. Tederich Verken, verheirathet mit Kelle (Adelheid) von dem Grindt.²⁾ Kinder der beiden letzteren waren:

1) Gerhard Verken, verheirathet mit Maria Bestoulz, Tochter von Peter Bestoulz und Catharina v. Kirberich.

2) Christoph. Er ist wahrscheinlich derjenige Christoph Verken, welchen Meyer S. 533 unter den Protestanten, welche den Katholiken Entschädigung zu leisten hatten, erwähnt.

3) Johann B.³⁾

4) Derech (Diederich) B.

5) Gossen (Goswin) B.

6) Franz B.

7) Catharina B.

8) Anna B.

Die sub 7) genannte Catharina war, wie Schrid nicht erwähnt, aber aus einem im Besitze des Herrn v. Dibtman befindlichen Stammbaum der Familie v. Heufft hervorgeht, verheirathet mit Theodor Heufft (vgl. S. 38 der dritten Abth. sub I. 2) e.).

III. Der oben sub II. 1) angeführte Gerhard Verken hatte von seiner Ehefrau Maria Bestoulz folgende Kinder:

1) Catharina, Ehefrau des Stephan Düppengießer.

2) Merien (Maria), unverheirathet gest. vor 1602.

3) Kelle (Adelheid), starb unverheirathet vor 1602.

4) Anna, verheirathet mit Johann Düppengießer.

5) Peter Verken, der im Jahre 1602 zu Leipzig verheirathet war. Er ist vermuthlich der oben im Eingange genannte Peter Verken.

¹⁾ Der Namen undeutlich geschrieben.

²⁾ Das Wappen der Familie von dem Grindt enthält ein breites schwarzes Andreaskreuz in silbernem Felde, als Helmzier einen schwarzen und silbernen Flügel.

³⁾ Ich nehme an, daß dieser der oben erwähnte Bogtmajor ist, denn Schrid hat keinen andern Johann B. angeführt.

III. Familie Verken (Ferken).

Das Wappen dieser Familie enthält einen schräg rechts springenden Eber in goldenem Felde; oben auf dem Helme ist ein wachsender Eber.

Im Jahre 1581 wurden als Abgesandte der Aachener Protestanten zum Kaiser geschickt: Bonifaz Colijn, Theodor v. Hilensberg und Peter Verken. Daß letzterer mit Recht von Meyer (Aachensche Geschichte S. 480) als Scheffen bezeichnet wird, glaube ich bezweifeln zu müssen. Aus dem von Meyer S. 502 mitgetheilten Rathsbeschlusse vom 19. Juli 1598 ersehen wir, daß Diederich v. Bisterfeld, Kanzler des mit der Execution gegen die Aachener Protestanten beauftragten Churfürsten von Köln, die Protestanten aufgefordert hatte, dieselben Personen, welche bei anderen Gelegenheiten ihre Abgeordnete gewesen, auch jetzt wieder nach Bonn zu schicken, nämlich den Bonifacius Colijn, Syndicus Menn und den früheren Rentmeister, jetzigen Weinmeister Peter Verken.

Unter denjenigen Protestanten, gegen welche im Jahre 1598 die Reichsacht verhängt wurde, befand sich Diederich Verken, den die Protestanten zur Zeit, als sie in Aachen die Uebermacht behaupteten, zweimal, nämlich in den Jahren 1591 und 1593 zum Bürgermeister gewählt hatten. Er ist derjenige Diederich Verken, welcher unten sub III. 9) aufgeführt wird, was ich daraus schließe, daß an der unten citirten Stelle des *Annuaire de la noblesse de Belgique* der Ehemann der Catharina v. Bronckhorst-Batenburg, Theodor Verken als Bürgermeister zu Aachen aufgeführt wird.

Ueber den Vogtmajor Johann Verken ist oben S. 14 und 5 schon berichtet worden. Er hatte, wie wir aus dem von Meyer in der Aachener Geschichte S. 550 Gesagten ersehen, am 7. Juli 1611 einen Angriff seiner Glaubensgenossen auf das Jesuiten-Kloster, wovon unten die Rede sein wird, dadurch zu verhindern gesucht, daß er die Führer derselben in seinem Hause mehrere Stunden aufhielt. Auch rug er zur Rettung der Jesuiten bei, indem er, als dieselben auf dem Rathhause sich in der Gefangenschaft der Auführer befanden, mehrere vom Volke beliebte Personen dorthin schickte, um die Befreiung der Befangenen zu erwirken. Aber wir finden auch in einem Schreiben des Erzherzogs Albrecht an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vom 2. August 1611, die Klage darüber, daß das Volk in Aachen, welches sich in aufrührerischer Weise gegen seine Obrigkeit benehme, dabei von einem neuen im Namen des Churfürsten eingesetzten Meier „sovirt und astingirt“ werde.

Das im Nachstehenden über die Familie Verken Gesagte entnehme ich hauptsächlich den von Matthäus Schrid, Ehemann der unten sub III. 10) erwähnten Catharina Verken, unter der Aufschrift: „No. 1602 Ultimo november durch mich mathäus schrid Johann schriden Eheliger sounn, von veder mitt Barbara Duppengieffers gezilt das schriden geschlecht vnd hercumbst so vill ich dessen hab erfaren können beschriffen“ angefertigten Notizen. Schrid hat darin auch über die Familie seiner Gattin geschrieben. Der älteste in diesen Notizen genannte Stammvater ist:

I. Gerhard Verken, verheirathet mit Eligen Merelen.¹⁾ Sohn dieser Weiden war:

II. Dederich Verken, verheirathet mit Mellet (Abelheid) von dem Grindt.²⁾ Kinder der beiden letzteren waren:

1) Gerhard Verken, verheirathet mit Maria Bestoulz, Tochter von Peter Bestoulz und Catharina v. Kirberich.

2) Christoph. Er ist wahrscheinlich derjenige Christoph Verken, welchen Meyer S. 533 unter den Protestanten, welche den Katholiken Entschädigung zu leisten hatten, erwähnt.

3) Johann B.³⁾

4) Dersch (Diederich) B.

5) Gossen (Goswin) B.

6) Franz B.

7) Catharina B.

8) Anna B.

Die sub 7) genannte Catharina war, wie Schrid nicht erwähnt, aber aus einem im Besitze des Herrn v. Dibtman befindlichen Stammbaum der Familie v. Heufft hervorgeht, verheirathet mit Theodor Heufft (vgl. S. 38 der dritten Abth. sub I. 2) c.).

III. Der oben sub II. 1) angeführte Gerhard Verken hatte von seiner Ehefrau Maria Bestoulz folgende Kinder:

1) Catharina, Ehefrau des Stephan Düppengießer.

2) Merien (Maria), unverheirathet gest. vor 1602.

3) Mellet (Abelheid), starb unverheirathet vor 1602.

4) Anna, verheirathet mit Johann Düppengießer.

5) Peter Verken, der im Jahre 1602 zu Leipzig verheirathet war.

Er ist vermuthlich der oben im Eingange genannte Peter Verken.

¹⁾ Der Namen undeutlich geschrieben.

²⁾ Das Wappen der Familie von dem Grindt enthält ein breites schwarzes Andreaskreuz in silbernem Felde, als Helmzier einen schwarzen und silbernen Flügel.

³⁾ Ich nehme an, daß dieser der oben erwähnte Vogtmajor ist, denn Schrid hat keinen andern Johann B. angeführt.

6) Delle (Abelheid), starb unverheirathet. Sie und der sub 5) genannte Peter B. waren Zwillinge.

7) Derch (Dieberich), starb unverheirathet.

8) Franz.

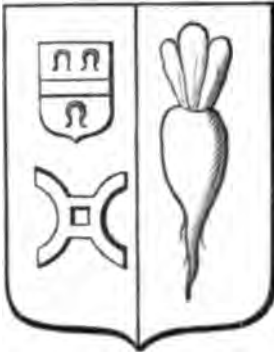
9) Derch, verheirathet mit Catharina v. Bronckhorst-Watenrg. Frau zu Bogelsant.¹⁾ Die Ehe blieb ohne Kinder. Sie war die Wittwe des im Jahre 1565 verstorbenen Georg v. Elter zu Bogelsant L. *Annuaire de la noblesse de Belgique* 1879. *Généalogie d'Antel*.

10) Elisabeth Verken, Ehegattin des Matthäus Schrid.

¹⁾ Schrid sagt nur: Deberich . . . Is verhilliget ahn Catarina v. Watenrg frauwe zu Bogelsant eine wedfrouwe gewessen. Sein beide gesturben, derich soer vnd katarina naeg haben keine erben von Iuen beiden geschaffen berlassen, noch auch nei gehabt.

IV. Familie v. Schrick.

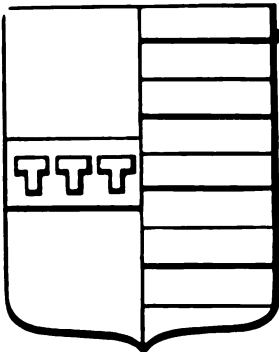
Auf der Gedenktafel des im Jahre 1635 verstorbenen **Canonicus** **Goswinus Schrick** in der Münsterkirche zu Aachen befindet sich oben das Familien-Wappen des Verstorbenen, und an den Seiten sind die nachstehenden Ahnen-Wappen angebracht:



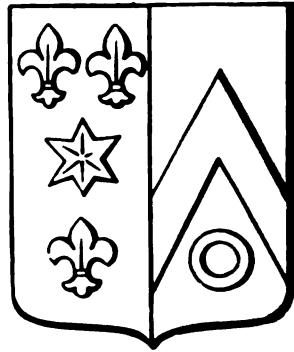
Schrick.
Birkenholtz.



Nickel.
Zevell.



Pael.
Richterich.



Harpersch.
Steinhausen.

Zur Erklärung dient folgende Ahnentafel:

| | | | | | | | |
|--------------------|-------------------------|------------------|-------------------------------|------------------|------------------------|--------------------|---------------------------|
| Leonard Schrid. | Johanne Windenholzh. | Berhard Pael. | Margarethe von Richterger. | Johann Nidel. | Johanne von Zebell. | Abolph Karpers. | Glara von Steinhausen. |
| Matthäus Schrid. | | Angela Pael. | | Goswin Nidel. | | Abelheid Karpers. | |
| Albertus Schrid. | | | | Anna Nidel. | | | |

Goswin Schrid, Canonicus.

Das in der oben erwähnten Gedenktafel enthaltene Wappen der Familie Schrick ist von mir auch No. 10 der Wappentafeln mitgetheilt. Diese Abbildung stellt das Wappen so dar, wie es in der letzten Zeit geführt worden. Auf den älteren Siegeln der Familie findet sich das Mühleisen viel größer und das Herzschild verhältnißmäßig kleiner, als in den hier abgebildeten Wappenschildern.

In einem im Provinzial-Archive zu Düsseldorf vorhandenen Verzeichnisse derjenigen Hausbesitzer, welche dem Münsterstifte Zinsen von ihren Häusern zu entrichten hatten, findet sich eingetragen: Item Othijn Schrick van der lang monten huse. Das Verzeichniß ist im 15. Jahrhunderte geschrieben, aber der Inhalt desselben theilweise älter, und es ist daher nicht zu entscheiden, ob jener Othijn Schrick im 14. oder 15. Jahrhunderte existirt hat.

I. Der älteste urkundlich nachweisbare Ascendent der Familie ist Nicolaus Sch., welcher im Jahre 1514 starb und in der Augustiner-Kirche zu Aachen begraben wurde.¹⁾

Der Sohn des Nicolaus Sch. war der im Jahre 1535 verstorbene Leonard Sch. Er war verheirathet mit Johanna Birkenholz. Hinsichtlich der Familie der letzteren ist mir nichts anderes bekannt, als der auf dem Epitaphium des Goswin Sch. befindliche Wappenschild. Kinder dieser beiden Ehegatten waren:

- 1) Catharina Sch., verheirathet mit Johann Düppengießer.
- 2) Matthäus Sch. (siehe unter II.).

II.²⁾ Der genannte Matthäus Sch. war Aachischer Rathsverwandter und verheirathet mit Angela Pael, Tochter des Gerhard Pael, welcher in den Jahren 1492 und 1493 Richter des königlichen Stuhles zu Aachen war, und der Margaretha v. Richterhijn (Richterchen). Matthäus Schrick gehörte zu den Lehnsleuten der Münster-Probstei zu Aachen und wird unter ihnen in einer von Quig in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt und des Reiches von Aachen im 1. Bändchen S. 70 mitgetheilten Urkunde vom

¹⁾ Die hier genannte Augustinerkirche ist nicht dieselbe, welche gegenwärtig als Gymnasialkirche dient. Die Erbauung der letzteren wurde erst im Jahre 1663 begonnen, und sie wurde am 30. Juli 1678 von dem damaligen Weibbischofe von Lüttich eingeweiht.

²⁾ Die nachfolgenden Mittheilungen über die Familie Sch. entnehme ich einer großen Anzahl Sch.'scher Familien-Urkunden. Darunter befindet sich ein von dem unten sub III. zu erwähnenden Protestanten Matthäus Sch. herrührendes Manuscript, welches mit den Worten beginnt: Ao. 1602. Ultimo nouember durch mich mattheus schrick Johann schricken Gheleger soums, von oder mit Barbara Duppengeffers gezilt, das schricken geschlegt und herkumbst so fill ich dessen hab erfahren können beschriffen.

21. Mai 1535 aufgeführt. Er untersiegelte die Urkunde zusammen mit den andern Lehnsmanen, nämlich Johann v. Benzenraide, Frambach v. Hoekirchen, Jacob Kroy, Symon und Dieterich v. Wylre, Claiß Wilremann, Franz v. Pyrn. Koppius (Nachener Chronik, 1. Buch, c. 16) erwähnt, daß die zu seiner Zeit in der St. Jollanskirche bestehende Bruderschaft der h. zwölf Apostel am 12. November 1513 gegründet worden, und daß zu den Gründern Matthäus Sch. gehörte. Auch in dem von mir mitgetheilten Verzeichnisse der ersten dreißig Mitglieder der h. Sakraments-Bruderschaft findet sich Matthäus Sch. genannt. Er starb am 20. März 1549, und seine Ehefrau am 16. Mai 1547. Die Kinder dieser beiden Eheleute waren:

- 1) Johanna, verheirathet mit Leonard Amya (Amian).
- 2) Leonard, starb unverheirathet zu Antorf (Antwerpen).
- 3) Johann (siehe unter III.).
- 4) Peter, starb unverheirathet zu Aachen.
- 5) Maria, starb unverheirathet zu Aachen.
- 6) Margaretha, starb unverheirathet in Jülich und ist diejenige, deren im Jahre 1594 beurkundete letzte Willenserklärungen im ersten Anhange unter No. XVII mitgetheilt sind.
- 7) Edmund, verheirathet mit Susanna Frankort, Tochter von Horst Frankort und Mergen v. Werdt. Von den acht Kindern dieser Beiden waren sieben schon im Jahre 1602 unverheirathet gestorben. Es lebte damals nur noch Barbara, verheirathet mit Peter v. Gelehen.¹⁾
- *) Albrecht (siehe unten sub IV.).

III. Der oben sub 3) genannte Johann Schrid, Sohn des Matthäus Schrid und der Angela Pael, war im Jahre 1559 Baumeister der Stadt Aachen. Sein College war Egidius von der Kammer. Von beiden Baumeistern wird gemeldet, daß sie, als der Stadtrath, dem Verlangen der spanischen Regierung nachgebend, den Beschluß gefaßt hatte, die aus den Niederlanden gekommenen Flüchtlinge aus Aachen auszuweisen, sofort die Rathsversammlung verließen, nachdem sie zum Zeichen ihrer Amtsniederlegung die ihnen anvertrauten Amtsschlüssel auf den Rathstisch niedergelegt hatten. Meyer redet von dem damaligen Ausscheiden der Baumeister und anderer Rathsherren aus dem Stadtrathe in solcher Weise, daß man annehmen muß, es sei dieses Ausscheiden als offenes Bekenntniß des Protestantismus betrachtet worden. Das letztere ist offenbar richtig, denn die damaligen Rathsherren wußten, daß durch jene Flüchtlinge, denen man das Bürgerrecht nicht mehr lange hätte verjagen können,²⁾ die protestan-

¹⁾ Die unverheirathet gestorbenen sieben Kinder hießen: Engel, Matthäus, Joest, Maria, Jennchen, Leonard, Susanna.

²⁾ Das Bürgerrecht wurde vom Stadtrathe gegen Erlegung einer Lage verlichen. Aber es wurde auch ipso iure von denselben erworben,

tische Partei in bedeutendem Maße wäre verstärkt worden. Und da man wahrscheinlich wohl einsah, was die Katholiken, falls die Protestanten das Uebergewicht erlangten, zu erwarten hätten, so erschien die Ausweisung der Flüchtlinge als eine zur Selbstvertheidigung der Katholiken nothwendige Maßregel.¹⁾

Johann Schridt starb am 3. November 1565. Er war verheirathet gewesen mit Barbara Düppengießer, Tochter von Johann D. und Bilgen v. Loewenich. Barbara D. starb am 25. Juli 1568. Beide Eheleute hatten außer den gleich nach der Geburt gestorbenen Kindern nur einen Sohn:

welche, zu Aachen wohnend, dort eine Bürgertochter heiratheten, oder; eine gesetzlich bestimmte Zeit hindurch zu Aachen ihr Domicil gehabt hatten. Im 18. Jahrhundert war Jeder, der zehn Jahre hindurch in Aachen Domicil gehabt hatte, Bürger. Welche Zeit des Domicils in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Erwerbe des Bürgerrechtes erforderlich war, weiß ich nicht. Die Kinder der niederländischen Flüchtlinge, welche zu Aachen geboren worden, hätten jeden Falles Bürgerrecht gehabt. Denn Jeder, der zu Aachen geboren war, war vollberechtigter Bürger, auch wenn seine Eltern Fremde gewesen.

¹⁾ Nach unseren heutigen Anschauungen erscheint es als eine nicht zu billigende Härte, Leuten, die ihrer Religion wegen aus dem Vaterlande vertrieben sind, den Aufenthalt zu versagen. Aber in der damaligen Zeit dachte man anders und mußte auch in Folge der Ansichten, die man damals über das Verhältniß der bürgerlichen Gesellschaft zur Kirche hegte, anders darüber denken. Ich will hier nicht von den vielen Katholiken reden, die zu jener Zeit sogar dort, wo ihre Familien seit Jahrhunderten ansässig gewesen, bloß deshalb das Bürgerrecht verloren und auswandern mußten, weil sie ihrer Religion nicht entsagen wollten. Von den Thatfachen, die als Gegenstück zu demjenigen, was in Aachen geschehen, angeführt werden können, will ich nur eine erwähnen. Der Protestant F. Ch. Daur berichtet im 4. Bande seiner Geschichte der christlichen Kirche, S. 319: „Während ein Theil der wallonischen Gemeinde, die einst vor den Verfolgungen Karls V. aus den Niederlanden nach England und von da nach Eduards VI. Tod nach Deutschland geflohen war, in Wesel eine Heimath fand, wurde dagegen die Fremden-Gemeinde, die sich in Frankfurt theils aus eingewanderten Wallonen, theils aus der mit Joh. v. Laszy gestifteten holländischen Gemeinde und einer englischen gebildet hatte, durch den steigenden Haß der lutherisch gesinnten Frankfurter Geislichen so gedrückt, daß sie der Magistrat nicht länger duldete.“ Für die Katholiken waren als Gründe für die Ausweisung der protestantischen Flüchtlinge aus den Niederlanden maßgebend nicht nur die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung, sondern auch die mit Spanien bestehenden Verträge, deren Verletzung abgesehen von der Pflichtwidrigkeit, die darin gelegen hätte, auch Feindseligkeit der spanischen Regierung gegen Aachen und die schlimmsten Folgen für den Handel der Aachener herbeigeführt hätte. Jenen Flüchtlingen in Aachen den Aufenthalt zu gestatten, hieß damals, zu ihren Gunsten ein bedeutendes Opfer bringen, wofür man keinen Dank zu erwarten hatte.

Matthäus Sch., verheirathet mit Elisabeth Berken. Er wird unter denjenigen Protestanten aufgeführt, gegen welche im Jahre 1598 die Reichsacht verhängt wurde (vgl. Meyer, Aachener Geschichte, S. 504). Auch wurde ihm ein allerdings geringer Theil der von den Protestanten zur Entschädigung der Katholiken zu zahlenden Summe im Jahre 1602 zur Last gelegt (Meyer, S. 533). Seine Gattin gehörte zu einer Familie, von deren Mitgliedern diejenigen, welche in der Aachener Geschichte genannt werden, protestantisch waren und zu den Führern der Protestanten gehörten. Dennoch wurden, wie aus seinen Notizen hervorgeht, zwei Kinder, welche ihm, als er zu Birtscheid auf dem Krugenofen wohnte, geboren wurden und in der Jugend starben, in der St. Michaelskirche und zwar im Rupold'schen Familiengrabgewölbe begraben. Auch war er im Jahre 1567 Taufpathe des ältesten Sohnes seines Oheims Albrecht Schrid, nämlich des unten sub V. genannten Jesuiten Matthäus Schrid.

Die Kinder des Matthäus Sch. und seiner Gattin Elisabeth Berken waren drei Töchter, nämlich Barbara, Maria und Wilgen, und drei Söhne: Gerhard, Matthäus und Johann. Die drei Söhne starben in der Jugend. Von den Töchtern war Barbara Sch., verheirathet in erster Ehe mit Mathias Bastard, in zweiter Ehe mit Matthias Goddard. Die zweite Ehe war kinderlos. Aus der ersten Ehe waren zwei Kinder, Gertrud und Elisabeth, und ein Sohn, Matthäus Bastard.

IV. Der oben sub II. 8) aufgeführte Albrecht Sch., Sohn des Matthäus Sch. und der Angela Pael, war geboren am 16. August 1532. Hinsichtlich der von ihm besuchten Univerſität ist uns nichts bekannt. Im April 1561 begleitete er den damaligen Dechanten, späteren Bischof von Lüttich, Gerard v. Großbeck, auf einer Reise nach Rom und Wien. Am 27. November desselben Jahres kam er auf der Rückreise von Rom in Köln an. Am 19. Juni 1564 wurde er zum Scheffen des königlichen Stuhls zu Aachen erwählt.¹⁾ Am 15. Mai 1571 wurden Albrecht Sch. und Franko Bloch zu Bürgermeistern erwählt und dem alten Brauche gemäß am Urbanustage, den 25. Mai, vereidigt.²⁾

Aachen gehörte nicht zu denjenigen Reichsstädten, wo die Protestanten in Gemäßheit des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre

¹⁾ Aus der besfalligen Notiz des Albrecht Sch. S. 4 des ersten Anhangs entnehmen wir, daß damals die zu Scheffen Ernannnten ein Eintrittsgeld von 100 Goldgulden erlegen mußten.

²⁾ In dem Verzeichnisse der Aachener Bürgermeister, welches das 66. Heft der Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande enthält, sind die Bürgermeister des Jahres 1571 nicht aufgeführt. Ich ent-

1555 Duldung und Gleichberechtigung mit den Katholiken verlangen konnten. Der § 27 des Augsburger Reichsabschiedes hatte nur hinsichtlich derjenigen Reichsstädte, wo damals die Protestanten neben den Katholiken frei ihren Gottesdienst ausübten, bestimmt, daß beide Religionsparteien in Zukunft als gleichberechtigt neben einander bestehen sollten.¹⁾ In Aachen aber hatte man bis dahin an dem alten Grundsatz, daß jeder nicht katholische Gottesdienst auch von der bürgerlichen Gesellschaft als etwas Verbotenes gelten müsse, festgehalten. Auch hatte man noch im Jahre 1550, als König Ferdinand Commissarien nach Aachen geschickt hatte, um gegen die dort anwesenden fremden Protestanten zu inquiren und auf deren Verbannung zu bringen, ein Gesetz erlassen, wonach erstlich Keiner, der sich zu Aachen niederlassen wollte, daselbst aufgenommen werden und das Bürgerrecht erlangen sollte, wenn er nicht ein Zeugniß seiner früheren Obrigkeit über sein Wohlverhalten vorlege und dabei feierlich gelobe, daß er keiner anderen Confession als der katholischen angehöre, und zweitens Niemand zu einem Rathssitze oder zu einem städtischen Amte zugelassen werden solle, der nicht seit sieben Jahren Bürger sei und sich während dieser Zeit durch seinen Lebenswandel als wahrer Katholik erwiesen habe. Wir kennen nicht den Wortlaut dieses Gesetzes, vermuthlich ist es dasselbe, welches der Kaiser Rudolph II. in seinem am 7. August

nehme meine Angabe über dieselben dem im ersten Anhange mitgetheilten Notizbuche des Albrecht Schrid. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, wie demüthig Albrecht Sch. in seinem Notizbuche, welches er blos für sich geschrieben, und wovon er nicht gahnt hat, daß es jemals würde dritten bekannt werden, sich über die ihm zu Theil gewordene Ernennung ausdrückt. Sich selbst unfähig zum Amte eines Scheffen haltend, schreibt er S. 4 des ersten Anhangs: „Anno 64 den 19 Junij bin ich ein unschuldig Scheffen alheir Zu Ach worden“. An der Stelle, wo er seine Ernennung zum Bürgermeister notirt (S. 6 des ersten Anhangs), schreibt er: „wivoll ich ontwirdich vnd vngeschickt.“ Sein im Jahre 1560 angefertigtes Bildniß, welches ihn im schwarzen Sammtgewande mit breitem Dolch an der Seite darstellt, läßt eine solch kindliche Demuth, wie er in Wirklichkeit hatte, nicht vermuthen.

¹⁾ Der § 27 lautet wörtlich: Nachdem aber in vielen Frei- und Reichsstädten die beiden Religionen, nämlich unsere alte Religion und der Augsbургischen Confessions-Verwandten Religion in Zeithero Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselben hinführo auch also bleiben und in denselbigen Städten gehalten werden, und derselben Reichsstädt Bürger und andere Einwohner, Geistlich und Weltlichs Stand friedlich und ruhig bei und neben einander wohnen, und kein Theil des anderen Religion, Kirchen-Gebräuch, und Ceremonien abzuthuen oder ihn davon zu bringen unterstehen, sondern jeder Theil den anderen laut dieses Friedens bei seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuch und Ceremonien . . . ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

1581 an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg gerichteten Schreiben erwähnt. Der Kaiser sagt in diesem Schreiben, es sei in Aachen unter der Regierung Ferdinands und noch bei Lebzeiten Karls V. „mit ihrer Majestät und Liebden Vorwissen“ durch einstimmigen Beschluß von Bürgermeister, Scheffen und Rath, „eine besondere Ordnung und Statutum aufgerichtet, und fürter zu ewigen Zeiten zu“ „halten gelobt und geschworen worden, des Inhalts nämlich: Daß“ „Bürgermeister, Scheffen und Rath in bemeltem ihro Kaiserlichen“ „Majestät Königlichen Stuhl und Stadt Aach fürter, wie zuvor“ „allerdings bey der einigen katholischen Religion bleiben, auch zu“ „Kath- und Stadt-Ämtern keine andere, als derselben Religion zu“ „gethane Personen zugelassen werden sollten.“ Auch hatte der Stadtrath durch seinen Syndicus Gerlach Kadermacher auf dem Augsburger Reichstage vor dem Könige und den gesammten Reichsständen erklären lassen, daß die Aachener Bürgerschaft fest entschlossen sei, niemals eine Neuerung auf religiösem Gebiete zu dulden und stets dem katholischen Glauben treu zu bleiben. Wir kennen nicht den Wortlaut der damals von dem Aachener Gesandten gegebenen Erklärung. Roppius nimmt an,¹⁾ daß durch diese Erklärung die Aachener Bürgerschaft dem Könige gegenüber sich feierlich verpflichtet habe, niemals zu dulden, daß zu Aachen Jemand, der nicht katholisch sei, an der Regierung der Stadt Theil nehme. Schon damals existirte in Aachen eine nicht geringe Anzahl von Protestanten. Als es sich in den Jahren 1559 und 1560 ergeben hatte, daß mehrere angesehenere Kathsherrn, welche bis dahin äußerlich noch zur katholischen Kirche gehalten, Protestanten waren, und hierdurch Uneinigkeit und Zwist entstanden war, sah sich der Rath veranlaßt, am 7. Mai 1560 noch einmal durch ein Decret festzusetzen, daß Niemand zu einer Kathsherrn-Stelle oder zu einem städtischen Amte zugelassen werden sollte, der nicht katholisch sei und seine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche sowohl vor dem Antritte des Amtes öffentlich erkläre, als auch durch sein Leben bezeugt habe. Um die Aufrechterhaltung dieses Decretes für die Zukunft zu sichern, wurde es den Zünften durch die beiden Bürgermeister, die beiden Wertmeister, zwei Scheffen, den Kaths-Syndicus und den Kaths-Secretair zur Genehmigung vorgelegt, und jede einzelne Zunft für sich verband sich durch Unterschrift, das Decret für immer aufrecht zu erhalten. Aber schon im Jahre 1574 wurde es abgeändert. Es waren am St. Johannes-Abend des genannten Jahres bei den Kathsherrn-Wahlen auch Personen gewählt worden, welche am darauf folgenden Tage (St. Johannes-Geburtstag) die durch das Decret von 1560 erforderte Erklärung, daß sie katholisch

¹⁾ Roppius ad 1574.

feien, nicht abgeben wollten, und daher nicht zu den Rathsfürken zugelassen werden konnten.¹⁾ Der Rath wies das Gesuch der Zünfte, diese Gewählten unter Aufhebung des Decretes von 1560 als Rathsmitglieder anzunehmen, als es das erstmal gestellt wurde, zurück. Als dieses Gesuch aber gleich nachher wiederholt wurde, gab der Rath ihm nach, und es wurde am 23. Juli 1574 bestimmt, daß diejenigen, welche am St. Johannes-Abend gewählt worden, wenn sie entweder katholisch oder Anhänger der Augsburger Confession seien, also zu keiner der reichsgesetlich verbotenen Secten gehörten, bei der nächsten Rathsfürkung zu Rathsherrn-Stellen sollten zugelassen werden. Es wurde dann ferner beschloffen, „daß inzwischen die gewisse Versehung und Anordnung bedacht und gemacht werden, damit hinfüro kein anderer, dan allein gesagter alter catholischen Religion, oder aber der Augsbürgischen Confession zugethane Bürger, und die vor und bey ihren Rathes-Eiden den Herren Bürgermeistern und Rath festiglich geloben, in Religionsfachen keine Neuerung oder Aenderung, wie obgemelt, durch sich selbst oder andere einzuführen, oder einführen zu lassen, im Rath angenommen werden sollen.“

Die von den Chronisten uns mitgetheilten Thatsachen lassen keinen Zweifel darüber, daß die Zahl der in Folge dieses Rathesbeschlusses in den Stadtrath gelangten Protestanten schon im Jahre 1574 so bedeutend war, daß sie jede ihren Confessionsgenossen nachtheilige Maßregel abwenden und jeden denselben vortheilhaften Antrag im Rathe durchsetzen konnten.²⁾ Dieses Uebergewicht erhielt sich auch in den zunächst folgenden Jahren und bei der am St. Johannestage 1580 stattgefundenen Rathes-Erneuerung hatte sich die Zahl der protestantischen Rathsherrn und derjenigen katholischen Rathsherrn, welche sich der protestantischen Partei bei den Abstimmungen angeschlossen, so vermehrt, daß, als die im katholischen Sinne abstimmenden Rathsherrn im Januar 1581 sich von den anderen abgesondert und einen besonderen katholischen Rath gebildet hatten, sich selbst an dem Tage des darauf folgenden Maimonates, an welchem die Bürgermeister gewählt wurden, von 128 Rathsherrn nur 48 bei der Sitzung des katholischen Rathes einfanden.³⁾

¹⁾ Es war damals schon gesetzlich bestimmt, daß der Rath am St. Johannes-Abend (den 23. Juni) aus den acht Candidaten, welche jede Zunft präsentirte, einen, der die Zunft auch im kleinen Rath vertrat, und drei Mitglieder des großen Rathes wählte. Am darauf folgenden Tage (St. Johannes-Geburtstag) traten die neu gewählten Rathsherrn, nachdem sie die geforderten Erklärungen gegeben und vereidigt worden, an Stelle der ausscheidenden Mitglieder in den Rath ein.

²⁾ Es werden solche Thatsachen unten erwähnt werden.

³⁾ Ich entnehme die angegebenen Zahlen einem Vortrage, der Rameau-

Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, daß die Protestanten schon im Jahre 1574 in den Zünften das Uebergewicht hatten, und wie sehr diejenigen, welche im Jahre 1560 bei der Abfassung des oben erwähnten Rathschlusses und dessen Approbation durch die Zünfte das entscheidende Wort führten, sich getäuscht hatten, wenn sie durch jenen Beschluß dem in der jüngeren, damals heranwachsenden Generation immer mächtiger werdenden Geiste der Reformation gegenüber den katholischen Charakter Nachens zu wahren glaubten. Wir wissen nicht, wie groß im Jahre 1574 die Zahl der Protestanten in den Zünften war, und können daraus allein, daß sie bei den Abstimmungen in den Zünften die Majorität erlangten, noch nicht schließen, daß ihre Zahl größer, als die der katholischen Zunftgenossen war.¹⁾ Gewiß ist es aber, daß von denjenigen Industriellen, welche durch ihren Wohlstand und durch ihre Bildung zu den angesehensten Mitgliedern ihrer Zunft

der Zünfte und ihrer Grewen im Jahre 1598 vor dem Reichshofrathe gehalten wurde. Die Protestanten würden sich gehütet haben, dort, wo sie sowohl durch ihre Gegner als durch die vorliegenden Berichte der Kaiserlichen Commissarien der Unwahrheit überführt werden konnten, unrichtige Zahlen vorzubringen. Auch würde wohl Meyer, der S. 495 jenen Vortrag der Zünfte mittheilt, es gewiß bemerkt haben, wenn unrichtige Zahlen wären angegeben worden.

¹⁾ Meyer erzählt S. 470, daß im Jahre 1580 die katholische Partei neben dem Münsterstifte und dem Scheffenstuhle noch 16000 Religions-Verwandte im Staate zur Stütze hatte. Nun ist mir zwar unwahrscheinlich, daß Meyer, um zu dieser Zahl zu gelangen, die Reichs-Untertanen eingerechnet habe. Aber wir wissen hierüber nichts gewiß. Meyer sagt uns aber auch nicht, wie groß die Zahl der den Katholiken gegenüberstehenden Protestanten war, wie viele von den 16000 Katholiken stimmberedtigte Bürger waren, und welchen Theil davon die zu keiner Zunft gehörenden Kappusbauern und die Frauenpersonen ausmachten. Endlich ist uns die Quelle, aus welcher Meyer die Zahl entnimmt, nicht bekannt, und statistische Angaben, welche aus dieser Zeit herrühren, sind immer mit Vorsicht aufzunehmen. Aus einer Urkunde des geheimen Staats-Archives geht hervor, daß im Januar 1613 der Brandenburgische Bevollmächtigte den Scheffen, welche die protestantischen Bürgermeister nicht anerkennen wollten, vorhielt, es sei die Zahl der Protestanten in Aachen doppelt so groß, als die der Katholiken. Aber wir wissen, daß während der Jahre 1575 bis 1598 der dem Protestantismus anhängende Theil der Bürger besonders in den geringeren Ständen sich theils durch den Zuzug fremder Protestanten, theils durch Religionsänderung vieler Einheimischer ganz bedeutend vermehrt hatte. Auch in den unten angeführten notariellen Acte, sowie in der Eingabe, welche die Aachene Protestanten nach dem Tode Rudolphs II. an den Reichsvicar richteten, wird gesagt, daß die Protestanten in Aachen die Majorität bildeten, aber ich kann aus diesen Actenstücken nicht ersehen, daß diese Majorität vor der Zeit, in die die Protestanten in Aachen geherrscht haben, schon vorhanden war.

gehörten, ein so großer Theil sich schon vor dem Jahre 1574 von der katholischen Kirche losgesagt hatte, daß es den Bürgern nicht mehr möglich war, der Vorschrift des Gaffelbriefs von 1450, wonach sie nur durch Persönlichkeit und Familie angefehene Männer zur Besetzung der Rathssitze präsentiren sollten, zu entsprechen, so lange ihnen nicht gestattet wurde, auch Protestanten als Candidaten zu den Rathsherren-Stellen in Vorschlag zu bringen. Es ergibt sich letzteres aus dem notariellen Acte, durch welchen im Jahre 1611 die Deputirten der protestantischen Bürgerschaft ihre Erklärung über die Gründe, weshalb der damalige katholische Rath von den Protestanten nicht mehr als rechtmäßige Obrigkeit anerkannt wurde, beurkunden ließen. Es wird in diesem Acte nebst Anderem auch gesagt, „nicht die schlechtesten“, sondern „die vornehmsten“ hätten sich „zur Religion“ bekehrt, und weil daher Mangel an Personen, die zu Rathsstellen qualificirt gewesen, sich ergeben habe, so sei der Eid, den „zu schwören die Religions-Verwandten sich beschwert“, ¹⁾ abgeändert worden, und es seien sodann seit dem Jahre 1574 sowohl Religions-Verwandte als Katholiken zu den Rathssitzen präsentirt und gewählt worden.²⁾ Ich würde hinsichtlich der Richtigkeit dieser Angabe Zweifel hegen, wenn

¹⁾ Was von Abänderung des Amtseides der Rathsherren gesagt wird, bezieht sich darauf, daß man mit Rücksicht auf die Protestanten anstatt der Eidesformel „so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen“ die Formel „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ einführte.

²⁾ Eine Abschrift des erwähnten notariellen Actes befindet sich unter den Urkunden der damaligen Zeit, welche dem Churfürsten von Brandenburg eingesandt worden, im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin. Es heißt wörtlich in diesem Acte: „... dergestalt, daß großer Mangel an qualificirten Rathspersonen bei dem Rathe erschienen und derwegen der Rath die Religions-Verwandten invitirt, den Eid geändert u. s. w.“ Daß diese Invitation von Seiten des Rathes ganz gewiß nicht stattgefunden, ergibt sich aus der obigen Erzählung. Es enthält jener Act, welchen die Häupter der revolutionären Partei, um ihre Auflehnung wider die rechtmäßige Obrigkeit zu rechtfertigen, aufnehmen ließen, vielfache Uebertreibungen. Ich glaube aber nicht, daß es unwahr ist, wenn dort, wo davon die Rede ist, daß es an der hinreichenden Zahl von Katholiken, die zu Rathsherren-Stellen befähigt seien, zur Zeit des Actes fehle, zugesetzt wird: „Daß man ex infima plebe ganz ungeschickte und unerfahrene Leute, deren ein guter Theil nicht lesen und schreiben können, zu dem Regiment und Rathssätern befördert“. Auch in der Denkschrift, welche nach dem Tode Rudolfs II. von den Aachener Protestanten dem Reichsvicar eingereicht wurde, ist gesagt: „Nachdem durch Gottes Schickung und dessen väterliche und unendliche Barmherzigkeit das Licht des Evangelium in Deutschland aufgegangen“, habe „die Evangelische Bürgerschaft dermaßen vermehrt, daß nicht allein die vornehmsten, vermöglichsten und angesehenlichsten Bürger der Religion zugethan gewesen zc.“

ich nicht eine Bestätigung derselben in demjenigen fände, was die katholischen Geschichtsschreiber v. Beed und Meyer über die Gründe berichten, welche zur Erwirkung des Rathsbeschlusses von 1574, wodurch die Protestanten zu Rathssitzen zugelassen wurden, vorgebracht worden sind und denselben veranlaßt haben. Beed sagt S. 269: *suggerunt hinc concivibus, quam operae pretium sit reipublicae et urbi, ut conspicuis fama et existimatione viris administratae operae in senatu pariter cum aliis committantur.* Meyer sagt S. 464: „sie stellten sich hinter ihre katholischen Mitbürger und suchten diesen sehr schmeicheltastig beizubringen, wie schön, wie ansehnlich es herauskäme, wenn lauter wichtige und in dem besten Rufe stehende Männer beim Regierungsruder gesetzt würden.“ Also auch nach Beed und Meyer wurde der bezogene Rathschluß von 1574 dadurch veranlaßt, daß man den Zünften vorstellte, es liege im Interesse der Gemeinde, daß, wie es der Gaffelbrief vom Jahre 1450 vorschrieb, Männer von „Abeldom“ (ansehnlicher Familie) und „guber Fahmen“ (persönlichem Ansehen)¹⁾ zu Rathssitzen gewählt würden. Es muß also unter den Katholiken an der hinreichenden Anzahl solcher Männer gefehlt haben.

Wie sehr der Protestantismus unter den Mitgliedern der besser situirten Aachener Familien in den letzten Decennien des 16. Jahrhunderts verbreitet war, entnehme ich auch aus den beiden Listen, welche Meyer S. 503 und 532 der Aachen'schen Geschichte mittheilt. Die erste dieser Listen enthält die Namen derjenigen Personen, welche im Jahre 1598 von der Reichsacht betroffen wurden, und die andere führt diejenigen auf, deren Benehmen in den Jahren 1581 bis 1598 die Veranlassung wurde, daß sie bezw. ihre Erben im Jahre 1602 den Katholiken gegenüber zum Schadenersatz verurtheilt wurden.²⁾ Die

¹⁾ Man darf nicht „guber Fahmen“ mit „guten Rufes“ übersetzen. Von gutem Rufe d. h. unbescholten waren alle Mitglieder der Zünfte.

²⁾ Man findet in diesen Listen aufgeführt: Bonifacius Colijn, Johann Ellerbom (in Punt), Anastatius v. Segroide, zwei Mitglieder der Familie v. Obfinnigh genannt Rohe, Wilhelm v. Olmikh genannt Mühlstro, zwei Mitglieder der Familie Pastor, darunter Adam Pastor (wahrscheinlich derselbe, welcher in dem von mir im zweiten Anhang sub Pro XXXIX mitgetheilten Schriftstück als Greve der tribus nobilium aufgeführt ist), Matthäus Schrid, Maximilian v. Schwarzenburg, drei Mitglieder der Familie Ferken, mehrere Mitglieder der Familie v. Zewel, Mitglieder der Familie Düppengießer, Mitglieder der Familien Scharbineß, Fibus, sowie der damals zu den reichsten Industriellen gerechneten Familie Amya, der Familie Clermond, welche, so viel ich weiß, dieselbe ist, welche später geadelt wurde, die Scheyfen Hugo Belfer von Eschweiler und Johann Lonzen, den Rathsherrn und Baumeister Peter Stoupard, den gewesenen Bürgermeister Simon Engelbrecht und andere Mitglieder seiner Familie, die auch später in Frankfurt am Main zu den nobiles gehörte, den Dr. Johann Binzenich, Dr. Ludolf Binzenich, die Nechger Kettenis, Starz und Nätten, mehrere Mitglieder der Lohgerber-

in diesen Listen enthaltenen Namen geben in Verbindung mit den an anderen Stellen der Meyer'schen Geschichte angegebenen Namen von Protestanten jener Zeit den Beweis, daß damals in Aachen beinahe von jeder Familie, von der es bekannt ist, daß sie zu den nobiles bezw. zu den reicheren Industriellen gehörte, wenigstens ein Theil sich der neuen Lehre zugewendet hatte.

Daß die Zünfte zu der Zeit, wo ein großer, vielleicht der größte Theil der angeseheneren Bürgerschaft protestantisch war, durch deren Einfluß dazu gebracht werden konnten, die Zulassung der Protestanten zu Rathssitzen zu verlangen, und daß auch die meisten Vertreter der Zünfte im Rathe jenem Verlangen nicht lange widerstrebten, ist leicht erklärlich. Aber fast unbegreiflich ist, daß damals bei vielen katholischen Rathsherrn, als sie zu dem Beschlusse vom 23. Juli 1574 ihre Zustimmung gaben, keine hinreichende Einsicht hinsichtlich der Tragweite des Beschlusses obwaltete. Nach Angabe Meyer's nämlich waren die meisten unter denjenigen Katholiken, welche dem Beschlusse vom 23. Juli 1574 zugestimmt hatten, in der Täuschung befangen gewesen, es würden, wie dies auch dem Wortlaute des Beschlusses entsprochen hätte, nur diejenigen unter den Aachener Protestanten, welche sämmtlichen in der Augsburger Bekenntnißschrift von 1530 enthaltenen Glaubenssätzen huldigten, auf Grund des neuen Gesetzes Rechte in Anspruch nehmen können. Diese Katholiken sollen, wie uns berichtet wird, ihre Zustimmung sehr bedauert haben, als sie später wahrnahmen, daß auf Grund jenes Beschlusses alle Protestanten, welche in Aachen Bürgerrecht hatten, Eintritt in den Rath, wenn sie zu Mitgliedern desselben erwählt worden, erlangten. In Aachen waren nämlich damals noch nicht diejenigen Protestanten, welche denselben Glaubensbekenntnisse huldigten, zu organisirten und äußerlich erkennbaren Pfarrgemeinden vereinigt, so daß man die Religion eines jeden einzelnen Protestanten aus der religiösen Gemeinde, welcher er angehörte, hätte erkennen können. Es erschienen daher die Protestanten zu Aachen ungeachtet der vielfachen Verschiedenheit ihrer religiösen An-

Familie v. Weck (Weck). Zwar sind in den beiden Listen auch Katholiken aufgeführt, welche mit den Protestanten zusammen an dem vom Kaiser für unrechtmäßig erklärten Stadtrathe Theil genommen hatten. Aber diese bildeten nur eine geringe Minorität unter den in den Listen Genannten und wir müssen mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse annehmen, daß Keiner von ihnen oder doch nur ein sehr geringer Theil von denselben zu den wohlhabenden und daher unabhängig gestellten Familien gehörte, deren Namen ich hier angeführt habe. — Meyer nennt S. 455 als Protestanten Heinrich Garzweiler, Franz von Inden und Johann Schrid, und aus dem von Meyer S. 457 Berichteten ist zu entnehmen, daß Wilhelm Pastor und Hermann Bertolf Protestanten waren. Auch der oben, S. 9, genannte Wilhelm von Dabburg ist vermuthlich Protestant gewesen.

sichten und der daraus sich ergebenden Streitigkeiten unter ihnen, doch äußerlich den Katholiken gegenüber als eine einzige Partei. Selbstredend war der Stadtrath nicht in der Lage, hinsichtlich eines einzelnen Protestanten, der zum Rathsherrn gewählt war, zu untersuchen, in wie weit seine religiösen Ansichten mit der Augsburger Confession übereinstimmten. Die Protestanten aber hatten ein erhebliches Interesse daran, ihrer ganzen Partei den Namen derjenigen protestantischen Religionsgenossenschaft, welche allein nach den Reichsgesetzen erlaubt und als berechtigt anerkannt war, nämlich der Augsburger Confessions-Verwandten, beizulegen, um dadurch als recht starke Partei auftreten zu können. Dazu kam, daß man sich damals in Deutschland gewöhnt hatte, Protestanten der verschiedensten Richtung, auch wenn ihre Differenzen sich auf solche Punkte bezogen, welche noch von den ersten Reformatoren als zu den wichtigsten Glaubenssätzen gehörig waren erachtet worden, doch unter dem gemeinsamen Namen der Augsburger Confessionsgenossen einzubegreifen, und daß man hinsichtlich der Frage, durch welche Principien die Augsburger Confessions-Verwandten von andern Protestanten verschieden seien, keinen klaren, bestimmten und allgemein angenommenen Begriff hatte.¹⁾ Wahrscheinlich bildeten die Calvinisten zu Aachen die Mehrzahl der dortigen Protestanten. Im Jahre 1530 hätte Niemand daran gedacht, die Calvinisten als Augsburger Confessions-Verwandte zu betrachten. Aber in den Jahren 1575 bis 1581 wurden die Reformirten in der Pfalz allgemein und ohne Widerspruch zu den Augsburger Confessions-Verwandten gerechnet,²⁾ und es war erklärlich, daß die Aachener Calvinisten dieselbe Qualität auch für sich in Anspruch nahmen, welche ihren Glaubensgenossen in der Pfalz von Niemanden streitig gemacht wurde.³⁾

¹⁾ Meyer berichtet S. 471, daß im Jahre 1580 die in Aachen anwesenden Kaiserlichen Commissarien, welche die Aufhebung des Beschlusses von 1574 verlangten, hierfür nebst Anderem auch den Grund vorgebracht hätten, daß „vom Ursprunge des Lutherthums her sich so vielerlei Religionsnenerungen geäußert hätten, daß man nicht mehr unterscheiden könne, welche für die im Reiche erlaubte wahre Augsburgerliche Confession zu halten sei.“

²⁾ Bekanntlich wurde später im Instrum. Pacis Osnabr. art. VII. ausdrücklich bestimmt, daß diejenigen Anhänger der Augsburger Confession, welche Reformirte hießen, mit den anderen gleichberechtigt seien.

³⁾ Es wird uns von Roppius z. J. 1583 berichtet, daß die Fürsten der Augsburger Confession Prediger nach Aachen geschickt hatten, um bei den dortigen Protestanten zu fungiren, daß aber diese Prediger die Stadt wieder verließen, weil sie die Aachener Protestanten nicht als Glaubensgenossen anerkannten. Nun wissen wir aber nicht, auf welchem Standpunkte diese Prediger selbst standen, ob sie nicht weiter von der Augsburger Bekenntnisschrift, wie sie ursprünglich gelautet hatte, abwichen, als die Aachener Calvinisten. Roppius meint irrtümlich, es hätte sich damals herausgestellt, daß die

Meyer berichtet, daß die Katholiken, als sie bemerkten, daß auf Grund des neuen Gesetzes alle Protestanten, sobald sie gewählt waren, in den Rath wirklich gelangten, das Gesetz deshalb nicht wieder aufheben konnten, weil die Zahl der Protestanten unter den Rathsherren bereits so groß war, daß nichts wider deren Willen durchgesetzt werden konnte. Dem letzteren Umstande war es auch zuzuschreiben, daß von jezt an zwar die Protestanten noch keinen öffentlichen Gottesdienst hielten, aber gegen ihre sonstigen Zusammenkünfte zu religiösen Zwecken und gegen diejenigen, welche in diesen Versammlungen predigten, die bestehenden Gesetze nicht mehr zur Anwendung kamen. Als eine Folge des Uebergewichtes, welches die Protestanten, nachdem sie zur Theilnahme am Rathe zugelassen, sofort erlangten, wird von Meyer angeführt, daß man, um fremden Protestanten, welche sich zu Aachen niederlassen wollten, den Erwerb des Bürgerrechtes zu erleichtern, von ihnen nicht mehr den bis dahin gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis über ihren bisherigen Lebenswandel verlangte. Den niederländischen Flüchtlingen wäre selbstredend oft nicht möglich gewesen, Zeugnisse von den Behörden ihres früheren Wohnortes sich zu verschaffen.

Von jezt an nahm die Zahl der Anhänger des Protestantismus theils durch Einwanderung fremder Protestanten, theils durch Abfall der Katholiken immer mehr zu. Im Jahre 1578 war es so weit gekommen, daß die Bewohner der St. Peterspfarre in ihrer Pfarrkirche einen aus der katholischen Kirche ausgetretenen früheren Carmelitermönch anzustellen versuchten. Der Versuch mißlang. Die Führer der Protestanten waren vermuthlich zu klug, um sich schon jezt den Konflikten auszusetzen, welche nothwendig für sie entstanden wären, wenn sie jenen protestantischen Prediger im Amte zu erhalten gesucht hätten. Derselbe wurde von der geistlichen Behörde aus der Kirche ausgewiesen.

Mit gleicher Klugheit verfahren die protestantischen Rathsherren bald nachher bei einer anderen Gelegenheit. Im April und Mai 1580 wurden von einer Anzahl von Protestanten, die sich unter dem Namen von Anhängern der unverfälschten Augsburger Confession vereinigt, und einen vom Katholicismus abgefallenen ehemaligen Augustinermönch zu ihrem Geistlichen gewählt hatten, dem Stadtrathe mehrere Petitionen eingereicht, worin sie das Gesuch stellten, daß ihnen öffentlicher Gottesdienst gestattet und ein hierzu geeignetes Local angewiesen werde. Wie uns berichtet wird, opponirten gegen die Gewährung dieses Begehrens die Geistlichkeit, die Mitglieder des Schaffen-

Aachener Aclanier seien. Der Chronist weiß nicht, daß die Aclanier die consequentesten Vertheidiger des reinen Lutherthums waren und den Namen der Augsburger Confessions Verwandten vorzugsweise verdienten.

frühes und das Volk in Masse. Worin diese Opposition bestanden, wird uns nicht gesagt. Vermuthlich bestand sie nur in einem beim Rathe eingereichten Proteste. Obgleich die Protestanten gewiß alle von dem Wunsche beieelt waren, daß ihren Glaubensgenossen öffentlicher Gottesdienst gestattet werde, wurde doch das Gesuch derselben abgewiesen, und indem die protestantischen Rathsherren so beschloffen, entsprachen sie den Regeln der Klugheit. Es waren nämlich Abmahnungsschreiben, worin der Stadtrath aufgefordert wurde, jenes Gesuch abzuweisen, sowohl vom spanischen Statthalter der Niederlande als vom Kaiser selbst eingeschickt worden. Es war aber vorauszusehen, daß, wenn diesen Abmahnungsschreiben zuwider gehandelt werde, dadurch zunächst ein für die Interessen der Stadt Aachen höchst nachtheiliges Zerwürfniß mit der spanischen Regierung werde veranlaßt werden, und daß dann auch der Kaiser Rudolph sowohl von der spanischen Regierung als vom Bischof von Vütsich und der Aachener Geistlichkeit gebrängt, sich der Angelegenheiten der Krönungsstadt, denen gegenüber der Kaiser bis jetzt in Unthätigkeit verharrete, mit Energie annehmen werde. Wahrscheinlich war der Beschluß, jene Petitionen abzuweisen, erst nach dem St. Johannestage 1580, an welchem die Protestanten, wie oben angeführt ist, eine bedeutende Majorität im Stadtrathe in Folge des für sie günstigen Erfolges der vorhergegangenen Wahlen erlangt hatten, gefaßt worden. Aber wenn es auch erwiesen wäre, daß der Beschluß früher zu Stande gekommen, so könnte doch nicht bezweifelt werden, daß zur Zeit, da man ihn faßte, die Majorität des Stadtrathes auf protestantischem Standpunkte sich befand. Denn dem Gesandten des Herzogs von Jülich, der auch Abweisung der Petition verlangt hatte, ertheilte man die Antwort, man habe zwar zur Zeit die Erlaubniß zum öffentlichen protestantischen Gottesdienste versagt, aber man sei nach der Bestimmung des Religionsfriedens berechtigt, diese Erlaubniß zu ertheilen, sobald man es für angemessen erachte. Diese letztere Behauptung, welche auch später noch von den Aachener Protestanten wiederholt wurde, stand mit dem Wortlaute der oben von mir mitgetheilten Bestimmung des Religionsfriedens so sehr in Widerspruch, daß sie wohl als Vorwand für Protestanten, welche durch das relative Recht sich gehindert sahen, den von ihnen vertretenen religiösen Grundfäßen gemäß zu handeln, erklärlich sein mag, aber sicherlich nicht von einem im katholischen Sinne entscheidenden Stadtrathe wäre vorgebracht worden.

Der erwähnte abtrünnige Augustinerinöndch hielt ungeachtet des Umstandes, daß ihm die Erlaubniß, öffentlich zu predigen, versagt worden, doch am 24. August desselben Jahres eine öffentliche Predigt unter großem Zulauf des Volkes. Er wurde später verhaftet, aber man ließ ihn entspringen, und daß über seine Befreiung keine Untersuchung

angestellt wurde, war bei der damaligen Zusammensetzung des Stadtrathes erklärlich.

Die damalige Aachener Geistlichkeit verdient allerdings das Lob der Glaubensstreue; denn wir wissen mit Bestimmtheit, daß kein einziges Mitglied des Münsterstiftes vom katholischen Glauben abgefallen ist, und es ist uns auch nicht bekannt, daß irgend ein Mitglied des sonstigen Clerus sich von der katholischen Kirche losgesagt hat. Ich habe zwar bereits oben zwei von derselben abgefallene Mönche erwähnt, welche zu Aachen als protestantische Prediger aufgetreten sind, aber es wird uns nicht gemeldet, daß dieselben früher zu Aachener Klöstern gehört hatten. Aber wenn auch, so viel wir wissen, der damalige Aachener Clerus seine Glaubensstreue bewährt hat, so scheint er doch der ihm von den Zeitverhältnissen gestellten Aufgabe nicht gewachsen gewesen zu sein; denn sonst wäre uns die rasche Ausbreitung des Protestantismus zu Aachen unter den dort damals obwaltenden Verhältnissen ganz unerklärlich.¹⁾ Es wird uns auch nur ein einziger Aachener Geistlicher der damaligen Zeit genannt, der durch Predigen und vermuthlich auch durch sonstige Thätigkeit einige Wirksamkeit hatte, nämlich der Canonicus und spätere Dechant Franz Vos. Im Jahre 1578 hatte die Aachener Geistlichkeit den Johannes Haefius, einen Jesuiten, von Löwen nach Aachen berufen, damit er in der Liebfrauenkirche predige und das Volk über den Glauben belehre. Er starb aber wenige Monate nach seiner Ankunft. Hierauf verfaß der erwähnte Franz Vos einige Zeit die Stelle eines Predigers. Nachdem er zum Dechanten ernannt worden, schrieb man im Jahre 1579 an den Provinzial der rheinischen Provinz der Jesuiten, er möge Prediger nach Aachen schicken. Hierauf kamen zwei Jesuiten nach Aachen, welche in der Wohnung des Dechanten Aufnahme fanden und sodann an Sonn- und Festtagen predigten. Aber schon im Anfange des Jahres 1581 wurden sie von ihrem Vorgesetzten zurückgerufen, weil man unter den damaligen Verhältnissen hinsichtlich ihrer persönlichen Sicherheit Besorgniß hegen zu müssen glaubte.²⁾

¹⁾ Ich glaube, die damalige Verbreitung des Protestantismus unter den Angehörigen der wohlhabenden Familien hauptsächlich dem Umstand zuschreiben zu müssen, daß die Söhne dieser Familien einige Jahre ihres Jünglingsalters in fremden Städten zubrachten, um dort entweder auf höhern Lehranstalten zu studiren oder sich in ihrem industriellen Fache auszubilden. Ist meine Vermuthung richtig, dann trifft die damaligen Seelsorger der Vorwurf, daß sie die Gefahr, welcher viele junge Aachener durch das Verweilen in anderen Städten ausgesetzt wurden, nicht zeitig beachtet und die Eltern davor nicht hinreichend gewarnt haben.

²⁾ Vgl. Hagen, Geschichte Aachens, II. Bd., S. 162. Beck, S. 227 u. 228.

Obgleich der den Protestanten günstig gefinnte Kaiser Maximilian II. schon im Jahre 1576 gestorben war und sein Nachfolger Kaiser Rudolph II. sich verpflichtet hielt, den Katholicismus in Aachen aufrecht zu erhalten, so kamen doch erst im November 1580 Abgesandte des Herzogs von Jülich und des Bischofs von Lüttich als subdelegirte kaiserliche Commissarien nach Aachen, um die Aufhebung des Beschlusses vom 23. Juli 1574 zu verlangen. Ihnen gegenüber erklärte der überwiegend protestantische Stadtrath, man wolle, bevor man ihrem Verlangen nachkomme, das Gutachten anderer Reichsstädte darüber einholen. Zugleich berichtete der Stadtrath an den Kaiser, er sei über die Zustände in Aachen übel unterrichtet; man wolle ihm eine Gesandtschaft zuschicken, die ihm darüber der Wahrheit gemäß berichten werde, bis dahin, daß dies geschehen sei, möge der Kaiser keine Commissarien und Befehle mehr senden. Die Aachener Protestanten hatten, als sie dies Schreiben absandten, keine andere Absicht, als Zeit zu gewinnen, und die von ihnen in Aussicht gestellte Gesandtschaft wurde nicht abgeschickt. Die erwähnten Kaiserlichen Commissarien hatten aber nichts erreicht.

Da bei dem Kaiser viele Klagen angesehenen Katholiken über die Zustände in Aachen einkamen, so sandte er schon in den beiden ersten Monaten des Jahres 1581 zwei kurz aufeinander folgende Briefe, worin der Stadtrath aufgefordert wurde, die protestantischen Prediger aus der Stadt zu entfernen, dafür zu sorgen, daß die Bürgerschaft beim katholischen Glauben verbleibe, und die in Aussicht gestellte Gesandtschaft baldigst zu schicken. In dem zweiten dieser Schreiben erwähnte der Kaiser zugleich die Aachener, bei den bevorstehenden Rathsherrn- und Beamten-Wahlen dem alten Herkommen gemäß zu verfahren. Die letztgedachte Aufforderung hatte keinen anderen Sinn, als daß sie Katholiken und keine Protestanten wählen sollten.

Zu jener Zeit hatte schon die oben bereits angeführte, auch im Ketzbuche des Albrecht Schrid (vgl. im ersten Anhang S. 9) erwähnte Trennung der katholischen Rathsherrn von den protestantischen stattgefunden. Die ersteren versammelten sich, wie Schrid mittheilt, im Rathhause auf der „neuen Kammer“, und in dieser Versammlung, welche bei Weid und Noppius der alte Rath (priscus magistratus) genannt wird, wurden, wie zu erwarten war, die kaiserlichen Schreiben mit Ehrfurcht aufgenommen und Gehorsam gelobt. Aber in der Versammlung der protestantischen Rathsherrn, welche Noppius den neuen, katholischen Rath nennt, wurde am 17. und wiederholt am 21. März beschloffen, sich an andere Reichsstädte zu wenden, und deren Rath hinsichtlich dessen, was die Aachener zu thun hätten, sowie ihre Wünsche zu erbitten. Aber die zu diesem Zwecke abgefaßte und an die andern Reichsstädte adressirte Schrift mußte, um als amtliche Zuschrift

des Rathes zu gelten, mit dem Rathsfiegel unterfiegelt werden, und dies konnte nur mit Einwilligung beider Bürgermeister geschehen. Bei dieser Gelegenheit trat zum erstenmale ein Aachener Katholik den Protestanten mit Energie entgegen. Der Scheyen-Bürgermeister Leonhard v. Hoven verweigerte den Protestanten das Rathsfiegel und blieb standhaft bei seiner Weigerung, obgleich man ihn mit Drohungen und Beschimpfungen überhäufte, und sogar der Versuch gemacht wurde, durch falsche Anklagen seine Suspension zu erwirken.

Von denjenigen, welche seit dem Juli 1574 bis zum Jahre 1581 zu den höchsten städtischen Aemtern gewählt wurden, sind uns nur wenige bekannt. Aus dem im 66. Hefte der Jahrbücher des Vereins für Alterthumsfreunde im Rheinlande enthaltenen Verzeichnisse der Aachener Bürgermeister ist zu ersehen, daß im Jahre 1576 Johann Lonken Scheyen-Bürgermeister war. Als Scheyen-Bürgermeister des Jahres 1578 wird in jenem Verzeichniß Albert Schrid angegeben, und diese Angabe stimmt überein mit einer Notiz des Albert Schrid selbst in seinem im ersten Anhange mitgetheilten Tagebuche. Dort heißt es nämlich (S. 8 des Anhangs): „Anno 78 auff Urbani hin ich zum hweid maell zum Burgermeister beidet (beceidet)“.

Diejenigen, welche während der Jahre 1575 bis zum Maimonat 1580 Bürger-Bürgermeister waren, sind uns unbekannt. Ich glaube, daß man während dieser Zeit noch nicht gewagt hat, einen Protestanten zum Bürgermeister zu wählen, und nur darauf bedacht gewesen ist, daß die Katholiken, welche dazu gewählt wurden, solche waren, hinsichtlich deren man nicht zu befürchten hatte, daß sie den Protestanten schädlich wirkten.¹⁾ Erst im Mai 1580 wagte man, dem katholischen Scheyen-Bürgermeister einen entschiedenen Protestanten als zweiten Bürgermeister zur Seite zu stellen. Peter v. Zebell nämlich, der neben dem katholischen Scheyen-Bürgermeister Leonhard v. Hoven zum Bürger-Bürgermeister bestellt wurde, war ein entschiedener Protestant, der sich offen als solcher bekannte. Obgleich nun in den ersten Monaten des Jahres 1581 die ausdrückliche Aufforderung des Kaisers, bloß Katholiken zu Magistratspersonen zu wählen, angekommen war, so wählten die protestantischen Rathsherrn doch am 25. April zwei entschiedene Protestanten, Mathias Velker und Jodocus Becc, zu Werkmeistern. Der Umstand, daß der katholische Rath diese Werkmeister nicht als solche anerkennen wollte, war zu vielen Streitigkeiten und Beleidigungen Veranlassung. Als der Kaiser das Geschehene erfuhr, ernannte er sofort Commissarien, welche nach Aachen reisen, den dertigen Wahlen beizohnen und darauf achten sollten, daß nur Katholiken zu Rathes-

¹⁾ Ich glaube daher auch, daß Johann Lonken zur Zeit, als er Bürgermeister war, wenigstens äußerlich noch zur katholischen Kirche gehörte.

herren gewählt würden. Die Commissarien waren der Bischof von Lüttich und der Herzog Wilhelm von Jülich, welche sich durch Subdelegirte vertreten lassen sollten, und sodann Philipp von Nassau zu Spürkenburg und Freiherr Wilhelm v. Winneburg und Bellstein, welche beiden letzteren persönlich in Aachen erscheinen sollten. Als die Protestanten die Ernennung der Commission erfahren hatten, richteten sie noch einmal eine Vorstellung an den Kaiser in der Hoffnung, die Sendung der Commission dadurch abzuwenden. Der Kaiser antwortete aber, seine Commissarien würden erscheinen, in seinem Namen handeln und verordnen, und die Aachener hätten denselben nicht minder als der kaiserlichen Majestät selbst Gehorsam zu erzeigen.

Hierauf begannen die Protestanten, sich zu bewaffnetem Widerstande zu rüsten. Der Bürgermeister v. Zebel wurde vom protestantischen Rathe beauftragt, Truppen zu werben und die Thore mit Soldaten besetzen zu lassen. Nur vier Thore sollen während des Tages für den Verkehr geöffnet bleiben. Zugleich schrieben die Führer der Protestanten an die anderen Reichsstädte, daß sie um Beistand bäten, da ihre Partei zwar entschlossen sei, mit den Protestanten zugleich Katholiken zu wählen, aber nicht ohne wichtigen Grund die einmal ergriffenen Waffen wieder niederlegen werde. Auch erklärten die Protestanten den Katholiken gegenüber ohne Rückhalt, daß sie, wenn man sie bei den nächsten Wahlen ausschließe, mit Gewalt ihre Rechte zu behaupten suchen würden.

Man kann aus dem Gesagten ersehen, wie sehr die Protestanten darauf rechneten, daß, wenn sie sich in ihrer einmal errungenen Stellung in Aachen behaupteten, ein energisches Einschreiten der Reichsregierung durch die Bemühungen der protestantischen Reichsstände werde abgewandt werden.

Am 16. Mai wurden in der Versammlung des katholischen Rathes Albrecht Schrid zum Scheffen-Bürgermeister und Johann Fibus zum Bürger-Bürgermeister gewählt. Der protestantische Rath wählte zum Scheffen-Bürgermeister den Johann Lonzen und zum Bürger-Bürgermeister den Simon Engelbrecht. Obgleich die Wahl der letzteren von den in Aachen bereits anwesenden kaiserlichen Commissarien für nichtig erklärt, und ihre Vereidung untersagt wurde, so leisteten sie dennoch am 26. Mai den Amtseid. Am darauffolgenden Tage wurden Albrecht Schrid und Johann Fibus von dem katholischen Rathe als Bürgermeister vereidet und zwar mit Genehmigung der kaiserlichen Commissarien, welche hierauf befahlen, daß nur die von dem katholischen Rathe gewählten Bürgermeister als solche anzuerkennen und als gewählt von den Kanzeln zu verkünden seien.

Wie uns berichtet wird, hatte der Kaiser ausdrücklich befohlen, daß die Wahlen der Protestanten für nichtig erklärt und die des katholischen Rathes allein als gültig anerkannt werden sollten. Umsonst hatten sich die kaiserlichen Commissarien schon vor der Bürgermeister-

wahl bemüht, die Protestanten zu veranlassen, daß sie dem kaiserlichen Willen nachgäben, und auch später suchten sie mit Hilfe der ebenfalls angelangten königlich spanischen Commissarien durch Zureden zu erreichen, daß die Protestanten die geschehene Wahl wieder zurücknahmen. Nachdem sich aber herausgestellt hatte, daß alle Vorstellungen vergeblich seien, erschienen sie am 28. Mai in der Versammlung sämmtlicher Kathsherren und verlangten deren Abdankung nebst Auslieferung aller Schlüssel der Stadt und der Gasse. Die Katholiken erklärten sich zum Gehorsame bereit, die Protestanten aber verweigerten denselben und verließen das Kathlocal.

Am darauffolgenden Tage, den 29. Mai, schritten die Protestanten zur längst angedrohten Gewalt. Sie besetzten die Wälle, Thürme und Thore mit Bewaffneten, bemächtigten sich des Zeughauses, fuhren Kanonen auf den Markt und, wie uns berichtet wird, erzwangen sie von den Katholiken die Vergabe der noch in deren Besitz befindlichen Thor-Schlüssel, sowie der Schlüssel des Ararium und aller amtlichen Behältnisse. Gewaren also diese Schlüssel durch die kaiserlichen Commissarien dem katholischen Rathe gelassen worden. Wie uns Mener mittheilt, trieben die aufrührerischen Protestanten im Beisein der kaiserlichen Commissarien „allerlei Ausschweifungen“. Viele Katholiken wurden auf den Straßen mißhandelt, sogar einige getödtet. Viele von den angesehensten Katholiken entflohen aus der Stadt. Selbstredend war es jetzt den katholischen Bürgermeistern nicht möglich ihr Amt anzutreten, und die kaiserlichen Commissarien, welche jetzt gar nicht mehr erwarten konnten, daß sie bei den bevorstehenden Kathsherren-Wahlen irgend Etwas würden ausrichten können, verließen ebenso wie die spanischen Gesandten, denen man nur mit Spott und Beleidigungen begegnete, die Stadt.

Von denjenigen Katholiken, welche nachdem am St. Johannes-Tage der Rath theilweise erneuert worden, noch zu demselben gehörten, acceptirte die Mehrzahl eine ihnen von den Protestanten angebotene Conventio, wonach am 5. Juli eine neue Bürgermeister-Wahl stattfand, und zum Schöffn-Bürgermeister Johann Venzgen, zum zweiten Bürgermeister Johann Fibus gewählt wurde. Albert Schrid berichtet, die Katholiken hatten sich in Folge des Aufruhrs genöthigt gesehen, zur Vermeidung von Blutvergießen mit den Protestanten zusammen Katholikung zu halten und sich an der neuen Bürgermeister-Wahl zu betheiligen.¹⁾ Die Christen geben an, es sei die neue Bürgermeister-Wahl geschehen, weil die Führer der Protestanten geglaubt hätten, es werde sich der Kaiser leichter beruhigen lassen, wenn von ihnen auch einer der von dem katholischen Rathe gewählten Bürgermeister

¹⁾ Obgleich Schrid selbst die neue Bürgermeister-Wahl nicht als rechtmäßigen Act anerkennt, vermeidet er doch, gegen diejenigen Katholiken, welche so schwach gewesen, sich an der Wahl zu betheiligen, in seinem Tagebuche sich erdinnert auszusprechen. Er redet entschuldigend von ihnen.

felder angenommen werde¹⁾ Daß in der Wahl des Fibus von den Protestanten keine große Concession lag, können wir daraus abnehmen, daß er zu denjenigen gehörte, deren Benehmen dazu Veranlassung gab, daß ihre Erben im Jahre 1602 den Katholiken gegen zum Schadenerlaß verurtheilt wurden.²⁾

Als die Katholiken die erwähnte Convention, wonach von dem zur Bürgermeister-Wahl geschritten werden sollte, abschlossen, antworteten sie in Widerspruch mit dem ihnen kund gegebenen Willen des Kaisers die protestantischen Rathsherrn als rechtmäßige Mitglieder des Stadtrathes an und unterwarfen sich im Voraus dem der Wahl hervorgehenden protestantischen Bürgermeister. Nur zehn oder vierzehn,³⁾ nach einer anderen Angabe nur neun katholische Rathsherrn hatten sich der erwähnten Convention nicht angeschlossen und hielten später daran fest, daß Aachen eine rein katholische und eine dem Kaiser treu gehorchende Stadt sein müsse. Von diesen Rathsherrn sind uns bekannt Albrecht Schrick und der alte (d. h. malige) Bürgermeister Leonard v. Hoven und der Scheffener Wilhelm v. Wolre. Die, wie erwähnt, sehr kleine Zahl dem Kaiser treuen Rathsherrn verweilte außerhalb der Stadt, und das Magistral sie nicht anerkennen wollten. Der Rath scheint aber nicht viel Gewicht darauf gelegt zu haben, daß auch von ihnen die kaiserliche Regierung anerkannt werde. Von den Briefen, welche der kaiserliche Stadtrath an die Emulirenden richtete, befinden sich

¹⁾ In der dem Reichshofrathe im Jahre 1593 Namens der Fünfte von Aachen Streitschrift (vgl. Meyer S. 195) wird behauptet, die kaiserlichen Commissarien hätten, um zwischen den damals in Aachen streitenden Parteien Frieden zu stiften, einen Vergleich vermittelt, wonach neue Bürgermeister gewählt werden sollten. Es ist diese Angabe offenbar nur eine rabulistische Fiktion der Wahrheit. Die kaiserlichen Commissarien hatten die Protestanten zum Frieden aufgefordert, und dann hatten letztere den Katholiken unter der Bedingung, daß neue Bürgermeister gewählt würden, Frieden angeboten, und die Katholiken hatten die desfallige Uebereinkunft ohne Rücksicht auf den Willen der Commissarien abgeschlossen.

²⁾ Vgl. das Verzeichniß der Verurtheilten bei Meyer S. 534.

³⁾ Die Zahlen entnehme ich zweien im Geh. Staats-Archive zu Berlin vorhandenen Schreiben des Stadtrathes vom 6. November 1581 resp. 14. October 1581 (das letzte an den Pfalzgrafen Ludwig gerichtet). Die Anwesenden waren neun Rathsherrn gewesen, welche, da sie die mit den Protestanten abgeschlossene Convention nicht anerkennen wollten, außerhalb der Stadt verweilten, undet sich in dem bei Meyer S. 195 mitgetheilten, Namens der Emulirenden und ihrer Greven vor dem Reichshofrathe gehaltenen Vortrage. Dort hatte sich die ursprünglich schon geringe Zahl von vierzehn später vermehrt, indem einige, als sie länger außer der Heimath verweilten, sich unterwarfen.

alte Copien zu Berlin im Geh. Staats-Archive. Die Exulirenden werden darin höflich eingeladen zurückzukehren und ihre Stelle im Rathe einzunehmen. Die drei oben genannten Rathsherrn sind unter den Adressaten namentlich aufgeführt. Als Ueberbringer des ersten Briefes wird Bonifacius Colijn genannt, der auch Vollmacht zu Unterhandlungen habe.¹⁾ Die im Spät-Sommer 1581 in Aachen anwesenden Bevollmächtigten der Stadt Straßburg, Ulm und Frankfurt wollten einen Ausgleich mit jenen Flüchtlingen, welche damals in Burttscheid anwesend waren, zu Stande bringen. Aber die exulirenden Katholiken brachen alle Unterhandlungen ab, indem sie Burttscheid verließen. Daß man von Seiten des Stadtrathes den Ausgleich mit ihnen gewünscht hatte, ist erklärlich. Albrecht Schrid wäre dadurch verhindert worden, den unten erwähnten Proceß beim Reichshofrathe gegen die protestantische Regierung zu führen.

Man hätte erwarten können, daß der Kaiser auf Grund des Berichtes seiner Commissarien mit Energie und Gewalt in Aachen einschreiten werde. Aber anstatt dessen kam am 21. Juni ein kaiserliches Schreiben nach Aachen, worin den Urhebern des Aufstandes eine bis dahin nicht erbetene Verzeihung ertheilt wurde. Es heißt in diesem Schreiben, es wollten Ihre Majestät für diesmal aus Gnaden . . . solche wohlverdiente Strafe einstellen und nochmals Milde und Güte der Strenge vorziehen . . . „es würden diejenigen, so die Urheber dieser Aufrehren und Widersetzungen wären, sich ihrer Schuldigkeit selbst erinnern und hinfüro gebührliehen Gehorsams sich bekleißigen.“ In demselben Schreiben wird aber auch verlangt, daß Alles, was gegen die Anordnung der kaiserlichen Commissarien bezw. ihrer Subdelegirten geschehen, wieder aufgehoben, und alles wieder in den Zustand zurückversetzt werde, worin es vor den unternommenen Wahlen gewesen; den Geistlichen, welche sich ihrer Sicherheit wegen während des Aufrehrs aus der Stadt begeben, sowie auch denjenigen, welche ihre Bürgermeister-, Raths- und andere Aemter verlassen oder derselben entsezt worden seien, sollte ungefährdete Rückkehr verstattet werden; auch sollten die letzteren bis auf weitere kaiserliche Verordnung in ihren Aemtern verbleiben; der Rath möge die Urheber der Unruhe und des Zwistes, insbesondere „die fremden anderer Orte ausgeschafften unruhigen Rebellen zusammt den eingeschlichenen sektischen Präbikanten und deren Anhang“ ohne längern Verzug ausweisen und innerhalb der nächsten sechs Wochen eine Gesandtschaft an den Kaiser schicken, welche den Nachweis, daß man in allem dem kaiserlichen Befehle ge-

¹⁾ Da, wie wir aus dem Notizbuche des Albrecht Schrid (I. Anhang S. 8) ersehen, Bonifacius Colijn im Jahre 1578 zum Pather seines Sohnes den Albrecht Schrid gewählt hatte, so vermuthe ich, daß er mit demselben befreundet war.

abzuwenden, reisten die Abgeordneten mehrerer Fürsten und Reichsstädte zum Kaiser. Dieser Gesandtschaft schlossen sich als Bevollmächtigte des Aachener Stadtrathes an Venifacius Golum, Peter Verken und der Stadtsyndicus Theodor v. Hillensberg. Sie sollten den Kaiser bitten, die Vollziehung seiner Befehle nicht zu übereilen. Aber schon im October begann der Herzog von Jülich, indem er sich sowohl auf ein ihm vom Kaiser ertheiltes Commissorium, als auch darauf berief, daß die ihm, dem Herzoge, in Aachen zustehenden Rechte von der dertigen Regierung mißachtet würden, mit Zwangsmaßnahmen gegen die Aachener vorzugehen. Aus einem am 14. October abgesandten Schreiben der zu Aachen gewesenen Abgeordneten von Ulm, Frankfurt und Straßburg an den Herzog ersehen wir, daß derselbe den Bewohnern des ihm untergebenen Landes verboten hatte, Lebensmittel nach Aachen zu bringen, auch den Befehl ertheilt hatte, daß man keine einem Aachener zugehörige Waaren durch seine Fürstenthümer sollte passieren lassen. Schon in diesem Schreiben wird den Aachener Flüchtlingen Einwirkung auf die Handlungsweise des Herzoges von Jülich zugeschrieben. Letzterer ging in seinen Zwangsmaßnahmen weiter. Aus einem Schreiben der Aachener an den Churfürsten von Brandenburg vom 6. November 1581 ergibt sich, daß der Herzog seinem Regt-Maier zu Aachen den Befehl ertheilt hatte, „keine Justiciam zu administriren“, daß er ferner den Bewohnern von Würfelen, Haren und Weiden befohlen hatte, die Aachener nicht mehr als ihre Obrigkeit anzuerkennen, denselben Gehorsam und Abgaben zu verweigern.¹⁾ Schon in einem Briefe des Aachener Rathes an seine drei oben genannten Aachener Gesandten vom 2. December 1581 wird darüber geklagt, daß auch der Herzog von Parma jetzt²⁾ in allen der spanischen Regierung unterworfenen Territorien den Aachenern den Durchgang verweigern und ihre passirenden Güter in Beschlag nehmen lasse, noch vor drei Tagen seien einem Aachener Bürger, Johann Meibaum, achttausend Pfund Silber eingekerkert worden. Am 20. December schrieben die Aachener an den Herzog von Parma selbst. Wir ersehen aus diesem Briefe, daß die Leuten des Herzoges von

¹⁾ Die Aachener behaupten ebenfalls in erwähntem Schreiben, es sei ihnen ein Schreiben des Kaisers zue gekommen, woraus zu erhellen sei, daß der Herzog von Jülich zu den gegen Aachen vorgenommenen Handlungen keinen kaiserlichen Befehl gehabt. Aber in einem Briefe, den der Kaiser am 20. November an die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen schrieb, erklärte er, es sei gegen die Aachener nicht mehr gethan, als zur Aufrecht-erhaltung des kaiserlichen Ansehens unumgänglich nöthig gewesen, und der Herzog von Jülich habe auch seine eigenen Rechte gegen die Aachener zu wahren.

²⁾ In dem oben citirten Briefe vom 6. November wird bemerkt, daß der Herzog von Jülich die benachbarten Städte, auch den Herzog von Parma zu Zwangsmaßnahmen aufgefordert habe.

abzuwenden, reisten die Abgeordneten mehrerer Fürsten und Reichsstädte zum Kaiser. Dieser Gesandtschaft schlossen sich als Bevollmächtigte des Aachener Stadtrathes an Bonifacius Colyn, Peter Verken und der Stadtsyndicus Theodor v. Hillensberg. Sie sollten den Kaiser bitten, die Vollziehung seiner Befehle nicht zu übereilen. Aber schon im October begann der Herzog von Jülich, indem er sich sowohl auf ein ihm vom Kaiser ertheiltes Commissorium, als auch darauf berief, daß die ihm, dem Herzoge, in Aachen zustehenden Rechte von der dortigen Regierung mißachtet würden, mit Zwangsmaßregeln gegen die Aachener vorzugehen. Aus einem am 14. October abgesandten Schreiben der zu Aachen gewesenen Abgeordneten von Ulm, Frankfurt und Straßburg an den Herzog ersehen wir, daß derselbe den Bewohnern des ihm untergebenen Landes verboten hatte, Lebensmittel nach Aachen zu bringen, auch den Befehl ertheilt hatte, daß man keine einem Aachener zugehörige Waaren durch seine Fürstenthümer sollte passiren lassen. Schon in diesem Schreiben wird den Aachener Flüchtlingen Einwirkung auf die Handlungsweise des Herzoges von Jülich zugeschrieben. Letzterer ging in seinen Zwangsmaßregeln weiter. Aus einem Schreiben der Aachener an den Churfürsten von Brandenburg vom 6. November 1581 ergibt sich, daß der Herzog seinem Vogt-Maier zu Aachen den Befehl ertheilt hatte, „keine Justiciam zu administriren“, daß er ferner den Bewohnern von Würselen, Haren und Weiden befohlen hatte, die Aachener nicht mehr als ihre Obrigkeit anzuerkennen, denselben Gehorsam und Abgaben zu verweigern.¹⁾ Schon in einem Briefe des Aachener Rathes an seine drei oben genannten Aachener Gesandten vom 2. December 1581 wird darüber geklagt, daß auch der Herzog von Parma jetzt²⁾ in allen der spanischen Regierung unterworfenen Territorien den Aachenern den Durchgang versperren und ihre passirenden Güter in Beschlag nehmen lasse, noch vor drei Tagen seien einem Aachener Bürger, Johann Meibaum, achttausend Pfund Eisen eingekerkert worden. Am 29. December schrieben die Aachener an den Herzog von Parma selbst. Wir ersehen aus diesem Briefe, daß die Truppen des Herzoges von

¹⁾ Die Aachener behaupten ebenfalls in erwähntem Schreiben, es sei ihnen ein Schreiben des Kaisers gekommen, woraus zu ersehen sei, daß der Herzog von Jülich zu den gegen Aachen vorgenommenen Handlungen keinen kaiserlichen Befehl gehabt. Aber in einem Briefe, den der Kaiser am 28. November an die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen schrieb, erklärte er, es sei gegen die Aachener nicht mehr geschehen, als zur Aufrechterhaltung des kaiserlichen Ansehens unumgänglich nöthig gewesen, und der Herzog von Jülich habe auch seine eigenen Rechte gegen die Aachener zu wahren.

²⁾ In dem oben citirten Briefe vom 6. November wird behauptet, daß der Herzog von Jülich die benachbarten Stände, auch den Herzog von Parma zu Zwangsmaßregeln aufgefordert habe.

Wie Meyer angibt, mußten die katholischen Gesandten zwei Monate¹⁾ auf Antwort warten und erhielten dann einen Bescheid, worin nicht der Kaiser, wie die Katholiken hätten erwarten können, sofort Executions-Truppen nach Aachen zu schicken und dort die kaiserlichen Mandate vollstrecken zu lassen versprach, sondern die Petenten ermahnt wurden, sich „noch ein kleines“ und zum wenigsten „so lange zu dulden“, bis der Kaiser andere Commissarien nach Aachen gesandt habe, die den Petenten Restitution und Schadens-Ersatz verschaffen, auch für die Erhaltung des Friedens in der Bürgerschaft sorgen würden.

Während der Kaiser zögerte, in Aachen selbst Executions-Truppen einzulassen zu lassen und dort seinen Willen zwangsweise zur Geltung zu bringen, wurden diejenigen Maßregeln, durch welche die Protestanten zur Nachgiebigkeit gebracht werden sollten, die Katholiken aber mit ihnen bestraft wurden, noch dadurch vermehrt, daß seit Januar 1582 auch der Bischof von Lüttich den Aachenern die Passage durch sein Land versperrte (Weck S. 286). Aber die Protestanten unterwarfen sich nicht. Das Versprechen des Kaisers, Commissarien zu ernennen, wurde bald erfüllt. Aber zum Unglück für die Katholiken war einer der Commissarien der damals schon zum Abfalle von der katholischen Kirche geneigte Churfürst Gebhard von Köln. Er ist, wie von den Chronisten angegeben wird, derjenige gewesen, wodurch die Thätigkeit der Commission gehemmt wurde. Neben ihm waren zu Commissarien ernannt der Churfürst Johann von Trier, Graf Philipp von Nassau und Freiherr Philipp v. Winneburg. Die beiden Churfürsten erließen ein Schreiben an die außerhalb Aachens sich aufhaltenden katholischen Bürgermeister, Schöffen und rathsverwandten Bürger, worin sie denselben mittheilten, daß sie nächstens einige ihrer angesehensten Räte subdelegiren würden, diese würden am Mittwoch nach dem Sonntage Oculi in Aachen sein, die Katholiken hätten vor diesen Subdelegirten und vor den Mitcommissarien, nämlich Philipp von Nassau und Philipp von Winneburg, zu erscheinen und ihre Sache denselben vorzutragen. Am Schlusse des Schreibens werden die außerhalb ihrer Vaterstadt weilenden Katholiken ermahnt, „dieses Verzugs keine Beschwernuß zu haben und der bevorstehenden Handlung mit Geduld zu erwarten.“

Beschirmer, geruchen wollen uns . . . bei unserer Entscheidung zu handhaben, und also die gnädigste Anordnung nunmehr zu thun, damit mehrerwehnter Befehle und Erklärungen länger nicht illudirt und verzogen, sondern ins Werk gestellt, ernannte gehorsame Catholische bei ihrer catholischen Religion, Kathorbnung und deren wohlhergebrachter Possession manutentirt werden u. s. w.“

¹⁾ Nach Schmid's Angabe waren die Gesandten beim kaiserlichen Hofe zu Prag, Wien und Bregburg; sie waren also aufgehalten worden, und dem Hofe nachgezogen. Sie kamen zurückkehrend in Lüttich wieder an am 21. Februar 1582.

Wie Meyer angibt, mußten die katholischen Gesandten zwei Monate¹⁾ auf Antwort warten und erhielten dann einen Bescheid, worin nicht der Kaiser, wie die Katholiken hätten erwarten können, sofort Executions-Truppen nach Aachen zu schicken und dort die kaiserlichen Mandate vollstrecken zu lassen versprach, sondern die Petenten ermahnt wurden, sich „noch ein kleines“ und zum wenigsten „so lange zu dulden“, bis der Kaiser andere Commissarien nach Aachen gesandt habe, die den Petenten Restitution und Schadens-Ersatz verschaffen, auch für die Erhaltung des Friedens in der Bürgerschaft sorgen würden.

Während der Kaiser zögerte, in Aachen selbst Executions-Truppen einzulassen zu lassen und dort seinen Willen zwangsweise zur Geltung zu bringen, wurden diejenigen Maßregeln, durch welche die Protestanten zur Nachgiebigkeit gebracht werden sollten, die Katholiken aber mit ihnen bestraft wurden, noch dadurch vermehrt, daß seit Januar 1582 auch der Bischof von Lüttich den Aachenern die Passage durch sein Land versperrte (Weed S. 286). Aber die Protestanten unterwarfen sich nicht. Das Versprechen des Kaisers, Commissarien zu ernennen, wurde bald erfüllt. Aber zum Unglück für die Katholiken war einer der Commissarien der damals schon zum Abfalle von der katholischen Kirche geneigte Churfürst Gebhard von Köln. Er ist, wie von den Chronisten angegeben wird, derjenige gewesen, wodurch die Thätigkeit der Commission gehemmt wurde. Neben ihm waren zu Commissarien ernannt der Churfürst Johann von Trier, Graf Philipp von Nassau und Freiherr Philipp v. Winneburg. Die beiden Churfürsten erließen ein Schreiben an die außerhalb Aachens sich aufhaltenden katholischen Bürgermeister, Scheffen und rathsverwandten Bürger, worin sie denselben mittheilten, daß sie nächstens einige ihrer angesehensten Rätthe subdelegiren würden, diese würden am Mittwoch nach dem Sonntage Oculi in Aachen sein, die Katholiken hätten vor diesen Subdelegirten und vor den Mitcommissarien, nämlich Philipp von Nassau und Philipp von Winneburg, zu erscheinen und ihre Sache denselben vorzutragen. Am Schlusse des Schreibens werden die außerhalb ihrer Vaterstadt weilenden Katholiken ermahnt, „dieses Verzug keine Beschweruß zu haben und der bevorstehenden Handlung mit Geduld zu erwarten.“

Beschirmer, geruhen wollen uns . . . bei unserer Entschließung zu handhaben, und also die gnädigste Anordnung nunmehr zu thun, damit mehrerwehnte Befehle und Erklärungen länger nicht illubirt und verzogen, sondern ins Werk gestellt, ernannte gehorsame Catholische bey ihrer catholischen Religion, Rathordnung und deren wohlhergebrachter Possession manutenirt werden u. s. w.“

¹⁾ Nach Schrid's Angabe waren die Gesandten beim kaiserlichen Hofe zu Prag, Wien und Preßburg; sie waren also aufgehalten worden, und dem Hofe nachgezogen. Sie kamen zurückkehrend in Lüttich wieder an am 21. Februar 1582.

Als die Protestanten davon benachrichtigt worden, daß die kaiserlichen Commissarien zu Aachen erscheinen würden, beschloffen sie dasjenige, was für sie unter den obwaltenden Umständen das allein Rathsame war, nämlich, die Sache so lange als möglich zu verzögern. Zuerst bat der Stadtrath die Commissarien, so lange Ausstand zu gewähren, bis seine zum Kaiser abgesandten Bevollmächtigten, welche auch zum Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, sowie zu dem Landgrafen von Hessen hingereist waren, zurückgekehrt seien, denn zur Zeit sei noch die Hoffnung vorhanden, eine andere kaiserliche Resolution zu erlangen. In demselben Schreiben bat der Stadtrath auch die Commissarien, sie möchten dahin wirken, daß die Verwüstungen und Brandschadungen, welche von den Truppen benachbarter Fürsten im Aachener Gebiete vorgenommen würden, sowie die Hemmung der Communication, welche durch diese benachbarten Fürsten angeordnet worden, aufhörten. Den Klagen über den von Seiten jener Truppen erlittenen Schaden wurde die Bemerkung zugesetzt, daß es für die „ausgewichenen“ Katholiken gefährlich sei, nach Aachen zurückzukommen, da die Bürgerschaft ihnen zur Last lege, daß sie die Veranlassung gegeben hätten zu all den Noththeilen, welche Aachen durch die Burgundischen und Jülicher Truppen erleide. In einer zweiten, am 18. März an die Commissarien gerichteten Zuschrift (Meyer S. 485) behauptete der Stadtrath, es handle sich um eine Angelegenheit, die den Aachenern mit den anderen Reichsstädten gemeinsam sei, nämlich von der Auslegung des Religionsfriedens, und sie könnten daher ohne Einwilligung der anderen Reichsstädte nichts verfügen. In einem späteren Schreiben vom 21. März wurde noch einmal den Commissarien vorgestellt, daß, wenn die „Ausgewichenen“, welche als die Anstifter desjenigen, was die Stadt von fremden Truppen erlitten habe, von der Bürgerschaft erachtet würden, zur Stadt herein kämen, ein für jene Katholiken gefährlicher Volksaufland dadurch verursacht werden könne. Zugleich wurde behauptet, daß es bedenklich sei, wenn Philipp von Nassau nach Aachen komme, da er durch sein ungestümes Benehmen zu den im Mai des letztvergangenen Jahres stattgehabten Unruhen die Hauptveranlassung gegeben habe, und es sei daher rathsam, daß zwischen den „ausgewichenen“ Katholiken und dem Stadtrathe durch Schriftenwechsel vor der Commission verhandelt werde.

Das Bestreben der Protestanten, die Thätigkeit der Commissarien möglichst zu verzögern, hatte Erfolg, und als der Churfürst aus der katholischen Kirche ausgetreten war, zerfiel die Commission. Noch einen anderen glücklichen Erfolg hatte der Stadtrath bald nachher. Die Bürgerschaft, welche damals sehr darunter litt, daß die Stadt ringsum von fremden Truppen eingeschlossen und blockirt war, versuchte sich selbst zu helfen. Man machte mit mehreren Kanonen Aus-

fall, nahm Schloß Mallosen ein und lödtete fast die ganze Besatzung, worauf die an anderen Seiten der Stadt lagernden Truppen sich zurückzogen.

Der Stadtrath sandte hierauf eine Gesandtschaft an den Augsburger Reichstag, bei welchem der Kaiser selbst zugegen war. Als die Katholiken dies hörten, schickten auch sie Gesandte nach Augsburg. Zuerst reiste der Stadt-Secretair Johann von Ihenen dorthin. Ihm folgten Dechant Franz Pösch, Anton Wimmer und die Schöffen Jacob Pastor und Leonard von Heven. Vom Reichstage wurde aber abgelehnt, sich auf eine Grörterung über die zu Machen obwaltenden Streitigkeiten einzulassen, und die Parteien wurden an den Kaiser verwiesen mit dem Zusatze, daß es angemessen erscheine, in dieser Sache einen Vergleich zu versuchen. Der Kaiser verließ, ohne daß von seiner Seite eine Aeußerung über die Machener Streitigkeiten erfolgt war, den Reichstag. Johann v. Ihenen, Jacob Pastor und Franz Pösch, welche dem Kaiser nachreisten, erwirkten nur, daß zum Zwecke des angeathenen Vergleichsversuches Termin auf den 12. December anberaunt, und beiden Parteien aufgegeben wurde, an diesem Tage in Wien zu erscheinen.

Von Seiten der Katholiken erschienen zum angegebenen Termine Albert Schrid, Jacob Pastor und Johann v. Ihenen. Die Protestanten blieben ohne Entschuldigung aus. Der Kaiser, anstatt jetzt eine Zwangsmaßregel gegen sie zu verfügen, bestimmte ihnen einen neuen Termin. Zu diesem Termine reisten wiederum als Abgeordnete der Katholiken Albert Schrid, Jacob Pastor und Johann v. Ihenen. Albert Schrid notirt in seinem Tagebuche (S. 19 des ersten Anhangs), er sei am 1. April 1583 abgereist und am 29. November nach Julich zurückgekehrt. Als Vertreter der Protestanten erschien diesmal in Wien Matthias Düvengieker, begleitet von einem Kürnbereger Rechtsgelehrten. Beide kehrten aber, nachdem sie ein paarmal mit den Katholiken disputirt, wieder zurück, ohne eine kaiserliche Entscheidung abzuwarten. Albert Schrid führt in seinem Notizbuche als einen Erfolg der Reise an, daß sie die Auerdennung einer neuen Commission, bestehend aus den Grafen von Tria und Zachsen, erwirkt hatten.

Um dieselbe Zeit wurde das Ansehen der protestantischen Regierung bei dem Reich von Velle dadurch gehakt, daß dieselbe die Anerkennung einer auswärtigen Macht erhielt, nämlich die des Königs von Frankreich, welcher den Kaiseran die Verschätzung des ihnen vom Könige Carl V. im J. 1562 erhaltenen Privilegiums der Zellfreiheit durch ganz Frankreich verbot. Es that, daß der französische König damals erkannte, wie vertheilhaft es für die französische Regierung sein werde, und wie sehr die Reichsregierung werde geschwächt werden.

wenn sich in Aachen der Protestantismus consolidire, und von dort aus ein größerer Theil der Territorien des linken Rheinufers protestantisirt werde.

Die Aachener Protestanten aber, durch die Unthätigkeit des Kaisers Kühner geworden, faßten jetzt einen förmlichen Beschluß des Inhalts, daß die Augsburger Confession neben der katholischen zu Aachen Aufnahme gefunden habe, und sodann erließen sie ein neues Edict, wonach Keiner der vertriebenen Katholiken als Bürger anerkannt werden und wieder Aufnahme in Aachen finden sollte, bevor er darum nachgesucht und die bestehende Regierung als seine rechtmäßige Obrigkeit anerkannt habe.¹⁾ Die Bedeutung dieser Rathschlüsse lag hauptsächlich darin, daß man dadurch ganz offen dem Kaiser den Gehorsam kündigte. Diejenigen Bürger, welche unter Berufung auf die kaiserlichen Befehle gegen die Fassung jener Beschlüsse Widerspruch erhoben hatten, wurden entweder aus der Stadt verbannt oder in's Gefängniß gesetzt.

Die vom Kaiser eingesetzte neue Commission bestand, wie oben bemerkt, aus den Churfürsten von Sachsen und Trier, also aus einem protestantischen und einem katholischen Fürsten, ohne daß ein Obmann für den Fall der Meinungsverschiedenheit ernannt war. Sie sandten ihre Subdelegirten nach Aachen, ertheilten aber zugleich den flüchtig gewordenen Katholiken kaiserliche Geleitsbriefe, womit dieselben wieder in Aachen sich aufhalten konnten. Schridt notirt (S. 11 des ersten Anhangs), die Katholiken seien am 29. Februar 1584 von Jülich nachurtscheid gereist, und am 5. März nach Aachen gekommen. Nach Schridts Angabe erließen die Commissarien am 7. April ihren Abschied. Meyer datirt an zwei Stellen den Abschied der Commissarien vom 17. April, jedoch irrthümlich, denn der Beschluß, den er mittheilt, ist zugleich datirt vom 28. Martii stilo veteri, welcher Tag dem 7. April des Gregorianischen Kalenders entspricht. In diesem Abschiede der subdelegirten Commission werden die wichtigsten und schwierigsten Streitpunkte der kaiserlichen Entscheidung vorbehalten. Entschieden wurde nur von den Commissarien erstlich, daß die flüchtig gewordenen Aachener Katholiken unter kaiserlichem Geleite in der Stadt sollten bleiben können, ohne dadurch eine Verpflichtung zu übernehmen, und daß dieselben daher nicht durch Pforten- oder Grasgebot,²⁾ oder

¹⁾ Durch den über die Aufnahme der Augsburger Confession gefaßten Beschluß wurde ausgesprochen, daß die Protestanten ein Recht auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes hätten und auch im Uebrigen den Katholiken gleichberechtigt seien. Der hinsichtlich der vertriebenen Katholiken gefaßte Beschluß war für die letzteren ohne praktische Bedeutung, denn sie waren auch bis jetzt gerade dadurch, daß sie denjenigen Zwangsmaßregeln, die man angewandt hätte um sie zur Anerkennung der bestehenden Regierung zu zwingen, entgehen wollten, außerhalb Aachens zu verweilen genöthigt.

²⁾ Wenn der Stadtrath irgend etwas durch Edict unter Androhung

durch außerordentliche Steueraufgabe sollten zu irgend etwas genöthigt werden können, sie sollten Wachdienste wie die anderen Bürger leisten müssen, auch bis dahin, daß der Kaiser über die schwebenden Streitpunkte entschieden habe, dem Rathe nicht opponiren, es solle jedoch dadurch ihren Rechten in keiner Weise präjudicirt sein. Zweitens wurde hinsichtlich des Scheffenstuhles, abgesehen von kleineren unbedeutenden Streitigkeiten, noch entschieden, daß alle Geschäfte, welche vom Scheffenstuhle während der Abwesenheit der flüchtig gewesenen Scheffen vorgenommen worden, ratificirt seien. Sodann wurde drittens festgesetzt, daß „die geistliche Stifter, Klöster und andere Catholici sollen . . . bey ihren alten Privilegien, Freyheiten, Ceremonien, Kirchen-Gebräuchen, und allem freyen Exercitio von männlichen ungehindert belassen werden“.

Die letztere Bestimmung konnte von den Protestanten ihren Grundsätzen gemäß nicht ganz beobachtet werden. Bei der Sorge für die Erhaltung und Verbreitung ihrer Religion geriethen sie nothwendig in Betreff der Schule mit dem Scholaster des Münsterstiftes, der die Oberaufsicht über alle Schulen in Aachen zu führen berechtigt war, in Conflict. Daß sie sich um die Rechte desselben nicht bekümmerten, geht daraus hervor, daß, als nach dem Sturze der protestantischen Herrschaft der Scholaster des Münsterstiftes wieder ungestört Revision der Schulen halten konnte, und dieses im März des Jahres 1544 geschah, es sich ergab, daß in Aachen sechszehn Schulen existirten, in

einer Geldstrafe geboten hatt, dann wurde dem zuwiderhandelnden Bürger zunächst eine Frist zur Erlegung der Geldstrafe bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist erging gegen denjenigen, der dies Strafgeld nicht gezahlt hatte, das Pforten- oder Gras-Gebot, wonach er sich entweder auf einem Stadttore oder in dem meinen Lesern bekannten Grasshauie zur Haft freiwillig stellen und darin verbüßen sollte, bis er gezahlt hätte und zum Gehorsam bereit war. Gehorchte er nicht, so erging gegen ihn das zweite Pforten- oder Gras-Gebot, und wenn er auch diesem nicht Folge leistete, das dritte. blieb er jetzt widerspenstig, so wurde er verbannt, und wenn er dem Banne nicht nachkam, auf der Hauptwache bis zur Zahlung und Unterwerfung gefangen gehalten. Hatte er der Verbannung Folge geleistet, so konnte er zur Zahlung der Strafe nicht angehalten werden, mußte aber das Gebiet von Aachen und Purtscheid für immer meiden. Wollte er in seine Vaterstadt zurückkehren, dann mußte er zuerst die ihm auferlegte Strafe, sodann für das erste ergangene Pforten oder Gras-Gebot fünf Goldgulden, für das zweite fünfzig, für das dritte hundert Goldgulden erlegen. Da er das Bürgerrecht verloren hatte, so mußte er, um es wieder zu erhalten, den Stadtrath um Rehabilitation bitten. Bevor er dieselbe erhielt, wurde er bei seiner Rückkehr von zwei Bürgermeister Dienern und einem Notar am Stadttore abgeholt, und durch die Stadt auf ein anderes Thor geführt, wo er eine Nacht zubringen hte.

welchen nach protestantischen Grundsätzen unterrichtet wurde (vgl. Haagener Gesch. II. Bd. S. 193). Aber nicht nur durch den Unterricht der Jugend suchte man in jener Zeit Aachen protestantisch zu machen. Zahlreiche Controvers-Predigten fanden statt. Diese erschienen aber in Folge der derben Ausdrucksweise, deren sich die Prädicanten bedienten, den Katholiken als unerträgliche Schmähungen desjenigen, was ihnen heilig war, und haben vermuthlich in den meisten Fällen mehr geärgert, als überzeugt. Im Uebrigen konnten die Protestanten in Aachen für die Verbreitung ihrer Lehren nicht in derselben Weise thätig sein, wie an anderen Orten verfahren worden ist, um die Vernichtung des Katholicismus zu erwirken. Der Kaiser Rudolph hatte schon oft erklärt, daß der Protestantismus in Aachen den Gesetzen gemäß nicht zu dulden sei. Aber obgleich die vielen Mandate, die er, wie uns die Chronisten berichten, in jener Zeit wegen der Beschwerden der Katholiken nach Aachen sandte, unbeachtet blieben, zögerte er doch, in die Aachener Verhältnisse selbst thätig einzugreifen oder den Herzog von Jülich sowie die burgundische Regierung zu Zwangsmaßregeln gegen die Aachener zu autorisiren. Meiner Ansicht nach wollte der Kaiser mit Rücksicht auf die Vorstellungen, welche von protestantischen Reichsständen zu Gunsten ihrer Aachener Confessions-Genossen geschehen waren, nicht eher gegen die letzteren Zwang anwenden lassen bis ein Urtheil des Reichshofrathes in dem von Albrecht Schridt bei demselben angebrachten Proceffe, von dem ich sogleich reden werde, zu Gunsten der Katholiken vorläge. Für die Protestanten war es demnach Gebot der Klugheit, auf Verschleppung des Proceffes mit allen Mitteln hinzuwirken und während desselben alle diejenigen Gewaltthaten zu vermeiden, die es dem Kaiser unmöglich gemacht hätten, den Aachenern gegenüber noch ferner unthätig zu bleiben¹⁾ und auch den katholischen Regierungen, die gegen die Aachener einschreiten wollten, seine Einwilligung zu versagen. Was aber ungeachtet des Umstandes, daß dem Gesagten gemäß sich die Protestanten unter den damaligen Verhältnissen zu einer gewissen Mäßigung genöthigt sahen, zu Aachen in jenen Jahren geschehen, erscheint obgleich die Nachrichten, die uns darüber zugekommen höchst dürftig sind, doch schon hinreichend, um uns errathen zu lassen, welches Schicksal den Katholicismus der Aachener Bürgerschaft betroffen hätte, wenn der erwähnte Proceß länger, als unten angegeben ist, gewährt hatte. Wie uns nämlich berichtet wird, wurde, um die Einwohnererschaft möglichst bald protestantisch zu machen, den fremden Protestanten die Niederlassung und der Erwerb des Bürgerrechtes in Aachen möglichst erleichtert, zugleich aber suchte man die Katholiken von dem

¹⁾ Der Kaiser zum Schutze des Münsterstiftes eidlich verpflichtet, (vgl. oben S. 21 o 4). Der Archipresbyter, unter dessen Oberaufsicht die Seelsorge in Aachen stattfand, stand unter dem Schutze des Herzoges von Jülich.

Aufenthalte daselbst abzuschrecken. Das letztere suchte man dadurch zu erreichen, daß man den Katholiken außerordentliche Steuern auferlegte und bei der geringsten Veranlassung exorbitant schwere Strafen gegen sie verhängte. Man ging so weit, daß der Kaiser es nöthig fand, am 10. Februar 1590 durch einen Reichsherald dem Stadtrathe bei Strafe der Reichsacht unter Anderem auch befehlen zu lassen „der Katholischen Personen, Habe und Gut nicht zu befehlen“. Wie wenig dieser Befehl nützte, geht daraus hervor, daß im Juli desselben Jahres, nachdem der Herzog von Jülich sich für die bedrängten Aachener Katholiken verwendet hatte, noch einmal ein Kaiserliches Mandat, Niemand mit außerordentlichen Steuern zu belasten, an die Aachener Machthaber erging. Schon im Jahre 1580 war darüber geklagt worden, daß die Kupferschläger die katholischen Arbeiter aus dem Dienste entließen, um statt ihrer Protestanten zu beschäftigen und daß man den Katholiken die von katholischen Vorfahren gestifteten Armen-Kenten entziehe, um Protestanten damit zu unterstützen. Schon damals hatte der Stadtrath eine Untersuchung über diese Klagen verweigert. Schwer wurden die religiösen Gefühle der Katholiken verletzt, als man ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht des Münsterstiftes einen Theil des am Münster gelegenen Kirchhofes zu Bauplätzen verkauft hatte, und nun beim Ausgraben der Fundament-Gräben für die zu errichtenden Gebäude Ueberreste von Leichen ausgeworfen wurden. Zwar erwirkten der Fürstbischof von Lüttich und der Herzog von Jülich ein Mandat des Kaisers, wodurch das Bauen auf dem Kirchhofe verboten wurde. Aber auch dieses Mandat blieb, wie die anderen, unbeachtet.

Das zu Aachen bestehende Sendgericht mußte seiner Bestimmung nach von den Protestanten als ein ihnen sehr widerwärtiges Institut erachtet werden, und es ist sehr erklärlich, daß sie, wie wir aus damaligen Kaiserlichen Mandaten ersehen, der Jurisdiction des Sendgerichtes hindernd entgegen traten. Im Februar und März 1590 hatte das Sendgericht seine Mitgliederzahl durch Cooptation ergänzt. Zu weltlichen Sendscheffen waren gewählt worden Wilhelm v. Wylre, Georg v. Wylre, Jacob Woll, Megidius Valenzin und Franz Widerath. Der Stadtrath, der Anfangs zu dieser Wahl geschwiegen hatte, trat nach einiger Zeit mit der Behauptung auf, ihm stehe die Präsentation der zu weltlichen Synodalscheffen zu erwählenden Personen zu.¹⁾

¹⁾ Die Sendscheffen hätten dem Stadtrathe schon deshalb kein Präsentationsrecht gestatten können, weil sie dadurch den Stadtrath als rechtmäßig anerkannt hätten, was nicht nur den Erlassen des Kaisers widersprochen hätte, sondern auch der, wie wir unten sehen werden, schon früher von Albrecht Schrid beim Reichshofrath angestellten Klage. Ob damals schon dem Stadtrathe, vorausgesetzt, daß er rechtmäßig gewesen, das Präsentationsrecht zugestanden hätte, kann ich nicht mit Gewißheit angeben. In dem unten S. 164 von mir mitgetheilten Artikel 21 eines im Jahre 1576 zwischen dem Herzoge von Jülich und der Stadt Aachen geschlossenen Vertrages wird

deshalb weil sich das Sendgericht über diesen Anspruch des Stadt- beim Nuntius beschwert hatte, wurden nicht nur die neuermählten weltlichen Sendscheffen, sondern auch deren Collegen Albrecht id und Johann Ellerborn, Gerards Sohn, von Stadt Reich Aachen auf immer verbannt. Die desfallige Angabe Chroniken findet sich im Notizbuche des Albrecht Schrid (S. 13 rsten Anhanges) bestätigt. Schrid erwähnt dort zugleich, daß verbannten nach der Stadt Jülich hin und in die Nachbarschaft ben verzogen seien.

Die angeführten Bedrückungen, welche die Katholiken von Seiten protestanten erleiden mußten, und der Mangel an Energie, welchen Reichsregierung an den Tag legte, veranlassen uns zu der Frage, ob diejenigen, welche im Jahre 1581 den katholischen Rath bildeten, schwer gefehlt haben, als sie, obgleich sie ihre Versammlung die rechtmäßige Obrigkeit erachteten, doch nichts unternahmen, um zu verhindern, daß bei Besetzung der weltlichen Sendscheffen-Stellen der Stadt zwei Candidaten zu präsentiren habe, woraus das Sendgericht einen Streit entstand. Da der Herzog von Jülich dieses Präsentationsrecht nicht verlor, so hatte die Erwähnung desselben im Vertrage nur den Sinn, daß der Herzog es anzuerkennen habe. Aus einer im Jahre 1688 von dem Reichstage eingereichten Denkschrift, die ich besitze, ist zu ersehen, daß der Artikel 21 zwar dem Vertrage von 1576 einverleibt worden, aber die darin enthaltenen Bestimmungen noch nicht die Bestätigung durch den Kaiser, die wie unten S. 164 zu ersehen ist, auch für die Convention von 1602 als nothwendig erachtet wurde, erhalten hatten. Dieses wird nur hinsichtlich der auf Testamente bezüglichen Sätze des Artikels ausdrücklich gesagt, gilt aber ohne Zweifel hinsichtlich des ganzen Artikels. Dennoch nahm der Stadtrath das Präsentationsrecht in Anspruch. In wahrcheinlich auf das Archiv der Vogtmajorei bezüglichen Acten, welches Herr Professor Lörch mir zu leihen die Güte hatte, finden folgende Urkunden-Subriden: „Erklärung des Magistrates der Sendscheffen halber, daß sie zwei Katholische an Platz eines verstorbenen Sendscheffen zu präsentiren und die Sendscheffen daraus einen zu wählen hätten“ — „Protestatio der Sendscheffen wider solche Anmaßung“ — „Gegen-Protestation des Magistrates wider die vom Sendgerichte unternommenen Scheffen-Wahl“ — „Schreiben der un-katholischen Rathsmitglieder zu Aach ad Archiepiscopum Coloniensem wegen der von ihnen verbannten und verbannten Sendscheffen und geben an, daß sie zufolge Verbot die praesentation der Scheffen hätten zum Sendgericht.“ — In der Convention S. 159 ff. von mir mitgetheilten Convention von 1604 wurde bestimmt, daß bei der Besetzung der weltlichen Sendscheffen-Stellen in Beise verfahren werden sollte, daß abwechselnd einmal aus drei Stadtrathe präsentirten Candidaten das Sendgericht einen auszuwählen, und das andere Mal von dreien durch das Sendgericht vorgewählten Candidaten der Stadtrath denjenigen bestimme, dem die Stelle zu ertragen sei. Im 15. Jahrhundert war von Präsentationsrechten des Rathes noch nicht die Rede. Die weltlichen Sendscheffen wurden von allen Mitgliedern des Sendgerichtes zusammen frei gewählt. Vgl. die Uebereinkunft vom 16. December 1446 bei Lörch Rechtsdenkmäler S. 122. Mein Vater beselbe Uebereinkunft nach einem anderen Originale, als das von Lörch te, abgeschrieben. Wann die Revisions-Ordnung vom 14. April 1577 (aus III, No 32) wodurch dem Stadtrathe in gewissen Fällen das Recht, von der Sendgerichtlichen Urtheile zu ernennen, eingeräumt wurde, die iche Bestätigung erhalten hat, ist mir nicht bekannt.

den Protestanten, welche ganz offen Truppen warben und sich zur Anwendung von Gewalt rüsteten, zeitig entgegen zu treten. Obgleich ich Mever's Angabe, daß im Jahre 1580 in der Stadt Aachen noch 16000 Katholiken gewesen, nicht für genau halte, so glaube ich doch auf Grund derselben annehmen zu dürfen, daß noch mehrere tausend erwachsene Männer, welche der katholischen Kirche treu geblieben waren, in Aachen sich befanden und eine nicht unbedeutende Stütze für den katholischen Rath bilden konnten. Katholisch waren, wie wir annehmen können, ohne Ausnahme die in der Stadt wohnenden Gärtner und Kappusbauern, welche, wenn es zum Kampfe für die Religion gekommen wäre, eine nicht wenig in's Gewicht fallende Hülfstruppe gebildet hätten, und ihnen hätte, wenn sie ein einziges Stadthor besetzten, sofort ein bedeutender Zuzug von Seiten der katholischen Bewohner des Aachener Reiches, falls die Geistlichkeit dieselben zum Kampfe aufgefordert hätte, beigekommen. Noppin's¹⁾ berichtet über die Aachener Kappusbauern: „Die Gärtner verhalten sich in der St. Jacobs-Straß, und auf der Kofen. Dann dieselbe nehmen sich wenig der Kaufmannschaft an, doch in Catholica Religione dermassen stabilirt, daß neulich in Zeit des Aufstands ab Anno 1611 bis 1614 die Widerwärtigen sich vor dies Quartier aufs allermeist gefürchtet, als welche schon im Anfang des Tumults solcher Unruhe bald ein End würden gemacht haben, wann sie nur Gefolgnuß von ihrer Obrigkeit gehabt hätten.“ Wie aus Nopp's Angabe zu entnehmen, wollten in den Jahren 1611 bis 1614 die Führer der Katholiken nicht ihre Anhänger zum Kampfe auffordern, weil ihnen der Erfolg ungewiß erschien. Aber im Jahre 1581 waren die Gegner an Zahl und Hülfsmittel bedeutend weniger mächtig, als im Jahre 1611.

Am 23. October 1591 suspendirte der König von Spanien alle Privilegien, welche Aachen von der Burgundischen Regierung erhalten hatte. Diese Suspension hatte selbstredend für einen großen Theil der Gewerbetreibenden Aachens sehr bedeutende Nachtheile, und die Katholiken unter ihnen litten mit den Andern wegen desjenigen, was von der protestantischen Partei verschuldet wurde.

Albrecht Schrid hatte in seiner Eigenschaft als rechtmäßiger aber mit Gewalt verdrängter Schöffen-Bürgermeister beim Reichshofrathe in Wien auf Restitution geklagt. Seiner Klage hatten sich andere Katholiken angeschlossen. Wir wissen nicht, wann die Klage angestellt worden. Vermuthlich ist es geschehen im Jahre 1584, nachdem die inbdelegirte kaiserliche Commission ihren Abschied publicirt, und darin die Entscheidung über die wichtigsten Streitpunkte dem Kaiser vorbehalten hatte²⁾ Am 27. August 1593 erging das Urtheil,

¹⁾ Auch I Kap. 21.

²⁾ Es lag in diesem Vorbehalte eine Verweisung der Katholiken auf den Weg des beim Reichshofrathe anzustellenden Processes. Die Entscheidungen des Reichshofraths wurden damals als kaiserliche Entscheidungen publicirt.

welches in seinem Tenor entschied, „daß den Beklagten nicht geziem noch gebührt habe, bey solchem ihrer Majestät Königlichem Stuhl und Stadt Aachen in Religions-Sachen eine Neuerung einzuführen, oder einführen zu lassen, noch sich des Magistrats und Stadt-Regierung mit der That zu unterfangen, sondern was in dem vor und nach beym Rath, Scheyen-Stuhl und sonst gehandelt und vorgenommen, zu cassiren, revociren, und abzuschaffen, und alles, wie es vor eingeriffener Neuerung, vermög in Anno 1560 einmüthig aufgerichteter, und mit gemeiner Gaffeln Gefallen in's Wert gestellter Ueberkömmt und Rathschlusses gewesen, darzu die Kläger im vorigen Stand zu restituiren, auch hinführo die Erwehlung der Bürgermeister, des Rathes und der Personen zu den Rathes-Ämtern und Diensten solcher des 60ten Jahrs aufgerichteter Ueberkömmt allerdings gemäß vorzunehmen, und ihnen Klägern sie, die Beklagten, alle deswegen aufgewendete und erlittene Kosten und Schaden zu erstatten schuldig, und hierzu zu verdammen seyn; als Ihre Kaiserliche Majestät solches alles respective erkennen, cassiren, abschaffen, auch restituiren, und verdammen; daneben aber ihnen gegen die Beklagte die verwirkte Straf nach Gestalt ihres Verbrechen, wie dann höchstgemeldten Interessenten, den Klägern, und andern alle ihre übrige Gerechtigkeiten, Zusprüche und Forderungen samt und sonders ferner auszuführen hiemit ausdrücklich vorbehalten“.

Nachdem dieses Urtheil am 27. August publicirt worden, wurde erst am darauf folgenden 6. October die Vollstreckung verfügt, und bis zum 30. November währte es, bevor der Vollstreckungsbefehl durch einen kaiserlichen Kammerboten in Aachen zugestellt wurde. Aber die Vollstreckung des Urtheils durch Zwang erfolgte zur Zeit noch nicht, und die Protestanten ließen im Jahre 1594 noch einmal alle ihre Einwendungen und zwar durch die auf dem Reichstage zu Regensburg versammelten protestantischen Stände dem Kaiser vortragen. Der Kaiser ging darauf ein, sich noch einmal die wechselseitigen Streit-schriften beider Parteien, der Katholiken und Protestanten, einreichen zu lassen, und erst nach einem neuen, fast zweijährigen Prozesse wurde am 10. Juni 1596 entschieden, daß die Beklagten (d. h. die zur Zeit in Aachen factisch bestehende Regierung) bei Strafe der Reichsacht innerhalb dreier Monate dem wiederholten kaiserlichen Executoriale Folge zu leisten hätten. Aber, nachdem die drei Monate verstrichen, war dennoch während der Jahre 1596, 1597 und bis zum Mai 1598 noch keine Executions-Maßregel gegen die Aachener protestantische Regierung erfolgt. Am 7. Mai 1598 wurde von der damals als Stadtrath in Aachen fungirenden Versammlung, die jetzt vermuthlich die Hoffnung legte, es werde den Katholiken nicht gelingen, den Kaiser zu einem entscheidenden Einschreiten zu bestimmen, in Widerspruch mit der er-gangenen kaiserlichen Entscheidung eine neue Bürgermeister-Wahl vor-

genommen. Bonifacius Colyn und Simon Engelbrecht wurden gewählt. Der damalige Churfürst von Köln, Ernest v. Baiern, der schon früher den Versuch gemacht hatte, die Aachener Protestanten zu einer freiwilligen Unterwerfung unter die kaiserliche Entscheidung zu bestimmen, war an jenem Tage selbst nach Aachen gekommen, um die Bürgermeister-Wahl zu hintertreiben. Sie war aber bei seiner Ankunft schon geschehen. Die damaligen Gewalthaber machten dem Churfürsten die üblichen Ehrengeschenke und gestatteten auch, da der Churfürst am darauf folgenden Frohnleichnamsfeste noch in Aachen verweilte, daß die Katholiken wieder eine Frohnleichnamss-Procession halten durften, woran der Churfürst sich betheiligte. Derselbe hatte auch die Ehrengaben des Stadtrathes angenommen und gab bald nachher ein großes Fest auf dem mit einer Decke überspannten Hofe der Abtei zu Cornelimünster, wozu er, der Reichsfürst und katholische Priester, die im Ungehorsam gegen die kaiserlichen Befehle verharrenden protestantischen Rathsherrn einlud, um sie mit katholischen Geistlichen zusammen zu bewirtheten.

Im folgenden Monate wurde ebenfalls ohne Rücksicht auf die erwähnte kaiserliche Entscheidung von den Protestanten zur Rathsherrnwahl geschritten. Meyer bemerkt, sie hätten nicht nur Rathsherrn aus ihrer Partei gewählt, sondern auch Katholiken. Ob von einigen der letzteren jetzt noch eine Wahl angenommen worden, darüber wird uns nichts mitgetheilt.

Am darauf folgenden 13. Juli erhielten die protestantischen Gewalthaber ein Schreiben des Joachim v. Solz, ihres Vertreters beim Reichshofrath, worin ihnen mitgetheilt wurde, daß am 30. Jun die Reichsacht gegen sie ausgesprochen worden sei. Es ist charakteristisch für die damaligen Zeitverhältnisse, daß man auch jetzt noch in Aachen den Versuch machen wollte, durch Vermittelung der Reichsstände von Seiten der Reichsregierung drohenden Zwangsmaßregeln zu hintertreiben. Als nämlich das erwähnte Schreiben dem Rathe zukam, wurde beschlossen, dasselbe den Reichsständen mitzutheilen, und sobald man erfahren habe, welche Fürsten mit der Vollstreckung der Reichsacht beauftragt seien, diese um Aufschub bis dahin zu bitten, daß der Rath „diese Sache ihren höchst- und hohen Religionsgenossen zuschickt“ und deren Antwort erhalten haben würde.

Der Kaiser hatte die Execution dem Churfürsten von Köln angetragen, aber zugleich den Befehl ertheilt, daß der Herzog von Sülzbach, der Herzog von Brabant und der Churfürst von Trier bei der Execution mitwirken sollten. Von Seiten des Churfürsten von Köln wurde dem Bevollmächtigten der Aachener, welcher um Fristbewilligung bat, sofort erklärt, daß er, der Churfürst, hierzu nicht berechtigt sei. Hierauf sandten die Aachener dem Churfürsten eine neue Erklärung,

worin hinsichtlich der Amtsniederlegung der jetzigen Rathsmitglieder und der Einstellung des öffentlichen protestantischen Gottesdienstes Unterwerfung erklärt war, und nur in Betreff einiger Nebenpunkte, insbesondere in Betreff der Kosten und der Entschädigungsansprüche der Katholiken Modification der kaiserlichen Entscheidungen zu erwirken versucht wurde. Der Churfürst versprach, an den Kaiser zu berichten, ersucht aber zugleich den Stadtrath, er möge zur Vermeidung innerer Unruhen „bis auf Einlangung näherer kaiserlicher Verordnung und bis dahin, daß der Rath aufs neue bestellt worden und die Sachen beigelegt sein würden, das Regiment in Händen behalten“. Der Churfürst erklärte dann ferner, daß er nach Westfalen verreise und deshalb die Erledigung des ihm aufgetragenen Executionsgeschäftes seinem Kanzler Dietrich v. Biesterfeld und dem Grafen von der Mark nebst zweien Juristen überlassen habe. Der genannte Kanzler ließ den Nachenern eine Erklärung darüber zukommen, in welchen Punkten ihre Anerbieten modificirt werden mußten, damit sie annehmbar erscheinen könnten. Er schloß seine desfallige Zuschrift mit den Worten: „Alsdann mag mit göttlicher Verleihung Mittel zu finden sein, daß alle Wibertwärtigkeiten aufgehoben und zur verhofften guten Einigkeit Anlaß und Ursache geschafft werde.“ Zugleich hatte der Kanzler versprochen, er werde noch in derselben Woche den Bevollmächtigten, die der Stadtrath zu ihm nach Bonn schicken wolle, den Geleitbrief senden. Er hatte ferner den Rath aufgefordert, dieselben Personen, die bisher in seinen Angelegenheiten als Gesandte fungirten, auch jetzt zu bevollmächtigen, nämlich den Bürgermeister Bonifacius Colyn, den Weinmeister Peter Verden und den Syndicus Menn. Das Benehmen des Churfürsten von Köln läßt keinen Zweifel darüber obwalten, daß er die Vollstreckung der Reichsacht gegen die Nachener Machthaber unter den günstigsten Bedingungen, welche für sie unter den damals obwaltenden Umständen zu erzielen waren, abwenden wollte. Jedemfalls konnte der Churfürst nicht verkennen, daß sein Verfahren dahin zielte, den Nachener Protestanten einen Ausstand zu gewähren, den sie unter den damaligen Verhältnissen dazu benutzen konnten, um neue Machinationen der protestantischen Reichsstände zu ihren Gunsten zu veranlassen. Daß durch die mit den Protestanten geführten Verhandlungen für die aus ihrer Heimath vertriebenen Katholiken die Zeit der Verbannung verlängert wurde, darauf scheint der Churfürst kein Gewicht gelegt zu haben. Aber zum Glück für die letzteren schritt nun der zur Beihülfe bei der Execution vom Kaiser committirte Herzog von Jülich ein. Am 29. Juli wurde die Erklärung der Reichsacht gegen die Nachener Machthaber zugleich mit einem Verzeichnisse derjenigen Nachener, welche von dieser Acht betroffen seien, auf Veranlassung des Herzogs von Jülich und mit seinem Siegel ver-

sehen, an der St. Foilankirche angeschlagen. Zugleich wurde diese Achtserklärung im ganzen Herzogthum Jülich bekannt gemacht. Am 14. August ließ auch der Fiscal von Speyer durch einen von ihm gesandten kaiserlichen Kammerboten die Reichsacht verkünden, und es geschah dies durch Anschläge am Rathhause, am Zunftthause der Schmiede, am Junkersthore und in Burttscheid. Am 27. desselben Monats kam auch der mit Publication der Acht betraute kaiserliche Herold in Begleitung mehrerer herzoglich Jülich'scher Beamten, denen sich nun auch die Churkölnischen Commissarien zugesellt hatten, nach Burttscheid, wo sich auch die katholischen Verbannten eingefunden hatten, und von der Abtissin und den übrigen Abteifräulein mit festlichem Willkommen waren beehrt worden. In der Nähe von Burttscheid lagerte der Jülich'sche Marschall und Amtmann Wilhelm v. Waldenburg gen. Schinker n mit einem Commando von mehreren hundert Jülich'schen Soldaten, und nicht weit davon lagerten 2000 Mann spanischer Truppen. Am folgenden Tage, 28. August, ritt der Reichsherold in seiner Amtstracht, begleitet von drei Trompetern, nach Aachen, und zwar zur Stadt hinein bis zum Rathhause. Auf der Gallerie des Rathhauses stehend verkündete er die Achtserklärung mit lauter Stimme, ließ sie von den Trompetern ausblasen und heftete dann die Urkunde, worauf sie geschrieben war, an das Rathhaus. Unterdessen waren die Churkölnischen Commissarien zu dem damals versammelten großen Rathe eingetreten, und hatten denselben für abgesetzt erklärt. Alle Beamten legten ihre Schlüssel nieder. Doch hatte man anfangs noch den Muth, unter Hinweisung auf die in der Nähe lagernden Truppen die Auslieferung der Thorschlüssel sowie der Schlüssel des Zeughauses zu verweigern. Aber auch diese Schlüssel wurden abgeliefert, nachdem die Commissarien hierzu bis vier Uhr Nachmittags Bedenkzeit gegeben. Als dies geschehen, wurden die bisherigen Stadtoldaten entlassen, und 400 Mann, die für die Stadt bereits geworben waren und vor den Thoren lagen, erhielten Ordre zum Einmarsch. Am 29. August begab sich der Herold in's Aachener Reich, um die Achtserklärung auch jenseits des Wurmflusses zu verkünden. Die Commissarien aber ließen das Rathhaus durch 50 wohlbewaffnete katholische Bürger besetzen und befahlen ihnen, dasselbe zu bewachen.¹⁾ Sodann wurde allen Bürgern, die bei keiner Zunft waren, aufgegeben, sich bei einer solcher binnen 24 Stunden einschreiben zu lassen. Am 30. August wurden die Zünfte versammelt, und es wurde ihnen befohlen, daß aus jeder Zunft 16 Personen gewählt und den kaiserlichen Commissarien präsentirt werden sollten, damit diese 8 von denselben zu Rathsherrn be-

¹⁾ Man kann es aus den Vorichts-Maßregeln, welche angewendet wurden, auf die Stärke der protestantischen Partei schließen und auf die Bewegtheit, die man den dazu gehörigen Personen zutrauen zu müssen glaubte.

stimmten. Dabei wurde zugleich das kaiserliche Urtheil vom 27. August 1573 vorgelesen, und der Befehl erteilt, diesem Urtheile gemäß nur Katholiken zu wählen. Die aufgegebene Wahl und die Bestimmung derjenigen, welche den neuen Rath bilden sollten, erfolgte sofort noch an demselben Tage. Am folgenden Tage, 1. September, fand die Restitution der vertriebenen Mitglieder der früheren Regierung statt. Fröh am Morgen zogen die Jülicher Truppen zur Stadt, besetzten das Marschierthor und rückten dann mit Trommelschlag bis zur St. Leonhardskirche vor. Dort ließ der Marschall seine Soldaten so lange stehen, bis ihm gemeldet wurde, daß die Restitution der Katholiken vollendet sei, und zog dann mit ihnen zurück wieder zur Stadt hinaus.

Die Chroniken beschreiben uns den festlichen Einzug der aus der Verbannung zurückkehrenden Katholiken, denen der Reichsheroold voranging, und außer den Karlschützen und den Stadtsoldaten, welche für die Stadt neu geworben waren, auch viele bewaffnete Bürger und Reichsunterthanen das Geleit gaben. Meyer nennt von denjenigen, welche damals aus der Verbannung zurückkehrend wieder einzogen: Bürgermeister Albrecht Schrid, Scheffen Wilhelm und Georg v. Wylre, Gerhard Ellerborn und Beulart, sodann Rentmeister Franz Widderrath und Syndicus Michael Klöcker, Rathsherrn Jacob Moll, Johann Werden und Gerlach Kadermacher. Letzterer war derselbe, welcher im Jahre 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg im Namen der Nacherer Bürgerschaft vor dem Kaiser erklärt hatte, daß die Nacherer beim katholischen Glauben zu verbleiben entschlossen seien. Der festliche Zug ging zuerst zur Münstertirche hin, wo die Verbannten durch die Wolfsthüre bis zum Marien-Altare, wo sich damals das berühmte Gnadenbild befand, vorschritten, sich dort niederwarfen und ihr Dankgebet darbrachten, während der Chor den Ambrosianischen Lobgesang anstimmte. Nach vollendeter Dankfeier zogen die aus der Verbannung Zurückgekehrten, begleitet von den Bewaffneten, zum Rathhause. Als Albrecht Schrid in Begleitung der anderen zurückgekehrten Katholiken die Rathhaustreppe hinaufgegangen und oben auf der Gallerie des Rathhauses angekommen war, erhob er, wie beide Chroniken berichten, die Hände zum Himmel und sprach: Nunc dimittis servum tuum, Domine, in pace, quia viderunt oculi mei salutare tuum. Dies geschah, wie gesagt, am 1. September, und am 21. September starb der am 2. desselben Monats wiederum zum Scheffen-Bürgermeister erwählte Albrecht Schrid. Noppius berichtet über diesen Tod: „Darnacher am 21. desselben Monats Septembris fordert Gott ihn samt der lieben Hausfrauen¹⁾ von dieser Welt im Frieden ab mit großem Wehklagen

¹⁾ Nach Angabe von Noppius und Meyer starben Albrecht Schrid

und Schmerzen der ganzen Catholischen Bürgerschaft.“ Meyer (S. 511 § 59) sagt, von diesem Todesfalle redend, „dem Rathe sei der unvermuthete Verlust seines besten Regentes empfindlich gewesen“.

Wenn auch jene Worte, welche Albrecht Schridt oben auf der Rathhaustreppe sprach, zunächst als Worte eines frommen Katholiken, der für die Erhaltung seines Glaubens in der ihm theueren Vaterstadt gebetet hatte, erscheinen, so rechtfertigt das Erzählte doch auch den Schluß, daß Albrecht Schridt Alles, was in seinen Kräften stand, aufgeboten hatte, um die Restitution des Katholicismus in Aachen zu erreichen. In dem Beschlusse der kaiserlichen Commissarien von 1602, wodurch festgesetzt wurde, wie viel von der durch die Protestanten aufzubringenden Entschädigungssumme jeder einzelnen katholischen Partei zufallen sollte, wird bei Festsetzung des Erben des Albrecht Schridt zukommenden Betrages unter Anderem auch erwogen, daß Albrecht Schridt „viele Kosten, Schmach und Glend ausgestanden, den ganzen Proceß unter seinem, des katholischen Bürgermeisters Namen bis zum Endurtheil und der Achts- declaration und Publication ausgeführt, sich eifrig und aufrecht bei der Sachen verhalten“. Die letzten Worte finden ihre Erklärung in folgendem Ausspruche des von mir im ersten Anhange No. 19 mitgetheilten Scheffen-Urtheiles: *de fide catholica . . . in urbe . . . actum fuisset, nisi ante fatus Albertus cum aliis catholicis paucis potentioribus civibus Patria urbe exul uxore prolibusque relictis proprijs insuper initio sumptibus¹⁾ in aula Caesarea aliisque aliorum principum Aulis pro avita fide Catholica stabi-*

und seine Ehefrau an demselben Tage; aber nach Inhalt der Schridt'schen Familien-Notizen starb die Ehefrau des Albrecht Schridt einen Tag später als ihr Ehemann, nämlich am 22. September. Vermuthlich waren beide Eheleute an demselben Tage beerdigt worden, und hat deshalb Noppius, welcher damals in Aachen lebte, geglaubt, sie seien an demselben Tage gestorben.

¹⁾ In protestantischen Schriftstücken aus den Jahren 1611 bis 1614 wird den katholischen Flüchtlingen, welche den Sturz der protestantischen Regierung im Jahre 1598 erwirkt hatten, zum Vorwurfe gemacht, daß, obgleich der Herzog von Jülich die Kosten des Processus beim Reichshofrathe aus den Geldern bestritten habe, welche er durch den Verkauf der in Beltslag genommenen Waaren der Aachener erlöset hatte, man dennoch Ersatz der Proceßkosten von den im Prozesse unterlegenen Protestanten gefordert habe. Es ist bei dieser Behauptung absichtlich ignorirt, daß alle die Gelder, welche der Herzog hergegeben, zu seinem Eigenthum gehörten, auch wenn sie aus demjenigen herrührten, was von seinen Truppen erbeutet worden. Er hatte also Vorschüsse gemacht, und die Protestanten behaupteten selbst nicht, daß er das Vorgeschossene geschenkt habe. Ueber dasjenige, was die Protestanten zu zahlen hatten, ist von einer kaiserlichen Commission nach Anhörung beider Parteien entschieden worden.

ienda et catholico senatu reducendo indefesso zelo et nunquam satis laudato studio allaborasset. Wir können nämlich aus diesen Worten entnehmen, daß zur Zeit, als das Attest vom Schöffensstuhle ausgestellt wurde, die Tradition in Aachen die im Jahre 1598 erlangte Wiederherstellung der katholischen Regierung dem Umstande zuschrieb, daß Albrecht Schrid und einige wenige Patrizier mit ihm nicht nur beim Reichshofrath gegen die Protestanten Proceß geführt, sondern auch durch vielfache Bemühungen bei katholischen Höfen es erwirkt hatten, daß der Proceß nicht in's Stocken gerieth und schließlich auch das Urtheil vollstreckt wurde. Um das besfallige Lob, welches in dem erwähnten Atteste des Schöffensstuhles ertheilt ist, zu würdigen, muß man die Zustände, welche am Ende des 16. Jahrhunderts in Deutschland obwalteten, berücksichtigen, und in Betracht ziehen, wie häufig die Protestanten in jener Zeit das, was sie erlangt hatten, deshalb behaupteten, weil entweder kein Proceß gegen sie stattfand, oder die gegen sie ergangenen Urtheile nicht vollstreckt wurden.¹⁾

V. Die Kinder des Albrecht Schrid und der Anna Nidel von Gohlar waren:

- 1) Matthäus Sch., Jesuit, worüber unten sub VI.
- 2) Goswin, worüber unten sub VII.
- 3) Angela, geb. 1571, gest. 1579.
- 4) Albert, worüber unten sub VIII.
- 5) Adelheid, geb. am 5. Januar 1576, Clarissin zu Trier (vgl. Anhang I S. 14).
- 6) Anna, geb. am 6. Juni 1578, gest. 3. Januar 1629, verheirathet mit Anton Lobberichs.
- 7) Franz Wilhelm, worüber unten sub IX.

¹⁾ Wir haben über die Bemühungen des Albrecht Schrid, welche im Anthe erwähnt sind, kein anderes historisches Zeugniß. Albrecht Schrid hat auch in seinem Notizbuche, welches für die Jahre 1590 bis 1598 nur Familien-Notizen enthält, über seine Thätigkeit in kirchlichen und politischen Angelegenheiten nichts verzeichnet. Wahrscheinlich ist die geringe Zahl dieser Notizen durch Schrid's öftere Abwesenheit von seinem Wohnorte zu erklären. Bei Meyer S. 505 lesen wir ein Schreiben des protestantischen Rathes vom 15. August 1598, worin den katholischen Flüchtlingen vorgeworfen wird, daß sie sowohl den Herzog von Jülich als die brabantische Regierung und den kaiserlichen Fiscal zu Speyer zur Thätigkeit gegen die Aachener protestantische Regierung angeregt hätten. In meiner Jugendzeit hing auf dem damaligen Rathhaus-Saale ein Gemälde, welches darstellte, wie dem Kaiser eine Petition überreicht wird. Ein Mann, der, auf den Stufen des Thrones knieend und ein Schriftstück in der Hand haltend gemalt war, wurde mir als Albrecht Schrid bezeichnet, welcher dargestellt sei, wie er eine Petition der Aachener Katholiken überreichte.

8) Margaretha, geb. am 24. October 1585, starb an der Pest zu Jülich am 28. August 1597 (Anh. I S. 14).

9) Johannes, geb. am 4. October 1587 (vgl. Anh. I S. 87), Vogt zu Neuenahr, starb am 26. August 1640, verheir. mit Gertrud v. Geich, Tochter von Peter v. Geich und der Agelen v. Gürzenich. Siehe über ihn unten sub XI.

10) Adolph, geb. am 29. Januar 1592 (vgl. Anh. I S. 13), gest. am 9. September 1597 zu Jülich an der Pest (vgl. Anh. I S. 14).

VI. Der oben sub V. 1) genannte Matthäus Schrid war geb. am 12. Mai 1567, wurde unterrichtet im gymnasium tricoronatum zu Köln, dessen oberste Classe, genannt rhetorica, er im Jahre 1582 absolvirte. Im folgenden Jahre reiste er nach Rom, um im Collegium Germanicum Theologie zu studiren. Im Jahre 1586 wurde ihm ein Canonicat im Münsterstifte zu Aachen übertragen (vgl. im ersten Anhange S. 12), aber schon im Jahre 1589 verzichtete er, nachdem er nach Rom zurückgekehrt war, auf sein Canonicat, mit der Absicht, in den Jesuitenorden einzutreten. Er wurde in das Noviziat der Jesuiten zu Trier aufgenommen und am St. Michaelstage 1591 zum Eintritt in den Orden zugelassen. Im Jahre 1607 legte er zu Fulda die vier Gelübde ab. Er hatte an verschiedenen Orten Deutschlands als Missionsprediger gewirkt und war drei Jahre hindurch Director des gymnasium tricoronatum zu Köln. Nach Inhalt alter Familien-Notizen der Familie Schrid war er der zweite Rector des Jesuiten-Collegium zu Aachen. Nach Inhalt des von Herrn Archivar Ränckeler im 17. Hefte der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein mitgetheilten Verzeichnisses der Superioren der Jesuiten in Aachen fungirte Matthäus Schrid als dritter Rector in den Jahren 1609 bis 1610, und bekleidete dieselbe Stelle vom 26. October 1613 bis 1617. Aber es ist gewiß, daß er im Jahre 1611 zu Aachen Rector war, und ich halte es daher für richtig, daß er, wie ein mir mitgetheiltes Manuscript angibt, nachdem er 1610 aufgehört hatte, Rector zu sein, nach wenigen Monaten zum zweiten Male als Rector angestellt wurde.

Die Jesuiten hatten im Jahre 1600 eine dauernde Niederlassung in Aachen erlangt. Der Stadtrath hatte ihnen einen jährlichen Zuschuß von 700 brabantischen Gulden zugesagt und später diese Summe auf 1000 Aachener Reichsthaler zu erhöhen versprochen. Diese Unterstützung der Jesuiten sollte ein Dankopfer der Stadt für die Wiederherstellung der katholischen Regierung sein.¹⁾ Aber dennoch stellte der Stadtrath den Jesuiten gegenüber eine solche Rechnung auf, daß sie

¹⁾ Ich entnehme das Gesagte der mir von einem Freunde mitgetheilten Copie eines von M. Schrid im Jahre 1617 an den Stadtrath geschriebenen Briefes.

ährlich anstatt 26000 Aachener Mark, welcher Betrag der Summe von 1000 Reichsthalern gleich gewesen wäre, nur 25064 Mark erhielten, und als später die Aachener Mark im Werthe sank, so daß im Jahre 1617 der Thaler nicht mehr, wie im Jahre 1600, 42 Mark betrug, sondern 46 Mark, wurde den Jesuiten gegenüber darauf keine Rücksicht genommen. Auch die in der Scherpstraße gelegenen Locale, welche man ihnen als Wohnung und für die Schule zugewiesen hatte, waren Anfangs sehr mangelhaft. Aber die Jesuiten arbeiteten in ihrem Berufe ruhig weiter und ließen sich davon weder durch die schlechte Unterstützung der Katholiken abhalten, noch durch die feindselige Gesinnung der Protestanten. Die letztere führte im Jahre 1611 zu Gewaltthaten.

In Aachen war zwar im Jahre 1598 die protestantische Regierung gestürzt worden, aber da die Zahl der dortigen Protestanten sich während des Bestehens dieser Regierung so vermehrt hatte, daß sie bedeutend größer als die Zahl der Katholiken war,¹⁾ und unter ihnen viele energische und intelligente Männer sich befanden, so war vorauszu sehen, daß es dem nur durch eine Minorität der Bevölkerung unterstützten und nur durch die Autorität der Reichsregierung gehaltenen katholischen Magistrate unter den Verhältnissen, worin sich die Reichsregierung damals befand, schwer fallen werde, sich zu behaupten. Dazu kam, daß von den vier im Territorium der Reichsstadt Aachen existirenden Sendgerichten²⁾ wenigstens eines, und zwar das in Aachen

¹⁾ Vgl. oben S. 41 in der Note. Zu dem dort Gesagten ist noch hinzuzufügen, daß am 17. Juni 1611 den Jülich'schen Commissarien von Seiten der protestantischen Deputirten vorgetragen wurde, es seien bei einigen Häusern nur unansehnliche Leute katholisch, bei anderen sehr wenige, und bei der Kupferschläger-Zunft keine acht katholische Personen zu finden (siehe Meyer S. 553). Als die Commissarien am folgenden Tage in der Dompropstei mit den Bürgermeistern und Beamten zusammenkamen, trugen sie denselben vor, für die Rathsherrn seien bei den Protestanten gewiß würdigere und mehr ansehnliche Leute, als bei den Katholiken (siehe Meyer S. 555).

²⁾ Im Aachener Reiche waren drei Sendgerichte, nämlich zu Würfelen, zu Haaren und zu Laurensberg. Da der Wurmbach die Grenze der Kölner und Lütticher Diocese bildete, so gehörten die Sendgerichte zu Würfelen und Haaren zur Diocese Köln, das Sendgericht in Laurensberg zur Diocese Lüttich. Rein verstorbenen Vater notirt, daß aus den (zu seiner Zeit noch) im Archive des Aachener Landgerichtes vorhandenen Gerichtsbüchern des in der Stadt Aachen gewesenen Sendgerichtes hervorgehe, daß die Sendgerichte des Aachener Reiches oft bei dem Sendgerichte der Stadt sich Rath erholten. In einer Notiz meines mütterlichen Großvaters Martin v. Oliva, Mitgliedes des Schöffentuhles, wird angegeben, daß die drei im Aachen-Reiche bestehenden Sendgerichte regelmäßig nur einmal im Jahre, nämlich in der Fastenzeit, „besessen werden“. Mein Großvater schrieb: „Alsdann wird auch abgemacht

bestehende, die Protestanten, welche noch mehr zu reizen man in jeglicher Weise hätte vermeiden müssen, durch ein Verfahren, das ebenso unbillig als unter den obwaltenden Umständen unklug war, erbitterte. Als man im Jahre 1609 einer der eifrigsten Gegner der Protestanten, der Herzog Johann Wilhelm von Jülich, gestorben war, und die ihm bis dahin untergebenen Länder in den Besitz zweier mächtiger und von mächtigen Bundesgenossen unterstützten protestantischen Fürsten gekommen waren, konnte kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß die Protestanten in Aachen gegen die katholische Regierung revoltiren würden. Matthäus Schrid, der vorherseh, daß bei einem Aufstande der Protestanten Gewaltthätigkeiten gegen die Mitglieder seiner Congregation erfolgen würden, begab sich nach Lüttich zum Erzbischofe Ernst von Köln, der zugleich Bischof von Lüttich war, und bat denselben dringend, nach Aachen zu kommen und dort für die Aufrechterhaltung der Ruhe zu sorgen. Der Churfürst versprach dieses auch, that aber für die Erfüllung des Versprechens nichts anderes, als daß er bei der Durchreise durch Aachen dort verweilte und, nachdem er die Häupter der protestantischen Partei zu sich hatte rufen lassen, sie ermahnte, ihrer gesetzlichen Obrigkeit zu gehorchen und keine Unruhen zu erregen, indem sonst Viele von ihnen sich unglücklich machen würden. Selbstredend wurden dem Churfürsten von denjenigen Protestanten, welche bei ihm waren Vieles in der höflichsten Weise versprochen, und sodann reiste er nach Bonn. Schrid hatte den Churfürsten auch ersucht, er möge sich dafür verwenden, daß den Jesuiten größere Subsidien zu ihrem Unterhalte gewährt würden, und der Churfürst hatte, um dieses zu erreichen, ein Schreiben an den Rath gerichtet, jedoch, soviel mir bekannt, ohne Nutzen. Schrid begab sich an demselben Tage, an welchem der Churfürst abgereist war, mit einem anderen Jesuiten nach Amstenrath zu

und entschied, was die Feld- und Bauwege betrifft, wer nämlich die Arbeit und Auffahrt, zum Feldbau mit Pflug, Egge, Karren und Wagen, um den Dünger auf das Feld und auf die Wiesen zu fahren, und um die Feldfrüchte Heu und Grummet wegzufahren, leiden müsse". Wir finden also hier wieder einen Fall, wo eine rein weltliche Angelegenheit, womit sich der Pfarrer wahrscheinlich anfangs nur deshalb befaßt hatte, damit gerichtliche Streitigkeiten unter Nachbarn verhütet würden, Gegenstand des Sendgerichtlichen Processes geworden war. Wie mein Großvater notirte, führte beim Sendgerichte zu Haaren der Pfarrer von Würselen, zu dessen Pfarre Haaren nach Nopp's Mittheilung früher gehört hatte, den Vorsitz. Der Pastor von Haaren hatte dabei Stimme und führte das Protocoll. Ein Rathsbeschluß vom 12. Mai 1758, worin von den drei im Reiche bestehenden Sendgerichten die Qualität rechtmäßiger Gerichte abgesprochen wurde, fand mit Recht keine Beachtung. Im Uebrigen sehe man über die Sendgerichte des Aachener Reiches Nopp Cap. 33 des ersten Buches.

■ Ritter Guin v. Amstenrath, um von dessen Freigebigkeit eine Vermehrung des jährlichen Einkommens für das Noth leidende Aachener Jesuiten-Colleg zu erlangen. Während er noch abwesend war, kam in Aachen zum Aufbruch.

Die Protestanten mußten ihren religiösen Grundsätzen gemäß das Verbot des Stadtrathes, an Sonntagen über die Grenze des Aachener Gebietes zu ziehen, um auswärts gottesdienstlichen Versammlungen beizuwohnen, für unverbindlich erachten. Aber sie gingen weiter, als es ihre Religion erforderte. Sie zogen am Sonntage beauftragt aus und mit lautem Jauchzen und Schreien, um den katholischen Rath zu verhöhnen. Letzterer sah sich nun veranlaßt, fünf Personen, welche sich an solchen Auszügen betheiligte hatten, nämlich Mathias Lemens, Mathias Arrets, Werner von Zauern, Leonard Gradus und Peter Clermont, zu Geldstrafen bezw. zu der geringen Strafe von einigen Müdden Roggen zu verurtheilen. Nachdem die zur Erledigung der Strafe bestimmte Frist vorüber war, ohne daß dem Straf-Decret müßig war, erging gegen die genannten Personen das Pforten- oder Haus-Gebot,¹⁾ und da sie bei der Weigerung, die Strafe zu erlegen, nach dreimaligem Gebote beharrten, so wurde beschloffen, daß „ihnen die bürgerliche Gerechtigkeit und häußliche Wohnung gekündigt sei.“²⁾ Vermuthlich hatten sie erklärt, daß sie auch dem ausgesprochenen Banne nicht Folge leisten würden, denn sie wurden in Haft behalten, bis die Protestanten revoltirten und die Befreiung der Verhafteten erzwingen. Sowohl bei dieser Gelegenheit, als auch nachher, als die Protestanten die Thore besetzten und sich die Thor-Schlüssel von den Christoffeln ausliefern ließen, wurde von Seiten der katholischen Regierung kein bewaffneter Widerstand geleistet, so daß die Protestanten sich bald als Herren der Stadt sahen. Jetzt wurde von einigen ihrer Führer der Pöbel gegen die Jesuiten geheßt. Letztere hatten auf dem Wege des Unterrichtes und der Ueberzeugung die Abgefallenen für die Kirche zurückzugewinnen gesucht und, was den Protestanten besonders anstößig gewesen zu sein scheint, Marianische Sodaliäten gegründet,³⁾ worin das religiöse Leben der Katholiken erhalten und gestärkt wurde. Die Protestanten waren mit Recht der Ansicht, daß das Jesuiten-

¹⁾ Man sehe oben S. 61 und 62 in der Note.

²⁾ Die Abschrift des erwähnten Rathsbeschlusses befindet sich im Gemeinsamen Staats-Archiv zu Berlin.

³⁾ Man sehe Meyer S. 553. Unter den Beschwerde-Punkten, welche am 11. Juli 1611 von den Protestanten den Commissarien der Churfürsten von Brandenburg und von der Pfalz vorgetragen wurden, befindet sich auch die Angabe: Die Jesuiten führten „allerlei gefährliche Bruderschaften“ ein, wählten „die ersten Rathsglieder und andere Bürger zu Marienbrüdern“, wodurch sie dieselben „so fest an sich bänden, daß sie ihnen an gewissen Tagen

Collegium ein Haupthinderniß für die Protestantisirung Aachens sei, und deshalb entflammten einige unter ihnen den Haß des Pöbels gegen die Jesuiten.

Schon am Nachmittage des 5. Juli wurden drei Jesuiten, welche aus der Dechanei nach ihrer Wohnung zurückkehrten, vom Pöbel auf der Straße insultirt, und als sie flüchteten, wurde gegen einen von ihnen ein Büchenschuß abgefeuert. Aber glücklicher Weise traf ihn die Kugel nicht. In der Nacht vom 5. auf den 6. Juli wurde nun von Häuptern der Meuterer der Angriff auf das Collegium vorbereitet. Sie glaubten, der Vogtmajor Johann Verken, ihr Glaubensgenosse, sei mit ihrem Project einverstanden und begaben sich zu ihm, um seinen Rath zu hören. Verken aber hielt sie mehrere Stunden in seinem Hause zurück, weil er dadurch die Ausführung ihres Projectes zu hintertreiben befliehe. Aber gegen Morgen zog ein Haufe von fünfzig Mann gegen das Kloster. Die Jesuiten, die mit Sicherheit ihre Ermordung erwarteten, hatten sich durch Beichte und heil. Communion zum Tode vorbereitet und die ganze Nacht durch vor dem Hauptaltare ihrer Kapelle knieend gebetet. Nur ein einziger von ihnen hatte sich über die Hofmauer in das St. Anna-Kloster geflüchtet, und dieser wurde später aus der Congregation entlassen. Als gegen Morgen das Schlagen und Stoßen mit Peilen und Stießstangen auf das hintere Thor des Jesuiten-Klosters in der Scherbstraße seinen Anfang genommen hatte, begaben sich der Pater Minister Philipp Webius und der Pförtner Johann Schwarz dorthin. Die anderen Väter aber blieben in ihrem Gebete. Schrid, welcher sich mit einem anderen Jesuiten, wie oben gesagt, zum Herrn v. Guin nach Amsterrath begeben hatte, war noch nicht zurückgekehrt. Sein Vertreter, der Minister Webius, ließ es nicht auf gewaltsame Erbrechung des Thores ankommen, sondern befahl dem Pförtner, dasselbe sersert zu öffnen. Als der Pförtner gehorchte, wurde von einem der Eindringenden mit einer Hellebarde gegen ihn gestoßen. Er aber wich dem Stoße glücklich aus und flüchtete. Der Pater Minister blieb dem eindringenden Haufen gegenüber ruhig stehen und fragte, was für ein Recht sie in einem fremden Hause hätten. Zur Antwort erhielt er eine schwere Verwundung am Kopfe, und dann zogen die Aufrührer zur Kapelle hin. Hier stuzten sie einige Augenblicke, weil es ihnen imponirte, als sie die Pater alle unbeweglich vor dem Altare niedergebeugt knieen sahen. Aber einer von ihnen erlaubte sich den blasphemischen Ausruf: „Siehe da, diese Leute sind herzhafter, als Christus selbst; denn ed- beichten, und dann alles, was sie beim Rath und in der Stadt von ihren Mitbürgern gesehen oder gehört hätten, offenbaren müßten, nur damit dieselben ihre stanzelreden und übrigen Anschläge darnach einzurichten wüßten“. Einer Bemerkung über eine solche Beschuldigung bedarf es wohl nicht.

sich ihnen der Tod bevorsteht, wissen sie doch nichts von Schwitzen
 er Zittern.“ Ein anderer, der wahrscheinlich in diesem Augenblicke
 : Absicht hatte, die Jesuiten zu retten, rief: „Es wäre eine Schande,
 nand an diesem Orte abzuschlachten. Wir wollen sie anderswohin
 hren und nach ihren Verdiensten belohnen.“ Hierauf griffen Viele
 m ihnen zu und schleppten die Gefangenen unter Spott und Miß-
 andlung über die Straße nach dem Rathhause hin. Dabei wurden
 e Gefangenen fortwährend verhöhnt, indem man vor den einzelnen her
 rf: „Hier kommt der Kaiser“, „hier kommt der kaiserliche Herold“,
 hier kommt der Antichrist“ u. s. w. Während dies geschah, war
 a Theil des wüthenden Haufens in's Collegium eingebrungen, hatte
 rt die gefundenen Lebensmittel verzehrt, das Hausgeräth zerstört
 id alles besudelt. Auch zogen sie in die Kapelle hinein. Dort legten
 ige von ihnen priesterliche Gewänder an, traten zu den Altären,
 achten spottweise die Ceremonien der h. Ministerien nach und fangen
 bei lateinische Worte. Einige setzten sich in die Beichtstühle. Die
 armornen Heiligenbilder wurden verstümmelt oder zertrümmert, Ge-
 ehre gegen die Altäre abgeschossen, und der heilige Ort wurde in
 r schändlichsten Weise besudelt. Selbstredend hatten die Jesuiten
 ine consecrirten Hostien in der Kapelle zurückgelassen. Als aber die
 ufrührer ein Gefäß mit nicht consecrirten Hostien fanden, glaubten
 , dieselben seien consecrirrt, schütteten sie in der Straße auf den
 oden und traten mit Füßen darauf. Die unterdessen auf das Rath-
 us gebrachten Jesuiten wurden, während ein Theil der Aufrührer
 rüber berieth, was man mit ihnen anfangen sollte, noch fortwährend
 ishandelt und beschimpft. Der alte Pater Fladius antwortete, als
 m einer in's Gesicht schlug und dabei fragte: „Wie schmeckt dir dieses?“
 in ruhig: „Der Diener ist nicht besser als der Herr. Es ist dem
 eiland auch so ergangen. Wir sind Euere Gefangene, und Ihr könnt
 so mit uns machen, was Euch gefällt.“ Die Rettung der Jesuiten
 rde bewirkt durch den unter ihnen befindlichen Pater Jacquinot.
 ieser trat zu einigen der angesehensten unter den anwesenden Luthere-
 nern und stellte ihnen vor, daß er Franzose sei, und seine Königin
 rde das, was ihm geschehen werde, zu rächen wissen. Damals hatte
 ch der Ermordung Heinrichs IV. die Königin die Regentschaft über-
 mmen, und man erwartete, daß sie eine Armee in die Jülich-
 rgischen Länder schicken werde, um den protestantischen Churfürsten,
 diese Länder occupirt hatten, beizustehen. Vermuthlich erwarteten
 Achener Protestanten, daß bei dieser Gelegenheit durch fran-
 ische Hülfen auch für sie Vortheile würden erzielt werden. Es
 rde daher der Vorschlag gemacht, den Pater Jacquinot frei zu
 sen, aber er erklärte, seine Mitbrüder seien eben so unschuldig, wie
 er wolle sich nicht von denselben trennen, sondern ihr Schicksal

theilen. Erst auf Zureden der anderen Jesuiten ließ sich Jacqui zur Dechanei hinführen. Dort traf er den Vogt Johann Beck der auf sein Ersuchen einige Männer, wie wir annehmen könn Protestanten, die beim protestantischen Volke Ansehen hatten, z Rathhause hinschickte, und den dort versammelten Auführern vorstel ließ, sie möchten nur einwilligen, daß die Jesuiten zur Dechanei h geführt würden; es werde dafür gesorgt werden, daß dieselben st auf Verlangen wieder ausgeliefert würden. Zwar ließen sich die dem Rathhause Versammelten überreden, die Jesuiten fortzulass aber man konnte erst gegen Abend es wagen, dieselben wegzuführ Der Notar Servaz Waesen brachte sie, als es dunkel geworden, bemerkt vom Rathhause über das Gewandhaus in die Decha Aber kaum war dies bei der auf den Straßen sich heruntreibeni Menge bekannt geworden, als ein Haufe von Auführern unter Anführung eines gewissen Mathias Schmeß zur Dechanei stürzte, d das Thor aus den Angeln hob und Auslieferung der Jesuiten v langte. Man hatte aber die Jesuiten bereits anderwärtig in Sich heit gebracht; und nachdem der Dechant v. Thomburg den Auführ die Versicherung gegeben, die von ihnen gesuchten Geistlichen seien n in seinem Hause, zogen dieselben wieder ab. Die Jesuiten Lehr sodann zur Dechanei zurück und blieben dort mit dem zu seinen Orde genossen zurückgekehrten Mattäus Schrid fünf Monate hindu Während dieser Zeit verrichteten sie den Gottesdienst in der Oswaldskapelle.

Am Tage nach den erzählten Vorfällen versammelten sich Bürgermeister und andere städtische Beamten in der Propstei, ließen dorthin die angesehensten Protestanten zu sich einladen, ihre Beschwerden zu vernehmen. Dieselben erschienen auch. U den von ihnen verlangten Concessionen war die der freien Religio übung in und außerhalb der Stadt. Auch begehrten sie, daß Greven der Rünfte, die Bau- und Ambachtsmeister aus den Anhäng beider Confessionen, sowohl der katholischen als der protestantisd in gleicher Anzahl gewählt würden, und daß die Jesuiten aus Stadt entfernt würden. Die Bürgermeister und Beamten gaben Antwort, die öffentliche Religionsübung der Protestanten sei von Kaisers Majestät durch eine im Jahre 1593 erlassene Entscheidi untersagt, und daher habe der Rath nicht das Recht, dieselbe zuzulass Die versammelten Beamten wollten beim Rathe erwirken, daß Protestanten erlaubt würde, auswärtigen Gottesdienst zu besud jedoch unter der Bedingung, daß dieselben sich sowohl beim Ausge als bei der Rückkehr ruhig und bescheiden betragen, und nicht Jauchzen und Geschrei, wie bisher geschehen, aus- und einzögen, bei der übrigen Bürgerschaft Aergerniß erregten. Die Beamten woll

ferner zugeben und beim Rathe zu erwirken suchen, daß in allen Zünften die Greven, Bau- und Ambachtsmeister in gleicher Anzahl aus beiden Confessionsverwandten gewählt würden, jedoch unter der Bedingung, daß die protestantischen Greven in den Zünften niemals in Religionsfachen Etwas vornehmen sollten, und überhaupt niemals ein Greve ohne den andern handeln dürfe. Hinsichtlich der verlangten Vertreibung der Jesuiten wurde den Protestanten geantwortet, man habe die Jesuiten nur auf Befehl des Kaisers und auf Andringen mehrerer Fürsten in Aachen aufgenommen; ihre Vertreibung würde die Ungnade des Kaisers und jener Fürsten zur Folge haben, und die ganze Bürgerschaft würde dadurch Gefahr laufen, daß ihr alle Privilegien¹⁾ gekündigt, der Handel gehehmt und die Waaren zum Schaden der Bürger überall angehalten würden. Aber die Protestanten waren mit dem ihnen gegebenen Bescheide nicht zufrieden. Auf den Wunsch der Vornehmeren unter ihnen, welche solche Excesse, wie diejenigen, welche im Jesuitenloster vorgekommen, nicht billigen konnten, aber fernere Ausschweifungen ihrer Glaubensgenossen befürchteten, kamen Brandenburgisch-Pfälzische Bevollmächtigte als Jülich'sche Commissarien nach Aachen. Schon vor ihrer Ankunft hatten die Protestanten am 9. Juli 1611 achtundachtzig Deputirte gewählt, und dann war dem Stadtrathe der Gehorsam gekündigt worden. Auch war der protestantische Gottesdienst wieder eingerichtet worden, und zwar für die Lutherischen im Hause zum Egelstöps, für die Reformirten im Klüppel, und für die Wälischen, welche sich von beiden getrennt hielten, im sog. Galmeikaufe in der Wendelstraße. Es war ferner ein aus sechs Mitgliedern bestehender protestantischer Kriegsrath eingesetzt worden, und bald nachher waren 600 Churbrandenburgische und Pfalz-Neuburgische Soldaten in die Stadt eingezogen. Am 17. Juli erschienen vor den in Aachen angekommenen Jülich'schen Commissarien auf geschene Vorladung Abgeordnete der von den Protestanten eingesetzten Regierung, um deren Rechte geltend zu machen. Sie verlangten unter Anderem Vertreibung der Jesuiten und Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken hinsichtlich der Fähigkeit, zu Raths-Sitzen und zu Aemtern zu gelangen. Nachdem diese und einige andere Forderungen, die wir hier übergehen, von den Protestanten den Commissarien vorgetragen worden, begaben sich die letzteren in die Propstei zu den dort versammelten Bürgermeistern und anderen Beamten und trugen denselben vor, sie, die Commissarien, seien nach Aachen gekommen, um den Frieden wieder herzustellen; dies könne aber nur erreicht werden, wenn man die Jesuiten vertreibe und den Protestanten nicht nur ihre freie Religionsübung gestatte, sondern sie auch zu Rathsherren-Stellen zulasse, wozu bei den

¹⁾ Unter den erwähnten Privilegien war das der Zollfreiheit das wichtigste

Protestanten gewiß würdigere und mehr befähigte Personen zu finden seien, als zur Zeit bei den Katholiken der Stadt. Aber obgleich die Protestanten in der Stadt mit Waffengewalt das Uebergewicht behaupteten, blieben die Versammelten standhaft und wiesen alle Forderungen der Commissarien ab.

Nachdem die Protestanten durch eine von ihnen gewählte Commission ihre Beschwerden hatten schriftlich aufsetzen lassen und sie den Jülich'schen Commissarien überreicht hatten, erschienen die letzteren am 25. Juli noch einmal in der Propstei vor den Bürgermeistern und städtischen Beamten und forderten wiederum Ausweisung der Jesuiten, freie Religionsübung für die Protestanten, und daß bei der Wahl derjenigen Personen, welche zur Besetzung der Rathsstellen präferirt werden sollten, nach dem Gaffelbrief von 1450¹⁾ verfahren werde. Dieses Mal erbatn sich die städtischen Beamten eine Bedenkzeit von drei Tagen, was zur Folge hatte, daß am 27. Juli Abgeordnete der Protestanten sich sowohl zum Dechanten als in alle Kirchen begaben und dort erklärten, daß es jetzt wieder erlaubt sei, die Kirchen zu öffnen und katholischen Gottesdienst zu halten (vgl. Meyer S. 556 § 26 a. G.). Der katholische Gottesdienst war nämlich mehrere Wochen hindurch unterbrochen gewesen.²⁾ Die Bürgermeister und städtischen Beamten verzögerten ihre Antwort bis zum 3. August, an welchem Tage sie den Jülich'schen (Brandenburgisch-Bfälzischen) Commissarien sagen ließen, es stehe nicht in ihrer Macht, von demjenigen, was gefordert worden, Etwas zu bewilligen.

Schon vor dieser Erklärung, nämlich am 28. Juli, waren Burgundische Commissarien in Aachen angekommen, und dieses hatte zur Folge gehabt, daß die protestantischen Deputirten nach Rücksprache mit den Jülich'schen Bevollmächtigten Kanonen aus dem Zeughausc auf den Markt fahren ließen, um dadurch zu zeigen, daß sie eventuell Widerstand zu leisten entschlossen seien. Auch hatten sie, ohne auf die Anwesenheit der Burgundischen Commissarien Rücksicht zu nehmen, öffentlichen protestantischen Gottesdienst im Klüppel abhalten lassen.

¹⁾ Dieser Gaffelbrief, der zu einer Zeit, als noch die ganze Stadt katholisch war, abgefaßt wurde, enthielt selbstredend keine Beschränkung des Wahlrechtes der Bünte durch die Nothwendigkeit, auf die Religion der zu wählenden Rücksicht zu nehmen. Es wurden daher die Vorschriften, welche sich auf die Confession derjenigen bezogen, welche als Candidaten zu Rathsitzen vorzuschlagen seien, von den Protestanten als eine Beschränkung des durch den Gaffelbrief begründeten und daher althergebrachten Wahlrechtes der Bünte dargestellt.

²⁾ Ob die Protestanten den katholischen Gottesdienst ausdrücklich untersagt hatten, oder ohne ein Verbot derselben die Geistlichkeit aus Furcht die Kirche geschlossen gehalten hatte, und jetzt Schuß zugesichert wurde, ist mir unbekannt.

Aber dennoch wurde der Vorladung, welche die Burgundischen Commissarien an mehrere der protestantischen Deputirten hatten gelangen lassen, dadurch Folge geleistet, daß drei der Letzteren erschienen, um die Botschaft des Erzherzogs Albrecht zu vernehmen. Diesen wurde nun erklärt, der Erzherzog bestehe darauf, daß in Aachen Nichts geschehe, was den Bestimmungen des kaiserlichen Urtheils von 1593, zu dessen Vollziehung er, der Erzherzog, vom Kaiser beauftragt worden, widerstreite. Wenn die Bürgerschaft meine, es sei ihr freigelassen, alle geistlichen und weltlichen Satzungen zu verletzen, dann würde er in seiner Eigenschaft als Executor des erwähnten Urtheils und als hoher Reichsstand Nichts unterlassen, was zur Bezähmung solcher Rebellen dienlich sei. Zugleich wurde von der Burgundischen Commission darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Aachener den mit ihnen von der Burgundischen Regierung im Jahre 1600 geschlossenen Vertrag verletzten, alle der Reichsstadt Aachen ertheilten Rechte und Privilegien würden aufgehoben werden. Durch den erwähnten Vertrag des Jahres 1600 waren alle diejenigen Rechte, welche der Herzog Carl von Burgund in dem Concordate vom 20. Juni 1469 den Aachenern eingeräumt hatte, wieder erneuert. Diese Rechte, welche für den Aachener Handelsverkehr von der größten Wichtigkeit¹⁾ waren, hatte die Burgundische Regierung, wie oben von mir angeführt worden, zur Zeit, als die Aachener Regierung protestantisch war, für aufgehoben erklärt. Um ihre Erneuerung zu erlangen, hatten Bürgermeister, Scheyen und Rath im Jahre 1600 einen Revers ausstellen müssen, worin sie gelobten, daß niemals eine Abweichung von der katholischen Religion in Aachen werde zugelassen werden, und zugleich anerkannten, daß, falls jemals in ihrer Stadt die Ausübung einer anderen Religion gestattet werden sollte, alle ihnen von der Burgundischen Regierung eingeräumten Rechte und Privilegien aufgehoben seien. Die Protestanten behaupteten nun, der Rath sei gar nicht berechtigt gewesen, ohne Einwilligung der Zünfte durch ein solches Versprechen, wie dasjenige, welches in jenem Reverse enthalten sei, die Stadt zu verbinden.

Am 4. August kamen auch Churfürnische Commissarien nach Aachen und die Jülich'schen Bevollmächtigten reisten nach Cleve, um sich neue Instructionen zu holen. Die Churfürnischen Gesandten

¹⁾ Das Concordat von 1469 hatte außer der darin stipulirten Bundes-Genossenschaft zwischen Aachen und dem Herzoge von Burgund auch festgesetzt, daß die Aachener Zollfreiheit in allen burgundischen Ländern haben sollten. Auch war den durch diese Länder reisenden Aachenern der Schutz der Behörden zugesichert. Bei Noppius finden wir im dritten Buche sub No XIV das Concordat von 1469 und sub No XV die im Jahre 1600 beschlossene Erneuerung des Concordates und den von Bürgermeister, Scheyen und Rath in demselben Jahre ausgestellten Revers.

erklärten den Deputirten der protestantischen Bürgerschaft, ihr Churfürst sei im Jahre 1598 zur Execution des kaiserl. Urtheils von 1593 committirt gewesen, und seiner Fürbitte hätten die Aachener es zu danken gehabt, daß der Bürgerschaft nicht alle ihr von den Kaisern bewilligten Gnaden und Privilegien genommen worden seien. Wollten die Aachener sich jetzt Neuerungen erlauben, so werde es nicht an Mitteln fehlen, sie wieder zum schuldigen Gehorsam zurück zu bringen.

Die Protestanten hatten zwar die Churfürstliche Botschaft höflich angehört, aber sie hatten auch in den ersten Wochen des Monats August die Zahl der von ihnen angeworbenen Soldaten sehr bedeutend vermehrt. Die am 16. desselben Monats zurückgekehrten Jülich'schen Commissarien versuchten noch einmal beim katholischen Rathe es durchzusetzen, daß den Protestanten Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes gestattet werde, und daß wenigstens ein Drittel der Rath'sitze mit Protestanten besetzt werden dürften. Der katholische Rath indessen verweigerte standhaft jede Concession mit der Behauptung, daß sie nicht berechtigt seien, von der durch den Kaiser im Jahre 1593 erlassenen Entscheidung abzuweichen.

Die Protestanten aber ernannten aus ihrer Mitte Michel Ambo und Arnold Düppengießer zu Baumeistern und zwei andere von ihren Glaubensgenossen zu Rentmeistern, bemächtigten sich dann der städtischen Kanzlei und des Archives, und nachdem sie durch eine vom Doctor Linzenich aufgesetzte Schrift noch einmal den katholischen Rath für abgesetzt erklärt hatten, forderten sie am 10. September von den Neumännern deren Schlüssel. Als ihnen diese Schlüssel verweigert wurden, erbrachen sie die Accisen-Kammer mit Gewalt und verfügten über die dort vorgefundenen Gelder. Dies Letztere geschah am 12. September 1611. Die Jülich'schen (Brandenburgisch-Pfälzischen) Commissarien hielten es jetzt für angemessen, wieder zu ihren Vollmachtgebern zu reisen, um sich neue Instructionen zu holen. Nach ihrer Rückkehr wurde von ihnen am 27. September zur Ermuthigung der Aachener Protestanten ein Schreiben bekannt gemacht, worin die zu Rothenburg a. d. Tauber versammelten protestantischen Reichsstände an die besizenden Fürsten der Jülich-Bergischen und Cleve'schen Länder die Aufforderung richteten, für das Interesse der protestantischen Bürger Aachens thätig zu sein.

Am 29. September trafen drei Gesandte der Regentin von Frankreich in Aachen ein, nämlich der Marquis de Vienville, der Präsident Selve aus Metz und Johann Gottenmann. Letzterer war Protestant. Die französischen Gesandten wurden bei ihrer Ankunft in Aachen mit Freudenbüscheln empfangen und von der Stadt-Miliz feierlich zur Stadt hinein begleitet. Wie wir aus dem unten mitgetheilten Excerpte aus einem Berichte des Brandenburgischen Bevollmächtigten Langenberg ersehen, hatten die Brandenburgisch-Pfälzischen

Commissarien den zur Zeit in Aachen das Regiment führenden Deputirten der protestantischen Bürgerschaft den Rath ertheilt, die Franzosen festlich zu empfangen. Auch hatten die Commissarien sich selbst bei der feierlichen Einholung der Franzosen betheiliget.

Am 1. October legten die französischen Gesandten ihre Creditive sowohl den Protestanten als den Katholiken vor. Zugleich erklärten sie beiden Parteien, sie seien von ihrer Königin nach Aachen geschickt, um Frieden und Einigkeit herzustellen, und es werde dabei nach Absicht ihrer Königin kein Recht des Kaisers oder eines anderen Fürsten beeinträchtigt werden. Hierauf wurden sie von beiden Theilen als Schiedsrichter acceptirt.¹⁾

Die Einmischung der Franzosen in die Aachener Angelegenheiten nicht zu dulden, wäre Pflicht der beiden Fürsten gewesen, welche damals zusammen die Rechte des Herzogs von Jülich ausübten. Aber ihnen war die Freundschaft und Bundes-Genossenschaft der Franzosen so werthvoll, daß sie nicht nur die Einmischung derselben duldeten, sondern man auch erwarten konnte, daß sie selbst einem den Katholiken günstigen Schiedsrichter-Spruche der Franzosen nicht entgegen treten würden. Die Führer der katholischen Partei hofften daher von Frankreich als einer katholischen Macht Hilfe und es war auch ohne Zweifel Absicht der frommen Königin-Regentin, den Katholiken beizustehen. In den mir von einem Freunde mitgetheilten Excerpten aus einem alten die Jesuiten in Aachen betreffenden und von einem Mitgliede des dortigen Jesuiten-Collegium herrührenden Manuscripte finde ich ein Schreiben eines Pater Jacquinoi, wahrscheinlich des oben erwähnten, vom Januar 1612 aus Paris an Matthäus Schrid. Dort heißt es: *Regina Catholicos amat eorumque negotia promovebit, non haereticorum, eumque in finem . . . D. Marchionem ad vos destinaverat.* Aber die französischen Gesandten verfolgten einen anderen Zweck.

Zwar hatten sich die Franzosen Anfangs sogar vor den Jülich'schen (Brandenburgisch-Pfälzischen) Commissarien den Schein gegeben, als ob sie den Protestanten nicht hold seien. Später aber verkehrten sie in Aachen nur mit diesen Commissarien, und die Burgundischen Commissarien, sowie die Bevollmächtigten des Churfürsten von Köln erhielten von ihnen nicht einmal einen Höflichkeitsbesuch. Der von ihnen nach Unterredung mit den Jülich'schen Gesandten erlassene Schiedsrichter-Spruch übertraf dasjenige, was die Jülich'schen Bevollmächtigten sowohl im Interesse ihrer Vollmachtgeber als auch für

¹⁾ Es ist beklagenswerth, daß zu jener Zeit die Jesuiten die einzigen in Aachen waren, welche, wie wir unten sehen werden, der Einmischung der Franzosen widersprachen. Sie wiesen die ihnen von den Franzosen angetragene Wohlthat zurück, indem sie an dasjenige erinnerten, was sie als Deutsche dem Jülich'schen Kaiser schuldig seien.

die Aachener Protestanten hatten erwarten können. Die Franzosen entschieden nämlich außer anderen Sätzen, die ich hier übergehe:

1. Es sollen die Katholiken in ihren Religions-Übungen ungestört bleiben, ihre Kirchen und Klöster sollen in ihren Rechten unbeeinträchtigt sein; auch die Jesuiten sollen in ihr Collegium zurückkehren und die Seelsorge ohne die mindeste Behinderung versehen dürfen; jedoch sollten die Geistlichen angeloben, sich in weltliche Angelegenheiten der Gemeinde nicht einzumischen.

2. Die Protestanten sollen bis dahin, daß über die Frage, ob ihnen freie Religions-Übung gestattet sei, von dem Kaiser und den Reichsständen entschieden worden, in der inneren Stadt keinen Gottesdienst ausüben dürfen, aber es soll ihnen erlaubt sein, in der Vorstadt in den ihnen von den Churfürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg als Herzogen von Jülich und Schutzherrn der Stadt anzuweisenden Orten Gottesdienst zu halten.

3. Der frühere katholische Rath soll wieder in Function treten, ihm alle Ehre und Gehorsam zu Theil werden, „jedoch mit dem Vorbehalte, daß die gemeine Bürgerschaft hierdurch dasjenige, was von dem Magistrat durch einige Verträge oder Bündnisse ohne der Zünfte Wissen und Willen etwa unternommen oder beschloffen sein möchte, durchaus nicht gebilligt, sondern solches als ungültig widersprochen haben wolle.“¹⁾

4. „Weil die anderen Religions-Verwandten darauf bestehen, daß sie mit vielen und wichtigen Gründen an den freien Rathswahlen und Präsentationen den größten Antheil hätten und deshalb billig hierzu zu lassen wären, so soll ihnen solcher Punct, eben wie jener der Religions-Übung, damit einmal Frieden und Einigkeit in dieser Stadt erhalten werden möge, der Gebühr zu verantworten und zu verteidigen anheim gestellt sein und bleiben, der Magistrat aber ihnen deshalb keinen Widerspruch machen, sondern zur Beförderung und Ausführung dieser Sachen eine gewisse Summe aus der Stadt-Kasse hergeben, sowie solche durch Vermittlung der Jülich-Cleve'schen Herren Commissarien wird verglichen werden.“

5. Ueber alle Beschwerden der einen Partei gegen die andere, mögen dieselben die Religion, die Justiz oder das Polizei-Wesen betreffen, soll die Entscheidung dem Herzog von Jülich als ordentlichem Schirmherrn der Stadt anheim gestellt und vom

¹⁾ Hätte der katholische Rath den Schiedsrichter-Spruch angenommen und dadurch den Vorbehalt, daß die ohne Wissen der Zünfte geschlossene Verträge ungültig seien, ratificirt, dann wäre der mit der Burgundischen Regierung geschlossene Vertrag für nichtig erklärt gewesen.

diesem zuerst die „Gütlichkeit“ (d. h. Vermittelung eines Vergleiches) „sonst aber andere treffliche Mittel erwartet werden.“

6. Um für die Sicherheit der Stadt, Bewachung der Thore u. s. w. zu sorgen, sollen unter Concurrenz und nach Gutachten der Jülich'schen Commissarien Hauptleute ohne Rücksicht auf Unterschied der Confession gewählt werden.

Es sollte also nach der schiedsrichterlichen Entscheidung der Franzosen dem Herzoge von Jülich eine Macht eingeräumt werden, wie er sie niemals in Aachen gehabt hatte, und es wäre, wenn dieser Schiedspruch in Ausführung gekommen wäre, die Grundlage zu einer allmählichen Unterwerfung Aachens unter Jülich'sche Herrschaft gelegt gewesen. Selbstredend mußte, um diesen Zweck zu erreichen, der gegen das Bündniß mit der Burgundischen Regierung gerichtete Vorbehalt, welcher oben sub 3 angeführt worden um so mehr als nöthig erscheine, da bei der im Januar des Jahres 1600 geschehenen Erneuerung jenes Bündnisses das alte Recht der Ober-Vogtei des Herzogs von Brabant ausdrücklich war referirt worden (vgl. Kopp. III No 15). Die Katholiken sollten, wie sich aus dem oben unter No 5 Angeführten ergibt, sogar in den die Religion betreffenden Streitigkeiten der Jurisdiction einer protestantischen Regierung unterworfen sein.

Als die Entscheidung der Franzosen bekannt geworden, war große Aufregung darüber unter den Katholiken, und sie machten dem Bürgermeister von Borchem die bittersten Vorwürfe darüber, daß er die Franzosen als Schiedsrichter angenommen hatte. Dem Marquis de Vieuville machte man den Vorwurf der Parteilichkeit, worauf er erwiderte, die Katholiken hätten keine auswärtige Hülfe zu hoffen, und müßten es daher als einen Vortheil ansehen, daß sie mit denjenigen einen Vergleich geschlossen, die sich auf brandenburgischen und psälzischen Beistand stützen und alles Günstige durch Waffengewalt hätten erzwingen können. Die Protestanten ihrerseits suchten die Katholiken durch Drohungen dahin zu bringen, daß sie die Entscheidung der Franzosen annähmen.¹⁾ Der katholische Rath aber versammelte sich im Kloster der Dominicaner und erklärte dort, daß er wider die kaiserliche Entscheidung von 1593 nicht angehen wolle und könne.

Im November ließen die Churkölnischen und Brabantischen Commissarien eine kaiserliche Verfügung, wodurch die Aachener unter Androhung der Reichsacht aufgefordert wurden, den früheren Zustand in ihrer Stadt wieder herzustellen, durch einen Notar öffentlich anschlagen. Aber dieser Notar wurde von den Protestanten gezwungen, den Anschlag wieder abzureißen, und dabei mißhandelt.

¹⁾ Nach Meyer S. 563 wurde von den Protestanten auf dem Markte über den französischen Schiedsrichter-Spruch laut gejubelt, und den Katholiken mit Ermordung, für den Fall, daß sie sich der Entscheidung nicht unterwerfen wollten, gedro

Der Marquis de Vieuville beschloß jetzt, bevor er von Aachen abreise, die Jesuiten zu restituiren. Wie der Brandenburgische Bevollmächtigte Langenberg in dem unten mitgetheilten Excerpte aus einem seiner Berichte angibt, sollte durch diese Restitution gezeigt werden, daß der von den Franzosen erlassene Schiedsrichter-Spruch in den Punkten, worin er den Katholiken günstig sei, von den Protestanten vollzogen werde.¹⁾ Ich glaube, daß noch eine andere Rücksicht zur Restitution der Jesuiten Veranlassung gab. Die französischen Gesandten hatten gewiß den Intentionen der bedeutendsten französischen Staatsmänner jener Zeit entsprochen, indem sie zu Aachen keinen anderen Zweck verfolgten, als die protestantische Partei daselbst zu stärken, die Macht der Jülich'schen Regierung zu vermehren und im Interesse der französischen Politik die Zuneigung der deutschen Protestanten für Frankreich zu gewinnen. Aber die Königin-Regentin selbst hatte, wie oben gesagt, einen anderen Zweck durch die Gesandtschaft erreichen gewollt. Ihr gegenüber mußte Vieuville sein Verfahren in solchem Lichte erscheinen lassen, daß sie glaubte, er habe zu Gunsten der Katholiken in Aachen gewirkt, soweit es unter den obwaltenden Umständen möglich gewesen. Um der Königin-Regentin diesen Glauben beizubringen und um ihren Beifall für sein Verfahren in Aachen zu erlangen, diente ihm die Wiedereinführung der Jesuiten in ihr Collegium, denn die Königin liebte die Jesuiten und hatte Theilnahme für das ihr mitgetheilte Schicksal der Jesuiten in Aachen.²⁾ Vielleicht glaubte auch Vieuville den Unwillen der bei der Regentin einflußreichen Jesuiten, den sein Verfahren in Aachen erregen mußte, dadurch zu beschwichtigen, daß er ihren Ordens-Genossen eine Wohlthat erweise.³⁾

Am 5. December 1611 Vormittags erschien Vieuville in der Dechanei, und nachdem er den Jesuiten über die Sorgfalt seiner Königin und über seinen eigenen Eifer für ihre Gesellschaft eine lange Rede gehalten, erklärte er, daß er entschlossen sei, sie zu restituiren. Der Rector Matthäus Schridl aber erwiederte, er müsse das Anerbieten der Franzosen ablehnen, die Jesuiten wollten nur durch kaiserliches Mandat restituirt werden; was die Franzosen beabsichtigten, sei ein Eingriff in die Rechte des Kaisers, der es mit Recht übel aufnehmen

¹⁾ „damitten zu bescheinigen, daß dem Tractat ahn der Burgertschaft seitten nachgelebt.“ Mit dem Worte: „Burgerchaft“ bezeichnet Langenberg die Protestanten.

²⁾ Es heißt in dem angeführten Briefe des Pater Jacquinot: *apud reginam optime nobis affectam cum erga ordinem nostram universum tum erga vos, quibus ex animo condolere non semel visa est.*

³⁾ Daß Vieuville den Einfluß der Jesuiten fürchtete, ergibt sich aus dem unten S. 102 Gesagten,

würde, wenn in einer seinem Scepter untergebenen Stadt die Jesuiten durch eine andere Autorität als die seinige in ihr Eigenthum wieder eingeseht würden; der Marquis möge selbst ermessen, was seine Königin sagen würde, wenn in Frankreich der deutsche Kaiser durch seinen Botschafter dasjenige vorkommen ließe, was jetzt französische Gesandte in einer deutschen Stadt unternehmen wollten; endlich hätten sie, die Jesuiten, auch nicht die Befugniß, ohne Einwilligung ihrer Obern ein solches Anerbieten, wie das des Marquis, zu acceptiren, man möge ihnen also erlauben, bei denselben in einer so wichtigen Sache anzufragen, wolle man das nicht thun, so würden sie es für eine wirkliche Wohlthat ansehen, wenn man sie zum Thore hinaus wandern ließe. Der Marquis erklärte aber, wenn die Jesuiten sich nicht gütlich in's Colleg zurückbringen lassen wollten, so werde es mit Zwang geschehen. Hierauf ließ derselbe einen Wagen herbeikommen, und da der Rector Schrick nicht gutwillig einsteigen wollte, so zog er ihn mit Gewalt zum Wagen und dort stießen die Bedienten des Marquis den Rector in den Rücken, daß er zum Wagen hinein stürzte. Als die umstehenden katholischen Bürger dies sahen, wurden sie so aufgebracht, daß es unfehlbar zu Thätlichkeiten gegen die Franzosen gekommen wäre, wenn nicht Schrick aus dem Wagen heraus dem Volke zugeredet hätte, sie möchten einhalten und eine böse Sache nicht noch schlimmer machen. Zugleich rief er aber auch, er wolle sie daran erinnern, daß die Jesuiten nicht ihrem Willen gemäß zurückgeführt würden. Der Pater Fladius widersetzte sich noch heftiger, als Schrick, wurde aber auch mit noch größerer Heftigkeit in den Wagen hineingestoßen. Zwei andere Jesuiten stiegen jetzt auf Geheiß des Rectors gutwillig in den Wagen, und es wurde kein fernerer Widerstand mehr geleistet. Der Wagen, worin die vier Jesuiten saßen, wurde in der Weise durch die Straßen gefahren, daß der Marquis de Vieuville vor demselben Schritt und hinter demselben die übrigen Jesuiten mit den Jülich'schen Commissarien folgten. Als man an der Thür des Jesuiten-Collegiums angekommen war, sprach Vieuville zum umstehenden Volke: „Ihr Nachener sollt wissen, daß diese Väter auf Befehl meines Königs und seiner Mutter wieder eingeführt sind und von jetzt an unter französischem und herzoglich Jülich'schem Schutze stehen.“ Dann ließ der Marquis durch seine Bedienten Tischgeräthe und Speisen herbeiholen und veranstaltete für die Jesuiten ein Mittagessen, woran er Theil nahm. Am folgenden Tage schenkte er den Jesuiten 22 spanische Goldgulden, und der genannte Gottmann, obgleich Protestant, schickte ihnen 12 Königsthaler. Almosen anzunehmen, auch von solchen, die keine Deutsche waren, war den Jesuiten erlaubt und verstieß nicht gegen dasjenige, was sie dem Kaiser schuldig waren.

Jetzt glaubten die Franzosen, noch einmal den katholischen

Rath zur Annahme ihres Schiedspruches auffordern zu dürfen, und schickten demselben eine Denkschrift, worin sie die Gerechtigkeit ihrer Entscheidung zu rechtfertigen suchten. Der Stadtrath wollte zwar jetzt in einigen Punkten nachgeben, aber seine desfallsige Erklärung genügte den Protestanten nicht. Den letzteren gegenüber erklärte der französische Marquis, weil die protestantische Bürgerschaft der Königin von Frankreich und dem Herzoge von Jülich den schuldigen Respekt erweise und Schutz bei ihnen suche, so sei es billig, ihnen mit Rath und That beizustehen, und sie nicht zu verlassen. Wie in dem unten mitgetheilten Excerpte aus dem Berichte des damaligen Brandenburgischen Bevollmächtigten angegeben wird, äußerte Vieuville vor seiner Abreise, er müsse sich nach Frankreich begeben, um dem Einflusse der Jesuiten und des spanischen Gesandten zuvorkommend, der Königin über die Sachlage in Aachen zu referiren, er hoffe dadurch zu erreichen, daß die Königin den ergangenen Schiedsrichter-Spruch aufrecht zu erhalten suche.

Die Protestanten ehrten die wieder abreisenden Franzosen beim Ausgange aus der Stadt durch feierliches Geleite und Kanonenschüsse. Die Katholiken, welche sich die Franzosen nicht zu Feinden machen wollten, wie dies schon die Handelsinteressen der Stadt verlangten, schickten Gesandte nach Frankreich, welche sich erkundigen sollten, ob die Königin mit dem erlassenen Schiedspruch zufrieden sei, vor Allem aber darum bitten sollten, daß die Königin dem Kaiser die Entscheidung über die Aachener Angelegenheit überlasse. Da den Katholiken das Verlassen der Stadt streng verboten war, so mußte von den nach Frankreich geschickten Gesandten der eine als Franziskaner verkleidet, der andere auf einem Müllerkarren versteckt die Stadt verlassen. Als diese beiden Gesandten in Paris ankamen, hatte Vieuville seinen Zweck, die Billigung der Königin für sein Verfahren zu erhalten, schon erreicht. In dem oben erwähnten Schreiben des Jesuiten Jacquinot an Matthäus Schridt wird gesagt: *vestri oratores* (die Gesandten der Katholiken) *hic sunt, Protestantibus expectantur etc. Saepius locutus sum cum vestris doleoque mihi nunc non ita esse integrum eos iuvare, postquam praedictus D. Marchio (Marquis Vieuville) res a se gestas divulgavit atque ut probarentur curavit.* Aber später gelang es dennoch den Gesandten der Katholiken, wahrscheinlich mit Hilfe der Jesuiten, der Königin eine andere Ansicht beizubringen. In einem zweiten Schreiben des Pater Jacquinot an Matthäus Schridt wird gesagt: *Obtinuerunt vestri oratores partem magnam eorum, quae postulabant. Negotium ad imperatorem remittitur. Suadetur Protestantibus, ut in ea re haud se difficiles praebent. Fortasse visis regis reginaeque literis mitiores fient etc. . . . Non est dubitandum de reginae propensa in omnes Catho-*

licos voluntate. In seinem ersten Briefe hatte Jacquinet seine fernere Hülfe ausdrücklich versprochen.

Für die Jesuiten hatte die durch die Franzosen vorgenommene Restitution zur Folge, daß sie auch in den Jahren 1612 und 1613 unter der protestantischen Herrschaft ruhig in ihrem Collegium bleiben konnten. Am 1. Januar 1612 eröffneten sie wieder ihre Schulen und wurden während der beiden genannten Jahre vom Erzherzog Albrecht und der Erzherzogin Clara Eugenie Isabella, den Regenten Brabants, sowie von Andern mit Geldmitteln hinreichend unterstützt.

Im Februar 1614 hatte der Kaiser Mathias dem Erzherzog Albrecht und dem Churfürsten Ferdinand von Köln das Commissorium ertheilt, in Aachen auf Grund der kaiserlichen Entscheidung vom 27. August 1593 und des kaiserlichen Mandates vom October 1611 die katholische Regierung herzustellen.¹⁾ Zur Vollziehung dieser kaiserlichen Anordnung wurde Marquis Spinola, der im August desselben Jahres mit einer Armee von 16000 Mann und 12 Kanonen nach dem Rheine hinzog, vom Erzherzoge Albrecht beauftragt. Ihm mußte sich die Stadt, als er vor derselben angelangt war, ergeben, nachdem die dort zur Unterstützung der Protestanten stationirt gewesenen brandenburgischen Truppen abgezogen waren. Selbstredend hatte jetzt die protestantische Herrschaft ihr Ende erreicht.

Am 26. October 1614 war dem Matthäus Schrick als Rector der Jesuiten Johannes Kessel gefolgt. Aber schon im Jahre 1615 war Matthäus Schrick wiederum Rector. Am 29. April des letztgedachten Jahres wurde zur Erbauung eines neuen Gymnasialgebäudes der erste Stein gelegt.²⁾ Der Rector Schrick leitete selbst den Bau und betrieb die Arbeiten so eifrig, daß schon im November des folgenden Jahres der Unterricht in dem neuen Gebäude beginnen konnte. Jetzt begannen die Jesuiten auch die Mittel zu einer neuen Kirche zu sammeln. Am 28. Mai 1618³⁾ wurde mit großer Festlichkeit der erste Stein dazu gelegt. Es fand eine große Procession statt, wobei die Behörden der Stadt und der Clerus des Münsterstiftes, sowie die Schüler des Gymnasium sich betheiligten. Die letzteren erschienen dabei in neun Abtheilungen getheilt, welche die neun Chöre der Engel darstellten sollten, wie aus den Insignien, welche jeder Abtheilung vorge tragen wurden, und den Ausschmückungen, welche die Studiosen einer

¹⁾ Das Mandat des Kaisers ist bei Noppius wörtlich mitgetheilt. Es wird darin eine nach dem Tode Rudolphs II. vom Reichs-Meier erlassene Anordnung aufgehoben.

²⁾ Bei der Legung des ersten Steines war der Commandeur der Valey Altenbiesen, Herr Werner Quin von Amsteraidt, der sich durch Freigebigkeit gegen die Jesuiten auszeichnete, auch anwesend.

³⁾ Das Datum ist bei Nopp Buch I Cap. 18 angegeben.

jeden Abtheilung an ihren Kleidern trugen, zu erkennen war. Auf einem Plage beim Gymnasialgebäude hielt Matthäus Schrick die Festpredigt, welche die Bedeutung der Kirchweibe, sowie die neun Chöre der Engel zum Gegenstande hatte. Nach beendigter Rede begab man sich zu einer Stelle, wo unter einem aufgerichteten Kreuze zehn für das Fundament bestimmte und zu consecrircnde Steine lagen. Ein großer Stein, über welchen nach Angabe des mir vorliegenden Manuscriptes die Segnung geschah, enthielt außer einem agnus dei von Wachs und einigen Münzen ein gläsernes Gefäß, worin sich folgendes Verzeichniß der damaligen Mitglieder des Nachener Jesuiten-Collegium befand: Pater Matthäus Schrick, Rector; P. Joannes Fladius, minister et fabricae templi procurator; P. Joannes Fullerus, spiritualis et praefectus ecclesiae; P. Joachimus Rossius, studiorum praefectus; P. Antonius Warg, rhetoricae professor; M. Balthasar Kitznerus, humanitatis professor; M. Joannes Humphalus, professor linguae graecae; M. Godtfridus Haek, professor syntaxeos; M. Willbrodus Neunhawsen, professor mediae grammaticae; M. Joannes Averdunck, professor infimae grammaticae; Nicolaus Luxemburg, emptor, ianitor; Joannes Hoffman, dispensator, sactor; Hermann Haekennüller, sacrista; Joannes Georgi, coquus. Bei der Festlichkeit fungirten als Vertreter des Capitels der damalige Dean und der Canonicus Geswin Schrick, als Vertreter der Stadt die regierenden Bürgermeister Albert Schrick und Johannes Schoerer, als Vertreter des Schöffentuhles Abraham v. Streithagen, Schöffensmeister und Theoder v. Wolre. Sodann waren ferner anwesend die abgegangenen Bürgermeister Joachim v. Berchem und Regidius Fleckenstein und die Baumeister Jacob Mell und Arnold Savelberg. Matthäus Schrick leitete selbst den Bau der Kirche mehrere Jahre hindurch, wurde aber vor der Vollendung von seinen Vorgesetzten andwärts hin berufen. Im August 1628 fand die feierliche Einweihung der Kirche durch den apostolischen Nuntius Garrafa statt. Matthäus Schrick, damals Rector des Seminars zu Mainz, hielt die Festpredigt.¹⁾

Später war Matthäus Schrick auch in anderen Orten Deutschlands thätig (s. S. 146). Die letzten fünfzehn Jahre seines Lebens verlebte er von Padagia gereinigt, auf dem Bette zubringend. *Interat tamen prostratus corpora magna vis animi et acre iudicium.* Hat der Verfasser einer in anderen Familien Papieren vorhandenen

¹⁾ Joh. Nepom. Schickel in seinem Notizbuche S. 61 des ersten Bandes so berichtet. Demnach ließen die Jesuiten schon am 27. Mai 1627 die Kirche in Gebrauch zu nehmen, und auch damals hatte Matthäus Schrick Singmesse geleitet und Predigt gehalten.

von einem Jesuiten herrührenden Notiz über Matthäus Schrick. Er setzt hinzu: Erat per omnem vitam in aggrediendo providus et fortis in exequendo . . . De eius in morbo patientia ita loquitur Nadasi in annalibus Marianis societatis Jesu impressis ad annum 1646: Pater Matthäus Schrick Aquisgranensis cum in longa multorum annorum podagra illi dolor per noctem integram somnum eriperet, „ave maris stella“ cantabat dicebatque se pauperum adolescentum more ad beatissimae reginae coeli ianuam cantillare.¹⁾

Garthheim berichtet in der bibliotheca Coloniensis über Matthäus Schrick, wie folgt:

MATTHAEUS SCHRICK praenobili apud Aquas-Grani familia nascitur 12. Maji 1567. Humanioribus musis in Gymnasio Tricoronato Coloniae puer datus, absoluta anno 1582 Rhetorica, Romanum Collegium adiit, in quo admitti ad Societatem JESU cum vehementer expeteret, facultatem quidem anno 1587 impetravit, sed non nisi post biennium Treviris pridie B. Ignatii in domum primae probationis deductus fuit, & quatuor Professorum votis Fuldae anno 1607 22. Julii se obstrinxit. Triennio penè Regens fuit Gymnasii Tricoronati Coloniae, unde ad tenellum nativo in solo Aquisgranense scilicet Collegium regendum dicam an formandum translatus Rector divinis officiis templum à fundamentis usque ad pensiles choras, bonis artibus omnibus Gymnasium aedificavit non Architectus duntaxat, sed Concionator matutinus ad cives, à meridie Janitor domus sociis ad catechizandos parvulos dimissis, & vespertinus sodalium ad omnigenae charitatis opera Exhortator, instar animae Platonicae non solis imperiis, sed ordinatissimâ partium omnium, domi, in Ecclesia, in scholis directione & motione prudentiam & collatum sibi caelitùs influxum communicans. Indoles viri gravior, & in omni externa internave corporis mutatione sibi constans, instituti nostri & coepti rectè propositi tenax, & in exequendo consilio mirè dexter & efficax. Beati Aloysii, quocum condiscipulo Romae vixerat, exemplo & se & socios crebro inflammabat. Paderbornensis & Herbipolensis Collegiorum regimine defunctus Moguntia rediit ad Grani-Aquas 1631, ubi quindecim superstites vitae annos in sede sua plenus dierum & dolorum è chiragra & podagra quadraginta annos toleratis transegit. Solatium insomnia noctium & dierum erant sacri hymni familiares, quos canorâ voce fundebat magno gustu pietatis ac religionis sensu. Cicadam noctis dixisses, quod de Anachoretis priorum saeculorum jactabatur. Meditationem matutinam de genibus eâ licèt aetate & valetudine

¹⁾ Es war damals Sitte, daß arme Studiosen sich durch Gesang vor den Thüren der Häuser etwas zu erwerben suchten.

vir absolvebat. Ad templum cùm perreptare amplius non liceret, deportabatur, ut quotidie mannâ Eucharistico cibaretur. Tandem inter prolixa patientiae exercitia jam caelesti patriae maturus è terra octogenarius abiit anno 1646. 18. Maji apud Grani-Aguas. Collegium S. J. Aquisgranense possidet

Polemica quaedam manuscripta;

Meditationes cum precibus pro augenda pietate erga reliquias propositas è Basilica Aquensi B. M. V. tacito nomine. Coloniae 1643. typis prodièrunt Henrici Krafft in 8vo p. 4;

Practica instructio, sive Lydius lapis probae reipublicae gubernationi explorandae adoptatus à Theologo Presbytero. Coloniae apud Petrum Grevenbroich 1639. in 12mo pp. 135. 1639.

M. S. in Collegio Aquensi S. J.: *De reducendis ad ovile Christi errantibus acatholicis libri III.*

Excerpt aus einem im Geheimen Staats-Archive zu Berlin befindlichen Berichte des Nicolaus Langenberg, der im Jahre 1611 als Brandenburgischer Commissar zu Aachen fungirte.

Burgermeister vnd Rhatt haben wir auch zusammen gefordert, vnsere Credentzbrieff vberreicht vnd vorberurte Ew. F. G. Intention, vnd zu welchem endt vnsere Schickunge gerichtet, zimblich vorgetragen, vnd der Rhatt fur alsolche FurstVatterliche sorgfeltigkeit Danck gesagt, sich guetwillig mit vns in tractat eingelassen vnd zu mehrmaln fleissig gebetten die handt daruon nit abzuziehen biss der friedt vnd guete Vertrawligkheitt zwischen beiden wieder eingepflanzet vnd auffgerichtet wehre,

Vnd haben mit vielfeltiger muehe vnd arbeit die sachen so weith behandelt, das jn gantz pillig vnd lheidtliche wege der Rhatt mit der burgerschafft sich zu frieden geben wollen.

Darentzwischen aber des Churfursten von Collen, vnd des Ertzhertzogen Alberti Gesandten ankommen, welche jn macht vorgedachter alter Kayserlichen Commission vnd darin verleibter beiden Chur vnd Fursten zugemessener conseruation, den Rhatt von vorgehabter handlung hefftig abgemahnet die ReligionsVerwandten aber scharpff bedrawet.

Die burgerschafft Ihre Zuflucht zu vnss genhomen vnd rhats begeret, wie sich gegen diese beide frembde Pottschaftten hetten zuuerhalten. Ob wir nhun woll hiezu nit sonderlich instruiret: So haben doch zu weiniger nitt die burgerschafft vnd Ihre Aduocaten anleitung geben, wie vnd wass die Burgundischen vnd Colnische zu beantwortten, vnd Sonderlich: Das nemblich die angemaste Kayserliche Commission langst erloschen, das diess weith

andere sachen wehren, als die jn Kayserlicher Vrtheill entscheiden, das auch die angezogene Conseruation den vermeinten verstandt nit haben khönne, daraussen ein ewige Gerechtigkeit vber die Statt vnd Reich von Aachen sich zuzuschreiben das solches dem Furstlichen Hauss Gulich kheines weg es nachzugeben, vnd die Kay: Mayt. nimmer bedacht gewesen, auff solche weiss die Commission zuersehen, vnd das auch die Meinem gnedigsten Chur vnd Fursten zu praesjuditz nit verstanden werden khönne, haben Sie auch diess sonderlich allegiret, das E. F. G. von beiden theilen, als Schutz vnd Schirmherrn vnderthenig angeruffen, vnd bereits durch vnserere vnderhandlungen so weith verglichen, vnd der Kay: Mayt. respect, autoritet vnd interesse allenthalben vorbehalten worden vnd sonsten gestalten sachen nach, Ihnen den burgeren fur vnd nach andere information geben, damitten den vorgemelten Gesandten bester gestalt zu beiegnen.

Der Rhatt wiewoll bis daher mit vnss in tractatu verplieben; So sein Sie doch Nacht vnd Tag bey den Colnisch: vnd Burgundischen auss- vnd eingelauffen vnd bey denselben Ihre Rhat: und Anschlege gemacht vnd abgeholt.

Vnd sein jnsonderheit die Burgundische Gesandten jn Ihren Cominationibus straffer geworden, vnd jegen der Religions Verwandter Deputirten heraus gefahren vnd gesagt, Sie hetten leib vnd guett verwurcket vnd wehre dem Ertzhertzen die Execution beffholen, der wurdt Sie woll finden. Darunter auch diss mit vnter gelauffen, das nit allein, vermög der Kayserlicher Vrtheill: sondern auch jn Krafft newlich mit Ihrem Hertzogen von Brabant auffgerichteten Concordaten, die Religions Verwandten jn der Statt Aachen nit zu gedulden, hochgedachter Ihr Herr wehre auch der Statt OberVogtt, vnd wollte sehen, wie die Rebellen des Rhatts, anderen zum Exempel sollen ahn leib vnd guett gestraffet werden.

Die Deputirten, wie Sie von den newlich auffgerichteten Concordaten vnd der OberVogtei gehöret, haben daraus erfahren, das Ihre argwonige Vorsorg nit falsch, sondern der Rhatt mit Brabant etwas heimlich vnd gefehrlich tractiret hette, vnd den Gesandten zur antwortt geben, Sie wisten von kheinen neuen Concordaten, khenneten auch kheinen OberVogt, als einen Hertzogen zu Gulich, der wehre Ihr Schutz: vnd Schirmherr, vnd hette die Vogtey vnd Maiorey dieser Statt vnd Reichs von Aachen von etlichen hondert Jahren her, biss auff heutigen tag stetz eingehabt vnd durch die Ihrige bedienen vnd verwalten lassen, von Ihren Voreltern noch sonsten jmmer gehöret, das hochgedachte Hertzogen zu Gulich ainigen OberVogten erkennet, die Vogtei vnd Maiorey wehren immediate dem Kayser vndt dem Reich vnderworffen, vnd

giengen auch die Appellationes von dem Vogteigeding vnd Maic Gerichtt directo ahn das Kayserlich Cammergericht, vnd kehnen Ihnen derwegen solche Rhedt ghar seltzam fur, Musten aber angezogenen Newen Concordaten etwas besser nachfragen.

Hierauff berichten Vns die Deputirte, das die Brabandis Gesandten gegen E. F. G. vnbescheiden aussgefahren, vnder ande diss gesagt haben sollen, wass Gulich? Gulich hatt zu Aachen zu schaffen, die OberVogtei kehme dem Ertzhertzen zu, vnd woltte die auch verthedigen vnd die rebellische Ketzler woll zwingen vnd dergleichen rowe Wörtter mehr.

Die Deputirte haben vnss diese Rhedt vnd geschicht, referirt vnd auff Vnser anweisung den syndicum vnd Secretarium Senatus dahin gehalten, das die angezogene Concordata auflagen vnd furbringen müssen, dieselbe alhie beygelagt werden khunnen.

Ob nhun woll der Rhatt diess nhur eine renouation Alter Concordaten, welche zwischen dem Hertzog von Brabant vnd der Statt Aachen gewesen. tauffen vnd halten wollen: finden sich doch vngeleiche Newe pacta vnd sonderlich diese rinnen, das nemlich kheine religionsverwandten zum Rhatt lassen, auch khein Exercitium verstatten, gleichfals des Ertzhertzen feinde, fur der Statt Aachen feinde halten, dieselbe auch nit bergen oder hausen sollen, vnd wirtt auch der OberVogtey pjudicirlicher weiss gewagen, daruon doch in den Althen Concordatis khein meldung geschicht.

Welches drey hochbeschwerliche Puncten sein vnd die burgerschafft derwegen den Rhatt beschuldiget, das wieder Aids pflichtt gehandelt vnd jme kheines weges gebuhret, ohne vorwissen vnd Consent der Zunfften solche Newe concordata einzugehen mit dem Hertzogen zu Gulich, vnd sonderlich mit den Staten Hollandt die Statt vnd Burgerschafft in offene feindschafft gefahr zu setzen, vnd haben darauss den Argwohn gefasset, dergleichen stuckhen wurdten sich wohl mehr befinden, dan Sie bey diese letzte Zeitt her, jummer mit dem Churfurst von Colln vnd dem Hertzog von Brabant tractiret, vnd sähen vor Augen, der Armer Burgerschafft das Hispanische Jogk vber den brennen ziehen wollen.

Derwegen achteten Sie nit würdig das wieder zu Berathen gehen vnd vber die burgerschafft herschen solten, vnd kurtz vngewilt vnd resoluirt gewesen einen anderen Rhatt zu erwählen.

Wir haben diese New eingefallene sachen der Wichtigkeit befunden, das nötig erachtet, vnns nacher Cleue zu begeben auff einbrachte relation, ferneren beuelchs zu erholen, wie vns mögten haben zuuerhalten.

Die Deputierte auch drey Ihres mittels neben vns hingeschickt, vnd ist nach reifflicher berhatschlagunge Vns andermhal ein Instruction geben worden, dahin gerichtet, das woll etwa die Concordata gegen den Rhatt mögten reden, jedoch darauff so fast nit bestehen: sonderen dissmhal ahn sein orth hinzustellen vnd zu weiniger nith den vorhabenden Tractat zu vollziehen. Es ist auch nith rhatsamb befunden, mit den Colnisch: oder Burgundischen jn ainiger disputation vns einzulassen: sonderen vortahn, die Burgerschaft, wie sonst lang geschehen nach notturfft zu instruiren, wie den widerwertigen Anschleggen zu beiegnen, vnd darunter der Gulichischen Hoch: Ober vnd Gerechtigkeit besser jn Acht genhomen vnd saluieret werden khünne, als wan wir vns gleich Parthey mit Jemandt in disputation solten vertieffen vnd einlassen.

Wie wir nhun wieder zu Aachen angelangt, Ist Zeitung khommen, das eine Khonigliche Pottschaft auss Franckreich auff dem Wege, darauff der Rhatt vnd die Geistlichen sich hoch erfrewet vnd gemainet die wurte Ihnen gentzlich beifallen vnd zu Ihrem willen verhelffen.

Wir haben mit den Deputirten vns hieruon besprochen vnd gerhaten, das mhan diese Khonigliche Pottschaft ehrlich vnd staetlich solte empfangen, darzu wir dan wegen Gulichischen gleidtsordnung gestellet selbst mit etwa 36 Pferden entgegen geritten vnd sonst alles fein abgangen, wie daruon vnsere relation weither einhaltet.

Diese Gesandten haben vom Khonig vnd Khonigin Schreibens ahn E. F. G. vnss eingeliebert, deren Copias hiebey zu lagen Num. 4. et Num. 5^o.

Vnd haben Wir Vns ghar fueglich bey diesen Herrn Gesandten accomodiret, vnd ob woll anfangs ghar starck den ReligionsVerwandten zu wieder wahren: So sein doch von Vns so weith berichtet vnd gewonnen, das jn alle wege mit Vnser Instruction sich vereiniget, mit vns allein tractiret, vnd sonst mit den Colnisch: vnd Burgundischen ghar nit schaffen haben wollen.

Wir haben alhie nit vergessen des Ertzhertzogen vnd Consequenter der Hispanischen intent, vnd wie solches mit dieser des Heyligen Reichs Khoniglichen Stuelss vnd Statt Aachen anzulagen, vnderfangen, röndtlich vnd ghar begreifflich zu remonstriren, damitten zu vnserem Vorthheil dan viell bewogen worden.

Der Rhatt vnd die Geistliche hatten, jedoch zu diesen Khoniglichen Gesandten, so ein starckes Vertrawen gestellet, das ghar sich zu Ihnen kehrten vndt vnss khein weither schrift: oder mündliche h. dlunge theden vorbringen.

Welchs wir gleichwill nit guet geheischen sonderen dem Rhatt starck verwiessen auch die Franzosische Herrn Gesandten fueglich so weith vntergangen, das beide partheien alles vorthan mit vns tractieren müssen, wir aber haben folgens alles mit Ihnen Communiciret. Deweiln E. F. G. vnss nhun vorhin beholen die Vermittelung dieser sachen nicht anzunehmen, es wehre dan das die Burgerschaft vns zuuorderst thede geloben vnseren Rhatt vnd guetachten sich zu underwerffen vnd was Wir zum frieden schicklich, bedencken vnd vorschlagen wurden, Solches vnweigerlich einzufolgen.

So haben Wir der Burgerschaft dasselb vorhalten lassen, die sich dan erkleret vnd submittirt, das ein solches begertermassen zu thun willig daruber per Notarium ein Documentum auffgerichtet.

Imgleichen der Rhatt den Franzosischen Herren Gesandten vnd vnss ahn stat E. F. G. diese streittige sachen zuentscheiden heimgeben, wie solches vns durch den Syndicum, Secretarium vnd Thuerwertter mundtlich wohlgedachten Gesandten aber jn schriftten, angetzeigett. Inmittelst die Colnisch: vnd Burgundische gantz vorbey gangen vnd nit mit geringem Verdruss dem Handell zusehen muessen.

Der zu Brussell residierende Französische Gesandter schreibt ahn den Herrn Marquis de Vieuville, wie der Ertzherzog Ihme furkommen lassen vnd geclaget, wie Nemblich Ihre Gesandten durch eine jalousie E. F. G. zu Aachen jn vngleichen Verdacht gezogen, vnd so ghar zuruck gesetzt worden, Ihre Durchl. sucheten anderst nicht, als den frieden vnd hetten gerne gehort, das die Kön. W. In Franckreich sich dieser sachen angenommen, Ihre Pottschaft hingeschickt, begerete ahn dieselbe zu schreiben, wofern Sie vermeinten, das Ihrer Dhltt. Gesandten etwas guetes zum frieden mögeten verrichten helfen, Alss dan Sie mit darzu zu ziehen, Sonsten aber mögten die Königliche Gesandten es allein verrichten deroselben discretion solches ghar heimstellen theden. Die Burgundisch: vnd Colnische sein aber nach als fur nicht mit zur handelung khommen, vnd aber die Franzosische Herrn Gesandten mit vnss auff beiderseit vorgangene submission endtlich den 12 Octobris einen Tractatum geschlossen vnd begriffen vnd den partibus intimiert, wie dauon Copia hiebey zu lagen. Num. 6.

Vnd ist doch hiebey zu wissen, das diese Articul, wie dieselbe jm tractat wörtlich gesetzt, dem Rhatt ante conclusionem gezeiget vnd darinnen gewilliget worden. Die Königliche Gesandten diesen Tractatum nacher Franckreich geschicket, vnd die Königin mit Rhatt des zu Pareyss anwesenden Legati pontificij denselben

sich gefallen lassen; wie solches den Gesandten zugeschrieben. Wie nun die Burgundische vnd Colnische gesehen, das Mhan so ghar Sie vorbeigangen, haben Ihre herschafften practiziret, das ein Kayserlich Aachts Mandatum zu wege pracht, welches execution dem Ertzhertzen Alberto vnd Churfursten von Colln vnd von Ihren Chur: vnd Fr. Dhltt. wiederumb deren zu Aach anwesenden Commissarien subdelegando anbeuholen.

Welche solches den Khöniglichen Gesandten vnd auch Vns vermeldet, dohe mehr sich Kayserliche subdelegatos genennet vnd fast einstendig begeret, die Burgerschaft zu parition des Kayserlichen Mandati anzuweisen, Sonsten wurden Sie mit der Execution vortfahren müssen.

Wir haben zusambt Ihnen hierauff geantwortet, die sachen wehren auss beuelch der Kon: W: jn Franckreich vnd meiner gnedigten Chur vnd Fursten verglichen vnd ein Tractat daruber auffgerichtet, der dieser Statt vnd Burgerschaft gelegenheit nach, allerseitz pillig, vnd hetten Sie selbstn gesehen, wie grosse muhe vnd arbeith es gekostet, ehe dan wir es so weith mit der so ghar zerstoerter Burgerschaft bringen khonnen.

Dieweiln aber tempore emanati Mandati die Kay. Mayt. von alsolchen Tractatu nit berichtet gewesen vnd kheinen priuat partheyen auch Ihre sachen, whan schon dieselbe mit Vrtheill vnd Recht erörtert, guetlich zuertragen nicht verboten vnd Causas transactione sopitas nec Imperiali rescripto resuscitari oporteat.

Vielmehr aber dissfals propter pacem publicam conseruandam einem Khönig von Franckreich, einen Churfursten von Brandenburgk vnd einem Pfalzgrauen bey Rhein solches zu thun vnd zwischen dem Rhatt vnd Burgerschaft von Aachen einen Frieden zu machen, freigestanden, Solches jn kheinem Kayserlichen Gesetz oder Mandato behindert oder verboten sein khonne, vnd auch der Kay: Mayt. vnd eines jeden Recht ausstrucklich vorbehalten.

So theden Wir von Ihnen begeren mit bedraweter Execution einzubhalten, bis die Kön. W. jn Franckreich vnd meine gnedigste Chur vnd Fursten die Kay: Mayt. dieses getroffenen Tractats berichtet, wie Sie ein solches vnuerlengt thun wurden, vnd truege mhan ghar kheinen zwiuell Ihre Kay: Mayt. diese handlung sich wurtten lassen gefallen, oder doch zu etwa miltierer Verordnungen sich bewegen lassen.

Wir khonten Vns auch khein anders einbilden, als der Churfurst zu Colln vnd der Ertzhertzog Albertus dem Khönig jn Franckreich vnd hochsternanten Vnsere gnedigsten Chur: vnd Fursten, Souill ehren vnd respect gern bezeigen solten, das zu alsolcher berichtunge der Kay. Mayt. frist vnd weill haben

mogen, wie Ihnen zu solcher maynung mehr rationes freundlich angedeutet.

Die Colnisch: vnd Burgundische haben woll etwas difficultet vber diess vnser anmuhten vorwenden wollen, jedoch rationibus conuicti, letzt dahin verstanden, das mit eignem Currier dies ahn Ihre gnedigste Herrschafften wolten gelangen vnd bescheidts erwarten, vnd so lang die Execution suspendiren.

Damit wir gehoffet, es solte darausser khein vngelegenheit erfolget, vnd der Verheischung nach, die Executio Mandati eingehalten sein vnd vnser so ghar befuegtes begeren nimmer abgeschlagen werden khönnen.

So khombt doch gleich auff einen Mittag, wie Ich bey den Franzosischen Herrn Gesandten in communicatione gesessen, ein gross geschrey, das Nemblich die Kayserliche Mandata hin vndt wieder durch die Statt ad portas et Valuas affigiert.

Dadurch ein erschrocklich larmen vnder der Burgerschaft entstanden, den Affigenten zu thodt vorwundt, vnd einen anderen, der sich auch zu diesem Werck brauchen lassen, gezwungen, dass die Mandata wieder abreissen müssen.

Wir sein jn eill hinaus auff die Strassen gangen, die Burgerschaft gesteuert vnd zu ruhe ermhanet, Sonsten es sich anderst nicht ansehen lassen, als das ein gross blutbadt daraus entstehen sollen. Haben Vns gleichwoll grossen respect getragen vnd gehoer geben, Sonsten gewisslich die subdelegatos, die Jesuiter vnd den Rhatt ghar thodt geschlagen hetten.

Wir haben folgens diese processus gemelten subdelegatis etwas starck verwiessen, vnd sonderlich das es der genhommener Abrehdt zu wieder gehandeltt.

Wir haben aber vernommen, das von Brussell Ihnen Zeitungen zukommen, gleich die Khonigin von Franckreich Ihre Abgesandten abfordern vnd zu Execution des Kayserlichen Mandati mit ¹⁾ geheligen wolte, wie vns auch folgens selbst durch Sie angezeigt vnd diese eilfertige execution daher Ihren Siegell vnd fahrt genhommen.

Der Rhatt auch damitt gesteiffet worden, das gegen vielfaltige Verheischungen wieder zu ruck gefallen, vnd hin vnd wieder vnder die Burger spargiret, als wan die Regierende Hertzogen zu Gulich mit diesem Tractat die Burgerschaft ghar zu aigen machten, vnd der Statt Ihre frey: vnd gerechtigkeit behnomen wurde, jn mainunge hiedurch eine Trennung vnd Wiederwillen gegen Vns anzurichten. Wir haben aber des Rhats Thuere

¹⁾ Es heist in der mir vorliegenden Abschrift: mit, soll aber wohl: mit heißen.

wertern hieruber betretten vnd jn hafft bringen lassen, welches andern ein wenig gezuchtiget vnd schew gemacht.

Diese Jesuiter sein auch restituieret, damitten zu bescheinen, das dem Tractat abn der Burgerschaft seitten nachgelebt.

Diese Jesuiter haben sich sehr geweigert vnd auch diese Woltthat von den Khoniglichen Gesandten vnd vns nit empfangen: sondern vigore Caesarei Mandati von den subdelegatis restituiret sein wollen. Welches die Franzosischen ghar vbell auffgenhommen, vnd widder Ihren willen mit einem Guitschen jn Ihr Collegium Sie eingefuhret.

Wie nhun lengst auff des Rhats endtliche resolution getrungen, Sein zu letzt damitten ankommen vnd jn schriften sich erklerett, Wie solches hiebey zu fuegen Num. 7. Daraus zu ersehen, wie gefehrlich diese leuthe die sachen vorgehommen vnd alles nur dem Ertzherzog zu schreiben vnd des hochloblichen Hauses Gulich kheine mention machen noch dessen jm Tractat zugedencken verstaten wollen.

Wir haben vns doch der offensae, welche wir von wegen Ew. F. G. daraus pillig empfinden, ghar nit mercken lassen: sonderen jegen die Deputierte gesagt, die haubtstück wehren jn dieser einkommener des Rhats resolution guten theils begriffen, vnd muste mhan dem lieben frieden viell nachgeben, darzu Wir Sie ganz trewlich angemahnet.

Die sembtliche Deputierte darauff jn aller eill zusammen getretten vnd folgens bey vns erschienen vnd vber des Rhats vntrew, falsch: vnd bossheit zum hefftigsten sich beclaget vnd diess sonderlich angereget, weiln jn vnser gegenwurt zu grossem despect der Kön: W. jn Franckreich vnd vnserer gnedigster Chur vnd Fursten also gröblich handeln durffen: So wehre darauss gnugsam zu vernehmen, wess sich die arme Burger zu Ihnen hetten zugetrösten. Baten derwegen lauther vmb Gottes willen, Sie doch jn dieser beschweernuss nicht zu verlassen, die Burgerschaft wehre gantzlich entschlossen bey dem auffgerichteten Tractat zuuerpleiben, jm fhall der Rhatt zum frieden geneigtt vnd rhedtlich vnd getrewlich gedechte mit vns vnd Ihnen zu handeln, So musten sich Ihr fur Gott vnd der Weltt schemen das fur vnserem Angesicht daruon wolte abfallen. Nochmhaln pittendt das bey dem Tractat mainteniert werden mugen.

Die Franzosische Herrn Gesandten haben vber diesen des Rhats Ruckfhal sich nit genugsamb khonnen verwundern, der burgerschaft Clagen gebilliget vnd endtlich entschlossen, weiln dieser betrueteter populus der Kön. W. jn Franckreich vnd Meinen

gnedigsten Chur vnd Fursten schuldigen respect erweist, vnd sich zu einem pilligmessigen frieden anweisen lassen vnd Ihren trost vnd beschutzeunge fur gewaldt bey denselben theden suchen, So wehre jn all wege billig Ihnen mit Rhat vnd thatt bey zu wohnen vnd Sie nicht zuerlassen

Sie befunden aber hochnöttig, das Sie anstundt sich nacher Franckreich auffmachten, dan Er wiste, das die Jesuiter der Khonigin wurden in den Ohren liggen, vnd andere auch die Hispanische Rencke mit ersparen, jn dieser sachen etwas boses anzurichten, wan Er der Herr Marquis aber zur Khonigin kehme vnd den Verlauff recht thete referiren, Sollen Wir gewiss sein, das es bey dem Tractat verpleiben vnd Ihre Kön. W. denselben handthaben vnd vom Ertzhertzog diese brauade nicht machen lassen wurden. Hatt aber vns erinnert, gebetten vnd anheimb gestellet, mit den Deputierten Verordnunge zu machen, das doch interim dieser gueter populus mit gewaldt nicht vberfallen: sonderen gesichert sein möge.

Wir haben hierauff diesen bescheidt geben, das vnsere letzte Instruction vermögte, jn diesem fhall, das der Rhatt nitt zum frieden verstehen wolte, die newe whall fur die handt zunehmen, vnd also das Statt Regiment (ohne welches die Versicherung schwehrlich anzustellen) völlig wieder jn vorigen schwangh zu bringen. Solches dem Herrn nicht gefallen: sonderen begeret mit der Newer whall, biss der Kon. W. relation geschēhen, einzuhalten, Haben auch gerhaten vnd begeret, das E. F. G. vnd auch die burgerschafft etliche mit nacher Franckreich schicken solten, wurde damitten die sache sehr befurdert vnd geholffen sein. Haben hiemitt endlich sich zur Reiss begeben vnd Wir mit geburender Dancksagung das Valetē von Ihnen genhommen, zu fuess vnd zu Pferdt soleniter Ihnen das gleidt geben biss auff die Grentzen des Landts zu Limburg, vnd sonsten alles mit Ihnen freuntlich abgangen, wie vnsere relation diss ferner mitbringet. Nach abschiedt der Koniglichen Gesandten, haben mit den Deputirten der Interims Regierung vns besprochen vnd eine formam directionis et regiminis Ihnen vorgeschlagen, die Sie auch angenommen vnd obseruiren wollen, biss nach beschēhner relation ein bessers mögte befunden vnd angestellet werden, Wir haben darbey Sie trewlich ermhannet, sich fein still vnd friedtsamb gegen menniglich zuerzeigen, kheine newe tumultus oder thattligkheit anzufangen: sondern Ihre sachen vleissig in Acht zu nhemen, vnd den glimpff welchen durch diesen Tractat vnder autoritet des Khonigs von Franckreich vnd meiner gnedigster Chur vnd Fursten erlanget, als ein wherdes Pfandt, woll zu verwharen, Wolten verhoffen dieser sachen wheiter solle zum besten khönnen gerhaten vnd geholffen werden, Wir haben

auch Sie erinnert alle Punkten, daruber E. F. G. Rhat vnd hulff theden bitten, jn eine supplication zu begreifen vnd dieselbe durch die Ihrige einzulieberen.

Dan ob wir bey vns selbstem die woll wissen: So hielten wir es doch besser, vt omnia ad istorum instantiam et supplicationem fierent. Wir haben Ihnen auch gerhaten Ihre iustification ordentlich verfassen vnd jn Druck aussgehen zu lassen; Sie auch zu fleissiger Wachtt ermhannet, auch nöttig zu sein erinnert etwaha mehr Volcks anzunehmen, Wie Sie dann hieruber sich resoluiert, das die Compagny E. F. G. Leibguardi (weiln verstanden, das dieselbe abgedancket werden solle) wieder zu Ihren Dienst zusamen verschreiben wollten.

Wir seint demnegst zu dem Churf. Colnischen vnd Burgundischen Herrn Gesandten gangen, vnd erstlich nochmaln vnsers Tractatus vnd Voriges Vnsers pilligmessiger begerens erinnert vnd gebetten demselben numher stat zu geben, auch mercklich fur augen gestellet, wie solches vnuerletzter allerseits Kayser, Khonigs vnd Chur vnd Furstlicher reputation geschehen khonne, vnd also mit gebührenden Complementen vnd Ehrerpietungen vnsers Abschiedt von Ihnen genhommen. Sie hingegen sich auch ghar freuntlich erzeigtt vnd erpotten, vnd also mit viell guetlichen Wortten von Vns gescheiden.

Des anderen Tages Sein berurte Colnisch. vnd Burgundische ahn Vnser Losement kommen vnd mit vielen Ceremonien nochmaln vns valedicirt vnd jegen E. F. G. zu Dienst sich erpotten.

Wafur Wir Ihnen höchlich Danck gesagt, vnd also den letzten Abschiedt von Ihnen genhommen.

Sie haben aber nach Vnserem Abreissen den Burgeren den terminum partitionis Mandati wieder aufs new praefigirt.

Die Burgerschaft aber à Mandato ipso et à quouis decreto et praeepto subdelegatorum Appelliert, vnd Ihre Exceptiones sub et obreptionis, recusationes vnd andere protestationes interponiret vnd per Notarios insinuiieren lassen.

Bemelte subdelegati bleiben zu weiniger nichtt jn Ihrem vornhemen vnd brauchen Ihre vielfeltige bedrawungen.

Derwegen dan die Burgerschaft sich hoch furchtet vnd newlich den Ihrigen hieher geschicket, vnd sonderlich die Pottschaft nach Franckreich vnderthenig sollicitiren lassen, vnd besorgen sich sehr, weiln Burgundt vnd Colln diese Achts processen annoch öffentlich prosequiren, Es solle ein ghar gefehrlicher handell darunter practiciert werden, dauon dan allerhandt seltzame Zeittungen einkommen; Sonderlich erspuret mhan auch, das die Abgesatzte alte Gulichische Rethe hierunter sich mit brauchen lassen, zu

Cölln deswegen versaublet gewesen sein, auch Ihrer etlicher mit dem Herrn Coadiutore eilendt mit ghar weinigh Pferden nacher Brussell postiert sein sollen,

Vnd diss ist kurtzlich gnediger Furst vnd Herr die summa des Jenigen, wass jn Vnser Aachischen Commission sich zugetragen, vnd mit mehreren Vmbstenden vnd nachrichtungen jn beharlich eingeschickter relation begriffen, vnd ferner mit seinen Beylagen nachzusehen jst.

Datum Cleue den Letzten Decembris Anno 1611.

(gez) Niclass Langenberg. D.

Ahn

Ihre F. G. Marggraff
Ernsten zu Brandenburg.

VII. Der oben sub V. 2) angeführte Goswin Schrick ist derjenige, über dessen in der Münsterkirche zu Aachen vorhandene Gedenktafel oben S. 32 Mittheilung gemacht ist. Er war geboren am 8. April 1569. Nachdem sein Bruder Matthäus, wie oben angeführt ist, auf sein Canonicat im Jahre 1589 verzichtet hatte, erwarb Goswin Schrick dasselbe. Am 7. Mai 1620 wurde ihm die Prälatur des Cantor-Amtes im Capitel des Münsterstiftes übertragen (vgl. im 1. Anhang S. 56). Vorher bekleidete er die Würde des Erzpriesters. Von Petrus a Veed, der ihn persönlich gekannt haben muß, wird er *vir scientiis excultus et pietatis laude commendatissimus* genannt.¹⁾ Daß er bei seinen geistlichen Vorgesetzten in hohem Ansehen stand, beweist der Umstand, daß, als kurz vor seinem Tode der Erzbischof und Churfürst von Köln als Bischof von Lüttich den dortigen General-Vicar beauftragt hatte den moralischen und religiösen Zustand der Klöster in Aachen untersuchen zu lassen, zu dieser Untersuchung der Cantor Goswin Schrick und der Erzpriester Peregrinus Vogels vom General-Vicar committirt wurden (vgl. Quir, Beiträge zur Geschichte u. I. Heft, S. 21). Goswin Schrick starb am 12. Juni 1635.²⁾

¹⁾ Vgl. Petrus a Veed Aquisgr. S. 230. Veed redet an dieser Stelle von der Gründung des Clarissen-Klosters bei der in der Klein-Markierstraße gelegenen Kapelle St. Jacob und berichtet: *Wernerus Huin ab Amstenrath Juliae ducatus marescallus promovet summo studio, ut sacellum divo Jacobo dicatum pro instituti sanctae Clarae virginibus accomodetur, quod factum suffragatione archipresbyteri Goswini Schrick viri et scientiis exculi et pietatis laude commendatissimi.*

²⁾ Eine von Goswin Schrick hinterlassene Studienstiftung wird zur Zeit von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln administirt und ich bin als Aeltester der Familie Curator derselben.

VIII. Der oben sub V. 4) genannte Albrecht Schrid war geb. am 24. August 1573. Seine Ehegattin war Adelheid Ingermans von Gürzenich, Tochter von N. Ingermans von Gürzenich, Schultheiß zu Frenß, und Margaretha v. Jnden. Der noch vorhandene Ehevertrag wurde geschlossen am 21. Mai 1599. Sie starb am 23. April 1638. Aus der Ehe waren nur zwei Söhne entsprossen, nämlich:

- 1) Albert, geb. am 28. Juli 1600 und gest. am 18. August 1603.
- 2) Ignatius, geb. im September 1601 und gest. am 25. October desselben Jahres.

In welchem Jahre Albert Schrid in den Scheffenstuhl aufgenommen wurde, ist mir unbekannt. Aus der im ersten Anhang No XXI mitgetheilten Urkunde ergibt sich, daß Albrecht Schrid im Jahre 1604 Scheffen des Königl. Stuhles war. Damals war er der vorletzte im Dienstalter.

In den Jahren 1616 und 1618 waren Albrecht Schrid Scheffen-Bürgermeister und Johann Schdrer Bürger-Bürgermeister.

Im Jahre 1620 wurde Albrecht Schrid beinahe einstimmig wieder zum Scheffen-Bürgermeister gewählt und neben ihm wurde Regidius Melenheuft Bürger-Bürgermeister.

Im Jahre 1622 wurde Albrecht Schrid einstimmig zum Bürgermeister gewählt. Neben ihm wurde der Licentiat Theodor Speckheuer Bürger-Bürgermeister.

In den Jahren 1624, 1626 und 1628 wurden ebenfalls Albrecht Schrid und Theodor Speckheuer zu Bürgermeistern gewählt.

Im Jahre 1630 wurde Albrecht Schrid zum achten Male Bürgermeister und sein College wurde Caspar v. Lödenich.¹⁾ Sowohl aus den Chroniken von Nopp und Meyer, als aus dem Notizbuche des Franz Wilhelm Schrid ist zu ersehen, daß Albert Schrid im Jahre 1624 als Gesandter zum Kaiser reiste, um Befreiung der Stadt von der Garnison, welche dort zur Verhütung von Unruhen geblieben

¹⁾ Quelle meiner Angaben über die Jahre, wo Albrecht Schrid Bürgermeister war und über seine Kollegen in der Bürgermeister-Würde ist das im ersten Anhang mitgetheilte Notizbuch des Fr. Wilh. Schrid. Das von Herrn Archivar Ränzeler im 66. Hefte der Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden x. publicirte Bürgermeister-Verzeichniß hat den zweiten Bürgermeister des Jahres 1620 nicht aufgeführt. Auch fehlen in diesem Verzeichnisse die Bürgermeister des Jahres 1624, 1626 und 1630. Für das Jahr 1622 wird in demselben nur Regidius Melenheuft als Bürgermeister genannt. Letzterer war aber, als er erschossen wurde, wie aus dem Notizbuche des Franz Wilhelm Schrid (I. Anh. S. 57) hervorgeht, alter d. h. ehemaliger Bürgermeister. Als regierende Bürgermeister werden die im Text benannten von Franz Wilhelm Schrid aufgeführt.

war, zu erlangen. Diese Befreiung wurde auch versprochen. Aber mit Rücksicht auf die große Zahl der zu Aachen noch vorhandenen Protestanten blieb die Garnison noch dort bis 1632.

Albrecht Schrick war im Jahre 1598 durch die Commissarien der Reichsregierung als Meier in Burtscheid angestellt, wurde aber von dem damals in Aachen regierenden protestantischen Stadtrathe sofort abgesetzt und an seiner Stelle wurde Gilles Weyenheust angestellt. Aber da in demselben Jahre noch die Herrschaft der Protestanten in Aachen gestürzt wurde, so mußte Weyenheust weichen und Schrick konnte sein Amt ungestört ausüben. Er verblieb in demselben, bis er im Jahre 1612 von den wieder in Aachen zur Herrschaft gelangten Protestanten zum zweiten Male seines Amtes entsetzt wurde. Die Protestanten bestellten den Rudolph v. Linzenich zum Meier, und nachdem dieser bald darauf gestorben war, den Johann Kalkberner. Da der damalige Inhaber der Erbvogtei von Burtscheid, dem Befehle des Erzherzoges Albrecht gehorchend,¹⁾ die von den Protestanten angestellten Vögte nicht anerkennen wollte, wurde er verhaftet.²⁾ Nachdem die protestantische Herrschaft zum zweiten Male gestürzt war, wurde Albrecht Schrick wieder Meier zu Burtscheid.

Albrecht Schrick starb am 1. November 1640.

IX. Der oben sub V. 7) aufgeführte Franz Wilhelm Schrick wurde geb. am 13. September 1583. Er ist derjenige, dessen Notizbuch im ersten Anhang sub XX mit einigen Weglassungen abgedruckt ist. Wie aus diesem Notizbuche hervorgeht, waren zu Werkmeistern der Stadt Aachen gewählt worden im Jahre 1624 den 2. Mai Franz Wilhelm Schrick und Peter Klöder,

im J. 1627 im April Franz Wilh. Schrick und Carcil Fischer.

im Jahre 1629 ebenfalls Fr. W. Schrick und Carcil Fischer.

im Jahre 1631 den 25. Mai Fr. W. Schrick und Jacob Blesch.

Franz Wilhelm Schrick wurde zum Neumann erwählt in den Jahren 1621 und 1625.

¹⁾ Daß ein specieller desfalliger Befehl des Erzherzoges Albrecht ergangen war, entnehme ich aus Quir, Stadt Burtscheid, S. 171.

²⁾ In einem am 13. Mai 1613 vom Kaiser Mathias an die Machthaber in Aachen gerichteten Schreiben wird denselben vorgeworfen, daß sie willkürlich dem Albert Schrick die Meier-Stelle in Burtscheid genommen und den Vogt Johann v. Merobe genannt Hoffalze deshalb verhaftet hätten, weil er den von ihnen als Meier angestellten Johann Kalkberner nicht als solchen anerkannt habe (vgl. Beck S. 325). Zwar hatte schon im Jahre 1610 eine Deputation des Lehnshofes zu Limburg, bestehend aus dem Lehns-Statthalter und sechs Lehns-Mannen, sich nach Burtscheid beggeben, um den Johann v. Pallant, der als Vertreter des Johann v. Daur mit der Erb-Vogtei belehnt war, in Gemäßheit eines Immissions-Decretes desselben Gerichtes in die Possession der Vogtei einzusetzen. Als sie aber zu diesem Behufe vor

Er wurde zweimal Baumeister der Stadt Aachen, nämlich in Jahren 1623 und 1630.

Er war auch Scheffen zu Burtscheid und wurde im October 1631 i Scheffen des Königl. Stuhles zu Aachen erwählt.

Die Ehegattin des Franz Wilhelm Schrid war Christine Ker, über deren Familie unten Nachrichten gegeben werden. Die Irath mit ihr war geschlossen im Februar 1610. Franz Wilhelm Schrid starb am 18. Mai 1637.

X. Die Nachkommen des Franz Wilhelm Schrid, welche die ere Linie der Familie bildeten, waren:

Johann Albert, dessen Sohn geb. den 10. November 1611, t. den 23. September 1646, Scheffen zu Aachen und zu Burtscheid, rathete Anna Catharina v. Jnden, Tochter von Johann Jnden und der Elisab. v. Fürdt. Aus dieser Ehe war ein Sohn:

Johann Albert, (geb. 22. October 1646, gest. 5. April 1702) er zu Lerveeren (Nevieren), Scheffen zu Aachen, Scheffen-Bürgermeister daselbst in den Jahren 1695 und 1697, heirathete am 14. tober 1675 Theresia v. Wiedensfeld (gest. 1. December 1696). ren Kinder waren:

1) Johann Adam, geb. 14. September 1676, gest. 23. Juni 1705, scheffen zu Aachen, unverheirathet.

2) Maria Anna Justina, geb. 5. Juli 1679, gest. 12. October 1711, unverheirathet.

3) Justina Theresia, geb. 3. April 1681, gest. 19. März 1753, verheirathet.

4) Franz Wilhelm, geb. 5. December 1682, gest. 9. Februar 1738, nonicus und Cantor.

5) Andreas, geb. 6. Februar 1685, gest. 5. Mai 1688.

6) Maria Margaretha Catharina, geb. 1. Januar 1687, gest. December 1758, Nonne im heil. Grab zu Jülich.

nier und Scheffen zu Burtscheid erschienen waren, hatten die Vertreter des hann v. Merode opponirt und hierauf war der Proceß über die Berechtigung Erbvogtei beim hohen Rathe zu Brüssel anhängig geworden. Erst am November 1613 entschied der hohe Rath, daß der durch den Lehnshof des rzogthums Limburg im Jahre 1610 verfügten Immission des Johann wr unter der Bedingung, daß derselbe einen dem Lehnsherrn genehmen atthalter bestelle, aufrecht zu erhalten sei. Der von Johann Bawr auf enszeit bestellte Statthalter Johann v. Borst wurde angenommen und en Bereidung im Januar 1614 verfügt. Jetzt erst kam Johann Bawr rkllich in den Besitz der Vogtei. In den Jahren 1612 und 1613 hatte sich hann v. Merode noch in diesem Besitze behauptet (man vergl. über den Betreff der Vogtei geführten Proceß Quir, Frankenburg u. s. w. S. 217 i 222 Urkunde No 43).

7) Francisca Eva Susanna, geb. 16. Juli 1689, gest. 20. Dec. 1732, unverheirathet.

8) Joseph Balduin, geb. 21. April 1691, gest. 12. Februar 1732, Scheffen zu Aachen, unverheirathet.

9) Maria Anna Constantia, (geb. 25. Febr. 1693, gest. 12. März 1759), heirathete 18. Juni 1719 den Franz v. Fürth

10) Jacob Wilhelm, geb. 21. März 1694, gest. 11. August 1768, Canonicus und Cantor.

11) Johann Gottfried, geb. 9. Nov. 1695, gest. 6. April 1696.

Die Kinder der sub 9) genannten Eheleute Franz v. Fürth und Maria Anna Constantia v. Schrid waren Erben der älteren Linie der Familie v. Schrid. Franz v. Fürth hatte seinem Wappen das Schrid'sche Wappen zugefügt, wie aus der im zweiten Anhange sub II. mitgetheilten Urkunde hervorgeht.

XI. Die jüngere Linie der Familie, nämlich Descendenz des Johann, Vogt zu Neuenahr, und der Gertrud v. Geich.

a. Kinder dieser beiden Eheleute waren:

1) Anna Sibylla.

2) Goswin, Canonicus zu Adln.

3) Margaretha.

4) Franz Albert, Canonicus zu Aachen.

5) Matthäus, Scheffen zu Aachen, heir. 1. Elisabeth Schörer.

2. Johanna de Witte, Wittwe Ludwigs v. Beyens.

6) Peter, Rittmeister (ohne Nachkommen).

b. Der sub 4) genannte Matthäus hatte

a. aus der ersten Ehe einen Sohn, Joseph Albert v. Sch., Scheffen zu Aachen (gest. 11. November 1721). Derselbe heirathete Maria Theresia v. Wedig (gest. 4. Juli 1726), Tochter des Hermann v. Wedig,¹⁾ und der Maria Catharina v. Broich. Diese Eheleute hatten folgende Kinder:

1) Hermann Albert, geb. 26. December 1691, Scheffen zu Aachen, gest. 27. Juni 1739, heirathete Anna de la Hamayde, kinderlos.

2) Joseph, geb. 3. März 1693, Kreuzbruder zu Schwarzenbroich, gest. 1767.

3) Maria Anna Sophia, geb. 8. Juli 1694, Nonne zu Langwarden, gest. 1753.

¹⁾ Der Wappenbrief, den Kaiser Maximilian I. der Familie v. Wedig verliehen hat, befindet sich in dem Archive zu Neviereu. Das Wappen enthält drei Weidenblätter, nicht Eichenblätter, wie in der Zeichnung bei Fahne, Geschichte etc. Auch das von Kaiser Carl V. einem Ascendenten der oben genannten Maria Catharina v. Broich ertheilte Adels-Diplom befindet sich zu Neviereu.

4) Sophia Elisabeth, geb. 11. December 1695, Nonne zum heil. Grab in Aachen, gest. 30. März 1782.

5) Hermann Matthäus, geb. 29. März 1697, gest. 1. Dec. 1700.

6) Maria Theresia, geb. 16. Mai 1700, Priorin zu Langwarden, gest. 20. December 1781.

7) Goswin, geb. 28. Juli 1701, Churpfälzischer Hauptmann, gest. 13. Mai 1752, heirath. Maria Anna Daniels, verw. v. Proff, kinderl.

8) Franz, geb. 13. October 1702, Churkölnischer Hauptmann, gest. 10. Juli 1739 in Ungarn, unverheirathet.

9) Heinrich Alexander Ignatius, geb. 9. Febr. 1704, Scheffen zu Aachen, gest. 28. August 1764, heirathete Elisabeth v. Proff. Die Tochter dieser Beiden, Josephina v. Schrid (geb. 16. März 1754, gest. 12. März 1786) heirathete 21. November 1773 Carl Deodat v. Fürth.

3. Aus seiner zweiten Ehe mit Johanna de Witte hatte Matthäus zwei Kinder, nämlich:

1) Joseph Jacob v. Sch., Rittmeister im Churpfälzischen Regimente des Obersten Stolzenberg, heirathete Maria Anna de Bielle und hatte zwei Töchter: Alexandrina, Nonne zu Aachen und Clara, welche unverheirathet zu Mannheim starb.

2) Maria Theresia Sibylla, heirathete Dietrich Wilhelm v. Gernar, Hauptmann in Chursächsischen Diensten.

V. Familie Pael, Pail.

Der Namen der Familie wird, da, um die Verlängerung des „a“ auszudrücken, zu Aachen bald „e“ und bald „i“ angewendet wurde, manchmal Pael oder Paele, manchmal Pail geschrieben. Daß man in Aachen dafür auch Poels sagte und schrieb, wird demjenigen, der die Aachener Sprachweise kennt, nicht auffallend sein.¹⁾

Das Wappen der Familie befindet sich unter den Ahnentwappen auf dem Epitaphium des Canonicus Goswin Schrid in der Nicolauskapelle des Münsters zu Aachen.²⁾

Der Aachener Canonicus Petrus a Beed berichtet in seinem im Jahre 1620 gedruckten historischen Werke „Aquisgranum“ S. 224 hinsichtlich der Mönche des Augustinerordens zu Aachen: *dotas suas primarias referunt in senatorii ordinis viros de Weienberg et Paell.* Die Augustiner erlangten, wie von Crusenius im „monasticon Augustanum“ angegeben wird, Kirche und Kloster zu Aachen im Jahre 1275. Da ein großer Theil der Urkunden, welche dem P. a Beed noch zu Gebote standen, durch die Feuersbrunst, welche im Jahre 1656 einen großen Theil der Stadt Aachen verwüstete, sowie durch andere Unfälle vernichtet worden, so besitzen wir für Beed's Angabe keine urkundliche Beweismittel.

Die älteste urkundliche Erwähnung der Familie Pael finde ich in der von mir sub I des ersten Anhanges mitgetheilten Urkunde des Dürener Archives. Aus diesen geht hervor, daß Wilhelm Pael im Jahre 1355 zu den Scheffen des Dürener Gerichtes gehörte und mit der Familie v. Breil verwandt war. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besaß Gerhard Pael zwei neue Wohnhäuser zu Aachen auf dem Markte „alre neist by der letten intgein mukergass“. So finde ich angegeben in dem aus dem 15. Jahrhundert herrührenden Verzeichnisse der Aachener Häuser, welches sich gegen-

¹⁾ Unter dem Ehevertrage des Albert Schrid (I. Anh. No IV) finden wir die Unterschriften „Pael“ und „Pail“. Der Protestant Matthäus Schrid, der seine Familien-Notizen in plattdeutscher Sprache abgefaßt hat, schreibt Poels.

²⁾ Die mir bekannt gewordenen Abbildungen des Wappens enthalten nicht die Helmzierbe. Auf dem Siegelringe der Angela Pael, Ehefrau des Matthäus Schrid, welcher sich noch im Besitze eines Mitgliedes meiner Familie befindet, sind das Schrid'sche und das Pael'sche Wappen vereinigt. Es sind keine Helme darauf angebracht, weil letztere überhaupt auf den Siegeln der Frauen-Personen nicht geführt werden.

wärtig im Provinzial-Archive zu Düsseldorf befindet und früher zum Archive des Schöffensuhles zu Aachen gehörte. Da die Häuser als auf dem Markte gelegen bezeichnet werden, so können wir aus der desfalligen Angabe entnehmen, daß man früher den oberen Theil der Groß-Kölnstraße als zum Markte gehörig betrachtete. In einem städtischen Rentens-Verzeichnisse vom Jahre 1411/12 finden wir aufgeführt als Gerhards Pails Söhne Jacob, Gerard und Wilhelm.¹⁾

In einer Urkunde vom 13. December 1452, welche sich auf dem Provinzial-Archive zu Düsseldorf unter den Acten des Marienthaler Klosters zu Aachen befindet, verkaufen die beiden Schwäger Gerart Pail und Heinrich v. Lovenberg eine nahe bei Aachen gelegene Wiese. Quiz, der in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt und des Reiches Aachen I. S. 15 die Urkunde citirt, gibt an, daß die erwähnte Wiese dieselbe sei, welche Werner Bertolf, Aachener Scheffen, im Jahre 1383 angekauft hatte. Wie die Wiese in Besiß der beiden Schwäger gekommen, ist nicht ermittelt.

Im Jahre 1485 wurde, um einen Streit, den das Webbegarten-Kloster zu Aachen wegen einer Besißung hatte, zu schlichten, ein Schiedsgericht constituirt, bestehend aus Tiel von der Hallen, Wilhelm v. Drimborn, Paul v. Wee, Johann Kreborn, Johann Pail und Gerart Pail, Peter Wolf (vgl. Quiz, Beitr. z. G. d. St. Aach. 2c. 2. Bd. S. 80).

Wilhelm Inghen Hoyve, welcher im 15. Jahrhundert Scheffen zu Aachen war und wahrscheinlich derselbe ist, der in den Jahren 1472—1489 als Richter des königlichen Stuhles daselbst fungirte, war mit Jutta Pail verheirathet. Sie war die Schwester von Johann Pail und Gerhard Pail, und ihre Tochter Anna Inghen Hoyve heirathete im Jahre 1502 den Wilhelm Judencop genannt Streithagen.²⁾ Der zuletzt erwähnte Johann Pail

¹⁾ Ich habe nur die Abschrift dieses Verzeichnisses, welche Quiz angefertigt, benutzt.

²⁾ Den im Jahre 1502 am 18. October geschlossenen Heirathsvertrag des Wilhelm Judencop genannt Streithagen mit Anna Inghen Hoyven, Tochter der Eheleute Wilhelm Inghen Hoyven und Jutta Pails unterzeichneten außer dem Bräutigam und der Mutter der Braut: Arnold Judencop von Streithagen, Bruder Wilhelm's, Gerhard v. Bredeloe, Wilhelm's Neffe, die Brüder Johann und Wilhelm Pollart, Canonicus im Stifte unserer lieben Frau zu Aachen, Nach von dem Hyllesberg gen. von dem Driesche, Wilhelm's Schwager, Johann Pail und Gerhard Pail, Brüder der Jutta Pail, Vincenz, Wilhelm und Gerhard Jugenhoven, Söhne der Jutta, Johann v. Linzenich, Vogt zu Burscheid, Lohst von Linzenich, Eidam der Jutta, Reinhard Gerbode und Meister Claes Naue, Schwäger derselben. Johann Pail ist qualificirt als Dr. iuris, Propst zu Wassenberg, Canonicus zu St. Lambert in Lüttich und unserer lieben Frau in Aachen. Der Scheffen Wilhelm Inghen Hoyve, Vater der Braut, war damals schon gestorben. Meister Nicolaus Naue

war Canonicus des Liebfrauen-Stiftes zu Aachen und wurde auch am 26. Januar 1482 als Canonicus des Stiftes St. Lambert in Lüttich eingeführt. Das von ihm geführte Wappen beweist, daß er zu der hier in Rede stehenden Familie gehörte. Man vergleiche das Buch von Mr. de Theux, Le chapitre de St. Lambert a Liège. Eine große Anzahl von Urkunden, welche sich auf den von ihm in den beiden letzten Decennien des 15. Jahrhunderts mit der Stadt Aachen geführten Proceß beziehen, findet sich im städtischen Archive zu Aachen.

Der zuletzt erwähnte Gerard Pael, Bruder des Canonicus Johann Pael, ist wahrscheinlich derselbe Gerard Pael, welcher in den Jahren 1492 und 93 als Richter des königlichen Stables zu Aachen fungirte. Dieser war verheirathet mit Margaretha v. Richterchyn, Tochter des Lambert v. Richterchyn und der Igen Wolf.

I. Die Kinder des Gerard Pael und der Margaretha v. Richterchyn waren:

1) Johannes Pael, Canonicus des Münsterstiftes zu Aachen, Jubilarius, starb am 14. März 1560. Seine Gedenktafel befindet sich in der Kreuzkapelle des Münsters neben dem Altare.

2) Gerard Pael (siehe II).

3) Jacob Pael, verheirathet mit Catharina Hagen, kinderlos.

4) Engel (Angela) Pael, verheirathet mit Matthäus Schridl.

Es wird noch ein fünftes Kind, Bernard, in späteren Notizen genannt. Aber Matthäus Schridl, Enkel der Angela Pael, erwähnt in seiner im Jahre 1602 geschriebenen Familien-Notiz nur die drei sub 1) 2) 3) aufgeführten Brüder seiner Großmutter.

II. Gerard Pael (I. 2) war verheirathet in erster Ehe mit Anna Bourmanns von Paffenhouls, in zweiter Ehe mit Margaretha v. Kelmis. Kinder aus erster Ehe waren:

1) Gerard P., verheirathet mit Maria v. Arschot. Aus dieser Ehe war eine Tochter, Anna, Ghefrau des Conrad von der Hegen.

2) Barbara P., verheirathet mit Hermann Bertolf, Sohn des Johann Bertolf und der Jänuchen Proest (Proist).¹⁾

3) Igen P., verheirathet mit Stephan Roudorf, kinderlos.

gehört vielleicht zu derjenigen Familie Nave, welche von Cuir, Beiträge zur Beschreibung des streifis Guben S. 74 erwähnt wird. (Ein Meister Nicolant Nave, Licentiat beider Rechte, kaupte im Anfange des 16. Jahrh. das Schloß Crapock; ein Nachkomme desselben, Meinhard Nave, Rentmeister des Herzogthums Limburg, war verheirathet mit Johanna v. Jewel. Seine Kinder verkauften im Jahre 1584 das genannte Schloß.

¹⁾ Die beiden letztgenannten Eheleute sind auch erwähnt bei Cuir, Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Reichs Aachen I S. 53.

²⁾ Sowohl Barbara Pael als ihr Ghemann und dessen Eltern sind auch erwähnt bei Cuir, Beiträge zu einer n. Besch. d. streif. Guben S. 302.

Kinder aus zweiter Ehe waren:

- 1) Gerard, Canonicus im Münster zu Aachen, gest. 11. Oct. 1574.
- 2) Johannes (siehe sub III).

III. Johannes Pael zu Maastricht, dort verheirathet an eine natürliche Tochter des Johannes van Gaveren, Herrn zu Elsloe. Er ist wahrscheinlich derselbe Johannes Pael, welcher nach einer von Herrn J. D. Franquinet, Provinzial-Archivar zu Maastricht, mir zugekommenen Mittheilung in einer Urkunde vom 22. November 1555 unter den Scheffen von Maastricht aufgeführt wird. Die Kinder des Johannes Pael waren:

- 1) Gerard Pael starb unverheirathet.
- 2) Adrian, der in ein Kloster eintrat, aber später wieder austrat und heirathete. Er hinterließ eine Tochter.

3) Johannes, Canonicus zu Aachen, nachher Dechant zu Tongern. Er war derjenige, von dem im Verzeichnisse der Canonici gesagt ist: qui receptus et admissus fuit 1574. sept. Dec. In dem von Baron Leon von Herkenmode herausgegebenen Werke: Collection des tombes épitaphes et blasons, recueillis dans les églises et couvents de la Hesbaye wird S. 565 bemerkt, daß sich auf einem Grabsteine in der Kirche de notre Dame zu Tongern folgende Inschrift befinde: Hic iacet reverendus generosus dominus Joannes Paele, huius ecclesiae decanus, qui obiit 5. Martii Anno 1612.

4) Maria Pael, verheirathet mit „Schets, Schetsen soun von hooften, Capitain in holland“.

- 5) Conrad, unverheirathet.

Ich habe von dem Siegel der Familie Inghen Hoybe, welches einer in meinem Besitze befindlichen Urkunde anhing, No 6 der Wapvertafeln eine Abbildung mitgetheilt. Ueber Wilhelm Inghen Hoybe und über Johann Inghen Hoybe als Richter des königl. Stuhles vgl. Lösck, Rechtsdenkmäler S. 266 und 267. Von den Urkunden, worin Wilhelm Inghen Hoybe als Scheffen vorkommt, lautet eine, deren Original Herr Hermann Macco zu Aachen mir zu leihen die Güte hatte, wie folgt:

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils ind Stat Aiche myt Namen h̄nae beschr. doin kunt allen luden myt diesen brieue ind kennen offenb. want wilhem van opheym wilne claes son van opheym vurmaels Im Jaire vns h̄ren als man schreyff duysent veirhondeirt tweylnduynntzich des nuynden daigs In den meye In erue gegenen hatte Gillis tzen busschoffstaiff ind sijnen eruen zo wissen Eynen hoff hoyue Reyde erue ind geseisse opten hontz buchell myt sijnen veire woenuysseren dairto gehoerende So wie dat allet bij den anderen steit ind gelegen is op tie santkuyle hinden neist der Regulieren erue Noch veire wijeren myt yren begrijff haldende vmbtrent vonff moirgen Sowie dat allet bynnen sijnen pelen ind Regenoissen gelegen is bij sent thoenis Roide In der heyden neist H̄ wilhems erue was vs. Roide Ind dairto deirdenhaluen moirgen beyndtz gelegen bij die hobrugge neist gyben erue van haeren Ind neist

der mynre bruederen erue Ind dat vurg. erue ind guit zosamen des Jairs vur tziene gulden den gulden zo seiss maircken baeuen alsulchen zens als die vurg. eruen Jeirlix onden gelden ind besweirt sijnt Ind der tzens baeuen den grontzens affzo loessen stoende Nae visswijsonngen der Scheffen brieue dairvan spreichende So is vp diesen hudigen daich datum dis brieffs vur vns komen ind erschenen gillis zen buschoffstaiff vurss. sitzend in sijnen gantzen eligen stoile myt katherijncgen sijre eirster eliger huysfrauwen myt sijnen guden vurraede ind moitwillen hait wieder opgedraigen ind oeuergegeuen erflich ind omberme Wilhem van opheym vurss. myt baetzen sijre eirster eliger huysfrauwen ind yrere beyder eruen die vurg. eruen ind gueden mytten Scheffenen brieue dairvan spreichende Ind myt allen den Reichten die gillis vurss. dairan gebat hait bys zo diesen daige zo datum dis brieffs ind hait noch der selue gillis deme egent. Wilhem myt opgedraigen ind oeuergegeuen erflich ind omberme eyn streyffigen erffs dat gillis vurss. zo deme vurg. erue op ten hontz buchell gelegen die wijle he dat yn henden van goirt strobant erkreigen gebat hait mytten Scheffenen brieue dairvan spreichende Ind also hait gillis vurss. darop gantzlich ind zo maele myt monde ind halme vertzegen ind vertziet erflich ind omberme in oirber ind zobehoeff Wilhems ind sijre Huysfrauwen vurss. ind yrere beyder Reichter eruen Sonder airgelist Bebeltenis den leynhren irs Reichtz In oirkonde der wairheit So haint wir Johan lantz Richter daeme van hairen Emont van hokirche Geirairt elreboirn Wilhem van Wijlre Johan beyssel fetschyn Colijn Johan van segraede ind wilhem Inghen hoyue Scheffen des kuniglichen stoils ind Stat Aiche zer beeden beyder partijen onse siegele an diesen brieff gehancgen. Geg. Im Jaire vns hren duysent veirhondert veir Ind nuyntzich des eirsten Daigs In februario genant spurkille tzo veire vren nae myddaige.

In einer Urkunde vom 10. September 1376, wodurch Graf Friedrich von Mörs sich verpflichtet, die seiner Gemahlin Walburga, Tochter des Grafen v. Sarwerden, zugesagte Leibzucht auf die Schlösser und Lande Millen und Gangelt anzudeuten, befindet sich unter den Zeugen der Knappe Berner in ghen Hoyve (Lacomblet, Urkunden-Sammlung III No 787). In der Urkunde vom 12. Januar 1377, wodurch Graf Wilhelm von Berg und Graf Adolf von Cleve ein Bündniß auf Lebenszeit zur gegenseitigen Hilfe schließen (Lacomblet III 791), befindet sich unter den Zeugen Wilhelm Inghen Hoyven, Ritter. Bei dem Sühne- und Mannschafts-Briefe, den die Brüder Engelbrecht und Heinrich v. Deste dem Erzbischofe von Köln am 17. Sept. 1377 ausstellten, kommt Wilhelm in ghin Hoyve, Ritter, als Zeuge vor (Lacomblet III 800). Das Siegel eines Bernd von Inghen hawe hängt ferner an der Urkunde vom 12. November 1381, wodurch eine Anzahl Ritter sich auf zwölf Jahre zu einer Gesellschaft verbinden, welcher sie den Namen *geselschap* van den gecken beilegen (Lacomblet III 864).

Den oben erwähnten Ehevertrag von 1502 habe ich nicht selbst gesehen, aber unzweifelhaft zuverlässige Mittheilung darüber erhalten.

VI. Familie Bütter, Buyter, Buter.

Das Wappen der Familie befindet sich Nro 13 der Wappentafeln.

Durch Verordnung des Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1166 (Quix, Codex dipl. Nr. 51) wurde das früher bestandene Verbot, zu Aachen andere als Aachener Münzen auszugeben oder zu wechseln, aufgehoben und festgesetzt, daß jede Münze zu ihrem Werthe in Aachen Cours habe. Zugleich wurde den Aachener Kaufleuten das Recht eingeräumt, auch außerhalb der kaiserlichen Münzstätte (domus monetaria) Geld zu wechseln. Vermuthlich hatte nach dem Erlasse jener Verordnung der Ahnherr der hier in Rede stehenden Familie zu Aachen ein Wechselgeschäft gegründet, denn büten heißt „wechseln, cambire“; vgl. Hoffmann v. Fallersleben, Glossarium belgicum sub 15.¹⁾

In einer Urkunde von 1414 bei Quix, Dominikanerkloster S. 70 finden wir unter den Denkmännern einen Staß Buyter, Bürger zu Aachen.

I. Wie Quix, Schloß und Kapelle Berensberg S. 61 auf Grund der Protocolle des Propsteilehnhofes des Münsterstiftes mittheilt, schenkte im Jahre 1461 Adam Emgeram von der Soers sein Gut und Erb im Reiche Aachen, genannt die Soers, dem Johann Bütter, Bürger zu Aachen, und dessen Erben. Letztere haben dieses Gut mehrere Generationen hindurch beessen, und noch in meiner Jugendzeit wurde ein in unmittelbarer Nähe des alten Hauses Soers gelegener Hof der Büttershof genannt. Die Gebäude desselben sind, soviel aus der Bauart entnommen werden kann, im vorigen Jahrhundert neu errichtet worden.

II. Johann Bütter hatte mehrere Töchter und einen Sohn, der ebenfalls Johann hieß.²⁾ Wie Quix berichtet, übertrugen im Jahre

¹⁾ Laurent erklärt das in der Stadtrechnung von 1386 vorkommende Wort buting (Laurent S. 369, 39) im Wörterbuche als das Substantiv von büten, wechseln, tauschen, und berichtet, daß das Zeitwort büten noch in der Aachener Sprache vorkomme, nämlich beim Eier-Tippen der Kinder, wobei das Austausch der Eier büten genannt werde. Die Urkunden des ersten Anhangs Nro XXIII, XVII, sowie die Urkunde 30 bei Quix St. Peter S. 154 beweisen, daß man in Aachen den Austausch von Grundstücken „Buytung ind Erffwe-sel“ oder „Erbbeutung“ nannte. In der Anmerkung des Franz Wilhelm Schrid S. 46 des ersten Anhangs finden wir das Wort verbeuten für vertauschen gebraucht. In der Urkunde S. 66 des ersten Anhangs finden wir den Ausdruck: In erbwechsel angebeutet.

²⁾ Dieser zweite Johannes Bütter ist wohl derjenige, hinsichtlich dessen wir bei Meyer S. 423 § 57 erfahren, daß er, als im Jahre 1513 ein Theil der Bürgerschaft zu den Rath revokirte und einen neuen Rath einsetzte, zu den Mitgliedern und Anhängern des alten Rathes gehörte.

1518 Hermann Rlyts von der We und Johann v. Sendorp ihren Antheil des Hofes in der Soers ihrem Schwager Johann Bütter. Wie aus der im ersten Anhang sub Nro X abgedruckten Urkunde zu ersehen ist, war Johann Bütter im Jahre 1520 gestorben. Er hatte folgende Kinder, welche auch in jener Urkunde benannt sind: ¹⁾

1) Johann Bütter, verheirathet mit Tzychen (vermuthlich Lucie) v. Stommel. Er theilte in der sub XI des ersten Anhangs mitgetheilten Urkunde von 1520 mit seiner Schwägerin Christine v. Stommel, der Wittve des Mathias v. Stommel, den Nachlaß der Eltern resp. Schwiegereltern.

2) Nicolaus B., der unverheirathet starb.

3) Stephan, von dessen Descendenz im 17. Jahrhunderte noch eine Enkelin, Christine Ehefrau Schanternell, existirte.

4) Elisabeth, später verh. mit Junker v. Reimerstock und Schaeßburg. Letzterer war wahrscheinlich der damalige Scheffen Johann von Reimerstock. Aus der bei Quir, Dominicanerkloster S. 89 sub Nro 26 mitgetheilten Urkunde ist zu ersehen, daß der Scheffen Johann v. Reimerstock im Jahre 1540 in zweiter Ehe lebte, und seine Ehefrau Elisabeth hieß. Ihr Familien-Namen wird in der Urkunde nicht angegeben. Elisabeth starb kinderlos. Das Wappen des Johann v. Reimerstock habe ich Nro 17 der Wappentafeln mitgetheilt.

III. Der sub II. 1) genannte Johann Bütter hatte 4 Kinder:

1) Johann B., der im Jahre 1575 mit dem Hofe in der Soers belehnt wurde.

2) Maria B., verheirathet mit Johann Klöder.

3) Lucretia B., ²⁾ verheirathet mit Franz Schoeler, kinderlos.

4) Christine B., verheirathet mit Jacob Pastoir, kinderlos.

In dem noch vorhandenen Theilungs-Acte vom 5. April 1580 theilten die genannten Geschwister bezw. Schwäger „Ihre Loisrenten vnd brieff vnd Siegell, welche Innen von absterben weilantt Christinen von Stomell anerstorben“.

IV. Der sub III. 1) genannte Johann B. hatte drei Kinder:

1) Johann B., der im Jahre 1596 mit dem Bütterhofe belehnt wurde. Er war verheirathet mit Elisabeth Gargweiler ³⁾ und starb am

¹⁾ Was von mir über die in der Urkunde sub Nro X aufgeführten Nicolaus, Stephan und Elisabeth Bütter gesagt wird, entnehme ich einer Aufzeichnung des im Jahre 1637 verstorbenen Franz Wilhelm Schrid.

²⁾ Die Vornamen Maria und Lucretia entnehme ich einer Aufzeichnung meines Großonkels Carl v. Fürth. In den jetzt vorliegenden Acten sind diese Vornamen nicht angegeben. Mein Großonkel aber hatte noch andere Acten.

³⁾ In einem am 29. Juli 1608 zwischen Michael Klöder und Christine Klöder geschlossenen Mobilar-Theilungsacte wird Elisabeth Gargweiler weilantt Johann Bütters nachgelassene Wittve als Zengin aufgeführt.

7. September 1603 in Folge einer Verwundung (vgl. No XX des ersten Anhanges S. 54). Er hatte keine Descendenten.

2) Paul B.

3) Simon B., verheirathet mit Maria v. Ihenen.

Die sub 2) und 3) genannten Brüder wurden, wie Quiz, Verensberg S. 62 angibt, nach dem Tode ihres ältesten Bruders Johann mit Haus und Hof in der Soers belehnt.

V. Die Kinder der sub IV. 3) genannten Eheleute Simon B. und Maria v. Ihenen waren:

1) Johann, der unverheirathet starb.

2) Anna Clara, verheirathet mit Antonius Schömann.

3) Elisabeth, verheirathet mit Jörg Kelli. (Quiz schreibt irrtümlich Collen.)

4) Maria B., getauft 1. Juli 1620 (siehe Anhang I S. 56).¹⁾

Die sub 3) genannten Eheleute Kelli verkauften im Jahre 1638 das Stocklehen in der Soers an Caspar v. Schwarzenberg.

Die Familie des oben erwähnten Scheffen v. Keimerstod stammte vermuthlich aus dem Dorfe gleichen Namens, welches in der Nähe von Gölpen gelegen ist. Ein Zweig der Familie war zu Maastricht ansässig und ihr Namen wird mehrmals unter den dortigen Scheffen genannt. Dem Präsidenten der historischen und archäologischen Gesellschaft im Herzogthum Limburg, Herrn Pastor Habets, verdanke ich folgende Mittheilung, die er dem Archive der Salle de Curingen zu Hasselt entnommen: Gilles von Keimerstod, Herr zu Ehenrade (Gemeinde Jabeel bei Sittard) wurde den 23. August 1507 zu Curingen belehnt mit dem Hofe Heilaer zu Rothem bei Maeseyck. Er heirathete Elisabeth v. Weerst, Tochter des Ulrich v. Weerst, Herrn zu Gerdingen, und hatte von ihr drei Kinder, nämlich 1. Friedrich v. Keimerstod, 2. Elisabeth v. Keimerstod, Erbin von Ehenrade, verheirathet mit Jacob v. Breynt genannt Lieck, Herrn zu Doenrath, 3. Anna v. Keimerstod, verheirathet mit Peter Cludt von Susterfeel.

¹⁾ Es finden sich unter unseren Familien-Papieren Vormundschafts-Dechargen und andere Urkunden der Familie Bäter. Franz Wilhelm Schridt war Vormund der sub V genannten Kinder B. gewesen.

VII. Familie v. Stommel.

Die Aachener Patricierfamilie von Stommel führte das von mir No 14 und 15¹⁾ der Wappentafeln mitgetheilte Wappen und ist daher von derjenigen Familie v. Stommel, welche ein Rosenkreuz und Turniertragen im Wappen führte, gänzlich verschieden.

In den in der Königl. Bibliothek zu Berlin vorhandenen Manuscripten des verstorbenen Quiz fand ich Auszüge aus einem städtischen Renten-Verzeichnisse von 1466, und darin wird erwähnt Peter Stommel, Mitglied des Cistercienser-Ordens, Sohn von Johaun von Stommel. Ein Descendent des letztgenannten war ohne Zweifel derjenige Johann v. Stommel, der im Jahre 1520 Mitglied des Scheffenstuhles war und als Scheffen in den No XI und XII des ersten Anhanges mitgetheilten Urkunden aufgeführt ist.

Nach Quiz, Carmeliten-Kloster S. 23 stiftete am 6. November 1527 der Bürgermeister und Scheffen Johann v. Stommel eine Seelenmesse in der Carmeliten-Kirche zu Aachen. Der Prior und der Convent der Carmeliten verließen dagegen dem erwähnten Stifter ein Familiengrab in dem an der Kirche neu gebauten Kapellchen.

Am 20. Dec. 1533 war der Scheffen Johann v. Stommel bereits gestorben, wie aus der unten mitgetheilten Urkunde hervorgeht. Sein in dieser Urkunde erwähnter Sohn ist, wie ich annehme, derjenige Johann de Stummel, der im Jahre 1541 den 29. Juli den Reichstagsabschied zu Regensburg als Gesandter der Stadt Aachen neben dem Mit-Gesandten Nicolas Wildermann unterschrieb.

Im Jahre 1542 waren Johann v. Stommel und Johann Lonken die Gesandten der Stadt Aachen beim Reichstage zu Speyer.

Im Jahre 1548 war Johann v. Stommel alter (d. h. ehemaliger) Bürgermeister und Gesandter der Stadt Aachen beim Reichstage zu Augsburg.

Das Original nachstehender Urkunde wurde von mir in diesem Jahre zu Aachen gekauft:

Wir Richter Innd Scheffen des kunnyneklichen Stoils Ind Stat Aiche mit Namen hyrnae beschreuen Doin kunt allen Luyden mit Diesem brieve Innd kennen offenbierlich Dat vur vns komen Ind erschienen sijnt her frantz van meessen Scheffen zo Duyren

¹⁾ Ein theilweise zerstörtes Siegel des Johann v. Stommel, der im Jahre 1520 Mitglied des Scheffenstuhles war, ist durch Herrn Graveur Otto in Berlin abgezeichnet worden und nach dieser Zeichnung habe ich die No 15 gegebene lithographische Abbildung anfertigen lassen.

Ind pauwels gartzwylre geswoegere Sitzende beide In Ire gantze elige Stoele frantz mit Katherijnen ind pauwels mit merien Iren eirsten eligen Huysfr. an eyne Ind Cecilia van gymmenich Inder hilgen ehe noch onbestaidt sijnde als sij sachte andie andere syden mit Ire alre vurraide ind goiden moitwillen hauen sementlich vererfft ind In erue gegeuen erflich ind vmberme Johan van Stommelen eligen Son wilne Hren Johans van stommelen onse mitscheffen was, mit Jennen syner eirsten eliger huysfrauwen Ind Irre beider Rechten eruen Eyn huys ind erue mit synen zugehoerenden vier cleynen huysergen In hardewyns straiss stainde Ind vort mit allen synen anderen Rechten Ind zobehoere wie dat die muys genant steit ind gelegen is Inden Radermart neest deme huys zome buschoffstau an eyne Ind neest deme huys zer lylien genant andie andere syden Innd die obgemelte erffschafft zosamen vur drutzienden haluen bescheidenn goulten goitz Jeirlichs erfftzyns Dairan Der gruntzens der seluer erffschafft aiffgain sall Innd der ander tzyns baeuen den gruntzens sall geuallenn ouer eyn Jair neest komende nae Datum dis brieffs eirstwerffan Ind also vortan alle Jair zo ewigen dagen mit sulcher vurwerden wanne Seiss Jair nae datum dis brieffs neest komende vmb ind lieden synt Asdan sullen Ind moissen Johan van stommelen vurss ind syne eruen Eyne helfden des vurss tzynss baeuen den gruntzens affloesen ind aiffgelden zosamen Jederen pennynck mit twentzich pennynge Ind mit geboere des tzynss nae belange der tzeit van deme Jaere wilche affloesonge geschyen sall an Cecilien van Gymmenich vurss ind an Iren eruen Innd die ander helfde Des vurss tzynss baeuen den gruntzens Dan noch blijuende Die sullen ind moegen Johan van stommel vurss ind syne eruen zo ewigen Dagen Ind zo Iren waillkomen wanne sy willen Ind konnen auch vort affloesen Ind aiffgelden zosamen Jederen penninck mit twentzich pennynge Ind mit geboere des tzynss nae belange der tzeit van deme Jaere, wilche affloesonge geschien sall an franss van Meessen Ind an pauwels gartzwylre geswoegere vurss ind an Ire eruen, wie Inen zo allen syden dat also beliefft ind bekant hait zo doin Innd der maissen So hauen die partheien mit namen vurss des obgemelten huys ind erffs mit sampt den vier cleinen dair zo gehoerenden huysergen In hardewynsstraiss gelegen Sich samender hant vissgedain besitzonge Ind gebruychonge Ind dairvp gentzlich ind zomaele mit monde ind halme vertzegen ind vertzeient erflich ind vmberme In vrber Ind zobehoiff Johans van stommelen syner eligen huysfrauwen vurss Innd Ire beider Rechter eruen Innd hauentz ynen auch bekant Ind geloiff zo weren Jair ind Dach zer Stede Rechte van Aichen Innd alle rechte Anspraich dairvan aiff-

zodoin Innd dat auch vurg. huys ind erue mit den vier cleyen huysergen vurss Jeirlichs nit mee onden gelden noch besweerd syn sullen dan deme Capittel onser lieuer frauwen binnen Aiche nuyntzien buyschen erfftzyns der Johan van stommelen vurss genoigt hait Jairs dar van zo bliuenn gelden Innd were idt saiche Johan van stommelen vurss odir synen eruen hernaemails dairan mit Recht yet affgewonnen wurde Idt were ander erffschafft odir an Innichen fyrderen gruntzens dan wie vurss steit dat hauen Ime die partheien mit namen vurss eyn Jeder syns andeils haluen bekant ind geloift zo verrichten ind aizustellen An Ind vp allet dat sy haint ind vmber gewinnen moegen. Doch were idt saiche Die Jans broedere priester Innichen erfftzynss an ind vp diese vurgte erffschafft mit Recht erlangten, Des hait Johan van Stommelen genoigt dairvan zo bliuen gelden Beheltlich doch dat Ime derselue erfftzynss auch anden vurschreuen tzynss aiffgain sall Innd Sonder argelist Beheltenisse den leenheren yrs Rechtz In vrkonde der wairheit So haint wir Gobbell buckynck der des Richters stat bewart Johan van Drimborn leonart vanden ellenbant melchior Colijn herman vanden weier Johan van bessenraide Johan elreborn Simont van wylre Innd Johann Horpesch Scheffen des kunnycklichen Stoils ind Stat Aiche vnse Siegele an diesenn brief gehangen Gegeuen Imme Jair vnsers herenn Duyeent vunffhondert drij Innd drisszich des tzwenzichsten Daigs Decembr.

In dem von mir im zweiten Anhange No XXXIX mitgetheilten Verzeichnisse derjenigen, welche im Jahre 1569 zur Sternzunft gehörten, findet sich der Namen Christoph Stommel und in einer in meinem Besitze befindlichen Urkunde vom 15. Februar 1625 wird vor dem Richter Peter Rickell und den Scheffen Abraham v. Streithagen, Gerardt Ellerborn, Dietherich Bertolf v. Beluen, Andries v. Wylre, Johan Houen, Gerg Paistor und Johann Ellerbern verkauft durch Wilhelm v. Hall nach Tod seiner Gattin Maria v. Stommel kraft des mit derselben „gerichtlich vffgerichteten Testamentz“ eine vor dem Wurtscheider Thore gelegene Parcellle.

Im Jahre 1520 theilten Johann Buitter, Gemann der Lzgen (Lucia) v. Stommel, und Christline v. Stommel, hinterlassene Wittwe des Mathias v. Stommel, den elterlichen Nachlaß. Der letzteren wurde der „Hof Heinrich des Greven“ damals auch „im Vogelgang“ genannt, zugetheilt (vgl. die Urkunde XI des ersten Anhanges). Wir sehen aus dieser Urkunde, daß die Wittve des Mathias v. Stommel eine Tochter hatte. Diese hieß ebenfalls Christline und war später verheirathet mit Peter v. Kirberich,¹⁾ welcher ohne Nachkommen starb.

¹⁾ Haagen liebte es, statt Kirberich Kirberg zu schreiben. Das Dorf Kirberich heißt auch Kirberg. Für die Familie finde ich in unseren Urkunden

Die Wittve Christine von Kirberich geb. von Stommel machte 1574 eine Stiftung zu Gunsten des Gasthauses zu Aachen. Dieselbe wurde nach ihrem Tode von den Kindern resp. Schwiegersöhnen des Johann Bütter beerbt. Der Hof im Vogelsang führte, nachdem er von Peter v. Kirberich und dessen Wittve besessen worden, später den Namen Kirberichshof (man vgl. die Urkunde No XXIV des ersten Anhangs). In späteren Jahren war der Hof ausschließliches Eigenthum des von der Familie Bütter abstammenden Franz Wilhelm Schridt.

nur den Namen Kirberich, wodurch selbstredend nicht ausgeschlossen ist, daß in irgend einer anderen Urkunde v. Kirberg geschrieben worden. Von der Urkunde, durch welche die Wittve v. Kirberich das Gasthaus beschenkte, befindet sich eine alte, wahrscheinlich im Besitze der Schenkgeberin gewesene Abschrift unter den auf den Nachlaß derselben bezüglichen Urkunden.

VIII. Familie v. Zewel, Zivel, Zievel.

Die Familie v. Zewel oder Zievel war eine Linie der Familie von Daun, welche das bei Guskirchen gelegene Schloß Zewel (Zievel) im 13. und 14. Jahrhundert besaß. Die Eigenthümer dieses Schloffes nannten sich damals v. Daun Herren zu Zievel oder v. Daun genannt Zewel, auch einfach v. Zewel.¹⁾ Das Wappenschild des Zewel'schen (Daun'schen) Wappens befindet sich unter den Ahnentwappen an der Gedenktafel des Goswin Schrick oben S. 32.

Wie Bärtsch in seinem Buche *Eiffia illustrata* berichtet, hatten im Jahre 1352 Erzbischof Balduin von Trier und Erzbischof Wilhelm von Köln sich verbündet, um den Räubereien, die von Daun aus verübt wurden, ein Ende zu machen. Hyls, Herr von Daun, Richard der Junge, Marschall von Densborn, und Johann v. Zievel, Gemeiner zu Daun, verpflichteten sich, alle Häuser zu Daun, von welchen aus Unrecht geschehen, sowie alle Tavernen daselbst, in welchen feil geboten wurde, abzubrechen und ohne Einwilligung des Erzbischofs von Trier nicht wieder aufzubauen.

Nicht lange später, nämlich im Jahre 1354, wurde von den Verbündeten des Landfriedens die Burg Griepenhoven, wo die Brüder Goswin und Arnold v. Zewel nebst Otto v. Drzele hauseten, und von wo aus sie der Nachbarschaft vielen Schaden zugefügt hatten, eingenommen und zerstört (vgl. Laurent Stadtrechnungen S. 47—50).

¹⁾ Das hier Gesagte wird bestätigt durch dasjenige, was über die Familie v. Zewel bei Fahne, Geschichte zc., und bei Bärtsch, *Eiffia illustrata* gesagt ist. Die Richtigkeit ergibt sich auch aus den von Herrn v. Dittman mir mitgetheilten Auszügen aus der im Coblenzer Provinzial-Archiv vorhandenen Eltesser'schen Sammlung. Hiernach hatte Johannes de Duna (Daun) drei Söhne: 1. Johannes, trierischen Burgmann zu Manderscheid, 2. Wilhelm, 3. Richardus de Dune, Dominus in Zievel. Alle drei siegelten im Jahre 1313 mit gegittertem Schilde und Turnier-Tragen darauf. Es wird ferner angegeben, daß die v. Zewel aus derselben Linie der Familie v. Daun entsprossen waren, aus welcher auch jener Heinrich v. Daun stammte, der erwirkte, daß die ihm vom Herzoge Walram von Limburg, Grafen von Luxemburg und dessen Gemahlin verliehene Würde eines Erbmarschalls von Luxemburg mit dem Besitze des Schloffes Densborn verbunden wurde, so daß für die Zukunft die Besitzer dieses Gutes stets auch Erbmarschälle von Luxemburg waren. Der Name v. Dune genannt v. Zewel kommt nach Inhalt der erwähnten Auszüge im 14. Jahrhundert oft vor. Im 15. Jahrhundert waren Schloß und Herrschaft Zewel nicht mehr im Besitze der v. Daun. Ueber die damaligen Eigenthümer sehe man Strange, Nachrichten über Adelige Familien und Güter I S. 115.

Später waren die v. Zewel ein ziemlich weit verbreitetes Ritter-Geschlecht, dessen angesehenste und am meisten begüterte Linie diejenige gewesen zu sein scheint, welche in der Grafschaft Falkenberg ansässig war. Dort gehörten den v. Zewel die Schlösser Büth, Neuenhagen, Meisenbruch, die Herrschaften Itteren und Meershoven. Auch standen sie mit den angesehensten Ritterfamilien des dortigen Landes in verwandtschaftlicher Beziehung.

Auch in den Churfürstlichen und Jülich'schen Landen waren v. Zewel ansässig. Zu Aachen war die Familie nur während des 16. Jahrhunderts von Bedeutung. Nach Inhalt eines mir von Herrn v. Lidtman mitgetheilten Auszuges aus einer Stammtafel der Familie v. Gressenich war

Goswin v. Zewel, verheirathet mit Catharina Daems, Tochter des Adam Daems und der Catharina v. Gressenich. Aus dieser Ehe waren:

- 1) Adam v. Zewel.
- 2) Johanne v. Zewel, verh. mit Johann Nickel, Schultheis zu Bier.
- 3) Anna v. Zewel, verheirathet mit Franz v. Loevenich.

Die sub 2) erwähnte Johanne v. Zewel ist S. 33 als Ahnfrau der Familie Schrid aufgeführt. Sie ist auch erwähnt in dem Ehevertrage des Albert Schrid mit der Anna Nickel, deren Großmutter sie war (vgl. S. 16 des ersten Anhangs).

Der sub 1) genannte Adam v. Zewel war verheirathet mit Barbara Pestoulz,¹⁾ welche einem in Aachen angesehenen Patrizier-Geschlechte angehörte.²⁾ Er war Beamter des Herzogs von Jülich, als er im Jahre 1550 zum Rentmeister der Stadt Aachen vom Rathe gewählt wurde. Das Bestreben des Aachener Stadtrathes, die Industrie in der Stadt zu heben, war die Veranlassung gewesen, daß man im Jahre 1544 ungefähr 30 Weber aus Flandern und Artois, welche einen damals beliebten Wollenstoff, den man Worjet nannte, anzufertigen verstanden, im Auftrage des Rathes veranlaßt hatte, sich in Aachen niederzulassen und dort junge Aachener in der Anfertigung jenes Stoffes zu unterrichten. Der Rath bewilligte jenen Webern eine

¹⁾ Quix berichtet im Wochenblatte zc. J. 1837 No 140, im J. 1533 habe nach dem Tode des Peter Pestoulz dessen Tochter, Gattin des Gerard Berken, ihren Antheil des Wolfshofes zu Ebern ihrer Schwester Barbara, Gattin des Adam v. Zewel, übertragen, die Eheleute v. Zewel hätten den Hof an die Eheleute Arret v. Hoenstein und Catharina v. Voß zu Hamborch (Hambach im Kreise Jülich) veräußert.

²⁾ Peter Pestoulz war nach Inhalt des im 66. Hefte der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden mitgetheilten Bürgermeister-Verzeichnisses in den Jahren 1504, 1508 und 1510 Bürgermeister zu Aachen.

bedeutende Entschädigung für ihre Reisekosten. Adam v. Zewel hatte sich für die Einführung jenes Industriezweiges sehr interessiert, und schon bevor von dem Rathe ein desfalliger Beschluß gefaßt worden, hatte Zewel auf seine Kosten zwei Worsset-Weber mit ihren Familien nach Aachen kommen lassen und ihnen in seinem auf dem Johannisbache gelegenen Hause Wohnungen und Werkstätten eingeräumt. Es zeigte sich bald, daß die fremden Weber der protestantischen Lehre huldigten und durch ihre Gespräche über religiöse Fragen viele Aachener, welche mit ihnen verkehrten, im Glauben wankend machten. Auch für Adam v. Zewel war, wie berichtet wird, die Unterhaltung mit den fremden Arbeitern dasjenige, was ihn zum Protestantismus gebracht hat.¹⁾ Da seine Religionsänderung nicht allgemein bekannt war, wurde er im Jahre 1552 zum Bürgermeister gewählt. Er hatte zwar erklärt, er könne die Wahl nur annehmen, wenn gewisse Reformen, die im J. 1536 waren beschloffen worden, zur Ausführung kämen.²⁾ Dennoch leistete er am 30. Mai 1552 den bürgermeisterlichen Amtseid und blieb auch im Amte, nachdem seine auf Reformen bezüglichen Vorschläge ebenso wie der Antrag, man solle die fremden Arbeiter in Zünfte einrangiren, von dem Rathe deshalb abgelehnt wurden, weil man ohne Einwilligung der Zünfte nicht darauf eingehen könne.

Diejenigen Protestanten in Aachen, welche gehofft hatten, daß für die Angelegenheiten ihrer Confessions-Genossen die Amtsführung des Adam v. Zewel vortheilhaft sein werde, sahen sich getäuscht. Er vermochte nichts für sie zu thun.

Nachdem in den folgenden Jahren die Bemühung der Aachener Protestanten, Freiheit des Gottesdienstes zu erlangen, fruchtlos geblieben und auch die Vermwendungen protestantischer Fürsten für ihre Confessions-Genossen in Aachen bei dem dortigen Stadtrathe nichts erwirkt hatten, reisten im Jahre 1559 Goswin v. Zewel, der Sohn des Adam v. Z., und Arnold Engelbrecht nach Augsburg, um den dort beim Reichstage anwesenden protestantischen Ständen eine Petition

¹⁾ Selbstredend kann über dasjenige, was den Uebergang des Adam v. Zewel zum Protestantismus veranlaßte, hier nicht mit Gewißheit geredet werden. Die im Texte angegebene Veranlassung entnehme ich aus einer Mittheilung des P. a Beek Aq. S. 259, welcher an der Stelle, wo davon die Rede ist, daß A. v. Zewel die Worsset-Weber in sein Haus aufgenommen hatte, bemerkt: *inescatus etiam apparento esca lemurum novi Evangelii . . . Adam de Zewel . . . inescatus inquam familiari et quotidiana conversatione infectorum amansque periculi incidit in illud etc.*

²⁾ Welcher Art diese Reformen waren, wissen wir nicht. Die Chroniken enthalten über den Beschluß des Jahres 1536 nichts anderes, als daß darin von Religion nicht die Rede gewesen.

ihrer Aachener Glaubensgenossen zu überbringen. In dieser Bittschrift verlangten die Aachener Protestanten nicht bloß, daß die Reichsstände ihrer Confession sich bemühen sollten, ihnen Freiheit des Gottesdienstes zu verschaffen, sondern sie gingen weiter. Sie begehrt, daß ein Abgeordneter der protestantischen Reichsstände nicht nur bei dem Aachener Rathe, sondern auch beim Herzoge von Jülich, welcher der Patron der St. Foilanskirche sei, den Antrag stelle, daß diese Kirche den Protestanten überlassen werde. Es kam auch ein Abgesandter der protestantischen Reichsstände nach Aachen, um für die Protestanten zu erwirken, daß ihnen eine Kirche eingeräumt werde, aber er erreichte nichts. Auch sein Versuch bei dem Herzoge von Jülich, zu dem er von Aachen aus hinreiste, zum Vortheile der Aachener Protestanten Etwas zu erlangen, mißlang.¹⁾

Adam v. Zebel war im Jahre 1559 wieder Bürgermeister geworden.²⁾ Man beschuldigte ihn, daß er die heimlichen Zusammenkünfte, welche die Protestanten hielten, anstatt dagegen einzuschreiten, begünstige, und dieses hatte zur Folge gehabt, daß, obgleich in Aachen von dem Scheyen-Bürgermeister in der Regel keine Regierungshandlungen ohne Concurrenz des Bürger-Bürgermeisters vorgenommen wurden, doch gewisse Untersuchungen, die man zur Sicherheit der Stadt erforderlich erachtet hatte, durch den Scheyen-Bürgermeister selbstständig waren angeordnet worden.³⁾ Im Juli 1559 waren Gesandte der spanischen Regierung nach Aachen gekommen und hatten auf Grund der bestehenden Verträge die Austreibung der aus den Niederlanden nach Aachen ausgewanderten Protestanten verlangt. Wurde dieses Begehren der spanischen Regierung abgewiesen, so waren Zermwürfnisse mit dieser Regierung begründet, welche für den Aachener Handelsverkehr die größten Nachtheile zur Folge haben mußten. Den Katholiken war nicht zuzumuthen, daß sie sich diesen Nachtheilen aussetzen sollten, um Aufenthalt solchen Personen zu gewähren, von welchen sie zu erwarten hatten, daß sie die Partei ihrer Gegner verstärken würden. Aber bevor man einen Entschluß gefaßt hatte, war ein Schreiben des Churfürsten von der Pfalz gekommen, worin die Aachener ermahnt wurden, sie

¹⁾ Man sehe über die Thätigkeit jenes Abgeordneten in Aachen das, was Haagen Geschichte 2c. II. Thl. S. 149 ff. auf Grund eines von Dr. Lörsch aus einer Urkunde des Geheimen Staats-Archives gemachten Excerptes mittheilt. Meyer sagt nichts darüber, obgleich aus den von ihm S. 457 mitgetheilten Schreiben der Aachener an die Trierer zu ersehen ist, daß der Abgeordnete der protestantischen Stände in Aachen gewesen war.

²⁾ Er behauptete zwar später in einer an den Rath gerichteten Zuschrift, man habe, als man ihn wählte, gewußt, daß er der Augsburger Confession anhängen, aber es war dieses gewiß nur Wenigen bekannt.

³⁾ v. Zebel beschwert sich darüber in seinem Schreiben an den Stadtrath.

möchten die anderwärts vertriebenen Christen mitleidig schützen.¹⁾ Ein Schreiben gleichen Inhaltes erhielten die Aachener vom Herzoge von Würtemberg. Obgleich nun ein Zerwürfniß mit diesen Fürsten bei weitem nicht so nachtheilig war, als Zwietracht mit der spanischen Regierung gewesen wäre, so wollte doch der Rath ohne Einwilligung der Zünfte nicht entscheiden und ließ daher die letzteren darüber abstimmen, ob die niederländischen Flüchtlinge ausgewiesen werden sollten. Die Zünfte sprachen sich für die Ausweisung aus. Dennoch trug Adam v. Zewel, der als Bürger-Bürgermeister den Vortrag im Rathe hatte, in der Sitzung vom 22. September darauf an, den eingewanderten Flüchtlingen Aufenthalt zu gestatten. Nachdem dieser Antrag abgewiesen, und dem Gutachten der Zünfte gemäß Ausweisung jener Flüchtlinge beschlossen worden, schieden die protestantisch gesinnten Rathsherren sofort aus dem Rathe aus.²⁾ Auch Adam v. Zewel erklärte, er könne sein Amt nicht ferner versehen und verließ die Rathversammlung. Man ernannte zuerst Franco Block zum Bürgermeisterlichen Statthalter. Als aber auch am 26. September Zewel einer Einladung des Rathes, in seiner Sitzung zu erscheinen, nicht Folge geleistet hatte, erwählte man an Stelle des Zewel den Block zum Bürger-Bürgermeister.

Erst im März des darauf folgenden Jahres richtete Adam v. Zewel ein Schreiben an den Rath, worin er sich darüber beschwerte, daß man einen anderen Bürgermeister gewählt habe und zugleich behauptete, er habe nicht sein Amt niedergelegt, sondern, da man ihn eines Amtsfehlers beschuldigt habe, sich bis nach Untersuchung und Entscheidung über das ihm zur Last gelegte Vergehen der amtlichen Functionen enthalten gewollt. Selbstredend konnte der Stadtrath dieses Schreiben nicht berücksichtigen. Da Adam v. Zewel in seinem am 13. und 25. Mai 1560 an den Stadtrath gerichteten Schreiben den Stadtrath schwer beleidigte, so wurde am 31. Mai desselben Jahres die Verbannung gegen ihn verhängt. Er hatte gegen die Stadt beim Reichskammergerichte geklagt. Seine Erben nahmen die Klage zurück und schlossen im April 1574, also zu einer Zeit, da der Rath noch ganz katholisch war, mit demselben den unten mitgetheilten Vertrag, der wahrscheinlich durch Vermittelung des Albert Schrid auf Stande kam. Kinder des Adam v. Zewel waren:

¹⁾ Was würde wohl Churfürst Friedrich Wolfgang von der Pfalz gesagt haben, wenn man ihm zugemuthet hätte, Katholiken, die ihrer Religion wegen vertrieben worden, in seinem Lande Aufenthalt zu gewähren und ihnen Religionsfreiheit zu gestatten?

²⁾ Solche Ausweisungs-Decrete, wie das im Text erwähnte, wurden in Aachen, soviel wir aus den Chroniken entnehmen können, nicht vollständig und nicht mit Strenge vollzogen. Es scheint, daß man hauptsächlich darauf bedacht war, der spanischen Regierung zu genügen.

1) Peter v. Zewel. Er ist, so viel ich weiß, derjenige Peter v. Zewel, der in den Jahren 1580 (siehe oben S. 50), 1583, 1587, 1589 Bürgermeister war (vgl. das Bürgermeister-Verzeichniß in Heft 66 der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden). Er wurde im Jahre 1602 verurtheilt zu der von den Protestanten aufzubringenden Entschädigungssumme 1000 Reichsthlr. beizutragen (vgl. Mayer S. 534 dritte Zeile von unten). Nach Inhalt der oben erwähnten Ahnentafel war er verheirathet mit N. Widelman. Wir finden in der Liste der zur Entschädigung verurtheilten Protestanten bei Meyer S. 533 einen Adam v. Zewel, Peter's Sohn, der 100 Reichsthlr. zu zahlen hatte.

2) Goswin v. Zewel, der, wie oben gesagt worden, im J. 1559 nach Augsburg hinreiste, um den dort beim Reichstage versammelten protestantischen Reichsständen eine Petition zu überreichen.

3) Adam. Er ist wahrscheinlich derjenige Adam v. Zewel, Adam's Sohn, der in der Liste der entschädigungspflichtigen Protestanten bei Meyer S. 533 aufgeführt ist.

4) Franz v. Zewel. Er ist wohl derjenige Franz v. Zewel, dessen Erben bei Meyer S. 533 unter den zur Entschädigung verpflichteten Protestanten aufgeführt werden.

5) Elisabeth, welche nach dem Jahre 1574, in welchem die unten mitgetheilte Urkunde aufgenommen wurde, den Leonard Amya heirathete. Es ergibt sich aus Quir, Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen zc. I. Bd. S. 60 und 61, daß Leonard Amya mit Elisabeth v. Zewel verheirathet gewesen, und letztere die Schwester von Adam v. Zewel dem Jungen war.

6) Johanna, verheirathet mit Reinhard Raaben. Ueber das Wappen der letzteren siehe unten. Ich habe schon oben S. 112 in der Note auf Grund desjenigen, was Quir, Beiträge zur Beschreibung des Kreises Eupen S. 74 berichtet, mitgetheilt, daß Reinhard Raabe Rentmeister des Herzogthums Limburg war und das Lehngut Schloß Crapoel besaß.

7) Maria v. Zewel, verheirathet mit Wilhelm Pastor.

8) Barbara v. Zewel.

9) Mathias v. Zewel, welcher im Jahre 1574 verstorben war und zwei Töchter, nämlich Barbara und Catharina, hinterlassen hatte.

Offermann in dem zu Linnich im Jahre 1854 unter dem Titel: Geschichte der Städte, Flecken, Dörfer, Burgen und Klöster in den Kreisen Jülich, Düren, Erkelenz, Geilentkirchen und Heinsberg" erschienenen Buche S. 75 gibt an, Adam v. Zewel sei Eigenthümer des Ritterlehns Rischmühlen bei Linnich gewesen, habe dort nach seiner Verbannung gewohnt und sei auch daselbst gestorben. Ich kenne nicht die Quelle, aus welcher diese Angabe entnommen ist, aber die später auf Rischmühlen wohnende Familie v. Zewel war katholisch, wie daraus zu schließen ist, daß Mitglieder dieser Familie sich in den Kirchenbüchern der dortigen Gegend mehrmals als Taufpaten aufgeführt finden.

Ob Caspar v. Zewel, der im J. 1565 Canonicus des Münsterstiftes war, zu derselben Linie der Familie gehörte, aus welcher der Bürgermeister Adam v. Zewel stammte, weiß ich nicht.

Der von den Kindern des Bürgermeisters v. Zeuel mit der Stadt geschlossene Vergleich lautet, wie folgt:

Wir Burgermeister Scheffen vnd Rath des Koniglichen stoffs vnd Stat Ach an eine, vnd peter, Doctor Gosswin, Adam, Frantz, Elisabeth, Joanna, Maria vnd Barbara weilent Adams van Zeuel nachgelassene Söhne vnd Döchter, vnd dan ernante peter vnd Adam van Zeuel der Junger auch als Barbaren vnd Catharinen weilent Matthissen von Zeuel vnsers lieben in gott verstorbenen Broders nachgelassener vnmündig kinder geborne vnd bestetigte Vormunder an die ander seidt thon kundt vnd bekennen vor vns vnsere pflegkinder, nachkommen vnd erben hiemit öffentlich, Als hernach berurter handlung vnd verlauffs haluen wir gemelte Burgermeister, Scheffen vnd Rath ernanten weilent Adamen von Zeuel den eltern am lesten taig Majj erschienen der Ringer Zall Sechszigten Jares vnsrer stat vnd gebiedts das Reich Ach genant, seine lebtig verbannet, Er aber in Zeit seines Lebens vnd wir obgenante seine Kinder von wegen solcher verbannung vnd was derselben angehangen am Kaiserlichen Cammergericht wider vns vorgesagte Burgermeister Scheffen vnd Rath etliche verschiedene gerichtliche process erworben, Daruff auch beiderseits vor vnd nach gedachtes eltern Adams von Zeuel tödtlichen abgang so lang procedirt bis das vff etlicher fridliebender personen fleissig ansuchen, begern vnd ermanen, wir zu beiden theilen vmb geliebtes fridens will bewilliget, angeregte Irrungen vnd sachen vermittels etlicher schochts freundt vnd personen in gutliche handlung ziehen vnd dardurch ohn ferner rechtlich procediren gutlich vergleichen vnd hinlegen zu lassen, daruff dan auch zuvor von vnsrer der Zeuelschen Kinder vnd Erben wegen die Ersamen vnd frommen Her Albrecht Schrick damals Burgermeister Itzt alter Burgermeister gedachter Statt Ach, Johan Rulandt, herman Bertholff vnd Johan Duppengiesser vnsere liebe schwäger vnd gutte freundt vnd folgentz von vns Burgermeister, Scheffen vnd Rath die auch Ersamen fürsichtiger vnd frommen Johan von Lontzen Itziger, Matthiiss peltzer alter Burgermeister, Johan filbis diser Zeit werckmeister vnd huprecht von Munter Secretarius gemelter Stat Ach vnsere Rathsfreundt vnd lieber getrower zu beunter gutlicher vnderhandlung respectiue erbetten, verordnet vnd ernant worden, mit beuech zumbliche annembliche mittel vnd weg, daruff bemelte gutliche vergleichung mit beider theil vorwissen vnd guttem willen gericht werden mocht, zu bedencken vnd vnzuschlagen, Ernante acht von beiden seiden wie genant, erbettene vnd verordnete personen vff solchs die sachen dahin wie folgt erwogen vnd bedacht, vns auch zu beiden theilen furgeschlagen vnd bewegt, das Zuuorderst wir obgenante Zeuelsche

vnd Erben gegen vorgedachte Burgermeister, Scheffen vnd
 ns schriftlich vnd muntlich ercleret, als nemblich, Was
 vnser vatter Adam von Zeuel vnd wir Im verschieenen der
 Zell Neun vnd funffzigsten Jar neben andern burgern mit
 schreiben vnd suppliciren vmb der Augspurgischen Confession
 der stat Ach gestattung vnd Infuerung gethon, das solchs
 ernanten vnsern vater, wie wir von demselbigen verstanden
 irch vns anders niet, als trewhertzig, zu beforderung der
 Gottes vnd befridigung vnser gewissen beschehen. Zum
 das ernanter vnser vater, wie wir In gleichem von Im
 vnd vernommen, seine den dreizehenden Majj berurtes Sechs-
 Jars wohlgedachtem einem Erborn Rath vbergebne schrift
 urgenommener seiner Eheren verdedigung vnd gar niet der
 g vorbracht, das er einen Erborn Rath, oder einiche desselben
 person oder personen, beuelchhaber oder Diener damit
 ch anzutasten oder an Irer Reputation oder Eheren zuuer-
 n gedacht, Wie wir dan auch folgentz die am Keiserlichen
 rgericht durch vnsern vater vnd vnss gegen den Rath er-
 e gerichtliche process vnd daruff erfolgte handlung gar niet
 cher des Raths oder desselben sonderer personen, beueloh-
 der Diener smehung, verletzung oder nachtheil, sonder allein
 enommener, wie gemelt, vnser ehern rettung ausbragt
 laruff procedirt. Doneben dan auch vorgeante zu diser
 durch vns Zeuelschen erbettene vier freundt vnd vnderhendler
 Erborn Raidt ersucht vnd begert hieoben gedachte handlung
 iders niet, dan wie gemelt, zuuerstahn, vnd dogegen ermeltes
 vaders gemeiner diser stat lang vnd viel Jahr geleister
 dienst gunstiglich zu gedencken vnd die Itzt gedachtem
 a vater widerfarene der stat vnd Reichs Ach verbannung,
 ch vns zugemessene Vffschlag, als das wir zu nachtheill der
 d etc. gehandelt haben solten, dohin zu richten das wir an
 vnuerletzt bleiben möchten, mit angehengtem folgendem
 das wir demnach vff obberurte process, auch alle spruch
 derungen, die wir von wegen vorberurter verbannung vnd
 selben anhangt vnd daruff erfolgt, gegen wolgemelte Burger-
 , Scheffen vnd Raith Ingemein vnd derselben sondere per-
 beuelchhaber vnd Diener zu haben vermeint oder nochmals
 en möchten, gutwillig vnd gentzlich renunciiren vnd ver-
 solten vnd wolten, Vnd wir Burgermeister, Scheffen vnd
 vns daruf hinwider gegen ermelte Zeuelsche Kinder vnd
 gleicher gestalt schriftlich vnd muntlich erclert, das man
 r geacht vnd besorgt, wen obberurt supplicirn der Suppli-
 will seine wircklichkeit erreicht, das der gemeind dieser

stat daraus hochbeswerlicher nachtheil erfolgt sein solte, vnd
 derwegen das Jenig, so mit dem verbannen gehandelt, damals
 gestalt der sachen Zeit vnd leuff niet wol anders hette furgenom
 oder gehandelt werden Kuennen, Wie aber dem allem, die
 mergelte Zeuelische Kinder vnd erben oberzalter massen
 erclerten, vorgeante Ire erbettene freundt doneben auch
 vaders vnser stat geleister Dienst vns erinnerten, vnd geda
 Kinder vnd erben vff obberurte process, spruch vnd forderung
 melter massen zu renuncijren vnd Zuuerzeihen sich gutwillig
 bieten dethen, So wolten wir vf solchs alles berurte verbann
 vnd was derselben anhengt vnd daruff erfolgt ist Inen den Ze
 ischen kinderen vnd erben Zu einichem nachtheil niet rechnen, :
 Durch die vnserere Zurechnen wissenlich gestatten, vnd sie
 gerurtes supplicirens etc. halben geschepften verdachts vnd d
 erfolgten Zumessens erlassen dergleichen vff obbemelte process,
 sie die Zeuelischen vnser theils auch renuncijren das solc
 allem nach wir obgemelte beide principal partheien mit vorgehe
 zeitiger erwegung hieobgeschribner bedachter vnd vns beider s
 vurgeschlagener erclerungen dieselbige erclerung wissenlich
 bedachtlich vnd gutwillig angenommen, einanderen wircklich get
 vnd domit vns aller vnd Jeder obgedachter process, spruch
 forderungen halben, In der guete gentzlich vnd endtlich verglic
 vertragen vnd daruff renuntijrt vnd verziegen haben, Verglei
 vns auch, vertragen, renuncijren vnd verzeihen hiemit vnd C
 dieses brieffs, dermassen das domit vnd dardurch solche pro
 sachen, spruch vnd forderungen In bester bestendigster for
 rechtens allerding guetlich hingelecht vnd getödet sein vnd
 ewigen dagen verbleiben sollen, Ohn alle geuerd vnd argelist.
 zu vrkund sein dieser brieff zween gleiches Inhalt mit vnser
 gedachter Burgermeister, Scheffen vnd Raths der stat Ach geme
 dergleichen mit vnser obgenanter Peters vnd Adams van
 des Jungern, vnd dan Reinhardts Raaben vnd Wilhelmen pas
 als vorgeanter Johannen vnd Marien von Zenel eheliger Ma
 mit welcher zuthon vnd bewilligung diese vergleichung vnd ver
 auch getroffen, angenommen vnd vffgericht worden ist, fur
 selbst vnd mit In namen vnd von wegen vurgeanter an
 vnserer brüder, schwöger, swestern vnd haussfrauwen von
 als von denselbigen darzu Insonderheit erbetten, auch von w
 obgedachtes weilent vnser broders Matthissen von Zenel
 gelassener vnd vorgeanter Zweier vnmündiger Kinder hieu
 anhangenden Insiegelen besiegelt, vnd deren brieff Jedem
 einer zugestellt, Geben am acht vnd zwent en tag des m
 Aprilis, Nach Christi vnser lieben Hern v eligmechers g
 funfftzehnhundert vnd Im vier vnd S t en Jare.

Angehängt sind das städtische Siegel, die Siegel des Peter und Adam u. Josef, welche außer dem Wappenschilde auch den Eber als Helmzierde enthalten. Das Siegel des Reinhard Raaben enthält ein gezacktes Kreuz, auf dem Helme zwischen den Flügeln einen Vogel, das Siegel des Wilh. Pastor R. dasjenige, welches No 19 der Wappentafeln mitgetheilt ist, jedoch ist die Form des auf dem Helme stehenden Hutes nicht ganz zu erkennen.

Der oben erwähnte Leonard Amya (Amien) gehörte vermuthlich auch zu den Nachkommen des Johann Amia, der im Jahre 1465 von Amiens nach Aachen gekommen war, und hier, begünstigt vom Stadtrathe, Messing-Gießerei betrieben hatte. Die Familie Amien oder Amya gehörte zur Zeit zu den bedeutendsten Industriellen Aachens, hat aber, wie es scheint, im 17. Jahrhundert ihren Reichthum verloren. Matthäus Schridt hat zur Familien-Geschichte der Amya und Düppengießer Notizen geschrieben, die ich zur Zeit noch nicht verwerthen will.

IX. Familie Pastor.

Das älteste mir bekannte Siegel dieser Familie ist dasjenige, welches der unten angeführten, am 31. März des Jahres 1457 von Johann Pastor von Haren ausgestellten Urkunde, welche sich auf dem städtischen Archive befindet, angehängt ist. Der Wappenschild auf diesem Siegel enthält nur ein einziges Kleeblatt, und auf dem Schilde ruhet ein an der vorderen Seite mit einem Kleeblatt verzierter Hut. Im 16. Jahrhunderte führte die Familie das von mir No 19 der Wappentafeln mitgetheilte Wappen. Jedoch ist der Hut, den ich hier so habe zeichnen lassen, wie ich ihn in einer Abbildung des Wappens gesehen hatte, auf den mir bekannten Siegeln verhältnißmäßig länger und spitzer.¹⁾

Da es mir nicht möglich gewesen, eine Stammtafel der Familie Pastor zusammenzustellen, so muß ich mich darauf beschränken, Notizen über einzelne Mitglieder der Familie, deren Namen ich in Urkunden oder in Quir'schen Schriften gefunden habe, hier mitzutheilen.²⁾

Im Jahre 1407 am 20. April erschien Johann Pastor zu Burttscheid als „Mumber ind Procurator“ der dortigen Abtiffin vor Meier, Vogt und Scheffen des „stoils ind Dorps“ Burttscheid, um einen Vertrag zu schließen (vgl. Quir, historisch-topographische Beschreibung der Stadt Burttscheid S. 222—225 Urkunde No 15).

1417 den 23. Mai verkauften Johann Pastor in der Pontstraße, Conrad Voirster zu Burttscheid und Ivel v. Eichen dem Gerard v. Haren 22 Morgen Landes³⁾ (vgl. Quir St. Peter-Pfarrkirche 2c. S. 67).

¹⁾ Leider sind die Siegel alle so eingedrückt, daß ich die Gestalt des Hutes nicht genau erkennen kann.

²⁾ Ein im Provincial-Archive zu Düsseldorf vorfindliches altes Hinzregister des Münsterstiftes führt als Hausbesitzer einen Joh. Pastor, Schröder, auf. Quir hat in der Schrift: Pfarre zum heil. Kreuz S. 17 die betreffende Stelle mitgetheilt. Da das Register zwar im 15. Jahrhundert geschrieben, aber sein Inhalt größtentheils älter ist, so kann man nicht angeben, ob jener Johann Pastor Schröder im 14. oder 15. Jahrhundert gelebt hat. Ueber die Bedeutung des Wortes „Schröder“ sehe man das in der Einleitung dieses Buches Gesagte.

³⁾ Ich muß hierbei darauf aufmerksam machen, daß, wenn in den Nachener Urkunden hinter dem Namen einer Partei die Wohnung erwähnt wird, dieses regelmäßig deshalb geschieht, weil noch ein Anderer oder mehrere Andere denselben Vor- und Familien-Namen, wie diese Partei, führten, und daher die Anführung der Wohnung zur Unterscheidung nöthig war.

1457 den 31. März hatte Johann Pastor von Hagen vom Stadtrathe die Erlaubniß erhalten, auf einer Mauer des Grasshauses einen Ueberbau ruhen zu lassen, und stellte eine Bescheinigung darüber aus, daß ihm dieses nur aus Gefälligkeit gestattet worden, er aber kein Recht darauf habe. Den Wortlaut der Urkunde hat Herr Professor Zörich im ersten Bande der Zeitschrift des Racherer Geschichts-Vereins S. 168 mitgetheilt.

Am 10. Mai 1483 waren zu der Urkunde, worin Ziel Seberghn der Stadt Aachen Mannschaft gelobte, Johann Pastor von Hagen und Peter Brunleder als Zeugen zugezogen. Es heißt zwar in der Urkunde, es hätten beide Zeugen unterfiegelt, aber es hängt nur ein einziges Siegel an denselben und schon die Stelle, wo es sich befindet, beweiset, daß es das Siegel des Brunleder ist. Die Urkunde befindet sich im städtischen Archive.

Im Jahre 1485 waren, wie Hagen Geschichte Aachens S. 96 berichtet, unter den Rathsherrn zu Aachen Johann Pastor und Hermann Pastor.

Im Jahre 1500 war Hermann Pastor Bürgermeister, vgl. das Bürgermeister-Verzeichniß im 66. Hest des Vereins von Altertumsfreunden. Nach Inhalt desselben Verzeichnisses war

im Jahre 1503 Johann Pastor Bürgermeister.

Im Jahre 1508 am 8. Januar wurden in einer Urkunde des Schöffen-Stubles Johann v. Drimborn und Johann Pastor als Schöffen aufgeführt (Luir Dominicaner S. 22).

Luir, Geschichte der St. Peterspfarre, des Martins-Spital und der Regulirberrn-Canonie S. 55 führt unter den Wohlthätern der Canonie vermuthlich nach Inhalt ihres Necrologium auf: Peter von der Heiden, seine Frau Maria und deren Tochter Catharina, Gattin des „Herrn“ Johann Pastor. Wann dieser Johann Pastor gelebt hat, weiß ich nicht. Der Titel „Herr“ deutet darauf, daß er entweder gewesener Bürgermeister oder Scheffen war. Ich glaube daher, daß er im Anfange des 16. Jahrhunderts lebte.

Im Jahre 1521 waren unter den 30 ersten Mitgliedern der Bruderschaft des heil. Sacramentes zwei Johann Pastor, wovon der eine als Johann Pastor zum Birboun aufgeführt ist (vgl. das unten mitgetheilte Verzeichniß der 30 ersten Mitglieder der Bruderschaft).

Im Jahre 1535 war „Herr Johann Pastor zum Birboun“ der Ankäufer gerichtlich verkaufter Grundstücke (vgl. die Urkunde bei Luir St. Peter S. 91—96).

Im Jahre 1539 den 14. März wurde vor den Lehns Herren und Vaessen des Schleidener Hoflehns eine Urkunde aufgenommen, worin unter den Vaessen Johann Pastor zum Birboun aufgeführt ist (vgl. Luir St. Peter S. 154 Urkunde 30).

Im Jahre 1541 im April wurde Hermann Pastor Cane-
nicus des Münsterstiftes. Er starb 1551.

1557 quittirte Veilge Pastor, Nonne im Marienthaler
Kloster, der Stadt über 12 Gulden.

Vermuthlich haben mehrere Mitglieder der Familie Pastor sich
im 16. Jahrhundert dem Protestantismus zugewendet. Aus dem von
mir im zweiten Anhang No XXXIX mitgetheilten Verzeichnisse
derjenigen, welche im Jahre 1569 Mitglieder der Stern-Zunft zu
Aachen gewesen sind, geht hervor, daß damals Adam Pastor Grebe
jener Zunft war. Dieser Adam Pastor ist vielleicht derselbe, dessen
Benehmen im Jahre 1581 Veranlassung war, daß nach seinem Tode
seine Wittve den Katholiken gegenüber zum Schadenersatz verurtheilt
wurde.¹⁾ Er war also wahrscheinlich Protestant.²⁾ Meyer S. 533.

In dem bei Meyer l. c. mitgetheilten Verzeichnisse der zum
Schadenersatz verurtheilten Anhänger der protestantischen Partei finden
wir auch einen Johann Pastor in Trichter-gasse.

Ein Mitglied der Familie, von dem wir mit Sicherheit an-
nehmen können, daß es sich dem Protestantismus zugewendet hatte,
war derjenige Wilhelm Pastor, der, wie sich aus der oben unter
den Nachrichten über die Familie v. Zewel mitgetheilten Urkunde er-
gibt, im Jahre 1574 mit Maria v. Zewel verheirathet war. Es ist
nicht zu bezweifeln, daß er derselbe Wilhelm Pastor war, der, wie
wir bei Meyer S. 457 lesen, am 15. Februar 1560, als der Rath
beschlossen hatte, es sollten diejenigen Rathsherren, welche die von
Goswin v. Zewel und Arnold Engelbrecht den protestantischen Reichs-
ständen überbrachte Petition unterzeichnet hätten, so oft über religiöse
Angelegenheiten verhandelt werde, abtreten, mit anderen Rathsherren
sich erhob und protestirte, weil sie, indem sie die Gestattung eines
eigenen Predigers nachsuchten, Nichts gegen die Interessen der Ge-
meinde unternähmen.

In dem oben erwähnten Verzeichnisse derjenigen, welche im
Jahre 1569 Mitglieder der Stern-Zunft waren, finden wir auch einen
Jacob Pastor, welcher wahrscheinlich der Scheffen Jacob Pastor
war, von welchem oben S. 60 gemeldet ist, daß er im Jahre 1582
als Gesandter der Katholiken zum Augsburger Reichstage und später
zum Kaiser reiste, und daß er auch im Jahre 1583 noch einmal zum

¹⁾ Nach dem Aachener Rechte erhielt der überlebende Ehegatte die
Mobilien-Nachlass, hatte aber auch die Verbindlichkeit, alle Mobilien-Schulden
zu tilgen.

²⁾ Es ist aber die Annahme, daß er zu den wenigen Katholiken ge-
hört habe, welche am protestantischen Rathe Theil genommen, nicht ganz
ausgeschlossen, nur unwahrscheinlich.

Kaiserlichen Hofe als Bevollmächtigter der Katholiken sich begab. Aus der von mir im ersten Anhang No XXI mitgetheilten Urkunde ist zu ersehen, daß ein Adam Pastor, wahrscheinlich der oben erwähnte, zu den nächsten Verwandten dieses Jacob Pastor, den wir als einen der Führer der Katholiken zu erachten haben, gehörte, denn Adam P. wird als der gesetzliche Vormund der Kinder des Scheffen Jacob P. bezeichnet.

Jacob Pastor war in erster Ehe verheirathet mit Adelheid von der Art. Sie wird in einer in meinem Besitze befindlichen ungedruckten Urkunde seine erste Gattin genannt. Seine zweite Ehegattin war Christine Büter. Diese war kinderlos. Jacob Pastor war im Jahre 1587 bereits gestorben. Im Juli desselben Jahres waren, wie wir aus der citirten Urkunde No XXI entnehmen, seine Kinder erster Ehe noch minderjährig.

Wir finden im ersten Anhang S. 55 und 56, daß Christine Büter, wie ihr Neffe Frz. W. Schrick notirt, im J. 1616 der St. Joilanskirche 700 Thlr. vermachte, welche auf dem Hause zum Bierbaum lasteten und von „Herrn“ Pastors Kindern zu zahlen waren. Hiernach nehme ich an, daß die Kinder erster Ehe des Scheffen Pastor das Haus Bierbaum besaßen. Stände es fest, daß sie es von ihrem Vater geerbt hatten, so wäre zu vermuthen, daß der Scheffen Jacob Pastor ein Sohn des oben genannten Johann Pastor zum Bierbaum war.

Im Jahre 1586 wurde auch ein Johann Pastor als Canonicus des Münsterstiftes recipirt. Er verzichtete 1590.

Am 5. October 1590 wurde Heinrich Pastor als Canonicus desselben Stiftes recipirt und er starb am 21. Februar 1621.

Die oben erwähnte Urkunde No XXI des ersten Anhanges beweist, daß im Jahre 1604 ein anderer Jacob Pastor, als der oben angeführte, Mitglied des Scheffensstuhles war. Auffallend ist, daß ebenso wie in jener Urkunde von 1604 auch noch in einer Urkunde vom 30. April 1616, über welche Quir Dominicaner S. 35 berichtet, die beiden letzten Scheffen Albrecht Schrick und Jacob Pastor sind. In einer Urkunde vom 4. Juni 1618, welche Quir ebendasselbst S. 36 erwähnt, ist Jacob Pastor der drittlezte Scheffen.¹⁾

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war Georg Pastor Mitglied des Scheffensstuhles. Da er der spanischen Sprache kundig war, so wurde er im Jahre 1627 beauftragt, der Infantin Clara Isabella Eugenie, welche damals in Aachen war, den Wunsch der

¹⁾ Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts war zu Lüttich ein Jacob Pastor verheirathet mit Catharina v. Neufforge, Tochter der Eheleute Philipp v. Neufforge (gest. 1554) und Johanne v. Groulart-Jahay. Es wird berichtet, dieser Jacob Pastor sei aus Aix gewesen. Ob er aus Aix in der Provence oder aus Aix-la-Chapelle gewesen, ist mir nicht bekannt.

Stadt, daß sie von der ihr sehr beschwerlichen Garnison befreiet werde, vorzutragen (vgl. Meyer S. 621). Ich habe bereits an einer anderen Stelle gesagt, daß die Garnison bis 1632 in Aachen blieb. Der Scheffen Georg Pastor war wohl derjenige Georg Pastor, welcher mit Maria Magdalena v. Wylre verheirathet war. Das Necrologium des Klosters Wenau enthält am 20. April Commemoratio Domini Georgii de Pastour et Mariae Magdalenaes de Wylre uxoris eius. Eine Tochter dieser beiden war Anna Gertrud Pastor, Ehefrau des Johann Wilhelm v. Olmüßen genannt Mülstroe. Eine andere Tochter wurde im Jahre 1666 Mitglied des Discalceaten-Klosters in Aachen. Quix berichtet, daß bei dieser Gelegenheit die Mutter Frau Maria M. v. Wylre, Wittve von Georg Pastour, mit Einwilligung ihres Schwiegersohnes Wilhelm v. Mülstroe ein Jahrgedächtniß stiftete (man sehe Quix Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen und ihrer Umgebung 2. Bd. S. 43).

Im December des Jahres 1675 schlossen die Eheleute Johann Wilhelm v. Olmüßen genannt Mülstroe und Anna Gertrud Pastor den von Quix Geschichte des Carmelitenklosters und der Villa Harna S. 129 Urkb. 23 mitgetheilten Vertrag.

Das Necrologium des Klosters Wenau enthält am 14. Nov. Commemoratio Joannis Wilhelmi de Mülstroe et Gertrudis de Pastour uxoris eius.

Wahrscheinlich war eine dritte Tochter der Eheleute Georg Pastor und Maria Magdalena v. Wylre die im Jahre 1689 verstorbene Magdalena Pastor, Priorin des Klosters Wenau. Das Necrologium dieses Klosters verzeichnet am 13. Juni: Domicellae Mariae Magdalenaes de Pastour Priorissae nostrae, quae ex peculeo suo cum superiorum licentia extruxit sacellum sancti Antonii de Padua et contribuit quinquaginta imperiales pro oleo ante idem sacellum absumendo et triginta imperiales pro missa in eodem sacello celebranda.

Die jetzt noch zu Aachen und Birtscheid existirende Familie Pastor führt das No 19 der Wappentafeln mitgetheilte Wappen mit dem unwesentlichen Unterschiede, daß der als Helmzierde dienende Hut eine andere Gestalt hat und einen Widder trägt. Der Umstand daß die Familie dieses Wappen, wie mir mitgetheilt worden, schon seit langer Zeit führt, ist ein sehr erheblicher Grund für die Annahme, daß dieselbe von der alten Aachener Patricier-Familie des 15. und 16. Jahrhunderts abstamme. Ich bedauere sehr, daß es mir bis jetzt nicht möglich war, diese Abstammung urkundlich zu beweisen, denn dadurch wäre festgestellt, daß noch eine einzige von den alten Aachener Patricier-Familien des Mittelalters existirt.

Vielleicht gehörte Georg Friedrich Pastor, der im Jahre 1612 als Commissar des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken nach Aachen kam, zu den damals außerhalb Aachens verweilenden protestantischen Mitgliedern der Familie.

X. Familie Klöder.

Der Namen Klöder kam früher in Aachen ziemlich häufig vor. Er findet sich in den von Laurent herausgegebenen Stadtrechnungen mehrmals und später finden wir Träger dieses Namens unter den Geistlichen in Aachen, den Syndicen des Scheffenstuhles, den städtischen Beamten, sowie unter den Industriellen. Hier kommen nur der Stadt-Syndicus Michael Klöder, der in den letzten Jahren des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts zu den hervorragenden Mitgliedern der katholischen Partei gehörte, und dessen Verwandtschaft in Betracht. Das Wappen seiner Familie ist No 12 der Wappentafeln mitgetheilt.

Jacob Klöder, der Ueber-Großvater des Syndicus Michael Klöder, war verheirathet mit Maria N. N. Beide hatten einen Sohn Johann Klöder, verheir. mit Catharina v. Richterich.

Quij berichtet in der Geschichte des Carmeliter-Klosters S. 22 und 23, daß Herr Michael v. Richterich, Werkmeister der Stadt Aachen, eine Messen-Stiftung gemacht hatte, und die Tochter des Stifters, Catharina, Wittwe des Johann Klöder, ihr Sohn Jacob und ihr Schwager Thomas v. Leid im Jahre 1523 die Stiftung vermehrten. In einem noch vorhandenen Mobilar-Theilungs-Acte des Michael Klöder und seiner Schwester wird unter den vorhandenen Urkunden aufgeführt „ein besiegelter Theilbrief über weilandt Johann Klöders und Katharinen Eheleuten seliger erbliches Verlassenschaft d 13 Martii 1540“.

Die beiden Eheleute Johann Klöder und Catharina v. Richterich hatten einen Sohn

Johann Klöder, der am 21. September 1605 starb, nachdem er mit Maria Büter verheirathet gewesen. Diese zuletzt genannten Eheleute hatten zwei Kinder:

- 1) Christine, verheirathet mit Franz Wilhelm Schrid.
- 2) Michael Klöder, Licentiat der Rechte, Stadt Syndicus.

Letzterer gehörte zu denjenigen Katholiken, welche, nachdem im Jahre 1581 die protestantische Herrschaft in Aachen begründet worden, unter dieser Regierung verbannt wurden, aber im Jahre 1598 zurückkehrten und wieder in ihre Rechte eingesetzt wurden (vgl. Meyer S. 508, wo er unter den aus der Verbannung zurückkehrenden Katholiken erwähnt ist).

Im Jahre 1603 war Michael Klöder beim Reichstage zu Regensburg als Gesandter der Stadt Aachen, und als solcher unterschrieb er den Reichstags-Abchied.

Nachdem in den Jahren 1581—1598 die Protestanten in Aachen die herrschende Partei gewesen, war ihre Zahl in der Stadt so vermehrt, daß sie die Majorität der städtischen Bevölkerung bildeten. Wie früher gehörte auch jetzt ein bedeutender, vielleicht der größte Theil der wohlhabenden und deshalb angesehenen Bürger zu ihnen. Es war schon aus diesem Grunde zu erwarten, daß sie ihren Ausschluß von allen städtischen Aemtern nicht lange ertragen würden. Aber es kamen noch andere Umstände dazu, wodurch die Protestanten sich angeregt fühlen mußten, so bald als möglich die katholische Herrschaft zu stürzen. Jede Versammlung zu gottesdienstlichen Zwecken, auch wenn sie nicht öffentlich stattfinden sollte, war den Protestanten verboten. Auch durften sie ihre Kinder nicht von Predigern ihrer Confession taufen lassen. Schon deshalb, weil in Aachen nur die katholischen Pfarrer als solche anerkannt wurden, mußten die von den Protestanten beabsichtigten ehelichen Verbindungen, wenn sie nur von Predigern ihrer Confession eingesegnet waren, nachdem die Bestimmungen des Concils von Trient in Aachen publicirt waren, als ungültig erachtet werden. Das Sendgericht war aber verpflichtet, gegen das Zusammenleben der nicht durch ein gültiges Eheband verbundenen Personen verschiedenen Geschlechtes einzuschreiten. Aber auch diejenigen, welche, nachdem sie vor dem katholischen Pfarrer getraut worden, sich später von einem protestantischen Geistlichen einsegnen ließen, wurden bestraft.¹⁾ Das Sendgericht ging so weit, daß von ihm auch

¹⁾ Es mag wenig dazu dienen, uns mit dem damaligen Verfahren auszuföhnen, wenn wir bedenken, in welcher Weise zu jener Zeit protestantische Regierungen in Gemäßheit des von ihnen angenommenen Grundgesetzes, daß es zur Territorial-Hoheit gehöre, über die Religion der Unterthanen zu entscheiden, gegen die Katholiken verfahren. Auch will ich an dieser Stelle nicht die Frage erörtern, ob nicht die Protestanten in Aachen durch ihr fortwährendes Beharren, ihre Religion zu verbreiten, die Strenge der zum Schutze des Katholicismus sich berufen fühlenden Regierung provocirten. Es mag hier hinreichen, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß der Stadtrath durch die kaiserlichen Anordnungen genöthigt war, solche Verbote, wie die im Texte erwähnten, zu erlassen. Aus der unten von mir mitgetheilten im Jahre 1704 vom Stadtrathe mit dem Sendgerichte geschlossenen Convention ist zu ersehen, daß damals der Stadtrath sich vom Sendgerichte versprechen ließ, daß die Protestanten, welche nicht die Gelege überträten und „kein Aergerniß“ gäben, nicht ihrer Religion wegen beunruhigt werden sollten. Man stipulirte ferner in jener Convention, daß beim Papste oder beim päpstlichen Nuntius die Glaubensnachsucht werden sollte, mit Rücksicht auf die in Aachen obwaltenden Umstände von den Bestimmungen des Tridentiner Concils in einzelnen Fällen abzuweichen. Wir sehen ferner aus dieser Convention, daß Rath und Sendgericht darüber einig waren, „arme einfältige zu Besserung zu admoniren“ und daß, wenn sie der Ermahnung

diejenigen Protestanten, welche sich außerhalb des Aachener Gebietes begaben, um dort von Predigern ihrer Confession ihre Ehen einsegnen oder ihre Kinder taufen zu lassen, mit Geldstrafen belegt wurden. Selbst auf katholischer Seite erregte es die größte Unzufriedenheit, als den Katholiken vom Sendgerichte verboten wurde, sich bei den Begräbnissen der Protestanten zu betheiligen, denn zu jener Zeit waren häufig die nächsten Verwandten verschiedenen Confessionen angehörig.¹⁾

Mehrere Jahre hindurch waren die Protestanten durch die Furcht vor den benachbarten katholischen Regierungen im Herzogthum Jülich, im Churfürstenthum und in den spanischen Niederlanden, welche darüber zu wachen hatten, daß in Aachen nichts geschehe, was mit den Bestimmungen des kaiserlichen Urtheils vom 27. August 1593 in Widerspruch stehe, sich ruhig zu verhalten genöthigt, hatten auch das oben erwähnte harte Verfahren des Sendgerichtes, welches weiter ging, als jenes Urtheil erforderte, und zur Erhaltung der katholischen Religion in Aachen nöthig erschien, ruhig geduldet. Als aber in den Jahren 1607 und 1608 Streitigkeiten zwischen der Herzoglich Jülich'schen Regierung

folgten, nicht gestraft werden sollte. Bei Meyer lesen wir Seite 518, daß im Jahre 1599 vom Rathe der Vogtmajor v. Thenen, der Bürgermeister Reginius Balenzin und der Syndicus Primm zum Jülich'schen Hofe gelangt wurden, um im Interesse der Geächteten über die Entschädigung, die der Herzog von Jülich forderte, und über zu gewöhnliche Zahlungs-Fristen zu unterhandeln. Auch berichtet Meyer S. 538, daß der Rath dem Herzoge von Jülich 4000 Thlr. abschlägig bezahlte, weil er, wie Meyer sich ausdrückt, nicht zugeben wollte, „den unglückseligen Aechtern ihrer rückständigen Zahlungen halber die Haut abzuziehen zu lassen“. Diese Thatfachen mögen dazu beitragen, ein Urtheil über die damalige katholische Regierung der Stadt zu bilden.

¹⁾ Die Protestanten ihrerseits hatten, so oft einer der ihrigen begraben wurde, die Gelegenheit benützt, um durch zahlreiche Betheiligung ihre Stärke zu zeigen und sonstige Demonstrationen zu machen. Der Rath fürchtete, daß er, indem er solche pompöse Begräbnisse dulde, bei den benachbarten katholischen Fürsten in den Verdacht gerathe, daß noch gegenwärtig ein großer Theil seiner Mitglieder heimliche Anhänger des Protestantismus seien, und daß deshalb den Protestanten gegenüber nicht die gehörige Energie in Anwendung komme. Mit Recht war man besorgt, daß ein solcher Verdacht für den Erfolg der Verhandlungen, welche damals mit der spanischen Regierung geführt wurden, nachtheilig sein würde. Diese Verhandlungen hatten den Zweck, die Zollfreiheit und die anderen Privilegien, welche die Aachener früher in den spanischen Niederlanden gehabt hatten, welche aber die dortige Regierung zu der Zeit, als in Aachen die Protestanten herrschten, suspendirt hatte, wieder zu erlangen. Sie waren daher für den Aachener Handel von der größten Wichtigkeit. Der Rath sah sich demnach genöthigt, eine Verordnung zu erlassen, worin bestimmt wurde, daß nicht mehr als 16 Personen eine protestantische Leiche begleiten sollten (man vgl. Meyer S. 518).

und der Stadt Aachen dazu geführt hatten, daß die Jülich'schen Soldaten auf dem Aachener Gebiete nicht nur plünderten und verwüsteten, sondern auch die Communication versperreten, und in der Bürgerschaft deshalb große Aufregung herrschte, suchten die Protestanten, welche bei Gelegenheit einer Revolte des Volkes gegen den Rath auch für sich Concessionen zu erlangen hofften, die Zünftegenossen dadurch aufzureizen, daß sie die Meinung verbreiteten, der Rath habe durch sein Verfahren die Feindseligkeit des Herzogs von Jülich gegen die Stadt veranlaßt. Bei dem ersten Auslaufe, welcher am 12. August gefunden hatte, war es, wie oben S. 10 erzählt werden, in Folge des klugen Vornehmens des Vogtmajors Joh. v. Thenen nicht zu Gewaltthätigkeiten gekommen. Aber die aufgeregte Stimmung des Volkes dauerte fort und die Protestanten hörten nicht auf zu hehen. Dennoch kam es nicht zu einem Aufstande. Aber wenige Tage nachher wählten die Zünfte anstatt die Verhandlungen mit dem Herzoge von Jülich dem Rathe als der regelmäßig mit solchen Angelegenheiten besaßten Behörde zu überlassen und bei ihm ihre Wünsche anzubringen, einen besondern sogenannten Ausschuß der Gaffeln, der hinsichtlich jener Verhandlungen das Nöthige überlegen und verfügen sollte. Während von allen verfassungsmäßig bestehenden städtischen Aemtern die Protestanten ausgeschlossen waren, glaubte man, sie in jenen Ausschusse, der nun den Charakter einer außerordentlichen Commission haben sollte, wählen zu dürfen, ohne gegen das kaiserliche Urtheil von 1543 zu verstößen. Der Ausschuß erwählte acht Männer, welche sich die Deputirten der gemeinen Gaffeln" nannten. Von diesen waren vermuthlich vier, vielleicht sogar fünf, ¹⁾ Protestanten. Der Rath, welcher wohl einfach, von welcher Seite die Unzufriedenheit des Volkes erregt wurde, erließ nun eine Verordnung, worin er die von dem Sendgerichte gegen Protestanten, welche durch Prediger ihrer Confession ihre Ehen hatten einsegnen oder ihre Kinder hatten taufen lassen und sowie die gegen Katholiken, welche den Begräbnissen ihrer protestantischen Verwandten beigewohnt hatten, verhängten Strafen aufhob und für die Zukunft unter der Bedingung, daß die Protestanten den einheimischen Geistlichen die herkömmlichen Gebühren für Taufen und Heirathen entrichteten, ihnen gestattete, auswärts ihre Kinder taufen und die Heirathen einsegnen zu

¹⁾ Von den Deputirten waren katolisch der Bürgermeister **Verden**, **Christian Wees** und **Gerard Glerborn**, **Conrad von der Weggen**, **Johann Becken** waren Protestanten, **Johann Thülen** und **Lambert v. Beck** waren unter den von der Achtung betroffenen, also wahrscheinlich auch Protestanten. Ich glaube, daß auch **Gaspar le Grand** Protestant war, weil **Reuz** S. 41, wie mir scheint, zuerst die Katholiken und dann die Protestanten nennt.

Laßen. Die desfallsige Verordnung erging am 16. Aug. 1608.¹⁾ Am 23. desselben Monats wurde dem Rathe von den Deputirten der Gaffelen eine Verstellung eingereicht, worin Erweiterung der Concessionen für die Protestanten verlangt wurde. Da es nicht angemessen erschien, an den Herzog von Jülich andere Abgeordnete, als solche, welche vom Rathe ihre Vollmacht hatten, zu schicken, so beschränkte man sich darauf, dem Rathe diejenigen Personen, welche an den Herzog von Jülich gesendet werden sollten, vorzuschlagen. Der Rath acceptirte nicht alle vorgeschlagenen Personen, sondern nur einen Theil derselben, und mit diesen ernannte er einige Andere zu Mitgliedern der Gesandtschaft. Schon mehrere Tage vorher hatte der Scheyff v. Schwarzenberg und der Retar Vaessen, sowohl bei dem Herzoge von Jülich in Hambach, als bei der Herzogin in Düsseldorf die nöthigen Schritte gethan, um die Eröffnung von Friedensverhandlungen zu erlangen. Auch der Churfürst von Köln hatte sich für die Nacherer verwendet. In Folge dessen wurde der Frieden zwischen den Deputirten der Stadt Aachen und den Gesandten der Jülich'schen Regierung Anfangs September geschlossen.

Im J. 1608 waren in Aachen fünf Mitglieder der Regierung, die, soviel wir hinsichtlich ihrer aus dem, was die Chroniken berichten, entnehmen können, sich durch Intelligenz und Energie auszeichneten, und deshalb die stärkste Stütze für die Autorität des Rathes gegen alle aufzubringenden Bestrebungen bildeten. Es waren: Franz Wiederath, alter Bürgermeister, Gillis Mehenheufft, Reinhardt Horbach, Simon Moll

Der Rath hätte zeitig über das Verfahren des Sendgerichtes, als es über die Grenze desjenigen, was zur Erhaltung der katholischen Religion in Aachen und um dem Willen des Kaisers zu entsprechen nöthig war, hinaus, beim päpstlichen Nuntius Beschwerde führen sollen. Dieses war unterliehen und jetzt erlaubte sich der Rath Eingriffe in die Befugnisse des Sendgerichtes, indem er dessen Verurtheilungen aufhob, anstatt bei der Vollstreckung derselben in Gemäßheit der unten mitgetheilten Convention von 1594 mitzuwirken. Der Rath's-Beschluß vom 16. August wurde mit Recht vom Kaiser für nichtig erklärt. Die vom Churfürsten von Köln kraft kaiserlicher Commission nach Aachen geschickten subdelegirten Commissarien verzeihen aber den Protestanten (Meyer S. 517), dafür Sorge zu tragen, daß ihnen hinsichtlich der Befugniß, durch Prediger ihrer Confession Kinder zu taufen und Ehen einzusagen zu lassen, Concessionen gemacht würden, und daß auch die Anordnung, wonach Katholiken nicht bei den Begräbnissen ihrer protestantischen Verwandten als Begleiter mitgehen dürften, aufgehoben werde. Auch erklärten sie, sich dafür verwenden zu wollen, daß die wegen Verletzung der auf jene Punkte bezüglichen Gebote verfügten Geldstrafen nicht einzutreiben würd. Daß die versprochene Concession, nachdem die Commissarien sich dafür ausgesprochen, erfolgte, unterliegt wohl keinem Zweifel. Aber da bald nachher die Protestanten zur Herrschaft gelangten, kam die Angelegenheit nicht mehr in Betracht.

und Michael Klöder.¹⁾ Gegen sie wurde nun die Beschuldigung erhoben, daß sie es wären, welche das Zerwürfniß zwischen dem Herzoge von Jülich und der Stadt Aachen veranlaßt hätten. Bei der Schwäche der anderen Rathsmitglieder wurde es erreicht, daß gegen jene fünf Beamten vom Rathe selbst die Absetzung ausgesprochen wurde und sie zugleich für unfähig erklärt wurden, jemals wieder ein Amt zu bekleiden. Die fünf hatten sich sofort an den Kaiser gewendet, damit er über ihre Schuld oder Unschuld entscheide. Der Rath aber ging in seiner Nachgiebigkeit so weit, daß er jene fünf Beamten nicht nur bis dahin, daß der Kaiser entschieden habe, zu Hausarrest verurtheilte und sie in ihren Häusern bewachen ließ, sondern auch eine besondere Gesandtschaft an den Kaiser schickte, welche die Beschuldigungen, die von Seiten der Deputirten der Zünfte gegen jene fünf Männer bei dem Kaiser vorgebracht wurden, im Namen des Rathes und der Gemeinde vertreten sollten.

Wir kennen von demjenigen, was damals in Aachen vorgefallen nicht so viel, daß wir diese Beschuldigungen in ihrem ganzen Umfang beurtheilen könnten. Aber so weit wir ein Urtheil zu fällen vermögen, waren dieselben ganz ungegründet. Die Hauptbeschuldigung war darauf gerichtet, daß jene fünf Beamten es verursacht hätten, daß dem Herzog von Jülich in der Stadt Aachen Beleidigung widerfahren sei. Meyer erzählt uns umständlich S. 539 den Vorfall, welcher die Hauptveranlassung zur Feindseligkeit des Herzogs gegen die Stadt gewesen. Die Herzogin und ihr Bruder, der Herzog von Vaubmont, waren, als sie im Jahre 1606 die Heiligthümer in Aachen besuchen wollten, mit einem Gefolge von bewaffneten Reitern zum Markthirnhore gekommen, und waren, als die dort als Thormad befindlichen bewaffneten Bürger den Einzug dieses Gefolges nicht zu geben wollten, ohne in der Stadt gewesen zu sein, zurückgekehrt. Von einer Schuld des Rathes, insbesondere jener vier Beamten, konnte da gar nicht die Rede sein. Der Rath hatte, als die Jülich'schen Soldaten das Aachener Gebiet verwüsteten, gegen den Herzog von Jülich beim Reichskammergerichte geklagt. Dieses gab Veranlassung zu der Beschuldigung, jene fünf Beamten hätten durch Eingaben beim Reichskammergerichte die fürstliche Ehre des Herzogs von Jülich angegriffen. Die Behauptung, es hätten jene fünf Beamten das Stadtregiment an sich gezogen, beruhte, wie nicht zu bezweifeln ist, bloß darauf, daß dieselben die thätigsten Mitglieder des Rathes waren und man das ihnen allein sehr Vieles überlassen hatte.

¹⁾ Sie waren alle fünf eifrige Katholiken (*catholicas avitaeque fidei dediti*, wie Beck S. 303 sagt). Wiederath war nicht regierender, sondern alter Bürgermeister. Von den vier anderen war einer Rathmeister und zwei andere Weinmeister. Michael Klöder gehörte als Syndic zum Rathe.

Der Kaiser erließ erst am 11. Mai 1609 das Urtheil, wodurch die fünf Beschuldigten freigesprochen und in ihre Aemter wieder eingesetzt wurden. Aber das Urtheil wurde nicht sofort vollzogen. Wahrscheinlich erlangten die fünf Männer erst ihre Freiheit, als der zur Untersuchung und Entscheidung der in Aachen obwaltenden Streitigkeiten committirte Churfürst Ernst von Köln seine subdelegirten Commissarien nach Aachen geschickt hatte. Wie der Schwager des Michael Klöder, Franz Wilhelm Schrid, in seinem Notizbuche (vgl. S. 54 des ersten Anhangs) notirt, waren die fünf Männer ein ganzes Jahr hindurch ihrer Freiheit beraubt.¹⁾

Michael Klöder starb am 13. August 1612 zu Maastricht. Ob er dorthin seine Wohnung verlegt hatte, ist mir nicht bekannt. Er hatte am 22. August 1598 die Jacobe Marie v. Amerongen geheirathet. Diese war die Tochter der Eheleute N. N. v. Amerongen und Francisca geb. v. Dipholt. Ihr Bruder war Jacob v. Amerongen. Michael Klöder hatte von seiner genannten Ehefrau vier Kinder, nämlich:

1) Christine Klöder, verheirathet mit dem Juntherrn Johann Zemarcke, Hauptmann. Sie war geboren am 6. August und getauft am 22. August 1599. Ihre Paten waren der Großvater Johann Klöder und Francisca v. Dipholt Wittve Ellerbörn.

2) Maria K., geb. am 1. April 1601. Paten derselben waren die väterliche Großmutter Maria Klöder geb. Bäter, die mütterliche Großmutter Francisca v. Dipholt Wittve von Amerongen und Johann Ellerbörn, Bürgermeister.

3) Johann K., geb. am 21. Febr. und getauft am 4. März 1603. Er war wahrscheinlich nicht verheirathet.

4) Francisca K., geb. am 19. März 1606, später Ehefrau des Florenz v. Ribeggen, Hauptmann im Dienste der Generalstaaten unter dem Prinzen von Oranien.

¹⁾ Man darf dasjenige, was Frz. W. Schrid in seinem Notizbuche (S. 54 des ersten Anhangs) über die Verhaftung der fünf Männer sagt, nicht so verstehen, als ob diese Verhaftung am 12. August geschehen. An diesem Tage erhob sich zuerst das Volk gegen den Rath, und während der Zeit, da die Zwistigkeiten dauerten, erfolgte die Verhaftung. Aus dem Rathschlusse vom 8. September, den Meyer S. 543 mittheilt, sehen wir, daß die Entsetzung der fünf Männer von ihren Aemtern wenige Tage vor diesem Rathschlusse stattgefunden hatte. Das über die Nachkommen des Michael Klöder Gesagte entnehme ich aus Notizen des F. W. Schrid.

XI. Familie Fibus.

Das Wappen der Familie enthält einen goldenen Sparren im blauen Felde, unterhalb desselben einen Stern, oberhalb rechts und links je einen Stern, auf dem Helme Flügel rechts blau, links golden, zwischen beiden einen Stern.

Im Mai des Jahres 1581 wurde Johann Fibus von den Katholiken zum Bürgermeister gewählt. Am 5. Juli desselben Jahres wählten ihn auch die Protestanten an Stelle des früher von ihnen gewählten Bürger-Bürgermeisters. In dem Verzeichnisse derjenigen, welche den Katholiken gegenüber im Jahre 1602 zum Schadenersatz verurtheilt wurden, finden wir die Erben des Bürgermeisters Johann Fibus aufgeführt. Er war also entweder Protestant geworden, oder er gehörte zu den wenigen Katholiken, welche im Widerspruch mit der Entscheidung des Kaisers den überwiegend protestantischen Rath als rechtmäßig anerkannt und daran Theil genommen hatten. Unter den Protestanten, über welche im Juli 1598 die Reichsacht verhängt wurde, befanden sich die Bierbrauer Nicolaus Fibus und Gottfried Fibus. Der Letztgenannte gehörte auch zu denjenigen Protestanten, welche den Katholiken gegenüber zum Schadenersatz verurtheilt wurden.

In dem Verzeichnisse der Bürgermeister, welches im 66. Hefte der Jahrb. d. Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinlande abgedruckt ist, finden wir einen Balthasar Fibus als Bürgermeister in den Jahren 1640, 1644, 1650, 1656, 1658, 1660, 1662, 1664, ferner einen Nicolaus Fibus als Bürgermeister in den Jahren 1667, 1669, 1671. Sodann findet sich noch ein Bürgermeister Balthasar Fibus in den Jahren 1695, 1697, und er wird in der Zeit von 1697 bis 1713 in jedem zweiten Jahre als Bürger-Bürgermeister aufgeführt.

Im Jahre 1645 war der Bürgermeister Balthasar Fibus Grebe der Bäckerzunft (Quix im Wochenblatte für Aachen und Umgegend Jahrgang 1837 No 4).

Im Jahre 1675 wurde Nicolaus Fibus Canonicus des Aachener Münsterstiftes. Er wurde 1686 Archipresbyter und zwei Jahre später Vicepropst. Er starb am 3. Juni 1720.

Im Jahre 1696 erhielt Jacob Fibus, bis dahin Canonicus zu Düsseldorf, ein Canonicat im Aachener Münsterstifte durch päpstliche Verleihung. Das Capitel verweigerte ihm Anfangs die Zulassung, weil sein Vater Isaac Fibus nicht aus einer gesetzlich gültigen Ehe entsprossen gewesen (eo quod pater eius Dominus Isaac Fibus, vir licet praeclarus, illegitimo esset thoro natus). Später wurde er von dem Capitel aufgenommen, nachdem er versprochen hatte, nach einem halben Jahre zu resigniren. Dies geschah auch.

In der von der Ketten'schen Sammlung zu Adln befindnen sich folgende Notizen über die Familie Fibus:

N. N. Fibus hatte folgende Kinder:

- 1) Balthasar Fibus, verheirathet mit Margaretha Gunten.
- 2) Volquinius Fibus, Aachener Rathsherr, verheirathet mit Maria v. Havelberg.

I. Die Nachkommen der sub 1) genannten Eheleute Balthasar Fibus und Margaretha Gunten waren:

- 1) Der Sohn derselben, Nicolaus, Bürgermeister zu Aachen, verheirathet mit Agatha Nicker. Ein Sohn dieser Beiden war:
- 2) Balthasar Fibus, Bürgermeister zu Aachen, verheirathet mit Maria Anna de Fays, Tochter des Cornelius de Fays und der Agnes de Simonio. Der zuletzt genannte Balthasar Fibus hatte eine Tochter, Agatha Fibus, verheirathet mit Cornelius de Fays.

II. Nachkommen des Volquinius Fibus und der Maria v. Havelberg waren: a) der Sohn Leonard Fibus, Aachener Rathsherr, verheirathet mit Maria Rüttgers; b) Die Kinder des Leonard Fibus und seiner genannten Ehefrau, nämlich:

- 1) Volquinius Fibus, Aachener Rathsherr, verheirathet mit Gertrud Mees; siehe unten sub III.
- 2) Gerhard Fibus, Herr zu Kalkewik, Rath und Assessor des Obergerichtes der Grafschaft Mähren. Er hat sich später genannt Gerhard v. Fibus-Stern und starb im Jahre 1693 zu Brünn. Seine Tochter Magdalena v. Fibus-Stern war verheirathet mit Ritter Wenzel Bartodien v. Bartoden, der kaiserlichen Majestät Rath und Landraths-Beisitzer in Mähren.
- 3) Agnes Fibus, welche am 2. Juli 1733 starb, nachdem sie zweimal verheir. gewesen, zuerst mit Bernard Albert v. Impstenraed, kaiserlichem Truchseß (gest. den 20. Januar 1694 zu Wien), und in zweiter Ehe mit Johannes v. Dilgers, churfürstlichem Hofgerichts-Commiffar, welcher am 12. Juli 1718 starb.
- 4) Margaretha Fibus, verheir. mit Johann Zier, Kaufmann zu Aachen.
- 5) Bartholomäus Fibus, Jesuit, Doctor und Professor der Theologie (geb. 1643, gest. 1706).
- 6) Maria Fibus, verheir. mit dem Aachener Rathsherrn Leonard Kettenius (meiner Ansicht nach wahrscheinlich Mettenis).
- 7) Nicolaus, Doctor der Theologie, Canonicus in Bonn, Hofkaplan des Churfürsten Max Heinrich. Er starb 1728.
- 8) Everhard Fibus, kaiserlicher Cornet.

III. Die oben sub II. 1) genannten Eheleute Volquinius Fibus und Gertrud Mees hatten folgende Kinder:

- 1) Nicolaus, der von seiner Gattin Sibylla Dinkenberg drei Kinder hatte, nämlich eine Tochter Maria Agnes, einen Sohn Heinrich

Franz Wolquinius Fibus, verheirathet mit Anna Cornelia Esch und eine zweite Tochter Cornelia Elisabeth Fibus.

- 2) Henricus Fibus, Pastor in Haren.¹⁾
- 3) Leonarb Fibus, gest. zu Wien.
- 4) Maria Fibus, verheirathet mit Friedrich Creuger.
- 5) Christian Fibus.

Ueber den oben unter II. 5) genannten Bartholomäus Fibus meldet Harßheim in der Bibliotheca Coloniensis wie folgt:

BARTHOLOMÆUS FIBUS apud Aquasgrani liberam in Germanici urbem patritiâ familiâ ortus est 1643. 24. Aug. 1 urbe humaniores litteras, severiores in Gymnasio Tricoronato, Magister creatur, anno 1662. Societatem JESU complexus est, Trevis ac rursus Coloniae Euclidem explicavit. Laureâ Theol. ibidem 1682. 12. Maji ex Majorum imperio donatus, annos quinque & viginti Theologiam, quam scholasticam seu theoreticam dicunt, docuit eâ nominis sui & Societatis commendatione, quâ summo ingenio, eoque eloquentiæ nervis instructissimo expectest maxima. Vicarius Episcopi in lustranda Diœcesi socium sacri laboris asciscere solebat ob raram prudentiam & ritum Canonum & disciplinæ. Non acquiescebat sterilibus huiusmodi speculationibus; sed argumenta à Patribus & Augustino quem legendo suum fecerat, deprompta in contentiosum Theologorum campum parata proferebat. Habuit in eodem viro Societas strenuam vindicem tum doctrinæ tum famæ suæ contra geminum nostrum Antagonistam; quem laborem carum ei reddebat pietas erga matrem suam Societatem. Inter hæc literaria prælia & religiosissima exercitia domestica, quibus sese DEO suo conjungebat artem vitium contrahit stomachus ferreo & perpetuo studio debili quem cum medicinæ fomentis nullis sanari videret, dedit sese timam evocanti à statione Numini & supremam horam ritè percipere excepit decimâ tertiâ die Februarii 1706. Scripta ab eo edita habentur

1. Augustinus Pauli ad Romanos Interpres Apostolico-Romano Catholicus, sive: Via veritatis & vitæ contra Atheos, Paganos, J. &c. demonstrata. Tomus unus in folio. Coloniae sumptibus W. Friessem 1696. pp. 802.

2. Demonstratio tripartita DEI adversus Atheos, Gentilem Colonie typis Sebastiani Ketteler. 1700. pp. 732 in 4^{to}.

3. Apologia pro conscientis infirmis, seu benigna responsio securitate dictaminis practici super certa probabilitate fundati Colonie typis Petri Alstorff 1682. pp. 176.

4. Appendix apologetica de radice damnatarum propositionum Alexandro VII. & Innocentio XIII. Colonie typis Petri Alstorff pp. 23.

5. Retorsio calumniæ impactæ per vindicias injustas Theologi. Colonie typis Henrici Kopp 1688. pp. 14.

Responsio brevis ad Alexipharmacum Eximii Viri. Typo J. Henrici Kopp.

¹⁾ Das Wappen der Familie Fibus befand sich noch vor nicht langer Zeit auf einem Fenster der Kirche zu Haren.

Die nachstehende Urkunde ist von mir in meiner Jugendzeit für meinen Vater abgeschrieben worden. Das Original befand sich wahrscheinlich damals im Archive des Scheffentubles.

In Gottes nhamen amen Khund und zu wissen sei Jedermenniglich ubermitz gegenwertigen offenem Protestation Instrument, dass Im Jhär nach der Geburt unsers Herrn und säligmachers Jesu Christi Tausent funfhondert Neuntzigh und zwey In der fünfften Indiction Romer Zynsszall genant bei herschungh und regierungh des Aller durchlauchtigsten, grossmächtigsten Fürsten und herrn, herrn Rudolph des anderen, erwölten Romischen Kaysers zu allen zeitten mehrern des Reichs In Germanien, Zu Hungaren, Behmen, Dalmatien, Croatien vnd Schlauonien Konighs, Erzherzogen zu Osterreich, Herzogen zu Burgundien, Stier, Karndten, Crain und Wirtembergh. Grauen zu Tyroll, Vnsers allergnädigsten Herrn In Ihrer Kays: Maj. Reiche des Romischen Im siebzehnten, des Hungarischen Im ein vnd zwanzigsten Und des Bohemischen Im Achtzehnten Jhäre auff Donnerstag den funfzehnten tagh des Monats Octobris umb die zweyte Uhr nachmittaghs ungefehrlich vor mir nachbenannten Notario und gezeugen In eigenen Personen comparirt vnd erschienen seyndt die Edell Ehrnuest vnd hochachtbare Herr Anastasius von Segrädt als Scheffen Meister und Simon Engelbrecht Jez regierender Burgermeister des Koniglichen Stuelss und Stadt Aach, vnd denselben also erscheinendt hat vorgemelter her Anastasius von Segrädt vor Seine Ed. L. und mit In nhamen derselben ahnwesenden hern Mitscheffen mir einen Protestation Zettul hernach inserirt vorbracht, denselben auch offentlich verlesen lassen, Mit Vermeldungh dass Ihre Ed. L. laut und Inhalt desselbigen Zettulss vor mir Notario und Gezeugen hernachbenant In aller massen solches ahm besten und bestendigsten geschehen solte, khonte oder mochte sich also offentlich erliert, Protestirt und bezeugt, auch mich offnen Notarien vber diess alles requirirt, Vnd seiner Ed. L. solcher Ihrer gethaner Protestation eins oder mehr glaubwürdige Instrumenten zu verfertigen und mitzutheilen, denselben auch vberurten Protestation Zettul zu inseriren begert haben wollten, Und laut der vbergebener vnd verlesener Protestation Zettul, wie von worten zu worten hernacher folgt, Nachdem der Jez regierender Burgermeister her Simon Engelbrecht heudt dato mir Anastasien von Segrädt als Scheffen Meistern angezeigt welicher Gestalt ein Erbar Gemein oder Grossrath, so jezo vergadert gewesen, vberkommen und entschlossen den vor etlichen tagen wegen seiner hochstraffwürdigen Thadthandlungen gefenglich eingezogenen Peteren

Kouselbusch dieser Stadt Burgeren Peinlich examiniren zu l
 vnd derwegen begert Ich Scheffen Meister Seiner L. ahn statt
 ehrbaren Raths eine sichere stundt wannehr ess den herrn Sel
 zur Acht zu gehen gefelligh bestimmen und ernennen zu v
 Alss hab Ich Scheffen Meister darauff mich vernemmen lassen,
 Ich zu vortsetzungh der Justitien die hern Scheffen meine
 Bröder allsbald bei einander umb sich daruber zu bespreche
 scheiden lassen vnd seiner L. antwort anmelden wolte, In r
 dan folgentz Ich vnd meine herrn Mitbrodere vnss dieser
 folgender Antwort, vnd dass dieselb woll gemelten hern Bu
 meistern anzumelden sein solle, beschlossen, dass nemlich
 Scheffen Meister vnd Scheffen krafft geleister Eidt vnd Pflie
 woll in criminalibus alls civilibus iustitiam zu administriren
 derwegen auch bei der durch einen Erbaren Rath erckennter
 licher fragh vmb die eine stundt nachmittagh zu erscheinen
 digh und willigh weren, dweill aber Jeder menniglichen b
 auch augenscheinlich gesehen worden dass der durch weiland
 durchlautigh und Hochgeborenen vnseren gnädigen Fürsten
 Herrn Herrn Wilhelmern Herzoghen zu Göllich, Cleve, Bergh
 loblicher gedechtnuss dem Scheffenstull allhie Präsentirt, auch
 lich angenommener Mayer Johan von Thienen sich nun vb
 Jhär und länger ausser der Statt ohne hinderlassungh eines
 helters verhalten und bissher zu mit verrichtung seines
 mit eingestellt auch nach thodlichem hinscheiden Hochged
 Herzoghen durch den auch durchlautigh und Hochgeborenen
 seren gleichfallss gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Joh
 Herzoghen zu Göllich, Cleue vnd Bergh vns noch zur zeit
 anderer Mayer präsentirt, vielweniger angenommen worden,
 aber vnss daneben ausser allen zweiuell wohlbedechtig zu eri
 wissen, dass wohlgedachter ein Erbar gross Rath Im abgelau
 Neuntzigen Jhar krafft angegebenen Priuilegien Anthonien
 busch zum Prouisionall Mayer angestellt, auch wir denselt
 Jetzo In der Acht vmb der Peinlicher examination beizuw
 finden vnd antreffen mogten Alss woll Ich Anastasius von S
 alls Scheffen Meister vor mich und meine anwesenden Mit
 mich nochmalss, wie zu verscheiden mehrmale beschehen, vo
 und der welt bezeugt, auch dauon am zierlichsten hiemit pro
 haben, dass wir mit gegenwertigen Peinlichen actu und was
 darauff erfolgen mochte Ihrer Fr. Gölischer G. anderoselben hal
 Recht und Gerechtigkeiten nichtz abzunehmen noch auch v
 einem Erbaren Rath darmit lhtwas weiters alls Ihme gePu
 zureumen, sondern allein vnser geleiste Eidt vnd Pflichten,
 wir dem Heiligen Romischen Reich und Jedermenniglichen ver

zu quitiren gemeint, Daun wie oben Protestirendt vnd von Euch Notario ein oder mehr offen Instrumenten davon begerendt. Nach Verlesngh obinserrirten Protestation Zettul hatt wolgr. her Burgermeister Simon Engelbrecht sich darauff zu nahmen und von wegen eines Erbaren Raths ercliert u. In Antwort vernehmen lassenn Man wehre wegen des besagten Peters Kouselbuch anders nit, dann wass zur handhabungh und befürderung der heilsamen Justitien dienlich, an die Handt zu nhemen bedacht, Es were auch ein Erbar Rath im geringsten nit gemeint mit Jez vorhabender Peinlicher Abfragh dem Durchlauchtigh und Hochgeborenen, unsern Gnädigen Fürsten und Hern Herzoge zu Güllich Cleue und Bergh ahn Ihrer F. G. Höch vnd gerechtigkeit einigen eingriff oder Abbruch zu thuen, darab gleichfals zu nhamen, als oben am zierligsten Protestirendt und sich bezeugendt, dabei auch alsbald gemelter Her Burgermeister durch eines Erbaren Raths Secretarium Franciscum Bocholz ferners protestando vortragen lassen, wofern Ichtwas solcher Jez verlesener Protestation welches einem Erbaren Rath nachtheiligh und zuwider sein mochte, einuerleibt, dass Ihre L. In nhamen eines Erbaren Rathes solches nit eingereumt, sondern dasselbig hiemit widersprochen haben wolten, darab gleichfalls zierlich protestirendt und von mir Notario eine oder mehr Instrumenten daruber In glaubwindigen formen zu verfertigen und mitzutheilen begerendt, und dae mir Ambz und Pflichten anders nit gePurt, Hab Ich vorerst oberlautten Protestation Zettull zu mir genhommen auch folgentz ermelten beiden Herrn Protestanten auff denselben rechtemessigh erforderen Testimoniales und ahn statt derselben gegenwurtig Instrumentum mitgetheilt, Geschehen ist diess alles binnen der Statt Aach auff der gericht Plazen Brussel gnant In beisein vnd gegenwertigkeit der Erbaren vnd frommer Johannssen Gerhardt Nütten und Herman Hodan als sonderlich darzu berueffener vnd erPettener gezeugen In Jhar, Indiction, Kaysertumb Monat und tagh als oben.

Und dweill Ich Johan Craum auss Kayserlicher gwalt offentlicher und bei fürstlicher Gülischer Canzley approbirter und zugelassener Notarius bei vorangezogener erzellungh, erclierung, Protestation, vnd Pitt sampt allen andern, vurs. Punkten, dhö die beschehen, neben obernanten Zeughen gegenwertigh gewesen, Und dieselb also gesehen und angehört, Hab Ich derwegen gegenwurtig Instrumentum daruber aufgericht In diese form redigirt nit eigener Handt geschriben vnd bezeichnet, als Ich zu vrkhund alles vursch. Inhalz darzu sonderlich requirirt vnd erfordert worden.

Die nachstehenden Verzeichnisse der 30 ersten Mitglieder der heiligen Sacraments-Bruderschaft und der Breven dieser Bruderschaft sind eingezeichnet, welches sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin befindet. Dasselbe ist in Quart-Format und enthält auf Pergament geschriebene Statuten der Bruderschaft und außer den beiden hier mitgetheilten Verzeichnissen noch eine Namen-Liste aller Mitglieder.

Hernae volgen die eirste drissich broeder dieser Broiderschafft van dem hilligen Sacrament. 1521.

Her Lambrecht Münten Eirster stifter der missenntshilligen
Sacramentz obijt anno 1559 in Nouembri et pro pauperibus
Her diederick van der Reeck proffiaenn stipem quidem non
Her Johan münten hait gegeben eyn casel roit flocel.
Her Johan paell.
Her peter van Inden Burgermeister zer zyt.
Her peter bestoultz hait gegeben eyn mark siluers II
Johan van driesch.
Wilhem duppengiesser hait gegeben XX gulden.
Geirhairt paell.
Theus schrick.
Herper duppengiesser.
Symont engelbreicht.
Johann pastoir.
Wilhem knoir hait gegeben VI loit siluers.
Gillis van den sassens goultsmit.
Herman van den Wyer.
Vrijnn bijssman bruwer.
Jacop van der Heggenn.
Huprecht meus.
Heynrick tzymerman vpten kalckaeuent.
Geirhairt sthoerre.¹⁾
Thomas van ruyffe.
Johann pastoir zom Birboum.
Johann duppengiesser.
Peter Beck.
Her mathys storm hait gegeben eyn siden corporael van floel
H. Hynrich lynenman.
Gerart van schynn off pannegerart.
Thys duppegeisser.
Peter ioist.
Herman van vijlen.
Gerart van der heggen.
Gerart Schoerer.

¹⁾ Undeutlich geschrieben, vielleicht Schoerre.

²⁾ Der Namen Her Mathys Storm und die folgenden Namen sind von einer anderen Hand her, als diejenige, welche die vorhergehende geschrieben hat. Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte sind von der Hand geschrieben, von welcher auch der Namen Her Mathys Storm her

32. We greuen synt der broderschaff des hilgen sacramens.

anno 32 was
 er van enden.
 mbrecht Münten.
 ao 33.
 an paill.
 ppengesser.
 ao 34.
 this Storm.
 i Lynneman.
 ao 35.
 van sthin.
 van bree.
 ao 36.
 it Sonnenberch.
 paell.
 ao 37.
 lie van dem jaere 36
 en.
 ao 38.
 stor zum birbum.
 i Holtzmart.
 ao 39.
 an Münten.
 Engelbrecht.
 ao 40.
 an paell.
 beck.
 ao 41.
 van der heggen.
 Slicher.
 ao 42.
 paill.
 van der kammen.
 ao 43.
 van der heggen
 i duppengesser.
 ao 44.
 an Vleminck.
 van Enden.
 ao 45.
 n bree.
 a Engelbrecht.
 ao 46.
 van der heggen.
 is off vonken.¹⁾
 ao 47.
 van der kamen.
 oleijn Huft.

 ao 48.
 Wilhem duppengesser.
 Steffen Wolff.
 ao 49.
 Gerart van der heggen.
 Lambrecht nütten.
 ao 50.
 Gillis van der kammen.
 Frans van Enden.
 ao 51.
 Jan van bree.
 Jan Rulant.
 ao 52.
 Hennrich duppengesser.
 Jan Fibis.
 ao 53.
 H. Wilhem Engelbrecht.
 Thys bleijen Huft.
 ao 54.
 H. Jacob van bree.
 Wilhem duppengesser.
 ao 55.
 Jan Fibis.
 bartholomes van coellen.
 ao 56.
 Gillis van der kammen.
 Steffen duppengesser.
 anno 57. den 17. Junii.
 Jan Roynlant.
 Jacop van der heyken.
 anno 58. den 9. Junii.
 H. Weyllem eyngelbreit.
 Clays van monster.
 anno 59. den eirsten Junii.
 Heynrich lineman.
 Peter moirenn.
 Anno 60. den 20. junii.
 Her Jacop van Bree.
 Peter van Gemeyghen.
 Ao 61.
 Johann Fibus.
 Steffann Wolff.
 Ao 62.
 Steffenn duppengisser.
 Gillis vann der kamenn.
 anno 1563.
 Johann Rulant.
 Goerdtt frerenberth.

¹⁾ Unbentlich geschriben.

anno 1564.
 Her Johann van Sigenn.
 Wilhem duppengiesser.
 anno 1565.
 Her Peter moerenn.
 Her Heinrich Linemann.
 anno 1566. den 27. Junii.
 Her Doemschorr.
 Peter van geneygen.
 ao 1567.
 Her Johan fibis.
 Jacob pastoir.
 ao. 1568.
 Her peter buck.
 Her Mathis Bleyenheuft.
 ao 1569.
 Matheys van der banck.
 Johann Rulandt.
 anno 1570.
 M. Huprecht vann münster.
 Wilhem duppenngiesser.
 anno 1571.
 H. Heinrich Lineman.
 Heinrich Zümmerman.
 anno 1572.
 H. Peter moerenn.
 Joergenn falczin.
 anno 1573.
 H. Johann Fibis.
 Lenartt beyer.
 anno 1574.
 Johan rollant.
 Cloys van monster.
 anno 1575.
 Jan Hocheller.
 Hynrych tzommerman.
 anno 1576.
 H. peter moeren.
 Bertram Banrisser.
 anno 1577.
 Andreis Radermecher.
 Conraidt van der Heggen.
 anno 1578.
 Johan Fibis Burgermr.
 Matthis Spillemecher.
 anno 1579.
 Wilhelm Brumman.
 Matthis Craschel.
 anno 1580.
 Heinrich Zümmerman.
 Jasparr Zynck.

anno 1581.
 H. Jacop Pastor.
 Berttram Banritzer.
 Anno 82.
 Mathys van der banck.
 Wylhem Bruijn.
 anno 83.
 Andrys Radermecher.
 Kerstgen Mess.
 ao 84.
 Jasparr Zynck.
 Baltasar van Thenen.
 anno 85.
 Johan van Syttart.
 Derrich Huiss.
 ao 86.
 Bertteram Banritzer.
 Leonhardt van Kirchraidt.
 ao 87.
 Her wilhem Bruijn wercl
 nister.
 Franck block der aldt.
 ao 88.
 Johann Heuchler.
 This Mülener.
 ao 1589.
 Kerstgen Meiss.
 Jasparr Zinck.
 Anno 1590.
 Johan van Wilre.
 Andres Radermecher.
 ao 91.
 Jasparr Zinck.
 Johan van Sittardt.
 ao 92.
 Johan Heucheler.
 Symon Nuestadt.
 ao 93.
 Kerstgen Meiss.
 Philips Moeren.
 ao 94.
 Jasparr Zinck.
 Anderiss Finger.
 ao 95.
 Johan Huicheler.
 Symon Nuestadt.
 ao 96.
 Kerstgen Meiss.
 Carl Huicheler.
 ao 97.
 Jasparr Zynck.
 Andreiss Finger.

ao 98.
 Symon von Haussen.
 Jaspas Zynck anstatt eins abgestorb. Greffe.

Laus deo semper. Anno 99.
 Her Wilhelm von Wylre.
 Frantz Wedderratt.

Anno 600.
 Her Burgermeyster Christian Meess.
 Carl Heuchler.

Anno 1601.
 Caspar Zinck.
 Andress Finger.

Anno 1602.
 Simon von Haussen.
 Albrecht Schrick.

Anno 1603.
 Frantz Widenrath Burgmr.
 Andriess Finger.

Anno 1604.
 Caspar Zynck.
 Leonhartt Bodden.

Anno 1605.
 Frans Wederrardt.
 Karell Heulcheller.

Anno 1606.
 Johan von Münster.
 Jacob Blees.

Anno 1607.
 Her Joss Küll.
 Her Zoyling¹⁾ Foysser.

1618. H. Andreas Finger Weinmr.
 H. Johan Speckheuer rentmr.
 1619. H. Frantz Schrick.
 H. Peter Speckheuer.
 1620. H. Carl Harst
 H. Caspar a Loevenich.
 1621. H. Diederich Speckheuer.
 H. Carcellis Fischer.
 1622. H. Johan Schorer Burgmr.
 H. Johan Speckheuer werckmr.
 1623. H. Carl Harst.
 H. Caspar a Loevenich.
 1624. H. Peter Braunenstein.
 H. Frantz Schrick.
 1626. H. Johan Speckheuer.
 H. Caspar a Loevenich.

¹⁾ Unbestlich geschrieben.

Anno 1608.
 Neclass van Münster.
 Pitter Carllus.

Anno 1609.
 H. Albrecht Schrick.
 H. Andriess Finger.
 Anno 1610. Junii 16.
 Hr. Gillis Fischer Werckmeister.
 Karle Harst.

Anno 1611. Junii 8.
 H. Gerhardt Ellerborn Scheffen.
 H. Jacob Blees Werckmeister.
 Anno 1612. Julij 4.
 Hr. Andriess von den Houe
 gnant Karsuelt.

Hr. Frantz Schrick.
 Anno 1613. Junij 12.
 Karle Harst.
 Nielaus von Ammell.

Anno 1614. Junij 4.
 Hr. Albrecht Schrick Scheffen.
 Hr. Johan Schoerer Renthr.
 Anno 615. den 24. Junij.
 H. Andreas Finger Werckmeister.

Johan Speckheuer.
 Anno 616. den 9. Junij.
 Hr. Gerhardt Ellenborn des
 Königlichen Stuels vnd Statt
 Aach Schöffien.

Vnd Frantz Schrick.
 Anno 617. den 7. Junii.
 H. Carl Harst.
 Caspar a Loevenich.

1627. H. **Matthis Maw.**
H. Joh. Rickels procurator.
1628. H. **Wilhelm Braunman.**
H. Johan Spillenmecher.
1630. H. Abr. von Streithagen Scheffenmr.
H. Joh. Speckheuer rentmr.
1631. H. Dederich Speckheuer Burgermr.
H. **Matthies Maw.**
1632. H. Frantz Schrick Scheffen.
H. Hindr. Weisweiler.
1633. H. Johan Speckheuer Rentmr.
H. Johan Spillenmecher.
1634. H. Godhard Fibis Baumr.
H. **Mattheis Maw.**
1635. H. Frantz Schrick Scheffen.
H. Willem Brauman werckmr.
1636. H. Peter Holtzmar dt.
H. Henr. Weisweiler
1637. H. Balthasar Munsterus Secret.
H. Peter Munsterus.
1638. H. Theodor Speckheuer burgermr.
H. Carl von Munster.
1639. H. Caspar Schwartzenburg Burgermr.
H. Willem Klocker.
1640. H. Otto Diedr von Streithagen Scheffen.
H. Adolf Kern.
1641. H. Herm. von Ophoven gen. Streuff Bgermr.
H. Nicol. von Munster Weinroder.
1642. H. Joh. Albertus Schrick.
H. Carl von Munster.
1643. H. Theodor Speckheuer Burgermr.
H. Willem Klockker Neuman.
1644. H. Melchior von Schwartzenburg Scheffen.
H. Leonard Heus.
1645. H. Johan Peter Schell I. V. D.
H. Gottard Feibis Baumr.
1646. H. Johan Rickels advocatus.
H. Cornelius Schwertten.
1647. H. Johan Chorus Werckmr.
H. Nicolas von Munster Weinroder.
1648. H. Adolph Kern rentmr
H. Carl von Munster.
1649. H. Joh. Spillemecher Weinmr.
H. Leonard Feibis.
1650. H. Wilhelm Klocker Weinmr.
H. Carolus Braunman.
1651. H. Henr. Theob. ab Eynatten, decanus B. M. V.
H. Gottard Feibis Baumr.
1652. H. Adolph Kern rentmr.
H. Carl von Munster.
1653. H. Joh. Pet. Schell doctor et sind.
H. Folquinus Feibis.

554. H. Caspar von Schwartzenburg Bgmr.
H. Wilhelm Klocker Weinmr.
555. H. Bertram von Wylre Scheffen.
H. Joh. Spillemecher Weinmr.
556. H. Vitzthum Joh. Sieg. Troster Can.
H. Nicol. Schorer
557. H. Joh. Adam Speckhener Scheffen.
H. Carl von Munster.
558. H. Wilhelm Schellart Canon.
H. Gerlach Maw Werckmr
559. H. Melchior von Schwartzenburg Bgermr.
H. Johan Spillemecher Weinmr.
560. H. Bertram von Wylre Burgemr.
H. Wilhelm Klocker rentmr.
61. H. Peter Cupperus doctor.
H. Nicolaus Feibis werckmr.
62. H. Matth. Schleicher sindicus.
H. Johan von Munster Neuman.
63. H. Georg von Hochstetter gen. Stucker.
H. Wilhelm Klocker weinmr.
64. H. Joh. Werner vom Veldt I. V. L.
H. Nicolaus Schorer Neuman.
65. H. Matthäus Schrick.
H. Joh. Beelen Mayor in Hergenrad.
67. H. Wilhelm Klocker weinmr.
H. Matth. Schleicher Sindicus.
68. H. Joh. Gosw Nickel. Vogt & Major
H. Peter Cupper I. V. D.
69. H. Wilhelm Klocker weinmr.
H. Matt. Schleicher sindicus.
70. H. Joh. Chorus Baumr.
H. Nicolas Schorer Neuman.
71. H. Nicolas Feibis Burgmr.
H. Car von Munster Werckmr.
72. H. Johan Albert Brauman I. V. D.
H. Volquin Feibis.
73. H. Johan von Munster Weinmr.
H. Werner von dem Feldt.
74. H. Joh. Wilh. Olmutz gen. Mulstro BMr.
H. Goddard Chorus Werckmr.
75. H. Mattheus Schrick Scheffen.
H. Joh. Beelen.
76. H. Joh. Alb. Brauman I. V. D. Sindic.
H. Johan Weisweiler Procurator.
77. H. Joh. Bert. von Wylre Burgmr.
H. Winand von Thenen Baumeister.
78. H. Hub. Thomas a Fraypont decanus.
H. Carl von Munster Werckmr.
79. H. Herman Werner Klocker.
H. Gab. Messen I. V. D.
80. H. Joh. von der Linden cantor.
H. Joh. von Munster.

1681. H. Herman Lamberts.
H. W. Egidius Mantels.
1682. H. Joh. Alb. Brauman Sindicus.
H. Winandus von Thenen Baumr.
1683. H. J. Alb. Schrick Scheffen
H. Gabr. Messen Sindicus Scab.
1684. H. Joh. W. von Furth Burgermr.
H. Joh. von Munster Weinmr.
1686. H. Balth. Feibis.
H. Jacob von Eschweiler
1687. H. Gabriel Messen doctor.
H. Winand von Thenen.
1688. H. Herm. Werner Klocker canon.
H. Frantz Klocker.
1689. H. Schroeder Scheffen.
H. Herman Lambert.
1691. H. Dewitte Scheffen.
H. Winand von Thenen.
1694. H. Matthias Maw Werckmr.
H. Johan von Munster Weinmr.
1695. H. Balthasar Feibis Burgerm.
H. Jacob von Eschweiler.
1696. H. Gabriel Messen Sindicus.
H. Winand von Eschweiler Baumr.
1697. H. Alb. Schrick Burgerm.
H. Winand von Thenen Baumr.
1698. H. Matth Maw Burgermr.
H. Joh von Munster Weinmr.
1700. H. Nicolas Maw canon. B. M. V.
H. Jacob von Eschweiler.
1702. H. Adr. Carl de Drach ex Teuven Decan. B. M. V.
H. Winand von Thenen baumr.
1705. H. de Drack ex Teuven continuirt und
H. Jacob von Eschweiler erwählt.
1706. H. Nicolas Feibis Can. et archipresbiter.
H. Matthias Maw Burgermr.
1708. H. Carl a Fraypont Canon. B. M. V.
H. Balthasar Feibis Burgerm.
1714. H. Ludewig Bodden Canon. B. M. V.
H. Wilhelm Feibis Lehnverw
1715. H. Fridrich von Wylre Canonicus.
H. Georg Moll Sindicus.
1718. H. Joh. Wilhelm Colin zu Beusdahl decanus.
H. Corn. de Fays Burgermr.
1719. H. Frantz Wilhelm v. Schrick Canon. B. M. V.
H. Albertus v. Schrick Scheffen
1721. H. Fridr. Wilhelm von Wylre canon. B. M. V.
H. Cornelius de Fays Burgerm.
1722. H. Arn. Wolfg. freyh. von Frentz Canon. B. M. V.
1723. H. Ludewig Bodden Canon. B. M. V.
H. Cornelius de Fays Burgerm.
1725. H. Frid. Wilh. freyh. v. Wylre Canon. et decanus.
H. Herman Frantz Brauman Burgerm.

9. H. Arn. Wolfg. freyh. von Frentz canon. B. M. V.
H. Martinus Lambertus de Lonneux Burgerm.
12. H. Canon. Böhmer Canon. B. M. V.
H. von Dussel Scheffen-Meister.
17. H. de Kerckhoven canon. B. M. V.
H. Jacob Niclas Burgerm.
2. H. Graff von Schellart decanus et scholast.
H. Martin. Lamb. de Lonneux Burgermr.
7. H. Alex. Theodor von Oliva Burgermr.
H. Jacob Niclas Burgerm.
10. H. Frantz von Furth Burgermr.
H. Mart. Lamb. de Lonneux Burgerm.
14. H. J. J. Wilhelm v. Schrick Canon. et cantor.
H. Alex. Theod. von Oliva Burgermr.
18. H. Johann Wispien Burgerm.
H. Jacob Ignace de Witte Scheffen.
10. H. Alex. Theod. von Oliva Burgermr.
H. G. R. L. Baro de Bierens Can. et decanus.
51. H. Peter Balt. Strauch Burgermr.
H. Frantz de Kerckhove canon. B. M. V.
63. H. Joh. Lamb. Kahr Burgermr.
H. J. J. Wilh. von Schrick Cantor et Can.
71. H. Cornelius Chorus Burgermr.
H. Joseph Xavier v. Richterich Burgerm.
178. H. Dominicus Dauven Burgerm.
H. Jos. Jacob von Wylre Burgerm.
786. H. Xavier v. Richterich Burgermr.
H. Leonard Brammertz Burgermr.
787. H. Martin von Oliva Burgerm.
H. Dominicus Dauven Burgerm.

Nachfolgende auf das Sendgericht bezügliche Urkunden befinden sich schriftlich unter den Manuscripten meines Vaters. Die Originale befanden sich wahrscheinlich im Archive des Scheffensuhles. Die unter jenen Manuscripten auch befindliche Abschrift der Sendgerichts-Ordnung von 1331 enthält nur unbedeutende Abweichungen von derjenigen Ausfertigung dieser Urkunde, welche Herr Professor Lörch S. 44 der Aachener Rechtsdenkmäler mittheilt hat.

I. Forma Juramenti scabinorum Synodaliū.
Regalis urbis Aquensis Leodiens̄ Diocesis.

Ab hora in antea et quam diu vixero Ego N. Scabinus S. nodi urbis Aquens̄ Leodiens̄ Dioc̄e Juro quod ero fidelis S. nodi praedictae urbis Et quod Jura et privilegia per summos Pontifices & Imperatores praescriptae synodo indulta & concessa & vetenus observata observabo Statuta & statuenda atque bonas consuetudines antedictae Synodi rata & firma tenebo nihil per me nec per quemcunque neque per quoscunque alium atque alios in detrimentum praetactae synodi attemptabo, pauperes & divites ad eorum

Jura promovebo, & omnem meam diligentiam circa¹⁾ facta & facienda nec non acta atque agenda praescriptae Sinodi pro posse meo adhibebo. Et secreta Sinodi praedictae nullo modo revelabo, Sic me Deus Juvet & haec S. dei Evangelia.

II. Jurament der Sent-Scheffe.

Van dessen DagH vort alle die DagH die jch leff Schwer jch N. Scheffe der hilgen Sendt der stat Ach luttiges Christdum huld vnd getrauwe zu seyn der hilger Sendt bemelter stat Ach, Alle Recht, Gerechtheit vnd Privilegien van Paiss vnd Keyser bemelter Sent verleint vnd bis an herro gehalten vnd geübt zu helfen halden vnd hanthaben, die statut so gemacht vnd uffgericht jad nochmalst gemacht vnd uffgericht werden sollen Auch goude Gewohnbaitt gemelter Sendt vestentlich zu helfen halden, vnd nichts durch mich selfs noch jemans anders wissentlich für zu nemen das weder die Sendt ist, Sol auch Recht Urttel sprechen na meinen besten sciencz, den Armen alss den Richen vnd allen meinen Fleiss jn deme dat mich van wegen der Sent sal behuren zu doin vnd für zu wenden vnd die heimlicheitt der Sent Swigen hellen vnd nemans offenbaeren, So waer mir Gott helff vnd disse hilge Godis Evangelia.

III. Tenor der Sent-Froegen.

Am ersten DagH queritur D. Archipreshiter maent aliquam ex Scabinis laicalibus Sie²⁾ Her N. wast heist der Dage. respondit Scabinus ich beradt mich Und alst er sich mit seinen anden Mitscheffen Erelert hait, Und gefracht, ob die Klock gelaudt hait, So spricht Er dieweil man dreymael gelaudt hait. So sal man auch dreymael froegen.

D. jndess so maent der Her Proffion alium quempiam ex Scabinis Secularibus quem voluerit Also D. N. Sacht mich Wie Ich die Sent besitzen sal.³⁾ respondit: Ich beradt mich Und nach deme beraden spricht er. Herr Proffion her wir erkenen oder wissen für Recht das jr die Sent besitzen sult mit dem Stoil mit den hilgen, mit der Roden und mit der Scheren.

mit den Stoil welches bedeut, alst ein geistlicher Prelat disses konnenklichen Stuils und stat Ach mit den hilgen off jemantz zu unrecht deflamert angedragen Vnd beclacht weire das der sich

¹⁾ Wahrscheinlich im Originale undeutlich geschriebenes Wort. Anstatt des in der Abschrift, die nicht von der Hand meines Vaters herrührte, ungelosen Wortes habe ich circa emendirt.

²⁾ Nach dem Worte „Sie“ ein undeutliches Zeichen.

³⁾ Vor dem Worte respondit eine mir unverständliche Abbriviatum.

mit den hilgen sal moegen purgeren Vnd Reinigen vnd doermit
 fur seine Vnscholt stoen die Roudt bedut off jemanst gesündiget
 hette vnd Boess Vnd poenitentie begerde so soll jme die weder-
 faren. Und die Scheir¹⁾ bedut tzweyerley gericht Nemlich das
 geistlich Vnd werentlich gericht vnd gelicher weiss alls an der
 Scherren Eine Seidt deme anderen zu hilf kumbt, Also sal Auch
 dat werentlich dem Geistlichen zu staden Und zu hilf komen die
 Ungehorsamen gehorsam zu machen Und dat bey Verfolg

Wilche Befriungh alst die jn maessen vurs. beschen doet
 auff befel gedachter Herren der selbigen Sent Diener uff Und
 acht jn effectu zu den gegenwerdigen Folck alta voce Allsuus
 ach deme disser dagh deme gemeinen folck gisterigs daghs an-
 kundiget dae dan jemans weire der Etwas Sentbarichs wost an-
 tzeigen hette zu erschinen Vnd solehs anzukundigen Und dae
 des jn offenbaer noit doin wolte moecht Ers Einnichen herren
 gehaim antzigen. Zum Ersten tzweitten od. dritten mael zum
 ritten mael Vberrecht, demnach die wil nemant Erschint werdt
 n jeder hinwech beschiden bist zum nesten.

Die im Jahre 1604. von dem Rathe der Reichsstadt Aachen
 mit dem Sendgerichte abgeschlossene Convention.

Alls des geistlichen oder Sendtgerichts halber binnen dieser
 Königl. Stuehls u. freyer Reichs Statt Aach, zwischen dem

¹⁾ Daß eine Schere auf dem Tische des Sendgerichtes lag, rührte
 her, daß in älterer Zeit den Verurtheilten die Haare abgeschnitten wurden.
 später gab man der Schere eine symbolische Bedeutung. Bei einigen Send-
 richten lag auch ein Kamm auf dem Tische. Diesem gab man ebenfalls
 später eine symbolische Bedeutung. In dem Sendschiffen-Weisthum von
 Aach in der Herrschaft Drimborn (Dreiborn) von 1546, wovon sich eine
 Copie unter den Manuscripten meines Vaters befindet, wird unter der
 Ueberschrift »Erklärung der Rudten Scherren Vnndt des Kampss was
 dieselbigen bedeuten« gesagt: „Were es siche dass einicher ein straff-
 licher Vnndt Vbertretter were. Vnd darin vngehorsam Vnd sich nitt Zu
 der ruten der Penitentien Vnd straffungen ergebe, So soll der Pastor
 dasselbige, dem der als dan ein herr dess hauss zu Drimborn ist, ansagen
 vnd vorgeben, so sollen dieselbige Zween zuesamen schneyden glicher weys
 als die scheer mit den Zweyen scheyfften zuesamen schneiden Ein Jeder
 dem anderen zu helff kommen Vnd denselbigen Ungehorsamen zuermanen
 Zu gehorsamkeit der buess Vnd straff, Wan er dan noch Ungehorsam ist,
 So soll man denselbigen abschneyden Vnd aussunderen von der gantzen
 gemeinten gleicher weys als der Kamp die Vnedlichen Creaturen von
 dem Menschen absundert. Also soll derselbig abgesundert vnd verworffen
 werden, wie die Vnedlichen Creaturen Von aller christlicher gemein-
 schaff bis zu erkanteniss der pönitentien Vnd bussen dess Vnchristlichen
 Lebens.“

Ehrwürdigen Edlen, Ehrenfesten und vornehmen herren zeitlichen Ertz Priester oder Parochian vnd desselben Sendtgerichts andere Geistliche u. weltliche Assessores ahn Einem: Und einen Ehrb. hochweisen Rhat jetz wolg. Statt Aach anderen theils unterscheidlich Verdencken, Unnd Ungleichen Verstand entstanden, derweg wolg. ein Erb. Rhat beliebt sothaner gebrechen zur lieblichen Communication kommen zu lassen, auch auss ihren Mittel besondere Rhatsfreund darzu verordnet, So seind heut dato vermittels gepflogener vielfältigen Underredung mit beyder seit beliebten nachfolgende puncta decidirt, verglichen u. entschieden, in massen nachgeschrieben. Vnd alss zuvorderst an seithen des Sendgerichts vorgetragen, dass diess geistlich Gericht, wie von Alters in dieser Stadt gehalten vnd geubt soll werden, d. nöhtig sein woll dasselbig mit Bequäme qualificeirte Persohnen zu bekleiden, ess weren aber die pastores so dazu gehören, mit Unterhalt nit genugsam versehen, sondern daran gross mangel, So haben eines Ehrb. Rhats verordnete sich erbotten, dies ersuchen Einem Ehrb. Rhat vorzubringen, der Zuversicht derselb wird mit Zuthun des herrn Parochianen sich dies angelegen seyn lassen, vnd befürderen helfen, d. die pastores dieser Statt mit nohttürfftiger competenz versehen werden, damit sie ihrem Ambts beruff, der Kirche dienst, vnd dem Sendgericht beywohnen mögen.

So dan auch zu Bekleidung des Sendgerichts Sieben weltliche Personen erfordert werden, auss dero Zahl jetzo drey vaciren, vnd wie es mit Präsentirung, vnd Annehmung derselben nun und künftlich aufzutragenden Fall soll gehalten werden, gestritten werden.

Ist dieser Punkt dahin verglichen, d. die Wahl u. Präsentation der weltlicher Scheffen nunmehr u. in posterum alternative durch das Sendtgericht u. einem ehrb. Rhat geschehen solle.

Vnnd weil itzo drey weltliche Sendt Scheffen ermanglen, sollen vor erst die Herren ErtzPriester vnd Synodalen Einem Ehrb. Rhat drei Personen auss dem Rhat oder der Gemein nominiren, darausser ein Ehrb. Rhat einen erwählen soll, wie gleichfalls ein Ehrb. Rhat auch drei Personen vorstellen, darausser das Sendtgericht den zweyten u. also darnach das Sendtgericht drey Personen **nahmhaft** machen, darausser der Rhat die dritte nehmen, u. erwählen soll, vnd wan dergestalt die jetz vacirende vnd mangelnde drei weltliche Scheffen ersetzt, so soll es in künftiger Zeit also ferner werden gehalten, d. in eines weltlichen Scheffenplatz der **nominatio** u. **praesentatio** & respective **electio** alternative geschehen soll. — derwegen der nechsten **nominatio** u. **praesentatio** bei einem erb. Rhat stehen, jedoch dann jedesmalhss drey Personen wie oben so katholisch ahnsehentlich, erfahren, Vnd dem Sendgericht dienlich,

eines abgestorbenen Platz zu beiden seithen sollen präsentirt angestellt werden, vnd soll solches also in perpetuum gehalten den.

Zum 2ten nachdem wegen der Cognition u. Straff gegen diege, so von der alter catholischer Religion abgewichen, und en der christlichen Kirchenordnung, u. Satzung verbottener conventicula halten, sich zu der Ehe befehlen u. ihre Kinder fen lassen vnd in anderen Wegen gegen der Kirchenordnung, eines Erb. Rhats edicta u. Satzungen verbrechen, streit vollen, so ist dieser Punct endlich dahin verabschiedet u. verhen. d. Einem Erb. Rhat, wie von Alters jure et officio magistus bevorstehen soll, die heimliche Conventicula publicis edictis verbieten, u. die Ubertrettere zu straffen, dieser gestalt, nemlich ein Erb. Rhat bei wehrender Conventionibus die verpottene dig hielten, ihre Kinder taufften, u. sich ehelich befehlen lüssen, traffen, d. die straff allein dem Rhat zustehen solle: Were es r Sach, d. nach der Conventio, darin man verpottene Predig halten in erfahrung pracht wurde, was Personen dabei gewesen, l einem Erb. Rhat und dem Sendgericht zugleich bevorstehen, selbe zu bestraffen, jedoch dann in diesem Fall praeventio soll stz haben, und wass als auss diesen multis erzwungen, soll zur Abscheid dem Rhat, zur anderer Halbscheid dem Sendgericht liren u. heimfallen.

In andern Fällen aber, da ein Erb. Rhat, oder das Sendgericht in erfahrung brüchte, wass Personen sich heimlich, Vnd verbottener Vnkatholischer weiss zusammen geben, oder auch ihre nder tauffen hetten lassen, welche nit durch einen Erb. Rhat i währender Conventio in actu vel opere betroffen, soll dem ndgericht die Cognitio u. straff allein gehören, jedoch wass dass er kombt, einem Erb. Rhat zur Halbscheid eingeliebert werden. Weidan abgeredt, Vnd Vertragen, d. welche Burger, od. Ingessene,¹⁾ nit Catholisch, Vnd in heimlichen verpottenen Predigen nit beoffen, sondern sich still halten, keine ergerniss geben, sondern a einem Erb. Rhat gelitten werden, d. das Sendgericht ohne eines b. Rhats Vorwissen bey diesser Zeit gelegenheit dargegen nichts nehmen, sondern dieselbe in ruhe, u. der Religio. halb Vnanfichten verpleiben lassen soll.

So soll es auch einem Sendgericht bevorstehen, zuvorderst arme einfältige zur besserung zu admoniren, u. da sie sich darzu vieten, Vnd inlassen wurden, derselbe mit der straff zu uber-

¹⁾ Wahrscheinlich ist hier ein Schreibfehler im Originale. Es soll hi heißen: Ingessene.

sehen, Vnd sonst in allen vorfallenden sachen discretion zu gebrauchen.

Wie gleichfals da etliche mehr alls einmahl bestraffen wurden d. Sie gegen angedeute Ordnung gefrevelt, sollen dieselbe einem Erb. Rhat nahmhaft gemacht werden, welcher allsdann die Ueberfahrer, neben der ordinari straff der zehn Rthlr nach gelegenheit der Personen vnd gestalten sachen mit höherer straff, Vnd ernstlicherem insehen arbitrarie zu mulctiren haben soll, vnd der mulcta wie oben zur halbscheid einem und dem anderen theil cediren. Ins gemein aber soll einem Erb. rhat frey vnd bevorstehen gegen angedeute Personen, Vnd alle andere Bttrger vnd Inwohner. da Sie dieselbe nit länger dulden wollen, der Statt zu verweisen, zu proscibiren, Vnd dergleichen graviores poenas an hand zu nehmen. darzu das Sendgericht überall kein einsogens haben soll.

Derwegen dan alls vor diessem den Wiedertauffern, welche ihre Kinder mit der christlichen Tauffe nit verschen, sondern Vngetaufft verpleiben lassen, die haussliche wohnung in dieser Statt uffgekündigt, so soll ein Erb. Rhat allsolch edictum nunmehr Vnverlangt mit sondern Eiffer exequiren, und daran sein, d. obgleich Wiedertäuffer auss dieser Statt geschafft, und gänzlich wie vorg. extirpirt werden, jedoch d. nit weniger biss daran dem Synodgericht gegen dieselbe gebührend inschens zu haben Vnbenommen verpleiben soll. Vnd sollen ausserhalb diesen das Sendgericht in allen andern Fällen so vor alters zu dem geistlichen oder Sendgericht behörig, Vnd deren Cognition Vnterzogen gewesen, was deren merae spirituales bei demselben verpleiben, was aber deren mixti fori, darüber ein Erb. Rhat gleichfals zu cognosciren Vnd inzusehen haben, allermeisten dasselbe wol herbragt, Vnd dem gemeinen Rechte gemäss, jedoch d. ein theil dem andern nit behindern sondern praeventio statt haben soll.

Vnd was also bey dem Synodal oder Sendgericht in diesem Fall erkannt, dasselb soll Einem Erb. Rhat zu exequiren angelegen sein, wie auch Ein Erb. Rhat allsbald ohn einig Underlass oder Verlängern uti executor durch gebührende Vnd habende mittel nach gestalt Vnd gelegenheit, Vnd Vollstreckung zu befürdern, Vnd geschehen zu lassen, sich bevohlen sein lassen wollen.

Alls auch zum dritten vor ein Nothdurft erachtet, d. der Kirchengüter halb, gute Inspection Vnd Uffsicht getragen werden. Und h. Parochian Vnd Synodalen jenen solche Inspection Vnd Uffsicht angehörig zu seyn vermeinen wollen.

So ist bey diessen Punct abgeredt, Vnd beyder seits vertragen, d. alle u. jedes jahr einer jedtwieder Pfahr alhie in der Statt Auch die Kirchenrechnung in gegenwärtigkeit des Pastors, oder h.

Parochians so derselb dabey seyn will, vnd eines Ehrb. Rhats verordneten, so darzu ein Ehrb. Rhat wurd nahmhaft machen, gehalten werden sollen. — Vnd desswegen fleissige Vffsicht haben, was aber die ander Hospital vnd xenodochia, so einem Erb. Rhat angehörig, Vnd dazu besondere provisoires verordnet, weil dieselbe von Alters einem Ehrb. Rhat rechnung zu thun schuldig, so soll es auch bey solchem herkommen gelassen u. dabey nit geändert werden. — Sunsten auch soll u. woll ein Ehrb. Rhat dasjenig, was vor Alters zu der Ehren Gottes bestiftet in dieser Statt dabey lassen. u. muglichs fleiss daran sein, dass alle eingerissene prophanationes abgeschafft, u. ein jedes bey seiner wahrer bestiftung soll verpleiben.

Alss auch zum vierten bey der Communication des Concilii tridentini u. desselben publication, darnach sich h. Parochian u. Sendtrichter besonder in matrimonialsachen zu verhalten meldung geschehen u. dieser Umständlich erwogen.

Ist zuletzt dahin beschlossen, dass die publicatio, oder observantia des Concilii noch zur Zeit, vnd bey jetziger Zeit beschwärllich u. gefährliche gelegenheit in etwas ingestellt werden soll, u. nit desto weniger, damit das Synodalgericht sich sowohl bei dem ordinarii, alss höhere geistliche Obrigkeit entschuldigen, u. in Conscientiâ sicher sein u. pleiben möge, lüss sich ein Ehrb. Rhat gefallen, d. die Päbstl. heiligkeit, oder der nuntius apostolicus hierüber ersucht, u. mit deren wissen u. approbatio diese einstellung vorgenommen werde.

Vnd soll nicht destoweniger dem Synodalgericht bevorstehen wider diejenige, welche clandestina matrimonia contrahiren, u. wider alt einsetzung d. geistlichen Rechte freveln, der gebuer inzusehen, vnd gegen die Vbertreter zu verfahren, wie von alters herkommen.

Endtlich u. zum funfften, alss vor alters herkommen, d. von allsolchen Urtheilen, so durch Ertz Priester und Sendscheffen geben werden. keine appellationes gestattet werden.

Darüber aber sich im jahr 77 ein Ehrb. Rhat mit dem Sendtgericht einer Revision verglichen inhalts eines desswegen uffgerichtes Instruments, Vnd darin begriffen formelen, so soll es auch nochmahls dabey verpleiben, Vnd die revisio hinfuhr platz haben, jedoch mit dem sonderlichen Unterschied der sachen, dahe in Sachen so mere spirituales u. ecclesiasticae seyen, darin die saeculares nit zu cognosciren haben, revisio wird gebetten, solle auch kein andere als geistliche Persohnen zur revision gebraucht werden, welche einen oder mehr Rechtsgelehrten zu Assessores, da Sie selbst kein Rechtsgelehrte weren, zu sich nehmen mögen.

In anderen sachen aber u. fällen solle es inhalt angeregter revisio, Vergleichung gehalten werden, jedoch d. in casibus mixti fori eine qualificirte Person zu der revisio mit gezogen werden solle, u. sollen hiemit allsolche streitigkeiten u. gebrechen, so bisher zwischen Ein Ehrb. Rhät u. dem Sendgericht ereignet, endlich decidirt u. verglichen sein, u. weil das Sendtgericht neulicher Jahre hero vor der Restitution des catholisch. Magistrats in geringe a-ht u. respect gerathen. So hat der h. Parochian Vnd Sendtscheffen vor gut angesehen, dasselb Sendtgericht von newen von der Päpstlicher heiligkeit, oder dero nuntio apostolico confirmiren u. de alten privilegia u. confirmationes uff beyder theil gleiche Unkō-ten bestettigen zu lassen, welches dan das ess geschehe, u. angestellt werde, woll sich ein Ehrb. Rhät nit zuwieder sein lasse

Wie gleichfalls, d. gegenwertige Vergleichung von der Päpstl. heiligkeit oder derselben nuntio aplico bester gestalt, vnd soviel nützig bestettiget, approbirt vnd confirmirt werde.

In Urkund der Wahrheit haben Wir Vndenbenennte, aussonder. befehl ahn vnss gethan, dieses mit nahmen vnd Zunahmen Vnterscriben am letzten Tag Monats Mai im Jahr 1604. Auss Befehl eines Ehrb. Rhats des Konigl. Stuels Vnd Statt Aach.
Nicolaus Munsterus.

Auss sonderbahren Befehl eines Ehrw. herrn Parochians, Vnd so wol Geist: als weltlicher herren Sendt Scheffen dieses Konigl. Stuels Vnd Statt Aach.

Joēs Creveldius Secretarius.

Lit. F.

Extractus des Jülisch-Aachischen entworfenen Vertrags ;
de Anno 1576. 15. Decembris.

Zum ein und zwanzigsten, dieweil von Alters neben diesen vorangezogenen Gerichten | auch ein Geistlich- oder Send-Gericht | binnen der Stadt Aach gehalten worden | für welchem Gericht Testament | Matrimonial oder Ehesachen | item | Irrungen und Gebrechen | so von Zehenden und Wucherischen Conträcten in der Stadt und Reich Aach entstehen mögen | dergleichen die Ubertretungen | guter Kirchischen Ordnungen und Satzungen ; und wann ein Weib ein ander Weib | oder auch Mannsbild gescholten anfündig gemacht ; als soll es bey demselbigen hernachmals auch verbleiben. Doch soll dem Schöffen-Gericht seines Theils die Testament | so zuvor durch jetzgemeltes Send-Gericht approbirt auf deren Anhalten denen daran gelegen | ohne einige Einrede und Exception, fürzgemeltem Schöffen-Gericht furzuwenden | und anzu-

nehmen | auch zu approbiren | unbenommen seyn | daneben gedacht
Geistlich- und Send- so wol | als auch das Schöffn-Gericht von
wegen der Testamenten Approbation, die Partheyen über die Ge-
bühr nicht beschwehren. Und soll solch Geistlich- oder Send-
Gericht | durch einen Ertz-Priester oder Parochian als Praesidenten
(welchen Wir Wilhelm Hertzog | obgemelt | unsern Erben und
Nachkommen zu praesentiren | oder zu setzen) und durch die
Pastörn der vier Pfarrkirchen zu Aach | nemlich zu St. Peter |
St. Adalbert | St. Jacob | und St. Johannes | und sieben Weltliche
Personen | die Burgermeister und Rath der Stadt Aach | dermassen
zu praesentiren | und zu setzen | dass sie jederzeit an statt eines
jeden abgegangenen Weltlichen Send-Schöffens zwo bequeme Per-
sonen fürzustellen | dermassen das Send-Gericht eine zu er-
wählen | und anzunehmen | besetzt und bekleidet werden; und was
also in vorangezogenen Fällen | gedachter Ertz-Priester | und dessen
geistliche und weltliche Beysitzer | der Send-Schöffn | mit Urtheil
und Recht erklären und sprechen | dabey soll es | wie vor Alters |
ohne einige Provocation, oder Appellation, verbleiben | und soll
kein Ingesessener der Stadt und Reichs Aach | dieser vorangezogener
Sachen halber | für einigen frembden auswendigen Richter | ver-
mög der Stadt Aach alten Freyheiten und Privilegien derhalben
erlangt | und ausgebracht | gezogen worden;

Finis

Zu urkundt der Warheit ist dieser Vertrag geduppelt schrift-
lich verfast | gleichlautend aufgericht | und mit unserm Hertzogen
zu Jülich obgemelt | für Uns | Unsere Erben und Nachfolger | dess-
gleichen Unser Burgermeister | Schöffn und Raths | des König-
lichen Stuls | und Stadt Aach | für Uns und Unsere Nach-
kommen | hierunten angehengten Fürstlichen | und der Stadt Aach
Insiegeln bekräftigt | deren einen | Wir Hertzog zu Jülich | ꝛ.
und den anderen Wir Burgermeister | Schöffn | und Rath | zu
Aach | zu Uns genommen und behalten. (Erat subscriptum)

Diesen vorgeschriebenen Vertrag | haben wir unten Be-
nante . mit dem Original Concept, bestes Fleisses collationirt | und
gleichlautend befunden. Actum binnen Jülich | am funffzehenden
Decembris. Anno Sechs und Siebentzig | (& signatum) Johann Pot-
giesser | Huprecht von Münster.

Pro Copiâ Collationatâ, & concordanté

(L. S.) Nicolaus Oliva, Notarius Publicus, & in Archiviiis
Curiae Romanae Descriptus.

XII. Nickel (Nickoll) von Coslar, von Nickel.

Das Wappen der Familie ist No 11 der Wappentafeln abgebildet. Das Erbschultheissen-Amt zu Coslar war ein in dieser Familie vererbliches Lehen. Deshalb führen mehrere Mitglieder der Familie in Urkunden den Namen Nickel von und zu Coslar oder Nickel von Coslar. Das Patent, durch welches der unten sub I. E. 5) genannte Peter Nickel zum Vogtmajor in Aachen ernannt wurde, ist von mir im zweiten Anhang sub No XIV. mitgetheilt. Peter Nickel hat aber, wie eine in meinem Besitze vorhandene Urkunde beweist, schon im Jahre 1619 als Vogtmajor in Aachen fungirt.

Gemeinsamer Stammvater der verschiedenen Linien dieser Familie war Gobbel Nickel, Ehemann der Maria v. Loewenich. Von diesen beiden stammten zwei Söhne:

I. Johann, Schultheiß zu Pyr (Pier), gest. 1566,¹⁾ verheirathet mit Johanne v. Zewel.

II. Gobbell, verheirathet mit Güttingen v. Zewel.

I. A. Kinder des Johann Nickel und der Johanne v. Zewel:

1) Christine, verheirathet mit Johannes Wiedenfeld.

2) Johanne, verheir. in erster Ehe mit Johannes v. Engen, in zweiter Ehe mit Albert v. Loewenich. Aus dieser zweiten Ehe stammten ein Sohn, Reinerus, und eine Tochter, Christine, verheirathet mit Peter Simon Nitz.

3) Arnolde, verheir. mit Wilhelm v. Hoengen gen. Wassenberg.

4) Maria, verheirathet mit Wernerus v. Hall.

5) Gobbel, kinderlos.

6) Goswin, geb. 1510 und gest. 1557, verheirathet mit Abelhaid Harpers, gest. 1576.

7) Petrus, gestorben 14. März 1569, verh. mit Margaretha Althofen.

8) Johannes,²⁾ verheirathet mit Güttingen v. Hillensberg.

B. Kinder des Goswin Nickel (A. 6) und der Abelhaid Harpers:

1) Clara, wahnsinnig, gest. 1579.

2) Catharina, verheirathet mit Gottschalk v. Efferen.

3) Johannes Nickel v. Coslar, verh. mit Margar. v. Hall.

4) Abelhaid, verheirathet mit Werner Vorst.

¹⁾ Siehe S. 5 des ersten Anhangs.

²⁾ Siehe über seinen Tod S. 63 des ersten Anhangs.

5) Anna, verheirathet mit Albertus Schrid.

6) Gättge, verheirathet mit Martinus Martels. Ihre Tochter
irathet mit Dr. juris Haasius, hatte einen Sohn, Baron de Haas.

C. Söhne des Petrus (A. 7) und der Margat. Althofen:

1) Petrus, Canonicus zu Ribdeggen, später zu Jülich.

2) Reinerus, verheirathet mit Agnes v. Benzenrath.

D. Söhne des Johannes Nidel v. Coslar (A. 8) und der
tgen v. Hillensberg:

1) Johannes, der aus seiner Ehe mit Catharina Braumann
en Sohn, Theodor, hinterließ.

2) Theodor, verheirathet mit Maria v. Efferen.

E. Kinder der sub B. 3) erwähnten Eheleute Johannes
idel von Coslar und Margaretha v. Hall:

1) Abelheid, starb 1580 den 9. November, unverheirathet.

2) Goswin, General des Jesuitenordens.

3) Maria.

4) Theodor.

5) Peter, Bogtmajor zu Aachen, verh. mit Cath. Heistermann,
weiter Ehe mit Elisabeth Duiß.

F. Kinder der sub E. 5) erwähnten Eheleute Peter Nidel
nd der Catharina Heistermann:

1) Anna, Geistliche im h. Grab zu Neuß.

2) Margaretha N., Nonne im Sepulchrinen-Kloster zu St. Leon-
rd in Aachen.

3) Helena N., Nonne im Sepulchrinen-Kloster zu St. Leonhard zu
achen.

4) Maria Anna v. N., Frau und Priorin im h. Grab zu Neuß.

5) Johann Goswin Nidel, Bogt und Meier zu Aachen, verheir.
: 3. Februar 1675 mit Abelheid v. Stückler genannt Hochstetter.) Sie

1) Unter unseren Familien-Urkunden befindet sich der am 3. Februar
17 geschlossene Ehevertrag zwischen Johann Goswin Nidel von und
Coffeler, Sohn des Peter Nidel von und zu Coffeler, Bogt und
niors der Stadt Aach, Erbschultelßen zu Coffeler, und der Catharina
Nermann, einerseits und der Abelheid v. Stückler genannt Hochstetter,
hler des Georg v. Stückler gt. Hochstetter und der Johanna v. Loebenich an-
erseits. Von dem Vater des Bräutigams wird dem letzteren in donationem
pter nuptias gegeben der Nießbrauch des adelichen Hofes und Sitzes
hem unter Herzogenrath auf der Burm gelegen, so wie der Vater ihn
: seiner Hausfrau selig von Herrn Zu Roschit erworben hatte, die Hälfte
Hofes Osteradt im Unterstift Adln gelegen und die Hälfte des Hofes
ngen, zu der Mannkammer und Amt Randerath gehörig, und mit gnädigster
villigung Ihrer Durchl. Herzogs von Jülich „seinen des Vatters
gtt Dienst sambt dessen Verwaltungh In der Statt Aach, mit
: rechten halben theill so wol desselben Bogtt: als Maiorei

war die Tochter des früheren Syndicus und Secretarius des Schöffensabtes, Georg Stückger, der durch ein noch vorhandenes kaiserliches Diplom unter dem Namen: Georg v. Stückger genannt Hochstetter zu Limiers in den Adelstand war erhoben worden. Die Ehe blieb kinderlos.

G. Die sub C. 2) erwähnten Eheleute Keinerus Nidel und Agnes Benzenradt hatten einen Sohn Johann Nidel zu Niedeggen, verheirathet mit N. Rodermundt. Kinder der beiden Letztgenannten waren:

1) Tillmann von Nidel zu Piffenheim, Bulich und Goslar, der die Sophia Catharina v. Heister, Wittwe des Peter von Fürdt, heirathete und Burggraf zu Heimbach wurde. Diese Ehe war kinderlos. Er war verheirathet in zweiter Ehe mit Anna Maria Fabri, welche am 19. Juli 1730 starb.

2) Werner Ulrich v. Nidel, Canonicus des Nacher Münsterstiftes und Cantor, gest. 16. August 1708.

3) Maria Catharina, verheirathet mit Johann Braugh.

Aus der zweiten Ehe des sub 1) genannten Tillmann v. Nidel zu Piffenheim mit Anna Maria Fabri waren zwei Kinder:

1) Werner Joseph Ulrich, der unverheirathet starb.

2) Maria Magdalena, verheir. mit Werner Krey, Churpfälz. Kammerrath, Vogt zu Geilenkirchen. Sie starb zu Geilenkirchen 1736, 44 Jahre alt.

II. Gobbel N. (sub II. oben) und Gütte von Zebel hatten einen Sohn, Peter, verheirathet mit Maria v. Palandt, Tochter von Wilh. v. Palandt und Cäcilia Bodden. Aus dieser Ehe stammten:

1) Cäcilia, verheirathet mit Johannes Sengel.

2) Anna, verheirathet mit Ludovicus Weiß.

3) Wilhelm, verheirathet mit Maria Kirchners aus Neufkirchen.

4) Maria, verheirathet mit Bernhard Ponk.

5) Adelheid, verheirathet mit Seiger v. Merxenich, deren Sohn Petrus v. Merxenich.

6) Gobbel, verheirathet mit Irmgard von der Art, Tochter Dienst daselbst alingen Thärlichen Gehalts vnd täglich darab fallenden Juribus vnd Emolumentis, welchen Maiorei Dienst Er der Sohn auch hingegen In abwesen des Vatters, als sein Stathaltter, auch aber vor allen anderen ebenfalls verwaltten, bedienen vnd Vertretten solle mit außschliessungh eines Zeitlichen Maiorschreibers vnd aller anderer främdden". Der Vater der Braut überträgt derselben alles Einkommen aus dem Ablichen Haus und Hof Lemmiers, wie auch des Ablichen Hofes St. Albert „sambt desselben anhabender Grundtherlichkeit mit Meyer vnd Scheffen, Orloffgelbt vnd Pfenningsgelbt, Erbhaber vnd Vogtsöhner Zue Daelß Im Lande von Herzogenradt vnd theilß Im Lande von Lymborch gelegen" und in dotem ein Capital von vier tausend Goldgulden sammt rückständigen Pensionen.

von Johann von der Arf und Irmgard v. Hochkirchen. Deren Sohn, Johann, verheirathet mit Catharina v. Palandt, hatte folgende Kinder:

- a. Heinrich, verheirathet mit Margaretha v. Osterwid, gebürtig von Haus Rosenthal, starb kinderlos.
- b. Peter, verheirathet mit Johanna v. Isengardt. Kinder der letzteren waren: Johann Gerard, Cornelia Margaretha, Anna Margaretha, alle drei ohne Kinder, und Christian Werner, von dem nicht angegeben ist, ob er Descendenten hatte.

Ueber den oben sub I. E. 2) erwähnten Jesuiten-General Goswin Nickel meldet Harßheim in der Bibliotheca Coloniensis, wie folgt:

GOSWINUS NICKEL natione Germanus, patriâ Juliæ ac Cosselaer, nobili ac locuplete genere natus 1584. Calend. Maji à Patre Joanne Nickel mortuo 1. Martii 1624. & matre Margarethâ von Hall mortuâ 24. Septemb. 1625. Emensis Philosophiæ in Gymnasio Tricoronato spatii, & magisterii in artibus laurea donatus, 9. Martii 1604 promotore Gualtero Zevener S. J., dedit nomen Societati proximo die 3. Aprilis, & votorum quatuor professionem emisit 1624. 19nâ Maji apud Grani Aquas universâ Theologiâ in Universitate Moguntina thesibus multis propugnata, Classes omnes inferiores docendo percurrit. Philosophiam Coloniæ tradidit, studiis superioribus præfuit, & Regens Gymnasii Tricoronati annis 1620. & 21. Ecclesiasten & Confessarium in templo egit, domesticos in spiritu direxit. Applicatus deinde regendis nostris Aquisgrani ea statim prudentiæ, charitatis & observantiæ regularis & conjunctionis cum DEO specimina dedit, ut reliquum ferè vitæ tempus per 40 annos in gubernatione transegerit. Rectoris officio quater, bis verò Provincialis functus est, & quidem tempore difficillimo, quo in visceribus commissæ sibi Provinciæ grassabatur bellum Suecico-Hassicum; quin & diutiùs præter morem protractus illi est Magistratus. Interim à Comitibus suæ Provinciæ missus est semel Romam ad congregationem Procuratorum, bis ad Comitibus generalia: à Congregatione generali octava delectus est Definitor; à nona cooptatus in Assistentem pro Germania; à decima confirmatus in eodem munere, à Rev. P. Francisco Piccolomineo Generali ante obitum suum nominatus, insigni cum elogio in Vicarium Societatis Generalem, dein sublato è vivis R. P. Alexandro Gottifredo Generali ab eadem Congregatione undecima, quæ P. Alexandrum elegerat, subrogatus est in illius officium die 17. Martii 1652. In munere porrò Præpositi Generalis vestigiis Antecessorum religiosè admodum inhæsit, nihil ab instituto nostro peregrinum, aut à consuetudinibus Societatis alienum in eam irrepero permittens; severitati in custodia disciplinæ mansuetudinem temperamento ex-

cellenti admiscuit. Exemplo pietatis omnibus præluxit. Ob præclaram opinionem, quam de eo habuerunt Serenissimi Principes. Flector Coloniensis, Dux Neoburgicus & alii, in gravissimis sæpè, negotiis consultus fuit. Certè ipse Alexander VII. Pontifex maximus cum Nuntium Apostolicum ageret ad Tractum Rheni, contractà cum P. Goswino notitiâ Coloniæ tanti illum semper postea fecit, ut, cùm ageretur de eligendo Præposito Generali, & ipse tunc S. R. E. Cardinalis Innocentio X. à secretis esset, non dubitavit fidenter suadere aliquibus ex pp. Electoribus, quos familiariter noverat, ut P. Goswino sua suffragia darent. Hinc aditum facilem ad Alexandrum evectum ad Pontificatum semper habuit, & opportunâ usus est gratiâ; quoad potuit, permovit suam sanctitatem ad procurandam restitutionem Societatis in statum Venetum, id quod tandem felicissimè obtinuit. Aliquot annis ante obitum placuit DEO exercere illius patientiam, privando ipsum omni usu pedum ita, ut nec ad modicum tempus aut illis insistere, aut gressum figere potuerit. Ingentes præterea dolores propter inflammationem renum & symptomata calculi, quo identidem cruciabatur, invictâ animi fortitudine tolerabat, & ne fortè inter continua cruciamenta flaccesceret virtus & mentis vigor, conscriptam suâ manu oratiunculam tenebat ob oculos super pluteum in hæc verba: *Fiat, Domine, in me, de me, per me, circa omnia mea sanctissima voluntas tua in omnibus & per omnia, nunc & in æternum. Amen.* Deficientibus tandem viribus adulto Julio anni 1664. & accedente febris, Sacramentis & Pontificiâ benedictione præmunitus, ipso die, quo in cælum abiit S. Ignatius, migravit & ipse ad complexum sui sancti Patris (ut fas est sperare) cujus cultus fuerat studiosissimus, anno ætatis suæ 82, Societatis aditæ 61, supremæ præfecturæ in societate 13. Scripsit Epistolas binas paræneticas ad omnes in Ordine socios, scilicet

1. De sancta paupertate & accurata illius observantia anno 1653. Romæ typis Manelphi Latinè & Italicè 1654. in 8vo.

2. De nationali Provincialique pernicioso spiritu in Societate vi-
ando anno 1656. Romæ typis iisdem 1656. in 8vo.

XIII. Familie v. Fürth.

Das Wappen der Familie ist No 20 der Wappentafeln mittheilt. Ueber die Abänderung, welche dieses Wappen in späterer Zeit durch Verbindung mit dem Schrid'schen Wappen erhielt, wird in die Rede sein.

Das erste Mitglied der Familie, welches in Aachen Bürgerrecht erhielt, war Johann Wilhelm v. Fürth, welcher im Juni 1669 Adelheid v. Städter gt. Hochstetter heirathete, und durch die Ehelicheit mit dieser Bürgerstochter Bürger in Aachen wurde. Am 20. Juni 1671 wurde er als Mitglied der Tribus nobilium aufgenommen und bald nachher zum Scheffen des Königlichen Stuhles gewählt. Die Geschichte der Streitigkeiten, welche dieser Wahl vorhergingen, sowie der Feindseligkeiten, welche in den zunächst darauf folgenden Jahren gegen den Scheffenstuhl von Seiten des Aachener Rathes stattgefunden haben, und des unter der Bürgermeisterlichen Regierung des Joh. Wilhelm v. Fürth gemachten Versuches, durch Adoption einer neuen Verfassungs-Urkunde den Frieden unter den Parteien zu sichern, bildet eine sehr unerfreuliche Episode in der Geschichte unserer Vaterstadt.

Mitglied des „hochadeligen“ oder „wohladeligen“ Scheffenstuhles sein, galt für ehrenhaft, aber diese Ehre trug sehr wenig ein. Das ganze Einkommen eines Scheffen, alle Gebühren und sonstigen Vortheile zusammengerechnet, betrug während des vorigen Jahrhunderts nur 100 Dukaten jährlich.¹⁾ Im 17. Jahrhundert war das Ein-

¹⁾ Ich finde diesen Betrag angegeben in einem Manuscripte meines verstorbenen Vaters. Letzterer hat mir aber auch mündlich darüber Mittheilung gemacht. Er hatte über das geringe Einkommen der Scheffen von seinem mütterlichen Oheim, der Mitglied des Scheffenstuhles war, Aeußerungen gehört. Alles Einkommen an Geldstraf-Antheilen, Eintrittsgeldern u. s. w. kam in eine gemeinschaftliche Cassa, deren Ueberschuß nach Bestreitung der Ausgaben vertheilt wurde. Die Scheffen erhielten von der Stadt außerdem Geschenke, welche ihnen bei besonderen Gelegenheiten gemacht wurden, nämlich jeder einen Hut Zucker von fünf bis sechs Pfund. Sie hatten Befreiung von Einquartierung und Wachdienst, Accisen-Freiheit für sich und ihre Ehe wieder verheiratheten Wittwen hinsichtlich dessen, was zum eigenen Gebrauche diente, das Recht, im Aachener Walde eine Anzahl Schweine auf die Weiden gehen zu lassen, ein Quantum Holz zur Heizung der Gerichtskammer (vgl. den Vertrag von 1611 zwischen Scheffen und Rath bei Moser, Staatsrecht der Reichsstadt Aachen VIII. Cap. S. 71; bei Noppius II, 89). Das Eintrittsgeld, das der zum Scheffen Gewählte erlegen mußte, betrug, wie wir

kommen noch geringer, denn erst am 7. October 1718 wurden die Präsenzgelber, welche ein Scheffen für jede Sitzung erhielt, von vier Mark auf acht Mark erhöht.¹⁾ Aber im 17. Jahrhunderte konnte derjenige, welcher einer angesehenen Familie angehörte und juristische Kenntnisse besaß, im Jülich'schen, Churkölnischen oder Limburger Lande eine Anstellung finden, die bedeutend mehr Vortheile bot, als eine Stelle beim Scheffenstuhle zu Aachen, welche auch nur für denjenigen zu erlangen war, der vor der Wahl Grundeigenthum im Aachener Gebiete angekauft und das Bürgerrecht in Aachen erworben hatte. Deshalb war es in jener Zeit den Aachener Scheffen oft nicht leicht, für die Besetzung einer bei ihrem Collegium vacanten Stelle eine passende Person zu finden.²⁾ Als nun im Jahre 1670 sechs Scheffen-

aus dem Notizbuche des Albrecht Schrick S. 4 des ersten Anhanges entnommen, im 16. Jahrhundert 100 Goldgulden. Aus dem Manuscripte meines Vaters ersehe ich, daß später das Eintrittsgeld 100 Louis'd'or betrug. Moser gibt irrthümlich den Betrag von 100 Reichsthalern an. Wenn ein Scheffen zur Sitzung ohne Mantel kam oder zu früh die Sitzung verließ, dann mußte er nach einem im Jahre 1689 am 3. Februar gefaßten Beschlusse des Collegiums, das über alle Mitglieder Disciplinar-Gewalt hatte, ein Viertel Wein geben. Notizen hierüber befanden sich in den von meinem Vater citirten Collocutionen des Scheffen-Bürgermeisters v. Richterich.

¹⁾ Die Aachener Mark betrug in meiner Jugendzeit fünf Pfennig und, bevor das preussische Geld bei uns eingeführt wurde, sechs Buschen.

²⁾ Schon im 15. Jahrhundert hatte es manchmal lange gedauert, bevor man für eine vacante Scheffenstelle eine passende Person aufgefunden hatte. Deshalb hatte im Jahre 1454 Kaiser Friedrich III. bestimmt, daß in Zukunft auch Ascendenten und Descendenten oder Brüder gleichzeitig als Mitglieder des Scheffengerichts fungiren dürften, jedoch sollten niemals mehr als drei Angehörige derselben Familie gleichzeitig Scheffen sein dürfen (vgl. die Verordnung Friedrichs III. vom Montag vor Pfingsten 1454 bei Noppius III, 20). Damals war es noch Regel, daß das Scheffen-Gericht mit vierzehn der „namhaftigsten, wohlhabender, tugendlicher Manne des alten Ehrbaren Bürgergeschlechts“, wie es in der kaiserlichen Verordnung heißt, besetzt wurde. Aber schon im Jahre 1473 verordnete Friedrich III., daß „hinühro eine jede redliche und bequäme Person“ von den Scheffen zu Mitscheffen gewählt werden könne und das Amt anzunehmen verpflichtet sei (vgl. Noppius III, 21). Seitdem hatten sich die Scheffen nur theilweise aus den älteren Aachener Patricier-Familien, größtentheils aber aus dem benachbarten Jülich'schen oder Limburg'schen Adel ihre zu cooptirenden Colleggen ausgewählt. In der Convention von 1611, welche bei Moser, Staatsrecht der Reichsstadt Aachen Cap. VIII S. 71 und bei Noppius III, 39 abgedruckt ist, verpflichteten sich die Scheffen, in Zukunft keine anderen, als „eingeseffene und allhie bewohnde Bürger und Reichs-Untertanen, welche der Katholischen Religion zugehörig und darzu sich bekennen“, zu Mitgliedern des Scheffenstuhles zu wählen. Hiernach mußte von jetzt an derjenige, welcher eine Scheffenstelle annahm,

Stellen seit längerer Zeit vacant waren, erhob der Stadtrath eine Beschwerde hierüber beim Reichshofrathe. Aber gleichzeitig stellte der Stadtrath eine Forderung, welche, wenn der Reichshofrath sie als begründet erachtet hätte, den Scheffen die Befegung der vacanten

wollte, bevor er gewählt werden konnte, Grundeigenthum im Aachener Gebiete erwerben. Der Rath hatte dagegen zugesichert, daß er hinsichtlich der auszuwählenden Personen sich niemals ein Recht der Entscheidung anmaßen würde, und daß auch in Zukunft, wenn Scheffen von ihrer Kunst zu Rathsherrnenstellen präsentirt würden, diesen der Vorzug vor den anderen Präsentirten gegeben werden sollte. Dieses letztere hatte selbstredend nur für den nicht häufigen Fall, daß die Sternkunst aus ihren Mitgliedern solche, die nicht Scheffen waren, präsentirte, Bedeutung. Wie schwer es später den Scheffen gewesen sein muß, Candidaten für die vacanten Stellen ausfindig zu machen, kann man daraus schließen, daß mein Ueber-Großvater Franz v. Kürth schon während seiner Minderjährigkeit als Scheffen des Königl. Stuhls fungirt hatte, als er von seinen Collegen das Zeugniß erhielt, daß sie ihn für fähig erachteten, sein Vermögen selbstständig zu verwalten und vena aetatis vom Stadtrathe zu erhalten (Nro XXXI. des zweiten Auhanges). Die Gegner des Scheffenstuhls in Aachen fanden manchmal, wenn Scheffenstellen lange vacant waren, Gelegenheit, die Scheffen deshalb anzugreifen. Sie behaupteten, die Scheffen ließen deshalb die Stellen lange offen, damit bei der Vertheilung von Geldern auf jeden Einzelnen eine größere Portion komme, und diese Behauptung findet sich sogar in Moser's „Staatsrecht der Reichsstadt Aachen“ wiederholt. Wichtig scheint es zu sein, daß man häufig die Bereidungen neugewählter Scheffen verschob, bis mehrere zusammen vereidet werden konnten, damit nur ein einziges Antritts-Festessen gegeben zu werden brauchte. Das Antrittsessen zu unterlassen, hätte dem Charakter der Scheffen, welche an alten Gewohnheiten immer festhielten, widerstrebt. Zur Zeit, als mein Vater vom Justizminister beauftragt war, das Archiv des Scheffenstuhles durchzusehen und zu ordnen, befand sich in diesem Archive ein aus dem 16. Jahrhundert herrührendes Manuscript des Scheffen Wilhelm van Wylre, welches Notizen über Brüchten und Gebühren enthielt. Eine Abschrift desselben besitze ich und finde darin auch über das Antrittsessen des v. van Wylre folgende Notiz: „Anno 1564 des 19. Junij haben wir Eck Scheffen und Scheffen Essen Samender hant mit 24 Bandetten Herrn und Frunden in den Grossen Sal mittags und abens gehalten. Schenkett uns der Abt van Kunster der mich neben den Herren van Ach fort Ein junk Herbergen, troch x. der Abt van Gohdal . . . der Herr zur Haiden . . . Und anderen luss in Gemain Sonst wart jederem in sond'heit van seinen Frunden verehrt worden ungeferlich verdain VI Ohmen Wins“. Das Quantum Wein's war gewiß nicht gering, obgleich der Magistrat, wozu wie ich glaube, auch alle Mitglieder des Rathes gehörten, zum Essen, zugezogen wurde. Zu bedauern ist, daß nicht aufgezeichnet ist, was außer dem jungen Hirsch und den Krebsen noch als Geschenk für die ganze Gesellschaft geschickt worden. Die Vereidung der Scheffen geschah öffentlich, nämlich in der Nacht (worüber oben S. 27) bei offenen Thüren. Mehreres über die Scheffen siehe in der Einleitung.

Stellen noch viel schwieriger gemacht haben würde, als sie bisher gewesen. Es wurde nämlich verlangt, es sollten die neuen Scheffen nur aus alten bürgerlichen Geschlechtern, d. h. aus Familien, die schon längere Zeit zur Nacherer Bürgerschaft gehörten, gewählt werden.¹⁾ Die Scheffen hatten zwar in der mit dem Stadtrathe im Jahre 1611 geschlossenen Convention auf ihr altes Recht, auch solche, die nicht zur Nacherer Bürgerschaft gehörten, als Mitscheffen zu cooptiren, verzichtet. Aber dieser Verzicht hatte keine große Bedeutung, so lange es den Scheffen möglich war, sich neue Collegen auch unter denjenigen auszumählen, welche erst kurz vorher Grundeigenthum im Nacherer Gebiete und Bürgerrecht in der Stadt erworben hatten und nicht einer alten Nacherer Familie angehörten. Diese Befugniß wurde nun im Jahre 1670 vom Rathe ohne allen Rechtsgrund bestritten. Der Reichshofrath entschied über die hinsichtlich der Wahl aus alten bürgerlichen Familien angeregte Streitfrage nicht, gab nur den Scheffen auf, die Convention von 1611 zu beobachten und sofort die vacanten Stellen zu besetzen. Nach einiger Verzögerung gelang es den Scheffen, Candidaten für diese Stellen zu gewinnen und am 20. Januar 1672 wurden als neue Scheffen vereidigt: Weiskweiler, Obfönnigh genannt Kofe, Pallant, Schrid, Fürth, Giß genannt Vensthal. Schon am selben Tage wurde eine Spottschrift gegen die neuen Scheffen öffentlich angebetet (vgl. S. 183 des zweiten Anhangs).

Der Magistrat beantragte beim Reichshofrath, die Wahl der neuen Scheffen zu cassiren. Als Grund des Antrages wurde wahrscheinlich geltend gemacht, daß die neuen Scheffen nicht alle aus alten bürgerlichen Familien seien. Man wiederholte aber auch die schon früher zur Beleidigung des Scheffenstabes vorgebrachte Beschwerde, daß junge Männer, die sich keine hinreichenden juristischen Kenntnisse erworben und ihr Leben im „Kriegs- oder Landleben“ zugebracht hätten, zu Scheffen gewählt würden. Der Kaiser confirmirte die stattgehabten Wahlen, ohne sich auf eine Untersuchung über die Qualification der Gewählten, wie es in der kaiserlichen Zuschrift hieß, „für dieses Mal“ einzulassen, befahl aber den Scheffen, in Zukunft jede vacante Stelle innerhalb eines Vierteljahres zu besetzen und dabei sorgfältig darauf zu achten, daß zu den Scheffenstellen nur dazu qualifisirte Personen, „die in denen Gemeinen wie auch denen Statt-Nachfischen Rechten und Gewohnheiten wehl und genugsamlich fundirt und erfahren seien, gewählt würden.“ Auch sollten sie unter Candidaten von gleicher Qualification demjenigen den Vorzug geben, der einem alten bürgerlichen Geschlechte angehöre.

Ich glaube, daß die Beschwerde des Rathes über die Wahl der neuen Scheffen blos dadurch veranlaßt war, daß irgend welche Nacherer, die alten bürgerlichen Familien angehört und Juris-

¹⁾ Eine andere Bedeutung konnte der Ausdruck „bürgerliche Geschlechter“ damals nicht haben.

prudenz studirt hatten, sich dadurch zurückgesetzt fühlten, daß man sie bei der Scheffen-Wahl übergangen hatte, und nun diese Wahl für sich erzwingen wollten. Diese Unzufriedenen waren selbstredend der Meinung, daß sie tüchtige Juristen und in Vergleich mit ihnen die neugewählten Scheffen Ignoranten seien.¹⁾

Nachdem die neuen Scheffen-Wahlen vom Kaiser bestätigt waren, mußte man auch wieder die Wahl der Scheffen-Bürgermeister vornehmen, welche man einige Zeit hindurch deshalb nicht gewählt hatte, weil der Scheffenstuhl nicht vollständig besetzt sei. Aber die Eifersucht, welche eine Partei in Aachen dem Scheffenstuhle gegenüber hegte, machte sich auch in späteren Jahren noch wiederholt im Stadtrathe geltend.²⁾

Im Jahre 1681 wurden wieder Zwistigkeiten zwischen dem Stadtrathe und dem Scheffenstuhle angeregt durch einen Proceß, der zwar nur Privat-Interessen zum Gegenstande hatte, aber durch die beklagenswerthen Conflicte, die er hervorrief, in jener Zeit großes Aufsehen erregte. Ein Aachener Bürger, Joh. Theod. Hons, hatte sich längere Zeit im Auslande aufgehalten und war auch dort gestorben. Seine Schwester war verheirathet mit dem Bürgermeister Johann Chorus, der nach dem Tode seiner beiden Schwiegereltern sich in Besiß des ganzen Nachlasses derselben gesetzt hatte. Im August oder September 1681 kam Isabella de Chattelin, Wittwe des verstorbenen Johann Theodor Hons, nach Aachen, um die ihr als überlebender Ehegattin dem Aachener Rechte gemäß zukommenden Ansprüche auf den Mobilar-Nachlaß, den ihr Ehemann von seinen Eltern geerbt hatte, und auf den Nießbrauch an den Immobilien desselben geltend zu machen.³⁾

¹⁾ Vermuthlich hatte man den Scheffen auch den Vorwurf gemacht, daß sie graduirte Juristen nicht wählen wollten. Der Kaiser ermahnt sie, die „Graduatos nicht zu excludiren“.

²⁾ Aus dem Manuscripte, welches ich zu No XXXVIII des zweiten Anhangs habe abdrucken lassen, ist zu ersehen, daß am 9. Januar 1675 ein angesehenener Rathsherr, der Baumeister Winaud v. Thenen, von dem Herrn v. Obstinigh gt. Koke, der vermuthlich der Scheffen gleichen Namens war, auf dem großen Markte „bastonirt“ wurde, und daß am 30. März 1676 ein gleiches dem Rathsherrn Dr. jur. Neesen von dem Scheffen v. Clnüßen gt. Mühlstro ebenfalls öffentlich auf dem Markte widerfuhr. Wahrscheinlich waren diese Vorfälle mit der Feindseligkeit des Stadtrathes gegen den Scheffenstuhl im Zusammenhange.

³⁾ Die auf diesen Proceß und, wie ich glaube, auch auf alle Conflicte, die er veranlaßte, bezüglichen Acten befanden sich noch im Archive des Scheffenstuhles, als mein Vater zur Durchsicht und zur Ordnung dieses Archives vom Justizminister beauftragt war. Ich weiß nicht, ob diese Acten noch erhalten sind, muß es leider bezweifeln. Einigen Aufschluß über die durch diesen Proceß herbeigeführten Conflicte kann man aus der allerdings

Da Chorus bestritt, daß die Chattelin mit seinem ⁶⁷⁻⁰⁰ Brude
 heirathet gewesen, so klagte dieselbe gegen ihn beim Scheffen
 und producirte dort zum Beweise ihrer Ehe einen gehörig beglau
 Auszug aus den Kirchenbüchern der Pfarrkirche Unserer Lieben
 ad Capellam zu Brüssel, welcher also lautete: Anno Dom. Mill
 sexcentesimo tertio Mensis Jan. die 18 Matrimonium contras
 D. Joannes Theodorus de Hons & D. Isabella de Chattelein: '
 fuerunt D. Joannes van Ketegorm & D. Antonius Moret. Re
 & Perillustris Dominus Vicarius generalis exercitus regii d
 savit in tribus proclamationibus et authorisavit ad. R. D. Joa
 Ceron dictae Parochiae Pastorem & districtus Bruxellensis Deci
 data potestate ad Matrimonio illorum assistendum, quod et
 Ita patet ex dicto Registro etc. Auf Grund dieses Copula
 scheines wurde vom Scheffenstuhle angenommen, die Thatsache
 zwischen der Isabella de Chattelin und dem Johann Theodor
 eine Eheschließung vor einem Pfarrer und Zeugen stattgefunden
 sei insoweit erwiesen, daß der Klägerin die vorläufige Einweih
 den Besitz der in Anspruch genommenen Güter unter der Bedin
 daß sie hinreichende Caution stelle, zuzuerkennen sei. Die E
 hatten, wie sie später in ihrer an den Reichshofrath gerichteten
 gabe versicherten, sich keineswegs für competent erachtet,
 die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden. Es stand bei ihne:
 daß hierüber nur das geistliche Gericht zu erkennen habe. Sie
 aber der Ansicht gewesen, daß der im Proceffe über die vorl
 Einweisung als Incidentpunkt vorkommende Streit darüber, ob
 Heirath abgeschlossen worden, insoweit zu ihrer Competenz g
 daß die Thatsache, daß eine Copulation vor Pfarrer und
 factisch vollzogen worden, vor dem Scheffenstuhle festgestellt
 könne. Chorus hatte auch, bevor die Entscheidung über die
 Einweisung ergangen war, hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe
 vorgebracht. Erst aus einer von ihm eingereichten Berufungs-
 erfuhren die Scheffen, daß Chorus behaupte, es sei der Gen
 Vicar der Armee gar nicht befugt gewesen, die im C
 lationscheine angegebene Autorisation zu erthei
 Chorus hatte aber schon früher beim Sendgerichte erwirkt, daß
 die Chattelin eine Citatio ex lege diffamari, um über die Gü
 der Ehe zu procediren, erlassen wurde, und zugleich ein Monit

sehr mangelhaften Darstellung in Moser's Staatsrecht der Reichsstadt
 und aus den wenigen darauf bezüglichen Streitschriften, welche vom S
 stuhle und von dem Stadtrathe publicirt worden, entnehmen. Nach
 Quellen muß ich hier berichten.

¹⁾ Chorus verfolgte die angemeldete Berufung nicht.

den Scheffenstuhl erging, worin derselbe aufgefordert wurde, sich Verfahrens in dieser Sache zu enthalten.¹⁾ Der Scheffenstuhl ver-
r aber weiter und ließ sein Urtheil durch die Diener der Maierei
(strecken.²⁾ Von dem Sendgerichte wurde der Isabella de Chattelin
iges Stillschweigen“ aufgelegt, d. h. es wurde ihr Anspruch auf
Rechte einer Ehegattin für unbegründet erklärt.

Klägerin appellirte gegen dieses Urtheil an den päpstlichen Nuntius
Köln, der zur Untersuchung und Entscheidung über die Gültigkeit
von Isabella de Chattelin mit Th. Hens geschlossenen Ehe den
ner Weihbischof und zwei dortige Geistliche, welche päpstliche Proto-
rien waren, committirte. Die Chattelin verfolgte aber den Proceß
diesen Commissarien nicht, sondern wandte sich an den Erzbischof von
heln, welchem der General-Vicar der spanischen Armee untergeordnet
, damit der Erzbischof entscheide, ob sein Untergebener befugt gewesen,
Abschlusse der Ehe zu fungiren und daher auch dem Pfarrer zu Brüssel
zu nöthige Autorisation habe ertheilen können. Der Erzbischof com-
irte zur Entscheidung der Sache den Official zu Brüssel, der, obgleich
: Kompetenz, in der Sache zu entscheiden, von Chorus bestritten
de, doch ein Urtheil über die Gültigkeit der Ehe, und zwar zu
isten der Klägerin, erließ. Zur Vollstreckung dieses Urtheiles
de der Scheffenstuhl von dem Official ersucht. Chorus hatte den
ceß bei den Commissarien des päpstlichen Nuntius zu betreiben
sichtigt und zu diesem Behufe auch schon die nöthigen Schritte
an, als durch den Tod eines der Commissarien die Commission
ich. Der päpstliche Nuntius aber erklärte, nachdem ihm das zu
isten der Chattelin ergangene Urtheil vorgelegt worden: Non in-
linus impedire, quominus Domini scabini Aquisgranenses ad
riora procedant. Der Scheffenstuhl ließ am 2. October 1683 das
heil des Brüsseler Officialen dem Chorus zustellen. Letzterer appel-
: an den Papst, der nach Anhörung beider Theile den Erzbischof
Köln in seiner Eigenschaft als Bischof von Lüttich und dessen

¹⁾ Mir ist es zweifelhaft, ob das Sendgericht den Scheffenstuhl auf-
ndert hatte, sich in der Sache so lange zu enthalten, bis über die Gültig-
: der Ehe entschieden sei, oder ob das Sendgericht für sich das Recht in
brauch nahm, über die Gültigkeit der Ehe und über alle ihre civilrecht-
ten Folgen zu erkennen, und demnach gänzliche Enthaltung des Scheffen-
stuhles forderte. Das Erstere wird in einer Streitschrift des Chorus und
einer Schrift des Stadtrathes behauptet.

²⁾ Die Scheffen erklärten später in einer publicirten Schrift, was sie
erkannt und ercauirt“ hätten, „entipräche üblichen im Römischen deutschen
Recht habenden Brauch und quoad possessoria von uralter Zeit hero ein-
gefügten Rechtsmeinungen“.

Official zu Lüttich, jeden in solidum zur Entscheidung der committirte.

Der Erzbischof von Köln erließ sofort, nachdem ihm die Acten mit dem päpstlichen Commissorium vorgelegt bat nöthige Vorladung der Ghattelin und ein an den Scheffenstuhliches Inhibitions-Decret. Am 19. März 1684 erging sowohl die von den Scheffen in den Besitz der streitigen Güter einge Ghattelin als auch an die Scheffen selbst die Aufforderung des Chur dem Chorus alle Güter zu restituiren und für den Fall, daß dies in einer kurzen vom Churfürsten bestimmten Frist geschehen sei, wu der Excommunication gedroht. Die Scheffen hatten schon früh Churfürsten von Köln einen Aufsatz übersandt, worin sie ihre zu rechtfertigen suchten, und jetzt wurde auch der Scheffen L E zum Churfürsten geschickt, um ihm über die Sache zu berichten. I wurde am 19. September 1684 die Excommunication sowohl die Ghattelin als gegen die Scheffen ausgesprochen. I communication wurde aber später von der Signatura Justitiae dirt. Die Scheffen hatten schon früher in Aachen eine Schrift di anheften lassen, worin die Nichtigkeit der Excommunication be wurde. Das betreffende Schriftstück datirt vom 20. September.

Das im zweiten Anhang No XXXVIII. abgedruckte A eines Aachener Lehrers berichtet S. 195 über einen scandalöse fall, welchen die Excommunication der Scheffen zur Folge Bei der am St. Franciscus-Tage zu Aachen im Jahre 1684 gefundenen Procession ging der Scheffen-Bürgermeister v. Broich dem Traghimmel neben dem Allerheiligsten, woraus wir I können, daß auch ein Theil der höheren Geistlichkeit in Aac Excommunication nicht als gültig erachtete. Aber die anderen I der Stadt löschten, als sie den v. Broich unter dem Himmel sofort ihre Fackeln und wollten sich nicht an der Procession beth

Schon einige Zeit vor dem Excommunications-Urtheile, I wie oben erwähnt, der Churfürst von Köln in seiner Eigensch der von dem Papste zur Entscheidung des Processes de Ghattelin Chorus committirte Richter im September 1684 gegen die I erließ, war der Lütticher Domherr Peter Mopsius Koffius vom beauftragt worden, die Jurisdiction-Befugnisse des geistlichen G zu Aachen dem Scheffenstuhle gegenüber festzustellen. Das Sen hatte als das geistliche Gericht über alle Aachener, wie oben I worden, den Scheffen das Mandat zustellen lassen, sich Sache Ghattelin gegen Chorus jeder richterlichen Thätigkeit halten. Die Scheffen hatten aber in diesem Prozesse für nöthig

¹⁾ Ueber die am darauffolgenden Tage gegebene Anbestung I XXXVIII. des zweiten Anhanges S. 194.

Über die vorläufige Einweisung in den Besitz zu erkennen und hinsichtlich des im Proceffe als Incidentpunkt vorkommenden Streites über die Verheirathung der Chattelin mit Hons, ohne sich ein Urtheil über die Gültigkeit des Sacramentes anzumaken, sich doch für berechtigt gehalten, die Thatsache, daß eine Copulation jener Beiden factisch stattgefunden, festzustellen. Es war in den Streitschriften, zu welchen der Proceß Veranlassung gegeben, darüber gestritten worden, in wie weit der weltliche Richter, wenn in den bei ihm anhängigen Proceffen als Incidentpunkte Fragen, die der geistlichen Gerichtsbarkeit unterlägen, vorkämen, wenigstens vorläufig darüber zum Zwecke der Regulirung des Besitzstandes entscheiden könne. Es war ferner nöthig festzustellen, inwieweit der geistliche Richter hinsichtlich der Streitigkeiten weltlicher Natur, wenn sie mit den der geistlichen Jurisdiction unterliegenden Sachen connex seien, competent sei; denn es wurde behauptet, die Schessen hätten den ganzen Proceß Chattelin gegen Chorus ad forum ecclesiasticum verweisen müssen. Auch die schon früher bestrittene Frage hinsichtlich der Befugnisse des Sendgerichtes in den auf Testamente bezüglichen Sachen bedurfte einer Regulirung. Ueber alle desfalligen Contestationen sollte nun Koffius entscheiden.

Die damaligen Mitglieder des Schessenstuhles waren, wie ich glaube behaupten zu können, treue Söhne der Kirche und hätten gewiß nicht daran gedacht, das Jurisdictionrecht der Kirche in geistlichen Sachen irgendwie beeinträchtigen zu wollen, aber sie waren zugleich der Ansicht, daß über die Frage, inwieweit die ihrer Natur nach zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten wegen ihrer Connerität mit geistlichen Sachen oder mit Rücksicht auf ein dabei in Betracht kommendes Interesse der Kirche dem weltlichen Richter entzogen seien, nicht von der geistlichen Behörde allein entschieden werden könne, und daß, solange hierüber nichts in gebührender Weise festgestellt worden, der Schessenstuhl sich nur nach den Entscheidungen der ihm vorgelegten Rechtsbehörden zu richten habe.

Als im Mai 1684 die oben erwähnte Aufforderung des in seiner Eigenschaft als Bischof von Lüttich vom Papste committirten Churfürsten von Köln unter Androhung der Excommunication an die Schessen erging, war Christoph v. Joboci als kaiserl. Commissar in Sachen anwesend, um eine Verständigung zwischen dem Schessenstuhle und dem Sendgerichte über die streitigen Kompetenzfragen zu vermitteln. Dem Schessen war aber aufgegeben, vor diesem kaiserl. Commissar darüber zu verhandeln, ob der Schessenstuhl zu demüthigen, was von ihm in der Sache Chattelin gegen Chorus anbegehrt worden, competent gewesen sei, und sie durften daher nicht auf die Aufforderung des Churfürsten von Köln als Fürstbischof von Lüttich, worin dasjenige, was der Schessenstuhl in der angegebenen

Sache verfügt hatte, als Eingriff in die geistliche Gewalt erachtet wurde, Folge leisten. Ich glaube auch annehmen zu müssen, daß sie den Churfürsten und Fürstbischöf gar nicht für berechtigt hielten, eine vom Schöffengerichte verfügte Bescheinigung aufzuheben.

Da die Bemühungen des Jodoci keinen Erfolg hatten, so erließ der Kaiser am 9. October 1684 den Befehl, daß sowohl das Sendgericht als die Scheffen vor dem Reichshofrathe zu erscheinen hätten, und falls dort keine Verständigung erzielt werde, sich der Entscheidung des Reichshofrathes unterwerfen sollten. Zugleich wurde den Scheffen befohlen, daß sie sich auf „evocationes an die geistlichen Tribunalen“ nicht einzulassen, sondern den Reichsconstitutionen gemäß „in weltlichen zumal die Jurisdiction betreffende Sachen von des Reiches hohen Tribunalen die Decision erwarten sollten“. Dem Sendgerichte aber wurde aufgegeben, die „evocationes an ausländische, zumal geistliche Tribunalen als eine Sache, die denen Reichsconstitutionen zuwider und daraus große Confusion und gefährliche Weiterungen entstehen könnten, einzustellen, zu unterlassen und zu verhüten“. Dieser Befehl wurde, da die Parteien nicht vor dem Reichshofrathe erschienen waren, am 7. Mai 1685 wiederholt und dabei noch einmal hervorgehoben, daß der Kaiser in diesem Jurisdictionstreit einzuschreiten befugt sei, und die Parteien verpflichtet seien, sich der vom Kaiser dem Reichshofrathe mitgetheilten Commission ad transigendum vel in eventum decidendum zu unterwerfen. Ungeachtet dieses kaiserl. Befehles ermittelte das Sendgericht eine Erklärung über seine Competenz durch den päpstlichen Commissar W. A. Kossius zu Lüttich und ein Mandat des Letzteren, worin den Scheffen sub poena Excommunicationis aufgegeben wurde, die gegen das Sendgericht ergangenen kaiserl. Rescripte und Verordnungen zu vernichten. Die Scheffen klagten hierüber beim Kaiser, der in seinem Rescripte vom 25. Juni die Scheffen ermahnte, dem Kossius seine Folge zu leisten, und sie noch einmal aufforderte, ihre Abgeordneten zu dem vom Kaiser zum Zwecke eines Vergleiches festgesetzten Termine zu schicken. Dem Sendgerichte wurde in dem an dasselbe gerichteten kaiserl. Rescripte wegen seines Verfahrens, welches, wie der Kaiser sich ausdrückte, mit der Intention der päpstlichen Heiligkeit im Widerspruch stehe, ein Verweis ertheilt mit der Androhung einer durch des Reichs ausschreibenden Kreisfürsten gegen die Mitglieder des Sendgerichts vorzunehmenden Execution. An den Stadtrath erging der Befehl, falls eine Excommunications-Sentenz von Kossius gegen die Scheffen erlassen werde, nicht zu dulden, daß dieselbe in Aachen publicirt werde. Dennoch wurde, als Kossius einige Zeit nachher die Scheffen excommunicirte, sein desfalliges Decret in Aachen durch Anklage publicirt, ohne daß der Stadtrath dieses zu verhindern

suchte. Auch dieses Mal wurde die Excommunication durch die Signatura Justitiae suspendirt.

Im Jahre 1688 erwirkte das Senbgericht eine Entscheidung der Rota romana über die Jurisdictionen-Befugnisse des geistlichen Gerichtes und des weltlichen Schöffensuhles zu Aachen.¹⁾ Das desfallige Urtheil entscheidet, wie wir aus demjenigen, was Moser, Staatsrecht der Reichsstadt Aachen Cap. 8 § 80 mittheilt, ersehen, wie folgt: „In causa & causis, quae . . . vertuntur . . . inter Collegium „Synodale oppidi Aquisgranensis ex una & Collegium Scabinorum „ejusdem oppidi, partibus ex altera, de & super Jurisdictione, sive „jure cognoscendi omnes & singulas causas Testamentarias, Deci- „males, Matrimoniales aliasque causas mere Ecclesiasticas & mixti „fori, rebusque aliis, . . . decernimus & declaramus: dicto Collegio „Synodali Aquisgranensi, uti composito de Ecclesiasticis simul & „Laicis, competere, spectare & pertinere, omnimodam Jurisdictionem „cognoscendi dictas causas Testamentarias, Decimales, Matrimoniales „et mere Ecclesiasticas, & quae utroque foro cognosci & terminari „possunt, privative quoad dictum Collegium Scabinorum, huius- „modique omnimodam Jurisdictionem adjudicandam fore & esse, „. . . ipsumque Collegium Synodale ab impetitis per Collegium „Scabinorum absolvendum & liberandum fore & esse, . . . moles- „tationesque, perturbationes & impedimenta quaecunque per dictum „Collegium Scabinorum illatas, praestitas & facta fuisse & esse „illicitas ac illicitas; . . . ideoque super praemissis dicto Collegio „Scabinorum perpetuum silentium imponendum fore & esse . . .“

Die Rota romana hatte die Scheffen auch zu den Kosten verurtheilt und erließ Executorialschreiben, worin sie strenge Executionsmaßregeln gegen die Person und das Vermögen der Scheffen befahl. Die Scheffen hatten sich an den Kaiser gewendet und um Schutz gegen die von der Rota romana angeordneten Zwangsmaßregeln gebeten. Da der Kaiser mit der Antwort zögerte, so richteten die Scheffen ein Schreiben an die Gesandten der katholischen Stände in Regensburg, worin sie baten, daß ihre Angelegenheit dem Kaiser empfohlen werde.²⁾

¹⁾ Die Scheffen hatten auch der Vorladung durch die Rota romana keine Folge geleistet. Bevor die Executoriales gegen sie ergingen, wurden sie, unter Drohung mit Excommunication, in Rom zu erscheinen aufgefordert. Dagegen erbaten sie die Hülfe des Kaisers, die ihnen selbstredend nur durch Verhandlung des Kaisers mit dem Papste gewährt werden konnte. Vgl. in Aro XXXVIII. des zweiten Anhangs, S. 202 die Notiz vom 7. Juli.

²⁾ Es wird in dieser Petition gesagt: „Da nun der Königl. Scheffen- rath tragende: Amtes und seiner Eiden-Pflichten halber, womit er der Röm. Kaiserl. Majestät zugethan, denen Kaiserl. Inhibitionen gehorsamst und schuldig nachgelebet und sich denen gemäß bei Romanischen Verfahren . . . ver-

Schon im Anfange des Monates August war eine Entscheidung des Reichshofrathes zu Gunsten der Scheffen ergangen, wodurch auch dem Sendgerichte und dem Stadtrathe, der dessen Partei ergriffen hatte, die Kosten zur Last gelegt wurden, vgl. S. 202 des zweiten Anhangs. Am 26. August 1688 aber rescribirte der Kaiser, daß er, um dem ganzen Jurisdictionsstreite ein Ende zu machen, mit dem Papste in Unterhandlung getreten sei. Er ermahnte sowohl die Scheffen als die Mitglieder des Sendgerichtes die Päpstlichen und Kaiserlichen Anordnungen ruhig abzuwarten. Zugleich befahl er sowohl dem Sendgerichte als dem Stadtrathe, jede Executionsmaßregel¹⁾ gegen die Scheffen zu unterlassen. Mehrmals wird in den Kaiserlichen Rescripten gesagt, daß das Verfahren der geistlichen Gerichte der Intention des Papstes widerspreche. Wir wissen auch, daß Kaiser Leopold ebenso wenig, wie die Nacher Scheffen geneigt gewesen wäre, die Jurisdiction der Kirche in kirchlichen Dingen zu mißachten, und daß er stets mit dem Papste im richtigen Verhältnisse stand.

Schon im Jahre 1683 hatte der Stadtrath in Nachen sich in den Streit zwischen Scheffenstuhl und Sendgericht eingemischt und die Scheffen für den Fall, daß er den Mandaten des Sendgerichtes keine Folge gebe, mit Zwangsmaßregeln bedroht. Der Kaiser hatte aber dem Stadtrathe einen Verweis ertheilt und die Scheffen in Schutz genommen. Aber der Stadtrath setzte den Streit fort.

Die Scheffen waren zwar persönlich als Nacher Bürger dem Stadtrathe unterworfen, aber hier handelte es sich um dasjenige, was

halten, im übrigen dessen Glieder als getreue und gehorsame An- und zugehörige Deutschen Reiches, denen Reichs-Satzungen sich haben beizubehalten müssen: Dannerhero aber uns, des Scheffenstuhls, Gliedern keineswegs gebührt noch zugelassen gewesen weder noch ist, das von uns in der Stadt Nachen administriren des kaiserl. Recht dessen wir uns sonst getrauen thuen) *coram incompetenti* zu deduciren und darthun."

¹⁾ Der Kaiser sagt in dem an die Mitglieder des Sendgerichtes gerichteten Schreiben, dieselben hatten die Sache „dahin gebracht, daß endlich darüber solche Excothorales in das Reich erlassen werden, Inbaltz deren alle und jede, so im Reich einigen Oribateilichen Gewalt haben, so auch benachbarte Arcmbde außer Reichs authorisirt, denen Sabinis und die sich ihrer annehmen, impune zu administriren, selbe zu fangen, zu beleidigen, zu carceriren, und ihre Güter zu berauben. Wann nun aber solche Auswürkungen ersigemeldter Excothorales nicht allein Unseren vorancetogenen kaiserl. allergnädigsten Beferdnunen entgegen, sondern auch durch dieselbe Nichts anders, als die nächste Gefahr in Unserer Reichsstadt Nachen, die größte Gefahr in dem Westphälischen Grenz und dem ganzen Reich entstehen dürfte, zu dem durch dieselbe Unserm allert. Respect, und Authority der Reichs Jurisdiction, und der Executions Ordnung im Reich präjudicirt und vorgegriffen wird."

der Scheffenstuhl als Collegium verfügte, und der Scheffenstuhl war ein von dem Stadtrathe unabhängiges Reichsgericht, das nur dem Reichs-Kammergerichte zu Speyer und dem Reichshofrath untergeordnet war. Diese Qualität des Scheffenstuhles wagte jetzt der Stadtrath zu bestreiten. Er behauptete, der Scheffenstuhl sei ein Nacher Gericht, und als solches der Territorial-Hoheit des Stadtrathes unterworfen. Der Streit hierüber wurde längere Zeit hindurch von dem Stadtrathe oder, wie man richtiger sagen muß, von einer Partei unter dem Namen des Stadtrathes bei dem Reichshofrath, beim Kammergerichte und dem Reichstage geführt. Die Scheffen behaupteten aber die Unabhängigkeit und Würde ihres Stuhles, und der Stadtrath wurde mit seinen Anmaßungen abgewiesen. Für den damaligen Stadtrath ist es charakteristisch, daß er, als die Scheffen mit ihm eine gütliche Verständigung versuchen wollten, zu dem bestimmten Termine als Vertreter den Bürgermeister Chorus und seinen Advocaten schickte und dadurch die Verhandlung unendlich machte.

Den traurigen Eindruck, den die angeführten Streitigkeiten bei der Nacher Bevölkerung machten, können wir errathen, und es ist nicht zu verwundern, wenn der Nacher Lehrer, dessen Notizbuch im zweiten Anhang mitgetheilt ist, schon am 21. März 1683 sich in derber Weise darüber äußerte (S. S. 195 des zweiten Anhangs). Man denke sich ferner, welchen Effect es in einer kleinen Stadt, wie Nachen, wo das kirchliche Leben sehr bedeutend war, hervorzurufen mußte, als zweimal in kurzer Zeit gegen vierzehn der angesehensten Bürger, welche alle oder doch größtentheils Familien-Väter waren, der Kirchenbann ausgesprochen wurde, und als sodann unter den Bürgern heftig darüber gestritten wurde, ob der Kirchenbann jene bis dahin als gute Katholiken geachteten Männer mit Recht betroffen habe oder mit Unrecht, ob er formell gültig sei, und man daher, wie der Stadtrath in einer beim Reichshofrath eingereichten Schrift behauptete, den Umgang mit den Scheffen meiden müsse. Auch mußte es unter den damaligen Umständen nicht wenig dazu beitragen, das Ansehen des Sendgerichtes beim Volke herabzusetzen, daß Chorus und sein Advocat Mitglieder des Sendgerichtes waren, und der Vorsitzende dieses Gerichtes, der Erzpriester, mit Chorus in einem nahen Verwandtschafts-Verhältnisse stand, Thatsachen, worauf sogar in einem kaiserlichen Erlasse vom 5. August 1685, wovon ich einen Abdruck besitze, hin-
gewiesen wurde.

In der Zeit vom 25. Mai 1680 bis 25. Mai 1681 fungirte Johann Wilhelm v. Fürtz als Scheffen-Bürgermeister und neben ihm Gerard Schorner als Bürger-Bürgermeister. Damals hatten die Feindseligkeiten, welche, wie wir oben gesehen, kurze Zeit vorher zwischen dem Stadtrathe und den Scheffen stattgefunden, momentan aufgehört, und es

war wieder ein friedliches Verhältniß zwischen diesen beiden eingetreten. Man glaubte für die Zukunft den Frieden in der Bürgerchaft dadurch zu sichern, daß man eine neue Verfassungs-Urkunde, nämlich denjeni-
 Gaffelbrief, welchen ich No XXXVII. des zweiten Anhangs u-
 getheilt habe, publicirte. Im Artikel V. dieser Urkunde wurde
 bisherige Brauch der Scheffen, ihre Collegen nur aus den Mitglied
 der Stern-Zunft zu cooptiren, als gesetzlich sanctionirt und dazu
 denjenigen Juristen, welche zur tribus literatorum gehörten, gegenü-
 festgesetzt, daß sie zur Zeit nicht zu Scheffen gewählt werden können.
 Auch im Uebrigen hatte man sich bemüht, nicht neues Recht zu schaf-
 sondern nur dasjenige, was herkömmlich war, durch Aufzeichnung
 unzweifelhaft festzustellen und dadurch zukünftigen Streitigkeiten zu
 zubeugen. Der erwähnte Gaffelbrief wurde zwar drei Jahre lang
 wieder abgeschafft, aber wie der preußische Geheimrath Chr. Wilh-
 v. Dohm in der Vorrede zu dem von ihm im Jahre 1790 herab-
 gegebenen „Entwurf einer verbesserten Constitution der freien Reichs-
 stadt Aachen“ berichtet, wurde der Gaffelbrief von 1681, obgleich
 abgeschafft worden, doch noch fortwährend befolgt, weil er, wie er
 sagt, unsträtig nur das frühere Herkommen enthält. Eine auf
 Abschaffung bezügliche Publication des Rathes¹⁾ lautete, wie folgt

Nachdem Herrn Bürgermeistern und Beamten vor-
 kommen ist, dass der so genanter Gaffel-Brief vom 21. Janu-
 1681. von einigen zur Unruh geneigten, um hiesige Lößliche Bür-
 schaft in Unordnung zu bringen, ausswendig zum Druck beförd-
 worden seye, so wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß
 gemelter Gaffel-Brief den 23. Aprilis 1683. durch En. En. Gros-
 Rath abgestellet, und dargegen der alter in Chronica Noppii ers-
 licher Gaffel-Brief vom Jahr 1450. erneuert oder bestätigt
 worden seye, mehrern Inhalts nachfolgender Extractum
 Anno 1683.

Extractus aus Hn. Hn. Bürgermeistern und Beamten
 Prothocollo.

Jovis den 22. Aprilis 1683. post meridiem
 Erlauterung des Gaffel-Briefs.

Demnach En. Er. Grosser Rath bey letzter Versammlung
 Dato den 23. Junii 1682. gewolt, dass der Gaffel-Brief in ein-
 und andern, da nöthig, erlautert werden solle, und dan zu alsoel-
 End Herrn Bürgermeistere und Beamte zusammen getret
 alle und jede Articulen reiflich examinirt, und befunden, daß
 daraussen unterschiedliche Missverständnuss und Confusionen
 reits entstanden, und ferner entstehen dörrften. hingegen dar-

¹⁾ Nach einem in der Stadtbibliothek vorhandenen Abdrucke hier
 getheilt.

Gaffel-Brieff de Anno 1450., so in der Aachischer Chronicq zu finden, eben dasselbe in substantia nach sich führet, und dergleichen **Missverständnuss** und **Confusionen** daraussen nicht zu befahren, als haben dieselbe auff Ratification Es. En. Raths gutgefunden, dass dieser Gaffel-Brieff vorgelesen, und darauff inskünftig bey denen Herren- und Raths-Wahlen stüt, vest und unverbrüchlich, und sonsten beym alten Herkommen, und üblicher Observantz gehalten werden solle.

Extractus Prothocolli Amplissimi Senatüs.

Freytag den 23. Aprilis 1683.

Gross Raths.

Gaffel-Brieff.

Nachdeme Es. En. Grossen Raths Verwandte anitzo versammet, um zur Wahl der Herren Werckmeistern, und Hn. Hn. Bürgermeistern zu schreiten, und vorerst die Frage vorgefallen, ob es diesfals und sonsten nach dem alten oder neuen Gaffel-Brieff zu halten, so hat wohlgemelter En. Er. Grosser Rath und Gaffel-Geschickte dahin resolvirt, und concludirt, dass vermög der Hn. Hn. Beambten gestriger Uberkombst der alter Gaffel-Brieff, worinnen fast alles genugsam vorsichtiglich von den alten Vorfahren clausulirt, accuratö observirt, und jetzige Observantz beobachtet werden solle.

Pro concordantia Extractum

H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Secretarius.

Jeder, der den Gaffelbrief von 1681 gelesen und ihn mit dem Gaffelbrief von 1450 verglichen hat, wird zugeben, daß der neue Gaffelbrief sich durch Klarheit und präcisere Bestimmungen vor dem älteren vortheilhaft auszeichnete. Die Abschaffung war vielleicht das Werk derselben Leute, welche damals die Einigkeit in Aachen durch ihre Hekereien gegen den Scheffenstuhl störten.¹⁾

Die Vorfahren des Johann Wilhelm v. Fürdt (Fürth) waren im Herzogthum Jülich ansässig gewesen. Im 16. Jahrhundert führten sie den Beinamen „Brewer“, und es wurden damals die Mitglieder der Familie bald unter dem Namen „v. Fürdt genannt Brewer“, bald als „Brewer genannt Fürdt“, häufig unter dem Namen „Brewer“ allein, aber auch manchmal unter dem Namen „von Fürdt“ (Fürth)

¹⁾ Es befanden sich, wenn ich nicht irre, mehrere gedruckte Exemplare des Gaffelbrieffes im Archive des Scheffenstuhles. Von einer anderen gedruckten Ausgabe desselben, welche nicht die Erwähnung der Bürgermeister am Schlusse enthält, befinden sich Exemplare in der Stadtbibliothek. Die von mir im zweiten Anhang S. 179 citirte Angabe Mosers scheint zu dem Schlusse zu berechtigen, daß Moser sich nicht gehörig bemüht hatte, ein Exemplar zu erlangen.

oder auch „Fürdt“ mit Weglassung des die locale Beziehung des Namens andeutende Präposition „von“ bezeichnet.

Durch Diplom vom 3. October 1583 (No I. des zweiten Anhanges) hatte Kaiser Rudolph II. den Wilhelm Brewer und aus Rücksicht auf ihn seine drei Brüder Heinrich, Matthäus und Johannes in den Adelsstand erheben und zugleich ein schon früher von der Familie geführtes Wappen, für welches der Kaiser im Jahre 1583 einen Wappenbrief erteilt hatte, bestätigt. Aus dem Diplome ist zu ersehen, daß der im Jülicher Lande geborene Wilhelm Brewer¹⁾ acht Jahre vorher als kaiserlicher Hofbeamter angestellt oder, wie der Kaiser sich ausdrückt, in das kaiserliche Gefolge aufgenommen werden, (ad obsequia nostra acceptatus) und daß derselbe aus dem kaiserlichen Dienste ausschied, um den Erzherzog Ernst, der damals sich darauf vorbereitete, in den spanischen Niederlanden die Statthaltertschaft zu übernehmen, auf dessen Wunsch dorthin zu begleiten.

I. Der Vater der genannten vier Brüder war, wie erst in der neueren Zeit durch die Forschungen des Herrn G. von Lidtman festgestellt oder doch höchst wahrscheinlich gemacht ist,²⁾ derjenige Peter

¹⁾ Daß dieser Wilhelm Brewer derselbe war, der später unter dem Namen Wilhelm von Fürdt genannt Brewer oder auch Wilhelm Brewer als Schultheiß zu Jülich und Vogt zu Gichweiler fungirte, ist sowohl im Jahre 1773 durch das kaiserliche Herolds Amt zu Wien, als auch im Jahre 1788 durch das königliche Herolds Amt zu Berlin auf Grund vorgelegter Urkunden festgestellt worden, wird aber auch dadurch bestätigt, daß, wie Herr G. v. Lidtman in den Jülicher Bürgermeister Rechnungen des 16. Jahrhunderts fand, Wilhelm Brewer im Jahre 1594 aus Prüssel vom Hofe des Erzherzoges nach Jülich kam, sodann in den folgenden Jahren Wilhelm Brewer mehrmals in Jülich anwesend vorkommt, und wie die Jülicher Mellner-Rechnungen, welche sich im Provinzial-Archive befinden, ergeben, im Jahre 1597 den 1. Februar Wilhelm Brewer als Schultheiß zu Jülich angetraut wurde. Dieser Wilhelm Brewer aber führte stets dasjenige Wappen, welches im eben erwähnten Diplome verliehen worden, und das Diplom selbst, sowie der Wappenbrief von 1583, worin dasselbe Wappen enthalten, sind im Besitze seiner Descendenten, als von ihm geerbt, seit unvordeutlicher Zeit.

²⁾ Herr von Lidtman fand zu Jülich ein Fragment einer Urkunde, welche, nach den Schriftzügen zu urtheilen, dem 16. Jahrhundert angehört und mit den Worten: Ich Peter von Aurot Bürger in Gynlich so der vetter kennen vund Wilheit manne dinge h. n. beginnt. Dieses Urkunden-Fragment ist jetzt zu meinem Besitze. Aus einer Bürgermeister-Rechnung erahnt ich aber, daß der Vetter des Hauses zur Bettenbennen den Namen Peter Brewer zur Bettenbennen führte, und daß einer seiner Töchter Heinrich Brewer hieß. Von den vier in den Adelsstand erhobenen Brüdern hieß einer Heinrich Brewer. Die vier Brüder hatten eine Schwester, welche mit dem Bürgermeister Lidman von Hunselhoven verheirathet war, und letzterer befand sich frater im Besitze des Hauses zur Bettenbennen. Daß Wil-

von Fürdt, auch Peter Brewer genannt, der in dem Jahre 1569/70 Bürgermeister von Jülich war. Er besaß das Haus „zu der vetter Heunen.“ Gemäß einer alten Tradition der Familie war die Mutter der genannten vier Brüder eine von Hüdelhoven. Diese Tradition wird dadurch bestätigt, daß in einer von der Hand des im Jahre 1702 verstorbenen Johann Albert von Schrid herrührenden Ahnen- und Wappentafel als Mutter von Wilhelm von Fürdt (Brewer) eine von Hüdelhoven, deren Vornamen unbekannt war, aufgeführt ist. Ob nun die als Ehegattin des Peter von Fürdt in der von Herrn E. von Lidtman aufgefundenen Urkunde erwähnte Hilheit eine von Hüdelhoven war, oder ob Peter Brewer mehr als einmal verheirathet gewesen, ist unbekannt. Ueber fünf Kinder des Peter Brewer ist nur folgendes bekannt:

1) Wilhelm von Fürdt (Brewer). Er hatte, wie aus dem Diplome von 1593 zu ersehen, sich in früher Jugend in's Ausland geben, um unter Anleitung berühmter Lehrer den Wissenschaften hzuliegen. In den Jahren, während welcher er zum Scholze des aiser's Rudolph II. gehörte, hatte er sich nicht nur die volle Zufriedenheit des Kaisers, sondern auch die Zuneigung der obersten Kaiserlichen ranten erwerben (ut et nobis abunde satis feceris et primariis -tris ministris carus extiteris), und der Erzherzog Ernest erwählte er nach den Niederlanden reiste, um dort die Statthaltertschaft übernehmen, den Wilhelm Br. deshalb zum Begleiter, weil er ubte, daß dessen Dienste ihm in den Niederlanden nützlich sein würden ai operam sibi tuam opportunam fore existimavit). Der Kaiser beilte das Adelsdiplom als Beweis seiner besondern Gewogenheit :nignam nostram erga te propensionem insigni aliquo documento . . . testatam redderemus).

Bekanntlich dauerte die Statthaltertschaft des Erzherzoges Ernest, : gegen Ende des Jahres 1593 in den Niederlanden ankam, nicht ige. Der Erzherzog starb schon am 20. Februar 1595. Der- be hatte aus Mangel an hinreichenden Hülfsmitteln keine Wirk- nkeit in den Niederlanden. Ob Wilhelm Br., nachdem er im Jahre 94 nach Jülich gekommen, wieder nach den Niederlanden zurückge- rt, ist ungewiß. Aber bald nachher hatte er die Stelle eines Vogtes n Grebenbroich, welches Amt er indeffen nicht lange behielt.

Wie eine der im Provinzial-Archive vorhandenen Rechnerei- nungen nachweist, war Wilhelm Brewer seit dem 4. Febr. 1597 i Schultheiß in Jülich angestellt. Er heirathete die Anna Borcken, m Brewer ein Sohn der Stadt Jülich war, wird dadurch wahrscheinlich uscht, daß ihm, als er vom Erzherzoglichen Hofe dorthin kam, eine Ehren- ke in Wein präsentirt wurde. (Vgl. S. 191.) Auch wird sein Bruder, hann Brewer, Vogt zu Gladbach, als Johann Brewer aus Jülich in em unden erwähnten Kauf-Acte bezeichnet.

Tochter und einziges Kind des Vogtes Thomas Borken zu Eschweiler und erhielt bald nachher das Amt, das sein Schwiegervater bis dahin bekleidet hatte mit Beibehaltung des Schultheißen - Amtes zu Jülich. In der Urkunde von 1616 No IV. des zweiten Anhanges, bei Qui in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde in der im zweiten Anhang S. 24 mitgetheilten Stelle, ferner im Testament der Agnes Wolf Wittwe Borken S. 34 des zweiten Anhanges wird Wilhelm von Furdts genannt Brewer als Vogt zu Eschweiler und Schultheiß zu Jülich erwähnt. Vgl. auch die Abbildungen der Grabsteine S. 85 und 86 des zweiten Anhanges. Die Mutter seiner Ehefrau war Agnes, einziges Kind des Vogtes Goddard Wolf zu Manderatall. Letzterer hatte im Jahre 1599 von den Erben von Hochsteden das ritterliche Lehngut Klein-Sierstorff erworben, welches wahrscheinlich bald nach seinem Tode von der Agnes Wolf, Wittwe Borken, ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohne übertragen wurde. In der Urkunde von 1619 im zweiten Anhang No V. S. 27 werden erwähnt Wilhelm von Furdts genannt Brauwehr zu Sierstorff, Ob- und Fürstlicher Schultheiß zu Jülich und Vogt zu Eschweiler und Ann Borken, Eheleute.

Die Kinder der Eheleute Wilhelm von Furdts genannt Brewer besaßen nach dem Tode der Eltern außer Sierstorff noch zwei,*) von den Voreltern herrührende ritterliche Lehngüter, den Leffelschhof bei Kirberg²⁾ und Coulmüllen im Amte Geilenkirchen.

Wilhelm von Furdts gt. Brewer starb am 22. December 1628

2) Heinrich Br. Durch die Mittheilungen des Herrn G. von Nidtmann erfuhr ich, daß Heinrich Br. der Sohn des Peter von Furdts gen. Br. nach dem Tode seines Vaters in Jülich lebte.

3) Matthäus. Ueber ihn ist mir Nichts bekannt.

4) Johann Furdts genannt Brewer stand, wie wir aus dem erwähnten Abels-Diplome ersehen, einige Zeit hindurch im kaiserlichen Dienste (qui fideliter etiam aliquot annos primariis nostris ministris inservivit). Später war er Vogt zu Glabbach.³⁾ Br. S. 41, 45 und 46 des zweiten Anhanges.

*) Man vgl. die im Provinzial-Archive vorhandenen Urkunden, welche sich auf die Jülicher Lehns-Vasallen beziehen. Wir finden dort zuerst den genannten Furdts oder Furdts genannt Brewer, später einfach Furdts oder ein Brewer.

²⁾ Der Leffelschhof fiel bei der Theilung unter den Descendenten Wilhelm v. F. g. Br. den Kindern von Inden zu, kam später auf die Familie Schrick und dann, als Maria Constantia von Schrick i. Franz von Schrick's Ehegattin, auf den letzteren. Der Hof hieß später auch „der Schrick'sche Hof“.

³⁾ Er ist als Bruder des Wilhelm Br. erwähnt in den Urkunden des zweiten Anhanges S. 41, 45 und 46 (Johann Furdts genannt Brewer).

Aus einer der im Provinzial-Archive vorhandenen Urkunden der Abtei Gladbach ergibt sich, daß am 16. Juli 1602 der Abt Arnold Nidderhoven und der Convent von Gladbach den Eheleuten Johann Brewer von Jülich, Vogt des Amtes Gladbach und Adriane Martels als Haus „unter den Eiden“ zu München-Gladbach für 900 Reichsthr. verkauften.

Hinsichtlich der Descendenz der unter 2), 3) und 4) erwähnten Brüder ist Nichts bekannt.¹⁾

5) Sibylle von Fürdt genannt Brewer, Schwester der sub -4) genannten Brüder, war verheirathet mit Tilman von Hüdeloven, der in dem Jahre 1586/87 Bürgermeister zu Jülich war. Man hat E. 65 der dritten Abtheilung und die Abbildung ihres Grabsteines, soweit er im J. 1773 noch erhalten war, sub No XV. des zweiten Anhangs.

Bevor ich über die Descendenten des Wilhelm von Fürdt bespreche, will ich hier die Mittheilungen des Herrn G. von Oidtman über einen Theil der noch zu Jülich vorhandenenürgermeister-Rechnungen folgen lassen.

**richt über die aus dem 16. bzw. 17. Jahrhunderte her-
renden Jülicher Bürgermeister - Rechnungen, welche sich
noch zu Jülich befinden,**

von

E. von Oidtman.

Das Stadtarchiv zu Jülich bewahrt eine Anzahl Bürgermeisterrechnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Schultheiss Peter ner ist Verfasser der ältesten vom Jahre 1545/46; Bürgermeister Spertz Verfasser der letzten vom Jahre 1636/37.²⁾ Eine jede Rechnung beginnt mit den Einnahmen der Stadt und zwar mit der r-Accyse. Peter Breuwers zur Vettenhennen³⁾ Rechnung vom

¹⁾ Aus dem Testamente der Anna Borken, Wittve des Wilhelm von (Fürdt), (No XIII. des zweiten Anhangs) ist ersichtlich, daß damals St. Anna-Kloster zu Aachen, wo, wie Noppius angibt, die Nonnen entweder adelich waren oder Patritii ordinis, die Priorin Adelheid Fürdt hieß von der Testatrix als „Nichte“ bezeichnet wird. Aber ob diese Dame Tochter eines der sub 2), 3) und 4) genannten Brüder gewesen, ist nicht sicher, da das Wort Nichte auch manchmal Cousine bezeichnet. Dieselbe Dame ist Adelheid Brewer in einer nur in einer alten Abschrift vorhandenen position des Wilhelm, der sich selbst nur als Wilhelm von Fürdt bezeichnet.

²⁾ Eine fortlaufende Folge der Rechnungen ist es leider nicht, viele mungen der späteren Zeit fehlen.

³⁾ Hausbezeichnung.

Jahre 1569/70 ist eine der interessantesten, und lassen wir weit unten einige Auszüge aus derselben folgen. Zuvörderst einige Worte über den Verfasser. Die Bürgermeister-Rechnung von 1565 führt unter der Rubrik „Bier-Accyse“ den „Peter bruer“ auf, 1566 heisst er unter derselben Rubrik „Peter Bruwer“, 1565 unterschreibt er sich, als Bürgermeister Diedrich Brauman Decharge ertheilt wird, „Peter Bruwer zu der Vetterhennen“; 1568 unterschreibt er sich nur „Peter zu der Vetterhennen“. Als Nachfolger des Bürgermeisters Conrad Lommessen finden wir in den Jahren 1569/70 in dem Amte „Peter Bruwer zu der Vetterhennen“. Seine Rechnungslegung ist noch in Original und Copie vorhanden und trägt die Aufschrift: „Rechnung und bewiess meiner Peteren bruwer zu der Vetterhennen zer zeit Bürgermeister“ etc. etc. Dieser Peter Bruwer oder Breuwer zu der Vetterhennen kommt in einem Urkundenfragment¹⁾ ohne Datum als „Peter van Furdt Burger in Guylich zo der Vetterhennen“ nebst seiner Gattin „Ailheit“ vor. 1584 ist Peter van Furdt genant Breuwer todt, es berichtet nämlich die Rechnung des Bürgermeisters Adam von Beeck von 1584/ folgendes:

„Item als auch ein Erbar Rath dem gewesenen Burgermeister Peteren Breuwer Seliger von erbawung des Gasthaus Brewhat 160 thaler ahn heuptsumme schuldich verplieben, davon die portion uff Osteren jhaerlichs ieder zeit fellig, demnach hab Ich Herrichen Breuwers, ermelter Breuwers Shon in decembri Anno 1584 oberurte 160 thaler heuptsumme wegen der Stadt Gyllich verricht und bezaltt.“

¹⁾ Dieses Urkundenfragment, welches ich zu Nidich auffand, lautet Ich Peter van Furdt Burger in Guylich zo der vetter hennen vnd Ailheit myne elige h diessem offenen Breiff vur vnss vnnd vns Eruen, dat wir samender handt vmb anderen ine steden verkoufft vnnd geerfft hauen, verkoufften vnnd erfien in craft d breiffs in zyd den Eirbaren eluyden henrich zom Slussell o Burger in Guylich, Trynen syner elig helder dyss Breiffs mit ir wissen vnnd willen an dry Malder Roggen, Roedynger maissen, v loiss Renthen, vnd dat vmb eyne bescheiden somma gelda, wir dairfur zo vnsem waillkomen vn wir elyde Peter vnd Aill vur vnss vnnd vnse eruen, den egenanten eluyden, jren Eruen, oue jairs zo sanct Remeysmyssen, off doch bynnen den neisten veirtz dagen dairnae waill zo betzalen behalt vnd gewalt zo lieuen vnd dat nae datum dys breyffs jrstwerffs an, vnnd so foulgende. V vnd jre Eruen, ouch helder dyss sulcher betzalongen altzeit vff vnss. dach vnd termyn sicher vn rechten Die Schriftzüge beweisen, daß die Urkunde aus dem 16. Jahrhunderte l rührt.

Den Heinrich Breuwer, den letzterwähnten Sohn des Bürgermeisters, führt Johann Voss in der Rechnung von 1598/99 als verstorben an: „es ist von einem ehrbaren Rhat alhie weilant Heinrich Brewers nachgelassenen Kindern für trunkwein nachgelassen 2 Ohmen, jede Ohm ad 8 Gulden berechnet worden.“ Decharge in dieser Rechnung ertheilt unter anderen „Wilhelm Breuwehr“, ein zweiter Sohn des Bürgermeisters. Bartholomaeus von Lövenich berichtet im Jahre 1594/95 folgendes von Wilhelm Breuwer: „als ahm 27. Oktobris anno 94 Wilhelmus Breuwer itzo Vogtt des Ambtz Grevenbroch auss des Ertzhertzoghen Hoffe von Bruesselt alhie ahn-gekommen, hatt ein Erbar Rhatt demselben verehrett mit 6 fiertel Wein, die fiertel ad 16 Albus macht 16 Gulden.“ Diese Stelle der Bürgermeister-Rechnung stimmt auffällig zu einem Passus in dem Adelsdiplom, welches 1593 die Brüder Wilhelm, Heinrich, Mathias und Johannes Breuwer erhielten. Im Diplom heisst es nämlich, dass sich Wilhelm Breuwer sehr um das Kaiserliche Haus verdient gemacht habe, indem er acht Jahre als Kaiserlicher Hofbeamter gedient und den Kaiserlichen Statthalter Erzherzog Ernst bei dessen Reise nach den Niederlanden zu begleiten bestimmt sei, weil der Erzherzog von seiner Thätigkeit Nutzen erwartete.

Wilhelm Breuwer genant v. Fürdt war späterhin Herzoglicher Schultheiss zu Jülich.¹⁾

Wir lassen nun die Rubrik Bieraccyse aus der Breuwer'schen Rechnung folgen, diese lautet:

Entfanck²⁾ van Doubell Beir accy-
sen, van den Jenigen so das Beir
verkauffen, daruan Jeder Thoin
giff 2 louffender alb.³⁾

| | |
|---------------------------|-----------------------------|
| Item Johann van Boirhem | Item Meister Reynhart Snyt- |
| „ Hylger zer Roisen | zeler |
| „ This zum Engell | „ Geller Jan |
| „ Leynhart im Mulleneiser | „ Thomas Im Kuthaus |
| „ Michell zum Engell | „ peter bruwer zur vetter- |
| „ werrem zum Rodenlewen | hennen |
| „ Jaspar van Borren | „ Johan vlysheuwer |
| „ Walraff zum Wolff | „ Steven van lymberg |
| „ Dreis vlysheuwer | „ Johan zum Einhorn |
| „ Vries Arret | „ Franz zum Rosenkrantz |
| | „ Theus zer heck. |

¹⁾ Neben dem Schultheiss oder Bürgermeister der Stadt bestand noch ein landesherrlicher Schultheiss.

²⁾ Reihenfolge und Inhalt der Zeilen genau nach dem Original.

³⁾ Zwei Albus.

Summarum alle dobbel Beiraccys
 beleufft sich auff 2 * 9 * 62 Tonnen.¹⁾
 faciunt 2 * 46 Gld. 20 Alb.

Entfanck van einfeldiger beir accy-
 sen van der Jenigen so es neit
 nuwerkauffen, daran Jeder thoin
 1 lauffender alb. giff.

| | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| Item Johan Nickels ²⁾ | Item Goddert zum Radt |
| " Nickels Eidam | " Alloff zum Schyldt |
| " Arret hyllensberg | " Mathis harnesmecher |
| " heinrich zum Einhorn | " Teus von Borem |
| " Johannes Kannengieser | " Hans smyt |
| " kerstgen zer klock ³⁾ | " Symon zum Kelch |
| " Gobbell zum Tumeler | " Conrat lommershem ⁴⁾ |
| " Verwalter Bherr ⁵⁾ | " die Aldt Zolnerse ⁶⁾ |
| " Franziscus komms | " Lambert Duchener |

Entfank von einfeldiger
 beir accysen.

| | |
|------------------------------|------------------------------|
| Item zum Guldenberg | Item heinrich zum Schlussell |
| " Willem zum Hanen | " Lenss Klockener |
| " Meister Reynhart Kuper | " henrich zum Staff |
| " Peter frunt | " Dederich zum lepart |
| " Anna zum Rosekrantz | " der Herr Licentiait |
| " Conrad palanth | " Herr Burgermeister |
| " Meister Gerhart leydecker | " Hame ⁷⁾ |
| " Johan Rutgers | " kerstgen zum Ossen |
| " MeisterJohanSadelmecher | " Querin Essers eidem |
| " Engelbertus prokurator | " heinrich wendelen |
| " heinrich zum kessell | " Thomas kertzegeuer |
| " Meister wierich procurator | " Thies vlysheuwer |

¹⁾ An Stelle der Sterne stehen im Original unentzifferbare .

²⁾ Merkwürdig ist es, daß in diesem, der Züllicher Hausbeizeid wegen interessanten Verzeichniß allein drei direkte Vorfahren von 7 vorkommen, die späterhin in der Reichsstadt Aachen zu den Patriziern (Fürth, Nidel, Lommessem.

³⁾ Haus zu der Glocken, nach welchem später eine Linie der Harpers den Namen Codone alias Codonneus annahm.

⁴⁾ Conrad Beer v. Laer zu Müng, Amtmann zu Boslar.

⁵⁾ Der frühere Bürgermeister.

⁶⁾ Familie Zolner zum Steinhaus. 1545 „Diedrich Zolne 1546 „Die Frau zum Steynenhuys“.

⁷⁾ Bürgermeister Heinrich Hammer 1549/50.

Item Ierryder
 Inhart Dorpmans
 Ioltis Gulich²⁾
 Ieter vlysheuwer
 Iit willem Schrader

Item Johan Iambertz
 „ Reynhart kremer
 „ Nelts Knoren
 „ Meister Peter smit.

Volgen hernha die von Jren
 beir Im hauss gein
 accyss geuen.

Item Paulus Herll, wilcher der Statt
 oft Im Schrieuen denet²⁾
 „ Meines G. Herren Kelner³⁾
 „ Der Herr Deggen⁴⁾
 „ Herr Louenberg
 „ Herr Geirhart Stoutt
 „ Meister Gregorius der Scholmeister
 „ Meister heinrich der aldt Scholmeister.

unter den Ausgaben figurirt folgender interessante Passus
 larthut, dass 1569 die Roer noch bis Jülich⁵⁾ schiffbar war.

Aussgaiff an schiffung der Rouren.

Anno 70 am 26. Januarii zwein haben
 einen Eirsamen Raidt angegeuen vnd
 mit Irem eigen Schyff die Rour zu
 selbich den Herrn geuellich, vnd Jenen
 zerung beuolhen zu geuen 1 Gld.
 am 6. Februarii die vurs. Schyffluit van
 It⁶⁾ auff Gulich ankomen, vnd die Rour
 et ob auff einchen oerteren gebrechen
 er Schyffung hinderlich, do malen auss
 vur Ire Zerung 1 Gld.
 die gelichuals am 20. Februarii als sie

Jürstlicher Schultzeiß, 1594 erscheint Adam Göllich zum Selm mit
 Wiegermutter Anna Weierstraß.

Verichtssecretarius.

Peter v. Kirchberg, Vogt des Amts Göllich.

Dechant der Canonikatskirche.

Waltentbach, Regierungsbezirk Aachen, Seite 22 sagt: „Vom Jahre
 at man jedoch wegen Wassermangels nicht mehr bis Jülich fahren
 Nach der Bürgermeister-Rechnung von 1569 scheint aber die Schifff-
 xer Roer damals noch eine ziemlich rege gewesen zu sein.

Loermunde.

mit Irem Schyff van Remundt auff Gulich quamen
1 Daler vur Ire Zerung gegeben facit 1 Gld. 2 1/2

Item Hen portzener einmaill mit dem Schyff-
man, auff Remundt geschickt vnd Ime vur bodtloin
vnd zerung gegeben 1 Gld. 6 1/2

Item Als Heinrich zum Einhorn etliche frucht
in das Schyff gelacht auff das dieselbe zu besser
verwart, Heinen portzener mit dem Schyffman
zugedain vnd Ime vur Zerung und belonung . 1 Gld. 18 1/2

Item duckgemelten Hein portzener zu der whe¹⁾
gesant vmb zu vernemen, ob der kannenbecker
daeselbst, den Schyffman mit peut vnd kannen
geladen koendt domalen an bodtloin 5 1/2

Item am 24. Februarii Anno 70 als die Schyff-
luidt von Rhemundt zu Gulich komen vnd zer-
kennen gegeben, wie ouch einem Eirsamen Raidt
woll bewist, das an der Rouren zufaren gheinen
mangell weir, sonder allein zu dieser zeit ghein
fracht auff noch aff zu komen, derhaluen die Schyff-
luidt erleubt vnd Ire zerung zu Rhemundt 2 thaler,
dergelichen zu Gulich 2 Gulden 19 Albus ent-
richtet facit 7 Gulden 3 1/2

Zum Schluss mögen hier einige Bemerkungen aus der Bt
meister-Rechnung Tilmans von Hückelhoven 1586/87 über di
malige Theuerung Platz finden. Hückelhoven schreibt:
als mein Burgermeistersessen vff St. Gallentag, wie von
hero bruchlich, halten solt, hab ich mich bei einem Erbaren
wegen der grosser geschwinder theuerung angegeben und mich
clagtt, dass solchs nit öne gering kost und meinen schader
sehen kundt, darauff die Herrn sich erclert, ich solt
Kuchen²⁾ versorgen und soltt schadtfrey gehalten werden, S
Ich darfur 3 1/2

Item uff vursstag seindt vffs Rathauss geholt worden
Quart Weins Jeder 10 Albus facit 60 Gulden 20 Albus.

Item in die Kuchen wie bruchlich 3 Gld.

Item des anderen tags in meine hauss die Herren mit
Weibern und andern gut freunden bey einander gewesen, ged
47 quart Weins jeder 10 Alb. facit 19 Gld. 14 Alb.

Die 2. Quatertemper, Donnerstag nach Inuocavit, wege

¹⁾ Hebe, jetzt Langerwehe.

²⁾ Rüche.

grossen theurung hab Ich kein brot backen laissen Sonder eine Jedem¹⁾ gegeben 6 Albus macht 6 Gld. 18 Albus.

Die 4. Quatirtemper im September. Diese Quatertemper kein korn lassen backen, wegen der grosser theurung, sondern einem jeden gegeben 9 Albus macht 10 Gld. 3 Albus.

Beim Einkauf des städtischen Weines sagt der Bürgermeister: „es hat ein Quart Wein 8 Albus gegolden, dweill aber der Wein gesteigeret ist.“ An anderer Stelle sagt er wiederum „weill es eine schwerliche theure Zeit gewessen“.

Item dem Schiltner so Herzog Johans Hochzeit abcontrafteit auf befehl der Herren ufm Landtag gegeben 2 Reichsthaler = 6 Gld. Die Rubrik Ausgaben beschliesst folgender naive Posten: „Item hab ich diss Jair disser Stadt nach meinem gering vermuegen gedienett, dieweill aber die mühe und arbeit weg der dobbeler accissen, wie auch wegen der theurung mitt viell laufens und rynnens viell grosser als vorhin, Setz Ich 80 Gld.

II. Die Kinder der Eheleute Wilh. v. F. gt. Br. und Anna Worten waren, wie sich aus mehreren im zweiten Anhange mitgetheilten Urkunden ergibt:²⁾

1) Elisabeth (gest. 5. September 1629), verheirathet mit Johann von Zuden, Churpfalz-Neuenburgischen Rath und Referendarius, Scheffen zu Jülich und Vogt zu Randerath, Bergvogt zu Eschweiler.

2) Agnes, verh. mit Arnold Düffel, der zuerst Vogt zu Brücken (Brüggen), nachher zu Jülich und Dahlen, auch Fürstl. Jülich'scher Landschreiber war. Man sehe über Arnold Düffel und seine Familie das in No. XVI. der dritten Abtheilung Gesagte.

3) Thomas, Vogt zu Eschweiler, starb unverheirathet. Quig gibt in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von Meyer und Erhard, III. Band, 1. Heft, S. 176—178, ein Verzeichniß der Wohlthäter der Jülicher Karthaus. Dort findet sich eingetragen im J. 1641 Thomas a Furt, Vogt in Eschweiler.

¹⁾ Die Stadt gab den Armen Brod an gewissen Tagen.

²⁾ Nach dem Tode des Wilhelm von Fürdt gt. Brewer haben seine Kinder, soviel wie möglich, sich des Namens Brewwer nicht mehr bedient. Sie nennen sich häufig einfach „Fürdt“ mit Weglassung der von ihrem Vater geführten Präposition „von“ vor dem Namen. Diese Präposition wurde erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts als charakteristisches Merkmal des Adels erachtet, obgleich schon früher lächerlicher Weise manche zum Landadel gehörige Personen, auch wenn sie keine Herrschaften hatten, sich als „Herren von“, „Herren zu“ u. zu qualificiren suchten, um sich dadurch, wenn sie auf Reisen waren, den Anschein des Reichthumes zu geben. Von den Familien des Uradels haben sich Mehrere, deren Namen keine locale Beziehung hatten, das „von“ erst im 18. Jahrhunderte beigelegt und dann häufig den Namen eines Landgutes dem alten Familien-Namen zugesetzt.

4) Wilhelm, starb im Jahre 1630 in noch jugendlichem Alter als studiosus Philosophiae et liberalium artium. Man sehe die Abbildung seines Grabsteines sub No XV. des zweiten Anhanges.

5) Petrus. Ueber ihn unten sub III.

III. Der sub II 5) aufgeführte Peter von Fürdt studirte Rechtswissenschaft und begann seine juristische Laufbahn, wie es in den damaligen Einrichtungen lag, als Gerichtschreiber. Als solcher fungirte er zu Jülich. Er heirathete im Jahre 1642 die Sophia Catharina von Heister und wurde Herzoglicher Burggraf zu Heimbach. Er starb im Jahre 1652 und hinterließ nachbenannte Kinder:

1) Anna Sibylla, Priorin im hl. Grabe zu Neuk, gest. 21. October 1712.

2) Margaretha Elisabeth, Nonne in demselben Kloster, gest. 12. Juni 1711.

3) Johann Wilhelm. Siehe sub IV.

4) Rechtildis von Fürdt (auch Fürth), geb. 1649, gest. den 10. Mai 1722, Ehegattin des Johann Carl von Gols, Kaiserl. Rath, Kammerhof- und Lehnsrechts-Beisiger, Hauptmann des Schloner Kreises, Vice-Burggraf, (später Stadt-Hauptmann zu Prag.)

Der von den Eheleuten von Gols mit Johann Wilhelm von Fürth geschlossene Theilungs-Act, wodurch die Besitzungen in Oesterreich den Eheleuten von Gols, die Grundgüter in den Rheinischen Landen dem Joh. Wilh. von Fürth zufielen, befindet sich unter No XII des zweiten Anhanges.

IV. Johann Wilhelm (III. 3) von Fürdt (auch Fürth), geb. am 20. September 1648, gest. am 3. September 1698.

Ueber ihn ist bereits im Eingange die Rede gewesen. Er hatte, wie sich aus den Vormundschafts-Rechnungen ergibt, zu Pont-à-Mousson studirt und war später längere Zeit hindurch in Wien, wo er vermuthlich auch studirt hat. Er war dreimal vermählt. In erster Ehe war er verheirathet mit Adelheid von Stüder gt. Hochstetter. Von ihr erhielt er als Testaments-Erbe das Rittergut Limiers, St. Albertshof bei Vaels sammt den damit verbundenen herrschaftlichen Rechten, die Besitzung Schafsberg in Aachen, wovon ein Flügel in der Schmiedstraße gelegen, und die später Kradau genannte Besitzung in Aachen mit ihren im Glockenlang gelegenen Pertinenz-Stücken. In zweiter Ehe war er verheirathet mit Clara Maria Heufft, über deren Familie

¹⁾ Wie mir von zuverlässiger Seite mitgetheilt worden, stifteten die Eheleute Johann Carl Ritter von Gols, Herr auf Maschau, Roblind und Palet, Kaiserl. Rath, Landrechts-Beisiger, Vice-Burggraf von Prag und Hauptmann der Klein-Steir, und Rechtildis von Fürth das von Gols'sche Erb-Begräbniß in der ehemaligen Benedictiner-Kirche (St. Norbert) auf der Prager Alt-Stadt, welches sowie der von denselben Stif zu herrschende Laurentii Altar mit dem Gols-Fürth'schen Doppel-Wappen ergiebt war.

XI der dritten Abtheilung die Rede ist. Aus diesen beiden ersten waren keine Nachkommen. In dritter Ehe war J. W. v. F. Maria Catharina von Rom (oder Romm) verheirathet.¹⁾ In dieser dritten Ehe waren zwei Kinder, nämlich:

- 1) Franz. (Vide unten Nro V.)
- 2) Johann Michael Joseph, geb. 7. Juli 1798, gest. 23. October Jahres.

V. Franz von Fürth (IV. 1), geb. 31. März 1695, wurde schon end seiner Minderjährigkeit zum Schefen des Königl. Stuhles hlt. Er war Schefen-Bürgermeister während der Jahre 1748, 1752 und 1754 und soll in seiner angegebenen Eigenschaft im Jahre 1748 beim Abschlusse des Aachener Friedens zugegen gewesen sein. Er wurde durch Diplom vom 17. März 1773 mit beiden Söhnen in den Reichs-Panner-Freiherrnstand erhoben dem Namen: „Freiherr v. Breuer genannt v. Fürth zu den²⁾ und Limiers.“ Auch wurde ihm das Wappen der Fa-

¹⁾ Das Siegel der Cath. Maria von M. befindet sich auf mehreren vorhandenen Urkunden. Das darauf befindliche Wappen ist dasjenige, welches Nro 41 der Wappentafeln von mir mitgetheilt ist, jedoch ohne die Fahne, die ich einer alten Abbildung desselben Wappens entnahm. Es ist dasjenige Wappen, welches auch von A. Fahne und von Frh. von Limiers als Wappen der Familie von Mumm (v. Romm) beschrieben wird. Nur wahrscheinlich am Ende des 17. Jahrhunderts geschriebenen Familienbuch wird die Familie v. Mumm als ein altes Clevisches Geschlecht bezeichnet. Die Eltern der Cath. v. M. waren Joh. von Mumm und Helene Caspers. Helene war die Tochter des Kammerdirectors Caspar Caspers und der Maria Pontanus (auch von der Brügggen). Die Maria Cath. von M. hatte zwei Schwestern, nämlich: Anna Helene, verheirathet mit Johann Adam Beller, und Johanna Theresia, verheirathet mit Gerhard Michael Beller (aus der Cölnischen Patricier-Familie dieses Namens, welche springenden Widder im Wappen führte und mit der Aachener Familie Beller in keiner Beziehung stand). Ueber die Familie von Mumm, welche eine Linie den Namen Mumm von Schwarzenstein führt, sehe man die Tafeln von A. Fahne.

²⁾ Ueber die Unter-Herrschaft Warden sehe man Nro XVIII., XIX.—XXI. im ersten Anhang, das Wappen ihrer Schefen siehe Nro 30 b. B.-L. Außer den adelichen Theil dieser Herrschaft besaßen die Söhne des Franz von Limiers, die Landgüter Mühlensfeld, Hof St. Albert bei Warden, Meierei zu Scherberich, Luirinshof im Dorfe Puffendorf, Eicherscheid bei Montjoie, eine Hälfte des Gutes Pesch bei Vae's, das Gut Michels bei Heimbach, ein Güthen im Dorfe Haal, einen Theil des Monheimer Gutes, die adelichen Güter Klein-Sierstorf, Reuieren und Löffelschhof zu Kirberich, die Besizung „zum Schafsberg“, zwischen der Schmiedstraße und dem Kloster in Aachen, die Besizung „zur Weiß“ (Strakau) in der Mörngens-

milie v. Schrid, welcher seine erste Ehegattin, die Mutter seiner Edhne, angehört hatte und wovon damals nur die im selben Jahre mit Carl v. Fürth verheirathete Josephine v. Schrid und mehrere Geistliche lebten, in der Weise verließen, daß die Familie von Fürth seitdem ein combinirtes Wappen führt, und zwar im ersten und dritten Quartier das alte Fürth'sche Wappen, im zweiten und vierten das Schrid'sche. M. vgl. die Beschreibung des Wappens in dem sub II. des zweiten Anhangs mitgetheilten Diplome. Franz von Fürth war zweimal verheirathet gewesen. Seine erste Ehegattin war Anna Maria Constantia von Schrid,¹⁾ Tochter des gewesenen Scheffen und Scheffen-Bürgermeisters Joh. Albrecht von Schrid, Herrn zu Terveren (Hesieren) und der Theresie von Wiedenfeld (Weidenfeld). Die zweite Ehefrau des Franz v. F. war die Elisabeth v. Proff, Wittve des Alex. Heint. Ignatius von Schrid. Diese zweite Ehe war kinderlos. Franz von Fürth starb am 2. Juli 1773. Seine Kinder aus der ersten Ehe waren:

- 1) Peter Andreas, geb. 13. August 1720, gest. 24. Juli 1722.
- 2) Franz Wilhelm, geb. 4. November 1721, Canonicus im Münsterstifte zu Aachen, starb am 14. April 1758.
- 3) Adolph, geb. am 15. April 1723, Canonicus im Münsterstifte zu Aachen, starb am 16. October 1741.
- 4) Theresia, geb. 21. August 1724, starb den 16. Mai 1758, war verheirathet am 9. April 1757 mit Caspar Alois von Limpens, Scheffen zu Aachen.
- 5) Maria Agnes Josephine Constantia, geb. den 25. October 1725, starb den 4. August 1814 zu Aachen, Regular-Canonicin der Canonie Marienberg zu Neuß.
- 6) Alexandrine, geb. den 26. November 1726, starb unverheirathet am 29. November 1747.
- 7) Johann Casp. Jos. Jacob, vide VI.
- 8) Maria Anna, geb. 24. Januar 1732, gest. 10. August 1742.
- 9) Carl Deodat, vide VII.

VI. Johann Kaspar Joseph Jacob Frhr. v. Fürth (V. 7) war geboren am 8. November 1728 und starb am 30. September 1783. Er war, nachdem er zu Heidelberg die Universitäts-Studien vollendet hatte, in churpfälzisch-bayerischen Militärdienst getreten und (Vasse, das Schrid'sche Haus am Marschir-Mittelher, den Arbeitshof bei Aachen, nebst der dabei gelegenen Wassermühle, „die neue Mühle“ genannt, Parcellen im Hlodenslang.

¹⁾ Da die Geschwister der Anna Maria Constantia von Schrid alle unverheirathet blieben, so wurde die ältere Linie der Familie Schrid von der Familie Fürth, welche auch das Schrid'sche: en in ihren ver-
einigt hatte, beerbt. Die letzte Erbtöchter der eren & Schrid heir-
thete Carl von Fürth und wurde Ahnfrau der | Fürth.

te während des siebenjährigen Krieges an dem Kampfe gegen den König von Preußen theilgenommen. Er verließ den Militärdienst kurfürstl. Oberst-Lieutenant im Lobromischen Infanterie-Regiment, wurde im Jahre 1765 zum Truchseß am kurpfalz-bayerischen Hofe ernannt.¹⁾ Bald nachher wurde er auch zum Nachfolger des kgl. Majors zu Aachen ernannt, starb aber bevor die Vogtmajorstelle vacant geworden. Er hatte am 29. Juli 1765 die Bernadine von Pelsers-Berensberg geheirathet, und aus dieser Ehe waren folgende Kinder:

- 1) Franz, geb. im Jahre 1766, gest. am 20. Februar 1769.
- 2) Maria Anna, geb. 29. Juni 1768, gest. 9. Mai 1781.
- 3) Carl Damian Maria Felig, vide VIII.
- 4) Caroline, geb. 21. November 1770, heirathete am 26. November 1800 Caspar von Strach.
- 5) Henriette, geb. 2. Dezember 1772, gest. 13. Februar 1822, verh. 2. Juli 1800 mit Philipp Frhrn. von Thimus-Bieberich, Sohn des kgl. Reichsrath Joseph Freiherrn von Thimus-Bieberich und der Theresia Josepha Gräfin de Grave-Pajerieu.
- 6) Joseph Aloys, vide IX.
- 7) Peter Emanuel, geb. 5. September 1775, gest. 16. Sept. 1775.
- 8) Angelika, geb. am 7. Februar, 1777, gest. zu Paris als Wittve französischen Kürassier-Majors La Roche.
- 9) Franz Joseph Theodor, Besitzer des Gutes Eierstorf, geb. 18. März 1778, gest. 1800. Sein Sohn Theodor starb 1869, nachdem er Eierstorf verkauft hatte.
- 10) Antoinette, geb. 19. März, 1780, gest. am 8. Januar 1851. Gräfin des Gutes Limiers, verh. mit Anton v. Pelsers-Berensberg.
- 11) Bernardus Chrysanth Angelus, vide X.

VII. Carl Deodat Frhr. von Fürth (V. 9), geb. 31. März 1734, gest. am 12. October 1803, (Scheffen²⁾) zu Aachen, heirathete den 21. November 1773 Maria Josephe v. Schridl. — Kinder:

¹⁾ Als solcher ist er noch aufgeführt mit der Anciennität von 1765 in dem zu München erschienenen kurfürstl. Hofkalender von 1784, obgleich er, oben gesagt, am 30. September 1783 gestorben war.

²⁾ Zur Zeit als Carl von Fürth Mitglied des Scheffenstuhles war, wurde zu Aachen der überspannte Friedrich von der Trenk, über den Mehreres in der Einleitung dieses Buches zu lesen. Daß Trenk, dessen Grundsätze der Glaubwürdigkeit sich aus demjenigen, was er selbst über seine Handlungen berichtet, für den denkenden Leser hinreichend ergeben, in den ligen Reisen der soliden Aachener Patrizler wenig freundliche Aufnahme gefunden, kann Jeder errathen. Er hatte beim Scheffenstuhl einen Proceß verloren und in Folge unvorsichtiger Gespräche oder einer Inconduite erfahren, welche Scheffen für ihn votirt, und welche Scheffen der gegen ihn entscheidenden Majorität gehört hatten. Daß letztere

1) Franz, Besitzer des Landgutes Neieren, geb. am 1. August 1774, gest. den 16. Mai 1817, heirathete Euphrosyne Laurette Frein von Collenbach (gest. 26. October 1830).

Tochter: Laura, geb. 18. Mai 1805, Besitzerin des Landgutes Neieren bei Gerns

2) Caspar, geb. den 13. Juli 1775, starb unverheirathet am 1. September 1834.

3) Josepha, geb. den 30. Juni 1776, starb unverheirathet.

4) Johanna, geb. am 8. August 1777, starb den 8. October 1808

5) Carl, geb. den 17. Januar 1779, zuerst kaiserlicher Offizier, spätr Offizier im österreichischen Dienste, war im Jahre 1813 Hauptmann, ward als solcher pensionirt. Seine Gattin war Josephine geb. Czerny, kinderlos

6) Maximilian, vido XI.

7) Theresia, geb. am 12. August 1781, verh. mit H. Theissen. Ihr Tochter war unverheirathet, auch ihr Sohn starb ohne Nachkommen.

8) Ludwig, geb. den 2. Februar 1783, verh. mit Clara von Cla kinderlos gestorben.

9) Alexander, geb. den 27. Februar 1784.

10) Constantin, geb. am 8. Mai 1785, gest. am 28. ejul-m.

VIII. Carl Damian Maria Felix (VI. 3), geb. im September 1769, gest. 1832. Er trat am 1. October 1784 als Secul Lieutenant in das Regiment Royal allemand Deux Ponts, ward 1789 Secunde-Lieutenant. Nachdem am 1. März 1791 das Regiment aufgelöst worden, emigrierte er nach Worms zur Armee des Prinz Condé, und trat am 1. September 1791 in die garde du Corps de Königlichen Bruders zu Coblenz über. Seit dem 1. Februar 1792 war

nicht nur als Ignoranten, sondern auch als schlechte gemeine Kenner von Treul bezeichnet wurden, kann Niemanden, der Treul's Schritte kennt, wundern. Insbesondere war Treul gegen den Major Freid von Geur erbittert, wahrscheinlich weil die Diener der Maierei gegen Treu creauirt hatten. Mir ist aber auch gesagt worden, Treul habe ein Amt, u das er sich erworben, nicht erhalten und sei deshalb sehr aufgebracht gewesen. Treul trägt kein Bedenken, dem Freiherrn von Geur, den der Churfürst der Pfalz zum adeligen Geheimen Rath ernannt hatte und der, wie es meinen Alters-Genossen vielleicht noch Mehrere wissen, bis an seinen Tod in Aachen angesehen und allgemein geachtet war, die gemeinsten Verbrechen anzubilden. Ich habe das gerichtliche Urtheil, das gegen von der Treu wegen Verleumdung, wie mir von verschiedenen zuverlässigen Seiten oft mitgetheilt worden, ergangen war, nicht sünden können. Da Treul bei einem der jenen Verbrechen, die er dem Freiherrn von Geur vorwirft, meinen Onkel Carl Freiherrn von Fürth als Mithuldigen anführt, so ist auf meine Veranlassung ein amtlicher Act, durch welchen festgesetzt wurde, daß dasjenige was von der Treul über meinen Groß-Onkel behauptet, nicht nur notorisch un wahr, sondern auch unmöglich war, im städtischen Archive deponirt worden. Diese Unmöglichkeit wird demjenigen, der die Einrichtungen, die damals in Aachen bestanden, bekannt sind, ganz unzweifelhaft sein.

in der Armee des Herzogs von Bourbon mit Capitains-Rang Adjutant des Commandeurs der Cavallerie, und nahm in dieser Eigenschaft am Feldzuge von 1792 Theil. Nach Auflösung jener Armee wurde er Fähnrich im Oesterreichischen Regiment Clairfait und im September 1794 zum Unter-Lieutenant befördert. Er gehörte seit dem 1. März desselben Jahres zur Grenadier-Division des genannten Regiments und nahm an den Feldzügen von 1793 bis 1797 Theil. Nach dem Frieden von Leoben verließ er den Kaiserlichen Dienst und trat in die Bayerische Armee als Major ein, diente als solcher mehrere Jahre, war später großherzoglich hessischer Kammerherr, verh. in erster Ehe mit Henriette Wilhelmine Freiin v. Barthaus gen. v. Wiefenhütten, (gest. 9. Juni 1806), in zweiter Ehe mit Anna Maria Walburga Born, welche am 27. November 1852 starb.

a. Kinder von der ersten Ehefrau:

1) Elisabeth Felicitas, geb. 9. October 1798, heirathete am 14. Mai 1817 Wolff Horst Graf von Uetterodt zum Scharffenberg, großh. hess. Kammerherrn, Major zc. Er starb 26. März 1836.

2) Natalie, geb. 1804, war verh. mit Moritz von Wobeser, fgl. pr. Oberst, beide gestorben.

b. Kinder von der zweiten Ehefrau:

3) Felicitas, geb. 28. Januar 1811.

4) Karl Felix, geb. 8. September 1812 und gest. am 6. Februar 1881, k. k. Oberst-Lieutenant in Pension; verh. am 20. November 1843 mit Marie Josephine geb. Eble von Körber (geb. 16. November 1818).

Kinder: a) Felix Friedrich, geb. 8. October 1847, früher k. k. Ober-Lieutenant im Inf.-Reg. Herzog von Parma, No 24, jetzt außer Dienst.

b. Katharina Felicitas, geb. 27. November 1860, gest. am 10. December 1877.

c. Aloisia Amalia Felicitas, geb. 20. August 1852, verheiratet mit Demeter von Hartmann.

5) Joseph Felix, geb. 26. April 1820, k. k. Major, jetzt in Pension, verh. in erster Ehe mit Anna Dref (gest. am 5. März 1873), in zweiter Ehe mit Auguste Linnarz.

6) Katharina Felicitas, geb. 5. Januar 1823.

IX. Joseph Aloys (VI. 6), geb. 21. Februar 1774, gest. 16. Januar 1844, Geh. Regierungsrath, Landrath des Kreises Weilenkirchen, Oberst-Lieutenant in der Landwehr,¹⁾ Besitzer des Landgutes Fürthentode: verh. den 1. November 1800 mit Anna Freiin v. Collenbach (gest. 6. Juni 1848). — Kinder:

1) Eduard, erkrankt beim Baden am 2. Mai 1819, 17 Jahre alt.

2) Emil, geb. 27. Juni 1805, gest. 11. Dezember 1867, Geheimer Regierungsrath zu Köln, verh. am 26. April 1851 mit Thecla geb. Freiin von Dalwigk-Schaumburg (geb. 7. Mai 1825).

¹⁾ Er war als Major Führer eines Landwehr-Bataillons im Feldzuge von 1815 gewesen.

- Kinder:** a. Maximilian Franz Maria, geb. 29. Februar 1852, Reserve-Diöflier.
 b. Karl Friedrich Maria, geb. 4. November 1854, Leutnant und Adjutant im Rheinischen Artillerie-Regiment No 8, verheirathet am 20. September 1881 mit Rati Olga Baroness von Gevers.
 c. Bertha Maria Kathinka Isabella, geb. 7. April 1859.

X. Bernardus Chrysanth Angelus (VI. 11), geb. den 25. October 1782, gest. den 2. October 1849, Appellationsgerichtsrath zu Cöln, heirathete am 14. Juli 1810 Christine Henriette Cunigunde von Oliva.

1) Martin August Hubert, geb. den 22. Juli 1812, gest. 1. August 1846 zu München. Er war Verfasser eines zu Cöln im Jahre 1836 herausgegebenen Buches über die Ministerialen.

2) Hermann Ariovist Hubert, geb. 21. März 1815, Landgerichtsrath zu Bonn, seit 1874 Landtags-Abgeordneter des Wahlkreises Bonn-Rheinbach, seit 1876 auch Mitglied des Deutschen Reichstages als Abgeordneter des Wahlkreises Seilkirchen-Heinsberg-Erkelenz, sowohl im Landtage als im Reichstage zur Fraction des Centrum gehörig.

3) Otto Franz Hubert, geb. den 23. Juli 1819, gest. 20. Februar 1850 zu Coblenz als Ingenieur-Lieutenant.

4) Marie Hubertine, geb. 12. September 1821, gest. zu Merseburg am 3. September 1879.

5) Eberhard Hubert, geb. den 16. April 1824, fgl. pr. Hauptmann a. D., verh. den 27. Februar 1862 mit Marie geb. von Gerolt.

6) Hildegard Hubertine, geb. 20. Juli 1825, verh. am 5. Juni 1858 mit Ferdinand Freiherrn von Proff-Enich und Mendel, f. pr. Forstmeister a. D.

XI. Maximilian (VII. 6), geb. am 9. Januar 1780, Oesterreichischer Oberlieutenant, starb plötzlich vor der Fronte seines Bataillons am 2. October 1835 zu Troppau; verh. am 1. Juni 1811 mit Elisabeth de Haué. — Kinder:

1) Karl, geb. 10. October 1812, f. f. Major und Commandant der Monturs-Commission zu Graß, verh. am 23. Juli 1837 mit Agnes geb. von Wirbicht (geb. 7. Februar 1810, gest. 15. Juli 1844).

Tochter: Ida, geb. 31. December 1840, verh. 26. Februar 1867 mit Karl Suttan, f. f. Hauptmann im 16. Jäger-Bataillon.

2) Therese, geb. 14. November 1819, verh. am 1. Juli 1839 mit Rudolf Ritter von Gerßdorff, f. f. Hauptmann. Er starb am 5. Januar 1866.

3) Leopoldine, verh. mit Carl Freiherrn von Henneberg, f. f. Hauptmann im 29. Infanterie-Regiment Herzog von Nassau. Beide sind verstorben. Der einzige Sohn aus dieser Ehe starb in der Jugend, 1859.

XIV. Familie von Olmüssen genannt Mülstroe.

Das Wappen dieser Familie s. No 21 der Wappentafeln benannt ist die Familie nach dem Hofe Olmesheim bei Hochkirchen, im früheren Amte Nörvenich. Wilhelm von D. genannt Mülstroe war einer der im Jahre 1598 der Reichs-Acht verfallenen Rachenener. In den Jahren 1670, 1675, 1677, 1679, 1681, 1683, 1685, 1687, 1689 war Joh. Wilhelm von Olmüß genannt Mülstroe Scheyffen-Bürgermeister.¹⁾

Bereits 1394 erscheinen Ludwig v. Olmesheim und seine Gattin Kille im Lande Herzogenrath angelesen, sie verkauften 1399 mit ihren Kindern Henrich und Aleit ihr Gut und Land in der genannten Herrlichkeit an Heinrich Herrn zu Gronsfeld (Alfter'sche Samml. in Darmstadt, Bd. 34, S. 49, ff. Urk.).

I. Ludwig von Olmesheim genannt Mülstroe, verheirathet 1460 mit Elisabeth von Ringweiler, Tochter von Wilhelm v. R. und Lisa von Streprath. Sie erbte den Neuenhof.²⁾ Kinder dieser Weiden:

1) Johann von Olmüssen genannt Mülstroe, erhielt im Jahre 1503 den früher zu den Ringweiler'schen Gütern gehörigen Neuenhof, 1504 wurde er für sich und seine Witwe Lutgarth v. D.-M. mit einem Hause zu Münstereifel belehnt, wie es Hilchen Mondark besessen hatte (Jülicher Lehn-Reg. Düß. Staats-Archiv), 1505 wurde er mit einem Hofe zu Hückeloven belehnt, kaufte 1507 die Hälfte des Hauses „zur Hallen“, war Statthalter zu Paffenberg, Lehnsstatthalter zu Heinsberg, heirathete 1521 Agnes von Buschfeld und starb 1541.

2) Daem z. v. D. genannt M.³⁾ erhielt 1503 ein Gut zu Dorf bei Alsbach im Lande Cornelimünster. Sein Sohn Anton v. D. genannt M. zu Dorf starb 1563 kinderlos. (Quiz, Carmeliter S. 80.)

3) Heinrich v. D. genannt M. 1511 im jülich'schen Ritterzettel.

4) Wilhelm v. D. genannt M. 1506.

¹⁾ Die Stammtafel seiner Familie, sowie die ältesten Nachrichten über dieselbe verdanke ich den Mittheilungen des Herrn E. von Dibtman, welche ich mit den Nachrichten über die Familie, welche sich in den Schriften von mir finden, verglichen habe. Nur Weniges bieten unsere Familien-Papiere ausführliches über die Familie bei J. Strange, Beiträge zur Genealogie etc., Bd. VI.

²⁾ Der Neuenhof, der von der Villa Harna, wozu er früher gehört hatte, schon im 14. Jahrhunderte getrennt war, hatte sich noch im Jahre 1460 im Besitze des Arnold von Frankenberg befunden. Im Jahre 1465 kaufte ihn Ludwig von Olmüß genannt Mülstroe. Strange, Beiträge VI S. 5. Quiz, Geschichte des Carmeliter-Klosters u. s. w. S. 46—48.

³⁾ Die Brüder Johann und Daem v. Olmüß genannt M. werden aufgeführt: Quiz, Carmel., S. 179, Urk. 46.

II. Descendenz des sub I. 1) aufgeführten Johan D. genannt M. und der Agnes von Buschfeld.

A) Die Kinder dieser Beiden waren:

a) Heinrich von D. genannt M., Herr „zur Hallen“, wird 15 jülich'schen Ritter-Zettel aufgeführt, starb 1574, war verheirathet mit Eli von Beed genannt Aridenbeck.

b) Ludwig v. D. genannt M., Herr zu Hüdelshoven. (Siehe sub F.)

c) Johann v. D. genannt M., wurde 1540 vom Abte Rütge Anstel mit Neuenhof belehnt.¹⁾

B) Die Kinder des sub A) a) aufgeführten Heinrich genannt M. und der Elisabeth von Beed genannt Aridenbeck n

1) Johann v. D. genannt M. zu Rathheim.

2) Heinrich v. D. genannt M. zur Hallen, verheirathet mit Isabeth von Buhren, Wittwe von Bernhard von Eyll. Er wurde im 1575 mit dem Hause zur Hallen belehnt. Er hinterließ zwei Töchter, 1 Elisabeth die ältere das Haus zur Hallen erbt. Sie war in erster Eh heirathet mit Johann von Nevelstein zu Gylrath, der 1616 starb, in 2 Ehe mit Franz von Nehen, der mit „zur Hallen“ belehnt wurde. Die 3 Tochter des Heinrich v. D. genannt Mülstroe hieß ebenfalls Elisabeth heirathete R. Dummermoil zu Koelstorf.

3) Gobbart v. D. genannt M. zu Nahrhausen, verheirathete Magdalena Deutz von der Kaulen. Ihre Kinder s. sub D.

4) Ludwig v. D. genannt M. zu Beed.

5) Adam v. D. genannt M. zu Millich.

6) Agnes v. D. genannt M. verheirathet 1570 mit Wilhelm und zu Broichhausen. Dieser belehnt im Jahre 1616 mit Haus I bei Linn.

7) Elisabeth, verheirathet mit Wilhelm von Drimborn zu Di

8) Gertrud, Nonne zu Rheindorf.

9) Catharina, verheirathet mit Johann von Rangelman zu E

C) Die Kinder des sub A, c aufgeführten Johann v. L nannt M. zu Neuenhof waren:

1) Johann v. D. genannt M. zu Neuenhof.

2) Johann der jüngere zu Olesheim, welches er 1588 an den Peiwegh, Bürgermeister zu Cöln, verkaufte.

3) Tobias erhielt Rache.

4) Sophie, heirathete Rütger Schommarß zu Aridenbeck.

5) Agnes, heirathete Tilman Rayß.

6) Mechtel, erbt Rathheim, war verheirathet zuerst mit Peter 7 später mit Diederich von der Hopen.

¹⁾ Vgl. Quir, liter, 80. sub I Kinder-Jährigk Rinder des sub I, 1 n 5 v. L. Mülstroe war Bruder Heinrich für cit. loc.

7) Elisabeth, erhielt einen Antheil an Olmesheim, war zuerst ver-
:athet mit Claes Gierling von Deventer, später mit Isaac Sigismund
in von Wachenheim.

D) Der oben sub B, 3 genannte Goddard v. D. genannt
Mülstroe und die Magdalena Deuz von der Kaulen hatten zwei
Kinder, nämlich:

a) Wilhelma, gestorben 1652, verheirathet mit Johann von Horrich
Bracheln.

b) Heinrich von Olmüß genannt M. zu Bulich und Mahrhausen,
heirathet am 24. Februar 1604 mit Magdalena von Nechtersheim genannt
Mmel, Erbin zu Bulich. Die Söhne der beiden Letztgenannten waren:

1) Heinrich v. D. genannt M. zu Bulich. Er verpfändet
1 Bulich an Tilman von Nidel, der 1692 damit belehnt wurde. Seine
Frau war Elisabeth von Gruithausen. Mit ihr hatte er nur eine Tochter
Landrine Magdalena v. D. genannt M., welche Johann Christoph von
Hein heirathete.

2) Johann Wilhelm v. D. genannt M. zu Mahrhausen, ver-
:athet mit Agnes von Beed zu Großkunkel. Diese Beiden hatten zwei Kinder:

a) Johann Reinhard v. D. genannt M. zu Mahrhausen,
athete 1726 Elisabeth von Goldstein und starb 1738.

b) Agnes Magdalena, heirathete 1711 Wilhelm Degen-
b Pilgram Freiherrn von Hompech zu Kurich, Churpfälz. Geh. Rath,
ältesten Landhofmeister, welcher 70 Jahre alt im Jahre 1720 starb.

E) Der oben sub II, C, 1 aufgeführte Johann Olmüß ge-
annt M. hatte zwei Söhne:

a) Der älteste hieß wie der Vater und Großvater Johann. Er
de 1602 vom Abte Heinrich von Gerzgen mit dem Haarhof belehnt,¹⁾
is das Gut Neuenhof und starb 1649.

b) Der zweite hieß Heinrich. Er wurde 1649 mit dem Haarhof
hut, war verheirathet in erster Ehe mit Maria Cath. v. Bitterswyde
orben 1649), in zweiter Ehe mit Maria Marbt.²⁾

Der sub a genannte Johann hatte einen Sohn, nämlich den
Johann Wilhelm v. D. genannt Mülstroe, der 1649 mit dem
neuenhof belehnt wurde, auch Grundherr zu Müschenheim³⁾ war.⁴⁾ Er
derjenige, von dem oben gesagt worden, daß er neunmal Schöff-
rgermeister zu Aachen gewesen ist. Seine erste Gattin war Gertrud

¹⁾ Quir, Geschichte des Carmeliter-Klosters u. s. w., S. 41.

²⁾ Er wird als Käufer eines Hofes angeführt am 24. Mai 1624. Ur-
re bei Quir, Carmel., S. 124.

³⁾ Vgl. Quir, Carmeliter, S. 43.

⁴⁾ Er verkaufte ein Viertel des Hofes „zur Haare“ an die Eheleute
ard Chorus. Quir cit. loc. S. 44 und 129, Urkunde 23.

Vastoir.¹⁾ Er heirathete nach deren Tode die Anna Florentine Mirbach zu Zweibrücken (Slangen Honsbroek p. 238). Er 1691 (Cuiz cit. S. 82). Seine Tochter Marie Apollonia Dier besaß nach ihm den Neuenhof (Cuiz, Carmel., S. 82).

Der sub b genannte Heinrich hatte von seiner ersten Ehe drei Kinder:²⁾

1) Wilhelm v. C. genannt M., verheirathet mit Judith von Pr. wurde 1666 mit dem Haarthof belehnt (Cuiz, Geschichte des Carme Klosters, S. 127).

2) Agnes Elisabeth v. C. genannt Mülstroe, verheirathet Diederich von Heistermann.³⁾

3) Johann Bertram v. C. genannt M. zur Weib, verheir mit Anna Christine von Ardenbeck (Cuiz cit. S. 43 und 127). Aus 1 Ehe kamen vier Kinder:

1) Johann Lambert, geboren 1670.

2) Johann Balduin Wilhelm, geboren 1672.

3) Philipp Arnold, geboren 1674, heirathete 1707 Tzet Lubovica v. Reberberg-Neben.

4) Anna Maria Barbara, geboren 1675, heirathete Anton von Agris zu Ripshoven.

F) Descendenz des Ludwig von Olmüßem genannt M stroe zu Hüdelhoven (II, A, b). Seine Gattin war Catharine Barbara von Cortenbach. Die Kinder dieser Weiden waren:

a) Johann v. C. genannt M., verheirathet 1552 mit Maria Reed, Tochter von Heinrich v. B. genannt Ardenbeck und Anna von Bel

b) Ludwig v. C. genannt M. (gestorben 5. Juni 1619) verheir mit Edel von Vewen.

c) Wilhelm, verheirathet mit Maria von Mangelman vom k Kürken, Tochter von Dirk von Mangelman und Cornelia von Ingenb

d) Gerhard v. C. genannt M. zu Heidemühle, verheirathet mit tharine von Drimborn.

¹⁾ Sie wird als erste Ehefrau erwähnt. Cuiz, Carmeliter, 2. Urkunde 23. Man sehe das oben S. 136 über sie Gesagte.

²⁾ Aus unseren Familien-Notizen geht hervor, daß Maria M Wittwe des Heinrich v. C. genannt Mülstroe von den Kindern ihrer Ehe Ehefrau von Limpens, in Folge ihres Testamentes beerbt wurde. Sie also keine eigenen Kinder. Sie grün' etc, wie Cuiz, Carmeliter, S. 21 richtet, am 29. Juli 1669 ein Jahrgedächtniß in der Carmeliter-Kirche.

³⁾ Die Eheleute Diederich von Heistermann und Agnes Elisabeth von Mülstroe verkauften den 26. Januar 1674 ihr Viertel am Hofe Haare* an die Eheleute Gerard Chorus und Elisabeth geb. Matthäus. Urkunde 21 bei Cuiz, G. des Carmeliter-Klosters, S. 125.

Die sub 1 und 3 genannten Brüder C. und Bertra C. genannt M. verkauften ihre Hälfte an C. und Bertra in der Haare am April des. Jahres den Eheleuten Chorus. Cuiz, c 13 und S. 127

e) Heinrich v. D. genannt M. zu Webau, verheirathet mit Guda von Rangelman. Er starb 1625.

f) Agnes v. D. genannt M., verheirathet mit Reinhard Klitz von Rutenbroich.

G) Der sub F, a genannte Johann v. D. genannt M. und die Maria geb. von Beed hatten einen Sohn, nämlich Ludwig v. D. genannt M., Herr zu Hüdelhoven. Er war verheirathet in erster Ehe mit Anna von Horrich. Nach deren Tode schloß er die zweite Ehe am 8ten December 1598 mit Elisabeth von Mirbach zu Immenhof, Erbin des Gutes Berg in Bracheln. Die Kinder der zweiten Ehe waren:

a) Johann v. D. genannt M. Er kaufte im Jahre 1634 das Haus zur Hallen, war verheirathet mit Anna von Hüdelhoven. Aus dieser Ehe stammten zwei Kinder, nämlich ein Sohn Johann, der die Amalie Elisabeth von Reppen heirathete, aber kinderlos starb und eine Tochter Catharine Elisabeth, verheirathet mit Johann Bernhard von Quab-Landscon zu Niel.

ß) Wilhelm v. D. genannt Mülstroe, holländischer Hauptmann, gestorben 1644, vermählt 10. März 1639 mit Anna Catharina Barbara v. Bocholz, Erbin zur Heidemühle, Tochter von Wilhelm und Barbara von Olmüssen genannt Mülstroe zur Heidemühle. Er wurde 1644 22. Mai mit Hans zur Hallen belehnt. Seine Wittve heirathete Johann Bernhard von Ewig, welcher am 7. Dezember 1659 starb.

γ) Ludwig von D. genannt Mülstroe, holländischer Lieutenant zu Berg in Bracheln, gestorben 1643. Er war vermählt mit Anna von Spaen, gestorben 18. April 1637, begraben zu Winnendonc. Seine Tochter Judith Elisabeth starb jung.

δ) Anna Maria v. D. genannt M., vermählt mit Math. Wilhelm von Spee zu Merötgen.

H) Der sub G, ß genannte Wilhelm von D. genannt M., verheirathet mit Anna Catharina Barbara v. Bocholz, hatte folgende Kinder:

a) Gerhard v. D. genannt M., 1659 minderjährig, Herr zur Hallen, gestorben 1671, vermählt 20. August 1669 mit Anna Elise von Bercken, (gestorben 1685), Wittve von Till, Erbin zu Schinsfeld, Tochter von Caspar Föhn v. B., holländischen Oberstlieutenant, und Agnes Cath. v. Bercken. Sie heirathete in dritter Ehe Wilhelm Godfried von Bronsfeld, in vierter Ehe Heinrich Franz Casp. v. Sevenaer.

b) Elisabeth v. D. genannt M., vermählt 15. Dezember 1667 mit Johann Adam v. Beed zu Beed und Großkunkel.

c) Anna Barbara v. D. genannt M., starb jung, 29. Juni 1646 zu Blumenthal in Bracheln.

J) Der sub H, a genannte Gerhard v. M. vermählt mit Agnes Elise von Bercken hatte einen Sohn Gerhard Caspar Wil-

4) Wilhelm, starb im Jahre 1630 in noch jugendlichem Alter als studiosus Philosophiae et liberalium artium. Man sehe die Abbildung seines Grabsteines sub No XV. des zweiten Anhanges.

5) Petrus. Ueber ihn unten sub III.

III. Der sub II 5) aufgeführte Peter von Fürdt studirte Rechtswissenschaft und begann seine juristische Laufbahn, wie es in den damaligen Einrichtungen lag, als Gerichtsschreiber. Als solcher fungirte er zu Jülich. Er heirathete im Jahre 1642 die Sophia Catharina von Heistern und wurde Herzoglicher Burggraf zu Heimbach. Er starb im Jahre 1652 und hinterließ nachbenannte Kinder:

1) Anna Sibylla, Priorin im hl. Grabe zu Neuf, gest. 21. October 1712.

2) Margaretha Elisabeth, Nonne in demselben Kloster, gest. 1^o. Juni 1711.

3) Johann Wilhelm. Siehe sub IV.

4) Rechtildis von Fürdt (auch Fürth), geb. 1649, gest. den 10. Mai 1722, Ehegattin des Johann Carl von Goltz, Kaiserl. Rath, Kammerhof- und Lehnrechts-Beisiger, Hauptmann des Schloner Kreises, Vice-Burggraf, später Stadt-Hauptmann zu Prag.¹⁾

Der von den Eheleuten von Goltz mit Johann Wilhelm von Fürth geschlossene Theilungs-Act, wodurch die Besitzungen in Oesterreich den Eheleuten von Goltz, die Grundgüter in den Rheinischen Landen dem Joh. Wilh. von Fürth zufielen, befindet sich unter No XII des zweiten Anhanges.

IV. Johann Wilhelm (III. 3) von Fürdt (auch Fürth), geb. am 20. September 1648, gest. am 3. September 1698.

Ueber ihn ist bereits im Eingange die Rede gewesen. Er hatte, wie sich aus den Vormundschafts-Rechnungen ergibt, zu Pont-à-Mousson studirt und war später längere Zeit hindurch in Wien, wo er vermuthlich auch studirt hat. Er war dreimal vermählt. In erster Ehe war er verheirathet mit Adelheid von Stüder gt. Hochstetter. Von ihr erhielt er als Testaments-Erbe das Rittergut Limiers, St. Albertshof bei Vaels sammt den damit verbundenen herrschaftlichen Rechten, die Besitzung Echatsberg in Aachen, wovon ein Flügel in der Schmiedstraße gelegen, und die später Aadau genannte Besitzung in Aachen mit ihren im Glodenklang gelegenen Vertinenz-Stüden. In zweiter Ehe war er verheirathet mit Clara Maria Heufft, über deren Familie

¹⁾ Wie mir von zuverlässiger Seite mitgetheilt worden, sifsteten die Eheleute Johann Carl Ritter von Goltz, Herr auf Raschau, Robituid und Palet, Kaiserl. Rath, Landrechts-Beisiger, Vice-Burggraf von Prag und Hauptmann der Klein-Seite, und Rechtildis von Fürth (geb. von Goltz) (erb-Begräbniß in der ehemaligen Benedictiner-Kirche zu Prag) (geb. 1649, gest. 1722) auf der Prager Alt-Stadt, welches sowie der von den Eheleuten von Goltz herkommende Laurentii-Altar mit dem Goltz-Fürth'schen Doppel-Grabe versehen und eingeweiht war.

Das Original der nachstehend von mir mitgetheilten Urkunde findet sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin Mss. boruss. 758 einem Folio-Bande mit mehreren größten Theilens auf die confessionellen Streitigkeiten, welche im siebenzehnten Jahrhundert zu Aachen attgefunden, bezüglichen Acten zusammen gebunden. Das Papier der Urkunde und die Schriftzüge in derselben sprechen dafür, daß die Urkunde wirklich der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts angehört.

Verzeichnus vndt Anweisung wie es mit Besetzung dess Rathes zue Aach vom Jahr 1450 biss vf das Jetzig 1584 eine gelegenheit gehabt vndt noch.

Mit der Rathsbesetzung zue Aach hat es noch vom Jahr 1450 bis der Statt Aach Gaffell oder Zunfften Brief aufgerichtet worden bis vf diss gegenwertig 1584 aussweisung den Rathsbewantten registrier) nachfolgende gelegenheit.

Anfenglich vndt Zum Ersten, das vom Jahr 1451 biss vns Jahr 1461 ausseschliesslich vndt also zehen Jahr, zue Rath gangen sein Baiden Herren Bürgermaistern zween Schöpffenmaister, Ein Schreiber oder Canzler, zween Churschöpfen, Zween Werckmaister, ein Christöffeltz, vndt von Jeder In bertürtem Gaffelbrief benanter f Gaffeln zwo Personen sein in gezaal Vierzig so den Ordinari r Kleinen Rath gemacht, Unndt dannoch Besonder von Jeder gedachten Gaffeln vier Personen, machen in all 84, welche zu den grossen oder gemeinen Rath gemacht.

Vorbeheltlich das im Jahr 1456, vndt also gleich zur halber der zehen Jahren, die sämbtliche Herren Schöpffen in Rath kommen vndt folgens biss ins Jahr 1513 aussschliesslich verblieben.

Vndt sein die Herren Bürgermeister vf den 25t May Werckster Montages für Ascensionis Cristofeltz Nativitatis Joannististae miteinander vndt ein Jeder der Zweyer vndt vier Rathsbewantten von Jeder Gaffel der halbe Thail auch auff dato Jetzig. Jährliches ersetzt dergleichen die Churschöpfen.

Zum Anderen sein vom Jahr 1461 biss aufs Jahr 1476 Inschliesslich vndt also 16 Jahr aneinander neben den Zween Herren Bürgermaistern samptlichen Schöpffen Werckmaistern, Neun Christelichen Von Jeder vorg. Aylff Gaffeln allein Vier Personen zue kommen gangen. Machen in gezaal 71.

Ausser welchen die Bürgermaister Churschöpfen vnd Christeliche alle, von den Rathsbewantten ausser Jeden der Aylff Gaffeln aber allein der halbe Thail Jährliches vf Zeit vorschr wie es in den vorgehenden Jahren ersetzt worden.

Zum Drietten seinn vom Jahr 1477 biss vffs Jahr 1512 schliesslich vndt also 36 Jahr aneinandern zue Rath gangen n den zweien Bürgermaistern sämptlich Schöffen, Werkmaistern Christofelssen, ausser Jeder der statt Neun Graffschafften (Die die Statt Aach gethailt wirdt) gemeiniglich vier Perschonen, 7 zugleich 68. Unter welchen die Bürgermaister, Churschöffen, W maister vndt Christofelss, allein Jährliches vff Zeit vorge n worden, die Rathsbewandten auss den Neun Graffschafften sowol als die sämbtlichen Schöpffen Ihr Lebenlang gemeintlich b blieben sein.

Quarto Zu wissen, das Ihm Jahr 1513 als in Aach der standt gewesen, kein Neuer Gaffelbrief aufgerichtet worden, son hat die Bürgerschaft vff erst berürten alten Gaffelbrief vom 1450 geschworen.

Im Funfften, das von Jetzt gemelten 1513 Jahr biss vf Jahr 1552 der Klain oder Ordinari Rath mit zween Bürgermaistern zween Werckmaistern, zween Rendtmaistern, zween Weinmaistern zween Bawmeistern, Sechs gemeiner Acciessen Empfaher, s Neunmänner genant werden (welche alle gemeiniglich ausser Rath oder auch gemeiner Bürgerschaft genommen) vndt dan mit Zween Personen ausser Jeden der vierzehn Gaffeln so d noch Inesse (dan In denselben 1513 Jahr, noch vier andere Zue vorgedachten Aylffeln, angestellet, eine aber ausscr erstgem eylff¹⁾ Gaffeln abgangen) vngefehr besetzt, zue welchen auch die Jahres abgangeene Bürgermaistere, noch das erstfolgendt ein im Rath bleiben, Machen Personen 44. Wail die Werkmaister zur Zeit an Statt einer Gaffeln (die Werkmaister Leuff gen Kleines Rathes Personen im Rath sitzen.

Unter welchen, Immassen vorangezaiget Beede Werckmaistern Jährliches vf den ersten Montag vor Ascensionis, die Bürgermaister aber den 25. May abgangen vndt die Rendt- Wein- vndt maister zue sambt den Sechs Neunmaistern²⁾ drey Jahr anein In Ihren Aemptern do sie Zue keinem anderen immittelst erw werden, vndt Rathssitz verbleiben vnnd Jöis Vorschr. dem abgehen.

Hiebey auch vnndt zum Sechsten, zuwissen, weil sowo Klein als gemein Rath Jährliches Johannis Zum Halbenthei gehet vndt ersetzt wirdt, Gehet es damit also zue das ein Zunnfft Gemeiniglich acht oder Neun Personen anstatt der abg

¹⁾ Im Originale steht in Folge : »eiff«.

²⁾ Im Originale ist eine Correctur II: »ich hatte der Be irrthümlich: »Neunmaister« geschrieben.

an vff St. Johanniss Abendt ausser Ihrer Zunfften Gesellen oder
 ygekornen praesentiren vndt ein Rath auss solchen praesentirten
 viel alls abgehen, erwöhlet vndt surrogirt.

Von demselben 1513 Jahr aber biss auff die heuttgestundt
 st der Grosse oder gemaine Rath mit negstvorg. Rath's Personen
 vndt dann noch von Jeden der vorschr. vierzehen Gaffeln sechs
 Personen, welche die im alten Gaffelbrief Sechs benante guette
 männer sein, besetzt worden, facit Personen 128.

Zum Siebenden das vom Jahr 1552 biss 1558 der Klein rath
 mit ersetzt, darnach aber biss auf Jetzo wieder Jährliches, Inmassen
 vorschr. zum halben Theil verändert v. angestellt worden.

Ferner vnnndt zum Achten das Im Kleinen Rath ein Jede
 Person Ihr Votum oder Stimme gibt, so von den Burgermaistern,
 die nit votiren sondern nur proponiren, colligirt vndt effectuirt
 werden. Im Gemeinen Rath aber seien nur Funffzehen Vota, Zu-
 rissen einer Jeden der vorschr. 14 Gaffel Zwo Personen so klaines
 vndt Sechs so Grosses Rath's sein, vnnndt das vunnffzehendt Votum
 v. beede gemelte Alte oder negstabgangene Bürgermaister Rendt-
 maister Wein- vndt Bawmaister neben den Sechs Neunmännern
 machen, welche im gemeinen Rath zue den vierzehen zunfften ut
 set disparitas angestellet und zugleich die Neunnnan Banck ge-
 wunt wirdt.

Vndt schweren obernante Rath'sverwandten alle von wegen
 res Rath'ssitzes diesen Eidt

Von diesem Tag an vnd Vort die tag Ihr lebt sollet Ihr den
 th zu Aach halten, hülen (das Ist geschweigen) vndt allslanng
 der Zeit zue Rath zu gehen duren vndt gebütterlich sein sall huedenn,
 der Bürgermaister zur Zeit gehorsamb sein Eweren besten sinne
 Eweren Aydt sagen, der maister Parth im Rath, Zum gemainen
 Rath vndt der Stede Beste, alzeit gefullig sein, Alle Brief Siegel
 vnt gelöbden Ewere Vorfahren Vor Zeitten verbrieft versigelt vndt
 vnt obt haben, stede vndt fäst halten, Vndt was Ayde Ihr andern
 han habt, die sollen wieder diesen Aydt möch noch macht haben,
 vnt alle geferd vndt argeliss So Euch Gott helff Etc.

In demselben Bande, worin sich vorstehende Urkunde befindet,
 auch eine Notiz über die Zusammensetzung des Rathes im Jahre
 1614 enthalten. Der Verfasser sagt, daß seit langer Zeit („1614
 viel Jahr, ja wohl hundert Jahre vorher“) die Rathsherrn aus
 folgenden Zünften gewählt würden: 1) Stern („in welcher Zunft
 bini, nobiles et literati mehreres theils begriffen“); 2) „Wert-
 ster Leub, da die so mitt woll tuch Webereien vndt dergleichen umb-
 m“; 3) „Wol, ubi itidem nobiles, Doctores, literati, mercatores

et alii eiusmodi spectabiles viri;“ 4) Bäcker; 5) „Fleischwerer
 Löber; 7) „Schmidt“; 8) Kupferschläger; 9) Krämer; 10) Zimme
 11) Schuhmacher; 12) Schneider; 13) Pelzer; 14) Brauer.

Der Verfasser hat, wie ich nicht bezweifle, die Handwerker-
 in der Reihenfolge angeführt, wie sie zu seiner Zeit im Rathe
 und abstimmten. In den Raths-Kalendern des vorigen Jahrhu
 sowie auch bei Noppius und bei Quir (historisch typographische B
 bung der Stadt Aachen, S. 148 und 149) findet sich dieselbe Reih
 mit der Abweichung, daß die Schuster nicht die eilfte, sondern d
 letzte Stelle einnehmen. Der Verfasser der Notiz führt an, daß
 Raths-Sitzungen an einem erhöhten mit Teppich belegten Tis
 beiden Bürgermeister, zwei Syndiken und ein Secretär saßen,
 Personen aber nicht votirten, sondern nur „das Directorium“
 Die nicht zu den Deputirten der Zünfte gehörenden Raths-Mit
 werden von dem Verfasser in folgender Rangordnung aufgeführt:
 folgen“ zwei alte Bürgermeister, zwei Herren vom Stern, zwei
 meister, Rentmeister, Weinmeister, Baumeister, sechs Neumänner
 vom Bod. Nach den letzteren folgen, wie Verfasser berichtet, d
 treter der Zünfte. In der Sitzung des großen Rathes saßen vo
 Zunft die, welche dem kleinen Rathe angehörten oben und die
 Vertreter der Zunft (die Geschickten) folgten nach ihnen. Im
 Rathe wurde das Votum einer jeden Zunft bei Abstimmung un
 Mitgliedern der Zunft durch Majorität bestimmt und im Fa
 Stimmen-Gleichheit entschied das Loos. Der Verfasser sagt, di
 Bürgermeister stimmten, wenn sie Beamten seien, mit den B
 sonst mit den Mitgliedern des Stern. Es war also damals noc
 wie zu Noppius Zeit und später, festgestellt daß der abgestandene
 Bürgermeister ohne daß es einer Wahl bedurfte, Rentmeister wurd
 rend der abgestandene Scheyen-Bürgermeister in seiner Zunft, der
 nobilium, unter den Vertretern dieser Zunft votirte. Es heißt fer
 der Notiz von 1614, der Gaffelbrief sei anno 1513 im Aufsta
 dann, wie sich aus dem Rathsbuche ergebe, am 23. Juni 1534,
 Juni 1550, am 20. Juni 1558 und zuletzt am 21. Juni 1559 b
 worden. Der Verfasser nennt die Steuer-Empfänger „Neumänner
 nicht „Neunmänner“, wie sie in der obigen Urkunde von 1584

7. Familie von Bodden und Verwandtschaften derselben.

Das Wappen der Familie von Bodden enthielt in älterer Zeit nur drei Birken-Blätter im silbernen Felde. Später war der silberne Schild getheilt durch grünen Querbalken, oben zwei grüne Blätter, unten ein Blatt von derselben Farbe.¹⁾ Siehe No 25 der W.-L. Die Familie war wahrscheinlich erst im 17. Jahrhunderte zu Aachen ansehnlich geworden. Der älteste bekannte Stammvater war Johann Bodden, verheirathet mit Catharine Samson.²⁾ Söhne dieser waren:

I. Theodor Bodden (gestorben 1683), Bürgermeister von Aachen im Jahre 1682, verheirathet mit Helena de Roovers.³⁾

II. Peter Ludwig Bodden, verheirathet mit Elisabeth Loupart (auch Stoepart), Tochter von Johann Baptist Stoutart und Elisabeth Schörrer. Peter Ludwig Bodden war Bürgermeister von Aachen in den Jahren 1684, 1686, 1688, 1690, 1692, 1694.

A) Kinder des Theodor Bodden und der Helena de Roovers:

1) Catharina Helene, Ursulinerin zu Vättich.

2) Johann, geboren den 13. Februar 1683, wahrscheinlich unverheirathet.

3) Theodor Joseph, geboren den 21. März 1666.

4) Michael (geboren den 12. Mai 1667, gestorben den 11. August 1711), Bürgermeister von Aachen im Jahre 1710.

5) Theodor, geboren 1672. (Ueber ihn unter B.)

6) Ludwig (geboren 1692, gestorben den 19. August 1727), Canonicus des Münsterstiftes zu Aachen, begraben in der Pfarrkirche zu Hermalle bei Vättich.

7) Heinrich. (Ueber ihn sub C.)

¹⁾ Das Wappen wird vielen Lesern bekannt sein, weil es sich über dem Eingange der Ruine des früheren langen Thurmes befindet. Die Blätter sind als Birken-Blätter bezeichnet in dem unten erwähnten, dem Theodor von Bodden-Hülshof ertheilten Diplome (No XXXII. des zweiten Anhanges).

²⁾ Wir finden in dem Lauffcheine eines Fräuleins von Bodden vom Jahre 1706 als Vathe Arnolbus von Samson alias Imbroch, Scheyen zu Asstricht. Aus einer alten Ahnentafel ersehen wir, daß das Samson'sche Wappen eine auf einem Löwen reitende Figur auf einem runden Gebäude gestellt hielt. In derselben Ahnentafel steht unter dem Wappen der Mutter der Catharine Samson der Name: Soetenball. — Sonst ist uns Nichts über die Familie Samson bekannt.

³⁾ Diese Weiden kauften am 25. November 1679 von den Eheleuten Johann von Holthausen und Magdalena von Deulart das Gut Deulartstein.

B) Der sub A, 5, genannte Theodor von Bobden wurde, 1 dem er im österreichischen Kriegsdienste sich ausgezeichnet, durch das XXXII. des ersten Anhangs mitgetheilte Diplom des Kaisers Leo vom 22. December 1700 in den Stand der nobiles equites vexill seu vexilliferi erhoben. Er heirathete die Catharina Elisabeth Wachtendonk, Tochter des Adolph Bertram v. W. und Maria Laurmans. Da seine Ehefrau das von ihrem Vater sie vererbte Gut Hülssdonk besaß, so nannte er sich später Baron Bobden-Hülssdonk. Nachkommen existiren von ihm nicht n Seine letzte Descendentin war die im Jahre 1802 kinderlos ver bene Henriette Baronne de Bounam (auch Bonhome), Wi des Jérôme Guillaume Moers.

Wir besitzen ein Diplom vom 2. Mai 1691, worin der dem väterl Großvater des Johann Maximilian Bonhome von Ferdinand III. im § 1653 ertheilte Adel befähigt wird, und ein Diplom vom 28. December worin der Kaiser die Brüder Johann Maximilian und Wilhelm de Bon alias Bounam nebst ihren Nachkommen zu Rittern ernennet (gladio fo dinis accingendo milites seu equites nostros imperiales facimus) und Johann in den Stand der nobiles equites vexillarii seu vexilliferi Romani imperii erhebt. — Ueber Wappen und Genealogie der Pat Familie Moers berichtet Baron von Herfenrode Collection de tombes, taphes et blasons recueillis dans les églises et couvents de la He pag. 502—505. Es gehörte zu dieser Familie Wilhelm Mors (geboren Canonicus des Nachener Münsterstiftes.

Fahne in der Geschichte der kurländischen 2c. Adelsgeschlechter über die Ehefrau des Theodor von Bobden-Hülssdonk in solcher Weise, man sie für ein uneheliches Kind halten könnte. Wahrscheinlich ist desfalliger Irrthum in der von Fahne benutzten Quelle durch Schrift des Advocaten entstanden, welcher während des Processes nach dem Tode eines Veters des Adolph Bertram von Wachten über die Wirksamkeit von Erbverträgen und Testamenten fast 100 hindurch geführt wurde, chicanöser Weise die Legitimität der Ehefrau Bobden bestritt und viel Unrichtiges vorbrachte. Durch Urtheil vo Juli 1780 wurde die Einrede der Illegitimität verworfen und au Uebrigen wurde der Proceß für die von Bobden gewonnen. Die Eh Adolph Bertram von Wachtendonk und der Maria Laurmanns war Assistenz angesehenen Personen als Zeugen abgeschlossen und in den Büchern beurkundet worden. Die erwähnte Anna Christine Elisabeth wird von zweien Freiherrn von Wachtendonk in den mit denselben geschlo Verträgen als Base resp. geliebte Base bezeichnet und in dem Tauff eines ihrer Kinder ist ein Freiherr von Wachtendonk-Winkelhausen als aufgeführt. In dem erwähnten, ihrem Gemann ertheilten Diplome wi nobilis Domicella genannt (vgl. S. 88 des ersten Anhangs).¹⁾

¹⁾ Ich glaube, daß öfter bei adelichen Familien seit dem 17. hunderte vorgekommen ist, daß man die Nachkommen aus Ehen mit ebenbürtigen Personen, weil man sich ihrer schämte und es bebauerte,

C) Der oben sub A, 7 genannte Heinrich von Bobben war geboren am 18. April 1670, starb am 19. Februar 1710. Er war Richter zu Burtscheid, Rentmeister der Stadt Aachen, verheirathet mit Agnes Leonore von Kerckhove (auch Kerckhoven). Kinder dieser Ehe: ¹⁾

1) Franz Heinrich (geboren am 25. Juli 1705, gestorben den 19. März 1778), Schöffen des hohen Gerichtes zu Trier, Hofrath und Bürgermeister daselbst, verheirathet mit Marie Catharine Wilhelmine Boldt.

2) Theodor von Bobben, gestorben 1746, verheirathet mit A. A.

3) Agnes Leonore von Bobben, geboren am 19. Mai 1707, starb am 3. Mai 1770, verheirathet mit Alexander Theodor von Oliva.

D) Die oben sub II. genannten Eheleute Peter Ludwig von Bobben, und Anna Elisabeth Stoupart hatten eine Tochter Caroline Elisabeth (gestorben den 3. März 1729), verheirathet mit Theodor Joseph Augustin von Speckhewer, Schöffen zu Aachen. Den Kindern dieser Ehe war nur eine Tochter, nämlich Theresia, verheirathet, und zwar mit Franz Adolph Freiherrn von Sickingen, genannt Tripss. Der einzige Sohn aus dieser Ehe, Theodor Joseph, geboren am 31. März 1748, starb kinderlos am 18. October 1818.

Die oben sub I genannte Helene von Koevers war die Tochter der zu Lüttich wohnenden Eheleute Johann von Koevers und Helene geborene von Goevers. Die Brüder Johann von Koevers waren:

Johann Peter, Canonicus des adelichen Stiftes St. Martin Lüttich.

Heinrich, Canonicus des Stiftes St. Dionys bei Lüttich.

Franz, verheirathet mit Christine Catharine von Mathys. Die Brüder der beiden letztgenannten waren Georg Mathäus von Koevers und Marie Helene, Ehefrau des Franz von Bounam, Herrn zu Lphen-Margraten (vgl. S. 87 des zweiten Anhangs).

Das Wappen der Familie von Koevers siehe Nro 28 der Wappenrollen und das Diplom vom 22. Januar 1697, wodurch Georg Mathäus von Koevers in den Stand der nobiles equites vexilliferi erhoben wurde, Nro XXXIII. des ersten Anhangs. In diesem Diplome

dem Vermögen der Familie Antheil hatten, als Descendenten unehelicher Kinder (unächte Nachkommen) darzustellen suchte, obgleich man ihnen das Recht auf Namen und Wappen niemals hatte bestreiten können.

¹⁾ Im Testamente der genannten Eltern werden außer den im Con-: genannten drei Kinder noch drei Töchter aufgeführt, welche aber in dem Abgangs-Acte über das Vermögen des Heinrich von Bobben und der Agnes Leonore von Kerckhoven nicht vorkommen, wahrscheinlich vor den Eltern unehelich verheirathet gestorben waren.

ist ebenso wie in demjenigen, welches dem Theodor von Bodden ertheilt wurde, auch vom alten Adel der Familie Koevers die Rede. Zugleich wird darin lobend erwähnt, welche Treue die Vorfahren der Familie Koevers für die katholische Religion — cuius amore et honores officia et fortunas in priore Saeculo contempserunt — sowie den König Philipp II. erwiesen haben.

von Kerchhoven. Das Wappen der Familie der oben erwähnten Agnes Eleonore von Kerchhoven ist No 27 der Wappentafeln mitgetheilt. Die Eheleute Franz von Kerchhoven und Elisabeth geborene Finemans hatten sieben Kinder, darunter:

1) Agnes Eleonore, nach Inhalt des Taufschein's getauft am 8. August zu Lüttich, Ehefrau des Heinrich von Bodden.

2) Franz, Canonicus im Münsterstifte zu Aachen, starb im November 1740.

3) Maria Isabella, Ehefrau des Vincenz du Moulin, früherer Bürgermeister, später supremus Grafsarius der Stadt Lüttich.

4) Wilhelm, marchand banquier zu Lüttich.

Ein Neffe des Canonicus Franz von Kerchhoven war der Canonicus Heinrich Wilhelm von Kerchhoven, der S. 209 des zweiten Anhanges unter den Canonicis des Münsterstiftes No 15 aufgeführt.

Einer der Söhne des Franz von Kerchhoven und der Elisabeth Finemans oder Finnemans war verheirathet mit A. Veg, welche vielleicht derselben Lütticher Familie Veg, auch Vege angehörte, deren Wappen Baron von Herdentode Collection tombes etc. pag. 442 not. 3 beschreibt.

Das Wappen der Familie Finnemans siehe No 44 d. B.

XVI. Familie von Oliva.

Das Wappen der Familie von Oliva ist No 24 der Wappentafeln mitgetheilt. Die Familie stammte aus Genua. Von dort waren zwei Brüder Oliva ausgewandert und hatten in den Niederlanden neue Wohnsitze gewählt.¹⁾ Nach der Familien-Tradition hatten sie in Folge ihrer Betheiligung an Zwistigkeiten, welche zwischen zweien unter den Bürgern Genua's gebildeten Parteien bestanden, sich zur Auswanderung veranlaßt gesehen. Die Auswanderung geschah, wie ich annehmen zu können glaube, im 16. Jahrhunderte. Die Nachkommen jener beiden Brüder führten in den Niederlanden dasselbe Wappen, womit sie später in Aachen siegelten. Einer dieser Nachkommen:

I. Philipp Oliva, geboren zu Middelburg in Seeland im Jahre 1596, war verheirathet mit Leonore Damiens und starb am 6. März 1659. Sein Sohn

II. Franz war nach Inhalt des vorliegenden Taufscheines zu Antwerpen am 18. Januar 1621 getauft und starb im Jahre 1663. Seine Ehefrau Anna Munincx (getauft zu Antwerpen nach Inhalt ihres Taufscheines am 25. April 1622, gestorben 1685) war Tochter von Hieronymus Munincx oder Munnix und Susanne von Maroeyen.

III. Söhne des Franz und seiner genannten Ehefrau waren:

1) Nicolaus, wahrscheinlich derjenige Nicolaus Oliva, der als notarius apostolicus zu Aachen im 17. Jahrhunderte fungirte. Er starb kinderlos.

2) Philipp (getauft zu Aachen am 1. Mai 1653, gestorben 1726 den 1. Mai), hurspälzischer Rath, Hof- und Leib-Medicus. In dem noch vorliegenden Patente vom 2. Juli 1696, wodurch ihm die erwähnten Aemter übertragen werden, ist er mit Beilegung des Adelsprädicates als de Oliva aufgeführt. Er war verheirathet in erster Ehe mit Johanne Maria Lambert. Seine zweite Ehegattin war Anna Elisabeth Daemen (gestorben 22. Juni 1739), Tochter von Damasus Daemen, Maier zu Limburg, Scheffen der Bank Baelen, und Maria Besser.

Seine Tochter erster Ehe, Caroline (gestorben 1763), war verheirathet mit Maximilian Hiltrop (gestorben 13. September 1744). Die Tochter

¹⁾ Ich finde unter alten Familien-Papieren einen sehr vergilbten Zettel worauf außer Aufzeichnungen über Verwandte der Familie von Oliva, die in den Kirchenbüchern zu Antwerpen im 16. Jahrhundert erwähnt worden, auch gesagt ist: Raphael Oliva geboren tot Genua heft twee Sonen gehad Franciscus et Bartholomaeus oock geboren tot Genua. Franciscus .. hier naer Antwerpen. Daß diese Angabe der Namen richtig ist, halte ich für wahrscheinlich.

dieser Weiden war verheirathet mit Dr. Ernon. Aus dieser Ehe war soviel bekannt, nur eine Tochter, welche unverheirathet starb.

IV. Kinder des Philipp Oliva (III, 2) und seiner zweiten Ehegattin Anna Elisabeth Daemen waren:

1) Clara Franziska, unverheirathet, gestorben 1711.

2) Maria Philippine (gestorben 1723), erste Ehefrau des Bürgermeisters Martin Lambert von Lonneug.¹⁾ Sie hatte keine anderen Kinder, als zwei Töchter, wovon die eine Nonne in St. Leonhard zu Aachen war und auch die andere, nämlich Elisabeth, verheirathet mit dem Scheyen Caspar Mloys von Limpens, kinderlos starb.

3) Alexander Theodor, dem vorliegenden Lauffcheine gemäß zu Aachen am 17. Juni 1691 getauft, gestorben den 10. Juni 1767. Er war am 21. März 1713 in Böhmen zum Licentiaten der Rechte promovirt, Scheyen-Bürgermeister von Aachen in der Zeit von 1729 bis 1766 neunzehn Mal,²⁾ und im Jahre 1742 Vertreter der Stadt Aachen bei der Kaiser-Krönung (s. Meyer Aachen'sche Geschichte S. 701) erhielt unter dem 11. October 1745 durch Kaiserl. Diplom den deutschen Reichs-Adel. Er hatte am 6. Juni 1725 die Agnes Leonore von Bodden (gestorben am 8. Mai 1770) geheirathet und aus dieser Ehe waren entsprossen:

1) Maria Franziska Elisabeth, geboren den 8. April 1726, gestorben am 13. März 1783, unverheirathet.

2) Ludwig Philipp, (geboren den 21. Juli 1727, gestorben 20. October 1771), österreichischer Offizier.

3) Martin Heinrich, geboren den 2. Februar 1729, gestorben den 8. Februar ejusdem.

4) Josepha Henrica (geboren am 9. Mai 1730, gestorben 1782 den 15. Juli), verheirathet mit Philipp Anton von Moß, Scheyen des Rgl. Stuhles Aachen (gestorben 27. Juli 1782), kinderlos.

5) Maximilian Ferdinand Maria, geboren den 8. September 1731, gestorben den 4. März 1792, Canonicus und Cantor der Archidiac-nale de Nötre dame zu Huy.³⁾

¹⁾ Die zweite Ehefrau desselben war Wechtild Deltour.

²⁾ Er hat die Ulmen-Allee zwischen dem Pont-Thore und dem Sandfaul-Thore anlegen lassen. Aber daß der Magistrat unter Alex. von Oliva diese Ulmen-Allee zum Andenken an den Aachener Frieden habe anlegen lassen, wie Haag's Geschichte II S. 331 angibt, ist unrichtig. Haag hatte von einem Bekannten meines Vaters gehört, was letzterer über die Pflanzung der Ulmen-Allee erzählt habe. Anderes wußte er nicht darüber. Ich kann über das, was meinem Vater hinsichtlich jener Anlage bekannt war, besser als ein Anderer bekunden.

³⁾ Mag Ferdinand von Oliva war wunderbar stark. Zu seiner Zeit zeigte sich Abends auf den Straßen in Aachen ein Gespenst, das vielleicht bedeutenderen Ruf erlangt hätte, als das „Bab-Kalf“, wenn es Oliva nicht

6) Theodor Alexander (geboren am 8. November 1792, gestorben am 23. November 1797), Benedictiner der Abtei St. Magimin bei Trier.

7) Anna Maria Eleonore, geboren den 25. Februar 1734, gestorben 21. Februar 1754, unverheirathet.

8) Wilhelm Joseph, geboren den 30. April 1735, gestorben am 16. September 1775, Canonicus im Münsterstifte zu Aachen.

9) Theresia Caroline, geboren den 27. Juli 1736, gestorben am 17. October ejusdem.

10) Johann Nepomuk Martin Franz Xaverius (geboren am 28. Juli 1738 (1/4 Uhr Nachmittags), gestorben am 31. December 1816), verheirathet mit Maria Theresia von Lommessem (gestorben 1. Februar 1832).

11) Wilhelmine Catharine Constantia, geboren den 8. Januar 1740, gestorben am 7. Juni 1773.

12) Franz Caspar Maria (geboren den 7. September 1746, gestorben am 13. Mai 1800 zu Weilheim), Offizier im Oesterreichischen Regimente Clebeck, früher Salm.

Die Söhne der sub 10 genannten Eheleute Johann Nepomuk Martin Franz Xaverius von Oliva und Marie Theresia von Lommessem, starben unverheirathet, von den Töchtern war Christine Cuni-gunde Antonie Henriette (geb. am 3. März 1789, † am 23. November 1846) verheirathet mit Bernhard Chrysanth Angelus Hubert Freiherrn von Fürth. Die Ehe war geschlossen am 18. Juli 1810. Die Kinder und Enkel der beiden zuletzt genannten Eheleute sind die einzigen Descendenten der Familie Oliva, die noch existiren.

V. Ueber die Verwandtschaften der oben sub III, 2 genannten Eheleute Damafus Daemen und Maria Belfer ist uns Folgendes bekannt. Zu den Kindern der vermuthlich im Limburger Lande wohnhaft gewesenen Eheleute Nicolaus Kaye und Maria Graß gehörten nachbenannte drei:

1) Maria, verheirathet mit Everard Belfer. (Ueber sie unten sub A.)

gebannt hätte. Er ging absichtlich dorthin, wo er das Gespenst, welches unter dem Namen „der nackte Mann“ bekannt war, zu treffen erwarten konnte, wurde auch wirklich von demselben angegriffen, aber als er den Geist nur eben gehörig gefast hatte, bat derselbe jammernd um Verzeihung. Es ergab sich, daß es ein Sohn achtbarer Bürgerleute war, der wenn er als Indianer oder Mohr costumirt, sich Nachts auf den Straßen herumtrieb, als Gespenst gefürchtet wurde und deshalb ungestraft goldene Kreuze, welche Frauenzimmer nach damaliger Sitte am Halse trugen und Anderes geraubt hatte. Ueber die Gespenster-Sagen in Aachen sehe man das was in der Einleitung dieses Buches gesagt wird. Ich will aber hier schon bemerken, daß es Irrthum ist, wenn man das Wort „Wah-Kalf“ mit „Wadelalb“ erklärt. Das Gespenst hieß „Wah-Kalf“ nach dem Wäcken des Kalbes, welches es nachwachte, wie die Kuh „Muh-Kuh“ nach ihrem Brüllen benannt wird,

2) Catharina, verheirathet mit Nikolaus Kollens¹⁾, Scheyen der Bank Daelen (unten sub B).

3) Leonard Kape, verheirathet mit Catharine de Schott (unter sub C).

A) Kinder der sub 1 genannten Eheleute Everard Velsler und Marie Kape waren:

a) Agnes Velsler, verheirathet mit dem Admiral Gisbert Brower (in einer Notiz als General bezeichnet).

b) Nikolaus, kinderlos.

c) Leonard Velsler, Maier zu Limburg und Scheyen der Bank Daelen, verheirathet mit Catharine von Hüpsch. Ein Kind dieser Beiden war die Marie Velsler, Ehefrau des Damasus Daemen, deren Tochter Anna Elisabeth den Philipp Cliva heirathete.

B) Die oben sub 2 genannten Eheleute Nikolaus Kollens und Catharine Kape hatten eine Tochter Anna, aus deren Ehe mit Adam (oder Damasus) Daemen der oben genannte Damasus Daemen, Gemann der Marie Velsler, entsprossen war.

C) Aus der Ehe des oben sub 3 genannten Leonard Kape und der Catharine de Schott war entsprossen Marie Kape, verheirathet mit Jerôme Coeman oder Coemans. Die Tochter der beiden letztgenannten heirathete N. Sohier de Vermandois, Baron de Wermenhunsen.

¹⁾ Wir finden den Namen de Kollens auch unter den Scheyen zu Vüttich.

XVII. Familie von Spechhewer.

Das Wappen der Familie befindet sich No 26 der Wappentafeln.

Der Namen der Familie war aller Wahrscheinlichkeit nach früher *Spechhöfer* oder *Spechhöver* und hat sich in der Volkssprache in *Spechhewer* verwandelt.¹⁾ Quig Carmeliter S. 26 berichtet, daß früher ein bei Voerendael gelegenes Gehöfte *Spechhewer* geheißten habe. In einer Urkunde von 1411 bei Quig St. Peter S. 65 finden wir den Namen *Johannes Spechhouwer*. In einer Urkunde von 1476, welche ich besitze, wird dem *Johannes Spechhouwer* vom Ritter *Diederich von Polandt* ein Wasserleitungs- und Wasserbenutzungsrecht innerhalb *Nachens* eingeräumt.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts war *Daniel von der Rannen* mit *Catharine Spechhewer* verheirathet. Beide borgten im Jahre 1511 der Stadt eine Summe Geldes (Quig Dominik. S. 23).

Im Jahre 1546 theilten die Kinder und Schwiegeröhne des *Johann Spechhewer*, nämlich: 1) *Peter*, verheirathet mit *Elisabeth*, erster Ehefrau; dann 2) *Baltasar*, 3) *Johann*, 4) *Diederich*, ferner 5) *Jasper*, 6) *Christoffels Spechhewer*, 7) *David Paffenbroich*, verheirathet mit *Maria Sp.*, und 8) *Michael Wiemisch*, verheirathet mit *Margerieten Sp.*, den Nachlaß der Eltern resp. Schwiegereltern (Beurkundung eines Theilzettels durch den Scheffenstuhl am 22. November 1546). Zu den Immobilien der Masse gehörten das Lehngut „*der Weper*“ zu *Neckeln*, vermuthlich *Neckeln* an der *Maas*, welches *Baltasar* als ältester erhielt, das Gut *Milchenberg* im Lande *Limburg*, das Haus der große *Dobach* auf dem *Markte*, welches gelegen war neben dem Hause zum kleinen *Dobach* genannt der *Roeßbaum* und neben dem Hause zum *Pelican*, und mit einem Ausgange in die *Morketsgasse* versehen, sodann zwei kleine Häuschen in der *Morketsgasse*.

Im 17. Jahrhunderte war *Diederich Spechhewer* mehrmals *Bürger-Bürgermeister* zu *Nachen*. Wir finden ihn als solchen aufgeführt in den Jahren 1611, 1619, 1622, 1624, 1626, 1628, 1633.

Im Jahre 1650 war *Theodor Spechhewer* *Scheffen-Bürgermeister*.

I. Der oben genannte *Diederich Spechhewer* war verheirathet in erster Ehe mit *Sibylle Feurpfeil*, in zweiter mit *Cäcilia von Beed*. Aus der zweiten Ehe waren zwei Kinder:

1) *Johann Adam*²⁾ *Sp.*, *Scheffen* zu *Nachen*, verheirathet mit *Anna Maria Schoerer*.

¹⁾ Das über die Familie *Spechhewer* Gesagte ist den in meinem Besitze befindlichen Urkunden und Familien-Notizen entnommen.

²⁾ *Franz Wüh. Schrid* schreibt: eodem die et anno (d. h. 29. April

2) Maria Speckhewer.

II. Die beiden Eheleute Johann Adam Speckhewer und Anna Maria Schoerer (I, 1) hatten folgende Kinder:

1) Maria Regina Sp., verheirathet mit N. N. von Neuthen, Vogt zu Wilhelmstein.¹⁾

2) Theodor Joseph Augustin Sp., Schefen zu Aachen, gestorben den 29. April 1714, hatte geheirathet im Jahre 1699 die Catharina Isabella von Bodden. Letztere war geboren am 18. Juli 1677 und starb am 3. März 1729. Siehe sub III.

3) Johanna (oder Anna) Barbara Sp., verheirathet mit Franz (oder Heinrich) von Mercken.

4) Regina Elisabeth, Geistliche.

5) Eine Tochter N. N., Geistliche in St. Leonard in Aachen.

6) Franziskus Xaverius.

III. Die sub II, 2 genannten Eheleute Theodor Sp., Schefen zu Aachen, und Catharina Isabella von Bodden hatten folgende Kinder:

1) Theodor Ludwig Wilhelm Joseph Alexius von Sp., Schefen zu Aachen. Er wird in der Urkunde von 1709, bei Quig Dominianer S. 93 als Theodor Joseph de Speckhewer aufgeführt.

2) Ludwig Wilhelm Joseph von Sp., General in kurpfälzischen Diensten, im Jahre 1776 Commandant der Festung Mannheim.

3) Augustin Nicolaus Joseph von Sp., Canonicus.

4) Josepha von Sp.,²⁾ verheirathet mit Wilhelm von Mewen, seigneur de Leuth.³⁾

5) Theresia von Sp., verheirathet mit Franz Adolf Baron von Berg genannt von Trips. Aus dieser Ehe war ein Sohn Theodor Joseph Baron von Berg genannt Trips, geboren 1743 oder 1744, gestorben am 16. October 1818.

6) Franz Xaverius Michael Maria Joseph von Sp., Capitain, unbekannt in welchen Diensten.

1629) hat unsere Nicht Cecilia von Becc ihren ersten Sohn geboren, Johannes geheißen (I. Anhang, S. 61).

¹⁾ Nach Quir, Wochenblatt v. 1838, Nro 26, stellten im Jahre 1728 Marie Regine Elisabeth Wittve von Neuthen geborene Speckhewer und der Vogtmajor Heinrich Philipp von Neuthen ihr in der Scherpsirake dem Kloster gegenüber gelegenes Haus zur Hypothek.

²⁾ Von den beiden Töchtern hieß die eine Josepha Regina Brigitta Cecilia Theresia, die andere Josepha Anna Theresia. Die eine war geboren den 13. März 1710, die andere den 22. April 1714.

³⁾ Ich besitze die beglaubigte Copie des Actes, durch welchen das am 3. Januar 1760 verfaßte wechselseitige Testament der Eheleute Wilhelm von Mewen, Herren zu Leuth, Eysder und Maastwyck und seiner Gattin Josephine geborene von Speckhewer von dem Generalmajor Louis von Speckhewer und den Eheleuten Theodor Joseph Baron de Trips de Bergbe und Theresie geborene von Speckhewer genehmigt wird. Anstatt der letztgenannten Ehefrau, welche zwar im Contexte des Actes angeführt ist, aber vor der Unterzeichnung gestorben war, hatte ihr Sohn unterzeichnet. Unter denjenigen, welche die Copie beglaubigen, ist Guill. de Mewen Seigneur de Leuth.

XVIII. Familie von Braumann.

Wappen: In Silber auf grünem Rasen ein wilder Mann, um Kopf und Hüften bekränzt, auf der rechten Schulter eine Keule tragend, in der linken Hand einen dreiblättrigen Zweig haltend.

Wahrscheinlich gehörte zu dieser Familie Diederich Braumann, der in den Jahren 1565/66 und 1576/77 Bürgermeister zu Aachen war.

Im 17. Jahrhunderte gehörten die Braumann's zu den ansehnlicheren Familien der Stadt Aachen und mehrere von ihnen wurden zu den höheren städtischen Aemtern gewählt.¹⁾

I. Im Jahre 1685 war Johann Albert Braumann, Rathmann des königlichen Stuhls zu Aachen. Er starb 1713 und war verheirathet gewesen mit Anna Dorothea von Freins-Kordend. Seine Kinder waren:

1) Friedrich Wilhelm B., Malteser-Ritter, starb zu Malta im Jahre 1728.

2) Hermann Franz B., Scheffen zu Aachen (starb 1750), Scheffengermeister in den Jahren 1716, 1718 und 1720, war verheirathet mit Maria Theresia von Ropertz, Wittwe Janßen.

3) Johann Albert Daniel B., geboren zu Aachen 1690, gestorben Bonn 1767, kurkölnischer Geheimrath, Hofkammerdirector und Landrentier, verheirathet in erster Ehe mit Anna Gertrud Canto, Tochter des pfälzischen Hofkammerrathes Lambert Canto und in zweiter Ehe mit Maria Anna Henriette Magdalena von Haesfeld.

4) Ludgardis, verheirathet mit N. von Kempis.

II. Der oben sub I, 2 genannte Hermann Franz Braumann hatte einen Sohn Friedrich Anton Joseph von Br., Rathmann zu Aachen, der im Jahre 1760 starb, nachdem er verheirathet gewesen mit Maria Anna Sibylla Freiin von Frankenderstorff. Die Kinder dieser Beiden waren:

1) Maria Franziska, geboren im Jahre 1754, verheirathet mit Le Roi.

2) Maria Anna, geboren 1755, wurde geistlich, starb 1809.

3) Peter Joseph, Mitglied des Scheffenstuhles zu Aachen, verheirathet mit Flora von Cloß, kinderlos.

4) Anna Lucia von B., geboren 1759, gestorben im Jahre 1820,

¹⁾ Ich will hier nur zwei Mitglieder der Familie, die höhere Aemter bekleideten, anführen, nämlich: Wilhelm Br., der im Jahre 1630 Baumeister (S. I. Anh., S. 63), und Johannes Braumann, Syndikus des Rathes im Jahre 1680 (Quig, hist. Beschreibung der Münsterkirche S. 155).

war verheirathet in erster Ehe mit dem holländischen Hauptmann Job van Büsler, in zweiter Ehe mit Johann von Bianco, kurländischen Gebratene, der im Jahre 1823 starb.

III. Der oben sub I, 3 genannte Johann Albert Br mann hatte drei Kinder:

1) Friedrich Wilhelm Joseph von Br., Canonicus zu Aachen, starb 1768.

2) Anna Dorothea, geboren 1729, verheirathet mit Ernst von Mees, kurländischen Geheimrath.

3) Hermann Franz Liborius Theodatus von Br., kurländischer Hofkammerrath und Landrentmeister, geboren 1736, erhielt am August 1780 ein Adelsdiplom, war verheirathet mit Maria Anna Dorothea Walburga von Mylius. Aus dieser Ehe waren entsprossen:

1) Maria Magdalena (gestorben 1848), Ehefrau des Mathias Joseph Ignatius von Solemacher; letzterer starb 1844.

2) Heinrich Arnold Albert, am 5. December 1814 in der Eifel ertrunken.

3) Anna Katharina Josepha Huberta, starb 1849 un- verheirathet.

4) Anna Dorothea Antonie Josepha, verheirathet mit im Jahre 1863 verstorbenen Arnold von La Saulz zu Ahlenburg.

5) Maria Anna Theodora Josepha (gestorben 1844) verheirathet im Jahre 1800 mit dem am 9. October 1842 verstorbenen g. herzoglich hessischen Geheimen Rathe Caspar Joseph von Diegel.

Am 21. Juli 1731 erschien vor dem Richter Johann Jr Caspar Freiherrn von Wetzhe und den Schreibern Adolph Arnold Düffel, Johann Werner von Proich, Wilhelm Gottfried Rechen, Johann Joseph von Lamberk, Franz von Fürth, Jacob Ignatius Witte und Hermann Albert von Schrid der Jacob Schieffer und z sentirte einen Kaufact kraft der darin enthaltenen clausula gener constitutionis mit der Bitte, denselben zu realisiren und den gerichtlichen protocollis zu inseriren. In diesem Acte hatte am 13. Juli 1 vor Notar Johann Langendorf und zweien Zeugen die Eheleute Hermann Franz von Broumann, Schreibern und alter Bürgermeister des Königl. Stuhles und der freien Reichsstadt Aachen, seiner ersten Ehefrau Maria Theresia de Kobberk dem H. Johann Schieffer, und der Johanne Catharina von Erbach, der zweiter Hansfrau, verkauft das in der Cölner Straße am großen Markt anstehend, neben dem Verkäufer und Erben Chorus gelegene Grundstück „die Stadt Parciß“ genannt für die Summe von zweitausend Reichthalern, jeden ad 54 mard aig gerechnet, dann fünf alte wohlgezeichnete Louisdor zum „Verzichtspfenning“. Dem Käufer soll es nicht erla sein an der Seite des dem Verkäufer gehörenden Hauses „zum Pelis“ genannt mehr Lichtfenster, als jetzt vorhanden, zu machen. Die betreffende Urkunde wurde mir von Herrn H. Wacco in Aachen gelief

Zusätze und Berichtigungen zur zweiten Abtheilung.

Seite 8 ist von mir gesagt worden, es sei mir unbekannt, welche Gründe der protestantische Rath zur Rechtfertigung seiner Weigerung den Johann von Thenen als Vogtmajor anzuerkennen vorgebracht habe. Später fand ich Aufschluß hierüber in dem von Herrn Professor Dr. Lörtsch mir geliehenen Acten-Register, worüber ich Seite 65 in der Note berichtet habe. Unter den darin enthaltenen Rubriken der auf die Ernennung des Johann von Thenen zum Vogtmajor und dessen Einführung in sein Amt bezüglichen Acten findet sich eine, welche also lautet: Die Stadt Aachen gibt an, sie hatten ein Privilegium ab Imp. Sigismundo, welches durch Kaiser Friederich den dritten bestätigt, gemäs welchen der Rath befugt seye, wenn ein untauglich und nicht genug qualificirtes Subjectum als Vogt und Meyer praesentirt werde, einen anderen qualificirten zu bestellen bis ein qualificatus praesentirt, wird aber widerlegt und unwahr gemacht. Man kann aus dem erwähnten Register entnehmen, wie sehr die Protestanten sich bemüht haben, die Ernennung des von Thenen zum Vogtmajor und dessen Einsetzung in sein Amt zu hintertreiben. Es hat sogar eine Intervention des Churfürsten von Sachsen zu diesem Zwecke stattgefunden.

Seite 8 wird ferner berichtet, daß als von Thenen sich geweigert, mit Personen, die er nicht als Scheffen anerkennen konnte, Gericht zu halten und die Stadt verlassen hatte, die als Stadtrath fungirende Versammlung einen gewissen Antoni als Richter eingesetzt habe. Ich hatte den Namen dieses Mannes aus Meyer's Nacher Geschichte entnommen, glaube aber jetzt, nachdem ich das erwähnte Acten-Register durchgesehen, daß jener Antoni dieselbe Person ist, welche in dem von mir unten Seite 147 mitgetheilten notariellen Acte Anton Schlebusch genannt wird. Um Mißverständniß zu vermeiden, bemerke ich hier, daß die Nacher Protestanten sich zur Rechtfertigung ihres Verfahrens keineswegs auf die Verordnung des Kaisers Sigismund vom 5. August 1417 (abgedruckt bei Lörtsch Rechtsdenkmäler S. 81) berufen konnten. Diese Verordnung bestimmt zwar, daß wenn der Vogtmajor ohne einen Stellvertreter zu bestellen, sich von Aachen entfernt hat, für die Dauer seiner Abwesenheit Bürgermeister, Scheffen und Rath einen anderen Richter anstellen sollen. Indessen sollte dadurch Vorsorge getroffen sein, für den Fall, daß dem Beamten des Herzoges von Jülich oder dem Herzoge selbst eine Versäumniß zur Last falle. Aber als mehrere

Scheffen durch einen Gewalt-Act von einer Genossenschaft, die gar nicht berechtigt war, sich Stadtrath zu nennen, vertrieben worden und dadurch dem Johann von Ihenen in unrechthlicher Weise unmöglich gemacht war, Gerichts-Sitzung zu halten, war das Recht des Herzogs von Jülich, daß nur durch von ihm bestellte Richter in Aachen die Gerichtsgewalt ausgeübt werde, keineswegs suspendirt und sowohl der Stadtrath als diejenigen, welche in Abwesenheit des von Ihenen sich als Gerichtspersonen gerirten, verletzten jenes Recht des Herzoges. Daß von Ihenen die Stadt verließ, nachdem er sich geweigert hatte, Personen, die nicht rechtsgültig zu Scheffen ernannt waren, als solche anzuerkennen, erregt die Vermuthung, daß seine persönliche Sicherheit bedroht war, denn er war ansässiger Bürger, und betrieb, wie anderswo nachgewiesen werden soll, ein industrielles Geschäft. Er würde daher die Stadt nicht ohne wichtigen Grund verlassen haben.

Zu Seite 19 zusehen: Die Wittve Anna von Ihenen und ihre Söhne Johann von Ihenen und Paulus von Ihenen schlossen am 30. October 1630 mit dem Vorsteher der Jesuiten einen Vertrag, wodurch die Erbsprüche der Söhne resp. Brüder, welche in den Jesuiten-Orden eingetreten waren, nämlich des Heinrich von Ihenen, Gerard von Ihenen und Leonard von Ihenen auf eine bestimmte Summe beschränkt wurden. Die Vertrags-Urkunde befindet sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin.

Corrigenda.

Dem beklagenswerthen Zustande meiner Augen ist es zuzuschreiben, daß ich den Lesern ein so umfangreiches Corrigenden-Verzeichniß, wie das nachfolgende geben muß. Erst nachdem die dritte Abtheilung und beide Anhänge gedruckt sind, ist es mir gelungen, einen zuverlässigen und der Paläographie kundigen Corrector zu finden. Ich glaube jetzt versichern zu können, daß derjenige, welcher sich Mühe unterziehen will, die angegebenen Correcturen vorzunehmen, die Urkunden in allen Anforderungen entsprechenden Abdrucke besizen wird.

Im zweiten Anhange ist von den Abschreibern mehrmals ein „l“ gesetzt worden, wo im Originale die Abkürzung des Wortes durch einen dem „l“ ähnlichen Strich bezeichnet war. Auch ist, wo am Schlusse eines Wortes die Silbe „en“ die Buchstaben „n“, „m“ oder „e“ durch einen Strich bezeichnet sich fanden, der Strich weggelassen worden, ohne daß anstatt des Striches die dadurch bezeichneten Buchstaben gesetzt wurden. Der Leser wird an den betreffenden Stellen das Nöthige selbst ergänzen können.

In einigen Urkunden des zweiten Anhangs ist häufig „daß“ durch dz abgekürzt. Es ist nicht ganz bestimmt zu erkennen, ob hinter dem d ein z steht, oder ähnlicher Schnörkel, um die Abkürzung anzuzeigen.

Anmerkung. Die kleine Ziffer hinter der Zeilenzahl gibt an, das wievielte Mal in der Zeile gemeint ist.

| | S. 8. | |
|---|--------|---|
| | 32, | 3 v.o.f. Thyx st. Thyx |
| | 34 | „ 2) st. 2. |
| 2 v.o.f. Studenten st. Studenten | 33, 36 | „ und st. und |
| 2 „ Württemberg st. Württemberg | 35, 23 | „ Steinhaus, und st. Steinhaus und |
| 2 „ Württemberg st. Württemberg | 36, 30 | „ Cordula st. Cordula |
| 3 „ auf st. anf | 37, | hinter 3. 6 v. o. schiebe ein: 4) Adelheid Sengel, verh. mit Bartholomäus v. Loebenich |
| 3 „ nämlich st. nämlich | | |
| 3 „ zweien, unten st. zweien unten | | |
| 4 „ den st. der | | |
| 4 „ Inf.-Regiment st. Inf.-Regiment | 38, 6 | „ befindlicher st. sich befindlicher |
| 4 „ Alliance-Wappen st. Alliance-Wappen | 31 | „ begraben st. begraben |
| 4 „ unten st. unten | 39, 42 | „ Krone st. Kroue |
| 4 „ Gütern st. Güter | 40, 34 | „ Heinsberg st. Hinzberg |
| 4 „ sub 2) st. sub II) | 44, 30 | „ Stelle, und st. Stelle und |
| 4 „ Vochem, juris st. Vochem juris | 46, 14 | „ kennt. Sein st. kennt Sein |
| 4 „ Hinterlassung st. Hinterlassung | | in den österreichischen st. in österreichischen |
| 4 „ jeiner st. jener | 47, 35 | „ geb. im Jahre 1687 st. geb. den 1687 |
| 4 „ Schulweis st. Schnlweis | 36 | „ stammen, st. stammen |
| 4 „ (VI. 1) st. (IV. 1) | 40 | „ Juni st. Inni |
| 4 „ wovon ein Theil st. wovon ein | 48, 4 | „ wovon |
| 4 „ eine st. eine | 18 | „ mit der im Jahre 1796 verst. st. mit der am 1796 verst. |
| 4 „ a) st. a | | |
| 4 „ 3) st. 3 | 49, 2 | „ Fürth, st. Fürth. |
| 4 „ dem st. dem | 34 | „ receveur général st. receveur-général |
| 4 „ Geheimer st. Geheimer | | |

| | | |
|--------|--------|--|
| 6. | 8. | |
| 49, 40 | v.o.f. | unterschieden. ft. unterschieden |
| 51, 15 | " | Joseph ft. Joseph |
| 52, 8 | " | Koermond, und ft. Koermond und |
| 53, 19 | " | Chevemont, vide ft. Chevemont vide |
| 21 | " | VII. ft. V. |
| | | VI. 4) ft. IV. 4) |
| 54, 12 | " | III. Mathias ft. Mathias |
| 55, 5 | " | Schaf, oben aus ft. Schaf. Oben aus |
| 56, 32 | " | unverheirathet ft. unverheirathet |
| 57, 14 | " | von ft. von |
| 28 | " | 8) ft. 6) |
| 29 | " | 9) ft. 7) |
| 30 | " | 10) ft. 8) |
| 58, 39 | " | den ft. den |
| 59, 3 | " | (V. 5) ft. (V. 4) |
| 21 | " | sub IV. 6) ft. sub V. 6) |
| 60, 13 | " | Seine Gattin ft. Seine Seine Gattin |
| 23 | " | sub 3) ft. sub 3 |
| 61, 19 | " | sub 6) ft. sub 6 |
| 62, 31 | " | Johann Conrad v. L. ft. Johann Gottfried v. L. |
| 63, 25 | " | sub VIII. 1) ft. sub 1 |
| 67, 14 | " | der ft. dər |
| 70, 35 | " | Grabchrift ft. Grabchrift |
| 73, 19 | " | verheirathet ft. verheirathet |
| 33 | " | Jahrhundert ft. Jahrhunderts |
| 78, 1 | " | XXI. Kelleisen. ft. XX. Kelleisen. |
| 80, 1 | " | XXII Familie v. Guaita. ft. XXI. Familie v. Guaita |

Erster Anhang.

| | | |
|-------|---|--|
| | | I. |
| 1, 11 | " | Jacobi ft. Jacobi |
| | | III. |
| 4, 3 | " | ehlichen ft. ehlichen |
| 9 | " | sei ft. sein |
| 14 | " | sei ft. sein |
| 17 | " | sei ft. sein |
| 20 | " | Bischoffen ft. Bischoff |
| 43 | " | Lüttig ft. Lüttig |
| 5, 14 | " | Mattheus ft. Matheus |
| 15 | " | auff ft. auf |
| 16 | " | penind ft. pennind |
| 20 | " | althen ft. alten vnd ft. u |
| | | Brabanß ft. Brabenß |
| 21 | " | hausfrauen ft. hausfrauen |
| 27 | " | begebenen ft. bequaden |
| 6, 3 | " | silber. Mit diesem Worte schließt die Seite und ist unter dem Urtext derselben noch bemerkt: Som: 16 a. 5 m. leibe ft. liebe |

| | | |
|-----|----|------------------------------|
| 6. | 8. | |
| 6, | 8 | v.o.f. althen ft. alten |
| 15 | " | ungeficht ft. unge |
| 19 | " | zwischen ft. zwischen |
| 22 | " | sei ft. sie |
| 24 | " | Rosennobell ft. R. |
| 26 | " | wert ft. wirt |
| 27 | " | vund ft. vnd |
| 28 | " | hait ft. heit |
| 29 | " | van ft. von |
| | | Rosennobell vund nobell |
| | | 30 " vund ft. vnd |
| | | 31 " hait ft. hait |
| | | 37 " auff ft. auf |
| 7, | 4 | dobell ft. dobbel |
| 5 | " | vund ft. vnd |
| 11 | " | zwischen ft. zwischen |
| 12 | " | geboeren ft. gebore |
| 13 | " | Innen ft. Innen |
| 15 | " | gedechtnus ft. gede |
| 16 | " | alten ft. althen |
| 22 | " | hausfrauen ft. ha |
| 36 | " | denn ft. den |
| 40 | " | vnd ft. und |
| 8, | 5 | vnn ft. vn |
| 7 | " | vund ft. vnd |
| 10 | " | thoett ft. thoet |
| 12 | " | Starf ft. Starf |
| 23 | " | maell ft. maahl |
| 25 | " | meinem ft. meinen |
| 26 | " | Ruppolt ft. Ruppolt |
| | | Gloß ft. Gloß |
| | | Durchseitt ft. Dur |
| | | gehaltthen ft. gehal |
| 29 | " | 7 m. 6**) ff. ft. 7** |
| 9, | 4 | ein. 2 ft. 2. |
| 19 | " | Engellott ft. Enge |
| 27 | " | Catholischer ft. Ca |
| 28 | " | Kameren ft. Kamr |
| 29 | " | herren ft. herrn |
| 34 | " | beitthen ft. beithan |
| 39 | " | auffroer ft. auffrw |
| 10, | 2 | wederumb ft. wide |
| 13 | " | gebogen ft. gekog |
| 17 | " | ex Vienna ft. & V |
| 19 | " | Septembris ft. m |
| | | bris |
| | | denn ft. den |
| 31 | " | Reubell ft. Reubel |
| 35 | " | Sön ft. Son |
| 11, | 7 | iff ft. ist |
| | | Subdeligirtthen ft. gertthen |
| | | 9 " iff ft. ist |
| | | auff ft. auf |
| 12 | " | Son ft. Soen |
| 13 | " | confirmirt ft. confirm |
| 22 | " | mein ft. metn |
| 25 | " | Regius ft. Regis |

ff st. **ift**
aett st. **goett**
gebruch In st. **gezeuch** In
confirmatio do. ch st. **Confirmatio**
oich
Dubell st. **Dubbell**
Christina st. **Christine**
Dubbellen st. **Dubbellen**
Sön st. **Son**
meinenn st. **meinen**
illigkeit st. **billigkeit**
ein gefallen st. **beingefallen**
z. st. h.
lthen st. **alten**
richtha: st. **Reichtha:**
angelassene st. **nargelassene**
bedechtnus st. **Gedechtnus**
hilips st. **philippus**
me st. **jein**
broder st. **Broeder**
franz st. **Franz**
edechtnus st. **gedechtnus**
aett st. **hat**
Matheus st. **Matheus**
Mathei st. **Mathei**
possessionem st. **possessionem**
Matheus st. **Mattheis**
frangen st. **Franzen**
bederaet st. **Wederact**
n st. **van**
katholissen st. **katholissen**
prag st. **prag**
Michaelis st. **Michaelis**
wissen st. **zwischen**
bera (?) st. **Verth**
Dubell st. **Dubell**
aett st. **hat**
edechtnus st. **gedechtnus**
aett st. **hat**
edechtnus st. **Gedechtnus**
Dobbell st. **Dobbel**
croen st. **Cronen**
edechtnus st. **gedechtnus**
Engellott st. **Engellott**
franze st. **Franze**
eint st. **neint**
armherzich st. **barmherzich**
lach 5 unbeschriebenen Zei-
men folgt: Anno x. 76 den
sten Septemb. hat **Zuster**
Kargreitt **Zustere** zu **Vin-**
enburch einem **Son** auß der
Lauffen **gehaben** **genant** **Jo-**
an **gast** zur **gedechtnus** 1
Engellott ad 10 g. 1 m. 1
uld. **leiff** ad — 9 g. vnd 1
lten **goltg.** ad 5 g. — 2 m.
Joachim **thaler** ad 4 g.
m. 1 **Dubbellen** **Riaell** ad

2 g. vnd 1 **merienff** **pennind**
ad — 3 m. **thoet** **samen** 32
g. 1. m.
Anno x. 74 **Iff** **mich** **ein**
silber. **pennid** **geschenck** **durch**
meinem **gefatteren** **M.** **Peter**
Kaderner **mit** **unser** **Soe-**
lichmechers **waeren** **inge-**
sicht **zu** **Prag** **In** **Bohemen**
funden **alff** **dass** **Neuwe**
König: **Pallas** **ist** **angelacht**
worden.

IV.

- 15, 1 v.o.f. In st. In
- 9 " Ehelichen st. Ehelichen
- 20 " Mattheissen st. Mattheissen
- 20 " vnscheidtbarer st. vndtscheidtbarer
- 16, 4 " hausefrawe st. hausefrawe
- 21 " Vorbehalt st. Verbehalt
- 17, 15 " Allmechtiger st. Allmechtiger
- 30 " Eides st. Eides
- 30 " Unsere st. Unserer
- 34 " eignen st. eigenen
- 39 " vnderfchriben st. vnderfchriben
- 39 " Canonichen st. Canonichen
- 39 " heilichs st. heiligs
- 39 " Aigenen st. Aigenen

V.

- 19, 5 " sijnen st. synen
- 10 " ind st. vnd
- 17 " iaere st. iaer
- 21 " colijn st. colyn
- 24 " iaere st. iaer
- 30 " 1453 st. 1553

In **den** **beiden** **folgenden**
Urkunden **VI** **und** **VII** **ist** **es**
in **der** **Regel** **unmöglich,** **dort,**
wo **z** **oder** **h** **als** **Anfangs-**
buchstabe **gesetzt** **ist,** **beide**
streng **zu** **sondern.** **Vor** **dem**
z **steht** **nämlich** **ein** **Schnörkel,**
von **dem** **man** **nicht** **weiß,** **ob**
er **t** **bedeuten** **sohl.** **Dagegen**
ist **in** **Urkunde** **IX** **überall**
deutlich **h** **zu** **lesen.**

VI.

- 20, 1 " prior broider st. prior
- 7 " Schwylre st. Schwylre
- 7 " ho st. zo
- 9 " Mzulge st. Mzulge
- 13 " buyssen st. buyssen
- 15 " Eychtindunffzich st. Eychtindunffzich
- 30 " Jaere st. Jaer
- 31 " Seessindunffzich st. Seessindunffzich

VII.

- 21, 7 " zerbijt st. zerbijt
- 8 " Duyffrauwen st. Duyffrauwen

| | | |
|-----|----|--|
| 6. | 8. | |
| 21, | 10 | b.o.f. Jaere ft. Jaer |
| | 14 | " onbeuancgen ft. onbeuaingen |
| | 20 | " were ft. wer |
| | 26 | " Jaeren ft. Jaren |
| | 28 | " aiffgelben ft. aff gelben |
| | 29 | " gebuere ft. gebuir |
| | 30 | " belancge ft. Belainge derhijt ft. derhjt Jaere ft. Jaer |
| 22, | 6 | " argelift ft. argelift Beheltemis ft. behelthijf wilhem ft. Wilhelm van ft. voen |
| | 7 | " beiffell ft. beiffel |
| | 8 | " Hofirche ft. Hofirchen |
| | 9 | " fegele ft. fegele |
| | 10 | " veirhondert ft. veirhondert |
| | 11 | " vunftindzwinkichften ft. vunft- indzwinkichten |
| | 12 | VIII. |
| 23, | 20 | " publicam ft. publicum |
| 24, | 19 | " maioribus honoribus et prae- rogativis ft. maioribus prae- rogativis |
| | 32 | " investimus ft. investimus |
| 25, | 8 | " quo-libet ft. quo-ilbet |
| | 15 | " promovebunt ft. praemove- bunt |
| | 16 | " avertent ft. avertant |
| | 20 | " pure, fideliter ft. pure fide- liter |
| | 26 | " stratas ft. stratus |
| | 36 | " singula alia ft. singula |
| | 39 | " Caesarea ft. Caesaria |
| 26, | 3 | " procreatos ft. precreatos |
| | 5 | " dumtaxat ft. dnmtaxat |
| 27, | 4 | " ex ft. en ut ft. est |
| | 6 | " praesentes. Volentes atque ft. praesentes, atque |
| | 25 | " Romani 47, Imperii 35, Hungariae vero 28, ft. Ro- mani Imperii 35, Hungariae vero 28. |
| | 30 | " subscribi sigilloque ft. sub- scribi et sigilloque |
| 28, | 15 | " publicam ft. publicum IX. |
| 29, | 3 | " hatte ft. Waite |
| | 4 | " jeirlix ft. jairlix |
| | 6 | " onbeuancgen ft. onbeuaingen |
| | 13 | " fiinen ft. fiinen |
| | 15 | " halfficheyt ft. halffcheyt |
| | 16 | " meichtich ft. mechtig |
| | 17 | " fiinen ft. fiinen zobeboere ft. zobevoer |
| | 23 | " Beheltemis ft. Beheltemis |
| | 25 | " beirtholff ft. Beirtholff |
| | 25 | " elreboirn ft. elreborn |
| | 26 | " wijlre ft. Wylre |

| | | |
|-----|----|---|
| 6. | 8. | |
| 29, | 29 | b.o.f. gehancge ft. gehainge Jaere ft. Jaer X. |
| 30, | 2 | " Name ft. Name |
| | 3 | " brieve ft. brieve offenb ft. offenb fym ft. fiinen |
| | 4 | " memorie ft. memorie |
| | 7 | " marck ft. marck preitgere ft. preitgere |
| | 9 | " bijs ft. bys fiyne ft. fiyne |
| | 11 | " vederlich ft. vederliche |
| | 12 | " fiij ft. fiij |
| | 13 | " fementlich ft. fementlic |
| | 16 | " marck ft. marck quedere ft. queder fiij ft. fiij |
| | 18 | " Daige ft. Daige |
| | 20 | " Fund ft. vnd |
| | 21 | " ind drij maele ft. drij |
| | 22 | " kyndere ft. kindere vren ft. vren erue ft. erue dairvmb ft. darvmb |
| | 23 | " gebuyrliger ft. gebuur |
| | 25 | " Fund ft. Fund |
| | 26 | " drijors ft. drijors |
| | 28 | " vnuerbruchlich ft. vnu- lich |
| | 30 | " zerbijt ft. zerbijt |
| | 33 | " fiij ft. fiij |
| | 34 | " vnderfcheyde ft. onde erue ft. erue |
| | 35 | " moige ft. moige ewigen ft. ewigen |
| | 38 | " hijt ft. hijt Jaere ft. Jaere |
| | 39 | " vren ft. vren naefomlynge ft. naef- her komende ft. herft |
| 31, | 1 | " In ft. In |
| | 2 | " myt ft. mit |
| | 4 | " naefomlynge ft. naef |
| | 6 | " Beheltemis ft. Behelt |
| | 8 | " wijlre ft. wijlre |
| | 9 | " „beeden“ nur einmal vne ft. vnre |
| | 10 | " vns ft. vns XI. |
| 32, | 3 | " offenbair ft. offenbain |
| | 5 | " ftomelen ft. ftomeln vnuerandert ft. unuer- doide ft. dode |
| | 7 | " myt ft. mit fiijen ft. fiijen |

| | §. 3. | |
|---------------------------|--------|-----------------------------------|
| fu | 36, 24 | b.o.f. vrijm ft. vrym |
| n ft. greven | 30 | " marden ft. marken |
| lichen ft. befiglichen | 33 | " mee ft. me |
| n ft. Greden | 34 | " Albrecht ft. Albrecht |
| oere ft. Zobehoer | 35 | " zo ft. zu |
| fter ft. voffeter | 40 | " zo komenden ft. zokommenden |
| oere ft. Zobehoer | 37, 3 | " Soe ft. So |
| L die | 5 | " kunnendlichen ft. kunnendlichen |
| ft. alle | 7 | " feyffteen ft. feyffteen |
| oere ft. zobehoer | 20 | " ind ft. oder |
| ft. ind | 21 | " unbestaect ft. unbestaect |
| ft. Dry | 38, 3 | " oerkonden ft. oerkonden |
| bij ft. dairby | | veroerkonden ft. veroerkonden |
| oere ft. Zobehoer | 5 | " geschiet ft. geschicht |
| n ft. haeven | 8 | " Bebeltenisse ft. Bebeltenisse |
| ften ft. aeverften | | oerkonde ft. oerkont |
| hsboncarz ft. wyrichs- | | XIII. |
| arz | 39, 4 | " elich ft. elig |
| ft. wyer | | gumpret ft. gumpret |
| oere ft. Zobehoer | | heren ft. yren |
| . zu | 5 | " here ft. yre |
| L fun | 8 | " Drieziendehalve ft. Driezi- |
| ft. den | | endehalve |
| ft. deulle | 12 | " geleigen ft. gelegen |
| len ft. geualen | 15 | " vumffindvumffich ft. vumffind- |
| mege ft. vifgange | | vumffig |
| oere ft. Zobehoer | 16 | " kenderen ft. kunderen |
| reniche ft. ouerlenfche | 19 | " Gumpret ft. Gumpret |
| ft. Ind | | befigunge ft. befigunge |
| kein ft. marden | 20 | " Drieziendehalve ft. driezi- |
| rauen ft. huiffrauwen | | endthalve |
| oere ft. zobehoer | 26 | " ouch ft. onch |
| ft. oeur | 28 | " uy ft. vy |
| e ft. Zair | | jal ft. fall |
| nd ft. kommente | 29 | " Bebeltnis ft. beheltins |
| e ft. Zoer | 30 | " vrfunde ft. Orfunde |
| en ft. ftunchen | | deir ft. der |
| ere ft. gebuer | 35 | " vme ft. umme |
| aemaels ft. hernaemals | | uy ft. vy |
| nije ft. parthye | | Siegele ft. Siegele |
| aemaels ft. hernaemals | | XIV. |
| ft. luden | 40, 3 | " ons ft. uns |
| . fy | 8 | " heren ft. yren |
| undich ft. unmundig | | kenderen ft. kunderen |
| ft. byt | 11 | " alre mest ft. alre niest |
| bruchlich ft. unuerbruch- | 12 | " komentfchaff ft. komentfchaff |
| | 15 | " Bebeltnis ft. Beheltens |
| | 16 | " yers ft. yres |
| | 19 | " vme ft. umme |
| | | XV. |
| | 41, 4 | " firftgen ft. frischen |
| | | firchraide ft. frchraide |
| | | Gowelen ft. Gowellen |
| | 5 | " firchroide ft. frchroide |
| | 7 | " fijne ft. fijner |
| | 8 | " firftgen ft. frstgen |
| | 8 | " als ft. als |
| | 18 | " middell ft. middel |
| | 19 | " steint ft. steint |

| | | |
|-----|-----|-------------------------------|
| €. | 8. | |
| 41, | 20 | b.o.f. Jaere st. Jaer |
| | 23 | zobeboere st. zobehoer |
| | 26 | Jaere st. Jair |
| | 27 | Jaere st. Jair |
| | | Dagen st. Daigen |
| | 28 | siene st. sine |
| | 34 | zobeboere st. zobehoer |
| 42, | 6 | leonart st. leonarts |
| | 9 | zobeboere st. zobehoer |
| | | Jaere st. Jaer |
| | 11 | Jaere st. Jaer |
| | 12 | heldompffart st. heldompffart |
| | 13 | foemende st. fommende |
| | | Jaere st. Jaer |
| | 15 | eruen st. erue |
| | 19 | Jaere st. Jaer |
| | | kirfigens st. krfigens |
| | 20 | kirfigen st. krfigen |
| | 21 | Jaere st. Jaer |
| | 22 | foemende st. fommende |
| | 23 | mairken st. mairken |
| | 25 | Jaere st. Jaer |
| | 26 | kirfigens st. krfigens |
| | 30 | hait st. hat |
| | 32 | vrer st. vrre |
| | 36 | vrer st. vrre |
| | 37 | verzijet st. verzijet |
| | 41 | Beheltemis st. beheltemis |
| | 42 | haint st. heint |
| 43, | 2 | Heynrich st. heinrich |
| | | hofkirche st. hofkirchen |
| | 3 | Onse st. Onse |
| | 4 | Siegell st. Siegel |
| | | gehangen st. gehange |
| | | Jaere st. Jaer |
| | | XVI. |
| 44, | 12 | siiden st. syden |
| | | Jnd st. Jnd |
| | 19 | elig st. elig |
| | 20 | siinen st. synen |
| | 21 | neeste st. neester |
| | 26, | Jnd st. Jnd |
| | 28 | siiner st. syner |
| | 29 | Beheltemisse st. beheltemisse |
| | | leenheren st. leenherren |
| | 30 | Johan st. Johann |
| | 33 | Wylre st. Wylre |
| | 34 | gehangen st. gehange |
| | | XVII. |
| 45, | 2 | Namē st. Namn |
| | 5 | vnd st. vnd |
| | 11 | vnd st. vnd |
| | 12 | dar van st. dairvan |
| | 13 | kome st. kommen |
| | 14 | erffwessell st. erffwessell |
| | 17 | van st. vom |
| | 20 | vnd st. vnd |
| | | erffrenthen st. erffrenthen |
| | 34 | vnd st. vnd |

| | | |
|-----|----|-----------------------------|
| €. | 8. | |
| 45, | 37 | b.o.f. Eirtverdiger st. Ert |
| | 38 | Junckfrauwe st. Ju |
| | 39 | vernoigt st. vernoug |
| 46, | 2 | gechiet st. geschiet |
| | 3 | buerunge st. bueron |
| | 7 | Jren st. Jren |
| | 10 | kindern st. kinderen |
| | 11 | Beheltemis st. behelt |
| | 13 | Surpiich st. Surpiich |
| | 14 | Surpiich st. Surpiich |
| | 16 | siegele st. figele |
| | 17 | Jme st. im |
| | 19 | Surpiich st. Surpiich |
| | 23 | zue st. zur |

XVIII.

Heberschrift f. XVIII st. XVII

€.

| | | |
|-----|-----|----------------------|
| €. | 3. | b.o.f. |
| 47, | 1 | Untheilbarer st. Un |
| | 2 | gegenwurttig st. g |
| | | tig |
| | 7 | vnd st. vnd |
| | 15 | vnsers st. Unsseres |
| | 18 | funffzehnden st. fu |
| | | ten |
| | 20 | vornbemen st. vorn |
| | 22 | bewonungh st. bew |
| | | hauffhaltungh st. |
| | | tung |
| | 24 | gelegen st. gelege |
| | 25 | Saall st. Saal |
| | 30 | heiliger st. heilger |
| | 32 | ahn st. an |
| | 35 | gwaltt st. gewaltt |
| | 37 | wollgefallenn st. w |
| 48, | 1 | auffzuheben st. aufz |
| | 3, | vnd st. vnd |
| | 6 | herkommen st. herte |
| | 16 | vivos st. vivos |
| | 17 | vorkendiger st. ver |
| | 24 | mitt st. mit |
| | | Jren st. Jren |
| | 25 | widderredt st. widt |
| | 27 | annuthlichenn st. |
| | | lichem |
| | 28 | frundichafftenn st |
| | | schafften |
| | 33 | Clausulen st. Claus |
| | 34, | vnd st. vnd |
| | 35 | hiemitt st. hiemit |
| | 42 | diessem st. diesem |
| 49, | 1 | haushaltungh st. ha |
| | | nicht st. nicht |
| | 4 | zuthun vnd st. zuth |
| | 7, | vnd st. vnd |
| | 7 | diesse st. dieser |
| | 9 | Jren st. Jren |
| | | Ansehn st. ansehen |
| | | Herrren st. Herren |
| | 10 | von st. van |

| | | | |
|---|-----------------------------------|--------|-----------------------------------|
| 1 | Uns. Richter st. Richter | 67, 9 | v.o.] hat st. hatt |
| 1 | " andere st. anderer | 10 | " Anglöbter st. Anglöb. |
| 5 | " vnd st. vnd | 13 | " vnd st. vnd |
| 7 | " Scheffern st. Scheffen | 18 | " vrbndt st. Urbndt |
| 1 | " bey st. bei | 21 | " Strithagen st. Streithagen |
| 3 | " Duffelborff st. Duffelborff | | XXII |
| 7 | " Dingenn st. Dingen | 68, 26 | " herren st. Herrn |
| 5 | " anderenn st. anderen | 34 | " zuetendigh st. zuetendigh |
| 5 | " vnd st. vnd | 36 | " hat st. hatt |
| 7 | " vns st. uns | | Roeh st. nöch |
| | gegenvertigh st. gegenwertigh | 69, 2 | " vnd st. und |
| 3 | " Heiliger st. Heiliger | 3 | " Wullen st. Wullen |
| 1 | " vnd st. vnd | 4 | " auff st. auff |
| | wolmechtig st. wolmechtig | | Wullenweidt st. Wullenweidt |
| 7 | " vor st. von | 5 | " Wullenweg st. Wullenweg |
| 1 | " vnd st. vnd | 11 | " zue st. zu |
| | " vnd st. vnd | 13 | " gelberen st. gelbern |
| | " nitt allein st. mtt Allen | 22 | " keyff. st. kaiff |
| | " bestimpte st. bestimpte | 26 | " vorbergangene st. vorberge- |
| | " vnd st. vnd | | gangene |
| | " Margaretha st. Margareta | 28 | " dieffen st. diesen |
| | sonderen st. sonder | 38 | " Melckereichen st. Melckereichen |
| | " gleichfals st. gleichfals | 39 | " Melckerey st. Melckerei |
| | " Witt st. Witt | | gnandt st. genandt |
| | " guetwilligh st. guetwillig | 43 | " siegell st. siegel |
| | " vnd st. vnd | | XXIII |
| | " Bekleidung st. Bekleidung | 70, 3 | " vnd st. vnd |
| | " bekräftigung st. bekräftigung | 9 | " vnd st. vnd |
| | " vnd st. vnd | | immermehr st. immermehr |
| | " vnd st. vnd | 12 | " vnd st. vnd |
| | XIX. | | etliche st. etliche |
| | " prolibusque sponte sua st. | 13 | " vnd st. vnd |
| | prolibusque | | etliche st. etliche |
| | " haeresim st. heresim | 14 | " vnd st. vnd |
| | " salvam-que st. salvam que | 15 | " etliche st. etliche |
| | etiamnum st. etiam nunc | 17 | " Kircherichs st. Kircherichs |
| | " orthodoxa st. ortodoxa | 22 | " zubehoff st. zu behoeff |
| | XX. | 23 | " etliche st. etliche |
| | " Newman st. Newman | 30 | " zugetheilt st. zugetheilt |
| | " Vorsteher st. Vorsteher | 37 | " ihrer st. ihre |
| | " alters st. altens | 39 | " vnd st. und |
| | " 1623 st. 1623 | | vnd st. vnd |
| | " Medicin st. Medicin | 71, 1 | " vrbar st. vrbar |
| | " schmerzens st. smerzens | 2 | " erbischafften st. erbischafften |
| | " annuersarij st. universarij | 4 | " fur st. für |
| | " Frohnleichnam st. Frohnleich- | | aidsstatt st. aidsstatt |
| | nam | 5 | " anderen st. anderem |
| | " der burgermeisterlichen digni- | 8 | " immermehr st. immermehr |
| | tet st. dignitet der burger- | 11 | " Richters st. Richters |
| | meisterlichen | 14 | " Brieff st. Brief |
| | " endtschlaffen st. enetschlaffen | 15 | " drißigh st. drißig |
| | " retirirt st. reterirte | | XXIV. |
| | " Rosa st. Rosen | 72, 8 | " Kupffer st. Kupfer |
| | XXI. | 10 | " mahlmüll st. mahlmüll |
| | " leiben st. lieben | 16 | " vnd st. vnd |
| | " angeborne st. angeborne | 30 | " gestelt st. gestellt |
| | " Erbwechsell st. Erbwechsell | | hatt st. hat |
| | " vnd st. vnd | 73, 2 | " Mühl st. Mühl |
| | " heubtummen st. haubtummen | 5 | " Wullen st. Wullen |
| | " funffzig st. funffzig | | auff zu liefern st. auffzuliefen |

| | | | |
|--------|-----------------------------------|--------|---------------------------------|
| e. 8. | | e. 8. | |
| 73, 6 | v.o.f. Kupffermull ft. Kupfermull | 81, 41 | v.o.f. schriftene ft. schriften |
| 7 | " siebenzeben ft. siebenzehn | 82, 9 | " notturft ft. notturft |
| 17 | " Bundt ft. Bnd | 15 | " jonder ft. sonbern |
| 20 | " Messen ft. Meessen | 26 | " heyrathsguett ft. heir |
| | XXV. | 32 | " wilche ft. welche |
| 74, 4 | " einer vnd M. ft. einer M. | 35 | " Guiltfcher ft. Guiltfch |
| | alff ft. als | 37 | " Zu ft. Zu |
| 20 | " gelegener ft. gelegene | | XXX. |
| 29 | " funff ft. funf | 83, 11 | " protocollis ft. protoc |
| 30 | " dreiffigh ft. dreiffig | | folgt ft. folgt |
| 75, 2 | " Johan ft. Johann | 21 | " Mariae Theresiae f |
| 4 | " Sechszehenbundert ft. Sechsz- | | Theresia |
| | zehn bundert | 84, 1 | " vorschriebenen ft. verid |
| | funff ft. funf | 29 | " m. L. s. ft. m. s. s. |
| 10 | " getheilte ft. getheilter | | XXXII. |
| | XXVI. | 86, 7 | " Sacri ft. Sacr: |
| 76, 10 | " jeins ft. seines | 10 | " Romani ft. Remani |
| 12 | " vund ft. vnd | 12 | " Patritio ft. Patricio |
| 14 | " vund ft. vnd | 19 | " animadverterent, Et |
| 23 | " vund ft. vnd | | animadverterent Eos |
| 26 | " vnderpfandt ft. vnderpfand | 37 | " adesse. ft. adesse. |
| 33 | " feinem ft. feinen | 87, 1 | " cupiditatis ft. capidi |
| 36 | " hauffrauen ft. hausfrauen | 20 | " Catharinam Mathijs |
| 77, 8 | " icht was ft. ichtwas | | rinam de Matthijs |
| 9 | " verkauffer ft. verkaufer | 40 | " nonnullos ft. non n |
| 13 | " Streithagen, ft. Streithagen | 88, 25 | " Caes ^a ft. Caes. |
| | Diderich ft. Dederich | 89, 18 | " Bodden, et posteritat |
| 15 | " obg. ^o ft. obg | | den, posteritati |
| | Stroyff ft. Stroiff | 30 | " clathrata ft. clathat |
| | Konigl. ft. Konigl | 34 | " dex-trum ft. dex-ter |
| 16 | " ihar ft. Jhar | 35 | " gryphus ft. gryphiu |
| | XXXVII. | 38 | " sinistro ft. sinistro |
| 78, 25 | " fulger ft. fulcher | 42 | " Caes ^o ft. Caes: |
| | Heister ft. Heyster | 90, 3 | " posthac ft. post hac |
| 32 | " gerart ft. gerardt | 8 | " tentorii, sepulchris |
| 33 | " stat ft. stats | | riis sepulchris |
| 35 | " hren (herren) ft. hren | 24 | " Archiepiscopis, Epi |
| | XXVIII. | | Archiepiscopis et E. |
| 79, 2 | " vnd ft. vndt | 26 | " Praefectis ft. Praefc |
| 12 | " ehelichen gerechten vnd natur- | 32 | " existant ft. existent |
| | lichen ft. ehelicher gerechter | 36 | " insigniis ft. insignit |
| | vnd naturlicher | 94, 17 | " Sac ^o ft. Sac: |
| 21 | " donationem ft. domationem | | Caes ^o ft. Caes. |
| 31 | " solicher ft. solcher | | XXXIII. |
| 34 | " nichts ft. nicht | 92, 5 | " Lucemburgiae ft. L |
| 80, 4 | " vrsprunglich ft. vrsprunglich | | giae |
| | Abommen ft. Abomen | 9 | " Slavonicae ft. Slav |
| 12 | " cheftandts ft. cheftandes | 15 | " luce et micantissim |
| 13 | " wurden ft. wurden | | micantissimis |
| | ungereit ft. ungerreit | 24 | " commendatos ft. com: |
| 15 | " handten ft. handeln | 93, 20 | " ac ft. et |
| 18 | " darbey ft. derbey | 21, | " ac ft. et |
| | XXIX. | 26 | " vexillarii ft. vexilli |
| 81, 2 | " freundschaft ft. freundschaft | 29 | " praecminentiae ft. p |
| 5 | " Ehrn-uest ft. Ehr-nuest | | tiae |
| 27 | " genandt ft. genandt | 33, | " ac ft. et |
| | allen ft. allen | 94, 7 | " locupletavimus ft. |
| 29 | " thire ft. thir | | vimus |
| 30 | " Drittenthail ft. dritten theil | 9 | " ac ft. ao |
| | | 19 | " coccinea ft. coccine |

10. f. cum st. in
 „ sinistro st. sinistro
 „ insignia st. designia
 „ supellectilibus st. supellectibus
 „ libere st. libere
 „ Imperio st. Imperii
 „ privilegiis, armorumque insigniis, aliisque universis et singulis privilegiis, gratiis st. privilegiis, gratiis
 „ facto st. facta
 „ millesimo st. milesimo
 „ Sac^o st. Sac:

XXXIV.

- „ Scheffen st. Scheffen
 „ Sna (Serna) st. Sna
 „ offenb (offenbair) st. offenb
 S (Ser) st. S
 „ Heyman. (Heynman) st. Heyman
 „ Zheirlich^s st. Zheyrlich^s
 „ iaere st. iaer
 „ iaere st. iaer
 „ busche ind st. buschei nd
 zobehoere st. zobehoer
 „ scheffen st. scheffen
 Heynman st. Heyman
 „ S (Ser) st. S
 „ na st. nac
 „ iaere st. iaer
 „ leynhren (leynherren) st. leynhren
 „ Scheffen st. Scheffen
 „ Geg^e (Geguen) st. Geg
 „ iaere st. iaer
 „ Hren (Herren) st. Hren
 vunnfzig st. vunnfzig

XXXV.

- „ offenb (offenbair) st. offenb
 „ ombme (omberme) st. ombme
 „ ombme (omberme) st. ombme
 „ van st. vom
 „ affzudoen st. affzodoen
 „ hrn (herren) st. hrn
 „ Beheltuis st. Beheltein^s
 „ leynhren (leynherren) st. leynhren
 „ hren (herren) st. hren
 Zur Urkunde XXXV muß ich nachträglich bemerken, daß die früher von mir übersehene Aufschrift auf der Außenseite der Urkunde wahrscheinlich quoidew lege by schenatteportz zu lesen ist.

e. 8.

XXXVI.

- 99, 3 v.o.f. offenb (offenbair) st. offenb
 4 „ hn (hern) st. hrn
 5 „ hren (herren) st. hren
 9 „ finen st. finen
 10 „ Ind st. Int
 „ Dnyngen st. Nijngen
 13 „ Scheffen st. Scheffen
 19 „ moeder st. moder
 23 „ leynhren (leynherren) st. leynhren
 26 „ hren (herren) st. hrn
 27 „ in st. im

Zweiter Anhang.

e. 8.

I.

- 1, 8 v.o.f. inferioris Silesiae st. inferioris, Silesiae
 12 „ inferioris Lusatae st. inferioris, Lusatae
 17 „ Romanorum Imperatorum st. Romanorum, Imperatorum
 22 „ extollendosque st. extollendosque
 2, 15 „ iugiter st. uigiter
 29 „ Romanorum Imperatores st. Romanorum, Imperatores
 4, 17 „ autoritate st. auctoritate
 20 „ et st. e
 22 „ et st. e
 31 „ contingentes st. contingentis
 5, 5 „ inferius st. in ferius
 6 „ in-ferius st. in ferius
 23 „ decentibus st. recentibus
 27 „ et st. e
 6, 2 „ quocunque st. quoquq;
 10 „ consuetudine st. consuetudine
 15 „ Procuratoribus st. Procuratoribus
 19 „ Dominiorum st. Dominorum
 7, 18 „ et st. e
 19 „ Caes^o st. Caes

II.

- 9, 5 „ Boheim st. Böhheim
 17 „ Nieder-Lausitz st. Nieder-Lausitz
 18 „ Graf zu Namur st. Graf Namur
 10, 17 „ Vorfahrere st. Vorfahren
 11, 24 „ erstangeführten st. erstangeführten
 12, 14 „ haben, st. haben.
 25 „ freyherrliches st. freyherrliches
 „ denen st. den
 13, 16 „ Schildhalter st. Schildhalter
 26 „ lassen st. lassen
 14, 26 „ Reichs Untertanen st. Reichs Untertanen

| | | | |
|--------|--|--------|-----------------------------------|
| e. 3. | | e. 3. | |
| 15, 8 | v.o.f. allem ft. allen | 31, 5 | v.o.f. gegenwertig ft. gegen |
| 30 | " (gegenes.) Wt Et. Wt | 7 | " Dreiff ft. Dreiff |
| 16, 4 | " fol. 7. v. c. 9. ft. fo 7 o. c. q. | 8 | " alhie ft. alhie |
| | III. | 9 | " gelegt ft. gelegt |
| 18, 6 | " Worten ft. Worten | 18 | " funfzehn ft. funfzehn |
| 19, 18 | " vorhanden ft. vorhandenen | 19 | " kopfuden ft. kopfuden |
| 20, 14 | " Ein ft. Ein | 20 | " soningstbllr. ft. soningstbllr. |
| 20 | " vund ft. vund | 21 | " bekentnis ft. bekentnis |
| 21 | " vund ft. vund | 21 | " alhier ft. alhier |
| 21, 25 | " und ft. und | 23 | " Voemische ft. Voemische |
| 22, 13 | " Buhern ft. Buhern | | VI. |
| | IIIa. | 32, 25 | " Zamerhall ft. Zamer |
| 24, 23 | " Im Originale steht: ergo ne, wahrscheinlich in Folge eines Druckfehlers. | 33, 2 | " jeie ft. jeie |
| | IV. | 37, 7 | " begrebnus ft. begrebnus |
| 25, 3 | " Necklinghausen ft. Necklinghausen | 18 | " jarlichs ft. jarlichs |
| 5 | " vnd ft. und | 28 | " vorich. ft. vorichl |
| 8 | " marck ft. marck | 30 | " Gaitbau ft. Gaitbau |
| 9 | " zwei ft. zwey | 31 | " Gaitbau ft. Gaitbau |
| 10 | " gerechnet ft. gerechnet | 31, 11 | " vorich. ft. vorichl |
| 11 | " zweyftich ft. zweyftich | 32, 28 | " Vords ft. Vords |
| 15 | " siebenzeben ft. siebenzeben | 36, 12 | " nachgelahen ft. nachgelahen |
| 16 | " vnd ft. und | 37, 7 | " Specification ft. Specification |
| 17 | " vnd ft. und | 38, 10 | " Frem besten ft. frem besten |
| 18 | " unbeschwerdt ft. unbeschwerdt | 38, 14 | " ein oder ft. einoder |
| 20 | " sonder ft. sondern | 14 | " bestraffung ft. bestraffung |
| 25 | " zwei ft. zwey | 18 | " Jnnen ft. jenen |
| | vnd ft. und | 23 | " zu mhalicher ft. zuml |
| | funfzehn ft. funfzehn | 26 | " vund ft. vund |
| | hellr ft. bllr. | 28 | " Vordenn ft. Vordenn |
| 33 | " geldent ft. deut | 31 | " vftig. ft. vftig. |
| | Kalander ft. Vallander | 39, 3 | " affection ft. affection |
| 34 | " Umbichlag ft. Umbichlag | 5 | " vorgt ft. vorgt |
| | jurttlicher ft. jurttlicher | 18 | " dat ft. das |
| 35 | " Guiltlicher ft. Guiltlicher | 20 | " vollzogen ft. vollzogen |
| 38 | " funfzeben ft. funfzehn | 21 | " die Ebrneuet ft. Ebr |
| 36, 1 | " dan ft. dann | | Bartholomaeum ft. Bartholomaeum |
| 8 | " Seligmachers ft. Seligmachers | 40, 2 | " Clauulen ft. Clauulen |
| 9 | " Tausent ft. tausend | 24 | " bekentnis ft. bekentnis |
| | V. | 41, 7 | " zu ubemen ft. zuneh |
| 27, 6 | " erjabet ft. erhahrt | 13 | " praemiorum ft. praemiorum |
| 11 | " crafft ft. crafft | 21 | " dero Nechten ft. dero |
| 28, 7 | " erbrent ft. erbrente | | VII. |
| 20 | " jarlicher ft. jarlichen | 42, 11 | " pbandtgewer ft. pbandtgewer |
| 21 | " megen, ft. megen. | 44, 27 | " sichere ft. sichern |
| 28 | " gereut ft. gereut | 15, 16 | " nach eingennommene genommene |
| | boen ft. hom | 46, 11 | " wolluornehm ft. wolluornehm |
| 29 | " aufaelend, ft. aufaelend. | 33 | " vittib ft. vittib |
| 29, 9 | " vnd zebenden ft. vndzebenden | 24 | " ltus ft. Cty |
| 18 | " jarlicher ft. jarlichen | | IX. |
| 19 | " zumalb ft. zumall | 18, 12 | " Agnechen ft. Agnechen |
| 31 | " zumalb ft. zumall | 19, 23 | " vngesehrich ft. vngesehrich |
| 39, 1 | " amuqamb ft. amuqamb | 27 | " 1. 15. 4. 1. — — |
| 7 | " amuqamen ft. amuqamen | 39 | " solches ft. solches |
| | underwandten ft. underwandten | 51, 5 | " Zeit ft. Zeit |
| 31, 4 | " Amme ft. jenen | 37 | " beurt ft. beurt |
| | ft. ft. ftal | 52, 17 | " kirchmeister ft. kirchmeister |
| | | 28 | " funfzeben ft. funfzeben |
| | | 51, 37 | " Probstien ft. Probstien |

| | §. 8. | |
|----------------------------|--------|--|
| hwagen ft. Landwagen | 72, 18 | v.o.f. Allinge ft. alleige |
| hwagen ft. Landwagen | 23 | " Stieffvatteren ft. Stieffvateren |
| t ft. lifert | 33 | " unßere ft. unßere |
| hwagen ft. Landwagen | 37 | " Jr. ft. Jr! |
| nen ft. zufammenen | 73, 3 | " eingettelt ft. eingettelt |
| fen ft. Coußen | 5 | " Gottfelige ft. Gottfelige |
| sch in ft. darnach | 9 | " Bff ft. uff |
| hwagen ft. Landwagen | | queter ft. quetter |
| fechtere ft. Erbpfächtern | 11 | " Sehl. ft. Sel. |
| B. — ft. 18. 28. — | 13 | " Anßbrach ft. Anßbrach |
| enab-men ft. Erbgenab | 16 | " eß ft. eß |
| | | mögte ft. möchte |
| n ft. etwae | 22 | " anhabenden ft. anhabenden |
| ft. 01 1/2 | 31 | " vund ft. vnd |
| 3. ft. 27. 4. 8. | 35 | " Gruithaußen ft. Gruithaußen |
| ft. thuet | 40 | " Bñßern ft. bñßeren |
| 9. — ft. 26. 29. 9. | | Conrad ft. Conrad |
| 70. 6. ft. 293. 70. — | 41 | " alß ft. alß |
| ft. follte | 74, 22 | " abnmaßet ft. abngemaßet |
| aß ft. erbpfacht | 25 | " Bff ft. uff |
| ang ft. erlagung | 30 | " Bñßerer ft. bñßerer |
| ft. hatte | 75, 1 | " obg. ft. obg! |
| in | | ichtwas ft. ehtwas |
| de die Worte „Dritte loß.“ | 3 | " darauff ft. darauf |
| weiler ft. Schweier | 8 | " allfolcher ft. alß all folcher |
| zendtlich ft. unßtendtlích | 20 | " Abnßbrach ft. Abnßbrach |
| gemelten ft. Bollgemelten | 37 | " Bnter- Ambtleuthen ft. Unter- ambtleuthen |
| unc actum ft. ad | 38 | " bey ft. bei |
| X. | 42 | " Unterfchrieben ft. Unterfchrie- ben |
| n ft. wiffen | 43 | " Anßiegelen ft. Anßiegehn |
| nenn ft. zwifchen | 76, 8 | " alß ft. alß |
| ambt ft. berahmt | 22 | " wahl Bettul ft. wahlzettell |
| ft. von | 28 | " Caißar ft. Caißar |
| ft. woß | | XIII. |
| n ft. Lieben | | 77, 12 |
| zu | | " betten ft. hatten |
| ft ft. ererbt | 23 | " auff ft. auß |
| eeßen ft. Anqueßen | 78, 1 | " wie die ft. wie |
| gleichs ft. vundgleichs | 10 | " iahrlichß ft. ihoairlichß |
| ften ft. fchritten | 32 | " propre ft. proprie |
| eßen ft. Agneßen | 33 | " außtrudlichen ft. außtrudlichen |
| n ft. Zumer | 37 | " bemechtig ft. berechtigt |
| cher ft. Gulicher | 38 | " vnd deßen ft. vnd |
| t. vund | 79, 9 | " Koningsfeldt ft. Koningsfeldt |
| e ft. bögte | 11 | " die ft. der |
| nenn ft. Scheiffen | 36 | " Landßtraß ft. Landßtroß |
| gerichß ft. hauptgerichß | 80, 5 | " numeratae ft. mumeratae |
| XI. | | pecuniae ft. pereuniae |
| edler ft. wohlledn | 21 | " aliter gestae ft. aliter-gestae |
| ter ft. gliebtien | 27 | " laffen ft. loßen |
| des ft. Fechtliches | 40 | " Vogdt ft. Vogt |
| tilt ft. Mechtill | 81, 2 | " hienit ft. hirmit |
| unione ft. commuione | | " darbber ft. darbbar |
| ft. Hat | | XVI. |
| ft. vnden | 89 | " in 3. 5 der Altarauffchrift |
| n ft. beyde | | ESCHWEILER ft. ESCH- WEIER |
| t. Iqz | 90, 9 | " in allem ft. allem |
| XII. | | |
| ne ft. gelegener | | |
| t. vns | | |

| | |
|-------|--|
| z. 3. | |
| | XVII. |
| 91, | 3 v.o.f. Verordnunge ft. Verordnung |
| 5 | „ Furdt ft. Furdt |
| 12 | „ Verordnunge ft. Verordnung |
| 14 | „ abgange ft. abgang |
| 19 | „ Verordnunge ft. Verordnung |
| 26 | „ underhalten ft. Underhalten |
| 27 | „ befürderung ft. befürderung |
| 32 | „ unvidtherruefflich ft. unvidtherruefflich |
| 92, | 2 „ Zwanziq ft. Zwanziq |
| 3 | „ wittve ft. Wittib |
| 6 | „ H. v. Voenenich ft. E. von Voenenich |
| 7 | „ Sengell Ltus ft. Sengoll |
| | XVIII. |
| 93, | 12 „ Hellevier ft. Heldivier |
| 95, | 14 „ Derentgegen ft. Derentwegen |
| 33 | „ Brätenfionen ft. Praetens-ionem |
| 43 | „ Verkäufferen ft. Verkäuffern |
| 96, | 7 „ wohnhaftem ft. wohnhaften |
| 18 | „ hr Buirette ft. hr Bariette |
| 20 | „ Am 15 ^{ten} 8 br ft. Am 15 ^{ten} |
| 24 | „ et ft. ex |
| 97, | 11 „ einwelches ft. einwelches |
| 21 | „ extradiert ft. extradiert |
| 98, | 5 „ um ft. und |
| 36 | „ Churfürftl. ft. Churfürfte |
| 99, | 1 „ beichwehret ft. beichwehre |
| 5 | „ 1 ^{ten} ft. 11 ^{ten} |
| 17 | „ Pattacon ft. Pattacon |
| 34 | „ allwohe ft. allemohe |
| 100, | 26 „ Julij ft. Julij |
| | XIX. |
| 101, | 3 v.o.f. hiemit ft. hirmit |
| 1 | „ gbris ft. gbris |
| 6 | „ Lt: ft. Lt: |
| 9 | „ Teimten ft. Teisten |
| 10 | „ Rns ft. Rns |
| 33 | „ 9 ^{ten} ft. 9 ^{ten} |
| | XX. |
| 102, | 21 „ alternative ft. alternatine |
| 30 | „ alu ft. alu |
| 103, | 20 „ beünder ft. beünder |
| 28 | „ und ft. und |
| 105, | 9 „ Bebedrüten ft. Bebedrüten |
| 23 | „ Wokendund ft. Wokendund |
| 106, | 1 „ pohediert ft. pohediert |
| 30 | „ Hfande ft. Hfunde |
| 107, | 13 „ Prelegatuen ft. Prolegatuen |
| | XXI. |
| 108, | 34 „ jndia ft. jndia |
| 109, | 6 „ neben wph ft. neben |
| 7 | „ rekrutat ft. rekrutat |
| 17 | „ Endis ft. Endis |
| 28 | „ benden ft. behden |
| 41 | „ praevia ft. previa |
| 110, | 3 „ pierdis ft. pierdes |

| | |
|-------|-----------------------------------|
| z. 3. | |
| 110, | 5 v.o.f. gewuß ft. gewuß |
| 10 | „ pierdis ft. pierdes |
| 17 | „ Tabe ft. Solche |
| | XXII. |
| 111, | 6 „ unbewußt ft. unbewußt |
| | derwegen ft. deswegen |
| | gewöhnlichem ft. gewöhnlichem |
| 7 | „ quitten ft. quitten |
| 8 | „ erflere ft. erfare |
| 11 | „ ordnung ft. ordnung |
| | vermug ft. vermug |
| 12 | „ ordnung ft. ordnung |
| | bestem ft. besten |
| 13 | „ mag ft. mag |
| 14 | „ Bedenden ft. beden |
| 15 | „ ungetreungen ft. ungetreungen |
| 18 | „ meinung ft. meinung |
| 21 | „ allmechtigem ft. allmechtigem |
| 24 | „ ichawen ft. ichawen |
| | allmechtig ft. allmechtig |
| 28 | „ foeltig ft. foeltig |
| | haltung ft. haltung |
| 30 | „ zum Worte uerdu |
| | Bemerkung: undu |
| | geschrieben. |
| 34 | „ und ft. und |
| 35 | „ abgethau ft. abgethau |
| 112, | 1 „ pensionen ft. pensionen |
| | Geiftlichem ft. Geiftlichem |
| | und ft. und |
| | underbaldt ft. underbaldt |
| 6 | „ Rancehen ft. Rancehen |
| 7 | „ vhtendelen ft. vhtendelen |
| 8 | „ mibe ft. mibe |
| 13 | „ vrentfelen ft. vrentfelen |
| 14 | „ genannten ft. genannten |
| 19 | „ ihn ft. in |
| | Convents ft. Convents |
| 22 | „ daruer ft. daruer |
| 24 | „ feltigen ft. feltigen |
| 26 | „ ficher ortter ft. ficher ortter |
| 30 | „ mich ft. mir |
| 33 | „ aebe und verordne |
| | verordne |
| 34 | „ bewohnbebauung |
| | wohnbebauung |
| 41 | „ Tußell ft. Tußell |
| 113, | 8 „ moqbialias ft. moqbialias |
| 16 | „ veraltimieren ft. veraltimieren |
| 26 | „ gefloffe ft. gefloffe |
| 28 | „ Teußell ft. Teußell |
| 30 | „ geflaufft ft. geflaufft |
| 32 | „ geflaufft ft. geflaufft |
| | gelegene ft. gelegene |
| 40 | „ Ribichetble. ft. Ribichetble. |
| 114, | 3 „ und ft. und |
| 7 | „ vermogh ft. vermogh |
| 15 | „ daruffen ft. daruffen |
| 18 | „ dero ft. dero |

| | e. | 3. |
|---------------------------|------|-------------------------------------|
| nenwähd ft. Leihnewähd | 120, | 5 v.o.f. hauffraw ft. hauffraw |
| ft. vndt | | 8 „ aufgeben ft. aufgeben |
| ele ft. Enfele | 24 | v.o. freiche die Worte „Anno 1630.“ |
| t. Es | | bis „21 mtr. rogg.“ |
| ft. Kett | 121, | 1 v.o.f. 6 firtbell ft. 8 firtbell |
| ft. zue | | 2 „ moßen ft. moßen |
| omegen ft. Derwegen | 7 | „ 6. deurender ft. 8. deurender |
| heil ft. antheil | 24 | „ pfacht ft. pfach |
| endlichen ft. verftendti- | 28 | „ 6. mtr. ft. 8. mtr. |
| ht ft. erreicht | 33 | „ 6. mtr. ft. 8. mtr. |
| heil ft. antheil | 40 | „ sustiniren ft. Justiniren |
| h ft. einige | 122, | 15 „ Befauft ft. Befanft |
| ft. vnd | 123, | 14 „ 1632 ft. 1632. |
| ung ft. meinung | | 32 „ necht ft. necht |
| iffen ft. zwiffen | 124, | 2 „ gelieferter ft. gelieierten |
| ickbar ft. vndankbar | 21 | „ Koningssthr. ft. Konungsthr. |
| rich ft. ärzlich | 125, | 20 „ gelieferte ft. geliefette |
| ens verordnung ft. wil- | | 37 „ nit ft. mit |
| verordnung | 126, | 14 „ 24. ft. 25. |
| heils ft. antheils | | 27 „ nit ft. mit |
| ft. viet | | 32 „ sich ft. sich |
| tendig ft. verftendig | | 40 „ dieße ft. dieße |
| tzehenden ft. vierzehende | 127, | 10 „ 1631. ft. 1632. |
| m ft. were | 128, | 15 „ Item als der ft. Item der |
| sicht ft. aufficht | | 19 „ auß ft. auß |
| ffel ft. Densfel | | 41 „ uff ft. uff |
| store ft. Curatoren | 129, | 7 „ weilen aber ft. aber |
| lommeneur ft. vollkom- | | 10 „ Rayher ft. Rayher |
| en | | 11 „ 65 67 — ft. 65 — 67 |
| aments ft. testament | | 27 „ 14 — — ft. 44 — — |
| ugung ft. bezugung | | 40 „ 18. Aprilis ft. 12. Aprilis |
| ung ft. meinung | 130, | 2 „ 79 16 6 ft. 79 16 3 |
| mas Boreken Vogt zu | | 9 „ Anno 1632. ft. Anno 1631. |
| rweillers ft. Thomas | | 15 „ ad — 9 alb. ft. ad — 2 alb. |
| ten . . . zu Eschweiler | | — 9 6 ft. 2 9 6 |
| en ft. weil | 131, | 25 „ 472 — — ft. 41 72 — |
| us Sturm Notarius pub- | 132, | 11 „ am ft. am |
| Et approbatus ft. Petri | | 15 „ gnedigt ft. gnedigt |
| m Notarii public Et ap- | | 28 „ also necht ft. also noch |
| nat | | 31 „ noch ein ft. ein |
| ardus ft. Bernard | | 33 „ fahliker ft. fahliker |
| mas Boreken Vogt zu | | begrebnuch ft. begrebnich |
| rweillers ft. Thomas | 133, | 10 „ Rechnung ft. Rechnung |
| ten Vogt zu Eschweiler | | die ft. die |
| ft. clj | | XXIV. |
| entriche ft. thugentriche | 134, | 5 „ iahre ft. jahre |
| ft. sich | | 31 „ Befinden ft. Befinden |
| ad ft. krank | 135, | 2 „ Jungher ft. Jungher |
| ten ft. gueten | | 31 „ chaetas ft. cartas |
| efftigen ft. befräftigen | | 32 „ vorhanden ft. vorhanden |
| spiertes ft. concipartes | 136, | 7 „ weltliche ft. weltliche |
| neftlet ft. vermelbet | | Joannem ft. Joannem |
| atrix ft. tetratrix | | 9 „ ererben ft. ererben |
| am ft. gethan | | 14 „ anftudlich ft. anftudlich |
| ft. dah | | 23 „ vifus ft. vifus |
| haift ft. putrichofft | | alias ft. alia |
| ig ft. dreißig | 137, | 2 „ Consequen ft. Consequen |
| XXIII. | | 4 „ auffrichtung ft. auffrichtung |
| geben ft. aufgegeben | | 9 „ getrenlich ft. getrenlich |

| | | |
|---------|--------|--|
| e. 8. | | XXV. |
| 138, 10 | v.o.f. | Von ft. vnn |
| 16 | " | Vordrichbenen ft. Vorge- |
| | | schriebener |
| 29 | " | Vorhergangener ft. Vorher- |
| | | geganger |
| 32 | " | eheligste ft. eheliebste |
| 139, 2 | " | iahr Taußendt ft. iahrtau- |
| | | sendt |
| 12 | " | Johan Wilhelm ft. Johan |
| 13 | " | sechßzig ft. sechßig |
| | | XXVI. |
| 140, 25 | " | mit ft. mit |
| | | Verzeihen ft. Verzeihen |
| 141, 18 | " | den 20. Nouembris ft. den |
| | | 16. Nouembris |
| 25 | " | interesse ft. interesse |
| 142, 6 | " | den ft. in dem |
| | | XXVII. |
| 143, 5 | " | von ft. von |
| 9 | " | respec ft. respec |
| 13 | " | theilzettull ft. theilzettull |
| 24 | " | daruon ft. darnon |
| 26 | " | Zu ft. Zu |
| 38 | " | sohanem ft. sohanen |
| 144, 5 | " | iarllicher ft. iarllich |
| 16 | " | Deurener ft. deurenber |
| | | machen ft. machte |
| 17 | " | 75 ft. 57 |
| 27 | " | den ft. der |
| 145, 17 | " | ein ieder ft. einieder |
| 20 | " | balsekampß ft. balsekampß |
| 24 | " | balsekampß ft. balsekampß |
| 26 | " | balsekampß ft. balsekampß |
| 146, 7 | " | Witt ft. |
| 147, 33 | " | Zuwollenziehen ft. Zuwollen |
| | | ziehen |
| 148, 4 | " | Schmidt ft. Schmiß |
| 12 | " | 661 ft. 66, |
| 22 | " | 661 ft. 66, |
| 25 | " | 661 ft. 66, |
| 35 | " | 26 ¹ / ₄ ft. 6 ¹ / ₄ |
| 149, 20 | " | Theilzettull ft. Theilzettal |
| 31 | " | Dußell ft. Dußel |
| | | XXVIII. |
| 151, 13 | " | Mariae Catharinae ft. Maria |
| | | Catharina |
| 21 | " | vorbemelte ft. vorbemelter |
| 32 | " | vollent zihen ft. vollendet |
| | | zihen |
| 39 | " | respectiue ft. respective |
| | | Und ft. und |
| 152, 1 | " | Landt ft. Landt- |
| 9 | " | hochzeiterinnen ft. hochzei- |
| | | terin |
| 20 | " | Daßern ft. Insofern |
| 23 | " | grundtguettiger ft. grundt- |
| | | guettige |
| 153, 41 | " | erßarte ft. irßarte |

| | | | | |
|-------|--|---------|--------|--|
| e. 8. | | 154, 14 | v.o.f. | lehtlebenden ft. lehtleb |
| | | 29 | " | Schwägere ft. Schwäge |
| | | 30 | " | respectiue ft. respective |
| | | | | XXIX. |
| | | 155, 14 | " | Syndico ft. sindico |
| | | | | XXX. |
| | | 156, 27 | " | Societatis Jesu ft. Soci |
| | | | | XXXI. |
| | | 157, 1 | " | Ronigl ^a ft. Königl |
| | | 9 | " | administriren ft. admon |
| | | | | ren |
| | | 11 | " | obeng ^m ft. obgeng ^m |
| | | 12 | " | worden ft. words |
| | | | | thuen ft. thun |
| | | 22 | " | Insiegeln ft. Insiegeln |
| | | | | et declaratione ft. et d |
| | | | | ratione |
| | | 28 | " | Wirdt ft. Wird |
| | | 32 | " | J C Clotz ft. J C C. Cl |
| | | | | XXXII. |
| | | 158, 1 | " | vndt ft. vnd |
| | | 3 | " | heudt ft. heut |
| | | | | benendtem ft. benendter |
| | | 5 | " | anverwandtschaft ft. a |
| | | | | vandtschaft |
| | | | | freundtschaft ft. freundt |
| | | 6 | " | Sierstorff ft. Sierstori |
| | | 7 | " | Lemiers etc. ft. Lemier |
| | | 9 | " | Sierstorff ft. Sierstori |
| | | | | Lemiers etc. ft. Lem |
| | | 10 | " | Burgemeistern ft. Bi |
| | | | | meisteren |
| | | | | Königlichen ft. königlich |
| | | 12 | " | hochedelgebohner ft. |
| | | | | edelgebohnen |
| | | 15 | " | Terveren etc. ft. Terve |
| | | | | Burgemeistern ft. Bi |
| | | | | meisteren |
| | | 17 | " | Eheligen ft. Ehelichen |
| | | 18 | " | hochzeiterinn ft. hochzeit |
| | | 23 | " | auffgericht ft. aufgericht |
| | | 24 | " | hochzeitter ft. hochzeite |
| | | 25 | " | hochzeiterinn ft. hochzei |
| | | 26 | " | hochzeiterinn ft. hochzei |
| | | 27 | " | hochzeiteren ft. hochzei |
| | | 37 | " | milväterlich ft. milväter |
| | | 39 | " | Künfftigen ft. künfftigen |
| | | 159, 2 | " | pfaundtschafften ft. pfaundt |
| | | | | schafften |
| | | 3 | " | brief ft. brief |
| | | 5 | " | Künfftigen ft. künfftigen |
| | | 8 | " | Künfftigen ft. künfftigen |
| | | 14 | " | Krafft ft. kraft |
| | | 16 | " | diche ft. diele |
| | | | | Künfftig ft. künfftig |
| | | 17 | " | erbgütter ft. erbgüter |
| | | | | pfaundtschafften ft. p |
| | | | | schafften |
| | | 18 | " | handtschriften ft. handt |
| | | | | ten |

IV. v. Oidtman.

Wie bereits oben angeführt, gehört zu den adeligen Familien, die von dem Aachener Bürgermeister Peter v. Inden abstammen, Familie v. Oidtman. Das Wappen dieser Familie ist von mir p. 35 mitgetheilt. Die nachstehenden Nachrichten über dieselbe sind halten in dem zu Brünn erscheinenden Genealogischen Taschenbuche Ritter- und Adels-Geschlechter, Jahrgang 1878, S. 514. Auch Herr E. v. Oidtman mir auf mein Ersuchen handschriftliche Mittheilungen über seine Familie zukommen lassen.

Die Familie schrieb sich früher Udman, welcher Name wohl als Vorname Udo herzuweisen ist und soll von der Familie de Aumont in Clevischen stammen. Heinrich Udman von Erkelenz ste von Wilh. v. Kdrrenzich Haus Gansbroich bei Baal, und wurde im selben Jahre damit belehnt (Düsseldorfer Staatsarchiv, Nassberger Lehenregister II). Derselbe besiegelte 1468 als Schöffe Erkelenz eine im Aachener Stadtarchive noch vorhandene Urkunde.

Heinrich Udman, Scholteis zu Erkelenz, 1470 in einem Urbriefe, welcher sich im Besitze des Herrn E. v. Oidtman befindet. Heinrich Udman, Conrad's Sohn, wird um 1491 vom Probstei zu Aachen mit dem freien Manngut Velbichhoven belehnt. Seine Schwester oder Tochter Catharina Udeman von Erkelenz zu Gansbroich war im Jahre 1500 mit Wilhelm Proff zu Göttingen und Henrich vermählt.

Udo Udman von Erkelenz, 1461 Bürge für Gerhard Voligen (Düsseldorfer Staatsarchiv).

Jacobus Udeman, Pastor zu Walhorn bei Aachen 1480. (Schweizer Beiträge.)

Ordentliche Stammreihe.

I. Heinrich Udman v. Erkelenz, Schultheiß zu Erkelenz, uxor: Margaretha von der Harth, 1606 Wittwe. (Kirchenbücher auf dem Rathhause zu Erkelenz.)

Deren Kinder sind:

1) Peter Oidtman, Besitzer des Gutes Gansbroich, Schöffe zu Erkelenz, vermählt mit Ursula v. Inden, Tochter von Peter v. Inden uxor: Maria v. Benrath.

2) Odilia Oidtman v. Erkelenz, heirathete 9. Sept. 1591 Gerhard Proff, Schultheiß zu Roermond.

3) Eine Tochter heirathete H. v. Merode. (v. d. Rotten'sche Samml.)

II. Kinder des sub I, 1) genannten Peter Didman sind:

- 1) Mechtildis Didman heirathete:
 - a. Balthasar Holtzhusen zu Boulerath.
 - b. 2. 8. 1639 Peter Riß, Schultheiß zu Aldenhoven.
 - 2) Udo Didman, geb. 15. Februar 1610, Schöffe zu Grefelen, 1661 verm. mit Anna Boßman oder Boffem aus Roermond.
 - 3) Peter Didman zu Gansbroich, vermählt mit Marie Elisabeth v. Schellart-Oberstein aus der Unterspals.
 - 4) Sibilla Didman, heirathete 28. Januar 1641 Johann Duker velt, Bürgermeister von Venlo.

III. Descendenz des sub II, 3) genannten Peter Didman

Sein Sohn:

Johann Christoph zu Dottorf und Gansbreich, vermählt 12. Sept. 1656 mit Maria Catharina, Tochter des Joh. Paden gen. Padenius und der Helena Mertens, Erbin des Gutes zu Dottorf

Deren Kinder sind:

1) Johann Christoph zu Köln, verm. mit Anna Maragret: v. Koir aus Köln, Tochter von Mathias Koir und Anna Gertrud v. Jelsars. Er hatte folgende Kinder:

- a. Johann Werner Joseph, geb. 13. Mai 1711, Canonicus in Straßburg.
- b. Johann Wilh., geb. 31. December 1712, Canonicus zu St. Maria in Münster.
- c. Anna Maria Cath. Wilhelmina, geb. 8. Juli 1726, verm. mit Johann Peter Conrad Didman zu Dottorf.
- 2) Johann Peter, geb. zu Dottorf 1661, Canonicus zu Straßburg, geft. 26. Februar 1768 zu Dottorf.
- 3) Ursula Didman heirathete Joh. Peter v. Weertb.
- 4) Johann Werner, geb. 29. Jan. 1664, Canonicus zu Jülich geft. 9. August 1710 zu Dottorf.
- 5) Johann Heinrich, Mönch zu Steinfeld, geb. 5. Januar 1670 geft. 5. Mai 1701.
- 6) Helena, geft. 2. Mai 1717, heirathete 28. Februar 1707 Conrad Werler, Schöffe zu Grefelen.
- 7) Johann Gasp. v. Didman Drossard zu Stein a. d. Roor geft. 9. December 1742, heirathete 3. Mai 1708 Cäcilia v. Meißel, geft. 6. April 1718 kinderlos, Tochter Theodors v. Meißels, Befige: de Schloße Dreybruggen (Steffel, Livr. For de Luxembourg.)
- 8) Anton Wilh. v. Didman, geb. 1675, geft. 27. Januar 175 zu Dottorf, heir. zu Dottorf und Gansbroich, verm. mit Maria Elisabeth Duker von Heinrich Didman v. Grefelen und Mar. Ursula Kober Grefeln des eben genannten Udo Didman.

Letzterer Kinder sind:

- a. Maria Theresie Charlotte, geb. 11. Juli 1716.
- b. Peter Christoph, geb. 3. Dec. 1718, Canonicus in Jülich.

Johann Peter Conrad v. Ditman zu Hottorf und Gansbroich, jül. Amtsverwalter und Lehnsstatthalter des Amtes u. d. Mannkammer. Boslar, heir. 13. Sept. 1761 Anna Maria Cath. Wilhelm. Ditman aus Köln.

Helena Ursula, geb. 11. Juni 1729, gest. 14. April 1810, verm. mit Mathias Joseph v. Proff zu Patteren und Millendorf, Schultheiß zu Jülich.

IV. Die Kinder des sub III, 8, c) genannten Joh. Peter Conrad v. Ditman und der Anna Maria Cath. Wilhelm waren:

1) Joseph Casp. Franz Christ Joh. Nepomuk, geb. 30. Dez. 3, Canonicus in Münster, gest. 1812 daselbst.

2) Ferdinand Wilhelm Peter Jos. Joh. Nepomuk v. Ditman zu Hottorf und Gansbroich, geb. 13. April 1766, verm. mit Maria Hubertine, des Eberhard de Francken und der Margaretha Kalerbe Tochter. Er starb 1816 zu Hottorf. Sie starb 27. September 7 ebendaselbst.

3) Maria Elise Francisca Walburga, geb. 10. October 1767 blind in hohem Alter.

V. Die Kinder des sub IV, 2) genannten Ferdinand Wilhelm Peter Jos. Joh. Nep. v. Ditman sind:

1) Joseph Hubert Aloys v. Ditman, geb. 1. September 1798, 4. Juni 1877, Königl. preuß. Major a. D. Ihm wurde der alte Adel Familie laut Allerh. Cabinets-Ordre d. d. 11 Juni 1838 anerkannt und itigt. Er war verm. 20. April 1830 zu Mainz mit Caroline Angelica icitas Johanna, des Carl Theodor Joseph Frhrn. v. Ebernen kur-bayr. Kammerherrn und Großherzogl. Frankfurt'schen Staatsminister der Marguerite geb. Gräfin de Brosse Tochter, gest. 16. Sept. 1862.

2) Caroline, geb. 1809, gest. 1875, verm. mit Carl Siegbert jr. v. Brachel, gest. 1878.

3) Maria Anna Franz. Jos., geb. 1. Juni 1806, gest. 1880, verm. Jos. Hyll, Bef. d. Ritterg. Broich, bei Anrath. Er starb 1. Sept. 1851.

VI. Descendenz des sub V. 1) genannten Joseph Hubert v. Ditman:

Seine Kinder sind:

1) Carl Theodor Maria Jos. Oscar, k. preuß. Oberst z. D., 20. April 1831, verm. 3. August 1861 mit Maria Antoinette Jos. bert. Cath. Fond, geb. 17. Jan. 1842, des Ludwig Jacob Fond, abesitzer zu Pfalsdorf zc. und der Wilhelmine geb. Fond Tochter.

Von Letzteren stammen ab:

Maria, geb. 19. Mai 1862.

Antoinette, geb. 14. Juni 1863.

Felicitas, geb. 18. October 1868.

2) Arthur Gustav Wilhelm Ferdinand, geb. 13. Juli 1832, preuß. Major im Ingenieur-Corps, verm. 18. Februar 1868 mit Char-

lotte, des Julius Frhrn. v Soden und der Marie, geb. v. Kerr
Tochter, geb. 29. August 1838.

Letzterer Kinder sind:

- a. Hans, geb. 13. December 1868.
- b. Margaretha, geb. 1 März 1872
- c. Johanna Ernestine Charlotte, geb. 27 August 1879

3) Hugo Friedrich Franz, geb. 20. August 1835. k. preuß. Major und Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, verm. 25 März 1867
Math. Adrienne, des Ferdinand, Frhrn. v. Stein-Lauen
großherz. hess. Kammerherrn und der Adriane, geb. Gräfin v. v.
ningen-Westerburg, Tochter, geb. 25. November 1845.

Kinder:

- a. Ernst, geb. 8. März 1868.
- b. Charlotte, geb. November 1872.
- c. Bertha, geb. 13. August 1874.
- d. Franz Wilhelm Sigismund Hermann, geb. 18. Juni 1876.
- e. Johanna, geb. 19. Januar 1878.

4) Wilfried Adalbert August Ludwig, geb. 24. Febr. 1841
k. pr. Major im 22. Inf.-Regt., verm. Oct. 1865 zu Hermsdorf mit Ag.
geb. Moderow, des Rittergutsbesizers M. auf Hermsdorf bei G.
in Schlesien, Tochter, geb. 24. April 1843.

Kinder:

- a. Catharina, geb. 16. Sept. 1866.
- b. Conrad, geb. 27. Mai 1872.

5) Clara Eugenie Albert Carol, geb. 2. Jan. 1839. v.
2. October 1861 mit Ernst Frhrn. v. Ulrichshausen zu Mümmen
Sie starb 1880.

6) Robert Franz Carl, geb. 29. Sept. 1842. k. preuß. Major
im 4. Gard.-Gren.-Regt. Königin.

7) Albert Franz Rudolph Heinrich, geb. 6. Juli 1846, geb.
bei Langlocher den 7. Dez. 1870, Lieut. im 76. Inf.-Regiment.

8) Ernst Arth. Alwin Alfred, geb. 9. Oct. 1854, Lieut. u.
Garde-Gren.-Regt. Königin.

v. Montebroich gent. von der Hallen, auch v. Hall.

Diese Familie gehörte zu den Verwandten eines Theiles der Familie Nickel von Goslar. Das Wappen, welches sie in der letzten Zeit der Existenz führte, findet sich No. 29.

In mehreren Urkunden des 15. Jahrhunderts im Nachener Stadt-Archiv findet sich der Namen v. Montebroich und der Wappenstein auf dem an einer dieser Urkunden hängenden Siegel der genannten Familie enthält zwei horizontal liegende Nägel und ein aufrecht stehendes Stück eines zerbrochenen Hufeisens, also dieselben Bestandteile wie das Wappen No. 29 in anderer Lage.

Wie Strange „Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter“ Heft, S. 14 angibt, wird in einer Urkunde des Nachener Schöffensches vom Jahre 1485 „Tiele van Montebroich, de man noempt die zer Hallen“ aufgeführt und wird in einer Urkunde von 1515 Diederich v. Montebroich genannt von der Hallen durch Wilhelm Streithagen, Statthalter von Valkenburg, an ein in dortiger Gegend gelegenes Gut angeerbt.

Nächstehendes Stück der Stammtafel der Familie verdanke ich der Mittheilung des Herrn C. v. Dittman. Die Richtigkeit des von mir Gesagten wird theilweise auch durch Strange an der cit. Stelle 13 und 14 bestätigt.

Diederich von der Hallen, Bürger zu Linnich. Er wurde verheiratet mit dem Hof zum Bungen im Amt Randerath, welchen er von Johann v. Broichhausen gekauft hatte. Er war verheiratet mit Anna v. Palant, Tochter von Wilh. v. P. u. Cäcilia Bodden.

Kinder dieser Beiden:

- 1) Werner, verheiratet mit Maria Nickel.
- 2) Cäcilia, verheiratet mit Lucas Sprewarth.
- 3) Wilhelm, verheiratet mit Maria Schüttgen.
- 4) Johann, gest. 1594, verheiratet mit Maria v. Inden, Tochter von Peter v. Inden und Maria v. Benrath (Strange VIII, S. 82).
- 5) Anna v. H., verheiratet mit Paulus Herl, Gerichtsschreiber zu Jülich (Strange IV p. 13). Beide lebten 1577.
- 6) Margaretha, verheiratet mit Joh. Nickel, Bürgerm. zu Jülich.

Die sub 4) genannten Eheleute Johann v. Hall und Maria v. Inden hatten einen Sohn Diederich v. Montebroich genannt von der Hallen, 1611 Besitzer von Geven, starb 1652, verheiratet mit

Christina v. Frenß zu Geven. Er hatte eine Adels- und Wappen-Bestätigung am 9. Oct. 1630 vom Kaiser Ferdinand erhalten.

Die einzige Tochter des Diederich v. M. genannt von der Hallen war Johanne Marie v. Hall (geb. im August 1656) heirathete 1652 Joh. Pet. v. Graß zu Niesleben. 1673 am 1. März erneuerte Arnold Adrian Hall, Pastor in Meitzsch (Amt Gaster), Dr. juris utriusque, ein geborener Niedeegger, die Einkünfte des Catharinen-Altars¹⁾ zu Niedegegen durch Stiftung eines Beneficium. Franz Arnold Hall, Vicar zu Garff, stiftete 1704 eine Frühmesse zu Niedegegen. 1717 bezog die Einkünfte dieser Stiftung als Primissar Tillmann Peter Hall²⁾. An einem Hause in Niedegegen findet sich das Alliance-Wappen Hall und Freng (Hall: halbes Hufeisen querliegend, unten zwei aufrechte Kugeln) mit der Jahreszahl 1712 und die Buchstaben W. H. und A. C. F. Es sind die Anfangsbuchstaben der Namen der Eheleute Wilhelm Hall und Anna Catharina Freng.³⁾

Ein Franz Tillman Hall, gräf. märk. Vogt und Syndicus zu Schleiden, siegelt 1731 mit dem unter No. 2⁴⁾ mitgetheilten Wapen.

¹⁾ Siehe Reg. Müller, Beitr. z. jül. Gesch. S. 126. Mitglieder der Familie Hall und der damit verwandten Familien Freng, Kitzel u. s. wurden mit Rücksicht auf dieses Beneficium zu den höheren Weihen zugelassen.

²⁾ Reg. Müller, Beitr. z. jül. Gesch., Bd. I, S. 127.

³⁾ Nach Fahne, jül. Gesch., Bd. II, Tochter Johann Holand Freng, gest. 1737, und der Maria Magd. Bettweis.

⁴⁾ Brief im ehemal. Archiv Schönau (nach Mittheilung des Herrn v. Lidtman).

VI. v. Hertmanni.

Das Wappen des in den Freiherrnstand erhobenen Zweiges der Familie findet man No. 37 der Wappentafeln. Die untere Hälfte des Wappens enthält das alte Wappen der Familie.

Der älteste bekannte Stammvater ist Michael Hermanz, gest. 18, im Jahre 1613 Rathsherr zu Köln, verheirathet mit Gertrud gen. Seine Kinder waren:

1) Andreas Hermanz, verheirathet mit Margarethe eben, Tochter von Hermann V. und Margarethe Dahlhof.

2) Johann Hermanz, Rathsherr zu Köln 1643, verheir. mit Agnes Kraß aus Jülich.

3) Maria Hermanz, verh. mit N. v. Pulheim, Rathsherr zu Köln.

I. Der sub 1) genannte Andreas H. hatte drei Kinder:

1) Maria H., unverheir.

2) Johann Michael Hermanz, alias Hertmanni, Besitzer von Ier zu Bochum und Auenheim, Dr. juris, Churtrierischer, Pfalzneuburger und Churf kölnischer Geheimer Rath, Syndicus der jülich'schen Lande, heirathete am 28. Juni 1646 Anna Blankenberg, Tochter des Iram Bl., Scheyen zu Niederich, und der Agnes Linkens, Erbin Bochum und Auenheim.

3) Johann Wilhelm Hermanz (Hertmanni), iuris Licentiat, Syndicus zu St. Severin. Er starb 1713 und wurde in der Schnurgassenhe begraben.

II. Johannes Hermanz (oben sub II) hatte nur eine Tochter, Julia H., verheirathet mit Johannes v. Pulheim, Bannerherr Prauerzunft, Kirchmeister zu St. Kunibert.

III. Johann Michael H. (sub I. 2) und Anna geb. Blankenberg hatten sieben Kinder:

1) Johann Bernhard Hertmanni, geb. 1647, Besitzer des Gutes bochem juris utriusque Doctor, Churf kölnischer Hofgerichts-Commissar, Churz. Rath, Syndicus der jülich'schen Landstände, heirathet am 8. Febr. 1671 Gertrud Wolf v. Weidenfeld, Tochter des Johann W. v. Weidenfeld zu Berg und der Gertrud Kindius. Er starb am 15. Sept. 1695.

2) Johann Caspar Hertmanni, geb. 1649, iuris utriusque Dr., Pfalzneuburgischer Rath, Vogt zu Brüggen, war zweimal verheirathet, zuerst Anna Marie Regine Christine Heister, und am 28. Nov. 1688 Catharine Halvers, starb aber kinderlos im Jahre 1710.

3) Catharine Elise H., geb. 1655, gest. 29. October 1714, verheirathet in erster Ehe mit Dr. juris Reiner Cloodt und später mit Gertrud v. Schönebeck, Churpfälzischem Rathe.

4) Philipp Wilh. Hertmanni, geb. 1652 und gest. 1 Mai 1703, Churpfälzischer Rentmeister zu Brüggen, Ehemann von Anna Elisabeth zum Bach, genannt Coesfeld.

5) Johann Michael Hertmanni (gest. 24. Februar 1704), Neuburgischer Geheim-Secretair, Amtsverwalter zu Bergheim, verheiratet mit Anna Maria Sara v. Schönebeck, Tochter von Peter Theodor v. und der Catharine Helene le Grand.

6) Anna Catharine H. (geb. 1655, gest. 1703), heirathet mit Heinrich v. Fabri, Churfürstlichen Geheim-Rath und Kanzlei-Director (gest. 25. October 1702).

7) Lamberta Irmgard, Nonne.

IV. Johann Bernhard Hertmanni (sub III. 1) und Gertrud Wolf von Weidenfeld hatten vier Kinder, nämlich:

A) Wilhelm Joseph H., geb. 9. August 1676, wurde durch Papst Innocenz XI. vom 28. Januar 1715 in den Reichs-Adelstand erhoben und am 1. März 1726 zum Churfürstlichen Truchseß ernannt, sodann vom Herzog Carl Albrecht von Pfalzbaieren und Carl Philipp Pfalzgraf bei Rhein als Reichs-Truchseß 1741 durch Diplom vom 19. Juni in den Reichs-Freiherrn-Stand erhoben. Er besaß Groß- und Klein-Stollenburg, war Schefen zu Bonn und verheirathet, nämlich in erster Ehe mit Anna Catharina v. Berthouff, Erbin von Körperath, Tochter von Johann Nicolaus v. Berthouff zur Houff u. Glise v. Römer, in zweiter kinderloser Ehe mit Margarethe Freiin v. Graf zu Gengen. Aus der ersten Ehe waren geboren: 1) Johann Wilhelm Jos. Reichsfrh. v. Hertmanni, 15. März 1704, Befehlshaber von Groß- und Klein-Stollenburg, Körperath zu Casbach (Er war zweimal verheiratet, nämlich in erster Ehe, die am 1. Januar 1730 geschlossen wurde, mit Maria Meidis v. Schoenberg, Erbin von Casbach, Tochter von Franz Wilh. v. Sch. zu Metzerath, Catharine Heufft, in zweiter Ehe mit Maria Theresia v. Ziegenhoven genannt Anstell, Erbin von Holtrop, Tochter von Dr. Vinand Freih. v. Z. gen. Anstell und Justine Freiin v. Gengen zu Heimerstedt. Die erste Ehe war kinderlos. Aus der zweiten stammte ein Kind, nämlich:

Ludovica Franziska Reichsfreie v. Hertmanni, Erbin von Holtrop und Proich verheirathet am 26. August 1799 mit Max v. Proich Sie starb am 2. Juli 1816 mit Hinterlassung eines Sohnes, des

Wilhelm Joseph Wolf, Rittergutsbesitzer zu Proich bei Alsdorf, geb. 25. Mai 1799 und gest. am 1. Sept. 1851, verheirathet 1824 mit Anna Maria v. Sidtman aus dem Hause Gortori. Das einzige Kind aus dieser Ehe, Alwine Wolf (geb. 25. Januar 1836), verheirathet mit Hermann Brause, Berg-Beisitzer.

B) Das zweite Kind des Johann Bernhard H., war Maria Anna H., geb. 8. Sept. 1673, verheiratet mit August Vinand Hag Bürgermeister zu Jülich.

C) Das dritte Kind war Johann Christian Hertmanni, geb. März 1672.

D) Das vierte Kind war Maria Gertrud H., geb. am 12. Februar 75, verh. mit Lambert Pirett, Eigenthümer von Debt, Amberloy, Hal, Soy und Grandham.

V. Der oben (III. 2) genannte Johann Caspar Hertmanni the von seiner ersten Ehegattin Anna Marie Christine Heister si Kinder:

1) Johannes Hertmanni, Schultheis zu Schwaborf (gest. 1714), verathet 17 Januar 1685 mit Adelheid Kessel. Er hatte nachbenannte der: 1. Johanne Josine Ursula, 2. Anna Gertrud, 3. Johann thelm, 4. Cornelius Joseph, 5. Johann Gabriel, verheirathet Jahre 1740 mit Caroline Coels, 6. Johann Caspar, gest. 1722, Jahre alt, 7. Johanne Marie Margar., Geistliche zu St. Gertrud, Johannes Andreas Michael H.

VI. Der oben (III. 4) aufgeführte Philipp Wilhelm H., te folgende Kinder:

1) Friedrich Christian v. Hertmanni, Churpfälzischer Hofrath, idicus der Jülich'schen Landstände (gest. 1741), war verheirathet mit rie Helene Christine v. Embhoven (gest. 1755).

2) Maria Anna H. (gest. 1744), verh. mit Christian Ostman, s lie., Scheffen in Köln.

VII. Der (IV. 1) genannte Friedrich Christian v. H. und en Ehegattin Marie Helene Christine v. Embhoven hatten ende Kinder:

1) Maria Gertrud, verh. 1745 mit Gerhard Ant. v. Neegen, germeister zu Düsseldorf.

2) Marie v. H.

3) Catharine Gertrud v. H.

4) Andreas v. H., Canonicus zu St. Severin.

5) Marie Sidonie v. H.

6) Johann Maximilian v. H., verheirathet mit Anna Gertrud Neegen.

7) Franz Theodor v. Hertmanni, Churpfälzischer Geh.-Rath, jül. Landstände Syndicus, Eigenthümer von Brempt, verheirathet mit ria Anna v. Krufft (gest. 1787), Tochter von Peter Nicolaus rufft und Justina Sibilla Wolf v. Weidenfeld.

VIII. Die Kinder der (VII. 7) genannten Eheleute Franz edor v. H. und Anna Marie geb. v. Krufft waren:

1) Sibilla Antonie Franciska, verheirathet im Jahre 1787 mit iginus v. Daehm. Sie starb 1828 zu Godesberg.

2) Franz Philipp v. H., Canonicus zu Aachen.

3) Helene Josepha Walburga v. S. (geb. 1753 zu Rölln 1818), verheirathet mit Johann Heinrich Reimund v. Houtheim

IX Die oben (III 5) genannten Eheleute Johann Miß und Anna Maria Sara geb. v. Schönebeck hatten 9 K.

- a) Peter Theodor.
- b) Anna Catharine Wilhelmine, verh. mit Joh. Wilh. Leopold v. Schönebeck.
- c) Joh. Bernhard, verh. mit Maria Anna Honrath aus
- d) Carl Gottfried.
- e) Johanne Gertrud, Geistliche zu St. Gertrud in Rölln.
- f) Philipp Andreas.
- g) Peter Joseph S.
- h) Anna, Geistliche in Burbach.
- i) Maria, Geistliche in Burbach.

Obige Mittheilung über die Familie Hertmanni, wove zur Verwandtschaft der unten sub VIII aufgeführten Familie v. denselb gehört, verdanke ich Herrn E. v. Dittman, der sie mit nußung der v. Hertmanni'schen Familien-Papiere verfaßt hat.

VII. Familie a Christophoris, v. Christoffels.

Das älteste Wappen: In Gold eine grüne Pflanze mit drei rothen Blumen, deren beide äußere nach unten gebogen sind. Helm mit rothgoldenem Wulst. Darauf die Pflanze wiederholt.

Später führte die Familie ein verändertes Wappen, nämlich einen rothen Querbalken in Gold, oberhalb desselben zwei rothe Blumen, unterhalb eine rothe Blume. Auf der Helm-Krone zwei roth-goldene Flügel, dazwischen eine rothe Blume.

Johann de Christophoris auch v. Christoffels, verheirathet mit Catharine v. Sinsteden zu Nörprath und Berg, Tochter von Johann von und zu Sinsteden und Leefgina v. Rittersbach zu Nörprath und Berg. Ein Sohn dieser Beiden war:

Winand v. Christoffels zu Nörprath und Berg. Er war verheirathet mit Christine v. Gressenich *), welche im Jahre 1590 im Interesse ihrer minderj. Kinder einen Vertrag schließt mit Goedert v. Rittersbach, Hermann v. Rittersbach und Nicolas v. Vorst, betreffend die Höfe Nörprath, Berg, Herrlichkeit Frizem und Haus Oberstolz auf dem Eigelstein zu Köln. Eine Tochter ders. war:

Gertrud v. Christoffels, verheirathet mit Conrad Wolf v. Weidenfeld.

Obige Angaben über die Eheleute Johann Christoffels und ihren Sohn beruhen auf einer von Herrn v. Dötman auf Grund des Freiherrlich Hertmanni'schen Archives mir gemachten Mittheilung. Vgl. auch No. 2 des Jahrganges 1881 der Zeitschrift „Niederrheinischer Geschichtsfreund“.

VIII. Die Familie v. Weidenfeld (Wiedensfeld)

Die Familie v. Weidenfeld, deren Wappen No. Wappentafeln mitgetheilt ist, war eine Kölner Patricier-Familie mit der Nachener Familie v. Schrid durch Verwandtschaft verbunden. Nach Inhalt eines von dem unten angeführten Johann v. Schrid herrührenden Stammbaumes der Wiedensfeld führt Familie in ältester Zeit den Namen Wiedensfeld genannt Wolf von Wiedensfeld.

Johannes Wiedensfeld genannt Wolf lebte, soviel von der Zahl der im Stammbaum angeführten Generationen läßt, im 14. Jahrhundert. Sein Sohn war Wolter Wiedensfeld und dessen Sohn führte ebenfalls den Vornamen Wolter. Der 2. Geschichtsschreiber Quir erwähnt einen Johann v. Weidenfeld 1463 Canonicus im Apostel-Stifte zu Köln war.*) In dem unten liegenden Stammbaume wird eine Edilia v. Weidenfeld, im Kloster Sion zu Köln, erwähnt, welche, wie wir annehmen müssen glauben, ebenfalls im 15. Jahrhundert lebte. Sie hatte zwei Brüder, wovon einer Anton, der zweite Adam hieß, wahren Vornamen der beiden anderen nicht bekannt sind. Vaters-Kinder der genannten Geschwister waren: Arnold v. Weidenfeld und eine M. M. Weidenfeld, deren Gemann M. M. Herzman

Einer der Brüder der erwähnten Edilia hatte folgende

- 1) Johann Friedrich.
- 2) Adolph, heirathete Catharina Moren oder Moriz (wie geschrieben).
- 3) Johann v. W.
- 4) M. v. Wiedensfeld, Rittmeister.
- 5) Anton Wiedensfeld, Kanzler zu Münster, verheiratet mit Sibilla v. Born. Ein Sohn dieser Weiden war Rittmeister
- 6) Anton Wiedensfeld, verheiratet mit Catharina v. Sion

Aus der Gte der beiden letztgenannten:

a) Adam Wiedensfeld, als dessen Gattin Johann Albert v. eine M. Meindorf angibt, während in einer späteren Stammtafel die Gattin des Adam W. den Namen Edilia v. Meindorf für ihr Wappen das Brustbild eines mit einer Stoffbinde versehenen Mannes in rothem Felde enthält. Andere nennen sie Meindorf.

- b) M. Weidenfeld.
- c) Anton Wiedensfeld.

*) Zeitschrift für vaterländ. Geschichte u. Alterthumsk. III. 1.

d) Winand Widenfeld, Provincial der Jesuiten.

e) Christian Widenfeld.

Der sub a genannte Adam W. hatte einen Sohn Conrad, Inhaber von Erbhöfen, der als kölnischer Rathsherr bezeichnet wird. Derselbe war verheirathet mit Gertrud Christoffels, Tochter Winand Christoffels zu Rörpsrath u. Christine v. Gressenich.

Kinder des Conrad W. und der Gertrud Christoffels waren:

- 1) Christine, Nonne im Kloster Sion zu Köln, starb 1638.
- 2) Reinerus, kinderlos gest. 1631.
- 3) Christian v. W., iuris Licent., Churpfälz. Rath, heirathet Catharine v. Cronenberg. Sie war die Tochter von Gottfried (in einem Urk. Gotthard), Churpfälzischem Geheim-Secretair und Pfennig-Meister des Henthums Berg, und der Catharine Mattenclo. Der vorliegende Vertrag des Christian Widenfeld ist geschlossen am 26. Juli 1637. Das Wappen der Catharine Cronenberg befindet sich No. 45 Wappentafeln.

- 4) Anton, verh. mit Sophie Deukmann, kinderlos gest. 1640.
- 5) Johann, Senator in Köln und Inhaber eines Buchdruckereibüchtes daselbst, heirathet Gertrud Kindius, auch Kindy, Kink und les, Tochter von Johann Kindius (auch v. Kindhauen), Buchhändler, Elise Gymnicus. (Cf. über die Familie Kinkius. Fahne, S. 224.)
- 6) Adam, Dr. jur. Gräfl. Schwarzenbergischer Rath, Oberamtmann Neustadt und Gimborn, heirathet Anna Catharine v. Jnden, deren in erster Ehe der unten aufgeführte Johann Albert v. Schrid war. uns vorliegende Ehevertrag datirt vom 9. October 1651.
- 7) Winandus, Karthäuser zu Köln, gest. 1678.
- 8) Christine Theresia, Priorin der Carmeliten in der Kupfergasse zu Köln.

Kinder des sub 3 genannten Christian v. W. und der Catharine v. Cronenberg waren, wie durch Theilungs- und Abfindungs-Urk. bestätigt wird:

- 1) Gottfried Nicolaus, Jesuit.
- 2) Anna Gertrud, unverheirathet.
- 3) Catharine Petronella Theresia, mit dem Ordensnamen bertina Theresia, Carmelite in der Kupfergasse zu Köln.
- 4) Johann Christian, Schultheiß zu Hilden, heirath. Petronella Schauer in erster Ehe und Anna Gertrud Weyler in zweiter Ehe.
- 5) Theresia, heirathet Johann Albert v. Schrid. Der noch vorhandene Ehevertrag wurde geschlossen am 11. October 1675.
- 6) Maria Margaretha, heir. in erster Ehe Johann Gerhard Caldenberg*), Churpfälzischen Rath, Sohn des Wilhelm Caldenberg

*) Der oben angeführte Johann Gerhard Caldenberg unterscheidet sich nicht mit demjenigen Wappen, welches bei Fahne in der Geschichte der Churkölnischen etc. als Wappen eines alten kölnischen Patriciergeschlechtes

und der Catharine v. Hontheim. Der vorliegende Ehevertrag ist v. 6. Mai 1671. In zweiter Ehe heirathet sie Daniel v. Limpens, Rön Spanischen Statthalter v. Falkenberg zu Herzogenrath und Vogt zu Hei

Kinder des Johann v. Wiedenfeld und der Gertrud R
lius waren:

- 1) Johann Christian, kinderlos gestorben.
- 2) Christine, Ursulinerin zu Rön (geboren im Sept. 1646 u gestorben 1702).
- 3) Gertrud, heirathet Johann Bernhard Hertmanni.
- 4) Adam, Jesuit.
- 5) Anton, kinderlos.
- 6) Conrad, Jesuit.
- 7) Utricus, anderswo Ulrich Berner.
- 8) Maria Agnes, Ursulinerin zu Rön.
- 9) Joseph, starb in Portugal.
- 10) Johann, starb an der Pest.
- 11) Anna Catharine, Nonne im h. Grabe zu Neuf.

Es werden in anderen Stammbäumen noch zwei Töchter, nam Helene und Margaretha Sibilla (geb. 1645) und ein Sohn Heinz (geb. 1649) aufgeführt.

Die Kinder des Adam v. Wiedenfeld und der Anna Catharine v. Jnden waren, wie sich aus den vorliegenden Theilun Acten, Verträgen und Notizen des Johann Albert v. Schrid ergl

- 1) Johann Christian, an der Pest gestorben.
- 2) Hermann Adam, Jesuit.
- 3) Justine Sibille, heirathet Peter Nicolaus v. Kruff

v. Caldenberg angeführt wird. Sein auf mehreren von ihm unterseigel Acten und vorliegendes Wappen enthält drei sich überkreuzende längli Körp:r, welche an beiden Seiten verbreitet sind, sodann oben und un zwischen denselben je einen Stern. Auch oben zwischen den Flügeln auf l Helmkrone befindet sich ein Stern. Als seine Kinder, welche von Calde berg stets heißen, wurden aufgeführt:

- 1) Maria Theresia, heir. Johann Theodor v. Hartman Pfälzischen Rath.
- 2) Anna Constantia.
- 3) Conrad Karl.
- 4) Theodora.
- 5) Maria Anna.

* Der oben angeführte Peter Nicolaus v. Kruff führte n dasjenige Wappen, welches Freiherr v. Ledebur und Jabne als v. Kruff's Familienwappen bezeichnen. Es liegen mir mehrere von Johann Be v. Kruff unterseigelte Verträge vor. Das Wappen auf seinem Siegel enth zwei kreuzweise über einander liegende A mit offenen Händen. Es auf dem Helme erheben sich ebenfalls 1 sch aber nicht üb kreuzen.

Keler wird im Ehevertrage vom 2. October 1642 als Doctor der Rechte, kaiserlich Schwarzenbergischer Rath und Ober-Amtmann des Amtes Neustadt und der Herrschaft Simborn qualificirt und in später mit Johann Albert Schrid geschlossenen Vergleichen als Bürgermeister von Köln aufgeführt.

- 4) Andreas, Rathsverwandter, später Bürgermeister in Köln.
- 5) Maria Elisabeth, Ursulinerin in Köln.
- 6) Susanna Maria, Nonne im h. Grabe zu Jülich.

Der oben als viertes Kind der Eheleute Christian v. W. und Catharine v. Cronenberg aufgeführte Christian v. W. hatte aus der ersten Ehe neun Kinder:

a) Anna Maria, b) Catharine, c) Maria, d) Theresia, die vier Nonnen; e) Mathias, Geistlicher zu Klosterrath, f) Johann Peter, kaiserl. Officier, g) Andreas Adam, kaiserl. Rath in Wien, h) Isabella Franziska, Geistl. zu Nonnenwerth, st. 1746, i) Gottfried.

Aus der zweiten Ehe des Christian v. W. mit Anna Gerund Weyler waren drei Töchter:

- 1) Petronella, 2) Barbara, 3) Ida; kein Sohn.

Im Jahre 1642 war nach einer vorliegenden Notiz ein Goswin Wiedenfeld, der das oben beschriebene Wappen führte, holländischer Capitain, Hofmeister des Prinzen von Oranien. Er soll auch Statthalter in Friesland gewesen sein.

Die Kinder des Peter Nicolaus v. Krufft und der Justina Sibilla Wiedenfeld waren:

- 1) Adolph, verheirathet mit Eleonore Juliana Häser in erster Ehe und mit N. N. v. Hademann in zweiter Ehe.
- 2) Albertus, Canonicus zu Bonn, starb zu Rom.
- 3) Andreas, Canonicus Scholaster zu Köln im Stifte St. Kunibert.
- 4) Peter Joseph (gest. 11. Mai 1774), verheirathet mit Elisabeth Stephie v. Roperg.
- 5) Jobocus, kinderlos.
- 6) Ferdinand, kinderlos.

Die Kinder des sub 1) genannten Adolph v. Kr. waren:

- 1) Peter Andreas, Canonicus Scholaster zu Köln im Stifte St. Kunibert.
- 2) Justine v. Krufft, Ehegattin des Johannes Wolfgang Ponthheim.
- 3) Maria Anna, verheir. mit Franz Theodor v. Hertmanni.
- 4) Peter Joseph, kaiserlicher Hofrath zu Wien, heirathete daselbst 13. Juli 1769 N. de Haan.

Kinder der beiden Letzgenannten waren:

- 1) Peter Joseph Mathias, geb. den 11. August 1770.
- 2) Catharine Theresia, geb. 12. August 1771.
- 3) Ein am 9. September 1776 geborener Sohn, der gleich nach der Geburt starb.
- 4) Eine am 17. August 1777 geborene Tochter.

IX. Familie v. Mattencloot.

Das Wappen dieser Familie No. 47 der Wappen-Tafeln nachstehend mitgetheilten Nachrichten über dieselbe entnehme ich die Notizen, welche sich unter den v. Schriebl'schen Familienpapieren befinden.

Als ältester Stammvater wird darin aufgeführt Tilman Mattencloot, der 1460 zu Geseke lebte. Sein Sohn:

Albertus Mattencloot, Rathsherr und Bürgermeister zu Geseke, starb 1529 im Alter von 97 Jahren, nachdem er in drei Ehen gelebt. Aus erster Ehe mit Christine Holta, welche am 22. 9. 1484 starb, stammte ein Sohn, Cyriacus M., geboren 1461: der zweiten Ehe mit Agathe de Palude stammte ein Sohn, Albertus, wohnhaft zu Büttentrede. Dieser hatte zwei Kinder, nämlich eine Tochter, Elisabeth, welche den Johann Krane, Bürgermeister zu Büren, heirathete¹⁾ und einen Sohn, der ebenfalls Albertus Mattencloot hieß, in den geistlichen Stand trat und Pfarrer in Münden war. Aus der dritten Ehe des im Jahre 1529 verstorbenen Albertus Mattencloot mit Pacifica Brenden stammten 1) Andreas Mattencloot, 2) Johannes, Bürgermeister zu Geseke, st. 1539, nachdem er verheirathet gewesen mit Anna Beseken. 3) Gertrud, verheirathet mit Johann Klütten.

A. Ältere Linie der Familie Mattencloot. Nachkommen des Cyriacus M. des Sohnes erster Ehe von Albertus M. (II).

III. Der genannte Cyriacus M. wohnte zu Geseke und starb daselbst am 29. August 1548. Aus seiner Ehe mit Elisabeth Ivelmans waren geboren:

1) Christophorus Mattencloot, geb. 14. April 1514, wohnhaft zu Paderborn, gest. 26. Sept. 1588. Er hatte nur eine Tochter, Catherine, verheirathet mit Franz Lücken.

2) Gabriel, vide sub IV.

3) Alhard Mattencloot.

IV. Gabriel M. (III. 2), geboren 1523, Jülich- u. Bergisch Geheimen Secretarius, auch Protonotarius des Jülich- und Bergisch-

¹⁾ Es ist dabei eine Stammtafel der Familie Mattencloot, welche in der Mitte des 17. Jahrhunderts angefertigt ist. Der unten sub VII. 3) erwähnte Joachim wird darin als noch lebend und als studiosus iuris qualificirt.

²⁾ Ein Sohn desselben, der ebenfalls Johann Krane hieß, wurde Bürgermeister zu Geseke.

Hofgerichtes. Er starb 1598 am 11. August, Nachts um 11 Uhr. Aus seiner am 29. Januar 1551 mit Anna v. Winkelhausen geschlossenen Ehe stammten zwei Söhne:

1) Joachim, Jülich- und Bergischer, auch Churfürstlich Brandenburgischer, Pfalz-Neuburgischer Geheimer Rath und Hofgerichts-Commissarius, geboren den 6. Juli 1552, gest. 23. April 1620, war am 2. Februar 1588 verheirathet mit der im Jahre 1562 geborenen und im Jahre 1628 verst. Adriane Schreiner.

2) Nicolaus, Richter des Amtes Solingen, geb. 14. April 1556, gest. 1613, verheirathet mit Guda (Gueda oder Judith) v. Neuenhausen. Sie war geboren 1579 und starb 1619. Ihre Eltern waren Johann v. Neuenhausen und Catharine v. Pempelfort.¹⁾

V. Die sub IV. 1) genannten Eheleute Joachim Mattenclot und Adriane Schreiner hatten nachbenannte Kinder:

a) Anna Mattenclot, geb. 27. April 1584, gest. 23. Januar 1642, verheirathet am 10. Sept. 1606 mit Thomas Vorken, Richter zu Werden, hater Vogt zu Mühlheim.²⁾

b) Gabriel M., geb. 30. October 1585, gest. 1656, Jülich- und Bergischer Rath, Referendar und Archivar, Ehemann der im Jahre 1654 verstorbenen Catharine Lauffs. Siehe unten sub VII.

c) Hildegerus M. (geb. 20. März 1588, gest. 15. Aug. 1634), Fürstl. Pfalz-Neuburg. Rath und Referendar, verh. mit Catharine Schopen, Tochter von Johannes Schopen zu Elstorf u. Margarethe Harpers.

d) Johann M., geb. 31. Sept. 1590, gest. 16. Sept. 1620, war unverheirathet.

e) Wilhelm M., geb. 20. October 1593, gest. 18. October 1605.

f) Margarethe M., geb. 1596, gest. 29. Dez. 1675 zu Düsseldorf, verh. seit 1627 mit Doctor der Medicin Winand v. Rebinghoven, Pfälz. Hofrath, gest. 1631 zu Düsseldorf.

g) Bernhard M., Kellner zu Angermünd, starb 1643, kinderlos.

h) Gertrud, geb. 22. März 1602, verheirathet mit dem Jülich- und Bergischen Kammer-Rath Gottfried Kuland, kinderlos.

VI. Die oben unter IV. 2) aufgeführten Eheleute Nicolaus Mattenclot und Guda auch Gueda v. Neuenhausen hatten nachbenannte Kinder:

1) Gabriel, geb. 23. September 1581, gest. 27. October d. J.

2) Elisabetha, geb. 30. März . . . *) gest. 2. März 1585.

¹⁾ Das Wappen der Familie Neuenhausen enthielt ein rothes Gebäude auf silbernem Felde.

²⁾ Aus dieser Ehe waren vier Kinder, nämlich: 1. Adriane, (geb. 1607), verheirathet mit Ewald Bachmann, Rentmeister zu Blankenberg, und 2. Agnes, verheirathet mit Kammer-Rath Bernhard Wendelin, Ober-Schultheis zu Vorsk. 3. Joachim Vorken, unverh. 4. Judith Vorken.

³⁾ Im Stammbaum ist die Jahreszahl 1582 angegeben, offenbar in Folge eines Schreibfehlers.

3) Anna, geb. 23. Mai 1584, gest. 1635, verheirathet in erster Ehe mit Henricus Pontinus, Bergischen Secretarius, in zweiter Ehe mit Johann Tegeeder genannt Thnr, iuris utriusque doctor¹⁾ und Julius-Bergischer Pfenningmeister (gest. 1635).

4) Gabriel M., geb. 31. Aug. 1586, Churpälz. Heideb. Schultheis. zu Freudenheim, starb am 25. September 1619.

5) Catharine M., geb. 17. December 1588, verheirathet mit Gottfried Cronenberg, Pfalz-Neuburgisch-Bergischem Secretarius und Julius-Bergischem Pfenningmeister.²⁾

6) Johannes Mattenclof, geb. 26. Mai 1592, Guardian zu Limburg, gest. zu Deuren den 14. Mai 1621.

7) Nicolaus M., gest. 5. November 1601.

8) Cyriacus M.

VII. Die sub V. b) aufgeführten Eheleute Gabriel M. und Catharine Laufs hatten vier Kinder:

1) Franz Hildeger M., geb. 1631.

2) Adriane, geb. 1633, starb in demselben Jahre.

3) Joachim M., geb. 1632, Referendar, Richter zu Mettmann, verh. in erster Ehe mit Agnes Broff, Tochter Johann Wilhelms zu Miltendorf und der Maria Cath. v. Menden gen. von der Brügger, in zweiter mit Sabella v. Goesfeld.

4) Anton Heinrich, geb. Juni 1636, Kreuzbruder, gestorben 1654 zu Düsseldorf.

VIII. Die sub V. c) aufgeführten Eheleute Hilgerus M. und Catharine Schopen hatten vier Kinder, nämlich:

1. Joachim Johannes Mattenclof, geb. 27. März 1629, heir. 1650 Maria v. Löwenich. (Siehe sub X.)

2) Gabriel M., geb. 1621, starb 1628.

3) Ida Maria M., geb. 1623, gest. 1628.

4) Anna Margaretha, geb. 1629, Ursulinerin zu Köln.

¹⁾ Kinder der zweiten Ehe waren:

1) Judith Tegeeder genannt Thnr, verheirathet mit Johannes Einsfeld, k. u. k. Pfalz-Neuburgischer Secretarius.

2) Johannes Theodor T. gen. Th. k. u. k. Pfalz-Neuburgischer Rechenmeister.

3) Nicolaus T. gen. Th., Jesuit.

4) Gabriel T. gen. Thnr.

5) Hilgerus T. gen. Th.

6) Anna Catharine T. gen. Thnr, welche den 29. August 1650 den Hildesheimischen Rath i. u. Dr. Johann Peter Wengler heirathete.

²⁾ Aus dieser Ehe vier Kinder, nämlich: Judith Cronenberg, Johannes Gabriel Cr., Nicolaus Cronenberg, iuris utriusque Dr., Catharine Cronenberg, verheirathet mit Christian Biedenfeld.

IX. Die unter V. f) genannten Eheleute Dr. Winand v. Redinghoven und Margarethe Mattencloot hatten 4 Kinder, nämlich:

- 1) Cäcilia Adriana, geb. 29. Jan. 1623 starb 18. Febr. 1624.
- 2) Helena, geb. und gest. am 9. October 1626.
- 3) Helene Gertrudis, geb. 5. Febr. 1627, gest. am 16. dess. Mts.
- 4) Johann Godofred v. Redinghoven, geb. 10. Nov. 1628, Berg. Hofrath, Director der Archive, gest. 20. August 1698, verheirathet 3 mit Elisabetha v. Ley zu Büllgenaw. Sie starb 1678. Kinder der Beiden waren: a. Johann Gottfried Freiherr v. Redinghoven,*) verheirathet im Jahre 1687 mit Maria Theresia v. Janzen zu Erghel. b. Anna Margaretha v. R., verheirathet mit Johannes Jacobus Boneuz, kurfälz. Geh.-Rath. Der sub a erwähnte Johann Gottfried hatte einen im Jahre 1691 geborenen Sohn Johannes Conrad v. Redinghoven, der in erster Ehe seit 17. October 1717 mit Maria Alb. Pauline Gräfin v. Verloof-Quaedf., in zweiter mit Anna Margaretha v. Wymar verheirathet war.

X. Die Eheleute Joachim Johannes Mattencloot und Maria v. Löwenich (oben VIII. 1) hatten zwei Söhne:

- 1) Johann Peter Mattencloot, Probst und Canonicus zu Neisse.
- 2) Bartholomäus Godofredus Mattencloot, des Fürstbischofs zu Breslau Rath und Geheimer Secretarius.

Die beiden zuletzt genannten Brüder Mattencloot erhielten 1639 den 5. Mai den böhm. Ritterstand, nebst dem Incolat und Verleihung ihres Wappens mit dem Löwenich'schen, und der sub 2) angeführte Bartholomäus Gottfried ist der Stammvater der jetzt in Oesterreich existirenden Freiherrlichen Familie v. Mattencloit.

XI. Der oben sub VII. 3) angeführte Joachim Mattencloot trat aus der ersten Ehe mit Agnes Proff zwei Kinder: Johann Wilhelm M., Geistl. zu Brauweiler und Maria Anna M. Aus der zweiten Ehe des Joachim M. mit Isabella v. Coesfeld kamen 1) die im Jahre 1662 geborene Helene M., welche den Johann Wilh. v. Proff, Vogt zu Jülich und Amtmann zu Voslar, verheirathete, und 2) Anna Margarethe Mattencloot, Ehegattin des Oberst M. Sarribas. Letztere hatte nur eine Tochter, Maria Anna Sarribas, welche unverheirathet starb. Die Eheleute Johann Wilhelm v. Proff und Helene Mattencloot hatten fünf Kinder:

- 1) Maria Anna v. Proff, verheir. mit M. Daniels, Vogt zu Ebenbroich.
- 2) Constantia v. Proff starb unverheirathet.

*) Joh. Gottfried v. Redinghoven wurde am 14. März 1712 den Freiherrn-Stand erhoben.

3) Johann Heinrich Constantin v. Pr., get. 24. Juni 1698 zu Jülich, Canonicus zu Neuf.

4) Hermann Kaspar v. Pr., get. 16. April 1695 zu Jülich, Canonicus zu Jülich.

5) Ignatius Godofredus Julius v. Pr., geb. im November 1700 Vogt zu Jülich, gest. 18. April 1744, verh. seit 5. April 1723 mit Maria Anna Danielsk.

Aus der Ehe der beiden zuletzt Genannten stammten:

1) Maria Antoinette v. Proff, unverheirathet.

2) Anna Elisabeth Franziska, verheirathet in erster Ehe mit Heinrich v. Schrid, in zweiter Ehe mit Franz Freiherrn v. Hürt.

3) Maria Anna v. Proff, unverheirathet.

4) M. M. v. Proff, unverheirathet.

B. Jüngere Linie der Familie Mattenclof, abstammend von Johann M., Sohn des im Jahre 1529 verstorbenen Albertus Mattenclof, aus dessen dritter Ehe mit Pacifica Brenden.

Der im Jahre 1529 verstorbene Johann Mattenclof, Bürgermeister zu Geseke, hatte von seiner Ehegattin Anna Peheler zwei Söhne, nämlich: 1) Mardus M., der 1566 mit Frau und Kindern an der Pest starb. 2) Albertus M. zu Geseke. Der Sohn des letztern Mardus M., war dort Bürgermeister. Sein Sohn war Hermann Mattenclof, Richter zu Geseke, der 1609 noch lebte und vier Kinder hatte, nämlich:

1) Catharina.

2) Laurenz M., Jesuit.

3) Samuel M., der mit seiner Gattin Maria Busenbort einen Sohn, Joachim Mattenclof, Canonicus zu Werresheim, hatte.

4) Christophorus M., der unverh. im böhmischen Kriege fiel.

I. Familie Harper, Harpers, Harpersch oder Harperz.

Die Familie H. ist eine alte Dürener Patrizier-Familie, deren Wappenschild unter den Ahnen-Wappen, welche sich auf dem Epitaphium des Canonicus Goswin Schrid befinden, oben mitgetheilt ist. Auf dem Helm des Wappens befindet sich ein blau und goldener Wulst, worauf zwei Büffelhörner sich erheben, zwischen welchen der Wappenschild wiederholt ist.

Zur Familie gehörte Gerhard Harpers, der als Bürgermeister zu Düren den Bau des dortigen früheren Rathhauses, welches 1543 zerstört wurde, im Jahre 1520 begann. Er war verheirathet mit Catharine v. Thorr (auch Thorre, Thurre).¹⁾

Der in der von der Ketten'schen Sammlung enthaltene Stammbaum der Familie H. enthält die Angabe, es hätten die beiden genannten Eheleute einen Sohn Johannes gehabt, welcher der Vater der beiden Brüder Johann Harpers zu Landskron und Thomas Harpers und somit der Stammvater aller unten genannten Mitglieder der Familie Harpers gewesen. Hiergegen spricht die im ersten Anhang sub II angeführte Urkunde, auf Grund deren ich annehme, daß im Jahre 1573 keine Söhne oder männliche Nachkommen von Söhnen der Eheleute Gerard Harper und Catharina v. Thorr existirten.

I. Nach unseren Familien-Notizen²⁾ hatte Thomas Harper einen Sohn Adolph Harper, verheirathet mit Clara v. Steinhauß und die Kinder dieser beiden Eheleute waren:

- 1) Ursula H., verh. mit Johann v. Inden.
- 2) Adelheid (starb 1576), verh. mit Goswin Nickel (starb 1557).
- 3) Maria, starb unverheirathet.
- 4) Adolph, verh. mit Maria v. Hillensberg.
- 5) Catharina, v. mit Caspar Sengel, Schultzeiß zu Jülich 1569.

II. Die sub I, 4) aufgeführten Eheleute Adolph Harpers und Maria v. Hillensberg hatten folgende Kinder:

- 1) Adolph, verh. mit Gudula Schopen³⁾, wovon nur eine Tochter, verh. mit N. Ruell, aber kinderlos.

¹⁾ Man sehe über ihre Familie oben Seite 4, Anm.

²⁾ Unter den genealogischen Notizen unseres Familien-Archives befinden sich mehrere Stammtafeln, die eine Zusammenstellung derjenigen Nachkommen der sub 1, 2, 4 und 5 genannten Kinder des Adolph Harper und der Clara v. Steinhauß, welche im Anfang des vorigen Jahrhunderts lebten, enthalten. Auf einer dieser Stammtafeln hat Notar Baur zu Aachen im Jahre 1706 die Uebereinstimmung mit einer ihm vorgelegten alten Schrift attestirt.

³⁾ In einer anderen Stammtafel Margaretha Schopen.

2) Theodor oder Derich (Dleberich), verh. mit Eva Hammers, wovon ein Sohn, Adolph Harper, der nach den Eltern unverheir. starb und als nominis ultimus in einer von unseren Notizen bezeichnet ist.

3) Margaretha Harper, v. mit Johannes Schopen zu Gistorf.

4) Maria Harper, v. mit Heinrich Göllich. Sie war 1596 Wittwe.

III. Nach Inhalt der in der von der Ketten'schen Sammlung und in der Alfster'schen Sammlung Bd. 49, enthaltenen Stammtafeln der Familie Harpers hatten die oben sub I angeführten Eheleute Adolph Harpers und Clara v. Steinhaus außer den sub 1-5 erwähnten Kindern noch einen Sohn Johannes, verheirathet mit Frixa Maubach von Kreuzau. Beide Eheleute hatten einen Sohn, Johannes, verheirathet in erster Ehe mit Catharina Bach, in zweiter Ehe mit Adelheid Boffeler. Aus der ersten Ehe stammte die Cordula Harpers, verheirathet zuerst mit Johann Lauterbach, später mit Thomas v. Jnden.

Aus der zweiten Ehe des Johannes H. mit Adelheid Boffeler stammte: Franz Harpers, verheirathet mit Frixa Kemp. Von ihnen drei Kinder:

1) Bartholomäus, gest. 1641.

2) Sophie, starb unverheirathet.

3) Erasmus H., verh. in erster Ehe mit Margarethe Lechenich, in zweiter Ehe mit Mechtilbe Mundt.

Kinder des Erasmus H. und der Margaretha Lechenich waren:

a. Margarethe, verheir. mit N. Lenneq.

b. Edmund, Karthäuser.

c. Bartholomäus, Karthäuser.

d. Maria Annuntiata.

Aus der Ehe des Erasmus H. und der Mechtilbe Mundt war ein Sohn Erasmus H.

4) Cordula, verh. mit Edmund Lechenich.

IV. Der erwähnte Stammbaum in der von der Ketten'schen Sammlung enthält die Angabe, daß der oben sub I genannte Thomas H. verheirathet war mit Regine Wolf, daß ferner sein Vater Johannes H. noch einen anderen Sohn, nämlich Johannes H. zur Landskron hatte. Letzterer soll der Vater von Winand Harpers zur Landskron, der mit Bela von der Hecken verheirathet war, gewesen sein. Ein Sohn der letztgenannten Eheleute war Johannes H. zur Landskron, verheirathet zuerst mit Bela Douvenrath, später mit Odilia Stutt. Aus der zweiten Ehe waren folgende Kinder:

1) Christian Harpers (starb 21. Aug. 1592), verh. mit Agathe v. Geilenkirchen (starb 24. Juli 1616). Er gehört zu den Vorfahren der Familie Codoneus oder Codone.

2) Goddard Harpers, verh. mit Maria Schulgens.

3) Gerard Harpers, Canonicus zu Heinsberg, Fürstlich Jülich und Bergischer Geheim-Secretär.

V. Die oben sub I. 5) aufgeführten Eheleute Caspar Sengel und Catharina Harpers hatten folgende Kinder:

- 1) Maria Sengel, verh. mit Adam v. Beed, Pfenningmeister zu Jülich, welcher 1611 starb.
- 2) Johannes Sengel, verh. mit Cäcilia Nidel.
- 3) Johanna Sengel, verh. mit Peter Niz.

VI. Die sub V. 1) erwähnten Eheleute Maria Sengel und Adam v. Beed hatten nachbenannte Kinder:

- 1) Mathias v. Beed.
- 2) Mechtilbe v. Beed, gest. 13. Febr. 1662, verh. mit Johannes Copperz, Consul zu Jülich, gest. 3. Mai 1662.
- 3) Catharine, verh. mit Heinrich Heimbach.
- 4) Cäcilia, verh. mit Diederich Speckheuer, iur. utr. licent.
- 5) Clara B., verh. mit Adam Codoneus (Codoné, Codoney), Ehef. und Bürgermeister zu Jülich, verheirathet seit 17. November 1598.
- 6) Adolph v. Beed, verh. mit Catharina Herl.
- 7) Peter, Canonicus des Stifts zu Aachen.¹⁾
- 8) Caspar, Dechant zu Münsterfels.
- 9) Maria Regine, Meisterin zu Benau, starb 21. Dezember 1662.

VII. Die sub V. 3) genannten Eheleute Peter Niz und Johanna Sengel hatten folgende Kinder:

- 1) Peter, Franziskaner, Guardian des Klosters Bethanien zu Düren.
- 2) Caspar, Besizer von Etgendorf, Amtmann zu Güsten, † 1651.²⁾
- 3) Catharine, v. 30. Juni 1609 mit N. Moraeus, iur. utr. lic.
- 4) Anna, verh. mit N. Baron de Keneffe.

VIII. Die Eheleute Bartholomäus v. Loevenich und Adelheid Sengel (sub V. 4) hatten folgende Kinder;

- 1) Barthol. v. Loevenich, verheir. mit Catharina Neuthen, starb 6. Juni 1655.
- 2) Clara, verh. mit N. Albenhoven.
- 3) Caspar v. L.
- 4) Johanna, verh. mit Georg v. Stücker gen. Hochstetter.
- 5) Peter v. Loevenich, Canonicus zu Jülich, starb 6. Juli 1656.
- 6) Noch Töchter, welche Nonnen waren.

IX. Die Eheleute Clara v. Beed und Adam Codoneus hatten folgende Kinder:

- 1) Heinrich Adam, Jesuit.
- 2) Johannes C., Jesuit.
- 3) Maria Codoneus, Nonne.
- 4) Catharina Codoneus, Nonne.
- 5) Peter Codoneus, i. utr. Dr., Schultheis der Stadt und des Hauptgerichtes zu Jülich, verh. mit Regine Janzen.

¹⁾ Man vergl. Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Vereins, 1. Band, S. 230.

²⁾ Von ihm stammten die Freiherrn v. Niz zu Etgendorf und Niederpt ab. Sein Vater Peter Simonius gen. Niz, iur. utr. licent., hatte d. Prag 12. Jan. 1604 den Reichsadelstand mit dem Palatnat erhalten.

XI. Heufft.

Wappen: In Silber ein schwarzes Andreaskreuz, oben von einem Engelskopf begleitet. Im Helm zwischen silbernem Flug der Schild wiederholt.

Den nachstehenden Mittheilungen über die Familie ist ein im Besitze des Herrn G. v. Lidtman sich befindlicher, gemalter Stammbaum der Familie Heufft zu Grunde gelegt.

I. Arnold Heufft, gest. 1431, in der Carthause zu Muremend begraben, heir. Agnes Heufft, Tochter des Hieronymus Heufft und der Louise van den Grindt. Sein Sohn:

Diederich Heufft, gest. 4. März 1471, heirath. 28. October 1451 Hillegonde v. den Grindt, Tochter von Johann v. d. G. Kinder des Diederich Heufft sind:

1) Diederich Heufft.

2) Arnold Heufft, 1496, heir. Sibilla v. Hancn vom Herr. Tochter von H. und Mechtildis Heesmans.

Arnold hatte folgende Kinder:

a. Christoph Heufft, heir. Catharina Stremers.

b. Anna Heufft, † 1572, heir.: 1. Adolph v. Nonen zu Noermont.

2. Meinrad v. Niederhoben gen. Löbenich.

c. Theodor Heufft, heir. Catharina Verden, Tochter v. Diederich B. und Adelheid van den Grindt.

d. Johann Heufft, Carthäuser Mönch.

e. Gottfried Heufft, heir. Catharina Schel.

f. Maria Heufft.

II. Die Kinder des sub I. 2) c. genannten Theodor Heufft sind:

1. Theodor Heufft, geb. 28. Juli 1591, heirathete Gertrud v. Grendten, geb. zu Noermont 29. Nov. 1624, 34 Jahre alt, bei den Grengbrüdern zu Noermont begraben, wo ihr Grab auf einem Altar ist. Ihr Sohn Arnold Heufft heir. Anna v. Steinen, geb. 30. August 1625 zu Noermont kinderlos, bei den Grengbrüdern begraben.

2) Arn. Heufft zu Bonn, geb. 1. Sept. 1697, heir. Sib. Stri.
v. Gille Heufft.

3) Johann Heufft zu Gelmshera, geb. 1611, heir. Catharina v. Weffelen, Tochter von H. v. B. und Cath. Stremers.

III. Die Kinder des sub I. 2) e. genannten Gottfried G. sind:

1) Maria v. heir. Diederich Spreuel.

2) Gottfr. v. heirathete a. Christoph Gremer, b. H. von Rom, c. Johannes v. Zalm.

IV. Die Kinder des sub II. 2) genannten Arnold Heufft sind:

1) Theodor H., gest. 1. Februar 1597, heir. Sibilla v. Wicham Nymwegen. Seine Tochter Sibilla H., gest. 8. Mai 1625 zu Moers, heir. 1614 Gerhard Buytlinck.

2) Catharina Heufft, gest. 16. October 1605 zu Kaiserswerth, 1582 Theobald Erlenwein, Curföln. Kreis-Commissar, Schultheiß inn und Uerdingen.

3) Arnold Heufft, Curföln. Kammer-Rath, Geheimsecretär, Eigener der Sternenburg bei Bonn, gest. 1626, heir. Clara Maria Mars Bonn. Er hatte einen Sohn: Daniel Heufft, Rathsherr zu Köln, zu Bonn 1617, gest. 1670, heir 25. Sept. 1647 Catharina Düffel.

Dessen Kinder sind:

Hans Thomas Heufft.

Arnold Heufft.

Christine H.

Johann Peter H.

Margaretha H.

Adolph Daniel Heufft, *) Köln. Senator, † 29. März 1726, 61 Jahre alt, heir. Maria Anna Cath. v. Buschmann und hatte einen Sohn Johann Peter Heufft.

Clara Heufft, geb. 1651, heir. 7. November 1688 Johann Wilhelm v. Fürth, gest. 3. Sept. 1698. Die Ehe war kinderlos.

Catharina Heufft, heir. Franz Wilh. v. Schönheim, Köln. Geh. Rath.

Elisabeth Heufft.

V. Die Kinder des sub II. 4) gen. Johann Heufft sind:

1) Agnes Heufft, heir. Gerhard v. Lingenich zu Aachen.

2) Catharine Heufft, heir. Johann Mittelman.

3) Diederich Heufft, heir. Anna Maria Lils.

4) Johann Heufft, Königl. franz. Rath, Secretär, niederländ. Commissar zu Paris, in Paris vermählt.

5) Elisabeth Heufft, heir. Andreas Schönenberg zu Köln.

6) Christoph Heufft zu Heinsberg heir. Agnes v. Beed.

7) Anna Heufft, heir. Peter Fabritius gen. Gressenich.

VI. Die Kinder des sub V. 3) gen. Diederich Heufft sind:

1) Jannick H. zu Dortrecht.

2) Johann H., heir. 1638 Sibilla Deutz.

3) Catharina H.

4) Arnold H.

*) Im 24. Hefte der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Seite 326, wird angegeben, daß sich in Bonn über dem Eingang ehemaligen Welschnonnen-Kloster zwei von einer Krone überragte Wappen n., von denen das eine ein Andreaskreuz, und das andere einen mit leerblättern besetzten rechtschrägen Balken enthält, und darunter die Aufschrift angebracht ist: Adolph Daniel d'Heufft Insigno Bienfaiteur de **Maison Decédé le 26 de Mars l'An 1726.**

5) Mathias H., heir. Elisabeth Beheim zu Amsterdam.

6) Theodor H., heir. Maria de With.

Seine Kinder sind:

a. Diedrich H., heir. Isabella Deug.

b. Anna H.

c. Jacob H.

7) Anna H., heir. Thomas Cletscher.

8) Elisabeth H., heir. Andreas Mumm van Hondringe.

9) Maria, heir. Johann de Wall.

10) Sara Barbara, heir. Gabr. de Paulwier, Herr zu St. Ant

VII. Die Kinder des sub VI. 2) genannten Jean Heuf und der Sibilla Deug sind:

1) Anna Catharina Heufft.

2) Elisabeth H.

3) Sara H.

4) Arnold H.

5) Isabella H.

6) Constantia H., heir. Johann Lote.

7) Johann Hieronymus H.

8) Gedeon H.

9) Joseph H.

VIII. Die Kinder des sub VI. 5) genannten Mathias Vessiger von Buttingen, Zandvoort und Oyen, (heir. 1. Elisabeth Beheim aus Amsterdam, 2. Maria Eivers) sind:

1) Anna Constantia H., heir. Adrian Busero de Gienhov

2) Johann Diedrich*) H. zu Buttingen und Zandvoort verh.

Agnes Pauw tot Heemskede. Sein Sohn war Mathias Heufft.

3) Mathias H. zu Oyen.

4) Leonhard H.

5) Maria H., heir. N. Schaap van dem Daem.

6) Maria H., jung gestorben.

7) Gabriel H.

IX. Die Kinder des sub V. 6) genannten Christoph Hen zu Hinsberg und der Agnes v. Weck sind:

1) Margaretha H., heir. David de la Croix.

2) Anna H., verh. mit Luffrid v. Osterwid.

3) Gerhard H.

4) Gottfried H., heir. Maria Mandat

5) Catharina H., heir. Octavio de Strada, baron d'Aubin et de Courmon.

6) Johannes H., heir. Louise Regnon de Chaligne.

*) Dieser Diedrich ist wohl identisch mit dem Diedrich Hoenst, welcher 1602 vom Kaiser Leopold ein Adelsdiplom erhielt. In Königlich der 1 berlande existiren noch Junkherren Hoenst, welche von diesem Dicht abstammen dürften.

XII. Familie Wolf zu Randerath.

Den Namen Wolf führen am Niederrhein viele Familien. Ich erkläre dieses dadurch, daß die katholische Kirche mehrere Heiligen des Namens Lupus verehrt, unter welchen vermuthlich der heilige Lupus von Trojes der in unserer Gegend am meisten bekannte in früherer Zeit gewesen ist. Diejenige Familie Wolf, deren Wappen ich Nro. 32 der Wappentafeln mitgetheilt habe *), war im 16. Jahrhundert zu Randerath ansässig und viele Jahre hindurch ist das Amt des Vogtes zu Randerath von Mitgliedern der Familie bekleidet worden. Nach Inhalt eines in unseren Familien-Notizen vorhandenen Auszuges aus den Lehnbüchern zu Heinsberg, welcher im 17. Jahrhundert angefertigt worden, haben folgende Mitglieder der Familie existirt:

I. Johann Wolf, lebte 1400 und hatte zwei Söhne:

1) Tilmann Wolff, Besitzer des Gutes Groß-Kunkel 1445, hatte eine Tochter, verheirathet mit Johann v. Belrath gent. Meuter, welcher 1451 mit Groß-Kunkel belehnt wurde.

2) Gerhard Wolff, Canonicus zu Heinsberg.

II. Der sub I. 1) genannte Tilmann Wolf war verheirathet mit N. v. Greyn, Tochter und Erbin des Johannes v. Greyn zum Lohn. Seine Kinder waren:

1) Tilmann Wolf zum Lohn, 1517.

2) Elisabeth Wolf.

III. Tilmann Wolf zum Lohn (II. 1) hatte einen Sohn:

IV. Carfilius Wolf, Vogt zu Randerath 1535, dessen Sohn

V. Johann Wolf, auch Vogt zu Randerath, war.

*) Das von mir Nro. 31 mitgetheilte Wappen befindet sich, wie ich von Herrn v. Dibtman vernahm, auf einem Siegel des Goddard Wolf, Vogt zu Randerath, an einer Urkunde des dortigen Gerichtes im gräflich Mirbach'schen Archive auf dem Schlosse Harf. Ich glaube, daß die Familie dieses Wappen nur vorübergehend geführt hat. Das in unseren Familien-Notizen enthaltene Bild des Wappens Nro. 32 ist allerdings nur nach einem in der Kirche zu Würm vorhanden gewesenen Todtenschild angefertigt. Aber das Wappen der Anna Forken an dem Nro. XVI des zweiten Anhangs gezeichneten Altar-Steine enthält im oberen Felde das Zeichen, welches der Vogt Forken in dem Wappen-Schild auf seinem Siegel führte, und auf dem unteren das Wolf'sche Wappen, welches das der Mutter der Anna Forken war. Dort ist aber ein doppelter Adler zu finden. Auch das Wappen der Familie Wolf in der von der Ketten'schen Sammlung enthält einen Doppelt-Adler.

Nach ihm war im Jahre 1599:

VI. Gobbart Wolf, Vogt zu Randerath. Derselbe war verh. mit Maria Engelen. Er starb 1614 und Maria Engelen starb 1609. Gobbart Wolf erwarb im Jahre 1599 das Ritterliche Lehngut Klein-Sierstorf. Sein einziges Kind war Agnes Wolf, verheirathet mit Thomas Borken, Vogt zu Randerath und zu Eschweiler, und das einzige Kind der beiden letztgenannten Anna Borken heirathete den Wilhelm v. Fürdt genannt Brewer.

Nach Inhalt eines in der von der Ketten'schen Sammlung enthaltenen Stammbaumes hatte der sub V. aufgeführte Johann Wolf folgende Kinder:

- 1) Den sub VI genannten Gobbart Wolf.
- 2) Eine Tochter, verh. mit Gerhard Bordsels.
- 3) Margaretha Wolf, unverheir.
- 4) Maria, heirathete Carl Wirg.
- 5) Carl Wolf von der Warden. Von ihm stammte wohl die Maria v. Wolf zu Warden, welche um das Jahr 1640. Wilhelm Hugo v. Frenz heirathete.
- 6) Johannes, Vogt zu Randerath. Er hatte sechs Kinder, nämlich vier Töchter und zwei Söhne, von welchen einer, Carl Wolf, Gerichtschreiber zu Wassenberg war.

Unsere Familien-Notizen erwähnen weder den Johannes Vogt (unter No. 6), noch sonst einen der Geschwister des Gobbart Wolf.

XIII. Familie v. Collenbach.

Das Wappen dieser Familie ist ein quadrirtes mit Herzschild und einem unten eingeschobenen Spidel. Das erste und vierte Quartier enthalten einen grünen Baum auf grünem Rasen im silbernen Felde, das zweite und dritte Quartier im goldenen Felde einen rechts hängenden blauen, mit drei Kugeln belegten Bach. Das Mittelschild, der Länge nach getheilt, enthält auf der rechten Seite einen alben schwarzen Adler im goldenen Felde, auf der linken Seite drei aus gebogene silberne Ballen rechts schräg im rothen Felde. In dem Spidel befindet sich ein weiß und roth in die Quere getheiltes Herzschildlein mit drei silbernen Nesselblättern und drei Nägeln wechselweise umgeben. Oben auf dem Schilde drei Helme und auf dem der beiden Seitenhelme eine Fahne, worauf das Wort „Pax“ in goldenen Buchstaben sich befindet.

Durch Diplom vom 1. November 1771 erhob Kaiser Joseph II. die Brüder Heinrich Gabriel, Franz Rudolph und Peter Ferdinand v. Collenbach in den Reichs-Banner-Freiherrn-Stand. Wie in dem Diplome bemerkt wird, gehörten diese drei Brüder zu einer angehenen Familie des Herzogthums Berg.

I. Der zuerst angeführte Heinrich Gabriel v. Collenbach war im Jahre 1736 dem österreichischen Ambassadeur v. Lichtenberg, als derselbe nach Berlin gesendet wurde, als Gesandtschafts-Secretär eigegeben worden. Später war er wirklicher Kaiserl. Königl. Hofrath, geheimer Staats-Official und Schatzmeister des Militärischen Maria-Theresia-Ordens. Er fungirte als Vertreter Oesterreichs bei den Hubertsburger Friedens-Verhandlungen und hatte in Anerkennung der Verdienste, welche er sich bei diesen Verhandlungen erworben, schon vor dem oben erwähnten Diplome ein Freiherrn-Diplom von Maria Theresia erhalten. Auf diese Verdienste deutet auch das Wort „Pax“ auf den Wappen-Fahnen.

Heinrich Gabriel v. Collenbach wird als eifriger Katholik geschildert. Aber seine religiöse Gesinnung hinderte nicht, daß er in hoher Gunst bei dem Minister Grafen Kaunitz stand, und der persönliche Verkehr, welcher zur Zeit, da er als Gesandtschafts-Secretär in Berlin verweilte, zwischen ihm und dem damaligen Kronprinzen, dem späteren König Friedrich II. von Preußen, stattfand, muß nicht unbedeutend gewesen sein, da im Winter 1762—63, also nach circa 5 Jahren, in einem amtlichen Berichte, welcher sich auf die Einleitung

der Friedensverhandlungen bezog, noch davon die Rede war.* dem oben erwähnten Freiherrn-Diplome wird ihm vom Kaiser Zeugniß erteilt, er habe sich „als wirklicher Hofrath bei der Majestätlich-Königl. Geheimen Staats-Kanzlei dergestalt nützlich und geleistet gemacht, daß er zu dem in Sachsen geschlossenen Hubertsburger Frieden bevollmächtigt wurde,“ wobei er, wie der Kaiser ferner sagt, „in seinen rühmlichen Betrag sich um das heilige Römische Reich und unser durchlauchtigstes Erzhaus ausnehmende Verdienste erworben.“

II. Franz Rudolph v. Gollenbach, der zweite der eben genannten Brüder, war churpfälzischer Geheimer Rath, Syndikus Jülich'schen Ritterschaft, Besitzer des Podenhofes bei Aachen und Dahlenbroicher Antheiles der Herrschaft Warden.

III. Peter Ferdinand v. Gollenbach war Jülich-Berg'scher Geheimer Rath und Ober-Appellationsgerichts-Rath, auch Hofkammer-Fiskal.

A) Kinder des sub I genannten Heinrich Gabriel v. G.

1) Der älteste Sohn war österr. Gesandte bei einem nicht genau bekannten Hofe, wenn wir nicht irren, zu Kopenhagen, und starb unverheirathet.

2) Der zweite Sohn, Megidius, Kaiserl. Geheimer Staats-Rath, heirathete Cäcilia v. Trendel, Wittve des Johann Herzog v. Lebzelteru. Der Sohn seiner Gattin erster Ehe, von ihm zum Erbprinzen eingesetzt, vereinigte den Namen Gollenbach mit dem seinigen und ist Gründer der Freiherrlichen Familie v. Lebzelteru-Gollenbach.

3) Der dritte Sohn, Johann Gabriel, war Candide-Münster-Rathe zu Aachen.

*) Vergl. das neueste Werk über den Hubertsburger Frieden von Arde v. Peaulieu-Marconnan S. 37. Da ich diesen Schriftsteller hier citire, glaube ich auch nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, daß er Hofrath v. Gollenbach zu großer Ungünstigkeit und der Inconsequenz beschuldigt. Mich hierüber eingehend zu äußern, ist hier nicht die Stelle und ich beschränke mich auch zu einer gründlichen Kritik jenes Tadel's die nothigen Quellen will deshalb nur darauf aufmerksam machen, daß Hr. v. Peaulieu-Marconnan nur die Sächsischen und Preussischen Archive durchsicht hat, auf den Hubertsburger Frieden bezüglichen Urkunden, welche sich zu Aachen befinden, gar nicht kennt. Sein Urtheil über Gollenbach's Kopf er aus Berichten der anderen Gesandten. Aber um aus dem Verfahren eines Gesandten sich ein Urtheil über dessen Verstand bilden zu können, muß man ihm von seiner Regierung gegebenen Anweisungen und seine Correspondenz mit seinen Vorgesetzten kennen. Hr. v. Peaulieu-Marconnan nennt v. Gollenbach einen „fürzen gehaltenen“ Beamten. Bevor er ihn der Inconsequenz beschuldigte, hätte er wissen müssen, ob nicht die Weisungen v. Gollenbach von Wien aus erhielt, sich manchmal einander widersprechend. Deshalb Hr. v. Peaulieu-Marconnan es für nothig fand, bei der Theilnahme des v. Gollenbach als Diplomaten den Umstand, daß derselbe großer Verehrer der Jesuiten gewesen, hervorzuheben, sehe ich nicht ein.

4) Die Tochter, Maria Anna, Stiftsdame des adeligen weltlichen allein-Stiftes zu Bilich bei Bonn, heirathete den Freiherrn Philipp Jerbert-Rathkeal, Kaiserl. Inter-Nuntius bei der hohen Pforte.

B) Der einzige Sohn des sub II genannten Franz Rudolph, seiner Ehegattin Maria Theresia Barbara Chorus war Franz Gabriel Cornelius (geb. 1746, gest. 1830), kurpfälzischer pferdungs-Rath, verh. im Jahre 1764 mit Maria Theresia v. Cloß Streithagen, Tochter von Johann Berthold v. Cloß, kurpfälzischer Hof-Kammer-Rath, Ober-Amtmann zu Winnendahl, und Maria Theresia, geb. Dormans.

Kinder des Franz Gabriel Cornelius waren:

1) Rudolph, geb. 1769, gest. 1850.

2) Carl, Canonicus des Aachener Münsterstiftes, geb. 1769, † 1846.

3) Gabriel Emil (geb. 1773, gest. 1840), Kaiserl. General-Feldschall-Lieutenant, Kammerherr, Ritter des Maria-Theresia-Ordens, Inhaber des R. R. Linien-Infanterie-Regiments No. 22, Subigena in Ungarn, heirathet 1810 mit Juliane Gräfin Keglevich de Buzin, verwitteter Gräfin Erbdödy, Stern-Kreuz-Ordens-Dame.

Tochter dieser Beiden ist Emilie, Stern-Kreuz-Ordens-Dame, verheiratet mit Samuel Grafen Keglevich de Buzin.

4) Anna Brigitte, geb. 1765, gest. 1848, verh. im Jahre 1800 Joseph Freiherrn v. Fürth, Rgl. Preuß. Geheimen Regierungsrath, Rath des Kreises Geilenkirchen und Oberst-Lieutenant in d. Landwehr.

5) Euphrosyne, geb. 1776, gest. 1830, verheiratet mit Franz Herrn v. Fürth zu Neieren.

6) Franz, geb. 1781, gest. 1861, erster General-Advocat beim Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln und Geheimer Justizrath, verheiratet mit Odilie v. Thimus. Er hatte eine Tochter, nämlich Vertha, verheiratet mit dem Geheim-Rath Professor Dr. Wucher zu Bonn.

C) Der sub III angeführte Peter Ferdinand hatte drei Kinder, nämlich:

1) Ferdinand, Capitular-Chorherr des Cassius-Stiftes zu Bonn.

2) Franz, Kammer-Director zu Düsseldorf, starb daselbst ohne Nachkommen.

3) Eine Tochter, verheiratet mit R. R. v. Pranghe.

XIV. Familie v. Vimpens.

Ich entnehme die nachstehenden Mittheilungen über die Familie Vimpens einem nicht im Buchhandel erschienenen Werke über den Würzburger Adel. Der darin enthaltene Stammbaum der Familie ist mir durch die gütige Vermittelung eines namhaften Geschichtsforschers schriftlich zugelommen. Außerdem liegen mir Notizen meines Großvaters Caspar Joseph Frhrn. v. Fürth über Familie Vimpens vor.

Das Wappen der Familie befindet sich No. 49 der Wappenstein.

I. Der älteste Ahnherr der Familie war Johann V., der gegen Ende des 16. Jahrhunderts Scheffen zu Maastricht war. Er war nach einer Angabe mit Maria Kosen, nach anderer Angabe mit Adelheid Cuaden. Er hatte 14 Kinder, wovon 12 in geistliche Orden traten, eine Tochter in Holland verh. war und einer der Söhne, nämlich:

II. Abbas Wolter V. in österreichischen Militärdienst trat. Er war Capitain im Guiraffir-Regiment de Groote. Später kam er zu er ein Regiment Landsknechte unter Johann v. Werdt, fiel in der Schlacht von Nördlingen im Jahre 1634. Er war verheiratet gewesen mit Maria Anoubben, Tochter von Mathias Anoubben, Schultheis zu Alt-Falkenburg und Adelheid Niedermüllers und hatte folgende Kinder:

- 1) Johann V. (siehe unten sub III).
- 2) Adelaide, geb. und getauft zu Alt-Falkenburg am 24. Februar 1621, starb unversehrathet.
- 3) Adelaide, geb. und get. zu Alt-Falkenburg, starb 13. April 1624
- 4) Mathias, dessen Nachkommen als die jüngere Linie sub. B aufgeführt sind.

A. Ältere Linie, Johannes Vimpens, Sohn des Abbas Wolter und der Maria Anoubben, II. 1) und seine Nachkommen.

III. Johann Vimpens (II. 1), der Rechte Vicentiat, Herr im Lande Falkenburg, nach anderer Angabe Schultheiß zu Alt-Falkenburg, starb zu Alt-Falkenburg den 27. December 1663, war verheiratet gewesen mit Helene Mardts (welche am 28. Oct. 1669 zu Alt-Falkenburg starb).^{*)} Kinder dieser beiden Eheleute waren:

* Helene Mardts hatte eine Schwester Maria, Ehefrau des Johann Heinrich v. Elmsh, genannt Maltrohe welche am 10. Jun 1671 starb und ihrem Testamente gemäß von den Kindern ihrer Schwester beerbt wurde und einen Bruder Heinrich Mardts, Canonicus zu 8 Wertenhausen.

1) Maria, geb. 20. März 1644, verheirathet mit Johann Pelfer, Schultzeiß zu Wylre, Vogt der Grundbank Wylre, Postmeister zu Aachen. Von ihm stammt die Familie v. Pelfer-Derensberg.

2) Daniel (siehe unten sub IV).

3) Johann Walter, Stammvater des zu Hoensbroeck wohnenden Zweiges der Familie Limpens.

4) Meiner, Obristlieutenant im Dienste des Fürstbischofs von Bittich, starb zu Bittich am 23. November 1693, war verheir. gewesen mit Maria Catharina Heymbach.

IV. Daniel v. L. (oben sub III. 2), geb. zu Alt-Falkenburg den 10. Januar 1647, Meher und Lehnsstatthalter zu Herzogenrath, General-Empfänger zu Herzogenrath und Schultzeiß zu Alsdorf, Sempelvelb und des Landes Ter-Heyden, starb zu Sempelvelb den 27. April 1719, war verheirathet gewesen in erster Ehe mit der am 10. August 1684 zu Aachen verstorbenen Petronella Kox, Tochter von Anton Kox, Lehnsstatthalter zu Herzogenrath und Sophia Heuneg. Die zweite Gattin des Daniel v. L. war Maria Sibylla Margaretha v. Weidenfeld, Tochter des Christian v. W. und der Catharina Kronenberg. Aus der ersten Ehe waren geboren:

1) Carl Caspar Ludwig (siehe unten sub V).

2) Johann Anton, geb. zu Sempelvelb am 22. Januar 1675, Jesuit und einer der Fortsetzer der Acta Sanctorum von Bollandus.

3) Arnold Walter, geb. auf dem Schlosse Bongart zu Sempelvelb am 21. October 1676, angeblich verheirathet mit Helene Pelfer, kinderlos.

4) Peter Norbert, geb. im Schlosse Bongart den 26. September 1678, gest. im Jahre 1699.

5) Maria Catharina, geb. den 13. October 1680.

6) Heinrich Ferdinand, geb. den 8. October 1682, trat zu Trier in das Noviziat des Jesuitenordens am 13. Juni 1700, wurde Professor der Philosophie daselbst, später Rector der Jesuiten-Collegien zuerst zu Auits, dann zu Coblenz, später zu Münster und zuletzt zu Aöln. Er wurde Provinzial seines Ordens in der Provinz Niederrhein und endlich Director des abeligen Seminars zu Trier, wo er am 13. Dezember 1745 starb.

Aus der zweiten Ehe des Daniel v. Limpens waren geboren:

7) Johann Peter Nicolaus, geb. den 1687, gest. 9. März 1699.

8) Carl Lothar, von welchem die Limpens zu Doenrath stammen siehe unten.

9) Johann Jacob, geb. den 28. Februar 1692.

V. Carl Caspar Ludwig v. L. (siehe oben IV. 1) geb. auf Schloß Bongart zu Sempelvelb und getauft am 16. Junni 1673, Lehnsstatthalter zu Herzogenrath, conseiller fiscal am Tribunal souverain de Limbourg, zuletzt Rath am conseil souverain de Brabant. Er starb zu Brüssel 1723, war verheir. gewesen mit Anna Obilia v. Klox, Tochter des Mathias v. K., Besitzer von Streithagen im

Rande Falkenburg. Diese beiden Eheleute hinterließen nach In-
des erwähnten Stammbaumes, mit welchem die Actizen meines V-
vaters nicht übereinstimmen, folgende Kinder:

- 1) Arnold Walter Joseph v. L., wovon unten.
- 2) Goswin Joseph, geb. zu Brüssel und getauft dafelbst in
Gudula am 21. August 1717, starb dort am 10. September 1720.
- 3) Angelica Maria Josepha, geb. zu Brüssel, dort getauft
St. Catharina den 25. August 1718, gest. zu Brüssel den 28. Dezember 1718.
- 4) Theresia Maria Josepha, Zwillingsschwester der vor-
genannten, gest. zu Brüssel den 5. September 1718.
- 5) Johanna Maria, geb. zu Brüssel und getauft in St. Catha-
den 5. October 1719.
- 6) Johann Hieronymus Angelus, geb. zu Brüssel und ge-
in der St. Catharinenkirche am 12. März 1722, der Rechte Licentiat
20. August 1743, Avocat am conseil souverain de Brabant, conse-
pensionnaire der Stände von Limburg¹⁾ durch Wahl vom 12. Septe-
1754, gest. zu Brüssel den 7. Mai 1796. Er war verheir. am 3. Dec-
1750 mit der am 1796 verst. Isabella Norbertina Alexia Jose-
van der Laen²⁾, dame de Melin et de Bisecq, Tochter von Pbi-
Jacob van der L., chevalier seigneur de Melin et de Bisecq und
Anna Franziska Josepha v. Kerembobeghem. Kinder dieser
Eheleute waren:

- a. Johanna Maria Robertine, geb. zu Brüssel und getauft in
St. Gudulakirche am 14. Dezember 1751, gest. zu Brüssel am 6.
1837, verheirathet den 2. September 1772 mit Johann Joseph
v. Robiano, seigneur de Byssem, Bueken et Ament, conse-
receveur général des Etats de Brabant au quartier d'Anvers
zu Antwerpen den 27. Dezember 1785).
- b. Franziska Rainera Josepha, geb. zu Brüssel und get. den 7.
1753 in der St. Gudulakirche, gest. dafelbst den 17. Januar 1834.

In den Actizen meines Großvaters, der an die Erben des
zu nennenden Caspar Aloysius v. L., Scheffen zu Wachen,
hohe Zahlung leistete und daher ermittelt haben mußte, wer die
Schwister und Geschwisterkinder desselben waren, werden nachben-
Kinder des Carl Ludwig v. L. und der Maria Odilia
aufgeführt:

- 1) Daniel L., verh. mit M. Dormanns, ohne Nachkommen
- 2) Mathias L., auch ohne Nachkommen gestorben.
- 3) Walter Joseph L., von welchem mein Großvater Nichts her-
was mit dem unten sub VI Gesagten in Widerspruch stände.
- 4) Gerhard L., ohne Nachkommen gestorben.

¹⁾ Die Stände von Limburg hatten einen besoldeten **Agente**
Brüssel, der für sie die Verhandlungen mit der Regierung führte. Ein
Agent hieß **conseiller pensionnaire**.

²⁾ Sie unterzeichnet die unten erwähnte Quittung: **Elisabeth de**
pens. n^oe van der Laen. Mein Großvater nennt sie aber ebenfalls **St**

5) Caspar Aloysius v. L., Schefen zu Aachen, verheirathet in erster mit Elisabeth v. Louneug, in zweiter Ehe mit Theresia v. Fürth. be die Ehe wider den Willen ihres Vaters geschlossen hatte. Aus welchem nde letzterer seine Zustimmung dazu verweigerte, ist unbekannt, obgleich weitläufige Beschwerdeschrift, welche v. L. dem Schefenmeister wegen der weizerten Einwilligung eingereicht hatte, noch vorliegt. Nach geschlossener entstand ein lang dauernder Proceß des v. L. gegen Franz v. Fürth iber, ob ein Vater auch derjenigen Tochter, welche wider seinen Willen athet, eine Dotation schulde. Beide Ehen waren kinderlos. Theresie fürth starb im ersten Wochenbette nach der Geburt eines todten Kindes. Söhne des Franz v. Fürth aber schlossen mit ihrem Schwager, mit sie in gutem Einvernehmen gestanden zu haben scheinen, einen Vertrag, in sie ihm eine nach dem Tode ihres Vaters zu zahlende Summe vershen. Diese Summe wurde, da Caspar Aloys v. Limpens die Fällit seiner desfalligen Forderung nicht erlebte, an dessen Erben im Jahre 3 bezahlt. Die Quittung haben unterzeichnet Elisabeth de Limpens née der Laen, R. M. de Limpens, M. J. de Limpens, le comte de Roio, la comtesse de Robiano née de Limpens, G. J. de Limpens, A. C. Limpens, ein de Limpens, dessen Vorname durch undeutlich geschriebene angäbuchstaben bezeichnet ist.¹⁾

6) Barbara L., Coelestinerin.

7) Helene L., Coelestinerin.²⁾

8) Angelus L., verheirathet mit Isabella van der Laen.

VI. Arnold Walter Joseph v. L., geb. im Hause Streitende zu Brüssel durch Wahl vom 24. October 1734, Rath im seil souverain de Brabant, ernannt durch Patent vom 23. September 1737 (hist. du conseil de Brabant S. 380) conseiller fiscal Jahre 1745, Rath am conseil privé des Pays-bas durch Patent i 10. October 1750. Er starb zu Brüssel den 14. October 1757 wurde begraben in der St. Gudulakirche neben seinem Vater. war verheirathet gewesen mit Constantia Alexandrine Philippine van Velde (gest. den 5. Dez. 1774), Tochter des Melchior polb van Velde³⁾, seigneur de Melrov, conseiller receveur-éral des Etats de Brabant au quartier de Bruxelles, und der gina Carolina Isabella v. Willegas. Aus dieser Ehe en geboren:

1) Maria Josepha Carolina (geb. zu Brüssel 1733, † das. 1806).

¹⁾ Die Quittung ist auch von Personen, welche nur Nießbrauch an schlag-Theilen hatten, unterschrieben

²⁾ Vielleicht hat mein Großvater von den unter 6 und 7 angegebenen die Erbensnamen als Vornamen aufgeschrieben.

³⁾ Die Familie v. Velde, angeblich eine alte adeliche Familie aus dbrabant, erhielt das Ritterdiplom im Jahre 1668 und das Freiherrnam im Dezember 1751.

2) Regina Maria Josepha (auch entweder Isabella oder Fer-
nande), geb. zu Brüssel 1731, gest. zu Antwerpen am 24. November 18-
verheirathet in Brüssel im Jahre 1777 mit Johann Baptist Angel
Alexander Constantin della Faille, seigneur de Woerloos.

3) Melchior Joseph Gislen, geb. zu Brüssel 1737, gest. dai. 17-

4) Caspar Joseph Gislen Guido, worüber unten.

5) Angelus Carl, geb. zu Brüssel 1743, der Rechte Licentiat, au-
teur de la Chambre des comptes, conseiller au conseil des domaines-
finances durch Patent vom 30. Juni 1773, conseiller au conseil royal
gouvernement des Pays-bas im Jahre 1787, endlich conseiller d'Etat.
emigrierte im Jahre 1794 nach Wien, wo er Director des zur Liquidat
der finanziellen Angelegenheiten der Niederlande eingesteten Commission r
und im Anfange dieses Jahrhunderts starb. Er war verheirathet im Ja
1773 mit Wilhelmine Philippine Kapedius v. Berg. Aus dieser
wurde geboren zu Brüssel im October 1786 Cécilia Bibiana
hanna Angelika.

VII. Caspar Joseph Gislen Guido v. Limpens, geb.
Brüssel im August 1739, der Rechte Licent. zu Loewen den 7. M
1759, Scheyen zu Brüssel im März 1765. Er wurde im Jahre 17
zum conseiller und procureur général am conseil souverain de Braba
ernannt. Im Jahre 1777 wurde er Rath beim conseil privé d
Pays-bas und im Jahre 1787 beim conseil royal du gouverneme
des Pays-bas. Endlich wurde er im Jahre 1794 zum Kanzler v
Brabant ernannt. Während der französischen Occupation von 17
bis 1814 hielt er sich fern vom öffentlichen Leben, aber bei der E
richtung des Königreiches der Niederlande wurde er zum Staatsrat
und Ritter des Ordens des belgischen Löwen ernannt und starb z
Brüssel am 21. November 1822. Er war verheirathet gewesen mi
Maria Theresia Josepha Lambillot. Aus dieser Ehe war ein
Tochter, Maria Theresia Constantia Gislene, geb. zu Brüss
im Januar 1772 und gest. den 1. Mai 1799, verheirathet im Jah
1794 mit Florimund Joseph Aloys Ignaz Graf v. Fiequel
mont (der zu Haag den 18. April 1838 starb, nachdem er in zweit
Ehe mit Maria Catharine Caroline Freiin v. Goer ven G
verheirathet gewesen).

Die Limpens zu Doenraedt.

V. Der oben sub IV. 8) genannte Carl Lothar v. L. w
geb. im Hause Bengart zu Simpelvelbt den 16. October 1689, Mei
des Landes Herzogenrath, Schultheiß zu Simpelvelbt und Alde
Er starb im April 1744 zu Doenraedt. Er war verheirathet gew
mit Catharina Agnes v. Gschweiler, Erbin von Doenraedt, g
zu Cirsbeet im Februar 1769, Tochter des Johann Christ
v. Gschweiler, Eigenthümer von Doenraedt und Bürgermeister l

Stadt Sittard, und der Maria Catharina Crouwels. Aus dieser Ehe waren entsprossen:

- 1) Johann Christian Daniel, worüber unten sub VI.
- 2) Maria Helena, starb unverheirathet.
- 3) Maria Catharina, Ehegattin des Walram v. Limpens, Sohn von Wilhelm v. L. und Elisabeth Tripels. Kinder dieser beiden Leute waren:

- a. Johann Ferdinand Anton, Droffard in Amstenraedt und Ubach. Er war bekannt durch die Strenge, womit er gegen die Räuberbande der Postreiter verfuhr und wurde angeblich durch einen vergifteten Brief, welchen ihm die Anhänger dieser Räuberbande zusandten, um's Leben gebracht. Wenige Stunden nach Empfang des Briefes starb er im December 1786 zu Doenraedt, nachdem er im September desselben Jahres geheir. hatte die Sophia Louise Josepha Ernst, Tochter des Johann Joseph Franz Ernst, Scheffen der haute cour des Herzogthums Limburg.
- b. Maria Elisabeth, geb. zu Dirksbeek 1752, Ehegattin von N. de Danner, Gerichtschreiber zu Kerkrade.
- c. Maria Catharina Agnes, verh. mit Mathias Hautbart.
- d. Carl Lothar, starb als Knabe.
- e. Franz Wilhelm Jacob, geb. zu Dirksbeek im Jahre 1758, Officier im französischen Regiment de la Marck.

4) Maria Anna, geb. 1729, Coelestinerin zu Adln.

5) Arnold Hyacinth Walter, Herr von Chevemont, geb. 1731, Droffard, Lehnstatthalter und Meier in Herzogenrath, starb zu Chevemont am 1. Juli 1808. Er hatte im Jahre 1771 geheirathet die Johanna Maria Helena v. Limpens, Tochter des Johann Daniel v. L. und der Johanna Maria Ida Labeen, gen. von Lambermont.

6) Franz Wilhelm, welcher in österreichische Militairdienste eintrat, Oesterreich heirathete und dort Nachkommen hinterließ. Die von ihm abstammende österreichische Linie der Familie existirt noch.

7) Johann Wilhelm Joseph, Herr von Doenraedt, geb. im Jahre 1736, Meier, Droffard und Lehnstatthalter im Lande Herzogenrath, starb zu Doenraedt am 30. April 1785. Er war wie sein obengenannter Neffe ausgezeichnet durch den Eifer, womit er für die Ausrottung der Räuberbande und Postreiter thätig war. Man nimmt an, daß mehrere hundert Mitglieder der Bande auf seine Veranlassung verhaftet worden sind.

8) Maria Johanna Wilhelmina, geb. 1733 und gest. 1737.

VI. Johann Christian Daniel v. L., Herr von Doenraedt, b. im Hause Bongart im Jahre 1723, Meier im Lande Herzogenrath, Richter zu Thorn, gest. zu Essen 1764. Seine Gattin war Maria Theresia v. Pickartz, Tochter des kurpfälzischen Geheimrathes N. v. Pickartz und der Maria Susanna Sanders. Aus dieser Ehe waren geboren:

- 1) Franz Christian Joseph Johann Jakob, worüber unten.

2) Maria Christina Theresia, geb. zu Offen 1763 u
heirathet gestorben.

VII. Der oben genannte Franz Christian Jos:
hann Jakob v. L., Eigenthümer von Doentraedt, geb. zu G:
Bürgermeister von Dirsbeed, gest. auf dem Schlosse Doentra
verh. in erster Ehe mit Maria Magdalena Helena T
Tochter von Johann Ludwig Dortans, Beamten zu Pr
Roermond und von Maria Elisabeth Catharina Fran
in zweiter Ehe mit Maria Margaretha Engelen (ge
Aus der ersten Ehe war geb. im September 1793 ein Sohn,

VIII Johann Ludwig Christian v. L., Bürger:
Dirsbeed und später Friedensrichter zu Sittard, starb auf der
Doentraedt am 22. April 1876, hatte im Jahre 1833 zu L
bei Aachen geb. die Catharina Josephina Sophia v.
Tochter des Cornelius v. G., gewesenen Bürgermeisters 3
und der Auguste v. Heinsberg. Aus dieser Ehe sind ge

1) Josephine, geb. im Hause Doentraedt 1834.

2) Franziska Barbara Hubertine Lydia, geb. da:

3) Carl Cornelius Ludwig Christian, geb. zu Do:
23. März 1837.

4) Johann Hermann Joseph Ernst Hubert Lazar:
im Dezember 1839, zur Zeit Friedensrichter.

Linie zu Hoensbroeck.

IV. Der oben unter III. 3) genannte Johann W:
Limpens war Schultheiß zu Alt-Falkenburg und verheir
Elisabeth Heyndal, mit welcher er fünf Kinder hatte:

1) Johann Gerard. Siehe unter V.

2) Johann Wilhelm, Schultheiß zu Terblot, unverheir

3) Drei Töchter, von welchen nur eine verheirathet wa
Maria Anna, Ehefrau des Caspar Labeen gen. v. Lam
Sie starb 1761

V. Der unter IV. 1) genannte Johann Gerard v.
war Schultheiß zu Alsdorf und Strucht, Gerichtschreiber o
Gerichtshofe von Herzogenrath und Nuth, verheirathet m
Agnes Weustenradt. Von seinen vier Kindern starb
früher Jugend, die anderen waren:

1) Johann Daniel, wovon unten.

2) Johann Walter, geb. 1707 zu Hoensbroeck, Schulthei:
thals, starb 1791 zu Majtricht unverheirathet.

3) Franz Nicol₂ us, Pfarrer zu Volze, starb 1761.

VI. Der sub V. 1) genannte Johann Daniel, geb. 1710 gest. zu Sittard 1786, war Gerichtschreiber des Marquisates Hoesbroeck, verheirathet mit Johanne Marie Labeen genannt Lambermont. Beide Eheleute hatten folgende Kinder:

1) Johann Caspar Servatius, geb. zu Hoesbroeck, Droste zu eken, der Grafschaft Neckheim und Baronie Porsheim, später Richter tribunal criminel zu Maastricht, dann Rath am Appellationshofe zu h, starb zu Maastricht 1817, war verheirathet gewesen mit Maria a Sigismunde v. Ferrier. Kinder aus dieser Ehe:

Johann Nep. Jakob Daniel, geb. 1766, gest. zu Maastricht 1804.
Leonard Bernard Maria Max Joseph, geb. 1775, gest. 1847, Mitglied der Limburger Provinzial-Stände.

2) Angelus Walter Jos., geb. zu Hoesbroeck 1736, starb unverheir.

3) Franz Nicolaus Augustin, geb. zu Hoesbroeck 1736, Geists, starb zu Nuth im Februar 1811.

4) Carl Lothar. Siehe unten.

5) Johanne Marie Helene, geb. zu Hoesbroeck 1740, verheirathet mit Arnold Hyacinth Walter v. Limpens, Eigenthümer von emont vide oben unter den Limpens der Linie zu Doenraeth (V. 5).

6) Marie Luitgarde Theresia, geb. und gest. 1745.

V. Der oben sub IV. 4) genannte Carl Lothar v. L., geb. Hoesbroeck 1738, Schultheiß zu Alt-Falkenburg, Droste des Marquises Hoesbroeck, war auch sehr thätig für die Ausrottung der berbande der Bedreiter, 1790 stand er an der Spitze der Freiwilligen Landes Falkenburg, welche die eingefallenen Brabanter Patrioten trieben und erhielt vom Kaiser die große goldene Medaille, welche lbe den ihm treu gekliebened Limburgern verlieh. Später wurde hultheiß der Stadt und des Quartieres von Herenthaels, starb zu men am 9. August 1830. Seine Gattin war gewesen Maria a de la Croir, Tochter von Friedrich Hubert de la Croir Maria Sophie Merkenich. Die Kinder des Carl Lothar impens waren:

1) Maria Anna Sophie, geb. 1778 zu Hoesbroeck, gestorben zu men 1865.

2) Friedrich Max Hubert, geb. 1780, gest. 1781.

3) Johanne Maria Genovefa Sophia, geb. und gest. 1782.

4) Maria Catharina Isabella Clara, starb unverheirathet zu thaele 1802.

5) Franz Nicolaus Joseph, geb. zu Alt-Falkenburg 1785, starb unverheirathet.

6) Max Heinrich Walter Joseph, geb. zu Alt-Falkenburg 1787, 1814, unverheirathet.

7) Anna Catharine, geb. im Hause Doenraeth 1789, verheirathet Franz Berellen.

8) Johann Joseph Christian, worüber unten.

9) Carl, geb. zu Herenthaels 1793, Mitglied der Limburger Stände, Advocat, später Friedensrichter des Canton Heerlen, starb in rathet zu Klimmen 1866.

VIII. Johann Joseph Christian v. L. (VII. 8). Doenrath 1791, Bürgermeister von Herenthaels 1848, Ritter Leopolds-Ordens, verheirathet mit Maria Rosa Guffens, vier Kinder, worunter Maria Anna Amalia, geb. 1816, G des Eduard Walravens, und Carl Lothar v. Limpens 1814, Friedensrichter zu Herenthaels.

B. Jüngere Linie der Familie Limpens.

Mathias v. Limpens, Sohn des Abbas Walter v. 1 Maria Knubben (II. 4), heirathete die Judith Wing mit welcher er zehn Söhne und zwei Töchter hatte, welche mit Ausnahme der nachbenannten drei Söhne alle sehr jung starben.

1) Walter (siehe unten sub IV).

2) Johann.

3) Wilhelm Ludwig, verheirathet mit Helene Deumer. dieser Ehe waren geboren vier Töchter, nämlich Judith, Margareta Maria und Elisabeth, und ein Sohn Mathias.

IV. Der sub III. 1) genannte Walter v. L. heirathete Elisabeth Kerkerdere von Melbeek. Aus dieser Ehe waren anderen Kindern entsprossen:

1) Mathias Walter.

2) Johann Wilhelm, geb. zu Melbeek 1769, Jesuit, Director Collegium zu Maastricht und Provinzial seines Ordens in der Niederrhein.

3) Anna Elisabeth, verheir. mit Johann Peter Wen

4) Maria Elisabeth.

Familie v. Pelsler (v. Pelsler-Berensberg).

Nachener Familie v. Pelsler steht mit der Kölner Patricierleichen Namens, mit der sie in neueren genealogischen Werken wird, in keiner Beziehung. Die Kölner Familie v. Pelsler ihrem Wappen ein rechtsspringendes Schaf. Oben aus der Helmes dasselbe wachsend. Die Nachener Familie aber einige Wappen, welches in Freiherrn v. Ledebur's Adels- s. v. Pelsler'sches Familien-Wappen beschrieben ist, nämlich ein grüner Herzschild, belegt mit einem schrägrechten Heren und drei grünen, rundlichen, fast nierenförmigen Blättern. Letzgedachte Familie war ursprünglich in den spanischen en anässig. Dort hatte der im Jahre 1664 geborene ert Pelsler im Jahre 1703, also während des Successions- Königlich Spanisches diploma nobilitatis erhalten.

28. October 1766 ertheilte der Kaiser dem Johann v. Pelsler den Reichsadel. In dem Diplom wird aus- merkt, es sei vorgetragen worden, daß die Familie v. Pelsler alten Zeiten adelich gewesen und daß das Diplom nur nach- eden sei, um den Nachkommen einen sicheren Beweis des ertlassen zu können.

ert Pelsler (geb. 1699, gest. 19. März 1676), Artillerie- u. Nachen und Postmeister, heirathete die Marie Jacobe aus Maseid (geb. 1695, gest. 5. September 1681). Sohn en war Johann P. (geb. 1634, gest. 11. Juni 1688), zu Wöler, Regt der Grundbank Wölen, Postmeister zu ert heirathet am 22. Februar 1664 mit Marie Limpens. ert der beiden letztgenannten war der oben erwähnte Jaf v. Pelsler. Er heir. Eleonore v. Freins-Nordstrand, Johann Daniel v. Freins-Nordstrand, adeligen Geheim- Groß-Müchenermeisters von Holstein-Gottorp (gest. 1682) rtharina Dorothea v. Nversen. Er wurde im Jahre erten zum Mitgliede des Schöffenstuhles erwählt. Er starb ert 1731.

Sohn Johann Friedrich heirathete im Jahre 1737 erta Thimus, durch welche das Rittergut Alt-Falkenburg ert zugebracht wurde. Er erwarb durch Kauf Schloß Berens- ert führte seitdem den Namen v. Pelsler-Berensberg.

I. Seine Kinder waren:

- 1) Anna Maria Theresia, geb. 1738, heir. Antoine Adolp de Seiglières Marquis de Feuquières. Sie wurde unter Robespier Herrschaft guillotirt.
- 2) Maria Helena Bernardine Felicitas, geb. 26. März 17 war Ehegattin des Lipmann Casimir Grafen v. Trautenberg, k. Bayerischen Stämmerers und Obersten (gest. 1810 am Neujahrstage).
- 3) Leonhard Friedrich Joseph, vide II.
- 4) Heinrich Friedrich Joseph, geb. am 17. Juni 1742, in früh Jugend gestorben und begraben in der Augustiner-Kirche zu Aachen.
- 5) Hedwig Bernardine Josephe, geb. 1743, Ehegattin des Herrn Johann Caspar Joseph Jacob v. Fürth, Churpfalz-Bayerisch Hof-Truchsess und Oberst-Lieutenants.
- 6) Clara Maria Gertrud Ludovica, geb. am 29. Decemb 1744, verheirathet mit Joseph Freiherrn v. Meibelt, churpfälz. k. adeligen Regierungsrath, Truchseß und Ober-Amtmann zu Germersheim. Der einzige Sohn dieser Beiden war österreichischer Officier, fiel auf der Schlachtfelde im Kriege gegen die Franzosen, unverheirathet.
- 7) Hedwig Maria Franziska Felicitas, geb. 17. Febr. 1745 (Geistliche in der Congregation de notre Dame zu Bonn, starb 26. Juni 1810).
- 8) Adolph Franz Wilhelm, geb. am 26. Mai 1747 und
- 9) Maria Theresia, geb. 1748. Die beiden Letzteren starben in früher Jugend.

II. Leonhard Friedrich Joseph v. Peller-Berensberg, geb. 1740, gest. 1832, war Scheffen zu Aachen und Besizer des Schlosses Alt-Falkenburg, heirathete am 3. Juli 1772 Maria Franziska v. Lommessien. Deren Kinder waren:

- 1) Friedrich Franz Joseph, geb. am 24. September 1773, als Officier im englischen Dienste, starb unverheirathet.
- 2) Helene Auguste, geb. am 12. November 1774, heirathete Peter Joseph Freiherrn v. Lommessien, Besizer des Mittergutes Streithagen.
- 3) Felicitas, geb. am 2. Mai 1776, starb unverheirathet.
- 4) Anton, geboren am 12. Februar 1778, war verheirathet mit Antonie Freiin v. Fürth.
- 5) Theresie, geb. den 3. September 1780, starb unverheirathet.
- 6) Carl, geb. am 27. Juni 1782, jung gestorben.
- 7) Bernardine, geb. am 27. Mai 1786, unverheir. gestorben.
- 8) Johann Max Anton Joseph, geb. am 26. Febr. 1791, am 9. August 1831, war verheirathet mit Hubertine Henriette Caroline Theodore v. Lejad.

XVI. Düssel (von Düssel).

Das Wappen dieser Familie enthält in goldenem Felde einen en Querbalken, oberhalb desselben zwei Kleeblätter, unten ein Kleeblatt. Die Flügel auf dem Helme golden, mit einem blauen Balken horizontal belegt. Zwischen den Flügeln über dem Helme ein Kleeblatt.

I. Johann Düssel, Dr. jur., verheirathet mit Christine Ietharz, hatte nach Fahne's Angabe einen Sohn, nämlich:

II. Peter Düssel, Rathsherr zu Wipperfürth, verheirathet im Jahre 1589 mit Maria Weierstraß, in zweiter Ehe 1601 mit Irenica Ley. Kinder des Peter Düssel waren:

a. Aus erster Ehe:

1) Thomas, Churpfaß-Neuburg. Geh.-Rath, Kammer-Director, gest. 57 den 14. März), war verheirathet mit Catharina Wolffrath, Tochter von Michael W. und Adele v. Loen. Aus dieser Ehe stammte Catharine, verh. 1647 mit Daniel Heufft, Köln. Rathsherrn († 1670).

2) Gottfried D., verheirathet mit Catharine Langenberg. Aus der Ehe waren Catharine, verheirath. mit Johann Flach, Hofrichter Wipperfürth und Melchior D., Canonicus zu St. Aposteln in Köln.

b. Aus der zweiten Ehe:

3) Arnold D., Fürstlich-Zülich'scher Landschreiber, Vogt zu Brüggem. Ier zu Zülich, Miteigenthümer des Rittergutes Lingenich ¹⁾, verheirathet Agnes, Tochter des Wilhelm v. Fürdt genannt Brewer und der Ina Borden.

4) Paul D., Canonicus zu Heinsberg 1640.

5) Christine, verheirathet mit Peter Duentel.

6) Johann D., Vicar zu Aachen.

7) Catharine, Geistliche zu Neuf.

8) Margarethe, verheirathet mit Heinrich Herwegh.

9) Hermann, Kreuzbruder zu Schwarzbach.

10) Peter Martin, starb unverheirathet.

III Kinder der sub II. 3) genannten Eheleute Arnold Düssel d der Agnes v. Fürdt:

1) Bernhard Franz Düssel, Jesuit (gest. 1693).

2) Johann Wilhelm, Schefen des Gerichts zu Zülich, Herr von Lingenich (gest. 1683), verheir. mit Maria Margaretha Becquerer.

3) Maria, starb 1650, unverheirathet.

4) Johann Wilhelm, gest. 1634, als Kind.

5) Anna Veronica, gest. 1649, als Kind.

¹⁾ Am 1. Dezember 1646 kauften die Eheleute Thomas Düssel und Catharine Wolffraedt, sodann Johann Düssel, Peter Duentel und seine Gattin Christine Düssel, Arnold Düssel und seine Gattin Agnes Fürdt vom Grafenolph v. Schwarzenberg das Gut Lingenich.

6) Peter Düssel, Dr. iur., Jülich'scher Landschreiber, heir Catharine Buschmann. Aus dieser Ehe ein Sohn, Peter Arnold, der als Kind starb.

IV. Die Kinder des Johann Wilhelm Düssel (III. 2) w

1) Maria Catharine Agnes D., verh. mit Caspar Gai; Churpfälzischem Geheimen Rath.

2) Adolph Arnold von Düssel, Schenken des Königl. Stud; Nachen, starb am 30. März 1755. (Siehe unter V).

3) Peter Düssel.

4) Johann Peter, Canonicus zu St. Aposteln in Köln.

5) Franz Bernard Düssel.

6) Johann Gottfried Düssel, Postmeister zu Osnabrück, mit N. N. Hallberg. Aus dieser Ehe eine Tochter und ein Sohn, auch Postmeister zu Osnabrück war.

7) Maria Theresia Helene Düssel.

V. Nachkommen des Adolph Arnold v. Düssel, Ed zu Nachen. Derselbe war verheirathet in erster Ehe mit M. (Elisabeth) Lucieau (gest. 5. Juli 1719). Aus dieser Ehe ein Sohn, Johann Joseph v. Düssel (geb. am 6. März 1715, am 31. Januar 1762, nachdem er verheirathet gewesen mit M. Theresia v. Soust) und b) eine Tochter Maria Catharina Theresia D., (geb. 14. Juli 1718, gest. 28. Mai 1721). Aus zweiter Ehe des Adolph Arnold von Düssel mit Maria Carolina Laufenberg aus Köln (geb. 13. April 1698) waren entbirt

1) Maria Sibilla von Düssel (gest. 3. September 1721).

2) Nicolaus Wilhelm, geb. 29. März 1721, gest. 19. April

3) Maria Sibilla Josepha v. D., geb. 3. Juni 1722, 19. April 1734.

4) Friedrich Wilhelm, geb. 21. Juli 1723, gest. im selben J

5) Stephan Lauren; Urban Leopold v. D. (geb. 7. Sept. 1724), kaiserl. und Apostol. Notar, verheir. mit Maria Clara G v berg aus St. Corneli Münster (geb. den 5. März 1732).

6) Maria Theresia Adolphine v. D., geb. 26. Dezember gest. 18. Januar 1726.

7) Franz Wilhelm v. D., geb. 26. Dezember 1726, starb 29. desselben Jahres.

8) Theodor Heinrich v. D., geb. den 12. Juli 1726, starb 4. Dezember desselben Jahres.

9) Maria Sophia Franziska v. D., geb. den 14. April

10) Hermannus Albertus Gabriel v. D., geb. 1. Sept. Er wird im October 1772 aufgeführt als abens in kaiserl. Dienste.

11) Franz Gabriel v. D., geb. 23. Okt. 1732, gest. 6. Jan.

12) Maria Elisabeth v. D., geb. 23. Dezember 1733;

13) Aldegundis v. D., geb. 26. August 1735.

14) Johannes Josephus Koverine v. D., geb. 23. April starb am 9. Februar 1749.

15) Maria Catharina Adolphine v. D., geb. 30. Okt. 1738.

16) Maria Clara Elisabeth v. D., geb. 20. Mai 1741.

VI. Kinder des Steph. Laur. Urban Leopold v. D., (V. 4):

1) Anna Maria Josephine v. D., geb. 18. März 1763, gest. 23. Mai desselben Jahres.

2) Johann Jakob Joseph Anton, geb. 29. Juni 1764.

3) Peter Joseph Benedikt Adolph v. D., geb. 21. März 1768, gest. 1. September 1770.

Meine obigen Angaben über die Nachkommen des Johann Wilhelm v. Düssel stimmen wörtlich überein mit den im Originale mir vorliegenden Mittheilungen des Notars Stephan Laurenz Urban Leopold v. Düssel, welche mein Groß-Onkel Carl v. Fürth im 8ber 1772 von demselben erhalten hat. Fahne bezeichnet den Johann Gottfried v. Düssel (IV. 6) als jülich'schen Landschreiber und Hofrath. Vermuthlich hatte Johann Gottfried diese Qualität, bevor er die Stelle in Osnabrück erhielt. Nach Annahme des von der Ketten hieß die Eltern des oben sub II aufgeführten Peter Düssel nicht wie Fahne angibt, sondern Arnold Düssel und Gertrud Holterhovens. Nach den Mittheilungen des Herrn v. Lidtman¹⁾, welchem ich auch die Namen der Geschwister des sub II. 3) aufgeführten Arnold Düssel verdanke, war der sub V. 6) aufgeführte Johann Gottfried Düssel verh. mit Agnes Elisabeth v. Hallberg und hatte folgende Kinder:

1) Johann Gottfried Franz Joseph, der als Kind starb.

2) Joseph Tilman Anton v. Düssel, geb. 26. April 1719.

3) Maria Sibilla Adelheid, geb. den 27. Dezember 1720.

4) Maria Catharine Gertrud, Zwillingsschwester der Vorigen.

5) Bernhard Andreas, geb. den 2. Dezember 1722.

Nach fernerer Mittheilung des Herrn v. Lidtman war die oben sub IV. 7) aufgeführte Maria Theresia Helene am 17. März 1717 verheiratet mit Stephan Laurenz Rabburgij, Churpfälz. Lieutenant.

¹⁾ Diese Mittheilungen sind theilweise der von der Ketten'schen Sammlung entnommen, theilweise aus den Kirchenbüchern von Jülich u. Kirchberg.

XVII. Familie v. Commessen.

Wappen: Blaues Andreas-Kreuz im silbernen Felde, oben unten eine rothe Krone, an beiden Seiten ein rother Stern.

Ich entnehme die nachstehenden Mittheilungen über die Fa. v. Commessen der mir vorliegenden, vor vielen Jahren von mir verstorbenen Oheim Philipp v. Oliva angefertigten Copie einer Stammtafel der genannten Familie. Diese Stammtafel, welche mein Oheim notirt, theilweise von Mäusen beschädigt war, um die Genealogie der Familie bis zum Jahre 1774. Spätere Nachri über die Familie entnehme ich verschiedenen Familien-Notizen.

Die Familie gehörte ursprünglich zu den Patriciern der : Münstereifel. Der älteste bekannte Stammvater war:

I. Conrad Commessen, wahrscheinlich gest. 1514. : Seine Gattin Petronella, Tochter des Johannes K., äl Bürgermeisters zu Münstereifel, starb 1557. Seine Kinder waren

1) Gottfried L., Bürgermeister zu Münstereifel, verheirathet (Gertrud Knouffs (siehe unter II).

2) Conrad, Canonicus zu Münster, starb 1559 zu Bonn.

3) Hubert, verheirathet mit Eva Sinnichs, Tochter eines Bi meisters zu Münstereifel. Sie starb 1567.

4) Elisabeth, gest. 1575, verheirathet mit Lambert Lomhu Sohn eines Bürgermeisters zu Münstereifel.

Die sub 3) genannten Eheleute Hubert L. und Eva Sin hatten fünf Kinder:

1) Johann, Bürgermeister zu Münstereifel, geb. 1511, gest :. März 1603, verheirathet mit Daria Gärz.

2) Sibilla.

3) Margaretha.

4) Augustin.

5) Daria, verheirathet mit Richard Strom.

Der zuerst genannte Johann, welcher im Alter von 90 J. und blind starb und die Daria geb. Gärz hatten folgende Ki

a) Gines, dessen Name nicht mehr leserlich ist.

b) Hubert L., Doctor der Theologie, Pfarrer und Dechant zu M eifel, auch Canonicus und Commissar des Klosters Marienthal, gest. 1

c) Veronica, verheirathet mit Reinard Hoin.

d) Zwei Söhne, Mathias und Johannes, und eine Tochter, tharina, welche alle drei in der Jugend starben.

e) Maria, verheirathet zuerst mit Bartholomäus a Gaster und
er mit Johannes Ott, welcher als consularis bezeichnet wird.

f) Magdalena, verheirathet mit Johannes von Arweiler.

II. Gottfried L., Bürgermeister zu Münstereifel, gest. 1577,
Gertrud Knouffs, gest. 1566 (siehe oben sub I. 1) hatten
ende Kinder:

- 1) Conrad, Bürgermeister zu Jülich, siehe sub III.
- 2) Laurentius, Rath des Abtes zu Fulda, starb 1568.
- 3) Johannes, verheir. mit Catharina Rid. Beide starben 1566.
- 4) Veronika, verh. mit Hermann Schweiler, Bürgermeister
Münstereifel.
- 5) Thekla, verheirathet mit Heribertus, Bürgermeister in Ling.
- 6) Georg, Licentiat der Rechte, zu Köln promovirt, gest. 1601, ver-
rathet mit Maria Iverschems.

Die unter 3) genannten Johannes L. und Catharina Rid
en mehrere Kinder, darunter zwei Söhne, Conrad und Gottfried.
terer studirte in Frankreich und starb als Rektor einer im Stamm-
m nicht genannten Universität.

Der sub 6 genannte Georg hatte acht Kinder, wovon vier im
re 1607 an der Pest starben, nämlich Gertrud, Hubert, Jo-
n Georg und Johannes. Ein Sohn, nämlich Gottfried,
als Licentiat der Rechte im Jahre 1619 zu Köln promovirt,
eine Tochter Anna war verheir. mit Heinrich Dambroich,
curator und Fiscal des Churfürsten von Köln. Der älteste Sohn
tfried war in der Jugend gestorben und über eine der Töchter,
lich Catharina, wird uns nichts weiteres gemeldet.

III. Conrad, Bürgermeister zu Jülich, gest. im August 1598,
dreimal verheirathet, zuerst mit Maria Gürlich, sodann mit
tharina v. Nüz und endlich mit Sophia N. Die letzte Frau
b ohne Kinder. Mit der Catharina v. Nüz hatte er eine Tochter,
che als Nonne in St. Agatha in Köln gest. ist, angeblich 1616.
t der ersten Frau Maria Gürlich hatte er folgende Kinder:

- 1) Johannes, verheirathet mit Gertrud Beed, Tochter von
hann Beed, welcher irgendwo Bürgermeister war. Ihr zweiter Ehe-
nu war Otto Postpen.
- 2) Gottfried, canonicus regularis zu St. Anton, Coadjutor dieses
ses, später Präceptor, gest. zu Köln am 3. November 1633.
- 3) Gertrud, gest. am 22. März 1630, verheirathet mit Gottfried
mperg, Präfect in Guxten.

IV. Der oben sub III. 1) genannte Johannes wird als
ästor der Tomkirche zu Köln aufgeführt, soll aber längere Zeit
Albenvoven gelebt haben und dort am 19. November 1619 ge-

storben sein. Von seiner Ehegattin Gertrud Weck hatte er ad Kinder, nämlich:

- 1) Maria, Abtissin zu St. Agatha in Möln, erwählt im J. 1642.
- 2) Catharina, welche dreimal verh. war. Ihr dritter Mann war Gerh. Floeren, beider Rechte Doctor, Bürgermeist. und Scheffen zu Jura.
- 3) Sibilla, im J. 1642 zur Priorin in St. Agatha in Möln erwählt.
- 4) Johann Conrad, siehe unten sub V.
- 5) Gertrud, deren Ehemann Theodor Jagfeld im Mai 1631 sammt den Kindern starb. Sie selbst starb ebenfalls 1636.
- 6) Agnes, deren zweiter Ehemann Paulus Tholen, Cuästor der Abtissin v. Thoeren, zu Ubad wohnte.
- 7) Gottfried L. wurde am 30. August 1631 canonicus regularis zu St. Anton in Möln und starb daselbst im Februar 1672.
- 8) Johannes reiste mit dem Fürsten von Neuburg im Jahre 16 nach Polen, wurde dessen Kanzler und später Cuästor wahrscheinlich Hauenstein, verheirathet mit Anna Wilhelma Beners. Diese beiden Leute hatten drei Kinder, nämlich:
 - a. Anna Maria Constantia, welche im September 1722 starb
 - b. Philipp Adrian.
 - c. Johanna Gertrud.

V. Der oben sub IV. 4) genannte Johann Conrad v. war geboren im Januar 1606, praefectus cellarius et telonarius Kaiserswerth. Seine erste Frau war Maria von Birmond, Tochter des Friedrich v. B., telonarius zu Kaiserswerth und der Marg. Koperk. Seine zweite Gattin war Anna Gabriele Weiskant aus Andernach. Mit der ersten Gattin hatte er sieben Kinder, wovon vier in früher Jugend starben. Ueber einen Sohn Suttbertus der angeblich im Jahre 1644 geboren war, wissen wir nichts. Das sechste Kind war Johann Gottfried, worüber unten sub VI. 2. 7. Kind war Maria Catharina, welche dreimal verh. gewesen ist.

Johann Gottfried v. L. hatte mit seiner zweiten Frau 6 Kinder, nämlich:

- 1) Johannes Nodocus, Canonicus und Presbyter zu Kaiserswerth
- 2) Johann Gottfried, canonicus regularis zu St. Anton Möln und praepceptor generalis.
- 3) Johann Bartholomäus, beider Rechte Doctor und Rath mehrerer Fürsten, starb zu Dorp.

VI. Johann Gottfried v. L., Sohn des Johann Conrad v. L. und der Maria von Birmond, beider Rechte Doctor und Scheffen des hohen Gerichtes zu Penn, war verheirathet mit Anna Odilia Cox, Tochter von Bernhard Cox, Droffhard in Mettl und von Sibilla Wewerden genannt Droiff. Aus dieser Ehe war ein Sohn:

- 1) Siehe oben Seite 12. -- 1) Siehe oben Seite 9.

VII. Bernard Gabriel, geb. zu Merode 1688, gest. 17. Dez. 2. Er nahm als Officier in einer dem General v. Dopf unterworfenen Truppe am spanischen Successionskriege Theil, heirathete Catharina, Tochter von Gabriel Meessen, Syndicus Nachener Schessensstuhles, Rath der Fürsten von Salm und Waldeck, von Maria Sophia geb. Floeren. Er hatte zwei Kinder, von das eine, nämlich Joseph Gabriel Jodocus, in früherem Alter starb. Der zweite Sohn war:

VIII. Wilhelm Gottfried Gabriel v. L., geb. zu Maastricht 31. October 1714, gest. den 23. Mai 1755. Er heir. Maria Franziska Sibilla (gest. 1774), Tochter des Jülich- und Bergischen kgl. Hofrathes, Vice-Präfecten der Stadt und Herrschaft Manderscheid, Dr. jur. Johann Friedrich Padenius, und der Anna Margaretha Walraven. Die Anna Margaretha Walraven war Tochter von Peter Walraven und Bertha Koelen. Wilhelm Gottfried Gabriel v. L. hatte von seiner genannten Ehegattin drei Kinder, nämlich:

1) Johann Gottfried Wilhelm Franz, Schessen des königlichen Hofes zu Aachen, durch Diplom vom 4. Juni 1792 in den Freiherrnstand erhoben, unter der französischen Herrschaft Maire zu Aachen.

2) Maria Theresia (geb. 1752, gest. am 1. Februar 1832) verh. Johann Nepomuk Martin Franz Xaverius v. Oliva.

3) Maria Franziska, verh. am 3. Juli 1772 mit Bernard Joseph v. Belsler-Berensberg.

IX. Der sub 1 erwähnte Johann Gottfried Wilhelm Freiherr v. Lommessum war verheirathet mit N. v. Heyningen und hatte folgende Kinder:

1) Peter Joseph Frhr. v. L., Eigenthümer des Schlosses Streiten in der Prov. Limburg, verh. mit Auguste v. Belsler-Berensberg, erließ keine Nachkommen.

2) Franziska, verh. in erster Ehe mit Theodor v. Thimus, Eigenthümer von Goudenrath, in zweiter Ehe mit Leonard Koch, königl. Hofrath.

3) Maria Elisabeth Freiin v. L., verh. mit Franz von Brügggen. Beide hatten nur eine Tochter, Cornelia, Ehefrau des Johann Wilhelm Anton Joseph Freiherrn v. Syberg-Gids.

4) Gerard, königl. Landrath des Kreises Düren, verheirathet mit Maria Theresia Bauwens, wovon zwei Kinder, nämlich August Freiherr v. Lommessum und Clementine, verheirathet mit Victor Haan.

5) Wilhelm Frhr. v. L., verh. in erster Ehe mit Clara Effers, in zweiter Ehe mit N. v. Pranghe. Aus der ersten Ehe war ein Sohn, in der Kindheit starb. Es überlebten die Eltern Töchter aus beiden Ehen.

XVIII. Familie v. Hückelhoven.

Das Wappen der Familie findet sich Nr 34 der Wappenrolle
Die Familie war eine in mehreren Städten des Jülicher
Landes ansässige Patrizier-Familie. Die Nachrichten über dieselbe
welche ich hier mittheile, sind theilweise einem alten Manuscripte
entnommen, welches mein Großvater Hrhr. Carl v. Fürth von
Scheffen de Witte de Romminghe zu Aachen, der selbst zu den Ahn-
kömmlingen der Familie v. Hückelhoven gehörte, im Jahre 1771 erhalten
hatte, und theilweise verdanke ich dieselben dem Geschichtsforscher
Notar Jansen zu Venlo, dem ich auch an dieser Stelle für seine
freundlichen Mittheilungen meinen Dank ausspreche. Herr Notar Jansen
hat auch in No. 116 des Jahrganges 1881 der Zeitschrift „de Nieuwe
Gouw“ einen Aufsatz über die Familie v. Hückelhoven veröffentlicht,
wovon ich einen werthvollen Beitrag zur Aufklärung über die
Geschichte dieser Familie fand.

Das älteste mir bekannte Mitglied der Familie ist Job.
v. Hückelhoven, welcher, wie ich aus der Zeitschrift „de Nieuwe
Gouw“ entnehme, im Jahre 1455 zu den Scheffen in Moermond gehörte.
Auch in den Jahren 1495 bis 1519 war ein Johann v. Hückel-
hoven Scheffen zu Moermond. Dort kommt im Jahre 1571
Franz v. Hückelhoven als peyburgermeester vor, der am 24.
Februar 1575 als Scheffen angestellt wurde und diese Qualitat bis
zu seinem im Jahre 1580 erfolgten Tode beibehielt. In dem eben
erwähnten aus dem Jahre 1771 herrührenden Manuscripte ist der
unter I genannte Johann als ältester Stammvater aufgeführt.

I. Johann v. Hückelhoven, verheir. mit Helen v. Norder-
borch. 1) Ob er einer der eben erwähnten Scheffen des Namens

1) Sie war die Tochter des Johann v. Norderborch und der
Margarethe N. N. und hatte noch zwei Schwestern, nämlich:

1) Adelheid v. N., verheirathet mit Wilhelm Goltstein.

2) Christian v. N., verheirathet mit Thissen von der
gen. Munthagen.

Die Eheleute Wilhelm v. Goltstein und Adelheid v. Norderborch
hatten nur einen Sohn, Johann, der zwar verheir. war, aber ohne
Kinder

Die Eheleute Thissen von Balden gen. Munthagen und
Christine v. Norderborch hatten zwei Kinder, nämlich: 1. Margarethe,
Borche des Klosters Gotteswerth zu Moermond und 2. Adelheid,
welche Be von der Frembt von der Luz heirathete. Kinder der
beiden letztgenannten waren Anna von der Frembt, verheirathet mit
Herrn zu Bassen deren Sohn Franz ohne Nachkommen starb, und
Herrn Maria von

H. zu Roermond war, ist zur Zeit noch ungewiß. Die
 eleute Johann v. H. und Beien v. Roderborch hatten
 re:

Tillmann v. H., der eine Tochter Margarethe, die unverheir.
 rließ.

Johann v. H., verheirathet mit Engel Phls.

Die sub I. b. genannten Eheleute Johann v. H. und
 Hls hatten zwei Kinder:

Tillmann v. H.

Franz v. H.

Der sub II. a. genannte Tillmann v. H. war im Jahre
 Bürgermeister zu Jülich, wie die auf dem Rathhause da-
 y vorhandenen Bürgermeister-Rechnungen nachweisen. Er
 nal verheirathet. Von der ersten Ehefrau, welche nach von
 n's Annahme Elsa Kalt hieß, hatte er einen Sohn,
 Prälat zu Gladbach. Seine zweite Ehegattin war Sibille
 genannt Brewer (auch Brewer gen. Fürt), Tochter des
 sters Peter v. Fürt gen. Brewer, der mit einer
 hoven verheirathet gewesen, wie an einer anderen Stelle
 ist gesagt worden. Eine Abbildung des Grabsteines, welcher
 der Kirche zu Jülich die Gräber des Tillmann v. H. und
 tin bedeckte, findet sich sub No. XV des zweiten Anhanges.
 te in der letzten Zeit seines Lebens das Haus Vettenhennen
 das früher sein Schwiegervater besessen. Aus der zweiten
 Tillmann v. Hüdelhoven waren drei Kinder:

Elisabeth, verheirathet mit N. Bögel zu Lottum.

Ingela, verheir. mit Heinrich v. Rittersbach, deren Tochter
 Rittersbach den Adam Riß heirathete.

Conrad v. Hüdelhoven, worüber unten sub V.

Der sub II. b) genannte Franz v. Hüdelhoven war
 t mit Catharine v. Mörs. Diese beiden Eheleute hatten
 Zeitschrift „De Maasgouw“ angegeben ist, einen Sohn, Bur-
 heirathet mit Libert v. Schlaun. Der Sohn dieser Beiden, Jo-
 slaun, starb ohne Erben. Die Tochter derselben, Maria v. Schlaun,
 Idam v. Hochkirchen, und deren Tochter, Adriane v. Hochkirchen,
 rem Ehemann, einem Herrn v. Schinnen, nur ein Kind, welches
 end starb. Ich entnehme diese Angaben über die Familie v. Ro-
 n im Texte erwähnten Manuscripte des Scheffen de Witte, ohne
 Wichtigkeit sonstige Auskunft zu haben. Ein Keris v. Rodenbroel
 Jahren 1509—1527 Vogt von Sittard (vgl. M. Jansen, Inven-
 het oud Archief der Gemeente Sittard, No. 209, 249, 258 u.

Es ist mir nicht unwahrscheinlich, daß die oben genannten
 Verwandtschaft dieses Keris v. R. gehörten.

Hard v. Hüdelhoven, der am 3. April 1636 die Margarethe Busch heirathete und mit ihr einen am 4. Februar 1638 geborenen Sohn Bado hatte. Ein zweiter Sohn des Franz v. Hüdelhoven war Bado v. Hüdelhoven, im Jahre 1614 Schultheiß zu Ercenaar und später, nämlich im Jahre 1635, Vogt zu Sittard.¹⁾ Er war wahrscheinlich zweimal verheirathet, zuerst mit Gertrud v. Hüdelhoven, später mit Mechtild v. Hegen.²⁾ Die erstgenannte ist in der Zeitschrift „De Maasgouw“ angeführt. Den Namen der letztgenannten entnehme ich dem Manuscripte des de Witte, indem ich dabei unterstelle, daß dort irrthümlich „v. Megen“ anstatt „v. Hegen“ geschrieben sei.

V. Der oben sub III. c. angeführte Conrad v. Hüdelhoven, Sohn des Tillmann v. H., war verheirathet am 4. November 1610 mit seiner ersten Ehegattin Agnes Busch, Tochter des Wilhelm Busch³⁾ und der Catharina Schwarzheid.⁴⁾ Seine zweite Ehegattin war, wie in der Zeitschr. „De Maasgouw“ berichtet wird, Gertrud v. Erff. Conrad v. H. war, wie ebenfalls in der Zeitschrift „Maasgouw“ angeführt wird, von 1621 bis 1661 Scheyen zu Sittard

¹⁾ Ich glaube nämlich annehmen zu dürfen, daß dieser Bado v. H. derjenige ist, welchen das Manuscript des de Witte als Sohn des Franz v. Hüdelhoven und der Catharine v. Mörs bezeichnet.

²⁾ Ich habe früher abdrucken lassen v. Megen, glaube aber jetzt, daß der Name v. Hegen war. Eine Familie v. Hegen kommt in der Gegend von Sittard nicht vor, aber eine Familie v. Hegen war sowohl mit der Familie v. Swertscheid als mit der Familie Heister, also mit zweien Familien, welche zur Verwandtschaft der Hüdelhoven gehörten, durch Heirath verbunden. Von Herrn Notar Jansen erfuhr ich, daß das Landgut Hegen nur eine Stunde von Sittard entfernt ist. Im Jahre 1642 war Stafte v. Hegen Statthalter in der Herrlichkeit Willen (Jansen, Inventaris x. I. B. S. 75). Catharine Swertscheid war verh. mit Johannes Hegen (dieselbst I. B. S. 67 Note) und Abel Heister verheirathet mit Irmgard v. Hegen, siehe unten.

³⁾ Wilhelm Busch war, wie Herr Notar Jansen in seinem citirten Aufsatze in „De Maasgouw“ angibt, in den Jahren 1582 bis 1616 Scheyen zu Sittard und im Jahre 1617 Bürgermeister daselbst.

⁴⁾ Nach Annahme des holländischen Geschichtsforschers Herrn J. Habets soll die Familie Schwarzheid oder Schwerzheid, auch Swertscheid, desselben Stammes sein mit der Familie Schwarzenberg. Vgl. Inventaris van het oud archief der gemeente Sittard door Martin Jansen. I. S. 67 in der Note. Das Wappen der Familie Swertscheid enthält wie das Schwarzenberg'sche vier Querbalken. Die von Jansen, Inventaris S. 66, aufgeführte Urkunde vom Jahre 1440 haben Peter v. Cortenbach, Diederich Swertscheide, Nicart van den Biesse und Diederich Heijenhoven untersegelt. Wir finden ferner bei Jansen, Inventaris etc. S. 87 eine Urkunde von 1480, worin mit den Statthaltern in Willen Clais van Jyß und Dirk Heijenhoven die Lehensmannen Daem Spey van den Biesse und Daem Sweyrtshyd vorkommen.

in den Jahren 1621, 1640, 1652, 1654 und 1656 Bürger-
ster daselbst.¹⁾

Conrad v. G. hatte nur drei Töchter, nämlich:

- 1) Sibilla, verheir. mit Johann Arnold In den Sittard.²⁾
- 2) Angela, verheirathet mit Arnold Lopez de Quintana.
- 3) Agnes Catharina, verh. mit Peter Ulmer, Vogt zu Sittard.

In den Jahren 1593 bis 1608 gehörte Heinrich v. Hüdel-
en zu den Scheffen von Sittard. Er war Bürgermeister in den
Jahren 1593, 1602 und 1608 (vgl. Zeitschrift „Maasgouw“ cit.).
Ist wohl derselbe Bürgermeister Heinrich v. Hüdelhoven, dessen
Mutter eine v. Schwerzheid gewesen und dessen Tochter Johanne
v. Bachhuyzen heirathete. Er hatte einen Sohn Johannes
Hüdelhoven, der am 1. April 1595 die Heilke Vogt heirathete.

Herr Notar Jansen hat in der citirten Nummer der Zeitschrift
„Maasgouw“ noch mehrere Mitglieder der Familie v. Hüdelhoven
ähnlich, welche während des 17. Jahrhunderts zu Sittard gelebt
haben und in den dortigen Kirchenbüchern aufgeführt sind. Darunter
finden sich Johannes v. Hüdelhoven, der in den Jahren 1688
1703 Scheffen und im Jahre 1689 Bürgermeister, sodann Franz
Hüdelhoven, Scheffen von 1699 bis 1728 und Bürgermeister
in den Jahren 1706 und 1715.

¹⁾ Er hatte, wie aus der im zweiten Anhang No. XXII abgedruckten
Urkunde S. 113 hervorgeht, Ländereien bei Jülich veräußert, wurde, wie
derselben Urkunde S. 116 zu ersehen ist, von der Anna Borken, Wittve
Wilhelm v. Fürdt gen. Brewer, zum Executor ihres Testaments ernannt.
In demselben Testamente wird er von der Testatrix als Neffe aufgeführt.
S. S. 113 cit. In seiner Eigenschaft als Executor des Testaments
beschrieb er den Akt über die Eröffnung des Testaments am 27. Nov.
1631. Seite 118 des zweiten Anhangs.

²⁾ Auf Seite 129 des zweiten Anhangs dieses Buches findet sich die
Urkunde, daß eine der Töchter des Conrad v. G. Hochzeit gehalten, wozu einer
Söhne des Wilhelm v. Fürdt genannt Brewer am 24. November 1631
ereift war.

XIX. Familie v. Heister.

Bei den nachstehenden Mittheilungen über die Familie Heister von mir benutzt worden die Nachrichten über dieselbe, welche die von Ketten'sche Sammlung enthält, sodann ein Auszug des Herrn Notars Janssen in No. 116 der Zeitschrift „De Maasgouw“ und unsere Familien-Notizen. Zu den letzteren gehören mehrere im 17. Jahrhunderte geschriebene Stammbäume, drei aus dem Jahre 1692 und 1693 herrührende Briefe, welche den Franziskaner Heinrich v. Heister auf dessen Antrage über Verwandtschafts-Verhältnisse geschrieben wurden, Verhandlungen, welche von dem Obersten Jakob Reinhard v. Heister und dessen Bruder Johann v. Heister dem Grafen Gallas über streitige Belehnung geführt wurden, eine an 1682 des General-Feldzeugmeisters und Obersten zu Hof (Gottfried v. Heister Freiherrn v. Breba, Ghemann der Mechtild v. Heister im Jahre 1692 gestellte Schuld-Urkunde, mehrere im zweiten Anhange abgedruckte Urkunden. Viele andere auf das Heister'sche Vermögen bezügliche Schriftstücke sind vorhanden.

Die Familie Heister, v. Heister, v. Heistern ist während 16. und 17. Jahrhunderts im Jülicher Lande ansässig gewesen.

Das Wappen derselben soll nach einer Angabe in untern Italien-Notizen in frühester Zeit einen Baum in silbernem Felde enthalten haben. Diese Angabe muß aber berichtigt werden. Der unten genannte Johann Heister, Vogt zu Sittard, führte in seinem Wapen ein Fischenzweig mit vier durch Blätter von einander geschiedenen Fische (erst sein Sohn Bruno führte im Wapen einen Baum.) Man s. über das Wapen des Johann Heister S. 166 und über das Wapen seines Sohnes Bruno Heister S. 189 des 1. Bandes des von dem Notar Jansen herausgegebenen Inventaris van het oud archief gemeente Sittard.

Das von mir No. 33 der Wapentafeln mitgetheilte Wapen ist dasjenige, welches die Familie v. Heister in der zweiten Hälfte 17. Jahrhunderts geführt hat und welches insbesondere auf den Sieg meiner Urgroßmutter Catharina Sophia v. Heister und ihrer Schwägerin sich befindet. Der unten erwähnte General-Feldzeugmeister Gottfried v. Heister soll nach seiner Erhebung in den Freiherrnstand das 33 mitgetheilte Wapen auf einem Ruckschilde, worauf sich in jeder Ecke ein Türkenkopf befand, geführt haben.

1) Wie in der Zeitschrift „De Maasgouw“ No. 116 mitgetheilt wurde, führte Cornelius Heister, der in Urkunden von 1562 und 1570 als Zehnhalter beim Zehnhöfe von Schinnen vorkommt, auch im Wapenschild seines Siegel einen breit verzweigten Baum. Das Wapen war ein rothbraun denn Heister wird in einigen Gegenden die Fische, in anderen die Fische (jülich hētro) genannt.

Nach übereinstimmender Angabe unserer Familien-Notizen war die älteste bekannte Wohnstätt der Familie zu Dalen. Auch nannte der Vogt Johann Heister zu Sittard in der Umschrift auf seinem Siegel sich Johann Heister von Dalen, vgl. „De Maasgouw“ Nr. 116. In Dalen wohnte Christophorus Heister, Consiliarius Juliae et Aldriae. Er hatte, wie angegeben wird, einen Sohn Abel Heister, verheirathet mit Jrmgard v. Alpen. Die letztgedachten Eheleute hatten zwei Söhne:

- 1) Christophorus Heister, verh. mit Adelheid v. Kessel.
- 2) Bruno Heister, verheirathet mit Maria v. Palandt.

I. Descendenz des Christophorus Heister und der Adelheid von Kessel.

Die beiden genannten Eheleute hatten einen Sohn:

A. Rudolph Heister, verheirathet mit Adelheid v. Belrath
1. Neuther. Sohn der beiden Genannten war:

B. Georg Heister, Bürgermeister zu Dalen, verheirathet mit Maria Schreibers. Diese beiden Eheleute hatten drei Söhne:

- 1) Jakob Heister, verh. mit Sibilla Horstmann aus Lieberg.
- 2) Christophorus Heister, Bürgermeister zu Jülich, verheirathet mit N. N.
- 3) Heinrich H., verheir. mit Catharina N. N. aus Randerath, welchen beiden Eheleuten nur eine Tochter Cäcilia H., verheirathet mit N. Chrt., Bürgermeister in Dalen, angeführt wird.

C. Die sub B 1) aufgeführten Eheleute Jakob H. und Sibilla Horstmann hatten einen Sohn:

Erich H., verheir. mit Maria Barbara Königshofen
deren Sohn war:

Hans Jakob H., verheir. mit Maria Elisabeth Heister.

D. Der sub B. 2) genannte Christoph H., Bürgermeister in Jülich, hatte zwei Söhne, nämlich:

- 1) Franz H., auch Bürgermeister in Jülich, starb 8. Febr. 1659 daselbst.
- 2) Johannes H. in Albenhoven, dessen einziger Sohn Mansuetus Ingenieur wurde.

Der sub 1) genannte Franz H., Bürgermeister in Jülich, hatte aus seiner Ehe mit Christina N. N. zwei Söhne, wovon der eine, welcher ebenfalls Franz hieß, Vogt in N. N. und verheirathet mit Elisabeth N. N. aus Grevenbroich gewesen und der andere, welcher Heinrich hieß, Doctor juris und mit Anna Benigna Heister vermählt war.

. Descendenz des Bruno H. und der Maria v. Palandt.

Der genannte Bruno H. war im Jahre 1530 Vogt, angeblich zu Sittard. Seine Gattin Maria v. Palandt stammte vermuth-

lich aus der Patrizier-Familie dieses Namens, welche zu Linnich erst nach Inhalt desjenigen Stammbaumes der Familie Heister, welche sich in der von der Ketten'schen Sammlung zu Köln befindet, bei die Eheleute Bruno H. und Maria Palandt folgende Kinder:

1) Agnes H., verheirathet mit Dietrich Schwertzheid, Vogt zu Sittard, der im Jahre 1555 starb.¹⁾

2) Abel H. zu Dalen, verheirathet mit Jrmgard v. Hegen

3) Gottfried H., Vogt zu Dalen, verh. mit Mechtild Wende

4) Johann H., Vogt zu Sittard, geb. 1516, verheir. mit Carolina v. Hüffelhoven.

5) Anna H. verheirathet mit Heinrich v. Dalen, Vogt zu Sittard, welcher im Jahre 1552 starb.²⁾ Vielleicht war sie diejenige Anna H., Tochter des Johann H., welche, wie Herr Notar Jansen in der Zeitschrift „De Nieuw goud“ berichtet am 19. März 1589 zu Sittard starb. Sie vermählte ihrem von Pastor Agricola niedergeschriebenen Testamente dem künftigen Erben, der Canonicus war, 200 Thlr.

A. Die oben sub II. 2) genannten Eheleute Abel H. zu Dalen und Jrmgard v. Hegen³⁾ hatten einen Sohn:

Bruno H., verheir. mit Maria v. Merdelbach.⁴⁾ Sein Sohn war:

Theodor H. zu Steinhausen, verheirathet mit Glisla v. Belrath genannt Meuther.

Der genannte Bruno H. hatte noch zwei andere Söhne, nämlich Johann und Adam, welche ohne Erben starben.

Die Eheleute Theodor H. zum Steinhaus und Glisla v. Belrath genannt Meuther hatten drei Kinder:

¹⁾ Er findet sich erwähnt: Jansen. Inventaris x. S. 115. Abm. im Amte Johann Heister. Grabinschrift in der Kirche zu Sittard, wie Arisgraedt's Angabe hervorgeht, früher vorhanden: Tederich Schwertzheid seiner Zeit Vogt tot Sittard starff ad XVc ende LV den 2 Dach in g. to. Agnes Heisters wedue Tederichen Swertzheids.

²⁾ Er wird aufgeführt in einer Urkunde des Jahres 1540 in einer Urkunde des Jahres 1542 bei Jansen Inventaris x. S. 155. Er von Herrn Warrer Aquidius Müller erfuhrt, fand Arisgraedt folgende Inschrift in der Kirche zu Sittard: Hier wort begraven der erborer ende fro Heinrich van Daelen, Vogt tot Sittard der starff ad XVc ende LV den VII Dach Martii. Anna Heister Wittib Heinrichs van Daelen.

³⁾ Nach unsern Familien Notizen war Abel H. verheirathet mit Carolina v. Alßen, oder, wie es in einer anderen Notiz heißt, mit Jrmgard v. Alßen oder Alßen.

⁴⁾ Heijn v. Merdelbach gehörte im Jahre 1521 zu den Schöffen zu Sittard (Jansen. Inventaris van het oud Archief der Gemeente te Sittard, L. Band, Seite 136).

- 1) Maria Elise, verheirathet mit R. N. Steinmann.
- 2) Gerhards H.,
- 3) Georg Wolfgang Heister zum Steinhaus, verheirathet mit Catharina Ryburgii.

Die zuletzt genannten Eheleute Georg Wolfgang H. und Catharina Ryburgii hatten drei Kinder:

- 1) Maria Elisabeth H., verheirathet mit Hans Jakob H.
- 2) Theodor Bernhard H. zu Steinhäusen, Dominicaner in Aachen.
- 3) Johann Jakob H.

Nach Luix Dominicaner-Kloster S. 45, übertrug im Jahre 1688 Herr Georg Wolfgang von Heister zu Steinhäusen dem Kloster, worin sein Sohn Profesß gethan hatte, ein Capital von 200 Rthlr.

B. Die oben sub II. 3) genannten Eheleute Gottfried H., wohnt zu Dalen, und Mechtild Wendelin hatten zwei Töchter, von welchen die eine an Winand Ohmen und die andere an N. Schmiß verheirathet war, und drei Söhne, nämlich Peter, Wilhelm und Sibert. Die beiden erstgenannten sind vermuthlich unverheirathet gestorben.

Der genannte Sibert Heister war kaiserl. Oberst-Lieutenant und verheir. mit Maria v. Birmond. Söhne dieser beiden waren:

1) Arnold, kaiserl. Oberst, der nach Inhalt unserer Familien-Notizen im Namen „der lateinische Oberst“ führte. Andere geben an, er habe „der reinische Oberst“ geheißten. Er starb kinderlos. Ob er verheirathet gewesen, ist mir nicht bekannt.

2) Gottfried, verheirathet mit Catharina von Dahl. Er war geboren im Jahre 1609, ist nach glänzend durchlaufener militairischer Laufbahn als kaiserl. General-Feldzeugmeister, Vicepräsident des kaiserlichen Hofkriegsrathes, und Droste zu Liebenburg auf diesem fürstlichen Amtshause am 8. Februar 1679 gestorben und am 24. März desselben Jahres in der St. Gottharts-Kirche zu Hildesheim beigesetzt worden. Ein Manuscript, enthaltend die damals gehaltene Leichenrede, befindet sich in unseren Familienpapieren. Er war am 24. Juli 1664 in den Freiherrnstand (wahrscheinlich Reichspanner-Freiherrnstand) erhoben worden. Die Kinder des Gottfried Heister v. H. und der Catharina v. Dahl waren:

- a. Sibert Freiherr v. H., geb. am 12. November 1648, Droste zu Liebenburg, kaiserlicher wirklicher geheimer Rath, auch General-Feldmarschall. Er war Inhaber eines Infanterie-Regim., besaß Kirchberg a. d. Naab. Er wurde in den Reichsgrafenstand erhoben und starb 22. Febr. 1718.
- b. Johann Georg Gottfried Freiherr v. H., verheir. mit Magdalena v. Holzappel, starb als kaiserl. Officier zu Straßburg.
- c. Hannibal, kaiserl. Generalmajor und Kämmerer, Commandant zu Kreuz in Croatien, in den Reichsgrafenstand erhoben, verheirathet 1694 mit Sibilla Christine Gräfin zu Wied-Neuwied.
- d. Philippine Freiin v. H., verheirathet mit Graf v. N. N.
- e. Petronella, heirathete Graf v. Rabatta.

- f. Konstantia, heyrathete Graf v. Pradislaw.
 g. Eleonore Sophie, starb jung.

C. Der oben sub II. 4) genannte Johann H., Vogt Sittard, ist wahrscheinlich derselbe Johann H., der zu den Schöffen der Stadt Koermond in den Jahren 1552–1591 gehörte. Wie aus den Mittheilungen des Herrn Notar Jansen in der Zeitschrift „De Maasgouw“ No. 116 hervorgeht, besaß Johann H., Vogt Sittard, ein Haus in Koermond. Es heißt in dem dortigen Metrischen Registrirbuch: „4. April 1573. Comparuit Johan Heister voogt te Sittard et transportavit sinen tocht an eyn huys gelegen op ten Scheutenbergh, cum suis iuribus Brunonen Heister und v. behoeff siner aller kinder soe er van Catharinen van Hückelhoven soliger behalden“. Er wurde im Jahre 1556 Vogt zu Sittard und bewohnte dort ein Haus genannt „der gouden kop“. Im Jahre 1584 legte er das Amt des Vogtes nieder und es folgte ihm das sein Sohn Bruno. Er hatte den Ehecontract der Catharina v. Hückelhoven am 27. Dezember 1541 abgeschlossen und wird nach Inhalt einer Bemerkung in unseren Familien-Papieren als Johannes Heister Sohn Brunonis et v. Heister in diesem Ehevertrage angeführt. Er starb wahrscheinlich im Jahre 1591. Von seinen Kindern sind folgende bekannt:

1) Johannes, dessen Erwähnung geschieht in dem Uebertragungsbrief von Koermond in einer Einzeichnung vom 1. Mai 1567. Dort heißt nämlich: „comparuit Johan Heijster voogt toe Sittard et transportavit et Simplificiter Johannem ende Bruyn Heijster syne kinderen ende sijne trucht ind gerechticheyt van eynen hof op te Volt-stracte“. Der zuletzt genannte Johannes H. gehörte nicht zu denjenigen Kindern des Herrn Johann H., welche, wie unsere Familien-Notizen angeben, im Juli 1593 das väterliche Vermögen theilten, muß also vor 1593 gestorben sein.

2) Agnes H., verheirathet mit N. v. Edenhoven.

3) Mechtilde, verheir. mit dem Junker N. v. Giffen, der nach Ermuthung des Herrn Notar Jansen derjenige Heinrich v. Giffen ist, der im Jahre 1603 Bürgermeister von Sittard war.¹⁾ Wie Herr Notar Jansen richtiget, wird die Familie auch als Junkherren v. Michel, Herren v. Giffen aufgeführt und bewohnte in Sittard das Haus „auf den Berg“.

4) Bruno, verheirathet mit Margaretha Buegel²⁾, wurde ebenfalls mitgetheilt worden, im Jahre 1584 Vogt zu Sittard und starb dabei im Jahre 1600.

In der Zeitschrift „De Maasgouw“ No. 116 wird angegeben, daß am 10. Januar 1589 ein Kind des Bruno Namens Catharina geboren worden, ein anderes nicht benanntes Kind desselben sei am 24. März 1590 geboren worden und in Sohn Bruno's, dem der Name Rubin beige-

¹⁾ Er findet sich als solcher erwähnt bei Jansen, Invent. x. S. 1

²⁾ Die Familie der Margaretha Buegel gehörte zu den Koermonder Patricier Familien.

en, am 12. Dez. 1593. In unseren Familien-Notizen wird nur ein i des Bruno, Marcell Heister, der zwar mit N. v. Hackfort ver-
thet war, aber kinderlos starb, aufgeführt.

5) Maria H. war verheirathet mit N. v. Creuchten. Die Familie
reuchten war, so viel ich weiß, in Roermond ansässig.

6) Gerhard H., der am 13. März 1589 zum Schultheiß von Roer-
ernannt wurde und diese Stelle bekleidete bis zu seinem am 1. Nov.
erfolgten Tode, wird in den Jahren 1589—1598 als Scheffen zu Roer-
aufgeführt. Er heirathete die Obilia Dibtman. Der Ehevertrag
e, wie in unseren Familien-Notizen angegeben wird, am 9. September
geschlossen. Wie in „De Maasgouw“ e. l. angegeben wird, fand im
e 1608 mit Zustimmung des Magistrates zu Roermond zwischen Obilla
man Wittwe Heister und Christoph Braeck ein Vertrag über die Ver-
ig des Schultheißen-Amtes statt. Die Obilia Dibtman war Tochter
Johann Dibtman zu Gansbroch, Schultheiß zu Erlelenz, und der
gen von der Harbt. Ueber die Nachkommen des Gerhard H., welche
Roermonder Linie heißen, siehe unten sub F.

7) Heinrich H. war Scheffen zu Sittard in den Jahren 1599—1636
Bürgermeister daselbst in den Jahren 1599, 1600, 1610. Er war ver-
thet mit Catharina von Haeren, wie sich aus den im zweiten An-
je dieser Schrift sub XXXIV abgedruckten Ehevertrage seines Sohnes
ann ergibt. An der Notiz über die Taufe eines seiner Kinder im Kirchen-
e zu Sittard wird seine Gattin Thrincken Eiser mann genannt. Von
n Notar Janßen erfuhr ich, daß die Geistlichen zu Sittard häufig Mädchen
Frauen mit dem Namen des Hauses, wo ihre Familie wohnte, bezeich-
n, und daß zu Sittard ein Haus „Der Eiser mann“ geheissen habe.
im „De Maasgouw“ S. 116 berichtet wird, lag dieses Haus an der Ecke
Limbrichterstraat und des Marktes.

Unter No. 38 und No. 52 habe ich Abbildungen der beiden Wappen
getheilt, welche in unseren Familien-Notizen als Wappen der Familie der
arina van Haeren bezeichnet worden. Es geht daraus hervor, daß die
ilie derselben eine andere war, als diejenige Familie van Haeren, wovon
glieder im 15. Jahrhundert zu den Scheffen des königlichen Stuhles in
en gehörten. Sonstiges ist mir über die Familie der Catharine van
ren nicht bekannt.¹⁾ Ueber die Nachkommen des Heinrich H. und der
atharina van Haeren siehe sub D.

D. Heinrich H. und Catharina van Haeren hatten nach-
annte Kinder:

1) Ein Kind, Melinis, geb. am 8. Juni 1594, welches wahrscheinlich
gestorben ist, denn es wird nicht mehr erwähnt.

2) Johann, über welchen unten sub E.

3) Margaretha,²⁾ verh. in erster Ehe mit Antonius Lessenich,

¹⁾ Daß der Name der Catharine van Haeren von mir richtig gelesen
den, kann ich nach sorgfältiger Untersuchung nicht bezweifeln.

²⁾ Sie ist vermuthlich ein anderes Kind gewesen, als diejenige Mar-
etha, welche im Jahre 1596 als Kind des Heinrich Heister in die Tauf-

Rentmeister der Herrlichkeit Merode, in zweiter Ehe mit A. v. Haal v. Haall. Beide Ehen waren kinderlos.

4) Jakob Meinhard, kaiserl. Oberst-Lieutenant. Er erhielt Adelsdiplom vom Kaiser Ferdinand II. für sich und seine Brüder. Diplom liegt mir zwar nicht vor, aber ich finde in einem aus dem Jahrhundert herrührenden Stammbaume bei dem Namen des Jacob die Bemerkung: Ab hoc habent insigne nobilitatis a Ferdinando II. es wird in demselben Stammbaume neben demjenigen Heister'schen We welches nur einen Baum enthält und mit den Worten: insigne nobilitatis unterzeichnet ist, das sub 33 der Wappentafeln enthaltene Wappen mit der Unterschrift: insigne nobilitatis. Auch hat Johann Heister Bruder des Jacobus, in Peleknunasgesuchen und Belehnungen den Namen von Heister geführt und in dem amtlichen Altenstücke, welches von mir zweiten Anhang sub XXXVI mitgetheilt worden, sind die Nachkommen Johann H. von Heister genannt.¹⁾ Jakobus starb unverheirathet. Er die Herrschaften Neuendorf und Törfel und wahrscheinlich auch die Herrschaft Swoda, welche später als Besizthum der Familie vorkommt, erworben.

5) Catharina, Ehefrau la Motte.

6) Maria, Ehefrau la Croix.

E. Der oben sub D. 2) aufgeführte Johann H. war im Jahre 1615 kurfürstlich pfalz-neuburgischer Secretarius, später Pfalz-Kurfürstlicher Rath und Burggraf zu Heimbach. Er heirathete Elizabeth Janzen, Tochter des Dietrich J. und der Catharina von Vorch. Der im Februar 1615 geschlossene Ehevertrag ist den mit XXXIV des zweiten Anhanges mitgetheilt.

Kinder der beiden genannten Eheleute waren:

1) Mechtild, verheir. in erster Ehe mit Johann Reichardt, kaiserl. Reichsrath, Herr auf Lemberg, Lauffowig und Waldau; in zweiter Ehe mit dem im Jahre 1682 verstorbenen Ritter Daniel Paullus, kaiserl. Hofrath, Landrechts-Beisitzer, königl. Statthalter und Burggraf zu Königsgrätz. Die erste Ehe war kinderlos, aus der zweiten waren fünf Kinder.

2) Sophie Catharina, verheirathet in erster Ehe mit Peter v. Fürdt, der erst Gerichtsschreiber in Jülich, nachher Burggraf zu Neuwerk eingetragene wurde. Denn wie in „De Maasgouw“ berichtet wird, heirathete sie den A. Veenich im Jahre 1640.

¹⁾ In Oesterreich gab man, wie ich glaube, zu jener Zeit nicht in officiellen Acten ein Adelsprädicat demjenigen, der nicht adelich war. Reichs-Riscal hatte Interesse, darauf zu achten, daß Niemand ohne Erziehung Adels-Prädicate annahm. Der Franziskaner Heinrich Leich Düsselndorf wird auf den Adressen der an ihn gerichteten Briefe als H. oder ab Heister von Wettern genannt, die ihren eigenen Namen mit Lösung des „von“ unterschrieben. Indessen haben auch andere Linie Familien im hiesigen Lande gegen Ende des 17. Jahrhunderts das „von“ vor dem Namen angenommen.

r. Aus dieser Ehe stammten zwei Kinder, nämlich Johann Wilhelm Fürdt (Färth) und Mechtilb v. Fürdt, Ehefrau des Ritters Carl Goltz. Die Sophie Catharina v. Heister war in zweiter Ehe mit Ilmann v. Nidel zu Bissenheim vermählt. Die zweite Ehe war kinderlos.

3) Meiner, starb unverheirathet im kaiserlichen Kriegsdienste.

4) Heinrich, Franziskaner, lebte gegen Ende des 17. Jahrhunderts Düsseldorf.

5) Rudolph v. H., Franziskaner zu Brühl. Er verließ den Orden und heirathete. Als seine Nachkommen auf die Erbschaft des Obersten Jacobus v. H. Anspruch machten, wurde ihnen von Seiten der Nachkommen der beiden angeführten Schwestern Mechtilbe Ehefrau Pascha und Sophie Catharina Ehefrau v. Fürdt entgegen gesetzt, daß Rudolph v. H. keine gültige Ehe eingegangen können und daher seine Kinder kein Recht auf den Nachlaß seines Vheims hätten. Es wurde von Seiten des Kaisers eine schiedsrichterliche Commission zur Schlichtung des Streites eingesetzt und dem Schiedsrichter gemäß zahlten die Nachkommen der beiden genannten Schwestern den Kindern des Rudolph v. H. eine Abfindungs-Summe. Hierauf bezieht sich sub No. XXXVI des zweiten Anhangs von mir mitgetheilte Aktenstück.

F. Hinsichtlich der Nachkommen der oben sub C. 6) aufgeführten Eheleute Gerhard Heister, Schultheiß zu Roermond, und Obilia Widtman besitze ich keine vollständige Nachrichten. Nach Inhalt unserer Familien-Notizen hatten die beiden genannten Eheleute drei Kinder, nämlich:

1) Peter H., geboren am 24. April 1596, war zuerst Geistlicher in rauweiler. Er wird später als abbas Scotorum zu Wien und als confessorius imperatricis Eleonorae bezeichnet.

2) Johann H., verheirathet mit Ursula van Lom. Er wird in dem hier vorliegenden Stammbaume als commissaire de Sa Majesté d'Espagne bezeichnet.

3) Catharina, verheirathet im Jahre 1621 mit N. van Boen oder Boen (undeutlich geschrieben).

Der genannte Johann H. und Ursula van Lom hatten drei Kinder, nämlich:

1) Gertrud H., verheirathet mit Mathias v. Woesting, Vogt.

2) Johann H., der unverheirathet starb, im Stammbaume als enzye bezeichnet wird.

3) Gerhard Constantin, verheir. mit N. van Boohoven, wird als capitaneus im Stammbaume qualificirt.

Die beiden zuletzt genannten Eheleute hatten vier Kinder:

1) Maria Ursula, Geistliche.

2) Johann Joseph.

3) Walter Mathias.

4) Johann.

Michael H. war im 17. Jahrhundert Richter im Amte Levenberg und verheirathet mit Johanna v. Virmond. Beide sind der Kirche zu Hennef begraben worden. Der Verfasser einer mit v. liegenden aus dem 17. Jahrhundert herrührenden Notiz gibt an, werde im Amte Levenberg von alten Leuten gesagt, daß der genant Michael H. im Koermondischen gebürtig gewesen sei, auch finde er zu Koermond im Taufregister der Vermerst: 1604, St. 7bris Micha filius Martini Heister et Mariae uxoris.

Im 14. und 15. Jahrhunderte gehörten zu den Jülich'sch Vasallen mehrere des Namens v. Heisteren, hinsichtlich deren ich glaube, daß sie mit der oben behandelten Familie in Beziehung stande

XX. Janßen, Janßen.

Das Wappen der Familie Janßen No. 39.

Nach Inhalt einer gegen Ende des 17. Jahrhunderts gedruckten genealogischen Notiz hatte im Jahre 1377 Arent Janßen einen Vertragsbrief zwischen dem Herzog von Geldern und der Ritterchaft als ein adelicher Landsasse mitunterzeichnet. Von ihm stammte Bertram Janßen und von letzterem Diederich Janßen, der im Jahr 1450 Bürgermeister zu Tiel in Geldern war. Von ihm stammte Walthasar Janßen und von diesem Diederich Janßen, verheiratet mit Hedwig Freiß. Die beiden letzteren hatten zwei Kinder:

1) Walthasar Janßen fungirte im Jahre 1572 als Secretär der Gesandtschaft bei den Verhandlungen über die Heirath der Prinzessin Mariä Leonore von Jülich-Gleve-Berg mit dem Herzoge von Preußen.

2) Johann Bertram Janßen war Herzogl. Clevischer Schatzkammer- oder Rentmeister zu Calcar und Grieth und verheiratet mit Mechtildis Pichart. Sein Sohn dieser Ehe war Diederich Janßen, Jülich- und Bergischer Hofkammer-Rath, verheiratet in erster Ehe mit Catharina von der Borgg. u. in zweiter Ehe mit Maria Copperk.

Aus der ersten Ehe des Diederich Janßen war eine Tochter nämlich Sibilla von Janßen, verheiratet mit Johann v. Heisteren.

Aus der zweiten Ehe des Diederich Janßen mit der Mari Copperk waren zwei Kinder, nämlich:

1) Meqine v. Janßen, geboh. 6. Februar 1673, verheiratet am 2. Februar 1696 mit Peter Cobone, Schultzeiß zu Jülich, Oburspälz. Rath.

2) Dr. Jacob Saengen, juris utriusque Dr., Pfalz-Neuburgischer (einer Rath,*) Hofgerichts-Commissar 1681, später Züllich- und Bergischer Kanzler, Hofgerichts-Director, kaufte von Dr. de Gynet genannt Vinio, nt. iuris, das Gut Nieder-Egelbach, und wurde 1681 den 9. Januar mit belehnt. Er war auch Eigenthümer von Millendorf. Er heirathete irie Johanne Kaldenberg. Seine Tochter Maria Theresia von nsen, Erbin von Egelbach und Millendorf (gest. 26. Sept. 1726) verh. Johann Gottfried Freiherrn v. Redinghoven

Hinsichtlich der Vorfahren der oben genannten Catharina von r Borgh wird in der erwähnten genealogischen Notiz angegeben:

I. Everhard von der Borgh (Borch), Scheffen zu Duisburg 1400, te einen Sohn:

II. Everhard, dessen Sohn:

III. Johann von der Borch einen Sohn:

IV. Everhard hatte. Letzterer war der Vater des:

V. Heinrich von der Borch, Scheffen zu Duisburg 1580, welcher h war mit Gertrud vom Dript, Tochter des Wolter vom Dript, jessen zu Duisburg. Aus dieser Ehe stammte die Catharine von der rgh, verh. mit Diederich Jansen. Das Wappen der Familie von : Borch befindet sich unter Nro. 40 der Wappentafeln.

*) Vgl. Urkunde XXIX des zweiten Anhangs.

XX. Nellesen.

Die Familie gehörte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu den hervorragenden Mitgliedern der Tuchmacher-Zunft. Der Rheinisch-Westphälische Kreis-Kalender von 1768 erwähnt unter den geschworenen Beisitzern des Werkmeister-Gerichtes Johann Mat Nellesen. In den Aachen'schen Katho- und Staats-Kalendern, wie im Jahre 1780 und später erschienen sind, finden wir unter den geschworenen Beisitzern des Werkmeister-Gerichtes und unter denjenigen welche die Geschworenen des Gewänder-Ambacht als Geschädigte in der Katho vertraten die Namen Leonard Aloys Nellesen, Aloys Nellesen Franz Carl Nellesen.

I. Der erwähnte Franz Carl Nellesen ist, wie ich annehme derselbe, welcher im Jahre 1789 Bürger-Bürgermeister war. Er verheirathet mit Rosalie Theissen (sie starb 1. März 1840). Die Eheleute hatten sieben Kinder, nämlich:

- 1) Theresie, verh. mit Philipp Engels, Kaufmann in Köln
- 2) Caroline, verheirathet mit Peter Weiffel.
- 3) Heinrich. Siehe unten sub II.
- 4) Carl Martin. Siehe unten sub III.
- 5) Theodor.
- 6) Franz.
- 7) Louise, verheirathet in erster Ehe mit Xavier Rüttgen, zweiter Ehe mit Wilhelm Stürg.

II. Der sub I. 3) genannte Heinrich war verheirathet mit Johanne Weiffel. Aus dieser Ehe sind:

- 1) Marie, verheirathet mit Dr. Joseph Hartung.
- 2) Theresie, Franziskanerin.
- 3) Gabriele, Franziskanerin.
- 4) Henriette, verheirathet mit Bernhard von Scheibler.

III. Der sub I. 4) aufgeführte Carl Martin Nellesen geb. 18. Dezember 1799, stiftete am 12. Mai 1860 das Nellesen Majorat, bestehend aus den Land- bzw. Rittergütern Schönthal Brandenb., Weingartshof, Buschhausen, Münsterbildchen, Rildchen, Schwitz, Meran, Welberhof und Neuwald im Reg.-Bez. Aachen. Er war Mitglied des preuß. Herrenhauses auf Leben, Abgeordneter der Ritterschaft des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz und beigeordneter Bürgermeister der Stadt Aachen und vom 14. April 1828 mit Johanna geb. Kelleter, Dame des preuß. Louiseordens. Er wurde am 28. Mai 1856 in den preuß. Adelsstand erhoben. Durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 7. Juli 1857 wurde ihm gestattet, den ihm von Sr. Majestät dem Könige

8 IX. ertheilten Titel eines comes Aulae lateranensis et palatii stolici innerhalb des preuß. Staates zu führen und unterm 12. Deber ejusdem erhielt er auch die Erlaubniß, sich „Graf Nellesen“ nennen. Am 5. Juli 1862 erhielt er ein preußisches Grafendiplom der Bestimmung, daß der gräfliche Rang nach dem Rechte der Ersturt vererblich sein solle, starb aber am 21. April 1872 ohne Hinter-
 jung von Kindern.

Das Wappen nach dem Kgl. Preuß. Adelsdiplome vom 28. Mai 56 war ein gespaltener Schild, worin vorne in Silber zwei rothe Schrägbalken, hinten drei über einander stehende goldene Sterne blau. Auf dem Schilde ein gekrönter Helm mit wachsendem Adler. Das Gräfliche Wappen nach dem Diplome von 1862 hat auf diesem Schilde statt des einen Helmes die Grafenkrone (mit 9 Zinnen), auf welcher zwei gekrönte Helme ruhen. Der rechte mit rothberner Decke trägt einen wie das vordere Feld gezeichneten und tinten geschlossenen Adlerflug, der zweite (linke) mit blaugoldener Decke einen wachsenden golden-gekrönten und golden-geschnäbelten blauen Adler, dessen Flügel und Brust mit goldenen Sternen belegt sind.

IV. Der sub I. 5) aufgeführte Theodor Nellesen war in erster Ehe verheirathet mit Josephine Davignon, in zweiter Ehe mit Josephine Ringens. Aus der ersten Ehe sind drei Kinder ent-
 standen, nämlich:

- 1) Alfred. 2) Theodor. 3) Leo.

Aus der zweiten Ehe des Theodor Nellesen stammen zwei Kinder, nämlich:

- 1) Maria, Ehefrau Eduard Cassalette, und 2) Franz.

V. Der sub I. 6) genannte Franz Nellesen, Preuß. Ritter a. D., hatte aus seiner Ehe mit Johanne Feller folgende Kinder:

- 1) Julie, Ordensfrau im Orden des allerb. Herzens Jesu.
- 2) Carl Franz Hubert, Handelsrichter und Stadtverordneter.
- 3) Pauline, verheirathet mit Conrad Starz.
- 4) Caroline, verheirathet mit N. Landrath v. Kühlwetter.

Der oben sub V. 2) aufgeführte Carl Franz Hubert Nellesen zur Nachfolge in das von seinem sub III. genannten Oheim ge-
 tete Fideicommiß, an dessen Objecten zur Zeit noch die Wittwe des Stifters Nießbrauch hat, designirt. Er wurde mit der Aussicht auf Verleihung des Grafenstandes nach dem bereinstigen Antritte des Oheims am 28. Sept. 1872 in den Freiherrnstand erhoben mit der
 Bedingung, daß der Freiherrn-Titel nach dem Rechte der Erstgeburt vererblich sei und die nachgeborenen Kinder den einfachen Adel führen
 sollen. Er ist verh. seit dem 18. Nov. 1857 mit Julie Frein v. Droich.

XXI. Familie v. Guaita.

Martin Guaita zu Nachen erhielt am 6. August 1754 Kaiser Franz I. ein Adelsdiplom. Das ihm verliehene Wappen hält oben im rothem Felde einen goldenen gekrönten Adler, unter silbernem Felde drei flache Sparren. Der untere Theil ist von schwarz und silbern siebenzehnmal gestückten Bänder am Schildesrand geben, auf dem Helme der Adler wiederholt, rechts roth-goldene, schwarz-silberne Helmdede. Während der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts gehörte in mehreren Jahren zu den Geschworenen Werkmeister-Gerichtes in Nachen Johann Baptist Xavier v. Guaita. Ich finde ihn als solchen in den Kalendern von 1780, 1785, 1791. Bernard Maria Joseph v. Guaita war seit dem 14. Dec. 1763 Canonicus des Nachener Münsterstiftes. Auch war er geistl. Rath des Churfürsten von Trier. Er starb am 9. December 1821.

Cornelius Maria Paul v. Guaita, geb. 1766 und am 30. April 1821, war unter der französischen Herrschaft in Nachen gewesen. Er war verh. mit Auguste v. Heinsel Tochter von G. v. Heinsberg und Maria Anna v. W. Sie starb 1819. Kinder dieser beiden waren:

- 1) Maria Josepha Elisabeth, geb. 1791.
- 2) Maria Anna Barbara Friederika, geb. 1793, † 12. Mai 1801.
- 3) Maria Theresia Josepha Regina, geb. 1797.
- 4) Maria Anna Augusta Cornelia v. G., geb. 1798, verheiratet im Jahre 1829 mit dem im Jahre 1844 verstorbenen Hermann zu Gottfried Jorissen.
- 5) Maria Catharina Josepha v. G., geb. im November 1799, verheiratet im Jahre 1833 mit Christian Ludwig v. Zimpens.
- 6) Cornelius Anton Joseph Paul v. G., geb. 19. Jan. 1801, war verheiratet mit Fanny Büllers. Er starb, ohne Nachkommen hinterlassen, am 27. Februar 1879.

XXIII. Familie von Scheibler.

Das älteste Wappen der Familie, welches dieselbe schon im 16. Jahrhunderte führte, enthält einen goldenen Widder im blauen Felde.

I. Der älteste bekannte Stammvater der Familie war Johann Scheibler, geboren zu Gemünden in Niederhessen im Jahre 1529. Er war Bürgermeister seines Geburts-Ortes. Sein Sohn Hartmann Scheibler sowie einer seiner Enkel Johann Hartmann Scheibler, waren ebenfalls Bürgermeister zu Gemünden. Ein anderer Enkel des erwähnten Johann Scheibler war:

Christoph Scheibler, geb. am 6. December 1589. Er wurde bereits am 16. März 1610 als professor ordinarius bei der Universität Gießen angestellt und war Verfasser mehrerer Schriften. Er starb am 10. November 1653 zu Dortmund, wo er in der St. Reinoldi-Kirche begraben ist. Seine Ehegattin war Ursula Rosbecher. Sein Sohn Johannes Scheibler, geb. am 17. März 1627, wurde 1651 Professor der Universität Gießen und war verheirathet mit Catharina von Haberkorn. Aus dieser Ehe war ein Sohn, nämlich Bernhard Georg, geb. 30. April 1674, gestorben 1743. Dessen Sohn:

Johann Heinrich, geb. 1705, gest. 1765, lebte zu Montjoie und betrieb dort einen bedeutenden Tuchhandel. Sein Sohn:

II. Bernhard Georg, geb. 1724, gest. 1786, betrieb bedeutende industrielle Geschäfte zu Montjoie, Hagen und Herdecke. Seine Gattin war Clara Maria Moll aus Hagen. Er wurde durch Diplom des Churfürsten Carl Theodor von Pfalz-Bayern vom 24. December 1781 in den Adelsstand mit dem Prädicate „Edler“ erhoben. Das in diesem Diplome verliehene Wappen hat den Schild quer getheilt, oben in Blau einen goldenen Widder, unten in Schwarz drei silberne Mautwürfe (vgl. Berndt Wappenbuch der preussischen Rheinprovinz Tafel CXI, 222). Bernhard Georg C. v. Sch. hatte vier Söhne, nämlich:

- 1) Johann Christian (siehe unten sub III).
- 2) Bernhard Paul (siehe unter IV).
- 3) Carl Wilhelm (siehe unter V).
- 4) Friedrich (unten sub VI).

III. Der sub II. 1) genannte Johann Christian Edler v. Scheibler war geb. im Jahre 1754 und starb 1787. Er hatte im Jahre 1782 die Anna Elisabeth von Hessler aus Frankfurt geheirathet. Sein Sohn:

Bernhard Georg, geb. 1783, starb 1860. Er war verheirathet gewesen mit der Maria Amalie Edlen v. Scheibler, und

ein Sohn aus dieser Ehe, Bernhard Christian Edler v. geb. 1812, ist verheirathet mit Pauline geb. Korn aus Saark

IV. Der oben unter II. 2) aufgeführte Bernhard Edler v. Scheibler war geb. 1758 und starb im Jahre nachdem er verheirathet gewesen mit Eleonore Wöding aus bach. Er war Inhaber bedeutender industrieller Geschäfte zu joie und Cupen. Sein Sohn:

Bernhard (geb. 1785) war vermählt mit Magdalen Paulus. Derselbe war Landrath des Kreises Cupen und seit seinem Amtslocale den 20. April 1837, vom Nervenschlage get Er hinterließ zwei Söhne, nämlich:

1) Bernhard Paul Friedrich Hugo, früher Landrath des Montjoie.¹⁾ Er ist verheirathet mit Henriette, des Geheimen Comrathes Heinrich Nellesen und der Johanna Beiffel Tochter dieser Ehe sind drei Söhne: Rudolph, Max und Bernhard, u Töchter: Maria, Adele und Helene.

Bernhard Paul Friedrich Hugo erhielt am 12. J 1870 ein Freiherrn-Diplom mit der Bestimmung, daß der Frei Stand auf seine beiden Söhne Rudolph und Max übergehe in deren Descendenz nach der Ordnung der Primogenitur in der vererblich sein soll, daß in der Linie des Rudolph der Frei Titel mit dem alleinigen Besitze des Rittergutes Hülhoven und Linie des Max mit einem noch zu bestimmenden Besitze ver bleiben soll.²⁾

Das im Freiherrn-Diplom verliehene Wappen ist quadriert mit Herzschilde. In dem letzteren auf grünem Boden ein schreitender g Widder. Im ersten und vierten Felde: In Silber ein gebogener, roth beß mit gelbem Handschuh versehener und mit einem Schwerte bewaffnet. Schildesrande nach Innen gewandter Arm. Im zweiten und dritten In Blau ein mit drei Zinnenthürmen versehenes silbernes J fünf Drei Helme, wovon der mittlere einen rechtsgewandten goldenen Widd rechte einen mit zwei schräg links Balken belegten Flügel, der linke ein drei pfahlweise gestellten Sternen belegten Flügel trägt. Schildbalter schwarze goldgefrönte Löwen mit Doppel-Schwänzen. Devise: Virtus alt

2) Carl Rudolph Albert Edler v. Scheibler, geb. 1829, gerichtl.-Referendar, unverheirathet gestorben.

V. Carl Wilhelm, der dritte Sohn des Bernhard (Edlen v. Scheibler (oben sub II. 3), war geb. am 6. Sep 1772, trat in österreichischen Militairdienst, zeichnete sich aus

¹⁾ Er besitzt die Land- bzw. Ritter-Güter Hans Hülhoven im Heinsberg, Muthbagen im Kreise Weilenkirchen, Groß- und Klein-Nossen und Poyendrisch im Kreise Cupen, und Mengentrath im Kreise M

²⁾ Vgl. S. 17 der Uebersicht der Preussischen Adels-Erhebung Beilage zum Jahre 1873 der Zeitschrift: Der deutsche Herold.

Kriegsthaten und erhielt in Folge dessen den Theresien-Orden.¹⁾ Er starb am 29. Januar 1843 und war damals Feldmarschall-Lieutenant und Commandant der Festung Joseph-Stadt. Er war durch kaiserl. Diplom vom 19. October 1814 in den Freiherrn-Stand erhoben worden, und verheirathet mit Apollonia Gräfin v. Bratislav zu Mitrowitz. Seine vier Söhne starben im jugendlichen Alter. Er hatte drei Töchter, nämlich: a) Leonore, geb. 1812, verheirathet mit Carl Marquis Scribante; b) Maria Theresia, geb. 1814, verheirathet mit Franz Xaver Adolph Grafen v. Auersperg; c) Helene, geb. 1820, unverheirathet.

VI. Der vierte Sohn des oben angeführten Bernhard Georg, nämlich Friedrich Edler von Scheibler (sub II. 4) war geboren 1777. Derselbe war Staatsrath im Großherzogthum Berg und später preussischer Major in der Landwehr. Er starb 1824. Er hatte keine Söhne. Ueber seine Töchter fehlt mir Auskunft.

VII. Ein oben nicht genannter Enkel des Christoph Scheibler, Professor in Gießen, und der Ursula Rosbecher war Ernest Scheibler. Er war Stammvater eines in Pommern lebenden Zweiges der Familie, wovon zwei Mitglieder, welche zu den höheren Preussischen Justizbeamten gehörten, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kgl. Preussische Adels-Diplome erhielten.

Das hier über die Familie von Scheibler Mitgetheilte ist theilweise einer Broschüre, welche über die Geschichte dieser Familie handelt und von einem Mitgliede derselben verfaßt ist, entnommen, und theilweise der Zeitschrift „Herold“.

¹⁾ Ueber seine Kriegsthaten ist Einiges in dem ihm ertheilten Freiherrn-Diplom zu finden. Dort heißt es: „Besonders ausgezeichnet hat er sich durch sein muthvolles und kluges Betragen in dem Feldzuge von 1809, wo er am 17. April in dem Gefechte bei Raffenhoven ein weit überlegenes französisches Corps drei Tage von der Vereinigung mit der Armee abhielt, durch den im Gefechte bei Mahburg dem retirirenden fünften und sechsten Armee-Corps vortheilhaften Aufenthalt des zehnfach überlegenen Feindes, dann Einbringung von 42 Ventepferden, durch die Wiedereroberung zweier verlorenen Kanonen bei Everding, durch eine glänzende Attaque auf die feindliche Recognoscirung am Tage vor der Schlacht bei Aspern und durch den Ueberfall und Eroberung der Labor-Insel, Mauthhausen gegenüber, in der Nacht vom 8. auf den 9. Juni 1809, wobei er zwei Kanonen und zwei Munitionswagen sammt Bespannung eroberte und viele Gefangene einbrachte.“

XXIV. Familie v. Thimus.

Die Familie soll eine aus Frankreich ausgewanderte Hugenot-Familie gewesen sein. Ob sie schon in früherer Zeit, wie behauptet wird, adelich war, weiß ich nicht. Auch ist mir unbekannt, welcher vor Stammvätern katholisch geworden. Die Familie war, bevor sie nach Aachen kam, im Herzogthum Limburg ansässig, und dort durch das Vermögen eines sehr bedeutenden Vermögens gelangt. Der älteste bekannte Vater der Familie war Thomas Thimus, verheirathet mit Catharina Werken. Derselbe hatte eine Tochter, welche mit einem Meißter, dessen Namen mir unbekannt, verheirathet war, und einen Sohn Mathias Thimus, verheirathet mit Catharina Blankart. Söhne Leonhard Thimus und Megidius Thimus waren Stammväter der beiden in Aachen später existirenden Linien der Familie. Von Leonhard Thimus stammten die Freiherren v. Thimus-Ziverich und von Megidius Thimus die v. Thimus-Goudenrath.

Der Wappenschild der Familie v. Thimus war querg oben drei silberne Würfel im blauen Felde, unten ein einzelner silberner Würfel im blauen Felde. In dem Wappen der Thimus-Ziverich zeigt der drei Würfel des oberen Feldes fünf Augen und der zwei unteren Feldes ist ein schreitender. Im Wappen der v. Thimus-Goudenrath zeigen die Würfel drei, vier bezw. fünf Augen und der untere ist ein laufender. Auch befindet sich im oberen Felde des Wappenschildes v. Thimus-Goudenrath über dem mittleren Würfel ein goldenes Kreuz.

A. v. Thimus-Ziverich.

Der angeführte Leonhard Thimus hatte zwei Kinder, nämlich einen Sohn Heinrich Joseph und eine Tochter Theresia, welche verheirathet mit Johann Friedrich v. Pelsler, welchem ein Rittergut Alt-Falkenburg zubrachte. Der erwähnte Heinrich Joseph v. Thimus war in den Jahren 1777, 1779, 1781 und 1783 Bürgermeister zu Aachen. Die Partei, deren Führer der Schenck v. Schenfels war, stellte, wie mir mündlich mitgetheilt wurde, den v. Thimus als Candidaten bei der Bürgermeister-Wahl auf, weil er, ein guter Herr, die Pläne, welche diese Partei verfolgte, nicht durchzuführen konnte, von ihr beherrscht wurde.

Heinrich Joseph v. Th. hatte von der Regentin des Herzogthums Limburg, der Kaiserin Maria Theresia, die Anwartschaft

General-Forstmeister des Herzogthums Limburg erhalten.¹⁾ Durch Erlass an die Limburger Behörden vom 13. März 1779 hatte Maria Theresia erklärt, daß Heinrich Joseph v. Thimus dem Adelsstand angehöre. Am 9. October 1780 verlieh sie ihm ein Freiherrn-Diplom. In demselben erklärte sie das Rittergut Ziverich für eine in der Ordnung der Primogenitur erbliche Baronie. Heinrich Joseph v. Thimus war zweimal verheirathet, in erster Ehe mit Catharina Görz. Aus dieser Ehe waren nur drei Töchter, welche außerhalb Aachens verheirathet waren. Die zweite Ehegattin des Heinrich Joseph v. Th. war Theresie Josephine Baronne de Stabe-Bajerien. Von den Kindern aus dieser Ehe sind zu erwähnen: 1) Carl Borromäus Freiherr v. Thimus, der in den Jahren 1781 bezw. 1782 in Heidelberg zuerst in der philosophischen und dann in der juristischen Facultät academische Würden erlangte. 2) Heinrich Freiherr v. Thimus diente in der französischen Armee, wurde in der Schlacht bei Aspern verwundet, und vom Kaiser Napoleon, der ihn und andere verwundete Officiere besuchte, bei dieser Besuche zum Capitain ernannt. Als Napoleon hörte, daß der Verwundete aus Aachen sei, erwiderte er: la bonne ville d'Aix-la-Chapelle! 3) Philipp Freiherr v. Thimus war verheirathet mit Henriette Freilin v. Färth. Aus dieser Ehe war ein Kind, Albert Freiherr v. Thimus, geboren zu Aachen am 21. Mai 1806. Er war Assessor beim Landgerichte zu Coblenz, Rath bei demselben Gerichte während der Jahre 1849 bis 1862, dann Appellationsgerichtsrath zu Köln bis er im Jahre 1874 auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt wurde. Er starb am 6. November 1878. Er hatte während der Jahre 1852 bis 1861 im Preussischen Landtage als Abgeordneter des Wahlkreises Coblenz fungirt. Im Jahre 1870 wurde er zum Landtags-Abgeordneten des Kreises Neuf-Breventbroich, und im Jahre 1871 zum Reichstags-Mitgliede für denselben Kreis gewählt. Er gehörte im Landtage und Reichstage zur Fraction des Centrum. Seinen Scharfsinn und seine Kenntnisse beweiset ein von ihm verfaßtes Werk über die harmonicalle Symbolik des Alterthumes.

Die anderen Descendenten des Freiherrn Heinrich Joseph von Thimus werden hier nicht namentlich aufgeführt, da sie mir nicht bekannt sind. Zur Zeit lebt Keiner mehr von den Freiherrn von Thimus.

B. v. Thimus-Goudenrath.

Das Adels-Diplom der von Thimus-Goudenrath datirt, wie

¹⁾ Wie mir mündlich mitgetheilt worden, bestand damals Conflict zwischen der Herzogin und den Ständen von Limburg hinsichtlich der Frage, ob den General-Forstmeister anzustellen berechtigt sei.

in dem von Bernd herausgegebenen Wappen-Buche der preuß Rheinprovinz angegeben wird, vom 2. October 1769.

Aegidius Thimus, der Stammvater dieser Linie, hatte vier Kinder, darunter einen Sohn Theodor, verheirathet mit Kömer. Kinder dieser beiden waren:

1) Mathias v. Thimus, der unverheirathet starb.

2) Aegidius Leonhard.

3) Maria Theresia v. Thimus, verheir. mit H. H. v. Gen Forstmeister.

4) Maria Elisabeth, verheirathet mit H. de Lognier, Co in französischem Dienste.

Der sub 2) angeführte Aegidius Leonhard v. Thimus vier Kinder, nämlich drei Töchter, Maria Anna, Isabella Lisette, und einen Sohn, Theodor v. Thimus, verheirathet Franciska v. Lommessen. Aus dieser Ehe waren zwei Söhne nämlich Eugen und Gustav, welche unverheirathet gestorben und zwei Töchter, nämlich Julie, verheirathet mit Heinrich Douten, und Elise, verheirathet mit H. v. Zastrow. Die genannte lebt noch.

XXV. Familie von Richterich.

In der ersten Abtheilung dieses Buches soll über diejenige Familie von Richterich, später von Richterich genannt, berichtet werden, deren Wappen als eines der auf der Gedenktafel des Canonicus Goswin Richterich befindlichen Ahnen Wappen oben S. 32 der zweiten Abtheilung, getheilt ist. Eine andere Familie desselben Namens gehörte zu den Ritzern der Stadt Aachen im vorigen Jahrhunderte. Das Wappen derselben ist ein silberner Schild durch einen rothen Querbalken getheilt. In der oberen Abtheilung zwei rothe Rosen. Auf dem Helme ein rother Adler mit einem silbernen Flügel, zwischen beiden eine rothe Rose.

In den Jahren 1716 und 1718 war Theodor Richterich Bürgermeister. Er ist wahrscheinlich derselbe, welcher in den Jahren 1723, 1725 und 1727 mit dem Namen Johann Theodor Richterich als Scheyen-Bürgermeister aufgeführt wird.

Vielleicht war Johann Franz Xaverius von Richterich, im Jahre 1757 zum ersten Male und während der Zeit von 1757 bis 1785 in jedem zweiten Jahre zum Scheyen-Bürgermeister gewählt worden, ein Sohn des erwähnten Johann Theodor Richterich. Letzterer hatte auch Descendenten, welche in Mecheln wohnten.

Nach Inhalt der Suite du supplément au nobiliaire des Pays-Bas et du Comte de Bourgogne par M. D. Malines, chez Hanicq, 1799, war Johann Theodor von Richterich, Bürgermeister zu Mecheln, verheirathet mit Johanna Maria de Fraeye. Ein Sohn derselben war:

Joseph Theodor von Richterich, Mitglied des großen Rathes zu Mecheln (gestorben 21. Januar 1762), verheirathet im März 1733 Cornelia Marie Johanne de Donnoghue (gestorben 1. Juli 1774 zu Mecheln). Sie war die Tochter von Jean de Donnoghue und Marie Françoise de Hornes.

Kinder des Joseph Theodor von Richterich und seiner genannten Frau waren:

1) Franz Robert Joseph de Richterich, verheirathet mit Helene Regine de la Faille, Tochter von Alexander Constantin de la Faille, Seigneur de Waerlos, und Anna Maria Constantia Courtois.

2) Jean August Josef de Richterich, Polizeimeister zu Mecheln 1764-74, Scheyen zu Mecheln 1768-74, gestorben unverheirathet.

3) Jacques Alexander Goswin de Richterich, General-Sänger zu Mecheln, gestorben 1774, unverheirathet.

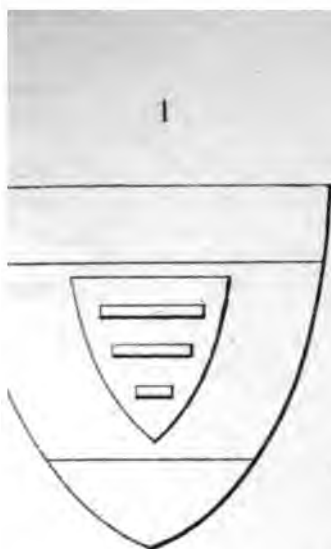
4) Johann Theodor Philipp Ernst Wilhelm de Richterich.

5) Maria Franziska Josefa de Richterich, verheiratet
28. April 1762 mit Josse Josef Emanuel Papejans de Mirchoven gene-
der Strepen.

6) Maria Franziska Henriette de Richterich, ver-
heiratet in erster Ehe am 11. Mai 1763 mit Thomas Bartholomäus Brunt-
storben 20. Juni 1767), kinderlos, und in zweiter Ehe am 26. Juli
mit Joseph Franz Hippolite Guilain de Bronchoven de Versehl.

7) Cornelia Charl. Isabelle de Richterich, verheiratet
7. Januar 1767 mit Franz Joseph de la Haille.

8) Marie Josepha Wilhelmine de Richterich.



ard van Moirke 1363



Coen van den Eichorn, Ritter 14

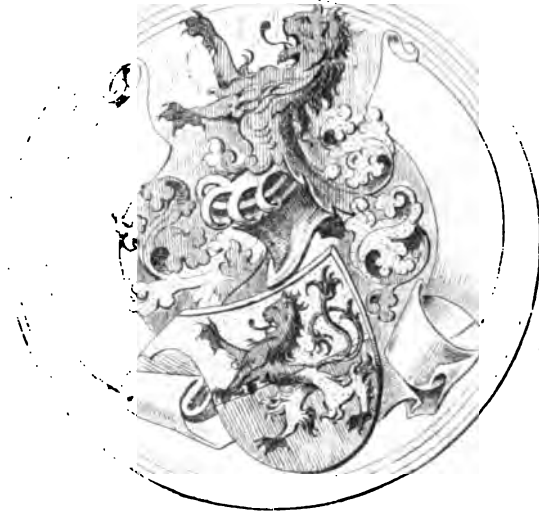


Wilhem van Punt 1422



Bertolf.

5



Colijn (Colyn)

6



Jughen Hoyv

7



Ellerborn.

8



Roide.

9



Jnden.

10



Schrick.

11



Nickel.

12



Klöcker.

5



Colijn e Colyn

6



Jughen Hoy

7

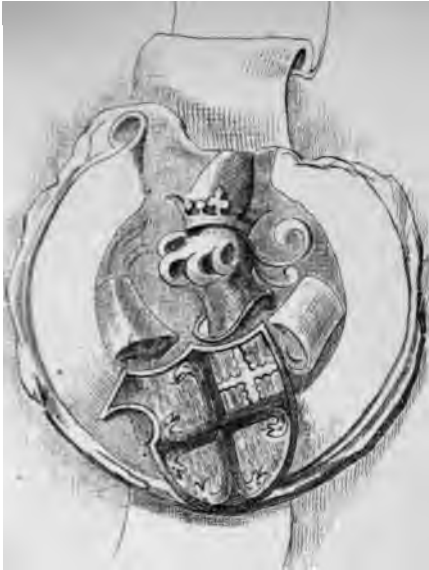


Ellerborn

8



Roide



Johann van Remerstock 1535.

19.



Proist

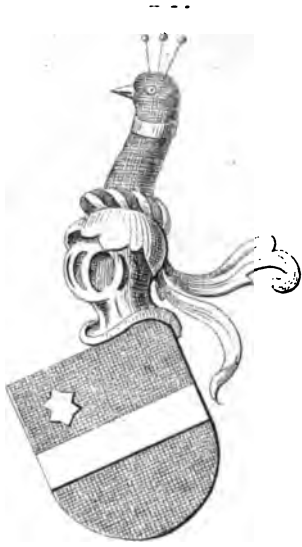
20.



Pastor (Pastour)



Fürth (Fürdt).



Olmülsen gegen Mülstroe .

23.



Broich .

24 .



Wylre .



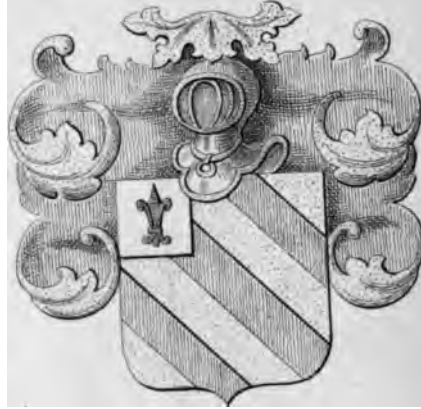
Oliva .

25.



Bodden.

26.



Speckheuer.

27.



Kerkhoven.

28.



Roevers.

29.



Hall (v. der Hallen.)



Schaffensamt der Unterherrschaft
Warden

31.



Wolf zu Randerath

32.



Wolf zu Randerath

33.



Heister (Heisteren.)

34.



Hückelhoven.

35.



Oidtman.

36.



Weidenfeld.

29.



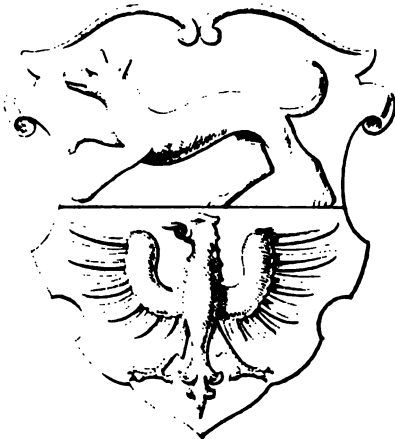
Hall (v. der Hallen .)

30.



Scheffen der Unterherrschaft
Warden .

31.



Wolf zu Randerath .

32.



Wolf zu Randerath



Johann van Remerstock 1535.

19.



Prois

20.



Pastor (Pastour)



Fürth (Fürdt).

37.



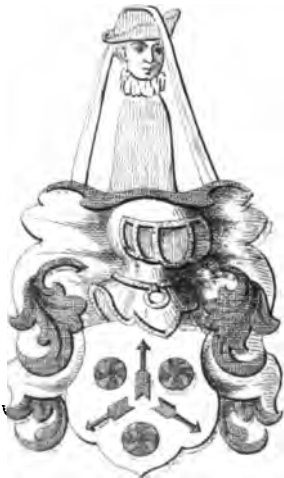
Hertmanni

38



Haren .

39



Jansen.

40



Borch (Borgh.).

41.



Mumm (Momm).

42.



Caspars.

43



Brüggén (Pontanus).

44



Finnemans.

45



Cronenberg .

46



Koulen .

47



Mattencloot .

48



Johann von Thenen



Bodden.

27.



Kerkhoven.



Speckheuer.

28.



Roevers.

29.



Hall (v. der Hallen)

30.



Schöffen der Unterherzoglichen
Warden

31.



Wolf zu Randerath

32.



Wolf zu Randerath

34.



Heister (Heisteren.)



Hückelhoven.

35.



Oidtman.

36.



Weidenfeld.

29.



Hall (v. der Hallen.)

30.



Scheyfen der Unterherrschaft
Warden

31.



Wolf zu Randerath

32.



Wolf zu Randerath

34.



Heister (Heisteren.)



Hückelhoven.

35.



Oidtman.

36.



Weidenfeld.

29.



Hall (v. der Hallen.)

30.



Schaffens der Unterher
Warden

31.



Wolf zu Randerath

32



Wolf zu Rande

33.



Heister (Heisteren.)

34.



Hückelhoven.

35.



Oidtman.

36.



Weidenfeld.

37.



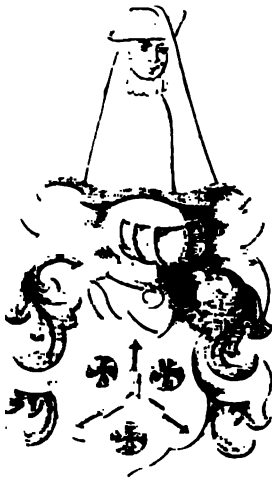
Hertmanni

38



Haren

39



Jansen

40



Borck, Borgh.

41.



Mumm. (Mom.).

42.



Caspars.

43



Brüggem. (Pontanus.).

44



Finnemans.

37.



Hertmanni

38



Haren

39



Jansen

40



Borch, Borgh.

41.



Mumm. (Mom.).

42.



Caspars.

43



Brüggén. (Pontanus.).

44



Finnemans.

45



Cronenberg .

46.



Koulen .

47



Mattencloot .

48



Johann von Thenen

49



Limpens .

50



Weuorden, gen.D

51



Firmund .

52



H-

45



Cronenberg .

46.



Koulen

47



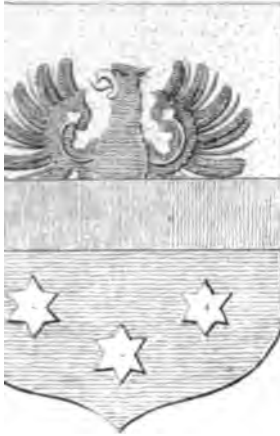
Mattencloet .

48



Johann von Thenen

49



Limpens .

50



Weuorden, ge .

51



Firmund .

52



H

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Erster Anhang.

I.

Noscant universi per presentes, quod ego Margareta, filia
olim Johannis de Breil, scabini Durensis, animo deliberato
contuli et presentibus confero Wilhelmo Pail, scabino in Duren,
meo cognato, duos capones singulis annis in festo beati Martini
piscopi tempore hyemali a ortu perpetue olim Tilkini Riddergin
rout jacet in Altwic in proximo piscine fosse ratione dicti
Wilhelmi scabini accipiendos et persolvendos. Promittens ipsum
scabinum et suos heredes in dictis caponibus inposterum nun-
quam vexaturos sine dolo. In cujus rei testimonium sigillum
discretorum virorum Ade judicis et scabinorum Durensium
Arnoldi, Michaelis, Jacobi, Henrici Lewen, Conradi, Wilhelmi
supradicti et Henrici Lunenberg presentibus est appensum.

Datum anno Domini Millesimo CCC^{mo} quinquagesimo
quinto, vicesima die mensis Decembris.

Transfixum :

Noscant universi, quod ego Wernerus et Rika, liberi
quondam Wernerii pellificis opidani Durensis, vendidimus Wil-
helmo Paele scabino Durensi decem et octo solidos denariorum
census annui perpetui et hereditarii a domo Weltheri torculatoris
in Altwicke ultra pontem, dimidietatem in festo Nativitatis
Christi et dimidietatem in festo Nativitatis beati Johannis
baptiste singulis annis persolvendas pro quadam pecunie summa
nobis bene persoluta, eligentes super nos et bona nostra universa.

Promittimus antedictum Wilhelmum et presentium conser-
vatore in dicto censu warrandiare et hereditare secundum jus
et consuetudinem opidi Durensis quandocumque fuerit oportunum
sine dolo. In cujus rei testimonium sigillum Hermanni judicis
et scabinorum Durensium Jacobi, Henrici Lewen, Conradi,
Wilhelmi, Henrici Boenenbergs, Johannis Vleils et Theoderici
resentibus est appensum.

Datum anno Domini Millesimo CCC^{mo} LX quinto, duode-
cima die mensis Augusti.

Die Siegel der Urkunden sind verloren gegangen.

Die Originale der beiden hier sub I mitgetheilten Urkunden
finden sich im städtischen Archive zu Duren. Beide Urkunden sind
in Anhang des Verwaltungs-Berichtes des Herrn Bürgermeisters zu
Duren vom Jahre 1875 abgedruckt und nach diesem Abdrucke hier
wieder gegeben.

II.

[Nachstehende Urkunde ist abgedruckt nach der Copie einer notariell beglaubigten Abschrift, welche sich in der Alfter'schen Sammlung zu Darmstadt befindet.]

Wir Adolff von Lommershem und Magdalena harpers, Ulrich Luyholdt und Ceelia harpers, Wilhelm Wolff vann Birgell, Johan van der arcken, Jacob van der Newerburch, herbert und Wilhelm Germershem gebrudere doin kundt allermenniglich zeugen und bekennen mit diesem breiff So als wir sementliche Erffgenamen weilant des achtbaren Gerhardten harpers und Catharinen eheluden unfere sechsfiebenthetheil des alingen haus und hoffß gnant Starckenberg mit seiner hoffstatt zu velde wardt und mit einer hoffstatt zu Kine wardt gelegen, und mit einer Porzenachter ausgaine in die Puhgasse und die hoffstatt achterbie dem hause der Pforzen, gegeben und erlassen haben dem Ernoesten Emmerichen hurdt van Schonecken heren zu Kinsheim und Ope Erff Marschalck des Furstenthumbs Gulich und Annen Blandarck eheluden van nu vortan mit recht zuhaben und zubehalten, zu keren und zu wenden in wes handt sy willendt in aller massen das in der hern amtblude Schrein zu sanct Columben im buch Campanarum geschr. steet, demnach glosen wir sementliche Erffgnamen fur uns und unfere erben, benanten J. Emmerichen und annen eheluden und Ire Erben davon rechte vollkomene Erbschafft und werkschafft zuthun und zusein, auch alle forderung und ansprach so einiger weis daran gelacht mochte werden, zu Irem gefinnen binnen Ihar und tag abzuthun und abzulegen, als binnen Coln erbsrecht und gewonheit ist und were sach dat die obgerurte alinge Erbschafft mit einigen sachen erblich leibzuchtig oder anders beschwerdt und nit allerding frey were, davon und auch was kosten oder schaden sie oder Ire erben derhalb hetten, bedenn oder liden in einiger weis, glosen wir sementliche Erbgnamen fur uns und unfere erben sie allezeit zu Irem gefinnen uff unfere kosten zuuntheben und genzlichen schadloes zuhalten sonderalle argelich in urkundt derwarheit so haben wir gebetten die besten und achtbaren hern Barthold Questenberg und Ludwig heimbach Schreinmeistere zur zeit ehegerurte Schreins, das sie Ire Ingefegele zu gezeugnus der warheit an diesem brieff gehangen haben, datum den drei und zweihigsten Juni anno funffzehnhundert ein und siebentzig.

P. Feist, Scrinor scriba
iuratus.

III.

Das nachstehend Mitgetheilte bildet den Inhalt eines kleinen Bergament-Bändchens in Quer-Oktodez-Format, welches sich jetzt unter den Fürth'schen Familien-Urkunden befindet und diesen mit den andern Schrid'schen Familien-Papieren einverleibt worden ist, nachdem die Schrid'sche Familie ausgestorben war. Auf dem vorderen Deckel des Bändchens ist von einer andern Hand als derjenigen, von welcher der Inhalt herrührt und vermuthlich im vorigen Jahrhundert geschrieben: „Memoriale Alberten Schrid des Aelteren“. Der Inhalt ist ganz von der Hand des Albert Schrid geschrieben. Wenigstens in Theil der Schrift ist älter als der Einband und beim Einbinden hat der Buchbinder an den unten angegebenen Stellen Worte durchschnitten.

Zur Bezeichnung der Aachener Mark bediente sich Albert Schrid eines sonst mir nicht vorgekommenen Zeichens. Ich habe überall anstatt dessen „m“ gesetzt.

Annale Meins
Albert Schrids
Sampt ehlichen ainzeichnuffenn

Anno 1532 denn 16t Augusti willig S. Rochuus tach wair bin ich albert Schrid geboren.

anno p. 47 Starff mein leiff moder Engel Paels dess 16t tag Meiff der soellen gott barmherzig sein will. ¹⁾

anno p 49 denn 20 Merz starff mein leiff vader Matthens Schrid. Dess soell gott gnedig sein. ²⁾

anno p 53 auff Kristouent starff meineff Vaderff moder Jochen Birckenholz. Gott troist ihr soell.

anno p. 59 ³⁾ den 17t octobris Starff meiner Moder Rechte Neff Mein ohm her Lambertt Munthen Canonich dess Soell gott barmherzig sein.

Anno p. 60 den 4t Merz starff meineff moderff gerechter Broder her Johann Paell Mein Ohem, auch Canonich dess soell gott genedig sin.

Anno p. 61 in aprili bin ich mit dem hochwirdigen Fursten vnd hern Gerharthen van Groiffbeck ⁴⁾, damaels Dechanthen zu Luttig, auff Rom vnd Wien gezogen. ⁵⁾ Bischoff zu Luttig.

Anno 61 den 27ten Nouembris bin ich Zu Colen va Rom ainkommen.

Anno 62 starff mein leibe Suster Maria Schrids den 18. Augusti der Gott begnade.

Anno 64 den 19 Junij bin ich ein vnschuldig Scheffen alheit Zu Ach worden vnd haffen die althe gerechtigkeit erlacht — ... ⁶⁾
— 100 goltg.

Anno p. 65 den 1. Octobris iff der hillich zwiffenn der Erbarer Annenn Nidellß vnd mich Alberten Schrid Vbermich den frunden Zu Cosseler geschlossen wordenn vnd den 23ten desselbigen zu Achen in meiner Suster Johannens hauß seint wehr zu eheluthen bestollen vnd die Brautlofft gehalten wortthen.

Anno 57 sondach fur Laurenti ist meiner hauffrauen vader Goiffenn Nidell gestorffen vnd wair Im Jair kein geboren der soelen gott begnade.

1) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte erscheinen als späterer Zusatz, schriftlich von derselben Hand wie die andere Schrift geschrieben.

2) Vor dem Worte vader ist ein b zugelegt und oberhalb der ersten Silbe ist „er“ geschrieben, beides von anderer Hand und offenbar später.

3) Die zweite Biffer ist undeutlich.

4) Das zwischen den beiden Strichen enthaltene abgekürzte Wort nicht deutlich.

5) Hinter dem Worte „Groiffbeck“ ein Anführungszeichen. Die Worte „Bischoff zu Luttig“ folgen mit demselben Zeichen unterhalb der letzten Zeile der Seite.

ao p. 65 denn 3ten allerhیلgen monat starff mein leiber Bro-
r Johann Schrid. dem gott Begnade.

ao p. 66 den 25 Merz starff meineß haußfrauen Mtfater
ohan Nidell Scholtis zu Peirn. Der soelen gott begnade.

Anno 67 in Aprili haffen die Erbgenamen Johann Nidellß soe-
ch sich goettlichen Vnscheiden vnnnd gedeilt, außeralben Sellenen.

Anno 1567 denn 12. Maij iff mein Sonn Mattheus Schrid
wiffenn Elben vnd zwelff auren fur mittag geboren vnnnd iff denn
1ten Maij zu seß auren naemittag gedeufft wordenn vnnnd eff habenn
nn auff der Thauff gehalthenn meiner haußfrauen Moder Mutha
rpers, vnnnd gaff auff der thauffen — einen Rosenn Raubbell einen
ulden Leue vnd ein alde Kroin, noch einen Althen Sagenschen thaler
Gulger Schnehain, vnd noch 1 fremde Mung — noch hait Ge-
iffenn mein Neß Matheus Schrids meis Broder Johans soelig
ng son vnnnd gaff auf der tauffenn einenn fremdenn pennind mit
nem schieß werdt ziiiiij ach g. noch einen gulden pennind mit
nem Ryttherman werdt van 2 g vnnnd 1 hentgenß g Noch einen feir-
nigen thaler 1 alten Schleffer u ij . . .*) Brabenß.

ao 1568 den 3ten Februarn hauen ich meiner haußfrauen Suster
atharin Eßern ein dochter Maria genant vnd den 19ten Januarij
borenn auff der thauff gehalthen vnnnd gab zur gedechtnus 1 Gulch
re, 1 Cron vnnnd 1 gulch Kiaal ad 5 ach g Noch 1 thaler — 1
napchain vnd 1 dubbell feureißer.

ao 1568 den 25ten Julij tuffen einer vnnnd zwai auren furmittag
rff mein Stweger Barbara Duppengeißers in den Anleßant meineß
robers Johan Schrids soligers haußfrauwe der soelen gott begnaden.

ao 69 den 14 Martij starff H. Peter Nidell Canonich zu Ni-
den meiner haußfrauen vaders Broder dessen soell gott genedig sei,

anno 1569 denn 8t Aprilis zwiffenn seß vnnnd seiben auren
emittag iff mein Son Goikwein Schrid geboren vnd folgens den
) desselbigen Aprilis iff ehr naemittag umb trint seß auren geteufft
orden vnd seint sein vatten vnd gaedt gewessen Albrecht van Loewe-
ch Baumeister vn Aldenhoff meiner haußfrauen Vaders . . . **)
lan Vnd gaff auff der tauffenn ein Engelott ad — 10 ach g 2 m
och 1 guld kunend Kiaal oder dubbell keißers guld ad — 5 ach g.
1 m. vnnnd 1 alden goltg. ad 5 ach g. Noch 1 althen Saxeß
aler ad — 27 ach m. vnd 2 fremede mñken ad — 9 ach m (***)
mma 24 ach g. 3 m Caspar Sengell Scholteß vnd Tolner zu Geu-
ch meiner haußfrauen moder suster man vnnnd gaff auff der tauff

*) hinter der Ziffer II folgt eine nicht erkennbare Abkürzung.

**) abgesehen und unleserlich. Vermuthlich stand dort: „suster“.

***) Der letzte Buchstabe verwischt und undeutlich. Die Ziffer 9 undeutlich.

1 gulden keiffers Meiall ad 10 ach g 2 m Noch 1 altthen Sariff thaler vnd iiiii altther . . . *) munhen mit heideniff patronen wert ad 4 Kialen ain silber Margarethe Schricks mein liebe suster Jure Maigt vnd gaff auff der tauff 1 Rosennoebell ad 16. ach g. 1 Dubbell Ducaet ad 13 ach g vnd 1 Engelott ad ad 10 ach g — 2 m. Noch 1 altthen Sigismundiffen thaler 1 Dubbell silber Kiall ad 2 ad g vnd 1 marsbell ad — 1 ach g. Sum: 47 ach g

ao 69 den 27t Decembris haiffe ich meinem alten geben freund vnd broder Urbano weier van Birffen Rentmeister zu eberfilden einen Son auff der tauff gehalten genant Albert vnd gaff zur bechtmuß 1 Rosennoebell ad 16 guld 1 Dubbell ducaett ad 13 g vnd 1 gulthen pennind mit einen Kitterman ad 10 ach g Noch 1 altther thaler ad 27 m Noch 3 schleiffer vnd 1 fremdt heidigische murggen

anno 1571 den 15 Maij haitt ein Erbar Rait h. franken Pflad vnd mich wiwoll ich enwidich vnd ungeschickt zu ehren Burgermeister ewelt vnd geforen und folgens den 25 auf S. urbani dach, wilsche ein fisttag wair wie gebruchlich haiffen wir vnse eidt gethain vnd mein essen auff der leuben gehalten,

ao 1571 den 1t Junij zwischen funff vnd seß Nuren namet tag doch narrer bei seß, iff mein dochter Engell geboren vnd solchs den 14 Junij willicher sacrament tag wair, umbtrin siben ouch 2^{te} morgens getaufft werden vnd heffen sie Gekaffen auff der dauffen mit Neß H. Gerhardt paell Canonich vnser leiber frauen vnd G^{te} 2^{te} der dauffen 1 Rosennoebell 1 Hinrichs Nobell 1 Gulden Schult vnd 1 vngers Ducaettgen Noch 1 Alten thaler mit 2 Koppen 1 geg^{te} pennind 3 g. wirt Mit dess Kunndts zu hispanien Angesicht vnd der Kunndtinnen 1 halben thaler vnd 1 Marsbell — Sum 55 ad g

1 m — 6 ff Noch heit sei gekaffen meiner hauffrau Suster Catharin Von Gffern vnd gaff auff der Tauffen 1 Rosennoebell 1 philips G^{te} den, Noch 1 altthen thaler vnd 1 schleiffer, — Sum — 25 g — 4 m

Noch hait sei gekaffen meiner Suster Jobennen Amians dochter Merien Wolffs vnd gaff auff der dauffen 1 Rosennoebell 1 G^{te} vnd 1 altthen geltg, Noch anderhalben altthen thaler vnd 1 fremd^{te} Mung ven der werden einer Marschellen

Summar — 34 g — 4 m — 6 ff

Anno 1571 den 13t Septembris haitt mein hauffrau peteren Roedermecker vunder dass kauff ein dochter auf der thauffen gehalten so heissen Katalina gaff zur gedechtnus 1 gulden leuen ad 8 g 1 geltg ad 5 g vnd 1 bentz gulden ad 3 gulden gerechnet Noch 1 zierbe thaler 1 Marschell ad 1 gulden noch 1 Kiall ad 3 m fact — 22 g

*: nicht deutlich geschrieben.

Anno 1572 den 28ten Julij haiffen ich meiner Suster Johanna Tochter Marien Wolffs ein jungen Son Leonart genant den 19. Julij geboren auff der tauff gehalten vnd zur gedechtnus geben en pennid mit ein Schiffe ad 14 $\frac{1}{2}$ g Noch 1 dobbel ducaett ad 5 g Noch $\frac{1}{2}$ Engelott ad — 5 g 1 . . . *) vnd 1 alten Sarenn thaler ad — 27 m noch 1 Riaeell ad 2 g vnd 1 fremde münz ad 5 m. geacht

Anno p 72 den 9ten December umbtrint acht vnd Neun auren furmittag starff mein leiber Schwag Leonart Amia, dess soell Gott gnade, haestlichen

Anno 1573 den 24. Augusti hwißen neun vnd heien auren naechttag, ist mein Son Albertt geboren vnd folgens den 13ten Septembris umbtrint 9 auren furmittag geteuft worden vnd haßen Immen alten auff der tauffen Mein Swager werner forst van Deuren gaff zur gedechtnuss 1 Engelott 1 Andreiffgoltgulden 1 alten thaler, 1 althen Reichsthaler 1 Riaeell van 12 m vnd 1 gellerschen hnapphaen Macht inn all — 27 g 5 m.

Noch hait Inn mein Schwag Conraitt van der heggen gehalten 1 Engelott 1 alt Croin vnd 1 vngersche Ducaet Noch 1 Burgundischer thaler 1 Reichs guden vnd 1 Keisers silber gulden, Macht — $\frac{1}{2}$ g

Noch hait Im gehalten Mergen hillensberg meiner hauffrauwen m Adolff harpers hauffrau gaff zur gedechtnus — 1 Engelott, 1 tg 2 Reichsthaler vnd 1 feirfentig taler Machende — 29 g — 2 m.

Anno 1573 den 7ten Decembris iss mein Neff Johann Paell carich vnser leiber frauwen kirchen binnen achen worden ain statt dess storbenen herren wernerff Drimborns durch einff Eirwerdigen Catelets alff ordinarien Collatoren Election,

Anno 1574 den 11 Octobris starff mein Neff h. Gerhardt Paell nonich Vnser leiffer frauwen kirchen binnen Ach meiner Moders oders Son dess soell gott genedig sein will

Anno 76 nae Christi geboirtt zu Rechenen den 28t Decembris ff Catharina van holfit vnffer Ohmmen h. Lambrecht Muntenff reggt, der soelen gott genedig sei.

Anno 1576 den 5ten Januarij umbtrint drei auren namittag mein Tochter Alutha geboren, vnd folgens den 7ten februarij zu 11 auren furmittag geteuft worden vnd haff sei gehalten auff der tauffen Doctor wernerer Schend van Coellen vnd gaff zur gedechtnussen Silberer mit vbergulthen borther kopgen weich ein halb pont daisffu 1 goltg und 1 Joachimsthaler zusamen estimirt ad — 1 Thaler od. 60 ach g. 4 m. Noch hait Sei geheben Mechtell Son-

*) Unleserliches Zeichen ist hier zur Bezeichnung der Münze gewählt.

nenberchß naegelaißene widwe weilant herrn Steffen Wolffß Burgermeisters meines Neßens vnd gaff zur gedechtnuß 1 Hinrichß Rebel ad 4 thaler noch 1 pennind werdt 1 Engelott ad — 10 ach g — 4 m vnd 1 gulb leiff ad 9 g aeff Noch 1 Joachimthaler ad 2 m Noch 2 penningen vn 3 ort Thaler ad 28 m den thaler — thoet usamm — 45 ach g 1 m Noch hait sie gehaben mein Richt Catharina Luppels naegelaißene widwe Sebaßtiannß fleminß vnd gaff zur gedechtnuß 1 Engelott ad — 10 g 4 m 1 goltg ad — 5 g 2 m 1 Riber ad 3 g 4 m Noch 1 Dubbel Silber Riaell ad 2 g 1 Marick ad 1 g vnd 1 Riaell ad 3 m thoet samen — 23 g 1 m.

Anno p. 76 den 20. Merz umbtrint 12 auren In der nacht Sturf mein Schwegerfrau Mutha Harpers meiner leiber hauffrauer Moder dero Soell Gott genebig se,

Anno p. 76 den 20ten Decembr haiffen wir kinder Vnd Sidumben weilandt Goiffen Rickels vnd Alhait harpers ebeleuthen 2 her Weder vnd Moders soeligen goder gerichtlichen gedeilt mit dem lß

Anno p 77 den 2 Junij hait mein hauffrau ehrer Suster Aluen Forsten meiner Swegerin ein Tochter auff der theuffen gehalten In Maio geboren genant Anna vnd hait zur gedechtnuß geben 1 dubbels leiffers g ad 10 g 5 m 1 Vngerß Ducaett ad — 8 g 1 goltg ad 5 g 2 m 1 kript ad 28 m 1 Dub. Riaell ad 2 g 1 fremde mß ad 1 g thoett samen — 31 g vngeser

Anno 78 auff Urbani bin ich zum hweid maahl zum Burgermeister beidet vnd *)

Anno 78 den 3ten Junij haett mein hauffrau meinen Neß Ulrich Luppoltzen Indt Glog zu Burscheidt ein Tochter auff d. Dausen gehalten Anna genant Vnd in Maio geboren gaff Zur gedechtnuß 1 gulden Leue ad 1 g — 1 goltg ob 5 g 4 m. 1 philipß g ad 4 g 2 m ½ thaler ad 15 m 1 Dubbellen Riaell ad 13 m vnd 1 en Thaler ad 7***) m. 6 ff.

Anno 1578 den 29 Octobr haiffen ich herren Bonifatic Geßler Scheffen zu Ach Meinem mitbroder Vnd Meier zu Forchheim zu Sen auff der theuffen gehalten genant Bonifatiuß, gaff zur gedechtnuß 1 Silberen Schaelgen werdt 33 ach g vnd ein stüd golt wert 12 g vnd 1 alten thaler wert 5 g — 50 ach g Vngeser.

Anno 1579 den 6 Junij hwißen dreien vnd seir auren namittag doch nacirder bei seiren Jß mein Tochter Anna geboren vnd selgens den 18 Junij auff Sacramentstag getaufft worden, haiffen sie gelaben mein hauffrau Suster Jochen Rickelß ein junge Maett Soß zur Gedechtnuß 1 silberen Vbergult kopgen geacht ad — 15 thaler

Noch hait sie gehaben mein Neß her Johan Vaell Gaucus

* Mehrere Worte, welche hierauf folgten, sind wegschritten.

***: Diese siffer ist corrigirt und nicht deutlich.

goff zur gedechtnuff 1 Dubbel Ducaet ad 18 g vnd einen althen thaler 5 g.

Noch hoebe sie meine Nicht Marien Paell auch junge Maett gab zur gedechtnuff auff der Tauffenn 2 Dubbel Ducaet ad 36 g Noch ein vremde Munk ad 6 ½ g Noch 1 feirkantthen thaler ad — 5 g vnd 1 Dubbel Reaell ad 3 g 2 m.

Anno 1579 den 30 Julij iff mein dochter Engell van der Pest gestorben der Soell Gott genedig sei,

Denn 24 Augusti des selben Jairs iff mein leibe Suster Johan Schricks naegelaiffe hauffrau Leonarß Amians In d Roethhauff In Gott verstorben, der Gott Genedig sei.

a° 79 den 14. Augusti bin ich mit meiner hauffrautwen Vnd kindern wegen der Pest van Ach auff peirn In vnse behauffung gehogen vnd dair biss auff den 14ten Nouembr verbleuen mit meinen zweien alsten Sonen Mein hauffrau aber mit den vberichen kindern d 5te Decembr vnd alleß aein groisse freudt

Anno 80 den 21 Nouembr hait mein hauffrau ehren Broder Johan Ridell ein Dochter Aluta genant auff der tauff gehalten wair geboren 9 deselben gaff zur gedechtnuff 1 Engellot ad 13 g 1 Ducat ad ix g 1 Kun: thaler ad 6 ½ g facit — 28 ½ g aeff

Anno p 81 den 21ten Aprilis hait mein hauffrau meinem Neff Jac. Bertolff zu Vortscheit ein Dochter Catharein genant auff der Tauff gehalten gaff zur gedechtnuff 1 guld leiff ad xii g 1 goltg ad vii g 1 m 1 air g ad 8 m 1 silbern leifers g ad 27 m . . .*) Dub. Reall ad 8 m. vnd dubb. fureiff ad iii m toet samt — 26 g — 8 ff aeff.

Anno 81 den 16 Maij haiffen der Catholische Raett, willicher der Zeitt seinen besonderen Raichßich auff der Neutwer Kammeren wegen pflicher zugebranger Spene Vnd Irthummenß halben gehabt herrn Johan Fibis vnd mich, van wegen dess scheffen stoils, zu ehren Burgermeisteren ehrwelt, auch vnß so vill Innen Moeglich dair bei zu hanthaben gelobt vnd zugesacht, doirgegen haben die vberiche Raich verwantthen herrn Johan Lonzen vnd Simonthen Engelbrett ehrwelt, Steitt zur Discussion wer von beithan theillen verbleiben Soll,**) den 26t Maij haiffen der Catholissen widder werdigen ehre furß. Burgermeister beidigt, weder der Kay: Matt. aintwessenden Comissarien Decret. den 27t Maij hait der Catholiff Raett h. Johan fibis vnd mich mit furwissen Vnd Beleiben der hern Kay. Comissarien beidt, den 29 Maij iff ein auffrwer vnder den Calvinissenn vnd andern Sectern vntstanden, also dass die Catholische dairdurch genodigt, Zu ver-

*) unleserlich.

**) Das Folgende ist auch dadurch, daß es mit anderer Tinte geschrieben, als später hinzugekommen zu erkennen, obgleich nicht eine neue Stinte angefangen worden.

heuttung villess vnschuldigeß bloeg vergeiffung, mit ehren w
digen sich widerumb In ehren Raechß zu geben vnd am 5te
mit Innen zu einer neuwer waell der Burgermeister zu begeh
seint domaellen h. Jan Lonken vnd h. Johan fibis ehrwelt

Im selben Jair den 1t Decembr Seint der her Dechand
Fosß M. Johann van Tenen Secretarius vnd ich van w
Exulirenden Catholischen vnd allen anderen Catholissen In d
Ray: auff Praech, Wein, vnd Pressburch gezogen, Keuerß
den 21t Februarij Juliacum dae wir vnß mit der wonung
ehrhielten.

Anno 83 den 1ten Aprilis seint h. Jacob Pastor Sch
Johan van Tenen vnd ich Kochmaelß auff ehrforderen vnd
dett Ray: auff praeg Wein vnd Presburch zu Citer Ray: W
hogen, Et Keuerß Juliacum 29 Nouembr stilo Correcto Et
mus Causam aquen comitti Keueren. et Illustrissimis pri
Electoibus Treueren. et Sagoni Eodem a°. 19 Augusti profecti
Mattheus Romam & Viennam.

In demselben 83t Jair den 3ten stilo antiquo vnd den
correcto m. Septembris auff den Schlag van veir auren i
Son Frans In meinem Abweffent geboren, vnd folgens i
stilo antiquo vnd stilo correcto den 24 desselbigen gebedufft wor
haffen Innen auff der Thaußen gehalten die Girwerdige, Gd
Grentfeste auch Grenh. vnd doichsamer her Fyñß Fosß Dechan
leiber frauen kirchen binnen Ach, kaiserlicher Raet Wilhelm v
her zu Alstorp vnd hurt, Seulischen Furstendombs Ehrhbof
vnd dan Catharein Braumannß, M. Johans van Tenen, d
Stoelß vnd Stadt Ach Secretarij hauffrau vnd gaff der her
furfß. 1 Rosen Nobell ad 24 g einen gulden leiff ad — 12
1 goltg ad vii guld. Einen Reichsthaler In einem Koett n
beudellgen. Der her zu Alstorp hait geuen 1 hinrichs Nobell 1
pistolett 1 dubbel ley. g. 1 richß thaler in einem gestraden
— dess herrn Secretarij hauffrau gaff 1 Kroin 1 goldg 1 h
1 Reichsthaler 1 thaler vnd 1 dubbell feureiffen In ein papeir

Anno 83 den 19 Augusti profectus est filius meus J
Scriba Roma oder iff mein Son Mattheus auff Roem dar
In Oesterich gezogen zu Collegio Germanico vnd zu Colles
heuer confirmirt vndt geweitt worden. *)

Den 29 Nouembr stilo correcto eiusdem Anni Seint h.
M. Johannis Tenen vnd ich van Wien pressburch vnd präg
umb mit genaden zu Seulich angelanget mit ehrhaltung ein
wer Comissionen

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind späterer Zusatz, jedoch von derselben
händer.

anno 84 den 29t februarij feint die Catholische vnnb Ich van
 Seulich auff hortscheitt gezogen vnnb den 3ten vnnb 4 wie auch den
 5 Martii ab vnd aen gezogen doch den 5ten entlich In der Statt
 nae Verleffung der Comiffion verbleben waren die Subbeligeirthe
 Comiffarij der Churfürschen Threier vnd Saze abgefantthen, aen Seit-
 ten Treiereriff der Amptman van Threier

Anno 84 den 7t Aprilis ist der Subbeligerthen Comiffarien
 abscheit publiceirt worden

den 5 Septembr ist mein Son Albertt auf Ruttig verreist vnd
 In wezellß weiß bie M. Simont Martheaus sein woinnung genommen
 vnd aldar confirmeirt vnd geweitt worden Susceptor d. pre. hartman*)

Den 21 Jff mein Soen Goeffen auff praeg vnd Olmez verreist
 vnd darbeuoren zu Gollen cñ licentia cōfirmirt vnd geweitt worden.

Den 27t Septembr Seint mein hauffrau vnd Suster Margreit
 mit den kindern allereirst wederumb mit der hauffhaltung Zu mich
 binen Ach komen

Anno 85 den 9 Septembris Jff der hochmurdigscher vnd durch-
 luchtigscher her Bischoff vercellen Paebstlicher hilligkeit gefanther, ein
 beforderer**) meiner heider Soen Matthewissen vnnb Goeffen allheir
 aenkommen, vnd den 17t. desselben Monax alheir neben anderen Gott-
 lichen Deinsthen angefangen zu sfirmen, vnnb iff auff den selbigenn
 tag metn hauffrau Anna geConfirmirt worden, Vnd Jff dehr Cir-
 wurg vnd Ebtler her Frenz Fof Dechant Zu Unser leiber Brauwen
 alheir, Ihr Patt vnd gezeuch gewesen vnd h. Hermann Feucht Cano-
 nich vnd vicarius Regis haett ihr den bandt der confirmierung ab-
 gebonden

auff den selbigen tag iff mein Tochter Alutha auch geconfirmirt
 worden Vnd iff mein Suster Margreitt ihr Gaedt vnd Gezeuchjn
 gewest, In Abbindung Marea Dobbelstein's. Dess Anderen thag iff
 mein Tochter Anna geconfirmirt worden vnd ist die Frau Margreitt
 van Gollen auff unsen Mist Ihr goett vnd gezeuch In gewest In Ab-
 bindung J. Bilien Dobbelstein Cloister Junffer In d Merien Dall
 Mariae Soror

Den 21t Septembr haiff ich den Confirmndoich abgebonden
 Abraham Clermont vnd Woltheren Cloeh

Anno 85 den 24t Octobris zwiffen drei vnd feir auren nae-
 mittag doch naerder bin feir alß drei Jff mein Tochter Margareta
 geboren vnd den 7then Nouembris Catholiff gebaufft worden vnnb
 haben sie auff der Dauffen gehaltthen h. herma Dobbelstein Cano-
 nich gab zur gedechtnus ein Dubbell Ducaett vnd zwvei fremder mun-
 gen Christine Butters h. Jacoben Pastors hauffrau gab auch 1 gul-

*) Vor dem ersten Buchstaben des Namens ein nicht zu deutendes Zeichen, vielleicht ein S.
 **) am Rande: fautor mit einem hinter dem Worte: beforderer wiederholten Auf-
 gesetzen.

den fun. Tha. 1 silbern kunnigs Tha. vnd 1 Coygen — Noch haect sie
gehabt Joeffrau Catharina Weillers die Jung magt vnd gaff zur
gedechtnus 1 geltg 1 kroin, 1 aer g. 2 Reichthalen vnd 1 Tubden
Kraell.

Anno p. 86 den 8t Januarij haect mein Son Mattheus die Pro-
fession durch meinen Nessen h. Johan Paell vntfangen van der Pro-
benden van der paebstlicher billigleit Sirti V Ihmme verleint. durt
absterben des Johannis plandart bei Unser leiber frauen binn
Ach verlaessen vnd den 23 Sepembr der Paebstlicher billigleit zu con-
ferren heingefallen Gott will sie Im Zur Seeligleit bedem *)

a° p 87 den 19 . . **) Ich meine Tochter aluta eirlich In
h. Annen binn Ach kommen woenen

Anno p 87 den 4 Octobris baldt nae 3 auren naemittag ist mein
Son Johan geboren vnd den 19ten gebaufft wordenn. vnd haben Ich
auff der Tauff albeir zu Ach gehalten h. Johan Berchem Generel
vnter leiber frauen albeir vnd gab zur gedechtnus geb ein groe
flawelen thess daer In 1 Rosenmoebbell 1 alten geltg vnd 1
then Reichtha: h. Johan Weiller Scheffen mein Mitbroder gaff zur
gedechtnus 1 gulden Engellott 1 Green 1 silberen Kaeffers g vnd
thalen Redelphi Imperator moneta, vnd Prigida nargelaefene w
weilandt Kuttgers Kulandt, vnd gab zur Gedechtnus 1 Kofen K
1 guldenen leuwe 1 alde Kreen vnd 1 silbernen philipps thaler.

a° p. 89 d 31 Maij aduent oder ist mein Son Mattheus von
Rom zurnck kommen vnd haect sein prebendt vnter leiber frauen
albeir sein Broeder Goeffwein zu Rom vberdragen, vnd haect sie
zum ander geistlichenn sthandt ehrgeben,

a° 89 den 14 Junij seint mein Son Arenff Nun aber Franz
Wilhelm, vnd Tochter Margreitt, confirmiert oder gefirmpf werde
albeir zu Ach auff dem boichnunster, In Unser lieber Frauen
kirch vnd haect der Grentfett Wilhelm van Weiller Scheffen meier
vnd Schoffen albeir d Franz Wilhelm meinen seen In der firmung
also confirmiren laessen vnd den firmdoich aufgebenden. Vnd zu Ge-
dechnus geben 1 gulden krusaect mit disen f****) bezeichnett Mein
Tochter Margreit aber haect mein Zuster Margreit Ihr In der fir-
mung beigestanden vnd den Doich auff gebunden vnd zur gedechtnus
geben 1 Reichthaler vnd 1 sene

Den 16t tag folgens hat her Herman Vndt vicarius regius
meinem Son Francisco Wilhelmo den firmdoich abgedaen. Vnd Junij
Margreit Kelings in S. Annen meiner Tochter Margreittben jez-
lichen, Heverfus filius Matheus Romam 31 Junii a° 1689

* Die Koenige von Spanien . . . ansechtlich — **) ansechtlich. — ****) Ist
U. am h. bezeichnete Person ist oben und in den Urkunden der beiden Nume Cuervo
Die den Sohn Matheus betreffende Bemerkung ist mit anderer Hand oberhalb
auch mit kleineren Buchstaben geschrieben, vielleicht auch von anderer Hand als des Urk.

a^o 89 den 19ten Julii haett mein Son Goßwein per resignonem fratris sui Mathei Rome, possessionem Canonicatus aquen b beatam virginem Mariam vntfangen,

Julii*) a^o 89 den 28 diff mein Son Mattheis van hinnen auff eier verzhogen, volgens Im selbigen Jair den 5ten Septembr iff 1 Son albert auff Olmuß verzhogen | Gott will sein vergleichum sein |

a^o 90 1^a Augusti haett der angemaester Raett vn Ach mich huldig sonder rechtmeisser vrsach nebenher Wilhelm van weiller goren van Weiller Johan Ellerborn Jacoben Moll M. Gyllissen enhein vnd M. Franzen Weberaet alß Sentscheffen der Stat vnd ritt van ach proscribeirt daer van wir semplich an die Kay: Matt: selert vnd mit der wonung auff Seulich vnd In der Nahe verzhogen

Anno 91 den 23 Martij Seint her Jan Ellerborn Erzhpreister Canonich her Wilhelm van Weiller Scheffen Meister vnd Frans derroett Sentscheffen zu Ach van wegen dess Achenschen Katho: n Ausschoss auff prag zum Kay: hoff verzhogen.

a^o 91 auff Michaelistag haet mein Son Matteus den Jesuiter indt angenommen,

Anno 92 Godeßtag den 29ten Januarij zwischen seiben vnd t auren naemittag iff mein Son Adolff zu Seulich im Gulden rth geboren vnd haeffen Innen den 9ten Februarij auff der Tauffen halthen Johen Rickell meiner hauffrau Broder mein Swager vnd ett zu gedechnus vereihrtt Ein Dubbel portugalische Ducaett ein lben Croen einen gulden ruder Ein silber althen Ricksthaler ein and vnd ein ortt **) Ricksthaler

Noch hat gehaffen vnser beider Neß vnd Swag Adolff van In: n vnd gaff zu gedechnus Einen gulden Leue Einen goltg vnd Einen lthen polygraeffischen thaler

Noch hat Innen gehalten In statt vnd von wegen vnser Suster vettgen Marttels Meiner hauffrauwen Suster, Catharina Efferens ch meiner hauffrauwen Suster vnd gaff von vnser Suster Goetgens gen zu gedechtnus Ein Dobbel hispanische Ducaett Ein gulbe Cro: n vnd 1 goltg Noch Einen althen Sagischen Churf. thaler Einen lben philips thaler vnd Ein Marschell

A^o 92 den 28 Aprilis haben Ich meinem hern gefatter Johan: n von Thenen Vachten vnd Maioren zu ach ein Dochter Maria nant auff der Tauffen gehalten, vnd zu gedechtniff geben 1 althen gellot ein gulde Franze Croin vnd 1 gulden Ruder Noch ein veir: ntige Silbere Klip ein halben alten thaler vnd ein Marcell

Anno 94 den 24 Februarij Starff mein herzhallerleibste Swester argreitt Schrids Metatis 75 die Ich alheir zu Seulich In b Kirchen

*) Der Name des Monates theilweise durchschnitten und nicht deutlich.

**) Nicht deutlich geschrieben.

Chrißlich den 26ten begraben laeffen Is verßentlich mit entfangung aller ehrer Sacramenten Soefflich in Gott verßtorben, der Soel Gott der Allmechtiger genedig moeff fein vnd ein frolich auffertentnus ver-
lehen wolt amen

A° 95 den 27 febewarij Jff mein leibe Dochter Alheit nae Treer verhogen vnd Im selben Jair den Sondag nae Johannis vp den 25 Junij In S. *) Ingeleitt worden

A° 95 den 14 octobr hait mein hauffrau Swager Simonio ein Dochter auff der Dauffen gehalten genant Anna gaff zur gedech-
nus 1 Wilhelmus schilt 1 vngersche Ducaet vnd . . .**) goltg 1 dub-
bellen 4ten Daler 1 Kolschen pennind vnd 1 heidensche Munk

a° 96 den 7t August Ist meiner hauffrauwen Swester Clareng zu seß Auren naemittag gestorben der Süll Gott genedig sein woll

Anno 96 den Zeinden Augusti Jff mein hauffrau, Son Gorb-
wing, Albertus vnd Dochter Margreitgen nae Treier verweist vnd
vnsrer Dochter alheitgen Inweillungstag den 25 tag desselben monaß
beigewonnett vnd den 7ten Septembr widerumb zu haus kommen
auff Gulich

Anno 97 den 28 Augusti zwiffen neunen vnd 10 aubren fur-
mittag Starff mein Dochter Margreitgen alt 12 Jair weniger 2 mo-
nat vnd 4 tag van der pest zu Gulich in meinem exilio vnd den 29t
desselben Cristlich begroben auff den Kirchhoff, dess Soel Gott genedig
vnd barmherzich sein moeff

a° 97 den 9t 7br umbtrint 10 auren namittag Starff mein
Son Adolff van der Pest zu Gulich alt — 5 Jair 7 monat 20 tag
in mein exilio vnd d 10 Cristlich aiff d kirchhoff neiff seiner sußer
begraben, dess soell Genedig vund barmherzich sein moeff

*) Im Original eine Blöde.

**) nicht lesbare Bliffer.

IV.

Im Namen der Heiligen vnzertheilten Driudtigkeit Amen. wissen vnd Rhundt hiemit Jedermeniglich so gegenwürttliche heyllich warbt werden sehen oder horen lesen, Das zuoran Gott dem Achtigen zu Lob vnd mehrung der Christenheit Vff heut Datum ein vislich heyrath vnd Eheberettung nach Ordnung der heiligen kirchen b Christlicher gewonheit mit vormissen, Rath, vnd guetAchten Auch willigung beiderseiß nächster blukuerwandten vnd gepettener freuntafft nach gethande bedadingt, getroffe beschloffen vnd vffgericht Zwi en dem Erbarn Albrechten Schrid Ehelichen Sohn weilandt Matthei Schrid Vnd Engeln Pals Eheleuten, vnd der Erbarn vnd Thugentner Annen Eheligen Tochter Weilandt Goswin Richards vnd Alheitten rpers *) eheleuthen, Welches Also nach Ordnung vnd Insetzung ittes Almechtigen vnd aller gemeiner heiliger Christlich Kirchen sehen muß, In Auch Alsocher formen, weisen Ketzen vnd maniren e sich das nach wolhergeprahtem loblichen geprauch dess Furstenumbs Gulich vnd Auffgerichter Furstlicher Ordnung vnd Reformation, nd sonst einer bestendiger Heyraths furward eig vnd gepurtt, Also nd der gestalt das gedachter Alberth vorgeannte Anne vnd sie lna Inen Albrechten vnd Jeder den Anderen zu seinem eheligen emahel bethgenossen vnd zeitlichem leben vndtscheidbarer geselschafft aben vnd behaltten sollen, Welches zu Irer beider zeitlich wolhart nd ewiger seligkeit gebeien, vnd von Gott gnediglich verhenget wer en muß, Alles mit weithern heiligs furwarden, gebingen, einpringen sondition, vnd Aufführung Alß hernach geschriben vnd vermeldet irdt — Erstlichen vnd heuorab soll bemelter Albrecht Schrid An emelte Annen seine kunfftige Ehelige hauffrawe zu rechter Ehesteuer nd heilichs guth brengen alle vnd Jede seine Vatterliche vnd mutterliche erfallene Erbliche vnd gereithe gutere Remblich sein Antheil dess auff bei der Marien Pfeiffen dae sein Schwester Margaretha Jey lannen wonet, dritthalben morgen bendß drei morgen gardens landß, ds mudt Korns Jars pachts Vier vnd dreißig goltgld Jarlich Renten sampt Andern beweglichen Als Sylberngeschir vnd sonst z.***) Welche ch iber die zwei thausent goltgld belauffendt Sampt Allen vnd Jeden ndern seidt vnd beiffellen so Ime bishero Anerfallen vnd Anerstorben in, vnd hinsuro anerfallen vnd Anersterbe mogen, so wo vnd wie e allenthalbe gelegen nichts dauon ab noch Aufgescheiden Vnd Ist mer bethedingt vnd versprochen vbermiz dieser Heyraths furwardt.

*) Oberhalb des e in der ersten Silbe des Wortes Herpers ist ein unerkennbares Zeichen, welches einem o ähnlich ist.

**) Es findet sich hier ein Fortsetzungs-Zeichen, bedeutend et cetera, welches einem zwischen O ähnlich ist. Anstatt dessen ist oben das gewöhnliche Zeichen,

Das Jetzgedachter Albrecht mit vorwissen vnd bewilligung seiner bruder vnd schwester nach thodt seiner schwester Margarethens daß hauß obgemelt Daß sie Jekt Innen wondt An gedachte Anna seine Zukunfftige Ehelige hauffrauwe oder Jrer beider rechte Erben zubringen fall. Verbehalt das er Albrecht oder sein Erben seine Bruder vnd schwester oder Jren Erben Jhr gepurendt Antheil Jnen daruon justendig als das hauff In Zeit der theilung geschakt wurde zuuerrichten schuldig sein fall.

Hiergegen fall vorgeante Anna bei Leben obgerurter Alheiden Harpers Jrer liber mutter An gedachten Albrechten Jren kunfftigen eheligen haushwirth zu rechter Ehesteur heilichs guth vnd mitgaben zubringen vierzig malther korns Jars Auff vnd Auff dem Hofe zu mamel, Vnd soll neben dem sie oder Jre Eheliche Leibs Erben oder kinder nach Jrem thodt An Allen vnd Jeden Andern Jren Väterlich vnd mutterlichen Erben, Erbschafften, farenden vnd ligenden haben vnd guetteren, Auch sterbfellen vnd gerechtigkeit ein vnuerzigen kindt sein vnd pleiben, Vnd daran nach thodt Jrer mutter, da sie den erleben wurde, sonst Jre ehelige leibs Erben, neben Jren Andern Bruder vnd schwestern (: Jedoch mit wider einpringung empfangener Järlich Vierzig malder rogge heyrathsguths :) zu geleicher theilung gehen vnd zugelassen werden, dissem nach Ist hier Innen bedacht vnd gefurwartt Etliche were das von beiden kunfftigen ehgemahlen (das doch der Almechtiger lange verhuten woll) einer vor dem Andern, ohn eheliche leibs gepurtt von de Andern geschaffen, mit thodt verfallen vnd Abgehen wurde. In solchem fall fall Alberth vorff. sein Lebenlang der vorff vierzig malder rogge dergleichen Aller seith vnd beifelle geprauchten vnd sollen Alldann widerumb fallen an die Erben da die herkommen sein. Dergleichen soll die lestlebende handt In Allen vnd Jeden gewonnen vnd erworben guetteren sein lebenlang restlich vnd fridlich sitzen pleiben, Vnd nach thodt dess lesten solle dasselbig Alleß zwischen beidseih nachster freundschaft vnd Erben freundtheilig sein. Im Fall aber zwischen beiden kunfftigen Eheleuten kinder geschaffen vnd demnach einer dem Andern empfiel, Vnd der lestlebendig sich widerumb zur zweiter oder Andr Ge begeben wurde, Soll er macht haben In crafft gegenwertig heylichs verschreibung seine eigene zugebrachte vnd Anererbte Erbguetter vnd Pfandschafften an die zweite ehe zum halben theil brengen. Aber souill belangen thuett die gereide guettere Sollen die lesten Erbkinder haben vnd behalten. Belangent Aber den Erbfall Pfandschafft vnd gereide guetter von Johannen Michel vnd weilandt Jenen von Zeuel seiner hauffr seligh herkommend, damit sollen obbenante kunfftige Eheleuth nichts zu thun haben, Sonder Alheit als die Mutter soll deren Aller die Zeit Jres lebens zuchtersweiff gebrauchen, Im fall Aber bestimpte Eheleuth erstbenanz Erbsterbfals selbst geprauchten wolten, So soll obAngezogene Alheit die obangeregte vierzig malder

oggen heilichs guths zu geben erlebigt sein vnd bleiben. Wofern
 ber gedachte Alheit sich zur zweitten Ehe begeben wurde, soll ob-
 ngeregte leibsbrauchung nichtig sein, Vnd nach lauth vnd Inhalt oben
 angezogener Furslich Ordnung gehalten vnd obseruirt werden. Vnd
 a sich Auch begeben das die Andere kindere solchs zu thun sich weigern
 urden, Als dann soll gedachter Albrecht Schridh solchs zu halten
 leichffal3 vngedrungen vnd vnuerpflicht sein vnd wie oben von de
 ierzig malder rogge vermelt gehalten werden.

Diese oben Angeregte heyrathsberedung soll in Allen Tzen
 uncten vnd Clausuln wie oben stehet Also krefftig vnd bestendig
 in vnd gehalten werden vnd demnach Ich Alberth Schridh obgenant
 r mich vnd meine Erben Vnd ich Alheit Harpers vorff fur mich
 nd Anna obgenant meine liebe Tochter vnd zusamb derselben vnd
 r vnser beider Erben geloben, gereden, versprechen Jeder dem Andern
 ei Allen Eheren Auch waren trawen, rechten glaube vnd An Eides
 att, Alles und Jedes was oberzelter massen darin beredt, gefurtwardt
 nd beschloffen vestiglich vnd vnuerpruchlich zu halten, dartzwider nichts
 u thun noch verschaffen gethan zu werden, durch vnff selbst oder Jemand
 Anders von vnserstwegen, noch auch einige Exception oder furschub Geist-
 lich oder weltlich Rechtsens, Wie auch solche erdacht lonthen oder mach-
 ten werden oder Namen hetten, hiergegen nimmer zu geprauchten noch
 zu genieffen In keinerlei weise. Sonder den Allen vnd Jedem wie ob-
 stehet genhlich nachzukommen vnd zugeleben, Vnd da solchs Jachtweff
 velleicht furgenomme wurde das solchs nun vnd zu den Ewigen tagen
 krafft vnd machtloff sein vnd bleiben soll, Alles getrewlich vnd ohn
 Argelist. Dieses vnd Aller vorff sachen vnd puncten in Verkundt der
 warheit seint diser heilichs notteln vnd verschreibungen zwo gleiches
 Inhalts vffgericht, Welche erslichen durch mich Albrechten Schridh vnd
 mich Alheiten Harpers vnd meine Tochter Anna Michels vorff fur
 vnff vnd Vnserer Erben mit eigenen handen vnderschriften, vnd mit
 Vnsern Anhangenden gewonlichen Sigeln versigelt, vnd darneben Ich
 Alberth Schridh gepetten vnd pitten die Erwürdigen Ersamen vnd Er-
 baren meine lieben Bruder Emundt Schridh vnd Leonhardt Amia
 meinen schwager, Leonhardt Duppengieffer Herrn Gerhardt Pal Cano-
 niken vnd Gerhardt Pal gepruder meine freundtliche Liebe Kneffen.
 Vnd ich Alheit auch die Ersame Aichtpare vnd Frome Adolff Harpers,
 Hansen Michel Albert van Louenich Baumeister zu Aldenhofen,
 Wilhelm von hoengen gnant Wassenburg, Caspar Sengel vnd Heinrich
 Camer diese heilichs verschreibung neben Vnff mit Aigenen handen zu
 vnderschriften vnd mit Tzen Angeborenen vnd gewonlichen Sigeln
 zuersigeln, Das wir Emundt Schridh vnd Leonhardt Amia Leon-
 hardt Duppengieffer beide Gerhardten Pal an seithe obgenanten vnser
 Bruders schwagers vnd Kneffens Vnd wir Adolff Harpers, Hans Michel,

Albert von Bouenich; Wilhelm von Hoengen gnant Waf
 Caspar Sengel vnd Heinrich Hamer An Seiten vnser lieber
 vmb bethen willen vorgeant gern gethan haben. Geschehen i
 Dingen im Jar vnser seligmachers Ihesu Christi tausent funff
 Sechzig funff Am ersten tag Nemeiffmonat

| | |
|------------------------|---------------------|
| Albert Schrid | . . *)ollet Harpers |
| Emunt Schrid | Anna Nidels |
| Vonhait amha | Hanff Nydell |
| Venaert Duppenghieffer | |
| Gerardt Pael Canonich | |
| Gerart pail | |

Auf der Außenseite ist von der Hand des Albrecht Sch
 geschrieben: „Mein hillich furwartt“ und von der Hand seines V
 des jüngern Johann Albert Schrid „Heyraths Verschreibung Al
 Schrid mit Annen Nidels aufgericht.“

*) Der erste Buchstabe des Vornamens der Harpers undeutlich geschrieben.

Wir Richter ind scheffen des kuniglichen stoils van aiche mit namen hernae beschr doen kunt allen luden mit diesen briueu Ind kennnen offenbair dat vur ons komen ind erschienen is her Daeme van **Har**en onse mytscheffen mit sijnen guden vurreaide ind moittwillen hait verloicht ind verkouft erfflich ind omberme Johan van hoiren ind synen eruen eynen beynt heilt ombtrent Sieuenden haluen morgen me off men onbeuangen gelegen hynder her Lambrecht buds hoff buyssen sent ailbrechz porke nebst tuschen der lantweren ind des burg Heren Lambrechtz buds Hoff Ind yeder morgen vur DrijInddriffich gude swoire gulden vnd eyn derbeil golz Ind zwene gulden ouerhouft in den kouff die Johan van hoiren vurff den burg heren daemen darvur waile behailt hait Ind lant dat eme danaff voldoen ind genoiç geschiet is Ind daromen so hait sich her daeme vurff des burg beyng vffgedoen besifonge ind gebruhçonge Ind darop mit monde ind halme verzegeu ind verhijet erfflich ind omberme In orber ind zobehoiff des burg Johans van hoiren ind sijne Richter eruen Ind haueç yn ouch bekant ind geloeft zo weren iaer ind dach zer stebe recht van Aiche ind alle rechte ansproiche dar van affzodoin Ind dat ouch der selue beynt jeirlichs nyet onden en gilt noch besweirt en is Sonder argeliste beheltenisse den leynheren vrs rechz In orlonde der woirheit So hain wir colyn behffel Richter clais van Roide lambrecht bud Goitschalck van hoikirche fettschijn colijn Staj van Segraide thomas elreborn ind Johan beulart Scheffen des kuniglichen Stoils van aiche zer beiden beider partijen onse Segele an diesen Brieff gehangen Geg Int iaer ons Heren Dufent vierhondert Drijindvunffzich des berden dags in Junio.

Das vorlezte Siegel ist abgefallen. Die anderen sind beschädigt, jedoch die darauf befindlichen Wappen mit Ausnahme des Hochkirchen'schen noch zu erkennen. Am Rande der Urkunde ist von der Hand des im Jahre 1639 verstorbenen Franz Wilhelm Schrick bemerkt: Anno 1553 hatt ein morgen bendts ahn d Dieueren gegolben 33¼ goltg.

VI.

1456.

Wir Broider Reynart Malber herzijt prior Johan van Gschwylre Seeffmeister Broider Jacob van geilenkirchen Supprior broider peter Herper Custer Broider Johan Effel Broider Johan van Geylenkirchen In d vort Wir ander Broidere gemeynlich des Cloisters ind Conuenz Augustijns ordens bynnen Niche Doen kunt mit diesen briue alremallich ind Bekennen vur ons ind vnse Natomelinge dat ons Clois Wouffen burger zo Niche In orber ind hobehoiff Mareyen sijre Doichter ind yren kynderen De elige Gupffrauwe is Johan van hoiren op den Coeltrom affgegolden hait erfflich ind vंबरme Alfulche hweye mudde roggen erffpaichts die holoesen stoende Als wir jairlichs gelbens hatten An ind op desseluen Johans beynt genant der bieuerbeynt heilt ombtrent hieneden Haluen morgen de her daemen Was van haren seliger gedaicht In d gelegen is huissen sent Albrechtz porze hynder her Lambrecht Bucks hoff In d den vurf pacht mit den versesse hosamen vmb Gychtinduunffzich gube swoire ouerlensche Rijns gulden die vns derselue Clois darvur waille bezailt hait van alsulgen Hijlichs gelde als he mit sijre Doichter vurf deme egenenten *) Johanne van ~~haren~~ **) mit Hijlichs vurwerden hogesait ind geloift hatte In d die wir ouch vort In orber onff gemeynen Cloisters ind conuents gekert ind gelaiht haint In d darome so hauen wir sementlich ind ehndrechtlich mit onff alre vurraide ind guden moitwillen ons des vurf paichts an den egenenten beynt vffgedoen Heuongen besitzongen ind gebruchongen In d vur ons ind onse natomlinge darop genhlichen ind homoile verhehen ind verhijen erfflich ind omborme In orber in hobehoiff der burg. elude ind yre kyndere van yn beiden geschaffen In d kennen dat wir an desen vurschr beyndt egeynen paicht noch hens me gelbens en haint noch en behalben In d allet Sonder argeliste dis ho kennysse der woirheit In d vaster stediger Erschaff So hauen Wir onff Cloisters gemeynen Segel mit onser alre Wiste ind Wille an diesen brieff gehangen. Geg Int Jaer onff heren Dufentvierhondert Seessinduunffzich op sent symon Juden auent der Heiligen apostolen.

Von dem Siegel hängt nur noch ein kleiner Rest an dem Siegelstreifen.

*) Das Wort „egenenten“ ist im Originale abgekürzt.

**) Im Originale ist der Name „haren“ in Folge eines Schreibfehlers weggelassen und heißt es nur „Johan van“.

VII.
1481.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils van Niche mit Ramen Hernae beschr doen kunt allen luden mit diesen brieue Ind lennen offenbair*) dat vur onff loemen Ind erschenen is Johan van Haeren op ten toilrom sitend in sijnen ganhen eligen stoile mit Mareyen sijne anderen eliger huysfrautwen mit sijnen guden burraide int moit willen hait verkoicht ind verlouufft erfflich ind omberme Lambrecht van Richtergen zerkht werdmeister zo Niche mit htgen sijne eirster eliger Hupsfrautwen ind hren beider eruen Eichten haluen gude swaire bescheiden ouerlentische Rijnsche gulden guiz erffgens die geuallen sullen ouer eyn Jaer neist loemende nae Datum dis Brieffs eirstwerffan Ind also voirtan alle Jaire zo ewigen Daigen wilche Eichten haluen gulden erffgens Johan vurff yn bekant ind bewijst hait an ind op dat halffheit van eynen stuc beynz de genant is der bieser beynt Helt zomen ombtrent Gylff moirgen me off men onbeuainingen So wie he ynnen sijnen pelen gelegen is bij schanternels moelen Die nu zogehoirt rffigen Holzhappell ind stoest opten lantgraue Ind licht wieder Her Jons erue van frandenberg ind zosamen omb anderhalff hondert gude jaire bescheiden ouerlentische Rijnsche gulden die der werdmeister vurff me burg Johanen dairbur waile behait hait Ind kant dat eme daenaff sbaen Ind genoid gescheit wer Ind dairomen So hait derselue ohan sich der Eichtenhaluen gulden erffgens vurff vffgebaen besihonge d gebrauchonge Ind Dairop mit monde Ind halme verkegen Ind rthijet erfflich Ind omberme In oirber ind zobehoeff Lambrecht ind jnre Hupsfrautwen vurff ind hren beider Reichter eruen Mit sulcher rweirden dat Johan vurff Ind sijne eruen waile sullen ind moigen nnen Eicht Jaren neist loemende nae datum dis brieffs nae eyn nderen neist volgende die Eichtenhaluen gulden erffgens vurff wieder ffloiffen Ind aff gelden zo samen mit Anderhalff hondert gude swaire scheiden ouerlentische Rijnsche gulden ind mit gebuir des zens nae elainge derht van den Jaer Als Lambrecht vurff yn des also gegont nd bekant hait Mer weirt saiche dat die selue aiffloiffonnge Dae en nnen also nyet en gescheige So sullen die Eichtenhaluen gulden zens rff dan voirtan erffgens sijn ind bliuen erfflich ind omberme Lambrecht nd sijne huysfrautwen vurff Ind hren beider reichter eruen als Jo n vurff dat also bewillicht Ind beliefft hait Ind dairrichter hait ohan vurff deme werdmeister des burg Erffgens bekant ind geloest weren jaire ind Daich zer steebe Reichte van Niche ind alle reichte spraiche dairvan aiffzodoin Ind dat ouch der burg beynt jairlich

*) In dieser und anderen Urkunden ist die ichte Silbe des Wortes „offenbair“ durch durchstrichenes „b“ angedeutet.

nyet onden en gilt noch besweirt en is in gehnrewiſſ Jnd want J
 burſſ an eyn halffſcheit van dieſen burg. beynt eyn zuchter is al
 ſaichten So is doch mit Sie ynen geburtweirt dat der werckmeiſter
 Jnd ſijne eruen den burg Zentſſ an den ganzen beynt burſſ des
 ſullen heuen ind bueren also lancke als Johan burſſ leuen ſall
 argeliſt beheltniſſ den leynherren irs Reichs In Dirtonde der Wai
 So haint wir Wilhelm inghen Hogue Richter Peter voen Seg
 Johan beirtolff Gerairt beiffel Johan van Roide Goitſchald
 ſegraide Emont van Holirchen ind Gerairt elreboirn Scheffen
 kuniglichen ſtoils van Niche zer beeden beider partijen Onſe ſegl
 dieſen Brieff gehancgen Seg Im Jaire onſſ Herren Duſend veirho
 EynJndreichzig des vunſſindzwintichſten Daigs in Julio g
 Heumaent

Das Siegel des Johann Bertolf iſt abgefallen. Die anderen
 noch vorhanden, aber beſchädigt.

VIII.

1486.

Universis et singulis ad quos praesentes litterae sive hoc aesens publicum transumpti instrumentum provenerint sive venerit Nos-Burgemaistri scabini et senatus urbis Aquensis eodiensis Dioecesis notum facimus ac publice attestamur, quod anno Domini et die infrascriptis coram nobis in notarii publici officiumque infrascriptorum praesentia constitutus venerabilis et Petrus de Enden filius naturalis et legitimus quondam resectabilis viri Petri de Enden artium liberalium magistri, sacri athenanensis palatij aulaeque imperialis consistorij comitis, certas nobis litteras recolendae memoriae Domini Frederici Romanorum imperatoris semper Augusti in pergameno scriptas ac sigillo aeneo rotundo eiusdem Domini Frederici de glauca cera in filis rubris coloris subimpendentibus sigillatas, praefato quondam magistro Petro generose datas et concessas, praesentavit et exhibuit. Ac nos debita cum instantia interpellavit et requirit, attento quod litteris iisdem alijs in locis opus haberet ac non esset illi tutum ob viarum aliaque discrimina litteras eiusdem originales circumferre, quatenus easdem litteras videre et diligenter inspicere ac per notarium publicum infrascriptum exemplari et transumi atque in publicum transumpti formam redigi mandare vellemus et dignaremur. Nos igitur Burgemaistri scabini et senatus dictae urbis Aquensis litteras easdem diligenter inspeximus ac omni suspicione carere comperimus. Ideo ad requisitionem praenominati Petri ab Enden easdem litteras per notarium infrascriptum exemplari mandavimus et transumi ac in publicam transumpti formam redigi quarum ratio de verbo ad verbum sequitur.

Fredericus divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, Dalmatiae, Croatiae etc. Rex, ac Austriae, Hungariae, Carinthiae et Carniolae Dux, Dominus Marchiae, Sclavoniae ac Portus Naonis, Comes in Habsburg, Tyrolis, Phirretis in Kyburg, Marchio Burgoviae et Lantgravius Alsaciae honorabili Petro ab Enden Artium liberalium Magistro, Sacri athenanensis palatij aulaeque nostrae et Imperialis Consistorii nostri gratiam Caesaream et omne bonum.

Sceptigera Caesareae dignitatis sublimitas sicut inferioribus potestatibus officii et dignitatis elacione praefertur ut commissos sibi fideles optatae consolationis praesidio gubernet, et thronus Augustalis tanto solidatur foelicus et uberiore prosperitate proficiet quanto indesinentis suae Virtutis donaria largiori benignitatis munere fuderit in subjectos. Sicut a coruscante splendore Imperialis solii nobilitates aliae velut e sole radii prodeuntes ita fidelium status et conditiones illustrant. quod primaevae lucis integritas minorati luminis detrimenta non patitur immo amplioris undique rutilantis Iubaris expectato decore profunditur dum in circuitu sedis Augustalis illustrium Comitum, Baronum, Nobilium et Procerum numerus ad Imperii sacri decorem foeliciter adangetur. Sane ad commendabilem et multum considerandam tuae circumspectionis industriam ac virtuosae fidei erga nos et ipsum Imperium devotam constantiam, quibus magistra rerum experientia nos docuit, circa nostros et Imperii sacri procurandos honores prudenter cura pervigili hactenus claruisti et quotidie clares et in antea equidem ferventius et sedulius clarere poteris et debebis quanto maioribus praerogativis te senties consulatum, nostrae maiestatis oculos ac internam meditationis aciem singulari quadam ferventia generosius dirigentes, te igitur praefatum de Emden quem virtutum claritas et laudabilium morum venustas speciali decore reddit insignem, animo deliberato, motu proprio, de certa nostra scientia et Imperiali plenitudine potestatis sacri Lateranensis palatij aulaeque nostrae et Imperialis consistorij comitem fecimus, creavimus, eveximus, nobilitavimus, instituimus et insignivimus, ac facimus, creamus, erigimus, nobilitamus, attolimus et vigore praesentium gratiosius insignimus ac te coeterorum Palatinorum numero et consortio benignius aggregamus, nec non de huiusmodi dignitate et comitatus officio cum omni honore et decencia quibus expedit investivimus, decernentes et hoc Imperiali statuente edicto quod tu ex nunc in antea omnibus privilegiis, iuribus, immunitatibus, honoribus, consuetudinibus et libertatibus frui debeas quibus coeteri Lateranensis palatij comites hactenus freti sunt, vel quomodolibet potiuntur consuetudine vel de Jure, quodque tu valeas et possis ubicunque locorum per totum sacrum Romanum Imperium facere et creare notarios publicos seu tabelliones et Judices ordinarios ac universis personis quae fide dignae habiles et idoneae sunt Nota-

riatus seu tabellionatus et indicatus ordinarii officium concedere et dare et Eos et eorum quemlibet autoritate nostra Imperiali de praedictis per pennam et calamarium ac annuli sive birreti traditionem aliasque ut moris est investire, dum tamen ad practicam et executionem eiusdem officij habiles et idoneos inveniatis super quo conscientiam tuam oneramus. Dummodo tamen ab ipsis notariis publicis seu tabellionibus et Iudicibus ordinariis per te faciendis et creandis ut praemittitur et eorum quolibet vice ac nomine sacri imperij et pro ipso Romano Imperio debitum fidelitatis recipias corporale et proprium iuramentum in hunc videlicet modum quod erunt nobis et sacro imperio et omnibus successoribus nostris Romanorum Imperatoribus et Regibus legitime intrantibus fideles nec unquam erunt in consilio ubi nostrum periculum tractatur, sed bonum nostrum et salutem nostram defendent et praemovebunt, damna nostra pro sua possibilitate evitabunt et avertant, praeterea tam publica quam privata instrumenta, ultimas voluntates, codicillos, testamenta quaecumque iudiciorum acta atque omnia et singula quae illis et cuilibet ipsorum ex debito dictorum officiorum facienda occurrerint vel scribenda, iuste, pure fideliter, omni simulatione, machinatione, falsitate et dolo remotis scribent, legent et facient, non attendentes odium, pecuniam, munera vel alias passiones aut favores; scripturas vero quas debent in publicam formam redigere in membranis mundis, non in chartis abrasis neque papireis scribent legent & facient causasque hospitalium et miserabilium personarum nec non pontes et stratus publicas pro viribus promovebunt. Sententias et dicta testium donec publicata fuerint sub secreto fideliter retinebunt, ac omnia alia et singula recte et juste facient, quae ad dicta officia quomodolibet pertinebunt consuetudine vel de iure.

Quodque huiusmodi notarii publici seu tabelliones et iudices ordinarii per te creandi et faciendi possint per totum Romanum Imperium facere, conscribere et publicare contractus, instrumenta, iudicia, testamenta et ultimas voluntates, decreta et auctoritates interponere in quibuscumque contractibus requirantibus illas vel illa ac omnia et singula facere, publicare et exercere quae ad officium publici notarij seu tabellionis et iudicis ordinarii pertinere et spectare noscantur.

Insuper eadem autoritate Caesaria praedicta ex certa scientia motuque simili tibi concedimus et largimur quod pos-

sis et valeas naturales, bastardos, spurios, mamseres, nothos, incestuosos copulative aut disiunctive et quoscumque alios ex illicito et damnato coitu precreatos viventibus vel etiam mortuis eorum parentibus legitimare, illustrium tamen principum comitum baronumque filijs dumtaxat exceptis, et eos ad omnia iura legitima restituere et reducere omnemque geniturae maculam penitus abolere, ipsos restituendo et habilitando ad omnia et singula iura successio- num etiam ab intestato cognatorum et agnatorum, honores, dignitates, et ad singulos actus legitimos, ac si essent de legitimo matrimonio procreati, dummodo legitimaciones istae per te faciendae ut praemittatur, non praeiudicent filiis legitimis et haeredibus, quin ipsi legitimandi eum legitimis aequis portionibus suis succedant parentibus et agnatis, non obstantibus in praedictis aliquibus legibus quibus cavetur quod naturales, bastardi, spurii, incestuosi copulative vel distinctive vel alii quicumque de illicito coitu procreati aut procreandi non possint vel debeant legitimari sine consensu et voluntate filiorum naturalium et legitimorum, ac aliis quibuscumque legibus, iuribus, constitutionibus seu consuetudinibus praesenti nostro indulto et concessioni quovis modo contravenientibus, quibus omnibus et singulis et cuilibet ipsarum volumus expresse de certa nostra scientia derogari. Et etiam non obstantibus in praedictis aliquibus legibus aliis, etiamsi tales essent quae deberent exprimi vel de iis fieri mentio specialis, quibus obstantibus et obstare valentibus in hoc casu dumtaxat ex certa scientia et de plenitudine nostrae imperialis potestatis rationabiliter derogamus et derogatum esse volumus per praesentes.

Eadem etiam auctoritate omnem solemnitatem iuris si quae in superioribus requiretur, et quemlibet alium defectum suppletes et ut maioris beneficentiae nostrae dono a nobis te sentias abundantius praeveniri Tibi Petro memorato nec non haeredibus tuis legitimis ex lumbis tuis descendentibus auctoritate nostra Romana caesarea arma illa et insignia superius designata*) videlicet clypeum duplici colore distinctum Cuius pars superior rubri inferior vero albi sive argentei coloris existit, stans in ambabus partibus quidam leo bipartita cauda in altum elevata, aperto ore et lingua extensa, cuius anterior media pars leonis aurei et posterior sui naturalis coloris est. Su-

*) Im Originale war wie in allen anderen Wappenschildern das Wappen geschildert.

scutum vero galeam phaleris rubri et albi sive argentei
 ris redimitam cuius crista fascia rubro et albo sive argenteo
 ribus distincta, a qua exoritur anterior pars leonis cum
 la en forma et habitu est in clypeo figuratur, quemadmodum
 : in medio praesentis pictoris ministerio clarius demonstran-
 de novo generose conferimus atque largimur per praesentes,
 re praedicta imperiali decernentes autoritate quod tu et
 redes tui legitimi de legitimo thoro procreati ex lumbis tuis
 eudentes, ex nunc in antea perpetuis temporibus eisdem
 is tam in ioco quam in serio in thorneamentis et hastilu-
 bellis, duellis bannerijs, sepulturis, sigillis, annulis et aliis
 odiis sive artibus, nobilium militarium et armigerorum more
 rre et gestare ac eis uti et frui possis et debeas ac ipsi
 sint et debeant et valeant contradictione et impedimento
 ante quorumcumque. Nulli ergo omnino homini liceat hanc
 rae creationis, decreti, statuti, derogationis, armorum con-
 ionis et voluntatis, gratiae paginam infringere, et ei quovis
 i temerarie contraire sub poena nostrae indignationis gra-
 imae et viginti marcarum auri puri quas contrafacientes totiens
 tiens contra factum fuerit ipso facto se noverint irremissi-
 ær incursuros, quarum medietatem Imperialis fisci sive aerarii,
 duam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus
 licari. praesentium sub nostrae imperialis Maiestatis sigillo
 ensionis testimonio litterarum. datae Bruxellis die 24 mensis
 i anno Dni 1486 regnorum nostrorum Romani Imperii 35,
 rgariae vero 28. Ad mandatum Domini Imperatoris.

In cuius rei fidem et testimonium praesentes litteras sive
 æsens publicum transumpti instrumentum, additis armis pro
 illa in medio litterarum originalium depicta erant, exinde
 i et per notarium publicum infra scripta subscribi et sigil-
 ae ad causas nostrae urbis sigillari iussimus et fecimus, da-
 i et actum in dicta nostra urbe Aquensi in domo et loco
 atorio eiusdem urbis anno Domini 1541 indictione 14, die
 ma mensis Februarii, Pontificatus sanctjssimi in Christo
 ris et Domini nostri Domini Pauli divina providentia Papae
 ij, anno septimo, imperij vero invictissimi principis et Do-
 ni nostri Caroli V Romanorum imperatoris semper augusti
 o 22 praesentibus honestis viris Guinando de Kumpen et
 anne Brodyn laicis nostrae urbis civibus, ad praemissa vo-
 s et rogatis.

Et ego Franco Berchem clericus coloniensis Dio-
 publicus sacra imperiali auctoritate notarius ac per egr-
 Dominum officialem curiae Archiepiscopalis Coloniensis a-
 ritate ordinaria admissus et approbatus, quia praemissis
 bus et singulis dum sic ut praemittitur coram praefatis
 nis spectabilibus Burgimagistris ac viris aliquot consularibu-
 tae urbis Aquensis in loco senatorio eiusdem urbis congr-
 ac senatum ipsum ut asserebant repraesentantibus et per e-
 fierent et agerentur una cum praenominatis testibus int-
 eaque sic fieri vidi et audivi ideo has praesentes litteras
 hoc praesens publicum transumpti instrumentum quod cum
 originalibus litteris praecursoris diligenter collatum est,
 verbo ad verbum concordat manu alterius . . .*) interim
 legitimis praepedito negotiis fideliter scriptum exinde co-
 subscripsi et in hanc publicum formam redegei, signoq-
 nomine meis solitis et consuetis una cum appensione
 dictae urbis Aquensis signavi in fidem et testimonium om-
 et singulorum praemissorum rogatus et requisitus.

Unter den Schrid'schen Familien-Urkunden befindet sich
 das Original der vorstehend mitgetheilten Ausfertigung eines
 Peter von Inden ertheilten Pfalzgrafen-Diploms, sondern eine
 Copie mit der Ueberschrift: Anno 1587. In nomine Domini .
 und mit der Unterschrift: Guilhelmus ab Inden manu propria.
 der Außenseite dieser Copie ist bemerkt: Anno 1587 Copia litter
 originalium quae sunt in urbe Aquensi apud P. U. Verm-
 bedeuten die letzten Buchstaben: apud Parochum Urbanum und
 das Original im Pfarr-Archive aufbewahrt, wo, wenn ich nicht
 oft Privat-Urkunden deponirt wurden. Ich habe die Orthogr-
 der hier abgedruckten Copie nicht überall beibehalten, auch an ei-
 wenigen Worten offenbare Schreibfehler verbessert, aber um
 nicht zu irren, andere Pfalzgrafen-Diplome verglichen.

*) unleserliches Wort, wahrscheinlich licet me.

IX.

1495.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen Stoils ind Stat Niche namen hernae beschr. doin kunt allen luden myt diesen briene kennen offens want Her lambrecht van Richtergeren gelbens Haitenhaluen bescheyden ouerlensche Rijsche gulden guik jairliz zens An ind op eynen beyndt Ind erue genant der bieuer beyndt t ombtrent Eylfftenhaluen moirgen me off men onbeuaingen gen bijder bieueren neist eynen Wege geit nae Heynrich des greuen me Ind stoest ouch op dem lantgraiff willich beyndt hogehoert jan van haeren Ind sikt dairan als eyn hupchter als vns die rthijen saichten So is op diesen hubdigen Daich Datum dis Brieffs vns komen Ind erschenen Johan van haeren vurf sikh ind sijnen hen eligen stoile myt marehen sijne anderet eliger huyffrauwen : synen guden burraede Ind moitwillen hait opgebraigen Ind ergegeuen erfflich ind omberme Hern lambrecht vurf myt yngen re eirster eliger huyffrauwen ind hrer beider eruen dat halffscheyt den burg beyndt ind erue des Johan vurf mechtig ind moegich) myt allen synen Reichten Ind zobehoer So wie de vp steiden vurf gen is Ind bur alsulchen Eichtenhaluen gulden zens als Her lamcht vurf. Dairuan gelbens hait myt ymen Jaeren versesse dairvan jessen ind also hait Johan van haeren vurf dairrop genzlich ind maele verzegeu ind verhijet erfflich ind omberme In viorber ind ehoeff Hern lambrecht ind sijne huyffrauwen vurf. ind hrer beyder chter eruen Sonder airgelist Behelsteins den leynheren irs Reichs vorkonde der Waircheyt So haint Wir Herman van gymmenyck des Richters stat bewairt Johan Beyrtholff Geirairt elreborn Wil- van Wylre Johan van Segroide gillis van den BuffchoffstaiFFE jan Lenz Ind Heynrich Dollairt Scheffen des kuniglichen Stoils Stat Niche Zer beeden beyder pairthijen onse Siegele an diesen ff gehainge Geg im Jaer ons Heren Duhsent veirhondeirt vonff nuyntich des Seiffhienden Daigs in Augusto.

Von den Siegeln sind diejenigen des Johann Lenz und Heinrich Dollabgefallen. Die andern sind noch insoweit vorhanden, daß die darauf stehlichen Wappen zu erkennen sind. Am Rande ist von Franz Wilhelm rick bemerkt: Anno 1495 seindt 5¼ morgen verkoufft gegen 7¼ Rheinische rffzins.

X.

1520.

Wir Richter Innd Scheffen des Konyncklichen Stoils Innd Stat aiche myt Name hnae beschr. doin kont allen luydenn myt diesen briebe ind kenne offenk want wilne Heynrich buyter In synen testament Innd lesten willen geordineirt ind eyn Erffmyffe Innd memorie zo den preitgere alhie bynne aiche bestebigt vur synre elderen broederen ind sustere selen alle daige zo doin Innd dairzo Eichtziene gulden den gulden zo Seiß marden ind hwaer markt dem Cloister zen preitgeren Jairs gemaicht ind besatt die selue Rent Johan buyter selige den seluen cloister alle Jayre guetlichen ind walle bys an syne sterfdaige behailt hait Innd want dan Desseluen Johan buyters kyndere myt Namen Johan claes steffen ind hysbeth Ire vederliche Innd moederlich erue vnder sich gedeilt hauer Syn sy semenlich ind eyndrechtlich verdraige die vurf Eichtziene gulden hwaer markt den preitgeren cloister vurf vp sent galli dach alle Jayre vur die Erffmyffe Innd memoria vurf zo behailen heder van yn syn andeill nehmlich vonstenthaluer gulde zo seyff marden ind Seiß schillynd vp alle yre gueder sy same nae yrs vader ind moder doide gedeilt hauen myt vndersche Innd vurtwert dat dat preitgeren cloister vurf zen ewigen Daige verbonden sy fall alle Daig eyn myffe zo doin Innd myt deme wywasser vp selig Heynrichs vnd Johan Buyters Graff zo gaen Innd So die preitgeren darinne versumlich weren die myffen neyt Endeden drymacle van der vurf kyndere oder yre erbe darvmb gemaynt wurden Innd die myffen vurf danoch gebuyrlicher wyse neyt gehalten wurde Affdas sullen ind moige die selue kyndere vurf ind yre erue die burg renth wiederomb zo sich neme Innd den gohdienst vp anderen Enden plazer dairmyt laessen doin sonder des pryors ind cloister vurf Innd yre naetomlynge Inndraicht ind Wiederprechen wie die kyndere vurf vur sich ind vur yre erue sulchs bestlich Innd vnderbruchlich zo halden sementlich ind heder van yn syns andeils halue vurf Broder Johan van treicht zerkht pryor des gemelten preitgere cloisters In vorder ind jobehoeff desseluen syns cloisters ind conueng Innd yre naetomlynge bekant ind gelohfft hauen Innd In crayfft dis breiffs bekenne ind gelouen An ind vp allet dat sy haynt Innd vumberme gewynne moige mit sulche onderscheyde dat die vurf kyndere Innd yre erue walle sullen ind moige mallich van yn syn andeill vurf zen ewigen Daigen affloesen ind affgelden josame myt hondert gulden den gulden zo Seiß marden ind myt gebuere des Jheirlichen kens ober renthe nae belang der hyt van den Jaire wie yn der pryor vurf sulchs van wege syn conueng vurf ind yre naetomlynge Bewillicht ind gegont hait Behel-

; dat Ghelt der Affloefongen haluen herkommend In vordere ind zo-
 weeff der myffen ind memorien vurf mit raide ind wyffe der kn-
 e vurf ind yre erue wederomb waill belacht werden fall willich
 pryor vurf ouch van wegen syns conuent vurf ind yren nae-
 nlinge Den gemelten kynderen bekant ind geloyft hait zo doin Son-
 argelift Behelteins den leyndren Irs reich In Dirtonde der Waicheyt
 haint wir peter borma Richter Dieberich van segraide Ind Wol-
 van wylre Scheffen des konyncklichenn Stoils Ind Stat aiche zer
 den beeden beyder parthijen vnfr Siegell an diesenn brieue gehangen
 leuen Inre Jahre uns Hren Duyfentvonffhondert Innd hventich
 ; nuynden Daigs merk

Die Siegel sind noch vorhanden. Das Wappenschild des Richters
 rman enthält ein gekrümmtes Messer (eine Sichel) und einen Spaten
 frecht nebeneinander gestellt.

XI.

1520.

Wir Richter Innd Scheffen des Konyncklichen Steils Innd Stat Niche myt Namen hernae beschr. dein kont allen Luden mit diesen Briue Innd kennen offenbair dat vur vnns komen Innd Geschenen synt Stynge van stomelen naegelassen weduwe wilne matth van stomelu Die noch In der heylger Ge unuerandert syht nae der desseluen mathysen An enne Innd Johā bunter vre swaeger Eckert In synen gancken eligen Stoile mit hygen soure eirster eliger lach frauwe an die ander syde myt vre beyder vuttraede Innd gueden moer willen hauen beyde sementlich vur vnns vre enn dem anderen kint ind kennen wie dat sy vnder sich eynt fruntlicher Grifdenlengen Innd scheidongen ouerkomen Innd enns werden sunt van allen alvaten Gruen Innd guederen bewegelich Innd unbewegelich geredt Innd v geredt nent dairvan visgescheden Als nu nae dedden wilne Gernie des Greden Innd stynge synre Eliger Gyns frauwe Jrs vaders Innd moders Swegerbere Innd swegerfrauwen bynnen der stat ind Kint van aichen Innd desselichen bynnen der stat Innd Arche van ad anerstoruen ind Grbluen Is Innd Inden Girsten So Is strage vurf 30 Deyle geuallen Innd fall vur vre Verlengte hauen Innd Behalden erflich Innd ombreme Ginen Hoff Gyns lunge erue Innd geseff genant Heinrich des Greden Hoff In den voegelland nu genant myt synen bougart wijeren, Heggen, Innd strunden, Innd den myt allen synen Reichten Innd Zobeboer So wie der In naffen ind In druygen steyt Innd gelegen Is bynnen sent ailbricht vurf vurf an der bieueren neist den erue van frandenberch Noch dair dieze eruen Innd guederen nevnlich lant ind beyndt hernae Weidre van Girsten Ruyt morgen lant gelegen In ennen stuf myt allen vren Reichten Innd Zobeboer lant der straeffen die vur die bieueren geseff steffen vur den grundell van der bieueren neist lambrecht luyvels erue Noch dairintgeen enner Ruyt morgen lant euch myt alle vren Zobeboere In ennen stuf gelegen lant der straeffen steffen vur den land graue vur der bieueren myt vre gerechticheit dairbij ennen morgen beyndt neist merden nuetens erue Noch vonsihene merge lant mit allen vren Reichten ind Zobeboer steffen vur den lantgraue neist der Weiners erue van Kade sen 30 Hoffes Innd neist den nuetens lant deru Grue noch Zienen morgen lant gelegen vur den merden beyndt Der Regulieren erue ind neist des capittels Grue van vnsfr lieuerfrauwe Noch ennen lant innd erue heldt Zeis morgen myt allen synen Reichten innd Zobeboere vur den bieueren Wech Intgeen nuetens erue vurf lant der straeffen neist der vurf stynge anders erue Noch In

orgen beyndt ouch In eynen stuc gelegen myt allen yre rechte Innd
 behoere, dairby neist steuen haigens erue Noch Seiß morgen lanß
 yt yren Zobehoere gelegen dae den wech vp der hieueren durgh
 yt neist Kolanß erue van Hokirchen innd neist Wilne peter
 uynlebers Erue Noch hweue morgen beyndt gelegen baeuen die vurf
 isß morgen lanß neist steuen Haigens erue vurf Noch eynen Wijer
) erue genant der Druhge wijer mytten studelgen lanß dairbij ge-
 en Helbt tsamen hweue morgen neist claeffen Erue van Hoestet Noch
 isß morgen beyndt allet myt yren Reichten ind Zobehoere gelegen
 eder die koweyde lang die moelenbaich neist louffen Erue van Lyn-
 rick Noch hweiff morgen koweyden myt allen yren Zobehoer mytten
 ynen broncgart dairbij gelegen neist lambricht luyppolß erue Innd
 ist styngens vurfß anderen Erne, Noch steuen morgē so lant Innd
 yndt In eynen stuc gelegen neist den burg erue Innd neist dem Erue
 n frandenberch Noch nuyn morgen lanß gelegen baeuen frandenberch
 den Empphalß neist den erue van frandenberch vurfß Noch baeuen
 ynrich Dolharß moelenn nuyn morgen lanß stoessen vp den aeuern
 a Wech Innd noch Seiß morgē lanß gelegen buyffen wyrichsbon-
 ch porß stoessen vp des gasthuysß erue Innd radermart Innd stoessen
 die straess nae dem warmen wyer gaende Innd dat ouch der vurfß
 off huysfonge erue Innd geseß mytten lande beynden Innd myt
 len yre Reichten Innd Zobehoer neyt dairvan vissgescheyden Zairlichs
 same neyt me en sall onden gelden noch besweirt syn dan den burg
 ohan buyter dryffich gulden den gulden 30 Seiß marcken die Erne
 s hernae beschr. volght dairan 30 beylle geualen synt Noch gilt die
 irg erffschaff buyffen den dryffig gulden vurfß Zairlichs onden drij
 udde Euen Noch hweiff marck nuyn schillynck Noch Gicht schillynck
 and hweue capuyne Als stynge vurfß genoigt hait dairva 30 blyuen
 lden Innd herontgeen So is Johan buyter vurfß 30 beylle geualen Innd
 ll vur syne Deplonge hauen Innd behalben Erfflich Innd omberme
 yn huysß Innd erue genant zom voff mytter plieren Innd myt synen
 alle steynwege Innd Hopue dairhynden mytten vifsgange In nytgaff
 isgaende Innd vort myt allen synen Reichten Innd Zobehoer Sowte
 it steit Innd gelegen Is vp den buchell neist wilne Geirarß Erue
 m geylenkirchen Innd neist Gillis pelhers erue Noch dairho Gichten-
 aluen Bescheyden ouerlensche Rynsche golden gulden Erffrente Zairlichs
 a die stat aiche vurfß Noch eyn mudde weiff Innd eyn halff mudde
 vggē An ind vp Heren Johans moelen Innd eruen van Raide ge-
 gen an den warmen wijer Inder Heyrlicheyt van boirtscheyt Noch
 m mudde vggē erffpauich An ind vp eynen beyndt Innd erue ge-
 gen Hynder Dommerffwyndell Innd wasser beynden stoest vpt vaet-
 est noch eynen morgen lanß gelegen hynder sweilbaich Intgeen die
 yde ouer neist merten puß erue Noch eynen morgen lanß gelegen

vpt Rijcht neist Thoems Kost erue Innd neist goert lucten
 Noch eynen morgen lanß gelegen hynder den bieffen neist Hevn
 erue noch diese kenffe neymlich eynen gulden den gulden 30 Seif
 den loeffkens An innd vp des tolleners erue van der wijden
 eynen gulden den gulden 30 Seiffmarten loeffkens An ind v
 des velkers Huuff ind erue vurfß gelegen neist den voff vurfß in
 Jacob Radermechers erue Noch vp des gemelten gillis Huuff in
 vurfß Gilff schillhnd Innd drij pennhnd Erffkens Innd Noch 3
 gemelten Johan buyter synre huufffrauen Innd vre bedder 2
 eruen 30 Dehle geuallen drieffich gulden den gulden 30 Seif
 guck jairlichs Erffkens An ind vp den vurfß Hoff Ind erue der
 gen wie burg 30 dehle geuallen Is myt synen Ackerlande beonden
 myt allen synen Reichten Ind jobehoer wie dat vp steden vut
 legen Is. Derselue kenff vurfß fall geuallen van hude Datum
 breiffß ouer eyn Jair neist konnende nae Datum dis breiffß
 werffan Innd Also vortan alle Jaer 30 ewigen Daigen mit
 vutwerden dat stynchen vurfß Innd vre eruen waile sullen ind 2
 30 ewigen Daigen ind 30 yren waillomen wanne sy willen in
 nen die vurg drieffich gulden zens affloesen Innd aiffgelden 2
 off vonff der vurfß gulden zomaele off me mer neyt myn 30
 dan vonff der seluet gulden Innd alhijt vut Ind nae vreden
 vurfß gulden myt vonffsiene gulden den gulden 30 seiffmarten
 myt gebuer des zens nae belange der hijt vanden jayre In
 dan ehliche eruen innd guederen die vurg parthijen gedeilt dau
 ehlichen zens vp guedere huuffen der stat ind Rijcke van A
 legen synt ind yn 30 dehle geuallen Is derhaluen hait vre et
 anderen Bekant ind gelofft die vyzodraigen ind 30 gueden 2
 sulchs myt Reichht gebort vort oft saiche were sich bernaema
 funde dat ynche eruen Innd guederen funden wurden die er
 weren die selue guedere sullen alle hijt den gemelten parthijen
 yn yer gelicher Deplongen stann Innd dat ouch dat vurfß Hu
 ind erue dat dem vurg Johan buyter 30 dehle geuallen Is 2
 neyt me en fall vnden gelden Noch besweirt syn dan druckre
 schen erffkens Innd dat laut vurfß Jairlichs neyt me dan ged
 hende als Johan buyter vurfß geneigt hait dairuan 30 bluen
 Innd were ouch saiche dat eyn vebet parthije bernaemals A
 gedeilt myt Reichht het aiffgewonnen wurde Idt were an der 6
 off an vuchen feirderen grentzens dan vurfß seit dat hau 2
 dem Anderen bekant Innd gelofft 30 verrichten Innd mit
 30 lyden Ind 30 Traigen Innd In Der maessen Ind In vut
 So hauen Diele vurg parthijen vre eyn dem anderenn Diele vut
 donge Innd deplonge in maessen wie vurfß bekant ind gelofft
 stede ind vnuerbruchlich 30 halben erfflich Innd ombetme An

dat sij haynt Innd gewynnen moigen vort So hait den gemelten
 ijen genoyt van lant ind beynden vurff als yre vader Innd mo-
 vurg den got benaeden gebruyght gehatt hauen Jff sy myn off
 dan vurß steyt neyt dairvan vißgescheyden Also dat yre eyn anden
 eren derhaluen gehynn Anspraecße hauen en fall als geburtwert Jß
 So dan stynge vurff eyne Elige Doichter van wilne Thiffen
 u Huyffhere vurß geschaffen hait die noch unmundich Jß Dairvmb
 wille hyt Innd wanne die selue yre Doichter zo yren monbigen
 igen Innd bescheyden Jahren komen Jß Dat stynge vurff syfe
 an alhie fall brengen vur Richter Innd scheffen Innd yre diese
 e guebonge ind beplonge myt doin belieuen Innd den gelouuen
 t stede Innd unuerbruchlich halben Erfflich Innd ombarme als
 wert Jß innd stynge vurff bekant ind geloyft hait zu doin An
 vy allet dat sij hait ind gewynnen maich Sonder argelyst behel-
 s den leynheren irs Reich in vorkonde der wahrheit So haynt
 peter vorman Richter Johan van Drynborn Diederich van Se-
 lde Johan proift Severyn Scheyffer Wolter van Wylre, Johan
 stomelen innd lambrecht haigen scheffen des konyncklichen Stoils
 d Stat aiche zer beeden beyder parthijen vuse Siegele an diesen
 ne gehangen gegeuen ime Jahre vnns Heren Duyßentvonnffhondert
 t wenzig des nuynzienden Daigs Julij genant Heumayndt.

Vorstehende Urkunde wurde doppelt ausgefertigt. Da Christine von
 smelen, Tochter der Eheleute Mathias v. St. und Christine von Stomme-
 von ihrem Ehemann Peter von Kirberich keine Kinder hatte, wurde sie von
 Nachkommen des Johann Buxter und der Tychen von Stommelen be-
 In Folge dieses Erbfallcs befinden sich jetzt beide Exemplare der Ur-
 unter den Fürth'schen Familien-Papieren. An beiden Exemplaren
 s Stommel'sche Siegel beschädigt, jedoch ist von diesem Siegel an dem
 Exemplar noch Helm- und Helmszierde, an dem andern auch noch ein
 des Wappenschildes vorhanden. An einem Exemplar ist das Siegel
 Richters vorman großen Theils zerstört. Die andern Siegel sind un-
 t oder nur wenig beschädigt.

XII.

1521.

Wir peter horman Richter leonart van den ellenbant van haren Dieberich van Segraide Johan proift Seuerd Johan elreborn Johan van stomelen Innd lambrecht Dage des kunnpndlichen Stoils ind Stat Aiche doin kunt allen l: diesen briue ind kennen offenbair want lambrecht luppelt Vortschet kunt dede ind konntte Eynen bekanten Scheffen brudeude vierhondert gulden den gulden 30 sehff marken die me: engels der goltfmet vort Dorothe engels elige huysfrauwe wilne karle engels ind Her Symont engels priester vort Ater karle zilgen Engelgen der vurf dorotheen elige kyndere vort Ic ind lambrecht hierman der jonger Dorotheen vurf Eudom eme: richtig bekant gehadt hadten 30 behalen nae formen desselue: scheffenen brieffz darvan sprechende willich brieff vur vns on: lesen von Worde 30 Worde hernae beschr voulgt aenhieff: alfus wyr Richter ind Scheffen des kunnpndlichen Stoils ind mit namen hernae beschr. doin kunt allen lunden mit diesen brien: nen offenbair dat vur vns kome ind erchiene synt meister gerard goltfmet sigend In synen ganzen eligen Stoile mit Druntgen 30 eliger huysfrauwen vur sich aen eyne Ind vort Dorothe engels karle engels In der Heilger ee vnderandert noch sigende Ind be: engels priester vort Arent Bernart karle zilgen engelgen der vurf: elige kyndere vort noch Johan prym ind lambrecht hierman der D: rotheen vurf Eudom vur sich op die andere sijden Ind er sijt als Johan prym ind lambrecht hierman vurf alle drij In vrrer ganze: sijende synt Arent mit Stijngen synre eerster Johan mit merweac: brecht mit sijgen vrrer anderen eligen huysfr Ind In der sijt a: karle ind engelgen broider ind suster vurf In der Heilger ee noch: synt als sy sachten mit vrrer alre vurraide ind goiden moitwil: sementlich bekant ind kennen lambrecht luppelt ind vone eruen 30 gulden den gulden 30 sehff marken 30 willen lambrechts vurf ind 30: wannne he off vone eruen willen ind des geunnen 30 behalen als: erdnigt gelt In gerichte Ven ind op eyne beymt mit allen van ind 30behoere Wie der vurf morgen mijn off me vnderungen balt: gelegen 30 huysen sent Albrechts vurf neest des vurf lambrech: beunt dis vurf beymt wiederghae zu sin vlad Innd neest he: greuen erf: soest vurheufft op die lantweronge Ind op gewone vort: vende noch vnderpende dan allenn op die vurf vurf morgen beun: ten dat lambrecht vurf den gemelten gedelingen soewie vurf 30 d: ind gelouff hait doch mit suluer vurwerden off l: brecht vurf off: Hernaemails In cuncken 30komenden sijden 30 den vurf beunt: yet aiffgewonnen wurde Idt were aen der e: ff off aen pedre 30

haint die gebelinge vurff sementlich besonder ind malsch van vn burral
 ant ind gelofft zo verrichten ind affzostellen Men ind op allet dat sy haint
 vmbet gewynnen moegen Sonder argelift In oirkonde der wahrheit So
 at myr lambrecht hagen Richter wilhem colijn ind Johan proift Scheffen
 kunnenlichen Stoils ind Stat Riche zer beden beider parthijen vnse
 hie aen diesen Brieff gehangen Gegheuen Imme Jahr vns Heren Duy-
 vnhffhondert ind seuffteen des seufftzeenden Daigs Augusti.*)

Ind als dis vurff Scheffen brieff offenbair gelesen was gefan
 t lambrecht luppolt vurff dat men eme hulpe ind Riebe wie he
 betzalongen der vurff richtlicher bekanter scholt komen moechte
 behalt syns bekanten scheffenen brieffz vurff daryop Wyr Richter ind
 effen deme gemeldten lambrecht luppolt mit vnser vurbedachten
 ten Raibe antwerden ind mit ordell wijsden Rae deme syn bekante
 ten brieff alleyn menst op vunff morgen behnz ind op geyn vorder
 erpende lude des brieffz vurff dat lambrecht vaigt vurff deme
 yter van Richen vurff der vurff gebelungen vunff morgen behnz
 steden vurff gelegen wijsen Ind des eynen gereiden gelde oder
 fman mit sich bryngen sulde Alsdan sulde der Richter vurff dieselue
 f morgen behnz**) Ind bracht des mit sich eynen gereiden gelde
 kouffman als eme zo doin gewijst was mit namen Dylrich luppolt
 n eligen son In der heilger ee noch unbestaedt als he sachte Ind
 romb Rijchde dit der Richter mit vnser alre wyft wille ind gefoel-
 ffe Ind hait van gericht wegen verlocht ind verkeufft erflich ind
 erme Dylrich luppold des vurff lambrecht eligen son In der heil-
 ee noch vnbestaidt als he sachte die vurff vunff morgen behnz op
 n vurff gelegen ind van den naebere geschacht synt mit Namen
 kreger mees der Scholch op der bieuere ind lenart kreger ind
 r naeber me zo wyffen hederen morgen op vunffindzwenzich gulden
 gulden zo seuff marden Soe dat sich die somme dieser vurff Rich-
 en sich beleufft ind koempt op hondert ind vunffindzwenzich gulden
 gulden zo seuff marden wilche vurff summe der kouffman vurff
 hde noch hondert gulden den gulden zo seuff marden soe dat sich
 umme in All beleufft ind koempt op hweyhondert ind vunffind-
 zich gulden den gulden zo seuff marden die Dylrich luppolt kouff-
 vurff demm obgnen lambrecht luppolt synen vader darybur
 I behaelt hait ind kant dat eme dannaff volbain ind genouch ge-
 t were mit sulcher vurwerden dat dieghiene die dat mit recht doin
 gen waell sullen ind moegen die vurff vunff morgen behnz
 ten seuff wechen neest komende nae Datum dis brieffz wie-

*) Im Originale ist kein Absatz an dieser Stelle. Auch ist im Originale die Schrift
 geführten Urkunde mit der Schrift des sonstigen Contextes ganz übereinstimmend.

**) Der Schluss des Satzes fehlt. Wahrscheinlich fand die Abkürzung deshalb statt,
 wenn es nicht nötig hielt, einen in allen gerichtlichen Acten gleicher Art vorkommenden Satz
 abkürzen zu schreiben.

deromb beschubben ind Loesen mit t ind vunffind
gulden den gulden 30 seuff marden Ind t nser Heren der
oerckonden dat Oylrich luyppolt t vne veroirckonden
des gesan ind badt 30 beschr ind 30 besiegelen Ind want Heres
diese Richtonge wie vurs vur vnff Richtlich geschiecht ind erg
Soe wart mit ordell vur recht gewijst dat men eme dairon
ind mit recht diesen brieff Herop beschr ind besiegelen solde
argelift Behelsteinffe den leenheren vrs rech In oirckont der
Soe haint Wyr Richter ind Schessen des kunyncklichen si
Stat Niche vnse Siegele aen diesen brieff gehangen Gegheuen
Jaer vns Heren Dufsent vunffhondert Eyn Ind zwengich de
Daigs Junij genant Braemoent.

Das Siegel des Johann von Stommeln ist abgefallen, die
staf noch erhalten.

XIII.

1421.

Wir Richter ind Scheffen des konnenelichs stoils van Nichen der namen herna beschreuen stein doin kunt allen luden mit diesen briene ind kennen offenbair dat vur ons komen ind erschenen is Gilie heuels elig wijs wilne Johan gumprey van Bowijlre mit hren erffkenderen mit namen Gumpret van Bowijlre hre Son ind Oilheit van Bowijlre hre Doichter mit hre alre guiden burraide ind moittwillen haint verkoicht ind verkouffen erffligen ind vंबरme Heren Clois van Roide onsen mitscheffen Ind sijnen eruen Alfulge Driehendehalve marck drij schillinge ind hweyn Capuyne erffkens als sij Joirlichs geldens hatten da kirstiaen van wynnberg der albe dat widdergaide van hait Ind gelegen sijnt aen Sciff morgen lants die wilne neisen Wolmers hügehoirten Ind gelegen sijnt buiffen wirichsbungart tusschen den weige de geit zu den warmen wijer Ind den weige de zu Hern Clois moilen geht alre mest des gasthuiff lant ind vur eyne genant Sume gelts dat is zu wiffen vur vunffindvunffzig guide swoire gulden die Her Clois der egenanten Gilien ind hren kinderen humoile wail behait hait ind kennen allesamen ind besonder dat yn darvan vur ons genuich geschiet ind voldoin is Ind also hauen sich die vurff Gilie heuels Gumpret ind oilheit van Bowijlre alle samen vffgedoin besonge ind gebrauchunge, der driehendthalue marck drij schillinge ind hweyne Capuyne erffkens Ind hauen darup mit monde ind mit halme verkiegen ind verkiegen erffligen ind vंबरme in vber ind zu nuhe des vurff Hern Clois van Roide Ind sijne gereichter eruen ind haint ouch allesamen ind hre hetlich vur all ind besonder geloift ind belant bis vurff hens zu weren hynnen Joirs ind buiffen Joirs*) Ind alle reichte aenspraiche darvan affhudoind Ind haint onch samen vurff belant ind geloift vur Wilhem van momen der vurff Gilien eydom dat he vp diesen hens sal verkiegen Ind diese komentschaff sall gelauen nuhe ind steide zu halben Sonder argeliste beheltins den Venheren hres Reichs In Orkunde der woirheit So hain wir Heinrich Gart de des Richters Stat bewairt, Coen van den Eichorn, Ritter, Wolter Wolmer, Staz van Segroide Johan beiffel, Johan Erborn mathijs Doirgant Merthijn Bertolff, Gerart Beiffel van heisterbach Lambret Bude ind peter van den Bude, Scheffenn des konnenelichs stoils van Nichen umme beeden wille der partijen vp beiden sijden onse Sigele aen diesen Brieff gehangen gegeben int Joir ons hren Dusent vierhundert Eynindhwenzich joir des druhienden Daigis in den hardemoint.

Das Siegel des Lambert Bude ist abgefallen, die andern sind noch vorhanden.

*) Im Originale sind die Worte „ind buiffen Joirs“ zweimal geschrieben.

XIV.

1422.

Wir Richter ind Scheffen des konnenclichs stails van Aiden
der namen herna beschreuen sein | doin kunt allen luden mit diem
briue ind kennen offenb. | dat vur uns komen ind erscheneu is Wil-
hem van monem als momber halben | sijns wijsfs mit sijnen gude
vurroide ind moitwillen | hait bekant ind kendet Hern Clois van Raue
onsen mitscheffen | Alsulge drutziendehalue marde drij schillinge ind
hweyne Capuyn erffhens | als der vurff. H. Clois vurhijden erkeigen
hait widder Wilne Cilien heuels gumpret ind oilheit vren kindern
die gelegen sijnt | aen Seiff morgen lants die Wilne neisen Velmers
waren ind sijnt gelegen buissen wirichsbungart porke aen dem Wege
zu deme warmen wijer wart | alre niest des gasthuiff lant is
den Kadermart | dat die komentschaft mit sijnen Willen geschiet is
Ind hait der vurff Wilhem van monen up den hens ind cadure
vurff mit monde ind mit halme verkiegen erffligen in behuiff hern Glas
van Roide Ind sijne eruen Sonder argeliste Beheltens den letrre
vres Reichts In vrlunde der Woirheit So hain Wilhem van long-
nich Richter Wilhem van punt Gerart van Wijre Wolter Velmer
Stah van Segroide Johan Greborn Gerart Beiffel van beiserbad
peter van den bude Scheffen des konnenclichs stails van Aiden umme
beden wille der partijen up beiden sijden onse Siegele aen diem
Brieff gehangen Gegeuen Im Joir ons heren dusent vierhundertzw-
indhwenzich Joir Seuffindhwenzich daige in den Augustmoint.

XV.

1485.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils van Niche mit
 ten hernae beschr. doin kunt allen luden mit diesen brieue Ind
 en offenbair dat vur ons koemen ind erschenen sijnt Teile Goirt
 krtstchen van kchraide gebrueder elige soene wilne Gowellan van
 coide ind kathrinen sijne eirster eliger huysfrawen sijnende in
 ganze elige stoile Teile mit grieten sijne eirster eliger Huysfrawen
 ct mit Dijffgen sijne anderen und krtstgen mit Neessgen sijner eirster
 r huysfrawen alq sij saichten mit yrer alre burraide ind guden
 twillen hauen vur ons yrer eyn deme anderen bekant ind kennen
 dat sij onder sich eynre erfdeylongen ind scheidongen ouerfoemen
 eyns worden sijnt van alsulchen eruen ind guben als yn drijen
 nen der stat ind Riche van Niche an erstoruen ind erbleuen is Nae
 de irs vaider ind moeder den got benaede Ind is zo wissen dat
 le vurff. vur sijne Deylonge hauen ind behalden fall erflich ind
 berme dat halffheit van alsulchen Sieuenziene guden swaeren gulden
 d eyn deirdebeyll van eynen guden swaeren gulden Zeirliz erfzgens
 gelegen sijnt an deme panhuysse ind erue genant zen birboume ge-
 en huysen die middel Colnerpoirtz neyft des walen panhuysse wilche
 uenziene gulden ind eyn deirbell golz zo loiffen sseint ind geuallen
 Jaer Remigij Nae vsswijffongen yrer brieue Noch fall Teile vurff
 en vur sijne Deylonge SieuenInddriffichstehalue mairck ind zwene
 llinge Zeirliz erfzgens an Ind op dat panhuysse ind erue genant
 Merkake mit allen sijnen zobehoer ind mit der hoeststat dairbij
 gen dae der puq op steit wilch SieuenInddriffichste halue mairck
 zwene schillinge Zeirliz erfzgens deme vurff Zeilen ind sijnen eruen
 allen fullen ouer eyn Zair neyft koemende nae Datum dis brieuffs
 twerffan Ind also voirtan alle Zair zo ewigen Daigen Item
 irt vurff fall vur sine Deylonge hauen ind behalden erflich ind
 berme dat panhuysse ind erue genant die merkake mit der hoeststat
 der puq op steit mit alle der bruwereitschaff dairzo gehoirende
) mit alle deme dat in dem seluen panhuysse is Id sij bewegelich
 onbewegelich gereit off ongereit dat yrer moider was nyet dairvan
 escheiden So wae dat vurff panhuysse ind erue van vuran bis hin-
 uff onden ind aeuen mit allen sijnen Rechten ind zobehoer steit
 zulegen is In sent aldegundenstraiße neyft Goirtz huysse van voirstum
) fall Goirt vurff hauen vur sijne deylonge dat anderhalffheit
 den Sieuenziene guden swaeren gulden ind eyn deirde Deyll van

ehnen guben swaeren gulden erffgens andeme burff panhuuffe zen bir-
 boume In colnerstraiße gelegen Innd eyn oirt golk erffgens gelegen
 in burtscheiderstraiß an Arnolt noyen erue des holzenmechers geuel
 in den meye Innd kirftgen burff fall hauen bur sijne beylonge erfflich
 ind omberme zwene moirgen beyng gelegen ind passe neyft her Daemen
 veire moirgen van haren ind neyft meyster leonarts hoeffmeiße erue
 ind colnerstraiße Innd noch drieffich maird Feirliz erffgens an deme
 burg panhuuff ind erue zer merlatzen mit der hoeffstat dae der put
 op steit mit sijnen zobehoer die geuallen sullen ouer eyn Jaer neyft
 loemende nae Datum dis brieffs erstwerffan Innd also voirtan alle
 Jaer zo ewigen Dagen Innd allet mit sulcher burweirden dat Goirt
 burff ind sijne eruen sullen ind moeffen tuschen dit ind van nu bel-
 dompsart neyft kommende nae Datum dis brieffs ouer Sieuen Jaer
 die Sieuen Innd drieffichstehalue maird ind zwene schillinge Feirliz
 erffgens an Teilen burff ind an sijne erue aiffloiffen ind aiffgelben
 mit zwelf mairden zo moele off me mer nyet men zo moele dan zwelf
 maird ind alzijt bur ind nae yeder maird desseluen gens mit vunst-
 ziene mairden ind mit gebuer des gens Nae belange der tijt van den
 Jaer Innd die drieffich maird gens van des burff kirftgens wegen die
 sullen ind moeffen der burff Goirt ind sijne eruen an sijnen broider kirft-
 gen burff ind sijne eruen tuschen dit ind eyn Jaer nae helbompsart neyft
 kommende nae Datum dis brieffs aiffloiffen ind aiffgelben mit zwelf
 mairden zo moele off me mer nyet men zo moele dan zwelf maird
 ind alzijt bur ind nae yeder maird mit vunstziene mairden ind mit
 gebuer des tzens Naebelange der tijt van den Jaer Also dat der
 tzens van Teilen wegghen ind ouch der tzens van des burff kirftgens
 wegghen bynnen der burg tijt all aiffgeloiff fall sijn als goirt burff
 dat allet also geloiff hait zo doin Innd wat ouch dat burff panhuuff
 ind erue zer merlatzen sus voirden onden gilt ind besweirt is des
 hat Goirt burff genoigt dairvan zo bliuen gelben Nae vffwijffongen
 der Scheffenbriue dairvan sprechende. Voirt So hauen die burg ge-
 brueder bur ons yre eyn deme anderen Belant wie dat sij voirt van
 allen bewegelichen ind onbewegelichen gereiden ind ongereiden guben
 gescheiden ind gebeilt sijnt ind bliuen sullen zo ewigen Dagen die nu
 van daider ind moeder burff anerstoruen ind erbleuen sijnt Innd hauen
 dairomb yre eyn opten anderen genzlichen ind zo moele mit monde
 ind halme vertzegen Innd verzijet zo ewigen Dagen van allen saichen
 ind voirdenongen die yrer eyndich an den anderen zo voirdenongen gehat
 maich hauen bis zo diesen Dage zo Datum dis brieffs Innd sij van
 testament off anders nyet vffgescheiden nummer ansprouche noch voirden-
 onge dairvan me zo doin Innd geynre wiiff Sonder atrgelift behel-
 teins den leynheren irs Rechtz Innd Dirlonde der wairheit So heint
 wir wilhem Inghen honye Richter Johan Weirtoiff Johan van Roide

Daeme van Haren herman van Drenboirn Gerairt elreboirn Wilhem van Wijlre, heinrich van hokirchen ind Johan van segraide Scheffen des kuniglichen stoils van Aiche zer beeden der partijen durff Onse Siegel an diesen brieff gehange Seg im Jaer ons heren Dufend veirhondert dunffinbeichtzich des Nuynden Daigs In februario genant spurtille.

Die Siegel der Urkunde sind abgefallen.

XVI.

1535.

Wir Richter Innd Scheffen des kunyncklichen Stoils Innd Stat Niche mit Namen hijsnae beschreuen doin kunt allenn lueden mit diesem brieue Innd kennen offenbierlich want dan Diederich van Segraide Sitzende In sinen ganzen eligen Stoile mit Annen sijner eirfter eliger hupffrauwten burmails Jme Jair vnff heren Dussent vunffhondertvier Innddriffzich des vunffden Daigs Septembris verlocht gehabt hadde erfflich Innd vंबरme Jennen holymart Innd Iren Rechten eruen Anderhaluen morgen lang zo wissen mee lang mehe gelk men lang men gelk gelegen an pauwenellen thorn neest Joeris baeden erue an ehne Innd neest oelhyngers lhynderen erue an die andere Innd neest der pauwenellen an die derde Innd stoest vy der Stat erue (behelllich der Stat Ire gerechticheit) an die vierde syden Jud die vurgente anderhaluen morgen lang vur nuynklich Joachims Deller die Jenne holymart vurff dem egemelten Dierich darvur wailbekailt hadde Allet luyde Innd Inhalt eyns besiegelden Scheffen brieffs dairvan sprekende Deme nae Is vy huede Datum dis brieffs vur vns komen Innd erschienen Jenne holymart vurff mit Iren goiden burraide Innd moitwillen hait bekant Innd kende — Gotschalck van segraide des burg dieberichs elig broider In der hilliger ehe noch onbestaidt sijnde als he sachte Innd syne eruen Dat Ire derselue gotschalck sulchen vurgent stuc lang aff eyn neester maeghe affgeschoudt Ire obgeroorte pennijngen sampt wyndcouff ind brieff gelt genklich Innd zo maele widdergegeuen vernoegt Innd wail bekailt hait Sich goider bekalonge vur vns bedankende Innd der maissen So hait Jenne holymart vurff des obgemelten stuc lang Sich vifgebain besikonge Innd gebruychonge Innd dairvy genklich Innd zomaele mit monde Innd halme verkegen Innd verzeit erfflich Innd vंबरme In vrber Innd jobehoiff Gotschalcks van segraide vurff Innd syner Rechter eruen Innd Sonder argelift behelteinffe den leenherren vrs rechk In vrlonde der wairheit So haint wir Johann van Wallum genant horpesch Richter Johan van Drinborn, Johan proiff Melchior colijn Johan van Remerstod herman van den weier Johann van Venffenraide Innd Simont van Wylre Scheffen des kunyncklichen Stoils ind Stat Niche vnse Siegele an diesen brieff gehange Geg Jme Jair vnff heren dussent vunffhondert vunff ind driffzich des hienden Daigs Julij.

XVII.

1546.

Wir Richter vnd Scheffen des kuniglichen stults vnd Stat Niche mit Ramn Hernae beschr. doin kunt allen luyden mit diesen brieff vnd kennen offenbair Want dan Hern Bonefacius Colyn Cannonich vnser Lieuertrauwen kirchen bynnen Niche jeirlichs geldens hadt eyn mudt Roggen guiz jeirlichs erffpachtz, An vnd vp eynen hoff ind erff mit synem lande vnnnd beinden wie der gelegen is zo betschauwen genant schechters Hoff vnd gefilt altzit saint andrieffmisse Noch hadt Hern Bonefacius burz geldens vnd synt Jme van wegen der Scheffen broi-ber-schafft zo diell gefallen Nuyn gulden den gulden zo seff marden jeirlicher erffrenthen An vnd vp die burz stat Niche wilche nuyn gulden erffrenthen Jairs gefallen. Luydt und Inhalt brieff vnd Siegell dairvan sprechende Demnae ist vp huide Daich Datum dis brieffs vur vns kommen vnd erschienen Hern Bonefacius Colyn burz mit synen burraid vnd guten moitwillenn hait in eynen Rechten erffwessel vnd erffbuittungen vpgebragen vnd ouergeuen erfflich vnd vंबरme der werbdiger Junffrauwen Catarina vanden Hoerid jerzit frauwe In by-weisen Junffer merien vom der kannen profess unt Junffer des Cloisters vnd Conuenz zo den wissen frauwen bynnen Niche In vrbair vnd zo behoiff desseluen Jrs Cloisters vnd Conuenz burz vnd Jren nae-romeltingen, Alsulch eyn mudt Roggen erffpachtz und nuyn gulden erfrenthen burz mit brieff vnd siegell dairvan sprechende vnd mit allen den Rechten die hie dairan gehat hait biss zo diesen Daige zo Datum dis brieffs Dairgegen so hait die werbdige Jundfrauwe Catharina van den Hoerid frauwe vnd Junffer merien van der kannen burz In namen vnd van wegen irs Cloisters vnd Conuenz zo den wissenfrauwen burz Im selue erffwessel vnd erffbuittungen vpgebragen vnd ouer-geuen erfflich vnd vंबरme Hern Bonefacius Colyn burz In vrbair nuyn vnd behoiff Catharina wimers vnd Jren kindern vnd der kinder Rechter eruen Alsulchen hienden als dat Cloister vnd Conuent burz gehat hait vnd gelegen is byssen saint Melbrech poirz genant der bieuerenhienden mit den Scheffen brieuen dar van sprechende vnd voirt mit allen den Rechten die dat Cloister vnd Conuent burz daran gehat hait biss zo diesen Daige zo Datum dis brieffs nit darvan vffgeschieden, wilch burz hienden nemanz besweirt noch verbunden syn vud auch nit vnden gelden en fall Vnnnd want dan der burz hienden besser is dan dat mudt Roggen erffpachtz vnd nuyn gulden erffrenthen dar vur so hait Hern Bonefacius Colyn burz der Erwerbdiger frauwen vnd Jundfrauwen In vrbair vnd zo behoiff Jrs Cloisters vnd conuenz burz zogegeuen vernoygt vnd waill behaill vunffhundert gulden den

gulden zo seff marck eyns vnd lanten dat Junen dannaiß volboin vnd gensich geshiet were. Vnnd dermaissen So hait eyn Jeder pairtheie syner begeuener erffschafft sich vifgebain heuonge vnd bueronge vnd darvp genzlich vnd zo mail mit monde vnd Halme verkiegenn vnd verkieen erfflich vnd vmbzerme zo wissen Hern Bonifacius Colyn syns begeuener paichz vnd Renthen In vrbair vnd jobehoiff des Cloisters vnd Conuenz zo den Wissenfrautwen vurschr vnd ihren naelomelingen Der gelichen die werdige frautwe vnd Junckfrautwe merien van wegen Jrs Cloisters vnd Conuenz vursf Jres begeuenern kenden In vrbair nuß vnd behoiff Catharina wymmers vnd Jren knderen vursf vnd der knder Rechter eruen vnd sunder argelift behelteins den Lenheren Jrs Rechz In vrdunde der wairhiet So haint wir Johan vann wallum genant Hurpifch Richter Leonart van den Ellenbant Melchior Colyn Symont van wilre Johan Hurpifch Gerart Elrebom Deberich van wilre Johan Hartman Johan Bud Deberich van Segraid vnd Jacob van Bree Scheffen des kuniglichen stuels vnd Stat Riche vnse figele an diesen brieff gehangen Gegeuen im Jair vnff Heren Duifent vunffhundert Seff vnd veirzich des veirden Daigs Septembria.

Das Siegel des Scheffen Joh. Hurpifch ist abgefallen. Vier von den andern Siegeln sind mehr oder weniger beschädigt.

Auf der Außen-Seite der Urkunde ist von Franz Wilhelm Schrid geschrieben:

Der Zehenden vff den Bieueren ist von den Zufferen zur den weiffenfrauten verbeutet worden ahn Hr Bonifacium Coln fur ein mudt roggem Erbpachts, Item 9 G. erbzins vnd dannoch fur 500 gulden ad 6 M. sic actum Anno 1546 den 4. 7bris.

XVIII.

1594.

In Namen der Heiliger Untheilbarer Dreifaltigkeit Amen. Kundt und offenbahrt sei Jedermenniglich durch dieß gegenwärttigh offen instrument das In dem Jahr, als man zalt nach der Heilsamer geurt vnffers einigen erlöfers vnd Seligmachers Jesu Christi Thausent funffhondert Neunzig vnd vier, In der Sechster Römmer ZinssBall zu Latein Indictio gnant) Babstumbs des Aller heiligsten in Gott Vatters vnd Herren, Herren Clementis, von Gottlicher Vorsichtigkeit habsten, diß Namens, des Achten, In seinem dritten Jahr, Kaiserjumbts aber des Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten vnd Vnuberinligsten Fursten vnd Herren, Herren Rudolphi, diß Rhamens, des zweitten, Von Gottes gnaden Erwölten Römischen Kayfers, Zu allen zeitten mherern des Reichs, In Germanien, Zu Hungaren, Boheim, Dalmatien, Croatien vnd Schlawenien z. Konings, Erzhertzogen zu Nsterreich, Hertzogen Zu Burgundt, Steyr, Carndten, Crain vnd Wirttemberg, Grauen Zu Tiroll z Unfferes Allergnedigsten Fursten vnd Herren seiner Kay: Matt: Reichs, des Römischen Im Neunzehndten, eff Hungarischen Im Zwey vnd zwenzigsten, vnd dess Bohemischen Im Neunzehndten Jahr vff Dingstag, den fuuffzehndten Tagh des Monath Februarij, vmb die viertte stundt nachmittags, In der Fürstlicher Statt Gulich, In dess Grentshafft Vnd vornehmen Albrechten Schridts Schessenn des Konniglichen Stuls vnd Statt Nach, Zeitlicher erwonung vnd hauffhaltungh, Inn der Neuwern Strassen, neben Veilant Franssen Scholers nachgelassener Wittiben behauffungh, negst er Altter Statt Mawren gelegen, vnd dajelbst oben vff der Gammern, ouen dem Saal, vor dem Grenuest vnd Hochachtparen Herren Joannem von Thenen, Richtern, Bogten vnd Maioren alda zu Nach, In gegenwertigkeitt meines Notarij, vnd deren glaubwirdiger darzu Insonderheit beruffener vnd erpettener gezeugen, Alle zu endtt benent, schienen ist, die Eherentzugentfame Margaretha Schridts, In der eilger Ehe vndbestatt, vff dem vndersten bedtt, In Zehngemeltter Gammern ligenndt, niemwoll schwaches leibs, Jedoch gutter vernunftt vnd erstendttnus wie an Ihr Zuersehen vnd zuhoeren Vnd hatt mundtlich in effectu Zuerkennen gebenn vnd offentlich lautten lassen, Nachem sie vor ettlichen Thairen Ihro testament vnd leyten willen verordnet vnd vffgericht, Vndd sich dabei die macht vnd gewalt, solch jr Testament, ordnungh, vnd Besatzungh, nach Frem gutten willen vnd wollgefallen zu minderen vndd zu mheren, Auch zum theill ober

genzlich zuuerenderen, zuwiderruffen Zucassieren vnnnd aufzuheben. außtrudlich vorbehalten, vnd dan Sie bei Jezangezogener Sazung vnd Disposition verordnet, vnd gewillt, daß die Erbliche gutter, se Ir von Vatter vnnnd Mutter verplieben, Sie auch sonst an sich erworben, oder Ihr Zuerfallen sein mogen, zwischen Iren negstgesipten. vermogh angebeutter Statt Nach herkomen, theilbar sein sollen z. Inhalb gedachtes Testamenth. Demnach dessfals Iren willen vnd bedencken daruber nhunmher zuerclieren, vnd solche vermachungh, wie solchs In Crafft vorangeregten vorbehalh, ahm best: vnd formblichstn geschehen solle, vffzuheben vnd zuuerenderen, hatt sie gewollt vnd wilt, daß alsolch Antheilh, gebur, vnd gerechtigkeit, sothaniger erblicher gutter sei nachlassen wirdtt Allermaßen, Als ob dieselbige hiebei allerdings specificiert, vnnnd namhafft gemacht weren, nitt auff Crafft Ires vorigen Testamenth, Iren sementlichen Gesipten, Sonderu vbermih dieser Disposition vnd vermachongh iure testamenti seu codicillorum aut donationis inter vivos, vel causa mortis, seu etiam praestandae debitae remunerationis, Vnnnd sonst In Crafft aller anderer verstediger Rechten, Vnd heidts Geistlichen vnd Weltlichen constitutionen vnd Sazungen, In aller Volkommenheit, obgemeltem Albrechtem Schrieff, Irem villieben Broder vnd dessen eheleiblichen Kinderen. erblich vnnnd eigenthumblich, zufallen vnd verpleibenn sollen, wie sei dan gedachte gutter, Innen also hiemitt vermacht vnd Zugeignet haben wolle, nach Ihrem thottlichen abgangt, damitt zu schalten, walten, thun vnd lassen Als In vnd mit Anderen Iren Erb- vnd gutteren, ohn widderredt Jedermenniglichs, Sagtt, sie auch pilligh darzu verurfsacht, In Betrachtungh der villfaltiger Tro, von Irem lieben Broder, vnd dessen ehgemalh vnd kindern erzeugten Anmuthlichem frundtschaften vnnnd trauwilligkeiten, Vnnnd sonst auff anderen mher erheblichen bewegnussen, In dem Sei nun vngeuher Inn die dreiffigh Jahr lieblich vnd freuntlich beisamen gehauset vnnnd gelebt, Wie sei sich dan auch ferner zu denselben alles gutten herzlich thede vertrosten, Woll sonsten dass der vbriger Inhalt obgemeltes Ires testamenth vnd gerichtlich beschehene bekendtnus, In allen Clawselen vnd Puncten In Iren wortten vnd Krefftten, genzlich verpleiben, vnnnd denselben hiemit nichz behommen seien oder werden solle, vnd alsdan vermogh obgemelter Statt Nach altem prauch: wie angemelt: dieffe, vnd dergleichen vermachungen vnnnd Dispositiones van erblichen guetteren, vor Herren Richteren vnnnd Sieben Schreffenn des Konniglichen Stuls vnd Statt vurschrieben, zu geschehen gewöndlich dißmahl aber bey sich offenbahr vnnnd landtkundigh, daß In gerurtter Statt Nach, kein bestendigh bekleidtt Gericht zu finden, Man auch ahn diesem orth, In der Statt Guilich, da dieser Zeitt der her Richter, Voigt vnd Maior vorgedachter Johann von Thenen mitt der

haushaltungh geseffen nicht souill Scheffen als Jegg^t. Im gezalt zusammen zu brengen, dafur dießer actus gerichtlich zu halten vnd zu passieren wehre, wie sei die VermacherInne dan solches Jres theils bey vollkommenem Gericht, durch sich oder Jren Volmechtigen Zuthun Zuuolnziehen, mher als willigh vnnnd bereit were, daruon auch öffentlich protestierendt, Als woll Sey Margaretha Schridts zu behoeff Jres geliebten Bröders, vnd dessen ehelicher kinder, dießer vermechnus vnd disposition, Jrer erblicher gutter halber, Inmassen vnd gestaltt, wie vorangereggt, vor die In Jren ansehen bey vnnnd gegenwerttliche Herren Jockannen van Thenen, Richteren vnd herren Gregorio von Weilre Scheffen vnnnd anderer hernachbenente Herrn vnd gezeugen, In ertwegungh des vorangezeigten mangels Repetirt, vnnnd jezige vermachungh vnnnd disposition, vor dieselbe nochmals In der bester form Rechtens, wie sei dessfals ahm allerkräfttighsten vnnnd bestendigsten, thun solle, oder thunne, vffs neue auffgerichtt vnd bestettigt haben, Mitt dem ferneren erpieten, dä sey die TestiererIn hernachmals mitt gottes gnaden, zu beserungh Jrer gesuntheit gerathen wurde, vnnnd der Scheffen Stoell aldba zu Nachen der gepur besessen vnnnd bekleidett sein wurde, daff sey dessfals willigh vnnnd geneigt |: Welchs Sey auch zu Handen obenermeltts Herren Richters vnd Scheffenn angloben thebe :| diese vermachungh vnd Disposition, Impfall der notth bei vollem Gericht, In eigener personen selbst, oder durch Jre geuolmechtigte, zubelieben vnnnd zu ratificieren, Auch dieselbe vffs Neue zu passieren vnd reitieren zu lassen Alles zu bester vermachungh vnnnd versicherungh Jres geliebten Broders vnnnd dessenn erbenn vurschrieben, Hierauff vnnnd als solches alles offigenerer Testiererinnen vnd den zeugen vorgelesen wordenn hatt dieselbe alsपालdt mich hierunden benenten Notarium Requirit vnd erfordert, Jro daruber eins oder mher offenn Instrumenten, In der Allerbesten vnd bestendigsten formen Rechtens Zuuerfertigen vnnnd mittzuthellen, Wilches Ich derselber tragenden Ampfhalber fueglich zuuerweigeren vnnnd abzuschlagen nit gewist, Vnnnd seint diese Dingen als wie obstehet, geschehenn, Im Jahre, Indiction, Pabstumb, Kaiserlicher Regierungh, tagh, Monatt, Stundt, endt, vnnnd ortt, wie vurschrieuen Im beisein vnnnd gegenwerttlichkeit, der Edler, Grentuester, Hochgelhertter, Grenthafft, Wolersarner vnnnd frommer obgedachtes Gregorij von Weilre, Michaeln Klocker dero Rechten Vicentiaten, Aegidii Valenzien eines Ehrw. Capituls vnser lieber Frauen Kirchen aldba zu Nach Secretarij, Johannen Engels vnnnd Mr petern Weidcker als glaubwurdiger gezeugen, herzu Insonderheit erfordert, beruffen vnnnd erpetteu

(Das Folgende ist von anderer Hand und mit schwärzerer Dinte geschrieben :) Vnd dweil ich Godofridus Zueuenn auß

Römischer Kayserlicher Kayt̄ macht vnd ge-
 offner vnd ahm Fürstlichenn Sulischenn vnd E-
 gischenn Hoffgericht zu Duffelderff approbirter
 tari bey vorgeurter Verenderung vnd erclerun
 angeregtes Testaments, Dispositionn, Ordnun
 vermachungh, gäbung, vnd allenn anderenn, et
 geschriebenn Dingen sampt denn obg. Zeugen
 persönlich gegentwurtlich gewesenn hynn, welche
 vorgl'r Testirerin herrn Vogtenn, vnd gey
 öffentlich vnderscheidlich deutlich vnd verstant
 vorgelesenn, Auch also, wie vorsteht, beschebenn
 geschenn vnd gehort, Hierumb hab Ich die
 Instrument daruber gemacht vnd gestelt
 anderer meiner obliggender geschettenn halb
 einen anderen getrewlich außschriebenn laßenn
 genh selbst gegenn dem originell Prothocell
 verlesenn cellationirt vnd allenthalbenn durch
 gerecht befundenn, mit eigener handt tauß
 zunahmen vnderschrriebenn vnd gewöndlich Notar
 Zeichenn bezeichnet, Zu glaubenn vnd gey
 aber obg'r Dingenn darzu sonderlich reaurirt
 fordert, vnd gebetten.

Notariats-Zeichen mit
 der Unterschrift:
 Mnasarum Iannae
 apertae.

Obige Urkunde ist mit der nachstehend mitgetheilten in der
 verbunden, daß die Siegelstreifen der letzteren dadurch gezogen sind.

Wir Johan van Thenen Richter, Vortt Gregorius von
 vnd Johan Ellerborn Scheyffen des Königlichenn Stuels vnd Stadt
 Thuen Kundt Jedermenniglichenn das vor uns gegenwertig die
 duegentlame Margaretha Schridts in der Heiliger ebe vnters
 well schwach von leibe vund bedtleggerigh, Jedoch Iren Ket
 nunfft vnd verstantt welmedtig, hatt Ire Testament vrmach
 vund dis-position Irer erblicher vund vnbeweglicher guetter
 se bei Ir hiebener Ahm vumffhebenden dieffes, bei weffens vnt
 tters vnd Gregorii von Weiler Scheyffen, von Notarien vnd g
 vffgericht vnd beschloffen, dardurch dan dieffter brief tran
 dings vund durdians mit Allem bestettigt, approbiert vund
 sonder Auch die bestimpte erbliche guetter auff angewendten
 clertten vrsachen, reden vund bewegnuffen gedachttem Iren
 bredter Abrechttten Schridt vund dessen cheletblichen Erben, Ir
 vollkemenbedt nedmals vbergaben vund vffgedragen, deren
 willigh außgangen vund daruff genzlich vund zumall mit Land
 vund mundtte verzighen vund verzichett erlich vund umbz
 vrbat vund Zubehoue derselben, wie solches ahm besten vnd best

sten rechts wegen vnnnd nae vnfers gerichtß gewohnheidtt doen sollen
 vnnnd Kunnen, demnegst sie gedachte Margareta dan auch vor vns
 Richter vnnnd Scheffen vursch. beandtt daß sie auch hiebeuoren er-
 nanntem Frem Broder Hern Albertten Schrick vnserm mittbroder Alle
 Ire bewegliche Erbguetter, dauen sie geine disposition durch Testa-
 ment oder gerichtliche Bekendtnus gethaen, Auch wissentlich vnnnd
 guettwillig auß sonderm bewegnuß eingereumbtt vnnnd gegeben habe,
 In maßen sie dan solche vbergab vnnnd Inreumungß gleichfals Ahn
 Krefstigsten zugleich dissmall hiermitt Auch renouert, vnnnd In Aller
 volthomenheidtt reiteriert haben wolle, darahn vberall geine gerechtigt-
 keitt zu haben noch zubehalten mit handt halm vnnnd Munde daruff
 gleichmessigh verziehendtt, Mit der außdrudlicher angeigh vnd erclie-
 rungß daß sie vorlangst entschlossen vnnnd guettwillig gewesen vnnnd
 noch seie, Da vnser Gerichtt der gebuer volkmlich bekleidtt gewesen
 oder noch wurde zu ratification dieffer cession vnnnd transport,
 Alles zu thuen waß Ir vffliggen wolle, vnd nottigh sein oder eracht
 werden mogtte daruon ahm zierligsten Protestierendt, da aber sie vor
 Bekleidung des Gerichtß absturbe, vff solchen pfall Ist Ir will vnd
 begerthe der richtter von Gerichtßwegen ex officio, wie dan In An-
 deren shellen mehr beschehen Alles, was zu bekräftigung dießes not-
 tigh, suppliere Sonder argelift Beheltlich den Lehenherren Ires Recht-
 tens, In vrfundtt der warheidtt, haben wir Richter vnnnd Scheffen
 vursch, vnser Siegeln ahn dieffen Brieff gehanghen Geschehen in der
 Statt Sulich Im Jaer vnfers Herren vnnffzehen hundertt vier vnd
 Reunzigß Ahm drei vnd zwenzigsten tagh des Monatz Februarj.

Die Siegel des Richters von Thenen und des Scheffen Johann
 Elreborn sind noch vorhanden. Das Siegel des G. von Wylre ist ab-
 gefallen.

XIX.

Von dem nachstehenden der Familie Schrick ertheilten Atteste Nachener Scheffenstuhles befinden sich unter den Fürth'schen Familien-Urkunden zwei Copien. Die eine ist zwar alt und mit der Unterschrift: „Ger. Gab. Messen C^{us} Alti iudicij scabinalis Aquensis syndicus et secretarius.“ zu sehen, aber sie ist nicht untersiegelt und ich weiß nicht, ob die Copie dem Syndikus Messen selbst herrührt, oder ob es nur eine Privat-Abich der von Messen als Syndikus unterzeichneten Original-Urkunde ist. Die zweite Copie dagegen ist eine mit allen gesetzlichen Höflichkeitlichkeiten verfehlt authentische Ausfertigung, welche sich Franz von Fürth vom Schöffengericht hat ertheilen lassen, und welche dessen Descendenten, welche zugleich gekommen der Familie Schrick sind, aufbewahrt haben.

Nos Judex et Scabini Regiae sedis et Imperialis Urbis Aquensis ad expositionem Francisci de Furth conscabini nos fidem facimus et attestamus, quod Libris nostris publicis certum reperitur attestatum quoddam authenticum ante ad instantiam Praenobilis Domini Francisci Wilhelmi de Schrick supradicti Exponentis piae memoriae affinis relaxatum tenentis sequentis.

Nos scabino Magistri et Scabini Regiae sedis et imperii urbis Aquensis tenore praesentium attestamus et notum facimus omnibus ad quos hae litterae nostrae devenierint: praenobilis Domini Francisci Wilhelmi de Schrick: qui tam familiae suae quae rei a progenitoribus suis pro hac Regia sede et urbe benigne attestatum authenticum a Nobis desideravit: tritavum P. Albertum de Schrick (uti nos docet Chronicon Aquisgranense Noppii part. 2 fol. 191, 200 et 211 et praeterea aliunde huiusmodi etiam constat) anno 1581 16^{ta} Maij ex Collegio Regiae sedis nostrae scabinalis per legitimam Catholicorum senatorum Electionem in Urbis hujus consulem electum et creatum eo tempore circa quod dominabunda haeresis de populo senatum catholicum urbe proscribat eoque iam progressa ut de fide catholica fere actum in urbe videri posset et effectum fuisset nisi antefatus Albertus cum aliis catholicis potentioribus civibus Patria urbe exul uxore prolibusque relictis proprijs insuper initio sumptibus in aula Caesarea Alijsque aliorum principum Aulis pro avita fide Catholica se ostensa et catholico senatu reducendo indefesso zelo et nunquam intermissis laudato studio allaborasset eo quidem eventu ut cum in fatam societatem

praeclari facinoris adhuc de re catholica bene sentientibus senatoribus et civibus praedominantem heresim suppresserit salvamque et a Caesare restitutam servarit fidem orthodoxam quae ab eo tempore etiam nunc in hac urbe viget et floret, atavum vero et abavum et avum et parentem supradicti requirentis Praenobile Collegium nostrum successive non interrupta serie in qualitate scabinorum convestivisse plerosque etiam in hujus urbis Ex parte collegii nostri consules electos esse et tam de orthodoxa fide quam de re politica et communi urbis bono praecclare semper meritos ac proinde antefati Dni Requirentis Francisci Wilhelmi de Schrick familiam et inter urbis hujus patrios interque bene meritos de Religione et publicâ prosperitate Jure suo esse recensendam. In supra dictorum fidem praesentes consuetis sigillis nostris munivimus et a syndico et secretario nostro subscribi et libris nostris publicis inseri fecimus Aquisgrani hac 24^{ta} Decembris 1703.

Cum vero praedictus exponens attestati hujus Copiam vel Copias in usum familiae suae sibi extradi debite Nos rogarit, Hinc ipsius petitioni annuentes praesentem hanc copiam expediri sigillis nostris muniri et a syndico et secretario nostro subscribi Jussimus Aquisgrani hac decima septima Martij Anno Millesimo septingentesimo quadragesimo primo.

Ex Mdo

. . . .*) I. V. Ltus synds et secretarius

Untersiegelt haben der Richter und zwei Scheffen. Das Siegel des ersten führt die Umschrift: „Claudius Franciscus von Hauzeur, Richter“. Das zweite Siegel ist an Umschrift und Wappen als das Siegel des Arnold Adolph von Düffel zu erkennen. Wessen Siegel das dritte, will ich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, obgleich dasselbe theilweise zu erkennen ist. Es scheint das Siegel des Scheffen von Broch zu sein.

*) Die Unterschrift des Syndicus und Secretär ist undeutlich.

XX.

Ein alter Pergament-Band in Quer-Octav-Format enthält die Notizbücher des Franz Wilhelm Schrick, seines Sohnes Johann Albrecht Schrick und seines Onkels Johann Albrecht Schrick. Auf dem vordern Dedel des Bandes die Worte: „Fran. Schrick“ gedruckt und darüber das Wort: „Remoriale“ geschrieben. Auf der Rückseite ist gedruckt: anno 1613. Auf den circa 20 Blättern hat Franz Schrick bedeutende Zwischenräume zwischen den einzelnen Aufzeichnungen zum Zwecke nachträglicher Eintragungen freigelassen.

In dem Nachfolgenden ist von den vielen Familien-Nachrichten und Aufzeichnungen über Assistenzen bei Taufen und Pathengeschenken, welche die Notizbücher enthalten, ein großer Theil weggelassen.

Anno 1603 den 7. Septemb. Johann Buetter von herman Beren casa durch ein Rinnebachen geschossen des abens zwischen 9 vnd 10 vhren darob er endtlich gestorben.

Johann Klöder obijt a. 1605. meiner haußr Vatter ist Anno 1605 den 21 Septembris vff St. Ursellen tag vmb 10 vhren des morgens. requiescat in sta pace.

Windtschlagh 1606. Anno 1606 den 27 Martij vff Ostermaendag feindt viel gebew vnd vnzehlbare Bäum von dem vngestummen windt vmbgeworffen †

Maria Buetters obijt 1605. nachgelassene Wittib Johanssen Klöders ist Anno 1605 den 3 Februarij mittags um 12 vhren in Gott seeliglich verstorben. Gott gebe ihr die ewige frewet.

anno 1608 tumultus 5 Männer gefangen. den 12 Augusti ist vnder den Burgeren ein tumult endtstanden, vnd die funff Männer benendtlich der Burgermeister Wiederath, Gilliß Bleyenheufft, Reinhardt horbach, Simon Moll vnd Michael Klöder ein ganz Jahr langh gefanglich bewart worden

anno 1611 den 16 Martij dem geliebten frieden Zum besten hab ich das Loos gezogen. recht vnd vrtheil, auch gerichtliche loßziehungh fahren lassen vndt de nouo in der predigeren Closter das loß ziehen lassen, dadurch meiner haußr bey der Bieueren ahn Kierberichs hoff ihr theil zugefallen ist.

Anno 1611 den 16 Aprilis haben wir vnseren schwager Michael Klöder durch h. Secretarium Munsterum Nicolaum, vnd Christoffeln Schanternellen vberzehlen vnd inhändigem lassen, siebenhundert Acher Thlr vnd also den Contract welchen vnserer Elttern in ihrem leben gemacht vnd Er Klöder denselben auch guettgehaissen vnd ratificirt ein völliges gnuegen gethaen. soll also der Schwager Klöder das hauß in St. Albrechtstraß, vndt seine schwester das hauß ahm Buchell haben vnd behalten x vide contra.*)

*) Soll wohl bedeuten: vide contractum.

folgen h
 otizbude t r a ene
 Schrick : Dieses h ich
 klein dazgehört. r d i r i
 uß meines Schweger uat s b ft: 15
 g Julij ist mein tock r Christina i morg
 abt zur welt geböhren.
 o 1610 den 22 Februarij bin ich franß Schrick mit der
 ter Cristinen Klöders t e iget worden, Gott verleihe vns
 im vnd seeliges Leben n.
 o 1611 den 10 Nouembriß infra tertiam et quartam horam
 nam sub vesperis St. ini Epi natus est filius meus
 rtus. vivat et cresca ad honorem Dei et ad salutem
 ae. amen. Habeat etia et colat sanctum Martinum inter
 anctos pro singulari patrono et intercessore apud Do-
 eum.
 tizatus est 25 eiusdem mensis. Domini Patrini eius fuere
 Reuerendus Dominus Gosuinus Schrick S. S. Theol.
 lis Ecclae B. V. Mariae Archipresbiter et Canonicus.
 Charissimus Dominus Albertus Schrick Regiae Sedis Aquen-
 t Judicii Borcetani Maior fratres mei charissimi multum-
 endi et observandi.
 Honorarii et memoriae loco dederunt.
 erendus frater ein paar silberen Schalen wieg ungefehr
 in Dobbelducat. Ein gulden Königsthlr oder halben M-
 ren Kainers gulden, ein silberen vbergulstes Agnusßdengen.
 der Albertus hatt gegeben ein alten Rosenob: Ein Italia-
 t, ein gelbtgl. vnd ein Reichsthlr. Die thauffgott ist ge-
 kn Cristina Bueters weilandt Herren Jacoben pastoirs
 ne wittib. hatt vff der tauß verehret die halbscheidt von
 ulden Ketten Wieget ungefehr **) loth. Ein halben Rosenob:
 g. Einen Königsthlr.
 o 1612 den 13 Augusti Ist mein Schwager Ltus Michael
 Mastriecht in Gott verstorben. Requiescat in pace.
 o 1615 den 2 Augusti Ist vnser magbt Christina Brewers
 rstorben, hatt vñ vnd vnseren Etteren zwölff Jahr treu
 lich gedienet. Gott gebe der fehlen die ewige fremet.
 o 1616 ***) den 18 Januarij ist vnser Möhn Christina
 i Gott verstorben. hatt vur eine Nonstranz des hochheiligen

1 Original eine Lücke. Die Zahl der Lothe ist ausgeblieben.

2 Original eine Lücke. Die Zahl der Lothe auch hier nicht angegeben.

3 letzte Ziffer ist verändert. Es scheint früher an Stelle der 6 eine andere Ziffer
 zu sein. Später ist 16 in 15 vermindert, letztere Zahl aber wieder durchstrichen.

sacrament vnd zue reparirung des organi in St. Foilan siebenhundert thlr so sie vff dem Bierbaum in dem Mordt geldens gehabt, vnd herren Jacoben pastoirs Kinder zu bezahlen schuldig per testamentum geschendet und vermachtet. Requiescat in sancta pace. obiit Anno 1615. *)

Anno 1616 den 22 Janua. Ist mein schwager Anthen Lobberichs welcher wenig tagh dabeyoren mit einer Kutschen ein groß vnglück bekommen in Gott verstorben requiescat in pace.

Anno 1619 den 9 Octobris Ist vnser Neeff Johann Gunmans in Gott verstorben, Ist ein vffrichtiger Catholischer vnd allen freunden ein getreuer freundt gewesen. Gott verliche ihm die ewige freuwet.

Anno 1619 ahnfangs des monats zcembris. Ist vnserer Röbn Alheidt Forsten zue Deuvern in Gott Christlich verstorben requiescat in pace.

Anno 1620 den 4 Maij ist vnser Bruder Albertus nuhn zum drittmahl vnd schier mit einhelligen stimmen zu der burgermeisterlicher digniteten irwihlett Worden. Collega eius fuit Dominus Egidius Bleyenheufft.

Anno 1620 den 7 May Ist vnser herr Bruder Goswinus zue der Praelatur des Sängerampts von dem Ehrw. Capitul vnser I. Frauen erwihlett worden.

Anno 1620 den 2 Julij vff vnser L. Frauen tagh hatt mein hauffraw Neffen Simon Buitter sein tochterg Mariam auff der tauff gehalten gab zue gedechtenuß ein gulden Lew ad 14½ f. ein Italiänische Cron ad 11 f. 2 m ein Reichsthlr a 7 f. 5 m.

Anno 1620 den 4 7bris hat Mein hauffr frangen Jeronimij vnseren Melcker vff hierberichshoff sein tochter Mergen vff der h. tauffen gehalten vnd zur gedechtnuß ein Italiänische Cron vnd ein Reichsthlr geben.

Anno 1620 den 9 Novembris hatt der Kayser ferdinandus mit hülff des Fursten von Beyernd vnd des Conte de Bouquoy als veltt obristen die hauptstatt pragh in Behmen erobert, wie auch den 8 vorigen tags eine velttschlacht mit den Behmen vnd ihren anhangh gehalten, dabey siebenzehen tausendt ahn der Behmer vnd VI **) thausendt mahñ ahn des Kaisers seitten geblieben. Gott verliche dem Keyffer fernere Victorien.

Anno 1621 den 24 Junij hab ich Neeff Johan von Munster seinen sohn, Johannes genandt vff der heiligen tauff gehalten gabe ihme zue gedechtenuß ein Altten goltg — a — 9 f 4 m. vnd ein altten Reichsthaler — a — 8 f

Victoria
von pragh.

Johan von
Munsters Kind
getauft.

*) Die lezten Worte sind mit anderer Dinte geschrieben und später zugelegt, nicht gewiß, ob von anderer Hand und nicht von Franz Schrid.

**) Die Ziffer nicht ganz deutlich.

— gott gebe das Er zum guetten Christen aufwachse. Der ander path ist gewesen sein Vatter Johan von Munster der Altter vnd sein Goedt Neeff Johans Schwegermutter Sophia humans, welche nuhn Carl von Baels zur ehe hatt.

Ego Reuman
et prouisor.

Anno 1621 den 24 Junij Vff St. Johannistagh bin ich abermahl Zum prouisoren der Armeu vndt zue einem Newman vff der AccießCammeren erwehlet worden, gott verleihe mir gnadt damit ich sie beede zue meiner seelen seeligkeit bedienen möge. Amen.

Dns frat. Alb.
restur consul

Anno 1622 Ist vnser h. Bruder Abrecht zum vierkten mahl mitt einhelligen votis zum BurgerMr. erwehlet worden. Der Almechtig wolle ihme in der Regierung beystehen † Collega fuit D. Theodorus Specthewer Letus.

Egidius
Blenheufft
BurgMr.

Anno 1622 Vff der geschworen schutzen schestag hatt der herr Egidius Blenheufft altter BurgerMr vff dem hauß zum Bod in den Morck von der geschworen schutzen einen, einen schuß durch die fenster, vnd das bingen ahn der Brust clavicula guenet, vnglucklich bekommen, darab 5 wochen Kranck gelegen vnd endtlich den 19 Maij sein leben endigen muessen. Deus misereatur animae.

Anno 1622 den 18 Augusti hatt Ein Erb Rath mich zum Vorsteher des hospitalis im Nadermard verordnet. Bnus Deus dirigat actus et gressus meos ad honorem Suum. Amen.

obiit
inter Sanden.

Anno 1623 den 11 Januarij Ist mein geuatter peter sanden von haell in gott verstorben fuit rusticus natus sed natura ciuilis et probus. Gott verleihe ihme die ewige seeligkeit.

Frederich
vuggens
sind getaufft.

Anno 1623 den 22 Maij hatt mein hauffr Meister frederichen vuggens Schneider sein thachter Mariam gehaischen vff der h. thauff gehalten gab zue gedechtnuß — ein Reichsthlr — a 8 f 1 m. *) vnd ein gulden Keyffers gulden a — 6 f. viuat et crescat ad honorem dei.

Anno 1623 in die Seti Jois; bin ich von Einem Erb Rath zu dem BauMrAmpt gewurbiget worden. Gott verleihe mir seine gnadt dasselbig woll zue bedienen †

*) Aus Obigem ergibt sich, daß der Reichsthaler, der am 2. Juli 1620 von Franz Schrick zu 7 G. 5 M. geschätzt wurde, am 22. Mai 1623 n Cours zu 8 G. 1 Mark hatte. Daß das Verhältniß des Reichsthalers den Gulden und Marken jedesmal angegeben wird, beweist die Veränderlichkeit dieses Verhältnisses.

Anno 1624 den 28 Merz hab ich meinen Mel-
Franken Jerono sein söhnlein vff der tauffen gehalt:
ist getaufft vnd gehaischen worden franciscus gab ich
gedechtenuß ein alten gg vnd ein Kthlr, d goltg — a
10 f vnd der Kthlr a — 8 f 1 M.

Mr. Mathias
von Reich
stubi getaufft.

Anno 1624 den 1 Maij mein haußr Ihme
sohn Johannes gehaischen vff der heilich Lauß gebet
seine mittpatten seindt gewesen Johannes Theinen:
Wilhelm Lindenlauff vnd hat mein haußr geben zu
bedchnuß drey sulbernen Löffelen *

WerdMr.
Ego

Anno 1624 den 2 May bin ich von Einem G
Kath zum WerdMr Angestellt, Mein Collega ist gew.
Mr. Peter Klöder, der Allmechtige Gott gebe vns
göttlichen segen damit wir s zur seligkeit mögen
dienen. Ego habui 18 vota Klocker 8.

h. Bruder
Albertus
creatus consul

Eodem anno et die ist vnser h. Pruder Albe-
mit 12 votis Ruhn zum funfften mahl zu der Bau-
meisterlichen dignithet erwöhlet Collega eius Dnus L.
Theodorus Speckherer.

hr. Bruder Al-
bertus redijt
ex Austria.

Ulter Bürgermeister ist Anno 1624 In Artil-
dem Syndico D. Ruetten zue ihre Kayß. Mantt vñ W
abgesandt, ihre uerbung ist gewesen, damit vnser
von den . . ömigschen *) garnison mochte erlediget vnd
freielt sein. Seind wiederumb abkommen den 20 J
mit guetter gewünschter expedition.**)

Stig und Donner
schlag vñ den
langen thurn
vnd Munster.

Anno 1624 den 15 Junij ist durch einen Don-
schlag vnserem langen Thurm abn Königsforten:
spiz vnd pinappel, deselbigen tags aber jedech des Ka-
vmb elf vhren ist von demselbigen schlag das G-
vnd guettentheil der spizen des Plepenthurns abn v-
L. Frauen Munster abgebrandt. Deus custodiat nos.

Matthias gemeyn
von schlach
Anabaptista
baptizatus.

Anno 1624 den 12 Julij hab ich zue Verord-
einen Wiedertauferischen Knecht Mathesß geheissen be-
altens 19 Jahr die h. taußf empfangen lassen, Ke-
mir ist vñser Nicht Cicilia a Bock die goet- vnd Jungs-
gewesen. Ego pro honorario Agnum Dei cum rosa-
beede einen staten thlr werth gewesen **

Kunzel haben
Schors in
die Starcken
samen.

Anno 1624 (***) den 14 february Ist Herr Jod-
Schorers Bürgermeisters dieser statt Nach vorbedacht:
des vatters hauß, mit begleitung allerleits freundt, cñ:

* Der erste Buchstabe ist nicht zu erkennen. ** Der letzte Satz ist als 12. sterr. in
auch an der Schrift zu erkennen. *** Nach mehreren Notizen, die ich auf Gregorius
Jahres 1624 beziehet, werden hier zwei Berl. Le aus dem Jahre 1-23 gemeldet. In
den Notizen hängen viel leerer Raum gelassen wurde, so konnte es geschehen, daß
nicht an der gehörigen Stelle hinfanden.

lich über die Straß und mit hangenden haar stattlich zu den Clariffen eingefurt worden Gott gebe das sie alles seeliglich vollende ·

o 1623 den
Junij mein
Joos Alb.
Arm zer-
brochen.

Mein sohn Joos Albertus mit hr Cornelius Mun- tens sohn hanß Iedwich geheischen, sich geringelt, dardurch mein sohn vndengefallen, vnd seinen linken Arm ahn dem gewerb seines linken ellenbogens zerbrochen ·

Ist Gott lob wieder genesen fur 10 Rthlr welche Munten bezahlt hatt

no 1625 1^o
obijt cha.
mea conlux
ina Klockers ·

Anno 1625 In februario ist meine geliebste haußr Christine Klockers ahnfenglich von einem hügig fiber krank vnd bedtlegerig worden, vnd nachdeme sie solche Krankheit durch Gottes vnd der Mediein Doctoren hülf vbertunden, ist ihro den 14. Aprilis eine verstopffungh der Blaasen plüßlich eingefallen.

Es wird über Fortgang der Krankheit und den am 1. Mai erfolgten Tod der Christine Klockers Ehefrau Schrid berichtet.

Mit zweiffelent, der Allmechtige gott werde ihro sechl wegen ihres also gebultiglich erlittenen smergens in die zahl der außeweltten empfang vnd auffgenohmen haben requiescat ergo in sancta pace laudetque Dominum cum omnibus sanctis in saecula saeculorum amen. hatt sonsten inter alia haec pie legirt vnd vermachtet, wie folgt:

Erstlich den armen leuthen 20 Rthlr qui interfu- runt tricesimo.

Item pro fabrica Sti foilani 20 Acher thlr

Item dem h. pastori vnd Capellano 3 Rosenob.

Item pro fundatione universarij — 100 thlr

Item den h. patribus societ. Jesu — 200 thlr

Item der heiligen sacramenti bruderschaft pro stu- diosis 700 thlr

Item ahn vnderschiedtlich Armen leuthen vide testa- mentum die summam von 168 thlr

Item das wullenleichenkeit so vnder den Armen auf- geschnitten worden — Kostet 26 thlr

Was sonsten memoriae gratia anderen weltlichen leuthen befehlet vide ultimam illius voluntatem

10 Newman
worden.

Anno 1625 den 24 Junij bin ich abermahl eins zum Newmañ erwehlet worden. Deus ter opt: Ma- ximus secundet actus meos,

Wilhelm de
Roudt sich
ik erkandt zu
Bortscheidt.

Anno 1625 den 24 Junij 1

hatt sich Wilhelm do Moudt A
zum großen badth ahn einem l . .

gen zue bordscheit selbsten erhendt; welcher erstlich von dem gericht, mit fuhrtragungh der gericht's rutben*), visitirt, vnd darnach durch gerichtlichen befelch vnd ordnungh nachmittags durch den Scharfrichter abgenohmen, vnd folgenden tags vmb die zweete morgens stundt, vff ein Mistkarrigh vnd ohne sard in die Kodehage ohnweit den der Galgen vergraben worden; das Er aber nit durch die Schwell der hauptheweren bei offenen tagh biß ab den Galgen geschleiffet vnd dahieselbsten zwischen einerspaltten surd vder stangen gehendt worden, fur selche gnadt haben dessen verwantten 300 thlr benentlich 200 den Armen zue Nach vnd Bordscheit, vnd einhundert thlr beeden herrn zue verpartiren erlegen vnd einbueßen muessen. Der Allmechtige Gott wolle jederman fur selche vnd dergleichen verzweiffelungh behueten vnd gnedig bewahren. Amen.

Anno 1626 den 2 Aprilis hatt GG. Rath, weil es spurt das die Kornhendtler mit Verkauffung der frucht von tagh zu tagh vffsteigen thetten, vber die frucht

*) Das Vortragen der Ruthe, wovon Franz Schrid redet, wurde vermuthlich in allen den Fällen, wo das Burttscheidter Gericht zum Zwecke einer Amtshandlung außerhalb des Gerichtlocales erschien, als nöthige Formalität erachtet. Die Ruthe war in Burttscheidt wie in Aachen das Zeichen der Gerichtsgewalt. In Aachen wurde den höheren Geistlichen, welche Jurisdiction hatten, wenn sie sich in den Chor begaben, die Ruthe vorgetragen. Vor dem Dechanten des Münsterstiftes schritten bei dieser Gelegenheit sogar zwei Ruthenträger. In der Johneleichnam's-Procession zu Aachen gingen zwei Ruthenträger vor dem Clerus und zwei hinter demselben. Der Vogtmajor aber, der in der Procession hinter dem Traghimmel folgte, trug selbst die Ruthe in der Hand. Auch diejenigen Zünfte in Aachen, welche in Jurisdictionsangelegenheiten eine gewisse Jurisdiction hatten, ließen sich bei feierlichen Anlässen die Ruthe vortragen. In Aachen hatte der Vogtmajor bei Abhaltung von Vogtgedingen die Ruthe in der Hand. Ebenso wurde in Burttscheidt dem Maier, wenn er zum Behufe einer Gerichtsitzung den Sitzungsaal betrat, vom Gerichtsboten die Ruthe übergeben, und letzterer blieb, mit einer anderen Ruthe in der Hand, hinter dem Maier stehen, bis die Gerichtsitzung vollendet war. Zum Zwecke der Abhaltung eines Vogtgedinges zog das Gericht in das dazu bestimmte Local aus dem gewöhnlichen Gerichtlocale in der Weise, daß der Gerichtsbote mit einer Ruthe voranging, Statthalter und Meier, jeder mit einer Ruthe in der Hand, folgten. Die Ruthe war ein knotiger Dornenstock, zwei bis drei Fuß lang und baumendick. Am oberen Ende dieses Stockes befanden sich vier oder fünf kurze Reste von Zweigen, worauf eichelförmige vergoldete Knöpfe befestigt waren. Im Uebrigen war der Stock von seitlichen Auswüchsen sowie von der Rinde entblößt und rot angestrichen.

re Sett
hr 1626
1626
- 54 m.
- 60 m.
48 m.
atg
1626 22 f

soviel deren ahn jezo nach beschehener visitation in der
Statt bey den Körneren zue finden, diese Ordnungh ge-
macht. Nemlich das der rogge höher nit dann fur 54 m.
das faß, der weißen 60 m vnd die Maeß gersten 48 m
verkauft werden solle bei poen daß ihnen den Körneren
ihre Speicher verschlossen vndt inwendig eines ganzen
Jahrs Zeit einiche fruchten zuverkauffen nit gestattet
werden solle.

Nota.

Das es bey dieser ordnungh nit verplieben, sondern
das Korn jedes faß ad 14 f. der weißen eben so viel
vnd die gerst das mudt ad 65. 66. 68 vnd 70 f. gestiegen
Anno 1626 den *) May 3ft h. Bruder Albertus
zum sechssten Mahl dignitet der bürgermeisterlichen mitt
elff stimmen gewurdiget worden. Collegam habuit Dnum.
Ltum Spedhevr. Deus prosperet et secundet regimen
illorum.

Appolonia
tmacher.

Anno 1626 den 31 febris zwischen 8 vnd 9 vhren
vormittags. Ist Junffer Appolonia Kadermachers in gott
seelig endtschlaffen welche ist die erste mutter vndt Die-
nerin der Armen alhier im gasthues Stae Elisabethae
gewesen, hatt bey Reformation dieses hospitalis viel grosse
arbeit vnd muhe gehabt auch von den widerwertig viel
nachredt vnd Contumelias aufgestanden. hatt in ihrem
thodtbeth ante effluxum annum probationis Profession
gethan. requiescat in sancta pace et oret pro nobis.

Anno 1627 den 29 Aprilis bin ich zue werck
ertwehlet worden Mein Collega wahr Careillis fischer.

Eodem die et Anno hatt unsere Nicht Cicilia von
Beck ihren ersten sohn geboren, Johannes geheischen

Vnglud

Anno 1627 den 15 May seind ahm Buchell ohntweit
von vnserem hauß zween starke Männer im Keller vom
dem jungen vrellenden Bier jammerlich erstickt worden,
der eine hatt geheischen Herman Braun seines handwercks
ein Brewer der ander heischt Mathys Kadermeyer wahr
ein Bierzeyffer. Gott will solches allen haußuattern eine
wahrnungh sein lassen, vnd jedermenniglich dafuer behuetten

Emigratio ad novum templum

Anno 1627 den 16 May seindt i h.
societyet Jesu, erstlich auß ihrer altten,

*) Im Originale eine Lücke. Der Tag

Kirchen gefahren, aldahe durch vnseren h. Bruct
Matheus Schrid die erste fingmiß vnd predig
lassen, Deo sit laus, cuius auxilio ulterior pro
promoueat.ur.

Es folgen dann noch mehrere Notizen über Tau-
Todesfäue, über die gegebene Erlaubniß, einen Frez
Grabe des Oberaltvatters Nicolai Schrid in der Au-
Kirche zu begraben.

Anno 1628 tempore solito et consueto ii
herr Bruder Albertus Ruhn Zum siebenten mal
munibus votis zum BurgerRt erwehlet worden
frater Alber: consil creatur. collega ist gewesen h. Lt. Deberich Spedthwer. G.
liehe das sie beede in einigkeit vnd zue gotte
Regieren

Soror Anna Ist den 3 Januar 1629 Jahrs in Gott seli
schlafen, hatt nach ihr hinterlassen, 4 Kinder Job
Mariam, Adolphum, Anthonium. Der Altmecht
ihro vnd vnß gnedig sein.

Zehwere Zeit. Anno 1629 den 15 May galtt der rogh je
— 8 f vnd 7½ f das daß weizen 8 f. 4 m.

Der wein 1 Quart *) 22 — 16 m vnd 1-
ettlicher 20 m. alles hoc Anno 29.

Werdmeister Anno 1629 den 15 May bin ich von Cine
Rath zum dritten mahl zue Werdmeister erwehlet
Mein Collega wahr Carcilus Fischer : Gott
vns eine gludliche regierungh ;

herzogebusch. Anno 1629 den 17ten 7bris ist die stadt v
tige statt herzogebusch von dem Princen heim
Rassaw als hollendisch Kriegs Generalen mit
eingenohmen vnd erobert worden. welche statt ihre
vnd der plaken gelegenheit nach schwehrlich wi
gewinnen ist ; patientia

Gemitus

sylva Ducis Battavi est, non est Ducis o mala
tam subito Battavi quae fuit ante ducis.

Es folgen hierauf Notizen über die Uebernat
Vormundschaft, sowie über zwei Tausen, wobei der
als Pathe fungirte, und die gegebenen Rathengesent

Anno 1630 den 28 Aprilis ist mein h. Br
bertus Ruhn zum Achten mahl zue der Burgern
digniteten in absentia et omnium votis erwehlet
frater Albertus et Louenich consules. Dessen Collega ist gewesen hr. Caspar Louenic

*) Anstatt des Wortes Quart befindet sich im Originale das durch eine W
bildete Zeichen, das für jenes Wort gebraucht wurde.

verliehe, das beede bey dieser beschwerlich zeitten Zue gottes ehren vnd der gemeinden walsfahrt regiren mögen

Anno 1630 den 23 Junij hatt ein erb: Rath mir zum zweeten mahl das StattBaumeisterampt mit zehen Rathsstimmen conserirt. Mein Collega ist gewesen h. Wilhelm Brauman. Gott verliehe vns eine seelige regierungh.

Es folgen wieder Notizen über Tausen und gegebene Pathengeschenke.

Anno 1631 den 25 May vff St. Vrbani tagh hatt ein erbar Rath von Nach mich wederumb zum werdt Meister erwehlet, mein Collega ist gewesen Jacob Bleeß.

An dieser Stelle hat Franz Schrid Raum offen gelassen. Sein Sohn Johann Albert Schrid hat zusezt:

Eodem anno in 8bri Ist der Vatter seeligh zum Scheffen erwehlet. Ego Joes Albertus Schrid sui successor illius Anno 1640 den 24 7bris

Mit anderer Dinte ist von dem erwähnten Joh. Alb. Schrid zusezt:

gleicher gestalt in die Scheffenstell der herlichkeit Vortscheidt.

In dem von Franz Schrid fortgesetzten Context folgen dann noch fünf Notizen über Tausen und von ihm, Franz Schrid, gegebene Pathengeschenke. Sodann heist es weiter:

Anno 1634 den 1 Maij umb 10 Vhren vormittag ist Vnser Dhme Johan Nickell von Koffelar nach deme Er 94 Jahr altt worden, in Gott seeligh enetschlaffen, vnd auß der statt Nach zu Koffelar in vnser alttatters vnd mutters begrebnuß begraben worden, hatt vff dieser erden einfelttig aber gottseelig gelebt requiescat in pace et oret pro nobis. Die verzeittungh aus Nach hab ich neben dem h. Vogten petro Nidel vnd petro Baur, seiner h. Secretario, beigewohnet

Es folgen hierauf acht Notizen über Tausen, bei welchen Franz Schrid als Pathe assistirt und über gegebene Pathengeschenke.

ulua
eil

1638
irung.

Ao. 1638 den 22 Merz ist vnser statt Nach 1 acht der erhaltener Kay: saluaguardia von dem M do grano mit 1500 mahh zu fueß und mit einer nia pferdt von 140 mahh besetzt vnd inq 1 wahren vnder beeden zue fueß vnd pferdt 1 officianten, haben der statt biß den 1 Junij als gezogen, 200,000 Reichsthlr gekostet. Die att sambt als ob sie dem Keyser: vnd 1 andt wehre gewesen, angegriffen,

groben geschuß geschoffenen Kugeln beschoffen worden. fast Neben Königspfort die Stattnaur vnd des wehauß gang durchschoffen, aber, als mit herzhafte die Burger die Impressa mit erden vnd bulß dem wiederum ahngesullet, vnd der Marquis gesehen das erhalten noch gewinnen mögen, hatt er eine andere zu aufstellen lassen, vnd damit den langen turn niedergelassen welcher thurn vnserer stadt zierath wahr, hatt dero vielen das herz benochmen zue Fechten sonderlich aber wir von allen fursten vnd herren hulßlöß gelassen. der Gurfurst von Coln dem Marquis de Granc & Cartauen vmb vnß zue beschießen, wurtlich als Item der herzog in brabant : den mahd Graf Infant nennen thuet : hatt auch 2 Feuer V neben ettlich viel feuerballen vnd allen nötigen : auß limburg vnd Gulich zuefahren lassen, In als wir keine Ausflucht gesehen, haben wir vnß mit derlicher capitulation ergeben, aber als sie eingekommen haben nichts gehalten. Hinc verum quod nulla habenda sit viris qui castra sequuntur.

Darauf folgen Notizen, die von der Hand des J. Albert Schrid des älteren herrühren. An der Seite geschrieben: Haec subsequuntur ego Joes Albertus Scribitavi. Sie enthalten zuvorderst Nachrichten über Bern (Es heißt darunter: Anno 1637 8 Junij ego reuersus a comitis Ludowici Nassaw Hadamar. Es wird sodann Einkleidung einer Richte Nidel in St. Leonard zu 2 notirt und der im Jahre 1635 erfolgte Tod des Grafen Goffwin Schrid. Es wird über dessen Studier-Stiftung meldet und sodann folgen noch mehrere Nachrichten über Fälle, Assistenz bei Taufen und Rathengehenke. Dann es weiter:

A. 1642 den 3 februarij Erindt die coniecter Armeen, so den general Lambou geschlagen In das von Gulich kommen alles verherget *) vnd vort demnach zu obenangezogener Zeit In das Reich Aachen kommen die Vierer zumahl abgetrennet Burger erschossen Ina auch Kirberichs hoff abgetrennet so nicht die darauf referirte Burger des General Maiors Rosa Wettern erschossen hetten, welches In ein schrecke zum Rud wegb geben hatt, sonst hatt General Maior Rosen die Dennenwelts Mülle zu Sch

*) Unbenutzt geschrieben.

enberg *) Erff abrennen lassen also das die Statt vndt Reich von Nach zu verhutungh ferneren brennens Ihme geben müssen 5000 R^r dorab Kirberichshoff auß sonderlicher gunsten (scilicet) geben müssen 40 R^r**)

No. 1642 d. 2 9bris Ist der h. obrister henricus Krafft In der schlacht vor Leipzig todtlich gewundt vnd gefangen worden In welchen treffen der Schwedischer General Torstenson wider den herzogh Leopoldt vnd General Picolomini obgeziget alles fueßvolck zu nichten gangen.

Hierauf folgt noch eine Nachricht über Assistenz bei einer Taufe.

Sodann folgen die Aufzeichnungen des Johann Albert Schrick Sohnes, beginnend mit den Worten: Haec subsequantia Ego Joannes Albertus Schrick annotavi. Quae praecedunt ab avo Francisco et patre meo Joanne Alberto scripta sunt. Diese Aufzeichnungen beziehen sich bloß auf Familien-Angelegenheiten.

*) Der letzte Name undeutlich geschrieben.

**) Johann Albrecht Schrick war damals Eigenthümer des Kirberichshofes. Die Buchz., womit die von ihm beziehungsweise von der Stadt gezahlten Mäuzen ausgedrückt werden, nicht ganz deutlich.

XXI.

Wir Richter vnd Scheffen dess Königlichlichen Stuels vnd Rath, hernach benent Doin Kundt hiemitt öffentlich bezeugend, dann Elisabeth von Zeuell hiebeuorn Im Jair der weniger Sal zick Sieben am Fffften tagh monath Julij an sich erklich per hatte ein hauff hoff vund Grff Inbalt des Conceptsbuch In rurttem Jair auffgericht, welches von Wortt zu Wortten selg lauthendt, Nachdem Arnoldt, Heinrich, Wilhelm, vnd Peter geb von der Arck vor sich selbst vnd mitt in nahmen vnd von Irer lieben Proders Johans von der Arck seligen gewesenen t zu Dueren nachgelassener Vnderjäger vnd Irer pflegkinderen boreue vnd bestettigte vormundere, vert Adam Pastor angeborne bestettigter Vormunder weilandt des Grentfesten Jacobs Pastor gewesenen mitschreffens vnd Melheidten von der Arck eheleuten t nachgelassener vnmündiger kinderen, ihre behaufungh albie In t straißen neben Zeiffen von Beckh vund mitt der ander seitten Abdolffen von der Wirschen gelegen, zum kleinen Buch genant Zel von Beckh zu beheiff vund Urbar dessen Schwäger Mutter Glie von Zeuell weilandt Leonardts Amians nachgelassener mittide deren rechtten erben In einem rechtten Erbwchsel angebeute dagegen er Beckh Junen Arcken vnd Pastoren Ginen erbtrentbra Ginen Taufent goltgulden Hauptsummen in Golde auff ein Erbar vund Statt Nach Sprechendt, Im selben erbwchsell angebeut dabeneben noch funffzig Thaller Jeden ad zwen vund funffzig Al zu Grentenbroch lauffender wehrungh gerechnet vnd beide geidtr von der Arck Annen vund Giertruiden Gleister Justieren Jede Ginen Engelott vor Ginen verzigsyffeningh zugegeben, vund zwel zwen pfandtverichreibungen von zwentundert vund funffzig Al t haubtsummen auff denselben obberurtten hauff stehen, so t: der Beckh in nahmen wie vurff dieselbe auch zu bezaklen ange: vnd haben bemelte Arcken vund Pastor erclert, das dasselbig k: nicht mehr vndengelden noch beidwirt sein solle, vnd t: der vund Jeder besender von Junen Ime Becken zu behoiff wie t: vnderpfandt gesetzt vor Allen Abgewin, Alles woff sie respect: vund vumbermehrt gewinnen muogen, demnach sein kende daz: kommen vnd erschiene ob:metter Adam Pastor sambt Arck: Wilhelm von der Arck vor sich vund crafft obberurtter Ir t: vund haben krafft von verbenenten Heinrichen vund Peteren von de gebroederen vor Burgermeistern Scheffen vund Rath der Sta: G broch vffgericht vnd besiegelt verbrachter Volmacht vurff lauff vnd bekennen hiemitt öffentlich vund daneben globendt, Alff:

hter ankommen, vor demselben fernere vnd wie Alhie breuchlich
 vnd transportation zu thun, Ohn geferdet Demnach haben
 solbt vnd Wilhelm von der Arsch Krafft vorbrachter Volmacht
 men Pastor praesentem constituirt ad transportandum coram
 lice. Weill nun der Volmechtiger vor ankumpft des Richters
 Et dessen Principalenn in den herren entschlossen vnd dass hiesig
 öffengericht mitt Richter vnd Scheffen durch Kayf. Endt vrtheill wie-
 amb restituirt vnd bekleidet, So ist heude dato vnderschieden vur
 kommen vnd erschienen H Johan von Beedh vurs vnd hatt crafft
 hehener Anglob. begert der Anwesender H Richter Innen zu behoiff
 j. seiner Schweger Mutter an vurs hauff hoff vnd erff auff stede
 ff gelegen In nahmen der verstorbenen von Gerichtswegen eigenen
 d Erben wolle. Darauff dan weill sulch begeren vur pillig vnd
 ht eracht der Richter mitt vnser aller gesulchnus gedachten von Beedh
 behoiff wie oben ang. hauff vnd erff transportirt vnd mitt allen
 zu requirirten solemniteten in nahmen der verstorbenen mitt munde
 d halm Erfflich vnd vndermehrer verziegen vnd renuncijrt, Sonder
 gelist, beheltlich den Lenherren Irß rechts In Urkunt der warheit
 ben wir gerhardt Ellerborn Stadthelber des Richter, Johan Eller-
 m, Abraham von Strithagen, Diederich von Wilre, Wilhelm von
 reithagen, Joachim Berchem, Albrecht Schriech vnd Jacob Pastor
 hößen obg Kon. Stuelff vnd Statt Nach vnse siegele an diesen
 ieff hangen lassen. Geben im Jahr Sechsziebenhundert vnd vier
 achziehenden Decembris. Joh. Werden S.*)

Das Siegel des Abraham von Streithagen ist abgefallen, das Siegel
 Berchem ist theilweise zerstört. Die anderen sind noch vorhanden.

*) Undeutliche Abfözung.

XXII.

Wir Richter vnd Scheffen des Königlichlichen Stouls vnd
 Nach mit nahmen hernach benent thuin Rhundt hiemit öffentli
 zeugende, Daff vur uns kommen vnd erschienen ist J^r. Johan de
 mit J^r. Anna von hauthem seiner erster eheliger haufft zu
 sitzende und hat vßgebragen vnd vbergeben erslich vnd vmbmeh
 ren francisco Schrid vnd Christinen dessen erster eheliger haufft
 sampt deren beider rechten erben einen Zehenden vur St. A
 pforck alhie gelegen die Beuer Zehenden genandt mit allen den
 vnd gerechtigkeiten so er J^r. Colyn bis dato daran gehapt v
 legen ist, wie Volgt Erstlich vß einen bendt sechß morgen halten
 Armen zue Nach zuegehörigh vurcheufts gegen den wegh nach
 richß Müllenn gelegen vnd hat derselb Bendt einen Pfaell geg
 Müllennwegh vber, weist schickßweiß vß den Alten Schornstein
 St. Thomas vnd scheidt also den Bieuer vnd St. Alberts Zeh
 Noch vß einen großen bendt darneben gelegen den herren Reg
 alhie zuestendigh darauf eine Leimtaul stehet, Noch an vnd vß
 bendt den Armen Zuestendigh acht morgen halten negst den vur
 Reguliren Bendt gelegen, Item vß zween benden der ein sieb
 ander viertenhalben morgen haltende beide Johann von
 ster zuestendigh daselbsten neben den negst vorgemelten Bendt g
 Noch vß Theissen Rodelkorn Bungardt Bendt vnd Kholhoff sechß
 gen haltend vß die groenßstraf gelegen stoiffen vß vorgemelten
 von Munsters bendt Noch vß drey morgen Bendts negst neben
 dachtes Theissen Bungardt vorgemeltes Theissen Stieffmutter Jenn
 stendigh Noch vß zween benden langs die groenßstraf gegen Theiß
 korn gelegen den Herrn Jans Broederen zuegehörig vngesehr see
 morgen haltend, Noch vß der Armen guet vß die groenßstraf als
 lich vß ein Bendt ungesehr drey morgen Noch vß den Koelhof
 Zwey stunden bendts iedes einen morgen haltend, eins negst der
 Behauffungh vnd das ander neben die negst vurgemelte der Arme
 morgen vnd die fle gelegen. Noch vß das erf die Loecht nemblu
 wehdt haltende sampt den Bungardt vierzehen morgen Noch
 morgen dargegen vber gelegen auch den Armen zuegehörig J
 klee zehen morgen den Buetteren zuestendigh nach der Statt zue
 vß neun morgen nach den Landtgraben zue Fraw Christinen v
 zuestendigh welche Ulrichs Jan in Miedtschaft hatt, ndch vß d
 der Herren Jans Broeder bendt funf morgen stoiffen uf der
 gassen erff. Noch vß zehen morgen wehden für der Bieuern d
 richß Jan in Miedtschaft hatt vnd Fraw Christina Wittersche
 stendigh Item noch vß zween morgen negst dieße weidt vnd d

Johans Broederen gelegen so den **Witteren** zuegehörigh **Item** **Noch** **einen** **lamp** **sieben** **morgen** **anhaltende**, **Beiden** **Witteren** **Pauluß** **und** **Symont** **zuestendigh**. **Item** **vf** **der** **Müllen** **koelhoff** **bey** **den** **lamp** **gelegen**. **Noch** **auff** **sechß** **morgen** **die** **Müllenweidt** **genandt** **vnd** **den** **Witters** **Schrid** **vnd** **Alöders** **Parttheyen** **zuestendigh** **langs** **den** **Müllenweg** **gelegen** **vnd** **den** **vurff**. **Zehenden** **vur** **dreyhondert** **dhaler**, **jeden** **thaler** **zue** **sechß** **vnd** **zwenzigh** **merck** **gerechenet** **eins** **die** **J^r** **Johan** **de** **Colyn** **darfur** **belandte** **empfangen** **zuehaben** **vnd** **dermaßen** **hat** **er** **sich** **dess** **vurff** **Zehenden** **auffgedain** **hebungh** **vnd** **Buerungh** **vnd** **daruf** **genhlich** **vnd** **zuemahl** **mit** **mundt** **vnd** **handt** **verziegen** **vnd** **verzeiet** **hiemit** **zu** **den** **ewigen** **dagen** **in** **vrbar** **vnd** **zuebehoiff** **des** **gelbers** **dessen** **haußframen** **vnd** **erben** **vurff** **Solle** **nichts** **vnd** **gelden** **noch** **beschwerdt** **sein** **wie** **verlaufer** **anders** **nit** **wissende** **das** **verclierte** **wurde** **gelbern** **etwas** **mit** **recht** **hernachmals** **daran** **abgewonnen**, **darfur** **setzt** **her** **verleufer** **zue** **vnderpfandt** **alles** **was** **er** **hat** **vnd** **vmbermehr** **gewinnen** **magh** **vnd** **weil** **vnter** **obgemelten** **Zehenden** **ein** **bendt** **ist** **den** **Armen** **zuestendigh** **vnd** **furchaupt** **gegen** **kirberichs** **Mullenwegh** **wie** **vorerclet** **gelegen** **ist**, **darab** **etliche** **Jahr** **keinen** **Zehenden** **geben**, **worden** **als** **reserairt** **gemelter** **J^r** **Collyn** **die** **Restanten** **so** **bis** **dato** **verfallen** **vnd** **weilers** **nit** **von** **obgemelts** **bendts** **Niederer** **zue** **forderen** **Sonder** **Argeliff** **Beheltnis** **den** **Lenherren** **ihrer** **rechts** **In** **Brthundt** **der** **warheit** **So** **haben** **wir** **Abraham** **von** **Streithagen** **als** **durch** **die** **kaiff**. **Subdelegirte** **herren** **Commissarien** **angeordneter** **provisionalRichter** **wie** **auch** **Scheffen** **Gerhardt** **Ellerborn**, **Dieterich** **Bertholf** **von** **Beluen**, **Abrecht** **Schrich**, **Andrieff** **von** **wylre**, **Johan** **houen**, **vnd** **Johann** **Ellerborn** **Scheffen** **obgs** **Rön**. **Stouls** **vnd** **Statt** **Nach** **vf** **vorhergegangene** **vnd** **am** **ersten** **Julij** **des** **sechßehenhondert** **vnd** **siebentzehennten** **Jahrs** **beschene** **ratification** **vnsere** **Siegelln** **an** **diesen** **Brief** **thun** **hangen**. **Ge-** **benn** **im** **Jahr** **sechßehenhondert** **vnd** **dreizehen** **den** **se** **vnd** **zwanzigsten** **Novembris**. **Guilelmus** **Pin** **substitutus**.

Die Siegel sind noch vorhanden und mit Berg umwickelt. Daß die Urkunde am Schlusse unrichtig datirt wurde, erklärt sich vielleicht dadurch, daß man absichtlich den Tag, an welchem die Parteien vor dem nicht vollständig besetzten Gerichte ihre Uebereinkunft erklärt hatten, und von welchem an der Käufer die Einkünfte zog, als Tag des Actes anführen wollte. Auf dem Rücken der Urkunde ist unter der Aufschrift: „Neuer Zehenden“ von Franz Schrick bemerkt: „Aus diesen Zehenden seindt quittirt vnd frey gemacht erklich 8 morgen. Item das Melkereich ayn die Groenstraß. Item die ganze Melkerei ayn die lufft genandt fur ein geringes, vnd den armen allein zum besten vide B. vnd Siegell Anno 1636 den 8 Nouemb. auffgericht Franz Schrick.

Item a^o 1638 den 24 Julij seindt noch sechs morgen von dem Zehenden befreiet worden, darab das Gasthuß die Brieß vnd siegel hatt.“

XXIII.

Wir Richter vnnnd Scheffen des Koniglichen Stails vnnnd Statt Nach mit nahmen hernach benent thoen kundt hiemit offentlich bezeugendt, das vor vns kommen vnd erschienen ist petrus Herwarts in nahmen vnnnd als Vollmechtiger-Gewaldthaber Jouffraw christinae Kłoders weylant Junckherren Johanson de marche Hauptmens affterlassener wittiben, vnnnd hat in Krafft vor vns am sechszehenten dieses gerichtlich empfangenen gewalts mit seiner Fraw principalinnen vorgehaptent rhatt vnnnd freyen muthwillen in einem rechten vnnnd stetem erbwegell cedirt transportirt vnnnd vbertragen erblich vnnnd immermehr herren francisco Schridt vnserem mit Scheffen nach thott fraw christinae Kłoders im ehestandt vnuerandert vnnnd S. 3*) erben drittenhalben morgen vnnnd etliche roden grasswachs in zweyen parcelen benentlich anderthalben morgen vnnnd etliche roden auff einem stück von funfftenhalben morgen negst der Armen-Gasthauff veldt vnnnd gedachtes Herren Schridts ander erb gelegen, Sodan einen morgen vnnnd etliche roden auß einem Stück von drey morgen negst obgemelte funfftenhalben morgen gelegen, vnnnd vorhaupts auff den Kirberichs muldenwegh außschießendt, Ab welchen funfftenhalben vnnnd drey morgen das vbrige ihme Herren Schridt vorhin, vnnnd also nunmher dieselbe ganz vnnnd zumhall zustendigh: Hier entgegen hatt obwollemelter Herr franciscus Schridt in selbiger erbbeutungh erblich cedirt vnnnd vberlassen ehgemeltem comparenten in vrbar vnnnd zu behoeff seiner fraw principalinnen, vnnnd deroselben erben auch drittenhalben morgen vnnnd etliche roden grasswachs, wie dieselbe weniger oder mehr anhaltendt in seinen heggen vnnnd paelen zue Bernsbergh negst Gerharten Leuchtendrehers, Theison Kolherach vnnnd sein volmechtiges frawen principalinnen ander erb zu dreyen seithen gelegen, vnnnd in allermaßen selbige iht permurtirte erbtschafft hiebeuoren bey bruder vnnnd Schwesterlicher scheidt: vnnnd theilungh respectiue einem vnnnd anderen theill anerfallen vnnnd zugetheiltt worden sein: Dweilen aber alsolche erbtschafft als herr franciscus Schridt aniko bekommen, besser als diejenige so er hingegen beggeben derowegen hat er obgedachter Jouffraw Christinas de marche noch herauß vnnnd zugegeben einmhal die summam von ein hondert fußf vnnnd zwanzigh thaler, jeden zu sechs vnnnd zwanzigh marck gerechnet, die volmechtiger belant das seiner fraw principalinnen darfur vergnugt vnnnd woll entrichtet wehren, vnnnd dermaßen haben permurtantes hinc inde pro se et respectiue nomine quo supra ihre beggebener erbtschafft sich außgethaen, besiz: vnnnd geprauchungh vnnnd darauff genlich vnnnd zumhall mit mundt und halm verziegen vnnnd verzeihen die-

*) Der zweite Buchstabe nicht deutlich. „S. 3.“ soll wohl bedeuten „seinen zukünftigen“.

ich vnnnd immermehr in vrbet vnnnd zubehoeff respectius wie
 allen auch selbige erbtschafft hinc inde nichts vndengulden noch
 : Sonderen allerdingß loß vnd frey sein, wie parthejen sol-
 ders nit wiffendt für sich vnnnd in nahmen wie oben an aids-
 lerten, wurde einem oder anderem theill etwas mit recht her-
 abgewonnen, darfur stellen parthejen zum vnderpfant ihre
 irirte erbtschafftten sampt alles was Sie vnnnd respectius An-
 nicipalinne haben vnnnd immermher gewinnen mögen: Alles
 erdt vnnnd argelift vnnnd beheltlich den Lehnherren ihres rech-
 t vrkundt der warheit haben wir petrus Bauur Statthalter
 ren Richters, Abraham von Streithagen, Diterich Bertolff
 luen, Albrecht Schrid, Andries von Wylre, Johan houen,
 vastour vnnnd Otto Diterich von Streithagen Scheffen obgemeltes
 den Stuilß vnnnd Statt Aach vnserer Siegelan an diesen Brief
 ngen: Geben im ihar Dausendt Sechs hundert drey vnnnd dri-
 drey vnnnd zwanzigsten tagh monats July.

Georg Stuckger D. J.

Die Siegel sind noch vorhanden, aber theilweise so eingebrückt, daß
 man nicht mehr ganz zu erkennen sind.

XXIV.

Wir Statthalter des Ritters vnd Scheyen des soni
 Stuels vnd Freyer Reichs Statt Aach, Mit Rathen hernach
 thun kundt hiemit öffentlich bezeugende, das Der Vns Kommen,
 erschienen ist, Herr Petrus ludovicus Bodden, dießer Statt ab
 denen Bürgermeistern mit Frauen Elisabethen Stouparz in
 ehe sitent, Vnnd hatt Erblich verkaufft, cedirt, Vnnd vberlasse
 Herren Hans alberten Schrid Unseren mitscheyen frauen T.
 Weidenfelt dessen erster Eheliebsten funff achthehente theill Kupfe
 len, wie dieselbe vnweit Kirberigshoff, so vorzeiten zum Vo
 geheischen Vnnd neben der dortiger mahlmüll, die newe mullen
 Vnter Einem tagh angehawet gelegen, mit allem recht vnd Zu
 wie solche von angeregtem h. Burgermeistern in der Zeit
 Vnnd genuhet gewessen, Vnnd solches Vmb die summa : r
 pfacht Von zwey monat mit eingerechet wirdt : Von funff
 funff Vnnd zwanzigh thlr Nix, sieben mard, funff Bauschen, iel
 Zu sechß Vnd zwanzigh mard aix gerechnet, zu abstattung
 Zahlungh solches Kauffschillingß aber ist abgehandelt Vnnd Ver
 das Herr Verkaufer in Zahlungh nehmen solle ein Capitall von
 hondert thlr, alß obgemelter Herr gelber, auff dem bath die r
 Welt in Bordtscheidt stehen hat, sambt acht vnd ein drit
 monats, biß den funffzehnten octobris negsthin verfloßenen in
 zehen thlr zehen mard funff Bauschen, so dan noch ein andere
 tall von zweyhondert thlr alhie auff der Kost laut alten Brieff
 Johan von Moren schney genandt Knip vnd Johannes G
 Wirth, gehet hinten auff auff St. Joachim vnd Annen
 Erff, worab nunmehr Cornelius von Rehe der Besitzer vnd
 ist, mit funff Vnnd einen halben monat intee biß den funff
 octobris negsthin verfloßen, ad vier thlr funffzehen mard, ein
 alles mehreren inhalts Brieff Vnnd siegell, Vnnd obschon :
 Brieff das Capitall at hondert*) Reichsthlr gestellt ist, so hat d
 Kauffer sich erklet vber die zweyhondert thlr, so Er hiemit cet
 sich mehr nichts zu praetendiren, weisen sothane Brieff dem R
 von seinem Stieffvatteren Herrn adamen Weidenfelt hoher :
 vorgemelte summa der zweyhondert thlr aix vbertragen word
 hen der iegiger Schuldner Cornelius von Rehe dießes Capit
 anders nit alß mit zehen thlr aix Jahrlichß verzinsen thu
 seint die beide Brieff, wovon gemelt ist, hieben in originali vt
 Vnnd die darin gestellte renten hiemit cedirt worden, den Vber
 Kauffschillingß at zehen thlr, sieben mard, funff Bausch belan

*) An dieser Stelle ist vermutlich ein Schreibfehler in der Urkunde.

empfangen zu haben, sich also volliger, vnd guter Bezah-
 nndt, vnd hatt auff vorschriebene Kupfer Mähll, sambt
 choer, mit mundt vnd halm verziehen, verziehet auch hie-
 bar Vndt Zu Behoeff, wie vorschrieben, mit versprechen
 ser Mällen habende Brieff Vnd Beweiß auffzuliefern, Es
 obbeschriebene funff achtzehente theil Kupfermull, mehr nit
 hlr, siebenzehn mard sechzehen Bauschen ahn wasserpfacht
 so bey dem Kauff mit einbedungen worden, scnsten aller-
 liber vnd frey sein, wie dem herr verkauffer anders nit
 lehrte, werde scnst vber verhoffen gelderen etwas mit recht
 n werden, dauor stelt Herr verkauffer alles wass er hatt
 mehr gewinnen magh, ohne argelst, in Verkundt der war-
 wir adrian Johan de witte Statthalter des Richters, Jo-
 Im von Mulsro Johan Friederich von Obsinnigh genant
 n Wilhelm von Furth, Wernerus von Broch, Adrian Jo-
 litte, Tilman Schroder, Vnd Johan Albrecht Brauman,
 hgemeltes Koniglichen Stuels Vnd Statt Aach vnserer siege-
 ften Brieff thun hangen, geben im iahr tausent sechshhondert
 dt achtzigh am zwanzigsten tagh monats decembris.

Gab. Meessen Dr. synd. et*)

Siegel sind alle erhalten.

ich den Worten synd. et folgt eine unleserliche Abkürzung.

Wir Richter vnd Scheffen des Koniglichen Stuiß vnd Statt
 Nach mit nahmen hernach benent thun Kundt hiemit öffentlich bezeugende, daß vor Vns Kommen vnd erschienen seint Herr Joannes Albert Schrick vnser Mitscheffen ahn einer M. Joes Kidelß, als Anwaldt dess Predigeren Kloisters alhie ahn der anderer seithen vnd haben erzehlet vorgetragen Alßdan die h Praedicatores im Jahr der ringer Zahl tausent funffhundert zwanzigh von wilant Joe Vuitter zu Bestiftungh einer täglicher Messen einen Jahrliehen lossZinß von vier Dhalern ahn: vnd auf alle nach seines Vatters vnd Mutterß thobt getheilte gutter ahn sich erlangt hatten, welchen Zinß nunmehr Pauluß Vuitter, weiter Simonnden Vuitters Kindere, Michaelis Kloters vnd Christinen Klöders Erbg alß sambtliche Erbsolger obertwehtes Johanssen Vuitters Zubezahlen vnd Zudragen schuldig seint mehreren Inhalts daruber aufgerichter Brieff vnd Siegel, vnd aber hingegen wollg vnser MitScheffen Herr Johan Albrecht Schrid von wilandt Adelheidis Amia Erbgⁿ Kaufflich ahn sich pragt hatte, einen besiegelten Brieff de dato tausend vierhundert acht vnd funffzigh den Vierzehenden Junij von einen halben Erbgoltg. auf wilandt Johanssen Gördelmachers nunmehr den herrn Praedicatoribus zustandige in trichter-gass hinder der h. Predigern Cloister gelegene Verhauffungh, daß derowegen wollg h Schrid mit seinem Vorrath vnd gutem muhtwillen, diesen iehgerurten Zinß dess halben goltgulden, so capitaliter auf dreißigh Dhaler berechnet mit sambt Sechß Jahren Verlauff ad Sechß Dhaler vier vnd Zwanzigh marck M. Joanni Kidelß in verfahr vnd Zubehoiff dess Predigeren Cloisters vnd dessen nachkomlingen Erbslich vnd vndermehr cedirt vnd vbertragen, hingegen aber er Kidelß nahmens vielgerurten Cloisters ahn: vnd auff ahnfangs ernenten Zinß dero Vier Dhaler mit sambt allem Verlauff außerthalb Neun Dhaler funf vnd Zwanzigh vnd ein halb marck so Paulus Vuitter ex anno Sechß vnd dreißig biss Vierzigh Vier einschließlich hinderstandigh Verpleibt, wollwissentlich renuncijrt vnd verzeigen habe, massen hiemit vnd in Krafft dieses respectiue cediren vnd Vbertragen auch renuncijren vnd verzeigen thun, bieweilen aber vorg Zinß dero vier Dhalern viel besser dan der Zinß dess halben goltg Alß hat vielwollgedachter h Schrid Ihnen den h Predigeren herauffgeben, Vergnugt vnd wollbezahlt die summam von funff vnd Sechßzigh Dhaler Vier vnd zwanzigh marck ein Busch wie dan Comparens Kidelß bekant daß seinen h. Principalen darob ein volliges begnugen widerfahren seir sich guter außrichtungh bedandent ohne Argeliff. Dessen zu wahrer Urkunt haben Wir Peter Kidel, Andrieß von Wylre, Johan von

Houen, Georg Pastour, Caspar Schwarzenberg, Herman Stroiff, Heinrich Feullart, Johann Albrecht Schrid vnd Deberich Spedhewer unsere Siegelen ahn diesen Brieff thun hangen. Geben Im Jahr Sechszehn hundert funf vnd Vierzig den ein und Zwanzigsten Januarij.

Joes fabrus substitutus.

Das Siegel des Scheffen Stroiff ist abgefallen. Johann Albrecht Schrid ist zwar als Einer von denjenigen, welche ihr Siegel anhängen, in der Urkunde genannt, aber sein Siegel ist weggelassen worden und es folgt unmittelbar auf das Siegel des Feulart das Siegel des Spedhewer. Die Worte „auf alle nach seines Vatters oder Mutters thobt getheilter gatter“ sind zur Ausfüllung einer im Originale gebliebenen Lücke später eingeschrieben, jedoch theilweise zwischen den Zeilen, da die Lücke nicht ausreichte.

XXVI.

Wir Richter vnd Scheffen des Koniglichen Stails vnd
 Nach mit nahmen hernach benent thoen Kundt hiemit öffentli-
 gendt Das vor vns kommen vnd erschienen ist M^r. arnoldi
 nuille als volmechtiger anwaldt herren florentzen von nideg
 Hochmögender Herren Staaten general vnter seine prinçliche Exc
 von oragnien hauptman vnd hat crafft vorgezigt vnd d
 am dritten dieses monats aprilis gerichtlich approbirter cor
 mit seines herren principalen vorgehaptten Rhatt vnd gutt
 willen in einem rechten erbwegell vnd erbbeutungh auffgetra
 vbergeben erblich vnd immermher Jouffer marien Koder se
 stituentis Schwesteren sampt deren erben eine halbe Behauffu
 vnd erb darab das ganze in St. Albertsstraffen negst . . *) stedi
 legen ist. Gingen hat in selbiger erbbeutungh petrus herwarth
 von obgedachter Junfferen marien Koders gleichfals erlc
 gerichtlich approbirten gewaldts auffgetragen vnd vbergebe
 vnd zu den ewigen Tagen obgemeltem Herren hauptman de
 vnd Jouffraw franciscæ Koders dessen erster eheliger Ho
 sampt deren beider rechten erben drey morgen vnd etliche rot
 wachs bouffen St. Albertspforten negst herren francisco Schr
 mit Scheffens vnd Herren Gerhardten Schörrens hinc inde
 vnd dermassen haben obbemelte vollmechtige hinc inde iht per
 erbtschafften sich außgethaen besitz: vnd gebrauchungh vndt
 genßlich vnd zumal renuncijrt vnd verziegen vnd verze
 hiemit erblich vnd immermher in verbar vnd zubehoeff r
 wie vorff wurde aber einem oder anderem theil ichtwas her
 mit recht abgewonnen, darfur stellen vollmechtige zum vr
 ihren principalen aniko angebeutete erbtschafften. Deme alle
 gangen ist ferners erschienen obgemelter Bettonuille vnd
 crafft darab specialiter auch von wollermetem herren haupt
 rentzen von nideggen empfanzen vnd gleichfals am dritt
 approbirten Befelchs, alsolche drey morgen vnd etliche rot
 wachs auff steden vorschriben bouffen St. Alberts pforten gel
 seinen principalen in dieser erbbeutungh aniko gerichtlich vl
 worden, verkaufft, cedirt vnd transportirt erblich vnd im
 Gobbarten freysheim vnd Catharinen Amia dessen erster
 hausfrawen sampt deren beider rechten erben vnr vnd vmb die
 von ein dauendt gulden Brabants ieden gulden ad zwanzig
 gerechnet. Die volmechtiger belante das seinem herren pri
 darfur vergnuget vnd entrichttet weren. vnd dermassen be

*) Im Originale hier Raum offen gelassen.

sen nahmen obberurten grafwachs sich auffgethaen beſitz: vnnnd gewöhnung vnnnd darauf genzlich vnnnd zumhal mit mundt vnnnd halm ziegen erblich vnnnd immermher in vrbar vnnnd zubehöeff Goddarten isheim beſſen hauſſraw vnnnd erben vorſſ: Sollen auch ſelbige y morgen vnnnd etliche roden grafwachs nichts vnden gelden auch enden frey ſein, wie volmechtiger in nahmen ſeines herren princien ſolches anders nit wiſſendt an aidts ſtatt verclerte. Wurde r dem gelderen beſſen hauſſraw oder erben ichtwas daran hernachls mit recht abgewonnen, darfur ſtelt verkeufer zum vnderpfandt s was ſein principal hatt vnnnd immermher gewinnen magh. ohne elift vnnnd beheltlich den lehnherren ihres rechtens. In vrfundt warheit haben wir petter nickel von Cosler Richter, Abraham von reithagen andries von Wylre, Johan Houen, Otto Deberich von reithagen, Franck Schrid, Caspar von Schwarzenbergh vnnnd Her- a Stroiff Scheffen obg Königl. Stuels vnnnd Statt Nach vnſere gelen an dieſen Brieff thoen hangen. Geben im Jhar dauſendt ſhondert zwey vnnnd driffſig am funfften tagh monats aprilis.

Georg Stückger D. J.

Das Siegel des Scheffen Stroyff iſt abgefallen. Die anderen ſind
) vorhanden.

XXVII.

Wir Richter ind scheffen des kuniglichen stouls van Niche mit namen hernac beschr doen kunt allen luden mit diesen brieue Int fennen offenb want Werner van forstbach der vassbender in pont vurmaills van huyprecht van harlis in erue genoemen hait dat groiffhuynd ind erue dae huyprecht vursf hnen zo wohnen plach gelegen in pont neust der hoiffstat Intgeen die augustijner ouer des Joers vur fiuen gude swoire gulden erffzens des gilt dat erue jecrlachs onden seeff gulden die dae an affgehnt Ind den eynen gulden baeuen den gronghen hait Werner bekant ind geloest nae iaer ind Dage als he an dat vursf erue beseirt were affzoloeffen mit eichtziene guden swoiren gulden sonder eynich gebuer van den eynen gulden zens Ind de puge de tuschen den vursf huyse ind huyprecht vursf an der erue steit des sal dat vurg groiffhuynd mit gebruchen zo ewigen Dagen mit noch me vurtwerden ind verbonteniße nae inhalt eyns scheffen brieffs dar van spreichende So is nu vur somen ind erschenen werner van forstbach vursf mit sijnen guden vurtaide ind moitwillen hait opgedragen ind gegueert erfflich ind omborme Johan heyster ind sijnen eruen dat vursf groiffhuynd ind erue mit alle den Rechten Ind in alle der maiffen So wie Werner dat van den vursf huyprecht in erue genoemen hait nae vffwijsongen eyns scheffen brieffs vursf den Werner vursf den vurg Johan Heyster mit ouergaff Ind also hait werner vursf sich des vurg huynd ind erffs vffgedoen besihonge ind gebruchonge ind darop mit monde ind halme verbegeen ind verhijet erfflich ind omborme In order ind zobehoiff Johan heysters vursf ind sijner Rechter eruen In alfulcher voigen dat der selue Johan Heyster bekant ind geloest hait den vursf gulden zens baeuen den gronghen affzoloeffen Ind vort alle vurtwerden ind punten des vursf principailen hoiff brieffs zo halden ind zo voldoen In alle der maiffen als Werner vursf dat dae vursf bekant ind geloest hait zo doen So dat der selue Werner des gepuen last noch schaiden hauen en sal Sonder argeliste behelteniß den leuhyren vrs Recht In orfonde der woirheit So hain wir colijn beffel Richter lambrecht vud Goitschald van hoikirche gerardt beffel fetschijn colijn stats van segraide thomas elreborn ind Johan beulart Scheffen des kuniglichen stouls van Niche zer beiden beider partijen onse Segele an diesen brieff gehang. Geg. Int iaer onff hren dusent vierhondert vier Indvunffzich des yersten Dags in february.

XXVIII.

In nhamen der haptigen unzerthailten Dreifaltigkait Amen Kundt vndt Zu Wissen sie Jedermenniglich das heutt dato vntenbenent Zu Lob deß almightyen Gottes vermehring Christlicher Ordnung vnd guetten frunttschafft eine eheberetung gehalten, vnd mitt Bewilligung beeder seits darzu beruffener frundten volnzogen Ist zwischen dem Erentuesten vnd hochgelarten Mattheissen von Inden der rechten Doctorn deß achtparn vnd vornhemen Thomassen von Inden [Scheffen deß hauptgerichts vnd BurgWrn dero Statt Duren vnd Cordulen harpers seiner lieben hauß gerechtlem ehelichem vnd naturlichen Schon einer vnd dero tugentreicher Catharinen von der Kupllen weilandt deß auch achtparn vnd vrommen Paulussen von der Kupllen gewesenen Kelnern zu Gaster vnd Sibyllen von hoefen ehelenten ehelicher gerechtler vnd naturlicher tochter anter seits dergestaltt das Irstbenenter Mattheis von Inden nachgedachte Catharin von der Kupllen vermegh der halb zwischen Innen beeden anglobter verbunttlicher trew vnd vermittelst Irer beeder seitt anwesender frunttschafft beschehener handtastung vor seine liebe ehgemhalInne haben, vnd sie Catharine Imen hinwederumb vor Iren gliebten haußherren halten und einer den anderen dauor erkennen sollen.

Zu welchem . . . *) obgt deß Iyr Breutigams Eltern Irem Schon in don ationem propter nuptias gestradt nach volnzogenen eheligem beilager einmhal an guetten gewissen vrieb vnd Siegeln binnen der Statt Duren auff sicher vnterspendt geben vnd wurolich **) Inliebern sollen thausendt thall jeden zu acht vnd . . . ***) alb gerechnet vnd daneben Iren Schon seinem Standt gemees ehelich†) aufsteuren.

Dargegen soll die gesagte Catharin von der Kupllen die Brautt an Iren künftigen haußh prengen alle Ire Elterliche Stoß gereitt vnd vngereitte guetter auch allen gereittsamen verlaß so Iro nach absterben weilandt henrichen Codonasi der rechten Doctors Ires gewesenen lieben haußherrrens alff der lebender verplieben vnd waff Iro sunsten an den bei solcher ehe gewonnenen vnd gewordenen guettern gereitt vnd vngereitt Zustendig wie auch waff sie anderswohin durch sterbuell oder sunst beweglichs oder vbeweglichs an sich erlangen kundte nicht darab aufuerscheiden.

Vnd ist ferner verglichen Imual Irstgenanter Breuttigam vor seiner lieber künftigen haußh ohn hinterlassung einiger eheliger leibsgeburtt von Innen beeden erschaffen (Welchs doch Gott verhuette) thottlich vercheiden oder da sunst darnacher Kaine leibsErben von Innen

*) Unleserlich. — **) Es ist im Originale deutlich „wurolich“ statt „wurdlich“ geschrieben. — ***) Unleserliche Abfürzung. Soll wohl „vierzig“ bedeuten.

†) Nicht bestimmt zu erkennen, ob es heißt „ehelich“ oder „ehlich“ d. h. eines Standes ohne erachtet.

beeden vberblyuen wurdten, das alßdan sie die Brautt obbestir
thausendt thall Brieff vnd Siegel die thagh Ires lebens gepran
leibzuchters weis genießen vnd nach Irem absterben widerumb i
sie vrsprundlich Rhomen oder an dem erben vallen sollen.

Ingleichen wen bemelte Brautt wie obsteheht ohn eheliche le
Erben vor Irem kunftigen haußherren versterben wurdte, sollen
Pfanttschafften brieff vnd Siegel gleichfals zu erb gemacht vnd e
meeffiger gestalbt damitt gehalten werden.

Die gereitte guetter aber vnd waff dessen mehr sein mußt au
halb Erieb vnd Siegell sollen dem leylebenden seines geuallens
wenden vnd Zutheren verplieben.

Wie auch was beede kunftige eheluth wehrenden Ires ehesta
erwinnen vnd acquiriren wurden, eff were gereitt oder ungerereitt,
alls soll gleichfals dem leylebenden (bauern Kaine Kinder von Ir
beeden ehelich gesch. vorhanden) seines geuallens damitt zu han
verplieben.

Waff in vorerzelten vertraghen nitt begriffen: soll nach der
Gulichischen Reformation vnd gemeinen Rechten gehalten werden i
bey **) beede eheluth sich fernere Disposition vber diese vnd an
Pacta auffzurichten vorbehalten.

Geschehen zu Gulich am sechsten Augusti anno thausendt vr
hondertt neunzig.

Mattheiff von Inden

Thomass van Inden

Alleff van Inden

Hermann . . . †)

Johan: Sengel

Nicolaus . . . †)

Johan zum Puß

Catharina von der Kullen

Peter van der Kullen

Diederich frind

Peter Simonius L. ff.

Die Urkunde befindet sich auf einem sehr vergilbten Bogen Papier, ^h
leider von unten bis beinahe oben durchgerissen ist. Ich hatte früher ^d
Familien-Namen der Mutter der Braut „hoeveren“ gelesen, indem ich ^h
„f“ für ein perpendicular durchstrichenes „v“ hielt, wodurch im 16. Jhd
hunderte die Silbe „ver“ ausgedrückt wurde. Ich bin aber auch nicht ^g
überzeugt, daß ich jetzt richtig gelesen und nicht „hoesen“ anstatt „hoef“
im Originale steht. Auch ist vielleicht mehrmals vor dem Namen „Joh“
und „der Kullen“ anstatt des oben abgedruckten „von“ zu lesen: „van“.

**) Das Wort ist sehr undeutlich geschrieben.

†) Der Familienname ist verwischt.

XXIX.

Kundt vnd Zu wissen sei hiemit menniglich das heudt dato zur Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit vnd zu mehrung freundschaft mit belieben vnd in gegenwertigkeit beiderseidts elteren, auch mit vorhabtem räeth der negsten Verwandten Zwischen den Ehrnuest hochgelerten Johansen von Inden der Rechten Licentiaten des auch Ehrnuest vnd hochgelerten Mattheissen von Inden der Rechten Doctoren, Bürgermeistern der Stadt Vnd Scheffen des hauptgerichts Guilich Vnd weilandt der Ehr vnd tugentreichen Catharinen von der Koulen gewesen eheleuthen gerechten ehelichen sohn eins, Vnd der Ehr vnd tugentreichen Jungfrawen Elisabethen Furdt gnandt Brewer dero auch Ehrnuest Vnd vornehmen Vnd Ehr vnd tugentrichen Wilhelmen Furdt gnandt Brewer Scholteissen Zu Guilich, Vnd Anna Borden eheleuthen gerechten ehelichen Dochtern andertheils, eine heyrath beschloffen, Vnd eheliche Versprechung geschehen, dergestalt das Jegemeiter L. Johan von Inden vnd Elisabeth Furdt gnandt Bräwer einer dem andern sich ehelich Verlobt, Vnd Verprochen, also das sei Von nun ahn eheleuth sein Vnd pleiben, Vnd solche Vermählung mit erster der elteren gelegenheit Christ- Vnd Catholischem brauch nach In angeficht der Kirchen solemnisirt Vnd mit ehelichen beilager volnogen werden solle.

Vnd damit Borg Johan Vnd Elisabetha In alsolchen ihren Ehestandt desto besser Vnd bequemer leben mogen

So soll Doctor Inden der Vatter Vorgemelbt gedachten Johanni seinen lieben Sohn alsपालdt nach solemnisirten dieser Ehe Vnd Volnogenen Ehelichen Beplager in donationem propter nuptias, Vnd zue heyrathssteuer mitgeben seinen hoff in Gierderadter Haen der daler hoff genandt Im Amt Wassenbergh gelegen, mit alleu seinen appertinentijs In: Vnd Zubehoer auch last Vnd Vnlast nichts daruon ab noch ausgescheiden beneben acht hondert thlr ad 52 alb Von einem zu Deuren Verkauften dritten theil sowol haus als auch anderthalb malber Roggen, Vnd zweier malber habern herlohmendt, Vnd derwegen auch in alle wege vor erb gehalten werden sollen, geben Vnd wiralich zu genießen einreumen. Dabei auch obg L. seinem Sohn mit gereidten guetern vnd sonst dergestalt, wie sich solches seinem standt Vnd gelegenheit nach eget vnd geburt auszusteuern versprochen.

Hingegen gedachter Elisabethen alnoch lebende Mutterliche altmutter die Ehr vnd thugentricher Agnes Wolff Wittib Borden wilandt Thomassen Borden vnd vorg deren Vatter vnd Mutter Wilhelm Brewer vnd Anna Borden, Elisabethen ihro lieber Dochter zur heyrathssteuer vnd In dotom ahn gutten Brieff vnd Siegelen Vnd handtschriftene die Werth von drei tausent thlr ad 52 alb Jeg lauffender

Guilischer wehrungh gegen gepurlich Interesse angelegten Capitals so zu erb gemacht sein, darfur gehalten vnd der nature pleiben sollen, gleichfals stracks nach solemnisirter Ehe vnd volnzogenen ehelichen beilager würcklich zugeniessen mit zugeben, Vnd darbeneben dieselbe mit Kleidungen vnd allerlei mobilien Vnd jonst Wilg. ihre Tochter ihrem standt gemees ehelichen auszusteuern vnd Zuersehen verprochen.

Auch so langh als obg Agnes ihre altmutter lebt obg. Jungen ehelcutthen zu Eschweiler oder wilcher ortt dieselbe nach gelegenheit der Zeit sein konnte bei ihro vntgeltlich mit notturft zu bauen. funften dabe mehrg. Johannes Von Inden seiner Profession vnd Vocation nach sich zu Guilich verhalten mueste, solches vnder ihro der Altmutter Verpfflegungh zu thun freigelassen sein solle.

Nachdem auch mehrgedachte Junge ehelcutth vnd sonderlich bemelter Licentiat Inden nit allein alle der altmutter sachen vnd gueter, sondern auch nach derselben oder vilg Elisabethen elteren todlichen abgangh den anderen Kindern trewlich vorzustehen ahnglobt. So hat vorerrente Agnes die altmutter den Jungen ehelcutthen noch funffhundert thlr vorsch Wehrungh : so auch wie obstehet zu erb gemacht sein dem Zurückfall Vnderworffen Vnd beneben vorsch. drei tausent thlrn zu seiner Zeit ihm gemeine scheidt Vnd theilungh widder ebracht werden sollen : hierzu noch ferner als paldt auff zeit wie obstehet zu geben eingewilligt vnd verprochen.

Dabe sich aber durch schickung Gottes zutragen vnd begeben wurde, das vorberurte Johannes vnd Elisabetha einer von dem andern ohne verplibende leibserben, Ober kurz oder langh absterben wurde, auf den fall soll der leylebendt Ihme Zubrachte heirathsguett Vnd Erbpfennungen, sambt dem was dem einen sowol als dem anderen albereidt pleno Jure, Vnd volkomlich mit eigenthumb Vnd nungungh alsdan ankommen wehre vnd ferner nit, allein leibzuchtiger weis gebrauchen, nach des leylebenden absterben aber alszich leyrathsguett Vnd Erbpfennungen : aufferthhalb funffhundert obg Guilischer thlr, welche dem leylebenden erblich zuuerpleiben Vnd zu lassen, wider juruck dahero sei kommen, oder funften ahn die negste freundt vnd verwandten fallen sollen.

Im Vbrigen soll alles nach der Guilischen Gerichtsordnungh vnd Landtrechten gehalten werden.

In Urkundt der Warheit haben neben obg. Jungen ehelcutthen vorgedachte beider seidts alteren dieses mit eignen handen Vnder schreiben. Geschehen zu Eschweiler ahm 17. Januarij A° 1619.

Johan Von Inden L.

Elisabet surbt.

Mattheis von Inden D.

Angeneff Welff.

Wilh. Breutwehr Echltz.

XXX.

Wir Richter vnd Scheffen des Königlich Stuels vnd Freyer
 reichs Statt Aach, mit nahmen hernach benent, thun Kundt hiemit
 sentlich bezeugende, daß vor vnß Kommen undt erschienen seye
 agister Joannes Leonardus Baur vnseres gerichtß verädpter
 ocurator, undt hat in krafft dem hernachfolgendem actui nota-
 ali einverleibter clausulae generalis constitutionis denselben vnß
 aessentirt, mit bitt wir solchen realisiren vndt vnseren gericht-
 hen prothocollis einverleiben laßen wolten, auch erhalten, daß der-
 selb |: jedoch absque praejudicio der von herren Canonico Bongardt
 Susteren, geschēhener schreckung :| folgenden inhalts realisirt, vndt
 sieren prothocolis inserirt worden ist, folgt angeregter actus. In
 nahmen Gottes amen. kundt undt zu wißen seye hiemit jedermännig-
 hen, daß im jahr Christi Eintausent siebenhundert und siebenzeihen,
 n siebenzeihennten tag monats Decembris vor mir vnterschriebenen
 senbahren kaiserlichen Notario undt gezeugen zu Endt gemelt, com-
 mirt nndt erschienen seyen herr Fridericus Anthonius, so dan Jus-
 ta Maria Clara, Anna Catharina und Maria Elisabeth Stuckger,
 alle annoch loßlebigen standts jedoch großjähri gen alters seinde, undt
 selben bekant, bekennen auch hiemit undt krafft dieses dem hochEdel-
 bohrnen herren Albrechten von Schrick Scheffen dieses königlichen
 tuelß undt freyer Reichß Statt Aachen, Mesraten Maria Theresia
 von Wedich dessen erster Ghe liebsten, undt deren beyden rechten Erben,
 namlich undt dreißig reichsthaler, jeden zu funfzig vier mard aig gerech-
 tet, guts jährlichen zinßes, die a dato den achtzehenden dieses über
 ein jahr erstlich, undt also forthin allen undt jeden jahrs biß zur
 vltz zu, alhie in Aachen loß, liber undt frey von den pfächteren
 nachgemelter Erbschafft, älteren und jungeren Krumbach, wofur die-
 selbe stipuliren sollen, zahlt werden undt gefallen sollen, ahn undt
 auff ihre im gärtnersfeldt außßen jundheitspforten gelegnen Erbschafft,
 die ungefehr zwanzigh morgen anhaltendt, sampt hauß undt hoff in
 der Jacobßstraßen gegen der Pastorenen uber gelegen, fort alles was
 sie haben undt immer mehr gewinnen mögen, vndt solchen zinß für
 undt umb die Summa von siebenhundert Reichsthaler, jeden zu funf-
 zig vier mard aig gerechnet, welche pfennigen comparantes in guten
 valuirten Churfürstlichen Zweydrittelßstuden theilß Zu abmachung
 einem Ehrbaren Rhatt alhie residenten Sorvitiem, undt theilß in
 ihrem geltt bahr undt würdlich Empfangen zu haben bekanten, sich
 wegen guter außrichtung bedankende, undt auff der exception nicht
 ihr gezeihnten geltts, fort allen anderen rechtens beneficium renun-

tijrende vndt verzeihende; vndt dermaßen haben comparentes sich
 schrieben zinses außgethaen, hebens vndt buhrens, vndt da
 ganz vndt Zumahlen mit mundt und handt verziehen, verzeihen:
 hiemit vndt krafft dießes in urbahr vndt zu behoeff wie vorchri
 Vndt ist hiebei verabredt, daß comparentes woll sollen, können
 mögen, vorschriebenen zins wiederumb quitiren vndt ablösen mit 50
 hundert obgemelter Reichsthaler in Churfürstlichen zwey drittelß zu
 vndt gebuhr des Zinses nach belange der Zeit vom jahr, wurden
 dieselbe in außrichtung des jährlichen Zinses saumig erscheinen.
 daß ein jahr daß ander unbezahlt erreichen thäte, solchen fallß
 herr Creditor macht und gewaldt haben, auff vorschriebene Interz
 krafft reichßfakung vom jahr sechßzehnhundert zu verfahren, vndt
 sowoll in Capitali, interesse alß lösten halber allerdings zahlbar
 machen, wonnthen also der den zwölften hujus vor mir Notario
 gezeugen auffgerichteter actus getödtet sein solle. gebende Einem;
 Zeigeren unuiewiederrufflich vollkommen macht vndt gewaldt, da
 actum in ihrer abwesenheit, vndt unvorgelesen, vndt sowoll nach
 in ihrem leben, vor hiesigem hochadlichen Scheyßenstubl vndt allerört
 realisiren vndt gerichtlich bekräftigen zu laßen; de rato, grat
 indemnitate sub obligatione bonorum caventes. alles ohne gef
 vndt argelift. also geschehen zu oberhaaren auf jahr, monat
 tag alß oben. in gegenwarth der Ehrnamen Johannem Krichelen
 vndt gillßen fraipon alß glaubwürdigen hierzu requirirten gegen
 welche nebens comparenten minutam huius äigenhändig unterchri
 haben alß folgt, Frid: Anth: Stuckger. M C. Stuckger. A. C. St
 ger. M. E. Stuckgers. Johannes Krichelenberg. Gilliß frau
 : Vnden stundt: quod attestor : ware unterschrieben: J: L. F
 Aplicus ac Implis Aquisgrani residens Notarius publicus, m
 Sigilloque ppriis m. s. s. : stunde weiters: Ist wie in clausula
 sehen, also approbirt hac decima octava decembris siebenzehnhun
 vndt siebenzehen: erat subscriptum: J: C: Clotz. In Urkund
 warheit haben wir Johann Wilhelm von Meuthen Richter, Will
 Adolph von Eys genant Beusdal vndt Adrian Johann Dew
 Scheyßen obgemettes königlichen Stuelß vndt Statt Nach vntere
 gelen abm dießen briefß thun hangen. geben im jahr Siebenzehe
 bert vndt Siebenzeben, abm achtzehndten tagh Monats Decem
 Meuthen. Beusdal. Dewitte.

J. Clo

XXXI.

Wir Statthalter des Richters, Vnnd Scheffen des koniglichen uels, Vnnd Freyer Reichs Statt Nach, mit nahmen hernach benent, ien kund hiemit offentlig bezeugende, alsdan die Erbgenahmen Antonij Studger sehlig Von dem abgelebten herren Alberten von rick sehlig vnseren gewesenen scheffenmeistern, zuzolg den achtzehnten combris siebenzehnhundert vnnd siebenzehn realisirten notarial aot ienhundert Reichsthaler, Jeden at vier vnnd funffzig Mard gegen en Jahrlichen zins von funff vnnd drießig beroselben Reichsthaler tgenohmen vnnd davor ihre Im gardtnersfelt gelegene gutter schrieben breithern Inhalts unter obgemelten dato auffgerichteten eff vnnd siegelen weilen nun die Jungfer Maria Catharina Meeschen i gemelten Erbgen. Studger einige parcelen der verschriebener ter laufflich ahn sich bracht vnd ahn des Wohlzem. herren von rick's sehl afterlassene Wittib Mesraw Maria Theresia von Wech genant Schrick auff solches obgemeltes Capital der siebenhundert ichsthaler achthundert drey vnnd sechsßzig thaller funffzehn Mard, den rest von solchen siebenhundert Reichsthaler durch h₂godtfrieden rauch, vnnd N. N. Krumbach abgelegt vnd zahlt worden, alß ist heut o vor vnns kommen, vnnd erschienen dero sohn herr Albert Joseph i Schrick, vnnd hat solches nahmens seiner fraw Mutter also bet, vnd die vnterpfandt darab loß, vnd frey gesprochen ohne argeliff. Beknndt der Wahrheit haben wir frantz Nicolaus Rommelsheim tthalter des richters, Wilhelm Adolph von Eys genant Beusdal, id Adolph Arnold von Dussel scheffen obgemeltes koniglichen stuelß, id statt Nach unsere siegelen ahn dießen brieß thuen hangen geben Jahr siebenzehnhunderdt drey vnnd zwanzig ahm zwayten tag mats Januarii.

Rommelsheim. Beusdal. Dussel.

J. G. F. Salden m.

XXXII.

Leopoldus divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchio Moraviae, Dux Lucemburgiae ac superioris et inferioris Silesiae Wittenbergae et Teckae, Princeps Sueviae, Comes Habsburgi, Tyrolis, Fretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsaciae, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviae ac superioris et inferioris Lusatae Dominus Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis et Salinarum.

Honorabili nr̄o et sacri Romani Imperii fideli dilecto Theodoro de Bodden liberae Imperialis Civitatis Nrae Aquigranae Patricio gratiam nostram Caesaream et omne bonum.

Fuit a multis jam Saeculis Laudatissima Majorum Nostrorum Romanorum Imperatorum ac Regum gloriosissimorum consuetudo ut quos vel generis origine claros, vel vitae morumque integritate conspicuos, tum vero egregiis in Sac: Rom: Imperium augustaque Domum Nostram Austriacam, Patriam, et in rempublica meritis probatos, aut alio quopiam virtutis genere praeditos adverterent Eisdem munificentia sua ornandos, extollendosque prae aliis susciperent, et hinc quidem diversa quoque praemiorum genera, quibus eos pro rerum qualitate ac personarum condicione cohonestarent, recte constituerunt. Id vero non solum hanc causam, ut ii virtutis beneficio condignos ab Imperiali culmine honores se consecutos esse certo intelligerent, sed et posteris eorum vel inde majori domesticae laudis tuendae propagandaeque studio allekti ad paria virtutis, ac verae gloriae conamina totis viriliter plenoque adeo cursu alacriter contenderent. Unde et Nos benigni Dei opt: Maximi nutu ac providentia in sublimi hoc Imperii solii fastigio collocati, nihil prius antiquiusque ducimus, quam praeclara antecessorum Nostrorum instituta ac vestigia tum aliis tum vero hac ipsa in parte firmiter imitari, ac bonos quoque viros, praesertim quos et ipsos praeter natalium decus, ac Majorum merita, propria etiam virtus, et spectata vitae morumque probitas tum vero continuum in Nos, Sac: Rom: Imperium, et augustam Nram Austriae Domum Sincerae fidei et devotionis studium commendatos reddit, favore jugiter amplecti adeoque commodis ornamentis eorum juvandis quavis occasione clementer adhaerere. Perspectum quippe habentes id non minus ad rempublicam fovendam quam Imperatoriae Majestatis splendorem magis illustrandam

pertinere, Si vel ea ratione honestae capiditatis igniculis alias mortalium animis a natura tributis fomitem addiderimus, virtutisque decus perpetuo Nrae beneficentiae pignore posteritatis memoriae commendatum immortalitatis beneficio adornaverimus.

Benigne igitur recolentes et fidelis Scabinatus et Senatus Nri Aquisgranensis testimonia, ac devoti Nobis Adami Francisci de Castellain actualis charissimi Nostri filii Josephi Augusti Romanorum Hungariaeque Regis eleemosinarii humillimam in tui favorem supplicam clementer considerantes quibus te Theodorum de Bodden ex Patre Theodoro de Bodden Juris utriusque consulto, nec non Imperialis Liberae Civitatis Nostrae Aquisgranensis dum vixit Patritio, et saepius ut Praedecessores ibidem Consule, et Matre Helena Rovers Leodiensi ortum, quae originem suam duxit ex nobili etiam familia Joannis de Rovers inter nobiles Hollandiae familias antiquitus recensita, qui Joannes Helenam de Goovers uxorem Leodii habuit, fratrem autem Joannem Petrum de Rovers nobilis Collegiatae Divi Martini Leodii Canonicum: alterum fratrem Henricum de Rovers Collegiatae Sti Dyonisii in praed° Leodiensi etiam Canonicum, tertium vero fratrem Franciscum de Rovers qui uxorem duxit Christinam Catharinam de Mathijs, filiam Georgii Mathijs, ex cujus Francisci de Rovers et Christinae Catharinae Mathijs matrimonio in inclyta Nostra Leodiensi Civitate ortus est Georgius Matheus de Rovers, quem propter suas egregias dotes Sacri Romani Imperii Equitem vexilliferum noviter creavimus, Sororemque habuit Mariam Helenam de Rovers nuptam francisco de Bounam etiam Sac: Romani Imperii Equiti non dudum gratio-e a Nobis creato Dno in Gulpen Margratem.

Cum vero parens tuus Theodorus de Bodden cum matre tua Helena de Rovers genuerit Michaelum et Ludovicum de Bodden actualem Ecclesiae Nrae Stae Mariae Aquisgranensis Canonicum: item Henricum de Bodden qui duxit nobilem Agnetem Leonoram de Kerchow cujus Germanus frater Franciscus de Kerchow hujus gratiae Nostrae Caesareae Sollicitator, etiam actualiter est praedictae Regalis Ecclesiae Stae Mariae Aquisgranensis Canonicus, Sororemque Mariam Isabellam de Kerchow nuptam habet cum praestanti Viro Vincentio du Moulin inclytae Civitatis Nostrae Leodiensis exconsule et supremo a viginti circiter annis actuali ejusdam Civitatis Grafario, Germanamque Sororem Helenam de Bodden Leodii Ursulinam habeas, nec non Avunculum tuum Petrum Franciscum de Bodden etiam Aquisgrani Regentem, Agnatosque non nullos ibidem Patricios, Consules et Consiliarios habueris, et Sic fere omnes in muneribus ac officiis publicis operam non minus utilem, quam strenuam et assiduam tam Leodii quam Aquisgrani et in Hollandia

pro Sacri Romani Imperii bono ac utilitate publica praestantes, et olim et nunc Deo Romanaeque Ecclesiae, nec non augustissimae domui Nostrae semper fideles vixisse.

Et cum praesertim compertum habeamus quod Tu Theodore de Bodden ab ineunte aetate pulcherrimarum virtutum et bonarum artium studiis probe excultus laudatissimis Majorum tuorum vestigiis gnaviter insistens, martiali genio ductus, deque Nobis et Patria fidelissimis obsequiis tuis praeclare merendo, per aliquot annos ut volo in Belgio sub augmae Domus vexillis adeo strenue militare ceperis, ut non tantum Nris Ducibus: sed et charo Nobis Comiti d'athelone multisque aliis confoederatorum Generalibus gratissimifueris, donec in ita Riswicensi pace meritis, fortunaeque bonis sat ample dotatus propriam domusque tuae gloriam augere cupiens praeclarum et nobile matrimonium cum nobili antiquissimae familiae domicella contrahere paratus sis, modo aliqua Imperialis Regiaeque Majestatis Nostrae gratia condecoratus appareas. Quapropter cum praedicta omnia ex authenticis scripturis, attestationibus et Scientia certa verissima habeantur, ac praeterea Tu ejusmodi in Nos et Sacrum Romanum Imperium Domumque Nostram Austriacam fidei et devotionis studium prae te feras, ut non sit dubitandum. quin tum hortante Majorum tuorum virtute, tum innato proprio zelo in eodem de Nobis dictoque Imperio et angusta domo Nostra bene merendi proposito constanter perseveraturus, posterisque tuis egregium quod imitentur exemplum propriis virtutum meritis transmissurus sis. Hinc munificentia Nrae Caes. proprium dignumque censuimus te in benigni favoris Nostri tuorumque meritorum hodie apud posteros luculentum testimonium aliquo Caesareae gratiae Nostrae radio recreare, quo non tuis solum sed et aliis praelucere eosque ad aemulationem accendere valeas.

Ac proinde motu proprio animo bene deliberato, Sano accedente consilio. deque Caes^{ae} Nostrae potestatis plenitudine Te Theodorum de Bodden omnesque tuos liberos utriusque sexus haeredes posteros et descendentes tuos legitime natos et nascituros in infinitum in numerum coetum ac consortium, statum gradum atque dignitatem veterum Nostrorum et Sac: Romani Imperii Regnorumque Nostrorum atque Provinciarum haereditariarum nobilium Equitum Vexilliariorum seu Vexilliferorum assumimus et eligimus. volumusque ut in illorum numerum adscribamini, associemini et adjungamini non secus ac si à quatuor Avis paternis et maternis Nobiles Equites Vexillarii geniti essetis, singulosque tuorum nominamus ac dicimus esse procreatos de nobili genere, domo et familia veterum Vexilliariorum seu Vexilliferorum Equitum atque adeo ab omnibus et singulis ejuscumque dignitatis, status, gradus,

ordinis, conditionis aut praeminentiae existant pro indubitabilibus et supra designatis veris Nobilibus et Equitibus Vexillariis seu Vexilliferis haberi, reputari, dici et nominari volumus.

Mandantes ac decernentes ut ubique locorum ac terrarum tam in judiciis quam extra, in rebus Spiritualibus ac temporalibus, Ecclesiasticis et profanis quibuscumque nec non in omnibus et singulis actibus et exercitiis possitis ac valeatis iisdem honoribus, libertatibus, insignibus, gratiis et beneficiis uti frui potiri atque gaudere, quibus alii Nostri et Sacri Imperii Nostrorumque Regnorum et Provinciarum haereditariarum veteres Nobiles Equites Vexilliferi seu Vexillarii a quattuor Avis paternis et maternis geniti vel ensis ictu vel verbo aliisque ritibus legitime creati utuntur fruuntur, potiuntur, et gaudent quomodolibet citra omne impedimentum vel contradictionem.

Ac praeterea quo Equestris dignitatis tuae, itemque Nostrae in te beneficentiae aeviternum ac ejusmodi extet monumentum quod oculis mortalium semper inhaereat, motu, scientia auctoritateque supradictis tibi, Theodore de Bodden, posteritati tuae legitimae Universae Majorum tuorum arma gentilia clementer laudavimus, approbavimus et confirmavimus, quemadmodum tenore praesentium laudamus, approbamus et confirmamus atque in hunc qui sequitur modum habenda et gestanda benigne concedimus et elargimur. Scutum videlicet quadripartitum, cujus prima et quarta quadra cum fundo argenteo per campum seu lineam viridem separato, tria folia arboris betulae viridia contineant. Secunda et tertia fundo bipartito, superiori aureo cum collo bovis rubri et cornibus dicti coloris: inferiore azureo tres stellas aureas triangulari forma, nempe unam in basi et duas in superioribus angulis exhibeant. Toti incumbat corona aurea unionibus insignita cum galea tornearia aperta coronata clathrata aureis Cancellis taeniis seu phaleris fluentibus, ad dexteram viridibus et argenteis, ad sinistram aureis mixtim et coccineis. In vertice autem hujus coronae adstent binae volaturae aquilinae, simile folium viride betuleum continentes, super caput cum collo rubri bovis et cornibus coccineis. Scuti vero dexterum latus stipet gryphus gradarius nativi coloris ungue dextro Scutum tenens, et Sinistro gestet Vexillum equestre, volaturientem aquilam exhibens: Sinistrum autem firmet Leo etiam gradarius nativi coloris ungue sinistro, ac simile Vexillum equestre unguibus dexteris gestet nobilia familiae de Bodden arma continens, prout haec omnia ab artificiosa pictoris manu paginae huic mandata clarius patent.

Volentes edictoquo hoc Nostro Caes: firmiter statuentes, quod tu praenominatę Theodore de Bodden omnesque tui Liberi utriusque

Sexus haeredes posteriori et descendentes tui legitime nati et nati in infinitum hoc modo descripta armorum insignia sic A N approbata et confirmata ex hoc perpetuo post hac tempore in omnibus et singulis honestis ac decentibus actibus, exercitiis ac expeditionibus tam serio quam joco, in bastilibus ludis, seu Tororum dimicationibus pedestribus vel equestribus, in bellis, singulis certaminibus et quibuscumque pugnis eminus comas, Scutis, Vexillis, tentoriis sepulchris, monumentis, annulis, sigillis, tapetibus, aedificiis, lacunaribus ac suppellectilibus quibuscumque rebus Ecclesiasticis et saecularibus, spiritualibus, temporalibus mixtis in locis denique omnibus pro rei necessitate ac tuae voluntatis arbitrio, aliorumque veterum nobilium Equitum seu Vexilliferorum more libere et absque ullo impedimento habere, gestare, deferre, iisdemque quovis modo uti possitis et valeatis.

Apti quoque sitis et idonei ad ineundum et recipiendum omnes gratias, libertates, exemptiones, feuda, privilegia, vacantes a muneribus et oneribus quibuscumque realibus, personalibus mixtis, ad utendum denique singulis juribus, quibus contenti estis et Sacro Romano Imperio, Nostrisque Regnis et Provinciis et relictis hujusmodi ornamentis insigniti et teudorum vestiti utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent quomodolibet, consuetudine vel de jure, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque.

Quapropter omnibus et singulis Electoribus aliisque Principibus Ecclesiasticis et Saecularibus, Archiepiscopis et Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, militibus, nobilibus, clientibus, Capitaneis, vicedominis, Praefectibus, Castellanis, Militariis, Locumtenentibus, Gubernatoribus, Magistratibus, Armigeris, Vexilliferis, Potestatibus, officialibus, Regum Heroaldis seu Heraldicis, Consulis, Burgimagistris, Judicibus et generatim omnibus Nostris, et Sacri Romani Imperii Nostrorumque Regni et Provinciarum haereditariarum subditis et fidelibus dilectis quocumque status gradus, dignitatis, ordinis vel conditionis existis, firmiter mandamus et praecipimus, ut Te Theodorum de Belding omnesque tuos Liberos, haeredes, posteros, ac descendentes legitimos tam masculos quam foeminas in infinitum suprascriptis Electoribus dignitatis privilegiis armorumque insignibus, nec non universis et singulis gratiis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, indulgiis, honoribus, dignitatibus et juribus tibi tunc vigore huius Nostris Diplomatis augustalis competentibus et in superioribus habetur modo pacifice, quiete ac sine omni impedimento aut molestia uti, frui, potiri atque gaudere sinis quin imo Te eosdemque in iis omnibus defendant et protegant aliosque ne quid in contrarium attentent vel moliantur pro viris impediant et prohibeant.

Si quis autem praesens Edictum hoc Nostrum Imperiale transgredi, aut ausu quodam temerario violare praesumpserit, is praeter gravissimam Nostram et Sacri Romani Imperii indignationem sexaginta marcarum auri puri mulctam Fisco, seu aerario Nostro Imperiali, ac injuriam passi seu passorum usibus ex aequo pendendam se noverit ipso facto toties quoties contra hanc Nostrae creationis, concessionis, liberalitatis ac Caesareae gratiae paginam factum fuerit, sine ulla conniventia et remissione incursum.

Harum testimonio literarum manu Nostra subscriptarum et sigilli Nostri Caesarei appensione munitarum.

Quae dabantur in civitate Nra Viennae die vigesima secunda Decembris Anno Domini millesimo septingentesimo Regnorum Nostrorum Romani quadrag^{mo} tertio, Hungarici quadragesimo sexto, Bohemici vero Quadragesimo quinto.

Leopoldus.

vt Dominicus Andreas.

comes a Kaunitz.

Ad mandatum Sac: Caes. Majestatis proprium.

Lutzo Dolberg mpria.

XXXIII.

Leopoldus divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae etc: Marchio, Moraviae, Dux Luxemburgiae ac superioris et inferioris Silesiae, Wirtembergae et Teckae, Princeps Sueviae, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatie, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviae ac superioris et inferioris Lusatiae Dominus Marchiae Slavonicae Portus Naonis et Salinarum.

Nostro et Sacri Romani Imperii fidei dilecto Georgio Matthaeo de Roevers Juris Consulto gratiam Nostram Caesaream et omne bonum.

Quandoquidem nihil reperitur inter mortales excelsius Imperatoria Majestate et celsitudine quam Deus ter optimus maximus vel inde etiam coeteris humanis dignitatibus praeceminere voluit, ut larga luce micantissimis quasi radiis terrarum orbem et commissum sibi Imperium collustret, par utique est, ut Nos Divina voluntate atque providentia ad summum hujus dignitatis fastigium eveci Liberalitatis et beneficentiae Nostrae radios in universos fideles Nostros, potissimum vero eos, qui de Divis praedecessoribus Nostris Romanorum Imperatoribus et inclyta Domo Nostra Austriaca atque adeo de Nobis ac Sacro Romano Imperio bene meriti sunt, quosque cum familiae antiquitas et majorum merita, tum virtus etiam propria prudentia et integritas prae coeteris conspicuos et commendatios reddunt effundamus, quo et ipsi virtute sua condignos honores se adeptos esse intelligant.

Educti itaque probationibus luculentis, Georgi Matthaei de Roevers, te Francisco de Roevers et Christina Catharina de Matthys parentibus legitime natum ex familia de Roevers, ex urbe Graviensi in Brabantia, nunc sub foederati Belgii imperio, oriunda et iam in Civitate Leodiensi degente, genus tuum ducere et tam ex paterno quam materno latere avos et proavos ut et Affines numerare, qui Ecclesiastica aeque ac Saeculari dignitate imprimis vero religione orthodoxa |: cuius amore et honores et officia et fortunas in priori saeculo contempserunt :| tum fide, devotione et obsequiis erga Divos olim Carolum. V. Imperatorem et Philippum II Regem Catholicum Augustamque Domum Nostram celebres, tum Equestris Nobilitatis decore ornati, matrimoniorumque foederibus et conjunctionibus Nobilium familiarum feliciter innexi de modo dictis aliisque Praedecessoribus Nostris Romanorum Imperatoribus, nec non Augusta Domo Nostra Nobisque et Principibus Leodiensibus

ad exemplum quam optime semper mereri studuerunt, ac etiamnum mereri non cessant; quorum vestigia, cum et tu gnaviter legeris idque in Nos Sacrum Romanum Imperium augustamque Domum Nostram ut et Patriam fidei et devotionis studium prae te feras, ut nullatenus dubitemus, quin cum hortante Majorum tuorum virtute, tum innato proprio zelo omnes de Nobis dictoque Imperio et Augusta Domo Nostra patriaque bene merendi occasiones porro amplexurus et in laudabili proposito tuo constanter perseveraturus sis; faciendum Nobis duximus, te quoque aliquo Caesareae munificentiae Nostrae Symbolo condecorare, quod tibi posteritatiue tuae legitimae utriusque Sexus, ut et matri tuae Christinae Catharinae de Matthys non minus perpetuo honori et ornamento, quam ad secunda edendaque semper majora virtutum conamina sit incitamento.

Ac proinde sponte Nostra ex evidenti scientia animoque bene deliberato, sano et maturo accedente consilio, et de Caesarea Nostrae auctoritatis ac potestatis plenitudine te supramemoratum Georgium Matthaeum de Boevers ut et matrem tuam Christinam Catharinam de Matthys omnesque tuos liberos utriusque sexus, haeredes, posteros et descendentes tuos legitime natos et nascituros in infinitum, in numerum, coetum et consortium, statum, gradum et dignitatem veterum Nostrorum et Sacri Romani Imperii Regnorumque Nostrorum atque Provinciarum haereditiarum Nobilium Equitum Vexilliariorum seu Vexilliferorum assumimus et eligimus, volumusque ut in illorum numerum asseribamini, associemini et adjungamini, non secus ac si a quatuor avis paternis et maternis, Nobiles, Equites, Vexillarii seu Vexilliferi geniti essetis singulosque tuorum nominamus ac dicimus esse procreatos de Nobili genere Domo ac familia vexilliariorum Equitum atque adeo ab omnibus et singulis cujuscunque status gradus ordinis conditionis aut praeninentiae existant, pro indubitabilibus et supra designatis veris Nobilibus et Equitibus vexilliferis haberi, reputari, dici et nominari volumus.

Mandantes et decernentes, ut ubique locorum et terrarum tam in Judiciis quam extra in rebus spiritualibus ac temporalibus Ecclesiasticis et profanis quibuscunque nec non in omnibus et singulis actibus et exercitiis possitis et valeatis iisdem honoribus libertatibus, insignibus, gratiis et beneficiis uti, frui, potiri atque gaudere quibus alii Nostri et Sacri Romani Imperii Nostrorumque Regnorum et Provinciarum haereditiarum Nobiles Equites Vexillarii seu Vexilliferi a quatuor paternis et maternis avis geniti vel insis ictu vel verbo aliisque ritibus legitime creati utuntur et gaudent, quomodolibet, citra omne impedimentum vel contradictionem.

Ac praeterea quo eiusmodi Equestris dignitas maiori aliquo

beneficio Nostro exornata clarius in oculis hominum refulgeat. eadem autoritate Nostra Caesarea tibi praefato Georgio Matthaeo de Roeveris matricque tuae et omnibus liberis haeredibus, posteris ac descendens tuis legitimis, utriusque sexus non tantum majorum tuorum arma gentilitia clementer laudavimus, approbavimus et confirmavimus, quemadmodum tenore praesentium laudamus, approbamus et confirmamus, verum etiam auximus et lecupletavimus ac in hunc qui sequitur modum quatenus opus est, de novo perpetuo posthac tempore gestanda ac deferenda clementer concedimus et elargimur.

Scutum videlicet bipartitum, cuius pars superior aurea seu crocea, caput cum collo bovis coccinei et cornibus eiusdem coloris, inferior autem azurea tres stellas sex radiis singulas aureas sive croceas triangulari similiter forma collocatas, nempe unam in basi, reliquas duas in superioribus angulis exhibeat: idemque scutum corona aurea decoratum unionibus ornata superadditis binis Galeis torneariis vulgo dictis ad se mutuo conversis, coronatis, apertis, clathratis, taeniis item seu phaleris ad dextram aureis mixtim et coccineis ac sursum aquilâ furvâ rostro coccineo alisque volaturlentis instar expansis et cruribus coccineis insistat, ad sinistram vero iisdem taeniis seu phaleris mixtim defluentibus in cuius vertice adstent binae semivolaturae, una aurea, altera vero azurea in quarum medio caput in collo bovis coccinei et cornibus eiusdem coloris extat: Scuti vero latera duo stipent leones gradarii nativi coloris seu telamones quorum sinister ungue dextro gestet vexillum equestre familiae arma continens, sinistro autem scutum firmet, leo vero dexter ungue sinistro simile vexillum equestre volaturlentem atri coloris aquilam exhibens, gestitet, prout haec omnia in Diplomate hujus pagina pictoris artificiosa manus, justis coloribus et typi imagine designata expressaque conspicienda exhibet.

Volentes, edictoquoque hoc Nostro Caesareo firmiter statuentes, quod tu praenominate Georgi Matthaee de Roeveris Materque tuae omnesque tui liberi utriusque sexus, haeredes posteris descendentes tui legitimi orti et orituri in infinitum haec modo descripta armorum designia sic a Nobis approbata, confirmata et aucta ex hoc perpetuo posthac tempore in omnibus et singulis honestis ac decentibus actibus, exercitiis atque expeditionibus tam serio quam joco in hastilibus ludis seu hastatorum dimicationibus pedestribus vel equestribus in bellis, certaminibus singularibus et quibuscumque pugnis, eminus cominus in scutis, vexillis, tentoriis, sepulchris, monumentis, annulis, sigillis, tapetibus, aedificiis, lacunaribus ac supellectibus quibuscumque in rebus ecclesiasticis et saecularibus, spiritualibus temporalibus ac mixtis in locis denique omnibus pro

si necessitate ac voluntatis Vrae arbitrio aliorum veterum Nobilium Equitum, Vexillariorum seu Vexilliferorum more, libere et absque ullo impedimento habere gestare ac deferre, iisdemque, novis modo uti possitis et valeatis.

Apti quoque sitis et idonei ad ineundum et recipiendum omnes gratias, libertates, exemptiones, feuda, privilegia, vacationes muneribus et oneribus quibuscumque realibus, personalibus sive mixtis, ad utendum denique singulis juribus quibus coeteri a Nobis et Sacro Romano Imperii hujusmodi ornamentis insigniti et feudorum capaces utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent quomolibet, consuetudine vel de jure, non obstantibus in contrarium factis quibuscunque.

Propterea omnibus et singulis Electoribus aliisque Principibus Ecclesiasticis et Saecularibus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Gentilibus, Capitaneis, Vicedominis, Praefectis Castellanis, Rectoribus, Locumtenentibus, Officialibus, Regum heraldis, seu Cadaveratoribus, Magistratibus, Consulibus, Burgimagistris, Potestatibus iudicibus et generaliter omnibus Nostris et Sacri Romani Imperii Nostrorumque Regnorum et Provinciarum haereditariarum subditis et fidelibus dilectis cuiuscunque status, gradus, dignitatis, ordinis et conditionis existant, firmiter mandamus et praecipimus ut te Georgium Matthaeum de Roovers Matremque tuam omnesque tuos veros haeredes, posteros ac descendentes legitimos tam masculos quam foeminas in infinitum supra scriptis equestris dignitatis privilegiis, gratiis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, indultis, honoribus, dignitatibus et juribus tibi tuisque vigore hujus Nostri Diplomatis Augustalis competentibus eo, quo in superioribus habetur modo, pacifice quiete et sine omni prorsus impedimento aut molestia uti frui potiri atque gaudere sinant quin imo te eosdemque tuis omnibus defendant et protegant, aliosque ne quid in contrarium attentent vel moliantur pro viribus impediant et prohibeant. Quis autem praesens Edictum hoc nostrum Imperiale transgredi, et ausu quopiam temerario violare praesumpserit is praeter gravissimam Nostram et Sacri Romani Imperii indignationem sexaginta Marcarum auri puri mulctam fisco seu aerario Nostro Imperiali injuriam passi seu passorum usibus ex aequo pendendam se noverit ipso facta toties quoties contra hanc Nostrae Creationis, concessionis, liberalitatis ac gratiae paginam factum fuerit sine ulla conniventia et remissione incursum.

Jubentes insuper praesens hoc Diploma cum insignibus inrendum registris officii Imperialis Nostri Heroaldi Regisque armorum ad tractum Rheni inferioris regionesque adjacentes Imperii auctoritate Nostra per Nos constituti nunc Leodii residentis.

Harum testimonio litterarum manu Nostra subscriptarum
et sigilli Nostri Caesarei appensione munitarum.

Quae dabantur in Civitate Nostra Viennae die vigesima
secunda Januarii Anno milesimo sexcentesimo nonagesimo septimo
Regnorum Nostrorum Romani trigesimo nono, Hungarici quadra-
gesimo secundo, Bohemici vero quadragesimo primo.

Leopoldus.

Sebastianus Wunibaldus

Comes a Zeyll.

Ad Mandatum Sac: Caes^{ae}:

Majestatis proprium.

Lutzo Dolberg mpria.

XXXIV.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils van Niche mit namen Hna beschr. doen kunt allen luden mit diesen brieue ind kennen offenb want op dach Datum dis breiffs H Daeme van Haren onse mitscheffen verfoicht hait Johan Heyman van breydenich ind sijnen eruen eyff gude swaere gulden Iheyrlichs erffzens die eyrstwerff geuallen sullen ouer eyn iaer neyst komende na Datum dis breiffs ind also vort alle iaer an ind op des burg Hrn Daemen Hoff Huyfinge Hopyuereyde erue ind geseffe genant der kalkauent mit lande beynden weyden wijeren buschei nd alle sijnen zobehoer nyet dar van vffgescheyden na Inhalt eyns scheffen breiffs den Johan Heyman vurf dar van sprechende hait So is dae ynne mit geburwert dat der egut H Daeme ind sijne eruen waile sullen ind moigen zo ewigen Dagen wanne sij willen ind konnen den vurf zens wieder affloesen ind affgelben mit hondert ind brijndehyich gude swaere gulden ind mit gebuer des zens nae belange der hijt van deme iaer als Johan vurf yn des also gegont ind belant hait Sonder argeliste Beheltnisse den leynhren yrs Rich In orkonde der waizheit So hain Wir colijn Beyffel Richter lambrecht bud ind gerart beyffel der jonge Scheffen des kuniglichen stoils van Niche zer beden beider partijen onse segele an diesen breiff gehangen Geg Int iaer ons Hren dusent vierhondert Ind vunffzig des zienben Dags Januarij.

Die Siegel des colijn Beyffel und des Gerard Beyffel sind abgefallen. Von dem Siegel des Lambert Bud ist noch so viel vorhanden, daß der Wappenschild und der Helm mit der Helm-Zierde zu erkennen sind.

XXXV.

Wir Richter ind Scheffen des kuniglichen stoils van Niche mit namen hernae beschr. doen kunt allen luden mit diesen brieue Ind kennen offenb dat vur ons komen ind erschenen is Johan schoynJan mit sijnen guden vurrade ind moitwillen hait verkoicht ind verkeufft erflich ind ombme Gerart quoidsleige¹⁾ Ind sijnen eruen eynen morgen lang gelegen buiffen die Juncheitporck tuschen trimouw erue zo beiden sijden Ind vur Eycht gude swere gulden die gerart vurff den burg Johan darbur wale bezailt hait Ind kent dat eme danaff genoich gescheit is Ind also hait sich Johan schoynJan vurff bis burg lang vyffgebaen besichonge ind gebruchonge Ind darop mit monde ind Halme verlegen²⁾ ind verzijet erflich ind ombme in orber Ind zerbeoiff Gerart quoidslegen vurff ind sijnt reichter eruen Ind hauek vn euck vur ons bekant ind geloiffit zuweren Jare ind dach zer stede reichte³⁾ vom Niche Ind alle reichte ansproiche darvan affgedoen Ind dat euck dit selue lant Feirlichs nyet me onden en gilt noch besweirt en is dan sent Johansbroiderschaff eynen gulden Ind eynen haluen capuyn Ind hren fettschijn colijn eynen gulden Ind eynen haluen capuyn Sunder argeliste Behelsteins den leynhren hrs reichk In orlonde der woirheit So hain wir heinrich rait de des richters stat bewart Clois van Rede Gerart beyssel der alde peter van den bud Weitschald van hoikirche Gerart van haren fettschijn colijn Ind Daeme van haren Scheffen des kuniglichen stoils van Niche zer heben beider partijen vurff onse Segele an diesen brieff gehangen. Gegeuen Int jaer onff hren dusent vierhundert Ind hweyindvierhich des drukienden⁴⁾ Dags meyses.

Die Siegel des Gottschalk von Hochkirchen und Fettschijn Colijn sind abgefallen. Das Siegel des Heinrich Rait und des Gerard von Haren sind nur theilweise noch vorhanden. Die andern Siegel sind erhalten.

1) Es ist nicht unzweifelhaft, daß der auf die Silbe „quoid“ folgende Buchstabe ein „s“ und nicht ein b ist. In der Urkunde sind s und b sehr ähnlich. Das sonst häufig dem b ähnliche v ist in dieser Urkunde davon ganz verschieden. Ich würde sonst annehmen, daß der Name Quoidvleige (jetzt Quadkleg) laute. Dieser letztere Namen findet sich in einer Urkunde von 1476. Börsch Zeitschr. des Nach. G. B. I S. 174.

2) Es ist nicht gewiß, daß der erste Buchstab der zweiten Silbe j und nicht c_z ist. Ebenso ist es zweifelhaft, ob in der letzten Zelle „Zweyhindlerzig“ oder „Zweyhindlerczig“ steht.

3) Die Anfangsbuchstaben des Wortes „reichte“ sind verwischt.

4) Die beiden ersten Buchstaben dieses Wortes fast ganz verwischt.

XXXVI.

Wir Wilhem Inghen hohue Richter Goetthald van Segraide ind Daeme van haren Scheffen des kuniglichen stoels van Niche doen kunt allen luden mit diesen brieve ind kennen offenb want Nyngen elige huyffrauwe wilne hyn Gerairtz van hairen ind yre zwae Dochter mit namen liiffgen ind angneeffgen¹⁾ vurmoeIs Im Jaere ons hren als man schreiff Dusent veirhondert EynIndeichhich des veirindzwintichst²⁾ daigs in Julio genant heumoent op wiederloiffonge verloidt haint³⁾ gehat peter pauwenelle hiene gulden jeirliz erffgens an ind op den S⁴⁾ gut genant kalkaeuent mit sijnen jobehoere Wilche hiene gulden⁵⁾ burff allewege zo⁶⁾ loeffen steint Int want van Nijngen ind yre⁷⁾ burff op die tijt geloefft hatten vur wilhem van hairen yren⁸⁾ son ind broider dat he zo sinen monbigen Dagen eirft koemende vur Richter ind Scheffen solde koemen Ind solde deme burff peter pauwenelle den burg kouff belieuen ind den geloeuen vast ind steide zo halben: Rae vffwijffongen der Scheffenen brieve dairvan sprechende So is op diesen hubigen Daich Datum bis brieffs vur ons koemen ind erschenen wilhem burff mit sijnen guden burraide ind moetwillen ind hait bekant ind kent deme burff peter pauwenelle So wat sijn moder ind sijne susteren burff mit deme burg hennfe gedaen ind gehandelt hauen dat dat sijn gube wille ind consent is ind hait dat ouch also geloefft vast steide ind onverbruchlich zo halben zo ewigen Dagen In alle der maeffen gelijkertwijff als die Scheffen brieve dat Inhalten. Sonder⁹⁾ airgeliste beheltenis den leynhren irs Rechtz In Orkonde der Woirheit So haint wir Richter ind Scheffen zer beiden beider Partijen Onffe Segele an diesen Brieff gehangen. Geg Im Jaere ons hyn Dusent veirhondert zweyindeichhich des zweyden Daigs im December.

Die Siegel fehlen alle. Die Urkunde hat durch Feuchtigkeit gelitten und es befindet sich ein Riß darin.

1) Die Silbe „ang“ steht am Ende der Zeile. Es ist nicht unzweifelhaft, ob nicht gelesen werden muß „ang Reeffgen“. In Nachen war, wie ich glaube, für den Namen „Agnes“ das Wort „Reeffgen“, aber nicht „Agneschen“ gebräuchlich. Aber die Bedeutung des jetzigen Wortes „auch“ ist unten durch „ouch“ ausgedrückt, und es ist mir daher nicht wahrscheinlich, daß hier für das jetzige „auch“ geschrieben worden „ang“.

2) Das Wort theilweise verwischt.

3) Das Wort fast ganz ausgelöscht und nicht mit Gewißheit zu erkennen.

4) Verwischt und unleserlich. — 5) Unleserlich.

6) Fast verwischt, jedoch noch durch Vergleich mit dem unten vorkommenden Worte „so“ zu erkennen.

7) Ein Wort verwischt. Ohne Zweifel hieß es „Dochtere“.

8) Das Wort größtentheils verwischt, wahrscheinlich stand früher an dieser Stelle „anderjahrigen“. — 9) Das Wort theilweise verwischt.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent data collection procedures and the use of advanced analytical techniques to derive meaningful insights from the data.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and analysis processes, thereby improving efficiency and accuracy.

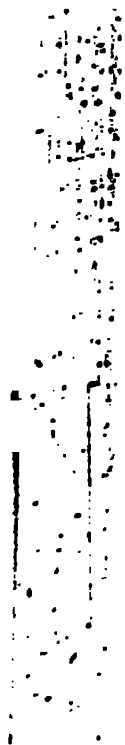
4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that the data remains reliable and secure throughout its lifecycle.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that the data management processes remain effective and aligned with the organization's goals.

Zweiter Anhang.



Zweiter Anhang.



Nro. I.

Rudolphus Secundus

Divina Favente Clementia Electus Romanorum Imperator, Semper Augustus Ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slaunoniae etc. Rex, Archidux Austriae. Dux Burgundiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae etc. Marchio Moraviae etc. Dux Lucemburgiae, ac superioris et inferioris, Silesiae, Wirtembergae et Teckae. Princeps Sueviae, Comes Habsburgi, Tirolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae. Landgravius Alsatiae, Marchio Sacri Romani Imperij Burgouiae, ac superioris et inferioris, Lusatiae, Dominus Marchiae, Slaunicae, Portus Naonis et Salinarum etc. Fideli Nobis dilecto Guilielmo Breuwer, gratiam nostram Caesarem ac omne bonum.

Laudatissima fuit à multis iam saeculis Maiorum nostrorum, Romanorum, Imperatorum ac Regum gloriosissimorum consuetudo, ut quos uel honesta generis origine claros, vel vitae morumq; integritate conspicuos, atq; alijs virtutum ornamentis praeditos animaduverterent, eosdem munificentia sua decorandos ex tollendisque prae alijs susciperent. Hinc quidem diuersa praemiorum genera, quibus eos pro rerum qualitate ac personarum condicione cohonestarent, recte decreuerunt, idq; non solum hanc ob causam, ut ij beneficio virtutis dignos ab Imperiali culmine honores se consecutos esse certò intelligerent

ac laetarentur, sed et posterì eorum uel inde maiori domesticae laudis propagandae studio allecti, ad paria virtutis ac verae gloriae certamina totis viribus, adeoq; pleno cursu alacriter contenderent.

Unde et nos benigno Dei Opt: Max: nutu ac prouidentia in sublimi hoc Imperialis solij fastigio collocati, nihil unquam prius antiquiusue ducimus, quam praeclara antecessorum nostrorum instituta ac uestigia tum in alijs, tum uerò hac ipsa in re firmiter imitari ac bonos quosq; viros, praesertim quos spectata vitae morumq; probitas, tum uerò continua in nos et in Sacrum Romanum Imperium, Inclitamq; nostram et Augustam Austriae Domum sinceræ fidei et obseruantiae deuotio commendatos et gratiosos reddit, fauore uigiter amplecti, adeoque commodis et ornamentis augendis, quauis occasione clementer annuere, certum perspectumq; habentes, id non minus ad Rempublicam fouendam, quam ad Imperatoriae M^{tie} splendorem magis illustrandum pertinere si uel ea ratione honestae cupiditatis igniculis, aliàs mortalium animis, à natura tributis, fomitem addiderimus, virtutiq; decus perpetuo nostrae beneficentiae pignore, posteritatis memoriae commendatum immortalitatis gloriae et beneficio adornaue-
rimus.

Edocti itaq; te ijs maioribus in Ducatu Juliacensi ortum esse, qui honesto inter suos loco habiti constantem erga Principes suos, erga Sacrum Imperium, erga Romanorum, Imperatores ac Reges, antecessores nostros atq; Augustam Domum nostram, Austriacam obseruantiam animiq; deuotionem gesserint, teq; eorum uestigia à primis temporibus aetatis in-

sistendo conatum fuisse, ut domesticum maiorum tuorum decus non tantum conseruares ac retineres, sed pro virili etiam augeres et illustrares, atq; ea de causa extra patriam ad praestantes viros te contulisse, linguas varias didicisse ac virtutes excoluisse, quo nomine nobis commendatus et ad obsequia nostra acceptatus fuisti, in quibus ita fideliter diligenterq; octo iam annos te gessisti, eaque morum concinnitate publicè ac priuatim versatus fuisti, ut et nobis abunde satis Feceris, et primarijs nostris ministris carus extiteris, ut deniq; à Serenissimo Principe Archiduce Ernesto fratre nostro charissimo ad gubernationem Belgicam profecturo, qui operam sibi tuam opportunam fore existimauit, facultate à nobis impetrata adscitus fueris. His equidem rationibus adducti, praetermittere noluimus, quin benignam nostram erga te propensionem insigni aliquo documento, quod et tibi et familiae tuae omniq; posteritati legitimae honori atq; ornamento esset, testatam redderemus. Motu itaq; proprio, ex certa nostra scientia, animo benè deliberato, ac de Caesareae potestatis nostrae plenitudine, te supradictum Guilielmum Breuwer, ac tui respectu fratres quoque tuos Henricum, Matthaeum et Joannem Breuwer, qui fideliter etiam aliquot annos primarijs nostris ministris inseruiuit, omnesq; tuos et illorum liberos, haeredes posteros et descendentes legitimos, utriusq; sexus, natos aeternâq; deinceps seriè nascituros, ad coetum, ordinem, statum et gradum nostrorum et Sacri Romani Imperij, Regnorumq; et Dominiorum nostrorum haereditariorum Nobilium assumimus, attollimus et aggrega-

mus, ac iuxta qualitatem humanae condicionis verè Nobiles dicimus, et nominamus, ac ab uniuersis et singulis haberi et reputari volumus, praesentiq; Edicto nostro firmiter statuimus, quòd ubiq; locorum et terrarum, tam in Iudicio quàm extra, in rebus Spiritualibus et temporalibus, Ecclesiasticis et prophanis quibuscunq; nec non in omnibus et singulis actibus et exercitijs possitis et valeatis, uniuersis honoribus, officijs, Juribus, libertatibus, gratijs et beneficijs uti, frui, potiri et gaudere, quibus alij nostri et Sacri Romani Imperij Nobiles, à quatuor Auis, paternis et maternis geniti et procreati utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent, quomodolibet, consuetudine uel de Jure.

Volentes autem nostram in vos benignitatem clarius innotescere Iccirco motu, scientia, consilio atq; auctoritate quibus supra, solita et consueta vestra Insignia, à nobis iam antè vobis data, non solum benignè confirmauimus et ratificauius sed etiam auximus e locupletauius, illáque vobis supranominatis Guilielmo, Henrico, Matthaeo et Joanni Breuwer, omnibusque e singulis vestris ac cuilibet vestrùm liberis, haeredibus, posteris et descendentibus, legitimo Coniugij foedere ortis atq; orituris in infinitum, masculis et foeminis, eo quo sequitur, modo gestanda et deferenda concessimus, donauimus atq; elargiti sumus. Scutum videlicet secundum longitudinem in septem partes alternatim rubras et albas cancellorum in morem diuisum, quod areolas binas triquetras, coloris aurei, cuspidibus introrsum uersis se mutuo contingentis contineat, quarum utralibet nigrum hiantis Leonis caput, rubram linguam

exerens, ostendet, supra uerò scutum galeam argenteam quae antè clausa erat, nunc apertam, loco fasciae quam antè habebat, modo corona resplendente unde binae alae aquilinae se expendant, quarum dextra dimidia sui parte superius nigra in ferius crocea siue aurea, sinistra uero superius rubra in ferius alba sit, intra quas niger Leo inguinetenus recto corpore, pedibus dextro et sinistro ad suum quoq; latus complicatis, hianteq; ore linguam rubram exerens ex ipsa Corona exiliat; Circum autem galeam teniae siue laciniae ad dexteram partim aureae ac nigrae, ad sinistram uerò partim rubrae et albae, inter se undantes uolitent. Quemadmodum haec omnia in medio praesentis nostri diplomatis suis coloribus rectius elaborata et ob oculos posita conspiciuntur. Volentes et praesenti Edicto nostro firmiter ac seriò decernentes, quòd vos supradicti **Guiljelme, Henrice, Matthaeae et Joannes Breuwer**, cum uniuersa prole atq; posteritate uestra legitima, iam descripta Armorum Insignia, eo quo in superioribus descripta habentur modo, à nobis confirmata, aucta et locupletata perpetuis deinceps temporibus in omnibus et singulis honestis et recentibus exercitijs, actibus et expeditionibus, tam seriò quàm ioco, in hastiludijs, seu hastatorum dimicationibus, pedestribus uel equestribus, in bellis, duellis, singularibus certaminibus e quibuscunq; pugnis, eminus, cominus, in scutis, tentorijs et sepulchris, monumentis, annulis, aedificijs, supellectilibus, tam in rebus spiritalibus quàm temporalibus et mixtis, in locis omnibus pro rei necessitate et uoluntatis arbitrio aliorum Nobilium Armigerorum more liberè et absque ullo

impedimento habere, gestare et deferre, ac iisdem quoque modo uti possitis et valeatis. Aptique mitis et idonei ad ineundas et recipiendas omnes gratias, libertates, exemptiones, feuda, privilegia, vacationes à muneribus et oneribus quibuscunque, realibus, personalibus siue mixtis, ad utendum quoque singulis Juribus, quibus ceteri à nobis et Sacro Romano Imperio huiusmodi ornamentis insigniti et feudorum capaces atque participes utuntur, fruuntur et potiuntur, quomodolibet, consuetudine uel de Jure.

Mandantes proinde uniuersis et singulis Ecclesiasticis et saecularibus Principibus, Electoribus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Capitaneis, Vicedominis, Aduocatis, Praefectis, Procuratoribus, Officialibus, Quaestoribus, Ciuium Magistris, Iudicibus, Consulibus, Regum Heroaldis et Caduceatoribus, ac denique omnibus nostris et Sacri Romani Imperij Regnorumque et Dominorum nostrorum haereditariorum subditis ac fidelibus dilectis, cuiuscunque status, gradus, ordinis, condicionis et dignitatis extiterint, ut uos supradictos Guilielmum, Henricum, Matthaeum et Joannem Breuwer, omnesque liberos, haeredes, posteros et descendentes vestros, legitimos, utriusque sexus, natos et nascituros in infinitum, huiusmodi Nobilitatis et armorum Insignijs, ac alijs libertatibus, gratijs et concessionibus, praesenti nostro Diplomate comprahensis, pacifice, quiete et sine omni prorsus impedimento uti, frui, potiri et gaudere sinant, adque id ipsum ab alijs etiam fieri curent. Si quis autem praesens Edictum nostrum ausu aliquo temerario transgredi aut uiolare

praesumpserit, praeter grauissimam nostram et Sacri Imperij indignationem Quinquaginta marcharum auri puri mulctam Fisco seu aerario nostro Imperiali et parti laesae ex aequo soluendam se nonerit irremissibiliter incursum. In cuius rei amplio- rem fidem atq; testimonium hisce literis, manu nostro subscriptis, Sigillum nostrum Caesareum appendi iussimus.

Datum in Arce nostra Regia Pragae, die tertia mensis Octobris.

Anno Domini Millesimo quingentesimo, Nonagesimo tertio. Regnorum nostrorum, Romani decimo octauo, Hungarici vigesimo secundo, Bohemici uerò decimo nono.

(gez.) Rudolphus.

(gez.) Jacobus Curtius

à Penfftenau.

Nobilitatio cum armorum melioratione pro
Guilielmo Breuwer e fratribus.

Ad Mandatum Sacrae Caes.

Eich

M. proprium

Jo. Baruitius.

Daß vorstehende Abschrift des dem Wilhelm Breuwer und seinen Brüdern Heinrich, Matthäus und Johannes Breuwer von Kaiser Rudolf II unter dem 3. October 1593 ertheilten Adelsbriefes mit

dem Originale Wort für Wort gleichlautend ist, und daß das darin eingemalte Wappen mit dem im Originale enthaltenen vollständig übereinstimmt, wird hierdurch amtlich beglaubigt.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

(L. S.)

Königliches Herolds-Amt

(gez.) Sulzer, Graf v. Deynhausen.

Wir Joseph

der Andere von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Carnten, und zu Crain, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mapland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guastalla, zu Calabria, zu Bar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny, Graf Namur, zu Provinz, zu Baudemont, zu Blandenberg, zu Bütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mechlen ic. ic.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich: Obwohlen die Höhe der Römisch-Kayserlichen Würde, darein der allmächtige Gott Uns nach seiner vätterlichen Fürsichung gesezet hat, vor-

hin mit vielen edlen und adelichen Geschlechtern und Unterthanen gezieret ist; So seynd Wir doch mehrers geneigt, deren jenigen Nahmen und Stammen in höhere Ehre und Würde zu erheben, und mit Kaiserlichen Gnaden zu bedenken, deren Vor-Estern und sie selbst sich in Unseren und des heiligen Reichs treu gehoriamsten Diensten vor anderen mit unterthänigster Ergebenheit besonders hervorgethan und wohlverhalten haben, damit noch mehrere durch dergleichen milde Belohnungen zur Nachfolge guten Verhaltens und Ausübung adelicher und redlicher Thaten gleichfalls bewegt und aufgemuntert werden.

Wann Uns nun allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestaltten Franz von Fürth von solchen Vor- und Estern abstamme, welche im heiligen Römischen Reich in ansehnlichen Bedienungen gestanden, und sich um Unsere Vorfahren Römische Kaiser und das deutsche gemeine Weesen ausnehmend verdient gemacht, wie dann des Kaisers Rudolphi Secundi Majestät seinem Ur-Groß-Vattern Anno Fünffzehnhundert Treu und Keunzig den Reichs Adelstand, in Anbetracht seiner besitzenden Geschicklichkeit, Verstand, und anderen ausnehmenden guten Eigenschaften, aus eigener Bewegung, ertheilet, auch wenland den Erb-Herzogen Ernst bei Tero Kense nach Niederlanden zu begleiten, eigends beruffen haben, wo dann hernach er die Stelle eines Schulttheissen der Stadt Göllich und hierauf die Stelle eines Vogts des Amts Schwweiler angetretten, allwo er den Nahmen von Fürth, genannt Brewer, geführt habe; dessen Sohn Peter seye als Burggraf zu Heimbach, gestanden, und einen Sohn Nahmens Joannem Wilhelmum, des ebenannt Franz von Fürth Vattern, erzeugt,

welcher durch seine erprobte Geschicklichkeit zum Mitglied des Schöpffen Stuhls zu Nachen aufgenommen, und alsdann zu der Würde eines Schöpffen-Burgermeisters befördert worden; nicht minder habe Er auch selbst von Jugend an sich beieifert, in die Fußstapffen seiner Vor- und Elteren zu treten, wie Er dann sich mit einer aus dem uralten Schrickischen Patriciat Geschlecht vereheliget, und die Schöpffen- und Schöpffen Burgermeisters-Stelle mit vielem Ruhm belleidet, in deren erstere nun auch sein jüngerer Sohn, nach seiner Anno Siebenzehnen Hundert Acht und Sechszig geschehener Jubilierung, eingetretten, und sein älterer Sohn seye demahlen, als Obrist-Lieutenant und Truchseß bey des Churfürsten zu Pfalz Liebden, angestellet, Er Franz von Fürt h auch mit zwey Herrschafften, benanntlich Warden im Süllichischen, und Limiers im Holländischen, versehen seye. Uns dannenhero allergerhorsamst bittend, daß Wir Ihne in des heiligen Römischen Reichs Freyherrn-Stand, mit der Benahmung von Brew er, genannt von Fürt h zu Warden und Limiers, zu erheben allermildest geruheten, welche allerhöchste Gnade Er Zeit seines Lebens verabjudienen des allerunterthänigsten Erbietens seye: wie Er dann auch solches wohl thun kann, mag, und soll.

So haben Wir demnach aus erstangefürten Unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, Ihme Franz von Fürt h die Kayserliche Gnade gethan, und Ihn sammt seinen ehelichen Leibs-Erben, und derenelben Erbens-Erben, beyderley Geschlechts absteigenden Stammens, für und für in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des heiligen Reichs alter Banner-Freyherren und Freyhinnen gnädigst erhoben, eingefest, und gewürdiget,

auch der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft derenelben zugefüget, zugefellet, und verglichen.

Thun das, fügen, gleichen, und gefellen Sie zu derenelben Schaar, Gesell- und Gemeinschaft. Ertheilen, und geben Ihnen den Titul und Nahmen Unserer und des heiligen Römischen Reichs Freyherrn und Freyinnen. Meynen, setzen, und wollen, daß Sie für und für Unsere und des heiligen Römischen Reichs Freyherrn und Freyinnen seyn, sich also nennen und schreiben, und von Uns und Unseren Nachkommen am Reich, und sonst jedermänniglich dafür gehalten, geehret und erkennet werden, darzu alle und jede Gnade, Ehre, Würde, Theil, Recht und Gerechtigkeit, Vorzüge, Herrlichkeit in Reich und anderen Versammlungen und Ritterspielen zu haben. Beneficia auf Erb- und anderen Stiffteren, geist- und weltliche Aemter und Leben anzunehmen, und zu tragen, auch derselben, als andere Unsere und des Reichs von ihren vier Ahnen vätter- und mütterlicher Seits rechtgebohrne Panner-Freyherren, und Freyinnen theilhaftig, tauglich, und empfänglich sein sollen.

Ferner und zu mehrerer Gedächtnus dieser Unserer Kaiserlichen Gnade haben Wir Ihme Franz des heiligen Römischen Reichs Panner-Freyherrn von Fürst seinen ehelichen Leibs-Erben und Nachkommen nachfolgendes freyherrliches Wappen verliehen, und in alle Zeit zu führen gnädigst gegönnet, und erlaubet: als einen quartirten Schild, in dessen erst- und viertem Feld befindet sich ein schrag quartirt oben und unten in silbernen Feld drey rotte Päble und in den goldenen Flanken ein schwarzer Löwen-Kopf mit aufgesperten rotten Nagen, und das zweyte und dritte blaue Feld führet ein gelbes Mübleisen, worüber ein kleines durch einen schwarzen

Walden quer getheiltes goldenes Schildlein oben mit zweyen und unten mit einem schwarzen Hufeisen belegt ersichtlich. Den Schild bedeckt eine mit fünff silbernen Perlen und Edelgestein gezierte Freyherrliche Krone, auf welcher ruhen zwey einwärts gekehrte offene, blau angehoffene, roth gefütterte, der zur rechten mit Gold und schwarz, dann der zur linken mit Silber und roth vermischt herabhängenden Decken gezierte gold gekrönte Turniers-Helme; Auf der Kron des rechten zeigt sich zwischen zweyen als der rechte mit schwarz und Gold, der linke aber mit roth und Silber, in die Quer getheilten mit denen Sachsen einwärts gekehrten Adlers-Flügeln ein grad vorwärts gekehrter wachsender gekrönter Löw, auf der Kron des linken ein auf dem Kopff belaubter einwärts gekehrter, mit dem Keil zum Streitt gerichteter wachsender wilder Mann, und als Schildhalter sind zwey schwarze vorwärts sehende Löwen mit aufgesperten Rachen und vorgeschlagener Zunge ersichtlich. Wie solch Freyherrliches Wappen in Mitte dieses Unfers Kayserlichen Gnaden-Brieffs mit Farben eigentlicher entworffen und gemahlet ist.

Wir haben über dieses noch offterwehntem Franz des heiligen Römischen Reichs Panner Freyherrn von Fürth, und seiner ehelichen Nachkommenschaft beyderley Geschlechts Unsere Kayserliche Gnad, womit Wir Ihme wohlgenogen sind, angebeihen lassen, daß von nun an in ewige Zeiten von Uns und Unseren Nachkommen am Reich aus Unseren und ihren Ganzlehen in allen Unseren und ihren an Sie ergehenden Schrifften, Briefen, und Missiven, nebst dem Titul, und Ehren-Wort: Wohlgebohrn: des heiligen Römischen Reichs Panner Freyherrn und Freyhinnen von Breuer, genannt von Fürth

zu Warden und Limiers, gegeben, und geschrieben werden solle, wie Wir solches zu geschehen, bey Unseren Kanzleien bereits bestellet, und befohlen haben.

Gebieten und befehlen demnach denen **Erz-Bischöffen** zu Mainz, Trier und Cölln, als Unseren und des Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arrelat und Italien **Erz-Canzleren**, auch allen anderen Unseren **Canzleren**, **Canzler-Verwalteren** und **Secretarien**, gegenwärtigen und künftigen, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie fernern Befehl in Unsern und Unserer Nachkommen am Reich **Canzleben** geben, schaffen, und befehlen, auch mit Ernst darob halten, daß nun hinfüro ermeltem **Franz** des heiligen Römischen Reichs **Panner-Freiherrn von Brewer**, genannt von **Fürth** zu Warden und Limiers, und seinen Nachkommen beyderley Geschlechts das Prädicat und Ehrentwort: **Wohlgebohrn**: zugelegt, und gegeben werde.

Gebieten ingleichen ferner allen und jeden **Churfürsten**, **Fürsten**, geist- und weltlichen, **Prälaten**, **Grafen**, **Freyen**, **Herren**, **Mitteren**, **Knechten**, **Land-Marschallen**, **Land-Hauptleuten**, **Land-Wögten**, **Hauptleuten**, **Vizdomen**, **Wögten**, **Pflegeren**, **Verwiseren**, **Amtleuten**, **Land-Richteren**, **Schultheissen**, **Burgermeisteren**, **Richteren**, **Räthen**, **Ründigieren** der **Wappen**, **Ehrenholden**, **Persevanten**, **Burgeren**, **Gemeinden**, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs-Untertbanen und Getreuen, was **Würden**, **Stands**, oder **Wesens** die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie oftgedachten **Franz** des heiligen Römischen Reichs **Panner-Freiherrn von Brewer**, genannt von **Fürth** zu Warden und Limiers, seine eheliche Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts absteigenden **Stammens** für und für, in allen und jeden

Freyherrlichen Versammlungen, Sachen, Handlungen und Geschäften, als Unsere und des heiligen Reichs rechtgebohrne Panner-Freyherren und Freyinnen erkennen, ehren, und würdigen, auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten ruhiglich freuen, gebrauchen, genieffen, und gänzlich dabei bleiben lassen, daran nicht hinderen, noch irren, sondern Sie bey allen deme, wie obstehet, vestiglich handhaben, schützen, und schirmen, darwider nicht thun, noch das andern zu thun gestatten, in keine Weis noch Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pöden, nemlich Zwey Hundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Ihme Franz des heiligen Röm. Reichs Panner Freyherrn von Brewer, genannt von Fürth zu Warden und Limiers, oder seinen ehelichen Erben und Nachkommen, so hierwider beleydiget würden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Doch Uns und dem heiligen Reich an Unseren und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangendem Insiegel, der geben ist zu Wien den Siebenzehenden Tag Monaths Martii nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt im Siebenzehen Hundert Drey und Siebenzigsten, Unseres Reichs im Neunten Jahre.

(gez.) Joseph

Vt Fürst von Colloredo

Ad Mandatum Sac^{ae} Caes.

Majestatis proprium.

(gez.) Franz Georg von Leykam.

Collat. und registr.

(gez.) M. de Molitor.

Einregistrirt in Aachen den 31. Mai 1822 fo 7 o. c. 4.

Erhoben Zwen S. Groschen Schreib Gebühr

(gez.) Aren.

Daß vorstehende Abschrift des dem Franz von Fürth über dessen Erhebung in den Reichs-Panner-Freiherrn-Stand von Kaiser Joseph II unter dem 17. März 1773 ertheilten Diplomes mit dem Originale Wort für Wort gleichlautend ist, wird hierdurch amtlich beglaubigt.

Berlin, den 18. October 1878.

(L. S.)

Königliches Herolds-Amt

Sulzer, Graf v. Ceynhausen.



Nro. III.

Dem Königl. Landgerichts-Rath Herrn Hermann Freiherrn von Fürth zu Bonn wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß derselbe dem Königl. Herolds-Amte die nachstehenden Original-Urkunden vorgelegt hat, nämlich:

1. Act des Gerichtes zu Eschweiler vom 1. April 1616, enthaltend einen Renten-Verkauf der Eheleute Johann Heinemanns Dreudt zu Gunsten der Armen zu Eschweiler. Dieser Act beginnt mit den Worten: „Wir Wilhelm v. Fuirbt gnant Brewwer, Vogt“ und enthält am Schluß die Erklärung, daß das „Gerichts- und gemeinen Scheffen Amts Siegel“ jedoch zuvor das „angeborne Insiegel“ des Vogtes angehängt worden. Das erste anhangende Siegel enthält aber dasselbe Wappen, welches dem Wilhelm Brewwer und seinen Brüdern im Diplom von 1593 bestätigt wird.

2. Ein Pergament-Blatt, enthaltend auf der inneren Seite einen Act des Gerichts von Proumeren vom „halben“ März 1619, worin eine Rente constituiert wird zu Gunsten der Eheleute Wilhelm von Furdts genannt Breuwehr zu Eierstorff, Schultheiß zu Julich und Vogt zu Eschweiler und „Annen Borden Eheleuthen.“

Die äußere Seite desselben Blattes enthält einen andern Act desselben Gerichtes vom 28. März 1619, worin quittirt wird, daß der erwähnte Wilhelm, der hier nur einfach „Wilhelm Breuwehr Schultiß zu Julich“ heißt den Kaufpreis der Rente bezahlt hat. Eine

Aufschrift des Actes lautet: „Ich hab kein Brieffgelt bezahlt. Wilh. Furdts Schltz.“

3. Das Testament der Schwiegermutter des Wilhelm von Furdts genannt Brewehr, der Mutter der erwähnten Anna Borden. Auf der vierten Seite werden nach den Worten „Zum siebenden“ der Ghemann der Tochter Anna Borden, nämlich „Wilhelm von Furdts gnannt Brewehr seiner Zeit Scholteß zu Jülich vund Vogt zu Eschweiler“ und sodann die fünf Kinder derselben nämlich: Elisabeth, Ehefrau des Johann von Jnden, Agnes, Thomas, Wilhelm und Peter aufgeführt. Auf der letzten Seite des Testaments befindet sich der Act des Gerichtes von Jülich vom 25. Juni 1625 über die gerichtliche Präsentation desselben.

4. Abbildung von vier Grabsteinen, welche sich im Jahre 1772 in der Kirche zu Jülich befanden. Diese Abbildung wird als richtig bescheinigt durch ein Attest des Decans und Capitels zu Jülich vom 21. September 1772, welches von Bürgermeister und Rath der Stadt Jülich beglaubigt ist. Der erste dieser Grabsteine ist derjenige des Wilhelmus Furdts . . . quondam Praetoris Juliacensis nec non praefecti in Eschweiler Wilhelmi Furdts filius. Das Wappen über der Grabchrift ist daselbe, welches in dem Diplome von 1593 enthalten ist.

Daselbe Wappen befindet sich auf dem zweiten Grabsteine, dessen Aufschrift angiebt:

„A^o 1623 am 29. Decembris starb der ehrenfester
 „und vornehmer Wilhelmus Brewer gemannt
 „Furdts seiner zeit Scholteis zu Gulich und Vogt
 „zu Eschweiler.“

„A° 1637 am 27. Augusti starb die ehr- und viel
„tugendreiche Anna Borcken Wittib Fürdt.“

Das erwähnte Wappen befindet sich hier auf der rechten Seite, somit das Wappen des Ehemannes, während auf der linken Seite des Borcken'sche Wappen ist.

Der dritte und vierte Grabstein enthalten ebenfalls das Wappen des Diplomes von 1593, und zwar als Wappen der begrabenen Ehefrauen. Der dritte Grabstein deckte die Gräber der Eheleute Johann von Inden und Elisabeth von Fürdt, der vierte die Gräber des Bürgermeisters von Hückelhoven und seiner Ehefrau, welche eine Schwester des Wilhelm von Fürdt genannt Brewer gewesen, weshalb auch in dem sub Nro. 7 aufgeführten Testamente der Wittwe Fürdt geborenen Anna Borcken der Conrad von Hückelhoven als Neffe der Testatrix bezeichnet wird.

5. Abzeichnung eines im Jahre 1772 in der Kirche zu Jülich vorhandenen gewesenen Altars mit der Inschrift:

„D. Wilhelmi Fürtt condicti Brewers Prae-
„toris Juliacensis et Annae Borcken filiorum
„Thomae Praefecti in Eschweiler et Wilhelmi
„Fürdt haeredes fundarunt. MDCXXXVI.“

Auf der linken Seite der Inschrift befindet sich das Borcken'sche Wappen, auf der anderen Seite das Wappen des Diplomes von 1593. Diese Abzeichnung ist ebenfalls durch ein von der Stadtbehörde beglaubigtes Attest des Decans und des Capitels zu Jülich als richtig bescheinigt.

6. Eine gemeinschaftliche Disposition des Wilhelm von Fürdt genannt Brewer und seiner Ehefrau Anna Borcken über ausstehende Capitalien vom 8.

December 1623. Hier unterzeichnet der Erstere nur mit dem Namen: „Wilhelm Breuwer.“

7. Das Testament der Wittve des Wilhelm von Fürdt geborenen Anna Borden, welche sich in dieser Urkunde nur „Anna Borden Wittib Fürdt Schulteiffin zu Gulich“ nennt und den Beinamen Brewer nicht mehr erwähnt. Das Testament ist vor Notar und vier Zeugen von der Testatrix anerkannt. Auf der sechsten Seite sind die damals noch lebenden Descendenten der Wittve Fürdt aufgeführt, darunter der Sohn Peter. Auch an späteren Stellen des Testaments finden sich Dispositionen, die sich auf den Sohn Peter beziehen.

8. Ein Ehevertrag, geschlossen am 12. Januar 1642, auf dem Fürstlichen Hause Heimbach. Als Brautleute sind darin aufgeführt: „Peter Fürert Fürstlich Pallt: Neuburgischer Gerichtschreiber der Statt und Hauptgerichts Gulich weilandt des Edlen, Vest, vnd Ehrntugentreichen Wilhelmenen Fuert, Zeit seines lebens gewesenener Scholttheßenn zue Gulich, vnd Regtenn zu Schweiler, vnd Anna Borden Eheleuthenn binderlahener Ebelicher Sohn, sodann Catharine Heisterß, des auch Edlen, Vest, Ehr: Tugentreichenn Johannen Heisterß Fürstlicher Pallt: Neuburgischer Cammer Rath Burggrauen zue Heimbach, vnd Eybillen Janßen Eheleuthen Ebeliche Tochter.“

9. Act des Gerichts zu Schweiler vom letzten Juli 1663 betreffend eine Rente, welche verkauft worden den „weilandt des Edlen vnd Vesten Herrn Wilhelmenen Brewer gnandt Fürdt gewesenener Schulteiffen zu Gulich vnd Regten zu Schweiler, vnd Annen Borden Eheleuthen Erbgnahmen.“ Unter den Erben dieser

Eheleute werden aufgeführt: „weilandt Peter Furdts
 „gewesenen Burggrauen zu Heimbach“ und
 „Sophien Cathrinen von Heister gezilte
 „Kinder.“

Auf der Rückseite quittirt Johann Wilhelm von
 Furdts und siegelt mit dem oben beschriebenen Wappen.

10. Ein Theilungs-Act vom 9. März 1662, worin
 die Kinder des Peter Furdts, welche durch ihren Stief-
 vater von Nickel und ihre Mutter repräsentirt sind,
 als Rechtsnachfolger der Wittwe Agnes Borken ge-
 borenen Wolf erscheinen und Peter Furdts als ge-
 wesener Burggraf von Heimbach aufgeführt ist.

11. Ein Theilungs-Act vom 12. Februar 1635, ge-
 schlossen unter den Kindern respective Enkeln des Wil-
 helm von Furdts genannt Brewer und betreffend
 einen Theil des Nachlasses der Wittwe Borken genannt
 Wolf. In diesem Acte wird auf der vorletzten Seite
 der Vogt zu Gladbach Johann Brewer aufgeführt.
 Am Schluffe des Actes wird er als gegenwärtig bei dem-
 selben mit dem Namen Johann Furdts genannt
 Brewer erwähnt.

12. Theilungs-Act vom 16. November 1638, betreffend
 die Erbgüter der verstorbenen Eheleute „Wilhelm
 Furdts gewesenen Scholteiß zue Gulich, vnnnd Vogt
 zue Eschweiler“ nnd „Anna Borken“ Als Sohn des
 Erblassers wird Peter Furdts im Acte aufgeführt,
 und ihm wird als Bestandtheil des ihm zufallenden
 dritten Looses das Gut Sierstorff zugetheilt.

13. Notarielles Testament der Sophie Catherine
 von Heister, zur Zeit Ehefrau des Tilmann von
 Nickel, vom 17. April 1676, woraus hervorgeht, daß
 die Testatrix in erster Ehe mit Peter von Furdts,

Burggrafen des Amtes Heimbach, verheiratet gewesen, und daß aus dieser Ehe außer zweien in den geistlichen Stand eingetretenen Kindern Johann Wilhelm von Fürdt und Mechtildes von Fürdt stammten.

14. Theilungs-Act zwischen Johann Wilhelm von Fürdt und seiner Schwester Mechtildis von Fürdt, Ehefrau des Carl von Holz. Aus diesem Theilungs-Acte geht hervor, daß die Eltern der beiden genannten Geschwister Peter von Fürdt zu Sierstorff und Catharina Sophia von Heister waren, und daß dem Johann Wilhelm zugetheilt wurde das „Adelich Ritterguet Sierstorff,“ „wie solches alles Unseren Gottseeligen H. Vattern bey Elterlicher Theilung ist zugetheilt worden.

15. Ehevertrag zwischen Johann Wilhelm von Fürdt mit Adelheid von Stücker vom 16. Juni 1669, worin als Eltern des Johann Wilhelm genannt werden Peter von Fürdt und Catharine von Heister.

16. Acten des Königlischen Stubles zu Aachen vom 15. November 1674 und vom 20. November 1680. In beiden Acten wird Johann Wilhelm von Fürdt von den Scheffen „unser Mit Collega“ genannt, und da als seine erste Ehegattin die Adelheid von Stücker genannt Hochstetter bezeichnet wird, so ist durch diese beiden Acte in Verbindung mit dem sub Nro. 15 aufgeführten Ehevertrage erwiesen, daß derjenige Johann Wilhelm von Fürdt, welcher im 17. Jahrhundert Scheffe des Königlischen Stubles zu Aachen war, der Sohn des Peter von Fürdt zu Sierstorff, Burggrafen von Heimbach, gewesen ist. Dieser Johann Wilhelm von Fürdt ist aber im Freiberger-Diplome

vom 17. März 1773 als Vater des Franz von Fürth bezeichnet.

17. Zwei Transfig-Urkunden der Richter und Scheffen des Königl. Stuhls zu Aachen vom 10. November 1663 und 7. December 1680, in deren letzteren der Johann Wilhelm von Fuhr als Bürgermeister bezeichnet wird.

Aus diesen Urkunden haben wir die Ueberzeugung gewonnen:

1. Daß Wilhelm von Fürdt (auch Fürt) genannt Brewer (auch Breuwehr) Vogt zu Eschweiler und Schultheiß zu Jülich, Besizer des Herzoglich Jülich'schen Lehngutes Sierstorff, dieselbe Person ist, welche in dem vorstehenden Diplome vom 3. October 1593 Wilhelm Brewer genannt und mit seinen Brüdern in den Adelstand erhoben worden ist.

2. Daß der Sohn dieses Wilhelm von Fürdt genannt Brewer und seiner Ehefrau Anna, geborenen Borken, Peter von Fürdt zu Sierstorff gewesen, und daß dieser die Würde eines Herzoglichen Burggrafen zu Heimbach bekleidete, und

3. daß der Sohn dieses Peter von Fürdt und seiner Ehefrau Sophia Catharina, geborenen von Heister, Johann Wilhelm von Fürth gewesen, welcher Scheffe des Königl. Stuhles zu Aachen und Vater des Franz von Fürth war, der in dem vorstehenden Diplome vom 17. März 1773 in den Freiherrnstand erhoben worden ist.

Berlin, den 18. October 1878.

(L. S.)

Königliches Herolds-Amt
Sulzer, Graf v. Deynhausen.



Kro. III a.

In den Beiträgen zu einer historisch-topographischen Beschreibung des ehemaligen Herzogthums Jülich von Dr. Luir, welche sich in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde u. von J. Meyer und G. A. Erhardt Bd. III. Münster 1840. Heft I. befinden, heißt es S. 161:

„In dem 2. Decennium des 17. Jahrhunderts hatte die Karthaus (bei Jülich) Irrungen mit der Gemeinde zu Kirchberg in Betreff der Gemeindegrenze, die an der Ruhr *) gelegen waren. Endlich wurde dieser Streit am 4. März 1620 beigelegt durch die Herren Johann Teegenhart von Merode zu Schlosberg, Amtmann zu Jülich und Aldenhoven, Diederich Busch, Vogt zu Julich, Wilhelm von Fürst gen. Brewer, Schultheiß zu Jülich und Vogt zu Schweiler u. a.“

In dem im Jahre 1875 zu Rom und Wien gedruckten Buche: *liber confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de urbe* wird in der abgedruckten Liste derjenigen, welche das deutsche Pilgerhaus in Rom besaßen: und sich der damit verbundenen Bruderschaft haben zu schreiben lassen, aufgeführt S. 191:

Guilelmus Beuner furdensis Iuliacensis moris et amoris ergo se laud. confrat. germanicae natione adse. 8 Febr. 1596 dedit Julios 5.

S. 194 Guilielmus Breuner furdensis Iuliacensis I. U. et Philosophiae doctor secundo se ascripsit 20 Ian. 1600 dedit Julios sex. (In marg.: Hic supra fol. 156 vocabatur Beuner nunc iucatus unum r factus est Breuner.)

Ich glaube annehmen zu können, daß man an der Stelle, welche S. 194 abgedruckt ist, irrtümlich Breuner statt Bruner gelesen und daß man an der Stelle, welche sich auf S. 191 befindet, richtig u und nicht n gelesen hat, und weil die Schrift undeutlich war, das r nicht erkannt hat. Denn Furdensis kann nur den Namen von Furd bedeuten, da eine Ortschaft Furd oder Furdan im Herzogthum Jülich nicht existirte. Hiernach müßte man annehmen, daß Wilhelm Brewer, auch von Furd genannt, derjenige gewesen, der in der Liste des deutschen Heipuz aufgeführt sich findet.

*) Soll wohl heißen: Roer.

IV.

Wir Wilhelm vSuirdt gnant Brewet Vogt, Vort Winandt
 rewer, Caspar Guisger, Pphilip Goessens, Reinhardt Graiff, Adam
 Alinghausen vnd Matheiß Balhelampf Scheyffen dess Gerichtz Gsch-
 ickler Ahn der Inden thun Kundt zeugen vnd bekennen hiemit offent-
 ick, daß vor vnß kommen und erscheinen die Ersame vnd fromme
 Han Heinemans Dreudt eheleuth vnd haben vß Abloiß den hauß
 icknen hieselbst zu Gschweiler verkaufft zween Thlr. jeden ad Acht
 ickrts vier Alb. gerechendt jairlicher gelt Renthen vnd Ist dieser Kauff
 ickchehen vnd zungen vnd vor zwey vnd dryßigh thlr. funff-
 ickzn alb. zween hlr. jeden als oben gerechnet herkommt von dem
 ickverkaufften ort Busch, daruon den Armen funff vnd zwenzig thlr.
 ickvorbehalten vnd auß dem Winekauff daß ArmenGeldt, nemblich
 ickieben derselben thlr. funffzehen Alb. zween hellr., welche Pension an-
 ickzereger zweier thlr. des kunfftigen Jairs Tausentt sechs hondert
 ickiebenzehen den Irsten tagh des Monats Aprilis meßrgemelten hauß
 ickArmen, derselben Prouisoren oder helderen dieses Brieffs Irst ahn und
 ickso vorthin alle und jedes Jairs verfolglich biß zur Abloiß loß frei
 ickzommerloß vnd Allerdingß unbeschwerdt zu lieberen vnd keinerlei sach
 ickie Verkeuffere, wie die Nahmen haben mogen, Ahn der bezahlungh
 ickhuzen noch schirmen sollen, sondern berurte zween thlr. gelt Renthen
 ickf vorbestimbt termien oder vierzehen tagh darnach vnbefangen ganz
 ickolligh vnd zumall abzurichten vnd zu bezahlen. Damit nun obge-
 ickachte Armen, derselben Prouisoren oder helbere dieses Brieffs so woll
 icker specificirter zweier Thlr. jairlicher gelt Renthen als auch gefehter
 ickwey und dryßigh thlr. funffzehen alb. zween hlr. haubt summen jair-
 ickichs desto sicher vnd gewisser sein mogen, als haben ermelte Verkeuffere
 ickilgedachten Armen vnd derselben Prouisoren zum gewissen vnd nie-
 ickrandten beschwerdt vnderpfandt gefeht vnd verbunden Irstlich drei
 ickierdel Artlands gelegen Im Berchenreder Welda vß dem Duppenßhoff,
 ickine seidt Gerhardt zu Welden die ander Casparen Guilgers gelegen,
 ickIst frei, außgenommen zehenden geldendt, Noch In der skoulen einen
 ickalben Morgen Artlands neben Gerhardten Scheuß gelegen vnden
 ickent einen sumberen Roggen In den Pallander hoff, Ingestalt sich
 ickarahn wegen mißbezahlung mitlentlichem Umbkslagh vermogh suirst-
 ickicher Guilchischer außgefundigter Gerichtz Ordnung zumerfolgen vnd
 ickespectiue zu erfahren, jedoch Ist gedachten Verkeufferen hiemit oben
 ickpecificirte zween thlr jairlicher gelt Renthen mit zwei vnd dryßigh
 ickerselben thlr. funfzehen alb. zween hlr. die loß aber ein halb Jair
 ickuoren Ahn vnd vßzukundigen mit herder gulden vnd silberer vnuer-
 ickottener munhen Ahn sich zu quiten vnd zu loßen vergundt vnd

jugelaiffen. Dweil dann obbeschriebene sachen vor vnß vogt vnd Scheffen beschehen vnd ergangen. So haben vorbehalten vnseren gnedigsten Churfursten und herrn Herzogen zu Guilich Cleue vnd Berg etc. vnd vort Jederman seiner darahn habender gerechtigkeit zu Brkundt der Wairheit unseren gemeinen Gerichts vnd gemeinen Scheffen Ampts Siegell doch Ich der Vogt zuuor meinen angebornen Inffigel Ahn diesen Brief wiffentlich gehangen, Geben In den Jairen nach Christi vnfers herrn vnd Seligmachers gebuirdt alß man schreib vnd Zalt tausend sechs hondert sechsßzehen ahn Irsten tagh des Monats Aprilis.

Das Scheffensiegel ist abgefallen, nur ein Stück Siegelwachs hängt noch an dem Streifen. Das Siegel des Vogtes, dessen Umschrift nur theilweise noch erkennbar, enthält den Schild des Wappens, welches in dem oben sub I abgedruckten Diplome von 1593 bestätigt wurde. Die Unterschrift des Gerichtsschreibers ist nicht mit Bestimmtheit zu erkennen.

Nro. V.

Wir Statthalter vnd Scheffen des Gerichts Proumeren vnderm amt Randerodt thun kundt vnd bekennen hiemit öffentlich, daß fur vns in eigenen personen kommen vnd erschienen sein die Erbare vnd Tugentfame Gerhard Dyn vnd Raellgen Speell eheluthe vnd haben fur sich, ihre erben vnd nachkommen erhärt vnd bekant, das sie mit guttem gehalten vnd wolbedachtem furrhatt, vmb sonderlichen mehrern nuzes willen, in einem rechten erbkauff, aller bestendigsten weisen, wie sie solches im rechten am kräftigsten thun konnen oder mogen, verkaufft haben, vnd verkauffen in craft dieses brieffs, den Ehrenuest, Hochachtbaren vnd Vielzugentreicher Wilhelmen von Furd genant Breuwehr zu Sierstorff Thur: vnd Furstlichen Schultheissen zu Gulich vnd Bogten zu Eschweiler vnd Annen Vordten eheluthe, ihren erben oder helbern dieses brieffs mit ihren gutten wissen vnd willen, dreitzehenden halben Reichsthaler, oder die rechte werde, nemblich viertzehen mark binnen dero Statt Gulich jetztgangbaren gelts fur jeden Reichsthaler gerechent, alle vnd jedes Jahrs zum halben Merk, vnd nun à dato dieses vber ein Jahr erstmahlen, jedoch viertzehen tage darnach vnbefangen, in der geldern frey sicher behalt vnd gewalt, loß, frey kommerloß vnd von manniglichen vnbeschwert, zulieffern vnd wollzubezalen, an welcher jaarlicher Zalung vnd lieffernung ihnen Verkauffern obgg+ ihren erben vnd nachkommen nit entschuldigen soll einiges Jahrs mißwachs, ha-gelschlag, krieg, raub, brandt, herrennoth, kommer, gebott

noch verbott, schätzung, bettelgelt, Turcken: noch Landtsteur, wie oder waßgestalt solches geschehen kan oder mag, noch einige andere zufällige sachen, wie die auch beschaffen sein möchten, sondern sie verkauffere, ihre erben vnd nachkommen sollen vnd wollen gleichwoll alle vnd jedes Jahrs auff obgemelten angenhomenen termin obgesetzte jährliche erbrente, abrichten vnd guttmachen, vnd ist solcher erbkauff beschehen fur vnd vmb zwey hondert Reichsthaler hauptsummen, gleichmessiger valoir, wie obstehet, so zwischen furgemelten geldern eheleuthen zu erb gemacht sein, vnd wan schon hernagst abgelegt, widerumb außgethan vnd successive fur erb gehalten werden sollen, welche Haubsum die verkauffere in sicheren partib9, vermog daruber auffgerichteten vnder schriebenen absonderlichen partes zettels, so zu mehrer nachrichtung von aussen auff diesen brieff gesetzt werden solle, zu ihrem gutten begnuegen bar empfangen zu haben bekanten, vnd sich deren bezalung bedanken. Derowegen damit geldere, ihre erben und nachkommen oder Gelder dieses, obgerhurter ihrer hauptsummen sambt der jährlichen renthen alle vnd jedes jahrs desto gewisser sein vnd bleiben mögen. So haben die Verkauffere fursch. fur sich vnd ihre erben vnd nachkommen zum sicheren angreifflichen vnderpfandt gesetzt vnd verbunden, Sehen vnd verbinden hiemit vnd crafft dieses ihr hauß vnd hoff sambt einem morgen baumgartts gelegen zu Proumeren mit einer seitten negst der gemeiner straffen vnd mit der ander seitten neben Gerharden von Bopler, ein gereuvt malder habern vnd ein honn auff Reuschenbergs hoff außgelend. Noch einen morgen beendts auff dem Wurhmer wege, zwischen herman Speell vnd Gord wolters gelegen, gilt schag, vort einen morgen landts auff dem Herwege, ein seitt verkauffere selbst, die ander seitt

Driß Apweiler, gilt schaz vnd zehenden, noch einen morgen landts auff dem vndersten weiler wege zwischen Neuschensbergs hofflandt vnd Martin Elias, schaz vnd zehenden außgeldend, noch vierttehalb vierttheill landts in den Raeren zwischen Johan Speell vnd Peter Harst gelegen, gelten in die kelnerey vierttehalb kop weiß, auch schaz vnd zehenden, noch einen halben morgen landts auff dem vndersten weiler wege zwischen heinen Anders vnd herman Korners, schaz vnd zehenden außgeldend, noch eilff vierttheill landts auff dem Panacker zwischen Pastoreien landt vnd verkauffere selbst, gelten, schaz vnd zehenden, noch sechstehalb vierttheill landts, so blouuen koull genant, zwischen Melis Ghsen vnd Johannen Arben, gelten schaz vnd zehenden, vnd drittehalb vierttheill auff der Munchenen zwischen Nyssen Schultheissen vnd johan Volten erben, gleichfals schaz vnd zehenden außgeldend. Dieser gestalt ob es sach wehre, das sie verkauffere, ihre erben vnd nachkommen an bezalung vnd liefferung der jarlichen renthen, alß obstehet, einiges Jahrs im theill oder zumall saumig befunden wurden, das doch nit sein solle, alßdan sollen vnd mogen woll: vnd obgemelte geldere, ihre erben oder heldere fursch. die verhhypothefirte vnderpfende, nach landlichem vblichen brauch via executiva, ohn einig rechtspflegen angreifen, sich darinnen gerichtlich immittiren lassen, vnd dieselben vnberechent genieffen, einbehalten, oder souiell dauon verkauffen vnd distrahiren biß so lang vielgemelte geldere, ihre erben oder heldere fursch. aller hinderstendiger verfallener Jahrrenthen, neben obgl. haubtsummen, sambt kosten vnd schaden, so darauff einiger massen auffer- oder innerhalb gerichtß angewendt genzlich vnd zumall außgericht vnd bezalt sein, alles ohn ihrer der verkauffern, ihrer erben oder nachkommen widerrede.

Vnd zum fall sich auch hernacher vber kurz oder lang befinden wurde, das geldere ihre erben oder helber fursch. mit dieser verschreibung vnd darinnen verbundenen vnderpfenden nit genugsamb versichert wehren, alß haben verkauffere fur sich, ihre erben vnd nachkommen vestiglich angelobt vnd versprochen, ihnen andere bestendiger vnd besser verschreibung mit genugsamen vnderpfenden auff ihr gesinnen vntweigerlich zu thun, vnd sie dermassen zu assureiren dz sie damitt allerdingß woll verwarht sein vnd bleiben mogen, alles vnder weitterverbindung vnd obligation ihrer jehiger vnd zukunfftiger gereider vnd vngereider gutter, Doch haben verkauffere fur sich ihre erben vnd nachkommen sich zu den ewigen tagen furbehalten was zeit vnd wannehr ihnen, ihren erben vnd nachkommen gefellig vnd gelegen sein wurde, das sie alßdan die vorgl dreitzehendenhalben Reichsthaler jarlicher renthen mit darlegung zweier hondert Reichsthaler in selbigen empfangenen partibz (wan die loß ein ganz jahr zuuorn angekundigt) sambt allen hinderstendigen unbezalten pensionen in der geldern, ihrer erben oder helbers fursch. gewalt binnen der Statt Sulich ablegen vnd ihre vnderpfand widerumb freien mogen, Sonder gefehrd vnd argelift. In vrkund hab ich Statthalter fursch. mein eigen vnd wir Scheffen obgl+ vnsern gemeinen gerichtß siegell vnden an diesen brieff wissentlich gehangen, vnsern gnedigsten Chur-Fursten vnd Hern, Herzogß zu Sulich \) vnd jederman seines rechten furbeheltlich. So geben zu Proumeren am halben Werß des sechszeihen hundersten vnd neuntzehenden Jahrs.

Otto Haren St. vnd Gr.

anno 1619 den 28 Martij vor vndenbenenten Herrn
 einen Gerhardt Byn von Prommeren vnd hat bekendt,
 der Ehrnueste Wilhelm Brewehr Schultiß zu Gulich,
 lche zweyhundert Richtthlr, welche jzgl Schultiß, jenen
 interess vermogh diesen gegenwertigl Brieff vnd
 sel außgethaen, in nachfolgenden partibus gut von
 vnd sylber vnd schwer gnug von gewicht, allhie
 en Gulich gelegt hat, Zerstlich ein newe Portugalische
 zat ad. ein vnd zwenzig gulden, funftzehen dubbel
 funff einfache Hispanische pistoletten, jede dubbel ad
 gl., die einfache nach aduenant, zwae dubbel vnd
 einfache Leobische pistolet, die dubbel ad zehen gl. die
 iche ad funff gl., item Sechzig acht Richtzthlr jeden
 vierzehen \mathbb{N} , acht ganzer alter koningsthlr, ahn
 en alten kon.thlr eilff kon:thlr, ahn ganzen alten
 ucken acht vnd zwenzig koningsthlr, ahn halben
 i kopstucken funff kon:thlr, noch drey alter kopstuck
 ad achtzehen alb, ahn ganzen Engellendischen kop-
 en, sieben koningsthlr

as diese bekentnis also auff tagh vnd Datum hierober
 zet, allhier binnen Gulich beschehen bekennen hiemitten

Û Godoneus Scheyffen dieses haubtgericht Gulich

Bartholom. von Loevenich

Gerhardt Bynn

ch) hab kein Brieffgelt bekhalt

Wilh. Furdts.

Schltz.

Nro. VI.

In nhamen der allerheilichster Dreyfeltigkeit Amen.

Ich Agneß Wolff wittib Bockens vogtin zu Schweiler, in betrachtungh aller menschen sterblicher natur vnnnd das ich so woll als andere menschen dem zeitlichen thodt vnderworffen bin, also das nitt gewissers als der thodt, aber die Zeitt vnnnd stundt dēselbenn mir vnbewußt vnnnd vnſicher, derowegen bei meinem noch Gott lob gewonlichen zimlichen guttem wollstandt, ahn leib, sinnen vnd gemueth, thue kundt vnnnd erclere hiemitt das ich vber alles, was mich, auch mir ahn vnnnd zugehorigh ist, betriiff, meinen leyten vnnnd entlichen willen vnnnd testament hiemitt zuerordnen vnnnd zu machenn eigentlich gefinnt vnnnd gemeint bin, wie das nach ordnungh der rechten, vnd sonderlich vermugh furstlicher Gulichscher Reformation vnnnd Rechtsordnungh, ahn besten vnd bestendigsten geschehen soll, kan oder magh, vnd ich dasselb nach gutte reiffen woll gehapte bedenken vnnnd vorrath auß eigenen freien willen, vngezwungen, vngetrungen, noch auch mitt keinerlei argeliff oder bedrohlichkeitt darzu gefhurtt also zu thun vnnnd ins werck zu stellen bedacht, vnnnd bei mir entschlossen hab,

In welcher meinungh anfenglich vnd zum ersten, so woll jeho als auch in aller frift meines lebens vnnnd sonderlich zu dero Zeitt, wan ich durch zeitlichen thodt, auß diesem erdischen Jammerthall hinscheiden vnnnd zur seelen werde, ich solche Meine seell Gott dem allmechtigen durch das verdienst seines einhigen Sohns, vnserer aller erlosers vnnnd Salichmechers, Jesu Christi zum ewigen leben vnnnd freuden, sein Gottlich angeſicht zu schauwen vnnnd zu er-

en (darzu der allmechtig guttiger Gott sein gotliche
 bt vnd barmherzigkeit mir zuerley gebetten sein)
 en vnd mein Leichnam christlichem katholischem
 ch nach inn die Kirch zu Eschweiler beneben meinen
 en Haußherren saligh, mitt haltungh etlicher seelmessen
 ich zur erden zubeftatten, auch auff den tagh meiner
 ebens vor vnd nach zweiff Malder Korns deurender-
 en den armen außzuspinde begertt haben wolle,
 um zweiten wolle ich alle vermechnus vnd geschefte,
 ich vor diesem in einigerley manier gemacht vnd
 rdnett haben moege, vnd diesem meinem leyten willen
 vidder weren, auffgehoben, widderufft vnd allerdings
 than haben, also das desfalls anders nitt, dan was
 diesem meinem testament begriffen vor meine leyten
 vnd entlichen willen gehalten vnd geachtett werden solle,
 um dritten geben ich den armen ins gemein zu Esch-
 er drey hondertt Reichsthaler, welche vermugh Brieff
 siegell angelegtt werden sollen, das die jarlichs da-
 kommende pension ad achtzehen Reichsthaler drei ortt
 h Scheffenn vnd Geschworen daselbsten zu Eschweiler
 be meine Erben als Prouisoren daruber, eingefordert
 vnd empfangenn, auch da vnd wie es am meisten
 nigh, vnder den armen daselbst außgetheiltt, vnd zum
 das hauptgeltt der dreier hondertt Reichsthaler
 jrer Zeitt abgelostt vnd niddergelegt wurde, dasselb
 h sie die Scheffen vnd Geschworen mitt vorwissen
 der erbenn, wie vorgemelt, alles zu behueff der arme,
 vorschul widderumb angelegt werden solle,
 um vierten gebe vnd befehe ich in das hospital oder
 hauß zu Durweiß funftzig Reichsdaler durch Scheffen
 geschworen oder sonsten Prouisoren deselben Gosthauß
 sichere vnderpfendt gegen jarlichs Interesse außzu-

thun, vnnnd die jarliche pension darab zu beßer verpflegung vnnnd vnderhaltt der armen vnnnd kranken zu gebrauchen vnd anzuwenden,

Zum vnnfften gebe vnnnd verordne ich ein hondert goltgulten oder die rechte werth darfur in die kirch zu Gschweiler, dergestalt das meine rechte erben vnnnd nachfolgere dieselb ahn guette sicher ortter gegen jarlich interesse belagen, die pension darab alle zeit einem zeitliche Pastoren daselbst, oder welcher zu dem endt den dienst thun solle, vberweisen vnd handtreichen lassen, vnnnd ermelter Pastor oder derjenigh, so den dienst, wie vorkal verrichten wurde, dargegen alle wochen auff zeit vnnnd tagh, so jene von meinen erben angewiesen werdenn solle, vor Mich, auch vor meinen abgestorbenen lieben haußherren, elteren vnnnd kinder mitt gewonlichen vnnnd behorlichen Ceremonien eine seellmeß thun vnnnd haltten solle,

Zum Sechsten gebe vnnnd verordne ich vnnfftzigh goltgulten oder die rechte werth darfur den armen zu Kandradt, dergestalt das dieselb gegen gnugsame versicherungh angelegt vnnnd die pension den armen zum besten außgetheiltt werden solle,

Zu deme gebe vnnnd befehe der kirchen zu Gschwiler vnnfftzigh goltgl, mitt außdruckliche vorbehaltt, das dieselbe gleichfals gegen gnugsame versicherungh angelegt, vnd die pension darab herkomment zur nottiger reparation vnnnd vnderhaltt deroselb angewendt werde,

Zum siebenden, demnach durch schickungh Gottes meiner einziger lieber dochter Annen Vork gewesener Eheman Wilhelm von Furdtt gnant Brewehr seiner zeit Scholtiß zu Gulich vnnnd vogtt zu Gschweiler, vonn diesem zeitlichen zum ewigen leben abgefordertt, vnnnd benebens ermelter meiner dochter vnnff mitt deroselb ehelich gepilte

er, Nemlich Elisabeth, so ahn licentiat Johannen von
 en, Scheffenn des haupttgericht Gulich vnnnd Bogten
 Randenradtt verheiratet, vortt Agnes, Thomaßen,
 Helmen vnnnd Peteren hinder sich im lebenn verlaßen,
 d dan jeder zeitt mein wolbedachter will vnnnd mei-
 gh gewesen solche von ermelter meiner dochter vnnnd
 landt saliggedachtem irem eheman gezeugte Kinder
 ne liebe Endelen, auß sonderlicher bestmutterlicher
 ction vnnnd zuneigungh mitt alsolchen meinen guetteren,
 ich in Meinem volligen eigenthumb, vnd daruber ich
 schaltten vnnnd zu walten, dieselbe zubehalten oder
) meinem wolgefallen zuueralienieren vnnnd zuuerlassen
 kommende macht vnnnd gewalbt habe, zubegebe vnnnd
 erforgenn, also in krafft dieses meines lekten willens
 d testaments, verordne, legire vnnnd gebe ermelten
 inen endeln, welche in Zeitt meines thodtlichen ab-
 idens im leben sein wurden, oder was dern alßdan
 heiradt, vnnnd mitt thodt abgangen weren, deroselben
 ich gekiltten kintderen, da deren einig nachgelaßen vnnnd
) im leben vorhandenn, alle in Meinem Wittibstandt
 egelten vnnnd bezaltte Habguetter, auch angeworbene
 id von mir zu erb gemachte pfandtguetter als den
) zu Durweiß, item zehenden zu Breill vnnnd Erb-
)thoff zu Guppelradt, item bei Wilhelmen von Leeradt
 ende thausent konings vnnnd thausent Reichsdaler,
 h acht hondert koningsdaler bei dem wolledlen herren
 Stein, item drey hondert Reichsdaler bei des Bogttenn
 in seligh Erben, item bei Kutt Rickarts zu Baistwiler,
 dertt dreißigh zween koningsdaler, vortt erb vnd loß-
 renthe pfandschafften, so in Brieff vnnnd siegelen als
 idtschriftlichen obligationen, auch barschafft, an gerei-
 t geltt, gulden vnnnd silberen geschier vnnnd geschmud,

leinentwanth vnnnd allerhandt haußrath, wie das nhamen haben vnnnd vnder gereidt guett geachtett werden magh oder kan, nichts dauon ab noch außgescheiden, was ich desßen alles entweder albereidt, wie vorgemeltt, habe, oder noch ersparen, erlangen, vnnnd erwerbenn magh vnnnd bei zeit meines thodtlichen abfals nach mich verlaßten werde, vnnnd wegen kriegs vngelegenheit so woll ahn einem als anderen ortt zuerwahre hingeshurt, vnnnd zu Coln, Aach, Gulich oder Eschweiler erfunden werden mogte, vnder sich vermugh der recht obangedeuter gelegenheit noch oberrente Meine Endelen selbst noch im leben weren, oder dern einigh thodts verfallen, vnd kinder nachgelassen hette, in die hauptter oder in die flammen zu theilen,

Zum achten dergestalt vnnnd mit solchem meinem außtrudliche willen vnd meinung, das alles sambt vnnnd sonder, eins so woll als ander, was ich obgefetzter maßenn gedachten Meinen Endelen gebe vnnnd verlaße, hiemitt vnnnd krafft dieses zu Erb verordne vnnnd mache, vnnnd ver natur vnnnd gelegenheit der elterlicher erbgutter zu haben vnnnd zu behaltten geachtet haben wolle, also das den oberrenten meinen endelen, ein jeder sein antheill hierab seinen auß erster ehe gepiltten kindern zuerlaßenn schuldigh sein solle,

Derowegen zum Neunten, da eins oder mehr von diellgl meinen endelen vnuerheirathen ledbigen standts oder sonsten auch im ehstandt ohne leibs erben mitt thodt abgeben wurde, dern theill auff die noch lebende vnnnd der abgestorbenen eheliche kinder vererben vnnnd verfallen sollen,

Zum zehenden sollen ermelte meine endelen, welche bei zeit meines ablebens verheirathet, vnnnd sonsten zu ihren verstentlich Iharen vnnnd vollkommenem altter kommen sein, Ihr antheill von diesen meinen in gegenwertige

nem testament innen gegebenen vnnb legirten guette-
zu ihre vollkommene eigenthumblichen nießungh vnnb
auch zu sich nhemen moegen, bern aber welche alßdan
minderjarig weren vnnb ihr verstantlich altter nitt
cht hetten, antheill, sollen deren vnnb daruber von
hierunden ernente Curatores mitt verfertigungh einer
ification verzeichnus oder Inuentarii angreifen, das-
g allerbest, wie getrewen Curatoren zu thun geburt
ahren, bei ein anderen haltten vnnb verwalten, die
che abnußungenn vnnb verselle, zu irembesten nutzen
enden, vnnb da einige lebige bare pfenningen oder
abgelosten verschreibungen vnnb handtschriften vor-
yenn weren, dieselbe bester gestaltt zu jarlichen inter-
anlage sonsten zur zeit ihrer verheiratungh alles
:n laßen vnnb vberlieberen, oder daße ihrer der vor-
nter meiner endelen einigh zum geistlichen standt ge-
tt, vnd sich darzu begeben wurde, destobas darzu zu-
then vnnb außgesteurtt zu werden, behilfflich sein,
n maßen zum eilfften allerdings mein hoffnungh vnnb
rsicht, auch ernster will vnnb meinungh ist, das off-
zte meine Endelen alle vnnb jede so woll zu heb-
en als zum geistlichen standt sich zubegebenn anderer
iltt vnnb manieren, dan mitt meinn (sofern ich noch
leben bin) vnnb vergl meiner lieber dochter ihrer
lter vnnb anderer naher freundt vnd verwandten, wie
Curatores gutte rath vnnb vorwissen nichts an-
yenn oder thun werden noch sollen,
Die gleichfalls zum zweilfften, mein eisserige Hoffnungh,
will vnnb meinungh ist, das alle vnnb jede bemelte
ne endelen vnnb sonderlich die Schoene sich in dem
fangenen studiren vnnb lehren nerstigh vnnb fleißigh
alttenn, daßelb zu einem sicherer guette endt, das zu

städtlichen ehrlichen herren vnnnd Burgerlichen diensten bequem wurden vnnnd sein moege auffhueren, vor der zeit dauon nitt abloßen, viellweniger sich zu kriegswesen oder anderen mußiggangh vnnnd vnartigen leben vnnnd wandell begeben, auch mein vnnnd meiner dochter ihrer Mutter mitt schuldiger ehr vnnnd respects bezeigungh geborsamb vnnnd in alle wege vnserer gelegenheitt vnnnd notturfft nach behilfflich sein sollen,

Zum dreytzehenden da vber dem allem vnd alle gefasste Hoffnungh vnnnd zuuersichtt sich einoder mehr von vorgeurtenn meinen Endelen, vngehorsamb vnnnd vndankbar, argerlich, vnzimlich, vnnnd anders als wie vorgefetzt, verhaltenn vnnnd bezeigen wurden, gegen dennen oder dieselbe vnnnd zu dem bestroffungh wolle ich diese meines leyten willens verordnungh zuuerenderen, vnd dieselb auß ander manier zustellen, mir vorbehalten haben, wie auch da sich nach meinem thodtliche abfall dergleiche vnartigkeit an jenen einem oder mehr meiner endelen sich ereugen vnd begeben sollte, auff den shall denn verordneten Excutoren vnnnd Curatoren nach gelegenheitt vnnnd befinden des vbelhaltens vnnnd vnmanierlicheitt, den oder dieselbe mitt behilff geburlicher obrichtheitt mitt heilig oder zumhalicher entziehungh ihres antheils auß dieser rechnuus zubestraffen hiemitt vollkommene macht vnnnd gewaldt gegeben habenn wolle,

Zum viertzehenden in anderen Patrimoniall Erb vnnnd stockuetteren, wolle ich vorgedachte meine dochter Annam Vorkenn wittib von Furdt gnannt Breutwehr zu meiner Nachfolgerin ernennet, gefetzt vnnnd instituiert haben, des guttens verhoffens vnnnd zuuersichtt, sie solle vnnnd wurde öffntgl. meine endelen ihren eheleiblichen lieben kindern inn allen vnnnd jeden vorfallenden gelegenheiten vnnnd

urfft, wie einer trewer Mutter bei iren kintzen zu
 geburt vnd zusehett, vnd ich ihro meiner dochter
 anuertrawe, mit gutter mutterlicher liebe affection
 zuneigungh vorstendigh vnd behilfflich sein, auch
 eheliche kinder, wan dieselb wie vorglt in gebur-
 tzeit zum Geislichen oder ehstandt sich begeben
 den, gleich der eltester dochter Elisabethen, so ahn-
 lichen Jnden verheiratet, beschehen, auß zuseure-
 digh sein solle,

um vunstzehen zu Curatoren dern meiner obge-
 er Endelen, welche bei zeit meines ablebens noch
 verjarih vnd zu ihren verstantlichen Tharen nit-
 ten weren, gestalt deren so woll person mitt gutter
 cation vnd auffzucht zur lehr vnd sonsten zu reger-
 vnd zu uersorgen, als auch ihr antheill der gutter
 erbare, bei ein ander zuhaltten vnd zuerwalten
 zugleich zu Executoren dieses meines lezten willens
 testaments, das alles was ich gesetzt verordnet
 gewillt vnuerendert zu haltten, dargegen nichts
 an, sonder seines Inhalts vollzog wurde, ernenne ich
 uerst vnd hochgelherte Bartholomaum von Louenich
 Gasparum Sengell der Rechtten Licentiaten vnd
 ffenn des loblichen hauptgerichs Gulich, dergestaltt
 da dieselb sambt oder sonder ehe vnd beuor die
 erjähre, zu irem vollkommenen altter kommen abster-
 wurden, das sie andere auff ire platz zuernennen
 itt vnd gewalbt habenn sollen, vnd das sie solches
 vber sich nhemmen, thun vnd verrichten wollenn,
 edue vnd gebe ich einem jeden vonn innen beiden
 hondertt daler colnischer werungh jeden zu vunst-
 zwey alb gerechnett

um sechszehen vnd lezten vermelte vnd erclere

hiemitt außtrudlich, das ich diese obengeschriebene ver-
 mechnuß inn allen iren Clauselen vnnnd puncten vor meinen
 letzten willen vnnnd testament haltten, vnnnd erachtte, vnnnd
 von jederman darfur geachtett vnnnd gehalten zu werden
 begere, derogestaltt auch, das diß mein principall letzter
 will vnnnd testament sein, vnnnd da nach deßen verfertti-
 gungh vnnnd beschließungh etwas einfallen vnnnd vorkommen
 wurde, welches hierinnen außtrudlich nitt gedacht, vnnnd
 gleichwoll daruber etwas zuuerordnen nottig were, was
 ich dernihalb in form der Codicillen oder sunst vor ein Zu-
 say oder addition zu diesem testament zu diesem testament
 verordnen vnnnd disponiren mogtte, das solches eben sowoll
 als diß testament krafft vnnnd macht habenn, vnnnd gleich
 demselben vast vnnnd steett gehalten werden solle, zu
 vrkandt vnnnd bezeugungh auch vaster steedt „vnd besten-
 digkeit dieses alles, hab ich diß mein testament mit
 eigener handt vnderschrieben, vnnnd Mein Insiegel da-
 runden aufgetrudt, auch zugemacht vnnnd verschlossen,
 vnnnd mit demselben Siegel versiegelt, inn meinung
 daßelb also denn Erenuest vnnnd Hochgelbertenn, achtbaren
 vnnnd vorsichtigen herren Scheffe des loblichen Hauptge-
 richß Gulich vorzupringen, das es mein letzter will vnnnd
 testament seie, zuercleren, vnnnd das sie mir ihre zeugnuß
 vnnnd bekenntnus in bester form vnnnd manier rechtens
 daruber geben vnnnd mittheilen wollen, mit fleiß sonder-
 lich zubegeben,

Agneiß wolff
 weitte Borden.

Anno Ginthaufent sechs hondert vnd funff vnd zwenzig
 abm funff vnd zwenzigsten Juny ist die Erentugentfame

W Agnes wolff wittib Borden vohr mir Secretario
 Hauptgerichts Gulich neben nachbenenten Herrn
 :ffen erschienen vnd angezeigt, daß Sie iren letzten
 en vnd testament obbegriffenen gestalt auff diese sechs
)riebene bletter verfaßen laßen, vnd darbey sich deut-
 erkliret, daß dieses ir letzter will vnd meinungh
 vnd mich solches in notam zunehmen vnd neben nach-
 nten Herren Scheffen zu vnderschreiben vnd mit des
 tgerichtts Secret Siegel ad causas zu betreffigen
 erlich requirirt vnd erpetten, wie dan solches be-
 en. Actum Gulich wie oben. In obgedachter Fray
 iben behausungh in der vndersten Stuben.

In fidem pramissorum

Johan von Rhoer

Wilhelmus Copperz Lt.

B. von Loeuenich

Sernatius Keuchenius Dr testis

Casp. Sengell Lt, ut testis requisitus.

In Heudt dato den 6 9bris ao. p 1630 in beisein der
 wester Anna Borkum mittwe Furdjt Johannen von
 en der Recht Licentiaten p Thomassen vnd Peteren
 dt sampt deren Schwesteren Agnete vnd meiner endts
 nt ist gegenwurttigß testamentum eroffnet Johannen
 uwer

So 26. am 8. Juny ist die liebe Altmutter Agnes
 ff wittib Borden in Gott sehliglich entschlaffen.

Der sehle Gott begnade.

Nro. VII.

Vermüegh weilandt der villsch vnd tugentreicher Agneffen Wolff wittiben Borkens gewesener Vogtinnen zu Gschweiler vnter dato des 25. Juny 1625. ihairs nachgelassenen testaments seindt einige nachbenente ihr Erbgueter als der Hoff zu Dohrwieß Frentzer hoff genannt welcher vermuegch Luittungh vom 13. August: 1603. mit fünff taußent acht hondert thaler eingekauft. item nach einhalt Siegell, vnd Brieff vom 14. August: 1617 vnd 8. octob. 1619 der Preiler sehendt vnd Erbpacht hoff zu Huppelraedt welche beide stuck zum gegengebrauch pfandt gewiß mit Sieben tausent acht hondert koningsthlr belagt, Vater ihren Endelen als herrn Vicentiaten Indens Vogten zu Mandenraedt, vnd Schwen des hauptgerichß Guilich mit weilandt dessen gewesener haußfrawen Elisabethen Furdts sahligen geziltten kindere: benentlich Joannes vnd Anna Catharirgen eins: Agnesen Furdts so ahn Arnoldten Duffell Vogten zu Guilich vnd Thalen verheyraethet andern; vnd Peteren Furdts drittentheils von einander folgender maßen in drey Handter getheilt, getheilt, vnd geloset worden.

Der erster theill, oder loß soll einbegreiffen vorgerichtten hoff zu Durweiß mit allen seinen zubeheir gleich ibinnen jehe der halbvvin Albert Boech in pfachtungh hatt; neben dem von ehgemelter wittiben Borkens der altmutter sahligen von dem herrn zu weißweiler gekauften im Durweißes feldt gelegenen neun morgen landh 1 1/2 auch darzu noch zwei hondert Reichsthlr, welche entweder im bahren geldtt oder gueten handtschriften deselben gefallens nach welchem dießer erster theill anfallen wirdt von den vng-

eilten bahren pfennungen, oder handtschriften gestradts
 et gemacht werden sollen, vnd ist dießem theill weilen
 r hoff hawloß vnd sunsten vom Kriegsvolk vill leiden
 auß etwan mehr dan folgenden zweiten vnd dritten theil
 gesetzt worden,

In daß ander theill, oder loß ist der halber theill von
 m pfandtschilling, auff dem zum gegengebrauch einha-
 nden Breiler zehenden vnd Erbpfachthoff zu huppelraedt
 vnd dessen dauontkommenden ihairlichen abnußungen, vnd
 nthen gleichfalls zum halben getheils in allem zu ge-
 eßen gesacht worden,

Der dritter theill aber soll haben, vnd seines gefallens
 brauchen den anderen halben theill nebenden ihairlichen
 kompsonen des pfandtschillings von negstgesetztem in ge-
 ngebrauch haltendem Breiler zehenden vnd Erbpfachthoff

huppelrhaedt mit dießem bedingh, welchem dieser
 itter oder zweiter theill im loß anerfallen wurde, jeder
 vill nach seinem besten belieben, vnd gelegenheit die
 irliche gefälle, vnd renthen von diesem Breiler zehenden
 d Erbpfacht hff zu huppelrhaedt in allem zur halb-
 eidt einfordern, verpfachten vnnnd genießen, die Siegell
 d brieff aber von dießem zehenden vnd Erbpfacht in
 : lieber Mutter vnnnd Schwiegermutter Frauen Schol-
 binnen zu Guilich Annen Boreken wittiben Furdtt be-
 ußungh im verwahr verpleiben sollen,

waß nun ferner noch ahn loßrenthen pfandschaften, Brieff
 nd Siegelten vnnnd sunsten an jeho vorhanden, oder her-
 zft in erfharung bracht wurden, so ehegemelter Frauen
 nnessen wolff wittiben Borekens Endelen im testament
 acht, oder legirt seien, sollen in ein absonderlich Inuen-
 ium gesacht, vnd gleichfalls erster gelegenheitt in obge-
 nte drey haubter getheilet werden, jedoch ist auß dießen

brieff vnd Siegelen einer auff Junder Grein zu Hierstein von 300 reichsthaler capitals sprechendt den armen zu Eschweiler nach einhalt obgerurten testaments zuegeiget worden, vnd weisen die pensiones von dießen 300 reichsthlr von gemelten Junder Grein in etlichen ihair nit bezahlt, vnd gleichvonn von den Erbgenahmen mehrgemelter mittiben Wortens sahligen ihairlichß zu abrichtung der pension von den drei hondert reichsthlr vier mlr roggen deurender maßen bei iederm Quatertemper ein mlr zu brott gebaden, vnnnd vnter die armen außgetheilt worden, welche vier mld roggen aber wan ieder mld ad drei reichsthlr angeschlagen, die vollige pension noch nit quittirt, vnnnd daran von absterben der mittiben Wortens biß vff den 8. Junium negstkunftigh neun ihair ihairlichß — $6\frac{3}{4}$ reichsthalers ermangelen, so thun — $60\frac{3}{4}$ reichsthlrß ist verabredt daß dauon funfzigß reichsthlr ahn capital, angelegt, die vbrigen $10\frac{3}{4}$ reichsthlr vnter die armen außgetheilt werden sollen.

Zu Quittirungh der zu Dohrwieß ins Gasthauß gebener funfzigß reichsthlr capitals, dauon biß 8. Junium dießes ihairs einschließlich neun ihair die pension ad $28\frac{3}{4}$ reichsthlr restiren sollen 75. reichsthlr außgesetzt, daß vbrigh aber ad — $3\frac{3}{4}$ reichsthlr vnter die armen gleichfals außgespendet werden.

Die einhondert goltgulden welche ein wochentliche Meß zu Eschweiler leßen zu laßen angelaggt werden mußen, sollen gleichfals auß den vorhandenen gelberen auff sichern guete vnterpfendt außgesetzt, auch die pensiones so noch an den Geistlichen personen welche daß ampt der h. Meßen verrichtet zu zhalen außstehen, verrichtet zu solchem endt die von Alberten Boeß nach Eschweiler gelieferte fruchten verkauft vnd auß solchen gelberen daselbe quittirt werden.

Item die den armen zu Mandentraedt logirte funfzigß goltgulden neben Neun ihairiger pension biß vff den erst

kunftigen 8. Junium ad 28½ goltgl gleichfals außgefagt werden sollen,

So sollen die der kirchen zu Gschweiler gebene funfzig ggl. neben der pension von ehegelten Neun Thairen — 28½ goltgl. daß capital angelagt, die pension dabe noetigh der kirchen verrichtet, sonst mit außgefagt werden,

Item dem angeordneten Executoren vnd Curatoren herrn licentiaten Sengell sollen auß den bahren pfennungen die legirte Einhundert thaler colnisch vberreicht werden,

Vnnd als der abgelebter vogtt zu Gschweiler Sähliger Thomas Furdts bei weilandt Abraham Kalkbrenner auß pension 200 goltgl entleihen ist verabredt, daß solche neben den restirenden pensionen item Gellisen von dem Weigh die zehrungs kosten neben anderen des jehz gemelten vogten sähligen schulden eingehomenenen rechnungen abgelagt, vnnd quittirt werden sollen,

Zu dem hat iez gemelter Vogt zu Gschweiler Thomas Furdts, wie auch dessen Bruder Wilhelmus Furdts Sählige bei lebzeiten, vnd absterben, begert, vnnd verordnet daß iederem nach ihrem toedt eine wochentliche Messz hieselbst zu lesen gestiftet, auch auß eheneuten wilhelmen Furdts sähligen-disposition ein altar in honorem beatæ mariæ Virginis auffgerichtet werden möchte, wie des altars halber albereit theils die verfertigung vorgehommen, So ist bei dießer theilung vor guet angesehen, vnnd verglichen worden, daß vor solche beide wochentlichen Mon: vnnd Sambstags sacra vier oder funf hondert reichsthlr der gelegenheit, vnnd notturt nach erster tagen auß den bahren pfennungen auffgewiesen, vnterpfendt außgefagt, vnd die pension zum salario die zwei Messen zu lesen von dem deseruitori ihairlich eingehommen werden

Vnnd die weil der alter vogt zu Gladbach her Johan Brewer als oheim bei dießer bruder: vnnd Schwesterlicher, wie auch vorhin gehaltenen theilung der mobilien sich

vill bemuhet, So ist demselben zur recompens auß den restanten des Breiler zehenden geltpfacht Sechßigh reichthlr zu empfangen verordnet worden,

Endtlich seindt vber die obgesetzte drei theill, oder loßer vnter mehrgemelte drei häubter folgenz die loßer gezogen, vnnnd ist dabei daß erste loß herrn Licentiaten Indens kindern Joanni, vnnnd Anna Catharingen daß ander Peteren Furdts, vnnnd daß dritte loß Agnessen Furdts gefallen, vnnnd angetheilt.

So geschehen in beivesehen der Ehrentfest, hochgelehrt volluornehm: vill Ehr vnnnd tugentreichen Annen Borken wittiben Furdts gewesenen Scholteissinnen zu Guilich, Casparen Sengell, als oft gemelter Frauen Agnessen wolff wittiben Borkens sahligen lezten willens executoren, vnd deren nachgelassenen vnterihairigen Endelen Curatoren Johannem von Inden beide dero rechten Licentiaten, Johannem Furdts genant Brewwer, Arnoldten Dufels als ehrwirt Agnessen Furdts respectiue Bogten, vnnnd Scheffen zu Guilich, Mandenraedt vnnnd Glabbach, vnnnd seindt dießer zettulen drei eines inhalz verfertigt, auch vnterscrieben worden, zu Guilich am zwelfften February Anno ein taußent sechshondert funf vnnnd drißigh.

Anna Borken wittib Furdts
Casp. Sengel Cty
Johan von Inden L
Johan Brewwer
Arnolbt Dufel
Petrus Furdts.

Auf der Außenseite steht:

Theilongh

12. Febr. A° 1635

betrifft die nachloßenschaft der vberaltmutter
Agnes wolff.

Immobilia.

Nro. VIII.

Wir endtsbenente, thun kundt, vnd bekennen hiemit offentlich, vns heudt Dato wißentlich vnd wolbedachtlich vergleichen haben, vnser Pfandschafften vnd loesrenthen, so jeko gegenwertigh, vnd beiren außstehen, als nemlich. auff Dem von Wittenhouens lenderei zu Dorff so jeko der jonge Johan Vogelsenger Jhn Pachtungh habt, anen Pfandschillingh. Item funff hondert Rthlr bei dem Grauen Sulenbergh auff 14. malder Roggen Erbpachts zu Berchenraedt,) zwei hondert gg. bei dem herrn zu Teß Jhn der herlichkeit . Noch aus den brief vnd Siegelen von Sechshondert Ro. thlr auff hoff hompesh sprechendt zweihondert Derselben Ro. thlr, Noch bei hardt Vhn zu Prumeren Vermogh Brieff vnd Siegel Zwei hon-Reichsthr, oder auch von vns beiden kunfftigh angelegt wurden, Erb gemacht, Daruor gehalten, vnd denen auß jester ehe gezeugten dern |: jedoch dem lehtlebenden Die leibzuchtige niessungh vorbe- en |: verpleiben solle, Dergestalt zum psall von den Pfandschafften loesrenthen einige zum theil oder zumahl abgelagt, vnd zur bar- ßt widerumb redigirt wurden, das Deme gleichwol vnangesehen, die ir des erbs behalten, vnd Jhn möglicher eill zu behoeff Der Kin- widerumb abhgelegt, vnd denselben wie vorsch. sein vnd verpleiben vnd wollen hiemit den A. 1613. auffgerichten vnd vom Gericht weiler besiegelten vertragh auffgehoben, vnd Jhn krafft Diefes ganz zumahl renocirt, und annullirt haben. Jhn Verkundt dessen in Diefes mit eigener handt vnderschrift bestettigt, auch Die Ehrnuest hochgelehrte Scheffen des hauptgerichts Guiliich dahin erbetten, Diefes beneben vns zu mehrer Bekrafftigung vnderschriften wollen. heben am 8. 10bris A. 1623.

Wilh. Brenwehr Schlts
Anna Borkenn.

Auf der Außenseite steht:
dispositio h. - schultheßen Furtt
vnd seiner Houßf. A^o 1623.

Nro. IX.

Als Weilandt die Ehrentfest Hochfurnehmer, auch Obr: vn
 villtuegentreiche wilhelm Furdt gewesener Scholteiß zue Guilich, vn
 vogt zue Schwweiler am 22. decembris Anno 1623. vnnnd Anna F
 den Eheleutbe abm 27. Augusti Anno 1637. nach dem vnrwandelt:
 willen Gottes, auß Dießem Irdischen, zum Ewigen Reich, welches
 Höchste ihnen gnedig verliehen wolle, abgefordert worden, vnnnd
 Erbfolgeren, drei Kinder im Leben verlaßen, benentlich Herr:
 hannen von Iuden dero Rechten Licentiaten, vogten zue Manden:
 Bergvogten zue Schwweiler, vnnnd Scheffen des Haupt-Gerichts (Sach)
 als Ehegemelter Eheleutthen ältisten Töchteren Elisabethen Furd
 gen gewesener Ehe Man, vnnnd dauon asterlahene zwei Kinder
 haunneken, vnnnd Anna Catharina von Iuden zue einem; Agn:
 Furdt so mit Arnoldten Dußel vogten zue Guilich vnnnd Tablen
 ehliget anderen; vnnnd dan Peteren Furdt zum drittengertheils
 feindt well gemelten derselben geliebten Elteren säblichen nachgel:
 Erbqueter folgender maßen in drei gleiche theil als vill möglich
 weßen, nach den ibairlichen einkompft zue rechnen, daß malter
 auff drey Reichsthaler, Roggen, Erbßen zwei geltgulden, Gerste
 Reichsthaler, Haber, vnnnd Spelz einen geltgulden, ein malter
 fahm vor zwei malter Roggen alles Aldenheuerer maßen ange:
 gelakt, vnnnd abgetheilet worden, vnnnd solle daß erste löß in
 greiffen.

Erstes Löß.

Nro. IX.

- Daß Haus zue Guilich, neben Scheur, vnnnd Ställen, vnnnd
 Hausgardten mag ibairlichs renthen können . . . 20
- Ein gewaldt Holz, vnnnd vier Heisteren auf dem Guilicher
 Busch, mögen renthen 10
- Graßgewachs. Item ein bendtgen abn der Ellen Bruden
 ist zehendstren, vnnnd hält abn maßen sunf Firtbell
 10½ reedt, einen sueß.
- Unweit dauon anderthalben morgen bongardtz.
 Einen morgen bendts der wechhelmorgen.
- Item vnweit dauon vierthalb firtbell halb macht -
 1½ firtbell, vnnnd ¼ fell.
- Ein klein bendtgen auf der alter ruhren hält abn maßen
 2½ fell. 4 sueß.
- Der Bendt abn Geshlar busch helt an maßen Sieben fir-
 tbell, 3½ sueß.

Erste Löß.

Daß kempgen zue kiringen helt ahn maße, e
 morgen — 23½ röedt.
Ein garten ahn der newer pforzen halt ahn maßen ein
 firthell — 3½ fueß.
Jeder morgen graßgewachß, als benden, vnnnd Bungardt
 Drey thaler Collnisch, thuen Sieben vnnnd einen hal-
 ben morgen sechs roeden 15 — —
Zue Guilich befindet sich ahn artlandt vngefehrlich —
 27. morgen, ieder morgen Drey Sumberen roggen
 angeschlagen f — 16. malter ein Sumbern roggen.
Hingegen gilt in die Commenthurey Kyringen. Sechs fir-
 thell roggen Guilicher maßen

lat, 45 — —

Item Codonaco ein malter roggen robinger maßen ver-
 pleibt, solche abgezogen ahn malderen — 14 mtr. —
 4½ Sumberen roggen robinger maßen, facit Alden-
 houener maßen — 16. malder 1½ Sumbern iedes
 malter zwei goltgulden f 40

Waßer Gerechtigkeit auf der Ruhren.

Die waßer Gerechtigkeit auf der ruhren mag sich belaffen
 einmabl drei firthell, Noch Drei firthell Danon zwei
 drittengetheils beßßen, mag ihairlichß vugefehrlich
 thun 4 — —

Item zue Ehren bei Jasparr Apweiler nun Jacoben Nel-
 lißen suuf Erb Capaun

Item zue Glimbach ahm Paßer der Hoff zwei Capaun . . 1- — —

lat, 45 73 10

Beleyt sich also zusammen Die Guilicher Erbschafft . . 90 73 10

Lesler Hoff zue Kirberg.

Der halsman vom Lesler Hoff zue Kirberg gibt zum pfacht
 ihairlichß alles Aldenhouener maßen — 29. mtr roggen
 f daß malter zwei goltgulden angeschlagen 72 39 —

Ahn Weißen Sechs malter ieder mtr drei reichsthaler f . 18 — —

Ahn Gersten — 20. malter ieder mtr. 2 rthl'r f . . . 40 — —

ahn Spelßen zehen malter, vnnnd haberen — 22 malter
 f zusammen — 32. malter iedes malter einen
 goltgl f 40 — —

Ahn röebßahm ein halb malter solches halbes malter an-
 geschlagen ad 2

Erstes Röß

| | | |
|--|------|--------|
| Item vor ieder morgen Graßgewachs deren funfzehnen morgen — 2½ firthell im gebrauch hat zwei thaler Gollnisch gerechnet, ob gleich icko zwaren zwei reichsthaler gibt, so hat iedoß vorhin allein zwei thaler zur pfacht gethaen | 20. | 65. |
| Item einen huet Zucker ad funf lb. vnd 2. lb. gember, Daß lb Zucker einen gulden, vnnnd gember Daß lb. ein reichsort angeschlagen f | 2. | 3. |
| Item ein kalk, ein lamb beide ad | 2. | . |
| Item funf Stein flachs, ieden Stein ad einen halben reichsthlr. f | 2. | 39. |
| Daneben liefert auß dem Drimborner pfacht — 3½ malter 2. firthell 2½ mutgen halb weizen, vnnnd halb roggen, thuet der weiz, vnnnd roggen wie vor angeschlagen | 9. | 75. |
| Johan hamecher zue Altorf gibt von der Alven ad zwelf morgen landts zwei malter roggen, aldenhouener maßen f | 5. | . |
| Die große Elleren Weidt hat ahn pfacht gethan | 8. | 58. |
| Daß knoren kempgen funf thaler Gollnisch macht | 3. | 26. |
| Die gewaldt holz vf dem Gofflar busch mit einem firthell holz mag renthen | 8. | . |
| | lat, | 62. 3. |

Hingegen muetz der Hoff ihairlichß außgelden, vnnnd hat auch i vill vngefehrlich wieder einkommens wie folgt.

Werner Gfers guet gibt ihairlichß zue Erbpfacht vf Lesler Hoff 2½ malter roggen vnnnd zwei Capaun.

Danon bezahlen Mewis Lepgens ahn roggen vier Sumberen. Dheiß in der gassen, oder Newen guet ahn roggen funfzehnen firthell vnnnd einen Capaun.

Mutger Wirdts Erben Ein halb malter roggen, vnnnd einen Capaun.

Peter Duffen konings funf firthell roggen Gß Puders Ein Sumberen roggen.

Hienon gebeuren dem Halsman aufm Lesler hoff vorauß anderthalb malder roggen allein, vor die zwei malter habenen, so die Leslers weide in die kelnerei Hamboch, vff St. Catharinen tag gibt.

Die zwei Capaun gebeuren auch Dem halzman gegen andere außgulden, wie hernach beschriben wirdt.

Erstes Löß.

- Ich hat der Kessler hof einkommens ahn Jacob Latwerk ein malder roggen welches derselb halb, vnnnd daß ander halb malder Frank von holzens wittib bezahlen. em Seit Müllers guet ahm Gasteyen busch bei dem Falderen ein malter roggen Dauon bezahlen Emundt im Veyenhaus erst ein halb malder, darnach gemelter Emundt, Merten Staelgens, vnd Johan Schiefers wittib vnter sich auch ein halb mlt.
- ort Schneiders Erben zue Bornheim gegen dem Elterhaus vber, gelden dem Kessler hoff ein malder roggen, Ist ick Johan rulen daselbst allein zu bezahlen schuldig. on vorgesehten vier malder roggen, gebeuren den Neuen von der warben ihairlich vngefehr $4\frac{1}{2}$ Sumbereu, vnnnd 3. mutger Palmen von Lörßbeds Erben $1\frac{1}{2}$ frll. $1\frac{1}{2}$ mutger. aß vbrige nemblich Drey malder weniger — $2\frac{1}{2}$ mutgen kompt Dem Kessler Hoff allein zue, welches Der halfman mit gegen Die vbrige hernach folgende außgulden lehret.
- tem ein halb malter roggen ahn Peteren Kraß von Bornheim, vnnnd deß Junge wilhelms erben, auon bezahlen ick Ludwigh Kraß — $\frac{1}{2}$ Sumb. Deß Jungen Simons wittib — $\frac{1}{2}$ Sumb. vnnnd Diederich Scheler Jans Sohn — $1\frac{1}{2}$ Sumbereu.
- ickes halb malter roggen gehört Kessler hof allein zue, vnnnd wirdt gelbert gegen Daß halb malder roggen so gr Kessler hoff in Die kelnerei hamboch gilt. elbige hoff Statt gilt auch ein halb mlt. haben in die kelnerei.
- argegen hat der Hoff einkommens bei Engen Gysen erben, ick Feien Gysen vnnnd Peiff heinen Drei Sumbereu haben.
- tem fordert der Kelnner zue Hamboch Einen Capaun Drei hoener, vnnnd Drei frll hoens, vnnnd etliche pfening.
- argegen beurt Der halfman die Zween Capaun bei Wernerer Gßers Erben wie vorstehet, vnnnd kommen auch der vberschuß ahn den gerurten anderhalb mlt. roggen, vnnnd daß halbe Sumbereu haben zue staden. ic sämptliche Erben der — 21. lößet deß Kessler hofs gelden dem Fröhenhoff wegen deß Stifts St. Neulien Erblich Drei malter roggen vnnnd ein malter weiz.

Erstes Löß

Darzu müssen die Neuen von der Warden oder ihre
Pechter 14. tag vor Andrea auf dem Hoff lieberen
— 15. firthel roggen vund — 5 fr. weiß.

Merten Wardenhewers numehr dessen Tochter Catharina
|: deren es durch vergleichung, vnd bei ihrer theilung
auferlegt |: gleichfalls 14. tag vor Andrea auf dem
hof lieberen muß ahn roggen — 2. Sumbern 1.
mutg. ahn weiß — 2 fr. 3. mutger.

Palmen von Lörßbeds mittib gleichfalls ahn roggen 1½ fir-
thell ahn weiß — ½ firthell.

Daß vbrige biß zu den obgl dreien malter roggen, vund
ein malter weiß ist der halfman Kessler hofs beizu-
messen schuldig.

Vorschriebene 21. loßer Desß Kessler hofs sein Der kirchen
zue zier ein Aldenhouener malder roggen Erblich
schuldig, welches Die kirchmeistern selbst bei iedem pro
quota zue forderen, vund einzubueren gehalten

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Darzu die von der Warden | 5 fr. |
| Catharina Wardenhewers | 2 fr. 3. mutg. |
| Palmen mittib | ½ fr. |

vund daß vbrige Der halfman, nemblich vngesehr
beimeßen muß 12 fr.

In die Ringenicher rhent gilt der Kessler hoff so vill, als
auß brief, vund Siegell angewiesen werden, vund
man der vnterpendtt Dauon hat; vund ist zu notiren
daß wir allein Dauon Drei firthell roggen gestehen,
von den von Ringenich aber sunszehen firthell roggen
gefordert wirdt.

Den Schak von 22½ morgen vund ein halb firthell landß
vngesehrlich muß der halfman ohne abzug bezahlen

Nun ist bei dem Kessler Hoff zue notiren Daß derselb
zimlich hoch, vund dem ickigen halfman Die ver-
sprochene fruchten mit Roding, maßen zue liefern
waren verpfachtet, weisen sich aber beclagt den pfacht
mit rodinger maßen beizubringen, ihme vnmöglich
zue sein, so ist allein der pfacht auf Aldenhouener
maßen geseht worden.

Wegen vorgemelter außgulden, so dießer Hoff geben muß,
hat derselb hingegen auch vngesehrlich, wie dabei an-
geregt so vill wieder einkommens, vund waß der Erb-
pfacht betrifft, welchen daß Hauß Ringenich mehr
fordert, als gestanden wirdt ist Dieses Dagegen zu-

Erstes Löß

bedenken, Daß der Drimborner Erbpacht, wan er wieder zusammen gesucht etwae mehr beibringen wirdt, als vor angerechnet worden.

er Vefler Hoff zue Kirberg rhent also 235. 32.

Hoff in der Niederstraßen.

| | |
|---|-----------------|
| er halsman gibt ahn gelbt zur pfacht 50. thaler licht f | 26. 41. — |
| tem von Claffen Höfgen einen goltgulden | |
| tem einen goltgulden vor ein new ihair f | 2. 39. — |
| | lat, 29. 2. — |
| tem Ein hondert eier ad | — 24. — |
| tem ahn icho zehen malter roggen Weilenkircher maßen, | |
| thuen Aldenhouener maßen eilf malder f | 27. |
| tem der halbe theill vom obft. | |
| tem zwei frachten. | |
| raiffchaft auß der Weilenkircher Gemeinden mag ihairlichß | |
| renthen | — |
| tem die drei häw daselbsten auß der Gemeinden renthen | 3. — — |
| ie eilf morgen ein firthell fchlag holz zue Gilraedt | |
| mögen ihairlichß renthen | 7. — — |
| eß Deuuelß buschgen haben einen halben morgen, ange- | |
| fchlagen ihairlichß | — 13. — |
| m der brucken funf firthell ihairlichß angefchlagen auß | |
| einen thaler 17. alb Gollniff f | — 69. — |
| aß bendtgen zue Scherpenschl Deßen 50. roden fein | |
| mögen, rhent ihairlichß | 2. 52 — |
| | lat, 42. 21. 6. |

Nun muetz hingegen einige leuderei wie folche Der atter Der Scholteiß zue Guilich seliger specificirt, zue Weilenkirchen gelegen außgelten wie folgt.

tem zwei morgen landts ahn Bauchem ein vorheuft auß Claffen Radenmechers von Bauchem, ein seith Johannen Greins, auß Blumenlandt fchießendt, foll dem Herren in Die rhentmeisterey sechs Sumberen roggen außgelten.

tem vier morgen auß dem Heinfberger Wegh im Bewell, gilt ahn Daß Haufß trips funftehalb Sumberen roggen, vnuud funftehalb Sumberen habenen, Item drei Cronen, vnuud Drei rader alb. ein seith Der tripsraherer ander seith Der Heinfberger Weg.

Erstes löß

Diese außgulden mueß Der pflechter ohn abzug Des ihair-
pfachts verrichten.

Beleuft sich also zusammen Daß guet in der Niederstraßen . 71. 23. 6

Kuhlmühl.

Die kuhlmühl thuet zur pfacht ahn roggen zwanzig mal-
ter Aldenhouener maßen f 50. —

ahn gelbt Guilicher wehrung 30. —

Vnnd beleuft sich also Des ersten löß einkompften zuesam-
men vier hondert, sieben, vnnd siebentzig reichs-
thaler, zwey, vnnd funfzig alb.

Daß Zweite löß.

Hauß zue Eschweiler ihairlich zur renth angeschlagen . . 20. —

Der halsman Peter Brummen gibt ihairlichs zue pfacht

— 32. malder vier Sumbereu ein firthell roggen

Deurener maßen, machen ahn Aldenhouener maßen

— 39. mldr. 2. Sumbereu ad 97. 39. —

ahn gersten — 10. malder Deurender maßen machen

lat, 117 39

Aldenhouener maßen zwelf malter f 24. —

ahn spelken drei malder Deurender maßen machen Alden-

houener maßen Drei malder Drei Sumbereu f . . 4. 38. —

Erbsen ein malder Dem roggen gleich angeschlagen, macht

Aldenhouener maßen ein malder ein Sumbereu f . 3. —

ahn gelbt von Wungardten, vnnd benden — 175 — gul-

den — 3½ alb. f 53. 75. t

Item ihairlichs Zwelf wagen holz, vnnd kahlen auß dem

busch Daselbsten biß Eschweiler, vnnd Dan Zwei

fehrt nach Guilich, Randentraedt, Deuren, Nachen,

oder dergleichen weithen.

Zwei vercken vom tragh 8. —

Item Drei Stein flachs 1. 39. —

Ein feist kalb, oder Lamb 1. —

von der Weinhaus plachen gibt der halsman keinen pfacht,

vnnd bezahlt den Erbspacht ahns Hauß Bouemberg

mit funf firthell habereu ihairlichs vnentgeltlich.

Item ein Manguet vf dem Probsteinn gewaldt, vnnd Drei

koeter.

Nota Daß man vermeint, es sollen allein — 2½ koeter

sein.

Item auf dem Eschweiler busch Die Buschgerechtigkeit

Zweites loß.

Benden zue Gschweiler.

| | | | |
|--|----|----|---|
| Peter Meurer von — 2½ frill bendts | 2 | — | — |
| theiß Prum von heckelnburg 40 gulden f | 12 | 24 | — |
| Herper Meurer von einem halben morgen | | | |

 lat, 110. 20 6.

| | | | |
|---|----|-----|---|
| Sieben gänß jedes Stück, 14. alb. f | 1 | 20 | — |
| Wilhelm Zimmerman von weidtggen ahm Lauß | 1 | 6 | — |
| Zillis Meier von einem halben morgen zwei thaler f | 1 | 26 | — |
| Peter sueß hat funf morgen in den roderbenden. 20 thaler f | 13 | 26 | — |
| Thomas Eichenbaum hat daß weidtggen im Landwagen, thuet — 5½ thaler f | 3 | 52 | — |
| Peter Hullenkreimers frau einen halben morgen, und zwei firthell bendts thuen zehn gulden | 3 | 6 | — |
| Meien trein von einem firthell morgen bendts einen thaler f | — | 52 | — |
| Glaß wefer einen morgen bendt im Foulich ad zehen gul- den f | 3 | 6 | — |
| Johan vogell einen morgen bendts ad zehen gulden f | 3 | 6 | — |
| Rheinhardt Guirlach von der weiden ahm Lauß, vnnnd Dem Schinden kempgen zwelf thaler f | 8 | — | — |
| Johan thomas, oder Bach Johan von — 2½ frill bendts gibt sechs gulden f | 1. | 66. | — |
| Johan Alberß von dem in pfachtung habendem halben morgen im Foulich gibt 4½ gulden. | | | |
| Noch hat einen halben morgen, vor zwei thaler f | 2. | 56. | — |
| Der Thiergardt verpfachtet vor drei thaler zahlt darneben ein halb lb wachs in die kirch f | 2. | — | — |
| Die weidt in Landwagen ad zehen | | | |

 lat, 45. 10. —

| | | | |
|---|-----|-----|---|
| morgen, ieder morgen ahn verschiedene vor 3½ thaler thaler verpfachtet f — 35 thaler | 23. | 26. | — |
| Zue Gschweiler haben ahn den Fielen erben vnnnd anderen ein Erbmalder roggen Gschweiler maßen einkommens f | 2. | 39. | — |
| Die kupfer muhl zue Gschweiler ob sie icko gleich — 90 reichsthr. 25 lb Meßelen renth so ist solche zur pfacht althie angeschlagen ad | 50. | — | — |
| Theiß Sturm Wächter der Benden ahn der kupfermuhlen giebt ihairlichs — 64½ gulden vnnnd 4 par Schnuppen f | 19. | 66. | — |

 lat, 95. !

Zweite loß

| | |
|---|-----------|
| Also renthen die Gschweiler guter zuessamen | 368. 44. |
| Hingegen muetz Gschweiler folgende außgulden ihairlichs verrichten, so ahn vorgesehten einkompften abzuziehen. | |
| In die kirch zue Gschweiler zwei lb, wachs vnnnd sechs alb. | |
| Dasß lb. wachs gerechnet ad einen gulden f | — 54. . |
| Nota daß man vermeint daß nur anderhalb lb. seien. | |
| ahns hauß Merotgen — 2¼ lb. f. | — 54. . |
| Dem Oßferman zue Noetberg drei frll roggen Gschweiler maßen f | — 31. |
| Der Erbschaz zue Gschweiler beleuft sich vngesehrlich — | |
| 66. gulden 19. alb. 8. hlr. f | 20. 43. . |
| Nacher Nohtberg geben ahn schaz — 10. marck f | — 60. . |

lat, 23. 8. .

| | |
|--|----------|
| ahn daß Hauß weißweiler geben drei Capaun so Der halff- man vnentgeltlich lifert ergo alhie | 0. |
| Item in die kirch zue Lamerstorf liefern ihairlichs ein halb malder roggen, klein, oder pfachtmaß f | 1. 19. . |
| Folgt specification der außgulden so dem herren Grauen zue Schwarzenberg, vnnnd Zunder Heringen in Die Bawmeisterei zue Gschweiler, von erstgenenten Erbgenahmen ihairlichs gefordert werden. | |
| Vom Hauß zue Hecken zwei Guilicher marck vnnnd Drei Schillingh. | |
| Von Annen vnnnd Gricen Pastors Hoffstatt einen Capaun. | |
| Wegen einer weiden im Lautwagen so Mettelen Leisten geweßen ein malder habenen. | |
| Wegen einer weiden so Jasparen Leisten geweßen ein mal- der habenen. | |
| Wegen einer weiden so Casporen Guilicher geweßen ein malder habenen. | |
| Wegen einer weiden so Jordan Guilicher geweßen funf firthbell habenen. | |
| Wegen eines halben morgen landts vff Der Gummen neben Adam Redlinghaußen Drei firthbell anderhalb mutgen roggen | |
| theiß Neulen hoff Statt darinnen Johan Neuß 2½ fz. gel- den ihairlichs zusamenen ½ mtr. haben ½ hoen. 1. Capaun vnd 9 D pfen. gelbts | |

lat, 1. 19. 6

Zweite loß

Item des alten vogh guet so von Paulo Kirschen vnnnd
Johannem Leisten ahn sich erkaufft — 5. firtzell
haberen 1. lb Wachs. 2. zehenhoener vnnnd 3½ frll
olichs sahnt.

Noch von einer weiden ahn Lauß so Grefenich gewesen
½ malter haberen 1 zehenhden vnnnd 2 schl. pfennings-
geldt.

Noch wegen drittethalb frll. landts so auß Pauli Theelen
pfachtlandt bekommen ein Sumberen ½ mutg. rogg.

Item von — 2½ frll landts beneben Mutgeren keuper her-
kommendt vom Wirdt im Schlußzell — 1 Sumber rogg.

Noch von vier frll landts herkommend von Grefenich —
6½ frll. 1 mutg. rogg.

Item von einem halben morgen pfachtlandts herkommendt
von Goußen von Fucht, neben Peteren Meurer —
3½ — firtzell rogg.

Item haben ahn Lehenguet — 27½ Lehen in der Lehen ihair-
lichs sechs frll habern machen ihairlichs acht malder
funf frll Lehenhaber.

Vorgesetzte außgulden belausen sich also zusamen ahn
geldt — 18. 10½.

ahn haberen pfachtmaßen — 4½ malter Daß malder
einen geltgl. f 5. 48. 9.

ahn Lehenhaber acht malder funf frll Welche vngesehr-
lich Deurender maß sein mag, zue Aldenhouener mal-
der reducirt thuen — 9½ mtr. 2 Sumberen.

lat, 5. 67. 7½.

Daß malter einen geltgulden f 12. 29. —

ahn roggem zuesammen ein malder ein frll Drei mutger

Daß malder 17 frll Deurener maßen gerechnet . . . 2. 68. —

ahn Capaunen zwei stück, ieder stück ad zehen raderschil-
ling f — 26. 8.

ahn hoeneren 3½ stück, ieder ad funff raderschilling f . . . — 22. 4.

Item ein lb wachs ad — 24. —

olichs sahnt — 3½ fr. vor sieben fr. roggem gerechnet f . . . — 68. —

lat, 17. 4. —

Summarum Dieser negstgesetzter Gschweiler außgulden . 47. 21. 9½.

Nun ist hernegst verzeichnet waß erstgenente Erb-
genahmen in die Parwmeisterei Gschweiler ihairlichs
gestehen schuldig zue sein, vmb sich darnach etwan
zue richten.

Zweite löß.

Vom hauß zur hecken ihairlichß — 13½ alb.

ahn habern.

von Theiß Neulen hoffstatt funf ʒ habern

Noch von selbiger hoffstatt — 2½ frll haber

Von des alten vogts guet — 5. ʒ

Von der weiden im Laudwagen drei mlt. 5. f

Von der weiden von Grefenich gegen dem Lauß vber
Sieben firthell.

Von sechsehen Lehe ihairlichß ein malder vier Sumberen,

Thuet an haberen funf mlt. 15½ ʒ

ahn hoeneren

Von des alten vogts guet ein stuf

Von der Weiden gegen dem Lauß ein stuf.

Capaun.

Von des Pastors hoffplatz ein Capaun.

pfenningsgeldt

Von der weiden gegen Dem Lauß vber — 2. Schilling.

Wachs.

Von des alten vogß guet — ¼ ʒ.

Roggen.

Auß Pauli Thelen pfachtlandt neben Theiß Kieselstein —

1. Sumberen ½ mutg

auf Der Gummen ½ morgen pfachtlandts neben Neckling=
hausen — 3. ʒ ½ mutgen.

f ihairlichß ein Sumbern 3 ʒ rogg. vund ein mutgen.

Vund weiln negstgesetzter zur Barweisterey Esch=
weiler gehöriger außgulden halber von dem herren Grauen
zue Schwarzenberg, vund Juncker Heringen Die Erbgenah=
men obgemelt ahns ordentliche recht gefordert, vund mit
Denselben annoch rechtstreitig, so ist Derholben hiebei ab=
geredt vund von den Erbgenahmen Herren Scholtheißen
Nurd seligen verglichen worden, Daß sie alle drei ins
gesambtt Dießen proceß außführen, vund Dabe sich vber
alle zunerst begeben solte, daß solcher ihnen zue wieder
gehen, vund den proceß verlieren mögten, solchen pfals
sollen Die andere zwei Erben, welchen dan Daß erste,
vund dritte löß anersallen wirdt, Dießes zwaites löß in
allem indennisiren

Zweite Loß

auch woll auf dessen begeren so daß zweites loß zukommen mogte, ohne einige exception oder einredt gehalten sein, vber Die in dießem Theilzettel beschriebene Erbguter eine newe Löß, vnnnd theilung vornehmen zue laßen, vnnnd in Dem Die alinge außgulden, wie sie vom herren Grauen zue Schwarzenbergh vnnnd Dem von Hefingen ihairlichß gefordert worden Dieser gestalt bei Dießem Loß zum guten kommen, vnnnd abgehen laßen, ob Demselben, welchem Dießes zweites loß anerkfallen mögte mehr gefellich sich hieruber in Der gute zuuergleichen, solle daßelbe ihme allein in der zeit freistehen so woll er kan sich zum vergleich einzulassen, hingegen aber in so vill als entweder bei Dem vergleich, oder woll erörterung Dieser rechtstreitigen sachen ihairlichß weniger ahn außgulden in Die Paw-Meisterei, als vorhin specificirt, verrichtet werden solte, Den zwei anderen theilen zue zwei Drittengetheils Deß Erbmlr. roggen vor funfzig reichsthlr vnnnd Erbmalder habenen 25. Derselben reichsthlr, vnnnd Daß ander nach aduenant gerechnet, zum guten kommen solle, Waß aber Dieser zum zweiten loß gehörigen Erb biß ahn solche zeit ihairlichß mehr genoßen, als hintwieder ahn Erbpfacht außgeben mußen, soll Derselb vnentgeltlich vor sich behalten, vnnnd Damitt auch derselb zue Dießem proceß gehöriger köst. gesichert sein möge, als seindt Dießem loß zue Voßlar funf malder roggen Guilicher maßen Drei Capaun, vnnnd 3 S. Item zue krauthaußen ahn Der muhlen — 2½ mtr. roggen Deurener maßen vnnnd — 75. ruebuchen zuegeeignet, vnnnd Die Brief, vnnnd Siegell ihme eingehandigt worden, solche ihairlichß zuempfangen, nach gemeinen tauß Den andern beiden theilen zueberechnen vnnnd dahe selbiges in so vill, als Deß proceß kosten sich belausßen, nicht beibringen mögte, Daß vbrige von Denen anderen mit Erben zue zwei drittegetheils zuerforderen, vnnnd sich bezahlen zue laßen, vnnnd wan Durch Gottes hilf d. proceß Durch vrtheill, vnnnd recht geendiget, oder verglichen, sollen diese Erbrenthen annoch zur theilung gebracht, oder woll ein Dem anderen dauon die billige wehrt ahn gelbt außgeben werden.

Erbpfacht vsm Lan oich.

Der Erbpfacht vsm Langenbroich
quant, thuet ihairlichß — 22½ mtr. vnnnd

Zweite Loß.

| | |
|---|---------------|
| eines firthells weniger als vier firthell Gangelter maßen, welche maëß ein firthell kleiner sein solle, als Rodinger maëß, auff Aldenhouener maëß reducirt machen 23½ — malter 6. fꝛ vñnd weilen Dießes Geschweiler löß, bei den Steuern, vñnd Contributionen vill tragen muëß, Daher ist Dieser erbpfacht wie bei dem Dritten loß geschehen zwei mltr. vor Drei nicht gerechnet, oder verhöhet worden vñnd also Dieße — 23½ mltr. 6. fꝛ ieder mltr. ad zwei goldgl f . . . | 59. 38. |
| Item Dieße Erbpfächtern liefern auch Junf Capaun . . . | 66. 2 |
| Patrimonial Erbschaft zu Mandenraedt | |
| Item zwei Dämme vor der Aßter pforzen, vñd bungardt ahm Steinen Creuß — 1½ morgen kat Die wittib Cornelis Brandt in pfachtung vor | 4. — |
| Noch hat ferner ick gemelte wittib in pfachtung Die weidt zwischen Wäßer vor neun thaler, Item sieben firthell bendtz in den Mandenrader bendten vor elstenhalben thaler, Item einen morgen bendtz auf dem graben vor acht thaler It. in dem vhrwinkell Junf fꝛ bendtz vor 8. thaler. | |
| Item in dem vhrwinkell viertehalb fell bendts vor neun thaler. alles leichter oder Mandenrader Wehrung thuet zusammen — 44½ thaler f | 23. 47. |
| Noch gibt Cornelis Brandt wittib von den in pfachtung habenden 15½ morgen landts 14. mltr. weilen hoch verpfachtet gleich Aldenhouener maßen angeschlagen f | 35. — |
| Item Thieß Kupers einen morgen — 3½ fꝛ landß Davon gibt zur pfacht ein mltr 4. Sumberen — 1½ fꝛ f . . . | 4. 53. |
| Peter Leuren giebt von viertehalb firthell | |
| | lat, 127. 49. |
| landß vier Sumberen 1½ fꝛ f | 2. 14. |
| Thaem Mahenraedt giebt von 2½ morgen landß — 2½ mltr. f | 6. 19. |
| Johan Leiten giebt van 1½ morgen landß zur pfacht ein malter roggen | 2. 39. |
| Henrich Gießen von einen morgen ein mltr roggen f . . . | 2. 39. |
| Neb im Hummerich, vñnd Gerhart Aben von einen morgen landß ein malter roggen f | 2. 39. |
| Item bei der hounen ein klein Buschgen Davon einen Drittentheill haben, ist zum erbpfacht vor zwei Capaun außgethaen | — 26. |

Zweite loß.

| | | | |
|---|-----|-----|----|
| em ein theill deß vierbroichs | — | 39. | — |
| ii Der Straten der hanen busch gnant vngesehrlich — 26¼ morgen, Darin Die funf fell mitbegriffen so in den Graben liegen, Der morgen in zehen ihairn 7. rhthlr., so ihairlichß thuet | 18. | 28. | — |
| vnd Weilen Henrich häeßgen Dieße Buschen huetet ind ihairlichß vier Sumberen Roggen heinfßberger maßen m Erbpfacht liefert, sollen solche vier Sumberen bei ießem löß vnentgeltlich verpleiben | | | |
| an Gellis von dem Forst zwei Capaun | — | 26. | 8. |
| Wilhelm Cuper Daselbst einen Capaun | — | 13. | 4. |
| tem haben Careilij Wolf Erben auf der Statt Randen- raedt stehen — 5½ goltguld. erbrenthen Dauon Die- ßem loß ein Drittengetheils zuegelegt, ahn statt Deß Schaz so Dieße Erbschaft der Statt quitiren mueß. | | | |

lat, 35. 51. 6

| | | | |
|---|----|-----|-----|
| ußgulden der Patrimonial Erbschaft zue Randentraedt. | | | |
| hn roggem 2 mtr. 2 Sumberen 2½ pint vnd ¼ einer halben pinten f Aldenhouener maßen 2. mtr. 2 Sumberen 2 f f | 6. | 19. | 6. |
| u haberen 4. mtr. 1. Sumberen ein fell. 2½ pint ¼ einer halber pinten zue Aldenhouener maßen reducirt machen 4. mtr. 2 Sumberen f | 5. | 39. | — |
| tem vom Däm vor der Aker pforcken zwei Capaun | — | 26. | 8. |
| tem von solchen Däm ein schilling. f | — | 1. | 7½. |
| tem von funf fell landß in dem Woddem 2 A | — | — | 3½. |

Velaufen sich die außgulden 12. 9. 1.

Wegen dießer zum zweiten loß negstgesehter patri-
monial Erbschaft zue Randentraedt ist vergliechen vnd
erhalten, Daseru Demselben so Dießes loß anerfallen
ögte mehr gefellig ahn statt Der Patrimoniall erbschaft,
n Dem ienigen, welchem Daß Drittes loß zukommen
irdt, zwei taußend reichsthaler zuempfangen, oder Dahe
ich hingegen ihme Dem Erben vom Drittenlöß belieben
urde, Die Patrimonial Erbschaft zue Randentraedt gegen
lagung der zwei taußent Reichsthaler, wieder ahn sich
e brengen soll ein, vnd andertheill solches ohne einige
ntradiction in ihairs zeit von dato dieses anzurechnen
uen, erlagen, vnd forderen mögen, biß Dahin aber solche
Iber bahr mit Der Pension von dato dieses vberliefert,

Zweite löß.

Diese Patrimoniall erbschaft des zweiten löß Erbgenahmen im gebrauch behalten, lassen, vund genießen solle.

Item Dieses zweites los soll zu teureren — 10³, morgen landts haben, auf fünf mltr. reggen teurerer maßen angeschlagen f 12. 00

Item zu Wurm zwei goltg. Churfürsten Mungen f 2. 00

lat. 15

Belenkt sich also dieses zweiten löß Daß Summarum Vier hondert sieben vund achtzig reichsthaler, sechs vund Drißig alb - 1 $\frac{3}{4}$ heller.

Vund ist hiebei zu Notiren, Daß Dieses zweites löß also etwaeh zehen Reichsthaler mehr, als Die andere erst, vund Drittes löß abn einkompsten ibairlichd außbringen wirdt, welches Daher Diesem zweiten löß neben anderen ebegelechten vorthellen zum guten kommen lassen, in dem die Schwweiler tenderei Schah: vund Steurbar, vund vill mehr dan Die andere beide lößer deßfals bezahlen vund abtragen muess.

Daß dritte löß.

Daß Haus zu Mandenraedt mit der baylaken abn Markt benebens Dem hauß gelegen, weilen der Kubren Hoff mit seiner wehnung versehen, ist Daß Haus anstatt des halmans hauß gleich in den anderen lößeren auf nichtz angeschlage.

Item der gartden abn der Buschpferden 1.

Item in gen Sumbrich vier Sumberen habern erbschafts Mandenrader maßen 1.

Item zu kleinen Utteraedt sechs Capaun 1. 2

Item zur Herit fünf Erbgäntz Daß Stud 14 alb f 70.

Item der Schwanen erbschaft zwei mltr. 00, f $\frac{7}{8}$ reggen 1 6. 14.

Die Melkenwartbeien zu Scheuentball im Ampt Heiñberg Drei Pbilivsgulden ieder a 24, rader alb 2 00.

Peter tremmer zu Weilenkirchen Drei Erbschaftmalder reggen Weilenkircher maßen, thuen Aldenbouener maßen Drei mltr. 6. f $\frac{7}{8}$ f 8 10

Hein Ghei zu trivsräberen, vund zuestandt zwei malder reggen erbschafts Weilenkircher maßen f aldenbouener maßen zwei mltr. ein Sumberen f 5. 00.

thones leutendube, vund zuestandt von trivsräberen ein malder reggen erbschafts heinßberger maßen, macht Aldenbouenermaßen 1 mltr. 2. f $\frac{7}{8}$ f 2 50.

Dritte Loß.

ur Stache zwischen Gangelt vnnnd Geilentkirchen ein halb
mlr. erbroggen f 1.

lat,

ederich Eßer auf den Rischden, vndzustandt sechs Sum-
beren rogggen Geilentkirchermaßen thuen Aldenhouener-
maßen ein malder sechs fr 3. 19. 6.

Über diese negstgefehete Erbpfächte ahn rogggen ist
zu notiren in dem dieselbe schwerlich einzuemahnen,
vnnnd nicht woll geliefert werden, daß solche alhie
daher gleich dem ihairpfacht allein angeschlagen
worden

lat per se 3. 19. 6.

außgulden negst vorgesehten hauß, vnnnd gardte zue
randenraedt

aß hauß ahm Markt gilt in Ihrer Frö Dhltt: Kel-
nereri zwei Capaun —
tem 6 s — —
tem von der Stallung benebens selbigem hauß 2 Capaun — 26.
tem dauon 8 s — 1.
tem von Dem gardten ein halben Capaun —
tem von solchen gardten 6 lb. ohy drei lb. vor ein maeß
Die maeß ad ein reichsort f — 39.
tem von der plaken ahm Markt beneben dem hauß ge-
legen funf Capaun 2 s — 66. 11½

Thuen zusammen die ausguld. 2. 11. 10.

Ruhren Hoff zue Randentraedtt

er Ruhren Hoff zue Randentraedt thuet zur pfacht —
43½ mlr. 1 Sumberen rogggen auf Aldenhouener
maeß reducirt thuet — 44½ malder vnnnd — 5½
frst Daß mlr. wie vorangeschlagen f 111. 70. —
u gelbt achtzig funf vnnnd einen halben thaler zehen
all Gollnisch f 57. 10 —
em zwei Schwein vom tragh 8. — —
em zwei Kohlfahrter —0 — — —

lat, 177. 2. —

hingegen mueß Ruhren hoff ihairlichß außgelben.

1 die Fürstliche seluerei ahn rogggen vier malder ein
Sumberen —
u habenen große maß 2½ mlr.
u habenen kleine maeß sechs mlr. 3 fr ein pint . . . 7.

Dritte Loß.

| | |
|--|----------|
| Capaun 2½ Stud davon der halfman ohne abzug einen muß quitiren die 1½ Capaun | — 20. - |
| Hoener 01½ Stud | — 70. - |
| oly elf lb. so der halfman vnentgeltlich liefern muess Daher alhie 0 | — - - |
| So muess der halfman auch Neun A ohne abzug bezahlen ahn rader gelbt vier rader gulden 16 rader alb f wie solche der kelner zue Randentraedt rechnet | 4. 44. 8 |

Dieße außgulden belausen sich also in Summa 27. 4. 8

Sierstorff.

| | |
|--|-----------|
| Sierstorff thnet zur pfacht 29. mlr roggen Randentrader maßen thuen Aldenhouener maßen — 29. mlr 14½ fꝛ roggen f | 74. 23. 6 |
| Item ahn Erbpfacht zue Beed 20. malder Randentrader maßen, so thuen zue Aldenhouener maßen 20½ mlr. zwei malder Erbpfacht vor Drei mlr. Ideß, oder ihairpfacht gerechnet macht 30. mlr. 15 fꝛ f | 76. 67. 6 |
| ahn gelbt | 88. - - |
| ahn Beeder schaz 13 g. 18 alb. licht f | 3. 28. 6 |
| Vor drei ochßen zue weiden sechs thaler licht vnnnd vor vier fahrt sechs thaler leicht f | 4. 19. - |
| Ein feist Schwein | 8. - - |
| Item funf Stein flachs | 2. 39. - |
| Item funf Capaun | — 66. 8 |
| Item 17. hoener f | 1. 35. - |
| Item 9. lb Zucker daß lb 1. gl f | 2. 60. - |
| Ein loht Safferan ad | — 64. - |
| Item 200. eier ad | — 48. - |
| Item ein wagen obft | — - - |

Sierstorffer Busch.

| | |
|---|-----------|
| Ahn der fueß kühlen — 33. morgen in zehen ihairen lan Der morgen renthen acht reichsthlr. ist ihairlichß | 26. 29. 8 |
| Noch negst dabei funf frll der morgen in zehen ihairen sechs reichsthlr. so ihairlichß macht | — 58. - |
| Sierstorfer Latzenbroch 3. morg. thuet in 10. ihairen Der morgen 10 rththlr. so thuet ihairlichß | 3. - - |

Sierstorff rhent also in summaram 293. 70. -
außgulden zue Sierstorff.

Ihrer Frꝛ Dhltt zwei malder anderhalb Sumbern weizen
Randentrader maßen.

Item ein halb malder roggen.

Dritte loß.

Quadten zue Weck anderhalb Sumberen rogg.
 Vogten kinder zue Heiñßberg viertelhalb Sumberen rogg-
 en vnnnd ein Drittentheil eines Sumberen rogg.
 Schelen Liedtgen ein halb Sumberen rogg.
 in die kirch zue Wurm funf pinten rogg vnnnd funf
 frll lb wachs, Noch eine Klind ad sechs alb.
 Der Bruder Lt. Inden referirt daß auch in drei thairen
 zwei Capaun geben muß.
 tem ahn Schaz zehen gulden, vnnnd weilen Der halsman
 den Schaz allein in rechnung brengt, vnnnd die andere
 außgulden ohne abzug quitiren mueß, so ist der
 Schaz allein abzuziehen f 10. — —

außgulden per se 10. — —

o sollte endtlich Dieses Drittes loß zue werden der Vor
 Elteren selig erbschaft ein begriffen haben, Dauon
 der halber heudtelkoet thairlichß thuet ahn habenen
 drei malder ahn gersten anderhalb mlr. ahn rogg
 anderhalb mlr. ein halb Baselverden von den besten,
 hofgeldt ein ort thalers leicht geldts, Item mit einem
 pferdt zue dienen, einen halben thaler gl. Wehrung.
 Drei hoener, Item 25. eier. Item 2. lb. geheckelten
 flachs vom Kdelkamp ein malder habenen zusammen
 gerechnet vf 12. — —

Daß sonstn dieses drittes loß die patrimonial
 erbpfacht zue Mandenraedt, so zum zweiten loß ge-
 setzt worden, gegen bahr erlagung zwei taußent
 reichsthaler ahn sich brengen möge, ist oben bei dem
 zweiten loß praecauirt, vnnnd soll es damit nach
 solcher Clausul gehalten werden.

lat, per se 12. — —

Vnnnd beleuft sich deß Dritten loß thairlichß
 einkommen zusamme vier hondert sieben vnnnd
 siebentzig reichsthaler, zwei vnnnd zwanzig alb
 funf hlr.

Vnnnd Weilen nun der Mit Erbgenahm Herr Lt.
 Inden mit seiner L. Haußfrawen Elisabethen Furd
 seligen bei dem eingang ihres Ehe Standts zwei
 taußent Reichsthaler in dotem bekommen, welche
 alhie wieder in Collationem ein bracht, oder woll
 den vbrigen beiden Erben Frawe Agneßen Furd
 deß Vogten Dufels Haußfrawen, vnnnd Peteren

Dritte Loß.

Furdt iederem ein gleichmeßiges hatte zuegeeignet werden mußen so seindt auß den Vdeß: vnnnd anderen Erbrhenten wie folgt denselben beiden auch ahn statt Der Hehrhaeggaben iederem zwei taußent Reichsthaler angewießen worden.

| | |
|---|------------|
| Erstlich ehegemelten herren Bogten Dußell auß Den auß Der von Wttenhouen landerei zue Gottorf nach ein halt Brief, vnnnd Siegell stehenden zwei taußent sieben hondert Reichsthlr. zuegelegt ein taußent vier hondert derselben Reichthaler f | 1400. -- |
| Item zwei hondert goltgl so ahn dem herren zue teg gestanden, vnnnd ihne Bogten Dußel vorhin abgelegt worden f | 250. -- |
| Item zwei hondert koningsthaler so auff Den hof zue Hompeß gestanden, vnnnd der Schwieger Mutteren Frauen Annen Borden sahlig abgelagt f | 215. 30. - |
| Dan auch einen Erbpachtbrief zue Gangel auf franken Ganderheiden, vnnnd Coenen von tripsraheren von dreien Erbmalber roggen vor Einhondert Drißig vier reichsthlr. 48. alb. angeschlag. f | 134. 48. - |

Thuet also zuesamen 2000. --

| | |
|---|----------|
| So solle Petrus Furdt gleichfalls auß vorgemelten auß der von Wttenhouen landerei zue Gottorf stehenden — 2700 rthl. vor sein angetheils Ein taußent drei hondert reichthaler haben f | 1300. -- |
| Vnnnd darnebens solle Die ahn herrn Grauen zue Culenburg vermög brief vnnnd Siegell stehende funf hondert Reichthaler deßfals ahn statt deß gegen gebrauchs zue Berchtenraedt thairlichß viertzeihen malber roggen geliefert werden f | 500. -- |
| Wie sonst auch die zue Prummeren ahn Gerhardten Wyn auß Siegell vnnnd Brief außstehende zwei hondert Reichsthlr. capital f | 200. -- |

Vnnnd also zusammen zwei taußent Reichthaler zuegelegt sein 2000. --

Endtlich vnnnd zum beschluß dieser theillzettel ist auch verglichen zum pfall bei der vorhin gefeßter alinger Erbschaft, gerechtigkeit, vnnnd guterem einigen theill eintracht beschehen, oder woll mit recht der Vor-Älteren halber besprochen wurde, Daß dan Dieße samptliche Drei theill wie bruderen vnnnd Schwesternen gebeurt ein solches gleich vertheidigen Die proceßen außführen, vnd in dem anderen

Dritte loß.

Die lösten so deßfalls aufgehen mögten guetmachen helfen sollen, iedoch wegen der zue Eschweier gelegener, vnnnd bei dem zweiten loß angeregter Erbschaft solle es Diefertthalben gehalten werden, wie dabei vnstündtlich praecanirt vnnnd geschrieben worden.

Vnnnd Nachdem nun diese Theilzettelen vorgeschriebener maßen gefertigt, seindt die Lößer gezogen, vnnnd außgenohmen worden, vnnnd ist daß erste loß Wollgemeltem herrn Johannen von Inden vogten zue Randentraedt, Bergvogten zue Eschweiler, vnnnd Scheffen Deß Haupt Gerichts Guilich, Daß zweites loß aber H. Arnoldten Dufell vogten deß Amptz Guilich, vnnnd Dahlen, vnnnd dan daß Drittes loß H. Peteren Furdts ahnerfallen.

Zue Verkundt der Wahrheit ist dießer Theilzettell drei eines inhalt auf gericht, vnnnd haben ehestgenente Erbgenahmen H. H. Lt. Inden, vogt Dufell vnnnd Peter Furdts auch neben denen ahn statt deß unterihairigen iegemelten Peteren Furdts den Ehrentfest, vnnnd Hochgelehrten Casparen Sengell dero Rechten Licentiaten, Burger-Meister vnnnd Scheffen deß Statt vnnnd Haupt-Gerichts Guilich, welcher diesem actu divisionis als darzu sonderlich requirirt, beigezwohnet, mit eigenen henden unterschrieben, vnnnd ihr pitschaft darunden getruckt, Geschehen zue Guilich ahn Sechßehenden Nouembris Im Gintaußent sechs hondert acht vnnnd Drißigsten ihair.

Johan von Inden

Arnoldt Dufel: vogt

Pet: Furdts

Casp. Sengel ad

singulariter requisitus hbl.

Es folgen die 3 Siegel mit den Wappen der Familien von Inden, von Dufel und Sengel

Auf der Außenseite steht:

Original scheidt vnnnd theilungh weilandt Wilhelmen Brewers Scholteißer zue Guilich vnnnd Annen Borden Eheleuthen hinderlaßener Erbgutter

vermögh der alttmutterlicher testamentarischer disposition, Im pfall dieselbe ein solches per expressum mit sich bringen wurde, zue Erb- gemacht, vnnndgleichs anderen patrimonial Erb: vnnnd Stoelguetern dem jurugfall niet allein vnderworffen, Sondern auch dz der leytlebender vnnn beeden kunftigenn Eheleuthenn, als lang derselb sich Im wittiben Standt verhaltten wurde, von diesenn, vnnn der alttmutter legirtenn pfennigenn den nießlichen geprauch haben; wan aber zur zweyter Ehe schritten wurde, die abnutzung vnnn negstgemeltenn legirtenn geldern vnnn Ihnen beeden kunftigen Eheleuthenn gezielten kindern heimgefallen sein, vnnn daz der kinder keines Im leben verlaßen, vnnn der Hr hochzeitter vor der Jungfern Brawt mit thodt abgehen wurde, auf solchen pfall eß nach einholtt der alttmuttern Agneßen Wolff, wittibenn Bordenß Sehligen, daruber gemachten testaments gehalten werden solle.

Inn deme auch der H hochzeitter Fuert so woll vnnn seiner Lieber alttmutter, als auch Eltern Sehligen ahn haußgerath vnnn Einstiel zimbllicher maßen versehen worden, So haben hingegen der Jungfern hochzeitter Inner geliebste Eltere, Inn betrachtungh desen, sich gleichfalls dahin erbotten vnnn angelobtt, Ihre Liebe Tochter so woll ahn kleiderenn, als auch häußlichem Einstiel Ihrem Standt gemeß zuerförg; als viel nun kunfftige Eheleuthe, Stehender Ehe ahn Erbguetern acquiriren, vnnn sönsten ahn pfandschaftten anlagenn werden, Daruber haben Sie Ihreß gefallens zue disponiren sich vorbehalten.

Endtlich vnnn Im vbrigen, waß Diesen ehепactis niet einuerleibt, solches alleß soll der Gulicher ordnungh vnnn sönsten der Rechtenn gemeß obseruirt vnnn gehalten werden.

Zur vrkundt, vnnn mehrer bestätigungh dieser aufgerichter vnnn verglichener ehепactenn haben beide kunfftige Eheleuthe zueforderst, wie auch ahn Seithen des h. hochzeitterß seine beide ahnwesende Schwagere, die Edel Ehrnuest vnnn hochgelehrte, Johan vnnn Jnden, vnnn Arnoldt Dußel respectius der Rechtenn Licentiaten vögte vnnn Scheffen des hauptgerichß vnnn amts Gulich vnnn Randenrath, vnnn ahn der Jungfern Brawt Seithenn, Deroselben nach beide lebende vngeneute herzliche Eltern negst vorgangener reislicher deliberation, allen obgesetzenn clausulenn vnnn versprechen Inn allem würdlich nachzusetzen wissentlich vnderscrieben; So geschehen auf dem Fürstlichen Hauß heimbach ahn zwölfften Januarij des Ein tausent Sechs hundert zwey vnnn vierzigsten Jahrß.

Pet: Furd

Johan: von Jnden

Arnoldt Dußel

Sofia Cathrina histter

Joh: heistern

Sibilla Janßen

[Auf der Außenseite steht:] Pacta dotalia in Originali Petri von Furth vnnn Catharinen heistern.

Nro. XI.

In Gottes Vnd der Heyliger Dreyfältigkeit nahmen. Anno 1635
 Mundt vund offenbbar seye menglich daß Verdt vund
 dato zu ehren Gottes, mehrung der freundschaft vund fernhaltung
 des menschlich geschlechts zwischen dem weledlen herren Johann
 von Furdt des weledlen weilandt Peteren von Furdt mit dem
 weledlen vund vielebrentugentlicher Frau Catharina von Furdt
 gegengutten ehelichen Sohn ledigen staats, Se den auch des weledlen
 Herren weilandt Johan Goswin von Nickel zu Gschelen
 lebens vogt vund Maioren zu Achen Hinderlehens wittib
 edler Hochbrentugentlichen Frauen Adelheit von Stuffer
 weledlen herren Georgen von Stuffer vund Joanna von
 leutben eheliche Tochter ein Hevrath berambt vund geschloffen
 den anderen von nun an zu seinem ehgemabl vund
 Haben, behalten, alle ehelich freu vund vlicht
 mit abtathen biß sie der zeitlicher leedt scheiden werde vund
 sehung vund vnderhaltung abtathen nimmehr eingetrettenen
 hatt der herr brutigam wilhelm von furt seiner glichben
 Donationem propter Nuptias anvracht erstlich einen dritten
 gnueß von weilandt seines herrn Vatteren Peteren furt
 schaft wie dieselbe gueter vermög scheidt: vund theilung
 sch. 1635 vund 16 Novemb. 1638 angetheilt werd. wair
 brutigams frau Mutter pro hac tertia den ledigen
 getretten vund soll ein ledliches dritten theils
 werden weilten auch an seithen des H
 Catharin von Heister elterliche gueter anoch
 frau mutter Sibilla Jauchen im leben alselbe
 landt herren Christen Jacob von Heister ererbte
 aber vndertheil die heidenschaft Heunderst. Mulde
 Valore sich vber 150 tausent eberlendische guld
 bey dem Herrn de Pauli herren Graffen Muska
 zu Prag arbeitskande capitula sich etwa
 belassent sich herren brutigam frau Mutter
 vund derer
 ledliche in communiōne gestanden vund
 vund alle in vndertheil getheilt werden solle
 frau Catharin von Heister einen drittentheil
 vund alle nach oberschied gachten ihrem
 vund frau Mutter in donationem propter
 Nuptias anvracht. Dergestalt daß mit
 gebaltener theilung

die abnußung eines drittentheils genießen sonderen wan keine eheliche kinder vnder ihnen beyden kunfftigen Eheleuthen erweckt oder im Leben Hinderlaßen wurde alß dan die Fraw Hochzeiterin nach toed des Herrn brutigamb die Summa von veir tausent rthlr Hierauß Haben solle. hergegen Hatt die fraw Brauth Ihrem kunfftigen Eheherren wilhelmen von Fürdt Ihr Adelicches Hauß vnnnd Hoff lamers samdt Deßen zubehör, recht vnnnd gerechtigkeit mit der dhaben ligenden Mall- vnnnd Oligmüllen, wie sie alsoldches jeko einhatt in Dotem Hiemit anpracht vnnnd bergestalt erblich vbertragen auff den pfall eheliche leibserben erweckt vnnnd nach ihrer beyder toedt Hinderlaßen wurden, daß dieselbige alßdan selbiges gueth mit vollkomblichen rechten haben vnnnd behalten sollen; Jedoch beyden vnnnd Jedem lehtlebenden die leibzucht vorbehalten. Im pfall aber daß keine erben, dha Gott vor seye, auß dießer ehe erfolgen vnnnd die Elteren vberleben wurden so sollen zu obgm Adliche Hauß zugehörige Höff zum Leimers vnnnd Leimfeld wie auch dhabebliggende Maal vnnnd Oligmühl dem lehtlebenden vnden ahnen beyden eheluthen erb- vnnnd eigenthumblich mit vollkomblichen recht verpleiben.

Hierneben Hatt auch obg⁺ Fraw brauth Ihrem kunfftigen Eheherren so woll den allingen gnoß Ihrer eigener vbrigen alß auch ihres abgelebten eheherren S: Johan goswin von Nickel Habender leibzucht vnnnd so viel Sie Herzu berechtiget ist einpracht.

Zu den vbrigen der Fraw brauth zustendigen erbgueteren vnnnd pfandschafften, wah die auch gelegen solle keiner vnder Ihnen beyde ohne des anderen consens vnnnd bewilligungh mächtig sein im geringsten zu disponiren oder zu veralieniren, vnnnd dhae ahn seitthen der off^glt fraw brauth einige schullasten vorhanden wehren, ist beyderseits verabret, daß dieselbige auch Hierauß genommen vnnnd bezalt werden solle. Zu schließungh dießes alles ist solcher notul in Gottes nahmen erstlich von den herr vnnnd fraw Hochzeiter, vnnnd Hochzeiterin mit ihren aigenhänden Vnderschriften Vnnnd auff vorbringen Vnnnd Beschen freundlichen begheren von vnderbenendten freunden mit vnderschrrieb. 3^{er} Achen den 16 Junij sechs zehenhundert neun vnnnd sechsßigh.

J. Wilhelm von Fürdt.

Adelheit von Studer

Catharina von nickell gebahrene von heister

Anthon Stuckger Tilman von Nickel

Sim. Moll m.

Franz: fhv Jonghen

Caspar Münsterus

obstr

Auf der Außenseite steht:

pacta Dotalia in originali de 16 Junij 1669

Hn Johan wilhelmen von fürth

vnd adelheiden von stüder mittib Joh. goswini von Nickel.

XII.

Mündt und zu wissen sey Jedermanniglich absonderlich das die Notdurfft erfordert, daß als weilant die hoch Edel geborne H. Peter von Furdts zu Tierstorff in Augusto Sechß zehenbundert Sechßzig ywen, und fr Catharina Sophia von heisteren zu Neunderß zu deme Sie mit Tit: H. Tillmannen von Nidel zu zweiter Ehe gehet am ersten octob. sechs zehenbundert Siebenzig Neun ohne hunderlaffzig einiger auß zweiter Ehe entsproßener leibs Erben, nach dem Benschelbabben willen Gottes auß diesem zeitlichen zu der ewigkett zu forderet, und vier Kinder auß erster Ehe, benentlich Annam Sibilla und Margaretham Elisabetham respec frauen und Regular Closter zu dem H. Grab in Neuß, als geistlich abgequetete und begeben. Ferner den Joem Wilhelmum und Mechtildem von Furdts als ihren Successores und Erben dere allinger Erb und zu Erb gemacht zu wel im Königreich Beheim, als Grh Stift Gölln und Herrgott. Gultich gelegener gueter, nach sich gelassen haben, als ist über den gueter zwischen uns beiden eine beständige Theilung unter nachfolgenden Conditionen und Reservationen eingangen und belicht worden.

Geistlich sollen die alleige Mutterliche oder heisterische Gut mit Patrimonialguetere und alles, was auß dem gereden zu Erb zu kommen ist, wie mit weniger, was auß den in zweiter Ehe gemachten und gewerbenen guetere auß Dividenten gebueret auß der Erb bisß uff anderwerte Theilung reservirt bleiben, weilen daruber mit dem Stiervateren H. Tillman von Nidel in deme Streit ebbanden ist, darzu die leib sucht darab neben einem Contrabts Pfennig praesentatione Thuet, und die gefälle darumb auch per sequestrum geordnet bleiben.

So solle auch zweitens in gemeinschaftt Ingetheit Verbliben die zeitige praesentation, so nun mit denen H. von Pochta auß die Herrschaft Tarsfel gelambter Land zu folg verbin gebligener Gultliche Theilung haben, und weiraber mit den Kernen zu St. Jacb in Wien vor der Polnische geheimer Gangelen würdlicher Rechtstreit an dem Ingetert hangend ist. In deme wir aber die Furdtsche gueter, den unsere vatterliche hereditat im Herrgottumb Gultich, angetheilt deren Mehlbergwarden zu Gidweiler, wie im gleichen in dem Königreich Beheim Vorher Mutterliche guetere, benentlich die Herrschaft Schwolka, den Hoff Pöhrnd und Weingarten zu Melnd neben denen haben zehenbundert f so der Theilung, zwischen unserer Mutter und fr von Pochta eingegangen, seint zugewerthen werden in würdlichen beßß und genöß haben als haben wir für gut befunden.

ruber zu vorderist eine beständige Theilung zu fertigen vnd solche zwey gleiche Theill oder lößer zu stellen; vnd zware sollen in das te loß eingestellt werden die Herrschafft Schwoicka, der hoff Piß-
 z, die Weingarten zu Mellnick, vnd das Capitale der Siebenzehenden-
 dert f so vnßere Gottselige fr Mahmb Pachtin in Ao
 c vorheriger Schwesterlicher Theilung zugeworffen hat, alles mit
 nen ap: vnd dependentien, wie Vnßere fr Mutter Sehl solche ererbt
 d abnerkaufft hat, mit dem außtrucklichen beding, daß weilen H.
 n Nidel uff allsolche guetter, vnd in specie Vff Schwoicka auß eini-
 r Vermeinter Concession oder Vermachnus einen drey Jährigen
 noß nach Todt vnßer fr. Mutter Sel. ahnmaßlich praetendiren,
 e im gleichen vff die obg^{te} Siebenzehenhundert f eine wiewol gang-
 ige Ansbrach formiren will |: darüber bey dem Böhmischem Landt-
 cht würcklich ein Rechtshandel gegen ihnen entstanden ist :) wir Vff
 meine Kósten denselben vnd waß er, oder auch Jemant anders, wie
 auch immer seyn möchte, vff vnßere gemeinschaftliche haereditát
 dießem loß gestelt vnß zu last bringen, vnd mit recht zugelegt
 rden mögte, gesambter hand verthátigen vnd Die last, so einiger
 llen solte, auß gemeinen vngetheilt Bleibenden oder sonsten anderen
 jenen mittelen Jeder fur seine halbscheid Tragen solle.

In dem zweiten löß aber sollen begriffen seyn erstlich das adt-
 h Ritterguet Sierstorff im ambt Kanderath mit seinen anhabenden
 ndt vnd wiesen gewachß, büschen, Ellerbroch, Beder vnd Hinßberger
 bpfacht Capaun zu Kleinen Vtroedt, wie solches alles vnßerm Gott-
 ligen Hn Vatteren bey Elterlicher Theilung ist zugetheilt worden.

Item drey malder Korn hinßberger maaß, Erbpfacht zu Trips
 hren vnd sechs Summeren selbiger maßen vff der Rischden, ein
 iber zu Nieren Kanderadmaßen so dan vier Summeren haberen
 d funff gánße zur Horst, Item funff malder Korn, drey Capaun
 d drey denier zu Voßeler, alß Jährliche Erbpfacht: Zweitens der
 ihrenhoff zu Kanderath mit allen anhabenden Ländereyen vnd ben-
 t vnd solches mit den außgeldenden lasten, wie solcher ebenfalß vnßerm
 ittseeligen H. Vatteren in der Elterlicher Theilung zugetheilt worden
 d von Ihme vff vnß gekommen ist, Drittens Siebenhundert Reichthlr.
 pital bey H. Amtman von Gruithausen funff hundert Rthlr.
 pital bey Ihro fürstl. Gn von Waldeck, zwey hundert Rthlr.
 pital bey den Erbg Vhn zu Prommeren vnd ein hundert Rthlr.
 pital bei Ockem zu Linnich außstehend, so dan auß denen gelderen,
 von der Pfandschafft des Breiler zehenden vnd Erbpfachthoff zu
 ppelrath hergeflossen, vnd darab vnßeren H. Vetteren Conrad Gesch-
 rstl Gulischen Hoff Rhat vnd General Auditori als Verordneten
 ratori von vnßerem in Gott ruhenden Ohmen vnd Vetteren H.
 mold Dußel zu Linzenich, vnd Adam Von Weidenfelt fürstl Schwarzen-

bergischen Geheimb Rath, und oberamtman zu Gimbern anzuecht waren funff Tausent Sieben hundert yven Rdr send Ubergelt: nach den nachgehendts aber daven, Vermög deselben Rechnung nur sechshundert Rdr Capital einmahl baar gekommen und von mir Jhr Wilhelm von Furth empfangen werden, und dan vier Tausent Reichsthaler haubtsommen so von dem Jhr von Frey Gubernatoren zu Wertheim werth gestanden, und aber den 30. May 1606 mir Johan Wilhem von Furth ebenfals iedoch dießer gestalt in schlechter Murr gar siebenzig acht alb Gelln. den Reichsthaler send abgelegt werden: daß Vmb daßelb Ubriges Capital wiederumb mit nutzen anzuecht selche Münz hab vmbziehen, und am Capital : wie selches der darüber behändigter Status aufweisset : so viel verlieren müssen: es daven nur drey Tausent drehhundert funffzig Rdr ubrig geblieben seint, und also in dieß sech von allselchen geldern eingebracht werden drey Tausent neun hundert funffzig Reichsthaler.

Und Endlich viertens die ienige Mehlwercker zu Gmünd welche auß in der gemeinschaftlicher Theilung den 9. Septemb. 1607 seint zugetheilt worden.

alles mit dießem auftrudlichen beding. d. alderweil ebenfals: Von Nidel vff allselche Mehlwercker, und einige andere partheien der in dieß sech geleyter Capitalien Und Erbrentben, Unter dieß dar praetensiones ebenfals zu formiren sich abgemasset : deren einer theillich von den Mehlwerckeren bereits abn dem hofgericht zu Tübingen rechtlich ist : und dan andere mehr von ihme, oder auch sonst von Jemant anders uff allselche in dieß sech geleyte guetere Und erben intontirt werden mögten, Wir hierin ebenfals ieder für eine halbscheid concurriren die Sachen verthätigen und alles was auß daven zu last kommen mögte, zugleich auß den Zugetheilten bleibenden guetern oder sonst eigenen mittelen abtragen sollen Und wollen: wan auß wegen unserer V. Ver Gtteren so wol Vatter-, als mütterlicher theillich es were in Reheimbden oder im Gmündlichen und Gmündischen Lande, also dieselbe respec gewohnt, und ihre functiones verrichtet, etwas geschadet werden, und einiger schaden zuwachsen sollte, Zeldes gleich wir ebenfals ieder für seine halbscheid zu Tragen, und zu vertragen. Hingegen so fern auß gemeiner haeredität, es were dan in Schwaben, oder Niederland etwas zufallen sollte, so hieoben in specie in der Theilung nicht vermeldt ist, wie auch auß den acquisitis, so Erben von Nidel mit unser fr Mutter stehend Erbe mag gethan haben oder auß denen gegen denselben bereits instituirten processen wegen der mobilien, wegen Cadweirung der leibzucht, item wegen indebitis gebeten geneß auß dem Breiter Jehend und Erbspachtheiß zu Gmünd: wie mit weniger auß der reservirter action gegen die Erben von Frey wegen abgang in den vier Tausent Reichsthaler Capital, weren

Ich ist ehtwas hernegst mit Recht solte zuerkant werden, solch alles
 sollen wir zugleich, vnd ieder fur die halbscheid haben, gleichwol die
 darauff gewendete Koften einem Jeden zuvor verquetet werden; Vnd
 kundlich weilen Ich Mechtildis Von Goltz gebohrne Von Furd eineige
 Zeit Von Jahren Vor dem Sechlig Absterben vnser fr Mutteren einen
 dritten Theill Jahrlichen einkommens auß den Vnß in Boheimb ange-
 theilten gueteren vnd Effecten Vor meinen In Bruderen vnd Condi-
 tionen |: als deme ein drittel genosß als all solcher gueter in seinen
 Ehepactis zugewiesen ware: | empfangen wie nicht weniger das allinge
 einkommen darab von Zeit gem Absterbens biß hiehin eingezogen Vnd
 genosß habe: Ich Johan Wilhelm aber hierentgegen von den Vnter
 der Curatel des Hr von Esch gestandenen gelderen vor dem gem ab-
 sterben einige pensiones, wie auch auß den Vatterlichen in obiges
 Zweite loß gestelten gueteren vnd gefallen nach Todt vnserer fr Mut-
 ter Sehl biß hiehin den genosß allein gehabt, Vnd Wir dabey zu Vielen
 Vnterscheidlichen Nohtdürfftigkeiten Viele außgaben beyder seiths Thun
 mußen, welches alles zu berechnen Vnß gar muhefeelig fallen solte,
 wir vnß dannenhero dahin Verstanden haben, d all solcher gehabter
 genosß gegen einander vffgehoben, vnd ein Theil an dem anderen dieß-
 fallß keine Ahnsbrach haben solle, sondern darauff gänglich renuntijren
 Thuen mit dem anhang, d mir Johan Wilhelm aber dasienige ein-
 kommen von dem Vbel streitig gemachten Koblwerckeren, so davon Vnß
 dato, Vnd nach dem offtn Sechligen hintritt vnser fr Mutteren ist
 vorenthalten worden, bey der Sachenerörterung allein folgen, vnd ver-
 bleiben solle.

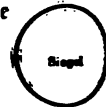
In dem nun mir Mechtildis das erste loß vnd Boheimische, vnd
 mir Johan Wilhelm aber die Niederländische in das zweite loß ein-
 gesetzte guetere, vnd gefälle beßer gelegen seint, als hab ich Mechtildis
 das erste loß erwihlet, vnd das zweites meinem In Bruderen Vber-
 lassen, In maßen wir vber dießes alles Vnß also brüder: Vnd Schwe-
 sterlich vereinbahret, vnd darin gewilliget haben, verwilligen auch hie-
 mit vnd krafft dießes in allsolche Theilung, vnd dabey gestelte con-
 ditiones et reservationes in best: vnd beständiger Form vnd Manier,
 wie solches geschehen solle, könne, oder möge: ohne gefahr Vnd Arge-
 list; mit freyer macht Vnd gewalt diesen respee Theill: Vndt waal
 zettel mit Bewilligung der Romr Kayser auch zu Hungarn vnd Bo-
 heimb Königl Maytt Khat, vnd Verordneten Königl In Unter-
 amtlenthen bei der Königl Landt Taffel im Königreich Boheimb, in
 besagt Land Taffel zu allen Zeiten, auch ohne gegenwart des anderen
 einverleiben lassen zu können zur Vrkund vnd Veshaltung beßen allen
 haben wir Theilende Partheyen mit allein zu dießen Theill Zettel,
 vnd respee waal Vnß aigenthändig Unterschrieben, vnd selbde mit
 vnsern Insiegeln Bekräftiget, sondern seyn auch die zu Endt Vnter-

schriebene In Zeugen alles fleißes erbetten worden, d Sie iedoch ihnen vnd ihren Erbgnahmen ohne schaden vnd nachtheill sich hirtz eigenhändig vnterschrieben, vnd ihre Insiegelen bengebdrückt haben.

So geschehen In aach durch mich Johan Wilhelmen von fürdt vnd meine derzu erbettene Zeugen, in gestalt das von diesem zwey originalia gegen Ein ander ausgewechselt vndt eins ohne das ander ver eben glaubwürdig gehalten werden solle, vndt weilen wir beider seits nicht haben bey sammen sein können, als solle, gleich ich mit meinen Zeugen auff heudt dato dieses zu aach vnterschrieben hab, also auch es ahn seithen meiner fraw Schwester ihres orths vndt zeitv vnterschrieben vndt bekräftiget werden.

JWilh: Vfürdt,

Mechtildis Von golz gebohrne
Von fürdt
Johann Carl Von Golz



enthält
combinirtes v.
Fürdt'sches u.
v. Golz'sches
Wappen.



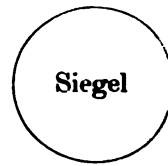
Daß J Johan wilhelm von furt ahn obgemeltem ohrt vnd dato diesen gegenwärtigen brieff vor seinen beständigen willen vnd einen mit seiner fr schwesteren abgehandelten theil vnd wahlzettell erklet eigenhandig vnterschrieben mit angebohrenem pittschafft befestiget zusammen gehefft vnd circum scribirt hatt solches bezeugen wir vnterschriebene als hier zu ersuchte Zeugen ohne vnser nachtheil vnd schaden auf tag, Jahr vnd plaz als oben.



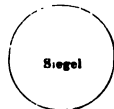
J. A. V. Schrick.



L. Schröder.



Caspar Wenkel Franz
v Franckenheim



Peter Niclas Strobe von Nedabply
zum zeugnus

Auf der Außenseite steht:
theilzettell mein Johan wilhelm Von fürdt vndt meiner I. Schwester
von golz Vber das Vatterliches Vndt mütterliches boheimisches.

XIII.

Wir Rutger Cuper Vogt, Mattheiß helrhat, Christian Erbeß, Johan Jochemß, vnd fort wir sempliche Schessen des Gerichtß Schweiler ahn der Inden, thun kundt zeugen vnd bekennen hiemit : Jedermenniglich daß vor Uns in eigner persohn kommen vnd erenen weilandt Johannem Cremers Erben von Alstorff, Theiß Cremer vnd Elisabeth Schillings, wilhelm Cremer vnd Elisabeth habereche Eheleuthe, Thiel Kochß vnd deßen mit weilandt Vielgen Creers gezilter großjahriger Sohn henrich Kochß, wie dan auch Merten Hgenß auß weilandt Gerharden hölzhgenß vnd Thrinen Cremers e gezilter Sohn, vnd haben zuerkennen geben, wie daß Sie zu forschung ihres mehrern profits vnd vorthails, auch verhuetung mehrern irdens, zu kauffen geben vnd verkauff hatten weilandt des Edlen vnd ten herrn wilhelmen brewer gnandt furd gewesenen Schultheißen zu illich, vnd vogten zu Schweiler, vnd annen borden Eheleuthe Erbriahmen, herrn adamen weidenfeldt Graflich Schwarzenbergischem rat vnd Amtman zu Gimborn, Arnolden Dußel Gulisch Landtreibern, vnd weilandt Petern furd gewesenen Burggreuen zu heimich mit Sophien Cathrinen von heister gezilten kintzen, zwolff vnd ten halben Reichsthaler Jahrlicher loßrenten vmb vnd fur zwey ndert vnd funfzig derselben Reichsthlr, Demeliche verkauffere vorgemhannem Cremers Erben ahn ick gedachte furdische Erbgnahmen auß n vor sechs tagen getroffenen vergleich schuldig worden, Remblichß vorgtr Johan Cremer auß brieß vnd Siegell de dato 1461 auff pliger Dreuzien tagh vier ermalder Roggen auß seinen gueteren zu Weilentirchen ahn die furdische Erbgnahmen Jahrlichß zu liefern, Dauß iedoch die furdische Erbge Jahrlichß ahn die Cremers Erben n Malder Roggen zu meßen vnd in Handen zu laßen gehalten, auß also die furdische Erbge von den Cremers Erben Jahrlichß ey mald. rogggen geilentkircher maßen annoch zuempfangen haben, solche drey mald. rogggen aber vom Jahr 1616 biß in das Jahr 1662 nterstendig plieben, derhalben die furdische Erben ahm 12. octobris 1631 ahm Gericht Weilentirchen vrtheil vnd recht erhalten, Daß ostgr Johan Cremer den geforderten Erbpfacht der drey Erbmald. rogggen mdt allen Restanten zu lieberen schuldig Dann aber vnangesehen ggdte Cremers Erben ihre zu Weilentirchen gelegene vnd den furdischen Erbggn fur den Erbpfacht verstridte behaußung vnd andere beschafft ohne vorwissen vnd willen der furdisch Erbge vereußert, r hinterstandt der dreyer Erbmald. rogggen aber von besagten Jahren rroggen der bey dem herrn Vogten zu Weilentirchen vbergebener Rech-

nung wie fruchten Jahrlchs vmb Andraee verkaufft werden, vierhundert sieben und siebenzig Rthlr, und die deßhalb aufgezogene sechshundert fünf und vierzig Rth sich belauffen, und wan ein Erbwald, reggen für drey und fünfzig Rth und also die drey Erbwald, reggen für hundert neun und fünfzig rthlr angeschlagen, wurde sich der fürdts Erbgn forderung zusammen sechs hundert ein und achtzig rthlr belauffen, darauff ihnen den fürdtschen Erbgn abm 5 Juny dieses 1664 Jahrs zu Weilenkirchen vom H Regten drey morgen ij sel lande und ein Erbwald, reggen zu hiltat, so Christian Reuther und Dieß Claffen ihairlichß außgetten, darnon Dieß Gremer den Erbrentenß hinter sich und versprochen hatt, solchen den fürdtsch Erbgn nach dieser pfandverschreibung zuzustellen nach abzug der aufgezogenen zusammen für zweihundert drey und Sechsig Rth zuerkandt und hat dato von mehrgn Johannen Gremer's Erben ihre vbrige zu Weilenkirchen gelegene erbichafft ad vier morgen schlagbusch für etwan fünfzig rthlr den fürdtschen Erben in bezahlung auch angewiesen betten, daß also von den fürdtschen Erben ihnen den Gremer's Erbgn auf ihre miltliches anhalten ein hundert und achtzehn rthlr nachgelassen werden von den zweihundert fünfzig Reichsthr aber dieß loßrent verschreibung auffgericht und öfftn verkuufften Johannen Gremer's Erben die -- 250. Rth von den fürdtschen Erben in handen getahen und dergestalt außverliebet worden; Inmaßen verkuufftere vorabzug, vom Johannen Gremer's Erben festiglich anglobt, alsolche Jahrlche loßrent der zwelf und eines halben Rthlr alle und jedes Jahrs und erstmalt abm ersten Augusti des 1664 Jahrs und so verfolglich ohne weithen verzug in frey sicher behalt und gewalt den fürdtschen Erben in wirtlich kummerloß und von allen lasten, Steuern und imposten frey zu lieberen und zu bezahlen; Damit aber ehengeunte fürdtsche Erben der bezahlung Dießer Jahrenten desto sicherer sein mögen; alß hat erst Dieß Gremer und Elisabeth Schillings Eheleuthe so wol für das capital alß jahrlche loßrent bey verpfandung ihrer haab und guete; alß ihr eigne propie schuld zu bezahlen, und daruer zustehen; dießem außtrullichen verbehalt cauir und guttgesprochen, daß Sie Dieß Gremer und Elisabeth Schillings und ihre Erben ihre schadtschaltung abm ihrer respective Bruder, Schwager und Schwestern und dem kinder gereicht und ungerichten gueteren webe die auch gelegen und zu finden sein mögen, zu suchen berechtigt sein sollen; Inmaßen Wilhelm Gremer, Thiel Kochß und greßähriger Sohn Heinrich Kochß Item Werten hölzgenß sampt und sonderß und iehe einer vor alle für ihre respective minderährige Kinder, Bruder und Schwester bey Verstridung ihrer Haab und guete, wo die auch gelegen sein mögen, vß zu verbemelten Creditoren bezahlung, und besagten Dießens schadtschaltung stehen sollen und sich verbunden haben wollen; Dießemast

haben verkeyffere ihre zu Schauffenberg im Ambt Eschweiler gelegene, vnd von ihrem respectivo Battern, Schwegeruattern vnd AltBattern Johannem Cremers geerbte lenderey darin die furdische Erben von Vns Vogt und Scheffen zu Eschweiler, auff des herrn Vogten zu Seilenkirchen Bernharden Proffs requisition vorhin immittirt, solche auch taxirt vnd zu distrabiren in der Kirchen gesagt worden; zu einem gewißlichen vnd angrifflichen Unterpfsandt dargestelt Erstlich: Drey firtel landts auf der soeth ein seith Theiß weißkorn, ander wilhelm Görstgens, ein vnd ander vorhaupt herren von Konigsfeldt lenderey vnd wilhelm gronßfeldt, vnd seint Theißen Kochß zustendig; Item einen morgen ahm Rösen-Kränzgen auf der Alstorfer beleidtsfohr heißenbt, einer Lenarden Kelters, anderseiths henrichen hilgerß von Alstorf, Vorhaupts bem. Lenarden Kelters vnd alstorfer beleidtsfohr vnd ist Theißen Cremers vnd Wilhelmen Cremers, iedem zur halbscheidt zustendig; Item einen halben morgen auf der Linnicher straffen ahn Jonen endt einer Reiß Cremers vnd anderseiths Jan Schieffers, Vorhaupts Eyb Eyben vndd Johannem Kalts, ist Gerharden hölzgenß zugehörig; Noch einen halben morgen negst dabey einer Eyb Eyben vnd anderseiths hideln gronßfeldts, Vorhaupts Ruth Keffels, vnd auf die Linnicherstrafß schießend, ist Gerharden hölzgenß auch zustendig; Noch Unweith darvon hinter Schwainengafß funf firtel neben gierdt Briemen vnd Jan Cardun, Vorhaupts Thrin hölzgenß vnd Schwainengafß, Theißen vnd Wilhelmen Cremers zugehörig; Item Sieben firtel auf dem Müllenwegh, einer des herrn von Alstorfs Erb vnd anderseiths gierdt Briemen, Vorhaupts der Müllenwegh vnd Alstorfer Scheidtsfohr, hatt Theiß Cremer vnd Thiel Kochß; Item einen halben morgen auf dem Müllenwegh, einer Wilhelmen Cardun, anderseiths Erden Mertensß, Vorhaupts der Müllenwegh und Gerhardt herpers, Wilhelmen vnd Theiß Cremer zugehörig; Item einen halben morgen auf den Kaderpley schießend, neben Jan hilgerß vnd adam Seuerinß Erben Vorhaupts Jan hilgerß Erben vnd der Kaderpley, hatt Gerhardt hölzgens; Item funf firtel ahn Hautgens hecken beneben herrn von Alstorfs lenderey vnd Reiß Cremers, Vorhaupts henrich Mertensß vnd hautgens hecken, Theißen Cremer vnd Thiel Kochß zustendig. Item einen halben morgen auf der Rahrstroßen beneben Jan goßens vnd Theiß weißkorn, Vorhaupts wilhelmen gronßfeldt vnd die Landstroß hatt Theiß Cremer; Noch funf firtel auf dem Pützwegh beneben Wilhelmen Görstgens vnd Wilhelmen gronßfeldt Vorhaupts herrn von Konigsfeldts lenderey vnd das conuent von heinßberg, Wilhelmen Cremer vnd Gerharden hölzgens zugehörig; darahn Reuffere furdische Erbgnahmen pfsandgeweiß gequet vnd geErbt vnd verkeyffere Cremers Erben sich entErbt vnd haben dabey alle ihre habende vnd kunstige ge Reidt vnd vngereidte guetere auch generali hypotbeca verbunden, mit

diesem Beding, daß diese specificirte lenderey pro indiviso für etliche Summa der Zwey hundert und funfzig Reichsthl. vnd versprochenen jährliche rhent biß zur abloß verstrickt verpleiben solle; deswegen auf alle beneficia geist- vnd weltlichen rechtens vnd außzug in specie non numeratae pecuniae, doli mali, fraudis rei non sic vel aliter gestae Senatus consulti Velleiani dem weiblichen geschlecht zum beßen vergönt diuisionis, discussionis, daß generalitas specialitati nec contra nicht derogiren solle; vnd waß dem mehr vorgeworffen oder erdacht werden mögten, wie gleichfaß auf alle privilegia fori, deren allen Sie vorhin genügsamb berichtet vnd erinnert worden, verziehend vnd abfagend, Jedoch ist verkauffern Johannem Cremer Erben vorbehalten, daß Sie oder ihre Erben negst Vorgangener eines halben Jahres Auffkundigung vnd bezahlung der Hauptsummen so wol, als auch aufgelaufener jährlicher Rhenten, löst vnd schaden dießen Brief wieder quitiren vnd ahn sich loßen mögen. So sollen vnd wollen die furtische Erben bey abloß dießer pfandverschreibung voranzogogenen Erbpachtsbrief von den vier malder Roggen der Cremer Erben gegen einen schein dan auch außfolgen laßen vnd zustellen; In Bekundt der warheit haben wir Vogt vnd Scheffen obengemelt ahn dießen brief vnßere gewohnliche vnd Scheffen amb; Siegelen bängen vnd denselben durch dießes amb; Gerichtschreibern vnterschreiben laßen. Gescheh zu Schwiler am lezten July des Ein tausent Sechs hundert Drey und Sechzigsten Jahrß.

Joh. Graß gr *)

Angehängt zwei Siegel in Blechkapseln, von denen das eine auf dem Wappenschild ein Faß enthält und mit der Umschrift: Rutgerus Cuppen Vogt versehen ist. Das andere Siegel ist durch die Umschrift als das der Scheffen zu Schwiler zu erkennen und führt im Wappenschilde einen aufrechten Löwen der einen großen Schlüssel hält.

(Umschrift auf der Außenseithe der Bekunde)

furtische Erben ca Cremer Erben von alsterf benentlich Theiß Cremer. Elisabeth schillings Wilhelm Cremer vnd Consorten 12½ r. jährlicher renthe von 250 r. capital herrührend von den 4 mlr. rogggen erbpfacht zu geilenkirch dauon brief vnd siegel vorhanden.

NB. vermeldet auch dieser brief von 3 morgen 11 f landes dem Vogte zu geilenkirchen vnd einem mltr rogggen zu helrath so obgenussendem von 263 r. zutagirt Item vier morgen schlagbusch zu geilenkirchen à 50 r.

(Quittung)

Zu wissen sehe hirmit daß die in diesem brief gemelten kremerischen Erben die Erbgenahmen von furt vnd vornehmlich diejenige denen diese Verschreibung vnd Capital eigenthumblich zugehöret dahin gethlich beredt, daß zu Vorbiegung mehrern schadens, so den kremerischen

*) Unter der Unterschrift eine Abkürzung aus unleserlichen Schriftzügen.

Erben bevorzuehet, Sie furtische Erbgenahmen vor Erst das Capital annehmen vnd darvber quitiren sollen mit vorbehalt aller ruckstündigen pensionen, wovor die kremerischen Erben ein gleig alsß die andern nach anweiß dieser obligation vnd vnter der dabey gestelten versicherung verstrickt vnd verbunden pleiben solle.

Weshwegen dan wir Endts vnterschriebene furtische Erbgenahmen krafft gegenwärtigen scheins bekennen, daß vnß obangeregtes Capital der zwey hondert funfzig reichßthaler zahl sey, quitiren auch hiemit den mehr gem. kremerischen Erben wegen angeregter Summa in bester Form rechtens, wie solches geschehen kan oder mag vnd globte ein jeder so viel alsß seine quota sich ertragt vnter Verbindung seiner gueter die kremerischen Erben in recht zu vertretten, wan iemandt Ihnen dießer Zahlung halber spruch oder forderung zumuthen wolte; iedoch alles mit dem wiederholten Beding daß wegen der annoch anstehenden pensionen die obligation Ihr Krafft behalten, auch die Erbspachtsbrief der vier malder rogggen, wie in d. obligation gemelt bey kunftiger Zahlung der pensionen außgegeben vnd sonstig hiedurch nicht novirt werden solle. Zu vrtund der Warheit haben wir furtische Erbgenahmen diesen quitungsschein vnterschrieben vnd mit unsern pittschaf-ten bekräftiget, so geschehen Nachen den sieben vnd zwanzigsten monats-tag Juny des Jhars tausend sechßhondert achtzig sechß

J. Wilhelm von Furd.

Das Siegel
enthält
d. Wappen
d. Familie
v Furd.

Therese Widenfelt genand schrick

Das Siegel
enthält das
Wappen der
Familie
v. Schrick

And: Widenfelt fuhr meine Schwester die frau
Krust vnd mich.

Das Siegel
enthält das
Wappen der
Familie
v. Widenfeld

Nro. XIV.

Von Gottes gnaden wir Wolfgang Wilhelm Faltzgraue bey Rhein hertzog inn Bayern zu Gulich, Clewe undt Berg graue zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Hauensberg und Mörß herr zu Hauenstein ic. thun kundt und lassen Euch unsern lieben beideren Burgermeister Scheffen und Rath, desgleichen allen und jeden Bürgern undt einwohnern des Königlich Stuels undt Statt Aachen undt iensten jedermeinglichen hiemitt zu wissen. Nachdem Unser Vogt zu Aach undt lieber getrewer Johann von Thienen Tohts verfahren, undt Unser Maior daselbst auch lieben getrewen Peteren Nidel (von Goflar) wider an gedachtes von Thienen stelle zum Vogten angenommen, darauß auch seinen Leiblichen Eyd Remblich unß treu undt Goldt zusein, unter best zu werben, Argst zu wahren undt zu lehren, einem ieden so daß gesimirt, in gerürter Statt und Reich Aach Scheffenurtheill und Churrecht geben undt widerfahren zulassen, die Bürger und Untertanen daselbst bey wolherbrachten ublichen gewohnheiten, allten herkommen undt Freyheiten zuhalten, unser von Römischen Keyser und Königen löblichen herpracht undt ErErbte hochheiten der Vogten, auch andere Recht undt gerechtsamb trewlich zuhandt haben, zuuerthedigen undt auß kainen endt vermindern, vorEndern oder von Jemant untergehen zu lassen, keine newerung so Unnß, Unsern Erben undt Nachkommen, oder ernenten Bürgern und Untertanen zu Aach Inn einreden theill abbrüchig oder Nachtheilig sein möchte zugestatten vortzunehmen Sondern so wer etwas entirembdt entzogen oder abzubrechen unterstünde, sich dessen zuertündigen, mit allem Fleiß undt soviel müglich zu unterstehen bezubringen, ob unß solches zuertennen zugeben, desgleichen daß unsere Brüdten in kein vergeß gestellt oder verbundelt, sendt trewlich auffgeschriben, zu seiner Zeit gehöret undt verthedigt, auch niemandt über die gebür beschwert werden, fleißig auffsehens zu haben, zu dem daß unser Ime-zugeordnete unterdienere Tres bechls trewlich undt vleißig aufwartten gut achtung zunehmen, auch wer darinn einich mangel befunden denselben unß oder unsern Statthalter undt Rath anzuzeigen, undt sich sonst in solchem Dienst wie einem getrewen vogten zuthun obliat zuzeigein, mit vorgehender handtastung undt anglobnuß mit auffgestreckten Fingern schweren lassen, Unß ist darauß unser gnedigst gesinnen daß ihr alle undt Jede obgemelte, Ihne Peteren Nidel von Goflar vor unsern Vogten annehmet, der gebür respectieret, undt ihne im angeregtem seinem Dienst gebürliche Wolg undt gerechtsamb leistet, Zumassen wir unß dessen also gnediglich versehen. Urkundt unsers hieworgetrückten Decretsigel Geben zu Borchheim den 14. octobris Anno 1622.

An statt undt von wegen höchst gedachter Irer Obrtz.
Johan Barth: von
Wunstunn

WiltßProf.

Nro. XV.







A^o 1623 AM 22 DECEMBRIS
STARB DER EHRENFESTER
VND VORNEHMER WIL-
HELM VSRWER GENANT
FVRDT SEINER ZEIT SCHOLTE
IS ZV GYLICH VND VOGT
ZV ESCHWEILER DESEN
SEELEN GOTT GNADE
A^o 1637 AM 27 AVGVSTI
STARB DIE EHRE VND VIL
TVGENTREICHE ANNA
BORCKEN WITIBFYRDT
DEREN SEEL GOTT
BEGNATEN WOLLE

Wir Dechant und Capitul der Collegiat-Kirchen zu Gülich urkunden und bezeügen andurch auf Anstehen des Wohlgebohrnen Herrn Franz von Breuwer genannt von Fürth Scheffen-Meisters des Königlichen Stuhls der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Achen, dass in unserer Stifts auch zugleich Pfarrkirchen hiesiger Stadt Vier alte Grabsteine sich befinden, auf welchen nebenstehende Wappen sowohl als inscriptions der Abzeichnung in allem gemäss klar und deutlich ausgehauen seyn. Zu dessen Urkund haben wir unsern kleineren Capituls Insiegel hieran drücken und gegenwärtiges durch unseren substituirten Secretarium eigenhändig unterschreiben lassen.

Gülich den 26.^{den} 7bris 1772

ex Mandato

J. t. J. v. Kochs Can. Cap. pro secretario
absente substitutus.



legel.

Wir Bürgermeister und Rath der Hauptstadt Gülich urkunden, zeugen und bekennen hiermitten, dass obstehendes attestatum absentia Dⁿⁱ Secretarij unter uns wohl bekannter Hand des H^o canonici capitularis von Koch ausgefertigt, und das beygedrückte Sigillum bem. Stifts sigel seye, also gegeben unter Beydrückung unseres Stattinsiegels, und des Secretarij unterschrift,

Gülich, den 26.^{den} Septbr 1772

Ex Commissione senatus

H. Dantz, Stadtschbr.

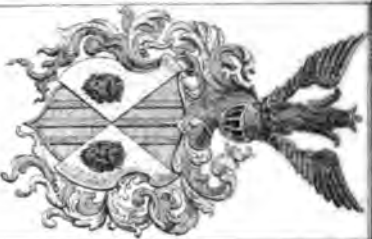


legel.



D O M

BEATAE MARIAE VIRGINI ASSUMPTAE
D. WILHELMIFVRTTCONDICTIBREWERSPRAE TO
RISVIACE NSISEFANNA BORKENELIORVM THO
MAE PRAEFECTII NESCHWEILERET WILHELMI
FVRDT. HAREDES FVNDARVNA M.D. CXXXVI.



Wir Dechant und Capitul der Collegiat-Kirchen zu Gülich urkunden und bezeugen andurch auf Anstehen des Wohlgebohrnen Herrn Franz von Breuwer genannt von Fürth Scheffen Meisters des Königlichen Stuhls der Kayserlichen freyen Reichsstadt Achen, dass in unserer Stifts- auch zugleich Pfarrkirch hiesiger Stadt ein Altar sich befinde, worauf nebenstehende zwey Wappen sowohl als inscriptionen nebenseitiger Abzeichnung allem gemäss klar und deutlich zu sehen seynd. Zu dessen Urkund haben wir unsern kleineren Capitels Insiegel hieran drücken und gegenwärtiges durch unseren Substituirten Secretarium eigenhändig unterschreiben lassen.

Gülich, den 26^{den} 7bris 1772.

ex Mandato

J. t. J. v. Kochs Can. Cap. pro Secretario
absente substit.

gel.

Wir Bürgermeister und Rath der Hauptstadt Gülich urkunden, zeugen und bekennen hiemitten, dass obenstehendes attestatum unter uns wohl bekannter Handschrift wegen dermaliger Abwesenheit des Hⁿ Secretarij, durch Hⁿ Canonicum Capitularem von Koch ausgefertigt, und das beygedruckte Sigillum bem. Stieffts Siegel seye, also gegeben unter Beydrückung unseres Stattinsiegels und des Secretarij Unterschrift, Gulich den 26. Septbr 1772

Ex Commissione Senatus

H. Dantz Stadtschbr.

gel.

Nro. XVII.

Ich Agnes Wolff, Wittib Borden, Bogtju zu Eschweiler thue idt und bekenne hiemit, als Ich vnlengst hieueohren mein Testant vnd letzten Willens Verordnung gemacht, darinnen Ich neben deren meiner lieben Tochter Annen Borden, mit Wilandt Ihrem vesehen Cheman, Wilhelmen Jurdt gnandt Brewehr gezilte Kindere, antlich auch die alteste Tochter Elisabethen Jurdt gutter maßen sorgt, Dieselbe Elisabeth aber, nachdem sei ahn Licentiat Johanni von Inden verheyrahtet gewesen, mit todt sehliglich abigen, vnd Zwei von Ime ehelich gezilte Kindere Johannem vnd nam Catharinam von Inden verlaßen, welche Ich als mir wegen rer sehligter Mutter die Negste gesipt vnd verwandt, angeregter iner testamentarischer Disposition vnd Verordnung halben, bergestalt n Ihrer mutter plaz eingeseht, das alles was ich Ihrer Mutter hafft vnd verordnet, alspalbt nach meinem zeitlichen abgang ahnt vnd Ihrer Mutter, auff sei die Kinder fallen vnd vererben, auch ich sichere verordnete Executoren vnd trawhelder Zubehoeff gedachter ider verwaltet, gebraucht, empfangen, vnd verwahrt werden solle s solchen meines letzten willens vnd testaments, vnd dabei solcher ider halber gemachter vnd zugesehter special Verordnung ferneren haltts, obwol Ich des genhlichen Verhoffens vnd Vertrauens bin, achter Licentiat Johan von Inden mehrg. Kinder Vatter, werde er kein Vrsach noch occasion haben, von Vatterlicher affection vnd re gegen sei Die Kindere etwas abgehen oder schließen zu laßen, der wie einem ehrliebenden Vatter geburt, alle Vatterliche trawection, liebe vnd sorgfeligkeit gegen diese seine Kinder, nahe wie ; vnd vor wie nahe, In alle Wege Vnderhalten vnd Verfolgen. s Ich doch dernhalb zu deßen meherer befürderung vnd sonsten aus derlich bewegenden Vrsachen, gedachten Licentiaten Johannem von den, alsolche funffhundert Reichsthaler, welche Ich hieueohren unsern digsten Landtfursten vnd herren, auff erforderen, gleichs anderen gten verschossen, vnd mir noch vnerstattet ausstehen, hiemit freiwilllich vnd unwidderufflich gebe, vnd bester gestalt vbertrage, alß er dieselb seines gefallens Damit zu thun, zu schalten vnd zu lten, zu lehren, zu wenden vnd zu gebrauchen haben vnd behalten e, zu Deßen allen Vrkundt, hab dieses mit eigener handt vnderrieben, auch vndergesehte solches neben mir zu vnderschreiben, expet-

ten, Geschehen zu Guilich Am 2^{ten} Junii Anno Eintausent
 hondert Zwanzig Sechs,

Agneß Wolff Wittib Borken

Wilhelm Copperß

A. Codonaeus

E. von Loeuenich

Casp: Sengoll

(Auf der Rückseite steht:)

origl Codicill

f. agneß Wolff Wittib Borkens A° 1626

pro Johannen vnd Anna Cath: von Inden.

Nro. XVIII.

(Der Verfasser der nachstehenden Mittheilungen ist Freiherr Carl von Fürth, Scheffen des königlichen Stuhles zu Aachen. Die angeführten Nummern bezeichnen, wo die betreffenden Urkunden in der auf Warden bezüglichen Abtheilung der von Fürth'schen Familien-Urkunden zu finden seien.)

Warden

ist eine im Herzogthum Gülich zwischen Hoengen und Kintzweiler gelegene auf der Biau anstießende Unterherrschaft, welche von unerdenklichen Jahren her zwenherrig gewesen und eine halbscheid von der Dahlenbroichische die andere von der Milledonckische familie besessen worden. Erstes Theil ist von der Familie von Berg genant Trips dem Sindico Collembach, letzeres, das Milledonckische nemlich von Hhn Heldivier von Maestricht als Erben sicheren Johann Buirette der Fürthische familie käuflich anerfallen.

Die Regalien seynd wie von anderen Unterherrschaften, weilen sie zwenherrig, so thut Jeder Theyl seinen schultheiß anstellen, und auf das zweyte Jahr der Unterherren Versamlung bewohnen; die Inhabere des Milledonckischen Antheils haben dabeneben aber amoch daß alle unter der Warden liegende Milledonckische Gründe, wan schon der Erbpacht davon abgelegt, so sie verkauft werden, ihnen den zwölften Pfening als Markgeldere abtragen, so dan durch derselben schultheißen alleinig Vererbet werden müssen, welcher schultheiß dan auch macht hat in obbemelten Gründen umschlag, Citation und immission ohne Zuthuen des Dahlenbroichischen schultheißen zu Verrichten.

Die intraden bestehen Fürthischer seithen in Korn und haaber Erbpacht, der Milledonckische Erbpacht genant, Capaun, Hühner und Pfenningsgeld, und Verschiedene Churmöden, Von welchen letzteren die unterpfänd unter Hoengen und Warden, Vom übrigen Erbpacht aber unter Hoengen, Warden und Lanckweiler gelegen seynd, und zwarn finden sich unter der Warden nebst Vielen anderen unterpfanden 163½ Morgen Ackerlands, so das Hoffland genennet wird in betracht eines Haus und Hoffes, Mostorp genant, so die Milledonckische familie Vormahls in der Warden gehabt, und wozu obangeregtes Ackerland Zusambt 12 Morgen weniger 1 Viertel lents gehörig gewesen, diemelche Erbpacht zusammen Anno 1455. Von Johan von Mirlar, Herr zu Milledonck und frau odilia von Flodorp, Eheleuthe, ahn weinmar Guilachs und Consortibus für 49. Malter Roggen ad 1½ sämberen p Morgen für das Artland, und 59. Mark Cöllnisch weniger 3. schill. ad 9 Mark p Morgen für die Benden in Jährlichen Erbpacht ausgethan worden cum obligatione solutionis in solidum, non alienatio-

nis nec divisionis absque Consensu Domini et Specificatione Jurium pro Praetore et Paribus Curiae, somit aber haben obbemelte Erbpfachts-Gebere sich von obigem Erbpfacht ablegen lassen 12. Mtr Roggen, welchem nach der Jährlich zu entrichtender Erbpfacht Ben
 I. 1 diesem Hofstand und Benden bestanden in 37. Mtr Roggen und 59. Marc Gölnisch weniger 3. schill. wie alles zu ersehen ausm original Erbpfachts Brief in Regist: sub N: 1°.

selbigen 1455^{im} Jahrs haben Vorbemelte Eheleute Johann von Mirlar Herr zu Milledonek und frau odilia von Flodorp in: Hauß, Hoof, Hoofrecht und Ansiedell mit Graben und weberen, wie selbiges zu Mostorp binnen der warden gelegen, sambt anleibiger Gerechtigkeit aufm Hoenger walb, ahn Heinrich von Noetberg und Hein von Baeswyre für 7. oberländische Rheinische Gulden in Erbpfacht ausgehen, cum obligatione solutionis in solidum auch widerumb davon abzustehen wan der Herr zue warden deßen benöthigt, und die obspecificirte aus dem Hoof zu Erbpfacht ausgethane Ländere: und Graßwachß einziehen wurde, non divisionis nec alienationis abs-
 N. 2 que Consensu Domini et cum Specificatione Jurium pro Praetore et Paribus Curiae wie zu ersehen ausm Original siegel und Brief in Reg. sub N: 2

Es seynd vor und nach verschiedene von denen Milledoneckische Erbreuthen zur warden verkauft, verpächet und abgelegt, etliche auch wiederum eingelöset worden; und zwarn

Hatt Cracht von Milledonek Herr zu Meiderich, Schönaw und
 N. 3 Soyron A° 1559. Petro Brewer zu Sierstorff 12. Mtr. Roggen ausm wardenischen Erbpfacht verkauft auf ewigen wiederlöse für 200. Goltg. lauth Original siegel und Brief in Registratura sub N: 3.

A° 1566 hat selbiger Cracht von Milledonek dem frantzosen Severyns zu Yürrenzich abermahlen aus seinen Erbreuthen zur warden
 N. 4 auf ewige widerlöse verkauft für 200. Joachims Thaler, 5. Mtr Roggen und 5 Joachims Thaler, ausweis obligationis authenticae in Registratura sub N: 4.

A° 1573 hat mehrberührter Cracht von Milledonek aus seinen Erbreuthen zur warden Wilhelmo Heinen 20. Mtr Roggen und 30 Thaler für 1000 Thaler so Zehgmelter Heinen von Paulo Herl aufgenohmen und wohlgtm hu von Milledonek überzählet hatte, amoch
 N. 5 verichrieben, und die Herrschaft Warden verhypothesiert breiteret. Inbaltß Copiae authenticae der schadloß verichreibung in Registratura sub N: 5.

Zufolß Erbbuch in der warden, hat Balthasar von Milledonek von obvermeltem Hofstand ablegen und befreyen lassen 55. Mergen weniger ein pint, welchem nach amoch in Erbpfacht verblieben 10³/₄ Mergen so Jährlich ausbragt 24. Mtr 7 Birt. 3¹/₄ Miltg.

selbiger Balthasar von Milledonck erricht d. 6^{ten} Marty 1629 Testamentum nuncupativum und ernennet seinen Sohn amandum zum N. 6 einziigen Erben, ihme zugleich aufgebend seine des Balthasari, beyde Töchter: Maria und Agnes, ausbedungener weise auszusturen, wie zu ersehen ex Copia vidimata istius Testamenti in Reg: sub N: 6 stirbt darauf noch in selbigem Monath.

A° 1637 verheyrathet sich die Tochter, Maria, mit Adolphen von Hillensberg, welcher sich sofort der Herrschaft Warden mit angenommen, und endlich mit seinem Schwager Amando in Zweyfalt gerathen ist.

A° 1641 ist gewissem Zilleßen Knipradt sein Jährlichs ausgetender Erbpfacht ad 8 Rumberen Gaaber für 100 rthlr gegen Jährliche N. 7 rechnung beschriben worden, wie zu ersehen ex copia authentica unterzeichnet: Milledonck et Hillensberg in Registratura sub N: 7.

Herentwegen hat obbesagter Adolph von Hillensberg von winand und Johann Willems in Verfaß übernommen ein Viertel Bends an N. 8 der Burg—eschen neben Sara leufgens gelegen, für 18 rthlr. besag das original Verfaß Briefs de A° 1641. in Registratura sub N: 8.

Adolph von Hillensberg hat wiederum ahn Johan Verjchen- N. 9 macher obige sub N: 5. enthaltene 1000 schwäre Thaler A° 1641. cum interesse entricht, ausweis vidimirter Quittung in Registratura sub N: 9.

Vielbesagter Herr von Hillensberg hat A° 1647 von Florens Hattarde, sbr. zu Rollingen, Herr zu Dahlenbroich, Elembt, Siebenborn, Erbmarshall des Herzogthumbs Luxembourg und Graffschaft Chimi ein Stuck lands unter die Herrschaft Kintzweiler gelegen in Erbpfacht übernommen für 2. Mltr 3½ Birt rogggen Jährlich auf N. 10 St. Stephans Tag in der warden zu entrichten, wie zu sehen ausm original Erbpfachts Brief in Reg. sub N: 10.

Herr von Hillensberg hat so fort im Jahr 1648. mit denen Erbgn Nobis und Lerschmecher wegen obige 1000 Thaler und sonstigen Anforderungen ein Vergleich getroffen, wovon Copia in Reg. sub N: 11. Kraft weßen sie Erbgn. dem hn von Hillensberg allinge N. 11 ihre actionen Praetensionem und Gerechtsamen auf die Herrschaft Warden cediren und übertragen.

Gleichvermelte Erbgn. haben A° 1651 ein Vollführungs und Befriedigungs schein obigen Contracts halber herausgegeben, wie ex N. 12 Copia zu ersehen in Reg. sub N: 12.

Adolph von Hillensberg hat A° 1650 annoch acquirirt von Arnold Riemers und Gerard Weymers ein dritten Theil einer Ruhe Churmöde stehend auf hauß und Hoof Diederichen Deckers und consorten neben Carl Wolf gelegen, Zufolg original Transport-scheins in Reg. N. 13 sub N: 13. welches Antheil Churmöde der Herr von Schonaw, Rahmens hn Balthasaren von Milledonck deren Verkäusern antecessori dabeyorn verkauft hatte.

- Dießberührter Herr von Hillensberg verfährt annoch im Jahr
 . 14 1664 ahn Gerard Kardue eine wiese der Hühpelß genant, neben dem Viehweg gelegen und auf dem Püßbroch ausschließend für 42½ rthlr. gemäß original Verfaß Briefs in Reg. sub N: 14.

- Zumittels hat Amandus von Milledonck d. 4^{ten} Marty 1661. die Herrschaft Warden und derselben ankleibende intraden und Emolumenten gewißem in Aachen wohnhaften Johann Buirette für 4000 rthlr. verschrieben, verpfänd und p Contractum antichriseos in Verfaß außgethan auf zwölf nacheinanderfolgenden Jahren, mit dem ausdrücklichen Beding, daß, falls vorgemelte Summ der 4000 rthlr. inner drey Monathen vor umlauf deren zwölf Jahren nicht erteget seyn würde, dieser Contract so fort auff zwölf andere Jahren verlängert seyn sollte; dem Buirette zugleich auftragend eine, gewißem Fettmenger in Aachen von ihm Amando unterm 22^{ten} aprilis 1659 ausgefertigte schuldbekändnuß ad 1603. rthlr. sich erstreckend aus obigen 4000 rthlr. abzumachen; Es ist so fort d. 18^{ten} ejusdem mensis Martij
 . 15 dieser Contract bey dem Gericht zur warden praesentirt, realisirt, und hu Buirette als Pfandherr zur warden angenchmen und erkläret worden, wie zu sehen ex originali in Reg. sub N: 15.

- Am 15^{ten} ejusdem 1661^{ten} Jahres hat Amandus von Milledonck obvermelten Contract nicht nur confirmirt, sonderen annoch hinzugesetzt, daß, wofern die ganze obbestimmte Summa der 4000. rthlr vor umlauf der erster oder zweyter zwölf Jahren nicht widergegeben seyn würde, die Herrschaft Warden cum ap: ex dependentiis imne Buirette oder seinen Erben Erb vnd anghumblich für oder gegen den Pfandschilling der 4000. rthlr, pleno jure verfallen seyn und bleiben
 . 16 sollte. breiteren Inhalts diesen zweyten Contracts in originali et duarum vidimatarum copiarum deselben in Reg. sub N. 16.

Johann Buirette hatte obvermelte schuldbekändnuß bereits im Jahr 1660 d. 11^{ten} 9^{ten} vom Fettmenger an sich gehandelt unter sicheren Bedingnüßen, denen zusolß Er die Fettmengers repraesentanten endlich gänzlich contentirt und abgemacht hat; wie alles zu ersehen ex Cessione obligationis in originali, cum originali pariter et subscriptione Domini a Milledonck munita Liquidatione Debiti, Conventionibus in originali et instrumento Notariali super praestita satisfactione de 23^{ten} Jan. 1673. alles in Registratura sub N: 17.

- Eine original Abrechnung cum diversis justificatorialibus, wie
 . 18 sehen amand von Milledonck und Johann Buirette de 25^{ten} 8^{ten} 1670. findet sich in Registratura sub N: 18

Johann Buirette hat so fort den Herzog von Gülich: Philipp Wilhelm umb die Confirmation seiner Pfandverschreibung belangt, und selbige de dato Düsseldorf d. 11^{ten} Sept. 1670. erhalten wie zu sehen ex conceptu duarum Supplicarum et Confirmatione in originali, alles in Reg. sub N: 19.

Mithin ist oftberührter Buirette in wärflicher Possession seines andrechtens verblieben, bis Maximilian von Milledonck, herr zu nenburg und Korstgen, Vetter des obvielbelobten Amandi, Kraft er von gedachtem Amando vorgeblich erhaltener Donation am 29^{ten} 1671. sich beim Gericht zur warder als Grundherr anmaßlich an-eben, auch dafür, unter reservirung aber allinger Gerechtsamen des iretten, angenommen worden und in gefolg dessen sich aller intraden reistert hat; Er Buirette hat hierüber instrumentum verfertigen d zu Düsseldorf Kläglich einführen lassen, wovondannen dan dem gten zu Wilhelmstein die Commission ertheilet worden den Kläger seinem Pfandrecht heftigt zu manuteniren, einwelches besagter nmissarius auch sofort werckstellig gemacht hat; wie dieses alles ex N. 20 u Notariali, Copia Supplica, Mandato de 8^{ten} Martij 1672 et Ex-ctu Protocolli de 8^{ten} aprilis dicti anni zu ersehen ist in Registra-a sub N: 20.

solchem nach ist Johann Buirette in Possession des Milledoncker theils ahn der Herrschaft Warden nicht allein Verblieben, sondern ihm annoch d 8^{ten} Decemb 1673 Copia vidimata vom Lagerbuch A° 1643 sodan Hebreregister de 1661 exparte Amandi von Mille-ack und dessen Schwester Maria Anna Wittib Adolphen von Hillens-g freiwillig überliebert und exradiret worden, wie zu sehen aus a obvermelten Lagerbuch und Hebereregister annectirten attestato no- N. 21 iali in Registratura sub 21

und ob jwarn nach dem am 20^{ten} Decemb 1674 erfolgten Todt des andi von Milledonck die Schwester Maria, Wittib des Adolphen a Hillensberg d 21^{ten} dicti mensis et anni p Notarium offergelt nachlich Possession an besagte Herrschaft ergreifen lassen, besag Ex-ctus Protocolli in Reg. sub N 22, so hat Johann Buirette nichts o weniger sein recht behalten, und weilen die Pfandschillingen inner en 24 Jahren bestimmter Maaßen nicht erleget worden zusolg ob-geführten Contracts sub 16 den Vollen Argenthumb erlanget.

(Der Verfasser berichtet ferner über die Vererbung des Milledonckschen Antheils der Herrschaft Warden auf die Brüder Heldevier und über den Ankauf desselben durch Franz von Furth, sowie über den sonstigen Inhalt der sub 23—40 von ihm einrangirten Urkunden, worunter Hebe-Register und Polizei-Verordnungen. Der Verfasser fährt sodann fort, wie folgt:)

Daher die bahren durchgehends dienen müssen, die Einwöhner en Unterherrschaften aber von des landes Herrn diensten frey seyen, hin es von selbstem spreche, daß solche ihren privaten Herren dienen ßen, so hatte Miteinhaber der Herrschaft Warden hu Geheimrath und dicus v: Collembach zu Ende Jahrs 1765 die bahren besagter

Herrschaft p Gbotten aufbiethen thuen um für ihme haber und strebe von Aldenhoven nacher aachen zu fahren, und dabe sie diesem nicht pariret hat der schultheyß desfalßige Decreta und poenalia successive ergehen lassen, worab über die Eingesezene zur Warden provocirt und sich zum dorfischen Hofrath gewendet, von dorten schreiben und bericht erhalten und die sache gegen ihre Herren zum process gebracht haben, Einwelcher auf anstehen deren Herren durch den Gscheintath avociret worden, dieser hat aber nichts desto weniger unterm 2^{ten} apr. 1768 die sub N: 41 anliegende zumwiedrige urtheil, wodurch die bauern in praetensa possessione libertatis reservato Petitiorio Manu-
 N. 41 — nahl abzuführen schulbig erkläret werden, gefället; wögegen man zwar das Remedium Revisionis ergriffen und die behörlische multa bereits erlegt hatte, als man aber verspühret bey der Revision auß nicht viel heil zu hoffen zu haben, so hat man auf solche Revision renuntiiert, die multa repetiret und sich nur das Petitiorium ver-
 behalten; immittels dabe man bey anfang des Processes denen bauern das senst hergegebene fuder und Wahl, um sich nicht zu praejudiciren. unterfaget, und selbige da ohne auch die Erbpachtsfrüchten nicht über-
 bringen wollen, hat man von aachen auß Harrigen geschickt um sethans früchten abzuholen;

By gelegenheit einer general Verordnung im Herzogthum Gällich daß die Gemeinde getheilet und verkauft oder denen berechtigten zum eigenthum angewiesen werden solten, ist die an der Herrschaft Warden anschließende sogenannte: Begau auch getheilet und daren
 N. 12 ein theil denen darauf berechtigt zu sein praetendirenden außm Amt Aldenhoven, ein theil der Herrschaft Kintzweiler, und ein theil ad 55 Morgen der Herrschaft Warden am negsten gelegen, selbiger ange-
 wiesen und incorporiret worden, mit dem anhang, daß dagegen die bhü zur Warden auß dem weide und schweidgang über die übrige theil renuntiiiren solten, die Jagd aber über die ganze begau ihnen la-
 lang vorbehalten seyn solle, als lang die übrige Mittheilende auß die Jagd über das der Herrschaft Warden angetheiltes theil nicht ein für allemahl renuntiiiren würden, breitem inhalts desfalls unterm 11^{ten} Jaar 1771. mit der Düsseldorfische Regierung eingegangenen und von wegen Ihrer Churfürste Dhl. bestätigten sub N: 42. in originali zu-
 liegenden Vergleichs.

Als die Milledonckische Erbpachts-früchten in Decemb 1771 nacher Aachen bracht werden solten, und die fuhrleuthe wegen starker schnee von der ordinairen bahn ab und höher nacher Hoengen zu
 N. 43 die Chaussé fahren wolten, ließ der Hoenger Barrier-Gewängs sich einfallen selche nachzulaufen und das Barrier-geld von ihnen mit gewalt zu erpreßen, obschon sie keine Barriere nicht passiret hatten

gegen welche Erpreßung man sich sofort zu Düsseldorf beschwehre, und auch völlige Satisfaction erhalten hat; wie zu sehen aus dem Kleinen Verfolg sub N: 43

Sub N: 44. lieget Copia eines Repartitionszettels für die Herrschaft Warden vom 11^{ten} apr. 1776. worin auch ein Reglement über N. 44 die qualification deren Mandatarien.

Bei dem sub N. 24 erwähnten Kauf der Herrschaft Warden ist ein Capital von 3000. Pattacons darauf stehen geblieben, Jeder zu 8. brabantische Schillingen Maastrichter-Cours gerechnet, gegen 3 p Ct, wessfalls die Jährliche Quittungen mit der Correspondenz sich finden sub N: 45; woraus ersichtlich daß, als die brabantische Schillingen abgesetzt worden, erst zu 9½, und hernächst zu 9 Stüber man in etwa Zwespalt gerathen seye über dem Sinn obiger austrückung, Furthischer N. 45 seitthen hat man dafür gehalten, man könnte mit 8. brabantische Schilling in natura für Jedem Pattacon bestehen; Heldevierischer seitthen hat man praetendiret der Schilling wäre nicht in natura sondern zu 10 St. mithin der Pattacon zu 80 Stüber zu verstehen.

Daher zu Verichtigung deren Limitten der Herrschaft Kintzweiler desselben Inhaber hr Graf von Hatzfeld eine 6gste Commission impetret, und zwischen Kintzweiler und Warden zeit langen Jahren Streitigkeiten über die limitten obgewaltet, wurden solche unterm 15^{ten} Novemb. 1785. gütlich beigelegt, und Kintzweilerischer seitthen die limitten auf die art anerkannt wie sie abseitthen Warden praetendiret wurden; zugleich wurde conveniiret, daß Limitten-Steine auf eine seitthe mit W. auf die andere mit K. bezeichnet, sumptibus beyder N. 46 Herrschaften gesetzt werden sollten. breitem inhalts sub N: 46. vorliegender authentischer urkund; allwohe eine aus dem der 6gste Commission übergebenem Plan abcopiirte Charta-Figurativa beigelegt worden; wie auch Protocollum über würlliche hinsetzung deren Limitt-Steinen de 24^{ten} aug. 1786.

Raum waren die Limitten mit Kintzweiler berichtigt, als Hoenger-seitthen neue Limitten-irungen hervorkamen, wie zu sehen N. 47 aus der Protocollar-Verhandlung des den 11^{ten} maji 1786. vorgeworfenen derseitthigen Limitten-gangß sub N: 47. allwohe auch ein desfalßiges instrumentum Notariale de 18^{ten} Novemb. 1578.

Im Jahr 1781 hatte hr. v Blanche sich beygehen lassen unseres theil an der Herrschaft Warden uns abtreiben zu wollen, maßen Er beyrn Hofrath zu Düsseldorf eine schrift wieder uns übergeben worin er concludiret daß Er in unserm theil an besagter Herrschaft immittirt, und wir die Fructus perceptos et percipiendos ihme zu restituiren verurtheilt werden mögten; und das zwar wegen ein vor- N. 48 gebliches Fideicommissum Balthasari a Milledonck vom 7^{ten} Mart. 1629., worin selbiger alle seine Güter auf seine Döchter Fideicom-

mittirt haben solle, verfolglich dessen sohn Amand v. Milledonck nicht mächtig gewesen wäre das Milledonckische antheil an der Herrschaft Warden an Joan Buirette zu veralieniren, mithin desselben Erbsolgeru auch nicht dieser seiths zu verkaufen, sondern selbiges ihm v. Blanche als Erbsolger einer obbesagten v. Milledonckische Schwester heimgefallen wäre, wogegen wir exipiret daß Johannes antheil an der Herrschaft Warden A° 1744. bona-fide gekauft worden, dieser seiths man auch von allsolche Zeit — ahn solches quieto et justissimo Titulo besessen hätte, mithin wir auf allem fall mit eine ganz gültige Praescription gedeckt wären; zudem könnte die angeblide Disposition Balthasari v. Milledonck dahier keine würkung haben, weiln notorie im Gälischen über Stoc- und Stam- Güter nicht testiret werden könnte; und wan solches auch gelten thäte, seinem sohn als Heredi Fiduciario Jedoch Legitima et Trebellianica nicht abgestricket noch beschwehret werden gebörfte hätte, und also demselben nicht verboten gewesen wäre dies antheil an der Herrschaft Warden unter ein oder anderem zu rechnen, gleich Er dan gerechnet zu haben durch seine desfalßige alienirung am Buirette erprobet hätte über deme wär diese Fideicommissarische Disposition nicht realisiret oder bey Gericht bekant, Einwelches doch respectu Tertii Possessoris erforderlich, und mehr als die Churfürstliche Verordnung vom 23^{ten} Mart. 1757. ein solches tam quoad Praeteritum quam Futurum absolute erfordere.

Woraus dan ein Rechtsstreit entstanden, welcher sub 27^{ten} Jaar 1787. beyh Hofrath erörtert und wir cum Expensis absolviret worden, ab welcher urtheil dahe der v. Blanche nach der ober-appellation zu Ddorf provociret, als hat solche sub 3^{ten} July 1788. confirmatorie auch cum Expensis gesprochen; welchemnach die Expensaria bey eine und anderes Dicasterium moderirt seyende an schultheßsen der Herrschaft Weisweiler N: Daniels Commissio ad exequendum aufgetragen, die Executio aber vom Blanche nicht abgewartet, sondern ad primum Decretum Er sich mit der Zahlung beyh Commissarium eingestellt und als diese vexa geendigt hat. Sub N: 48 ist der Acten-Stod mitfambt Correspondenz und quittirte Rechnungen in einem Convolat hingelegt worden.

Nro. XIX.

Laus Superis

Statthalter Scholtiß vndt scheffen der Herrschaft Warden
vndt attestiren hirmit, vndt kraft dieses, daß auf Montag
mzwanzigsten gbris siebenzehñ hunderdt vierzig vier für Uns
Extraordinario Erscheinen seye der Herr Johan Wilhelm
: t : Vogt des Lants von Valkenburg, Holländischer juris
dt scheffen der Stadt Mastricht, vndt hat so in Eigenem,
hmen seines Herren Bruderen Johan Adolphen Heldivier
: Dieesten deren hochmogenden Herren staathen |: von welchem
eigenhandige Ratification Vorbracht hatt :| Uns zu Erkennen
iß er vndt Besagter sein Herr Bruder Ihre antheillen vndt
abn dießer Herrschaft Warden Verkauft, cedirt, vndt Erb-
agen hätten, mitheñ Erblich verkaufen cediren vndt Wber-
ten dem hochEdelgebohrne Herren Herren franzen von Fürth
Limirs, vndt scheffen Des Königlischen Stuhls vndt freyen
Rachen, der welche dabey Zugegen seyende sothanen Kauf
on acceptiren Thäte, vndt ist Besagter Herr von Fürth
folg zum Mittherren dießer Herrschaft ahngenohmen, vndt
Unseredtwegen Treuw= vndt gehorsambt Versprochen vndt
bet worden, in Bekundt der Warheit haben wir gegenwärti-
atum außgefertiget Eigenhändig Unterschreiben, vndt mit
erichtsiegell Befestiget
t Warden anno, Mense, Die ut Supra

Siegel
von
Warden

Johan Müller Schultheis.
Johan anthon potgenbach scheffen

Wilhelmus sommer scheffen.

Matthias Dreeffen scheffen

(Aufschrift) Henrecus philippigracht scheffen

Qualification des Sn von Fürth

uber

angekaufte halbscheid der

Herrschaft Warden

d. 19. g^{bris} 1745.

Nro. XX.

In Namen des Heren Amen. Kündt vndt offenbahr soll sein allen den Jenigen den dieß gegenwerdig offen instrument fürkommen wirdt, auch sehen und hören lesen, daß in dem ihar der gepubrt vnter Herren und seligmachers Jesu Christi, alß man schrift thaufendt funfhundert und acht und sechsßig Jar in der ehlster indiction der Rom zinjzahl gnt auf Donnerstag den acht zehenden tag des Monath Nouembris zwischen neun und zehen vhren vormittag, Kaysertumbs des allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Unberwindlichsten Fürsten und herren, herrn Maximilianen von Göttlicher fürsichtigkeit keins namens d Zweyter Erwelter Romischer Kayf. alle Zeit mehrerer des Reichß In Germanien, zue hungarien, Bohemen, Dalmatien Kennid Erzhherzog zue östereich, herzog zue Burgundt, Graue zue habsburg, Flandern und Tyroll. Vnsers allergnedigsten herren, seines Reichß des Römischen Im siebenden, des hungarischen Im sechssten und des Bohemischen Im zwanzigsten jahren In meiner Notarii gegenwerdigkeit in aigener Personen kommen und erschienen seindt die Grentbath: achtpahre und wollerfahrene Tilman Roberß von Heiñßberg Anwa.: und Befelchhaber des Edelen und Ehrenthaften hattarden von Palandt herr zue Sybenboren und Dalenbroch und Wilhelmnen heinen amr des auch Edelen und Ehrenthaften Crachten von Mylendunk herria zue Meytherig, Saren und Schonawe beider obg. h. Scholtis zue I. Warden und haben also beide obgedacht Anwelt, und Scholtis von wege wolg. ihren herren Vorß: auß Jren N. L. sunderen Befelch vor mir Notario alternatine verzeht und lauten laßen, Wie daß die Warden daß Dorf mit seinen angehörigen hoheitten iurisdiction, gerichtzwang, antast, Roummerrecht, gebott und verbott den beiden herren Jren Prll. zugleich zueftendig, gewalt und eigenthumbt Allein approbat erbgrundt herren daselbsten wehren, *merum et mixtum Imperium* in der Warden hetten, und daselbsten herren erkandt wurden, undt wiewoll dem also in der warheit weren, gleichenvöll se geschehe ihren beiden herren in ihrer hoheitt und iurisdiction zue Warden von anderen amptleuten Scholtisßen und Botten drumsher gesehen und gelegen allerley beschwerungen Perturbation, molestation und Ingrat in ihres dorff Jurisdiction, hoheitt Behebristen und andere baband gerechtigkeit darinnen sich wolg. beide herren ganz beschwerdt befunden. vndt besorgen wen Ihre N. L. dem allem bey rechter Zeit und mit reiffen raht nit vorkommen und darinnen ernstlich Insehens wurd: gesehen, Soll ihre hoheitt Jurisdiction und gerechtigkeit Jhe lengt und mehrer vnderghain und abbruch leiden, aber dem allem ahn se

lich vor ue , darmit Ir A. Q. und die vnderthanen
 Warden 1 ers nit beschwerdt, und bey ihren wolhergebracht-
 en, frey t, Jurisdiction, gerechtigkeit und alten gebrauch
 id gehalten werden mögten. So haben beide obg? Antw.
 er und Scholtiß etliche alde bedachte erbahre und fromme
 ren der Warden und daraußer geseßen und wonhafft mir
 räsentiert und vorgefalt, mit fur dieselben vber die zue-
 ocheit, freyheit, zuegehörige gerechtigkeit In der Warden,
 rdristen, gemeinde, Circk und wie weith, feren, und breith
 e leret und wendet, zue ewiger gedächtnus bey ihren ahden
 darheitten zue examiniren und zuuerhören ihre auffagen und
 n fleißig auffschreiben und alßdan ihnen und ihren herren
 n vber der gegebenen Kundschaiten ein oder mehr offen
 t in der bester Form zuegeben undt mit zuetheilen begert;
 veill ich nahberuhrter Notarius die bitt dem Rechten ge-
 und gehalten; So hab ich denselben solchs meines obligen-
 halber nit wissen zue weigeren und diß instrument in
 ma mittgettheit; Vnd hab demnach diese nachfolgende
 Zeugen durch den gerichts Potten zue der Warden und
 ren gezeug befunder fur mich Citiren laßen, und dieselben
 und verhoert und Ihre gegeben kundschaiten lauth wie nach-

Erster gezeug Quirin Guesen seines alters vngefehrlich
 nd drey Jahr, zeugt und sagt nach vorhergehender erinne-
 ren gezeugnus, und straf deselben bey seinem ande und
 iten, wie D er zeug von seinem Vatter Guesen Pawemeisters
 g ibaren gehört wahr sein, D bey leben deselben seines
 nnen der Warden einer gefangen gewest gent Thonis vnd
 er Thonis durch denn Scholtis vnd Beden zue der Warden
 werden ist, binnen der Warden peinlich verhört vnd zue
 von den Scheffen verurtbeitt, Sagt und Zeugt ferner alß
 honis also zum Tbeidt verurtbeitt worden ist, So hatt der
 nd gericht Zue der Warden gedachten Thonissen ahnn Kroe-
 a bey dem Kreuzwege dar sich die wege scheiden gefuhrt,
 v kommen der Scholtiß von Aldenhoven, vnd des gefange-
 n, vnd der Scholtiß mit dem gericht zue der Warden haben
 men vber den Moitgraben geliebert vnd also daruber ge-
 fangen, vnd anstundt denselben gefangen mit dem Scharp-
 der Webeawen ant Gohmartilienn rechtfertigt, vnd von
 zum Doith brengen laßen; Von weg. der hochzeit zue der
 ie weith vnd breith, lang vnd feren dieselbe gehet, lehret
 , mitt fleiß examiniret, zeugt vnd sagt D die hochzeit ahn
 nach hoeningen biß ahn Kroeogensweiden, vnd von dae so

auf zwischen beiden buschen, die ander seide nach Landlar auf Belis-
 fuill biß ahn Peter Kinskamp, vnd so vort auf vbsichfuill, lang
 der Munchen eif morgen, vnd er zeug hab die Zeit seines Lebens
 die hochzeit in den ternis vnd Zirik Vorst: also von Jedermant
 gehalten sein gesehen vnd gehört. So viell die bruchten vnd derrer
 Webt belangendt zeugt vnd sagt, I beide herren Vorst: vnd Jherr A.
 L. Burseessen die bruchten von allen excessen, Doitsschlägen, schläg-
 rehen, gewalt, vnd andere Vbelthatten zuegleich besizen vnd vor Innen
 oder ihren Scholtiß abgedragen werden, vnd zeugt von einem exem-
 pel, das einer bey seiner Zeit binnen der Warden sey Doit geschlagen
 worden, Jacob Schomecher genandt, vnd daß der Doitsschläger zue
 genandt binnen der Warden beiden herren Nemlich Wernehten von
 Palandt vnd seinen Broder Daemen von Palandt als herren zue der
 Warden gebuhrliche abdracht thun mußen, Ingleichen hatt noch er
 ander bey seiner Zeit genandt Pesh von der Warden der des Scholtiß
 knecht genandt der Dechen ahmploich geschlagen beiden herren
 zue d Warden abdracht thun mußen, Also hebde auch in kurzer Zeit
 einer mit Nahmen Peter Eßer In der Warden der ein Weib geschla-
 gen, vnd in den Bach geworfen beiden herren abdracht der Bruch-
 thun mußen, darmit der erster Zeug sein kundtschaft geschlossen. Zu
 zueyter zeug Johan Grandt Scholtiß zue Berg seines alters ungefehr-
 lich siebenzig ihar nach vorgehender erinnerungh aller circumstantien
 zeugt vnd sagt bey seinem aide vnd manwarheit, daß so Viell die
 hochzeit zue der Warden belangen thuit. It. die bruchten vnd ander
 gerechtigkeit, die beiden herren zue der Warden zuestendig sein, Je
 allermäßen wie d. erster Zeug Quirin Guesen daruon gezeugt und ge-
 sagt und hören sagen wahr sein, Insonderheit aber wahr sein, daß die
 Bruchten so binnen der Warden fallen, vor beiden herren vnd nek-
 mants anders verthebeigt werden, sonst seye ihme weiters nit kundt.
 Der dritter gezeug Peter Schiefer seines alters wie er sagt ungefehr-
 lich sieben vnd neunzig ihar zeugt vnd sagt nach vorgehender wahr-
 nung und straf falichen gezeugnus bey seinem Eyde vnd Manwarheit:
 In allermäßen wie Quirin Guesen von der sachen gezeugt, vnd zue-
 weiters, so viell die hochzeit zue der Warden vnd Wehderisten ange-
 eum eam sua wahr sein, daß er vor Vier vnd sunzig Jahr er
 Schiffer zue hoeningen auf dem Munchof gewest, vnd das er mit seiner
 Schafen an der Munchofen See auf ein stück landts der Swalberer-
 stertz genandt zwischen den kroeweiden vnd hoeningerbusch gedrieben
 vnd daß der lohherde von der Warden kommen vnd ihme zeugen seine
 Schaff gekummert, vnd von des vberdreibens wegen Jederem Scholtiß
 zue der Warden einen hammel zur Straf mußen geben. Der Vierta
 Zeug Thewiß Zimmermann seines alters ungefahrlich alß er bekant
 funf vnd achtzig Jar nach vorgehender erinnerung vnd wahrnung str

mainaphts vnd falschen sagenden Zeugnus confirmirt vnd bestediget des ersten gezeug Quirinen Guesen testimonium durchauß wahr sein vnnnd vrsach seines wissens angaende die hochheit, abbracht der Bruchten vnd Behedriften, hab er d ieder zeit zue der Warden also gesehen, vnd sey auch also gehalten vnd gewroht worden, vndt darmit seine kundtschaften expedijrt, Item der funfter zeug Johan Junkers von Teueren seines alders wie er gesagt in die achzig ihar ein gemein kochhirdt vnd Verkenshirdt zue der Warden gewoß, So viel die hochheit hundschaft vnd Behedriften zue der Warden beruhrendt ist, dan von den anderen ist ihme nicht kundig zeugt vnd sagt nach beschehener wahrnung periurii vnd falschen gezeugnis bey seinem aide vnd manwarheit, wie der die verken zwischen Hönigen vnd der Warden gehoit hatt, vnd gedrieben biß ahn Kroetgenswenden alle die Soe auf langß des Vogts vnd den heeningerbusch, desgleichen an der anderer seiten nah lanklar biß an Polichsuill langß Peter linskamp vnd so vort binnen Ihrer hundschaften nah alder gewonheit vnbekronit ohne Inniche versteuerung vnd interpellierung kobe vnd Verken gehoit vnd gedrieben, darmit der zeug seine Kundschaft beschloffen vnd sich ferner nit loiffen zuerpedieren. Der sechster Zeug in ordine Jacob Irmen genandt zue der Warden wonhafftig seines alders wie er sagt in die sechzig Jahr zue diesen gezeugnus durch den gerichtsbotten citirt zeugt vnd affirmirt bey seinem ardt vndt manwarheit wahr sein, wie d beide herren hattardt von Palandt vnd Gracht von Mblenduuck Ire grundtterrren vnd gewaldtberren zue der Warden seint, antast, Kummerrecht Bruchten, vnd ganze iurisdiction dafelbst haben Item daß auch der Kabbard zue der Warden becheitt hundschaften, Behedriften vnd weidengand mit ihren Westen born Bebe vnd verken ahn einer syden nach bezungen, geheit, vnd wendet ahn Kroetgens wenden, vnd also die Soe auf langß beiden Buschen, vnd an der anderer seyden nach lanklar auf Polichsuill biß Peter linskamp, vnd so vort auf Wbichsuill langß der Manichen *) elff morgen, hieomit der gezeug seine kundtschaften beschloffen, vnd sich weiters nit gewißt zuerpedieren. Der siebender Zeug Thab Jeger gut wonhafftig zue Berg seines alders wie er sagt vngesehlich vier vnd neunzig ihar durch den gerichtsbotten Vorß. citirt zeugt vnd bekennt bey seiner Manwarheit ahn aydts Statt wahr sein. in aller maßen wie die andere gezeugen Vorß: vnd besunder Quirin Guesen daruen gesagt vnd gezeugt hatt, mit erklerung seiner wissenschaften sagt er wahr sein, das bey seiner zeit vnd leben dem herren dafelbst zue der Warden In Ihrer becheitt vnd gerechtigkeit nye kein perturbation interruption, noch thädlicher ingriff geschehet sey, Sonder daß beide Herren die iurisdiction, Kummerrecht, Bruchten, gefenllichen angriff, vnd lediglaßung ieder Zeit respe vnd in friedtlichen gebrauch

*. Zeit nicht leierlich.

gehabt vnd pößibiert, von der hunttschaften gerechtigkeit der Bebedriten, wie weith vnd breidt dieselbe vmb der Warden gezirkt vnd sich erstreckt, referirt sich der Zeug ahn seine mittzeugen, vnd darmitt seine kundtschaften beschließende; Der achter zeug Reiß Murers gnt von hoeningen Tres alders wie sie sagt vngesehrlich achzig ihar alt, durch den gerichtspotten citirt, zeugt vnd sagt bey Irer weiblicher trawen wahr sein, wie daß sie vor sechßig iharen vnd mittler Zeit die Verden zue hoeningen mit ihren Vatter gehoit, vnd daß sie die hoeninge Verden weiters nit mögen dreiben den biß ahn die Kraeweyden auf der Soe, vnd also langß die Soe auf langß hoeninge busch vnd daruber nit durfen dreiben, vrsach danen die hoheit von der Warden daruber angegangen vnd wen sie mit ihren verden daruber gedrieben So sollen die Wardener Innen Ir Verden genohmmen haben, Ingleichen haben die von der Warden vber denn Vorß Terminen *) auch nit dreiben mußten, sonst ist ihr weiters nit bewusst gewest vnd darmitt ihr kundtschaft beschloßen. Den achtzehenden Nouembris ahn halben Donnerstag haben beider wolgen. herren Beuelshaber vnd Scholtiß zue der Warden Vorß: daß herren gedingt wie von alters brauchlich oder gewenlich gehalten vnd gewroht worden. Item zum ersten daß beide herren zue der Warden erbgrundtherrn der hoheit vnd herligkeit seint vnd dafür erkandt vnd gehalten werden. Item daß die Bruchten groß vnd klein beiden herren insgemein zuestendig. Item daß beide herren zue der Warden den gerichtß Zwand, antaß, Kummer vnd geleide zugeben haben, vnd in dem allen alß erbgrundtherrn dero hoheit vnd herlichkeit erkandt werden, diese Vorß: dengen vnd sachen als obstehen seint also verhandelet vnd geendiget Im ihar, Monat, tag Indiction vndt tag. Regierung alß vorß: daruber auch dieß glaubwurdig offen instrument zue ewiger gedechtnuß gemacht vnd aufgericht worden ist vnnnd wandt Ich Johannes Klein von Aid auß tag. macht vnd authoritet ein offener »pprobirter Notarius bei diesem examine vnd Zeugen verhör selbst ahn vnd vbergewest, examinirt vnd verhört, darumb so hab ich dieß offen instrument daruber gemacht vnd aufgericht mit meiner eigener handt tauf vnd zuenabmen, sambt mein gewöhnlich Notariat zeichen underschrieben vnd vnderzeichnet In vnkundt der Warheit hierzu **) mit obg. Zeugen sonderlich gesucht vnd erpetten. ***)

*) Nicht deutlich geschrieben.

**) unleserlich.

***) Seitwärts am Schluß der 2. Kunde ein Notariats-Zeichen mit der Aufschrift.

Siegel des Notars
 mit Umschrift:
 Bona causa tan-
 dem triumphat.

Daß gegenwertdige Copey oder abſchrift mit
 ſeinem wahren original collationirt vnd also von
 wort zue wordt gleichlautent befunden ſeye, ſolches
 thue Ich hiemitten, ſonderlich mit meiner aigener
 handt underſchrift vnd gewöhnlich notariat bezeugen.
 Matthäuss Rahts von Setterich sacra Impli au^{te}
 Not. pub. 1630 *)

(Uuffchrift)

Copia

Instrumenti Notarialis super Examen Testium ad perpetuam Rei
 Memoriam ad Requisitionem Dⁿⁱ Hattardi a Palandt Dⁿⁱ in Syben-
 boren Dalenbroch etc et Dⁿⁱ Cracht a Milledonck Constitutorum A^o
 1568 10^a 9^{bris} interrogatorum der Hoheit und Prerogatioen von der
 Warden ſamt Bezird betr.

*) Vorletzte Ziffer nicht deutlich, vielleicht 1650 die Jahreszahl.

Nro. XXI.

jovis den 6^{ten} Aprilis 1752.

Coram

Tit: Herren Herren Frantz von Fürth so dan | Tit: Frantz Rudolph Collenbach Ihr: Churfür. Durchl zu Pfalz geheimb Rathen.

Nachdem Von beyden Resp. mittHerren vi Decreti sämtliche unthertanen zu abstattungh der Huldigungspflichten personaliter auf heute Vorbestimmet worden, undt dieselbe circa horam nonam angelanget, wurden sie auf den Gränzen mit denen im Gewehr stehenden unterthanen eingehohlet, undt biß zur Gerichts-stuben Begleithet, allwohe sie dan sambt undt sonders den Huldigungs Eydt Nach stehendet maaßen Extense außgeschwohren

Ihr sollet schwöhren einen Eydt zu Gott undt auf sein heyliges Evangelium, daß ihr die wohlgebohrne Herren Herren :Tit: Frantz von Fürth, undt | Tit: Frantz Rudolph Collenbach, Ihr: Churfür. Durchl. zu Pfalz Geheimbrathen sambt undt sonders für Herren der Herrschafft Waerden Erkennen, ihnen getrew, gehorsam, undt heldt sein, dero bestes beförderen, undt bößes warnen, soth in allem Verhalten sollet undt wollet, wie solches von Rechts- auch gewolnbeitweegen sich gebühret.

so wahr mir Gott helfe undt
sein heyliges Evangelium.

Solchem nach ist in Eodem Termino die publicirte Repartition vorgehouden worden, gleichwie das pthllum separatum weithere Nachführet.

folgendts seindt die steuerhebern zu ablegungh ihrer rechnungen Constituiret worden, undt zwaren primo loco Balthasar Pfennings welcher seine rechnungh pro Anno 1744 annoch abzulegen hatt - obzwaren nun derselbe keine ordentliche Rechnungh, sondern bloß allem die Quittantzien undt Hebzettulen produciret, so ist ein-so-andres provisionaliter gegeneinander Concordiret undt befunden worden, daß rechner mehr pro Dieto Anno 1744 Empfangen alß außgegeben ad. 4. rl. 60 alb. 9. htr. Woben jedoch Rechner sich reserviret undt resp. ihme aufgegeben worden, eine förmlich Eingerichtete rechnungh in proxima judica Benzubringen, umb alßdan zu recessiren, wie auch allenfalls seine Restanten zu liquidiren.

Hernefft hatt Matthias Dreessen alß Steuerheber pro 1745 seine rechnungh una cum justificatorialibus übergeben, welche abgelesen, undt gemäß Calculi sich ergeben hatt, daß Rechner mehr Empfangen alß außgeben ad. 23. rhtr. 26. alb. 3½ htr, undt seindt die jus-

tificatoriale eingezogen, wonecht so dan die rechnungh unterschrieben worden.

So dan producirte steuerheber Matthias Dreessen die pro Anno 1746 geführte fernere rechnungh, welche sambt denen justificatorialibus Verlesen, Examiniret, undt Befunden worden, daß derselbe pro hoc Anno mehr Empfangen dan außgegeben 84 rhtlr. 6. alb. woben rechner reservirat, Listam seiner ohnbehbringlichen restanten annoch proxima juridica zu produciren undt seindt hierab die justificatoriale, wie ab ante, eingezogen worden.

Gleichwie nun Matthias Gotzen pro Anno 1747. so dan Balthasar pfennings usq. ad Annum 1752. die rechnungh annoch abzulegen hatt, alß ist denselben außgegeben worden ihre rechnungen von jahr zu jahr ordentlich eingerichteter in proxima fürzubringen.

Ex post haben anwesende resp. mittherren statt des lezt verstorbenen scheffen Buttgenbach, den Ehrsamten Wilhelmen Carduck zu hiesigem gerichtsscheffen Ernennet, auch nach dießfallß in manus außgeschworenen Endes zum gericht auß- undt- ahngenohten, undt jnstalliret.

Weithers ist von gedachten ahnwesenden Herren der biß dahin in functione gestandene gerichtss-Vott Wilhelm Reyssen ad liberam Revocationem jedoch Confirmiret, so dan unter diesem Vorbehalt zum gewöhnlichen Nydt, mit der außtrücklichen wahrnungh belassen worden, daß in Vorfallenden Executionsfachen sein Amt undt auftracht geziemend Vollstrecken, und sich keines weghs darin Verhinderen lassen wolle.

Nachdemahlen auch ins besonder klagbahr Vorkommen, waßgestalten durch deme, daß der Nachbahr-weegh zwischen Waerden undt Lürcken nach Laurensbergh zu gehendt wegen ahn behden seithen allzukoch befindtlichen Kliffs, undt daher Entstehender ohnbrauchbahrseith, allen Vorüberfahrenden ahnlaaß gegeben, hin undt wider zur seithen durch die felder zu fahren, undt das eingefäetes fast Böllig zu zernichten, eine ohnumbgängliche Notwendigseith seye, sothane allzuhohe Kliffen, an behden seithen zur ganzer Nachbahrtschafts bequemlicheith, undt der ahnziehenden beErbten eigenem Nutzen, einzustechen undt abzugraben, alß ist von ahnwesenden Herren eigens befohlen worden daß sothane einstech- undt abgrabungh bey erst bequem- undt trockenem wetter durch gemeine herrschaftliche Diensten, welche solchen Endes alsdan unter 3. goldtgl. straf außzubietthen, würcklich Verriichtet undt hierzu von gerichtss-wegen alle Vorkehr undt handhabungh angefehret werden solle,

So dan Erschiehne Citatione previa Gerard Carduc, undt wurde befraget, wie es sich in obßicht des, vor wenigen jahren auß der Herrschaft Weisweiler bey Nächtlicher weile entkommenen und ahn sein

Cardus-hausthür ex post sich gefundenen, von dem hieselbst Bergledeten juben Marcks Levy, durch einen juben zu Weisweiler ahnhandelt, oder ahngetauschten pferdes sich zugetragen, ob er zu felder gewaltfamer abduction, undt violirung des weisweilerisch Territorii durch sich selbst oder andere p indirectum Cooperiret, oder auch gewuß habe, daß dieses pferdt dem juben zu Weisweiler Verkauft undt austendig gewesen seye,

Respondet Citatus, daß Er zu sothaner nachhero Verlauthen abduction einig geringste ahnlaß gegeben, noch wißenschaft getragen, Vieltweniger von des pferdes anderwerthlichem Verkauf oder austausch nachricht gehabt habe, undt also ahn etwa beschebener violation des weisweilerischen Territorii keinerley weiße theil genohmen, oder ihme einfallen möchte, dergleichen ohnerlaubte Thathandlung durch andere Vieltweniger durch sich zu verahnlaffen.

Offerirend diese seine Erklärung toties quoties mittelß leiblichen Eydeß zu bekräftigen,

Solche Nun aber dem Citato Super perjurio Nachrückambt von amtswegen zugeredet worden, undt so Vielt zu Vermerken gewesen, daß derselbe über dersachen Verhalt haesitirte, ist demselben wohl meinentlich angerathen worden, ein Deprecations memoriale ahn den Herren grafen von Hatzfeldts Excellenz unter der berehngung aufstellen zu lassen, daß psalß seiner seiths bey diesem Vorfall Di v indirecte einiger mißverstandt verahnlafet sein möchte, solches in gnedten Nachgesehen werden wolte, welches memoriale dan Herr geheimt Rath Collenbach mit seinem Vorworth bestens zu begleitben übernehmen

Unnch ist Nebenliegende politische Verordnungh die Viehe-Triß undt andere puncten Betreff. De 7^{ma} X^{bria} 1748. mit darunter fernet beliebten Zusätzen Renoviret, undt dem Gericht zur Nachachtung hinterlassen worden.

pro Extractu prothocolli

F: W: D. Crane ppia.

(Aufschrift)

Extractus Protocolli der im Jahr 1752 zur Warden geschenecker Puldigung der zeitlichen Herren daselbst sambt Rechnungsablage undt übrigen bey der gelegenheit daselbst gethanen Verrichtungen.

Nro. XXII.

In nahmen der allerheiligster Dreyfaltigkeit Amen.

Ich Anna Borden wittib Furdt Schultzeßinne zu Gulich, ihu betrachtung aller menschen sterblicher natur, vndt daß ich so wol als andere menschen dem zeitlichen Töhdtt vnderworffen bin, also daß nicht gewissers als der Thödt, aber die Zeit vndt stundt desselben mir unbewuß, vnd vnicher, deroweg bei meinem noch Gottlob gewönllichen quitten verstandt, ahn leib, sinnen vnd gemuth, Thue kund vnd erkäre hiemitt, daß Ich vber alles, was mich, auch mir ahn vndt zugehörich Ist, betrifft, meinen lezten vndt endtlichen willen vndt Testament hiemit zuuerordnen vndt zu machen eigentlich besinnet vndt gemeint bin, wie daß nach ordnung der Rechten, vndt sonderlich vermug furstlicher Gulischer reformation vndt Rechts ordnung ahm besten vndt bestendigsten geschehen soll, kan oder mag, vndt Ich dasselbe nach quitten reiffen wollgehabten bedenken vndt vor Raht auß eigenen freyen willen vngezwungen, vngetreung noch auch mit keinerley argelift oder bedröchlicheitt darzu gefhurtt also zu thuen vndt Inß werd zustellen bedacht vndt bei mir entschlossen hab.

Ich welcher meinung anfenglich vndt zum eirsten, so woll jeho, als auch ihu allerfrist meines lebens, vndt sonderlich zu dero Zeit, wan Ich durch zeitlichen Tödt, auß diese erdischen Jammerthall hinscheiden vndt zur Seelen werde, Ich solche meine seel Gott dem allmechtigen durch daß verdienst seines einhigen sohns, vnserer aller erlöfers vndt seligmachers Jesu Christi zum ewigem leben vndt freuden, sein Gottlich angesicht zu schaun vndt zu erkennen : darzu der allmechtig Guttiger Gott sein Göttliche gnadt vndt barmherzigkeit mir zuuerleben gebetten seye : beuohlen vndt mein leichnamb Christlichem Catholischem brauch nach ihu die Collegiat Kirch vnser lieber Frawen hieselbst zu Gulich beineben meinem lieben haußherren saelig mit haltung etlicher Seelmessen, ehelich zur erden zubestatten auch auff den Tag meiner begrebnuß vor vndt nach zwölff malder Roggen uerbinger massen den Armen außzuspenden begehrt haben wolle.

Zum zweiten wol Ich alle vermächnuß vndt geschefften, die Ich vor diesem in eingerley manier gemacht vndt verordnet haben möegt, und diesem meinem lezten willen zu widder weren, auffgehoben, widder ruffen, vndt allerdings abgethan haben, also daß deßfals anders nitt, dan ihu diesem meinem testament begrieffen vor meinen lezten vndt entlichen willen gehalten vndt geachtet werden solle.

Zum dritten gebe Ich meiner Geistlichen lieben Nichten zu St. Annen Cloister zu Aachen Priorischen Ihr Ubelheiten Furdvndt

Catharinen Elisabethen Grunskildtt ein hondert Reichthlr dieser gestalt iedoch, daß dieselbe beide Geistliche Nichten von solche ein hondert Reichthlr, welche auff ländtlichen Interess außgelagt werden sollen, Jährlich die penssionen zu ihren Geistlichen leben und underhalt gebrauchten vndt genießen, nach deren absterben aber die pension, dauon die meiner zweier Kinder Agneßen vndt Pieteren Kinder also meine Endelen oder vrendelen, welche sich zum Geistlichen Standt zu St. Annen Cloister nach Nächen begeben mögten, oder dabe mir deren keine darzu durch Gottes segen sich einstellen wurden, Alßdan meine oder meines haubherren seligen Geistlichen verwandten dafelbst solche Jährliche pension von den 100 Reichthlr ihres gefallens einnehmen, gebrauchten vnd täglich gebett vor meine Seel zu Gott dem Allmächtig. thuen, zum pfall aber keine von solchen meinen Endelen oder vrendelen weren, welche sich zum Geistlichen Standt nach genennetem St. Annen Cloister begeben vnd Geistlich werden, soll mitler zeit daß Cloister die Jährliche pension gniesen, auch endtlich dabe keine von solche verwandten mehr vorhanden die zum Cloister geistlich zu sein kommen würden, soll daß Capitall dem Cloister heimfallen vnd gegeben sein, meiner dargegen in ihrem des ganzen Conuentes täglichen gebett vor meine seel zu gedencken.

Zum vierten gebe vndt verordne Ich zwey hondert Reichthlr oder die rechte werth daruon ihm vorgemelter Collegiat Kirchen vier lieben frawen allhie zu Gulich wöchentlich ahn dem von mir vndt meinen Kinderen selig verordneten vndt auffgerichteten neuen Altar ein seelmess zu lesen, dergestalt, daß meine rechte Erben vndt nachsolgere die zweihondert Reichthlr ahn gutte sicherdrtter gegen Jährlich Interesse ahnlagen vndt die pension demselben, so den dienst thuen solle vberwießen vndt handtreichen lassen, vndt soll sonsten der geistlicher, welcher den wöchentlichen dienst verrichtett von meinen Erben ahngewiesen werden, auff welche Zeit vndt Tag vor mir, auch vor meinen abgestorbenen v. haubherren Elteren vndt Kinderen mitt gewöhnlichen vndt behurlichen Ceremonien die wöchentliche eine Seelmess halten solle.

Zum fünfften gebe verordne Ich, daß die allhie zue Gulich ibn meine bewöbubehausung in Saletz vorhandene große Tafel oder Altar des h. Crucifix ihn die Kirch zu Gschweiler auff St. Annen Altar dafelbst gefakt, vndt ahn solchem Altar gleichfals wöchentlich ein Mess gelesen werden solle: dertelb aber so die seelmessen halten würde, soll von ein hondert gg., welche meine Erben auch anzulagen, die Jährliche pension gniesen.

Zum Sechsten dem nach durch Gottes segen meiner noch nachlebender Mitt Arnoldten Tufel Vogten zu Gulich vndt Dalen verberathe Tochter Agneß Fuerdt mitt zweien nachlebenden Kinderen begnadett, vndt ferner damitten versehen werden mögten, vndt dan

Jehogerte meine Tochter Agneef nicht allein Zeit ihres Lebens vnd meines gefallens mir Jederzeit trew: vnd gehorsamblich, wie einem Kindt gegen seine Elteren gebuert tag vndt nacht sonderlich gebieht vndt auffgewardertt, wie nach deren kindtlich affection gegen mich taglich mehr erspuer vnd vernehme, sondern auch mein Eithumb Arnoldt Duffell, vndt Tochter Agneef Fuert mir zu sonderlichen tröst vnd gefallen den Vogttdienst des quitten Rhentbaren amts Bruiden verlaßen, vnd daß möghsalig amt Gulich hingegen ahngenommen, dadurch dan Ihnen nicht geringer schadt vndt andere vngelegenheiten vberkommen, daß daher derselben Tochter Agneesen Fuerdtt mitt Ehegn. Arnoldten Deuffel albereidt geziltten vnd ferner noch zielenden mit ihnen beiden Ehelichen Kinderen meine lieben Endelen auß sonderlicher Mnnuttlichen liebten vnd zuneigung mitt alsolchen meinen gueteren, die Ich ihn meinem völligen Eigenthumb vnd darüber zu schalten vnd zu walten, dieselbe zu behalten oder nach meinem wollgefallen zu veralieniren vnd zuverlassen vollkomene macht vndt gewalt habe zu begeben vnd zu besorgen, also Ihn Krafft dieses meines leßten willens vndt testaments verordtne legire vnd gebe ermelten meinen von meinem Eithumb Arnolden Deuffel vndt Tochter Agneessen Fuerdt von denselben beiden Ehelich zilten Kinderen, welche ihn zeit meines todtlichen Abcheidens ihm Leben sein, oder folgents noch von beiden gezilt werden mogten oder waß deren alß dan verheyracht, vndt mitt Tödt abgangen weren, derselben eheliche geziltten Kinderen, dabe deren einig nachgelassen vndt noch ihm leben vorhanden alle ihnn meinem wittibstandt abgegulten vndt bezalten Erbgueteren, alß die von dem Neffen Conraden von Huchelhoffen Burgermeister zu Sittardt gekofte oder beschutte alhie ihm gulicher feilbt gelegene etliche morgentlands vndt benden, wie dan mein Eithumb Arnoldt Deuffel vndt Tochter Agneef furdtt daran geerbt worden, Item daß von Arnoldt Meyen vndt Tribnen Gheleuthen zue Schweiler gekaufter hauß beneben meiner Elterlich Behaung daselbsten gelegen, Item die von h. Kalenberg gekaufte vmb Gulich gelege Erbschafft, wie die Erbung solches außwiesett. Item vermogen brieff vnd siegell bei Johanne Göheman stehende vierhundert Rhichsthlr. vndt zwei hondert Konigs thlr. Item Einhondert Rhichsthlr bei hr Arnoldt von Randenrät. Item bey Godefrid Gichenbrucher zu Bröchelen funff hondert Rhichsthlr. Item zweihundert Rhichsthlr bei Pieteren Vecher zu Dalen. Item bey Cursten Lups zu Flueric*) vierhundert Rhichsthlr. Item vierhundert Rhichsthlr bei Johanne Vogelvang zu hödtorff, Noch zwei tausent Rhichsthlr bei dem h. zu Schweinheim vermög brieff vnd Siegell außstehend, fort andere Erb vndt loßbahre rhenten pandschafften, so ihn

* Flueric (Floueric) ist ein Dorf bei Weisenkirchen. Der Anfangsbuchstabe des Namens ist in der Urkunde undeutlich. Es könnte auch „Floueric“ gelesen werden.

brieff vnd Siegell, als handtschriftlichen obligationen, auch bartschaften ahn gereidtem gelt, Item die mir noch außstehende Jahrliche Renten und schulden, ahn fruchten als gelt, nichts dauon ab noch außgeschaiden, was Ich dessen alles entwidder albereit, wie vorgzt habe, verfallen, oder noch erspahren, erfallen, erlangen vnd erwerben mag, vndt bei Zeit meines tödtlichen abfals nach mich verlassen werde, vnder sich vermög der Recht ob angedeuter gelegenheit noch ernent, meine Endelen meines Githumbs Arnoldts Deuffel vndt Tochter Agneessen Fuerdt Chelige Kinder, wan sey zu ihrem Alter, bestetnuß, oder geistlichen standt kommen würden ihn die heubter, oder dabe deren einige todts verfahren vnd Kinderen nachgelassen hetten ihn die stemmen biß dahin aber die abnutzung von solchen queteren Jeshgten Endelen wider abngelagt werden sollen, Jedoch daß dieselbe Endelen meines Jeshgten Githumbs vnd dochter Kinder die vorhere gesetzte geistliche legata daruffen allein verrichten vndt quitiren sollen.

Zum siebenden gebe vnd besetze meinen Kinderen vnd Endelen als nemblich weilandt meiner Tochter Ehsabethen seeligen mitt h Johann Jnden deren Rechten Lt. Scheffen des hauptgerichts Sulich, Wögten zu Rhandenrät gezilten vndt nachgelassenen beiden Kinderen Joannesen vnd Annen Catharinen, Item meinem Githumb Arnoldt Deuffell vndt Tochter Agneessen Fuerdt, vndt Sohn Pieteren Furdt, die zue meinem Leib gehörige Kleider vndt deren zubehoir, mein vbriges gulden vnd silberen geschirr vndt geschmud Leihnewähnd, vndt allerhandt haußbraht, wie daß nahmen haben, vnd vndergereitguett geachtett werden mag oder kan, nichts daruon ab noch außgeschaiten, außershalb, was daruber vorgeschriebenermassen absonderlich verordnett obgenente meine Kinder vnd Endelen ihn dreihubter also, daß meine Enkele Ls. Jndens Kinder ihn ihrer Mutter platz stehend, ein dritten theil negstgn mobilien empfangen, zutheilen durch diesen meinen letzten willen disponirt haben wolle. Jedoch mitt diesem vorbehalt, daß mein sohn Pieter, wan er seiner gelegenheit vndt standt nach verberathet würde, vnd ehre nicht meine guldene Kett vorab haben solle.

Zum achten dergestalt vndt mitt solchen meinem willen vnd meinung, daß alles sampt vnd sonders, eines sowol als ander, was Ich obgesetzter massen meinen dabei genenten Githumben Tochter Sebr. vndt Endelen gebe vnd verlasse hiemitt vnd krafft dieses zu Erb ordne vnd mache, vnd vor natur vnd gelegenheit der Erbgueter zu haben vnd zu behalten geachtett haben wolle, also daß ein Jeder sein Antheil herab seinen auß eirster Ehe gezilten Kinderen zue verlassen schuldig sein solle.

Derwegen zum Neundten, dabe eins oder mehr von meine Githumb Tochter vndt Sohn gezilten Kinderen meinen Endelen vnuerheyrathen ledigen standts, oder sonsten auch ihm Ghestandt mitt Tödt abgeben

deren antheil auff die nachlebende Ihre Schwestern vnd
vnd der abgestorbenen Eheliche Kinder vererben vnd verfallen

Zum Zehenden sollen Ermelte meine Enckelen, welche bei Zeit
ablebens verheyrathett, oder sonst zu ihrem verstendlichen
vndt vollkommenen Alter kommen sehn, ihr antheil von diesem
Ihn gegentwertigem meinem testament ihnen gegebenen vnd
a guettern, zu ihrem vollkommenem Eigenthumblichen niefung
brauch zu sich nehmen mögen, deren aber, welche alßdan noch
jährig vnd ihr verstendlich Alter nit erreicht hetten, antheill,
deren Alter, vndt darüber von mir herunder ernenten Curatoren
erfertigung einer specification Verzeichnuff oder Inventarii an-
, dasselbig allerbest, wie getrewen Eltern vndt Curatoren zu
bührt, verwahren, bei einander halten vndt verwalten die jähr-
nutzung vnd verselle zu ihrem besten Nutzen ahnwenden, vnd
inige leidige bahr pfenninge oder von abgelösten Verschreibun-
nd handtschriften vorhanden weren, dieselbe bester gestalt, zu
Interesse abnlagen, sonst zur zeit ihrer Verheyrathung alles
lassen vnd vberleibern, oder die Ihrer der vngenerter meiner
a einige zum Geistlich Standt geneigt, vnd sich darzu begeben
deste baß darzu gerathen vnd außgesteurett zu werden, beheurff-
n.

Zumassen zum Gilfften allerdings mein hoffnung vndt Zuuer-
ich erstler willen vndt meinung ist, daß mehr gesagte, mein
vnd Enckelen so well zu heyrathen alß zum Geistlichen Standt
eben andergestalt vndt manier, dan mitt mein : so fern Ich
im leben bin : vnd Jeggter meiner Eithumbe vndt Dochter,
nahe freunt vnd verwandten, wie auch Curatoren gueten Rath
rwiesen nichts anfangen oder thun würden noch sollen.

Zum zwölften dabe aber dem allem vnd alle gefaste hoffnung
uersicht sich ein oder mehr von vngenernten meinem sohn vnd
vngesammb vndt vndankbar ärglich vnd vnzimlich anders,
ergehett verhalten vnd bezeigen würden, gegen denen vnd dieselbe
deren bestrafung, wolle Ich diese meines lekten willensverord-
nuenderen, vnd dieselbe auf andere manier zu stellen mir vor-
a haben, wie auch dabe sich nach meinem tödtlichem abfall der-
vnartigkeit abn ihnnen ein oder mehr meines sohns vnd Encke-
v eruchen vnd begeben solte, auff den fall Ihren Eltern vnd
vrdneten Curatoren vndt Curatoren nach gelegenheit vnd be-
deß vbelhaltens vnd vnmannerlichkeit den oder dieselbe mitt
geburlicher obrigkeit mittheilig oder zumahliger entziehung
ntheils, auß dieser verrechnung zu bestraffen hiemitt vollkom-
macht vndt gewalt gegeben haben wolle.

Zum dreittziehenden ihn anderen patrimoniall Erb vndt Stockgutteren wolle Ich meine Eithumb Tochter sohn vndt Endelen nemlich wollgten Lt. Johannem Inden alß vriet ihme dauon leibzeuchtiger weiß gebühren möge sonsten dessen mitt meiner Tochter Elisabeth sel. gezilte Kinder, auch Arnolden Deuffel vnd Agneessen Feurdt Gkelere vndt Pieteren Furdts oder nach deren Tödt Ihre Eheleibliche Kinder zu meinen nachfolgeren Ernent gesetzt vnd instituirt haben, deß gutten verhoffens vndt zuuersicht, sey sollen vnd werden solche patrimonial erb vnd Stockgutter vnder sich freid: schwäger: vnd brüderlich wie es sich dan vermög der rechten vnd Gulischer ordnung nach gebühren mögte, theilen, Ihren Eheleiblichen Kinderen, meinen Endelen ihn allen vndt Jeden vorkommenden gelegenheiten vndt notturrft, wa getrewen vatter vnd mutter bei Ihren Kinderen zu thun gebührt vndt zusiehet mitt gutter trewer liebe affection vndt Zuneigung verständig vnd behulfflich sein, auch Ihre Eheleibliche Kinder, wan dieselbe ihn gebürtlicher zeit zum geistlichen oder Ehestandt sich begaben würden nach Jederen gelegenheit vnd vermügen außsteuren vndt befürderen.

Wie dan zum viertzehende zu Curatoren deren meiner edg: Endelen, alß von meinem Eithumb vndt Tochter Arnoldt Deuffel vnd Agneessen Furdten gezilten Kinderen, welche bei zeit meines abtrens noch minderjährig vndt zu ihren verstandtlichen Jahren nicht kommen were, gestalt deren so woll person mitt gutter education vndt aufricht zu Lehr vndt sonsten zu regiren vnd zuuersorgen, alß auch die Ihnen legirten gutteren zuuerwahren beheimander zu halten vndt zuuerwalten, vnd zugleich zu Executoren dieses meines leyten willens vnd Testaments, daß alles waß Ich gesetzt verordnet vnd gewilt vnuerändert zu halten, dargegen nichts gethain, sonder seines einbalt vollenzogen wurde, ernehme Ich die Edel Ehrentfest, hochgelehrte vndt woll vornehmen meine V. V. Schwäger vndt Vetteren Thomas: Deuffel der Rechten Licentiaten vndt fürstlichen Pfalk Newburgischen geheimen Rhät, auch Conraden von heudelhoffen Burgermeister vndt Scheyffen zu Sittardtt, zu meines Endelen Lt. Indens Kinder, vndt meines sohns Pieteren Furdts Curatoren. aber, den auch Ehrentlicher hochgelehrten h. Casparen Sengell der Rechten Lt. Burgermeistern der Statt vndt Scheyffen des heubtgerichts Gulich vorgeschriebene massen die denselben legirte guttere gleichfals woll zuuerwaren vndt solche zuuerwalten, dergestalt auch, da dieselbe Curatoren sampt ed: ionders ebe vndt beuor die vnderjährige zu ihrem vollkommenen alt: kommen absterben würden, daß sey andere auff Ihre plak zu ernennen macht vndt gewalt haben sollen.

Zum funfftzehenden vndt leyten Vermelde vndt erklere hiemit außtrücklich, daß Ich diese obgeschriebene Vermechnuß ihn allen Ihren

Clausulen vnd puncten vor meinen leyten willen vnd testament halte vndt erachte, vnd von Jedermahnnen darfür geachtet vndt gehalten zu werden, begere derogestalt auch, daß diese mein principal leyster willen vnd testament seye, vndt da nach dessen Verfertigung vnd beschliffung etwas einfallen vnd vorkommen würde, welches hier innen nicht außdrucklich gedacht vnd gleichwoll darüber etwas zuuerordnen nötig were, waß Ich derenthalb In form der Codicillen oder sonst vor ein zusatz oder addition zu diesem testament verordnen vnd disponiren mögte, daß solches eben so wol als diß testament krafft vndt macht haben, vnd gleich demselben fast vndt stet gehalten werden solle, zu vrkundt vnd bezeugung auch bester statt vnd bestendigkeit dieses alles hab Ich diß mein testament mitt eigener handt vnderscrieben, vnd meines vatteren seelig grosses Sigell darunden aufgetruet auch zugemacht vnd verschlossen In meinung dasselbe glaubwürdigen herren Notarien vndt gezeugen vorzubringen, daß eß mein leyster will vnd testament sey zu erkleren vnd daß sey mir ihre zeugnuß vnd bekenntnuß In bester Form vndt manier rechtens darüber geben vndt mittheilen wollen mitt vleiß sonderlich zu begehren.

Anna Borken wittib surdt

Von der Umschrift des Siegels sind noch zu erkennen die Worte:
Thomas Borken zu Eschweller.

Anno 1637 den 26 tag monats Augusti, deß nachts, zwischenn zwey vnd dreie vhren, vngesehr hat die Edle, vilehr: vnd tugentreiche Anna Borken, Wittib surdt, alte Schutteißinne zu Gulich, annoch ganz gueten verstandts, gegenwertige Ihre disposition, vnd vermachnuß In gegenwart, der würdig, hoch: vnd wolgelehrter Herren Dominorum Remboldi Merx Sacellani, Hilgeri Gabriellis Vicarji zu Gulich, Bernardi Büschoffs Medicinæ Doctoris, vnd Johannen Meusers von Patteren, als sonderlich her zu erbettener gezeugen nit allein rundtlich ratificirt, sondern auch alle, darin begriffene Posten, Impfall Gott Allmechtig vber sie gebietenn wurde, würcklich, vnd daß dieselb Ihre Disposition Ihre endtliche meinung, vnd will sein expressis verbis, mit darreichung dero Richter handt zuuolziehen begert, beschehen wie ob., binnen Gulich In wolgr testatrici wohnbehausung, vf dero Cammern vber dem Salett vnd weil vorgr mitzeug Johan Meuser Schreibens, vnd lesens vnerfahren hat besageter herr Sacellanus dieser In deßen nahmen zugleich vnderscrieben.

Ad requisitionem Petri Sturm Notarii public Et approbat subscripsit
Remboldus Merx Sacellan
Hilgerus Gabriellis Vicarius
Bernard Büschoff Med. Doct.
Ad instantiam Nepotis mei Joannis Muser
Ego Remboldus Merx subscripsi.

Vor den Unterschriften dasselbe Siegel wie dasjenige, welches sich unter der Unterschrift der Cestratrig befindet. Die Umschrift: **Thomas Borken Vogt zu Eschweller** ist ganz erhalten.

Anno ttausent sechsßhundert dreißig sieben den Neun vnd zwanzigsten Nouembris zwischen elf vnd zwolff vhren vormittag Ist dieß Testament in vnser zu Endtbenenten Executoren nemlich herrn licentiae Johan von Znden herrn Arnoldten Duffel vnd seiner haußfraw auch herrn Peteren fuerdt beisein im sterbhauß eröffnet vnd abgelesen worden

Thomas Duffel

Conradt Ben Guidelbauer.

Ich Hilgerus Gabrielis Vicarius B. Mariae virginis zu Gulich thue kundt vndt bezeuge hiemit, daß weisandt die vielehr: vnd thugentreiche Anna Boreken wittib furdt alte Schultzeßinne zu gemelten Gulich mich vor vier tagen ahn negstlitten Mittwoch den 2i dieses monath Augusti deß nachmittags vmb trint vier vhren, alß sie selbigen tags deß morgens mir alß ihrem Beichtsvatter andechtig gebedacht: vnd communicirt. vnd sich also vorhero mit Gott dem allmechtigen woluereinigt, mich widerumb zu sich fordern lassen, vnd auß der Cammer vber dem fallet ihn wolg frawen wittiben behausung auß dem bet zwar frank liegendt, iedoch ganz gueten Verstandts vnd volliger sprache, mit gedechtnuß, wollbedachtem gemuth, mir angezeigt, waß maßen sie die fraw wittib furdt sählig vorhabens were, ihr vorlangt beschriebenes testament vndt leyten willen durch mich, alß ihrem Beichtsvatter abschreiben vnd solches demnegst wie sich gebührt bekräftigen zu lassen, innassen dieselb darauf daß concipirtes testament auß ihren henden mir gelieffertt, gestradß auch in mehr wolgr frawe wittibe sählichen behausung von mir mundirt vnd abgeschrieben, demnegst aber solches mundirtes testament folgentß ihro der wittiben furdt vorbracht vnd dabei von mir vermeldet worden, ob derselben gefellig daß daß von mir beschriebenes testament Ihro vorlesen solte, vnd es zwar sie testatrix anfangs gemeint solches nicht nöttig zu sein, mit den anzeigen, daß Ihro der wittib sählig der einhalt genugsamb bewußt, was darinnen begriffen vnd geschrieben were, so hatt doch erstgemelte testatrix wittib furdt auch gleichwol gewillt vndt zugelassen. daß derselben von mir daß ihns rein beschriebenes testament vom anfang biß zum endt von wort zu wort vorgelesen, vnd wie Ich den post vber die ihrer tochter Agneß furdt mit ihrem enthumb Arnoldt Duffel vogten gezielten Kinder beschene legata abgelesen, hat die testatrix diese wort geredt, Ich muß dasselbe darumb den Jenigen geben, die mir große trew gethan vnd mir Jeder zeit beigestanden haben; Endtlich hat die testatrix wittib furdt sählig ihn meiner gegenwahrt daß von mir geschriebenes testament mit eigener handt vnderscrieben, innassen auch in meiner praesents dasselbe testament versiegelt vnd verschlossen, auch den darzu erpctenen H. H. Notarien vnd gezeugen, wie daß a tergo daß testamentß von Notarien geschrie-

enen actu vnd gezeugen vnderſchrift, auswieſſet von der wittiben
 irbt ſählig vorbracht worden: daß ſolches alſo vor mir ergangen
 nd geſchehen, daſſelbe bezeuge mit dieſer meiner eigener handt vnd
 nderſchrift, vnd dabey meinem aufgetrucktem pittſchafft, geſchrieben
 1 Gulich ahm leßten Auguſti Anno Ein thauſendt ſechßhondert
 eben vnd dreiffig.



Hilgerus Gabrielis
 Vicarius Eccle Jul.

(Aufſchrift.)

Testamentum Annae Borcken viduae
 icti de Fürth de 26^{te} aug 1637.

Nro. XXIII.

Rechnung waß meine Liebe haußstraw Agnes Furd, wegen Ibrer
22. Bruder, Schwester Sehligen Kinder vnd ihrer selbstn auß der
von weilandt der geliebsten altmutter sähligen legirten ihairlichen
renthen empfangen, vund hingegen verlacht vund außgegeben.

Am 7. nouemb. A^o 1630 hat meine liebe haußstraw Agne
Furd in beuweisen ihrer herzlieber Mutter Ohmen Johannem Brewer,
vund Bruderen Et.: Inden waß vor solchem dato eingehnomen vnd
hinweder außgeben, verlacht, berechnet, wie die Vnterscriebene re-
chnung außweisset, also wirdt vorerst specificirt, waß folgeng an frü-
ten empfangen,

Fruchten empfang.

Bei der an vorgemelttem 7. 9^{ten} 1630. gehaltener abrechnung
befindt sich daß allein an roggem auffm Soller im Wolff vbrig 4^{er}
mlr. 1. Sumberen, wie auch ein alter rest ad — 7 mlr. 2. Sumberen,
nach abzugh Muißbiß, vund Schrimptorn, weisen es anno 1626 vund
1627 geliefert, vund wie vntengemelt in Julio 1632, erst verkauft,
auch auß Zuffer Merschen behaußungh auff deß Meßenmachers Soller
vnd dauon in dem Wolff ins verwahr bracht worden, hat sich befunden
bei den vmbmeßen 40 mld. 1. Sumb. roggem zusammen Roding maßen.

Nun ist vorerst gesaht waß von huppelrhaedt, vnd darnach waß
von albert Voess vor vund nach an fruchten geliefert vund verkaufft
worden,

Anno 1630. 20. Nouemb. hat der halsman zu Huppelrhaedt
geliefert — 20 mlr. Roggen Rodinger maßen, Anno 1630. ahm 21.
Nouemb. lieffert der halsman zu Huppelrhaedt — 21 mltr. roggem.

Anno 1630. ahm 21. Nouemb. lieffert der halsman zu Huppel-
rhaedt — 21 mlr. roggem,

Anno 1632. den 5. Januarii lieffert der halsman zu Huppel-
rhaedt — 15. malter, — 18 Sumb. roggem,

An weizen — 24. Sumberen,

Den 7. Januarii 1632. lieffert der halsman zu Huppelrhaedt
— 5. mld. 17 Sumb. roggem,

Anno 1632. den 8. Aprilis liefert der Halsman zu Huppel-
rhaedt — 5. malter 5. Sumb. 3 f. roggem,

am 30. Junii 1633 liefert der halsman zu Huppelrhaedt —
15. mltr. 9 ½ Sumb. Gersten,

am 30. Junii selbigen ihairs lieffert ich gemelter halsman zu
Huppelrhaedt — 5. mltr. weizen, weniger die zumaß.

Folgt waß Albert von Durweiß vor vund nach geliefert
vund verkaufft worden,

Anno 1630. ahm 19. Decemb. nach Guilich geliefert Albert

Boeß zu Durweiß, an roggen — 9 mlr. 8 firthell aldenhouener maßen,
Eodem die an weißen derselb 7. mlr. 3. firthell aldenhouener maßen,
Noch selbigen tags an Gersten derselb geliefert — 7. mlr.

5 firthell aldenhouener maßen,

Anno 1631. ahm 12. Januarii Albert Boeß liefert an roggen
— 13. malter, — 5. firthell deurender maßen,

In selbigen Monat geliefert — 8. deurender malter, Spelßen
an Caspyren Märkens,

Anno 1632. 1. martii liefert alter halßman Theiß Brewer —
12. malter — 4. Sumb. Gersten deurender maßen,

Item hat derselb geliefert — 8. mlr. 1. Sumb. Gersten deu-
render maßen,

Item 14. mlr. 1. Sumb. Spelßen geliefert deurender maßen,

Item 16. mlr. — 3. Sumb. roggen deurender maßen,

Anno 1632. ahm 19. Julii liefert Albert Boeß Steintgen Mär-
kens — 9. malter roggen deurender maßen ist bei dem Verkauffen
— 1. Sumb. Roggen weniger gewesen,

Selbigen tags liefert Albert Boeß an weißen — 4. mld. —
1 Sumb. deurender maßen,

Noch selbigen tags an Gersten gemelter Albert Boeß geliefert
— 8 mlr. deurender maßen,

Item selbigen tags gemelter Albert Boeß an Spelßen — 6 ½
mlr. deurender maßen,

Anno 1632. liefert Albert Boeß ferner vß dieses ihairs pfach
— 22 mlr. 2. Sumb. roggen, Aldenhouener maßen, welche im Über-
messen befunden — 16 mlr. 2. Sumb. deurender maßen,

Demalen an Spelßen — 8. mlr. weniger 3. f. Aldenhouener
maßen, so im Verkauf, oder Übermessen an spelßen 8. mlr. 7. f. deu-
render maßen,

Item an Gersten — 7. mlr. 1. Sumb. Aldenhouener maßen,
so deurender maßen gewesen 5 mlr. 5 ½ firthell,

Weißen — 8. mlr. 1. Sumb. Aldenhouener maßen so im Ver-
kauffen allein befunden — 8. mlr. deurender maßen.

Anno 1634. am 2. martii hat Albert auf Eschweiler Steintgen
geliefert 26 mlr. 5 firthel roggen, Aldenhouener maßen, befunden
20 mlr. 7. f. deurender maßen,

An weißen 7. malter Aldenhouener maßen, im Übermessen be-
funden — 5 malter deurender maßen, wie Junter willem Burßgen *)
welcher diese fruchten gekauft referirt, Steintgen Märkens aber da
Contrarium Justiniren wollen, daß sich — 5 ½ mlr. weißen befunden
haben sollte,

*) nicht deutlich zu lesen.

An Gersten geliefert — 7½ mlr. Aldenhouener maßen be
den 5. mlr. 4. Sumb. 11 f. deurender maßen,

An Spelzen, 5. mlr. Aldenhouener maßen, befunden 4.
1. Sumb. 2. f. deurender maßen,

An Haber — 7. mlr. Aldenhouener maßen befunden 6 m
deurender maßen,

Verzeichnuß waß auß dießen Fruchten weg geleihnet,
in granis verthan worden,

Anno 1631. am 6. Junii Alberten Voß ein mlr. roggen
leihnet deurender maßen,

Eodem die vor die armen nach Eschweiler geschickt 1 mlr
Sumb. roggen deurender maßen,

Als der Bruder Thomas Fürdt selig begraben zu Esch
verbaßen laßen — 3 deurender mlr. roggen,

Belanft sich also wan abgezogen waß negst vorg
vnd in granis außgemessen worden, voriger specifi
fruchtenlieferung.

| | | |
|-----|--|--|
| ahn | | Roggen Robinger maßen — 121. mlr. 2. Sumb. 1. f. |
| | | Roggen deurender maßen — 33 mlr. 3 Sumb. 3 f. |
| | | Roggen Aldenhouener maßen — 57 mld. 4 Sumb. 3 f thun — 46. mlr. 1. Sumb. 3. f. deurender maßen. |

| | | |
|-----|--|---|
| ahn | | Weiß robinger maßen — 9 mlr. 2. Sumb. 1. f. * |
| | | Weiß deurender maßen — 4 mld. 1. Sumb. |
| | | Weiß Aldenhouener maßen — 22 mld. 1. Sumb. 3. f thun an deurender maßen, 17 mld. 4. Sumb. 11 f. 1. mit |

| | | |
|-----|--|---|
| ahn | | Gerst robinger maßen — 15 mld. 9½ Sumb. |
| | | Gerst deurender maßen — 29 mlr. |
| | | Gerst Aldenhouener maßen — 21 mld. 4. Sumb. 3 f. so thun deurender maßen — 17 mlr. 2. Sumb. 3 f. |

| | | |
|-----|--|--|
| ahn | | Spelz deurender maßen — 26½ mlr 1. Sumb. |
| | | Spelz Aldenhouener maßen — 12 mlr. 4. Sumb. 1. f. thun deurender maßen — 10 mld. 1. Sumb. 11 f. |

| | | |
|-----|--|--|
| ahn | | Habern 7. mlr. Aldenhouener maßen thun |
| | | 6. mlr. deurender maßen, |

Verzeichnuß welcher gestalt vorgesehte fruchten rthlr. all
vor vnd nach verkaufft worden,

Wie die Roggen verkauft.

Die am 12. Januarii 1631: von alberten Voß ge-
liefferte 13. mlr. Roggen deurender maßen, ist iedes mld.
ad 4. rthlr verkauft f.

53 —

Item die in Martio 1632. von den alten halßman

*) Ein nicht leserliches Wort.

riß Brewer gelieferte rogggen ad 16. mtr. 3. Sumb.
render maßen, iedes mtr. ad 10 gl. 6. alb. gerechnet f.

Die ahm 19. Julii 1632 von Alberten nach Esch-
ler gelieferte fruchten ad—9 mtr. weniger 1. Sumb.
gen deurender maßen, ist iedes malter von Steintgen
irkens verkauft ad — 16. gl. f.

43 19 —

Vor die von Albert A^o 1632 geliebte 22 mld.
Sumb. rogggen Aldenhouener maßen, sein verkauft 13.
2 Sumb. deurender maßen iedes mtr. 4. reichsthlr. f.

53 47 —

lat. 202 15 6

Die ahm 2. martij 1634 von Alberten gelieferte
hten an rogggen ad 20 mtr. 7 f. deurender maßen ist
malter Jundern Willem verkauft vor 4 reichsthlr. facit

81 29 6

Am 14. Junii 1632,, von den bei der letzter ab-
nung verpliebenen fruchten verkauft — 2 malter ro-
ger maßen, — iedes malter — 3 reichsthaler facit

6 — —

Ferner von den bei vorgemelter letzter abrechnung
Vorrhaedt verpliebenen fruchten 38. malter 1. Sumb.
gen robinger maßen ist iedes malter Anno 1632. ahm
Julii verkauft vor 4. reichsthlr. minus 6. alb: f.

149 55 —

Auf den am 20. vnnnd 21. nouemb. 1630 vom
man zu huppelrhaedt gelieferten rogggen, ist verkauft
vnnnd nach in Julio 1631. 22. mld. 3 Sumb.
gen rogggen maßen, iedes malter ad 11 ½ gl. f.

79 68 —

Anno 1632. in Julio dem pannenbeder daß korn so
ver Schullen gelegen, vnd der halsman zu huppelrhaedt
ls A^o 1630. vnd anfangs 1632. wie auch Albert Boes

19. decemb. 1630 geliefert ad 21 mld. 4 Sumb.
nger maßen, verkauft, iedes mld. 4. reichsth. minus
lb. f.

85 50 —

latus 402 46 6

Selbigen tags dem pannenbeder auß necht gemelten
hten verkauft 27 mld. rogggen robinger maßen, welches
als voriges so guet gewesen, iedes mld. 12 g. we-
r 6. alb. f.

97 48 —

6. octob. 1632. an wilhelmen ruppen 4. mtr. ro-
er maßen auß vorgemeltem rogggen, iedes mtr. ad
g. verkauft f.

12 24 —

Folgt wie der Weiß verkauft.

In Julio 1632. der am 19. decemb. 1630. von

Alberten, vnnb Von huppelrhaedt in as 1632 am 5. Januarii gelieferten weizen Ad 7. mtr. 2 ½ Sumb. robinger maßen iedes mtr. 17. gulden, verkauft f

mtr. als 5

39 18 -

Der am 19. Julii 1632. von alberten Voß gelieferter weizen 4. mtr. 1. Sumb. deurender maßen, iedes mtr. ad — 6 reichsthlr. verkauft, f

25 15

Item der von Albert Anno 1632. gelieferter weizen ad — 6 mtr. deurender maßen ist iedes mtr. ad 4. reichsthaler verkaufft worden, f.

24

lat. 198 27

Der am 2. martii 1634. von Alberten gelieferter weizen ad — 5 malter deurender maßen, iedes malter — 5 reichsthlr. f.

25 -

Der vom halzman zu Huppelrhaedt am 30. Junij 1633. gelieferter weizen ist am 20. nouemb. 1634 verkauft, daß mtr. 15. gulden, vnnb hat sich an maßen befunden — 4. mtr. 3. Sumb. robinger maßen, f

21 18

Wie die Gersten verkauft.

Anno. 1631. am Die von Alberten am 19. decemb. 24. Julii. 1630 gelieferte Gerst ad — 6. mtr. 1. f. robinger maßen, iedes mtr. ad 3. Konungsthlr. f.

19 42

Item die am 1. martii 1632. Von dem alten halzman Theiß Brewer gelieferte Gerst so sich im Verkauffen befunden ad — 12 mtr. vnnb 3. Sumb. robinger maßen, verkauft iedes malter — 3 reichsthlr. außerthalb ein malter vor — 9 gulden, verlassen thut

37 43

lat. 103 25

Item die von ieh gemelten halzman gelieferte — 8. mtr. 1. Sumb. Gersten deurender maßen iedes mtr. — 3. reichsthlr. f

24 39

Item die von Alberten am 19. Julij 1632 gelieferte Gerst — 8 mtr. deurender maßen jedes mtr. verkauft — 4 reichsthlr.

32 -

Die in anno 1632. von Alberten gelieferte Gerst ad 5. mtr. 5 ½ f. deurender maßen, iedes mtr. ist verkaufft vor — 3 reichsthlr. f.

15 ¾ -

Die von Alberten am 2. martii 1634. gelieferte Gerst 5. mtr. 4. Sumb. 11 f. iedes malter deurender maßen — 3. reichsthlr. f.

17 ½ 7

Von der von Huppelrhaedt am 30. Junii 1633. gelieferter Gersten ist verkaufft — 16. mtr. robinger

maßen, der vberrest liegt noch im Wolff, jedes mtr. verkauft ad — 8½ g. f.

lat. 181 — 6

Wie die Spelz vnnd haber verkauft.

Die am 12. Januarii 1631. durch Alberten gelieferte Spelz ad 6. malter deurender maßen ist, daß mtr. verkauft ad 2. rthlr. f.

12 — —

Die Anno 1632 in martio von dem alten halsman Theiß Brewwer gelieferte Spelz ad 14. mtr. 1. Sumb. deurender maßen ist jedes mtr. verkauft ad 2 reichsthlr.

28 31 —

Item die durch Alberten Boeß am 19. Julii 1632 gelieferte Spelz ad 6½ mtr. deurender maßen, verkauft jedes mtr. ad 3. rthlr. f.

19 39 —

Die von Alberten in anno 1632. ferner gelieferte Spelz ad 6. mld. 7. f. deurender maßen, jedes malter vor 2. reichsthlr. f.

12 64 —

Die am 2. martii 1634 von Alberten gelieferte Spelz ad 4 mtr. 1. Sumb. 2. f. deurender maßen jedes mtr. verkauft vor 2. reichsthlr. f.

8 36 —

Die in solchem dato von Alberten gelieferte haber, ist verkauft ad 6 mtr. deurender maßen jedes mld. ad 2 reichsthlr. facit

12 — —

lat. 98 14 —

Befindet sich also daß vorgelegte verkaufte

Früchten sich zusammen belauffen,

| Roggen deurender maßen — 72 mtr. 2. Sumb.

| Roggen robinger maßen — 115 mtr. 3. Sumb.

| Weiz deurender maßen — 15 mtr. 1. Sumb.

| Weiz robinger maßen — 12. mtr. 1. f.

Gerst robinger maßen — 34 mld. — 3. Sumb. 1. f.

Gerst deurender maßen — 27 mld. 7. f.

Spelz deurender maßen — 37 mld. 7 f.

Haber — 6. mld. deurender maßen.

Daß also sich zu wenig im außverkauf befindet, ist daher kommen vnnd verursacht, der pfechter zu Huppelthaedt vnnd All die Schull zu Guilich geliefert, uit alle ben, sondern auch durch die wegen verkaufter lochachtigen daten so im ihair 1632. auf

von den fruchten aber so von gemelten Huppelrhaedt in den wolff gelagt, dießer gestalt neben Maußbiß vnd schrimpf theils wegh genommen, daß zu mehrmalen von den daselbst ligenden Soldaten in die Sollern locher gemacht, vnnnd dardurch entfrembdt worden seyen, die fruchten so Albert Voetz nach Eschweiler geliefert, seindt fremden leuthen ihn Verwahr gelassen, von denselben so woll empfangen als außverkauft worden.

Diese folgende fruchten befinden sich noch in granis vnd seind nit verkauft.

Auß der am 30. Junii 1633. vom halzman zu Huppelrhaedt gelieberter Gersten, ist noch ein geringer vortrhaet im wolff vorhanden

An gemeltem 30. Junii 1633. liefert der halzman zu Huppelrhaedt — 15. mlr. 3. Sumb. rogggen so gleichfals noch vorhanden,

Anno 1633. am 25. Nouemb. liefert Gerhardt vom haw zu Huppelrhaedt nach Tih*) 47 mlr. 4. Sumb. 1 f. 3 M. rogggen so gleichfals noch im Vortrhaet.

An weizen — 7. mlr.

Gersten 3 mld.

Item waß in sine des ihairs 1634. vor vnnnd nach vom halzman zu Huppelrhaedt nach Göllich in den wolff geliefert, ist noch nit vbermessen worden,

Waß sunsten von Alberten Voetz halzman zu Durweiß vor vnnnd nach vff daß ihair 1634. vff Eschweiler geliefert solches ist gleichfals noch nit vbermessen worden,

Verzeichnuß waß der Bruder Thomas Furdts sähliger auß vorbeschriebenen verkauften fruchten, dauon er einige gelder empfangen mit eingeliefert vnnnd in seinen handen behalten,

Erstlich befindt sich daß derselb anderthalben reichsthlr. vier alb. Vor den verkauften fruchten, vnd dauon empfangenen gelderen zu wenig hiehin geliefert rthr. alb. b.:
1 43 -

Item so befindt sich daß wegen den von Theiß Brewer gelieferten rogggen, der Bruder Thomas Furdts sähliger zwaren vermuegh beken quitung die gelder volligh empfangen, vnnnd gleichwoll von denselben an Geldt zu wenig 92 gulden, 6. alb. geliefert worden, f. 28 30 -

Gleichfalls von der von ihme Brewer gelieferten vnnnd verkauften Gersten, vnnnd Spelzen zu wenig vom Bruderen sehliggen hiehin eingeliefert 32 31 -

Vnnnd mußen also diese drei posten an vorgeßter von Verkaufung der fruchten herkommener Summen abgehen, vnd also hier

*) Der erste Buchstabe des Namens nicht mit Bestimmtheit zu erkennen.

under in die ausgab bracht werden, vnnnd sich zusamen ertragt —
62 rthlr. 26. alb.

Folgt nun der geltempfangh. rthlr. alb. hlr.

Vorerst die Gelder so von vorgesehten verkauften
fruchten ingenommen worden hiehin eingebracht thun 1131 26 —

Item zu behuef deß altars vnnnd darzu gehörigen
sachen empfangen, so allhie eingebracht wirdt 400 — —

Anno 1631. am 5. Februarii liefert Anna von
Benlo nhamens Johannen Lehnen 113 — —

Den 15. Aprilis 1632. liefert Anna von Benlo
nhamens Johannen Lehnen 97 reichsthlr. vnnnd hat Mut-
ter einig fischwerck hoelen, vnnnd an dießem gelt einbehal-
ten laßen, 10 reichsthlr. 12. alb. so abgehen verpleibt 86 66 —

Anno 1631. 22. decemb. liefert Albert vockß 27 67 —

Anno 1632. am 8. Aprilis Anna von Benlo in
nhamen Johannen Lehnen geliefert 80 — —

Summa lat. 1759 3 —

Anno 1633. 19. Januarii von deß Herren Pastoris
zu Dhalen Bruder nhamens Johannen Lehnen empfangen 50 — —

Anno 1633. am 4. Februarii von verschiedenen
Burgeren zu Dhalen Nhamens Johannen Lehnen hiehin
gelagt 93 — —

Am 14. Julii 1633. liefert Johan ruten nhamens
Johan Lehnen 66 11 6

Am 1. Januarii 1634. der Herr Prior zu Bruggen
in nhamen Johannen Lehnen gelieffert 24 — —

Item Jacob Gurrenigh wegen Lehnen domalen zahlt 85 — —

Am 3. Februarii 1634. liefert Johan Lehnen 105¼ — —

Item am selbigen tagh Jan Lehnen vor den flachs
geliefert 6 — —

Summa lat. 509 70 —

Am 30. Augusti 1634. liefert Albert Vockß vff
seine schuldigkeit vermuegh gehaltenen abrechnung 98 49 6

lat. per s.

Beleufft sich also vorgesehter gelt empfang von dießer
alinge rechnungh zusamen — 2367 rthlr. 44. alb. 6 hlr.
ferner lieferungh. Am 25. Januarii 1635 lieffert Johan
Rutten nahmens Jan Lehnen sehliger erbgenahmen auf
rechnung deß schuldigen Behnden zu Breil 72 — .

Summarum der alinge lieferungh — 2439 Rthlr. — 44 alb. —

Verzeichnuß waß hingegen Meine L. hauff-
straw nach der am 8. Nouemb. 1630 gehalt

tener letzter abrechnung aufgeben vnnb ver- r16tr. alb. 1
lagen mußen,

Vor erst hiehin gesetzt die geldere welche vorgemelt, vnd der Bruder Thomas Furdts sähligiger von verlaufenen fruchten in handen behalten, belauffen 62 26 .

Item befindet sich bei ick gemelter letzter abrechnung daß meiner L. hausfrawen ihre L. L. Bruder, vnd Schwester Kinder, schuldig verpleiben — 41 g. 1. alb. Deßen feindt die von meiner L. hausfrawen Lubtwichen im wolff geleihente vnnb bei ick gemelter abrechnung pro memoria angeregte 100 thlr. ihre meiner hausfrawen allein justendigh, verpleiben also alhie einzubringen vorgemelte 41. g. 1. alb. f. 12 49 .

lat. 74 75 .

Item der alter halsman zu Sierstorf Johan Boyman die geldere herrn Copperß vor die Mutter auff Junder Randeraedts Zehenden vber zehlt vnnb dabei ihme Boyman an herrn Copperß restirende pensionen auf diesen gelberen 10 ½ reichsthaler gelehnet, welche er Boyman dem Bruderem Inden hinweder einlieberen solle, meiner L. hausfrawen aber solche noch nit zukommen, So werden dieselb alhie in die außgab gesetzt 10 39

Sa lat. 10 39

Am 8. Nouemb 1630. hat der Bruder Inden an einiche Steuerhebern von Randenraedt verwießen Meiner hausfrawen auf die auß den gelteren vorhin wegen deß vogtdienst zu Eschweiler vß die Steuern, verschossene 200 reichsthlr solche hinweder zu erlagen, inmaßen dieselbe dem Bruderem Inden vom Pfenningsmeisteren quetgemacht worden, weilen aber von den Steuerhebern mehr nit dan 110 rthlr. empfangen verpleiben daß vbrig neben den pensionen zu der Zeit gewesen 4 ½ rthlr. f. 94 39

Anno 1630. ahm 16. Nouemb. den Armen außgetheilt als wegen deß Bruderem Wilhelmuß gehaltener begengnuß 6. g. 1 66

Num. 20. Am 19. Nouemb 1630. dem offerman wegen deß Prudern Wilhelmuß sähligigen begengnuß lauth quitungß zahlt 4 3

Anno 1631. in Januario dem Bruderem Fürdt Bogten zu Eschweiler zahlt als mit dem Bruderem Inden nff den Landtttagh nach Deuren gereist geben 3 —

Anno 1631. 6. Februarii dem Bruderen Fürdt als rthlr. alb. wlr.
Scopen auff Colten gereist gethaen — 3. goltg. —
reichsthlr. 6 19 6

lat. 109 49 6

Eodem hat meine Liebe haußfraw dem Bruderen
dt vor sie einige sachen zu kauffen mitgeben — 5 goltg.
: derselb solche außgeben in seinem nutzen Werden sie
: einbracht, vnnnd thuen 5 goltg. f. 6 19 6

: 30. Am 3. Mai 1631 vor dem Bruderen Thomaßen
: vor ein kleidt zu Colten im Kayser bezahlt laut
: n quitung 65 — 67

: 40. Selbigen tags vor die kneupf vß daß kleidt verlaßt 12 — —

Noch selbigen tags vor dem Bruder Fürdt in der
: steinen Cassay ad 9 ellen außgenohmmen, iede ehl
: 7. g. thuit 19 30 —

Item demalen 2½ ehlen Swarz Toubin*) vor
: enbenden iede ehl ad 3. g. thuit 2 24 —

Item vor dem Bruderen vor eichelen an kragh auß-
: acht 1 rthlr. f. — 39 —

Item noch vor kneupf vor dem bruderen Fürdt zu
: llich verlaßt, welche an vorgesehten kneupfen ermangelt ¾ — —

Anno 1631. am 2. Julij dem Capellanen herren
: nhardten Beed vor deß Bruderen Wilhelmus sähliger
: ylineß zahlt 10 26 —

lat. 117 30 —

Anno 1631 in Julio mit Juncker Wilhelmen Burck-
: **) vor dem Bruderen Fürdt vß Duffelborff geschickt 44 — —

Anno 1631. am 11. octob. dem Bruderen Fürdt
: ligen geben als er von Mandenraedt auß Eschweiler
: ist 1 — —

Am 24. Nouemb. 1631 dem Bruderen Fürdt säh-
: n als er Nach Sittardt zu Betteren huckelhouens Loch-
: n zur hochzeit gereist, mitgeben 5 — —

Am 6. Decemb. 1631. dem Bruderen Fürdt säh-
: n vor ein pferdt geben 26 39 —

Anno 1632. 1. Februarii dem Bruder Fürdt säh-
: n gethaen ein kopfstud — 16 6

Am 19. Aprilis 1632. dem Wotten so der Bruder Fürdt
: gen bestellung eines pferdß auß Dhalen geschickt, geben — 39 —

: 50. Am 12. Aprilis 1632. h. Sengell vor die hß.
: uciner vor daß Jhair 1630. 1631. Ihr Almuß zahlt

*) Der erste Buchstabe des Wortes nicht mit Bestimmtheit zu erkennen.

**) Nicht deutlich geschrieben.

| | rthlr. alb. |
|--|------------------|
| mit 104. g. f. | 32 — |
| | <hr/> lat. 79 16 |
| Num.: 6°. Ahm 2. Augusti 1632. dem herrn Capellan wegen des Bruderen Wilhelmi Schlimeß zahlt laut quitungh Umb Selbige Zeit zu Nachen vor dem Bruderen Furdts, so derselb den h. h. Capucineren zu Gulich geben, gekauft vnser Lieben Frawen bildet vnd zwei Engelen dauor zahlt | 10 — 4 — |
| Anno 1631. ahm 6. octob. vor dem Bruderen Furdts vier hembder machen lassen, vor jedes zahlt 13 alb. thuet — 2 g. 4. alb. f. | — 52 |
| Die Kantten zu solchen hembderten ad 2. g. 4. alb. macht | — 62 |
| Vor dem Bruderen Furdts einen kragh machen lassen ad — 2 alb. 6 hlr. f. | 2 9 |
| Am 14. octob. 1632. vor dem Bruder Furdts vor verschiedene krag vnd kanten verlacht 10. g. 19. alb. | 3 25 |
| Item die finster so der Bruder Furdts fähliges auf daß Carthausß geben, kostet | 12 — |
| | <hr/> Lat. 30 70 |
| quitung Num. 7. Am 25. Nouemb. 1632 Herr St: Sengel vor die h. h. Capuciner zahlt die almuß mit — 52 g. f. | 16 — |
| Am 1. decemb. 1632 vor dem Bruderen Furdts fähliges bezahlt einich Tuch vor kregh ad 4. g 3 alb. f. | 1 21 |
| Item vor dem Bruderen Furdts fähliges verlacht, vor sein pferdt so der Ohm zu Glabbach ihme gekauft | 10 — |
| Item vor dessen kregh bezahlt zu machen | — 43 |
| N. 8. Anno 1633. h. Marx Capellanen zu Gulich vor die Meß des Bruderen Wilhelmen zahlt | 10 — |
| Eodem dem Rector die Soller hewr bezahlt mit | 3 39 |
| Item vff Aller Sehlentagh 1633. an wachßlichesteren zu Eschweiler vnnnd Guilich verthaen so bezahlt mit | 1 — |
| In nouemb. 1633. einen botten wegen der an Necklinghausen habender forderungh auf Eschweiler geschickt, dem botten geben | — 12 |
| Item einen Schlüssel vf d. briefstiftigen machen lassen | — 6 |
| | <hr/> lat. 42 43 |
| Daß Schloß im wolff machen lassen deßfals geben | — 5 |
| Item als die stiften mit dem Leinentwat auß gutbefinden des Bruderen Jnden vor dem Bruderen Peteren, vnnnd des Brudern Jnden kinder auf Dhalen gefloßet mit | |

| | rthlr. alb. hlr. |
|---|------------------|
| abın vn 1 bracht verlacht | 5 — — |
| m als 1 honstorff nach heinßberg der Conuoy auf dem ampt Randentraedt geben | 2 — — |
| m als Albert Boeß vor dem Altair den Stein Gulich geliefert domalen bezahlt mit Drindgelt hsthlr. | 6¼ — — |
| ß Vbrigh biß zu 13. rthlr. hat der Bott zu Esch- ß des Bruderen Jnden gelt verlacht wird hie ebracht ergo *) | 0 — — |
| m den Stein von deß Bruderen Wilhelmi säh- istein zu hawen zahlt | 15 — — |
| 1 Mührern welche den stein geholffen legen geben | — 24 — |
| lat. | 29 9 6 |
| Item in St. Niclas vor die Altmutter zu Gollen gulden 7 alb. 6 hlr. | 6 36 — |
| ^{10.} Anno 1630. am 15. nouemb. Meister Mat- thiæler zahlt | 25 — — |
| Am 11. decemb. 1630. Meister Mattheißen Schilderm zahlt | 50 — — |
| Den 7. 7 ^{bris.} 1632. Meister Mattheißen Schni- t laut quitungh | 8 — — |
| 15. Julij 1633. mit dem Currier allaquir zu ; altars in dem Breil geschickt | 100 — — |
| m zum Altar 2000 Zieselstein gekauft ad 16. | 41 72 — |
| 1 kalck zum beschlagen, waßertragen zu laßen laumußen f. | — 9 6 |
| 1 schwerß, vnnb eine steinmangh zahlt | — 10 — |
| m den ersten stein an dem altar zu lagen den eben muß | 1 — — |
| Den Mührer vnnb knechten den altair zu machen m zahlt 20. g. 11 alb. f. | 6 23 — |
| lat. | 201 72 6 |
| 7. Januarii 1634 dem herren Sengell vor die iner erlagen laßen — 52 g. f. | 16 — — |
| befindt sich funsten daß der Bruder Thomas liger als er in Martio 1632 zu Gollen gewesen, Mutter demselben einigh gelt vor laden geben; vor andere sachen, zu der Zeit mehr zum kleid außgenohmmen, vnd sich in der Rechnung be- he die Mutter nit zahlt belausßen außerthalb cht deutlich geschrieben. | |

waß deßen noch mehr im Breill deß Bruderen halber zu zahlen stehen magh vnd die rechnung dauon noch nit eingeliefert, beleuft sich alhie — 43. rthlr. 29. alb. rthlr. alb. 43 29

Am 3. Februarii 1634. Johan Lehnen vor die Mägd die den flachs rein machen, vor Brandgelt geben 2 —

Item noch schickt einen Bettul Jan Muß zu Colten im Breill daß der Bruder Thomas Furdts sählinger von seiden strumpffen vnd gulden sandten noch schuldhig 13 22

lat. 74 51 -

Item hat der Bruder Thomas Furdts sählinger den Scheffen vndd Geschworen zu Eschweiler am 11. Nouemb. 1630 auf dem von der verkaufften fruchten von meiner v. haußfrawen empfangenen gelberen, geleihtet vermuegh recognition dauon kein pension bezahlt 100 — -

Weilen ihr: Fr. Dhlit gnedigt befohlen von Eschweiler wegen deß Bruderen sählingen auff die noch schuldhige Junger gesellen, vndd schüßen taggelber die schuldhigkeit vnter pfoen 50 goltg. zu bezahlen, hat man vor erst verschossen, wie Secretarien Rhoden schreiben vom 7. octob. 1634: außweisset 50 —

lat. 150 —

Item mit Ludtwicken im wolf die Sollerhewr abgerechnet, ihairlich 6 rthlr. Colnisch thut von der Zeit leh gehaltenen Abrechnung von dem ihair 1630 auf Christmefß verfallen, 1631. 1632. 1633. vnd 1634. also funff ihair f. 20 —

lat. per s.

Belauft sich alsot nach vorgesehte außgab, zusammen — 940 reichsthlr. 66. alb. 9 hlr.

Anno 1635. am 12. Februarii diese abrechnungh wie vorge abgelacht, dabei ein andere rechnungh einbracht worden, der te welche ich Arnoldt Düssel wegen deß Brudern Thomas Furdts v zu Eschweiler sählinger begrebniß, vndd sunsten wegen efferung toedß vor, vndd nach verlacht, welche sich zusammen belauft drei dert achtzig vier reichsthlr. drei vnd drißig alb. zwei hlr. also 1 außgab zu den vorgeantanten außgaben ad — 940 reichsthlr. 66 9 hlr. gefakt thut zusammen — 1325. reichsthlr. 61. alb. welche den empfangenen einbrachten — 2499 — reichsthlr. 44. alb. 6 abgezogen, verpleibt man auß dieser rechnungh noch an gelt sch ein tausend, ein hondert dreizehn reichsthlr. ein vndd sechßig

c. also gesehen zu Guilich wie oben in bei weßen h. h. Lin-
n Inden, Sengell, als der Vnter ihairigen Curatoren vnd
ogt zu Gladbach Johannen Brewer in Vrklundt dießer Vnter-

Johan Brewer

Casp: Sengell

Johan: von Inden

Arn Dußel

Petrus Furdts.

(Aufschrift.)

Original Underscriebene Rechnung was hie Schwester Agnes
om 7 — 9^{bris} 1630 wegen der Altmutter sehligen Verrechnung
men vnd widder ausgeben.

am 27. Januarii 1635.

Nro. XXIV.

In Gottes Nahmen Amen; Kundt vund zu wissen sey Jetermänniglichem, denen gegenwertiges Instrumentum Testamenti zu lesen, lesen oder hoeren lesen vorbragt wirdt, daß nach der heilsahmer geburt vnfers Einzigem Erloefers vund Säligmachers Jesu Christi im Tausendt sechshundert sechs vund siebenzigsten iahrs, in der vierzehnter indiction Römer Zinßzahl gnannt Bey Herich- vund regierung des allerdurchleuchtigst großmächtigst- vund vnüberwindtlichsten Fürsten vund herren, Herren Leopold, des Ersten dies nahmens erwöhlten Römischen Kayfers zu allen Zeitten mehrer des Reichß in Germanien zu Hungaren, Boheimb, Dalmatien Croatien vund Schlawonien Königs, Erzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyr, Carndten, Crain vund Wirtenburg, Grafen zu Habßburg, Tyrol vund Görck, vnfers allergnädigsten Fürsten vund herrens Ihrer kaiserlichen Majestät des Römischen Reichs im achtzehnten iahre; auf Freytag den Siebenzehnten Tag Monath Aprilis Zur sechster Stundt ungefehr nachmittags Zeit vor mir vunderschrieben kaiserlichen offenbahren Notario vund nachbenenten glaubhaften gezeugen in äigener Person kommen vnd erschienen seye, die Wohlbedete viel ehr., vund Thuegentreiche frau Sophia Catharina von Heister, des auch Wohlbedet vnd besten Herren Tilmannen von Nickell eheliche haußfrau gesundt leibs vund verstandts, wie solches genugsamb zu verspuren die vnd herr ihres gefallens vund dan mehr als sieben fuß vngewindert gebend vnd stehend, mündtlich zu erkennen gebent, welcher gestalt sie von ickgemelten ihren haußherren Tilmannen von Nickell keine kinder erworben, aber in erster ehe mit weiland den auch Wohlbedeten vnd besten H. Petern von Fürtt Zeit seines lebens gewesenen Fürstl. Palz Neuburgischen Burggrafen des Amts Heimbach im Fürstentumb Sulich vnderscheidtliche kinder gezeit deren Zwen geistliche vund Begebenen Standts vund die zwey andere Benützlich Joannes Wilhelmus vund Mechtildis von Fürtt verheyrat Gott sey lob, im leben sich Befinden thun, derowegen Sie Frau Comparentin zu verhütung kunftiger irthelen vund Streitigkeiten, so sich etwah zwischen ihren ickigen lieben haußherren, wahn derselbe Sie frau Comparentin überleben wurde, vund ihren ickbenänten weltlichen kintderen Begeben mögten willens vund gemeint were, ihres letzten willens verordnung vor mir Notario vund den gezeugen zu erklehren, vund in der Bestendigkeit formb, wie solches von Rechtswegen geschehen solte oder konte, aufzurichten, dahero ihre vorhin gemachte dispositiones giffen vund eapacten so viel dieselbe dieser ihrer gegenwertiger disposition zu wieder biemit reuocirt cassirt vund aufgehoben.

Demnegst ihre Zell als das edelste pfandt, wan dieselbe von ihrem Leichnam absccheiden wirdt, in die händt der grundtloesen Fam-

berzigkeit ihres Schoepfers vnnnd Erloesers Jesu Christi, der vorbitt der allerheiligster Jungfer Maria, aller lieber Engelen vnnnd heiligen Gottes, umb dieselbe in die ewige friedt vnnnd Seligkeit zu Begleiten, ihren Thoten leichnamb aber, Christ-Catholischen Brauch nach zur erben zu Bestatten vnnnd zu Begraben ahnbefohlen. Ferners vnnnd zum Zwoyten, legirt vnnnd Besetzt sie fraw Testatrix einem Zeitlichen Erzbischofen zu Cöllen auch zum Paw der hohen Thumbkirchen hieselbsten Jedem einen Turnisch oder die rechte Werth dauor nach ihren Thotlichen Gynscheiden einmahl vor all Zu entrichten vnnnd Zu bezahlen.

Zum dritten erklehrt sie fraw Testatrix, daß in ihren ersten ehepacten mit weiland obgenⁿ H. Peter von Furtt ausgerichtet alle Pfandschafften Briefe vnnnd siegelen vnnnd loß Rhenten so wohl welche ahn seithen iegemeltes ihres eheherren, alß auch welche von ihrer seithen in selbige ehe ahngebracht, oder von ihren lieben Elteren nach deroselben Thot auf sie verfallen neben ihrem ad Zwoy Tausent Reichsthaler sich erstreckenden heyrahtspfenning Zu erb gemacht, also daß die natur anderer erb vnnnd Patrimonial Stod vnnnd Stamgueter Behalten solte so wolte sie fraw Testatrix vnnnd were ihr Bestendiger Will vnnnd meinung daß solche verordnung auch nach ihrem Thot ihr vngeänderte vnnnd vollige kraft vnnnd Wirkung haben vnnnd Behalten solle.

Zum vierten erklehrt vnnnd sagt sie fraw Testatrix, daß in ihren zwoyten ehepacten verabscheidet daß alles, waß Bey stehender solcher Zwoyter ehe mit iegigen ihrem lieben haußherren ahn gereidt vnnnd vngereidten gueteren gewonnen vnnnd erworben wurde, solches halb demselben vnnnd halb ihren vorkindern verpleiben vnnnd heimfallen solle, solches wolle sie ebenfallß also Bestendig gehalten vnnnd vollenzogen haben.

Zum Funften sagt vnnnd erklehrt sie fraw Testatrix, daß wegen einer streitigkeit, so sie vor etliche iahren in Boheimen wegen ihrer in selbigem konigreich gelegener gueter gehabt, sie vorgemelten ihren iegigen eheherren drey verschiedene mit ihrer äigener handt vnderschiedene vnnnd verpixirte weiße Brief oder cartas blancas zugestellt habe, gestalt sich derselben zu einigen in gemelter streitigkeit vorhanden gewesenen volmachten Zu ihrer vnnnd ihrer kinder linder Besten Zu gebrauchen, wie aber selbige vollmachten außgefertiget seyen, solches ihro vnbelhant vnnnd weilen ihro solche chartae blancae nicht widerumb Zurud gestelt weren, so wolle auf allen vnuerhofften zukunfftigen fall, da solche etwoh verlustig worden, oder in vnrechte hände gerathen oder von jemandten etwaß darauf geschriben were, welches dieser ihrer erklehrung vnnnd lekten willens verordnung Zu wieder oder nicht gemeck wehre, daß solches vor null nichtig vnnnd vnkräftig auch alß ohne vnnnd außser ihren willen geschriben gehalten vnnnd geschätzt werden solle.

Vnnnd weilen die einsetzung der Erben eines Jeden Testaments haubtstuck vnnnd grundtfezt ist, so ernennet vnnnd Instituirt sie fraw

Testatrix vor mir Notario vñnd den gezeugen deutlich vñnd wohluerstandtlich zu ihren wahren vñnd vngewisselten auch allgemeyn vñnd Universall erben so wohl ihrer in Boheimen als auch in diesen Landen gelegener vñnd erfindtlicher erb haab vñnd gueter : außertal was vor^{er} ihren iezigen eheherren auß denen mit demselben geschlossenen ehepacten vñnd Heyraths verscreibung gebühren Ebuet : in vorbenente Zwey weltliche kinder Joannen Wilhelmum vñnd Katherinam von Furt gestalt daß dieselbe alsolche erb haab vñnd gueter in gleiche Theill vñnd Portionen haben, ererben, Besitzen, nußen vñnd genießen vñnd damit gleichs mit anderen ihren äigenthumblichen gueteren schalten vñnd walten sollen thonnen vñnd mögen, ohne niemant ein, oder wiederredt, mit der ferner erckehrung, daß dieß ihr stat Testatrix letzter will vñnd meinung seye, vñnd dauor von männlichen gehalten haben wolle, iedoch dabey sich außdrücklich vorbehalten daß was sie fr Testatrix nach dato dieses mit ihrer äigener handt schrift durch vñnd durch geschriben vñnd vñnderscrieben einem oder anderen Befehlen legiren oder vermachen würde, solches so kräftig geschehet und vollenzogen werden solle, als wan es diesem ihrem Testament vñnd letzten willens verordnung von wirth zu wirth mit der uezleibt were, vñnd da diese ihre letzte willens verordnung auß maß gelte einiger solemnitäten vielleicht nicht als ein zierlich Testament bestehende, dennoch als ein Testament inter liberos oder iuxta iure Codicilli, donationis inter vivos vel mortis causa, seu ali omni meliori modo quo hominis ultima voluntas sanari et saluari potest, bestehen seine kraft erreichen vñnd vollenzogen werden solle. Über welches alles hat mehr gemelte frau Testatrix ein oder mehr glaublichen schein vñnd Instrumentum et Instrumenta von mir Notario Begehrt, vñnd in gegenwertiger formb erhalten. So geschet vñnd verhandelet in dieser freyer Reichs Statt Golln im iahr, Indiction, kaysertthumb, Monat, Tag, vñnd stundt wie oben, in meines vñnd vñnderscribenen Notarii wohnbehausung neben der kirchen vñnd Gleitte S. Maximini gelegen vñnd im Salett hofwärts.

Dabey neben mir Notario mit über vñnd abgenwesen die Getaufften Anthonius Odenthal vñnd Petrus Höttner, welche dieß neben sie frau Testatrice vñnd mir Notario zu mehrer Bekräftigung äigenthändig vñnderscrieben vñnd ist auch dieses mit ihrem der fr Testatrix äigenem Pitttschaft von derselben Bekräftiget worden.

Anthonius Odendall
als Zeug
Petrus Höttner
uti testis sub.



Sophia Catharina
von heisteren
genant nickell

Vnd demeilen Ich Henrich Eising auß Pabst: vnd Kayserlicher
 acht offenbahrer Bey der Chur: Colnischer Canszley zu Bonn vnd
 dem hoch weisen Rhatt alhier approbirt vnd immatriculirter Nota-
 rius Bey aufrichtung vorschriebenen testaments, vermachnuß der lega-
 re vnd einsetzung der erben, vort allen anderen darin Begriffenen Punc-
 ten vnd Clausulen, eins neben obg^m gezeugen zu gegen gewes vnd
 les also geschehen zu sein gesehen, gehört, vnd in notam genohm-
 en: so lab gegenwertiges Instrumentum doruber verfertigt, durch
 den anderen getreulich abgeschrieben, eigenhandig vnderscrieben, vnd
 it meinen gewohnlichen Notariat Zeichen vnderzeichnet, dorzu von
 g^{er} frauw testatrice sonderlich requirirt, vnd erfordert.

Henrich Eising qui supra

Nts submpria.

(Aufschrift.)

Testamentum Sophiae Catharinae
 ab Heister de 17^a apr. 1676.

XXV.

Wir Richter vndt scheffen des königlichen Stuels, vndt Heilich Römischen Reichs Freyer Statt Nach Mitt nahmen, hernach berand-
 thuen kundt, hiemit öffentlich bezeugende, daß vor Uns kommen vnt-
 erschienen ist der wolEdelgeborner Herr Johan Wilhelm von Nürth
 Unser Mitt-Collega mit frauen Adelhenden von Studger genant: be-
 stetter Seiner V chrster Ehegliebsten Zur ehe sitzendt, vndt hat bekant
 vndt bekennet hiemit, dem wolEdlen herrn Jacoben De Witte ꝛ
 Geradt frauen Alexandrina von Barkhausen dessen Zwerter Ehe-
 gliebsten, vndt deren Veyder rechten Erben, fünf vndt Zwanzigh Reichs-
 thaler in speciebus guets iaehrlichen Zinßes, die von heude dato dieses
 Brieffs, vber ein iaehr ehrllich, vndt also forthhin alle vndt jedes
 iaehrs biß Zu deren Abloß Zu gefallen sollen, ahn vndt auß dem
 herrn Comparentis behaußungh hoff vndt Erb dahie vnter der Schanna
 negst Andrießen Ania vndt N. N. ein- vndt anderseits gelegen Jar
 Schaffsbergh genant, fort ahn vndt auff alle andere seine habend: er-
 Reid: vndt vngereide guetere, so Viell deren darzu nöthig, vndt Ver-
 geschriebener Zinß Vor vndt vmb die Summa von fünffhundert z
 melder reichsthlr. in speciebus, die herr Comparent also dahr vndt
 würcklich auß händen wollg herrn Dewitte bekante empfangen Zu haben
 deßhalben auß der exception non numeratae pecuniae. vndt aller
 anderen behilff der rechten, so hierwieder einig sinß erspriesslich ist
 mögten renuncijrendt vndt verziehendt, vndt dermaßen hat Er sich
 deß Vorberurten Zinßes außgethaen heb: vndt bürens vndt darzu
 gänglich vndt Zumahlen, mit mündt vndt handt Verziehen, be-
 zehet auch hiemit in Verbahr vndt Zue beoeff wie Vorschrieben: we-
 dan Verabredt daß wollgedachter herr renthgeber dessen Eheglieb-
 oder Erben wholl sollen vndt mögen obgemelte renth oder Zinß
 derumb quittiren vndt ablösen Zusahmen, mit funfshundert der ge-
 melder reichsthlr. in speciebus iedoch negst Vorhergegangener
 kündigungh von Einem Viertel iaehr von Zuorn mit sampt gebude
 Zinßes nach Belange der Zeit vom iaehr; Wurde auch obgedachter Herr
 von Nürth dessen eheliebste oder Erben in außrichtungh dieses iaehrlichen
 Zinßes saumtigh erscheinen, also daß ein iaehr daß andier vber
 erreichen thete, solchenspalß solle obvermelter hr renthgelder dessen
 liebste, oder Erben macht, vndt gewalt haben kraft constitutionis
 imperij de Anno Sechßzehnhundert auß Vorschrieben vnderpfand: vndt
 executiva et distractiva Zuerfahren vndt sich so wholl in Cap: als
 als interesse allerdings Zahlhafft Zu machen ohne argelich. Zu
 Bekundt der wahrheit haben Wir Johan Valduin von Weickhede
 Richter, Johan Wilhelm von Mulfstrobe, vndt Matthaeus von Sand

obgemes königlichen Stuels vnnnd Stadt Nach vnserer siegelen
m brieff thuen hangen. Geben im iahrtausendt sechßhundert
dt Sechzig am Zehnten Nou embriß

Jacobus Steinfunder subs.

geheftet an der vorstehenden Urkunde ist eine andere, welche
Quittung enthält:

Der Richter vnnnd Scheffen des königlichen Stuels vnnnd freyer
Rath Nach mit namen hernach benent thuen fundt hiemit
bezeugende das Vor Unß kommen vnnnd erschienen ist herr
Joannes Dewitte Vnßer mitt Scheffen vnnnd hat namens
ren Vatters Jacobi Dewitte waß maßen herr burgermeister
n fuhrt alsolche funfshundert rD^r specie so ih wollgemelter
fuhrt anno thausent sechßhundert sechzig drey den Zehnten
seinem herrn Vatteren aufgenommen mit denen biß hiehin
i interesse völlig quitirt vnnnd abgelagt habe, thuet dero-
hmenß seines herrn Vatters, obwollgemelten herrn burger
von fuhr, dessen Gbeliebsten vnnnd Erben hiemit vnnnd Krafft
titiren vnnnd die Verobligirte Unterpfändt darab loß liber
sprechen ohne argelift in Urkunt der warheit haben wir
von Pallant Statthelder der richters Johan wilhelm von
und Johan wilhelm von vnser Scheffen obgemes königl.
nd Stadt Nach vnserer siegelen an dießen brieff thunn hangen
jahr thausent sechßhundert achtzig den siebenden monats
is.

T. Schroder.

(Aufschrift auf der Rückseite der Schuld-Urkunde.)

H Jacobus De Witte

Ca

H von Furth

entbrief von Herrn Scheffen von Furth von 25 Reichs-
iehs

Capital 500 Rthr.

pension 25 Rthr.

Terminus 10 9^{bris}

capital vnnnd interesse von dieser obligation ist mir ju
ichtet worden.

den den 15. Nouembris 1680.

Jacob: De Witte.

XXVI.

Wir Richter vnd Scheffen des Koniglichen Stuels vnd Heiligen Römischen Reichs Freyer Statt Nach mit nahmen hernach benannt thun kundt hiemit öffentlich bezeugent daß Vor Vns kommen vnd erschienen ist der wohlbelgeborner Herr Johan Wilhelm von Fuhrts Unser Mit Collega mit Fräwen Adelheidis von Studer genant Hochstetter zu Lemmiers seiner Erster Eheliebsten Zur Ehe sitzend vnd hatt mit seinen Borrath vnd gutten muth Willen bekant vnd bekennet hiemitt Herren Jacobo de Witthe Fräwen Alexandrina Apollonia Barkhausen vnd deren beyden rechten Erben funff vnd siebenzig reichthaler in specie Jahrlichen Zinses die von heude dato dieses brieffs vber ein Jahr erstlich vnd also forthin alle vnd Jedes Jahr bis Zu deren Abloß Zu gefallen sollen ahn vnd auff sein Verzin Comparentis alhie in der Statt in morgenßgaß gelegenes Haus vnd sampt ahnhabendem Bleichhaus bungart vnd Wener Zum Woch genant sodan alle seine allhie im gartiners feldt gelegene Erbidaß in graßwackß vnd Landt ungefehr Vierzig morgen ahn maßten haltendt so bis noch Zu ahn niemandten Gerichtlich beschwerdt sein wie Er Herr Comparens ahn aidts statt solches erklerete fort ahn vnd auf alles Woch Er Herr Comparens hatt vnd Vmber mehr gewinnen magt vnd Vorschriebenen Zinß Vor vnd Vmb die Summam Von tausent funff hundert derselben Specie reichthaler die Er Herr Comparens also bahr in harten vnd im heiligen Römischen Reich gangbar silberer munß bekante empfangen Zu haben, vnd dermaßen tan Herr Comparens sich angeregten Zinses außgethan hebens vnd durrens darauf gänglich vnd Zumahlen mit munt vnd handt Verzeheu Verzeuet auch hiemit in Urbahr vnd Zubehoiff Verreth gemelten Herren außliehers dessen Eheliebsten vnd beyden rechten Erben und ist hiebey Verabredt daß Herr Comparens dessen Eheliebste vnd rechte Erben Vorschriebenes Capital der tausent funfhundert reichthaler in einer Vnzertheilten Summa mit aufkündigung eines Viertel Jahrs Zu Vor wiederumb quitiren vnd ablegen mogen iella wannehr sie können vnd willen mit gebuhr des Zinses nach belang der Zeit Vom iahr ohne Kosten dieses brieffs weiters ist Verabredt wurde Herr Comparens dessen Eheliebste oder rechte Erben in aufrichtung des iahrlichen Zinses saumig erschienen also daß ein Jahr daß ander Unbezahlt erreichen thete solchen fall solle Vorgemelter Herr außlieher dessen Ehegemahlin oder deren beyden rechte Erben auff Vorschriebene Vnderpfändt in krafft Constitutionis Imperii Anno sechszehn hundert macht vnd gewalt haben, via Executius e

distractina Zu Verfahren vnnnd sich sowohl in Capitali alsß Interesse vnnnd sonsten allerdings Zahlhafft Zu machen ohne argeliff in Verkundt der Wahrheitt haben Wir Adam Balbuin von Weißweiler Richter Matthaens Schrick vnnnd Johan albert Schrick Scheffen obgmeltes Königlichens Stuelsß vnnnd Statt Nach Vnsere siegelen ahn diesen brieff thun hangen geben im Jahr Vnsers Herren thausent sechßhundert Bier vnnnd siebenzig den funffzehnden Nouembris.

T: Schröder Lts Synd

(Auffschrift.)

mpia

Herr Jacobus de Witthe

c.

Herrn Fuhr.

Rhentbrieff von herrn Scheffen von furth von 75 Reichsthr. jahrlichs

Capital — 1500 Rthlr

pension — 75 Rthlr.

Terminus — 15 gbris.

Vom Capital vnnnd pensionen dieses brieffs bin Ich enßbenenter Befriediget worden. Achen den 16. Nouembris 1681.

Jacobus de Witt.

Wir Richter vnnnd Scheffen des Königlichens Stuelsß vnnnd Freyer Reichs Statt Nach Mitt Nahmen Hernach benent thun kundt hiemit öffentlich bezeugende, alßdan der wohlEdelgebohrner Herr Johan Wilhelm von Fuhr mit Collega Anno thausent sechßhundert siebenzig Bier den funffzehnten Nouembris Von herren Jacobo Dewitte Frauen Alexandrina Apollonia Barthhausen gegen gebuhrliches interesse thausent funffhundert Reichsthaler in Specie, vffgenohmmen vnnnd sein allhie in morgensgaß gelegenes hauß hoff sambt anhabenden bleichhauß, bongart vnnnd weyer Zum weyß genant, so dan alle seine im gardiners felt gelegene Erbschafften in graßwachß vnnnd landt vngesehr Bierzig morgen an maßen ahnhaltent fort alles waß Er hatt vnnnd immermehr gewinnen mag daruor Verunterpfändet. Alß ist heut Dato vor Vns kommen vnnnd erschienen Herr Adrianus Joannes Dewitte vnser mit Scheffen nahmens seines Vorgemelten Vatteren herren Jacoben Dewitte vnnnd hat bekant vnnnd bekennet hiemit waß maßen seinem herren Vatteren obige Summa der thausent funffhundert Reichsthr. specie bahr vnnnd wurklich sambt allen interesse bis dato wiederlegt vnnnd entrichtet seye deßwegen wolgemelten herren von Furth deßgen Ghe liebsten frauen adelheiden von Studer genant hochstetter, vnnnd deren beiden Erben oder nachkomlingen in bester form Rechdens hiemit quitirendt vnnnd obgemelte Vnterpfändt darab los liber vnnnd frey sprechendt, mit bekennung das dießer rendt vnnnd forderung halber so woll in Capitali alsß interesse vff obgemelten herren ablegenden vnnnd im Brieff Vermelt gewesenenen Vnterpfänden nichts mehr Zue

fordern habe, welches auch im ruden des Brieffs von alten be
 Dewitte selbst angezeichnet ist oder sein solle ohne argelist In Ver
 der wahrheit haben wir Adam Balduwein von weißweiler Richter
 han wilhelm von mulstro und werner von Broch Scheyen abqem
 Königl. Stuelß vnnnd Statt Nach Unsere siegelen an diesen 2
 thuen hangen geben im iahr thausent sechshundert achtzig ein in
 zwanzigsten monats tag Nouembris. T. Schröder. Lu

(Aufschrift.)

Herr Johan Wilhelm von Jührt

c.

Herren Dewitte.

Den vier vorstehenden Urkunden des Aachener Scheyen-Ges
 sind Siegel noch angehängt.

XXVII.

Nachdem die Edell Vest hochgelehrte, vnd hochtugendreiche herren vnd frauen Adam Wiedenfeldt, der Rechten doctor, gräflich Schwarzenbergisch Rhat vnd Amtman Zu Gimborn vnd Anna Catharina von Inden Eheleuthe, sodan Anna Sibilla von Pütz wittib vou Indenß, alß leibzuchterinne ihres eheherrn sehlig nachlassenschafft eins, Arnolden Duffell gulisch landtschreiber vnd Agnes furdts eheleuthe anderen, vnd weilandt Peteren Furdts gewesenen burggreuen zu Heimbach mit Catharinen Sophien von Heister gezielte vnd hinderlasene Vier kindere drittentheils, auß weilandt Ihrer Alt- vnd respee Ober altmuttern frauen Agnesen Wolff wittiben bordens seel Testament vnd sonsten noch einige Erbrentthen, Pfandtsverschreibung vnd andere außstehende geldere in dreytheil zu theilen haben, so ist daruber diese Verzeichnuß vnd theillzetull gefertigt worden.

Erstlich zu Voslar, Vermog siegell vnd brieff Vom 9^{bris} 1612 ahn Erbpfacht funf mald Roggen gulich masen, neben — 3 Capaunen, vnd — 3 Denier. Item Zu Krauthausen ahn der Mullen nah inhalt brieff vnd siegell vom iahr 1550 ahn Jarlich. Erbrentthen — 2½ mald Rogg deurener masen, vnd — 75. Ruebkuchen, vnd seint diese beide iezgEr iaehrliche Erbpfachte vnd Rhenten bey der ahm 16. 9^{bris}. 1638 Jahrs gemachter Erbtheilung bei dem Zweiten loß Zu bezahlung der ehg. vordisch Erbgenahmen sach c h grauen zu Schwarzenberg Excell vnd den von Heringen Zu Schwieler aufgehende gerichtskosten biß dahin diese Sach entscheiden, oder verglichen, reseruiert, vnd die Eintombstn darnon ahm 2. octobr. 1658 berechnet worden: Zu deme nun ehg. h burggreuen Zu Heimbach Peteren Furdts wittib neben ihrem iezig eheherren burggreuen daselbsten In Heimbach h Tilmannen Ridell angeben, daß Ihnen auß den iezged. h Peteren furdts seeligh erfallenen elterlichen loß bey Peteren Kremer Zu Seilenkirchen drey Erbmald Rogg ahn dem Schwanen Erbpfacht Zu Randenradt Zwen mald Zehntehalb firt Rogg, vund zu Stähr zwischen Gangelt vundt Seilenkirchen Einhalb mald Erbrentthen Zuruck plieben, vnd noch nicht geliefert worden, dohe doch von diesen Erbrentthen siegell vnd brieff vorhanden, wegen iezgedEn abgangs aber der h. burggreue furdts sehlig vnd nach seinem todt dessen wittib die bey gillisen von dem Vorst *) nunmehr lenardten von dem Vorst *) erben Zu Randenradt auß siegell vnd briefen vom ersten Decembr. 1545 iaehrlich fallende funftehalb Eumb Rogg, so noch in communion vngetheilt gewesen, biß dahin eingenohmen vnd genoßen, vnd also auß so-

*) Der erste Buchstabe dieses Namens nicht mit Sicherheit zu erkennen.

thanen abgang annoch funf malb anderthalb fr Rogg ermangelen, so seint negst vorgemelt iaehrlich Zu boßlar fallende funf malb Roggen 3 Capaun vnnnd drey denier Erbpfacht, neben den biß in das Jahr — 1661 erschienenen — 20 ½ malb — 8 ¼ fr Rogg, dan auch die bey ehg lenardt von dem Vorst*) stehende — 4 ½ sumb Rogg iaehrlich Rhenten den Minderiahrig von h Peteren Furd mit F. Sophion Catharinen von heister gezielten Kinderen vndt ihme Ridel deß Rüdstandts halber angewiesen, vnd solle damit aller vngenossenen hinderstandt so der h. burggreue Ridel zu praetendiren haben mogte, compensirt vnd aufgehoben sein, hingegen aber Sie die bordsisch Erbgnahmen vorgehent ins gesambt auß gemeinen mittelen die Zurudgepliebene vorangezogene Sechß malb wenig ein halb sirt Rogg, so viell mogelich, einbringen, vnd demnegst ebenfals vnder sich theilen:

rthlr. alb. hlr.

Diesem nach muste alhie in die theilung gebracht werden Zu Krauthausen, ahn der Mullen — 2 ½ malb. Roggen deurender masen, Ifo aldenhouer masen machte — 3 malb, daß mldr wan die — 57 Ruebluchen mit darin gerechnet ad — 50 rthlr. f. 150 — —

Item ahn dieser Mullen restirt der Erbpfacht biß in daß iahr 66, einschließlich — 3 malb — 4 siren rogg deurener masen, daß malb p — 8 g f 9 27 --

Vermog brief vnd siegell vom 2. 9^{bris} 1613 ist der von Nesselradt Zu herten herr zum Stein ahn Capitall schuldig — 800. Konigsthlr, derhalben mit demselben langwirigen process geführt, biß endtlich in daß im Fürstenthumb bergh im Amt Porß auff der Scheiderhohe gelegenes vnderpfandt der Querscheider hoff immittirt, solcher hoff aber — 3615 thlr. — 32 alb. 4 hlr. Colnischer wehrung taxirt, vnd pro rata der forderung ehegenenten bordsisch Erbgennm adiudicirt, der bordsisch Erbgnahmen forderung aber nunmehr mit dem Interesse vnd adiudicirten Vnkosten sich — 1878 Konigsthlr. 27 alb. 5 hl. : so ahn rthlr. 2087 rthlr. machen :¹ extragt, vndt also auß diesen hos dem von Nesselradt herren Zum Stein — 323 rthlr. — 31 alb. 11 hlr. heraußkommen, welche — 323 rthlr. — 31 alb. 11 hl ahn 3. Julii 1659 hinter daß hauptgericht Porß deponirt vnd dardurch den ganzen hoff Querscheidt nunmehr die bordsisch Erbgennm an sich bracht haben, vnd ist dieser hoff Zware steuerbahr, die Steuern werden aber vom halffman ohne abzug deß iaehrlich vpfachts bezahlt, vnd dan der halffman bey den Kriegs

*) Erster Buchstabe des Namens nicht mit Sicherheit zu erkennen.

vnd anderen beschwerlichen auch mißwachsig iahren ahm
 pfacht |: welcher sich iarlichß — 125 thlr. Colnisch beleufft:|
 mitleidentliche nachlaß gethaen haben wolle, derhalben
 dieser hoff bey dieser theilung angeschlag auff 1700 — —

Der halffman daselbst restirt auß der ahm letzten
 Aprilis 659 mit ihme gehaltener abrechnung — 40 thlr.
 Colnisch, ferner auß den Jahren 659 vnd 660 — 50 thlr.
 vnd dan den ganzen pfacht vom letzten — 661 Jahr ad
 — 125. thlr. thuet Zusammen — 215 thlr. In deme aber
 dieses alles von ihme nicht wol wirdt Zuerzwingen sein,
 so wirdt allein von solchem hinderstandt allhie gefäht
 — 150 thlr. f 100 — —

Nun ist hirbey Zu notiren, daß Zu bezahlungß ehe-
 gr hinter daß gericht Vorß deponirte gelder Johan boye-
 man — 42. rthlr 25 alb. 4 h vndt Johan Sturz Zu
 Rhoe — 195. thlr, so 130 rthlr machen bezahlt, darzu
 einieder von ehg dreyen Erbgnahmen — 50. rthlr —
 28 alb. — 3 hlr hergeben sozusammen die deponirte —
 323. rthlr — 31 alb — 11 hlr constituirten. Ahn
 Mattheisen balfekampf Erben haben auß siegell vnd brieffen
 vom 1. May 1599 ahn Capitall — 128 thlr. Colnisch,
 vnd auß einer handschrift von — 25. Januarii 1615 —
 200 rthlr. zu forderen, derhalben die bordsische Erben mit
 den balfekampf Erben 19 Jahr ahm Gericht Eschweiler in
 proceß gestanden, vnd wie endtlich rem iudicatum erhalten,
 sich dahin verglichen, daß ahm 8. octobr. 658 ehg balfek-
 ampf Tochter Man Johan Sturz zu Rhoe eine gericht-
 liche Verschreibung von 1000 thlr Colnisch herausgeben,
 darauf vorangezogener maßen zu den hinter daß gericht
 Vorß gelegten gelderen — 130 rthlr. gutgemacht, vnd
 folgents ahm eilften Julii 659. ferner abgelegt, vnd in
 Verwahr liegen — 105 thlr so machen — 70 rthlr ver-
 bleiben — 700 thlr Colnisch so ahn rthlr tuhen . . . 466 52 —

Item ieggede ahm 11. Julii von Johannen
 Sturz ferner abgelegte — 105 thlr Colnisch, so in bar-
 schaft vorhanden, mach 70 — —

Den rest biß in daß Jahr 66, ein —
 thlr. Colnisch Johan Sturz a so rtl . 45 26 .

Item auß Einer von J nen |
 Mattheisen helrath Eschessen i ler v|
 handschrift vom 11. 9bris. 630 hal |
 Eschweiler — 100 rthlr Capitall n. f

| | |
|--|---------|
| Vnd vom Jahr 66, die pension ad | 5 — — |
| Item Peter Schmidt Zu Fronhouen ist auß einer recognition vom 10 9 ^{bris} 636 ahn hinderstendig Interesse, angesehen daß Capitall domahlen abgelagt, vnd in Rechnung bracht worden - 56 ½ Königsthlr. schuldig verplieben, welche Er ahm 23 7 ^{bris} 659 durch seinen Sohn Johannen Schmidt bezahlen lassen IIII *) | 62 60 — |
| Ahn Johannen Baessen Erben Zu Linnich nunmehr dessen Tochter Man leutenanden Decken haben auß der ahm 4 Aug 657 gemachten Vergleich - 100 rthlr zu fordern, daruber folgents ahm 22 7 ^{bris} 659 ahm gericht linnich Ein Pfandt Verschreibung außgefertigt, vnd den hordisch. Erben Zugestellt worden. f. | 100 — — |
| Darvon restirt die Pension von den Jahren 660 vnd 661 | 10 — — |
| Ahn Johannen boyeman Zu Wurm auß dem ahm 4 octobr 658 getroffenen Vergleich — 90 rthlr negst Christfest die halbscheidt, die andere halbscheidt Erstfolgenden Lesteren Zu bezahlen, darauf obangeregter masen zahlt, so hinter daß gericht Portz deponirt — 42 rthlr. 25 alb. 4 hl restirt, so ahm 7. Februarii 662 abgelagt, vnd ebenfallß alhie mit in die theilung zu breng . . . | 47 52 — |
| Item hievon daß Interesse von Lesteren 659 biß den 7. Februarij 662. ad. 2 Jahr Zehen Monat belauft sich | 6 55 — |
| Item Diederichen budenbenders vnd Abelen Niesen Zu Kanderadt auß dem ahm 4 octobr 658 vnterschiedenen Vergleich — 15 rthlr. f | 15 — — |

Daß Summar beleuft sich biß dahin 2888 38 16
Erste Loß.

Daß erste loß sol auß vorgeschriebenen gueteren des Querscheider Hoffs Neun hondert acht vnd funfzig rthlr haben, vnd dem Zweiten loß in den negsten a dato dieses folgenden Jahr sieben hondert vnd Zwen vnd Vierzig rthlr erlagen, vnd damit den ganzen Querscheider hoff an sich brengen, nah seinem belieben damit Zu schalten vnd Zu walten, wan aber derselbe welchem dieses loß anerkfallen wirbt, vor Verlauff des ersten Jahrs die — 742 rthlr dem Zweiten loß nicht hergeben wurde, vnd demselben so daß Zwaites loß nicht anerkfallen mogte, beliebig were, dieses erstes loß gegen sein Zwaites loß anzunehmen,

*) unleserlich.

vnd die — 742 rthlr vor Verlauff des Zweiten Jahrs dem anderen gut zu machen, soll derselbe welchem daß erste loß angefallen, gehalten sein, daß Zweite loß mit den — 742. rthlr anzunehmen, vnd diesen Zuweiß; dabe dan der Erbgenahm vom Zweiten loß solche umbwech- selung nicht begeren wurde; soll daß erste loß dem Zwei- ten loß die — 742. rthlr bis Zur abloß mit dreißig der- selben rthlr auß des hoffß Querscheidt iarlichen Einkomb- sten oder sonsten seinen anderen mittelen alle Jahr vnd erstmahlen vom Jahr 1662 vmb die Colnische Gottestragt im Jahr 663 ohne einigen abzugh vnfehlbarlich verpensio- niren, vnd durch den Zeitlichen halffman oder sonsten be- zahlen lassen f. 958 — —

In deme jedoch der halffman Zu Querscheidt voran- gezogener masen ein mehrers ahn pfacht alß Ein hondert rthlr schuldig verpleibt, so soll eß bey demselben, welchem dieses erstes loß zufallen wirdt, allein stehen, ob Er daß Vberig Zum theill oder Zumahlen vom halffman ein- forderen, vnd sich bezahlen, oder nachlassen wolle.

Auß dem hinderstandt bey Diederichen budenbend vnd Abelen Nießen soll dieses loß, in deme solcher hin- derstandt vbell bezubrenng, einfordern 4 65 —

Summar 962 65 —

Zweites loß.

Daß Zweites loß soll haben auß dem Querscheider hof, wie negst vorgt, wan in dem ersten Jahr nach dato dieser abtheilung die gelber bahr erlagt worden, sieben hondert Zwey vnd Vierzig rthlr, wan aber solches nit geschehen wurde, soll eß wie bey dem ersten loß ge- meldet gehalten werden, vnd diesem Zweiten loß vor Ver- lauf des Zweiten Jahrs beuor vnd frey stehen, daß erstes loß gegen daß Zweites an sich Zunehmen; vnd die dabez gesagte conditiones Zuuollen ziehen; vnd wan dem Zwei- ten loß solches nicht beliebig, hatt eß von den — 742. rthlr iarlich auß dem Querscheider hoff, oder sonsten des ersten loß Erben anderen guteren dreißig derselben rthlr Zu empfang; vnd sich vom Zeitlich halffman vorab, oder sonsten ohn einige steuren noch anderem abzugh iar- lichs vnd erstmahlen vom Jahr 1662, vmb die Colnische gottestracht in Jahr 663 liefferen Zu lasen f. 742 — —

Dieses Zweites loß soll vom halffman des Querscheid hoffs brunen auß dem biß in daß Jahr 66; einschließich hinderstendig pfacht Ein hondert rthlr empfang 100 — —

| | | | |
|--|---------------|------|------|
| Item die Zu Sinnich bey dem leutenand Oedem | rthlr. | alt. | Mr |
| stehende — 100 rthlr | 100 | — | — |
| Vnd die pensionen von den Jahren 660 vnd 661 | 10 | — | — |
| Auß den von Peteren Schmidz bezahlten gelderen | 5 | 65 | — |
| Bey Diederichen hudenbender vnd Abelen Riesen | | | |
| einforderen | 5 | — | — |
| | <u>Summar</u> | 962 | 65 — |

Drittes Loß.

| | | | |
|---|---------------|-----|------|
| Dasß dritte loß soll haben die bey Johannem Sturz | | | |
| Zu Rohe noch stehende | 466 | 52 | — |
| Item die von diesem abgelagte | 70 | — | — |
| Item die Pension so derselb biß in das iahr 66, | | | |
| einschließlich schuldig | 45 | 26 | — |
| Die von bohemans Erben abgelagte | 47 | 52 | 8 |
| Ahn Pension bezahlt | 6 | 55 | — |
| Auß den von Peteren Schmidz bezahlten gelderen | 56 | 73 | — |
| Zu Krauthausen ahn der Mullen die — 2½ malß | | | |
| Kogg deurener masen, so mach Aldenhauer masen — 3 | | | |
| malß Kogg, daß malß wan die — 75 ruebluchen mit | | | |
| darin gerechnet auch — 50 rthlr f | 150 | — | — |
| Item an dieser Mullen restirt ahn Erbpfacht biß | | | |
| ins Jahr 66, einschließlich — 3 malß — 4 sbr Kogg | | | |
| deurener masen, daß malß — per 8 gulden f | 9 | 27 | — |
| Item die ahn Flecken Schwieler stehende | 100 | — | — |
| Die Pension vom Jahr 66, | 5 | — | — |
| Bey Diederichen hudenbenden vnd Abelen Riesen | | | |
| einzuforderen | 5 | 13 | — |
| | <u>Summar</u> | 962 | 64 8 |

Vnd soll dieses laufendes 1662. Jahrs Einkombst iedes Loß einforderen vnd genießen, Es haben sonsten die bordens Erben auß Adamen Redlinghausens handschrift vom 5 Januarij 613 in Capitali Zu forderen, funf vnd siebenzig rthlr, vnd damit neben den erschie- nenen Pensionen vnd gerichtskosten noch abzugß waß ihnen darahn zum guten kompt, Zusammen — 237 rthlr vnd ahn pfacht von der in pfachtung gehabter lendereyen — 6¼ Mr Kogg daruon ist den bordisch Erbgenahmen von Adamen Redlinghausens Erben ein kleines hauß Zu Schwieler gegen den schwanen vber gelegen, vor — 67 rthlr vnd dan — 3 fr — 1 pint landt, so Erbpfacht in die hawmeisterey außgilt vor — 43 ½ Zu tagirt, so macht Zusammen — 110 ¼ rthlr. Weilten aber ehegte f Agnes Wolff wittib bordens bey ihrem Testa- ment eine wochentliche Meeß Zu Schwieler gestiftet, dieser gestalt, daß derselbe Priester, so die wochentliche Meeß lesen thuet, von —

125 rthlr daß Interesse dargegen genießen solle; so sich wenig belaußt daß nicht woll ein Priest zu haben, der die Mees zu lesen vbernehmen wolle, dan auch die Kirch daselbsten vor wein vnd wachß iarlich eine Erkentnuß fordert, Alß haben die bordsische Erben, die ahn Adamen Kecklinghausens Erben habende forderung zu Verbeßerung des gehalts der wochentlich Meessen, dan auch der Kirchen vor wein vnd wachß mit angewiesen, daß der Priester welcher die Mees leset, neben der Kirchen von denselben waß ihnen die bordsische Erben adiu dicirt, vnd ferner hernegst von diesen bey zu brengen sein mogte, die iarliche abnußung genießen solle.

Nun befindt sich endtlich daß Simon biens vnd Nieß huber zu Mandenradt von der, von der wittiben bordsens in pfachtung gehabter Erbschaft: henrichen Tantz Erben von der Ruhlmullen pfacht vnd Gerhardt hawers vom Erbpfacht zu Huppelrath noch gelt vnd fruchten hinderstendig, so bey denselben noch nicht biß dahin in liquidation bracht, weniger bezahlt werden können, vnd wirt dessen alhie darumb gedacht, wan hernegst von diesen Schulderen noch etwan zu bekommen were; daßelbe Jeder von den bordsisch Erben zu einem drittentheil zu gewarten haben solle.

bey diesem Theillzettul ist endtlich verglichen, Zum pfall bey den vorhin gefakten Erbpfacht, Erb., vnd loßrenthen auch anderen außstehenden gelderen vnd Querscheid hoff Ein oder anderem theill eintracht beschehen, oder woll besproch wurde, daß alßdan diese sämbliche bordsische Erbgenahmen vorgehent, wie sich geburt, ein solches zu gleich verthebigen die Processen außzuführen, vnd Ein dem anderen die Kosten, so desfalls auffgehen mogten, tragen vnd den abganh ob Verlust gut machen helffen solle vnd wolle.

Nachdem nun dieser Theillzettulen Vorschriebener maßen gefertigt, seint die loßer gezogen, vnd außgenohmen worden, so ist daß erste loß herren doctoren Wiedensfeldt vnd f Wittiben Indenß, Zweites loß h burggreuen furdt Kinderen, drittes loß landtschreiberen Dußel anerfallen.

Zu Erkundt der warheit seint dieser Theillzettulen drey eines einhalts aufgerichtet, vnd haben erst ehegenente bordsische Erbgenahmen h doctore Wiedensfeldt vnd landtschreiber Dußell, vnd h burggreue von Nidell neben seiner ehegeliebsten vorgedacht, auch neben denen vnd ahn Statt des Vnteriahrigen Johanß Alberten Schrieks dessen großvatter hr Johan von Inden dero Rechten licentiat furñ Pfalz Newburgisch Raht vnd Referendarius, Vogt des Ampts Mandenradt vnd Scheffen des hauptgerichts Gulich, vnd von wegen der von weilandt Veteren Furdt gewesenen burggreuen zu Heimbad mit f Sophien Catharinen von heister gezielten hinterlassenen Vier Kinderen her Gerhardt Floeren der rechten licentiat, Scheffen vnd burgermeister

der Statt vnd hauptgerichts Gulich als derselben Kinderen Zu diesem actui diuisionis erbettener vnd Veräidter Curator mit eigenen hantwunderschrieben, vnd ihr pittschafft darund gedruckt geschehen Zu Gulich am Neunten Martii des Ein Tausend Sechshundert Fyren vnd Sechzigsten Jahrs.

Arnoldt Dufel
 Adam Widenfeldt
 Tilman von Nidel
 Catharina Sophia von heister
 Gerh: Flöeren It.

(Aufschrift)

original Theil Zettul deren furtischen Erbgn.
 de 9^a Martii 1662.



XXVIII.

In Nahmen der allerheiligster Dreysaltigkeit; Kundt und zu-
 n seye hiemit Jedermeniglichen, dennen es zu wissen von nöhten,
 an heut Vndenbenenten Dato auß sonderbaren Göttlichen prou-
 , schidung, vnd wirdung zu deroselben allmacht höchster ehren,
 Vermehrung naher anuerverwandtschaft Vnd freundschaft, zwischen
 Hoch Edelgebohrnen Vnd Gestrengen herrn Johan Wilhelm von
 dt zu Sierstorff, herrn Zu Lemiers z. Bürger Meistern Vnd Scheffen
 Königlichen Stuls Vnd freyer Reichsstadt Aachen, Weilandt des
 edelgebohrnen herrn Peteren Von Furdt zu Sierstorff fürstl Pfaltz
 Burgischen Burggraffen zu Heimbach: so dan der hochEdlgebohrnen
 Ehr Vnd tugendreichen frawen Sophiae Catharinae Von heistern
 burtig Sohn an einem, Vnd der hochEdlgebohrnen, hoch, Ehr Vnd
 ntreichen Jufferen Maria Catharina Mom, weilandt des hochEdel-
 hnen Herrn Johan Mom, Vnd der auch hochEdlgebohrnen frawen
 nae CasPars Ehelichen Tochter als Juffer hochzeiterine am an-
 theil; Mitt dero Beyden wolbedachten Willen Vnd Belieben,
 mit Zuthun der hierunder Benanten näheren anuerwandten, eine
 liche beständige eheberehdung, zu beyder des herrn hochzeitters Vnd
 er hochzeiterinne zeitlicher vnd ewiger Wolfart, nachfolgender ge-
 t behawlet*), beschloffen vnd aufgericht worden: Nemlich

Vors erst, das obbesagter herr hochzeitter Von Furdt vorbemelter
 er hochzeiterin Mariam Catharinam Mom zu seiner rechter Ehe-
 : frawen Vnd hinwiederumb Sie Juffer hochzeiterin den herrn
 zittern Johan Wilhelm von Furdt zu Ihrem Christlichen Ehe-
 t Vnd Man haben Vnd behalten, Beyde einander die Zeit ihres
 is in freundtlicher einigkeit beywohnen, einer den anderen nicht
 affen, sondern Eheliche Lieb Vnd trem, biß an ihr endt, Wie
 flichen Eheleuthen gebuhrt, bestendig erzeigen Vnd beweisen sollen,
 sie dan solches in Versein der hier über mit angewesenen freundt
 Verwandten einander mit handt vnd mundt recht Vnd rehdlich
 it Vnd zugesaght; sich auch anbey verpflichtet haben, solch ihr
 mus dem christcatholischen Brauch nach, ehelich zu vollendet zihen
 ins Werk zu richten. Worzu der Allmechtige seinen Göttlichen
 n mit Vetterlich Verleihen wolle.

Diehem nach Vnd zum anderen hatt sich der h hochzeitter er-
 t, der Juffer hochzeiterin seiner kunfftigen frawen gemahlin, Vnd
 e Ehe an Vnd einzubringen alle von seinen lieben Eltern als wohl
 von seiner ehrster Vnd zweitter Ehefrawe seelig ex testamento
 ero dotis respective und sonsten ererbte gereiden Vnd Vngereiden
 len, pfandschafften, erb vnd Ioffrenten, Brieff Vnd siegel, auch
 sonsten demselben bey kunfftiger mit dessen frawen schwestern Von
 : vornehmender theilung, der Mütterlicher allinger Verlassenschaft

*) Das Wort ist vermuthlich durch Schreibfehler entsetzt, sollte wohl heißen: „be-
 teilt“.

entweder in Böhemen oder in Gulich- vnd Colnischen Landt- dorah anerfallen wirdt.

3°. Hingegen thuet die Zuffer hochzeitterin dem Herrn hochzeitter ihrem kunftigen Eheherrn, Vnd in die Ehe ihr allinges Kindt vnd Erbtheil wie Ihr solches durch elterliche scheidt vnd theilung Zu Vnd angefallen, ebenfallß an Vnd einbringen.

4°. Ferners vnd zum Birthen, thuet die Zuffer hochzeitterin dem h Hochzeitter, auß Ihren mittelen drey Tausent reichsthlr in dotem. Vnd der herr hochzeitter hingegen der Zuffer hochzeitterin Viertausent reichsthaler in donationem pptr Nuptias, auß dem seinigen hiermit vnd krafft dieses vermachen.

5°. Dan ist ferners Beliebet, Vnd bestendig verabscheidet worden. das alle in dieße Ehe einbringende, Vnd künftlig ferners erwerbende Erbgutter, pfandschafften, Ioff vnd Erbrethen, Vnd Zinsen, auch Brieff Vnd siegel Vnd obligationen oder handschriften, ohne Vnderscheidt, es werden auß dießer Ehe Kinder erweckt, oder nit, Vor Erb vnd ErbZahl, vnd dem ruckfall vnderworffen, hinc inde, so an seiten des h hochzeitters, alß der Zuffer hochzeiterinnen geacht vnd gehalten werden sollen.

6°. Insofern nun : wie der allmechtige gnediglich Verleihen wolle : auß dießer Ehe Kinder erweckt vnd eins Von beiden Eltern Vor dem anderen mit hinderlassung Kinder Verstehen wurde : welches der grundtguttige Gott nach lange Jahre mit Väterlich Verhuetten Vnd abwenden wolle : so ist einmudtig verglichen, daß der leztlebender Von Ihnen Beyden, nebens der in dotem, vel donationem ppt: nuptias, nachdeme sich künftlig der fall zutragen Vnd eraugen magh. einbrachter summa die halbscheidt, aller in dieße Ehe anbrachter vnd sonst sich illo tempore vorrähtlich befindender mobilien, an Kleinodien, silbergeschr, Leinwandt, Kupffer, holtz Vnd Bettwerck, vnd was doryu gehörig, auch Zinn, eyßen, vnd was sonst vor hausrath vnd geschmuck gehalten werden mag, ohne vnderscheidt, es werde dasselb in der statt Nachen, vnd wohe sie sonst wohnen vnd domicilliren werden, Vor erb oder gereidt gehalten, oder nicht, eigenthumblich haben Vnd behalten, doruber nach freuem Belieben disponiren, auch in fernere Ehe : dasern darzu zuschreiten endtschließen wurde : verbrennen können solle Vnd möge. Die andere halbscheidt aber soll denen Kindern. sofern deren vor dem absterben des leztlebenden von Innen Eheleuten einige im Leben sein werden, alßo eigenthumblich verfallen das der lezt lebender Vatter oder Mutter, die Leibzucht darah haben Vnd wan einige der Kinder zum standt greiffen solten, dießelbe alß dan darauf nothurfftig versehen sollen, Wofern aber die Kinder alle vorhero absterben solten, alß dan auch dieße halbscheidt dem leztlebenden Vatter oder Mutter zu seiner freyen disposition verpleiben solle.

rbgutter aber vnd was § 5^o obgemelter maffen *ex speciali*
 gemacht vnd immobilizirt worden, sollen *saluo super-*
ibus, a . in denen Lehengütern, *usufractu* |: Welcher
 auß alsoldh nießlicher abnuzung, die Kinder standts gebuhr
 alten, in der forcht Gottes erzihen, Vnd Kunfftig mit
 kfinden der Verwandten in standt brengen, vnd dero con-
 gebuhrendt dotiren solle |: den Kinderen auß dieser Ehe
 ithumblich verpleiben, Vnd derowegen der leztlebender
 kunfftigen Eheleuthen, auff dem fall derselb oder dieselbe
 vel *ulteriora vota* zuschreiten resoluiren solte, ein *form-*
arium mit Zuthun Zweyer an des verstorbenen seiten
 rwanten, Zufolg der Gulischer Landtsordnung doruber
 in die fernere Ehegelöbnuß würcklich eingetretten werde,
 jurichten, vnd selbiges sambt dem original darabsprecken-
 afften, den Vormünderen so derselb oder dieselbe solchen
 en zu lassen, *retenta tamen, si velit, copia*, würcklich zu
 uldig Vnd *sub poenis iuris ac statuti* gehalten sein solle.
 nun auß dieser Ehe wie zu hoffen, mehrere Kinder er-
 eins oder mehrere nach gebrochenem Ehebett versterben,
 mehr andere Schwester oder Bruder an nebens dem lezt-
 ter oder Mutter nach sich im Leben hinterlassen wurde,
 glich beschloffen vnd abgerecht worden, das des oder der
 er Kinder ahn Vnd erbtheil nicht auff den leztlebenden
 Mutter sondern auff den Vnd die übrige rechte Schwester
 weltlichen stants Völlig Vnd genzlich verfallen solle.
 dan wegen der zum geistlichen standt sich begebender
 bedachtsamlich beliebt vnd endtschloffen worden, das die
 Kinder allein die Leibzucht Von dennen Vatter vnd
 ihunen anersallenden gütern haben vnd behalten; die
 je Kinder aber : worunder hie auch die *Patres societatis*
 e andere verstanden werden : nebens denen Zur einklei-
 ofession nöthigen Kösten auß der vatterlicher vnd mutter-
 enschaft, mehr nicht dan ein tausent Reichsthaler in allem,
 e, zu fordern vnd zu empfangen haben sollen.
 iber Zum Zehnten : dache jedoch der all
 ch verbütten wolle : in dieser Ehe le e
 ige vor beyder Eheleuthen oder auch vor
 enden todts verbliehen Vnd absterl i
 bscheidet, das der leztlebender ann b
 casum existentium liberorum ve
 nder seiths irsParte mittel, e en b
 Vnderscheidt eigenthumblich l vnd
 disponiren. Die übrige erb zu e

aber an die seidt, woher sie kommen, vorbehaltlich der Leibzucht, hinwieder zurückfallen sollen.

11°. Vnd ist eiltens beyder contrahirender Eheleuthen eigentlicher Verstand Vnd Wille, das solche Leibzucht nit allein in den gemeinen Erb Vnd zu Erb gemachten gütern, dem lehtlebenden auß Ihnnen, sondern auch in denen beyderseits bey Vnd anbrengenden Lehnsgütern Unbehindert Vnd Unstreittig gebühren Vnd gelassen werden solle, dergestalt auch, das man schier kunfftig ein Kindt so vermessen sein, oder einiger auß den Verwandten sich Understeken sollte, dießer Verordnung halber den geringsten streidt zu erwecken, Vnd selbe auf einigerley erdenkliche manier zu bestreiten, der oder dieselbe Jhres antheilß so ihnnen sonsten in beyder contrahirender Eheleuthen allingen guttern, vnd effecten iure successionis, oder sonsten gebühren mögte, Verlustig Vnd ipso facto Verfallen, Vnd solches oder solcher antheil dem lehtlebender auß beyden Eheleuthen pleno iure et eo ipso heimgefallen sein sollen, gestaltt doruber nach willkthur zu Disponiren.

12°. Wan aber Beyde paciscirende theil hernegß über das Jhrige, etwas anders coniunctim statuiren Vnd Verordnen wolten, darzu haben sie sich tam inter viuos quam causa mortis die freye handt vnd vollkommenen macht per expressum Vorbehalten gestaltt ihrem guttbefinden nach in allem Vnd über alles libere zu disponiren.

13°. Mitthün zum Beschluß deutlich praecauirt, beliebt vnd Verabscheidet das alle hier oben nicht Versehene Vnd exprimirte fälle, wie die auch immer sein mögen, nach dem Gültich- Vnd Bergischen Landt-rechten gehalten, erortert Vnd entschieden werden sollen, alles getrewlich ohne gefehrt Vnd arglist.

Zu dessen allen Vrkundt vnd wahrer bekräftigung, auch stetber Vnd fester haltung haben wir hochzeitter Vnd hochzeitterinne oben vermeldt, Vnd dabey nebens die anwesende herrn Vnd frauen Schwägers, Schwestern Vnd Schwegerinne respectiue dahin fleißigß belangt, das sie dießes alles, als Zeugen, Jedoch Ihnnen Vnd den Jhrigen ohne nachtheil vnd schaden eigenhendig Vnderschieden Vnd mit ihren Pittschafftten bekräftiget haben. So geschehen in Duffldorff den achtzehenden tag mohnts Junij Anno tausent sechsßhundert neunzig dret.

J. Wilh. Von fürdt

M*). . . Mom

Jacob: Jaentzen

A. H. Esch . . .**) Mom

Johan Jacob Codonaeus

f. Esch

) pelsers) Mom

G. M. Pelsor

*) Nach dem M unleserliche Buchstaben.

) unleserlich. *) unleserliche Buchstaben.

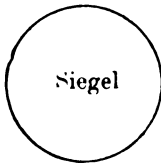
Vor jedem unterschriebenen Namen befindet sich ein Siegel. Auf der linken Seite befinden sich untereinander die Siegel der Familien von Hädt, Jarnsen, Codonaeus, und auf der rechten das Siegel der Familie von Mom, darunter dasselbe in schwarzem Siegelad, darunter das Siegel der Familie Uch (im Schild drei Bäume), darunter das Rom'sche Siegel zum dritten Male, und an der untersten Stelle das Siegel der Familie Pelsor (nach rechts springender Widder).

XXIX.

Actus Jacobus Robertz Protonotarius Apostolicus ducalis
eiusdemq; parochialis Ecclesiae Dusseldorpensis Decanus,
et Pastor nec non serenissimi Electoris Palatini Consili-
siasticus hisce fidem facio et attestor, Praenobilem et
n Dominum Joannem Wilhelmum a furt cum Praeno-
uosissima domicella Maria Catharina de Momm |: pro-
arii super consuetis Ecclesiae proclamationibus dispen-
uxta S: concilij Tridentini praescriptum matrimonium
praesentis temporis, adhibitis consuetis ceremonijs con-
emq; secundum ritum Eccliae catholicae per me conse-
se praesentibus praenobilibus et Clar^{iss} DD^{iss} D Jacobo
Henrico Hetterman ser. Electoris Palatini consiliarijs
non D Casparo Caspars consiliario aulico et D^{no} J^o
lonaeus sindico statuum ducatus Juliae, testibus fide

In cuius rei fidem hasce testimoniales manu propria
et signeto consueto munitas communicavi. Dusseldorpij
1993

A J Robertz ppia



XXX.

Extractus

Registri baptismalis Regiae sedis et Imperialis
Liberae Civitatis Aquisgranensis

Anno reparatae salutis millesimo sexcentesimo nonagesimo quinto die prima Aprilis in ecclesia parochiali Sti Foillani altestate Civitatis Aquisgranensis baptizatus est Franciscus von Furth natus ex legitimo thoro perillustrium et romano-Catholicorum parentum ac conjugum Dⁿⁱ Joannis Wilhelmi von Furth Domini in Lemiers et regalis hujus urbis Aquisgran. Scabini ac D^{nae} Mariae Catharinae von Mom: suscipientibus eum e sacro Baptismatis fonte perillustri D^{no} D^{no} Francisco Wenzeslao packta von Ragowa Domino in Binschitz et Linblitz cuius loco praenobilis D^{no} Joannes Albertus Schrick D^{no} in Rivieren Regalis hujus urbis Aquisgr. scabinus nec non praenobilis D^{na} Agnes von Inden vidua de Weisweiler nomine tamen et loco praenobilis D^{nae} Annae Helenae von Mom Conductae Esch in quorum omnium fidem extractum hunc sub manu sigilloq; propriis dabam Aquisgrani 24^{ta} Februarii 1737.

Das Siegel enthält im Wappensfelde und oben auf dem Helme einen Hahn.

S. J. Hennen protorius Aplicus pastor Sⁿⁱ Joannis Bapt. et ad S^{na} Foillanum vic. p.

Franz von Fürth war getauft in der in unmittelbarer Nähe des damaligen von Fürth'schen Hauses *) gelegenen St. Franziskus-Kapelle des Jesuiten-Klosters, die Taufe war aber vorschriftsmäßig in die Taufregister der Stadt-Pfarrkirche eingetragen worden. Der Rector der Jesuiten, Ambrosius Wyrich, attestirt im Jahre 1708: „quod . . . Franciscus de Fürth . . . susceptus sit 31 Martii a^o 1695 et 1ma Aprilis in sacello Sti Francisci Xaverii patrum Societatis cum consensu parochi sacro fonte ablatus“. Wahrscheinlich war am 31. März die Nothtaufe vollzogen und haben die Ceremonien nachträglich am 1. April stattgefunden.

*) Dem Hause zum Schaffsberg, das mit dem noch vorhandenen Seitenflügel in der Schmiedstraße liegt.

XXXI.

Und Scheffen des Königl Stuels, Vndt freyer
chen, demnach Unser Mitscheffen Franz von furth
jungst bey uns supplicando vorstellen laßen, waß
seiner fraw Mutter sechl angeordnet, Vndt vom
Magistrat confirmirt gewesener Curator Johann
ro Churfürstl.ⁿ Dilt zu Pfalz gewesener Ambts-
deRath unlängst todts verblieben; vndt obzwarⁿ Er
ines alters noch nicht Erreichet, Jedannoch, weilen
vorzustehen vndt zu administriren bekändtlich be-
ihrig zu erckehren, Vndt darüber unser Zeugnus
gebetten, welches, weilen ahm obgeng^m. 5. Junij
thun Wir ein solches Krafft untergetruckten Inste-
so geschehen Machen, den 20. Julij 1717

ad Mandatum

J. Clotz

Umschrift des ersten: Joh. Wilh. von Meuthen
Umschrift des zweiten: Wilh. Adolf D. von Eis. gnt.
Umschrift des dritten: Adrian. Johan De Witte

des Franz von Furth um Großjährigkeitserklärung
henseite die Aufschrift:
Mhnzeigh Vndt pitt pro dando testimonio Capa-
one majorennitatis.

Mein

Franzen von furth.
P. d 5 Junij 1717.

Darunter steht:

Bescheidt

icanten Unserem Mitscheffen hⁿ Franz von furth,
unß bekänter Capacität seine gueter Zu Verwalten,
gehrtes Zeugnus gestattet und hiemit majorennis

supr. J C C. Clotz
pro copia
Henr. Murers subst.

In Nahmen der Allerheiligster Dreyfaltigkeit Kundt vnd zu wissen seye hiemit jedermenniglichem, denen es zu wissen vrennetben, daß ahn heut Vnten benendten dato auß sonderbahrer Göttlicher providenz ichidung vndt Wirkung zu deroselben Allmacht höchster Ehren. vndt Vermehrung naher anverwandtschaft vndt freundschaft, zwischen dem hochedelgebohrnen Herren Franzen von Furth zu Eierstorf Herren zu Lemiers Scheffen des königlichen Stuhlß vndt freyer Reichs Stadt Aachen, weylandt des hochedelgebohrnen vndt Gestrengen Herren Johannem Wilhelmen von Furth zu Eierstorf Herren zu Lemiers Bürgermeistern vndt Scheffen des königlichen Stuhlß vndt freyer Reichs Stadt Aachen, so dan der hochedelgebohrnen frawen Mariae Catharinae von Mom Ehebürtigem Sohn, ahn Einem; vndt der hochedelgebohrnen Zuffern Annam Mariam Constantiam von Schrick weylandt des hochedelgebohrnen vndt Gestrengen Herren Johanner Alberten von Schrick Herren zu Terveren Bürgermeistern vndt Scheffen des königlichen Stuhlß vndt freyer Reichs Stadt Aachen vndt der auch hochedelgebohrnen fraw Theresiae von widenfelt Ehelichen Tochter, alß Zuffer hochzeiterinn ahn anderen theil mit dere bender wehlbedachten willen vndt beliben vndt mit zuthuen der hierunter benandten näheren anverwandten, eine Christliche beständige Eheberedung zu bender des Herren hochzeiteren vndt Zuffer hochzeiterinn zeitlicher vndt Ewiger wohlfahrt, nachfolgender gestalt behandelt, beschloßen vndt aufgericht worden. Nemlich:

1.^{mo} Vns Erst, das obbesagter Herr hochzeiter von Furth vorbemelte Zuffer hochzeiterinn Annam mariam Constantiam von Schrick zu seiner rechter Ehelichen frawen, vndt hinwiederumb sie Zuffer hochzeiterinn den Herren hochzeiteren franzen von Furth zu ihrem christlichen Eheherren vndt Man haben vndt behalten, beyde Einander die Zeit ihres Lebens in freundtlicher Einigkeit beywohnen, einer den anderen nicht verlassen, iondern Eheliche lieb vndt Treu, biß ahn ihr Endt, wie christlichen Eheleuthen gebuhrt, bestendig Erzeigen vndt beweißen sollen; wie sie dan solches in beyseyn der hierober mit abgewesenen freundt vndt Verwandten einander mit handt vndt munde recht vndt redtlich gelobt vndt zugesagt, sich auch anbey verpflichte haben, solch ihr gelobnus dem christcatholischen brandh nach, Ehelich zu Vollenziehen vndt ins werck zu richten worzu der Allmächtige heiligen Göttlichen Seegen miltväterlich verlihen wolle.

2.^o Diefem nach, vndt zum anderen hatt sich der Herr hochzeiterer klehrt, die Zuffer hochzeiterinn seiner künftigen frawen Gemahlinnen

Ehe ab vndt einzubringen alle von seinen lieben Eltern
iden vndt Ungereiden Mittelen, pfandschaften, erb vndt
brieff vn t Siegel.

zen thu. die Zuffer hochzeiterinn dem Herren hochzeiter
gen Eheherren vndt in die Ehe ihr allinges Kindt- vndt
: ihr solches durch aufgerichtetem Contract de 22^{da} maii
hweffteren vndt brüderen mit bewilligung ihres gemelten
eherrrens abgetretten vndt vbertragen worden Ebenfalk ahn
igen.

:s vndt zum vierten thuet die Zuffer hochzeiterinn dem
zeiter, auß ihren mittelen drey Taufent reichsthaler in
t der Herr hochzeiter hingegen der Zuffer hochzeiterinn
t reichsthaler in donationem propter nuptias, auß dem
nit vndt kraft dieses vermachen.

ist ferners beliebet, vndt beständig verabscheidet worden,
diese Ehe einbringende vndt künfftig ferners Erwerbende
andschaften, loß, vndt erbrenten, vndt Zinsen, auch brieff
, vndt obligationen oder handtschriften, ohne Unterscheidt,
uß dieser Ehe Kinder erweckt oder nit, vor erb vndt Erb-
dem rückfall vnderworfen, hinc inde so ahn seithen des
zeitters, alß der Zuffer hochzeiterinn, geacht vndt gehalten
n.

n nun : wie der Allmächtige Gnädiglich verliehen wolle, :|
Ehe Kinder Erweckt, vndt eins von beyden Eltern vor den
t hinderlaßung Kinder versterben wurde, |: welches der
er Gett noch lange iahre miltväterlich verhuetten vndt ab-
le : so ist einmudtig verglichen, das der lehtlebender von
t, nebens der in dotem, vel donationem propter nuptias,
h künfftig der fall zutragen vndt eraugen mag, einbrachter
e in diese Ehe ahnbrachte, vndt sonsten sich illo tempore
befindliche Mobilien, Kleinodien silber geschir, Leintwandt,
: vndt bettwerk, vndt was darzu gehörig, auch Zinn, Ey-
was sonsten vor hausrath vndt geschmuck gehalten werden
Vnderscheidt, Es werde daßelb in der Statt Nachen, vndt
isten wohnen vndt domicilijren werden, vor erb oder ge-
em oder nicht, Eigenthumblich haben vndt behalten, darUber
belieben disponiren, auch in fernere Ehe |: dasern dazu
Entschließen wurde : verbringen könne vndt möge; wan
der Kinder zum standt greifen solten, dieselbe alß dan da-
irfftig versehen solle.

irbgutter aber, vndt was § 5^o. v| er

darzu gemacht vndt immob t

n omnibus, auch in denen lehngu en f |:

der dahingegen auß alsoldt nießlicher abnutzung, die Kinder standt gebühr nach Underhalten, in der forcht Gottes Erziehen vndt kunfftig mit rath vndt guttfinden der Verwanten in standt bringen vndt dero Condition nach gebührendt dotiren solle: den Kinderen auß dieser Ehe erwerkt eigenthümlich verpleiben, vndt derowegen der lelebender von beyden kunfftigen Eheleuthen, auff dem sahl derselb oder dieselbe ad secunda vel ulteriora vota zu schreiten resolviren solte, Ein förmliches inventarium mit zu thun zweyer an des Verstorbenen seithen nächsten anverwandten, zu folg der Gulischer landtsordnung darÜber vorherv, Ehe in die fernere Ehelobnus wurtlich eingetretten werde, beständig auffzurichten, vndt selbiges sambt den original darab sprechenden brieffschaften den Vormunderen, so derselb oder dieselbe solchen sals anordnen zu lassen, retenta tamen si velit copia wurtlich zu extrahiren schuldig, vndt sub poenis juris ac statuti gehalten sein solle.

8°. Dage nun auß dieser Ehe, wie zu hoffen mehrere Kinder Erselgen, vndt eins oder mehrere nach gebrochenem Ehebett versterben vndt dennoch mehr andere schwester oder brüder dem lelebenden Vatter oder Mutter nach sich im Leben hinterlassen wurde, so ist einhelliglich beschloßen vndt abgeredt worden, daß des oder der verabsterbender Kinder ahn- vndt Erbtheil, nicht auff den lelebenden Vatter oder Mutter, sondern auf den vndt die vbrige rechte schwester vndt brüder, weltlichen standts, völlig vndt gänzlich verfallen solle.

9°. Wobey dan wegen der zum Geistlichen standt sich begebender Kinder, wohl bedachtsamlich beliebet vndt Entschloßen worden, daß die weltgeistliche Kinder allein die leibzucht von denen Vatter- vndt Mutterlichen ihnen anerfallenen Gutteren haben vndt behalten; die Kloster Geistliche Kinder aber: worunter hie auch die patres societatis Jesu, vndt alle andere verstanden werden nebens denen zur Einkleidung vndt profession nöthigen kösten auß der vatterlicher vndt mutterlicher Verlassenschaft, mehr nicht dan ein tausendt reichsthaler in allem loco legitimae zu fordern vndt zu Empfangen haben sollen.

10°. Wan aber zum zehnten: dage doch der allmächtige Vorsehen vndt gnädiglich Verhütten wolle: in dieser Ehe keine Kinder erwerkt, oder doch selbige vor beyder Eheleuthen, oder auch vor dem lelebendem von ihnen beyden todts verblichen vndt absterben wurden, so ist Einmuthig verabscheidet, daß der lelebender annebens demjenigen so oben S. 6. in casu existentium liberorum vermeldet, alle in dieser Ehe, durch beyder seithß Ersparten Mittel erworbenen vndt erworbenener Gütter, ohne Unterscheidt, Eigenthumblich haben vndt behalten, darÜber nach beliben disponiren, die vbrige Erb vndt zu Erb gemachte gütter aber ahn die seith, woher sie kommen, vorbehalten der leibzucht, hinwieder zurücksfallen sollen.

11°. Vndt ist Eilftens beyder Contrahirender Eheleuthen eigentlicher

vndt wi i leibzucht nit allein in den gemeinen
 zu Er tteren, dem leblebenden auß ihnen,
 ch in de l er sei bey vndt anbringenden lehnnguttern
 rt Vndt Vnftreitig gebühren Vndt gelaßen werden solle, der-
 h, das wan schier kunff ig ein Kindt so vermessen sein, oder
 ß den Verwandten sich vnterſtehen ſolte, dieſer Verordnung
 geringſten ſtreith zu erwecken, vndt ſelbe auß Einerley er-
 anier zu beſtreiten, der oder dieſelbe ihres antheiß ſo ihnen
 beyder contrahirender Eheleuthe allingen Güttern vndt Ef-
 e ſucceſſionis oder ſonſten gebühren möge verluſtig vndt
 verfallen vndt ſolches oder ſolcher Antheil dem leblebenden
 Eheleuthe pleno jure et eo ipſo heimgefallen ſeyn ſollen,
 Vber nach willkuhr zu diſponiren.

n aber beyde paeſeirende Theil hernegft Vber das ihrige
 ders conjunctim ſtatuiren vndt verordnen wolten, darzu
 ſich tam inter vivos, quam cauſa mortis die freye handt
 lommene macht per expreſſum Vorbehalten, geſtalt ihrem
 n nach in allem vndt vber alles libere zu diſponiren.

thun zum beſchluß deutlich praecavirt, beließt vndt verab-
 is alle hier oben nicht Verſehene vndt exprimirte fällt wie
 nmer ſein mögen, nach dem Guliſch- vndt Bergiſchen landts-
 yalten, erörtert vndt Entſcheiden werden ſollen alles getrew-
 gefehrt Vndt argliß.

deßen allen Vrkundt Vndt wahrer bekräftigung auch ſtetther
 haltung haben wir hochzeitter Vndt hochzeitterinn oben ver-
 st dabenebens die anweſende freundt vndt anderwandten
 dahin fleißigſt belauget, daß ſie dieſes alles, alß Zeugen,
 n vndt den ihrigen ohne nachtheil Vndt ſchaden eigenhändig
 ben, vndt mit ihre pittichaften bekräftiget haben.
 geſchehen Terveren d 31. maii 1719.

| | |
|-----------|-------------------------------------|
| fürth | Anne Marie Constantie de Schrick |
| W: Pelser | Marie anne Justine de Schrick |
| Pelser | francoisse. Cue. Susanne de Schrick |
| | W. V. Schrick can. m. |
| | J. B. De Schrick. |
| | J. J. Wilh: De Schrick. |

dem Namen des Franz von Fürth l n e
 v. Fürthſchen und hinter dem N n A.
 on Schrick ein Siegel mit dem v.
 mit grünen und gelben Fäden verbun .
 viſter der Braut findet ſich ein
 und ſowohl vor dem Namen J.

dem Namen J. A. J. Pelsler befinden sich Siegel, welche im Wappenschild einen nach rechts springenden Widder enthalten. Die Buchstaben vor dem Namen Mow sind nicht deutlich geschrieben.

(Aufschrift.)

Heyraths Verschreibung zwischen Franz v. Furth und Anna Maria Constantia de Schrick.

Vom 31. Maii 1719.

XXXIII.

Anno 1719 die prima Junij Copulatus est perillustris et generosus D Franciscus de Furth Dominus in Limmiers et siers-torff liberae imperialis ac regiae sedis Aquisgranensis scabinus cum praenobili et generosa domicella Anna Maria Constantia de Schrick dispensati a serenissimo principe et episcopo Leodiensi in quarto consanguinitatis gradu praesentibus Adm Rdo ac perillustri dno francisco Wilhelmo de Schrick canonico Regalis ecclesiae Aquensis et Josepho Balduvino de Schrick praefatae liberae Implicis ac regiae sedis scabino dabam ex protocollis ecclesiae parochialis S. foilani hac decima 6ta Aprilis 1720 sub manu signoq; proprijs



Mathias Eller pronots Aplicus
Pastor ad S. Jacobum pro tempore
oeconomus ad. S. foilanum Aquisgrani
aplice deputatus m.

XXXIV.

In Gottesnahmen Amen, Rhundt vnnnd zu wißen sehe allen vnnnd Jedem, denen gegenwertig heirahynotale zu sehen, lesen oder hören lesen vorkhomen werden, Daß heute dato zue lob vnnnd ehren des Almechtigen Gottes, erweiterung der freundschaft vnnnd Vortpflanzung des menschlichen geschlechtes, mit raht vnnnd bewilligung beiderseids eltern, vnd nachbenenter dazu erbettener herren vnnnd freunde, ein vnnwiederrufflicher, steeter väster hebraht eingewilligt abgeredt vnnnd beschloßen Ist, zwischen dero Ehrnuest, vornehmen, vnd Erentugentreichen heinrichen heister, Burgermeistern dero Stadt Sittardt vnnnd Catharinen von haeren ehelichen sohne, dem auch Ehrnuesten vnnnd vornehmen Johannem heistern, fürstlichen Pfalz Newburgischen Secretario, alß dem breutigam ahn einer vnnnd des Ehrentachtparen vnnnd vornehmen Dieterichen Janßen fürstlichem Solnern vnd Rhahverwandten hieselbst Zue Dufeldorf mit weilandt dero Ehrentugentsamer Cathrina von der Borgh, seiner in Gott verstorbenen Ehehauffrauen sehlig gezielter ehelicher tochttern Sibillen Janßen, der brauth, an der anderen seiten; da Zu der Almechtiger Gott seine gnadt zeitlichen vnnnd ewigen segen miltiglich geben vnnnd verleihen wolle, alles vñ nachfolgende conditiones vnd vorwartten, Daß nemblich vorerst Ietzgemelter herr Secretarius gemelte Sibillam zue seiner ehelicher Ehegattinnen vnnnd bettgenossen vnnnd hinwiederum sie Sibilla ehgedachten hru Secretarium zu ihrem ehelichen mann vnnnd hauffherren, nach vergangener Christlicher eheneuchlung haben vnnnd behalten, vnnnd einer dem anderen die tage ihres lebens eheliche trew vnnnd Pflicht in lieb vnnnd leidt getrew vnnnd vestiglich leisten vnd erZeigen sollen vnnnd wollen; Demnegst damit dieser vorgehommener ehestandt in Gottes nahmen zu beider konfftiger ehelcute wolstandt desto ehrlicher vnnnd fueglicher, nach ihres standts gelegenheit angefangen, volnZogen vnnnd erhalten werden möge; alß haben vorgemelte des herren Breutigamis liebe eltern denselben ehrlich vnnnd gebührllich mit Kleidung vnnnd sonsten außzurusten, darzu in donationem propter nuptias, oder zur ehesteur mitzugeben gewißlich zugesagt vnnnd versprochen, funffzehnhundert Reichsthaler, deren alßbaldt nach gehaltenem Christlichen Kirchengang funfhundert an barem gelde erlegt, aber die vbrige tausent Reichsthaler Jahrlichs mit funf vom hondert verpensionirt, vnd darfur auß den elterlichen guttern ein gewißes special vnbeschwerdtes vnderpfandt beuent vnnnd wie sich gebuhrt verschrieben werden solle, vnnnd waß ihme dem Breutigam nach todtlichem abfall seiner lieber eltern vnnnd almmuttern, welchen der allmechtiger Gott Ihnen zur sehligkeit, lange Zeit gnedig abwenden vnd verhuten wolle, oder sonsten in andere

Ich erb- vnd sterbfelle Zukomen vnd anerfallen michte, her-
 rgebachter herr Solner, seiner lieber tochter der brauth zu
 igem ende in dotem zugeben verheischen, vnd nach gehaltenem
 en Kirchengang, alhie auf dem furstlichen Zoll zu Duffelbors,
 erstwohe ahn sicheren ortern anzuweisen versprochen Zwolf-
 Reichsthaler, dauon negstgemelte konstige ehelute daß jahr-
 resse, in allermaßen dafselb in den verschreibungen verheischen,
 der abloesen vnd erlagung der versprochenen hauptsumme em-
 vnd vfbueren, sonsten auch Imfal dieselbe quitirt vnd ab-
 urden, ihnen Zum besten wiederumb außleihenn vnd ihrer
 nach gebrauchen sollen, ferner Zetztgemelter herr Solner, vor-
 seiner lieber tochter der brauth auch alßbaldt ein Zuraumen,
 Ich mitzugeben versprochen, den hof Zue Mundelheim, welchen
 en lebzeiten seiner lieber haußfrawen seligen zusamen gewon-
 angekauft, dergestalt, daß konstige ehelute denselben hof mit
 inen ein- vnd zubehoir, nichtz dauon ab- noch außgescheiden
) vnd von allen außgulten vnbeschwert außserhalb schatz vnd
 1 ihrem besten genießen vnd gebrauchen sollen; Weiters vnd
 tten, nachdem vielgemelter herr Solner mit mehrbefagter seiner
 außfrawen im Stiff Gollen Zue Osterradt einen hof an sich
 welcher, obwol vermög dero Colnischer Rechten, vnd Landts-
 nach absterben der lieber haußfrawen vf ihnen erblich vnd
 nblich gefallen, also daß er damit seines gefallens Zuhandlen
 , vnd Zu laßen, gutte sueg vnd macht gehabt hette, So hat
 Ich auß vetterlicher affection vnd Zuneigung alsolden hof,
 gleichen eine gewalt vf dem Bileker busch, vnd daneben noch
 vert Reichsthaler auß seinen gereiden, oder andern vngereiden
) guttern diergestalt erblich Zugeben, vnd zuuerlassen bewil-
 ; er sich ahn Zetzt berurten drehen stucken, den nießlichen ge-
 onnd außstumpfen, die tage seines Lebens vorbehalten, vnd
 dem todlichem abgang allererst, welchen der almechtige Gott
 er sehligkeit lang verhuten wolle, den konstigen eheluten vnd
 der ehelichen leibserben, erblich heimfallen vnd ahnersterben
 nangesehen, ob schon mehrgr herr Solner in andere ehe sich
 vnd darzu gleichfals eheliche leibserben erzeugen wurde; Endt-
) verheischen vnd angelobt vielgemelte seine liebe tochter ihrem
 meß mit Kleidung, betth, vnd anderen heußlichen eingethumb,
 vnd netturfftiglich auszusteuern vnd darzu insfall er zur an-
 : greifen, aber in solchem ehestandt theine leibserben erzeugen,
 r konstigen Ehelute kindliche affection gegen ihme alß den
 auch Zwischen ihnen selbst schuldige eheliche Pflicht, liebe vnd
 haft aumercken, eripuren vnd in der that befinden wurde, Sie
 e konstige leibeserben, auß anderen seinen gereidt vnd vnge-

reiden guttern, nach gelegenheit zu bedenden unuergeßen zu pleiben; weiters ist beiderseids abgeredt vnd verglichen Inmal, welches der Almechtige Gott auch gnedig abwenden vnd verhuten wolle, beider kunfftiger Eheleuten eins vor dem andern ohne leibserben todts verschneiden wurde, daß alßdan der lebender, aus des erst abgestorbenen angebrachten Pfandt- oder bahrtschaft Sechshundert Reichsthaler erblich vnd eigenthumblich behalten, aber daß vbrige zumahl waß deßen ahn bahrtschaft, Pfandschaft oder erbguttern zugebracht, auch stebender ehe gewonnen vnd erworben, In waß iurisdiction oder Potmehigkeit dieselb auch gelegen sein muchten, nicht dauon ab- noch außgeschreiben die Zeit seines lebens allein leibzuchtiglich, vermög dero fürstlichen Gulischer vnnnd Bergischer Landtsordnung vnd Rechten, gebrauchen, vnd nach des lebtverbliebenen todlichen hinsterben, alß Stod- vnd Stamgutter dem Zurückfall vnterworffen sein vnd ahn die freunde vnd verwandten erben vnd sterben sollen daher sie khomen. Wurden aber nach eines oder des andern ehgattens absterben von Ihnen beiden eines oder mehr ehelich gezielte Kinder im leben sein, So solle dem leytlebenden aller Pfandschaft vnd außstehender Pfenningen, wie auch dero erbgutter jährliche pensiones vnd vstumpfen die Zeit seines lebens Zugebrauchen frey stehen aber der eigenthumb derselben, den kindern zumahl zufallen vnd verpleiben, Waß sonst in dieser heyrabvrschreibung von andern erb vnd sterbfellen außtrudlich nit abgeredt noch verglichen, Solches alles sol nach gemeinen landrechten, Ordnung vnd gebrauch deß Fürstenthumbs Gulich vnd Berg gehalten vnd vollzogen werden, ohne alle gefehrde vnd argelist; Geschehen vnd vorrichtener maßen abgeredt vnd verhandlet, Inbeisein ahn seiten des herren Breutigams Die weil deßen lieber vatter vorgesallener vngelegenheit halber persönlich dieser eheberedung nicht beywohnen khonnen. Tere Ehrwürdig Ehrnuest hoch- vnnnd wolgelehrten, auch vornehmen herren Wilhelmi Bont Wedani, Dechanten dero Collegial Kirchen zue Duffeldorf, Conradten von der heggen, dero Rechten Doctoren, Chur- vnnnd fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfalz Newburgischen Gulischen vnnnd Bergischen Rath vnd deß fürstlichen hofgerichtes zu Duffeldorf Commissarii, Dieterichen Busch, Vogten des Ambtes Gulich, vnd Caspares Caspars Pfalz Newburgischen Pfennings Meisters, vnd ahn seiten dero Brauth, neben dero selber lieben vattern Dieterichen Janßen Jolnern alhie zue Duffeldorf, dero auch Ehrnuest vnd hochgelehrten Dieterichen heistermans dero Rechten licentiat, vnd hochgemelten fürstlichen hofgerichtes protonotarij vnd Cornelii von Hintlin, dero Rechten Doctoren vnd Advocaten, alß herzu sonderlich berufener herren vnd freunde, welche neben den konfftigen Eheleuten vnd dero selber lieben eltern, gegenwertige heyrabvrschreibung mit eigenen handen vnd unterschrieben ahn Siebenzehnten tage Monath Februarii im Jahr vnserer

ren vnd Seligmachers Jesu Christi Sechshundert vnd

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Joh: heister | Detherich Janßen |
| Sibilla Janßen | Solner |
| Heinrich Heister | Theodo: Heistermann & |
| Con: u der hegen | Cornel. von Ryntheln. |
| Wilhelmus Bont Wedang | |
| | Dechant mp. |

De: Busch vgtt

&: Caspars

(Aufschrift.)

Geyrahverfchreibung.

), Ehrnuest vornehmen vnd Ehrentugentsamer Johannen
Nlichen Pfalz Newburgischenn Secretarii vnd Sibilla Jan-
then.

lato den 17. Februar 1615.

Ich Endbenannte bezeuge hiemitt, das Ich meiner Fraw dochter Catharina Sophia Von Nidel, gebohrner von Heisterin, Meinen Hohff Zu Osterracht sambt allem was darzu gehörrig, wie Ich denselben Von meinen lieben eltern See. geErbet, freywillig Uebertrag, und zu Ihren Händen Uebergebe, damit Zu thun und Zu halten, was Ihr gefällig und beliebig ist. Aber nach Meinem Tode, wann meine zwen Töchtere Zur Theilung schreiten sollen, solle Meine Tochter Catharina Sophia, ihrer Schwester Mechtilde, in andere Wege und Theilungen, Etwas wegen dieser Ihrer Praestension an diesem Hohff Zum Besten thun.

Zu wahrer Versicherung, und Befräftigung dessen, habe Ich, wie auch meine Tochter Mechtilde, dieses Eigenhändig Wohlwissend Unterscrieben und mit Unseren Petschafften Untergedrucket. So geschehen zu Neuendorff den 14 Mai Anno 1661

Sibilla weittib

von heister
geborne vn Janfen



Mechtilde frey fraw Vnd wittib
Von Breda gebohrn Von Heister

Die von den beiden Schwestern Sophie Catharine von Heister Wittwe von Fürth Ehefrau von Nidel und Mechtild von Heister Ehefrau Pachtta, vermittwete Freiin von Breda abgeschlossene Theilung der in Böhmen gelegenen, bis dahin gemeinschaftlichen Güter datirt Prag den 3. August 1677.

Ein Brief an J. Wilh. v. Fürth, der mit Unterschrift M. Pachtin versehen ist und von Prag den 26. Juni 1680 datirt, beginnt mit folgenden Worten :

Diese Zeihlen thue bloß dahero abfertigen, damit sie dem herren Beteren Unseren gott lob noch gesunden Zustand bey der jehigen Nicht alzugefunden lust dahier versichern und berichte daß es sich mit der Infection Von tag zu tag schlimer anlast daß auch zu 20 bis 30 perschon des tags sterben Vnd ins lasareth geführt werden, es continuirt aber nit sondern bisweilen auch nur 2 oder 3 des tags ihr Maßstt der Kayser sein mit der Jungen herschaft nach Brandeiß die vermittlde Kaiserin geht 12 Meil von hier nach Ionig kraiz in ein stattel Vnd scheint das sie also dieffen Somer campieren werden. gott wolle gnedig alles zum besten wenden u. s. w.

XXXVI.

In dem dritten silbernen Gedenck-Quatern A^o 1712

Am Dienstag nach dem Fest des heyl. Apostl. Mathias, d ist n 22 7^{bris} sub lit. D. 7.

Befindet sich ein Vergleich, Zwischen dem H Johann Frank Oppenritter als Curatore ad litem, der nach Weylandt Rudolph in Hahstern hinterbliebenen Unmündigen Kindern, dann denen gembten Pachtischen gebrüderm und Nidtlischen Frauen Erbinen allwo r Juxtam nachfolgende Quittung Eingeschriebener stehet vndt von orth zu worth also lautet.

A^o 1712. Am Donnersttag nach dem Gedächtnustag der heyl biani vndt sebastiani, d ist den 21 Januar.

Ich Johann frantz Oppenritter beeder Rechten Doctord vndt s hinterlassenen Kayf. Obrist: Hoffmarschall-Nubt's Assessor in ollmacht derer nach Weyl. Herrn Rudolph von Heister hinterbliebenen sambentl. Erben, Rahmens Herr Johann Rudolph Claus Ulrich vndt frau Anna Maria, Urkunde vndt Bekenne hiemit offent. sonderlich er wo es vonnöthen für mich meine Erben und Erbnehmen; dem ich zufolge des zwischen mir ut supra qualificato an Einem dann dem hohlEdl gebohrnen Ritter Herrn Johann Antoni Pachta von Raiffen vndt Bacconi, hinterlassenen Kai. Rath Größern Landtrechts Beyßern, vndt Obristen Landtschreibern im Marggraffthumb Nöhren verög der Ihme von seinen Vier Pachtischen Herren gebrüderen, denen hohlEdlgebohrnen Rittern Herrn frantz Wenzl, Carl, Ernst Joseph, vndt Johann Joachim Pachta Von Reyhoffen ertheilten Vollmacht Wie ich dem WohlEdlgebohrnen Rittern Herrn Johann frantz von Solz offlehen, vndt Cammer Rechts Besißern im Königreich Böhheim, eichfalls anstatt, vndt in representatione der längst verstorbenen nderen Heisterischen Schwestern Sophiae Catharinae von furth, ichgehendts verEhelichten Von Nidel am Andern Theil wegen Einer urch einen langwürigen Process auf denen guttern Neudorff und lillscheib in prima et secunda Revisionis Instantia gefuchten anderung zu Wien den 12 May dieses 1711 Jahrs zu Zehen taußendt ulden r güttlich getroffenen von Ihro Kayf. und Königl May. allerädigst ratificirten vndt der löbl. Königl Landtastel im Königreich öheim in den drietten Silberfarben Gedenck-Quatern sub lit. D 7 n 22 Sept A^o 1711 Einverleibten Vergleich mir untern 30 abgeichenen Monaths Septembris pro primo solutionis Termino fünffaußendt Gulden |: welche allerhöchst gedacht Ihro Kayf. vndt Königl. lay. inhalt eines den 16 Octobris nuperi Ergangenen allergnädigsten eschaybts, durch die hochlöbl. Königl Böh. Hoff-Canzley unter die teressenten hinwiederumben würdlich haben auftheilen lassen :| Er-

leget, die zur Completirung obbemelten Zehen tausendt gulden r. aber mir an heündt auch paar abgestattet worden. Dannhero thue ich obgedachte Herren bevollmächtigte, Ihnen undt Ihren gewaltsgewern zu handen über die mir inhalts eingangs bemeldten Vergleichs alße völliig endtrichtete zehen tausend gulden rein. renunciando exceptioni non numeratae pecuniae rei non sic aut aliter gestae oder woß sonst über die Kurz oder lang durch die menschen List oder wiß gedacht werden lönte sowohl in Best- undt beständigster form rechtens, hiemit auf ewig quittiren undt loßsprechen, alß auch macht undt gewalbt geben, damit diese meine so qualifickirte Hauptquittung mit Bewilligung der Röm. Kay- undt König. May |tit. | Wohlverordneten Herren Rätthen undt Vnter Ambt. bei der Königl. Landtassell ohne einer oder der andern Parth beysein, wissen undt willen gehöriger ortthen Ginuerleibet werden könne; allermassen ich mir oder obbemelten Heisterischen Erben auf vordenandten gütern Neudorff undt Millscheid auf Ewig nichts vorbehalte, getreulich undt ohne gefärde. Zu Bekundt dessen habe mich eigenhändig Vnterschrieben undt mein gewöhnliches Pettschafft beygedrückt, wie Zu Zeugnus Endes Benandte |tit. | Herren |: jedoch Ihnen undt denen Ihrigen auf alle wege Ohn schädli: alles fleißes erbetten. So geschehen Wien den 10 Decemb. A. 1711.

Johann Franz Oppenritter

Johann Friederich Von Manhardt

als requirirter Zeug

Wenzl Von Salza

Diese Abschrieff auß der Königl. Landtassell ist gegeben worden mit Bewilligung des WohlEdl gebornen undt gestrengen Ritters Herrn Petr Niklas Straka von Rodabiliß, auf Obermalo Bratniß, Podhorzan, Chota undt Hoftagow, der Röm. Kay und König May. Rathß, Königl. Stadthalters, größeren Landrechts bey Sighers undt Obristen Landt Schreibers im Königreich Böhheim etc.

Vnter denen Pettschafften des Wenzl Hloßel von Schampach und Franz Sozima Mittrowsky Von Komischle, auf Getzichowiß, der Röm. Kay. undt König May. Cammer Rätthen undt Hofflehenrechts bey Sighern respectiue vice Landtrichters undt vice Landt Schreibers im Königreich Böhheim den 16 februar 1712.



Johann Joseph Löw von Erlsfeldt der Röm. Kayser May Rath undt unter Cammerersambt mann von König. Böhheim.

XXXVII.

Demnach E. Ehrbar Großer Rath verführet das in dem politischen Regiment oder sonsten gegen und wieder die uhralte von Ihro Käyserl. Mayest unserm allertnädigsten herren in Anno 1614 alhie angewesenem h. h. Subdeligirten gut gefundene bestetigte und angenommene der Statt Fundamental-Gesäß und mit so großem Vorzorg eingeführte Polizen-Ordnung und Gaffels-Brieff unterschiedliche Mißbräuch eine zeithero eingerissen, wardurch dann fals alsolchem Unwesen nicht bei zeiten vorgebatwet werden solte, die in dieser Gemeinde gestiftete gute Harmonie zu unwiderbringlichem Nachtheil derselben zertrennet werden dörfte, auch große irrthalen Verwirrungen, und endlicher Undergang alhiefiger löblicher Republicq zu befahren seyn mögte: Als ist E. E. Großer Rath heut dato nachmahlen überkommen ernstlich befehlend, daß der von herren Burgermeistern und Beamten revidirter und nach jezige Zeiten in etwan verbesserter von Wort zu Wort jezt vorgelesener Gaffels-Brieff in allen und jeden seinen Puncten stricte gehalten und observirt werden, und wer darwider in dem geringsten Punct (der seye wer er wolle) durch sich oder jemand anders frebelen oder handeln würde, derselb die tag seines Lebens keine Raths-Stelle noch anderen Ehrendienst vehig seye auch dieser Gaffels-Brieff in Truck öffentlich außgehen, und einer jeden Zunfften, umb sich darnacher zu richten, mitgetheilt und jedesmahls bei allen vornehmenden Wahlen in unsern versamleten Rath wohl deutlich vor- und abgelesen werden solle. Dan werden die h. h. Burgermeistere sowohl jeztige als zukünftige auf ihre geleistete Pflichten erinnert, daran zu seyn, damitten diesen Gaffels-Brieff und Ubertombst bei eräugenden Fällen würck- und kräftiglich in allem nachgelebt werde. (also beschloffen in unserm versamleten Groffen Rath den 21 Januarii dieses 1681 Jahrs)

Folgt obgemelter Gaffels-Brieff.

Wir Burgermeistere Scheffen und Gemein oder Großer Rath des Königlischen Stuels und Freyer Reichs-Statt Aachen thun kund und bekennen hiemit öffentlich, daß wir auß mehreren hauptwichtigen bewegenden Ursachen, sonderlich aber unsers geliebten Vatterlands und dessen gebeyen, auch uns selbstn unsern Bürgeren und Untertanan zu gutem, und damit wir und die unsern in mehrerem Vertrauen und Sicherheit bei einanderen leben mögen, unsrer Vorfahren guter Gedächtnuß iu verlittenen Zeiten, bevorab im Jahr 1450 auff S. Katharinae tag, im Jahr 1477 auff S. Johans Baptisten Geburtstag Abend, im Jahr 1513 am lehten Februarii und dann im Jahr 1552 am 24 Junii auffgerichtete Gaffels-Brieff, und was darunter und seit-

hero bey denselben unseren Vor-Elteren und uns derothalben vorgelauffen und erfolgt, mit Fleiß ersehen und erwogen, und auffser dem allem nach jeziger Zeit Gelegenheit, aus hernachfolgender gemeiner Statt-Ordnung und Gaffels-Brieffs einhellig verglichen und entschlossen.

I.

Erstlich das wie von gerührtem Jahr 1513 biß anhero vierzehn Gaffelen oder Zunftten in gemelter unser Statt gewesen, also auch noch eben so viel und dieselben Gaffelen darin sein und bleiben sollen, nemlich Stern, Werkmeistere, Bud, Beder, Fleischhawer, Vöder, Schmit, Kupfferschläger, Krämer, Zimmerleuth, Schneider, Pelzer, Schuhmacher und Bräwvere.

II.

Und das alle unsere Mit-bürgere, Einwohnere, auch gebohren und beerbte Reichs-Untertanan, so sich zu der Bürgerschaft annoch nicht qualificirt, innerhalb vierzehn tagen den nechsten nachdem ein jeder zur Ehe gegriffen oder sich zu hauß gesezt haben wird, sein Person bei den zeitlichen herren Burgermeisterten angeben, und nach beschehener Qualification den Bürgerlichen Eyd ablegen, massen dann auch die jezige Bürgere und Einwohnere solchen ungesaumt zu leisten schuldig sein sollen.

III.

Und sollen keinen Außwendigen oder Fremdbden in der Statt und Reich Nach, Hauß oder Kammer (bey Vermehdung einer unnachlässiger Pön von fünff und zwanzig Goldgülten) verheuret, oder sonst verlehnet, oder bei jemanden einzuwohnen gestattet werden, dieselbe sehen dann von denen bey welchen sie unterzukommen und zu wohnen, oder einig hauß oder Cammer zu heuren understanden, den herren Burgermeisterten zur Zeit vorgebracht, und da sie von ihrer Obigkeit und den Orteren von wannen sie kommen, gute Brieff und Siegel haben und fürlegen würden, daß sie wiederumb dahin von dannen sie gescheiden kommen mögen, und eines ehrlichen unverläumbten Rahmens und Wandels seyen, dermassen das uns unseren Nachkommen oder gemeiner Statt Nach ihrer Beivohnung halber kein Auffspruch, Last oder Verdruß überkomme, soll oder mag ihnen bey uns oder unseren Nachkommen in der Statt oder Reich Nach zu wohne gestattet werden.

IV.

Und solle hinführo, Unrichtigkeit und Unordnung zu vermeiden, kein Bürger oder Untertan mehr als von einer Gaffelen darzu er am ersten gekohren, zum Rahtsiß praesentirt und angenommen werden.

V.

Wie dann auch die herren Scheffen, altem herkommen nach, allein auß deß Sterns und keiner anderen Gaffelen zum Raht erlorcn werden.

VI.

Es sollen jährlich von zum Rath-Sitz Personen, wie jetzgelesen und zu praesentiren, die Greven zur Zeit ihre Gaffels- und Beygekorne mit sonderm Fleiß ermahnen, keine andere als dann allein, so Zufolg der Kayserlicher Anno 1593 am 17. Publicirter, und folgens im Jahre 1598 exequirter, auch von uns in der Statt Nachen acceptirter Sentenz, qualificirt, sich ehelich geboren, an Ehren unverläumbte und standhaffte Person, dazu zu erwählen und aufzugeben.

VII.

Es gleichen keine Bürgere so frembder Herren Ambt- oder Leuth oder Diener, und denselben ihren Herren mehr als mit Nichten verwand seyen, zum Rath-Sitz zu praesentiren, wie auch die so in das Kaths-Arbeit Diensten und Taglohn verpaidt und Accisen durch ihnen selbst oder anderen einbühren, und dergleichen Sins interessirt seyn, so lang solches wehret, weil es so wenig als jene übrigen Personen, wie gemelt, nicht qualificirt, wann sie darzu gleich praesentirt würden, forthin zum Rath nicht angenommen werden sollen, gleichwohl auff den Rath andere Personen, wie gemelt, erwählen helffen, und bey Verordnungen von uns oder unseren Nachkommen dahin gewiesener, in der gehöriger gemeiner bürgerlicher Sachen in so weit die ihre oder andere Herren nicht belangen, gleich anderen Gaffels-zugelassen und gestattet werden;

VIII.

Es soll auch auff solchen jährlichen Gemeinen der Gaffelen Zumbrachten den Gaffels-Genossen oder Ambachts-Meistern dieser Stadt, wie auch die gemeine Brand-Ordnung, und was dergleichen mehr seye, und hernacher dahin auch verordnet werden mag, die Greven zur Zeit, oder anderen an ihre Platz verständlich vorzuhalten, jeden sich denen gemäß zuverhalten, mit Fleiß befohlen, ein Stück alle neben den zu unserer Statt Rent-Siegel geschickten jeden Jahrs den new ankommenden Greven wohl zu stellen werden.

IX.

Es soll dann unser Statt ordentlichen Rath, der klein ist, so soll der, wie von alters, also auch nochmals von uns Burgermeistern zur Zeit als haupten und P. Item von zweyen Alten des nächst. H. Burgermeistern, zu Wer ren. zweyen Weinmeistern, zu ern und dann darzu noch von 28 Be alte Herren Werkmeistere mit einbegr

obgemelter 14 Gaffelen zween erkoren, in solcher Ordnung wie sie hier eben ernent, und bis anhero bräuchlich gewesen, befehen werden, deren jeder, auff vorhergehender Vortrag und Fragen der herren Burgermeisteren zur Zeit, für sich zu Stimmen haben, nach Inhalt abero Kayserlichen subdeligirten Herren Comissarien im Jahr 1614 am 4 Septembris allhie zu Nach hinterlassenen Recess, schuldig und gehalten sein solle, ohne Weitläufigkeit mit sonderlicher Discretion, sein Bedencken und Gutachten anzuzeigen und vorzubringen, und deshalb den vornembsten und anderen Amtsträgeren, ohne erhebliche Ursachen, nicht zu widersprechen, vielmehr aber deren Sanioribus votis zu folgen, und den gemeinen Schluß einmühtig machen zu helfen, damit also das Statt Regiment, nach Inhalt dero einmal exequirter Kayserlicher Urtheil, und darauff erfolgter Execution, wie etwan die Sachen damals angeordnet gewesen, also ins künfftig an die hand genommen und effectairt werden möge.

X.

Wann aber demselben Kleinen Racht einige Sachen vorkommen, deren er sich nicht mächtig eracht, oder sonst beschwäret oder auch*) nachstgerührten Raths-Verfohnen einige zu verändern oder sonst andere zu erwehlen, Item wann über Blut zu urtheilen, einige Lertter der Gemeinden vor Erb außzugeben, erbliche Renthverschreibungen auffzurichten und gemeine Statt Nach damit zu beschweren, die Racht erfordert, sollen zu den zweyen Kleines Rachts verwandten von jeder der 14. Gaffelen, noch sechs Verfohnen von alters der Gaffelen geschickten genant, und also der gemeiner oder Großer Racht auß der herren Burgermeisteren zur Zeit Befehl, beisammen beschelden werden, und die Rachtsverwandten jedesmahlen, auff erforderen zum Racht zu erscheinen schuldig sein.

XI.

In welchen gemeinen Racht deß nächstverschienenen Jahrs gewesener Burgermeister, so nicht auß dem Scheffen-Stuel erwehlet, Item die Renthmeistere, Weinmeistere, Bawmeistere und Newmannere zusammen die funffzehnte Stimme stracks nach den Werckmeistern, also auch eine jede Gaffel allein ein besonder Votum oder Stim haben solle.

XII.

Wann auch dem Racht zur Zeit wichtige und treffliche Notfachen vorkielen oder anbracht würden, darauffer gemeiner Statt schwerer Schaden, Unracht, Last, oder Verdruß erfolgen könnte, und man bedenkens hette gemeiner Bürgerschafts Meinung auff ihrer Gaffelen darüber zu verhören, und gleichwohl etliche Rachtsverwandten solche Sachen mit dem Racht zur Zeit allein außzurichten sich beschwerten, so mögen sie mit der anderer Rachtsverwandten Bewilligung, sich mit

*) In einer der mit vorliegenden Copien des Gaffelbriefes ist anstatt des Wortes „auch“ geschrieben „auf“.

etlichen der besten und standhaftigsten Bürgeren von ihren Gaffelen, die sie darzu die nüglichsste und bequemste zu sein erachten, und nicht forter, ungefehrlich und unverlezt ihrer Eydden Rahts geweiß besprechen und was also einträchtiglich oder mit Gutmunden und Gefolgnuß der meister part vom Raht umb gemeines Urbars und besten Willen, und umb ferneren Schaden, Unheil, Last, oder Verdruß, so darauß entstehen mögte, zu verhüten, überkommen und beschloffen wird, damit sollen alle Gaffelen und darzu gehörigen Bürgere, Untertbanen und Einwohnere der Statt und Reichs Nach zu frieden seyn, deme ohn einig wiederstreben folgen, und solches so viel nöthig handhaben helfen.

XIII.

Was die Ersehung des kleinen oder grossen Rahts belangen thut, soll es damit auch forthin, alter Gewohnheit nach, gehalten werden, nemlich daß der gemeiner Raht jedes Jahrs auff S. Johans Geburtstag Abend, auffer acht Perfohnen, die von einer jeder der vierzehn Gaffelen, vorgerührter massen praesentirt, anstatt des halben theils Rahts-Perfohnen, so von den Gaffelen die nechst verschiedenene zwey Jahren aneinander Rahts gewesen, vier andere oberzahlter massen qualificirt: oder beschaffene Bürgere einen zum kleinen und die drey andere zum Grossen Raht, auff ihren Eyd erwehlen, welche am nechstfolgenden St. Johannis-Tag, in der abgehender Plagen treten, sich nach ihrer Ordnung mit Eyden beladen lassen, und den Rahts-Sitz also folgens zwey Jahr lang vertreten sollen —

XIV.

Es sollen auch am selbigen tag St. Johannis-Abend auß dem gemeinen Raht, so das künftige Jahr von St. Johans-Tag anzurechnen, zu regieren hat, erwehlet werden, die neun Christoffels, nemlich in einem jeden unserer Statt neun Theil (die Graffschaften genandt) einer, so in derselben Graffschaft geseßen, welche neun Christoffels das Thur-Gericht zu besizen helfen, Ihrer Graffschaften angehörige Bürgere und Eingeseßene, Vermög der Statt und Brand-Ordnung zu halten, und was deme anhengt ihnen sonst auch nach Gelegenheit weiter befohlen werden mag, zu verrichten haben.

XV.

Die zween abgangeene Burgermeistere und zween Werckmeistere aber sollen, ohne einige sonderliche Erwehlung, ein jeder in der Graffschaft darunter er geseßen, daß folgend Jahr Christoffel seyn, und da zween solcher Burgermeistere oder zween Werckmeistere oder ein Burgermeister vnd ein Werckmeister zugleich in einer Graffschaft Wohnhaft weren, soll der Christoffel seyn, welcher in Raht den Vorfiz hat.

XVI.

So viel aber die Renthmeistere, Weinmeistere, Bawmeistere

und Neumännere betrifft, sollen die bei solchen ihren Aemtern drey Jahr aneinander, falls sie inmittelst zu keinen anderen höheren Aemtern erwöhlet, vnd sich der Gebühr verhalten verbleiben.

XVII.

Die neue Werkmeistere aber, welche, in massen hierunter von den Burgermeistern insonderheit vermeldt, jedes Jahrs durch den gemeinen Rath erkoren werden, sollen auff Montag in der Creutzwechen, entweder im Grossen oder Kleinen Rath alten Brauch nach beaidigt werden, vnd zu ihrem Amt treten.

XVIII.

Zuvor und ehe doch solcher Aemter einig ersetzt, und entweder neue Burgermeistere oder Werkmeistere, Rentmeistere, Weinmeistere, Bawmeistere, Neumännere oder Rathsvrwandten, durch den gemeinen Rath erwöhlet werden, sollen die Burgermeistere zur Zeit alle gegenwertige Rathsvrwandten bei ihren Eynden fleißig ermahnen, daß niemand auß Freundschaft erwöhlen, noch auß haß vorbey geben, sondern solche mit kiesen helfen wollen, welche ehelich gebohren eines unverläumbten handels und Wandels, sich mit keiner Infamer Perjohn verheyrath haben, sondern solche standhafte ehrbare Cathelische Bürgere seyn, welche nicht vnder 25 Jahr und der Statt Privilegia Ehr, Nutzen und Ruhm beförderen können, und demnach ein jeden besonder ernstlich fragen, ob er Jemand wisse, der umb solcher Ämter einig, oder umb den Raths-Siß gebetten, Gabe, Geschenk, oder etwas anders Liebs darum gegeben, oder vor und nach der Wahl durch sich oder die Seinige empfangen, gelobet, verheischen oder zu hoffen habe, vnd darin fällig oder bruchig sein, in einigerley Weise oder Gestalt, dann würde jemandt befunden, der solcher Ding einig gethan, oder durch andere hatte thun thun oder bestalt, der oder die sollen ihr lebtag zu keinen solchen Ämtern oder auch Raths-Siß erwöhlet werden, sondern vielmehr als Eydsvergeffene aller Ehren-Ämtern auch Raths-Diensten ohn weiterer Umfrag oder einiger Begnädigung in der That entsetzet seyn, wann schon er würklich erwöhlet und in functione wäre.

XIX.

Und solle man darauff zu jeglicher Aemter Ersetzung fortschreiten dergestalt, daß einer jeder Gaffelen kleines und grossen Raths, auch der Neumänner Band Raths-Vrwandten nach ihrer Ordnung vor sich besonder abtreten, und sich bei ihrer Burger und Raths-Eynden der Erwehlung halben besprechen sollen.

XX.

Und so viel insonderheit der Burgermeister Erwehlung anlangt, sollen jedes Jahrs nach altem Brauch, zweyen Burgermeistere, welche

ständig) zu solchem Amte geschickt und bequem, erloren, men in einem Zettel ohne einig bey oder Anhang vnd Ken- scribe vnd zugefalten, den herren Burgermeistern zu Zeit , und also nach den meisten Stimmen zween newe Burger- erwehlet werden, welche auff S. Urbani Tag den 25 May gemeinen Raht auff der alsdan abgehender Burgermeistern a ihren Eynd thun sollen.

XXI.

d dieweil nach alter Gewohnheit, nach der Burgermeister ung, auch Brodt, Fleisch und Fisch-Marktmeistere und Bier- lere in der alter abgehender Plätzen erwehlet welche folgens er grossen oder kleinen Rahts Beisamkunft oder auch en Burgermeistern mit gewöhnlichen Eynden sollen beladen als solle es auch dabey verbleiben.

XXII.

sollen aber die Rentmeistere, Weinmeistere Batwmeistere und ter jedesmals in dero allerseits abgehender Plätzen, auff S. Baptistä Geburtstag vorschrieben erwehlet werden, welche ein verständige gute Bürgere, dann auch solche Personen , die zimlicher massen Lesen, Schreiben und Rechnen, und olche Ämter zu gemeiner Statt Ehren, Ruhm, Wohlfahrt, Nothdurfft wohl vertreten und bewahren können, so auch rechtser beß grossen oder kleinen Rahts-Versammlung beßdigt llen.

XXIII.

elche alle so wohl groß und kleinen Rahts-Verwandten, als germeister, Werckmeister, Rentmeister, Wein- und Batwmeister männere selbstn solcher beß Rahts-Sitz und Respective- nachdem sie ordentlicher Weiß, inmassen vorschrieben, ertwöhlet, wohl fähig sein, darzu aber oder auch zu Leistung deren ge- r Eynd nicht sollen admittirt oder zugelassen werden, ehe und 3 Sie G. G. Raht, was ein jeder wegen hinderstelliger Accis- ilde oder andere Schuldigkeiten zu thun sein mögte, richtig haben. —

XXIV.

iel denn ferner der Accisen vnd anl t g ten betrifft, sollen dieselbe laut und in mmer aufgerichter Ordnung eingesan t, i dargegen von allen und jeden bezahl lußgaben durch die Newmännere von 14 L man von alters nennet von 14 zu 14 richtige Rechnung gehalten, b gen und Register, nach einer

genheit dem Raht vorgebracht, daselbst öffentlich verlesen, die überschießende Pfennigen auch an Stund geworfen in der Kasten, so daselbst auf der Rahts-Kammer mit fünff verschiedenen starcken Klauftere derraassen verschlossen stehet, daß solcher Klaufteren-Schlüsselen einer, durch die Burgermeistere zur Zeit, der ander durch die Werckmeistere, vnd die drey übrige durch die Renthmeistere, Bawmeistere und Remännere unterschiedlich verwahret werden, vnd soll von nechstgemelter Pfennigen einwerffen, und da es die Noht erfordert, wiederumb aufzunehmen, durch die Renthmeistere auch gute und klare richtige Rechnung gehalten werden.

XXV.

Es sollen auch der vierzehn Nachten Rechnungen und deß darzwischen in der Kasten geworffenen vnd daraus genommenen Geldts, wie auch der Statt Bawrechnungen dergleichen nach Urbani mit erster Gelegenheit des ganzen Jahrs Empfang und Ausgaben mit offenen Thüren C. C. kleinen Raht vorgelesen, vnd also jeden Jahrs klare entliche Rechnung gehalten vnd geschlossen werden.

XXVI.

Alsdan auch von vhralten Zeiten die zu vnser Statt Rentsiegel gehörige Schlüsselen unter den Gaffelen bergestalt vertheilt gewesen vnd noch seyn, daß eine jedere Gaffel deren einen jede zu bewahren gehabt, so soll es noch ins künfftig dabey verbleiben und kein Leibloß oder Erb-Renth verschrieben, viel weniger einige Renth-Vrieff darab verfertiget und besiegelt werden, es geschehe dann mit des gemeinen Rahts guten Vorwissen vnd Bewilligung.

XXVII.

Es solle auch einem jeden dieser Statt Bürgeren vnd Unterthanen, und sonst männiglichen der Burgermeister, Scheffen und Rahts, Chur-Gerichts vnd anderer verschiedener Geist- und Weltlichen Statte Gerichten Recht und Urtheil, nach alter löblicher Gewohnheit vnd wie sich sonst gebürt, widerfahren, dabey auch gelassen vnd gehandhabt werden.

XXVIII.

Würde aber einige Gaffel-Bürger oder Unterthan vns oder gemeiner Statt Nach oder sich selbstn einigen Last oder Schaden durch ihr oder sein selbst verschulden oder verursachen, erwecken, anrichten oder zufügen, die oder der, sie seyen welche sie wollen, sollen berührten Last oder Schaden selbst leiden vnd dragen, auch vns unseren Nachkommen vnd andern dessen vnschuldige Bürgere vnd Unterthanen alles ihres derraewegen erlittenen Schaden zu entheben schuldig seyn.

XXIX.

Solte sich auch sonst in künfftiger Zeit über alle vnserer Zuversicht begeben, daß einige vnserer Bürgere, Unterthanen, Einwohner

re wid vñ e vñd vnserer Nachkommen, Ordnung und
 t Rebel n : Ungehorsam seyn oder dardurch oder in
 ege eige willig. Thät einige vnerlaubte heimliche oder offent-
 Volks-Verammlung Unruhe, Rumor, Aufruhr oder Auff-
 Gott gnädiglich verhüten wolle) mit lauten der Kloden ober
 ger anderer Gestalt anzurichten understehen oder vornehmen
 o soll ein jeder der solcher Ding einiges innen würde, oder
 Vermög seines geschworenen Bürger oder Inwohner Eyds
 ebührender schwärer vnnachlässiger Straff-Vermeidung schuldig
 s an Stund vñd vnverzüglich den Burgermeistern oder Racht
 jen, auff das solchem anfangenden Unrath und Beschwernuß
 uß folgendem gemeinem Unheil und Verderben bey Zeiten
 und vorkommen werden möge, in welchem unverbhofftem Fall
 jede, so dem, oder den ungehorsamen rebellirenden rumorischen
 rührischen einigen Racht, Beförderung, hülff oder Beystand
 er erzeigen werden, denselben gleich geacht, vñd daffür mit
 rnthaffter und vnnachlässiger Straff wie die Aufwitelere
 tauffrührische selbst angesehen und gestrafft werden.

lich wollen wir vñs vñd vnseren Nachkommen hiemit in alle
 behalten haben, diese unsere gemeine Statt-Ordnung-Satzung
 s-Brieff in künftigen Zeiten nach vnseren vñd vnserer Racht-
 rechtlichem ermessen vñd der Zeit vñd Lauff, Gelegenheit,
 abender Römischer Käyserlich- und Königlicher Privilegien
 ernen und zu verbesseren.

Vrfund der Wahrheit auch aller und jeder hierober geschrie-
 hen, Articulen vñd Puncten Vestett- und Befestigung, seind
 lassen fünfzehn gleiches Inhalts auffgericht, vñd mit vnser
 gel ad caussas besiegelt worden, deren wir Burgermeistere,
 vñd Gemein Racht einen an vñd vor vñs vñd vnserer Racht-
 erhalten, vñd von den übrigen jeder Gaffelen einen sich allent-
 t besten darnach zu richten und zu verhalten behändig und
 haben. Also erneuert und beschlossen am 21 Januarij Anno
 1681 H. Johann Wilhelm von Fürth vñd H. Nicolao Schorm
 s pro tempore regentibus M. Peill Se cretarius

Gaffelbrief von 1681 wurde, a b m XXXI
 n Schriftstücke ersehen, am 23. il } v
 Beschluß vom 21. Januar 1681, d } r
 in sollte, wieder aufgehoben. Es ist d } er
 hier in dem unter dem Titel „St } des .
 den“ (Leipzig und Frankfurt 1740) hei }
 : „am 21ten Januar 1681 sollte ein } e
 die Regiments-Ordnung der Statt } l
 hn aber noch nirgends antreffen l } n.“

der erwähnte Gaffelbrief noch geltendes Gesetz gewesen, dann hätte Moser leicht ein Exemplar davon sich in Aachen verschaffen können. Mein Vater hatte ein gedrucktes Exemplar im Archive des Schöffenstuhles gefunden. Die in seinem Auftrage von mir im Jahre 1833 gefertigte Abschrift dieses Exemplars und noch eine andere von meinem Vater selbst, ich weiß nicht, nach welchem Originale, angefertigte Copie, sind in meinem Besitze. In dem gedruckten Exemplar, welches ich so wie es vorliegt, abgeschrieben habe, hieß der Bürger-Bürgermeister Schorn. In der von meinem Vater gefertigten Copie, worauf mein Vater ausdrücklich bemerkt hat, daß er sie mit Beibehaltung aller Fehler buchstäblich copirt habe, Schorn. Beides ist fehlerhaft. Der damalige Bürger-Bürgermeister war Nicolaus Schörer.

Mayer hat in der Aachenschen Geschichte zwar erwähnt, daß im Jahre 1681 die „ziemlich lange bearbeitete Aufrichtung eines neuen Gaffelbriefes“ beim großen Rathe zu Stande gekommen sei, aber über den Inhalt des Gesetzes, sowie über die erfolgte Wieder-Aufhebung sagt er nichts.

XXXVIII.

Zu Revieren, dem Landgute, welches Johann Albrecht von Schrick ab seine Kinder bewohnten, befindet sich unter mehreren anderen wahr- scheinlich von einem der Canonici von Schrick herrührenden Heften auch ein tes vergilbtes Heft in klein Quart-Format mit der Aufschrift auf dem mtschlage: „Verzeichnuß Was sich alhier Binnen dieser Staedt Aachen“ Innerhalb 23 Jahren Zugetragen hatt, als anfangent 1666 bis 1689 abi.“ it Nouembris.“ Von wem die in diesem Hefte enthaltenen Notizen her- hren, ist mir unbekannt. Aus demjenigen, was der Verfasser derselben n 5. September 1668 einregistriert hat, geht hervor, daß er damals Lehrer Aachen war. Der Canonicus von Schrick hatte die Ober-Aufsicht über ateriichts-Anstalten in Aachen. war in Folge dessen mit den Lehrern be- nnt und konnte daher in Besiß eines von einem Lehrer geführten Notiz- ches leicht gelangen. In Nachstehendem habe ich den Inhalt des Heftes it Weglassung eines Theiles derjenigen Notizen, welche entweder ganz ohne nteressen sind oder sich auf Thatfachen beziehen, die der Allgemeinen Ge- sichte angehören und hinreichend bekannt sind, wörtlich mitgetheilt.

1666.

en 9 zbris fielt daß Kaywerck der Caluinischen Kirchen zu Bort- scheidt Oberhauffen.

1667.

adi 9bris wart victorie gehalten, Ober den erstgebornen Jun- gen Erzhherzog, Kayfers Leopoldi Sohn, genandt Ferdinandus Leopoldi Michaelij.

dito quam franciotte Pabstlicher Nuntius des abents In der nach hierin.

1668.

68 adi. 19 Jan wart Canonicus Gulpen zu Dechandt erwöhlt. Feb. brandt es auff die Roß.

. dito kam ein Courier Von frankreich ankundig daß der friebt soll alhier tractirt werden.

Martij kam der Spanische ambassadur Mons. Bergeed hierin.

Aprill kam der hollendische Umbaff. Mons. Beuering.

dito auch der francofische Umbassedeur Mons. Colbert hierin.

: dito kam dess hollender Umbassedeur seine frau hierin.

68 adi 14 aprill Stach der Herr Marode |: Von frankenberg :| 2 Mann todt auff den Krancken abent.)*

to kam der furstenberger als ambassadeur deß Churfursten von Colln, Jngleichen die von Menß vnnnd Bischoff von Munster.

*) Der Verfasser hat wohl in Folge eines Versehenß „Krancken“ statt „Krauchen“ ge- rieben und die Etzake „auf dem Krugen-Ofen“ als Stelle, wo die Tödtung stattgefunden, eichnen wollen.

- 23 dito hatt der francofische ambassadeur seine intrate gehalten Pontpfortz hinein mit 250 pferdt von fursten von Sulich so den vorzugh hatten.
- 27 dito kam der Engelländischer ambassadeur Mons: Ritter temple hierin.
- 2 May deß nachmittags umb 4 Uhren ist den frieden geschlossen zwischen Spanien und frandreich.
- 6 dito vortroden die ambassadeurs van Colln, Menß vnd Munster.
- 7 dito die Spanische und hollendische ambassadeurs.
- 9 dito den Engelländischen ambassadeur.
- 20 dito kamen die franzosen mit 24000 Man Vnter general Bonteuille ins Limburger landt darnach ins Munsterlandt darnach wieder ins Limburger landt.
- 1 Junij ist der friedt alhier publicirt zwischen Spanien Vnd frandreich. auff den großen Markt stunden 31 Larthonnen. Die francofen ließen weißen wein lauffen vnd wurffen gelt vnder die gemeinden rondtumb daß Statthauß Stünden brennende Länteren, alle Burger mußten Liecht ahn ihre heußer außhangen, 3mal wardt Saluo auß alle Canons rondtumb der Statt gegeben.
- 2 dito vertrodt der francofische ambassadeur.
- 4 dito ist die francofische armee nacher Vaels darnacher ins gellerlandt ahm 9 dito wiederumb ins Limburgerlandt vnd ahm 12 dito Vber malmedier in frandreich gezogen.
- 5 7bris hatt scholaster Kolff mir die schull verboten oder ich soll ihm als ein herr der schull erkennen, die hrn BürgerMeistern Vnd doctorn mir aber anbefohlen ich solte nur CC rath erkennen vnd wans Jemant mir weiters etwas sagen wirbt, solte alle Bon der schulen abJagen auff beste Manier ich konte.

1669.

- 1669 adi 18 Jan. ist dem Kayser Leopoldi eine Erzhertzogin geboren, genant Maria, Josepha, Anthonia, Benedicta, Rosalia, Petronella.
- 26 dito ist die PorckeKlock gebarsten.
- 12 april eine Newe gegossen wiegt 1495 #.
- 12 7bris kam Sachs Lauenburg mit sein frau hierin.
- NB. In dieser Zeit starb es sehr von die rote ruhr.
- 22 dito wart Maria Magdalena de pazzis canonisirt, ein Carmilitestin.
- 29 dito petro de Calandaria Canonisirt ordens der Minnebruder. Vnd alhier solemniter mit procession gehalten.
- 12 8bris stundt einen regenbogen deß abents zwischen 7 vnd 8 Uhren.

1670.

- 1670 den 30 Januarij ist der Nuntius gestorben.
- 3 feb. ist er bey die Jesuitor begraben.

- 10 april wart zu Vortscheit ein Tarter auffgehungen 2 frauwleut einen Jung außgeißelt.
- 22 april wart hr. BurgerMr Maw allein zum BurgerMeister erwöhlt, obñchon den scheffen Stuhl Voll war, auff vrsachen daß sie 2 scheffen so nicht burgerlichs geschlecht seindt erwöhlt hatten.
- 26 may kam dess Königs von frantreichs Reichtsvatter hinein er war einen Jesuiter.
- 28 dito kam der König mit sein armee bey Closterrath Campieten.
- 29 dito kam der Junge Prinz Conde hierin.
- 24 Junij kam der marquis de grana hierin vmb die Magistrat vnd hr Scheffen zuvereinigen.
- 20 dito starb der hr Burgermeister ribus
- 12 Julij starb hr Philip Nagel Pastor zu S. folian.
- 13 augst seindt die francofen an dieser seit Mastricht kommen vnd von weiten bloequirt wiewoll an Jener seidt lang gewesen sein auch giengen auß dieser Statt Täglich Uber 100 Burger Marquetenten. gleichwoll haben die francofen Mastrich vnd am 26 dito Groningen verlassen.
- 20 dito hatt daß gepubbet*) Jan Jan Cornelius De Witt Vermert gehungen vnd in 1000 stuch zerhact.
- 17 octob. haben sich die Luder auch seindt erklärt gegen die Statten Vnd Mastricht.
- 1672 adi 9 9bris hatt eine frau auff den scheidt wonhafft Vier kinder zugleich zur welt gebracht, auch alle 4 die H. Lauff empfangen.
- 16 dito kam der prins von oranien mit die arme bey Mastricht, wie auch die Spanische, darzu die Luder friedt gemacht.
- 21 dito hatt es auff den Katthoff gebrandt Vnter die haell.

1673.

- 1673 im Janu. regiert daß flecken fieber Starck.
- 16 dito sturben auff eine nacht zugleich die 3 Kinder zu Vortscheit im adler, jedes Uber 20 Jahr alt.
- 5 feb. ist ein Jubilium universale gewesen.
- 12 dito ist beurlaubt diese fasten |: dess Sontags Dingstags Vnd Donnerstags fleisch zu essen.
- 19 dito ist eine Erdbebung gewesen.
- 12 Marti Trante der Käyser Leopoldi eine Tochter auß Tyroll.
- 10 april ist hr. Johann Gorus zum BürgerMr. erwöhlt ist noch Jungesell.
- 6 dito haben die Soldaten Neue fendelen bekommen.
- 16 May seindt die Schwedische ambassadeurn |: als dot vnd Spar : hierin kommen.

*) Nach dem Worte „gepubbet“ ist im Text ein Zeichen, das ich für ein Fragezeichen halt.

- 18 May die hollendische ambassadeuren hr Bevering vnd oedeß hierin kommen.
- 25 dito Comte de Coulnes francoischer ambassadeur hierdurch nach Bruel Marschirt.
- 5 Junij seindt die Schwedische Ambassadeurs von hier nach Colln gezogen.
- 7 dito hatt der Konig von frandreich Mastricht beleget.
- 12 die *) seint die Stattische ambassadeurs nach Colln gezogen.
- 18 dito ist erstlich auf Mastricht geschossen worden.
- 24 dito ist Peter Sauben vnd Jacobs winandts auß den rath gestoffen worden vnd ihre andere ämpter entsetzt weilln sie die Schmißs Stimmen nicht recht Übertragen haben als Brodts MarktMr. erwöhlt solten werden.
- (Es folgen Nachrichten über Feuersbrünste in der Bohmühle und im kleinen Bade.)
- 2 Julij seindt die francofen in Mastricht gezogen.
- 9 dito haben die Catholischen binnen Vaels die h. Meß gelesen vnd die Caluinische nicht mehr Predigen Mogen.
- 1673 ad 23 Augst wart ein Donnerwetter daß der hagel auff unterschiedliche orter die gläßfinstern außschlagen thete.
- 28 7bris hat Jacob Winandts bey CC großen rath den 100jährigen Bandt bekommen.
1. 9bris trawet Kayser Leopoldi die princes Bonn Inspurg **).
- 6 dito ist Comte de chaunes francoischen ambassadeur wiederumb hierdurch nacher frandreich getrocken weilln den frieden handell zu Colln zerschlagen war.
- 22 dito galt ein sack saltz 9 Rd specie.
- 23 dito galt ein sack saltz 10½ Rd sp.
- 28 dito ein sack saltz 11½ Rd sp.
- 29 dito ein kop saltz 32 m.
- 30 dito hat getart Merg ein kop saltz verkaufft vor 48 m. auf S. andrestag ist ein Sack Saltz umb 18 Rd specie verkaufft.
- 7 xbris ein Sack Saltz umb 10 Rd spe.

1674.

1674 18 Jan. ist groß raths gewesen, vnd den hr. Brauman zum zum Statt doctor Erwelt welche bey die hr. Scheffen Secretarius war vnd Peter Sauben wiederumb pardonirt.

*) „die“ anstatt „dito“, Schreibfehler im Originale.

**) Der Verfasser hatte schon am 12. März die Heirath des Kaisers mit einer Erzherzogin aus der Tiroler Linie notirt. Der beschliffene Irrthum, der vermuthlich durch Mißverständnis einer Nachricht entstanden war, kann selbstredend die Glaubwürdigkeit desjenigen, was der Verfasser über Ereignisse, die zu Nachen oder in der Umgegend stattgefunden, notirt, keineswegs schwächen.

- 7 feb. ist geurlaubt diese fasten fleisch zu essen.
 10 dito starb henrica Raey von frenß abtiffin zu Bortscheyt.
 14 dito ist ihr Schwester an ihr platz erwöhlt worden.
 15 dito des abents Zwischen 4 Und 5 Uhren hatt eine Kayserliche parthey prinß wilhelm von furstenberg mit eine geschwindigkeit binnen Golln gefangen genohmen, vnd hinweg nacher wien gefurt beiderseits ist 3 a 4 man uerwundt vnd todt blieben.
 7 Marti ist die wein accins auß Verpacht worden vmb 1501 Rd. vnd hatt Werck Mr Mattheis Raw selbige gepacht.
 11 dito hatt eine hoer ein kind In weingarts Bongart in einen hendt geworffen, welches die hundert halb auffressen haben, es war ein Solhgen.
 3 aprill ist hr wilre vnd hr gerardt Schorer Zum Bürgermeister erwöhlt worden.
 14 dito kam ein Mandat von Speir daff man Jacob winants wiederumb frey in diese Statt soll kommen lassen.
 1674 adi 7 May ist Reiß Loden alias Schmiden fendrich in arrest genohmen weiln er seinen Post nicht recht bewart hatt vnd durch andere sachen.
 17 dito ist Generall Spord mit die Käyserliche Armee alhier in's landt kommen.
 1 Junij ist die Käyserliche Armee wiederumb langs die Statt von anbrechenden Tag bis des abents Vmb 6 Uhren nacher dem Gulicher Landt Marschirt.
 17 dito kam der generall Susa alhier.
 18 dito wart Bernart ostlender, wirdt in die Brewerleuff Unuersehens Von einen Kayserlichen Soldat todt geschossen.
 24 dito wart die Verpachtung der wein accins abgestellt hingegen des Burgers Bier accins Von 10 auff 20 G. jedes muth verhöbet, welches nur 3 Jahren wehren solte.
 27 8bris ist der hr Dechant gulpen durch einen schlag gestorben.
 12 9bris starb hr Dechant Rheinberg auff S. albert.
 4 xbris wart im Munster erwöhlt hr frepouan zum Dechant.
 8. 9 Vnd 12 xbris ist allemahl Klein vnd groß raths gewesen wegen der Kayserlichen inquantierung.
 13 dito feindt sie inkommen.
- 1675.
- 1675 adi 9^t Jan wart hr Raumeister Von Thenen Von dem br obsinnigh auff dem großen Markt bastonirt.
 1 feb. wart die gallig auff dem großen Markt ; durch die Bauen, welche von den Kayserlichen darzu gezwungen waren ; auffgericht.
 27 Merx binß 28 dito haben sich die francofen auß Maastricht die Lutter schantz bemechtiget.

ist der Susa mit 112 Man auß Marschirt vnnnd 1000 Mann
der hinein Kommen.

Kam der Jungen herzog Lothringen in, vnnnd am 3ten dito
der hinweg.

feint die Kaiserliche alle hinwegh gezogen.

wart alle raths hr verbotten den abgestandencn BurgerMr.
u keine Stimmen zu geben, Vnd ist hr Mulstro Vnd Chorus
öhhlt worden.

j haben die francofen Limborg berent am 14 dito beschossen
dito Inbekommen

Julij wart der Man welch in Collnerstraß in Gulich wohn-
t inß graß geseht, das er den CC rath geschmelt hatt.

wart Mathias reder uns graß geseht, daß er wegen aufruhr
er Stadt geredt hat.

es galt ein brodt 12 m. welches woll 4 Monat vorhin ge-
t hatt.

wart Zu gelassen Von alle plazen brodt hierin Zu bringen
Zuuerkauffen galt noch 12 m. binß 1676 abi. 13 Jan. Da
ig es 3 B. ab.

1676.

.. 5 Jan. brandt es bey Brauman Vnter die Kreem.

ch Wart hr. doctor Messen von den Scheffen Mulstro auff
freyen Markt bastonirt.

haben die francofen die Zuckerschank demolirt.

ist fenderich hans Jurg Von Marschierpfork Von seinen Post
er Vortsheit gelauffen, weilen er gewarschaut war, daß sie
gefangen seyen welten, daß er hr BurgerMr Chorus solte
melt haben, aber des nachts haben sie ihm Von Vortsheit
daß weschauß geholt Vnd gefenglich geseht ohne Consent
abtisin Zu Vortsheit.

wart hr wilre vnd h Schörer zum BurgerMeister erwöhhlt.

ist der welff alhier vor 5 Jahren Commandant gestelt.
rtlich soll er haben 1000 reichsd aig.

ar wiederumb ein Jubilium universale.

Comte de Estrate gubernator vom Maftricht Ingleichen
Subernator von Limborg alhier das Rath gebrauchen.

hatt man eine KernUhre alhier gehabt so 104 Kornen in
man sagt es weren deren etlich gefunden von 128 biß 140
n ingeabt haben.

hatt der Prinz Von Oranien Maftri t

alleirten auß diesem reich*) waren 300

alda Zu graben.

*) u. dem Rader Reich. Das Territorium außhalb der
rate beherrscht wurde, hieß das Rader Reich.

- 13 augst starb die Abtissin Zu Bortschheit.
- 17 dito brant es ahn Collemittelspork bey den effer.
- 27 dito haben die hollender Mastricht schändtlich verlassen Rüssen Und woll 12000 Man verlohren, Und Vielle Canon Und amonition Verlassen.
- 1676 1. 8bris hat es Im Munster an Unser lieben frawen altar des Abents Umb 8 Uhren gebrant, den zierath Und gardinen iam verbrant sunsten ist es noch geldscht worden.
- 3 dito wart daß grosse heiligthumb gezeunt, nachmittag vmb kalter Zwey Uhr, aber nur in die heiligthumbs Rist, damit alle welt kunthar war, daß solches Keineswegs beschediget sey.
- 21 9bris brandt es im graß des abents zwischen 10 vnd 11 Uhr so durch 3 horen ankommen war.
- 5 9bris musten 2 hoeren nemblich Mutter Und Dochter mit ihr teils Kleider Und brennende Kerzen in St. foilan die Stein trage durch die Meiers Diener gefuhrt.
- 24 dito ist BurgerMr Maw seine fraw gestorben.
- 1677.
- 1677 adi. 16, 18 Vnd 19 Jan. haben die francofen Limburg mit auff springende Minen beginnen zu demoliren.
- 24 dito haben die francofen Kalkoffent vor Collepferg zu springen.
- 14 feb. ist Limborg ganz verbrent Und demolirt worden Von der francofen.
- 6 aprill ist h Mulstro Vnd hr Chorus Zum BurgerMr erwilt worden Rutger Brauman Vnd Niclas Schörrer Zum Berath.
- 22 dito ist ein Junggeborenes Kindt in St. albertsporkgraber betruncken funden worden.
- 29 dito ist ein Cometsstern in Nort Nort Osten gesehen worden.
- 11 Junij ist erstlich Conferenz gehalten worden wegen GG rath der BurgerMr Maw Streidigkeit so ahn Keiserlichen heff bald 4 Jatz geschwebt hatt, Und seindt hieruber nomirirt den Prinz von Salm, der Abt von Cornelius Munster Vnd der graff von Bortschheit.
- 5 Julij sollen gete Commissarien mit GG rath deputirten In die hwen Bruder erscheinen, aber die lehten seint außblieben.
- 9 dito wart groß rath vnd Kleins rath hiruber Vnd alle rathe dar auff ihren Nidit ahnbefohlen, welcher etwas von einigen Puncten hieruon reden wurden Solches anzubringen.
- 17 dito wart Winant Goy Vnd der Lam Jan gefangen gleich des auff den Busch spolirt hatten am 16 9bris wart der Lam Jatz außgeheißelt der ander gebannen.

*) Dem Worte „Burg“ ist ein Schnörkel zum Zeichen der Abtheilung angehängt.

29 Julij wart bey CC rath Ubertommen daß kein an-
nender rathsherr Capotein officier greeff oder funsten anderen
zeit schuldig zu halten weren, so sie erwöhlt wurden.

wart Michael der wechter ahn hartmasporß gefeh weil er
iell Von CCrath vnd BurgerMr Maw ihre Streidigkeit
t hatt.

wart Matheis redter wieder nach daß graß gefuhrt.

wart h Emondts alias Schwärzgen mit die Meiersdiener
12 Soldaten auß die Beckerleuff geholt Vnd in das graß

kam der prinß vaudemont Vnd seine prinßes die Vader vnd
ne waßer gebrauchen.

wart hans wilhelm brewer in die Vhr Klock gefeh.

ab ein frau der andern frauen 2 Kindern mit ButterMilig
giff In St. Peterstraß wohnhaft die Morderische fleuchtet
ie Christenschen, wart aber außgeholt Vnd auff Colterporß
iglich gefeh.

wart Peter Schauor ins graß gefeh.

8bris wart 5 g. auff Jede Thon Bier an accins Verhöht
1 Kan Bier sollt 10 Bauschen gelden.

wollten deß Bischofs Von Munster Volder ihre winterquar-
n hier haben. 17 dito blocqirten sie diese Statt an 4 Orter,
bins 18 dito wurffen sie 40 bomben hierin Jedoch ohne
en aber die burger theten solche gegenwehr daß sie folgende
t mit hinterlassung bey 100 Todten Vnd ohne Verletzung
Jubiger Burger diese Statt verlassen Musten.

brant es in Marschierstraß in David Niset hauß.

wart deß abents vms 8 Vhr ein Tumult in den Bierenbaum
aber 3 Todtgeschlagen vnd geschossen der hr Von der Statt *)
hr flatten todlich verwundt.

wart federheußigen Todtgeschossen.

tarb hr BurgerMr gerart Schörer Gott troß d Seell.

1678.

4 feb. Kam der Graff von Manderscheit in, als Commissarius
hr BürgerMr Maw Contra CC rath Streidigkeiten. 8 dito
n Sie die erste Vergaderung gehalten in daß frauenbruder
ter.

i 10 febr. wart die frau loß gelassen die die 2 Kinder in
s vergeben hatt. Daß die Mutter der 2 Kinder 100 thaler
n soll war d Justitie.**)

rite Buchstabe nicht deutlich. Vielleicht ist „von der
athlich hatte sich ergeben, daß nur eine Unvor

- 8 Merz Umb 10 Uhren des abents hatt einen Luchschörers knecht sich ahn die ponell abgelassen mit ein gestöhlens Tuch Und gener seit den wall auffgeklimmen wart aber Von die patrolien todt geschossen vnd am 12 dito aufferhalb Marschier Pforz begraben.
- 16 dito hatt sich herr Emonds oben von die Uhrkloß in die Nacht mit ein Säill abgelassen Und ist also entkommen.
- 19 aprill wart hr weilere Und hr Niclas Schorer Zum BurgerMr Jacob Klobert Und Laurenß Schieffer zum WerkMr ermöht. Und hagelte es woll 1½ stundt woll 2 a 3 fuß hoch.
- 1678 abi 4 May feint die Commissarien vnd GG rath deputirten wegen Maw bey einander gewesen.
- 3 dito lautet der pforze kloß Umb 6 Uhren dieweillen daß Viell Burgern außgeschlossen solten werden, die Zu Vortscheit zum Bier waren, vnd die noch inkamen wart ein groß gebott gethan.
- 26 May recontrirte eine Newenburgische Parthey Von 250 Man Zu pferdt eine francofische ad 92 Man, Vor Marschirpforz Und blieben Alle francofen todt außershalb 10 at 11 Man, so sich in die Stattgraben saluirt hatten.
- 7 Julij ist hanß Jurg der fenderich loß kommen, welcher Von 1676 abi 1 Aprill gefangen gefessen hatt.
- 24 dito als man das heiligthumbt inlegen wolte haben die Canonices der Magistrat nicht dabey lassen wollen, waruber heut vnd ahn 25 dito raths war Und den Canonices daß wasser benohmen.
- 25 dito wart einen Jungen Erzhertzog in Osterreich geböhren genand Josephus Jacobus Joanes Antonius Ignatius Esemius.
- 28 dito wart victoria geschossen wegen den Newgebohrenen Jungen Kaiser.
- 8 8bris feindt die francofen Mhier ins Winterquartier kommen at 4000 Mann Umb die Mittag haben sie die hauptwacht Ingenommen Sinte de Ruy Commandant.
- 14 dito wart ein francoß gehendt so die glazfinstern Imgasthauß Ingeworfen hatt.
- 1678 abi 30 dito kam Caluo hierin als Commandant Und Sinte de Ruy marscherte nach Duren.
- 1 9bris geschah die Erste Munsterung at 900 reuter vnd 2100 Musquetier.
- 6 dito wart Mastricht den hollender Ingeraumt.
- 8 dito wart Jan den Säillbrecher gegen die minebruder Ober Von seinen Soldatt todt gestochen.
- 17 dito kam ein befehlt daß man jeder Solbatt täglich 1½ a bredt 1 a fleisch 1 Kan Bier oder 28 b an die plaz neben Seruis geben soll ein reuter 1½ Man gerechnet. NB. bey obg täglich last mußt man noch von jeden Soldat an den Capstain geben 11 b.
- 23 dito wart der aufgehungen, welcher den Säilltreher hatt todtgestochen.

8 adi 13 xbris wurden alle Post vnd Bötten abgeseht durch den Intendant vnd eine Posterey von ihnen auffgericht In Bercheims hauß.

1679.

9 adi 2 Jan wart einer Arboseirt, so vor 3 Tagen Vntergestegen war vnd außreißer welt.

dito wart wiederumb gemunstert vnd seint etliche außCommandirt vnd haben Zons vnd Neuß ingenohmen Vnd Neuß außSpolirt, dito wurden auch allen Balleter verandert.

dito wart Monpensiers Regiment wiederumb gemunstert.

dito worden 2 von Vortscheit gehangen, welche floirt hatten am 19 dito wurden sie an daß Hochgericht gehangen einer Con der andere Mattheis genant.

10. adi wart Con sein Vatter auch gehangen.

dito wart der friedt Zwischen Kaiserliche Maieestet vnd Cron frantreich getroffen am 5 dito vnterschieden.

dito wart wiederumb zugelassen diese fasten fleisch Zu essen.

dito ist le Schemini vertrocken am 27 dito marschierte sein regiment auch hierauf die Rosselions genant.

dito wart Mr de Charnan Commandant alhier.

9 adi 9. Marti wart eine hoer auff den Esell geseh.

dito marschierte Caluo mit die reuterey vnd einiges fußbold nacher dem Gollnischen Landt nam Neuß ording Cleeff Goch vnd kaldar in, aber Neuß ganz auß spolirt.

prill wart einer auffgehungen vnd zwei auff dem esell geseh.

to brant es in die Brormüllen.

dito wart Mulfstro vnd Chorus zum BurgerMr erwöhlt Rutger brauman vnd Cornelius Schieffer zum werckMr.

dito starb BürgerMr willer.

(Es folgen hier Nachrichten über die am 19. April ausgewechsette fication des Friedens, über Musterungen und Dislocirungen der franhen Truppen.)

dito (Mai) wart BurgerMr Chorus zum VortMr erwöhlt.

(Der Verfasser berichtet über einen am 26. Mai stattgehabten Brand er Dechanei und über Dislocirungen und Musterungen der Truppen.) Augst marschierten die Schweizers hinweg vnd kamen des Rompesart vnd Lauonij regimenten at 1200 man vnd 180 officieren hierin, noch 4 Compagnien Reuter.

dito wart ein Seriant auffgehungen wegen Molestierung seines wirts, daß ihm der willkom nicht gut genug wart.

(Es folgen Nachrichten über Truppen-Dislocirungen, Besuche der cessin von Oranien, des Prinzen von Nassau, des Herzogs von Saxe in Aachen.)

25 dito (8bris) worden alle handtwerckersrollen bei GG rath Ingefordert, vnd haben alle handwercker die ihre Ingeliebert auffserhalb, die schmit vnd schneider.

4 9bris marschierte der wunder vber wunderbahrlicher Commissarius doublet hinwegh.

9 9bris worden die schmit vnd schneider Jede Vmb 50 goltg gestrafft, dz sie ihr rollen nicht Ingeliebert hatten.

16 dito wart die schmit auff 3 Mutth Vnd die schneider auff 2 Mutth Korn gelindert, Vnd ins weisshauß Zu liebern, Vnd ihre rollen Inzugeben.

22 dito wart die schmit vnd schneider ihre Korn straff ganz entlassen, Vnd mit Inforderung der rollen stillgeschwiegen.

(Es folgen mehrere Notizen über den Wegmarsch der französischen Truppen. Es wird notirt, daß dieselben in Düren und Linnich 14 Monate gewesen. Dann heißt es weiter:)

19 dito (December) Marschirten noch etliche francofen hierauf.

21 dito Marschirten mit Caluo alle nacher Pontporck hinauß, Vber dem schlagbaum bekamen Vnsere herren die schluffeln der Statt, seint 14 Monat alhier gewesen, Vnd haben Vber 250000 Rb diese Statt gekost.

1680.

1680 d 21 Jan hatt Arin rutgers mit seine frau In daß 53te Jahr ihrer Ehe Jubilium gehalten.

9 Marti hatt es gedonnert Vnd Zu Colln ist S. Ursula kirch Von daß Wetter abgebrant nachdem sie 2 Mal geldsch.

20 dito stabr *) die Abtissin Zu Vorscheit de rede genant.

7 aprill wart Marschierporck Vmb 6 Vhren Zugethan Vmb die Burger außzuschließen so zu Vurscheit Zum Bier wahren, die Burger aber daß Werck bestiegen Vnd die Pforck bemachtiget, mit gewalt Intommen woruber 2 Burger gefangen, In die Cortogart gefech aber die andere Burger sie wieder hinauß geholt.

9 dito seint 2 Burger gefänglich ahn die porcke Klock gefech Vnd andere In Cetirt so sich fluchtig gemacht haben.

29 dito war hr furt Vnd hr Schörer Zum BürgerMr. Carl von Munster, Vnd Peter Niclas Zum werckMr. erwöhlt.

15 May kam der herzog vnd herzogin Von Gulich hierin.

1 Junij hat GG rath Vnd daß Capital sich wiederumb vereiniget, Vber eröffnung Vnd Zeigung des heiligthumb.

4 dito Zwischen 3 vnd 4 Vhren wart den herzog Vnd herzogin Vnd alle menschen daß heiligthumb gezeigt.

7 Junij marschierte der herzog Vnd herzogin Von hier auff hamid.

30 dito haben die Burger die Lotterey ruinirt Vnd Vber 8000 Rb. spolirt.

*) kein Druckfehler, sondern Schreibfehler des Verfassers.

- 17 8bris brant frau Schörers Erb hinter den Lößberg ab.
- 6 9bris Starb BurgerMr Naw welcher 1665 adi 15 7bris Maior Zu Vortscheit wart.
- 26 dito wart ein Commetstern gesehen deß Morgens Vmb 5 Uhr in Suid oft seinen starck nach Westen.
- 26 7bris wart ein Commetstern gesehen deß abents vmb 5 Uhren in weesten seinen starck wart erschrecklich lang dergleichen niemallen gesehen ist seine lengte wird Vber 7000 Meillen beschriben.
- 1681.
- 1681 adi 21 Jan Wart hr BürgerMr Chörus Zum Maior Zu Vortscheit erwöhlt.
- dito Laurenz Schieffer Vber die Manderscheiter Lehn Lehnherr.
- 24 dito wart hr Chörus zu Vortscheit eingeführt.
- 21 feb deß Morgens Vmb 5 Uhren worden 400 Burger Commandirt nacher Vortscheit Vmb zu Executieren wegen $\frac{1}{13}$ ihrers Contingent der francofische inquantierung welchen sie nit Zahlen wolten Vnd Vorgebung sie hetten sich particulir mit die francofen abgetragen, Vnd sich hieruber Zu Spier Zu recht gestellt, deme Unahngesehen haben sie 13 Rahren mit allerhant wahren executirt Vnd Zur Stadt hinein bracht.
1. 3 Vnd 4 Marti seint alle diese gueter öffentlich auff dem großen markt ahn den meistbietenden Verkaufte worden vnd 2100 Rd. ahn gelt darauß gemacht.
- 21 dito kam der schneider die Raß wiederumb loß nachdem er auß den Junij 1680 gefangen ahn die porkeKlock gefessen hatt Vmb daß er ein Principall bey Plünderung der Loderey gewesen ist Vnd 200 reichD muß er noch Zur straff geben.
- gestern ist Johannes Teuts vnd W. Storm gefenglich gefes worden, Weillen sie adam huberts daß haupt Ingeschlagen hatten, 12 aprill wiederumb loßkommen.
- 26 aprill wart hr Mulstro Vnd hr Chörus Zum BurgerMr Hr Brauman Vnd Bodden WerckMr erwöhlt. Ingleichen wart hr BawMr Jacob Mäh VorstMr Erwöhlt.
6. May brandt es ahn Weilsgaßort in daß Backhaus.
- 7 dito wart Johann Wink Wegen dieberey von rader Vnd Rahren Im graß enthaupt Vnd seinen sohn 100 Jahr verbant.
- 10 dito kam der herzog Vnd herzogin Von Gulich hierin.
- 20 dito brandt es in Nawen hauß, alwo der herzog logirt war.
- 29 dito brant es bey schauerJan in St. albertstrasz, Vnd auch bei Wilhelm Klocker auffm Rumpesbath.
- 1 Junij brandt es in die hohe Sonn In Collnerstrasz.
- NB. heut soll daß heiligthumb dem herzog Vnd herzogin gezondt sein worden, warZu den GG rath bescheiden ist gewesen, aber

- wiederumb Contramandirt worden, weillen die Canonicer den Magiftrat ihren gewohnlichen weg nicht haben wollen gehen laffen, sondern sie solten zur Wolffsthur hinein Kommen, also daß das heiligthumb nicht allein ist liegen blieben, sondern auch den gemachten friedenschluß 1680 abi 1 Junij Von die Canonicer ist zerbrochen worden, dem herzog, Vnd Statt einen Schimpf geschehen.
- 2 Junij Marschirte der herzog Vnd herzogin Wiederumb hinweg.
- 1 Julij des Nachmittags Vmb die 5te stundt Kam der christenheit durch beruhmter andächtigt vnd gottsförchtiger pater Marcus d'auiano Capuciner hierin, ahm 8 dito Morgens vmb 10 Vhren des Nachmittags Vmb 3 Vhren gab er den seggen auff dem großen markt |: stehent auff einen dazu gemachten Cantzel :| Vnd waren Vber 50000 Menschen alda geschahen Viellen Meraculen ahn blinden stummen Vnd lahmen Ich habe mehr den 30 par Krencden gesehen so die launden hinweg geworffen hatten Vnd gingen geradt all springent Vnd tançent hinweg.
- abi 17 Julij hatt GG rath 300 Burger Commandirt Vmb naher Burscheit eine fraw auffzugraben so ohn Befichtigung auff dem Closter kirchhoff durch die Abtissin begraben ist worden Vnd am 2 dito ermort gefunden wart ahn die Bronßbelter Gich Vnd den Maior die befichtigung daruber nicht erkennen wolte.
- 21 augst wart beym großen rath beschloffen dz daß Bier . . *) nechstkunfftig 1 Sbris wiederumb 8 b gelten solte.
- 5 7bris Kam die Princeß Von Oranien hierin.
- 12 dito Marschirte die Princeßin Von Oranien hinweg.
- 8 8bris starb hr Burgermeister Niclas Schorer noch Vngetraut, Gott trost die Seel.

1682.

- 1682 abi 10 Jan wart einer ahm hochgericht gehangen wegen Diebstall, alle Ketten Vnd eissen Rönthe er zerbrechen, 4 mall hatt er sich im graß Vnd Vhrlock außgebrochen.
- 10 feb starb der hr Dechant frepoun.
- 9 Marti ist der hr Von der linden Zum Dechant erwöhl.
- 7 aprill ist Broich Vnnd hr Bodden Zum BurgerMr Laurentz Schieffer Vnd Peter Niclas Zum WerdMr erwöhl.
- 24 dito branten neben die Regulieren 2 heuser ab.
- NB. 16 Marti Wart Winandt Winants wegen Verlagter Ehebruchs auff die Porhlock gefeh, 24 May worden die Sent, Scheffen Vnd Pastores Vom Nuntius Im Bant erklärt ob sie solten ihm loß laßen |: auff S. Jacobs Kirmeß giengen Keine Pastores mit Vmb in die Proceßion |: waruber diese Pastores nacher Cölln beim Nuntius gangen, den Bant zu entschlagen erhalten. selbig

*) Unleferliches Wort.

Zeit ist den K niglich abgesanter Jodoei alhier gewesen Vnd auff selbiges Begehren ist winants am 8 Junij lo  Kommen Vnter Caution Von 1000 Goltg.

Junij ist gebohren der 2te Erthherzog in osterreich genandt Leopoldus Josephus Wilhelmus franciscus antonius Erasmus.

dito wart Vber die massen schon | de wegen alhier :| victorij gebrant bin  12 Vhren in der nacht auch alle Canons 6 a 7 mall gel st ohne vielf ltigen schu  au  die Cameren.

7bris hatt de  Kaisers Karl Biltnus so in die procehion Umbgetragen wirdt einen neuen gelbanden Rock bekommen Kost 200 Rd Vnd lie  sich Wiederumb de  abents Vmb 10 Vhren einen Commet Stern sehen in S dwesten Grassierte dieser Zeit eine algemeine Krankheit Vnter die Ru beesten, auff ihre Zungen bekamen sie gelbe wei e vnd schwarze bladern, worden ihnen solche mit ein fein silberkenbiges scheiblein die Materien außgeschroepht Vnd mit ein salblein von rost (au m schorrenstein) salt h nig Vnd scharffen weineffig worden sie gehielt.

mb diese Zeit hatt der regierender B rgerMr Bodden einen Degen beginnen Zutragen so vorhin niemahlen geschehen ist. gott gebe ihnen gluck vnd Seegen darzu.

9bris brant es In die wintm llen Vnter die Kreem.

1683.

83 adi 10 feb. brant es In St Thomas Vor Collepfor .

dito brant es in die Brevverleuff.

Marti wart BurgerMr Ch rus executirt wegen seiner Schwiegerische Chatelins woraus gro en Zweyspalt Zwischen den rath Vnd schein entsethet, dan d  Sentgericht solches process pretendirt, dito rath nimbt sich solches an, obs recht ist, steht dahin.

dito h rft die Minnebruders Klock, wehr an Statt der U rheber dieser Zweyspalt gearbten, mogt woll be er sein.

; dito wart es Raths auff einen montag Vnd wart den Scheffen der freyheit der Bier accins ihren Zucker Vnd Meedt abgebrochen

) dito wart die Minnebruders Klock get ufft wig 576 #.

to haben die Scheffen eine Mandat an ihre Camer Vnd die 4 haupt StattPforhen auffschlagen la en, d  Sentbgericht gerabt ihre publication Zu wieder.

) 8 aprill wart GG rath oder die BurgerMr eine Mandat insinuirt Von herzog von Gulich, de en inhalt war da  die scheffen in ihre alte possession bleiben solten Vnter scharffe Treuwungen Vom herzog.

3. dito worden die pfant bey hr BurgerMr Ch rus abgeholt so am 20 Merz executirt waren, aber es ist mit einig gelt bezahlt worden ahn pla  die pfant.

- 23 aprill Wart Mulfstro Vnd Chörus Zum BurgerMr Cornelius Weißenbergh vnd rutger brauman Zum WerdMr erwöhl. Vnd wart den Gaffelbrieff Verworfen Welche 1680 Vnter die Regierung BurgerMr furt Vnd Schörer auffgericht war gewesen.
- 21 Julij hatt der BurgerMr Mulfstro den kleinen rath bescheiden lassen, am 22ten dito wurden die Röden als Rathstag aufgestochen, Vnd das ampt der Meß gelesen, aber weill BurgerMr Chörus hieruon zuuor nichts gewist hatt, hatt derselbe die Röden thun innehmen *) und die rathshyr seint nach hauß gangen, Vnd ist nicht rath gehalten.
- 3 augst dieser Statt Sindicus Brauman, Vnd der Scheffen Sindicus Schroeders, Zum Scheffen erwöhl worden. Vnd doctor Messen Zum ScheffenSindicus, welcher dieser Statt consulent war.
- 12 dito wart hesselman binnen Cölln enthaupt, welcher im anfang einer gewesen ist so mit der gulich gehalten Vnd den aufflauf der gemeinden gegen den rath hatt helfen behaubten.
- 13 war es alhier groß raths Vnd wart doctor Sigismundis Messen Statt Sindicus Vnd Consularius zugleich.
- (Es folgen Nachrichten über Geburt einer Kais. Prinzessin, über die Entsetzung von Wien und den Sieg des Herzogs von Lothringen über die Türken und über einen in St. folian-Kirche stattgefundenen Diebstahl.)
- 29 dito (7bris) wart alhier Victoris gehalten, deß Morgens mit einer procession, warben alle hanttwerder mit ihre patronen wahren, im gleich Kaiser Carls Wiltnuß, den hru scheffen wart mit 2 Officier vnd 20 soldaten ihren gang gehindert, weillen den ganzen rath hinder dem Hochwürdigen Vor gehen theten, Welches obg Scheffen vermeinten zu thun.
- NB. 3 mahl wart auß alle Canons Vnd Cameren rondtumb die Statt salue gegeben, auff den großen marck stunden 37 tartonnen warunter der Turckische Keiser Zu pfert sizent, Vnd Von Vnsern Keiser auch zu pfert, durchschossen, Vnd zu sampt die Tartonnen verbrant.
- 19 8bris Starb hr BurgerMr Bobden, gott trost die liebe Seell.
- 20 dito wart Licontiat Moß zur Statt Secretarius erwöhl, abplaz den abgelebten Secre: Peill.
- NB. am 17. dito endigte daß Jubilium universale Welches 1681 auch noch einmahl war.

*) Während der Sitzungen des großen Rathes standen zwei Ruthen nebeneinander aufrecht auf der Gallerie des Rathhauses. Wenn aber nur der kleine Rath Sitzungen hielt, lag eine der Ruthen schief neben der aufrecht stehenden anderen. Man vgl. den Aufsatz von Th. Quiz im Wochenblatt für Nachen und Umgegend' II. Jahrgang No. 76, über die Ruthe als Zeichen der Gewalt auch das oben im ersten Anhange S. 60 not. über die Bedeutung der Ruthe Gefagte.

(Es wird dann gemeldet, daß Dautzenberg, der nach Düsseldorf gekommt worden, um die Auslieferung eines Menschen zu erlangen, der in der Saiten-Kirche zu Aachen gestohlen hatte, „wegen den streitigen Gang in : procession so am 27 7bris geschehen“ (soll wohl heißen müssen: „29ten ris“) zu Düsseldorf „in arrest ist gehalten worden“. Am 24. December wurde Dautzenberg „deß arrest entledigt“. Ueber eine Entscheidung in Betreff des trettels, der zu seiner Haft Veranlassung gegeben, wird nichts gesagt.)

1684.

184 anfangs Jan kam: Doctor Berg wiederumb nachdem er 9 a 10 Jahren bey dem Kaiser wegen BurgerMr Maw Streidigkeit gewesen ist.

: Merz wart hr Peter Bodden Vnd Broich Zum BurgerMr Jacob Klubert Vnd mattheis decker Zum WerkMr erwöhlt.

(Es folgen Notizen über die Einnahme von Luxemburg, Zerstörung derselben, sodann über die am 5. Juli stattgefundene Bestrafung eines gefallenen Kammzimmers, welches „Kerzen vnd Stein“ tragen mußte „aus dem graflich St. Foilans Kirche,“ über die Flucht ihres Verführers.)

. Julij haben die Meiers Diener den Pastor Von S. Jacob, auff freyer strassen den röhten Mantel Umbthun wollen, auß Ursach daß er obgemelte Person loßgelassen hatt ohne bewiesen dieselbige Diener.

! Julij wart es groß Vnd Kleins rath Wegen Doctor Bergh daß er einige Ungehürlliche Schimpfliche Brieff gegen diesen Maiestrat Von Wien an doctor Brauman vnd Brauman wieder an ihm geschriben haben solte, der Berg aber daruon protestirt Vnd appellirt hatt: abermall einen neuen streit, dern |: Gott erbarmts :| Sey mehr als Zuuiell seint Vnter die herren dieser Statt.

B. Weilln Wir einen solchen harten winter gehabt haben, dergleichen menschen von 80. a 90. Jahren alter nicht gedenken Von 1683 am 24 9bris gieng es ahn zu schneien vnd freiren biß 1684 abi 6 aprill mit solche große Kälte, dz viele Menschen Vnd Viehe darnon gestorben seint, wie dan mancher handt fuß Raß vnd Ohren abgefrohren seint, Darauff ist einen solchen trudenen Sommer gefolgt, so auch nicht erdencklich ist, dan von 28 aprill biß 9 augsti hatt es nicht geregnet. am 9, 10, 11, 14 vnd 15 dito hat es geregnet warnach sich alles erfrewen thet. folgenden Winter wart ein pint hew verkaufft vor 90 Thaler. auß mangel deß futters Muste der haußman 2 Theill seiner Besten Verkauffen Vnd war ein Schaaff vor 5 Ja biß 3 gulden Verkaufft ein fuder roggen ströh galt 16 schillingen.

. Julij hatt ein hor ihr Rint den halt abgeschnitten, Vnd außershalb Weingartshongartspforß In die gaß geworffen.

dito kamen 10000 franzosen von Luxemburg vnd Trier alhier ins Limburger lant Vnter Mons. de Joyeuse Weilln in dieser

trudenen Zeit halt kein fuder gewachsen wart vor dieses Viech wart der Baur In den grunt verborben am 7 aug kamen sie zu gimmenich Moreknet, Vnd am 10 dito haben sie ins Munsterlandt*) alle furagio hinweg geholt 16 dito seint sie auff gebrochen Vnd haben diese Statt 700 Rd ein par Rutschpferd Vnd ein par Pistolen von 80 rd |: samen woll 1000 reichsd : abgepreßt darneben im reich auff etliche orter schlecht gemacht.

(Folgen Notizen über die Flucht zweier Diebe und den am 3. August erfolgten Tod des am 3. Juni 1682 geborenen kaiserl. Prinzen, über die am 22. August geschehene Geburt einer kais. Princessin, über den am 19. desl. Monates stattgehabten Tod des Bürgermeisterei-Dieners Peter Graf, am 22. desl. Monates geschehene Wahl des Peter Gier, Schreiber am Kölnner Thor zum Bürgermeisterei-Diener, und des Leonard Nadermacher zum Thorschreiber.)

- 26 augst erobert der Churfurst Von Cölln Maximilian heinrich die Statt Luttig, ohne den geringsten gegenwehr weilln die Burger darinnen Vneinig waren Vnd mit ihm hielten Vnd die Nacht hatten Vnd Ingelassen 15 a 16000 Man Starck Vnd 3 hr. der Statt seint einhaubt Vnd die heupter auff Stangen gesetzt worden.
- am 9 8bris thet der Churfurst seinen einzugh in Luß vnd noch 5 br. enthaupt worden.
- 29 dito hatt G rath noch zum Statt doctor erwohlt hr Lipman, in platz des abgesetzten Doctor Bergh.
- 22 7bris waren die hr Scheffen noch wegen die Scatilinische jache contra BurgerMr Chorus excommunicirt aber sie haben selbiges wenig ahngenohmen.
- 1 8bris haben die hr Scheffen ein Edict außhangen laßen mit dieser Überschrift Redt und Nichtigkeit der Excommunication.
- 4 dito auff S. francisci Tag haben die hr Beambten ihre flambauen außgelösch vnd mit die procession nit mitgehen wollen, als sie den hr BurgerMr Brösch Vnter den himmel darbey sahen, neben daß Hochwürldige gehen.
- 29 dito brant es in Konigsstraß Im Konigsstein.
31. 8bris wart hr Johannes Stassenbergh Capotain.
- 20ten 9bris hatt diese Statt den Vurscheiter ihre Eiserne Preß Wieder mußen liebern Welche sie a^o 1663 abi 30 april durch execution alda abgeholt hatten.
- 9 vnd 12 8bris wart zu Wien erkant, daß daß Sentgericht BurgerMr vnd Scheffen, Item hr BurgerMr Chorus vnd die Chatelains innerhalb 2 Monat an daß Kayf. Hoffgericht erscheinen solten vnd alda ihr recht erhalten.

*) Gebiet der Abtei Corneli-Münster.

Chrus w. a vnd Kleins raths, weiln daß von des Churfursten 1 in ihm Jhro: Kay: May: Oberlassene 6000 man gegen die 1 eine Compagnie ihr winter quartier ins reich*) haben wolten. Vnd ist zu Lutlich accordirt 40 Man ins reich zu inquartieren vnd vor 30 Man gelt ieder taglich 5 schilling.

1685.

2 Jan. marschirte der Kay. Commissarius Jodoci von hier, ohne etwas nutzliches außgericht zu haben in der streidigen sachen C. C raths hr Scheffen vnd Sendtgerichts.

b. war es groß vnd Kleins raths weiln der Obrister Leutenant Bod noch seine dragoner ad 40 Man ins reich liegende noch eine Compagnie darbey haben wolte, ist doch so fern mit ihm geworden daß sie biß Ultimo marti in platz februarij bleiben solten.

b war es abermahl groß vnd Kleins raths Weilln sich 300 man ins reich inquartirt hatten, so auch von luttig kamen.

dito wart diese Burgererschaft durch ihre capoteins abgefrgt welche lust hetten | im fall sich noch einige dergleichen mars ins reich inquartiren wolten :| mit hinauß Zufallen vmb selbige weg Zutreiben aber keine 150 man wahren willig befunden.

dito kamen abermahl dergleichen Marsch ins reich waruber alle Bauren auff der Kremerleuff vnd ins Kornhaus gemonstert vnd hinauß marschirt auff selbige Krigsvolcker loß, aber dieselben quitirten daß Reich alsobalt.

part ein brabender alhie an den Ratsch gesetzt eine Stunt lang mit 2 ruden ihm halh, welcher ihm buchel Im Mergen bilt einige Stoffen gestohlen hatt.

darz abermahl Groß vnd Kleins raths Weillen der heldewein seine Compagnie ins reich inquatieren wolt.

Merz marschirte der Obrister Bod mit seine Volcker auß dz reich vnd umbliegende Plazen hinweg.

april wart Chrus vnd Mulstro zum BurgerMr. R Brauman vnd Jacob zum Werkmeister erwöhlt.

dito ist doctor Meerßen nach Wien gangen. NB. Wart eine pint höw vmb 15 Rd verkauft auch 100 s. vor 10 sch 1 groß s. Butter 12 m. ein a Schinden 7 1/2 m.

Junij Wart hr Johann Kaffenberg BawMeister.

dito wart Kayser Carl auff die Mars Pfeiff vergult.

Julij des nachts ist dz Wetter zu S. Corneli Munst in der Kirchturm geschlagen.

dito ist hr Maier vnd C hr rs

dito hatt daß Sentgericht

* d. h. Bacher Reich.

Nuntio gegen die Scheffen außbracht, vnd vff einige Kirchen auffschlagen lassen, a dito haben die hr Scheffen an die Schreib-Camer Brussel genant auffschlagen lassen daß die excommunication Noll vnd Nichtig wehre. auch ist abermahl eine Mandat vom Keiser Kommen vnd auff eine höhere straff alle partheien nach Wien beruffen.

Diese heilighumbsfahrt seint 89 Krämer alhier auff die hall Rathshoff großen march vmb in den Vmbgang gewesen.

16 vnd 17 dito hatt hr Carl hoch daß heilighumb außgerufen.

1 xbris ist hubert deß gardiniers Weib mit noch eine andere commandant die Kerzen zu tragen sambt Stein vnd Todts Kleider vnd seint in plaß deß maiers diener durch die Nacher Soldaten herauß vnd in S. foilans Pfahrkirch gefuhrt worden.

1686.

1686 adi 7 Jan. Starb h. Scheffen Wilre von den Wor . . *).

1686 adi 11 Jan ist der hr Maior vnd Scheffen Schröders von Wien wiederumb Kommen.

19 feb. ist hr doctor Meßen von Wien Wiederumb Kommen.

26 dito starb der dechant im Munster hr. von der linden genandt.

26 Marty wart der Proffion Bierens zum Dechant erwöhlt.

Vnd hatt der furst von Gulich dem Dohnherra Zu Luttig hr Gimmenich de flatten die Proffionsplaß gegeben.

5 aprill wart Broch Vnd Bodden Zum BurgerMr Peter Niclas vnd Michael Mostart zum Werkmeister erwöhlt.

1 Julij galtt 1 Brott 19 B. ein faß Korn 14 m.

16 dito galt 1 B huppen 21 m.

1 augst Starb hr Johann opferman Pastor In S. foilian.

6 dito hatt daß Capitel Johannes Beuß Jansherr angefeh daß er Tauffen soll Im Munster.

7 dito hatt daß Sendtgericht alle Weißfrawen anbefehlen lassen keine Kinder anders als In S. foilian Tauffen zu lassen.

24 dito Starb der Prelat hoen Zu CornelyMunster.

4 7bris Kam der furst Von Gulich mit seinem Bruder deß abents Vmb 8 Uhren hierin.

6 dito Kam Prinz Wilhelm von Furstenberg Bischoff Zu Straßburg deß nachmittags vmb 3 Uhren hierin.

8 dito kamen 2 Expreffen an obg fursten daß ofen ober Buda am 2ten 7bris an die Christen Sturmender hant Ubergangen.

11 dito wart der hr flatten Von Gimmenich alß Proffion von daß Sentgericht In St. foilian ingefuhrt.

12 dito Verreiset der furst Von Gulich von hier.

*) Ein Stück aus dem Blatte ist ausgerissen. Der Verfasser hat gewiß „Worm“ geschrieben. Der erwähnte Scheffen von Wilre nannte sich Johann Wilhelm von Wilre zu Worm.

dito bekam der furstenberger Von Rom Zeitung, dß er zum Cardinal erwöhlt wehre.

15 **dito** wart die Victorij alhier gehalten Wegen Buda eroberung.

NB. Diesen herbßt seind solche menge Mäuß ins felt gewesen daßß nicht Zubeschreiben, allerhant von Coleuren Stoppe sterck langwerbig Vnd ganz kleine fuß, von 20. 25 biß 30 findt man in ein Reest.

3 **Sbris** hat der furst von Gulich allerhandt KauffmansWahren Vnd Schulden, Item alle rhenten Pfachten Vnd Interesse dieser Statt Nach durch daß ganze Gulicher land in Arrest Vnd Beschlagn genommen.

5 **Sbris** haben die Jesuiters die 6te Schul bey ihnen eingeführt.

20 **ditto** hatt daß Capitel Im Munster ihre fruchten vnd rhenten bey den furst loß bekommen, dessen haben sie *)

28 **dito** war es hieruber Groß vnd Kleins rathß.

Es folgt eine Mittheilung über den ersten Gottesdienst und die Einführung des Herrn Franziskus Schmez in St. Joilian.

1687.

1687 adi 8 Feb Worden 2 junge hoeren Keine Ober 17 Jahren alt durch die Statt in S. foilians Kirch durch die Statt Soldaten geführt, Vnd haben Kerzen Vnd Stein getragen, hatten Todtskleider an, Warauff Spruchten wahren Vnd trugen auff ihre haupter Gelbe Papiere Stricken So Jezt der Jungfrawen Moede War Eine Mercken genant 4 Jahr die andere Puh 2 Jahr auß der Statt verbannen.

7 **Aprill** Chörus vnd Mulstro BurgerMr. Rutger Brauman vnd heinrich Simens Zum WerkMr erwöhlt.

8 **dito** ist den ersten Stein gelegt an die Capell in die Minnebruder Unser lieben frawen von Loretten genant.

3 **May** wart Canonicus fibus als Proffion eingeführt nach der der Proffion flatten von Gimmenich quitirt hatt.

18 **dito** wart einen Geist im Münster erlöst. Ich hab den schnustuch in handen gehabt worin er seine 5 fingeren geseß vnd gebrant hatt.

24 **dito** ist der furst von Gulich vnd die furstin zu Vurtscheit kommen.

29 **May** auff Fronlichnamstag hatt der Prinz Cardinal furstenbergh daß ampt der h. Meeß im Munster gesungen vnd darnach daß venerabele die ganze Proceßion lang getragen, auff dem Markt Vnter dem Himmel ist Keinen Spanischen Wein noch Vanquet geben worden, wie vorhin geschehen.

2 **Junij** ist der Prinz Cardinal Furstenberg vertroden.

6 **July** ist der herzog vnd herzogin Von Vurtscheit vertroden nachdeme die herzogin 3 Wochen Brandt ist gewesen.

10 **dito** brant es in Colnerstraß In der Krobe Schmit.

*) Sag nicht ausgeschrieben.

- 13 aug wart die Trom geschlagen vmb Wiederumb alhier Soldaten zu werben.
- 29 dito trocken die halbscheit von 160 Man auff vnd die Burgerliche Tagwach wart abgestellt, welche von 1679 abi 22 xbris an gewehret hatt.
- 22 8bris hatt sich hubert von haaren im graß im hanßen Loch selbst erhangen Vnd am 24 dito wart er hinauß geschliffet Vnd abn einen Post neben die Galgen auffgehendt.
- 7 xbris wolte der Proffion Johannes Otten Zum Kuster in S. foilian einfuhren. Der Pastor wolte ihm aber nicht acceptieren Vnd gat Streit Zwischen ihnen.
- 31 dito wart der Otten mit 3 Soldaten auß St. foilians Pfahrtird gefuhrt weilm Jehiger Pastor ihm nicht haben wolte, ohn ansehen ihm der Proffion darzu haben wolte.

1688.

- 1688 abi den 16 Jan ist das Capittul Vnd Sentgericht wegen der Tauff accordirt.
- 5 Merz seint die prouisoren daß letzte mahl vmbgang wegen die armen.
- 26 dito wart Broich vnd Bobden BurgerMr Peter Niclas Vnd Johannes Kaffenberg BarMr erwöhlt.
- 17 aprill musten die Burger die Tag vnd Nachtwacht Wiederumb thun.
Es folgen Notizen über einen Brand auf der Rennbahn und über Besuche mehrerer hochgestellter Personen.
- 27 *) May wart eine Sünderin durch die Proceffion auß daß Graß erlößt, nachdem Sie 3 mahl mit daß Creuz auff die Graß Perg gestossen hatten.
- 7 Julij worden die hr Scheffen Wiederumb in den Bann erklart wofern sie nicht in 6 Tagen wegen daß Sentgericht Zu Rom angefangenes Proceß beantworteten Vnd dannoch in eine Straff von 500 Rd condemnirt.
15. Julij appellirten die hr Scheffen wegen den Bann beim Kaiser.
- 16 dito ließe der Pastor in S. foilian Bepern wegen das daß Sentgericht die Tauff gegen den Proffion gewonnen hette.
- 5 augst haben die hr Scheffen ihr proces gegen den Magistrat vnd Sentgericht |: beim Keiser :) mit allen Kosten gewonnen.
- 11 dito giengen die prouisoren daß erste mahl Vmb durch die Statt vor alnusen der weisen Kinder.
Es folgen mehrere Notizen über Besuche hochgestellter Personen in Nachen.
- 24 dito (7bris) musten die Burger wiederumb auf die Wehl wachen.
- 22 9bris ward auff ein Muth Zäppers Bier 50 auff Burgers 2: vnd im Reich iede Lhon 5 gulden accins gestellt.

*) Zweite Biffer undeutlich.

- 9 sbris wart die Zeppers accins 10 gulden gemindert Vnd auff
40 g blieben.
- 29 sbris wart Jacob Moß sein Sohn Consellarius erwöhl.
1689.
- 1689 adi 6. Jan war es Groß Vnd Kleins raths am 8 dito trocken
die hr nach Bönn vnd accordirten mit dem Cardinall furstenberg
wegen francofischen Brantschay Wie gesagt vor 30000 Rd mit die*)
- 17 vnd 28 dito haben die francofen zu Baels deß praedicants hauß
abgebrant die francofische Kirch inwendig ganz ruiniert.
- 24 Merß galt ein Brot 19 Bauschen.
- 6 april haben die hollender nahmens Thro Kayß Mag Ludt eingenoymen.
- 21 dito ist hr Mulstro Vnd Chöruß Zum BurgerMr Jacob Moß
vnd Mantels zum WerckMr erwöhl worden.
- 16 Junij hatt der Churfurst Von Brandenburg Keiserswerth Inbe-
kommen.
- 20 dito hatt dito Churfurst Bönn in 24 Stunden ganz Bombardirt
aber daß Guarnison hat sich Vnter ihren gubernatur Asfelt ge-
nant trefflich gehalten biß 12 sbris vnd damahlen mit accordt
Vbergangen. dito gubernatur Ist in eine Senff alhier am 18. sbris
bleßirt Inbracht vnd am 19 dito gestorben vnd in deß Predigers
Kirch begraben.
- 17 sbris kamen die Newenburgischen Zu Vurtscheit vnd im reich vnd
wollen ihr Winterquartier In die Statt haben.
- 22 dito wart es groß vnd Kleins raths vnd die Trommen geschlagen
Vold zu werben vmb sich zu wehren.
- 21 sbris Marschirten die Newenburgischen auß dem reich vnd von
Vurtscheit haben im reich vber 30000 Rd schaden gethan.
- 10 dito kamen 19 Compagnien ad 2400 man Brandenburgische Fuß-
volcker hierin.
- 13 bis 14 dito deß nachts brant es ahn Coller Mittelforß 3 a 4
achter gebäw ab.
- 14 dito kamen 10 Standaren a 700 man reuterey hierin.
- 30 dito des nachts wart die Gallig auff den Kayhoff auffgericht.

*) Der Satz ist nicht ganz ausgehrieben. Die „Gerren“ wovon die Rede, sind die Bürgermeijer.

XXXIX.

Das nachstehende Verzeichniß füllt die ersten Blätter eines auf dem Nachener Stadt-Archive vorhandenen dünnen Leder-Bandes, dessen andere Blätter eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Stern-Zunft enthalten. Die Namen sind bis zu „Heinrich Wolter Elserad“ incl. von derselben Hand geschrieben. Die später folgenden Namen sind von einem Andern aufgezeichnet worden. Die Angaben über die Sterbetage sind auch an Handschrift und Dinte als spätere Zusätze zu erkennen.

In dem Jaer uns Herrenn duffent funffhundert Sesseig Rone Am Ersten dag Augusty Haben Adam pastor vnd Herr Karll Gröndendal zer Zeit Grewen Die namen der Gesellschaft nay Laudt der Scheiffen stellen laessen.

Herr Gerhart Elrebornn † obijt ao 71.

Herr Gottschalk van Segraede † ao 78.

Herr Johan von Wallum genandt hurpers.

Gierhart van Gise Her zu Busdahl †.

Guerhart Roe.*)

Collen Bud zu Hepscheid †.

Peter Broich.

Herr Peter Bud † obijt ao 71 in maio d 28^l.

Ghllis van Heymerstod.

Steffen Neudorp.

Niklas van Leymburg den man nent oist.

Herr Lennart van den Houe.

† Herr Karll Gronendall ao 74 d 23 Feb.

Deberich Herr zu Millendund.

Johan Bullart.**)

Petter Bud der Jonge.

Matheis Bud.

Der hochwerdigster Furst und herr her Gierhart van Grusbed
Bischoff zu Ludich etc.

Herr Holtrop Parochian.

Doctor Gerlach Kadermacher.

Herr Jacop pastor.

herr Wylhelm van Willre.

Herr Anastatius van Segräde.

Herr Johan van Gurkenich † obijt ao 79.

Wylhelm Dasdoug.

Wylhelm van Roeh †.

Herr Johan Lounzen.

Herr Albrecht Schrid.

Adam pastor.

*) Von Obflinnigh genannt Roe (Rohe).

**) Vermuthlich „Beulart“.

- Johann Elreborn.
 † Anastatius van Segraede.
 Johann Colin.
 Symont Colin.
 Johann van yern.
 Bonifatius Colin & melchior Colin Son.
 Nicolaus Raue potestas zu Stafflo.
 Werner Huin van anstenraede.
 Johann parreis.
 Johann van Gynaeten.
 Gort van mewe.
 Wilhelm van Kuischenberg Herr zu Roschet,
 Herghdoms Limborgs.
 Hr Alardt van Segraed obijt a 73 in Februarij.
 Hr Gregorius van Wylre.
 Johan Colyn Hr melchior Colyn Son.
 Winart Hartman.
 Floris van den Bongart.
 Hr milchior van Schwarzenburg.
 Hr Wolter Elserak obijt a 74 den 25 februarij.
 Jaspas Heinr. van Anstenraedt.
 H. Werner van Meraedt genant Hofflis
 H Richardt van Meraedt genant Hofflis.
 H Andreis Ellerborn.
 H Frans Beussdall.
 H Frans Vos.
 Johan van Weilre.
 Andreas Radermecher.
 Johan Schend.
 Johan vann Schoffberg.
 Reinart. Raff.
 Johan Meradt genandt hoifflis.
 Deberich Beussdall.
 Hinrich Segraett.
 Johann Ellerborn.
 † andreiff hoff.
 Geratt Ellerborn.
 Adam von Louenich.
 Johan Berchen.
 peter van Segraett.
 Christoffell Stommellen.
 Jaspas vann Kortensbach.

XL.

Der nachstehend von mir mitgetheilte notarielle Act wurde angefertigt auf den Wunsch eines chursächsischen Officiers, der über die Vorfahren seiner aus Nachen stammenden Großmutter und deren Adel Beweise zu sammeln wünschte. Der Auszug, der vom Notar nicht abgesendet worden, blieb später im Besitze meines Groß-Onkels Carl von Fürth und befindet sich gegenwärtig zu Nebieren. Ich theile ihn so mit, wie er mir vorgelegen hat, muß aber darauf aufmerksam machen, daß die Namen derjenigen, welche nach Inhalt des notariellen Actes im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts Mitglieder der Stern-Zunft waren, in dem alten Protocoll-Buch der Zunft gewiß nicht so geschrieben waren, wie sie der Notar geschrieben hat.¹⁾ Auch hat dort gewiß vor mehreren der eingetragenen Namen, vor welchen der Notar die Präposition „von“ geschrieben, diese Präposition nicht gestanden.²⁾ Dem Notar haben zwei Extracte aus dem erwähnten Protocoll-Buch vorgelegen. Eines derselben war gegen Ende des 17. Jahrhunderts angefertigt. Vielleicht war der andere nicht viel älter. Entweder hat der Verfasser der Extracte die Namen derjenigen, deren Familien am Ende des 17. Jahrhunderts noch in Nachen existiren, so geschrieben, wie damals diese Familien sich benannten oder es hat der Notar, der nur attestiren wollte, daß Vorfahren einer Familie mit anderen Adelsichen zur Stern-Zunft gehört hatten, Familien-Namen so geschrieben, wie er sie zu schreiben gewohnt war, und keine Rücksicht auf diplomatische Genauigkeit genommen. Jetzt sind wahrscheinlich das Protocoll-Buch und die beiden Auszüge verloren. Es ist zu bedauern, daß das Archiv des Schöffentuhles, welches sich bis vor Kurzem auf dem Speicher des Nacher Landgerichts befand, dort viele Jahre hindurch nicht Gegenstand einer sorgfältigen Aufbewahrung gewesen. Ich erinnere mich noch, daß viele Urkunden dort im Jahre 1832, als mein Vater einen kleinen Theil des Archives geordnet hatte, vorhanden waren. Wie reich die Ausbeute der von meinem Vater geschenehen Durchsicht eines kleinen Theiles des Archives war, beweisen dessen Berichte an den Minister. Herr Professor Vörsch hat in seiner Schrift „Nacher Rechtsdenkmäler“ Seite 13 und 14 die wichtigsten älteren Manuscripte, die mein Vater aufgefunden, aufgeführt.

¹⁾ Man vgl. das von mir sub XXXIV mitgetheilte Verzeichniß, welches im Jahre 1569 von den damaligen Greven der Zunft angefertigt worden.

²⁾ Daß das „von“ vor dem Namen Requisite des Adels sei, wurde erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Deutschland angenommen. Früher führten viele ganz unzweifelhaft Adelsiche diese Präposition vor dem Namen nicht. Aber auch später hat man dort, wo Plattdeutsch geredet wurde, das „von“ häufig weggelassen. Insbesondere geschah dieses zu Nachen, wo man das „von“ häufig selbst in solchen Fällen, wo der Name eine locale Beziehung hatte, wegließ, und ein „s“ dem Namen anhäng. J. B. jagte man: „Herr Beusdahls“ statt „von Eiß genannt Beusdahl“.

Auszug zweyer alten in der Archiv des hochadelichen Schöffens-
stuhls hiesiger kayserl. freyen Reichsstadt Aachen vorfindlichen
Protokollen, in welche die Namen der adelichen Gesellschaft des
Stern eingeschrieben, unter welchen befindlich wie folget:

Der hochwürdiger Fürst und Herr, Herr Girrhard von Gros-
beck, Bischof von Lüttich, — Herr Wilhelm von Wylre, — Herr
Anastafius von Segraede, — Herr Johann von Gurzenich
1579, — Herr Wilhelm von Daesdunk, — Herr Wilhelm von
Rohe, — Herr Johann von Lonzen, — Herr Albrecht von Schrid,
obit 1598, 22. 9ber., — Herr Floris von den Bongart, — Herr
Melchior von Schwarzenburg, — Herr Wolter von Elsrack,
obit 1574 den 25. Februar, — Herr Gaspar Huhn von Amsten-
raedt, — Herr Werner von Merode genant Hoffalize, —
Herr Andreas Ellerborn, — Herr Franz von Beusdal, — Herr
Franz Vos, — Herr Johann von Wilre, — Herr Johann und
Simon Colin, — Herr Werner Huhn von Amsteraedt 1557,
— Herr Johann von Eynatten, — Herr Gort von Meven 1557.
— Herr Wilhelm von Rutschenberg, Herr zu Roschet, Erbmarschall
des Herzogthum Limburg &c. &c.

1607. Greven erwählt Herrn Gerard von Ellerborn und
Herrn Albrecht von Schrid. Herr Diederich von Wilre. Herr
Johann von Merode, genant Hoffalize. Herr Wilhelm von
Streithagen. Herr Johann Bertolf von Belven zu Keuff. Herr
Joachim von Berchem. Herr Gerard von Ellerborn. Herr Die-
derich Bertolf von Belven. Herr Albrecht Schrid. Herr Andreas
von Wilre. Herr Wolter von der Uhr. Herr Johann Hoven zu
Raesfeldt.

1622, 16. August. Herr Franz von Merode genant Hoffalize.

1617. Haben die Herren vom Stern zu neuen Greven erwählt
Herrn Albrecht von Schryck und Herrn Gerard von Ellerborn;
1625. Herrn Peter Nidel von Koffeler, Vogt und Meyer
dieser Reichsstadt Aachen.

1637. 22. Julii. Johannes Albertus Schrid.

1648. Johannes Goswinus Nidel von Koffeler.

1657. 9. Aprilis ist unter Herren Greven Herrn Heinrichen
von Veulard und Herrn Bertram von Wilre, beide Schessen, zu
der adelichen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Winand von
Eynatten zu Obfinnich.

1658, den 22. Junii auf Stueltag*) ist unter obged. Herren
Greven auf- und angenommen Herr Goddard von Reberberg ge-
nant Meven.

*) Stueltag hieß der Tag, wo die Zunftsossen sich versammelten, um Greven zu erwählen.

1668, den 22. Junii unter Herren Greben Johann Bertram von Wilre und Wilhelm von Belderbusch, zu der adelichen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Jacobus de Witte zu Gerath und Elffgen.

1671 auf Stueltag den 20. Junii von den Herren Greben, Herr Bürgermeister von Olmuffen genannt Muhlstroer und Herrn Johann Wilhelm von Wylre zu Worm, zur adelichen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Johann Wilhelm von Feurdt und Herr Johannes Petrus von Bohlradt.

1676, den 22. junii sind zur adelichen Gesellschaft Greben erwählt und bestätigt Bürgermr. und Schöffenmr. Herr Johann Wilhelm von Muhlstroer und Johann Wilhelm von Wilre und sind eodem unter obged. Herren Greben angenommen worden Herr Johann Wilhelm von Broich und Herr Adrianus Joannes de Witte von Simminghe.

Mercurii 22. Juni 1680, ordl. versammelet prae(sen)tibus: Herren von Beusdal et Schrid, Greben, sodann Herr Bürgermeister von Muhlstroer, Herr von Pallant, Herr von Weisweiler, Herr von Furth, von Broich, Herr Jacob de Witte, Herr von Neuthen, Herr Albrecht von Schrid.

1689. 22. junii, auf gewöhnl. Stuhltag sind zur adelichen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Wilhelm Arnold von Olmuffen genannt von Muhlstroer und Herr Albertus von Schrid.

Veneris, 22. junii 1691, Versammlungstag, prae(sen)tibus: Herren Bürgermr. von Muhlstroer und von Schrid, Greben, sodann Herr von Pallant, Herr von Eys genannt Beusdal, Herr von Weisweiler, Herr von Broich, Herr von Furth u.

Daß dieser Auszug mit den obbem. Protokollen übereinstimmend beurkunde hiemit.

Nachen, den 14. May 1789.

(L. S.) Zimmermann, apostolico-Caesareus Notarius publ.
manu Sigilloquemeis.

XLI.

Auszug aus der Schrift: „Nieder-Rheinisch-Westphälischer Kreis-
 lender auf das Schalt-Jahr Christi 1768. Das ist: Historisch-
 nealogischer Schematismus Hochbenannten Kreises Wie auch des
 einisch- und Westphälischen Adels etc. etc. Wovon der Inhalt auf
 folgenden Blättern verzeichnet ist, mit Römisch-Kaiserlichen Ma-
 tät Allerhöchsten Freiheit auf weitere 10 Jahre nicht nach zu
 iden. Cöln am Rhein bei Franz Balthasar Reuwirth unter Fetten
 nnen.“

Aachen.

Aquisgranum, Aix-la-Chapelle, Alte Kayserl und des Heil Röm.
 hs freie Stadt und Königlich Stuhl.

Das Kayserl. Königl. Stift zu unser Frauen, das Münster genannt.

Praepositus: Franc. Joseph Comes de Manderscheid-Blankenheim
 erolstein, Baro in Junckerath, Dominus in Daun, Bettingen, Cronen-
 ; Mersch & Lontzen, Metropolitanæ Coloniensis, & Cathedralis Stras-
 gensis Canonicus Capitularis.

Prälaten und Capitularen: Decanus: Guilielmus Raymund. Lamo-
 . Joseph. L. B. de Bierens. Toparcha in Greefraed, Berlo, Hausen &c.
 gnis Ecclesiae Collegiatae S. Martini in Rutten Praepositus perpetuus,
 ilegiorum Cleri Aquisgranensis, & Leodiensis Conservator perpetuus,
 byter Cardinalis. 2. Cantor, seu Chori Episcopus: Jacob Wilhelm
 chrick, Presbyter Cardinalis. 3. Senior: Francisc. de Kerchove. 4. Sub-
 or: Joh. Pet. Henr. Dormann. 5. Nicolaus Jacobus Smets, Presbyter
 finalis, Officialis nec non Conventus Fratrum Minorum Ord. St. Fran-
 strictioris Observantiae Syndicus Apostolicus & sacristiae Magister.
 Francisc. Ant. Tewis, Presbyter Cardinalis, Vice Praepositus & Archi-
 byter Plebanus &c. 7. Thomas Carolus de Fraipont de wermerbosch.
 Laurent. Fey, Magister Fabricae. 9. Pet. Joh. de Paix, Presbyter Car-
 lis. 10. Joh. Henr. Corneli. Presbyter Cardinalis, Magister Fabricae.
 Arnold. Leon. Michael de Brouckmans. 12. Scholasticus: Caesar Con-
 tin. Franzisc. Comes de Hoensbroich ab Oost, Cathedralis Leodiensis
 onicus Capitularis & Rever. ac. Cels. Episcopi & Principis Leodien.
 cellarius. 13. Fridric. L. B. von der Heyden, dictus Belderbusch ex
 verstorp, Dominus in Doenraeth, Presbyter Cardinalis. 14. Nicolaus
 er. Kamps. 15. Henr. Guilielm. de Kerchove. 16. Joseph. Godefrid.
 ut. Tewis Vice Scholasticus. 17. Theodor Joseph. Kahr. 18. Rein. de
 he. 19. Nicolaus Jacob L. B. von der Heyden, dictus Belderbusch ex
 verstorp Dominus in Doenraeth. 20. Friedr. Wilh. Joseph. de Braun-
 n de Silickum 21. Mathias Joseph. Brammertz. 22. Ludov. Fey. I. U. D.

Domicellares: 1. Arnold. Ludovic. Delmotte. 2. Franzisc. Winand.
 3. Raitz de Frenzt in Schlenderhahn. 3. Guilelmus Joseph. d'Oli-
 odocus Leonard. Aroanzala d'Onate de Peutegem. 5. Joh. Pet. Dor-

mann & Jos le Comte. 6. Hermann Conrad. Cardoll. 7. Bernard Maria Joseph. de Guaita. 8. Carolus Franz Xavier Joseph Adam L. B. de Kayserfeld. 9. Frieder. Georgius Francisc. de Mylius. 10. N. de Collenbach, Precista.

Vicarii regii: Arnold. Nicolaus Mostard, Presbyter Cardinalis. Joh. Francisc. la Barbe, Presbyter Cardinalis. Syndicus: Henr. Thimister, I. U. L. Secretarius: Joh. Franc. Wesender, Curiae Bruxellensis agens & Notar. Apostolico Caesareus.

Receptor & Praesentarius: Henric. Wilhelmus Graven, Presbyter Notarius Apostolicus, Granarii Magister. Petrus Josephus Wildt. Receptor Leodiensis D. Scabinus de Collard.

Joannis Herren Capitulares.

1. Praeses: Tilmann Becker. 2 Senior: Joh. Henr. Hausen Sacellanus Decani Regalis Basilicae B. M. V. & Pastor Monialium S. Monicae. 3. Joh. Heinr. Christ. Mansionarius Regalis Ecclesiae. 4. Joh. Anton. Ernst. 5. Ludowic. Wolter. Heymann. R. Capellae Animarum. 6. Joseph. Baltasar Wolff, Rector Alt. Ss. Simonis & Judae. 7. Jacob. Petr. van Basserode, Mansionarius & Punctator Regalis Ecclesiae. 8. Director & Secretarius Confraternitatis Theodor Joseph Ahberg, Succentor Regalis Ecclesiae & Deservitor Ecclesiae Monialium S. Ursulae. 9. Joh. Joseph. Recker, Rector altaris sub invocatione omnium Sanctorum. 10. Antonius Corneli. 11. Joh. Henric. Joseph. Jansen. 12. Joh. Schrouff, Secretarius Confraternitatis S. Caeciliae & Deservitor Ecclesiae Canonissarum S. Leonardi. 13. Franzisc. Wilhelm. Kohnen, Director Confraternitatis. 14. Joh. Wilhelm. Dondorf. 15. Joann. Kukulcorn, Regalis ecclesiae Organista: & Deservitor Ecclesiae Canonissarum S. Leonardi 16. Leonard Breuer, Regalis Ecclesiae Vice Pastor, Rector Capellae St. Annae, Oeconomus Vicarialorum. 17. Joan Joseph. Schillings, Director Confraternitatis & Rector Altaris St. Crucis & Deservitor Ecclesiae Monialium sanctae Ursulae. 18. Quirinus Joseph. Biermann. 19. Anton. Joseph. Geber, Deservitor Ecclesiae Canonissarum St. Leonardi. 20. Receptor Confraternitatis Joann. Joseph. Fell Rector Altaris S. Corneli. 21 Joann. Mathias von den Hoff. 22. Mathias Joseph. Finckenberg, Subsacrista & Pastor Monialium St. Stephani. 23. Joann. Peltzer 24. Aloysius Christian. Joseph. Frohn, Notarius Apostolicus.

Vicarii non Joannitae: 1. Wilhelm Caspar von Houtem Notarius Apostolicus Pastor ad St. Joannem Baptistam, & Iudicii Synodalis Assessor. 2. Jacobus Pauli. 3. Joseph Rosen.

Instructor Musices Vicariolorum & Phanacus,*) Joseph Lacans, Barophonus.***) Leonardus Caile. Ludi Magister. Vacat. Campanarius, Joann. Baumhauer.

*) Vermuthlich in Folge eines Druckfehlers im Kalender Phanacus anstatt Phonascus (Gesangmeister).

***) Vermuthlich wurde der Bass-Sänger βαροφωνος genannt und ist dieses Wort in Barophonus verändert.

Kaiserl. freye Collegiat-Stifts, auch Pfarr-Kirche zu S. Adalbert.
Praelati et Capitulares. 1. Praepositus: Ludovicus L. B. de Folle-
 uch des Freyheben Ritter-Stifts zu Wympten Canonic. Capitular.
 Decanus: Philippus Leopoldus von Thenen. Assessor iudicii Her-
 Archivarius I. 3. Cantor seu chori Episcopus: Joannes Petrus
 , Senior & Archivarius 4 Urbanus Weissenburg, Subsenior & Ma-
 praesentiarium. 5. Joann. Friederic. Christian. Vincent. Packenius,
 ticus auch Canonic. ad Ss Cassium et Florentium zu Bonn, & Fra-
 lexianorum Commissarius. 6. Jacobus Nielas Thesaurarius. 7. Carol.
 Gobert. L. B. de Lambertz, de Cortenbach, Vice Praepositus auch
 Parochiae, & Iudicii synodalis Assessor, & Canonic in Sittart.
 n. Caspar. Joseph. Rütgers Cellarius, et Archivarius 9. Joan. Ni-
 lein, Rector granarii. 10. Joann. Henric. Heupgen, Praefectus
 confraternitatis Sanctissimae Trinitatis. 11. Hubert. Dethier, Ma-
 fabricae, auch Praepositus ad S. Aldegundam. 12. Aegidius Henric.
 13. Petrus Joseph. van Heyningen 14. Mathias Joseph. Pet. Strauch.
 Domicellares: 1. Aloysius Georgius Bucholtz. 2. Georgius Heupgen,
 carius ad S. Andreae zu Cölln. 3. Hubertus Wathor. 4. Petrus
 n.
 secretarius: Carolus Joseph. Urlichs, Not. Ap. Caes.
 vicarii: 1. Quirin. Wilhelm. Fink, Vice-Curatus ad S. Adalbertum
 stor Hospitalis S. Elisabethae. 2. Ludgerus Luten, Rector altaris
 V. et Organista. 3. Joann. Wilhelm. Clost Sacellanus Decani, et
 Ap. auch Personatarius ad S. Elisabetham in Beusdahl. 4. Pet.
 egracht Rector Altaris S. Crucis, et Sacellan. Cantoris. 5. Joann.
 is Voegels. Rector Altaris S. Laurentii et Director Choralium.
 n. Jacob. Laur. Wenn. Rector Altaris S. Donati.
 sacrista: Joann. Jacob. Vilvoe. Virgifer: Anton. Holtzschneider.
 rarius: Joseph. Mayers. Chori-Socii. Joseph. Steffens. Caspar. Schill.
 assen.

Commendeur zu St. Aegidius.

Des hohen deutschen Ordens: le Baron von Voit, General-Major in
 Diensten.

Commendeur zu St. Johann.

Des hohen Maltheiser Ritter-Ordens: Claudius Joseph. Freyh. von

Regulier-Herren Canonici St. Augustinus.

Prior: R. D. Adamus Coebergh. Subprior: Gerardus Tewis.

Kreuz-Herren Canonici St. Crucis.

Prior: R. D. Joannes Wilhelmus Gerschoven. Subprior: Josephus
 hten, Stae Theologiae Lector.

Pfarr-Kirchen.

zu St. Joilan: Pastor. P. R. D. Franz Anton Tewis, Protonotarius
 . Regilis Basilicae B. M. V. Archipresbyter Plebanus, et presbyter
 dis nec non Vice Praepositus, et iudicii Synodalis Praeses. Capellan:
 n. Thimus. 2. Joan. Dumont. 3. Joan. Cosmas Damianus Jansen,
 er, et Not. Ap. Sacrista: Nicol. Charlier.

Zu St. Peter: Pastor Ludovic. Joseph. von Ottegraven, Protonot. Apostol. J. S. A. Capellan: Joann. Laurent. Ganser, Not. Ap. Sacrista: Ludovic Langendorf, Ludimagister: Josephus de Villeneuve.

Zu St. Adalbert Pastor: Carl Joseph Gobert L. B. de Lambertz de Cortenbach, auch Canonic. Capit. und Vice Probst. J S A. Capellan: Quirinus Wilhelm Fink. Sacrista: Jacobus Vilvoe.

Zu St. Jacob. Pastor: Jacobus Kloubert J S. A. Capellan: Joann. Winand. Wilte. Rector Capellae sancti Scalvatoris in Monte, Not. Ap. Sacrista: Mathias Frings.

Zu Laurenz-Berg unter Aachen gehörig. Pastor: Joann. Wilh. le Jeune. Capellan: Joann. Franziscus Deutschen, Not. Ap. Sacrista: Franziscus Zimmermann.

Kloster-Kirchen männlichen Geschlechts.

Franciscaner Recollecten: Syndicus Apost. D Nicol. Jacob. Smets, Reg. Bas. B. M. V. Canonic. Capit. Officialis et Presbyter Cardinalis. Guardianus: A. V. P. Ant. Schaeffer Lect. em. Vicarius. V. P. Petrus Petri.

Dominicaner: Prior: R. P. Loup. Subprior: R. P. Hyacinthus Laubach.

Augustiner: Prior: R. P. August Rütgers Subprior. R. P. Hugo Werners.

Carmeliter: Prior: R. P. Anastasius à Sto. Jacobo. Subprior: R. P. Edmundus à Stâ Anna.

Jesuiten: Rector: R. P. Franziscus Strauch. Minister: Josephus Fibus. Gymnasii Praefectus: R. P. Kayser.

Capuciner: Guardianus: R. P. Florianus ex Honef. Vicarius: R. P. Rogatianus Heidensis.

Mezianer: Commissarius: Joann. Friederic. Christianus Vincent. Pakenius, Canonic. ad S Cassium et Florentium Bonnae auch Canonic. et Scholastic. ad S. Adalbertum Aquisgrani. Pastor: Joseph. Ignat. van de Bucken, Regalis Basilicae B. M. V. Beneficiatus. Pater: Mathias Müller. Unter-Pater: Johannes Porten.

Kloster-Kirchen weiblichen Geschlechts.

Abteyliche Kirch zu St. Joachim und Anna. Abtiffin: Frau Maria Sophia von Hagens, Ord. S. Benedicti Congregationis Bursfeldensis. Priorin: Frau Maria Lutgardus Buronne de Lambertz Cortenbach. Kelllerin: Maria von Frentz. Capellanin et Cantrix: von Mesbach.

Zu den weißen Frauen Cölestineren. Priorin: Frau Seraphina von Hanxleden. Unter-Priorin: Barbara Limpens.

Zu Marienthal: Wohllehrwürdige Mutter, Frau Maria Esther Theresia Weissenburg. Unter-Mutter: Frau Maria Theresia Tewis.

Clarissen. Wohllehrwürdige Mutter: Maria Gabriela Esser. Unter-Mutter: Anna Franzisca Kettenuß.

Zu St. Leonhard. Canoneßinen vom Heil. Grab. Wohllehrwürdige Frau: Frau Maria Anna von Foeller. Unter-Canoneßin: Maria Agnes Grandry.

Zu St. Elisabeth, Gasthaus ober Spital: Mutter: Anna Maria Mathilion. Unter-Mutter: Maria Clara Kettenuß.

Pönitenten: Würdige Mutter: Frau Maria Anna Leusch. **Unter-Mutter:** Frau Theresia Josepha Mantels.

Annunciaten: Ehrwürdige Mutter: Frau Isabella von Freyaldenhoven. **Unter-Mutter: Maria** Victoria Lem. Vicalissa.

Ursuliner: Rev. Mere Eleonora Heupgen. Mere Praef. Bernhardine Boucholtz.

Carmeliteffen ober Theresianer: Wohlsehrwürdige Mutter: Maria Anna von Wispien. Subpriorin: Anna Clara de Veitter.

Dominicanessen im Baumgarten. Priorin: Maria Anna de Neuland. Subpriorin: Maria Catharina Klubert.

Christenzen Ord. S. Monicae. Mutter: Anna Elisabeth Kniedels.

Stephans-Hof. Meisterin: Catharina Driessen. Jubilaria.

Vogt-Majorie.

Die **Kayserl. Vogt-Maherey zu Aachen** stehet **Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen zu Sulich Pfandweiß zu.**

Vogt-Major: Rudolph Joseph Constantius Felix Amandus, Freyh. von Geyr zu Schweppenburg, **Ihro Churf. Durchl. zu Pfalz adel. geh-Math. Advocatus Fiscalis: Hr. Joh.** Schultz, Senior. Secretarius: Hr. Joh. Jos. Schultz Junior. Pedelli: N. Schmitz und N. Blum.

Herren Scheffen: 1. Franz von Fürth, ältester Scheffenmeister. 2. Theodor Joseph von Speckheuer. 3. Joh. Friedrich von Peltzer. 4. Freyherr von Wylre. 5. Casp. Aloysius von Limpens. 6. Jos. Franz Xav. v. Richterich, **Regierender Bürgermeister.** 7. Mathias Joseph v. Clotz. 8. Philipp Anton v. Moss. 9. Frider. Wilhelm v. Lommerssen. 10. Martinus d'Oliva 11. N. de Witte. 12. N. von Fürth. 13. von Lambertz 14. N. von Peltzer.

Procuratores von dem Scheffenstuhl: 1. Johann Heinrich Cremer. 2. Carl Joseph Urlichs. 3. Anton Capitaine. 4. Joh. Mathias Krotten. 5. Peter Ludovicus Schillings. 6. Gerardus Franzisc. Corneli. 7. Joh. Franz Xaver Müller Not. Ap. Caesareus.

In Camera ist Secretarii Substitutus Nicolaus Schillings. Not. Ap. Caesareus. Jac. Joseph. Corneli, **Siegler.**

Amanuenses ober Scribenten. Jac. Jos. Corneli. Gerard. Ant. Wildt. Joh. Pet. Nütten. Gerardus Gybels. Eustachius Nicol. Kreintz. Franz von der Hitz. Georg Hollender. G. Kloecker. Pedelli: wie oben.

Wertmeister-Gericht.

Regierende Herren Wertmeister: 1. Jacobus Boucholtz. 2. Nicolaus Baldus. **Geschworene Herren: Jacob.** Bless. 2. Joh. Jos. Niclas, **Mayer der Herrlichkeit Burscheid.** 3. Joann. Lamb. Kahr, **Regierender Bürgermeister.** 4. Wolterus van Heyningen. 5. Cornelius Chorus, **abgestandener Bürgermeister.** 6. Pet. Jos. Heupgen, **Stadt-Hauptmann.** 7. Michael Dormann. 8. Joann. Mathias Nellessen. 9. **Jacob Bless.** 10. Pet. Simon Dechene. 11. Wilhelm Steckenbiegeler. 12. **Casp. Strauch.** 13. Jacob Boucholtz. 14. Gerardus Esser. 15. Joann. **Rothkrantz.** 16. Aegidius Schleiden. 17. Franz Henr. Kessler. 18. **Mathias Classen.** 19. Mathias Otten. 20. Tilmann Brammertz. 21. Peter Servatius Schleyden junior. 22. Joann Bapt.

Xavier Guaita. 23. Nicol. Brammertz. 24. Leonard Klinckenberg S-
tarius: Carl Joseph Urlichs. Pedelli: N. Esser. Joann Ritzerfeld.

Send-Gericht.

Praeses: Franziscus Antonius Tewis, Protonotarius Apostolicus, R-
galis Ecclesiae B. M. V. Canonic. Capitularis presbyter Cardinalis. V.
Praepositus et Archipresbyter Plebanus, sive totius Civitatis Prae-
Primarius etc.

Herren Assessores Synodales. 1. Carl Joseph Gobert. L. B. K. K.
bertz de Cortenbach, Canonic. Capit. et Pastor ad S. Adalbertum. 2.
Jov. Joseph v. Orthegraven. Protonotarius Apost. et Pastor ad S. Petrum.
3. Jac. Kloubert, Pastor ad St. Jacobum. 4. A. Wilhelm v.
van Houtem, Not. Ap. et Pastor ad St. Joannem Baptistam. 5.
Joseph Denys I. U. D. Stadt-Syndicus. 6. Hermann Heyendahl I. U. D.
Adolph Schlebusch I. U. L. 8. Joann Gerard Hoegen I. U. L. 1888
Stadtbaumeister. 9. Wilhelm Guiliams Medicinæ Doctor. Synodi Sec-
rarius: Peter Albert Nacken, Not. Ap. Caesareus.

Procuratores Synodi: Laurenz Joseph Schwartz. Franz
Michael Dericks Georgius Nolte. Joann. Adam. Longenrich. Piel-
dovic. Schrüber.

Des königl. Stuhls und kaiserl. freyen Reichs-Stadt Aachen Mag-
-

Regierende Herren Bürgermeistere.

Joseph Xaverius von Richterich.

Johann Lambert Kahr.

Abgestandene Herren Bürgermeistere.

Alexander Theodor von Oliva.

Cornelius Chorus.

Herren vom Stern: 1. Joseph von Speckheuer. 2. Scheffen Rath
von Wülre.

Groß Rath's-Herren: 1. Scheffen von Zimpens. 2. Scheffen von B.
3. Carl von Jürth. 4. Leon. Frid. von Pelfer. 5. Scheffen von G.
6. Scheffen von Lommessen.

Herren Werkmeistere: 1. Nicolaus Baldus. 2. Jacob Buchholtz.

Groß Rath's-Herren: 1. Alt-Rentmeister van Henningen. 2.
Simon de Chene. 3. Joh. Baptista de Guaita. 4. Leonard Klinckenberg
5. Jacob Bloes Junior. 6. Johann Rothkrantz.

Herr Rentmeister Licentiatus Hoegen.

Herren Weinmeister. 2. Joh. Lambert Brammertz. 2. N.
Brammertz.

Herren Baumeistere. 1. Joh. Willh. Vossen. 2. Johann Mel-
Nellesen.

Herren Reumänner: 1. Werner van Hoselt. 2. Johann Gent. 3. V.
tinus Esser. 4. Abraham von Sittard. 5. Arnold Schiefers. 6. J.
Willh. Wild.

Herren vom Bod: 1. Joseph von Orsbach. 2. Capitain F-
Wilb. Simons.

Groß-Rath's-Herren. 1. Franz Peter Deltour. 2. Michael Zinz

Theodor von Thenen. 4. Johan Zander. 5. Michael Borstenbley
Anton Hohlen.

en Bedere: 1. Peter Nickels. 2. Wilh. Büngens.

ß-Raths-Herren: 1. Wilhelm Schuhmacher. 2. Nic. Thiessen,
sel 4. Jacob von der Gracht. 5. Ferd. Lutzeler. 6. Peter Simons.

en Fleischhauer: 1. Heinrich Nutten. 2. Niclas Nutten Jünger.

ß-Raths-Herren: 1. Niclas Startz. 2. Joseph Nutten. 3. Aegidius
Christian Nutten. 5. Nic. Nutten Meier. 6. Neumann Nutten.

en Löbere: 1. Joseph von Thenen. 2. Heinrich von Thenen.

ß-Raths-Herren: 1. Franz Colyn. 2. Caspar von Thenen. 3. Ca-
Thenen. 4. Bernhard von Thenen. 5. Aegidius von Thenen.

ß Bücken.

en Schmied: 1. Henrich Abel. 2. Andreas Ehlen.

ß-Raths-Herren: 1. Johann Collenbach. 2. Theodor Nöckens.
Nöckens. 4. Christian Lehnen. 5. Pet. Ubinger. 6. Arnold Bücken.

en Stupfermeister: 1. Joh. Wilh. Weissenburg. 2. Altwerfmeister
ng.

ß-Raths-Herren: 1. Theodor Amya Meier. 2. Winand Lersch.
oeberg. 4. Jacob von der Gracht. 5. Joh. Jacob Amya. 6. Carl
Simons.

en Strömere: 1. Joh. Brauers. 2. Licentiatius Meesen.

ß-Raths-Herren: 1. Joh. Henr. Houben. 2. Johan Corn. Deutz.
Klein. 4. Mathias Römgen. 5. Aegidius Otten. 6. Joh. Wilh.

en Zimmerleuth: 1. Aegidius Kittel. 2. Pet. Mertzenich.

ß-Raths-Herren: 1. Joh. Heusch. 2. Jacob Simons. 3. Jacob
Jacob Geldermann. 5. Carl Schönenberg. 6. Joh. Luckerath.

en Schneider: 1. Gabriel Joseph Laufs. 2. Henrich Martin Kremers

ß-Raths-Herren: 1. Ambros. de France. 2. Joh. Malmedier.
artz. 4. Pet. Grunter. 5. Albert Philipps. 6. Jacobus Chorus.

en Felgere: 1. Joh. Zillesen. 2. Niclas Gury.

ß-Raths-Herren: 1. Anton Schoor. 2. Ge 1 . 3.

en. 4. Henr. Kayser. 5. Wilhelm Breuer. 6. 1

en Schuhmacher: 1. Stephan Joseph Heyden. 2. J

ß-Raths-Herren: 1. Mathias Gieseler. 2. F

lassen. 4. Joh. Kirchofen. 5. Peter von 6.

n.

en Bräner: 1. Joh. Peter Ostlender. 2. Mathias

ß-Raths-Herren: 1. Joh. Quirinus Fibus. 2. Nicol. .

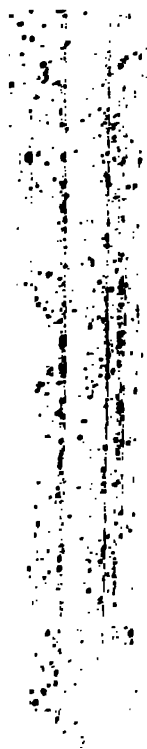
Simon Niclas Lausberg. 5. Bernhard Jos. von 1
hwartz.

en Herren. Syndic: 1. Petrus Brand. I. U. D. 2.

. D. 3. Mathias v. Thenen. Consulens.

en Secretarii: 1. Daniel Pet. Michel Becker. 2.

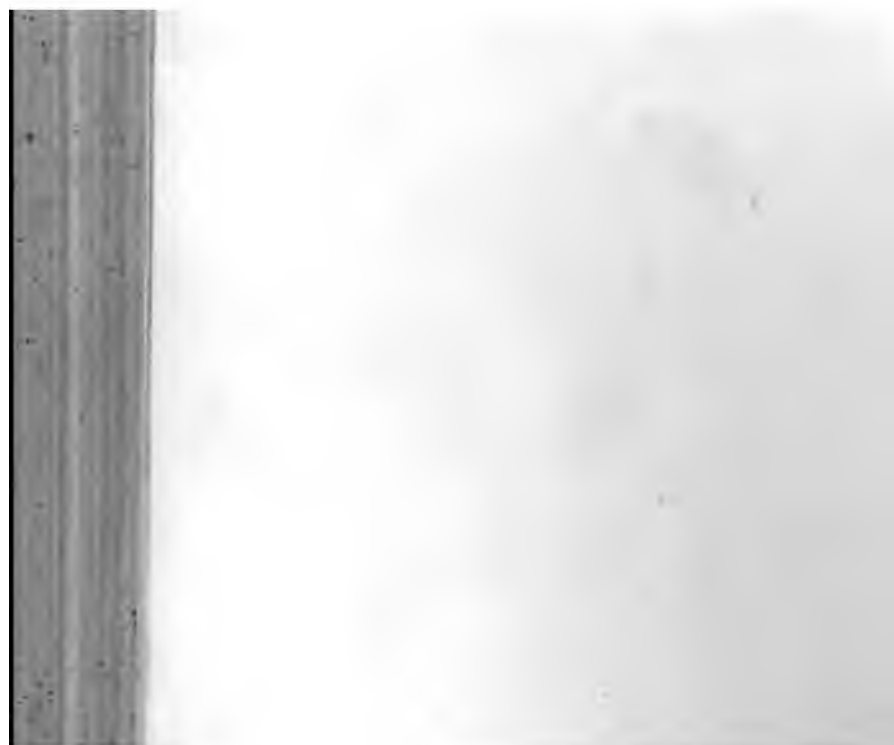
n. I. U. L. 3. Jacob Couven.











101



